Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reden, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa
Bd.: 2,1

Darmstadt 1853

Cam. 112 cw-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619977-4

Cam. 112 c w (2,1

<36605015700015

<36605015700015

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine vergleichende

Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung

des

Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deustchlands und des übrigen Europa.

Vom

Frhrn. Friedr. von Reden,

b. R. Dr.

Bayer. Staatsministerium
f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Ministerialforstabteilung
Bücherei

KGL. BAY. MINISTERIALFORSTBUREAU
772
15

II. Band 1. Abtheilung

Oesterreich.

Darmstadt 1853.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Wbg 62/38

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

27. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

österreichischen Kaiserstaats.

A. Im Allgemeinen.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Gebiete welche später einem mächtigen Reiche den Namen gegeben haben, beginnt erst nach dem Aussterben des Mannsstamms der Babenberger (1246) die einen Theil derselben besassen. Das Haus *Habsburg*, dessen grosser Ahnherr *Rudolph* im Jahre 1273 durch einmüthige Wahl, Kaiser Deutschlands wurde (1273 — 1291; die Aktenstücke über dieses höchst wichtige Ereigniss finden sich bei Pertz Monumenta Tom. IV. Seite 382 — 394); — begründete Oesterreichs europäische Geltung. Schon 3 Jahre später hatte Kaiser Rudolph die von einzelnen Fürsten, unter der Schattenherrschaft der letzten Kaiser, widerrechtlich zugeeigneten Reichsgüter zurückerobert. Am 27. October 1282 belehnte er, im Einverständniss mit den Reichsfürsten, seine Söhne *Albrecht* und *Rudolph* mit einem Theile derselben, nämlich mit Oesterreich, Steiermark, Krain, der windischen Mark u. s. w. Und als die Landstände vorstellten, dass sie nicht zweien Herrn dienen könnten, wurde Albrecht

das einzige Oberhaupt dieser Lande. Auch in Schwaben und Burgund wurden ansehnliche Güter erworben.

Diese Handlung ist die Grundlage der österreichischen Hausmacht geworden. Rudolph war einer der ausgezeichnetsten Regenten und zugleich ein durchaus edler Mann; seit einem Jahrhundert hatte kein deutscher Kaiser mit solchem Ansehen und Einfluss regiert. Kaiser *Albrecht* ihm ähnlich im Bestreben die Gebiete des Hauses zu mehren, mit dem Geschick aber ohne das Glück des Vaters, starb eines gewaltsamen Todes am 1. May 1308. Weil er Scepter und Schwert gleich kräftig führte, wird er (namentlich den Schweizern gegenüber) gewöhnlich als Tyrann geschildert; die Wahrheit ist, dass er zu den begabtesten Fürsten seines Stammes gehört. Sein ältester Sohn *Friedrich der Schöne*, ein ächter treuer deutscher Mann, starb 1330, nachdem er eine Reihe von Jahren um den Besitz der deutschen Kaiserkrone gestritten hatte, welche dann grossentheils in Folge der unglücklichen Missgriffe Albrechts, für ein Jahrhundert aus dem Besitze des Hauses Habsburg kam.

In diesem Zeitraume wurden freilich Kärnthen (1336), Tirol (1363), Feldkirch (1365), der Breisgau (1367), Pludenz (1376), die Landvoigteien in Schwaben (1379), Triest (1382) u. s. w. erworben, auch mancher sonstiger Zuwachs vorbereitet; allein die wichtigen Besitzungen in der Schweiz gingen fast sämmtlich verloren. Der *Einfluss* dieses Regentenhauses stieg gleichfalls nicht, weil — entgegen dem österreichischen Landrecht (aus der letzten Hälfte des 13. Jahrh.), ungeachtet der Verfügungen Rudolph's und im Widerspruch mit der Hausordnung vom 25. Septbr. 1355; — *Landtheilungen* (zuerst 1379 unter Albrecht III. und Leopold III.) die Macht zersplittert hatten und innere Fehden erzeugten.

Im Jahre 1437 wurde *Albrecht* von Habsburg, welchen schon Böhmen und Ungarn zum König erwählt hatten, zum Kaiser Deutschlands ernannt. Mit ihm beginnt eine fast 300-jährige Reihe von deutschen Kaisern aus dem Hause Habsburg; auch später, nach kurzer Unterbrechung (1740—1745), blieb die deutsche Kaiserkrone bei diesem Hause bis zum Untergange des deutschen Reichs. Manch freudiges und manch

trauriges Ereigniss für Oesterreich fällt in diesen Zeitraum, hier jedoch können nur wenige Andeutungen darüber gegeben werden.

Ein Glanzpunkt als Mann, aber schwach als Fürst, war Kaiser *Maximilian* (1493—1519); dem übrigens sowohl das Reich (Reichs-Kammergericht zu Frankfurt; Reichshofrath in Wien; Ordnung und Sicherheit) als die österreichischen Erblande (Landes-Verwaltungs-Einrichtungen einzig in ihrer Art, die vielfach als Muster gedient haben), sehr viel verdanken. Er erwarb die Grafschaft Görz und die österreichischen Niederlande.

Maximilians Enkel *Karl V.*, deutscher Kaiser von 1519 bis 1556, war der mächtigste Fürst der Erde. Er gab seinem Bruder *Ferdinand I.* (Verträge vom 28. April 1521, 30. Januar und 7. Februar 1522) die deutschen Stammlande und so bildeten sich die österreichische und die spanische Linie des Hauses Habsburg. Dies ist das wichtigste Ereigniss des Mittelalters für die politische Gestaltung Europa's. Ferdinand (deutscher Kaiser von 1556 bis 1564), war 1527 durch freie Wahl der Stände, König in Böhmen und Ungarn, demnächst auch in Siebenbürgen geworden; aber die Mitgift der letzteren Länder war ein 200jähriger Kampf gegen die Türken. Man kann die Dienste, welche das Haus Oesterreich der europäischen Zivilisation dadurch geleistet hat, dass es die Gräuel einer neuen Völkerwanderung verhinderte, nicht hoch genug anschlagen. —

Ferdinand hat die österreichische Linie des Hauses Habsburg, welche er stiftete, zu einem der mächtigsten Fürstenhäuser Europa's gemacht. Allein auch er beging den zu jener Zeit schon unverzeihlichen Fehler, seine Staaten zu theilen. Ohne diese Theilungen würde die österreichische Hausmacht wahrscheinlich schon damals zu einem *Einheits*staate ihre verschiedenen Länder ausgebildet haben; eine Aufgabe, deren Lösung zum grossen Nachtheil für das Reich um 300 Jahre hinausgeschoben ist. Dass aber ungeachtet dieser Zersplitterungen, die Gebietstheile Oesterreichs später wieder in *eine* Hand gelangten, muss als eine besondere Fügung des Geschicks betrachtet werden. Dann haben die Erstgeburtsord-

nung von 1621 und der Erbvertrag von 1623, ferneren Zerstückelungen vorgebeugt. —

Ferdinand II., Kaiser Deutschlands von 1619 bis 1636 und sein Sohn *Ferdinand III.* von 1636 bis 1656, regierten unter fortgesetzten Kämpfen; Zeitabschnitte der höchsten Macht und der äussersten Bedrängniss wechselten ab. Zu den Gräueln des dreissigjährigen Krieges kamen innere Unruhen, dann der Kampf in Polen und ein Vernichtungsstreit mit den Osmanen.

Kaiser *Leopold* (1656—1705) erbte einen Theil dieser Streitigkeiten, wozu die Pest (1679) und Kriege mit Frankreich kamen, in denen deutsche Fürsten auf der Seite des Reichsfeindes standen. Mehr als einmal schwebten Kaiser und Reich am Rande des Abgrundes; die höchste Gefahr drohte von einem unzählbaren Türkenheere, welches bereits die Vorstädte von Wien eingenommen hatte. Da rettete die furchtbare Schlacht am 11. September 1683 Deutschland und an Wiens Mauern brach zum zweitenmal sich die Uebermacht der Osmanen. Allein noch 15 Jahre hindurch waren die ungarischen Länder der Schauplatz von Kämpfen, die an Schrecknissen und kriegerischen Grossthaten kaum ihres Gleichen haben. Der Frieden von Karlovitz (26. Januar 1699) endlich setzte das Haus Habsburg wider in den lang entbehrten Besitz von Ungarn, Slavonien und Siebenbürgen; der Frieden von Passarowitz (21. July 1718) fügte das Bannat, so wie einen Theil der kleinen Wlachey und von Serbien hinzu. Leider wurden Oesterreich durch den Belgrader Frieden (1739) Gebietstheile und manche Vortheile wider entzogen. Die Grenze musste an die Donau und Save zurück verlegt werden und damit ist der Zeitpunkt, wo Oesterreich für sich und für Deutschland die Donau*mündungen* erringen *muss*, nicht nur um mehr als hundert Jahre verschoben; sondern die Aufgabe ist auch bedeutend schwieriger geworden, weil sie ohne einen Kampf mit Russland nicht mehr zu lösen seyn dürfte.

Auch die Zeit der glücklichen Kriege gegen Frankreich war vorüber. *Karl VI.*, deutscher Kaiser seit 1711 sah in den letzten Jahren seiner Regierung Manches verloren gehen, was früher erstritten war. Die schwerste Sorge aber seines

Lebens blieb, seiner Tochter *Maria Theresia* die Nachfolge in die ungetheilten Erbländer nach Erstgeburtsrecht zu verschaffen, denn er war der Letzte des Habsburger *Mannsstamms*. Mit grossen Opfern erkaufte er die Einwilligung der mächtigsten Regierungen zu dem Hausgesetze (1713 u. 1724), welches man die pragmatische Sanktion nennt. Dennoch waren es nicht jene Verträge (die von den Regierungen nicht gehalten wurden), sondern es war die Treue ihrer Völker, welcher Maria Theresia nach dem Tode des Vaters (20. Oktober 1740) die Erhaltung des österreichischen Staats verdankte. Maria Theresia, eine der grössten Herrscherinnen, welche es gegeben hat, durch eine sehr seltene Vereinigung fürstlicher und häuslicher Tugenden; war seit 1736 mit *Franz I.* von Lothringen vermählt, der 1745 deutscher Kaiser wurde und 1765 starb.

„Es war längst nur noch eine *traurige* Ehre Kaiser Deutschlands zu seyn. Die Kraft der Reichsverbindung bestand für die einigermassen mächtigen Landesherrn nicht mehr; Reichsgesetze und Landfrieden waren zum Spott geworden; die kaiserliche Würde wäre gänzlich in den Koth getreten, wenn nicht ihr Träger als Beherrscher der österreichischen Monarchie ihr einige Bedeutung erhalten hätte.

Die Kämpfe der Mitglieder des deutschen Reichs unter sich, welche seit 1740 fast nicht mehr aufhörten; so wie die schimpfliche Gewohnheit eines Theils der Reichsstände, Bundesgenossen ausserhalb Deutschlands zu suchen; endlich die schmachvollen Friedensschlüsse einzelner Reichsstände mit den Reichsfeinden — Alles dieses und dazu der unglückliche Ausgang, welchen fast alle Kriege hatten, in die Oesterreich 70 Jahre hindurch verwickelt war; führten die Schattengestalt des deutschen Reichs ihrer auch formellen Auflösung rasch entgegen. *Joseph II.*, Sohn der Maria Theresia, war von 1765 bis 1790 deutscher Kaiser; sein Bruder Leopold II. besass nur 2 Jahre lang die Kaiserkrone († 1792); dessen Sohn *Franz II.* aber legte dies durchaus werthlos gewordene Zeichen früherer höchster Macht, gänzlich ab (6. August 1806), nachdem er unter dem 11. August 1804 zum Erbkaiser von Oesterreich sich erklärt hatte (Aktenstücke in Martens Recueil, Suppl. Tom. IV Seite 89, 326 ff. und Beschreibung in der Wiener Zeitung.) —

Der *innere Zustand* der österreichischen Länder hatte unter den letzten Regierungen vielfache Veränderungen erfahren. Maria Theresia verwendete alle Friedenszeit auf Vervollkommnung der Verwaltungseinrichtungen, Sie schuf z. B. den *Staatsrath*, um Einheit in die Grundsätze der Verwaltung aller Theile der Monarchie zu bringen; sie errichtete für die einzelnen Kronländer *Hofstellen* in Wien, um dieselben in innigere Verbindung unter sich und mit der Zentralleitung zu setzen; die *Strafgesetzgebung* wurde verbessert; die *Leibeigenschaft* gemildert. Die ganze Verwaltung wurde nach den Grundsätzen des monarchischen Absolutismus eingerichtet, welcher damals durch fast ganz Europa Geltung hatte. Die *Landstände* bildeten dabei kein Hinderniss. Schon zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte die Nothwendigkeit ausserordentliche Geldmittel rasch aufzubringen und der Religionszwiespalt unter den Provinziallandständen selbst, die Regierung veranlasst, auf Grund landesherrlicher Befehle an die ständischen Behörden, die Erfordernisse einziehen zu lassen. Bei dieser Form blieb es auch später und aus dem Steuerbewilligungsrecht wurde eine unbedingte Vollziehung der landesherrlichen Anforderungen. Nur in Tirol, in Ungarn und Siebenbürgen erhielten sich die Landstände in der Mehrzahl ihrer alten Rechte; Tirol empfing sogar im Jahre 1816 eine unter den obwaltenden Verhältnissen freisinnige Verfassung. In Ungarn zeigte sich die auffallende Erscheinung, dass keine der wesentlichen Verbesserungen, welche unter Maria Theresia und ihren Nachfolgern eingeführt wurden, von den dortigen Landständen ausging; diese setzten vielmehr fast immer den heftigsten Wiederstand entgegen. So entstanden unter Maria Theresia das s. g. Urbarium, die Aufhebung der Binnenzolllinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen, die Bestimmungen über die Rechte der Serben (ihre Privilegien datiren aus den Jahren 1691 bis 1745) und Südslaven u. s. w., grösstentheils gegen den Willen der ungarischen Stände. In die Regierungszeit der Kaiserin fällt die Theilung Polens 1772, wodurch *Galizien* und *Lodomerien* an Oesterreich kamen. Der vormals moldausche Gebietstheil *Bukowina* ist durch Uebereinkunft mit der Türkei 1777 erworben und diese Abtretung im Frieden

von Sistowo 1791 bestätigt. Durch den Teschener Frieden (1779 März) wurde das jetzige *Innviertel* erworben.

Kaiser *Joseph II.* Einrichtungen sollten die alte Zeit mit einer neuen verschmelzen, deren Bild der Kaiser sich ausgemalt hatte; allein die Reformen wurden, ohne gehörig durchdacht und mit dem Bestehenden zusammen erwogen zu seyn, mit überstürzender Hast begonnen und mit verletzender Härte ausgeführt. Gewiss war ein grosser Theil der Verbesserungs-Plane an sich zweckmässig, aber die vollständige Umgestaltung aller weltlichen und kirchlichen Verhältnisse, so wie fast aller Staatseinrichtungen; — ohne vermittelnde Uebergänge, ohne Beachtung der Nationalverschiedenheiten und ohne Berücksichtigung der bestehenden Rechte; — *musste*, in der versuchten Weise, fehlschlagen. Kaiser Joseph gelangte in seinen letzten Tagen zu dieser bittern Ueberzeugung und die Folge davon war der Widerruf aller Neuerungen, mit einziger Ausnahme der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Toleranzedikts. — In diese Zeit fällt z. B. die Unterordnung des *Bannater* Provinziale unter die Zentralverwaltung Ungarns und im Jahre 1792 wurde die illirische Hofkanzlei aufgelöst, indem man deren Geschäfte der ungarischen Hofkanzlei übertrug. —

Leopold II. stellte nicht nur die alte Verfassung in Ungarn wieder her, sondern führte auch manche sonstige Einrichtungen seines Vorgängers auf ein unschädlich scheinendes Maass zurück. Von seinem Stammlande Toskana übertrug er die Anstalt der geheimen Polizei auf den österreichischen Staat, in welchem dieselbe bis auf die neueste Zeit fortbestanden hat. Ein grosser Theil der ersten Hälfte der Regierungszeit (1792 bis 2. März 1835) *Franz II.*, verfloss in Kriegen mit Frankreich. Er kämpfte anfänglich gegen den Geist der Revolution, der von Frankreich aus sich verbreitete, dann für die Ehre und für die Erhaltung des österreichischen Staats. Das Missgeschick aber verfolgte die Waffen Oesterreichs und wenn auch die Regierung (der tapfere Heere und grosse Führer zu Gebote standen) von aller Schuld dabei nicht frei zu sprechen ist; so wirkten doch manche sonstige Ursachen dazu

mit. Dahin sind unzuverlässige Verbündete und der Kampf von Deutschen gegen Deutsche zu zählen.

Das Jahr 1813 brachte eine Wendung der Dinge und wenn Napoleon von den verbündeten Regierungen besiegt wurde, so hat ohne Zweifel Oesterreich besonders viel dazu beigetragen. Denn sein Kaiser, ohne Rücksicht auf verwandschaftliche Beziehungen und ohne die Gefahr sowie die Erschöpfung seiner Länder in Betracht zu ziehen, erklärte im entscheidenden Augenblick sich gegen den Bedränger Europa's (10. August 1813).

Um die Angelegenheiten Europa's auf neuer Grundlage zu ordnen, wurde der *Wiener Kongress* eröffnet (30. September 1814). Das Ergebniss der dessfallsigen Einigung enthält die Wiener *Kongressakte* vom 9. Juny 1815, unterzeichnet von den acht Staaten, welche den pariser Frieden geschlossen hatten und von den übrigen Staaten Deutschlands durch besondere Beitrittsakten angenommen. Der von den deutschen Regierungen allein geschlossene Bundesvertrag (*Bundesakte*) vom 8. Juny bildet einen Theil jener Kongressakte. Diese Verträge gaben Oesterreich seine illirischen Besitzungen und Oberitalien, als ein lombardisch-venetianisches Königreich, zurück; jedoch blieben diese Länder, gleich allen übrigen Bestandtheilen des vormals mit dem Reich verbundenen Italiens, vom deutschen Bunde getrennt. Auch die ungarischen Landestheile, Dalmatien und Galizien blieben ausserhalb des Bundes. Dass jene Zeit der Ländertheilung nicht benutzt worden ist um für Oesterreich die Donau-Fürstenthümer und die jonischen Inseln zu erlangen, wird ein ewiger Vorwurf seyn, falls nicht etwa geheim gebliebene unübersteigliche Hindernisse vorhanden waren. —

Eine Verzeichnung derjenigen Theile des Kaiserstaats, welche die österreichische Regierung damals dem deutschen Bunde beilegte, enthält deren Erklärung am Bundestage vom 6. April 1818.

Oesterreichs Wirksamkeit in der Bundesversammlung ist nicht Gegenstand dieser Schrift. Jedoch muss der Verfasser die Ueberzeugung aussprechen, dass der dabei festgehaltene *Grundsatz:* die Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen

stillstehen oder rückgehen machen zu wollen, während die Zeit nicht aufzuhalten auch ein Abschliessungs-System nicht durchzuführen war, — eben so irrig in seinen Voraussetzungen, als nachtheilig in seinen Folgen gewesen ist. Hätte man dreissig Jahre des Friedens dazu benutzt die Zeitbewegung in geregelte Bahnen zu leiten, anstatt sie aufhalten zu wollen; so würde höchst wahrscheinlich in Oesterreich und Deutschland eine gewaltsame Umwälzung vermieden seyn, welche einmal dagewesen, (nach geschichtlichen Zeugnissen) leicht zu unerwarteten Wiederholungen führt. Auch scheinen in der That die Ansichten hierüber zu verschiedenen Zeiten abweichend gewesen zu seyn, denn z. B. der kaiserliche Erlass vom 24. März 1816, wodurch Tirol eine Verfassung verliehen wurde und die Erklärung des österreichischen Bundespräsidialgesandten in der Sitzung am 6. April 1818, worin er sich mit Entschiedenheit und Wärme für die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte ausspricht, sind mit der spätern Ausführung dieses Art. 13 gar nicht in Einklang zu bringen. Bis zum Jahre 1848 war für *Oesterreich unter der Enns* die Instruktion für die ständischen Verordneten und das Ausschuss-Kollegium von 1791 maassgebend; für *Oesterreich ob der Enns* desgleichen, während die ständische Verfassung von *Salzburg* sich auf die Kaiserliche Entschliessung vom 13. Oktober 1826 gründet. Der Wirkungskreis der Stände von *Steiermark* wurde in einer Instruktion vom Jahre 1791 bestimmt; die Stände *Kärnthens* leiteten ihre Rechte aus einer Anzahl alter Privilegien ab, namentlich aus der Landhandfeste vom Jahre 1610; *Krain* erhielt mittelst Patents vom 29. August 1818 seine ständische Verfassung; das *Küstenland*, ohne Landstände, wurde durch Patent vom 3. August 1816 zu einem Theil des Königreichs Illirien erklärt. *Tirols* ständische Verfassung (musterhaft, unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Erlassung und der sonstigen Verhältnisse) beruht auf dem Patent vom 24. März 1816, ein Gemeindegesetz vom 26. Oktober 1819 erweiterte dieselbe; *Vorarlberg*, obgleich hinsichtlich der Verwaltung mit Tirol verbunden, hatte alte Stände, welche aus den Abgeordneten der drei Städte und der sechszehn Landgerichte bestanden. *Böhmens* ständische Verfassung gründet sich auf die Landesordnung

Kaiser Ferdinand II. vom 10. May 1627, auf die Deklarationen und Novellen Ferdinand III., 1640, dann auf die Entschliessung Leopold II. von 1791. Die Landesordnung vom 1. July 1628 ist Grundlage des Ständewesens in *Mähren;* Abänderungen und Ergänzungen ergingen 1739, 1791 und 1808. *Schlesiens* landschaftliche Verhältnisse wurden durch die Landesordnungen vom 9. July 1708 und 26. May 1726, so wie durch einen Erlass von 1791 geregelt; *Galiziens* und *Lodomeriens* erneuerte Verfassung ist vom 13. April 1817, sie verleiht den Landständen manche an dieser Stelle überraschende Befugnisse; für die *Bukowina* blieb es nicht bei der Verfassung von 1787, sie wurde vielmehr mit Galizien verbunden; *Dalmatien* besass keine Landstände. Das *lombardisch-venetianische Königreich* wurde durch Patent vom 7. April 1815 errichtet und erhielt eine ständische Vertretung mittelst Patents vom 24. April 1815; das sehr wichtige, höchst bemerkenswerthe Gemeindeedikt ist vom 12. Februar 1816. Die Staatsverfassung *Ungarns,* auf vielen alten Verbriefungen beruhend, kann als eine durch die Adelsaristokratie beschränkte Monarchie bezeichnet werden. Die Königliche Würde war, durch die Verträge von 1526 und 1547, auch für die weibliche Linie 1723, im Hause Oesterreich erblich geworden. Die Grundpfeiler der Verfassung *Siebenbürgens* waren: die Unionspunkte von 1542/5, das Leopoldinische Diplom vom 4. Dezember 1691, die pragmatische Sanktion von 1744 und die Diätal-Artikel von 1791 und 1795. Die Einrichtungen der *Militär-Grenze* beruhten auf dem Gesetz vom 7. August 1807; für Siebenbürgen waren 1766 und 1770 besondere Bestimmungen ergangen.

Alle diese Landesverfassungen (Tirol, Vorarlberg, Galizien und etwa Italien ausgenommen) hatten die gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, dass sie nicht einmal das *ständische* System darstellten, denn nur ein Theil der *Stände* war auf den Landtagen oder in den Ausschüssen vertreten. Daneben waren (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) die ständischen Rechte auf ein möglichst geringes Maass zurückgeführt; wogegen recht zweckmässig den Landständen eine Mitwirkung

in manchen Verwaltungszweigen und bei der Erhebung der direkten Steuern, eingeräumt war.

Die grössere oder geringere *Uebereinstimmung dieser Provinzialverfassungen* hing lediglich davon ab: wieviel von ihrem Inhalt unter oder vor der Oesterreichischen Gemeinherrschaft sich staatsrechtlich festgestellt hatte, bei der Vereinigung anerkannt geblieben war, oder durch spätere Bestimmungen Aehnlichkeit erhalten hatte. Da übrigens Staatsumwälzungen, wie in England und Frankreich, vor 1848 den österreichischen Kaiserstaat nicht berührt haben; auch die Regierung als Regel den Grundsatz festgehalten hat, an den alten Grundverfassungen möglichst wenig zu ändern: so ist nicht viel Uebereinstimmung vorhanden. Aus denselben Ursachen erklärt sich, dass es keine Grundgesetze für den *ganzen* Staat giebt, als solche, die sich auf die Dynastie, die Erbfolge und ähnliche Verhältnisse beziehen. Solche *Familien-Grundgesetze* des Hauses Habsburg-Lothringen und seiner Sekundo- und Tertio-Genituren sind:

1) Das Testament Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1543 mit einem Codicill vom Jahre 1547, nach welchem bei dem Aussterben des Mannsstamms des Hauses, in Bezug auf die Nachfolge in Ungarn und Böhmen weitere Bestimmungen gegeben werden sollen.

2) Das Testament des Kaisers Ferdinand II. vom 10. May 1621 mit einem Codicill vom 8. August 1635, welches die Untrennbarkeit der vereinigten Staaten und das Recht der Erstgeburt feststellt, zugleich aber über die Volljährigkeit, Vormundschaft und die Appanagirung der männlichen und weiblichen Glieder des Hauses Oesterreich, Bestimmungen anordnet.

3) Das Statut des Kaisers Leopold I. vom 12. September 1703, durch welches bei dem Aussterben seines Mannsstammes die weiblichen Descendenten seiner Söhne zur Erbfolge in den Oesterreichischen Staaten berechtigt werden. Dies wird noch genauer festgestellt in dem

4) Protokoll über die authentische Erklärung des Kaisers Karl VI. wegen der Erbfolge vom 19. April 1713, welches zur Grundlage dient für die pragmatische Sanktion

dieses Kaisers vom 6. Dezember 1724. Diese stellt als ein unwiderrufliches Gesetz die ewige Untheilbarkeit der vereinigten Königreiche und Staaten fest und bestimmt die Erbfolge dergestalt, dass falls Kaiser Karl VI. keine Söhne hinterlassen sollte, nach dem Rechte der Erstgeburt seine weiblichen Descendenten und deren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts folgen, und nach deren gänzlichem Aussterben die Nachfolge auf die Descendenten der Töchter seines Bruders des Kaisers Joseph I. kommen und wenn auch diese völlig ausstürben, auf die Descendenten seiner Schwester nach dem Rechte der Erstgeburt zur Nachfolge gelangen sollten.

5) Das Annahme-Manifest der erblichen Kaiserwürde für die Oesterreichischen Staaten vom 11. August 1804, welches der Niederlegung des Titels eines Römischen Kaisers um 2 Jahre vorausging.

6) Die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1836, welche den Titel und das Wappen des Oesterreichischen Erbkaiserthums feststellt. —

Die einzigen mir bekannten systematischen, allgemeinen Schriften über Verfassungsgegenstände sind: *Luca,* Vorlesungen über österr. Staatsverfassung, Wien 1792 und *Kropatschek,* Oesterreichs Staatsverfassung vereint mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, Wien 1794 in 10 Bänden, mit 2 Supplementen aus den Jahren 1801 und 1810.

Unter Kaiser ***Ferdinand*** (1835 bis 1848) blieben die Politik und der Gang der Staats-Verwaltung unverändert, nur bildete sich, wie begreiflich, das bürokratische System immer mehr aus. Dies geschah im Wiederspruch mit der Richtung, welche, durch Ereignisse in andern Staaten und durch die unläugbar immer mehr sich entwickelnde Bewegung der Geister, auch in Oesterreich angebahnt wurde. Deutliche *Kennzeichen* davon waren: die immer zunehmende Opposition einiger Provinzialstände; dann die Ausbildung einer demokratischen Partei in Ungarn; ferner der Aufstand der polnischen Aristokratie 1846, welche dabei Gegner in ihren eignen Bauern fand; endlich eine immer steigende Unzufriedenheit im öster-

reichischen Italien. Allein man hielt diese Anzeichen eines Ausbruchs nicht für gefahrdrohend, glaubte aber jedenfalls allen Ereignissen gewachsen zu seyn.

Nur *ein* Zweig der Staatsverwaltung hatte unter weiser Leitung erfreulich sich entwickelt, ungeachtet der grossen Hindernisse, welche die bestehenden sonstigen Verhältnisse auch diesem Fortschritte entgegen setzten. Dies war die Pflege des Erwerbes und des Verkehrs. Für Industrie und Transportmittel insbesondere hat die österreichische Staatsverwaltung schon vor 1848 mehr gethan, als zu jener Zeit in irgend einem andern Staate geschah.

Die *Februarrevolution von 1848* kam, ungeachtet vieler Vorboten eines nahenden Sturms, allenthalben unerwartet und fand deshalb alle Regierungen unvorbereitet. Die österreichische Staatsverwaltung insbesondere war um so weniger widerstandsfähig, weil das Reich damals einen aus den verschiedenartigsten Theilen zusammengesetzten, nach ungleichen Grundsätzen behandelten, überhaupt nur sehr loose zusammenhängenden Staatskörper, bildete. Wie konnte ein solcher *Provinzen*staat den ausserordentlichen Ereignissen gewachsen seyn, vor denen alle *Einheits*staaten, welche davon berührt wurden, sich beugen mussten.

Kaiser Ferdinand versprach eine *Gesammtverfassung* (Entwurf im Patent vom 25. April 1848) und liess zu deren Vereinbarung einen *Reichstag* berufen (Patent vom 9. May und Kundmachung vom 1. Juny 1848; Wahl ohne Zensus), der bestimmt war die Abgeordneten aller deutsch-slavischen Länder des Kaiserstaats in sich aufzunehmen. Die ungarischen und italischen Länder waren in Aufstand gerathen. Die gewählten Abgeordneten versammelten sich in *einer* Kammer zu Wien am 10. July 1848 und am 22. July hatte die feierliche Eröffnung des Reichstags Statt. Von da ab bis zum 6. Oktober hielt er 51 Sitzungen; vom 6. Oktober bis 1. November war er in Permanenz (52 Sitzung). Nach der Eroberung von Wien (31. Oktober 1848) wurden seine Sitzungen nach Kremsier verlegt, wo er dieselben am 22. November begann; in der 56. Sitzung am 2. Dezember 1848 wurde ihm von der an demselben Tage zu Ollmütz erfolgten *Thronent-*

sagung Kaisers Ferdinand Mittheilung gemacht. Am 6. März 1849 hielt der Reichstag seine 99. Sitzung; dann löste ein Kaiserliches Rescript vom 4/7. März 1849 denselben auf. Ein getreues Bild seiner Wirksamkeit geben die in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei erschienenen 5 Bände: Verhandlungen des österreichischen Reichstags nach den stenografischen Aufnahmen. Dies Bild ist sehr niederschlagend. Politische Unmündigkeit, Unreife der Verhandlungen, Mangel an ausgezeichneten Männern, fortwährende Aufregung, unaufhörliche Parteizwiste, Regierungssucht, Zerwürfnisse mit dem Ministerium u. s. w., treten in den Aufzeichnungen über fast jede Sitzung, an den Tag. Der Reichstag hatte vorzugsweise die Aufgabe mit der Verfassung sich zu beschäftigen und doch war bei seiner Auflösung noch nicht einmal die Berathung des Kommissionsentwurfs begonnen. Nur zwei Gegenständen von dauernder Wichtigkeit begegnet man in den Aktenstücken: dem ersten umfassenden Finanzetat und den Grundentlastungsgesetzen. — *Wer* die Schuld des Fehlschlagens dieses ersten Reichstags trägt, ist schwer zu bestimmen. Reichstag und Ministerium beschuldigten sich gegenseitig und auch in der Versammlung wälzte eine Partei die Schuld auf die andere. Wahrscheinlich wirkten eine Menge verschiedener Ursachen dabei ein, die theils dem gänzlich formlosen Zustande, in welchem der österreichische Staat damals sich befand, angehören; theils in den geheimen Plänen der Parteiführer ihren Ursprung hatten. Die Regierung war, durch die unerträglichen und mit *jeder* staatlichen Ordnung unvereinbaren Anmassungen der Parteien, sodann durch innere und äussere Kämpfe in einen solchen Zustand der *Nothwehr* gerathen; dass man ihre Handlungen nur von diesem Standpunkte aus beurtheilen darf. —

Kaiser *Ferdinand* hatte am 2. Dezember 1848, mit Beistimmung des gesetzlichen Thronfolgers, Erzherzogs Franz Karl, dessen Sohne, *Franz Joseph* die Kaiserkrone übergeben. Dieser erliess unter dem 4. März 1849 eine *Reichsverfassung*, welche sich auf sämmtliche Kronländer bezog, während der Entwurf vom 25. April 1848 nur die deutsch-slavischen Landestheile umfasst hatte. Durch ein besonderes Patent von

demselben Tage wurden, zur Gewährleistung der Verfassung, die *politischen Rechte* der Staatsbürger festgesetzt. Von den für die künftige Entwickelung Oesterreichs entscheidenden Bestimmungen über die *Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit* und über die *Entfesselung des Grundeigenthums*, wird in einem späteren Abschnitt abgesondert gehandelt. Am 30. Dezember 1849 genehmigte der Kaiser die in einem ausführlichen Berichte des Gesammt-Ministeriums dargelegten Grundsätze in Betreff der *Landesverfassungen* und der *Landtagswahlordnungen;* vollzog auch die betreffenden Patente für die einzelnen Kronländer. Die Landesverfassungen und Wahlgesetze für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien sind durch Patente vom 30. Dezember 1849 erlassen; für Görz, Gradiska und Istrien unter dem 25. Januar 1850, für *Triest* am 12. April 1850, für Galizien, Lodomerien, Auschwitz, Zator, Krakau und die Bukowina am 29. September 1850. Mittelst Kaiserlicher Entschliesung vom 7. April 1850 wurden (in Erledigung der Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtags von 1848) die Verhältnisse der Königreiche *Kroatien* und *Slavonien* mit Einschluss des kroatischen Küstenlandes und des Gebiets von Fiume geordnet. Durch Patent vom 18. November 1849 wurde die neue Organisirung *Serbiens* geregelt; das Grundgesetz für die *Militärgrenze* ist vom 7. May 1850.

Auch die *Einrichtungen der österreichischen Staatsverwaltung* haben seit 1848 eine durchgängige Umgestaltung erfahren. Das früher bestandene *Provinzial*-System wurde verlassen, um (wie auch schon durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 angeordnet) durch Gleichstellung, Gleichberechtigung, Gleichverpflichtung einen innigen Zusammenhang der so sehr verschiedenartigen Bestandtheile des ausgedehnten Kaiserstaats herbei zu führen. Dieses *Einheits*system in der *Verwaltung* konsequent durchgeführt, gewährt die einzige Bürgschaft für die Kräftigung und die günstige Entwickelung der österreichischen Monarchie in jeder Richtung. —

Die oberste Verwaltung und die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche ist in die Hände des *Gesammt-Ministeriums*

und, für die einzelnen Dienstzweige, der Ministerien gelegt. Ihm zur Seite mit berathendem Einfluss steht der *Reichsrath* (Statut vom 13. April 1851). In dem unglaublich kurzen Zeitraume von zwei Jahren ist die hieran sich knüpfende Einrichtung der *politischen Verwaltungsbehörden* und der *Gerichte* in den einzelnen Kronländern erfolgt. Werden auch Zeit und Erfahrung, wie bei allen neuen Dingen, manche Abänderungen nöthig machen, so hat doch das österreichische Ministerium, unter den schwierigsten Verhältnissen und binnen kürzester Frist mehr geleistet, als vielleicht jemals in gleicher Lage von irgend einer Regierung geschehen ist. Die desfallsigen berichtlichen Vorlagen des Dr. Alexander Bach (früher Justizminister, dann Minister des Innern) gewähren einen vortrefflichen Ueberblick, sowohl der bestandenen Verhältnisse als der beabsichtigten Aenderungen. Von systematischen Privatdarstellungen des neuen Verwaltungsorganismus sind: *Mally*, die neuen Behörden und ihr Wirkungskreis, Wien 1851 und *von Stubenrauch*, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1851/2; zu nennen. Die besste Darstellung der älteren Einrichtungen ist von *Kudler*, Organismus der österreichischen Staats-Verwaltung, Wien 1834. —

Obgleich fast alle in der Reichs-Verfassung vom 4. März 1849 vorgeschriebenen Reformen der Verwaltung mit möglichster Beschleunigung eingeführt waren, konnte doch die Verfassung selbst noch nicht als ins Leben getreten betrachtet werden; denn weder der Reichstag noch die Kronlandtage wurden einberufen, ungeachtet einzelne Organe der alten Stände die Regierung um Beschleunigung angingen. Vielmehr erfolgte unter dem 20. August 1851 ein Kaiserliches Kabinetsschreiben (Wiener Zeitung Nr. 203), wodurch die Stellung des Ministeriums und des Reichsraths in einer von den Bestimmungen der Verfassung abweichenden Weise geordnet; auch die Verfügung getroffen wurde, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Ausführung der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849, einer eindringlichen Berathung zu unterziehen. —

Die Unmöglichkeit einer *Gesammt*-Verfassung für die zwanzig verschiedenartigen Bestandtheile des österreichischen Kaiser-

staats (vom Verfasser dieser Schrift bereits 1847 nachgewiesen), war nämlich so überzeugend an den Tag getreten, dass die Regierung zu dem Entschlusse kam ihr eigenes Werk wieder zu zerstören. Ob dieser Schritt bedenkliche Folge haben kann und ob die an die Stelle der bisherigen Verfassungsbestimmungen tretenden Einrichtungen geeignet sind dem *wahren* Bedürfniss zu entsprechen, lässt für jetzt sich nicht beantworten.

Deshalb beschränke ich mich auf die Mittheilung derjenigen betreffenden *Aktenstücke* welche unter dem 31. December 1851 ergangen sind (Wiener Zeitung von 1852 Nr. 1).

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w.

In Folge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Oesterreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte *Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit ausser Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.*

Die *Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze*, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte *Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes* und der damit verbundenen Leistungen werden *ausdrücklich bestätiget.*

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äusseren und inneren Sicherheit, Einheit, und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten Organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Unseres Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten *Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen* festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniss gebracht, und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Ein und dreissigsten Dezember im Achzehnhundert Ein und fünfzigsten — Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m.p.

F. Schwarzenberg m.p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet,
Kanzlei-Direktor des Ministerrathes.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungs-Urkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen wir uns bestimmt, das erwähnte *Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit ausser Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.*

In so ferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte *Kirche und Religionsgesellschaft* in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde *erhalten und schützen wollen,* wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Ein und dreissigsten Dezember im Achzehnhundert Ein und fünfzigsten — Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m.p.

F. Schwarzenberg m.p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzlei-Direktor des Ministerrathes.

Allerhöchstes Kabinetsschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Ministerpräsidenten:

„Lieber Fürst *Schwarzenberg*!“

„Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten *Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze,* mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, dass ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.“

Wien am 31. Dezember 1851.

Franz Joseph m. p.

Beilage.

Grundsätze

für organische Einrichtungen in den Kronländern des Oesterreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der Oesterreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name „Kronländer“ soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche *Bezirksämter* (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht *Kreisbehörden* (Komitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen seyn.

In kleinen Kronländern so wie überhaupt, wo kein Bedürfniss zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die *Statthalterei und der Landeschef.* Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als *Ortsgemeinden* werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Massgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschliessen.

8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche grosse Grundbesitz unter bestimmten in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeinde-Vorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeinde-Verhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Ausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahl-Ordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titel-Namen der Gemeinde-Vorstände und der Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniss ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem *Gesichtspunkte* auszugehen, *dass den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluss zugestanden* und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestallung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maassgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer — dann so viel möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das *Richteramt* wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehnngen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die *Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden* soll bei den Justiz-Kollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen, — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden *Kollegialgerichte* als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Straf-Angelegenheiten in 2ter Instanz sind *Oberlandesgerichte* mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniss zu bestellen.

24. Der *Oberste Gerichtshof* hat als 3te Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, in so ferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den *Strafsachen,* welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlussverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem Letzteren das Recht eingeräumt, *Zuhörer* bis auf eine bestimmte Zahl *zuzulassen.*

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozess zu beschränken ist.

29. *Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.*

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig“ „schuldlos“, „Freisprechung von der Anklage.“

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das *allgemeine bürgerliche Gesetzbuch* soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des Oesterreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und eben so das *Strafgesetz* für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen *Erbadel,*

seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der *Bauernschaft* sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden *berathende Ausschüsse* aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen *Vorstände* der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des ausser dem Gemeindeverbande stehenden grossen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit *einberufen* werden.

Literatur.

Allgemeine Hülfswerke zur Bekanntmachung mit den Erscheinungen in der Literatur des Kaiserstaats, giebt es meines Wissens nicht; in ausländischen Schriften dieser Art aber findet die österreichische Literatur sich nur unvollständig, weil bis auf die neuste Zeit der österreichische Buchhandel mit dem deutschen in unvollkommener Verbindung stand und weil die in ungarischer, slavischer, italischer Sprache erschienenen Werke in den deutschen Katalogen gar nicht vorkommen. Literarische Hülfswerke für *einzelne Zweige* des Wissens dagegen sind vorhanden und für den vorliegenden Gegenstand ist z. B. die Bibliotheca juridica austriaca vom Dr. *M. von Stubenrauch,* Wien 1847. Beck (eine sehr verdienstliche Arbeit) ein wichtiges Hülfsbuch.

Die Schriften zur Landes-, Volks- und Staats-Kunde sind nicht zahlreich und selbst unter dieser geringen Zahl sind nur sehr Wenige welche ihre Aufgabe befriedigend lösen. An der Spitze der Letzteren stehen die amtlichen *Arbeiten der k. k. Direction der administrativen Statistik,* deren Leistungen überhaupt, — wenn man die zu Gebote stehenden Sammlungs-Hülfsmittel in Anschlag bringt, — weit höher gestellt werden müssen als die Erzeugnisse der mehrsten ähnlichen Anstalten in Europa. Die, anfänglich unter unmittelbarer Leitung des Präsidiums des General-Rechnungs-Directoriums, dann von jener Direction der administr. Statistik, (welche mittelst k.k. Entschliessung vom 21. März 1840 errichtet wurde) bearbeiteten „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“, (von der k. k. Hof- und Staats-Druckerei mit bekannter Vorzüglichkeit ausgestattet); verdanken ihre Entstehung einem Kaiserlichen Handschreiben vom

6. April 1829. Von 1828 bis einschl. 1840 sind die Tafeln nur durch den Steindruck vervielfältigt, mit dem Jahrgange 1841 aber wurden sie bedeutend erweitert und verbessert. Auch ihre jetzige Einrichtung ist im allgemeinen musterhaft zu nennen; nur der Uebelstand der sehr verspäteten Veröffentlichung (die Tafeln für $184^5/_6$ sind erst jetzt Februar 1852 vollendet) scheint nicht beseitigt werden zu können. Erst seit einigen Jahren sind diese Tafeln in den Buchhandel gekommen, die dazu bestimmten Exemplare enthielten jedoch manche Tafeln der vollständigen Exemplare nicht; der Jahrgang 1844 zuerst ist in seiner Vollständigkeit allgemein zugänglich. — An diese Tafeln schliessen sich, als Zeitschrift der Direction der administrativen Statistik, die seit 1850 erscheinenden „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, so wie aus dem „Gebiete der Statistik überhaupt.“ (seit Anfg. 1852 mit der Austria verbunden) — Sonstige regelmässig erscheinende amtliche oder halbamtliche Schriften sind: das Hof- und Staats-Handbuch (bis 1844 Hof- und Staats-Schematismus) und die Provinzial-Handbücher; der Kalender zum Gebrauche des Oestr. kaiserl. Hofes; auch für einzelne Dienstzweige z. B. die (vom Rechnungs-Departement der k. k. allgemeinen Hofkammer seit 1831 herausgegebenen) Ausweise über den Handel von Oesterreich, die vom Minist. Rth. Dr. *Höfken* redigirte Austria seit 1849; der Militär-Schematismus, der Militär-Kalender.

Unter den von Privaten vor 1849 ausgegangenen Darstellungen des Kaiserstaats sind nur: *Schubert,* Handbuch der allgemeinen Staatskunde des Kaiserthums Oesterreich, Königsberg 1842 und *Springer,* Statistik des österr. Kaiserstaats, 2 Bde. Wien 1840. Beck, der Empfehlung werth. Schubert hat mit der Sachkunde und Zuverlässigkeit gearbeitet, welche allen seinen Schriften so hohen Werth verleihen; Springer hat geleistet was mit den vorhandenen Hülfsmitteln möglich war. Wenn man noch etwa die Schrift: L'Austria e le primarie potenze, saggi di statistica comparativa di Adr. Balbi, raccolti e ordinati da Eug. Balbi, Milano 1846 — ausnimmt, so ist alles Uebrige kaum der Titelangabe werth; z. B. *Zimmermann* das Kaiserthum Oesterreich (Hoffmanns Europa), Stuttgart; *Schimmer,* das Kaiserthum Oesterreich, Darmstadt; *Schmidl,* das Kaiserthum Oesterreich, Stuttgart, das Beste von dieser Klasse; (zu einer Geografie des gesammten Staats hat die Akademie im Jahre 1849 Herrn Schmidl eine Unterstützung bewilligt); *Sommer,* das Kaiserthum Oesterreich, Prag; *Blumenbach,* Kurzer geogr. Abriss des österr. Kaiserthums, Wien. — Für *einzelne Landestheile* sind recht verdienstliche Arbeiten, namentlich aus dem Gebiet der Topografie, vorhanden. An allgemeinen topografischen Werken sind aus neuerer Zeit mir nur: *Thielen,* Alphab. topogr. Postreise-Handbuch, Wien 1827; die Oesterreichische *National-Encyklopädie* seit Anfangs 1835 in Wien erschienen und *Raffelsperger,* Allgem. geogr. Lexikon des Oesterr. Kaiserstaats, Wien zweite Auflage seit 1845; — bekannt. — Die *Neugestaltung Oesterreichs* hat bereits eine Menge geogr. statist. Darstellungen, grösstentheils Schulbücher, erzeugt, wie z. B. *Meynert,* Neuste Geografie und Staatskunde des

Kaiserthums Oesterreich, Wien 1851, Gerold; *Pütz*, Lehrbuch der österr. Vaterlandskunde, Koblenz 1851, Baedeker; *Prasch*, Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaats, Brünn 1851 (noch unvollendet, jedoch sorgsam gearbeitet), *Spitzer*, Geogr. geschichtl. Wegweiser der österr. Monarchie, Wien $185^1/_2$ (bis Ende 1851 noch nicht vollendet); *Stern*, Geogr. und Gesch. des österr. Kaiserstaats, Wien 1851; *Heissler*, Kleine Geografie des Kaiserthums Oesterreich, Salzburg 1851; *Gettinger*, Erster Unterricht in der Geografie, Wien 1851, 3te Aufl. Sie genügen indess meiner Ansicht nach selbst ihrer Bestimmung keinesweges und ich wünsche deshalb sehr, dass, nach Beendigung der Organisationen, die Regierung selbst dahin wirke sowohl eine gute geogr. statistische Darstellung, als eine korrekte Topografie des Kaiserstaats, ins Leben zu rufen. Vielleicht entspricht *Hain*, Handb. der Statist. d. öst. Kaiserst., Wien 1852 (noch unvollendet) einer dieser Anforderungen. So eben ausgegeben ist: Vanicek, Handbuch der österr. Vaterlandskunde für Obergymnasien, Wien 1852 Beck.

Auch einige *geschichtliche Werke* nenne ich: *Mailath*, Geschichte des österr. Kaiserstaats, 5 Bde. mit Register von Dr. Möller 1840 bis 1850, Hamburg, Perthes; *Mailath*, Gedrängte Geschichte des österr. Kaiserstaats bis auf die neuste Zeit, Wien 1851; *Hassler*, Gesch. des österr. Kaiserstaats, Wien 1842; *Meynert*, Geschichte Oesterreichs, Pesth seit 1840; dessen kurzgefasste Geschichte, 2te verm. Aufl. Wien 1851; *Beidtel*, Uebersicht der Gesch. des österr. Kaiserth., Leipzig 1844 Fleischer; *Schneller*, Staatengesch. des Kaiserth. Oesterr., 2te verm. Aufl., Stuttgart 1842; *Sporschil*, Gesch. der Oestr. Monarchie, 5 Bde., Leipzig $184^3/_5$ Volkmar; *von Coeckelberghe* zu Dutzele, Staats- und Staaten-Geschichte des Kaiserth. Oesterr., (in franz. Sprache) Wien, 6 Bde. 1847—51.

Aus der Zahl der *sonstigen Werke* über Oesterreich, der *Zeitschriften* u. s. w. sind, für den vorliegenden Zweck, etwa Folgende hervorzuheben: *Schmidl*, Handb. für Reisende im K. O., Wien 1844; *Turnbull*, Oesterreich, a. d. Engl. von *Moriarty*, 2 Bde. 1843; *Kohl*, Reisen in den österr. Staaten, 5 Theile, Dresden $184^1/_2$; *Ridler*, Oesterr. Archiv für Gesch. Erdbeschr., Staatenkunde, Kunst und Literatur, 3 Jahrgänge $183^1/_3$, Wien, Beck;) *Schmidl*, Oesterr. Blätter für Literatur und Kunst, Gesch., Geogr., Statistik und Naturkunde, seit 1844; *Kaltenbäck*, Oesterr. Ztschr. für Gesch. und Staats-Kunde, Wien; *Chmel*, Notizenblatt für österr. Gesch. und Literatur, Wien 1843, Beck; die Schriften der historischen, landwirthschaftlichen und Gewerbe-Vereine; die Oesterr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Kudler, von Stubenrauch und Tomaschek, welche eine Menge werthvoller Abhandlungen geliefert hat. Ein Gleiches kann man von den Annali universali di Statistica sagen, welche seit 1824 in Mailand erscheinen. Auch eine Anzahl recht gut redigirter Volkskalender giebt es. Für das Studium der *Aktenstücke* sind unentbehrlich: Die Wiener Zeitung, der (1848 eingegangene) Oesterreichische Beobachter und die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen. Die bis zum Jahre 1847 reichende amtliche Gesetzsammlung umfasst 75 Bände (z. v. die bis 1829 reichende Alphab. chronolog. Uebersicht von Hempel-Kürsinger). An ihre und der Provinzial-Verordnungssammlungen Stelle sind das allgemeine *Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt* und die verschiedenen Landesgesetz- und Regierungsblätter getreten (Gesetz vom 4. März 1849). Jenes, (bis Anfg. 1852 in 10 Sprachen erschienen, enthält, mit seinen Ergänzungsbänden, sämtliche seit dem 2. Dezember 1848 (dem Reg. Antr. Kaisers Franz Joseph I.) ergangene allgemeine Gesetze, Patente, Verordnungen nebst zugehörigen Aktenstücken (Minist. Verfg. vom 2. April 1849, abgeändert durch Patent vom 7. Dezember 1849). Einzelne Behörden lassen ausserdem ein besonderes Blatt für die Verfügungen ihres Gebiets erscheinen.

Flächengehalt, Bevölkerung, Bodenbe-

Die nachstehenden Zusammenstellungen sind aus den

Laufende Nummer.	Länder.	Flächengehalt in österreichischen □ Meilen. (100 österr. □ Meilen = 104,9 geogr. □ Meilen.)	Flächengehalt in geografischen □ Meilen.	Prozent-Antheil.	Wohnorte Anfangs 1846. Städte.	Märkte.	Dörfer.	Wohnstellen im Jahre 1846.
1.	Oesterreich unter der Enns .	345,76	362,70	2,98	35	241	4304	164003
2.	Oesterreich ob der Enns . . u. Salzburg	332,99	349,32	2,87	17	114	6702	128551
3.	Steiermark .	390,93	410,09	3,36	20	96	3595	164315
4.	Kärnthen und Krain . . .	353,25	370,56	3,04	25	42	5924	116665
5.	Küstenland .	138,31	145,09	1,19	30	14	927	68981
6.	Tirol und Vorarlberg . .	492,10	516,21	4,23	22	28	1427	121714
7.	Böhmen . .	904,16	948,46	7,78	289	278	12079	589986
8.	Mähren und Schlesien . .	475,73	499,04	4,11	116	188	3670	312413
	Zusamm. 1—8.	3433,23	3601,47	29,56	554	1001	38648	1,666628
9.	Galizien und die Bukowina (1850 mit Krakau.)	1549,63	1625,54	13,34	96	193	6056	724605
10.	Dalmatien. .	222,30	233,19	1,92	15	35	829	69586
11.	Lombardie .	375,09	393,47	3,22	14	119	1978	301279
12.	Venedig . .	414,99	435,33	3,57	28	233	552	366888
13.	Militärgrenze	683,00	716,47	5,88	12	23	2041	144703
14.	Ungarn . .	3962,73	4156,90	34,11	60	793	11690	1,519540
15.	Siebenbürgen.	954,79	1001,58	8,22	11	64	2305	312500
	Zusammen 9.—15.	8162,53	8562,48	70,26	236	1460	25451	3,439101
	Zusammen 1—15.	11595,76	12163,95	99,82	790	2461	64099	5,105729
16.	1847 Krakau . .	21,33	22,37	0,18				16742
17.	Hierzu das K.K. Militär . .							
	Hauptsumme	11617,09	12186,32	100,00				5,122471

*) Eine Zusammenstellung im Einzelnen auf Grund der Zählung von 1850 kann

nutzung, Hausthierstand u. s. w.

statistischen Tafeln für 1843 und 1846 gemacht. *)

Bevölkerung. Anfangs 1843. Familien.	Anfangs 1843. Köpfe.	Anfangs 1846. Familien.	Anfangs 1846. männlich.	Anfangs 1846. weiblich.	Anfangs 1846. Zusammen.	Im Jahre 1850.	Auf einer geogr. □M. wohnen ohne Militär.	Prozent-Antheil an der Endsumme
315795	1,453315	328657	772760	758274	1,531034	1,538047	4240	4,27
190396	864549	192093	428561	442115	870676	852323	2440	2,36
202178	997200	200068	507811	515342	1,023153	1,006971	2455	2,79
160343	776849	161487	386266	409877	796143	783180	2113	2,18
114114	492628	116676	255252	252651	507903	508016	3501	1,41
171883	848177	174642	430038	436040	866078	859706	1665	2,39
1,011733	4,318732	1,058081	2,108191	2,301601	4,409792	4,409900	4650	12,23
509894	2,242167	527835	1,105637	1,184812	2,290449	2,238424	4485	6,21
2,676336	11,993617	2,759539	5,994516	6,300712	12,295228	12,196567	3109	33,84
1,167404	4,980208	1,213215	2,583942	2,605062	5,189004	4,957065	3008	13,75
67546	405854	68753	220275	197788	418063	393715	1688	1,09
516415	2,621680	526278	1,371153	1,331806	2,702959	2,725740	6927	7,56
424500	2,242927	432631	1,169448	1,126373	2,295821	2,281732	5241	6,33
130970	1,235466	132196	656535	625774	1,282309	1,263200	1763	3,50
2,227051	10,500000	2,347312	5,476811	5,588894	11,065705	10,158939	2444	28,18
366400	2,118578	366400	1,084244	1,109700	2,193944	2,073737	2070	5,75
4,900286	24,104713	5,086785	12,562408	12,585397	25,147805	23,854128	2786	66,16
7,576622	36,098330	7,846324	18,556924	18,886109	37,443033	36,050695	2958	100,—
					140722	vergl. 9.	—	—
						pp.500000	—	—
					37,583755	36,550695	—	—

erst am Schluss gegeben werden, weil noch nicht alles Material dazu vorliegt.

Aus dieser Zusammenstellung lassen sehr viele interessante Ergebnisse sich ableiten, indess gebieten Raum und Zweck dieser Schrift die Beschränkung auf nachfolgende Bemerkungen.

1. Der bis jetzt dem *deutschen Bunde* angehörige Theil des österreichischen Kaiserstaats enthält fast 30 % seines Flächenraums. Oesterreichs Gebietstheile bilden 31,32 % der Gesammtfläche des deutschen Bundes.

2. In den *deutschen Bundesländern* Oesterreichs wohnen 33,84 % seiner Gesammtbevölkerung und bilden 29,43 % aller Bewohner des deutschen Bundes.

3. *Galizien*, die *Bukowina* und *Krakau* enthalten auf 13,52 % der gesammten Bodenfläche, 13,75 % der Bevölkerung.

4. In den *italischen Kronländern* befinden sich auf 6,79 % des Flächenraums des Kaiserstaats, 13,89 % seiner Bewohner.

5. *Ungarn* und *Siebenbürgen* umfassen 42,33 % der Fläche und 33,93 % der Einwohner der österreichischen Monarchie.

6. Die *Wohnplätze* und *Häuser* vertheilen sich 1846 *auf* den Durchschnitt *1 gogr.* □ *M.* berechnet wie folgt:

Staatstheile.	*Städte.*	*Märkte.*	*Dörfer.*	*Häuser.*
1. Oesterreich unter der Enns	0,096 —	0,664 —	11,866 —	452,17
2. Oesterreich ob der Enns und Salzburg .	0,049 —	0,326 —	19,186 —	368,00
3. Steiermark	0,049 —	0,234 —	8,766 —	400,68
4. Kärnthen und Krain	0,067 —	0,113 —	15,986 —	314,83
5. Küstenland	0,207 —	0,096 —	6,389 —	475,43
6. Tirol und Voralberg	0,042 —	0,054 —	2,764 —	235,78
7. Böhmen	0,305 —	0,293 —	12,735 —	622,04
8 Mähren und Schlesien	0,233 —	0,377 —	7,354 —	626,03
1—8 im Durchschnitt	0,154 —	0,278 —	10,731 —	462,76
9 Galizien, die Bukowina und Krakau .	0,059 —	0,117 —	3,675 —	449,86
10. Dalmatien	0,064 —	0,150 —	3,554 —	298,41
11. Lombardie . . .	0,036 —	0,302 —	5,027 —	765,70

Staatstheile.	*Städte.*	*Märkte.*	*Dörfer.*	*Häuser.*
12. Venedig	0,064 —	0,535 —	1,268 —	842,78
13. Miltiärgrenze . . .	0,017 —	0,032 —	2,849 —	201,96
14. Ungarn	0,014 —	0,191 —	2,816 —	365,55
15. Siebenbürgen . . .	0,011 —	0,064 —	2,301 —	312,00
9—15 im Durchschnitt	0,028 —	0,170 —	2,964 —	402,55
Durchschnitt des ganzen Kaiserstaats	0,065 —	0,202 —	5,259 —	420,35

7. Nach der *Volksdichtigkeit* ergiebt sich folgende Reihefolge. Auf 1 geogr. □ M. leben im Durchschnitt Bewohner:

a. Lombardie	6829
b. Venedig	5241
c. Böhmen	4650
d. Mähren und Schlesien . , ...	4485
e. Oesterreich u. d. Enns	4240
f. Küstenland	3501
g. Durchschnitt der deutschen Landestheile . . .	3109
h. Galizien und die Bukowina (mit Krakau) . .	3008
i. Durchschnitt vom ganzen Staate	2958
k. Durchschnitt der ausserdeutschen Landestheile	2786
l. Steiermark	2455
m. Ungarn	2444
n. Oesterreich o. d. Enns mit Salzburg	2440
o. Kärnthen und Krain , ...	2113
p. Siebenbürgen	2070
q. Militärgrenze	1768
r. Dalmatien	1688
s. Tirol und Voralberg	1665

Unter den Staaten des deutschen Bundes nimmt der österreichische Antheil nach der Volksdichtigkeit die 27te Stelle ein.

8. Auf 1 *Familie* kommen im Durchschnitt *Köpfe*, in

a. Militärgrenze , ...	9,70

b. Dalmatien	6,08
c. Siebenbürgen	5,99
d. Venedig	5,31
e. Lombardie	5,14
f. Steiermark	5,11
g. Tirol und Voralberg	4,96
h. Durchschnitt der ausserdeutschen Landestheilen	4,94
i. Kärnthen und Krain	4,93
k. Durchschnitt vom ganzen Staate	4,77
l. Ungarn	4,71
m. Oesterreich u. d. Enns	4,66
n. Oesterreich o. d. Enns	4,53
o Durchschnitt der deutschen Landestheilen	4,45
p. Küstenland	4,35
q. Mähren und Schlesien	4,34
r. Galizien	4,27
s. Böhmen	4,17
t. Krakau	?

9. In 1 *Hause* befinden sich durchschnittlich

	Familien.	*Köpfe.*
a. Oesterreich unter der Enns	2,00	9,33
b. Böhmen	1,79	7,46
c. Lombardie	1,75	9,00
d. Küstenland	1,69	7,35
e. Mähren und Schlesien	1,69	7,33
f. Galizien	1,67	7,13
g. Durchschnitt der deutschen Landestheilen	1,65	7,34
h. Ungarn	1,54	7,25
i. Durchschnitt vom ganzen Staate	1,54	7,35
k. Oesterreich ob. der Enns	1,49	6,75
l. Durchschnitt der ausserdeutschen Landestheile	1,48	7,31
m. Tirol und Voralberg	1,43	7,10
n. Kärnthen und Krain	1,38	6,81
o. Steiermark	1,22	6,23
p. Venedig	1,18	6,27
q. Siebenbürgen	1,17	7,01

	Familien.	Köpfe.
r. Dalmatien	0,99 —	6,02
s. Militärgrenze	0,91 —	8,53
t. Krakau	? —	8,40

10. Im österreichischen Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung u. s. w. Jahrg. 1831 Nr. 154 finden sich zwei (offenbar aus den damals zuverlässigsten Quellen entworfene) Uebersichten der *Grösse und Bevölkerung* des österreichischen Staats in den Jahren *1795, 1816* und eine dritte Nachweisung für Anfangs 1827 von Czörnig enthält Nr. 143 des Jahrg. 1832 derselben Zeitschrift. Im Nachfolgenden sind dieselben vergleichend zusammengestellt.

	1795.		1816.		1827.
	Flächengehalt in geogr. □ M.	Bevölkerung.	Flächengehalt in geogr. □ M.	Bevölkerung.	Bevölkerung.
1. Böhmen mit den Distrikten Eger und Asch. .	953	2,916400	951	3,163070	3,706957
2. Mähren mit Schlesien .	481	1,611500	481	1,689880	1,986560
3. Das Land unter und ob der Enns	570	1,639800	709	1,457873	2,016098
4. Steiermark	399	819400	399	765050	838289
5. Kärnthen und Krain .	393	596700	504	1,062642	1,124861
6. Görz und Triest . .	70	145700			
7. Tyrol mit Voralberg .	516	520300	516	725557	776352
8. Mailand, Mantua, Kastiglione, Solfarino (Osterr. Italien) . .	264	1,203840	824	3,835732	4,324868
9. Ungarn mit seinen Nebenreichen und der Militärgrenze	4789	7,710000	4789	10,530205	9,756512 u. 940016
10. Siebenbürgen mit der siebenbürgischen Militärgrenze	1109	1,260000	1109	1,575368	2,020000
11. Ostgalizien mit der Bukowina	1551	3,504600	1572	3,655300	4,358560
12. Westgalizien . . .	878	1,288000			
13. Die Vorlande: Breisgau, Ortenau, Burgau, Hohenberg, Konstanz u. s. w.	134	428800	—	—	—
14. Oesterr. Niederlande .	460	2,251200	—	—	—
15. Dalmatien	—	—	273	296843	338026
	12567	25,896240	12127	28,757520	32,187099

Hieraus ergiebt sich beispielsweise die (wahrscheinlich für manchen Leser überraschende) Thatsache, dass die österreichische Monarchie im Vergleich mit 1795, um etwa 400 □ M. kleiner geworden ist; was gewiss bemerkenswerth seyn dürfte, wenn man sich der Vergrösserungs-Gelüste der auf dem Wiener Kongress vertretenen Regierungen erinnert.

11. Im Jahre 1846 sind im gesammten Kaiserstaate, nach annähernder Berechnung:

getraut	306718	Paare,
geboren	1,405787	Kinder,
Sterbfälle	1,113895	erfolgt.

12. Ohne Ungarn und Siebenbürgen, so wie ohne das Militär (wovon aus diesen Jahren genaue Nachweisungen nicht vorliegen) sind:

	1846.		*1847.*
a. *getraut* Paare:			
in den zum deutschen Bunde gehörigen Staatstheilen.	93857	—	86897
in Galizien, Dalmatien, Militärgrenze und Italien	101332	—	91592
b. *geboren* und			
zwar lebendig	906073	—	874786
todgeboren	12455	—	12212
zusammen	918528	—	886998
davon in den zum d. B. g. Th. .	447816	—	432645
in den übrigen Staatstheilen . .	470712	—	454353
ehelich geboren:			
in den z. d. B. g. Th.	372921	—	362627
in den übrigen Staatstheilen . .	444637	—	429256
zusammen	819558	—	791883
männlichen Geschlechts:			
in den z. d. B. g. Th.	231042	—	223153
in den übrigen Staatstheilen . .	243380	—	234679
zusammen	474422	—	457832
weiblichen Geschlechts:			
in den z. d. B. g. Th.	216774	—	209492
in den übrigen Staatstheilen . .	227332	—	219674
zusammen	444106	—	429176

	1846.		1847.
c. *Sterbefälle*, (mit Einschluss der Todtgeborenen)			
in den z. d. B. geh. Staatstheilen	354858	—	394852
in den übrigen oben bezeichneten Staatstheilen	375682	—	617395

13. Hiernach sind *für die zum deutschen Bunde gehörigen Staatstheile* im Durchschnitt beider Jahre folgende Verhältnisszahlen zu berechnen:

a. getraute Paare	90377
b. zur Bevölkerung von 1846 wie 1 zu	133,85
c. geboren	440230
d. zur Bevölkerung von 1846 wie 1 zu	27,48
e. todt geboren	7209
f. Todtgeborene zu den lebendig Geborenen wie 1 zu	60,06
g. ehelich geboren	367774
h. unehelich geboren	72456
i. Unehelich Geborene zu sämmtlichen Geburten wie 1 zu	6,08
k. männliche Geburten	227097
l. weibliche Geburten	213133
m. männl. zu den weibl. Gebr. wie 1 zu	0,94
n. Sterbefälle	374855
o. Gestorbene zur Bevölkerung von 1846 wie 1 zu	32,27
p. Gestorbene zu den Geborenen (mit den Todtgeb.) wie 1 zu . . .	1,17

Die Jahre 1846 und 1847 sind zu den vorenthaltenen Vergleichungen gewählt worden, weil die seitdem abgeschlossenen Jahre theils unvollständige, theils unregelmässige Ergebnisse liefern.

In den amtlichen Tafeln zur Statistik wird angenommen, dass, im Durchschnitt des ganzen Kaiserstaats, die Bevölkerung eine jährliche Zunahme von 1 % erfahre. In meiner vergleichenden Kultur-Statistik der Gross-Staaten Europa's habe ich für die deutschen, slavischen und italischen Landestheile den Ueberschuss der Geburten zu jährlich 0,9 % be-

rechnet; in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik Jahrg. 1847 Seite 1057 die jährliche Durchschnittszunahme für die zum deutschen Bunde gehörigen Staatstheile zu 0,77 %.

14. Nach dem *Religionsbekenntnisse* getrennt fanden sich Anfangs 1846:

	in den zum deutschen Bunde gehörigen Staatstheilen.	*in den übrigen Staatstheilen.*	*Zusammen* (mit Einschl. des Militärs).	*Przt.-Anth.*
1. Römisch - Katholische . .	11,714359	14,290727	26,357172	70,39
2. Griechisch-Katholische . .	920	3,644176	3,694896	9,87
3. Griechisch-nicht unirte .	2473	3,116132	3,161805	8,44
4. Protestanten				
a. Augsburger-Confession .	175540	1,093759	1,286799	3,44
b. Helvetischer-Confession .	84514	2,047651	2,161765	5,77
5. Unitarier . .	—	48941	50541	0,14
6. Andere Sekten	147	2203	2350	0,00
7. Juden . . .	118907	610098	729005	1,95
	12,096860	24,853687	37,444333*)	100,00

15. Eine von der Direktion der administrativen Statistik im Jahre 1848 entworfene Länder- und Völker-Karte der österr. Monarchie, ergiebt folgende *Eintheilung der Bevölkerung nach Sprachstämmen*:

	Zahl.		*Przt.-Anth.*
a. Deutsche		7,980920 —	21,23
b. Tschechen, Mährer, Slovaken . . .	5,819700		(15,48)

*) Die Gesammtbevölkerung ist hier um 1300 grösser angegeben, was in der Aufzählung des Militärs liegt, welches nach den Mittheilungen über Handel, Gewerbe etc. S. 466 einzeln nicht zu ermitteln war.

		Zahl.	Przt.-Anth.
c. Polen	2,172265		(5,78)
d. Ruthenen	3,144598		(8,37)
e. Slovenen (Wenden und Krainer) . .	1,143514		(3,04)
f. Croaten	1,263821		(3,36)
g. Serben, Schokazen, Slavonier, Dalmatiner und Istrier	1,614934		(4,29)
h. Bulgaren	13780		(0,04)
also Slaven überhaupt .		15,170612 —	40,36
i. Italiener	5,063575		(13,47)
k. Friauler	393954		(1,05)
l. Ladiner	8642		(0,02)
		5,466171 —	14,54
m. Romanen (Wlachen und Moldauer)		2,686492 —	7,15
n. Magyaren		5,418733 —	14,41
o. Albanesen		2293 —	0,00
p. Armenier		17384 —	0,04
q. Griechen und Macedo-Wlachen		10000 —	0,03
r. Zigeuner		93600 —	0,25
s. Juden		746891 —	1,99
Zusammen		37,593096 —	100

In den *zum deutschen Bunde gehörigen Staatstheilen* insbesondere und beim *Militär* stellt sich das Verhältniss der Sprachstämme wie folgt.

	Deutsche Bundeslande.	Przt.-Anth.	Militär.	Przt.-Anth.
1. Deutsche . .	6,259761 —	51,75 —	128286 —	26,05
2. Tschechen .	3,888898 —	32,16 —	96300 —	19,55
3. Krainer . .	596479 —	4,93 —	22000 —	4,47
4. Wenden . .	448418 —	3,70 —		
5. Italiener . .	437071 —	3,62 —	52700 —	10,70
6. Istrier . .	134545 —	1,11 —	19000 —	3,86
7. Polen . . .	131422 —	1,09 —	37700 —	7,65

	Deutsche Bundeslande.	*Przt.-Anth.*	*Militär.*	*Przt.-Anth.*
8. Juden . . .	118907 —	0,98 —	nicht besonders gezählt.	
9. Friauler . .	48569 —	0,40 —	4300 —	0,88
10. Croaten . .	22593 —	0,18 —	27600 —	5,60
11. Ladiner . .	8642 —	0,07 —	—	—
12. Wlachen . .	1555 —	0,01 —	20700 —	4,20
13. Mähren und Slovaken			bei Tschechen	
14. Moldauer			bei Wlachen	
15. Ruthenen		—	50100 —	10,17
16. Serben, Schokazen, Slavonier u. Istrier			bei Istrien	
17. Magyaren		—	32500 —	6,60
18. Zigeuner		—	600 —	0,12
19. Sonstige		—	700 —	0,15
Zusammen	12,096860 —	100 —	492486 —	100

Diese Zahlen beruhen zum Theil auf Schätzungen und werden durch die im Jahre $185^0/_1$ Statt gehabten (im Einzelnen noch nicht veröffentlichten) genauen Ermittlungen, manche Berichtigung erfahren. *)

16. Ueber die *Vertheilung der Bevölkerung in Altersklassen* giebt es meines Wissens keine zuverlässige Nachrichten. Eine in meiner vergl. Statistik der Gross-Staaten versuchte Schätzung nimmt an, dass unter den Lebenden in einem Alter von 20 bis 60 Jahren etwa 48 % sich befinden. Ausserdem ergiebt die nachstehende, den amtlichen Tafeln entnommene Zusammenstellung, dass der Nachwuchs von der Geburt bis 15 Jahre einschl. etwa 18,18 %, der Nachwuchs von 16 bis 18 Jahren etwa 2,71 % der Gesammtbevölkerung ausmacht.

17. Hinsichtlich des *Standes* und der *Art der Beschäftigung* vertheilt sich die erwachsene *männliche* Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaats wie folgt:

*) Für das *Kronland Ungarn* liegt bereits eine genügende amtliche Einzelmittheilung vor und danach haben sich dort im Jahre 1850 gefunden: Magyaren 3,749662, Slovaken 1,656311, Deutsche 834350, Romanen 538373, Ruthenen 347734, Kroaten 82003, Wenden 49116, Serben 20994, Böhmen und Mährer 1539, Polen und Galizier 242, Illirier 6928, Italiener 355, Franzosen 81, Belgier 2, Schweizer 13, Engländer 25, Armenier 250, Juden 323564, Zigeuner 47609, zusammen 7,659151; mithin bilden die *Magiaren* 48,96 % der Gesammtbevölkerung des Kronlandes Ungarn.

	1843 in den deutschen Bundeslanden.	1843 im ganzen Staate.	1846. in den deutschen Bundeslanden.	1846. im ganzen Staate.	Przt.-Anth.
1. Geistliche . .	18304	63092	18397	64223	0,36
2. Adelige . .	13924	375289	13608	388920	2,15
3. Beamte und Honoratioren	35364	103825	36235	112354	0,62
4. Gewerbsleute und Künstler	110046	418912	103747	439821	2,44
5. Bauern . .	460183	2,492646	458740	2,466231	13,67
6. Unter keine der obigen Klassen gehörige Personen . . .	2,617793	6,207839	2,755532	6,846765	37,94
7. Nachwuchs v. der Geburt bis zum 15 Jahre . . .	2,011120	6,595949	2,051869	6,726410	37,28
8. Von 16 bis 18 Jahre . . .	318676	1,002187	305252	1,000196	5,54
Zusammen männliche Bevölkerung	5,585410	17,259739	5,743380	18,044920	100

In der Austria vom 9. Januar 1851 sind die Angaben der amtlichen Statistik für 1846 zu einer *Stände-Gruppirung* benutzt, woraus wir Folgendes entnehmen:

1. A. *Geistliche, Adelige, Beamte und Honoratioren.*

Männer 566000
Frauen 380000
Kinder 1,140000

2,086000 oder 5,57% der Gesammtbevölkerung.

B. *Militär.*

Männer 493000
Frauen 10000
Kinder 30000

530000 oder 1,42% der Gesammtbevölkerung.

2. *Gewerbe und Handel.*

	Inhaber.	*Hülfsarbeiter.*
Männer	440000	2,223000
Frauen	350000	440000
Kinder	1,050000 *)	1,760000 *)
	1,840000	4,423000
	4,423000	

Im Ganzen 6,263000 oder 16,73% der Gesammtbevölkerung.

3. *Landwirthschaftliche Beschäftigung.*

	Inhaber.	*Hülfsarbeiter.*
Männer	2,466000	12,330000
Frauen	1,850000	1,233000
Kinder	5,550000 *)	4,932000 *)
	9,866000	18,495000
	18,495000	

28,361000 oder 75,74 % der Gesammtbevölkerung.

Gesammtübersicht:

1. Geistliche, Beamte, Militär, Adelige	6,99 %	der	Gesammtbevölkerung.	
2. Gewerbe und Handel	16,73	„	„	„
3. Landwirthschaft	75,74	„	„	„

Zusammen 99,46 % der Gesammtbevölkerung.

Hiezu kömmt dann noch eine Bevölkerung ohne näher angebbare Beschäftigung, beiläufig etwa 1/5 Million Seelen.

Von der gewerblichen Bevölkerung (Rubrik 2) im Belaufe von 6,263000 Seelen kommen, 370 bis 375000 Arbeiter auf die sämmtlichen Zweige der Baumwollenbearbeitung. Dagegen ist die handeltreibende Bevölkerung mit Genauigkeit schwer davon auszuscheiden. Nach sorgfältiger Berechnung stellt sich die runde Zahl. —

A. *Der Handeltreibenden überhaupt.*

	Inhaber.	*Hülfsarbeiter.*
Männer	200000	1,000000
Frauen	150000	130000
Kinder	450000	420000
	800000	1,550000
	1,550000 Hülfsarbeiter.	
Summe	2,350000	

*) Unter den Kindern ist mindestens ein Zehntheil arbeitsfähig.

B. Auf die *Schifffahrt* insbesondere kommen.

	Kaufleute.	*Hülfs-arbeiter.*	*Rheder mit ihren Arbeiter.*	*Schiffsbemannung.*
Männer	4500	22500	10000	26300
Frauen	4000	2200	2000	3000
Kinder	12000	8800	8000	12000
	20500	33500	20000	41300
	33500			
	54000			

Zusammen bei der Schifffahrt.

Kaufleute sammt Hülfsarbeitern .	54000
Schiffbau und Ausbesserung . .	20000
Schiffbemannung	41300; dazu
Hafenarbeiter, Taglöhner etc. . .	13700
Summe	129000 Seelen.

Diese immer schon bedeutende Zahl umfasst die bei der Seeschifffahrt unmittelbar betheiligten Arbeiter. Welch grosse Reihe wichtiger Gewerbe lehnt sich ausserdem mittelbar an Schiffbau, Schifffahrt und Handel an.

Die Zahl der mit der *Landwirthschaft* beschäftigten Personen, erscheint bei den Zählungen kleiner als sie in der Wirklichkeit ist; denn es werden dabei nur diejenigen Grundbesitzer gerechnet (Rustikalisten, Dominikalisten, Bergholden u. s. w.) welche mindestens eine Viertelansässigkeit (Viertellehn, Viertelbauergut) oder einen dieser Grösse entsprechenden Grundbesitz haben. Kleinere Grundbesitzer (Häusler, Gärtler, Keuschler u. s. w.), auch die übrigen Land- und Stadt-Bewohner, welche Landwirthschaft treiben, kommen als Landbauer in dieser Aufnahme nicht vor. Wenn man daher die *Gesammtzahl der vorzugsweise mit der Landwirthschaft* sich beschäftigenden oder davon sich ernährenden Personen beiderlei Geschlechts auf 69% der Gesammtbevölkerung angiebt; so beruht diese Angabe nur auf Schätzung. Auf gleichem Wege erhält man *für die Fabrikation* (ohne die ungarischen Länder), Zahlen, wonach der 13. Bewohner dieser Art der Beschäftigung angehören würde. In den einzelnen Landestheilen finden sich jedoch bedeutende Abweichungen, wie denn z. B. das Verhältniss ist: in der Lombardie wie 1 zu 8,

Venedig 1 zu 9, ob der Enns 1 zu 13, unter der Enns 1 zu 15, dagegen Galizien wie 1 zu 80. —

Eine besondere Nachweisung wurde bisher in den der Militär-Konscription unterliegenden Landestheilen (also ohne Triest, Dalmatien, Militärgrenze, Ungarn und Siebenbürgen, österr. Italien) über die *für den Zweck der Wehrpflicht eingezeichnete männliche Bevölkerung* aufgestellt. Die Tafel für 1846 ergiebt Folgendes:

	in den deutschen Bundeslanden (ohne Triest).	*in Galizien.*
1. Ganz Unanwendbare . .	1,886527	641381
2. Landwehrmannschaft . .	59693	20189
3. Anwendbare: Zeitlich Befreite	11815	2606
Vorgemerkt zum Dienst:		
Für die Armee im stellungspflichtigen		
Alter von 19 Jahren .	92544	43854
20 „ .	51141	30582
21 „ .	40597	28392
22 „ .	34479	23288
23 „ .	29297	17761
24 „ .	27799	16580
25 „ .	29221	15845
26 „ .	29329	13771
27 „ .	26014	11812
28 „ .	23684	11430
29 „ .	22522	10585
Für die Landwehr . . .	192741	71494
Zusammen	2,557403	959570
	3,516973	

18. Zum beiläufigen Maasstabe für die *Grösse der städtischen und Land-Bevölkerung*, im Anfang 1846 ohne Militär, kann nachstehende Zusammenstellung aus den amtlichen statistischen Tafeln dienen.

	Länder.	Volksmenge in den Städten. mit mehr als 2000 Einwohnern.	Volksmenge in den Märkten. mit mehr als 2000 Einwohnern.	Volksmenge in den Dörfern. mit mehr als 2000 Einwohnern.	Zusammen.	Volksmenge in den Ortschaften unter 2000 Einwohner.
1.	Oesterreich unter der Enns	457380	27988	67255	552623	941776
2.	Oesterreich ob der Enns . .	75378	6830	2662	84870	771824
3.	Steiermark . .	74793	—	—	74793	928281
4.	Kärnthen und Krain . . .	36355	—	4461	40816	743970
5.	Küstenland . .	116215	7061	—	123276	376825
6.	Tirol	57558	26492	—	84050	775200
7.	Böhmen . . .	617446	54431	89914	761791	3,586171
8.	Mähren u. Schlesien . . .	361748	54360	104997	521105	1,729489
	Zusammen 1.—8.	1,796873	177162	269289	2,243324	9,853536
	Prozent-Antheil an der Summe der deutschen Bundeslande.	14,85	1,47	2,23	18,55	81,45
9.	Galizien . . .	463985	222030	541136	1,227151	3,878407
10.	Dalmatien . .	36084	17240	2152	55476	355512
11.	Lombardie . .	408871	—	874561	1,283432	1,387401
12.	Venedig . . .	487797	—	1,248000	1,735797	521403
13.	Militärgrenze .	47839	26986	246953	321778	904630
14.	Ungarn . . .	797900	1,865670	1,072510	3,736080	7,263920
15.	Siebenbürgen .	120370	121147	157404	398921	1,783779
	Zusammen 9.—15.	2,362846	2,253073	4,142716	8,758635	16,095052
	Hauptsumme	4,159719	2,430235	4,412005	11,001959	25,948588
	Prozent-Antheil an der Gesammt-Bevölkerung des Kaiserstaats .	11,26	6,57	11,94	29,77	70,23

Ueber die ertragende Bodenfläche des österreichischen Kaiserstaats enthalten die Tafeln der administrativen Statistik für **1846** folgende Zusammenstellung.

	Länder.	Acker- und Reisfelder.	Wein-gärten.	Wiesen und Gärten.	Oliven-, Lorbeer- und Kastanien-Wälder.	Weiden.	Wal-dungen.	Zusammen.
		Niederösterreichische Joche.						
1.	Oesterreich unter der Enns . . .	1,399910	80153	447758	—	251347	1,122285	3,301453
2.	Oesterreich ob der Enns	850578	27	509227	—	446683	1,096708	2,903223
3.	Steiermark	727386	54644	455504	—	597794	1,761667	3,596995
4.	Kärnthen und Krain	476020	16825	496081	—	840892	1,420926	3,250744
5.	Küstenland	245738 (1026)*	26132	163019	8721 (8233)**	520866	316758	1,281234
6.	Tirol	263048	63144	467015	5202 (318)**	700425	1,680821	3,179655
7.	Böhmen	4,286409	3133	997593	—	686258	2,638809	8,612202
8.	Mähren und Schlesien	2,362630	26383	405914	—	460025	1,320491	4,575443
	Zusammen 1.—8.	10,611719	270441	3,942111	13923	4,504290	11,368465	30,700949
9.	Galizien	5,803222	30	2,044601	—	1,370613	4,233808	13,452274
10.	Dalmatien	244314	118790	21326	27025 (26936)**	955707	776280	2,143442
11.	Lombardie	1,453633 (70574)*	60456	417805	54966 (2470)**	421677	670656	3,079193
12.	Venedig	1,597251 (40876)*	38603	526933	18548 (4976)**	537411	453584	3,172330
13.	Militärgrenze	1,498755	48657	856966	—	780756	2,152081	5,337215
14.	Ungarn	14,455872 (980)*	1,120331	3,165410	—	3,186779	11,162481	33,090873
15.	Siebenbürgen	1,286398	101963	620000	—	620000	4,500000	7,128361
	Zusammen 9.—15.	26,339445	1,488830	7,653041	100539	7,872943	23,948890	67,403688
	Hauptsumme	36,951164	1,759271	11,595152	114462	12,377233	35,307355	98,104637

*) Die eingeklammerten Zahlen sind *Reis*felder, in der Hauptsumme mit aufgeführt.
**) Die eingeklammerten Zahlen sind *Oliven*felder, in der Hauptsumme schon mit aufgeführt.

Hieraus lassen, mit der Bevölkerung von 1846, nachstehende *Vergleichungen* sich machen:

Länder.	Wiesen und Gärten zum Ackerland wie 1 zu	Ackerland durchschnittl. auf 1		Wiesen und Gärten durchschnittl auf 1		Waldungen durchschnittl. auf 1	
		Familie.	Kopf.	Familie.	Kopf.	Familie.	Kopf.
		Joche.		Joche.		Joche.	
1. Oesterreich u. d. E.	3,12	4,26	0,91	1,37	0,29	3,41	0,73
2. Oesterreich ob d. E.	1,67	4,43	0,98	2,65	0,58	5,71	1,26
3. Steiermark . . .	1,60	3,63	0,71	2,28	0,44	8,80	1,72
4. Kärnthen und Krain	0,96	2,95	0,60	3.07	0,62	8,80	1,78
5. Küstenland . . .	1,51	2,11	0,48	1,40	0,32	2,71	0,62
6. Tirol . . . , .	0,56	1,51	0,30	2,67	0,54	9,62	1,94
7. Böhmen	4,29	4,05	0,97	0,94	0,23	2,49	0,60
8. Mähren u. Schlesien	5,82	4,48	1,03	0,77	0,18	2,50	0,58
Zusammen 1 — 8	2,69	3,84	0,86	1,43	0,32	4,12	0,92
9. Galizien	2,84	4,78	1,12	1,68	0,39	3,49	0,81
10. Dalmatien	11,45	3,55	0,59	0,31	0,05	11,29	1,86
11. Lombardie . . .	3,48	2,76	0,54	0,79	0,15	1,27	0,25
12. Venedig	3,03	3,69	0,69	1,22	0,23	1,05	0,20
13. Militärgrenze . . .	1,75	11,34	1,17	6.48	0.67	16,28	1,68
14. Ungarn	4,57	6,16	1,31	1,35	0,28	4,76	1,09
15. Siebenbürgen . .	2,07	3,51	0,59	1,69	0,29	12,28	2,05
Zusammen 9 — 15	3,44	5,18	1,05	1,50	0,34	4,71	0,95
Haupt-Durchschnitt	3,19	4,71	0,99	1,46	0,31	4,50	0,94

Welche *Abweichungen!* z. B. zwischen Mähren und Schlesien, wo fast sechsmal so viel Ackerland ist als Gärten und Wiesen und Tirol, wo fast doppelt so viel Wiesen und Gärten sind als Ackerfeld. Dem entsprechend kommt durchschnittlich in Mähren und Schlesien 1 Joch Ackerboden auf jeden Kopf, in Tirol nicht völlig $1/3$ Joch. Die Waldungen dagegen Tirols sind verhältnissmässig so ausgedehnt, dass fast zwei Joche auf jeden Kopf kommen, in Böhmen aber und Mähren-Schlesien nur $6/10$ Joch. Am schwächsten bewaldet ist das österr. Italien, welches dagegen in der Ackerbauklasse gut steht.

Aehnliche Zusammenstellungen und Ableitungen daraus, liessen sich noch mehr machen, wenn Zweck und Raum *dieser* Schrift es gestatteten —

Ueber die *Grundzerstücklung* scheinen bis auf die neuste Zeit statistische Nachweise nicht gesammelt zu seyn. Für die deutschen Kronländer und Galizien ist die Grundzertheilung gewissen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Obgleich diese auf Gründen beruhen, welche vom Bestande des Unterthänigkeitsverhältnisses ganz unabhängig sind, haben doch die Grundentlastungen, nach den Patenten vom 7. September 1848 und 4. März 1849, die Bestimmungen jener Beschränkungen unzureichend gemacht, auch fehlen dieselben in den übrigen Kronländern. Deshalb ist eine neue umfassende Gesetzgebung über die Zerstücklung des Grundeigenthums nöthig, welcher die schwierige Aufgabe zur Last fällt, für die abweichendsten Verhältnisse Regeln aufzufinden, die auf der einen Seite die der Kultur und Bevölkerung nachtheilige Unbeweglichkeit des Grundbesitzes lösen; auf der andern Seite aber die aus zu grosser Zerstücklung leicht folgende Ausbildung eines Ackerbau-Proletariats, verhindern.

Ueber den *Ertrag des Bodens* enthalten die statistischen Tafeln für 1846 nachfolgende höchst interessante Darstellungen, denen ich einige Berechnungen und Vergleichungen beigefügt habe.

	Länder.	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Mais.	Hirse, Moor-Hirse-, Haidekorn.	Zusammen.	Prozent-Antheil.	Prozent-Antheil am Ackerlande.
		Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.		
1.	Oesterreich unter der Enns	1,199000	5,244000	1,063000	5,306000	32000	92000	12,936000	4,66	3,79
2.	Oesterreich ob der Enns	1,124000	2,575000	1,042000	2,754000	2000	7000	7,504000	2,70	2,30
3.	Steiermark	1,058000	1,838000	145000	4,427000	2,004000	1,111000	10,583000	3,81	1,97
4.	Kärnthen und Krain	581000	1,189000	468000	1,366000	211000	852000	4,667000	1,68	1,29
5.	Küstenland	368000	76000	144000	80000	475000	148000	1,291000	0,46	0,66
6.	Tirol	324000	694000	345000	304000	603000	160000	2,430000	0,87	0,71
7.	Böhmen	5,656000	13,746000	7,808000	12,989000	—	42000	40,241000	14,49	11,60
8.	Mähren und Schlesien	2,256000	4,839000	3,629000	5,805000	4000	16000	16,549000	5,96	6,39
	Zusammen 1.—8.	12,566000	30,201000	14,644000	33,031000	3,331000	2,428000	96,201000	34,63	28,71
9.	Galizien	2,827000	7,579000	10,612000	14,773000	532000	3,059000	39,382000	14,18	15,71
10.	Dalmatien	211000	28000	393000	45000	142000	97000	916000	0,33	0,66
11.	Lombardie	2,383000	516000	62000	384000	3,469000	389000	7,203000	2,59	3,94
12.	Venedig	1,713000	127000	45000	283000	3,141000	23000	5,332000	1,92	4,32
13.	Militärgrenze	592000	1,576000	765000	1,141000	1,826000	520000	6,420000	2,31	4,06
14.	Ungarn	23,270000	18,546000	21,888000	28,984000	15,556000	—	108,244000	38,98	39,12
15.	Siebenbürgen	3,000000	2,500000	1,500000	3.500000	3,500000	—	14.000000	5,06	3,48
	Zusammen 9.—15.	33,996000	30,872000	35,265000	49,110000	28,166000	4.088000	181,497000	65.37	71,29
	Hauptsumme	46,562000	61,073000	49,909000	82,141000	31,497000	6,516000	277,698000	100,—	100,—

	Länder.	Reis.	Hülsenfrüchte.	Erdäpfel.	Prozent-Antheil.	Wein.	Prozent-Antheil.	Holz.	Prozent-Antheil.	Geldwerth dieser und anderer Naturalien.	Prozent-Antheil.
		niederösterreichische Zentner.	niederösterreichische Metzen.			niederösterreichische Eimer.		niederösterreichische Klafter.		fl. Conv.-Münze.	
1.	Oesterreich unter der Enns	—	98000	1,753000	3,29	1,977000	5,01	1,382000	3,24	53,675000	4,32
2.	Oesterreich ob der Enns	—	169600	1,001000	1,87	200	0,00	1,419000	3,34	42,881000	3,46
3.	Steiermark	—	131000	1,917000	3,59	1,366000	3,46	2,619000	6,16	61,484000	4,94
4.	Kärnthen und Krain	—	119600	2,046000	3,83	354400	0,90	1,778000	4,17	33,681000	2,71
5.	Küstenland	11700	39000	248000	0,46	710000	1,79	236000	0,56	17,259000	1,39
6.	Tirol	—	52900	800000	1,50	690000	1,75	1,551000	3,67	52,164000	4,19
7.	Böhmen	—	676400	12,439000	23,29	51000	0,13	3,300000	7,76	190,657000	15,33
8.	Mähren und Schlesien	—	383900	8,750000	16,39	365300	0,93	1,750000	4.10	84.869000	6,82
	Zusammen 1.—8.	11700	1,670400	28,954000	54,22	5,513900	13,97	14,035000	33,00	536,670000	43,16
9.	Galizien	—	755000	22,590000	42,30	300	0,00	5,270000	12,39	183,084000	14,72
10.	Dalmatien	—	28000	17000	0,03	1,188000	3,01	286000	0,67	9,503000	0,76
11.	Lombardie	579000	118900	470000	0,88	2,076000	5,26	633000	1,49	116,328000	9,36
12.	Venedig	248300	143000	297000	0,54	2,294000	5,81	426000	1,00	58,647000	4,71
13.	Militärgrenze	—	134700	1,082000	2,03	420700	1,06	2,382000	5,60	39,376000	3,17
14.	Ungarn	—	nicht		—	26,500000	67,10	13,900000	32,68	250,000000	20,10
15.	Siebenbürgen	—	bekannt.		—	1,500000	3,79	5.600000	13,17	50,000000	4,02
	Zusammen 9.—15.	827300	1,179600	24,456000	45,78	33,979000	86,03	28,497000	67,00	706,938000	56,84
	Hauptsumme	839000	2,850000	53,410000	100,—	39,492900	100,—	42,532000	100,—	1243,608000	100,—

Eine mindestens annähernde Einsicht der *Stufe der Fruchtbarkeit und des Erfolges der Bodennutzung,* erlangt man durch nachstehende vergleichende Zusammenstellung:

	Przt.-Anth. am Geldwerthe der benannten Bodenerzeugnisse		*Przt.-Anth.* an der Ertragliefernden Bodenfläche.		*Przt.-Anth.* am Gesammt-Flächengehalte.
1. Ungarn	20,10	—	33,73	—	34,17
2. Böhmen	15,33	—	8,78	—	7,79
3. Galizien	14,72	—	13,71	—	13,36 (mit Krakau).
4. Lombardie . , .	9,36	—	3,15	—	3,23
5. Mähren-Schlesien .	6,82	—	4,66	—	4,12
6. Steiermark . . .	4,94	—	3,67	—	3,37
7. Venedig	4,71	—	3,23	—	3,58
8. Oesterreich u. d. E.	4,32	—	3,37	—	2,98
9. Tirol	4,19	—	3,24	—	4,24
10. Siebenbürgen . .	4,02	—	7,27	—	8,24
11. Oesterreich ob d. E.	3,46	—	2,96	—	2,87
12. Militärgrenze . .	3,17	—	5,44	—	5,89
13. Kärnthen-Krain . .	2,71	—	3,31	—	3,05
14. Küstenland . . .	1,39	—	1,30	—	1,19
15. Dalmatien . . .	0,76	—	2,18	—	1,92

Wieviel ist in Ungarn und Siebenbürgen noch zu thun bevor ihr Boden, dessen natürliche Güte hinter keinem andern Kronlande zurücksteht, zu dem Ertrage der Lombardie gelangt. Und dennoch muss und wird diese Entwicklung erfolgen, denn sie ist Ungarns Beruf und des Kaiserstaats Hoffnung.

Unter der nachgewiesenen Menge von *Hülsenfrüchten* sind — (von Ungarn und Siebenbürgen gänzlich abgesehen) — 1,124400 n. ö. Metzen Erbsen, 617800 *M.* Wicken, 537900 M. Fisolen, 271500 M. Bohnen und 298400 M. Linsen.

Ausser den aufgeführten Erzeugnissen mögen noch bemerkt werden: 15,051000 n.-ö. M. *Rüben*, 37,093000 Schil-

ling *Kraut*, dann 233140 M. *Kastanien*, 3,396000 M. *Obst*, 813730 Ztr. *Flachs*, 725350 Ztr. *Hanf* und 41310 Ztr. *Hopfen*. Unter allen diesen Erzeugnissen sind jene von Ungarn und Siebenbürgen nicht enthalten, weil deren genauere Ermittlung früher auf nicht zu beseitigende Hindernisse stiess. Von den Erzeugnissen der Thierzucht mögen aufgezählt werden (ohne Ungarn und Siebenbürgen) 289200 Ztr. *Seiden-Kokons*, wovon 159600 Ztr. auf die Lombardie und 102800 Ztr. auf Venedig entfallen; 58270 Ztr. *Honig*, 21940 Ztr. *Wachs*, 1,584800 Ztr. *Käse*, wovon 483000 Ztr. in der Lombardie und 110800 Ztr. im Venetianischen; 1,900200 Ztr. *Butter* und sonstige Milchprodukte und 170310 Ztr. *Schafwolle*. Zu Letzterer kommt noch die Erzeugung in Ungarn mit beiläufig 340000 Ztr. und jene in Siebenbürgen mit etwa 40000 Ztr.; indess bleiben die angegebenen Zahlen weit hinter der Wirklichkeit.

Berechnet man endlich aus der angegebenen Flächenausdehnung des Wiesen- und Weidelandes den mittlern Ertrag an *Heu* und *Grummet* und zählt man die erzeugten *Klee*mengen hinzu, so ergiebt sich für die ganze Monarchie eine *Futtermenge* von 428,983000 Ztr.; mit Ausschluss der übrigen Futterkräuter. Eben so erhält man 437,344000 Ztr. als mittlere Erzeugung von *Stroh*, wenn man dieselbe nach der in der obigen Tafel angegebenen Produktion an Getreide und an Hülsenfrüchten berechnet.

Die *Holzmengen* stellen die Ertragsfähigkeit überhaupt dar, und es erscheint deshalb sowohl das Holz, welches zur Kohlenerzeugung verwendet wird, als auch das Bauholz auf Klafter (36 Zoll Scheitlänge = 108 Kubikfuss) berechnet. Hinsichtlich des ermittelten *Geldwerths* der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist zu bemerken, dass *nicht* sämmtliche Mengen nach den Marktdurchschnittspreisen verwerthet wurden, indem ein grosser Theil des Ertrages vom Erzeuger selbst verzehrt wird. So wurde vom Getreide und Holz nur die Hälfte, von Heu, Grummet, Stroh, von den Milchprodukten u. s. w. nur ein Viertel nach den Marktdurchschnittspreisen in Rechnung genommen, der Werth des Restes aber auf die Hälfte herabgesetzt, indem man so den Katastraldurchschnittspreisen am nächsten kommt.

Um die verhältnissmässig starke oder geringe Thätigkeit der Erzeugung von Bodenprodukten zu ermitteln, kann man den *durchschnittlichen Antheil eines Kopfs der Bevölkerung* berechnen, wie nachstehend geschehen ist (fehlt in der amtl. Stat).

Länder.	Am Weizen allein Metzen.	Am Rocken allein Metzen.	An sämmtlichem Getreide Metzen.	An der Kartoffel-Ernte Metzen.	Am Holz-Ertrage Klftr.	Am Geldwerth aller Erzeugnisse Fl. C. M.
1. Oesterreich u. d. E.	0,78	3,43	8,45	1,14	0,90	35,06
2. Oesterreich o. d. E.	1,29	2,96	8,62	1,15	1,63	49,25
3. Steiermark	1,03	1,80	10,34	1,87	2,56	60,09
4. Kärnthen und Krain	0,73	1,49	5,86	2,57	2,23	42,31
5. Küstenland	0,72	0,15	2,54	0,45	0,46	33,98
6. Tirol	0,37	0,80	2,81	0,92	1,79	60,23
7. Böhmen	1,28	3,12	9,13	2,82	0,75	43,21
8. Mähren u. Schlesien	0,99	2,11	7,22	3,82	0,76	37,06
Zusammen 1 — 8	1,02	2,46	7,82	2,35	1,14	43,65
9. Galizien	0,54	1,46	7,59	4,35	1,01	35,36
10. Dalmatien	0,50	0,07	2,19	0,04	0,69	22,73
11. Lombardie	0,88	0,19	2,66	0,17	0,24	43,04
12. Venedig	0,75	0,06	2,32	0,13	0,19	25,23
13. Militärgrenze . . .	0,46	1,23	5,01	0,84	1,86	30,71
14. Ungarn	2,10	1,67	9,78	—	1,26	22,59
15. Siebenbürgen . . .	1,37	1,14	6,38	—	2,55	22,78
Zusammen 9 — 15	1,35	1,23	7,22	0,97	1,13	28,11
Haupt-Durchschnitt	1,24	1,63	7,42	1,42	1,13	33,21

Von grossem praktischen Interesse ist eine *vergleichende Ermittlung der Erzeugung und des Verbrauchs von Getreide.* Sie fehlt in der amtlichen Statistik und mir ist nur ein im Jahre 1849 in einem österreichischen Blatte gemachter desfallsiger *Versuch* bekannt; den ich, bei der Wichtigkeit der Sache, ungeachtet seiner schwachen Seiten, mittheile:

In der nachstehenden Tabelle sind sämmtliche Früchte, welche nach Abschlag des Bedarfs zur Aussaat sich ergeben, nach rationell-ökonomischen Grundsätzen auf die Hauptfrucht „*Korn*“ berechnet, und somit die nährende Kraft des Weizens mit 13, der Gerste mit $10^1/_4$, des Hafers mit $8^3/_4$ gegen jene des Korn mit $11^1/_2$ angenommen. Die Kornsurrogate: Hirse, Heidekorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis etc. sind dem Korn

gleichgehalten, und endlich 4½ Metzen Erdäpfel auf einen Metzen Korn gerechnet. Da der Hafer in der Regel für die Pferde und blos theilweise im Gebirge für die Bevölkerung verwendet wird, so ward derselbe nur mit ⅓ der ganzen Produktion in Anschlag gebracht; ebenso sind Rüben, Kraut, edle Kastanien und Obst berücksichtigt, weil selbe einen beträchtlichen Nahrungsstoff für die Bevölkerung liefern; dagegen Wein und Hopfen, da man sie zum Trunk und Erholung; dann Tabak, Oelgattungen, Leinsaamen, Flachs und Hanf, da man sie zu anderen Bedürfnissen gebraucht; ferner Rauchfutter, als für das Vieh; Holz und Kohlen, als zur Heizung und zu Bauten gehörig, hinweggelassen worden.

Dem gegenüber wurden für *Einen* Kopf nach dem Staatsprincip durchschnittlich acht n. ö. Metzen Korn als Bedarf angenommen.

Hienach nun stellt sich das Verhältniss der Consumtion und der Production in allen österreichischen Kronländern annähernd also heraus:

Post Nr.	*Kronländer.*	Bevölke. rung.	Consumt. à 8 Metzen pr. Kopf.	Product. über Abschlag des *Samens.*	*Also* Abgang.	*Also* Ueberschuss.
			Korn, n. ö. Metzen.		Korn, n. ö Metzen.	
1	Niederösterr.	1,419173	11,353384	10,148369	1,205015	—
2	Oberösterr. u. Salzb.	853426	6,827408	7,123959	—	296551
3	Steiermark	977494	7,819952	7,278696	541256	—
4	Illyrien	767204	6,137632	5,218819	918813	—
5	Küstenland	485729	3,885832	2,845559	1,040273	—
6	Böhmen	4,254981	34,039848	39,626318	—	5,586470
7	Mähren und Schlesien	2,199314	17,594512	18,608164	—	1,013652
8	Dalmatien	397194	3,177552	1,782440	1,395112	—
9	Galizien und Bukowina	4,902759	39,222072	47,319482	—	8,097410
10	Tirol	843610	6,748880	4,408204	2,340676	—
	Summe	17,100884	136,807072	144,359610	—	7,452538
11	Lombardie	2,594997	20,759976	18,275456	2,484520	—
12	Venedig	2,210776	17,686208	15,160892	2,525316	—
	Summe	4,805773	38,446184	33,436348	5,009836	—
13	Militär-Grenze	1,179713	9,437704	11,220706	—	1,783002
	Zusammen	23,086370	184,690960	189,016664	—	4,325704
14	Ungarn	10,447184	83,577472	112,883520	—	29,306048
15	Siebenbürgen	2,110708	16,885664	16,146754	738910	—
	Summe	12,557892	100,463136	129,030274	—	28,567138
	Hauptsumme	35,644262	285,154096	318,046938	—	32,892842

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass nach Deckung der eigenen Consumtion in dem österr. Gesammtstaate, im Ganzen circa 32 bis 33

Millionen Metzen, auf Kornfrucht berechnet, in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit als Ueberschuss zum Verkaufe für's Ausland erübrigen, wovon aus Ungarn allein ungefähr $28^{1}/_{2}$ Millionen, aus den übrigen Kronländern aber nur an drei bis vier Millionen Metzen in's Ausland exportirt werden können; zumal, da die sich zeigenden Abgänge in den kleineren Kronländern grösstentheils aus den Vorräthen der benachbarten grösseren Kronländern erst gedeckt werden; wie auch gleichermassen der Abgang in Nieder-Oesterreich allein durch den Ueberschuss aus Ungarn gehoben wird, indem von dort nach Nieder-Oesterreich im Durchschnitte jährlich nur 1,700000 Metzen an verschiedenen Früchten, und darunter circa 1,200000 Metzen Weizen eingeführt werden.

Der *Hausthierstand des österreichischen Kaiserstaats* ist für die Jahre 1840 und 1850, wie folgt ermittelt (die Schweine scheinen gleich den Ziegen und Eseln mangelhaft gezählt).

	Länder.		Pferde. Füllen von 1 bis 3 Jahren	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Zusammen.
			Stücke.				
1.	Oesterreich u. d. E.	1840	2057	4272	17685	44437	68451
		1850	1992	3787	15979	49848	71606
2.	Oesterreich o. d. E.	1840	4185	5738	16503	24246	50672
	(mit Salzburg)	1850	1636	6395	10831	23109	41971
3.	Salzburg	1850	1549	698	6915	1538	10700
4.	Steiermark	1840	4876	5510	29769	15107	55262
		1850	3241	5604	30284	14236	53365
5.	Kärnthen (u. Krain)	1840	3730	1212	16971	18139	40052
		1850	3302	1716	12333	4930	22281
6.	Krain	1850	467	88	6480	13234	20269
7.	Küstenland	1840	464	261	3631	4559	8915
		1850	405	161	2803	4985	8354
8.	Tirol	1840	1713	1789	11058	6898	21458
		1850	1689	1994	11854	6021	21288
9.	Böhmen	1840	15655	1383	85578	48044	150660
		1850	19965	1251	85126	53124	159466
10.	Mähren (u. Schlesien)	1840	9193	9967	69784	51764	140708
		1850	6191	4993	57398	40726	109308
11.	Schlesien	1850	1543	1672	8113	10081	21409
	Zusamm. 1.—11.	1840	41873	30132	250979	213194	536178
		1850	41980	28359	247846	221832	540017
12.	Galizien (mit Bukowina)	1840	53515	4506	217316	286850	562187
		1850	50723	4105	197713	268582	521123
13.	Bukowina	1850	6619	345	12356	11378	30698
	Krakau	1850	671	112	3636	5012	9431
14.	Dalmatien	1840	2381	1173	5786	8447	17787
		1850	einzeln nicht nachgewiesen.				27177
15.	Lombardie	1840	7439	165	26622	34418	68644
		1850	7806	156	23797	34762	66521
16.	Venedig	1840	8830	476	28662	22748	60716
		1850	9124	551	30117	24904	64696
17.	Militärgrenze	1840	41669	5892	70494	86257	204312
	„ Banater Serb.	1850	9444	1315	18326	24554	53639
	„ Kroat. Slav.	1850	einzeln nicht nachgewiesen.				95428
18.	Ungarn (Kroat., Slavon., Woiwodsch. etc.)	1840	einzeln nicht nachgewiesen.				1,000000
		1850	184318	9963	435614	475098	1,104993
19.	Kroatien	1850	13594	283	24176	22386	60439
20.	Slavonien	1850	15384	541	24856	37443	78224
21.	Woiwodschaft und temischer Banat	1850	68038	7264	148635	173451	397388
22.	Siebenbürgen	1840	einzeln nicht nachgewiesen.				350000
		1850					150692
	Zusamm. 12.—22.	1840	—	—	—	—	2,263646
		1850	—	—	—	—	2,660449
	Hauptsumme	1840	—	—	—	—	2,799824
		1850	—	—	—	—	3,200466

Hornviehe. Stiere und Ochsen.	Hornviehe. Kühe.	Hornviehe. Zusammen.	Maulthiere u. Esel.	Schafe.	Ziegen	Schweine.
Stücke.						
103191	238506	341697	169	538057	—	—
107470	246634	354104	74	389230	—	—
96913	361016	457929	12	301071	—	—
79530	252598	332128	10	116542	—	—
17160	134830	151990	5	181610	—	—
107814	240359	348173	86	160704	—	—
115848	255440	371288	56	142119	—	—
120419	171103	291522	562	253096	48764	114090
59869	88978	148847	51	135323	nicht nachgewiesen.	
67692	79610	147302	49	67542		
44235	49776	94011	1921	344201	—	—
39356	43729	83085	2153	299388	—	—
84780	306638	391418	5190	496355	129507	67305
77307	310545	387852	4863	428441	132247	48043
258437	753780	1,012217	176	1,660370	100723	244272
271004	787311	1,058315	247	1,516901	66407	217145
62469	334193	396662	183	906299	18000	292000
54697	261942	316639	189	463729	nicht nachgewiesen.	
7478	91251	98729	14	131714		
878258	2,455371	3,333629	8299	4,660153	—	—
897411	2,552868	3,450279	7711	3,872539	—	—
563145	1,003592	1,566737	400	1,466170	—	—
485486	919540	1,405026	685	948287	—	—
83009	73883	156892	4	189862	—	—
2207	27593	29800	56	7621	—	—
46690	37434	84124	21000	618587	444225	28254
einzel n. nachgew.		86048	nicht nachg.	pp. 620000	nicht nachgewiesen.	
158450	256244	414694	28330	146001	65218	117510
144658	252045	396703	27554	121790	65385	116686
175435	207699	383134	32256	378213	47186	169010
178034	218194	396228	33629	351804	39511	170149
237585	309098	546683	—	1,016680	163385	607995
—	—	pp. 174000	—	pp. 170000	nicht nachgewiesen.	
134125	174471	308596	—	297477	93252	385632
1,400000	2,860000	4,260000	nicht nachg.	17,000000	—	4,000000
1,023939	1,324725	2,348664	15857	6,029876	—	nicht nachg.
76423	163495	239918	1121	51065	—	228484
136387	99870	236257	272	202434	—	293641
162453	243842	406295	3271	1,186171	—	460338
250000	550000	800000	—	2,000000	75000	350000
einzel n. nachgew.		813431	—	pp. 2,000000	nicht nachgewiesen.	
2,831305	5,224067	8,055372	—	22,625651	—	—
—	—	6,997858	—	12,176387	—	—
3,709563	7,679438	11,389001	—	27,285804	—	—
—	—	10,448137	—	16,048926	—	—

Der Viehstand wird in den conscribirten Ländern alle drei Jahre gleichzeitig mit der Volkszählung aufgenommen; die letzte Zählung fand im Jahre 1850 Statt. In den übrigen Ländern, mit (Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, für welche bis 1850 nur annähernde Schätzungen benützt wurden) wird der Viehstand jährlich von den Behörden erhoben. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass derselbe nur unvollständig aufgenommen und um mindestens 25% zu gering nachgewiesen wird. So z. B. erscheint die angegebene Zahl der Schafe

Hieraus kann man einige folgenreiche *Vergleichungen* ab-

Länder.	Prozent-Antheil am ertragenden Boden.	Pferde.				
		Prozent Antheil an allen Pferden v. 1850.	Auf 1 geogr. □Meile kommen im Durchschnitt Stück.	Auf 1 Familie kommen im Durchschnitt Stück.	+ Zunahme, ÷ Abnahme seit 1840 jährlich in Przt.	Verhältniss d. Pferde zum Ackerlde. wie 1 zu nied.österr. Joch.
Oesterreich unter der Enns	3,37	2 24	198	0,21	+0,46	19,55
Oesterreich ob der Enns	2,96	1,31	192	0,25	+0,39	16,15
Salzburg		0,33	82	0,35		
Steiermark	3,67	1,67	130	0,26	÷0,34	13,63
Kärnthen	3,31	0,69	118	0,36	+0,62	11,19
Krain		0,64	111	0,18		
Küstenland	1,30	0,26	58	0,06	÷0,63	29,42
Tirol	3,24	0,66	41	0,12	÷0,08	12,36
Böhmen	8,78	4,98	169	0,15	+0,58	26,88
Mähren	4,66	3,42	269	0,25	÷0,71	18,07
Schlesien		0,67	228	0,20		
Durchschnitt der deutschen Länder	31,29	16,87	149	0,19	+0,07	19,65
Galizien (mit Krakau)	13,71	16,58	372	0,46	÷0,02	10,34
Bukowina		0,96	161	0,36		
Dalmatien	2,18	0,85	117	0,40	+5,22	8,99
Lombardie	3,15	2,08	170	0,13	÷0,31	21,85
Venedig	3,23	2,02	149	0,15	+0,66	24,69
Militärgrenze	5,44	4,66	244	1,32	÷2,70	8,59
Ungarn	33,73	34,52	337	0,58	+6,41	8,81
Woiwodschaft, Serbien und temescher Banat		12,42	727	1,13		
Kroatien		1,89	314	0,66		
Slavonien		2,45	553			
Siebenbürgen	7,27	4.70	151	0,30	÷5.69	9,32
Zusammen ausserdeutsche Länder	68.71	83,13	311	0 50	+1,75	9,90
Hauptsumme	100,—	100,—	263	0,39	+1,43	11,54

(mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, wo sie nach der Wollerzeugung geschätzt wurde) zu gering, da sie die Zahl der Lämmer, die etwa 20 % ausmacht, nicht enthält, und auch sonst nicht vollständig sein dürfte. Nach dem fortwährend steigenden Bedarfe an Wolle für die inländischen Manufakturen und in Berücksichtigung der Grösse der Ein- und Ausfuhr dieses Rohstoffes dürfte der Schafstand der Monarchie über $20\frac{1}{2}$ Million betragen.

leiten, wie z. B. in nachstehenden Tafeln geschehen ist:

Hornvieh.					Schafe.			
Prozent-Antheil an allem Hornvieh von 1850.	Auf 1 □Meile kommen im Durchschnitt Stück.	Auf 1 Familie kommen im Durchschnitt Stück.	+ Zunahme ÷ Abnahme seit 1840 jährlich in Przte.	Verhältniss des Hornviehs zu den Wiesen, Gärten u. Weiden wie 1 zu nied. öst. Joch.	Prozent-Antheil an allen Schafen von 1850.	Auf 1 □Meile kommen im Durchschnitt Stück.	Auf 1 Familie kommen im Durchschnitt Stück.	+ Zunahme ÷ Abnahme seit 1840 jährl. in Przt.
3,39	979	1,02	+ 0,36	1,97	2,42	1077	1,12	÷ 2,77
3,18	1520	2,01	+ 0,57	1,97	0,73	533	0,71	÷ 0,09
1,45	1162	4,99			1,13	1390	5,96	
3,56	905	1,83	+ 0,66	2,84	0,89	346	0,71	÷ 1,15
1,42	790	2,40	+ 0,16	4,52	0,84	718	2,18	÷ 2,47
1,42	809	1,32			0,42	371	0,61	
0,80	575	0,64	÷ 1,16	8,23	1,87	2070	2,31	÷ 1,30
3,71	739	2,15	÷ 0,09	3,01	2,67	814	2,38	÷ 1,36
10,13	1119	0,97	+ 0,45	1,59	9,45	1605	1,39	÷ 0,86
3,03	781	0,72	+ 0,47	2,08	2,89	1144	1,06	÷ 2,80
0,94	1052	0,95			0,82	1403	1,26	
33,03	955	1,21	+ 0,35	2,45	24,13	1073	1,35	÷ 1,69
13,74	1007	1,25	+ 0,16	2,14	5,96	671	0,83	÷ 2,19
1,50	824	1,85			1,18	997	2,24	
0,82	370	1,27	+ 0,23	11,35	3,86	2663	9,12	—
3,79	1011	0,75	÷ 0,43	2,11	0,76	311	0,23	÷ 1,66
3,79	913	0,91	+ 0,34	2,68	2,19	811	0,81	÷ 0,69
4,62	789	4,28	÷ 1,17	2,88	2,91	764	4,15	÷ 5,40
22,48	717	1,23			37,57	1840	3,16	
3,89	743	1,15	÷ 2,41	2,28	7,39	2169	3,36	÷ 5,60
2,29	1246	2,28			0,32	265	1,21	
2,26	1671				1,26	1432		
7,79	815	1,64	+ 0,17	1,83	12,47	1997	5,46	—
66,97	818	1,31	÷ 1,31	2,22	75,87	1424	2,28	÷ 4,62
100,—	859	1,27	÷ 0,82	2,29	100,—	1319	1,96	÷ 4,12

Ergebniss der Zählung von 1850/1, hinsichtlich der Wohnorte und der Bevölkerung. *)

Länder.	Flächenraum in geogr. []Meilen.	Wohnorte. Städte.	Märkte.	Dörfer.	Häuser.	Familien.	Anwesende Bevölkerung (einheimische und fremde.) männlich.	weiblich.	Zusamm.	Auf 1 []Meile wohnen.
Oesterreich unter der Enns . . .	362,70	35	240	4312	168023	346373	750092	787955	1,538047	4240
Oesterreich ob der Enns . . .	218,50	14	97	6026	107870	164705	338041	368275	706316	3232
Salzburg	130,82	3	21	734	21486	30472	70032	75975	146007	1116
Steiermark	410,09	20	96	3602	166988	202287	488018	518953	1,006971	2455
Kärnthen	188,47	11	25	2747	47785	62124	150579	168645	319224	1694
Krain	182,09	14	17	3174	69827	111032	219756	244200	463956	2548
Küstenland	145,09	30	14	947	71108	129594	252762	255254	508016	3501
Tirol	524,63	22	28	1427	124904	180043	423783	435923	859706	1638
Böhmen	947,11	295	272	12075	599978	1,090921	2,068289	2,341611	4,409900	4656
Mähren	405,15	90	181	3029	258605	438319	845734	954104	1,799838	4442
Schlesien	93,89	27	5	662	55819	104219	202991	235595	438586	4671
Zusammen deutsche Länder	3608,54	561	996	38735	1,692393	2,860089	5,810077	6,386490	12,196567	3380
Galizien mit Krakau	1425,27	95	193	5986	705782	1,146076	2,198477	2,356998	4,555475	3196
Bukowina	190,33	3	4	276	65213	84494	188873	191953	380826	2001
Dalmatien	233,19	15	32	868	71452	pp. 64756	195871	197844	393715	1688
Lombardie	393,47	13	116	1982	304279	530734	1,375569	1,350171	2,725740	6927
Venedig	435,33	28	233	551	368429	434614	1,136581	1,145151	2,281732	5241
Militärgrenze	611,57	12	9	1760	109369	112739	493550	515559	1,009109	1650
Ungarn	3276,39	95	595	8385	1,214229	1,906470	3,889269	3,974993	7,864262	2400
Woiwodschaft, Serbien und temischer Banat	546,65	8	65	689	243547	352580	716959	709262	1,426221	2609
Kroatien	192,50	9	47	2967	103337	208632	302648	305778	608426	3160
Slavonien	141,36						131801	128229	260030	1839
Siebenbürgen	1106,48	25	65	2685	419916	498717	1,028577	1,045150	2,073737	1874
Zusammen ausserdeutsche Länder	8552,54	303	1359	26149	3,605553	5,339812	11,658175	11,921098	23,579273	2757
Hierzu Militär									738624	.
Hauptsumme	12161,08	864	2355	64884	5,297946	8,199901	17,468252	18,307588	36,514464	2942 (ohneMilit.)

*) Ergebniss der ersten allgemeinen ziemlich gleichzeitigen Zählung. Nur im Bezirke des kroatisch-slavonischen Militärkommando ist nicht gezählt und deshalb die Bevölkerung berechnet. In den ungarischen Ländern ist dieses die erste Zählung, welche überhaupt Statt fand. Die Umrechnung auf geogr. []M. wurde nach *Nobaks* Taschenbuch gemacht, wonach 100 österr. []Meilen 104,90 geogr. []M. ausmachen, in der österr. amtlichen Statistik sind 100 = 104,55 angegeben. Die Zahlen Seite 27 u. 29 sind hiernach zu berichtigen.

Zur Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens im österreichischen Kaiserstaate.

Die aus älterer Zeit bekannt gewordenen Nachrichten sind sehr dürftig und selbst bis zum Jahre 1848 gab es keine amtliche Mittheilungen, weil es „nicht im Systeme der österreichischen Staatsverwaltung lag, die Abschlussergebnisse ihrer Finanzen zum Gegenstande der öffentlichen Verlautbarung zu machen.“ Dieser Mangel an zuverlässigem Material bewirkte, dass in gründlichen Schriften eine Geschichte der Finanzen entweder gänzlich fehlt (wie bei Springer), oder doch nur lückenhaft ausfallen musste (wie bei Schubert). Dagegen bewirkte der Reiz des Geheimnisses oder die Spekulation, das Erscheinen einer Anzahl von selbstständigen grösseren Darstellungen über die Verwaltungszustände Oesterreichs, woneben eine wahre Fluth von Flugschriften und Artikeln in periodischen Blättern seit etwa zehn Jahren die Buchläden überschwemmte. Derartige Veröffentlichungen von etwas grösserem Werthe für den Staatshaushalt sind: *Turnbull,* Oesterreichs sociale und politische Zustände; *Oesterreich* und dessen Zukunft; *Tebeldi*, die Geldangelegenheiten Oesterreichs; *John*, Anti-Tebeldi; einige Artikel in den *Grenzboten* und in Nr. 27, 28 und 30 des *Britisch and Foreign Review* von 1843. Die Letzteren enthielten, neben überraschenden Einzelheiten, einen vollständigen Etat für 1837. Diese offenbar aus amtlichen Quellen stammende, jedoch in oppositionellem und keinesweges unparteiischem Sinne bearbeitete Mittheilung, war unwillkommen, weil sie das System durchlöcherte; allein sie musste insbesondere dem damaligen Chef der Finanzverwaltung (Freiherrn von Kübeck) unangenehm seyn. Die Verwaltung des Staatshaushalts in *jener* Zeit nämlich hatte (wie später sich herausstellte) das Tageslicht keinesweges zu scheuen, vielmehr hatte sie die grössten Verdienste durch Herstellung gründlicher Ordnung sich erworben.

Und dennoch gestattete das „System" keine amtliche Beleuchtung jener bedenklichen Artikel im Review. Man fand übrigens einen Ausweg und so entstand, gleichfalls noch im Jahre 1843, das vielbesprochene Werk des russischen Geheimenraths *von Tengoborski:* Des Finances et du credit public de l'Autriche; dessen vollständigere deutsche Bearbeitung in zwei Bänden in Wien 1845 erschien. Dieser mit grosser Gewandtheit verfassten Darstellung fehlten jedoch auch schwache Seiten nicht, welche in Gegenschriften beleuchtet sind; deren beste die Streiflichter von Adolf *Wiesner*, Leipzig 1844, sein würde, wenn dieses Buch in einem für dergleichen Erörterungen angemessenen Tone geschrieben wäre. Verdiente Aufmerksamkeit erregte noch in den Jahren $18^{45}/_{46}$ eine Schrift von *Balbi:* Das Kaiserthum Oesterreich in seinen Finanzen und Fortschritten und die Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik brachte im Jahrgang 1847, unter der allgemeinen Aufschrift: Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österr. Staatsverwaltung, auf amtlichen Ausweisen beruhende Mittheilungen über die Abgaben und deren Erträge seit einer Reihe von Jahren.

Eine *vollständige Uebersicht der finanziellen Lage* wurde erst durch die von der österr. Regierung selbst gemachten Veröffentlichungen erlangt, deren erste sich in der Wiener Zeitung vom 22. März 1848 findet. Sie sind im ferneren Verlauf jenes und der folgenden Jahre regelmässig und so erschöpfend erfolgt, dass sie dieser Darstellung wesentliche Hülfsmittel gewähren. Noch wichtiger jedoch, wegen der Einzelheiten, sind die der österr. Reichsversammlung gemachten Vorlagen und die für die folgenden Jahre vom Finanzministerium bearbeiteten Etats, welche Letztere jedoch nur für engere Kreise bestimmt blieben.

Zu diesen amtlichen sind seit 1848 einige halbamtliche oder Privat-Schriften und eine Menge von Zeitungsartikeln gekommen, welche theilweise für die schwierige Beurtheilung der Lage und der Maassregeln Werth haben. Von Ersteren sind zu nennen:

1. *von Hauer* (bis 1848 Vicepräsident der obersten Finanz-Behörde), Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848;
2. *von Hauer*, Ueber Oesterreichs Staatsausgaben und Verwaltung, Wien 1849;
3. *von Hauer*, Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung, Verwaltung und dem Haushalte der österr. Monarchie, Wien 1851;
4. *Hübner*, Oesterreichs Finanzlage und seine Hülfsquellen, Wien 1849;
5. *Graf Deym*, Das Bank- und Notenwesen, mit Bezug auf die Geld- u. Finanz-Verhältnisse in Oesterreich, Wien 1850;
6. *von Pillersdorff*, Die österr. Finanzen, Wien 1851;
7. Die österr. Finanznoth, Leipzig 1851, Wiede;
8. *von Orosz*, Ideal einer Herstellung des finanziellen Zustandes Oesterreichs, Wien 1851. —

Ferner benutzte Quellen sind einige der in Stubenrauch Bibl. jurid. austr. unter den entsprechenden Abtheilungen aufgeführten, auch sonstigen neueren Schriften, z. B. *von Kremer*, Darstellung des Steuerwesens, 2 Bde., Wien 1821; *Drdacki*, Lexikon der österr. Finanz-Gesetze, 1836; *Malinkovski*, Darstellung der Finanz-Verfassung Oesterreichs, 2 Bände, Wien 1840; *Seiff*, Das österr. Cassen-System bildlich dargestellt, Wien 1842; *Neugebauer*, Darstellung der finanziellen Staatsverwaltung und des Controllwesens, dann der Cassen-Einrichtungen in den k. k. Staaten, Wien 1845; *Meynert*, Frhr. von Eichhoff sein Leben und amtliches Wirken. Zugleich ein Beitrag zur österr. Finanzgeschichte, Wien 1849; in der deutschen Monatsschrift, herausgegeben von *Kolatschek*, Juliheft 1850, ein Artikel über die Finanzlage Oesterreichs; unbedeutende Flugschriften von *Weiss*, *Bally* u. s. w.; *Steiner*, Zur Kenntniss der Staatskassen und ihres Organismus im Kaiserthum Oesterreich, Wien 1851; *von Escherich*, Lehrbuch des allgemeinen und des Staats-Rechnungswesens, Wien 1851.

Die *österreichische Nationalbank*, innig verflochten mit dem Staatshaushalte des Kaiserthums, ist in den letzten Jahren

Gegenstand der vielseitigsten und lebhaftesten Erörterungen geworden. Ausser den zahlreichen Artikeln, welche der Lloyd und andere Tageblätter gebracht haben, sind auch mehrere selbstständige Flugschriften erschienen, wovon ich hervorhebe: ***Wagner,*** Die priv. österr. Nat.-Bk., Wien 1849; ***Kafka,*** Lineamente für die Reform der österr. Nat.-Bk., Wien 1849; ***Wildner-Maithstein,*** Gesprächsweise Kritik der österr. Bankkommissions-Vorschläge, Wien 1850; ***Paltauf,*** Bedenken gegen die Vorschläge der Wiener Bank-Kommission, Wien 1850; Die österr. Nationalbank und ihre *Zukunft*, Frankfurt a. M. 1850.—

Die Schriften über einzelne Zweige des Staatshaushalts werden gehörigen Ortes erwähnt.

Die Entwickelung des österreichischen Finanzwesens hat im Allgemeinen mit jener in den übrigen grossen Staaten Europa's Aehnlichkeit. Wo bis auf die neuere Zeit Abweichungen zum Nachtheil Oesterreichs sich zeigen, da trägt weniger seine Staatswirthschaft die Schuld, — denn grössere Fehler noch sind in vielen andern Staaten begangen; — als die Gestaltung des österr. Staatskörpers überhaupt, welche der freien und gleichmässigen Entwicklung der Steuerkraft und einer zweckmässigen Einrichtung der Finanzverwaltung von jeher hinderlich gewesen ist. Dazu kommt, dass, seit den Zeiten des Mittelalters, kein europäischer Staat für den Krieg so viele Opfer aller Art gebracht hat, als Oesterreich.

In den frühesten Zeiten war auch in Oesterreich die Staatswirthschaft sehr einfach. Ein grosser Theil der jetzigen Ausgaben war entweder gar nicht vorhanden, oder wurde von ständischen Korporationen, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern, welche alle ihr abgesondertes Vermögen und dessen unbeaufsichtigte Verwaltung hatten; getragen. Selbst die Ausgaben des Hofes wurden aus dem Ertrage der Patrimonialgüter der regierenden Familie bestritten, der auch für einen Theil der Beamten sorgte. Was zu den sonstigen regelmässigen Ausgaben fehlte, wurde gewöhnlich durch Abgaben vom Grundeigenthum gedeckt. Zur Aushülfe für aussergewöhnliche Bedürfnisse dienten anfänglich Natural-Lieferungen und Leistungen, als aber diese nicht mehr ausreichten,

wurden Monopole, Gefälle und Abgaben eingeführt, welche bleibend werden mussten, sobald der anfangs ausserordentliche Bedarf (wie z. B. hinsichtlich des Heeres) zu einer ordentlichen Last sich gestaltete. Der *Grundsatz:* dass die Einnahmen nach dem Ausgabebedarf eingerichtet werden müssten (also umgekehrt wie im Privathaushalte), erhielt immer bestimmtere Anwendung und der Begriff des „Bedarfs" immer ausgedehntere Auslegung. So langte man in neuster Zeit in fast allen Staaten an der Grenze des möglich Scheinenden an, und auch diese Grenze wird überschritten werden müssen, wenn der bewaffnete Friedenszustand bleibt.

Die *Geldbeträge der Einnahmen und Ausgaben* sind aus früherer Zeit so wenig in Oesterreich als anderswo genau bekannt, auch würden Vergleichungen mit der Gegenwart schon deshalb zu keinem brauchbaren Ergebnisse führen, weil Münzwerth und Preisverhältnisse nicht mit in Rechnung gezogen werden können. Nur als geschichtliche Merkwürdigkeit erwähne ich desshalb, dass man versucht hat, die Gesammtsumme der Einnahmen der Staatsregierung für die Zeit Albrecht II. auf 1,600000 Reichsgulden, unter Ferdinand I. aber (1519 bis 1564), nachdem derselbe bereits Böhmen, Mähren und einen Theil von Ungarn erworben hatte, auf 7,500000 fl. zu berechnen. Wie sehr auch in letzterer Zeit noch die Finanzwissenschaft in der Kindheit lag, erhellt schon daraus, dass die Regierung die Einnahmemängel durch Erborgung von Summen auf einzelne Gefälle deckte, deren Erhebung dann dem Darleiher eingeräumt wurde. In jene Zeit fällt auch die erste Spur einer *österreichischen* Armee, indem frühere Regimenter den spanischen oder Reichstruppen angehörten. Die eigentlichen Anfänge jedoch einer regelmässigen und bleibenden Eintheilung des stehenden Heeres sind in die Zeit des Beginns des dreissigjährigen Kriegs zu setzen (z. v. Oesterr. Militär-Kalender für 1852 Seite 105 ff.).

Die Reihefolge fast ein Jahrhundert lang ununterbrochener Kriege, welche mit Ferdinand II. (1618 bis 1636) begannen, erhielt die Bedürfnisse der Regierung in fortdauerndem Steigen, und dem entsprechend wurden auch die Leistungs-

Anforderungen immer grösser. Die in den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges zu 10,000000 fl. jährlich geschätzten ordentlichen Einnahmen stiegen deshalb bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auf nahezu 20,000000 fl., und dennoch fehlte es, namentlich bei der Armee, immer an Geld. Erst *Gundaker Starhemberg* brachte als Kammerpräsident einige Ordnung in diesen Zweig der Verwaltung. Die Erwerbungen in Italien und den Niederlanden steigerten bis 1720 unter Kaiser Karl VI. das Einkommen der Regierung bis auf 34,000000 fl., jedoch währte das günstige Verhältniss zwischen Einnahme und Ausgabe nur wenige Jahre. Ein Theil der Landerwerbungen ging wieder verloren, oder die dort erhobenen Einkünfte reichten kaum für deren Verwaltung aus; aus Ungarn kam nicht viel mehr ein, als für den Unterhalt des dortigen Militärs erforderlich war. Wenn dessenungeachtet beim Tode Karl VI. 1740 das gesammte Einkommen zu 45,000000 fl. geschätzt wurde, so kam dieses lediglich durch die Vermehrung und Erhöhung auch der indirekten Abgaben und der Regalien, so wie in Folge einer einträglicheren Benutzung der Domänen. Erst die Kaiserin Maria Theresia welcher Oesterreich so Vieles verdankt, brachte bessere Ordnung in die Verwaltung des Staatshaushalts und mehr Gleichmässigkeit in die Vertheilung der öffentlichen Lasten, so weit nämlich provinzielle Vorrechte und Standesprivilegien es gestatteten. Die bei weitem wichtigste Steuer war in den deutschen Landen die *Kontribution* oder landesfürstliche Steuer, welche jährlich in *einer* Summe bei den Landständen der verschiedenen Provinzen postulirt, von diesen aber vertheilt, erhoben und abgeliefert wurde. Allein weder diese noch die sonstigen gewöhnlichen Einnahmen reichten für die fortdauernden Kriegsbedürfnisse aus; man musste deshalb ausserordentliche Abgaben begehren und vertheilte diese anfänglich auf die Grundstücke der Bauern (das Rusticale), dann, als die Anforderungen noch mehr stiegen, auch (mit Einwilligung) auf den Grundbesitz der Gutseigenthümer (das Dominicale). Um den auf diese Weise sehr gesteigerten Anforderungen an den Boden eine gerechtere Grundlage zu verschaffen, ordnete 1748 die Kaiserin eine *allgemeine Landesrektifikation* an und

schloss wegen der Beiträge der Provinzen zu den Militär- und Kammer-Bedürfnissen mit den einzelnen Ständen Verträge ab, in denen zugleich über die Art der Vertheilung und Erhebung bestimmt wurde. Unter Maria Theresia wurden zwei *neue Finanzmittel:* die Lotterie und das Papiergeld eingeführt; jedoch schloss sie auch den für die Regelung des Münzwesens äusserst wichtigen Vertrag von 1753 über den 20 Guldenfuss ab. Im Jahre 1770 wurde das *Rechnungswesen* des Staats in eine durchgängig andere Ordnung gebracht, welche für jene Zeit musterhaft genannt werden darf (z. v. Erklärung der dermaligen im Jahre 1770 von der Rechenkammer eingeführten Staats-Buchführung, Wien 1772; in Schlözers Briefwechsel, Th. X. S. 305—323, Göttingen 1782). Sie muss, namentlich hinsichtlich der Staatsschulden, eine rasche und vollständige Uebersicht gewährt haben. Die gesammten Staatseinnahmen wurden für 1770 auf 90,398156 fl. berechnet, wie die nachstehenden Auszüge der, — in *Büsching's* Magazin Th. XVII, Halle 1783, und in *Schlözers* Briefwechsel Th. III, Göttingen 1778 — mitgetheilten ausführlichen Aktenstücke im Einzelnen nachweisen.

I. Einnahmen und Ausgaben nach den *Rechnungs-Abtheilungen:*

		Empfang. fl.	Prozent-antheil.	*Ausgabe.* fl.	Prozent-Antheil.	*Abgang.* fl.	*Ueberschuss.* fl.
1.	Camerale	17,819986	19,71	13,215940	15,82	19148	4,623194
2.	Montanisticum . .	19,109795	21,14	17,744398	21,24	14524	1,379921
3.	Staatsschuldensteuer	4,335073	4,79	4,246116	5,08	—	88957
4.	Bankale	17,359823	19,21	17,209052	20,60	—	150771
5.	Politicum	885370	0,98	971730	1,16	111819	25459
6.	Kontributionale . .	29,693168	32,85	29,076404	34,81	—	616764
7.	Commerciale . .	1,194940	1,32	1,080390	1,29	85545	200095
		90,398155	100	83,544030	100	231036	7,085161

II. Einnahmen und Ausgaben nach den *einzelnen Landestheilen.*

	Länder.	Bevölkerung nach den Zählungen von 1771 u. 1772.	Empfang. fl.	Empfang. Przt-Antheil.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. Przt-Antheil.	Abgang. fl.	Ueberschuss. fl.	Von den Einnahmen kommen auf den Kopf der Bevölkerung fl.
1.	Böhmen	2,493878	15,736064	17,41	15,100091	18,08	—	635973	6,31
2.	Mähren	1,465758	5,793120	6,41	5,482858	6,56	14524	324786	3,95
3.	Schlesien	199974	557209	0,61	494516	0,59	599	63292	2,79
4.	Oesterreich u. d. E.	1,697067	17,980938	19,89	16,241427	19,45	51597	1,791108	10,60
5.	Oesterreich ob. d. E.	401550	5,033338	5,57	4,913915	5,88	—	119423	12,53
6.	Steiermark	503155	5,889222	6,51	5,777326	6,92	7898	119794	11,70
7.	Kärnthen	229812	2,386885	2,64	2,306287	2,76	—	80598	10,39
8.	Krain	198951	2,089958	2,31	2,086181	2,49	32518	36295	10,50
9.	Görz und Gradisca	116264	357364	0,40	373452	0,45	20373	4284	3,07
10.	Tirol	589241	3,658712	4,05	3,195119	3,83	48073	511667	6,21
11.	Vorderösterreich	94026	2,876178	3,18	2,362876	2,83	—	513302	30,59
	Zusammen 1.—11.	7,989676	62,358988	68,98	58,334048	69,84	175582	4,200522	7,81
12.	Ungarn mit Slavonien und dem Temeschwarer Banat	6,975894	18,004153	19,90	17,055416	20,42	53560	1,002297	2,58
13.	Siebenbürgen	422283	3,941707	4,36	3,743670	4,48	—	198037	9,33
14.	Italien	2,218718	2,909172	3,23	1,953878	2,34	—	955294	1,31
15.	Niederlande	4,003762	3,184136	3,53	2,432495	2,92	1895	753536	0,79
	Zusammen 12.—15.	13,620657	28,039168	31,02	25,185459	30,16	55455	2,909164	2,06
	Hauptsumme	21,610333	90,398156	100	83,519507	100,	231037	7,109686	4,18

Die *Verrechnung der Ausgaben* geschah damals nach 4 Hauptabtheilungen, deren jeder bestimmte Einnahmezweige zugewiesen waren, namentlich dem *Bankale* die Bankalgefälle, dem *Militär* die Kontribution, dem *Staatsschuldenwesen* die Erbsteuer, Schuldensteuer, die Münz- und Bergwerksaufkünfte, die Aktivkapitale u. s. w., dem *Kamerale* die übrigen Einnahmen. Die *ausserordentlichen* Ausgaben wurden besonders nachgewiesen. Sie kamen von 1770 bis zum Ausbruche der französischen Revolution selten vor, weshalb auch die starken und regelmässigen *Ausgabe*überschüsse erst seit der letztgedachten Zeit beginnen. Der Geheime Rath *von Hauer* (Ueber Oesterreichs Staatsausgaben Seite 361 ff.) theilt die nachfolgende Uebersicht der *ordentlichen Rein*-Einnahmen des Staats aus jener Zeit mit, welche ich etwas anders zusammengestellt und benutzt habe.

Jahr.	*Ordentliche reine Staats-Einnahme in fl. C. Mze.*	Erforderniss für die Zinsen der Staats-schuld in Prozenten der Gesammt-Einnahme.
1770 —	41,975725	—
1771 —	42,325567	—
1772 —	44,116888	—
1773 —	45,105874	—
1774 —	44,547636	—
1775 —	46,701291	—
1778 —	50,136132	—
Durchschnitt	44,987016	—
1781 —	64,248199 —	18,0
1782 —	63,869285 —	17,5
1783 —	63,894834 —	17,4
1784 —	68,475724 —	16,4
1785 —	75,847530 —	16,1
1786 —	73,333924 —	18,1
1787 —	75,616863 —	17,2
Durchschnitt	69,326623 —	17,2
1788 —	86,988099 —	14,8
1789 —	80,441798 —	15,7
1790 —	85,073806 —	16,6
1791 —	80,377261 —	18,5
1792 —	85,458025 —	20,1
1793 —	84,289001 —	18,7
1794 —	92,075352 —	17,2
1795 —	67,287254 —	24,3
1796 —	64,932505 —	27,3
Durchschnitt	80,769233 —	19,3

Jahr.	*Ordentliche reine Staats-Einnahme in fl. C. Mze.*	Erforderniss für die Zinsen der Staats-schuld in Prozenten der Gesammt-Einnahme.	*Ausserordentliche Einnahmen.* Gewinne bei Ausprägung von Kupfermünzen, fl.	Aus der Reserve genommene Bankozettel.	Durch britische Subsidien, Anlehen u. s. w.
1797 —	70,293907 —	24,5			
1798 —	72,623862 —	34,3			
1799 —	80,001020 —	31,5			
1800 —	85,666122 —	32,4			
1801 —	70,446316 —	35,5 —	24,789204	—	—
1802 —	80,198881 —	29,4 —	5,529012 —	49,569870	—
1803 —	88,787484 —	26,4 —	11,763714	—	—
1804 —	99,931209 —	27,0 —	7,443911 —	10,000000	—
1805 —	97,845355 —	22,1 —	7,243868 —	48,298655 —	471396
1806 —	83,594446 —	29,2 —	2,926852 —	80,632705 —	4,441317
Durchschnitt	82,938860 —	29,2			
1807 —	119,866009 —	26,0 —	7,584761 —	130,323718 —	8,132807
1808 —	157,392607 —	23,2 —	8,415238 —	63,431875 —	5,209868
1809 —	154,967792 —	24,4 —	2,500000 —	186,935915 —	176,517210
1810 —	136,631946 —	29,0	—	228,908425 —	30,976526
Durchschnitt	142,214588 —	25,6			

Hiernach *verhielten* die *ordentlichen* Einnahmen *zu den ausserordentlichen* Einflüssen, in den nachbezeichneten Jahren sich wie 1 zu:

1801 — 0,35
1802 — 0,69
1803 — 0,13
1804 — 0,17
1805 — 0,57
1806 — 1,05
1807 — 1,22
1808 — 0,49
1809 — 2,36
1810 — 1,90

Die ordentlichen Reineinnahmen waren von 1781 bis 1810 um 72,383747 Fl. gewachsen und dennoch betrug das jährliche Erforderniss für die Verzinsung der Staatsschuld, anstatt 18 % im Jahre 1781, im Jahre 1810 bereits 29 % der ordentlichen Reineinnahme.

Die *ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen zusammen genommen* betrugen 1807: 266,207295 Fl., 1808: 234,449588 Fl., 1809: 520,920917 Fl., 1810: 396,516897 Fl. — und dennoch verschlang der Kriegszustand noch grössere Summen. —

Die *Verwaltung des Finanzwesens* in oberster Stelle wurde durch Kaiserl. Entschliessung vom 8. Januar 1762 in drei Zweige abgetheilt, unter den Hofstellen: Hofkammer für die Kameralgefälle; Kredit- und Banks-Hofdeputation für die Bankalgefälle und das Staatsschuldenwesen; Hof-Rechenkammer. Der Einfluss der letzteren Behörde ist von ausserordentlicher Wichtigkeit gewesen, sie hat z. B. seit 1772 die jährliche Vorlegung des *Staats-Inventariums* bewirkt. In der Folge wurde zwar auch die Hofrechenkammer mit der Hofkammer vereinigt, jedoch dann eine eigene Hofstelle unter dem Namen: *General-Rechnungsdirektorium* errichtet, unter welches die administrative Statistik gestellt wurde. —

Kaiser *Joseph II.* suchte der Ungleichheit bei der Steuervertheilung in seiner Weise entgegen zu arbeiten; wie wenig jedoch hinsichtlich der Grundsteuerveranlagung seine Absicht gelang, wird unten bei Darstellung dieser Abgabe gezeigt werden. Indem man zugleich die indirekten Abgaben durch neue Tarife beträchtlich erhöhte, das Lotto in eigene Regie nahm u. s. w., wurden die Einnahmen dergestalt gesteigert, dass man sie 1790 (im Todesjahre des Kaiser Joseph) auf 105,000000 Fl. berechnete. Dennoch reichten die Einkünfte zur Deckung der unausgesetzt steigenden ausserordentlichen Bedürfnisse nicht aus und die Staatsschuld (z. v. deren Geschichte unten) wuchs mit erschreckender Raschheit.

Kaiser *Franz II.* (1792 bis 1835) überkam daher den Staatshaushalt in der misslichsten Lage und die bis 1815 fast unausgesetzt dauernden Kriege benahmen ihm die Möglichkeit die Haupt-Ausgaben zu verringern, während zugleich beträchtliche Gebietsverluste die Einnahmen verminderten. So kam es dass in jenen misslichen Jahren die ordentlichen Einnahmen zwischen 65 und 157,000000 Fl. sich bewegten, während die Ausgaben stets bedeutend höher waren. Nach langen und schweren Kämpfen gegen dieses Grundübel welches den

Bestand des Staats bedrohte, ergriff man ein Rettungsmittel welches in seinen Folgen fast eben so auflösend wirkte und dessen Erinnerung noch heutiges Tages die Ordnung der Finanzen erschwert, weil es den Staatskredit zu Grunde richtete. Dies sind die Patente vom 20. Februar 1811 die Staatsschuld und die Kupfermünzen betreffend, wovon unter dem Abschnitt „Staatsschuld" ausführlicher (z. v. z. B. die Ansicht von *Gentz* darüber in dessen Briefen aus dem Jahre 1810, welche erst im Jahre 1848 bekannt geworden sind, namentlich in der Beilage zum Morgenblatt der Wiener Zeitung vom — Dezember.) *)

Nach Sicherung der öffentlichen Verhältnisse durch den zweiten Pariser Frieden, begannen in Oesterreich die *Maassregeln zur Ordnung des Staatshaushalts*, deren Verdienst dem Grafen Stadion gebührt. Sie sind in einer unter dem 1. Juny 1816 und den am 25. July 1817 erlassenen Finanzpatenten enthalten. Ueber die Rechtmässigkeit und Rathsamkeit dieser Maassregeln ist sehr verschieden geurtheilt, in den Schriften von Tebeldi, Otto Hübner u. s. w. wird darüber ein hartes Verdammungs-Urtheil gesprochen, während z. B. der Anti-

*) Der Finanzminister *von Krauss* schildert in einem Vortrage vom 28. Dezember 1849 die *damalige Lage Oesterreichs* wie folgt:
„Der Flächeninhalt der Monarchie war auf 9920 Quadrat-„Meilen, die Bevölkerung auf 22 Millionen Seelen herabgesunken. „Die schweren Verluste und übermässigen Anstrengungen, denen „sich der Staat während der Kriegsjahre, ohne die Möglichkeit der „Benützung des Kredits im Auslande unterziehen musste, hatten die „Menge der umlaufenden Bankozettel auf die ungeheure Summe „von 1,060,798653 Gulden gesteigert. Gold- und Silbermünze „war nicht allenfalls bloss verborgen gehalten; die fortwährenden „Kriege, die Erfüllung ungünstiger Friedensschlüsse und die da-„malige Anwesenheit grosser feindlicher Heere im Lande hatten „die Münzvorräthe erschöpft. Dazu kam noch im Innern die höchst „drückende Verlegenheit, dass die grössere Hälfte der Monarchie „nach der damaligen Gestalt (die ungarischen Länder) in viel zu „geringem Masse zu den Staatslasten beitrug, und dass eine durch-„greifende Aenderung eben unter den damaligen misslichen Umstän-„den unausführbar war."

Tebeldi sie rechtfertigt, der Geh. Rath von Hauer sie erläutert. Der Letztere ist offenbar am besten unterrichtet, weil ihm *alle* Quellen zu Gebote standen und deshalb entnehme ich die Thatsachen der Darstellung aus dessen im Jahre 1848 erschienener Schrift.

Die *Aussichten* für das Gelingen der finanziellen Maassregeln waren *günstig*. Die österreichische Monarchie hatte ihren alten Umfang fast widergewonnen; ein langer Friedenszustand war in Aussicht; auswärtige Zuflüsse und Geldentschädigungen (z. B. von Frankreich etwa 54,000000 Fl.) boten wesentliche Hülfsmittel dar; die neuen Provinzen wurden, wenn auch nicht schuldenfrei, doch in einem geregelten Zustande und ohne Belastung mit Papiergeld-Umlauf übergeben. Die zu heilenden *Uebel* waren: Grosse Mängel in der Finanz-*Verwaltung; Systems*fehler der schwersten Art hinsichtlich des Abgabewesens namentlich in Beziehung auf die Vertheilung der Lasten; *Verschwendung*, oder wenigstens unnöthige Verausgabungen in manchen Zweigen der Verwaltung; Druck der *Staatsschuld;* Uebermass des *Papiergeldes.* Die Maassregeln in den Jahren 181⁶/₇ beschränkten sich auf die Bekämpfung der letzten beiden Uebel und darin liegt der Grund ihrer nicht nachhaltigen Wirksamkeit. Das „System" blieb im wesentlichen unverändert und daraus sind alle späteren finanziellen Leiden Oesterreichs genugsam zu erklären. Mit den Patenten vom 1. Juny 1816 und 25. July 1817 sind *zwei Wege* zur Einziehung des Papiergeldes vorgezeichnet worden.

1. Die *Umwechslung des Papiergeldes* zu $^2/_7$ in Konv. Münze oder Banknoten, die derselben gleichgestellt waren, und zu $^5/_7$ in eine mit 1% verzinsliche Staatsobligation so dass für 140 fl. in Scheinen eine Obligation von 100 fl. zu 1% in Konv. Mze. verzinslich, und 40 fl. Konv. baar erfolgt wurden. —
2. Die *Errichtung einer Bank* mittelst 100000 Aktien, für welche 1000 fl. in Papiergeld und 100 fl. in Konv. Mze. zu erlegen waren, wovon jedoch nur 50621 ausgegeben sind, welche zusammen 50,621000 Fl. Papier und 5,062100 Fl. in Konv. Mze. einzahlten. Diese Bank (z. v. unten den Abschnitt: Staatsschuld)

hatte mehrere Geschäfte, theils für Rechnung des Staates, theils für eigene Rechnung zu besorgen, deren Gewinn unter die Aktionäre vertheilt wurde. Ihr neues bis 1866 verlängertes Privilegium ist vom 1. July 1841.

Beide Wege fanden grossen Anklang von Seite der Betheiligten, was man als einen sehr günstigen Erfolg ansah. Beide mussten jedoch in der Folge ohne vorläufige Ankündigung wieder eingestellt werden, und dies zeigt allerdings, dass die Parteien ihre Rechnung gefunden, jedoch auch dass man hierbei von Seite der Finanz-Verwaltung sich zu weit eingelassen hatte. — Die *Veränderungen in der obersten Verwaltung der Finanzen* erfolgten durch Hofdekret vom 11. May 1816, indem alle bis dahin neben der Hofkammer bestandenen finanziellen Hofstellen (Kredits-Hofkommission, Hofkammer in Münz- und Bergwesen, welche Letztere in neuster Zeit für einige Jahre wider selbstständig wurde); mit dieser vereinigt wurden. Sie wurde allgemeine Hofkammer genannt und ihr unterstanden nicht nur alle finanzielle Unterbehörden und die politischen Länderstellen in Finanzsachen; sondern auch die s. g. Kommerzgeschäfte wurden ihr zugewiesen, nämlich die Angelegenheiten des Handels, der Fabriken und freien Gewerbe (die zünftigen Gewerbe verwaltete die oberste politische Behörde, Hofkanzlei genannt, eigentlich das Minist. des Innern). Die ungarische Hofkammer in Ofen hatte zur allgemeinen Hofkammer eine theilweise gleichberechtigte, theilweise untergeordnete Stellung; das Thesaurariat aber in Siebenbürgen war der allgemeinen Hofkammer völlig untergeordnet.

Das *Personal* der allg. Hofkammer und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, war

	im Jahre 1780. *Kz.*	*P. B.*	*Ende 1840.* *Kz.*	*P. B.*	*Ende 1846.* *Kopf-Zahl.*	*Persönl. Bezüge.* fl.
1. Bei der allgemeinen Hofkammer	108	111100	405	434927	454	464957
2. Beim Montanistikum	30	50500	88	106711	82	92298
3. Zentral-Bergbaudirektion					8	20100
4. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen					255	205246

Der Betrag der *ordentlichen reinen Staats-Einnahmen* war in den auf die Finanzmassregeln von 1816 zunächst folgenden Jahren wie nachsteht (auf fl. Conv. Mze. zum Kurse von 250 berechnet):

				Przt. Anth. der Schuldenzinsen.
1818	—	119,233640	—	12,5
1819	—	117,200760	—	13,3
1820	—	115,829270	—	15,0
1821	—	123,155600	—	18,8
1822	—	119,905380	—	16,0
Durchschnitt		119,064930	—	15,1

Ausserdem als *ausserordentliche* Einnahmen; ein Darlehn von 50,000000 fl.; Kriegs-Kontributionen, Subsidienzahlungen aus fremden Staaten, Verkaufsgelder u. s. w.; und dennoch ein fortlaufendes Defizit.

Von jener Zeit an bis zum Jahre 1830 sind (selbst seit 1848) die Rechnungsergebnisse nicht bekannt geworden, wogegen die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsjahre vom 1. November 1831 bis 1847 und ferner, in allen erforderlichen Einzelheiten vorliegen. Indem ich daraus eine ähnliche Zusammenstellung wie früher mache, um eine Grundlage zu verschiedenen Bemerkungen zu erlangen, muss schon hier erwähnt werden, dass die Trennung der Jahre 1831 bis 1840, von den Jahren 184¹/₇ deshalb geschah, weil mit dem im Jahre 1840 Statt gehabten Wechsel in der Person des Hofkammer-Präsidenten (für Frhr. von Eichhoff, Frhr. von Kübeck), auch ein finanzieller *Systems*wechsel eintrat.

Jahr.	Laufende Einnahmen.	Aussergewöhnliche Einnahmen.	Zusammen fl. Conv.-Mze.	Die ordentl. zu den ausserordentl. Einnahmen wie 1 zu	Laufende Ausgaben.	Aussergewöhnliche Ausgaben.	Zusammen.	Die Ausgabe für Verzinsung der Staatsschuld war Przte. der laufenden Einnahme.
1831	121,280246	52,263518	173,543764	0,43	150,819114	33,420596	184,239710	20,37
1832	127,176872	57,105939	184,282811	0,45	141,299843	40,966483	182,266326	20,60
1833	127,950626	39,518986	167,469612	0,31	137,469227	29,322746	166,791973	21,74
1834	129,314009	36,772643	166,086652	0,29	140,391067	25,916329	166,307396	22,59
1835	129,040200	31,290000	160,330200	0,24	144,849618	15,658447	160,508065	22,43
1836	136,776530	30,000000	166,776530	0,22	131,817450	28,716857	160,534307	21,28
1837	144,165901	5,000000	149,165901	0,034	132,449704	20,909477	153,359181	21,02
1838	141,229036	10,116000	151,345036	0,07	135,622154	15,527263	151,149417	21,31
1839	144,162150	10,000000	154,162150	0,07	136,273247	17,597647	153,870894	20,48
1840	146,212261	14,050000	160,262261	0,096	141,133349	17,094052	158,227401	20,46
Durchschnitt	134,730783	28,611708	163,342491	0,21	139,212477	24,512990	163,725467	21,21
1841	146,583264	15,030560	161,613824	0,10	141,460238	18,482329	159,942567	20,27
1842	149,378450	36,643477	186,021927	0,25	139,854402	28,084169	167,938571	18,95
1843	150,285202	11,465311	161,750513	0,076	142,422160	22,371941	164,794101	20,69
1844	150,203159	15,442919	165,646078	0,10	140,655056	19,057718	159,712774	21,40
1845	150,969398	15,175560	166,144958	0,10	141,442321	22,497625	163,939946	21,61
1846	154,078185	9,216480	163,294665	0,06	151,326039	19,635203	170,961242	21,65
1847	151,545561	40,319000	191,864561	0,27	157,151646	43,176017	200,327663	22,25
Durchschnitt	150,434745	20,470472	170,905217	0,13	144,901695	24,757857	169,659552	20,98

Die vorstehend nachgewiesene bedeutende *Zunahme* der laufenden *Einnahmen* kommt zum bei weitem grössten Theile auf Rechnung der *in*direkten Abgaben. Bis 1836 die im Jahre 1829 neu angelegte Verzehrungssteuer, von da ab vorzüglich die neue Gefällegesetzgebung, wirkten äusserst günstig im Interesse der Kasse, ungeachtet ihrer sonstigen Mängel und nachtheiligen Einflüsse. Unter dem 27. Januar 1840 kam ein Stempel- und Tax-Patent hinzu, welches, trotz seiner vielfach angegriffenen Tendenz, die Einnahmen erheblich steigerte. Auch der Ertrag des Tabaksmonopols hob sich bedeutend, als Folge seiner verbesserten Einrichtung. Der Ertrag dieser Abgaben war im Jahre:

	1831.		*1840.*		*1847.*
1. Verzehrungssteuer . .	16,530088	—	21,869847	—	20,016196
2. Zoll . . .	10,876969	—	17,551994	—	19,383563
3. Stempel und Taxen . .	4,938258	—	6,166027	—	6,744387
4. Tabaksmonopol . .	7,816280	—	9,508065	—	12,384164
Also diese vier Abgaben .	40,161595	—	55,095933	—	58,528310
Der Ertrag *aller* indirekten Abgaben war .	68,083303	—	87,788050	—	94,015393
Dagegen lieferten sämmtliche *direkte* Steuern .	43,768467	—	46,325284	—	47,972934

Hiernach haben in dem fraglichen Zeitraum die indirekten Abgaben um 38,09 %, die direkten Steuern nur um 9,60 % zugenommen. Das Zurückgehen der Einnahmen im Jahre 1847 wurde vorzüglich durch die Abnahme der Verzehrungssteuer in jenem Missjahre, namentlich hinsichtlich der kleineren Bier- und Branntwein-Erzeugung, veranlasst. — Zu erwähnen ist noch dass die (unten gehörigen Orts nachzuweisenden) Empfänge vom Staatsgüterverkauf, obgleich ihrer Natur nach aussergewöhnliche Einnahmen, unter den laufenden Einkünften verrechnet

sind; um in den ausserordentlichen Zuflüssen lediglich die Ergebnisse der „Kredit-Operationen" darzustellen.

Die ungewöhnliche Höhe der *Ausgaben* im Jahr 1831 entstand durch die bedeutende Vermehrung der *Militär*ausgaben (78,521824 fl.) in Folge der Rüstungen wegen der französischen Revolution. Der hohe Stand der Ausgaben in den folgenden Jahren ist gleichfalls fast nur auf Rechnung des Militär-Aufwandes zu setzen, welcher z. B. 1832: 68,417265 fl., 1835: 66,339905 fl. betrug. Die im Jahre 1836 eingetretene Militär-Reduction brachte zwar bis 1845 die Ausgabe für das Heer in die engeren Grenzen von 50 bis 55,000000 fl.; allein dann führten theils höhere Getreidepreise, theils die Ereignisse in Galizien 1846 und in Italien 1847 den Militäraufwand wieder auf beziehungsweise 57,476478 und 61,238766 fl. — Eine sonstige Vermehrung der Ausgaben bewirkte der höhere Bedarf für die Zinsen der *Staatsschuld*, welcher im Jahre 1831: 24,610195 fl., im Jahre 1847 aber schon 33,730370 fl. betrug; eine Zunahme von 37 %.

Auch die Ausgaben für die s. g. *dotirten politischen Fonds* (Kultus, Unterricht, Strassen- und Wasserbau u. s. w.) stiegen von 13,512763 fl. im Jahre 1831, auf 17,861846 fl. im Jahre 1847. Endlich ist zu erwähnen, dass, als Folge der in einzelnen Dienstzweigen vorgenommenen verbesserten Einrichtungen, manche bis dahin von den *Unter*kassen in Ausgabe verrechnete Personal- und sonstige Verwaltungskosten, zur Verrechnung der Staats-Zentral-Kasse gezogen wurden, was begreiflich eine anscheinende Vermehrung der Einnahmen und der Ausgaben zur Folge haben musste.

Vergleicht man die *laufenden* Einnahmen mit den *laufenden* Ausgaben, so ergiebt sich, dass in den ersten Jahren die Finanzverwaltung mit fortwährenden Defizits kämpfte, obgleich sie damals ausserordentlich weder fruchttragende noch volkswirthschaftlich nützliche Verwendungen machte, auch überdies manche gewichtige Lasten in die Zukunft geschoben wurden, welche (wie unten im Abschnitt Staatsschuld entwickelt wird) dann die Nachfolger seit $18^{40}/_{47}$ erledigen mussten. Dennoch ergaben sich bis 1847 namhafte Ueberschüsse im ordentlichen Etat, welche, wie gesagt, zur Erfül-

lung eingegangener älterer Verpflichtungen ausserdem zum Staatsbau von Eisenbahnen, zur Betheiligung bei Privatunternehmungen behuf der Transport-Verbesserung; zur Beseitigung des Druckes von Monopolen, z. B. bei der Post u. s. w., verwendet wurden. — Schon oben ist erwähnt worden, dass die Uebernahme des Hofkammer-Präsidiums durch den Frhrn. *von Kübeck* im Jahre 1840 den Anfang eines neuen „Systems" der Finanz-Verwaltung bezeichnet, dessen Verdienste man nur dann würdigen kann, wenn man die Lage übersieht, in welcher der neue Präsident die Staatshaushalts-Wirthschaft vorfand und die Schwierigkeiten kennt, mit welchen er bei Klärung dieser Erbschaft zu kämpfen hatte. Auch an diesem Orte müssen mindestens einige Zeilen davon handeln.

In der Finanzverwaltung, namentlich in der Verrechnung, war zwar die gemessenste Ordnung; eine büreaukratische Genauigkeit und Umständlichkeit machte möglich, jede Zahl zu verfolgen, jeden Belag nachzuweisen. Allein diejenigen Grundlagen, welche als *Kennzeichen* eines *guten* Zustandes und eines *gedeihlichen* Einflusses des Staatshaushaltes betrachtet werden müssen; — nämlich hinsichtlich der *Einnahmen*: die Sorge für günstige Entwicklung der Steuerkraft und des Wohlstandes überhaupt; hinsichtlich der *Ausgaben*: die Kunst der Sparsamkeit zur rechten Zeit und am rechten Orte: — diese Grundlagen fehlten der österreichischen Finanzwirthschaft, als Herr von Kübeck deren Leitung übernahm. Es dürfte deshalb sehr schwer seyn, die damalige Art der Einnahmequellen, oder auch nur die *Steuerarten*, auf irgend einen *gemeinschaftlichen* Grundsatz, z. B. der Einträglichkeit, Zweckmässigkeit u. s. w., zurück zu führen, obgleich man dazu bereits 25 Friedensjahre hätte benutzen können. In Beziehung auf die *Ausgaben* war wo möglich noch mehr zn bessern, weil sie mit dem ganzen alterthümlichen Staatsorganismus zusammenhingen und daneben, durch das Anleihewesen und Papiergeldsystem, eine solche Verwicklung entstanden war, dass eigentlich nur eine *Neugestaltung* der gesammten Staatsverwaltung gründliche Abhülfe zu gewähren vermochte. Dazu aber war eine *Systems*änderung unerlässlich, und diese

zu bewirken, reichte der Einfluss eines *Finanz*minister nicht aus.

Es gab ausserdem noch *andere Hindernisse* einer guten Finanzverwaltung, die mindestens ebenso hoch anzuschlagen sind, als die eben Bezeichneten; denn während *jetzt* das alte „System" kein Hemmniss mehr bildet, dauern *diese* Hindernisse nicht nur fort, sondern scheinen auch fast unüberwindlich. Sie haben ihren Ursprung in der immer überwiegender gewordenen Herrschaft des Geldes und in dem stets unwiderstehlicher gewordenen Einflusse der s. g. „hohen Finanz". Der Höhepunkt ihrer Einwirkung *vor* 1848 fiel in die Zeit, wo Baron *Kübeck* die Leitung der Finanzen erhielt. Man behauptet, dass damals der Finanzminister Oesterreichs von den Wiener Geldmächten so gänzlich abhängig gewesen sey, dass er den *ewigen Frieden* zu seinem Banner gemacht habe, weil die hohe Finanz dadurch ihr Interesse am besten gewahrt glaubte.

Baron *Kübeck* musste das Missliche eines solchen Verhältnisses fühlen und deshalb zieht durch die ganze Zeit seiner Leitung sich das Bestreben, die Finanzverwaltung auf *eigene* Füsse zu stellen. Dies würde ihm gelungen seyn, wenn er freie Hand dem „System" gegenüber gehabt hätte, auch Zeit und Umstände günstiger gewesen wären. Dennoch verdankt ihm Oesterreich die Anfänge *vieler Verbesserungen* in seinem Departement, z. B. im Zollwesen, hinsichtlich der Posten, Eisenbahnen, einzelner Steuern und sonstiger Einnahmezweige; auch in Beziehung auf die Staatsschuld (z. v. unten diesen Abschnitt). Die Bahn der finanziellen Verbesserungen war bereits gebrochen und geebnet, als das Jahr 1848 erschien.

Durch die *Beseitigung des alten Verwaltungs**systems*** wurde die Aufgabe der Neugestaltung des Staatshaushalts zwar wesentlich erleichtert; allein *neue* Schwierigkeiten tauchten dafür auf. Die Bildung eines neuen Steuersystems, die Gleichverpflichtung ganzer Landestheile und Stände, die Durchführung von Ersparungen in den Ausgaben, die Ordnung des Schuldenwesens; das Alles sind Arbeiten des *Friedens*. Und dennoch sollten und mussten sie gemacht werden, — während die

Hälfte des Reichs im Kriegszustande war und gegenüber den ungemessenen Anforderungen, welche die damalige Zeit an die Staatskasse machte. Die Verbesserungen sind dennoch in der That begonnen und (wie der Verfolg dieser Darstellung ergeben wird) in einigen Zweigen bereits mehr entwickelt, als unter den obwaltenden Verhältnissen irgend zu hoffen war. Indem ich in gedrängten Zügen zu schildern versuche was hinsichtlich des Staatshaushalts seit dem März 1848 sich ereignet hat, bemerke ich dass die gründliche Erörterung mancher Vorkommnisse, in die Darstellung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Zweige und der Staatsschuld verwiesen werden muss; wie dann auch die eigentliche *Kritik* der Maassregeln, nicht in diese geschichtliche Einleitung gehört.

Eine der ersten Maassnahmen der Regierung war das *Verbot der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silber-Münzen,* am 2. und 4. April 1848 erlassen, unter dem 12. Dezember 1848 auf das lombardisch-venetianische Königreich und am 17. Januar 1849 auf Ungarn und dessen Nebenländer ausgedehnt; durch Erlass vom 10. September 1849 wider aufgehoben. Diese Maassregel ist sehr stark angegriffen und sehr schwach vertheidigt (z. B. durch den Satz: „dass das „Verbot weit mehr eine legislatorische Konsequenz als eine „ökonomische Maassregel habe seyn sollen, indem die Regie„rung sonst genöthigt gewesen wäre, gesetzlich ein Agio zwi„schen Papier und Kasch festzusetzen).“ Das richtigste Urtheil darüber aber spricht wol ihre Wirkungslosigkeit. Auch die ersten Versuche Geldmittel herbei zu schaffen, scheinen nicht glücklich gewählt, weil sie ihren Zweck gar nicht oder nur theilweise erfüllten; indess ist bei Beurtheilung aller österreichischen Finanzmaassregeln jener Zeit niemals aus den Augen zu verlieren, dass die Zahl der Hülfsmittel äusserst gering, die Zahl der Anforderungen aber übermässig gross war. Zur Befriedigung der ausserordentlichen Bedürfnisse wurde

1. vom Staatskredite ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht, durch Anlehen von der Bank und unmittelbare Ausgabe 5% und mehr prozentiger Schuldscheine, damals Zentralkasse-Anweisungen genannt.

2. eine Steuer von 5 und beziehungsweise 10% wurde auf die Besoldungen und Pensionen der Staats- und öffentlichen Fonds-Beamten gelegt;
3. eine 10%tige Abgabe von den Einkünften der Klöster gefordert;
4. ein Maximum der stabilen Besoldungen und Pensionen aus Staatskassen (8000 fl.) festgesetzt, auch der Taggeldertarif ermässigt;
5. durch Reduktion der Finanzwache eine Ersparung von 1 Mill. fl. für die Zukunft in Aussicht gestellt;
6. die Leistung freiwilliger Beyträge für die Staatsbedürfnisse begünstigt.

Der Geldertrag der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Maassregeln kann verhältnissmässig nicht bedeutend gewesen seyn; er dürfte jedenfalls sehr reichlich aufgewogen seyn durch die Einbussen welche in den ersten Monaten nach der Umwälzung, (selbst in den vom Bürgerkriege frei gebliebenen Landestheilen), die ordentlichen Einnahmen durch Zahlungsunlust und ähnliche Begleiter einer aufgeregten Zeit, erlitten haben. Da nun ohnehin aus einem sehr grossen Theile des Landes längere Zeit hindurch gar keine Einnahmen zuflossen; so war die Regierung recht eigentlich auf die Benutzung des Kredits als *einziges* Hülfsmittel beschränkt. Da ist nun nicht zu verwundern, dass sie zu Schritten ihre Zuflucht nahm — z. B. Vervielfältigung und Verkleinerung des Papiergeldes, Zwangkours u. dgl. — welche man zwar mit Recht als gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufend, betrachtet, jedoch in ähnlicher Lage selbst angewendet hat, oder anwenden würde. Weit entfernt davon diese Maassregeln im Allgemeinen zu vertheidigen, muss ich doch abermals daran erinnern, dass es wol keine schwierigere und undankbarere Stellung geben kann, als die welche in den Jahren $184^8/_9$ der österreichische Finanzminister einnahm. — Wie bereits erwähnt, verhinderten die Geldausfuhrverbote und die widerholten, verschärften Verbote der Ausgabe von *Privatgeldzeichen*, so wie die sonstigen Maassregeln gegen Wucher und Agiotage, das rasche Verschwinden des Metallgeldes keineswegs. Dies ist sehr begreiflich, denn Geschäfte welche leich-

ten und reichlichen Gewinn versprechen, verhindert selbst der daneben aufgebaute Galgen nicht. Sogar die Silber- und Kupfer-*Scheidemünze* wurde unsichtbar. Die Regierung suchte dieselbe durch neue silberne 6 Kreuzerstücke, wovon aus 1 feinen wiener Mark Silber 288 Stück = 28 fl. 48 kr. geprägt wurden und durch kupferne 2 Kreuzerstücke, zu ersetzen (Kaiserl. Entschliessung vom 19. August 1848). Allein auch diese Silberkreuzer scheinen den Aelteren gefolgt zu seyn, denn eine Kaiserl. Entschliessung vom 1. Juny 1849 setzte den Feingehalt der neuauszuprägenden *Silbersechser* dergestalt herab, dass 336 Stück eine feine wiener Mark Silber enthalten, d. i. dass daraus für 33 fl. 36 kr. gemünzt werden. Für die Lombardisch-Venetianischen Provinzen wurde, mittelst Erlasses des Finanzministeriums vom 1. Februar 1849, die Ausprägung von 10 Centesimi-*Kupferstücken*, in ganz gleichem Schrott der deutschen 2 Kreuzerstücke, angeordnet; in Ergänzung des Münzpatents vom 1. November 1823. — Alle dieses genügte dem Bedürfnisse des Kleinverkehrs nicht, *weil*

„dessen ungeachtet Mangel an Scheidemünze sich zeigte, „grösstentheils durch ein in böswilliger Absicht verbrei„tetes Misstrauen hervorgerufen, und nicht nur von der „Gewinnsucht, sondern auch von der unermüdlichen Par„tei des Umsturzes auf die sträflichste Weise ausgebeutet, „wodurch die Massen von Scheidemünze in dem Augen„blicke, in welchem sie dem Verkehr übergeben wurden, „aus demselben wieder verschwanden.“

Um diesen Uebelständen möglichst abzuhelfen genehmigte eine Kaiserliche Entschliessung vom 20. Juny 1849 die Ausgabe von 5 Mill. fl. *Münzscheinen* zum Nennwerth vom 6 und 10 kr. Konv. Mze.; zur Einlösung durch Serienverlosung gegen Metall-Scheidemünze bestimmt, deren Erste am 20. September 1849 Statt fand (Erlass des Finanz-Minist. vom 29. Oktober 1849 — und die folgenden monatlichen Bekanntmachungen). Auch ungarische Kassenanweisungen von 10 und 6 kr. wurden unter dem 1. August ausgegeben. — Das wichtigste Aktenstück aus dem Jahre 1848 ist die *Vorlage* welche der Finanzminister von *Krauss* unter dem 21. November 1848

dem Reichstage machte. Sie enthält eine Fülle der schätzbarsten Einzelheiten, scheint jedoch nur als Manuscript gedruckt und im Strudel der damaligen Ereignisse nicht nach Verdienst beachtet zu seyn. Gleichen Ursachen muss man die Unzulänglichkeit der Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen über den Staatshaushalt zuschreiben; denen jede tiefere, wissenschaftliche, staatswirthschaftliche Auffassung der Finanzzustände abgeht. Dies ist um so mehr zu bedauern, weil jene ministerielle Vorlage, seit dem Bestehen des österreichischen Staats zum erstenmal, den Vertretern des Volks Gelegenheit darbot ihrem *wichtigsten* Berufe ohne irgend ein Hinderniss sich zu widmen. *Damals* wären die Kritik und die Besserungsvorschläge an ihrem rechten Orte gewesen und jedenfalls einflussreicher als Flugschriften oder Zeitungsartikel (Ich bemerke, dass alle diese Drucksachen mir vorliegen).

Als *leitende Grundsätze der Regierung* bezeichnet der Finanzminister:

1. die genauste Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen;
2. die Aufhebung aller Abgaben welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der verfassungsmässigen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht vereinbar seyen;
3. die Anwendung der Gerechtigkeit als einzigen Leitfadens für das Verhältniss der Vertheilung der Abgaben, also namentlich die richtige Stellung der Abgaben zum Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen;
4. die Anwendung volkswirthschaftlicher Grundsätze auf das Abgabenwesen, also namentlich die Schonung und Erleichterung der Erwerbe.

Unter Festhaltung dieser Rücksichten, wurden nachbezeichnete *Maassregeln* vom Finanzminister vorgeschlagen:

1. Verbesserung des Zollwesens, in der Richtung eines Systems angemessener Schutzzölle, auch zum Zweck der Annäherung an den Zollverein. (Vorbereitende Maassregeln zur Beseitigung der Zwischenzolllinien im Innern des Kaiserstaats waren bereits getroffen).

2. Die Besteuerung des einheimischen Zuckers.
3. Eine Steuer von der Branntwein-Erzeugung.
4. Ausdehnung der Hauszins-Steuer.
5. Zuschlag zu den bestehenden direkten Steuern.
6. Neue Veranlagung der Grundsteuer.
7. Einführung einer, alle Arten des Einkommens umfassenden Einkommensteuer.
8. Verbesserung und Ertragsvermehrung des Stempel- und Tax-Gesetzes.
9. Entfesselung des Grundeigenthums, *hier* durch Ablösbarkeit des Lehnbandes.
10. Erleichterung des Drucks des Salzmonopols.
11. Verbesserung der Verzehrungssteuer.
12. Abstellung einzelner provinzieller oder lokaler Sondersteuern.
13. Aufhebung des Lottogefälls.
14. Beseitigung der Judensteuer.
15. Regelung der Verhältnisse der älteren Staatsschuld.
16. Benutzung des Staatskredits bis zum Betrage von 80,000000 fl.

Die Gesammtsumme der *Erleichterungen* nach Maassgabe seiner Anträge, schlug der Finanzminister zu jährlich 6,913080 fl. den Gesammtbetrag der danach zu erwartenden *Mehreinnahmen* aber zu 22,238500 fl. an, wonach ein *Einnahmeüberschuss* von 15,325420 fl. sich herausstellte.

Sonstige Zahlen, überhaupt für die Jahre 1848 bis 1851, finden sich in den weiter unten vergleichend zusammengestellten Einnahme- und Ausgabe-Tafeln.

Im Zusammenhange mit den übrigen konstitutionellen Formen war unter dem 20. Oktober 1848 ein *Patent wegen Entrichtung der* direkten und indirekten *Steuern* und Abgaben für die erste Hälfte des Verwaltungsjahrs vom 1. Nov. 1848/9 erlassen; hinsichtlich der zweiten Hälfte dieses Rechnungsjahrs erging ein ähnliches Patent, mit Berufung auf §. 121 der Reichsverfassung, unter dem 17. März 1849. Für die Folgezeit ist in ähnlicher Weise verfahren.

Obgleich die sehr vielfältigen und tief eingreifenden Maassregeln zur *Kreditbenutzung* und über die *Nationalbank,* im Zusammenhange mit dem Staatsschuldenwesen dargestellt wer-

den; kann doch hier die Bemerkung eingeschaltet werden, dass auch das Jahr 1849, wie leicht erklärlich, sehr reich ist an Erlassen über die Staatsschuld, namentlich das Papiergeld. Die Nationalbank insbesondere betreffen zwei Verordnungen vom 21. Juny und 12. Oktober 1849, wonach die im Jahre 1848 ausgegebenen 1 und 2 fl. Banknoten eingezogen und neue 2 fl. Banknoten ausgegeben werden sollen.

Von besonderer Wichtigkeit ist das, für den ganzen Umfang des Reichs erlassene *Kaiserliche Patent vom 28. Juny 1849* womit finanzielle Maassregeln zur Bedeckung der Staatserfordernisse und Herstellung der Ordnung im Geldwesen, angeordnet wurden. Nachdem im Eingange desselben die sehr wichtigen Dienste der Nationalbank ausdrücklich anerkannt worden, auch die Absicht ausgesprochen ist,

„im Geldwesen eine vollständig gesicherte Ordnung „bleibend zu begründen und den Umtrieben, die den „Geldmarkt zum Schauplatze ihrer Bewegungen ge-„wählt haben, mit Nachdruck zu begegnen";

wird Folgendes angeordnet:

1. Die österr. National-Bank soll, zur Deckung der Staatserfordernisse, mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werden.
2. Ohne Aufschub soll zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehns, unter den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaften Bedingungen, geschritten werden.
3. Für Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit, ist in Gemässheit des (unter dem 8. Januar 1849 vom Kaiser genehmigten) Reichstags-Beschlusses vom 3. Januar 1849, durch weitere Hinausgabe von 3%igen Kassenanweisungen zu sorgen. Diese sollen zunächst zur Einlösung der, zufolge des Erlasses vom 6. Februar 1849 ausgegebenen 25,000000 fl. 3%iger Kassenanweisungen verwendet und über diesen Bedarf nicht mehr als fernere 25,000000 fl. in Umlauf gesetzt werden (also zusammen höchstens 50 Mill. fl.)
4. Die, durch jene freiwillige Anleihe und diese Papiergeldausgabe, nach Deckung des laufenden Bedarfs, zur Ver-

fügung bleibenden Geldmittel; sollen zur Verminderung der von der Nationalbank dem Staate geleisteten Vorschüsse verwendet werden. Dieselbe Widmung sollen auch diejenigen Summen erhalten, welche der Staatsschatz durch die Siege in Italien zu erlangen in der Lage seyn wird. (Hierunter ist der der Staatskasse zufallende Theil der *Kriegskosten-Entschädigung, welche das Königreich Sardinien zu zahlen hatte*, verstanden. Nach dem Friedensvertrage vom 6. August 1849 sind im Ganzen 75 Mill. Franken oder 28,571000 fl. zu bezahlen gewesen; wovon Ende Oktober 1849: 15 Mill., der Rest, sammt 5 % Zinsen alle zwei Monate in Raten von 6 Millionen, also die letzte Rate Ende Juny 1851. — Eine *Uebereinkunft mit der Nationalbank* vom 6. Dezember 1849, welche hinsichtlich ihrer Forderungen an den Staat die Verschiedenheit der Verfallzeit und des Zinsfusses beseitigte, setzt auch fest, dass die Bank von den Zahlungen Sardiniens mindestens 24,000000 fl. erhalten solle). —

In Folge des vorbezeichneten Kaiserlichen Patents vom 28. Juny 1849, traf der Finanzminister hinsichtlich des Papiergeldes sofort die erforderlichen Maassregeln, machte dann Vorbereitungen zur Reform der Nationalbank und schrieb unter dem 14. September 1849 die Bestimmungen über ein (auf dem Wege freiwilliger Einzeichnung zu erlangendes) 4½prozentiges Anlehen aus.

Im Oktober 1849 begann die Erlassung der grossen *Reihe provisorischer Gesetze über einzelne Steuerarten*, welche unten gehörigen Orts näher bezeichnet werden. Diese Art der Gesetzgebung hat eine zwar (aus verschiedenen Gesichtspunkten) sehr verschiedenartige, jedoch in der Regel verdammende Beurtheilung erfahren. Der Verfasser dieser Zeilen ist zwar keinesweges ein Lobredner von s. g. Oktroirungen, am wenigsten im Gebiete des Staatshaushalts; muss jedoch offen bekennen, dass er nicht zu errathen vermag, auf welchem sonstigen Wege Oesterreich in jener Zeit zu diesen (durchaus unaufschiebbaren) Steuergesetzen hätte gelangen sollen. Einen *allgemeinen* Reichstag für den österreichischen Gesammtstaat, halte ich (schon *vor* 1848) für unausführbar; was in Bezie-

hung auf die allgemeine Gesetzgebung an dessen Stelle treten muss, aber, war wohl ohne Zweifel im Jahre 1849 noch nicht ins Leben zu rufen. Oder hätte man etwa diese Steuergesetze den ständischen Vertretern der einzelnen Kronlande vorlegen sollen? Einmal waren sie noch gar nicht organisirt und dann würden jahrelange Berathungen erforderlich gewesen seyn um die Masse zu bewältigen, endlich aber in welcher Gestalt würden diese Gesetze nach dem Rundgange an die Regierung zurück gelangt seyn. *Diese Art* der Steuergesetzgebung dürfte mithin (wenn gleich in solcher Ausdehnung in einem konstitutionell sollenden Staate wahrscheinlich einzig in ihrer Art), zu jener Zeit für Oesterreich als unvermeidlich zu betrachten seyn. In das Ende des Jahrs 1849 fällt auch noch ein Theil der Behörden-Neugestaltungen, welche selbst im Geschäftskreise anderer Ministerien, indirekten Zusammenhang mit dem Staatshaushalt haben, oder Einfluss darauf üben.

Das Jahr 1849 schloss mit einem *Vortrage des Finanzministers* (vom 28. Dezember) *über die weitern Maassregeln zur Führung des Staatshaushalts.* Mit Bezugnahme auf die Vorträge vom 25. Juny und 10. September 1848, — deren Zweck: Ordnung, einestheils im Geldwesen, anderntheils im Staatshaushalte, gewesen sei; — legt der Finanzminister dar, in wiefern die in den Kaiserlichen Erlassen vom 27. Juny und 13. September 1848 genehmigten Maassregeln bereits durchgeführt seien und welche Verfügungen noch zu treffen wären, um auf der eingeschlagenen Bahn dem Ziele näher zu rücken. In ersterer Beziehung wird gesagt:

1. Der Grundsatz, dass eine Vermehrung der Banknoten zur Deckung der Staatserfordernisse durchaus nicht Stattfinden solle, wurde unverbrüchlich beobachtet. Mit Ende Juny 1849, von welchem Zeitpunkte an jener Grundsatz zur Ausführung kam, waren in Banknoten im Umlaufe 256,018972 fl.

 Der Betrag der umlaufenden Banknoten verminderte sich bis Ende November 1849 auf 252,920298 „

am 24. Dezember war derselbe nur	251,172465 fl.
obgleich der Stand im Wechsel-Eskomtgeschäfte und des Darleihensgeschäftes, der mit Ende Juny 1849 .	40,946289 „
betragen hatte, bis Ende November auf	45,057073 „
und bis 24. Dezember auf . . .	46,682363 „

gestiegen war. Die Staats-Finanzen hatten den Kredit der Nationalbank zur Deckung der Staatserfordernisse seit Ende Juny 1849 durch Verausgabung von Banknoten nicht nur keineswegs in Anspruch genommen, sondern vielmehr an die Nationalbank (unabhängig von den Einzahlungen auf die Sardinische Kriegsentschädigung und das 4½ %ige Anlehen) Abfuhren in Banknoten und in Metallmünze geleistet und zwar:

			in Banknoten	*in Silber*
am	30. July	1849:	1,350000 fl.	— fl.
„	27. Aug.	„	1,000000 „	400000 „
„	29. „	„	— „	100000 „
„	28. Septbr.	„	249960 „	— „
„	2. Oktbr.	„	— „	509447 „
„	31. „	„	599970 „	— „
„	8. Novbr.	„	99951 „	— „
„	12. „	„	800000 „	— „
„	24. Decbr.	„	750000 „	— „

Zusammen in Banknoten und Silber 5,859328 fl.

2. Ueber die sämmtlichen Forderungen der Nationalbank an den Staat ist eine zergliederte Liquidirung vorgenommen, und über deren allmächtigen Abtrag am 6. Dezbr. 1849 ein umfassendes Uebereinkommen geschlossen worden.

3. Die *Kommission*, deren Aufgabe die *Ausarbeitung von Vorschlägen über die künftige Einrichtung des Bank-Instituts* bilden sollte, hat bis dahin nicht berufen wer-

den können, weil die Vorbereitungen zu umfassend waren (Im April 1850 fand die erste, gegen Ende d. J. eine zweite kommissarische Berathung Statt, auf deren Ergebniss ich noch zurückkommen werde).

4. Die angeordnete *Verminderung des Armeeaufwandes* ist eingeleitet.
5. Wichtige und ertragreiche Verbesserungen sind in der *Steuergesetzgebung* begonnen (z. v. die einzelnen Steuerarten).
6. Die Hinausgabe von *Reichs-Schatzscheinen* ist noch nicht geschehen, indem die im Umlauf befindlichen 47,000000 fl. 3 %iger Kassenanweisungen (obgleich davon 15 Millionen im Besitze der Nationalbank) zur Deckung der Staatsbedürfnisse genügt haben.
7. Das *Staatsanlehen* ist auf befriedigende Weise durch die Vaterlandsliebe und den Gemeinsinn des österr. Volks zu Stande gebracht.
8. *Ungarisches Papiergeld* der aufständischen Partei, ist zum Betrage von 64,000000 fl. ausser Umlauf gesetzt.

Der Finanzminister, nach Darlegung dieser Maassregeln, bemerkt, dass dieselben in der Wirklichkeit *nicht so vortheilhaft gewirkt hätten,* als man, nach den in ihnen und den sonstigen Verhältnissen liegenden Elementen der Besserung, habe erwarten können. Daran trügen fremdartige Einflüsse die Schuld, z. B. *das Verhalten der Börse,* indem der niedrige Stand der Kurse der Staatspapiere und der Papiergeldzeichen, grossentheils Beweggründen und Handlungen beizumessen sei, die dem Bedarfe des Verkehrs fremd seien; sodann die offene Auflehnung des grössten Theils der Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreichs gegen das lediglich in *ihrem* Interesse eingeführte dortige Papiergeld (Schatzscheine, wovon damals etwa 14 Millionen fl. in Umlauf).

Aus diesem Vortrage des Finanzminister erhellt ferner, dass zu *Ende des Jahres 1849* nachbezeichnetes *Papiergeld in Umlauf war*:

Banknoten	251,000000
3 %ige Kassen-Anweisungen . .	47,000000

Lombd. venet. Schatzscheine .	14,000000
Ungarische Anweisungen . . .	28,000000
Deutsche Münzscheine	3,500000
Ungarische dergl.	1,500000
Zusammen in runder S.	345,000000 fl.,

wovon jedoch 15 Mill. 3%iger Kassenanweisungen in den Händen der Nationalbank. —

Hiernach könne, mit Hinblick auf die sehr grossen Hülfsmittel des österreichischen Staats (welche nicht wie in manchen andern Ländern der Erschöpfung nahe, sondern zum bedeutenden Theile noch unberührt seien), Misstrauen in die Zukunft nur aus *Unkenntniss oder Verkennen der eigenen Kraft* oder aus absichtlicher Täuschung entspringen. ***Herstellung des Vertrauens*** sei also Vorbedingung einer bleibenden Verbesserung der Verhältnisse.

Als ***Maassregeln*** deren Entwicklung und Vervollständigung die Regierung sich angelegen seyn lassen müsse, bezeichnet der Finanzminister:

1. Die weitere Verminderung des *Staatsaufwandes,* namentlich in der Abtheilung der Armeeerfordernisse (Ist in den Jahren 185⁰/₁ konsequent verfolgt).
2. Die Erhöhung der *Staatseinnahmen,* (hat sich befriedigend bewährt).
3. Eine durchgreifende Maassregel hinsichtlich der Lombardisch-Venetianischen Schatzscheine (ist, wie unter dem Abschnitt Staatsschuld darzulegen, versucht, jedoch nicht mit hinreichendem Erfolge).
4. Die Hinausgabe der *Reichsschatzscheine,* welche bestimmt sind an die Stelle der bisher unter verschiedenen Benennungen ausgegebenen Staats-Geldzeichen zu treten (Erlasse vom 30. September und 21. Dezember 1850; ist in der Folgezeit allmählig bewirkt, jedoch dürfte über Beendigung dieser Maassregel längere Zeit verfliessen als wohl ursprünglich berechnet).
5. Die Hinausgabe der bisher unverwendet gebliebenen *Bankaktien,* wodurch nicht weniger als 30 Millionen fl., entweder in Banknoten aus dem Umlaufe gezogen, oder

in Metallmünze eingebracht werden könnten (Ist bis Ende Februar 1852 nicht geschehn).

Dieser Vortrag des Finanzministers ist Gegenstand der vielseitigsten Kritik geworden, sowohl hinsichtlich der Vorschläge und Handlungen als hinsichtlich der Unterlassungen; indess kann hier darüber weggegangen werden, weil im letzten Abschnitt die richtige Stelle zur Besprechung der Finanzpolitik ist. — Unter dem 18. May 1850 erschien der Finanzausweis für das Jahr vom 1. November 18⁴⁸/₄₉; am 24. May ein Erlass des Finanzministeriums über die künftige Einrichtung der *Finanz-Landesbehörden*, in Folge der Kaiserlichen Entschliessung vom 9. Januar 1850, mit dem 1. Juny in sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme der ungarischen, siebenbürgischen und italischen Landestheile, in Wirksamkeit tretend. Die dessfallsigen wesentlichsten Bestimmungen sind:

1. „Für die Finanzangelegenheiten haben künftig vereinte Finanz-„Landesbehörden mit der unmittelbaren Unterordnung unter das „Finanzministerium zu bestehen.“ —

2. „Die Finanz-Landesbehörden sind zweifacher Art, solche von „denen *alle* Finanzangelegenheiten behandelt werden, und andere, „denen blos *die direkten Steuern* zugewiesen sind.“

3. „Die ersteren haben an jenen Orten zu bestehen, in denen sich „die bisherigen Cameral-Gefällen-Verwaltungen befinden. Sie „haben die Benennung „*Finanz-Landes-Direktion*“ zu führen. „Der Statthalter des Kronlandes, in welchem der Sitz dieser Be-„hörde besteht, hat die Oberleitung der Geschäfte bei derselben „mit dem Titel: „*Präsident der Finanz-Landes-Direktion*“ zu „führen. Ihm ist *als zweiter Vorsteher* der Behörde ein *Direk-„tor* mit dem Titel und Charakter eines Ministerial-Rathes bei-„gegeben.“

„Bei der Behörde haben ferner *Ober-Finanzräthe* und *Fi-„nanzräthe* zu bestehen, die den Statthaltereien und Kreisräthen „im Range gleich gestellt sind. Nebst dem umfasst die Behörde „die erforderliche Anzahl Sekretaire und Concipisten für das „Conzeptfach. Die Geschäfte der Manipulations-Aemter sind durch „dieselben Kategorien von Beamten, welche hiefür gegenwärtig „bei den Cameral-Landesbehörden systemirt sind, zu vollziehen.

4. „An die Stelle der bisherigen Cameral-Gefällen-Verwaltung ha-„ben folgende *Finanz-Landes-Direktionen* zu treten:

 a. „In Lemberg für die Verwaltung der direkten Abgaben in „Galizien nebst Krakau, dann für alle übrigen Finanz-

„Angelegenheiten in dem genannten Kronlande sowohl, als „auch in der Bukowina;

b. „in *Prag* für alle Finanzsachen in dem Kronlande „Böhmen;

c. „in *Wien* für die direkten Steuern in Oesterreich u. d. „Enns und für alle andern Finanzsachen in dem erwähnten „Kronlande sowohl, als auch in den Kronländern Oester- „reich ob der Enns und Salzburg;

d. „in *Triest* für die direkten Steuern in Istrien, Görz mit „Gradiska, dann der Stadt Triest sammt Gebiet, für alle „andern Finanz-Angelegenheiten aber auch noch in dem „Kronlande Dalmatien;

e. „in *Brünn* für die direkten Steuern in Mähren und für „die übrigen Finanzangelegenheiten nicht nur in dem ge- „dachten Kronlande, sondern auch in dem Kronlande „Schlesien;

f. „in *Graz* für die direkten Steuern in dem Kronlande Steier- „mark, dann in diesem Kronlande und in Kärnthen und „Krain auch für die übrigen Finanzsachen;

g. „in *Innsbruck* für sämmtl. Finanzangelegenheiten im Kron- „lande Tirol und Voralberg."

5. „Zur Verwaltung der direkten Steuern allein werden besondere „*Steuer-Direktionen* bestellt in den Kronländern: *Oesterreich* „*ob der Enns, Dalmatien, Krain, Kärnthen, Salzburg, Schle-* „*sien* und der *Bukowina.*"

„Der Statthalter in jedem dieser Kronländer ist der *Chef* „dieser, gleichfalls dem Finanzministerium unmittelbar unterge- „ordneten Steuerdirektion, unter welchem ein *Oberfinanzrath* oder „*Finanzrath* mit dem erforderlichen Personalstande zur geord- „neten Behandlung der Geschäfte der direkten Steuern bestellt „wird."

6. „Den Finanz-Landes-Direktionen sind die Bezirkshauptmann- „schaften für die Verwaltung der direkten Steuern, und die Ca- „meral-Bezirks-Verwaltungen für die übrigen Finanzgeschäfte; „den Direktionen der direkten Steuern hingegen die Bezirkshaupt- „mannschaften untergeordnet."

7. „Die *Cameral-Bezirks-Verwaltungen* haben vorläufig in ihrer „bisherigen Verfassung zu verbleiben."

Ein fernerer Erlass vom 24. May 1850 richtete die Finanzbehörden im Kronlande Kroatien und Slavonien ein; durch Erlass vom 18. September, wurde die Errichtung einer Finanz-Landesdirektion im Kronlande Ungarn kund gemacht; die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banat empfing ihre

Finanzbehörden an demselben Tage; für Siebenbürgen sind am 1. Oktober, für Ungarn am 4. Oktober 1850 die Finanzbehörden angeordnet. Aehnliche Organisirungs-Arbeiten wurden im Jahre 1851 fortgesetzt, z. B. beim Finanzministerium selbst, wozu auch eine Dienstpragmatik gehört.

Gegen Ende des Jahrs 1850 erfolgten noch Maassregeln, welche wiederum eine sehr verschiedenartige Beurtheilung erfahren haben; nämlich die *Verordnungen über den Verkehr an der Börse.* Nachdem in der Wiener Zeitung vom 26. November 1850 ein Artikel gegen die künstliche Entwerthung des Papiergeldes veröffentlicht war, welcher zugleich eine Darlegung der finanziellen Sicherheit des Kaiserstaats enthält; brachte das Reichsgesetzblatt einen Erlass des Finanzministeriums vom 28. November, worin sehr gemessene Bestimmungen über den Besuch der Börse und Börsengeschäfte sich befinden. Das *Silberagio* (d. h. der höhere Preis des Silber-*Metall*geldes gegen den Preis des entsprechenden *Papier*geldes von gleichem *Nenn*werth), hatte allerdings eine ausserordentlich grosse Steigerung erfahren. Im Januar 1850 bewegte das Silberagio sich

zwischen 11 und 13%,
im Februar 13 und 15%,
im März 15 und 17%,
im April 17 und 19%,
im May 18 und 20%,
im Juny 19 und 20%,
im July 17 und 19%,
im August 16 und 17%,
im September 17 und 18%,
im Oktober 18 und 20%,
im November und zwar vom
1 bis 19 zwischen 20 und 27%,

am 20. war der Mittelstand schon 31%, am 21. $29\frac{1}{2}$ %, am 22. 33%, am 23. 35%, am 25. $39\frac{1}{2}$ %, am 26. sogar 50%, am 27. 40%, am 28. 37%, am 29. 35%, am 30. 33%. Im Dezember 1850 verlor das Papier gegen Metallgeld zwischen 27 und 32%.

Auch in den Jahren 1790, 1800 und 1810 hatte man geglaubt durch Beschränkungen des Geld-Börsenverkehrs, ein Uebel beseitigen oder wenigstens mindern zu können, was *nicht* auszurotten ist; weil von der Wucherpflanze welche man *Agiotage* nennt nur einzelne *Nebenz*weige, *niemals* aber die Wurzel, dem Strafgesetze und dessen Vollstreckern zugänglich sind. Deshalb ist auch sehr zweifelhaft ob jene Börsenordnung und die nach Jahresfrist widerholten und verschärften Maassregeln gegen die Agiotage, überhaupt dauernden, oder auch nur augenblicklich erheblichen Nutzen gestiftet haben. Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sie direkt und indirekt dem erlaubten Verkehre und der nützlichen Spekulation, Hemmnisse in den Weg gelegt haben, die fühlbar und nachweisbar sind.

Die erste wichtige Maassregel aus dem Gebiete des Staatshaushalts im Jahre 1851, ist die Kaiserliche Verordnung vom 7. April, wodurch ein *neues* (in allen Kronländern gültiges) *Kupfermünz-System* bestimmt wird. Danach werden aus einem wiener Zentner Kupfer, Scheidemünzen im Nennwerthe von 170 fl. 40 kr. Konv. Mze. ausgeprägt und zwar 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzerstücke. Unter dem 26. August 1851 erfolgte die erste Einberufung eines Theils der alten Scheidemünzen.

Eine *vergleichende Darstellung der Ergebnisse des Staatshaushalts* in den Jahren 1845 bis einschl. 1850, legte der Finanzminister mittelst Vortrages vom 23. April 1851 dem Kaiser vor. Dieser Bericht, welcher in der Wiener Zeitung vom 24. May veröffentlicht wurde, schliesst mit folgenden Worten:

Diese Darstellung gewährt von dem Zustande des österreichischen Staatshaushaltes ein so umfassendes und deutliches Bild, dass Jedermann ohne Schwierigkeit daraus abzunehmen in der Lage ist, an welchen Empfangs- und Ausgabsabtheilungen es gelegen ist, dass die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe noch nicht erreicht zu werden vermochte.

Von Ungarn, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft, dem Temescher Banate, Croatien und Slavonien, ist im J. 1850 an die Centralverwaltung des Reiches nicht einmal so viel ab-

geführt worden, als vor dem Jahre 1848 gewöhnlich zur Deckung der Centralauslagen und des Armeeaufwandes einfloss. Der Zustand der Verwüstung, in welchem sich ein Theil dieser Länder befand, die Nachwehen eines Bürgerkrieges, an denen dieselben durchgehends litten, die Aufhebung der früher bestandenen Behörden der inneren Landesverwaltung und die Unmöglichkeit neue Behörden sogleich zu schaffen, machen die Erscheinung erklärbar. Um so weniger konnten die neuen Finanzeinrichtungen, namentlich die Einführung einer geordneten Grundsteuer, dann der neuen direkten und indirekten Abgabenzweige noch einen ergiebigen Ertrag abwerfen; im Laufe des v. J. 1850 war es kaum möglich die Einhebung der wichtigsten derselben vorzubereiten oder zu beginnen. Zum Theile gilt dasselbe von dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo man gleichfalls mehrfache organische Einrichtungen treffen musste, um eine Ertragszunahme zu erzielen.

„Von der andern Seite haben Euer Majestät bereits eine „bedeutende Verminderung des Armeestandes anzuordnen ge„ruht, und es ist der wiederholt ausgesprochene entschiedene „Wille Euer Majestät, dass mit der fortschreitenden Ermäs„sigung des Kriegsaufwandes vorgegangen werde.“

„Niemand wird verkennen, dass unter diesen Umständen „Oesterreich schon in naher Zukunft einem günstigen Zustande „entgegengeht, und dass es seit drei Jahren keinen Zeitpunkt „gab, in welchem die Verschlimmerung des Wechselcourses „und die Verbreitung von Besorgnissen über die finanziellen „Zustände des Reiches weniger gerechtfertigt war, als jetzt.“

Dennoch erhielt das *Silberagio* sich auf dem Stande von 20% und an manchen auswärtigen Börsen wurde dieser Satz fast zum Usopreise. (In Wien war der Durchschnittsstand 1851 im Januar 29—31, Februar 29—30, März 30—32, April 32—34, May 27—33, Juny 20—28, July 18—24, August 18—20, September 17—20, Oktober 19—24, November 25—29, Dezember 27—29 %, ging aber beim Jahresschlusse auf 20 % herab). Bei jedem aussergewöhnlichen Ereignisse aber verschlimmerte der Kurs sich noch bedeutend, so dass er z. B. im November des Jahrs 1851 wieder bis 30 % Verlust

ergab. Dies war auch nichts Unnatürliches, denn so lange (selbst ganz abgesehen von Krieg und Frieden, von äussern und innern politischen Einflüssen) nicht *durchgreifende* Maassregeln, die Herstellung des *Gleichgewichts* zwischen Ausgabe und Einnahme, so wie die *Verminderung* des Papiergeldes auf den unschädlichen Bedarf, herbeiführen oder mindestens gesichert haben; *kann* bei der grossen Menge der Bevölkerung eben so wenig als an der Börse das *Vertrauen* hergestellt werden. Das *Vertrauen* aber ist bekanntlich der Barometer jedes Markts, (denn Angebot und Nachfrage werden dadurch bestimmt) und man würde vergebens versuchen auf andere Weise den Markt zu beherrschen, als durch diesen mächtigen Hebel.

Ausser abermaligen kommissarischen Berathungen ist aus der ersten Hälfte des Jahrs 1851 nur noch das *Kaiserliche Patent vom 15. May* zu erwähnen, wodurch mehrere *Maassregeln zur Ordnung der Geldverhältnisse* angeordnet wurden. Es enthält folgende Bestimmungen:

1. „Das gesammte mit Zwangskours im Umlauf befindliche „Staatspapiergeld soll, so lange der Zwangskours mit „demselben verbunden ist, nicht über den Betrag von „Zweihundert Millionen Gulden vermehrt werden.
2. „Der mit Unserem Patente vom 28. Juny 1849 ausge„sprochene Grundsatz, dass die Nationalbank zur Deck„ung der Staatserfordernisse, mit einer Vermehrung ihrer „im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch ge„nommen werden soll, ist fortan genau zu beobachten."
3. „Da es Unser ernster Wille ist, dass das mit Zwangs„kours umlaufende Staatspapiergeld, allmälig eingezogen „werde, so haben Wir verordnet, dass die hierüber an„hängigen Verhandlungen thätigst beschleunigt und die „Anträge über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, „Uns in kürzester Zeit vorgelegt werden."
4. „Unser Finanzminister ist mit der Vollstreckung dieser „Anordnungen beauftragt." . . .

Das wichtigste Ereigniss der zweiten Hälfte des Jahrs 1851 (abgesehen von den Verfassungsänderungen) ist die *Anleihe*, deren Ergebniss die nachstehende Bekanntmachung mittheilt.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 11. Oktober 1851, womit das summarische *Ergebniss* der Einzeichnungen auf das 5proz. *Staatsanleihen* vom Jahre *1851* bekannt gegeben wurde, wird nun zur öffentlichen Kenntniss gebracht, wie dieses Ergebniss auf die einzelnen Kronländer des Inlandes sich vertheilt und welche Beträge hiervon bei auswärtigen Handelshäusern gezeichnet worden sind.

Im Inlande wurden gezeichnet:

	für Lit. A. fl.	für Lit. B. fl.	Zusammen fl.
in Oesterreich unter der Enns u. z. in Wien .	38,813800	10,443300	49,257100
in den übrigen Theilen dieses Kronlandes .	267500	—	267500
in Oesterreich ob der Enns	368000	26000	394000
in Salzburg	99800	5000	104800
in Steiermark . . .	512000	1000	513000
in Kärnthen	55100	5500	60600
in Krain	103700	5000	108700
in Böhmen	3,989900	808700	4,798600
in Mähren	1,676000	32000	1,708000
in Schlesien	296100	21500	317600
in Galizien	422700	21000	443700
in der Bukowina . .	98000	2000	100000
in Tirol	699000	22000	721000
im Küstenlande . . .	2,063200	53000	2,116200
in Dalmatien	66800	—	66800
in Ungarn	1,638200	63000	1,701200
in der Serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate .	211300	—	211300
in Siebenbürgen . .	146000	—	146000
in Kroatien	86000	2000	88000
in der Lombardie . .	19500	5000	24500
im Venezianischen . .	4000	—	4000
Summe d. Einzeichnungen im Inlande . .	51,636600	11,516000	63,152600

Im Auslande wurden gezeichnet:

	für Lit. A. fl.	für Lit. B. fl.	Zusammen. fl.
in Augsburg a) bei Paul v. Stetten	35000	43500	78500
in Augsburg b) bei Schätzler	23000	8500	31500
in Amsterdam a) bei Hope u. Komp. . .	—	274000	274000
in Amsterdam b) bei Gebrüder Sichel . .	—	1,503200	1,503200
in Brüssel bei H. L. Richtenberger . . .	—	15000	15000
in Berlin bei S. Bleichröder	74000	56000	130000
in Breslau bei E. Heimann	134500	40800	175300
in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild	475500	1,158800	1,634300
in Hamburg bei Sal. Heine	66000	265000	331000
in Paris bei Gebrüder v. Rothschild . . .	52000	370000	422000
in Stuttgart bei der k. Württemb. Hofbank.	124500	541700	666200
Summe der Einzeichnungen im Auslande	984500	4,276500	5,261000
Hauptsumme	52,621100	15,792500	68,413600

Hiezu die von der Depositenkasse des Tilgungsfondes für die Verwendung der Domestikal-Obligationen der Invasionsschuld und für öffentliche Anstalten eingezeichnete Summe von 17,156200 fl.

auf welche die Subskriptionen noch nicht geschlossen sind.

Beide Summen vereint bilden den mit der Bekanntmachung vom 11. Oktober d. J. angegebenen Schlussbetrag des Anleihens von . 85,569800 fl.

Die einzelnen Subskriptionen bis zu dem Betrage von 100000 fl. für jede werden in Kurzem zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Von dem k. k. Finanzministerium.

Wien, den 23. Dezember 1851.

Weiteres darüber unter dem Abschnitt: Staatsschuld. Ein Erlass des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1851 betrifft die *Ausgabe neuer Reichsschatzscheine* mit dem 1. Januar 1852 als Ausfertigungstag, zum Umtausch gegen die im Umlauf befindlichen. — Am Schlusse des Jahrs 1851, mittelst Kaiserlichen Handschreibens vom 26. Dezember, empfing der Finanzminister Baron *Krauss* die erbetene Entlassung und der Handelsminister Ritter *von Baumgartner* trat an seine Stelle.

Es bleibt an dieser Stelle noch übrig, einige Worte über die *Behörden des Staatshaushalts*, wie solche gegenwärtig eingerichtet sind, zu sagen; indem ich zugleich wegen deren ausführlicherer Darstellung auf die diesem Gegenstande besonders gewidmeten Schriften von: *Stubenrauch*, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 18⁵¹/₅₂; *Mally*, die neuen Behörden und ihr Wirkungskreis, Wien 1851; *Steiner*, zur Kenntniss der Staatskasse und ihres Organismus, Brünn 1851; *v. Escherich*, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens, Wien 18⁵¹/₅₂; — verweisen muss. Das an der Spitze der gesammten Verwaltung des Staatshaushalts befindliche *Finanz-Ministerium* zerfällt, zur besseren Regelung der Geschäftsbehandlung, in 3 Sectionen mit Departements. Die *erste* Section mit 6 Departements ist für die *Zentral*-Leitung der Finanzen bestimmt; der *zweiten* Section mit 10 Departements sind die *direkten* Steuern und die *indirekten* Abgaben zugewiesen; die *dritte* Section besorgt in 8 Departements die Geschäfte des *Staatseigenthums*, der *Ausgaben* und des *Kassenwesens*. Die dem Finanzministerium untergeordneten Behörden sind theils für *einzelne* Zweige bestimmt, deren eigenthümliche Beschaffenheit ihre Unmittelbarkeit und eine abgesonderte

Verwaltung für jetzt nöthig macht; theils für *mehrere* Verwaltungsgegenstände gemeinschaftlich. Zu *Jenen* gehören:

1) Die *Direktion* des allgemeinen *Tilgungsfonds* der verzinslichen Staatsschuld zu Wien;

2) die *Präfektur* des *Monte* des lombardisch-venetianischen Königreichs zu Mailand;

3) die *Dikasterial-Gebäude-Direktion*, welche die „Beischaffung der Amtswohnungen und Amtslokalitäten im „Wege des Neubaues oder der Miethe, nebst den Angelegenheiten der Adaptirung, Beheizung und Beleuchtung derselben, dann die Beischaffung von Einrichtungs-„Gegenständen und sonstigen Erfordernissen für die „Amtslokalitäten und Naturalwohnungen über sich hat;"

4) die in Folge Hfkam. Pr. Dekr. v. 11. Mai 1834 errichtete *Tabakfabrikendirektion*, welcher die Direktionen der einzelnen Tabakfabriken untergeordnet sind;

5) die *Lottogefälls-Direktion* zu Wien, mit den ihr unterstehenden Lottogefällsämtern zu Wien, Linz, Graz, Triest, Botzen, Prag, Brünn, Lemberg, Temesvar, Ofen, Kaschau und Herrmannstadt und den Lottodirektionen zu Mailand und Venedig nebst den zur Sammlung der Einsätze berufenen Lotto-Kollektanten;

6) das *Generaltaxamt* in Wien für die Behandlung der bei den Zentralbehörden vorkommenden taxbaren Gegenstände;

7) die Direktion der k. k. *Porzellan-Fabrik* in Wien;

8) die *Aerarial-Staatsdruckerei* mit ihren Abtheilungen, der lithographischen Anstalt und des Papierdepots;

9) die *General-Direktion des Grundsteuer-Katasters*, welche die Ausführung der im Gange begriffenen Operationen des stabilen Katasters in allen Kronländern des Kaiserstaats, dann des Grundsteuer-Provisoriums in jenen Kronländern, in welchen die Grundbesteuerung noch nicht geregelt ist, und den technischen Theil der Evidenzhaltung und der periodischen Revision des Katasters zu besorgen hat (Finanz-Ministerial-Erlass v. 22. März 1850, Nr. 84 des R. G. Bl.);

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

10) das *Hauptmünzamt* zu Wien und die Münzämter zu Prag, Kremnitz, Carlsburg, Mailand und Venedig;

11) das *General-*, *Land-* und *Haupt-Münzprobieramt*, das *Punzirungs*amt zu Wien und die Land-Münzprobier- und Punzirungs-Aemter in den Kronländern, denen auch die Gold- und Silber-Einlösung zugewiesen ist.

Auch die *allgemeinen Finanz-Landesbehörden* sind zweifacher Art (Kaiserl. Entschliessung vom 9. Januar 1850 und Finanzministerial-Erlass vom 21. May 1850, R.G.-Bl. Nr. 193), nämlich solche, die *alle* Finanz-Angelegenheiten zu besorgen haben, und solche, denen nur die *direkten* Steuern zugewiesen sind. *Letztere* bestehen unter dem Namen: *Steuerdirektionen*, nur in den Kronländern: Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, Bukowina und Dalmatien.

Die *Finanz-Landesdirektionen* sind die allgemeinen Mittelbehörden für den Staatshaushalt und der Statthalter des Kronlandes, in welchem sie ihren Sitz haben, besitzt deren obere Leitung unter dem Titel: Präsident der Finanz-Landesdirektion. Unter diesen Behörden besorgen die *Bezirks-Hauptmannschaften* (politische Verwaltungsstellen, §§. 2 und 3 der Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltung. Behrd. vom 26. Juny 1849 und §§. 1 und 3 der Instrukt. für d. polit. Behrd. vom 14. April 1850) — die Geschäfte der direkten Steuern. Die übrigen finanziellen Arbeiten werden von den (durch Kaiserl. Entschliessung vom 9. April 1832 und Hof-Kam.-Dekr. vom 17. April 1832 errichteten) *Kameral-Bezirks-Verwaltungen* einer zweiten Reihe von Mittelbehörden, erledigt. Ihre Stelle versehen in Kroatien, Slavonien, in Serbien und dem Temeser Banat, in Ungarn (Finz.-Minist.-Erl. v. 4. Oktober 1850) und in Siebenbürgen (Fin.-Min.-Erl. vom 29. Juny 1851) die *Finanz-Bezirks-Direktionen*; im lombardisch-venetianischen Königreiche die *Finanz-Intendanzen*.

Als *unterste Organe des Staatshaushalts* kommen, bei der Manichfaltigkeit der Einnahmezweige, eine Menge Stellen, sowohl selbstständig als hülfsweise, vor.

Die Einhebung nnd Ablieferung der *direkten* Steuern ist durch den §. 128 der Gem. Ges. v. 17. März 1849 als ein Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der *Gemeinden*

Bayerische Staatsbibliothek München

erklärt, und den Gemeindevorständen zur Besorgung überwiesen worden. Ausserdem besteht in jedem Gerichtsbezirke für die Verwaltung der direkten Steuern (nämlich der Grundsteuer, der Hauszins- und Hausklassen-Steuer, der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer) ein *Steueramt*, dessen Wirksamkeit sich auf alle Gemeinden erstreckt, die dem betreffenden Gerichtsbezirke zugewiesen sind. Diese Steuerämter besorgen, so lange die Gemeinden nicht förmlich konstituirt sind, die Einhebung der genannten Steuern, ferner das Kassen- und Depositenwesen der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften, und die Empfangnahme und Verrechnung jener Beträge, welche von der Finanzverwaltung insbesondere ihrer Amtshandlung zugewiesen werden.

In Ansehung der übrigen „*manipulirenden Gefällsämter*“ muss im Allgemeinen bemerkt werden, dass zwar einige derselben nur für die Verwaltung eines *einzelnen* Gefällszweiges bestimmt sind, dass aber die mehrsten, zur Ersparung des Regie-Aufwandes, *mehrerlei* Gefälle zugleich zu besorgen haben. —

Behufs der Einhebung der *Zollgebühren* und zur Vollziehung des Zollverfahrens, bestehen an der Zoll-Linie oder in deren Nähe die *Gränzzollämter* und zwar: *Kommerzial-Zollämter* mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise, und *Hülfszollämter* nur für den täglichen Verkehr; dann im Innern des Landes *Hauptzollämter* und *Zoll-Leg*stätten. Die *Kommerzial-Waarenstempelung* wird grossentheils neben dem Zollgeschäfte von den Zollämtern besorgt, doch gibt es dafür an einigen Orten auch selbstständige Behörden. Die *Weg-*, *Brücken- und Wassermauthen* werden, wenn sie nicht verpachtet sind, theils ebenfalls durch die Zollämter, theils durch eigens bestellte *Mauth-Einnehmer* erhoben. Für das *Verzehrungssteuer-Gefälle* bestehen an den Linien der s. g. geschlossenen Städte die erforderlichen Linienämter. Ausserdem ist die Einhebung dieses Gefälles mehreren Zollämtern, und häufig auch den mit der Einhebung der direkten Steuern beauftragten Steuerämtern übertragen. Die *Stempelung* der Urkunden und sonstigen dem Stempel unterworfenen Gegenstände wird von eigenen Stempelämtern besorgt, während der Verschleiss des Stempelpapiers

theils in den ärarischen Stempelmagazinen, theils durch die Tax- und Expeditsämter mehrerer Behörden, theils durch eigene Gefälls-Kommissäre stattfindet, welche dafür eine Verschleissprovision beziehen. Die Bemessung und Vorschreibung der *Taxen* geschieht durch die *Taxämter*, die mit einem Taxator oder Taxamts-Direktor und dem nöthigen Hülfspersonale versehen sind. Für den Verschleiss des *Tabaks* im Grossen bestehen die *Tabakmagazine* und Tabaksverschleiss-Niederlagen. Den Detailverkauf besorgen die vom Staate hierzu ermächtigten *Tabak-Verleger* oder *Tabak-Traffikanten.* Auch für das *Pulver-* und *Salniter-Gefälle* giebt es eigene *Verschleissstationen.* An der Spitze der *Aerarialfabriken* stehen die denselben vorgesetzten *Direktionen* und die Bewirthschaftung der *Staatsgüter* ist eigenen Verwaltungsämtern (Rentämtern, Staatsgüter-Administrationen u. s. w.) anvertraut. — —

Wenn man diese Abtheilung der Verwaltung des Staatshaushalts in ihrem ganzen Gefuge und einzelnen Theilen überblickt, kann man (selbst ohne Kenntniss anderer Staaten) sich des Gedankens nicht erwehren, dass (die *direkten* Steuern in unterster Stelle ausgenommen) Manches oder sogar Vieles einfacher und wohlfeiler eingerichtet werden könnte. Ist man aber in der Lage diese österreichischen Einrichtungen mit dem entsprechenden Organismus anderer Staaten zu vergleichen, so wird man dadurch in den Stand gesetzt nachzuweisen, dass hierbei ein fruchtbarer Boden für Ersparungen sey. Allerdings würde dazu einige Uebergangszeit erforderlich seyn.

Eine *fernere Abtheilung* der Verwaltung des Staatshaushalts bildet das *Kassenwesen.* Die *Staats-Zentral-Kasse* ist hierbei das oberste Organ des Finanz-Ministeriums. Durch ihre Verrechnung *sollte* das Finanz-Ministerium eine genaue, vollständige und rasche Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats im Ganzen und im Einzelnen, auch nach den einzelnen Landestheilen gewinnen können; wozu die einlaufenden Wochen- und Monats-Abschnitte der Verrechnungs-Nachweisungen der Staats-Netto und Haupt-Kassen dienen sollen. Allein *dieser* Zweck wird, durch die jetzige Art des Rechnungswesens, welche einen Theil der Einnahmen und Ausgaben in den Unter- und Mittel-Kassen begräbt, nicht völlig

erreicht. Die nachstehende kleine *Zusammenstellung* (aus Steiner) wird dieses klar machen.

Empfänge der Staats-Zentral-Kasse.	Ausgaben der Staats-Zentral-Kasse.
1) Alle *Ueberschuss*-Abfuhren von den Kronlands-Hauptkassen, als Einnahmskassen oder sogenannte I. Abtheilungen, dieselben mögen bar, oder im Wege der Zurechnungen an sie gelangen, so wie alle sonstigen Zurechnungen dieser Einnahmskassen.	1) Die Verläge an die Kronlands-Einnahmskassen und die aus der Staats-Einnahmen-Gebarung entstehenden Ausgaben.
2) Alle *Ueberschuss*-Abfuhren von der Bergwerks-Produkten-Verschleiss-Direktion.	2) Die Verläge an die Finanz-Landes-Direktion.
3) Die durch Staatsanlehen entstandenen ausserordentlichen Einnahmen.	3) Die Verläge an die Salzerzeugungs-Aemter.
4) Alle durch andere Finanzoperationen entstehenden Einnahmen.	4) Die Zuschüsse an das Montanistikum.
5) Die durch Wechsel zugehenden Zuflüsse.	5) Die Dotationen an die in Wien aufgestellten Staatshaushalts-Hauptkassen.
6) Alle sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.	6) Alle durch Wechsel zu zahlenden auswärtigen Auslagen, z. B. der k. k. Gesandschaften u. s. w. im Auslande.

Der Staats-Zentral-Kasse zur Seite stehen folgende *Staats-Haupt-Kassen:*

1. Das *Hofzahlamt*, zur Bestreitung der Auslagen des kaiserlichen Hauses und des Hofstaates;
2. das *Universal-Kameral-Zahlamt* zur Bestreitung des Aufwandes sämmtlicher Ministerien (mit Ausnahme der beiden ausgeschiedenen Ministerien des Aeusseren und des Krieges) sammt den ihnen untergeordneten Landes- u. Bezirksbehörden;
3. das *Zahlamt des Ministerium des Aeussern*;

4. das *Universal-Kriegs-Zahlamt*, zur Bestreitung der Auslagen der gesammten Militär-Verwaltung, welchem die *Kriegs-Zahlämter* zu Wien, Klagenfurt, Laibach, Prag, Lemberg, Agram, Temesvar, Peterwardein, Ofen, Herrmannstadt, Mailand und Verona und die Kriegkassen zu Linz, Graz, Innsbruck, Brünn und Zara unterstehen;
5. die *Hauptkasse des Ministerium des Innern* für denjenigen Theil des Staatsaufwandes, welchen die Verfolgung der öffentlichen Sicherheitszwecke nothwendig macht;
6. die *politische Fonds-Hauptkasse* mit den ihr unterstehenden *politischen Fonds-Kassen* in den einzelnen Kronländern, und zwar für den Strassen- und Wasserbaufonds, den Strafgerichtsfonds, den Religionsfond, den Studienfond, den Normalschuldfonds und die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten.
7. die *Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse* zur Verzinsung, Abschreibung, Umschreibung und Vinculirung der Staats-Obligationen, so wie überhaupt zur Evidenzhaltung aller bei der Staatsschuld vorkommenden Veränderungen. Die ihr untergeordneten *Kredits-Abtheilungen* in den einzelnen Kronländern werden von den Hauptkassen derselben versehen; nur wo die ehemaligen Landstände zu Gunsten des Staats eine eigene Schuld kontrahirt hatten, bestehen zur Verwaltung der darauf bezüglichen Angelegenheiten besondere Kredits-Kassen;
8. die *Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse*, zur fortschreitenden Verminderung der verzinslichen Staatsschuld;
9. endlich die *Katastral-Hauptkasse* behufs der Evidenzhaltung der mit der Einführung des stabilen Katasters verbundenen Auslagen, mit den erforderlichen Filialabtheilungen in den einzelnen Kronländern (Stubenrauch a. a. O. S. 62).

Regelmässige Mittelkassen sind die *Landes-Hauptkassen*, an dem Statthalterssitze jedes Kronlandes befindlich und die in demselben vorfallende Staats-Einnahmen und Ausgaben in sich vereinigend (jedoch mit einzelnen Ausnahmen, z. B. bei den Staatseisenbahnen, und hinsichtlich der *direkten* Einflüsse der Staats-Zentral-Kasse). Jede Landes-Hauptkasse zerfällt in

eine *Einnahme-* und in eine *Ausgabe*-Abtheilung. Jene empfängt die Ueberschüsse an direkten und indirekten Abgaben, so wie sonstige Staats-Einnahmen von den Sammlungs-Kassen, oder den Steuer- und Gefäll-Hebungs-Aemtern. Die Ausgabe-Abtheilung aber bestreitet mit den von der I. Abtheilung empfangenen Geldern, nach den Bedürfnissen der verschiedenen Ministerien und ihrer besonderen Verwaltungszweige, die zugewiesenen Ausgaben. Zu bemerken ist übrigens, dass die *Dotirung* der Ausgabekassen und Fonds *nicht mehr* wie früher mittelst von der Staats-Zentral-Kasse ausgestellter einzelner Anweisungen; sondern, hinsichtlich der regelmässigen ihrem Betrage nach feststehenden Ausgaben, auf Grund der Voranschläge ein für alle Mal erfolgt. Nur in Beziehung auf die sonstigen Ausgaben werden Kredite, je auf ein veranschlagtes Monats-Erforderniss ertheilt.

Die Bestimmung der hiernach folgenden *Sammlungs-Kassen* (von denen übrigens der grösste Theil zugleich örtliche Erhebungskasse ist) ist die regelmässige Uebernahme der Ablieferungen der ihnen zugewiesenen Steuer- und Gefäll-Einhebungs-Aemter, dann die Bestreitung der Staatsausgaben in ihrem Gebiete, ferner die Ablieferung ihrer danach verbleibenden Ueberschüsse an die vorgesetzte Land. Haupt-Kasse, endlich die Besorgung der ihnen durch besondere Anordnung zugewiesenen Kassengeschäfte der öffentlichen Fonds.

Die *Einnahme-Elementar-Kassen* sind für die direkten Steuern die *Steuerämter*, deren Wirkungskreis sich auf alle diejenigen Steuergemeinden erstreckt, welche nach der Bezirkseintheilung dem Gerichtsbezirke zugewiesen sind. Bis zur Einrichtung der Gemeinden nach dem Gemeindegesetze, besorgt das Steueramt hinsichtlich der unmittelbaren Steuererhebung die Geschäfte der bisherigen Dominien. Die *indirekten* Steuern und Abgaben werden in unterster Stelle durch besondere Aemter und Kassen erhoben, deren es 10 verschiedene Arten neben einander giebt, nach Maassgabe der einzelnen Arten der Abgaben. Indess umfasst, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Ersparung, die Verrechnung sehr vieler dieser Aemter und Kassen mehrere Gefällszweige, was demnächst noch mehr bewirkt werden kann. In der k. k. Staatsdruckerei sind die *Vorschriften für diese Behörden* käuflich zu erhalten, z. B. die Belehrung für die k. k. Steuerämter vom 8. Januar 1850, die Vorschrift über die Geld-Gebarung und Verrechnung bei den ausübenden Gefällsämtern vom 24. November 1850; deren Inhalt von umsichtiger Abfassung zeugt.

Eine wesentliche Hülfe dieser Finanzbehörden ist die *Finanzwache* (Verfassungs- und Dienst-Vorschrift von 1843) durch deren Bestimmung die Uebertretungen der Gefällvorschriften zu ver-

hüten, oder zur Bestrafung zu bringen, die Amtshandlungen der Behörden zu unterstützen, jedoch auch auf ordnungswidrige Handlungen der Angestellten zu achten, u. s. w. Sie ist nur den Finanzbehörden untergeordnet, obgleich ihre Dienstpflicht auch sonstige polizeiliche Zwecke, z. B. der öffentlichen Sicherheit, umfasst. Die (militärisch organisirte) Mannschaft ist theilweise beritten; für ihre Leitung befinden sich im Finanz-Ministerium, in der Finanz-Landesbehörde, bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung, an der Spitze der einzelnen Sektionen u. s. w., höhere Beamte.

Zur *Vertretung* der Interessen der Krone und des Staats *in streitigen Fällen*, so wie zur Abgabe von Gutachten, hat das Finanz-Ministerium die *Kammer-Prokuratoren* oder *Fiskalämter*, welche in den Kronländern dem Bedürfniss entsprechend vertheilt sind.

Noch einige Bemerkungen über die *Kontrolle des Staatshaushalts-Rechnungswesens.*

Im Jahre 1761 wurde eine Hofrechenkammer eingerichtet, durchaus unabhängig von andern Behörden und der Kaiserin unmittelbar unterstehend. Ihre grossen Befugnisse haben häufig Eifersucht und Reibungen erzeugt, welche einen wiederholten Wechsel herbeiführten; jedoch wurde im Jahre 1805 das noch jetzt bestehende General-Rechnungs-Direktorium, als Zentralbehörde mit einem gleichartigen Berufe wie die frühere Hofrechenkammer, ins Leben gerufen.

Das *General-Rechnungs-Direktorium*, ist als Zentral-Behörde anzusehen, welche das Verrechnungswesen des Staates leitet. Ihm unterstehen sowohl die *Zentral-Buchhaltungen* (Hofbuchhaltungen) für die einzelnen Hauptzweige der staatswirthschaftlichen Verwaltung, als auch die *Statthalterei-Buchhaltungen* in den Kronländern, durch welche die Revision der Kassen- und anderer Rechnungen, so wie die Bearbeitung aller bezifferten Kassen- und Bewirthschaftungs-Gegenstände bewirkt wird. Sein Wirkungskreis umfasst demnach wesentlich auch die Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten der Zentral- und Statthalterei-Buchhaltungen.

Als Zentral-Kontrolbehörde hat dasselbe ein *Zentral-Rechnungs-Departement*, an welches:

1. die Erfolgsergebnisse aller Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Haupt-Rechnungs-Abschlüsse aller Staatsgefälle, die Bilanzen der Brutto-Kassen-Ergebnisse (mit denen zugleich die Vergleichung des wirklichen Erfolges nach dem Rechnungs-Abschlusse mit jenem des Vorjahrs und mit den genehmigten Voranschlägen verbunden ist) gelangen.
2. Die Rechnungs-Abschlüsse der Kronlands-Hauptkassen, d. i. der Netto-Kassen-Gebarung, oder der Gebarung der

verschiedenen Staatshaushaltszweige, zur Koncentrirung gelangen.

Zentral-Staatsbuchhaltungen sind:

1. die Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung,
2. die Kameral-Hauptbuchhaltung mit der
3. Hofstaatsbuchhaltung.
4. Die ungarisch-siebenbürgische Hofbuchhaltung,
5. „ Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung,
6. „ Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung,
7. „ Tabak- und Stempelgefällen-Hofbuchhaltung,
8. „ Post-Hofbuchhaltung,
9. „ Lotto-Hofbuchhaltung,
10. „ Hofbuchhaltung politischer Fonde,
11. „ Hofkriegsbuchhaltung.

Einzelne Behörden besitzen *besondere Rechnungs-Departements,* als deren Beispiel die Einrichtungen *beim Handelsministerium* (Wiener Ztg. Nr. 303 vom 21. Dezember 1849) dienen mögen.

B. Staats-Einnahmen der österreichischen Monarchie.

a) Im Allgemeinen.

In einer früheren Zusammenstellung (Seit 72) sind die Abschlüsse einer langen Reihe von Jahren vor Augen gebracht. Indess liefern sie kein vollständiges Bild der Einnahmen und Ausgaben des Staats, weil (wie fast überall) auch nach dem österreichischen Rechnungsverfahren eine Menge Ausgaben bei den Unterkassen abgemacht werden, ohne in der Rechnung der Zentralkasse zu erscheinen; was begreiflich zur Folge hat, dass in der obersten Rechnung von den Einnahmen grossentheils nur *Rein*erträge vorkommen. Dies ist, wie schon oft dargelegt, ein unrichtiges Verfahren und da es namentlich zu Selbsttäuschungen und zur Täuschung Anderer führen kann, so muss in dieser Schrift eine Vervollständigung versucht werden, deren Gelingen jedoch begreiflich durch die vorhandenen Hülfsmittel bedingt ist. Diese sind nicht für alle Jahre gleich befriedigend und daher kommt beispielsweise, dass die *Gewinnungs-Kosten* (um deren Ergänzung vorzugsweise es sich handelt) für die früheren Jahre nach dem Ergebniss von 1844, für 1848 bis 1850 dagegen nach dem Voranschlage für 1851, annähernd berechnet werden mussten.

Auf diese Weise ist die nachstehende *vergleichende Darstellung der österreichischen Staatseinnahmen* nach den Durchschnitten und in den Jahren 1831/5, 1843/7, 1847, 1848, 1849, 1850 und 1851, entstanden.

(Der Voranschlag für 1852 kann erst später abgesondert mitgetheilt werden, weil derselbe Anfangs März 1852 mir noch nicht zugänglich war.)

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1831/5 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1843/47 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1847 in fl. Konv.-Mze.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1848 in fl. Konv.-Mze.
A.	*Direkte Steuern*					
1.	Grundsteuer . (1851 Einkommensteuer, Zuschlag hinzugerechnet mit 10,535014).	36,425397	37,462855	37,464115	16,88	25,368907
2.	Häusersteuer . (desgleichen 1,639759.)	3,548133	4,451937	4,734930	2,13	4,478495
3.	Klassensteuer .	21395	373	153	0,00	55
4.	Personal- (Erwerb) Steuer .	1,237461	1,375837	1,334152	0,60	102681
5.	Erbsteuer . .	720636	223353	136885	0,06	75966
6.	Erwerbsteuer .	2,368043	2,748737	2,741348	1,24	2,057108
7.	Judensteuer .	1,086920	1,096485	1,431558	0,64	868243
8.	Aversuale von Triest . . .	60000	60000	60000	0,03	60000
9.	Subsidium ecclesiasticum .	62384	55815	69793	0,03	29401
10.	Einkommensteuer . . . (1850/51 von anderen Zweigen als von Grund u. Gebäuden)	—	—	—	—	138489
11.	Direkte Steuern des Krakauer Gebiets . . .	—	—	—	—	—
12.	Verschiedene direkte Steuern	—	—	—	—	—
	Zusam. 1.—12.	45,530369	47,475392	47,972934	21,61	33,179345
13.	Gewinnungskosten . . .	pp. 853461	pp. 889922	pp. 898229	0,40	pp. 348695
	Zusammen *A.*	46,383830	48,365314	48,871163	22,01	33,528040
B.	*Indirekte Abgaben.*					
1.	Verzehrungssteuer . . .	17,279543	21,635947	20,016196	9,01	16,100627

Finanz-Ergebniss im Jahre 1849 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1850 in fl. Konv.-Mze.	Staats-Voranschlag für das Jahr 1851 in (Einnahme des I. Semest.) fl. Konv.-Mz.	Thlr. Kour.	Gewinnungs-Kosten für die Jahre 1851 (1844).	Gewinnungskosten sind Przte. der Roh-Einnahmen.	Prozent-Antheil an der Endsumme v. 1851.
47,742225	49,813022	53,885503 (25,872615)	37,719852	583333 (631827)	1,071	17,50
5,033987	6,383531	8,100083 (3,237897)	5,670058	80600 (175321)	0,985	2,63
—	—	—	—	— (78)	—	—
7622	12069	3,209090 (658)	2,246363	— (36709)	—	1,04
(in 12 einbegr.)	87961	64050 (66055)	44835	— (8389)	—	0,02
2,565548	2,985117	2,630500 (1,435856)	1,841350	136000 (41466)	4,916	0,86
140693	130740	— (46590)	—	— (1089)	—	—
60000	60000	(vergl. die Häusersteuer.) (20000)	—	—	—	—
(in 12 einbegr.)	7715	— (800)	—	—	—	—
570439	1,342378	8,076720 (1,400715)	5,653704	—	—	2,63
—	117956	138268 (84447)	96788	—	—	0,04
74277	—	—	—	—	—	—
56,194791	60,940489	76,104214 (32,165633)	53,272950	799933 (894879)	1,040	24,72
pp. 590569	pp. 640441	799933	559953	—	—	0,26
56,785360	61,580930	76,904147	53,832903	—	1,040	24,98
18,964266	22,557753	30,292520 (12,736712)	21,204764	2,007160 (1,102869)	6,21	9,84

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1831/35 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1843/47 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1847 in fl. Konv.-Mze.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1848 in fl. Konv.-Mze.
2.	Zoll	11,894830	18,766801	19,383563	8,73	13,016991
3.	Salz	20,122735	25,008813	25,577728	11,52	17,492336
4.	Tabak . . .	8,386268	12,056821	12,384164	5,58	11,385207
5.	Stempel. . .	3,237135	5,530609	5,716493	2,58	4,203954
6.	Taxen . . . (u. Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen.)	2,020699	986905	1,027894	0,46	716592
7.	Lotto . . .	3,248093	4,901759	4,962408	2,23	3,017208
8.	Post	1,815236	1,979587	2,028058	0,91	1,158640
9.	Mauthe . . .	1,796302	2,394343	2,456293	1,11	2,188640
10.	Verein, Gebühr. des l. v. Königr.	311916	333159	354155	0,16	147191
11.	Pulver u. Salpet. des l. v. Königr.	170063	79716	108441	0,05	Pulver u. Sal-
12.	Punzirung . .	—	—	—	—	—
	Zus. 1.—12.	70,282820	93,674460	94,015393	42,34	69,427386
13.	Gewinn.-Kosten	pp.24,873990	pp.33,152590	pp.33,273227	14,99	pp.25,678624
	Zusammen B.	95,156810	126,827050	127,288620	57,33	95,106010
C.	*Einnahmen v. Staats-Eigenthume, dann v. Berg-u. Münzwesen.*					
1.	Staatsgüter-Ertrag	3,282075	3,060257	3,352446	1,51	2,634708
2.	Staatsgüter-Verkauf . .	868068	436185	341648	0,15	498932
3.	Erledigte geistl. Pfründen . .	130848	81984	27132	0,01	78823
4.	Betrieb der Staats-Eisenbahnen . . .	—	÷ 138205	260601	0,11	419795

Finanz-Ergebniss im Jahre 1849 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1850 in fl. Konv.-Mze.	Staats-Voranschlag für das Jahr 1851 in (Einnahme des I. Semest.)		Gewinnungs-Kosten für die Jahre 1851 (1844).	Gewinnungskosten sind Przte. der Roheinnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme v. 1851.
		fl. Konv.-Mz.	Thlr. Kour.			
14,591318	20,383726	17,614837	12,330386	2,516893	12,50	5,72
		(10,018636)		(3,230032)		
12,720032	22,253542	25,425783	17,798048	8,644034	25,37	8,26
		(13,110581)		(6,191994)		
14,966775	16,357285	12,589153	8,812407	14,954682	54,29	4,09
		(5,174253)		(7,225784)		
4,955691	6,669137	8,676100	6,073270	317400	3,52	2,81
		(4,825755)		(355387)		
578515	1,625676	13,636690	9,545683	74807	0,55	4,43
		(2,235134)		(89445)		
2,097552	2,563515	3,104316	2,173021	6,126695	66,37	1,01
		(1,882749)		(9,010025)		
427149	463505	215781	151047	7,466519	97,19	0,07
		(÷ 116306)		(4,821523)		
2,169815	2,348469	2,369111	1,658378	62165	2,55	0,77
		(1,064430)		(76539)		
220923	358659	277000	193900	36600	11,67	0,09
		(176815)		(1,089655)		
peter in den eigenen Einnahmen der Militär-Verwltg.				mit Pulver u. Salpeter.		
—	—	79897	55928	42581	34,77	0,02
		(46743)				
71,692036	95,581267	114,281188	79,996832	42,249536	27,00	37,11
		(51,155502)		(33,193253)		
pp. 26,516234	pp. 35,351973	42,249536	29,574675	—	—	13,72
98,208270	130,933240	156,530724	109,571507	—	27,00	50,83
1,084812	1,112553	2,760557	1,932390	1,196400	30,23	0,90
		(1,686248)		(4,431564)		
29860	105701	162285	113599	—	—	0,06
		(20977)		(—)		
3310	69093	108127	75689	—	—	0,03
		(4162)		(—)		
÷ 23985	533555	1,798284	1,258799	5,271310	74,56	0,58
		(765636)		(—)		

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1831/35 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss nach dem Durchschnitt der Jahre 1843/47 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1847 in fl. Konv.-Mze.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1848 in fl. Konv.-Mze.
5.	Bergwesen . .	877382	920196	236623	0,11	1,530587
6.	Münzwesen . .					
7.	Staatsfabriken (einschl. der Staatsdrucker.)	32608	÷ 18473	÷ 74474	÷ 0,03	÷ 19500
8.	Montanistische Herrschaften u. Forsten . . .	—	—	—	—	—
	Zusamm. 1.—8.	5,190981	4,341944	4,143976	1,86	5,143345
9.	Gewinnungskosten	pp.32,699391	pp.27,351078	pp.26,104024	11,76	pp.39,815964
	Zusammen *C.*	37,890372	31,693022	30,248000	13,62	44,959309
D.	*Ueberschüsse des Tilgungsfonds* . . .	9,887309	10,024937 (1845/47)	10,192590	4,60	9,738513
E.	*Verschiedene Einnahmen* .	5,948396	5,267221	5,413258	2,44	4,331036
F.	*Verschiedene eig. Einnahmen von Behörden:*					
1.	Ministerium des Innern . . .					
2.	Von der Militär-Verwaltung .					
3.	Vom Finanz-Ministerium . .		(Aus den Vorlagen nicht ersichtlich.)			
4.	Vom Minister. des Cultus u. Unterrichts .					
5.	Vom Minister. für Handel, Gewerbe u. s. w.					
6.	Vom Minister. für Landeskultur u. Bergwes. (Unterr.-Anst.)					
	Zusammen *F.*	—	—	—	—	—
	Hauptsumme	195,266717	222,177544	222,013631	100,—	187,662908

Finanz-Ergebniss im Jahre 1849 in fl. Konv.-Mze.	Finanz-Ergebniss im Jahre 1850 in fl. Konv.-Mze.	Staats-Voranschlag für das Jahr 1851 in (Einnahme des I. Semest.)		Gewinnungs-Kosten für die Jahre 1851 (1844).	Gewinnungskosten sind Przte. der Roh-einnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme v. 1851.
		fl. Konv.-Mz.	Thlr. Kour.			
1,103270	630571	605442 (341700)	423809	24,261648 (30,620337)	97,56	0,20
636685	3,017647	÷ 24494 (1,240876)	÷ 17146	11,428342 (vgl. 5.)	100,21	0,01
÷ 270865	÷ 227470	106728 (÷ 316047)	74710	989108 (521201)	90,26	0,03
—	—	204599	143219	1,128935 (vgl. 5.)	84,66	0,07
2,563087	5,241650	5,721528 (3,743552)	4,005071	44,275743 (35,373102)	88,56	1,87
pp. 19,841520	pp. 40,576969	44,275743	30,993020	—	—	14,37
22,404607	45,818619	49,997271	34,998091	—	88,56	16,24
10,145866	10,087463	10,609305 (5,207317)	7,426514	—		3,45
4,593754	5,437597	1,456345 (944560)	1,019441	—		0,47
		450802	315561	—		0,15
		5,939840 (1,829445)	4,157888	—		1,93
Aus den Vorlagen nicht ersichtlich.		43315	30321	—		0,01
		5,097094	3,567966	—		1,66
		880550	616385	—		0,28
		10907	7635	—		0,00
—	—	12,422508	8,695756	—	—	4,03
192,137857	253,857849	307,920300	215,544212	87,325212 (69,461234)	40,51 (31,24)	100,—

Einige *allgemeine Bemerkungen* dazu:

1. Zur Endsumme der Roheinnahmen trugen bei, in Prozenten:

	direkte Steuern.	indirekte Abgaben.	Staats-Eigenth. Staats-Gewerbe-Anstalten.	Tilgungsfonds.	Verschiedene Einnahmen.	Eigene Einnahmen von Behörden.
1831/5	46,383830	95,156810	37,890372	9,887309	5,948396	Nicht ersichtlich.
	23,75%	48,73%	19,41%	5,07%	3,04%	
1843/7	48,365315	126,827050	31,693022	10,024937	5,267221	
	21,77%	57,09%	14,27%	4,51%	2,36%	
1847	48,871163	127,288620	30,248000	10,192590	5,413258	
	22,01%	57,33%	13,62%	4,60%	2,44%	
1848	33,528040	95,106010	44,959309	9,738513	4,331036	
	17,87%	50,78%	23,90%	5,18%	2,27%	
1849	56,785360	98,208270	22,404607	10,145866	4,593754	
	29,55%	51,11%	11,66%	5,28%	2,40%	
1850	61,580930	130,933240	45,818619	10,087463	5,437597	
	24,25%	51,58%	18,05%	3,98%	2,14%	
1851	76,904147	156,530724	49,997271	10,609305	1,456345	12,422508
	24,98%	50,83%	16,24%	3,45%	0,47%	4,03%

2. Eine höchst bemerkenswerthe *Stetigkeit der Antheilnahme* der einzelnen Einnahmeabtheilungen an der Gesammtsumme, zeigt sich in den obigen *Verhältnisszahlen*, ungeachtet die *Beträge* vor 20 Jahren so ganz anders waren, als gegenwärtig. Damals wie jetzt lieferten die direkten Steuern 1/4, die indirekten Abgaben die Hälfte aller Einnahmen; nur der Ertrag der Staats-Gewerbeanstalten ist zurückgegangen, obgleich in den Eisenbahnen ein neuer wichtiger Zweig derselben hinzugekommen ist.

3. Die *direkten* Steuern zusammengenommen haben eine *Zunahme* von 5,36 % von 1831 bis 1847 und von 57,36 % von 1847 bis 1851 (mit den augenblicklichen Zuschlägen) erfahren und zwar die

	von 1831 bis 1847 in *Prztn.*	von 1847 bis 1851 in *Prztn.*
Grundsteuer	2,85	43,86
Häusersteuer	33,45	71,07
Personal- (Erwerb-) Steuer	7,81	140,53
Erwerbsteuer	15,76	÷ 4,04

4. Die *Zunahme* der *indirekten* Abgaben beträgt von 1831 bis 1847: 33,77 %, von 1847 bis 1851: 23,97 %. Bei den einzelnen Abgaben aber

	von 1831 bis 1847 in *Przt.*	von 1847 bis 1851 in *Przt.*
Verzehrungssteuer	15,84	51,34
Zoll (Systemverbesserung)	62,96	÷36,39
Salz	27,11	÷ 0,59
Tabak	47,67	1,65
Stempel	76,59	51,79
Taxen	÷49,13	1226,66
Lotto	52,78	÷59,85
Post (Systemverbesserung)	11,72	÷89,36
Wege- und Brücken-Mauthe	36,74	÷ 3,55

5. Die Einnahmen vom *Staats-Eigenthum* und von *Staats-Gewerbeanstalten* sind in dem Zeitraume von 1831 bis 1847 um 20,17 % gefallen, von 1847 bis 1851 um 65,29 % gestiegen.

6. Die *Gewinnungskosten* der Einnahmen sind bei den *direkten* Steuern für die *Staats*kasse nur 1 % der Roheinnahme, also ganz ungewöhnlich gering. Bei den *indirekten* Abgaben betragen sie 27 %, jedoch lassen bei den Staatsmonopolen nicht allenthalben die Ausgaben auf das Material und die nur durch laufenden Auslagen sich ausscheiden; ohne welche der Gewinnungs-Aufwand sich ungleich niedriger stellen würde, wie bei den einzelnen Einnahmearten weiter unten ersichtlich wird. Obgleich beim *Staats-Eigenthum* und den *Staats-Gewerbeanstalten* gleichfalls manche nicht eigentliche Gewinnungskosten in den angegebenen Summen stecken, ist doch der Aufwand auf Erlangung des Reinertrages ungewöhnlich hoch. Die Gründe davon sind demnächst zu entwickeln. Von der *Gesammtsumme aller Roh-Einnahmen* betrugen die Gewinnungskosten (mit obigen Vorbehalten) im Jahre 1844: 31,24 %, im Jahre 1851: 40,51 %.

7. Die *Endsumme der Staats-Einnahmen* ist von 1831/5 bis 1847 um 26,746914 fl. oder 13,70 % *erhöht*; von 1847 bis 1851 um 85,906669 fl. oder 38,69 %.

8. Auf *einen Kopf der Bevölkerung* von Anfang 1851 (36,514464 Köpfe) kommen durchschnittlich nach dem Voranschlag für 1851:

	fl. K.-Mze.
a) von der Endsumme aller *Roh*-Einnahmen . . .	8,43
b) von allen *Rein*-Einnahmen	6,04
c) von den direkten Steuern	2,11
d) von den indirekten Abgaben	4,29

9. Die Darstellung des *Beitrags*, *welchen die einzelnen Landestheile* zu der Einnahme der Staatskasse *liefern*, hat für die vorliegende Erörterung so mannigfaches Interesse, dass ich die Mühe nicht scheuen durfte dieses Verhältniss in der nachfolgenden Tafel vor Augen zu bringen. Das Material dazu lieferten die Beilagen des Staatshaushalts-Voranschlags für 1849 und namentlich die Abschlüsse für das Jahr 1847; sowie der Voranschlag für 1851. Dort ist die *Rein*einnahme des ordentlichen Budgets auf 149,000000 fl. K.-Mze.; hier zu 196,356000 fl. K.-M. (Beides ohne die unmittelbaren Einnahmen der Zentral-Kassen) festgestellt. —

Die Beiträge der einzelnen Staatstheile zu dieser Summe, kann man wie folgt annährend berechnen:

Staatstheile.	Beiträge zur Staatskasse. 1847.	Beiträge zur Staatskasse. 1851.	Prozent-Antheil an der Staats-Einnahme von 1847.	Prozent-Antheil an der Staats-Einnahme von 1851.	Prozent-Antheil an dem Flächenraum.	Prozent-Antheil an der Bevölkerung ohne Militär 1850.
Oesterreich unter der Enns	22,151374	16,868555	14,86	8,52	2,98	4,30
Oesterreich ob der Enns	5,599920	10,632448	3,75	5,37	1,80	1,97
Salzburg		2,259843		1,14	1,08	0,41
Steiermark	5,336601	7,058884	3,58	3,57	3,37	2,81
Kärnthen	3,954735	1,964373	2,65	0,99	1,55	0,89
Krain		2,956343		1,50	1,50	1,30
Böhmen	21,209927	25,907643	14,23	13,09	7,79	12,33
Mähren	10,176632	10,691871	6,83	5,40	3,33	5,03
Schlesien		2,153513		1,08	0,77	1,23
Galizien (und 1851 Krakau)	12,722310	16,722973	8,54	8,45	11,72	12,73
Bukowina		1,363181		0,69	1,56	1,07
Tirol und Vorarlberg	3,596848	4,233168	2,41	2,14	4,31	2,40
Triest, Görz und Gradiska, Istrien (Küstenland)	3,717118	5,412598	2,49	2,74	1,19	1,42
Dalmatien	928937	1,268918	0,62	0,64	1,92	1,10
Lombardie	37,376946	26,122977	25,07	13,20	3,24	7,62
Venedig		19,540521		9,87	3,58	6,38
Ungarn	22,320683	25,414804	14,97	12,84	26,94	21,98
Militär-Grenze (unter eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung)		1,567078		0,79	5,03	2,82
Kroatien nnd Slavonien		4,158540		2,10	2,74	2,43
Woiwodina und Temescher Banat		4,320934		2,18	4,50	3,98
Siebenbürgen		7,304385		3,70	9,10	5,80
	149,092031	197,923550	100,—	100,—	100,—	100,—

Einige der Folgerungen, zu denen diese kleine Tafel so reichlich Veranlassung darbietet, werden im Verlaufe dieser Darstellung näher erörtert werden. Indessen kann schon hier darauf hingewiesen werden, dass ein grosser Theil der Unterschiede zwischen dem geringern Betrage der früheren und dem höheren Belaufe der jetzigen Steuersummen, aus der sehr bedeutenden *Ungleichheit der Besteuerung* sich erklärt, welche durch die Verhältnisszahlen des Jahrs 1847 an den Tag tritt. Dies ist bei Beurtheilung der Fragen über die geringere oder grössere *Steuerbelastung*, sehr wesentlich in Anschlag zu bringen. In keinem deutschen und bei wenigen europäischen Staaten, haben vor 1848 ähnliche Verhältnisse Statt gefunden und sind seitdem so umfassende Ausgleichungen eingetreten. —

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Direkte Steuern.

Die Einnahme von sämmtlichen *direkten Steuern* betrug in fl. K.-Mze. in den Jahren 1821 bis 1830 durchschnittlich roh 51,143438 fl., rein 49,592380 fl.; ferner deren *Rein*ertrag:

1831:	43,768467
1832:	45,114002
1833:	46,796532
1834:	45,814996
1835:	46,157845
1836:	46,971637
1837:	46,001312
1838:	46,361281
1839:	46,606653
1840:	46,325284
Durchschnitt	45,991800
1841:	47,350885
1842:	47,292380
1843:	47,675923
1844:	47,226594
1845:	46,751127
1846:	47,750385
1847:	47,972934
Durchschnitt:	47,431461
Nach d. Voranschlag für 1851:	76,104214

Eine Vergleichung des vorenthaltenen zehn- und sieben-jährigen Durchschnitts ergiebt für den Letzteren eine *Vermehrung* von 1,439661 fl. oder 3,03 %.

Geht man hingegen um zehn Jahre zurück (1821 bis 1830) so wird eine ungleich bedeutendere *Verminderung* bemerkbar (um etwa 7 %); welche theils durch das Wegfallen der Schulden-, Fortifikations-, Pferde- und Kriegs-Steuer, theils durch die Aufhebung der Klassen- und Personalsteuer erläutert wird. Letztere erfolgte im Jahre 1829 vollständig für die deutschen, böhmischen, galizischen und illirischen Provinzen; für Dalmatien und das lombardisch venetianische Königreich nur theilweise, indem daselbst die Personensteuer bestehen blieb.

Die *wirkliche Roh - Einnahme* an den laufenden direkten Steuern ist seit einem Vierteljahrhundert fast unverändert geblieben, was, bei der unleugbaren Entwickelung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Kultur, höchst auffallend erscheinen müsste, wenn dieser Uebelstand nicht eine ganz einfache Erklärung durch ein anderes Uebel erhielte. Dieses besteht darin, dass die Beschreibung der direkten Steuern in den Händen der (von der obersten Finanzverwaltung fast ganz unabhängigen) sogenannten politischen Staatsbehörden sich befand; die Verwaltung und Einhebung derselben aber zu den Rechten der Provinzialstände gehört. Beide haben die natürliche Neigung gehabt, die Steuerbeträge herabzudrücken, Jene in Beziehung auf die Beiträge der Individuen, Diese hinsichtlich der Quote der Provinz.

Aehnliche Ursachen verschulden die unverhältnissmässig grossen *jährlichen Rückstände*, welche durchschnittlich 10,36 % der laufenden Soll-Einnahme betrugen, während der Durchschnitt der *früheren* Rückstände sogar 39,32 % der *Soll*-Einnahme ist.

Die Beseitigung dieses Uebels dürfte unerlässlich seyn, um zu einer gründlichen Regulirung des Finanzwesens zu gelangen. — Das grösste Hinderniss boten Ungarn und Siebenbürgen, dann auch Galizien dar, wie aus nachstehender vergleichender Zusammenstellung des *Prozentantheils* der einzelnen Landestheile *an der Soll-Einnahme* und den *Rückständen* der direkten Steuern erhellt.

	Solleinnahme.	*Rückstände.*
Oesterreich unter der Enns . . .	10,76%	3,19%
Oesterreich ob der Enns	4,40 "	0,65 "
Steiermark	3,61 "	3,38 "
Kärnthen und Krain	2,78 "	0,46 "
Küstenland	1,07 "	0,45 "
Tyrol	1,38 "	0,09 "
Böhmen	14,24 "	0,71 "
Mähren und Schlesien	8,81 "	0,34 "
Galizien	8,86 "	23,73 "
Dalmatien	0,86 "	1,64 "
Lombardie	17,34 "	0,60 "
Venedig	12,42 "	7,91 "
Ungarn	9,54 "	46,30 "
Siebenbürgen	1,83 "	10,44 "
Militärgrenze	2,10 "	0,11 "

Die ***Einhebungskosten*** waren für den ***Staat*** ungewöhnlich gering (1,5 %) weil die ständischen Kassen den grössten Theil des desfallsigen Aufwandes bestreiten. Die Grundsteuer beispielsweise wurde in den deutschen und slavischen Landestheilen von den Steuer-Bezirksobrigkeiten gegen 2% bis 3% von der wirklich abgeführten Steuersumme erhoben; in Italien regelmässig durch Pächter gegen gewisse Prozente.

Die direkten Steuern bildeten früher 22 % der gesammten Staatseinnahme; jetzt fast 25 %.

Das ***Maass der Einzahlung der direkten Steuern*** ist seit 1848 durch Kaiserliche Patente bestimmt, deren Erstes unter dem 10. Oktober 1849 erging. Hinsichtlich des Verwaltungs-Jahrs 1852, d. h. vom 1. November 1851/2, sind, für sämmtliche Kronländer, die direkten Steuern sammt Zuschlägen, mittelst K. Patents vom 7. Oktober 1851 wie folgt ausgeschrieben:

„Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates, welche „im Verwaltungsjahre 1852 eintreten werden, finden Wir nach „Vernehmung Unseres Ministerrathes und Unseres Reichsrathes „folgende Bestimmungen zu erlassen:

„1. Im Verwaltungsjahre 1852 sind die Grundsteuer, die „Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer „sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmasse

„und nach den Bestimmungen, die für das Verwaltungsjahr „1851 vorgeschrieben wurden, zu entrichten, in so fern Unser „gegenwärtiges Patent nicht eine andere Bestimmung enthält.

„2. Den Kronländern, in welchen die Grundsteuer nach „den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, ist „für das Verwaltungsjahr 1852 das Kronland Schlesien und „Dalmatien, dann die Stadt Krakau sammt dem Krakauer Ge„biete, mit dem Beisatze eingereiht, dass daselbst die ordent„liche Grundsteuer mit sechzehn Prozent des Katastral-Rein„ertrages zu bemessen ist.

„3. Mit der Einführung des stabilen Katasters in Krakau „und dem Krakauer Gebiete werden statt der bisher bestan„denen, unter der früheren Regierung eingeführten direkten „Auflagen, auch die übrigen unter 1 aufgezählten direkten „Steuern nach den für Galizien geltenden Bestimmungen in „Wirksamkeit gesetzt.

„4. Da in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, „der Serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate „die Operationen des Grundsteuerprovisoriums im laufenden „Verwaltungsjahre noch nicht zum Abschlusse gebracht wer„den können, so sind in diesen Ländern die zu Folge Unserer „Entschliessung vom 2. November 1850 für das laufende Ver„waltungsjahr angeordneten direkten Steuern auch im Ver„waltungsjahre 1852 einzuheben.

„5. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind die „direkten Steuern nach den Bestimmungen Unseres Patentes „vom 11. April 1851 mit dem für das ganze Verwaltungsjahr „1852 entfallenden Ausmasse einzuheben.

„Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser An„ordnungen beauftragt."

Die bei den *einzelnen Steuern* gelieferten Nachweisungen und Bemerkungen werden dieses praktisch erläutern.

Die aus der *direkten Besteuerung* hervorgehenden Einnahmen vertheilen sich *nach den einzelnen Kronländern* wie folgt.

	Durchschnitt von 1821—30		Durchschnitt von 1831—40		Voranschlag für 1851	
	Summe.	P.-A.	Summe.	P.-A.	Summe.	P.-A.
Oesterreich u. d. Enns .	5,644591	11,04	5,294706	11,01	7 507990	9,63
Oesterreich o. d. Enns .	2,402418	4,70	2,124650	4,42	2,319122	2,98
Salzburg					398094	0,51
Steiermark	1,938481	3,79	1,823161	3 79	2,151840	2,76
Kärnthen	1 594807	3.12	1,389259	2,89	736248	0,94
Krain					941030	1,21
Böhmen	7.892925	15,43	6,928096	14,42	9.718394	12,47
Mähren	4 863660	9,51	4,305500	8,96	5,023143	6,44
Schlesien					807763	1,04
Tirol und Vorarlberg .	825879	1,61	670734	1,39	1,126485	1;44
Küstenland	652916	1,28	538669	1,12	1,150028	1,48
Zusammen	25,815677	50,48	23,074775	48,00	31,880137	40,90
Galizien und Krakauer Gebiet	5,612882	10,97	4,319658	8,98	5,269426	6 76
Bukowina					370979	0,48
Dalmatien	359023	0,70	317351	0,66	421170	0,54
Lombardie	8,218880	16,07	8,278330	17,22	11,767814	15,10
Venedig	5.994036	11.72	5.921819	12,32	8,558741	10,98
Zusammen	20,184821	39,46	18,837158	39,18	26,388130	33,86
Militärgrenze	1,005188	1,97	1,010305	2,10	1,033708	1,33
Ungarn	3,355265	6,56	4,397802	9,15	11,769090	15,10
Kroatien und Slavonien					1,122404	1,44
Woiwodina					2,220000	2,85
Siebenbürgen	782487	1,53	755834	1,57	3 524386	4,52
Zusammen	5,142940	10,06	6,163941	12,82	19,669583	25,24
Hauptsumme	51,143438	100,-	48,075874	100,-	77,937855 (Mit den Steuern der Militärgrenze.)	100,-

Die sehr bedeutend höhere Summe im Jahre 1851 kann nicht auffallen, wenn man sich erinnert, dass auf Grund- und Häuser-Steuer ein aussergewöhnlicher *Zuschlag* von 12,274773 fl., oder 14,46 % Statt findet. Ohne denselben ist die Soll-*Roh*-Einnahme der direkten Steuern 65,663082 fl. oder nur noch 17,587208 fl. mehr, als nach dem Durchschnitt von 1831/40. Setzt man ferner den Betrag der neu hinzugetretenen Einkommensteuer (von anderen Zweigen des Einkommens, als von Grund und Boden) mit 8,076720 fl. ab, so bleiben für 1851 nur noch 57,586362 fl.; was ein Mehr von 9,510488 fl. gegen den Durchschnitt von 1831/40 ergiebt. Erwägt man

endlich, dass (nach Absatz des Zuschlags und der Einkommensteuer mit 2,316000 fl.) Ungarn, Kroatien, Slavonien, die Woiwodina und Siebenbürgen, durch Aufhebung der Steuerfreiheiten u. s. w., im Jahre 1851: 11,166244 fl. *mehr* zahlen als nach dem Durchschnitt von 1831/40; so ist der ganze Zuwachs erläutert, (Hahn, die direkten Steuern Oesterreichs. Vollständiges alphabetisches Nachschlagebuch der neuesten und noch in Anwendung stehenden älteren Steuergesetze, Wien 1852.)

1. Die Grundsteuer.

Um ein richtiges Bild von den höchst verwickelten Verhältnissen dieser Steuergattung zu bekommen, muss man die *bisherige Lage des Grundeigenthums* kennen. (Hauer, Gesch. d. österr. Finanzen), Der Grundbesitz zerfällt in zwei grosse Klassen, in Dominikal- und Rustikal-Grundstücke. Ihre Stellung zu einander ist zwar nicht wie Obereigenthum und Nutzeigenthum, jedoch übte früher das Dominium die Herrschaft über die Unterthanen aus, diese standen unter ihrer Gerichtsbarkeit, mussten derselben Urbarialabgaben in Geld und in Naturalien bezahlen, persönliche Arbeiten zu ihrem Wirthschaftsbetriebe, mittelst festgesetzter Zahl von Robotstagen leisten, sie mussten dem Zehendherrn den zehnten Theil der Früchte ihres Bodens zahlen. Es ist daher, vor Durchführung der Grundentlastung, eine sehr schwierige Aufgabe, ein genaues Ebenmaas in der Vertheilung der Steuer auf Dominikal- und Rustikal-Gründe zu treffen, zumal in der Grösse und Art der unterthänigen Leistungen, die mehr auf alten Uebungen als auf bestimmten Gesetzen beruhen, (welche letztere mehr nur das nicht zu überschreitende Maximum der Leistungen festsetzen.) — nicht nur zwischen den einzelnen Provinzen, sondern zwischen den einzelnen Dominien, und selbst den einzelnen Unterthanen desselben Dominiums, bedeutende Unterschiede Platz greifen. —

Die Unterthanen sind seit den ältesten Zeiten nach Mass der zu ihren Häusern gehörigen, von denselben nicht trennbaren Gründe (sogenannte Hausgründe) in folgende Klassen abgetheilt:

In *Ganzlehner* im Durchschnitt mit 32 Joch (72 preuss. Morg.)
„ *Halblehner* „ „ „ 16 „ (36 „ „)
„ *Viertellehner* „ „ 8 „ (18 „ „)
Inleute sind solche, welche kein Haus besitzen.

Durch die unter Kaiser Josef II. erlassenen Verordnungen vom 11. Juny 1782 und 10. July 1784, ist die Leibeigenschaft aufgehoben, und den Unterthanen das volle Eigenthum der von ihnen besessenen Gründe zugesprochen worden, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtsame der Herrschaft auf die von den Unterthanen zu entrichtenden, und nach obiger Abtheilung auf ihren Gründen haftenden, Natural- und Geldabgaben und persönlichen Leistungen (Roboten). — Freie Ueberlandgründe sind solche, die nicht zum Hause gehören, und mit besonderen Gaben belegt sind. — Zehnten werden von den Gründen unter besonderem Titel an geistliche und weltliche Zehntherren entrichtet. —

Die Dominien besitzen, nebst dem Bezuge von Unterthansgaben und Leistungen, auch eigene Gründe, die von solchen Gaben frei sind. Die Veräusserungen der Herrschaftsgründe an Unterthanen, sowie der unterthänigen Gründe an die Herrschaft, sind untersagt, sowie früher auch das Recht zum Bezuge von Gaben und Leistungen der Unterthanen von den Letzteren nicht ohne besondere Bewilligung für immerwährende Zeiten abgelöst werden durfte.

Die detaillirte Beschreibung der einzelnen Unterthans-Besitzungen mit allen darauf haftenden Lasten war in einem von der Herrschaft geführten Grundbuche, worüber das *Grundbuch-Patent* vom Jahre 1765 die Vorschriften enthält, befindlich; zu welchem noch das *Gewährbuch* über den jedesmaligen Wechsel der Besitzer, und das *Satzbuch* über die auf den Gründen haftenden Schulden geführt wurde.

Das Besitzthum der Herrschaften sammt den damit verbundenen Rechten auf Bezüge von Unterthanen, auf Betrieb von Gewerben, auf Tatz- und Umgeld u. s. w. war in der *Landtafel* vorgemerkt; deren Errichtung in Niederösterreich mit Patent vom 24. November 1758 nach dem Beispiele anderer Provinzen angeordnet wurde, und deren Führung dem Landrechte (dem Gerichtshofe für Adelige) oblag.

So war der Grundbesitz beider Klassen in zwei feste Massen zusammengekittet, die mit dem Bestande der drei Felder-Wirthschaft, der gemeinschaftlichen Hutweide, der Blumensuche (Viehweiden auf Stoppel- und Brachfeldern) des

Holzklaubens u. s. w. eine unveränderliche Bewirthschaftung zur Folge hatten, und den Fortschritten der Landeskultur wenig Spielraum liessen.

Zur Ausschreibung von Steuern war die *Bewilligung der Stände jeder Provinz* erforderlich, welche auf den diesfalls abgehaltenen Landtagen *postulirt* wurde (ein Mittelausdruck zwischen Ansinnen und Fordern), —

In Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung in Oesterreich sind vorzüglich *drei Ereignisse* von Wichtigkeit (*Linden*, Die Grundsteuer-Verfassung, Wien 1840.)

1. Die Steuer-Rektifikation unter der Kaiserin Maria Theresia.
2. Die Steuer-Regulirung unter Kaiser Josef II.
3. Die Errichtung eines stabilen Steuer-Katasters unter Kaiser Franz I.

Die Gründung einer regelmässigen Steuer-Verfassung in Oesterreich schreibt sich von der ersten Periode her. — Die Veranlassung dazu war die Aufstellung eines stehenden Heeres, zu dessen Erhaltung bleibende Mittel gesichert werden mussten; daher auch diese Steuer unter der Benennung: Militare ordinarium und extraordinarium ausgeschrieben wurde. Die Ausführung umfasste den Zeitraum der Jahre 1748—1755.

Die Josefinische Grundsteuer-Regulirung wurde mit kaiserlichem Handschreiben vom 24. November 1783 angeordnet. Bald darnach wurde zur Ausführung geschritten. Im Jahre 1789 erfolgte die erste Steuer-Ausschreibung; allein mit dem Tode Kaiser Josef II. wurde selbe wider eingestellt. — Eine allgemeine *Vermessung* der Gründe zur Ausmittelung des Flächen-Inhalts sollte die Grundlage der Steuer-Umlage bilden. Dieselbe sollte durch das hierüber zu belehrende Landvolk unter Leitung der Obrigkeit vorgenommen werden.

Die Einführung des *neueren Grundsteuer-Systems* und die Errichtung eines *stabilen Katasters* für die deutschen und italischen Provinzen wurde durch das Patent vom 23. Dezember 1817 begründet. Die Ausführung ist zwar bedeutend vorgeschritten, aber noch nicht ganz vollendet.

Da sie einen längeren Zeitraum erforderte, so wurde mit Patent vom 1. May 1819 ein allgemeines *Grundsteuer-Provisorium* eingeführt, durch welches grösstentheils auf die Operate

der Josefinischen Steuer-Regulirung, zum Theil auch auf die ältere Steuer-Verfassung zurückgegangen wird.

Die *Grundzüge des neuen Steuersystems* sind:

1. Eine sehr genaue Vermessung und Mappirung der Grundfläche, von der trigonometrischen Aufnahme ganzer Provinzen bis herab zur Detail-Vermessung einzelner Grundparzellen.
2. Eine Erhebung des *reinen Ertrages* der Gründe nach dermaliger Kulturgattung, bei gewöhnlicher Kultivirung, nach Absatz der Saat und sonstiger Betriebskosten; — dann der Gebäude, mit Rücksicht auf die Unterhalts- und seiner Zeit erforderlichen Herstellungs-Kosten.

Auf die *Unterthans-Abgaben und Leistungen* wurde bei der Schätzung der Rustikal-Gründe *keine Rücksicht* genommen.

Um den Geldertrag auszumitteln, wurden die Preise der Erzeugnisse vom Jahre 1824, als die niedrigsten in dem 50jährigen Zeitabschnitt von 1774 bis 1824, zum Anhaltspunkte genommen.

Nach Tafel 37 der amtlichen Statistik für 1845/6 haben die *Katastral-Arbeiten* auf 5779,7 österr. □M. sich zu erstrecken, wovon Ende 1846: 5287,6 □M. der 1. und 4911,3 □M. der 2. Ordnung trigonometrisch triangulirt waren. Im Detail vermessen waren 4421,3, lithografirt 4096,5, bereits geschätzt 2135,8 □M. Ausser 25 Pensionisten und Provisionisten bestand das Personal dieses Dienstzweiges aus 772 Männern; der Jahresaufwand betrug 701787 fl. Die Arbeiten des stabilen Katasters sollen jetzt bereits etwa 22,000000 fl. K.-M. gekostet haben.

Aus einem Berichte des Finanz-Ministers vom 14. März 1850 (Wiener Ztg. Nr. 73) ergiebt sich der damalige Stand dieser Arbeiten in runden Zahlen (welche jedoch von den obigen Angaben abweichen) wie folgt. „Das Patent vom 23. „Dezbr 1817 bezog sich auf einen Flächenraum von 5980 „□Meilen. Hiervon sind 1949 □M. vollkommen katastrirt, „und 1095 dem Abschlusse in der Art nahe gebracht, dass „für 700 □M. die Umlegung der Steuer nach den Ergeb„nissen des neuen Katasters in Kürze Statt finden wird. 410 „□M. sind in der Vermessung und Schätzung, weitere 1476 □M.

aber in der Vermessung allein beendigt. Von den erübrigenden 1095 □M. ist ungefähr die Hälfte durch die Vornahme „der trigonometrischen Operationen für die Detail-Vermessung „vorbereitet.“ — Als *Beispiel* des Ergebnisses dieser Arbeiten theile ich, aus einer Bekanntmachung der Giunta del Censimento vom März 1851, den Schätzungsertrag aus dem Kataster des Kronlandes *Venedig*, hiernach mit (ohne die Bruchtheile der Lire):

In der Provinz	Von sämmtlichen Grundstücken u. Gebäuden Lire.	Zeitweilig von der Steuerzahlung befreit Lire.	*Steuerpflichtig.* Lire.
Venedig	6,107904	83373	6,024531
Padua	8,900304	36869	8,863435
Polesine	4,533369	5267	4,528102
Verona	8,950661	47025	8,903636
Treviso	6,314429	20472	6,293957
Belluno	1,476888	4877	1,472011
Vicenza	9,529828	18596	9,511232
Friaul	6,379880	26152	6,353728
	52,193263	242631	51,950632

Durch Patente vom 20. und 31. Oktober 1849 wurde die Anlage des stabilen Katasters auch in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der Woiwodina und dem Temescher Banat angeordnet und bis zur Ausführung desselben, mittelst Patents vom 4. März 1850, für diese Länder gleichfalls ein *Grundsteuer-Provisorium* vorgeschrieben (z. v. Bericht des Finanz-Ministers in Nr. 60 der Wiener Ztg.) Dieses Provisorium ist „auf die Ausmittelung des mittleren „reinen Ertrags für die Einheit des Flächenmaasses jeder „Kulturgattung und Klasse in jeder Gemeinde zu gründen, „und der hiernach zu bildende Tarif auf die einzelnen Grund„stücke mit Rücksicht auf die Kulturgattung und Klasse, welcher „sie angehören, anzuwenden. Die davon zu entrichtende „Steuer wird mit dem für alle Grundbesitzer für alle Kultur„gattungen und Klassen gleichen Antheile Vom Hundert (Pro„zente) des Reinertrages ausgesprochen.“ —

Ueber den *Fortgang der Arbeiten* zur Einführung dieses Provisoriums werden monatliche Berichte veröffentlicht, z. B. bis Ende December 1851 wie folgt.

Im Pressburger Distrikte bei einer Gesammtzahl von 2250 Gemeinden, die erste Belehrung in allen, die Grenzbeschreibung in 2250, die Kulturbestimmung und Klassifikation in 2250 Gemeinden vollendet und das Lagerbuch für 228984 Grundbesitzer mit 4,568874 topografischen Nummern angefertigt worden.

Im Oedenburger Distrikte bei einer Gesammtzahl von 2460 Gemeinden, die erste Belehrung in allen, die Grenzbeschreibung in 2460, die Kulturbestimmung und Klassifikation in 2460 Gemeinden vollendet und das Lagerbuch für 362944 Grundbesitzer mit 3,914203 topografischen Nummern angefertigt worden.

Im Grosswardeiner Distrikte bei einer Gesammtzahl von 1102 Gemeinden, die erste Belehrung in allen, die Grenzbeschreibung in 1102, die Kulturbestimmung und Klassifikation in 1091 Gemeinden vollendet und das Lagerbuch für 261693 Grundbesitzer mit 1,700536 topografischen Nummern angefertigt worden.

Im Pesth-Ofner Distrikte bei einer Gesammtzahl von 776 Gemeinden, die erste Belehrung in allen, die Grenzbeschreibung in 776, die Kulturbestimmung und Klassifikation in 776 Gemeinden vollendet und das Lagerbuch für 268744 Grundbesitzer mit 2,458558 topografischen Nummern angefertigt worden.

Im Kaschauer Distrikte bei einer Gesammtzahl von 2112 Gemeinden, die erste Belehrung in allen, die Grenzbeschreibung in 1752, die Kulturbestimmung und Klassifikation in 1615 Gemeinden vollendet und das Lagerbuch für 161303 Grundbesitzer mit 2,051323 topografischen Nummern angefertigt worden.

Eine interessante Uebersicht des *in Ungarn vorhanden gewesenen steuerpflichtigen sowohl als steuerfreien Bodens,* theilt in nachstehender Fassung (aus dem Pesther Morgenblatt) die Wiener Zeitung (Juny 1850) mit:

Sie berechnet an unkultivirtem Land ein Totale von 8,253311 Quadrat-Joch, an kultivirtem 43,732373; an adeligem Ackerland 9,406219, an steuerpflichtigem 6,538646; an adeligen Wiesen 2,504682, an steuerpflichtigen 1,790924; an adeligen

Weingärten 980853, an steuerpflichtigen 304625; an Gärten zusammen 545396, an Pflaumengärten der Unterthanen 48992; an Wald 14,730206, an Weide 7,434565 Quadrat-Joch (12750 auf eine Quadratmeile und 1200 Quadratklafter auf ein Joch gerechnet).

Zur Leitung der Vorarbeiten für das Grundsteuerwesen wurde durch Kaiserl. Entschliessung vom 19. März 1850 eine *General-Direktion des Grundsteuer-Katasters* eingerichtet (z. v. den Ber. d. Finz. Mstr. in Nr. 73 der Wiener Ztg.). Sie bildet eine Sektion des Finanz-Ministeriums und zerfällt in die 3 Abtheilungen: Vermessungs-Departement, ökonomisches Departement, Verwaltungs-Departement. Ihre *Aufgabe* ist die Leitung der Arbeiten für das stabile Kataster, die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in denjenigen Kronländern, in welchen ein geregeltes System der Besteuerung des Grund- und Häuser-Ertrages mangelt und die Verbesserung des Grundsteuer-Provisoriums in den übrigen Kronländern, bis das stabile Kataster ausgeführt werden kann.

Die Grundsteuer, welche im Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1830: 39,156318 fl., 1831 bis 1840: 38,389059 fl. *roh* aufbrachte und 1831 einen *Rein*ertrag von 35,023397 fl. K.-M. lieferte, hat später zwischen 36 und 37½ Mill. fl. ergeben; ist jedoch, durch Heranziehung der früher davon ausgenommenen Landestheile und Stände, so sehr gestiegen, dass der Voranschlag für 1851 sie mit 54,468836 fl. ansetzt, was 17,69% aller Roheinnahmen, und 70,82% aller direkten Steuern beträgt. Indess muss bemerkt werden, dass der Ansatz für 1851 aus *zwei Theilen* besteht, aus der Hauptsumme mit 43,933822 fl. und aus 10,535014 fl. Zuschlag wegen der Einkommensteuer, welche hier davon *nicht* getrennt wird, um die auf dem Grundeigenthum lastenden Steuern vollständig vor Augen zu bringen.

Der *Beitrag der einzelnen Landestheile* war in den Jahren 1846 und 1851 wie folgt:

Landestheile.	Kurente Grundsteuer-Gebühr nach Abzug der Nachlässe. fl. K.-Mze. 1846.	1851.	Prozentantheil an der Gesammtsumme. 1846.	1851.	Vergleichung der Gebühren mit dem Flächengehalt u. der Bevölkerung. Auf die österr. []Mle. entfallen von der Gebühr fl. K.-Mze. 1846.	1851.	Auf den Kopf entfallen von der Gebühr. 1846. fl.	kr.	1851. fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns (zu 16 Prozt.)	2,401470	2,925724 (731431)	6,24	5,29	6945	8461	1	34	1	54
Oesterreich ob der Enns (desgl.)	1,707198	1,678253 (419559)	4,44	3,03	5127	8057	1	$57\frac{3}{4}$	2	$22\frac{2}{4}$
Salzburg (desgl.)		287972 (71993)		0,52		2309			1	$58\frac{1}{4}$
Steiermark (desgl.)	1,181164	1,557368 (389342)	3,07	2,80	3022	3984	1	$9\frac{1}{4}$	1	33
Kärnthen (desgl.)	1,116850	538854 (134713)	2,90	0,97	3161	2998	1	$24\frac{1}{4}$	1	$41\frac{1}{4}$
Krain (desgl.)		721874 (180468)		1,30		4161			1	$33\frac{1}{4}$
Böhmen (nach d. Provisor.)	5,385937	7,343471 (1,835868)	14,00	13,23	5957	8122	1	$13\frac{1}{4}$	1	$39\frac{3}{4}$
Mähren (16 Przt.)	3,482405	4,117333 (1,029333)	9,05	7,42	7322	10660	1	$31\frac{1}{4}$	2	$17\frac{1}{4}$
Schlesien (nach d. Provisor.)		628516 (157129)		1,13		7023			1	$39\frac{2}{4}$
Galizien mit Krakau (dgl.)	2,846378	3,861955 (965489)	7,40	6,96	1837	2842	—	33	—	$50\frac{3}{4}$
Bukowina (desgl.)		274287 (68572)		0,50		1512			—	$43\frac{1}{4}$
Tirol u. Voralberg (desgl.)	616586	817685 (204421)	1,60	1,47	1253	1635	—	$42\frac{3}{4}$	—	57
Küstenland (16 Przt.)	435277	544475 (136119)	1,13	0,98	3147	3936	—	$51\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{4}$
Dalmatien (Zehntsteuer)	412570	317624	1,07	0,57	1856	1429	—	$59\frac{1}{4}$	—	$48\frac{1}{4}$
Lombardie (n. d. Eingab.)	7,438797	9,775914 (2,435392)	19,34	17,61	19832	26063	2	$45\frac{1}{4}$	3	$35\frac{1}{4}$
Venedig (desgl.)	5,119001	7,100741 (1,775185)	13,30	12,79	12335	17110	2	$13\frac{3}{4}$	3	$6\frac{3}{4}$
Militärgrenze	1,034980	1,033708 (Steuern)	2,69	1,86	1515	1773	—	$48\frac{1}{2}$	1	$1\frac{2}{4}$
Ungarn (n. d. Dical-Conscr.)	4,405023	7,400000	11,45	13,33	1112	2369	—	24	—	$56\frac{2}{4}$
Kroatien u. Slavonien (desgl.)		587404		1,06		1846			—	$40\frac{2}{4}$
Woiwodina u. Temesch Banat (desgl.)		1,600000		2,88		3070			1	$7\frac{1}{4}$
Siebenbürgen (desgl.)	889034	2,389386	2,32	4,30	931	2265	—	$24\frac{1}{4}$	1	9
	38,472670	55,502544 (Mit d. Steuern der Militärgrenze.)	100,—	100,—	3318	4787	1	$1\frac{3}{4}$	1	$31\frac{1}{4}$

Die eingeklammerten Zahlen sind ausserordentlicher Zuschlag wegen der Einkommensteuer, welcher in der angegebenen Summe mit enthalten ist.

Diese Tafel schon ergiebt Andeutungen über die *Ungleichheit der Grundsteuerbelastung*, allein auch die Regierung hat in dem Begleitberichte zum Staatsvoranschlage für 1849 Seite 15 einige wichtige Belege dafür beigebracht. Die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Die Vollführung des Grundsteuer-Katasters hat zur Ueber-„zeugung geleitet, dass zwischen den Provinzen, in denen das „Kataster beendigt ward, sowohl unter sich, als auch in dem „Verhältnisse zu den nordöstlichen Ländern der Monarchie „eine *bedeutende Ungleichheit in der Belegung* besteht, deren „nachtheilige Folgen um so auffallender hervortreten und den „höher belegten Ländern um so empfindlicher seyn werden, „wenn, wie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unver-„meidlich seyn wird, zu der ordentlichen Steuergebühr ein „Zuschlag hinzukommt. Die angestellten Ermittelungen legen „dar, dass von dem *nach gleichen Grundsätzen* ausgemittelten „Katastral-Grundertrage die bisherige Steuerquote

„für Niederösterreich	$16^{57}/_{60}$	Prozent
„ „ Oesterreich ob der Enns .	$20^{27}/_{60}$	„
„ „ Salzburg	$8^{40}/_{60}$	„
„ „ Steiermark, Krain, Kärnthen und Küstenland	$17^{47}/_{60}$	„

„ausmacht. Diese Ungleichheit der Belegung könnte zwischen „diesen Ländern, bei der ungeänderten Beibehaltung der Ge-„sammt-Steuersumme, nur dadurch gehoben werden, dass „diese Steuersumme von 7,008752 fl. auf alle diese Länder „nach einem gleichen Durchschnitts-Prozente umzulegen wäre. „Dieses Prozent würde aber $18^{7}/_{60}$ Prozent ausmachen, nach „welchem nur Oesterreich ob der Enns in dem Steuer-Pro-„zente eine Erleichterung erhielte, alle andern genannten Län-„der aber ein zum Theile namhaft gesteigertes Prozent zu „tragen hätten.

„Zugleich geht aus den bisherigen Wahrnehmungen über „das Verhältniss der Grundertragsausmittelung der Josefinischen „Steuer-Regulirung und des darauf gegründeten Grundsteuer-„Provisoriums zu jenem des neuen Katasters, namentlich aber „aus den Ergebnissen des bereits vollendeten Katasters für „Mähren und Schlesien hervor, dass in Böhmen, Mähren mit

„Schlesien und Galizien das gegenwärtige Grundsteuerausmass „16 Prozent desjenigen Grunderlragsanschlags in keinem Falle „überschreitet, welcher sich nach dem neuen Kataster in die„sen Ländern ergeben wird. Um zwischen den Ländern, in „denen die Grundsteuer nach dem neuen Kataster umgelegt „wird, und den übrigen Provinzen ein angemessenes Verhält„niss herzustellen, dabei aber auch eine gleichmässigeVerthei„lung der Grundsteuer zwischen jenen Ländern unter sich zu „erzielen, scheint sich als das *entsprechendste Mittel* darzustellen, „dass in den katastrirten Ländern für das Jahr 1849 das „Steuer-Prozent mit 16 % angenommen werde. Dadurch wird „jedoch an der Grundsteuer ein Abfall von 816580 fl. in den „gedachten Ländern verursacht.

„Zugleich würde durch diese Massregel ein wichtiger „Schritt zur Herstellung einer *ebenmässigen* Steuerumlage er„folgen, und es würden die Beschwerden, die in Steiermark, „Krain und dem Küstenlande über die bedeutende Steuerer„höhung, die in Folge der Umlage nach dem neuen Kataster „eintrat, wenn nicht gänzlich behoben, doch wesentlich ge„mildert.“ —

Dieser Antrag des Finanzministers hat die Kaiserl. Genehmigung erhalten und demnach sind 16 % des Reinertrages als jetziger Durchschnittssatz der *ordentlichen* Grundsteuer-Belastung zu betrachten. Der seit 1849 erhobene ⅓ Zuschlag, erhöht einstweilen die Last bis auf 21⅓ % des Reinertrages. Abgesehen von dieser *ausser*gewöhnlichen Erhöhung, welche unter dem Abschnitt: „Einkommensteuer“ geschildert werden soll und abgesehen von dem Einfluss der Grundentlastung, (welche die Möglichkeit ergiebt das Ebenmaass zwischen Dominikal- und Rustikal-Besitzthum herzustellen), endlich abgesehen von den sonstigen Leistungen vom Grundeigenthum für andere und besondere Zwecke; — ist jener Durchschnittssatz von 16 % des Reinertrages eine keineswegs mässige Auflage. Allerdings werden noch viele Jahre hindurch den Steuerpflichtigen ausserordentliche Leistungen angesonnen werden müssen, weshalb auch einstweilen weder an Herabsetzung noch an neue Regulirung gedacht werden kann; allein man sollte

dennoch nicht aus den Augen verlieren, dass eine verhältnissmässige Ueberbürdung des Grundbesitzes Statt findet.

Die, aus den oben mitgetheilten Bemerkungen des Finanzministers sich ergebende Thatsache, einer sehr grossen Verschiedenheit der Güte und Genauigkeit der nach *gleichen* Grundsätzen vorgeschriebenen Arbeiten zur Veranlagung der Grundsteuer, darf nicht befremden. In allen grösseren Staaten hat man ähnliche Erfahrungen gemacht und ein System, wonach die Umlage dieser oder anderer direkter Steuern den Grundsätzen der Gerechtigkeit vollständig entsprechend gemacht werden könnte, ist noch nicht aufgefunden. —

2. **Die Häusersteuer** (Gebäudesteuer)

durch Hofkanzlei - Dekret vom 29. Februar 1820 verordnet, und als Häuser*zins*- oder als Häuser*klassen*steuer vorkommend, wurde früher nur in Unter- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Dalmatien erhoben. Allgemeiner Steuersatz war 18 fl. Steuer von 100 fl. Zinserträgniss, in Unterösterreich dagegen 18 fl. 35 kr., in Dalmatien nur 15 fl. 25 kr., in Salzburg nur 12 fl. Auch jene höheren Sätze sind nach dem Vorschlage des Finanzministers seit 1849 auf 16 % herabgesetzt worden.

Die Gebäudesteuer ertrug von 1821 bis 1830 roh durchschnittlich 3,503222 fl. von 1831 bis 1840 desgl. 3,844241 fl. rein dagegen 3,283022 fl. und ist in fast gleichmässigem Fortschritte dergestalt gestiegen, dass sie im Jahre 1847 bereits 4,734930 fl. aufbrachte; also 9,8 % der direkten Steuern bildete. Die nachstehende Zergliederung der Häusersteuer ist den Tafeln der Statistik von 1845/6 und dem Staatsvoranschlag für 1851 entnommen und vergleichend berechnet.

Häuserzinssteuer.

Länder.	Steuerbare Gebäude. 1846.	Steuerbare Gebäude. 1850.	Steuerkapital. Zinsertragniss nach dem Einbekenntniss. 1846.	Zinsertragniss nach dem Einbekenntniss. 1850.	Wegen Abfälle bewilligten Bau-frei-Jahre u. Leerstehungen bleiben zur wirklichen Besteuerung. 1846.	Wegen Abfälle … zur wirklichen Besteuerung. 1850.	Hiervon beträgt die Steuer nach Abzug von 15%, der Freijahre u. Leerstehungen 1846.	Hiervon beträgt die Steuer … 1850.
Oesterreich u. d. Enns	11276	11692	9,853400	15,597783	Nicht angegeben.	11,158887	1,812801	2,406781
Oesterreich ob d. Enns	2478	1333	441079	403115		305056	70018	65079
Salzburg .		1203		157813		158367		25343
Steiermark	2570	2716	565868	913644		647797	101856	138197
Kärnthen .	1590	718	320175	171624		131977	57632	28155
Krain . .		897		261031		211805		45185
Böhmen	5024	4636	1,944422	2,762857		2,089470	353107	445754
Mähren .	2923	2428	686126	931375		681784	125110	145447
Schlesien .		399		84097		71050		15157
Galizien (ohne Krak.)	3675	3376	777511	1,139578		821469	139952	175247
Küstenland (mit Triest)	1013	1028	96644	105879		94572	17396	211653*
Dalmatien .	4482	4498	198824	304691		197782	30652	40658
	35031	34924	14,884049	22,833487		16,570016	2,708524	3,742656

*) Mit der Pauschalsumme 191478 von der Stadt Triest.

Hausklassensteuer.

Länder.	Zahl der steuerbaren Gebäude in 1846.	Zahl der steuerbaren Gebäude in 1850.	Jährl. ordentliche Häusersteuer in 1846.	Jährl. ordentliche Häusersteuer in 1850.	Hauptsumme nach Abzug der Freijahre u. mit Hinzurechnung v. ⅓ Zuschlag behuf der Einkommensteuer. 1846.	Hauptsumme … 1850.
Oesterreich unter der Enns	145035	146735	Nicht angegeben.	109323	214701	294368
Oesterreich ob der Enns .	123671	104142		89105	200330	238694
Salzburg		20118		22970		30734
Steiermark	153082	154608		70655	138389	188619
Kärnthen	111202	44573		21867	96659	58404
Krain		67576		28106		74970
Böhmen	569909	576454		258015	506832	690719
Mähren	321781	269145		111240	264059	297119
Schlesien		58653		25168		66814
Galizien (1850 mit Krakauer Gebiet)	653743	619998		230954	487814	613956
Bukowina		57214		21957		58292
Küstenland	65974	68875		34653	66804	92460
Dalmatien	65091	62363		24854	28784	32888
	2,209488	2,250454		1,048867	2,004372	2,738027

Die Häusersteuer hat durch das mehrgedachte Finanz-Patent vom 10. October 1849 (seither unverändert geblieben) eine *wesentliche Veränderung und Erhöhung* erfahren; denn es betrug die

	Haus-Zins-Klassen-Steuer.	
1846:	2,708524 —	2,004372
1851:	3,742656 —	2,738027
Also mehr 1851:	1,034132 —	733655

und beide zusammen 1851 mehr 1,767787 fl. Rechnet man hierzu die Häusersteuer von Ungarn, Kroatien und Slavonien, Woiwodina und Siebenbürgen, welche mit 1,700000 fl. *ohne Zuschuss* bezahlt werden, so ergiebt sich die in der Tafel aufgeführte Summe von 8,180683 fl. und für 1851 ein mehr von 3,467787 fl.

Dies wurde durch folgende Vorschriften bewirkt:

1. „Die Besteuerung der Gebäude nach dem *Zinss*erträgnisse „soll vom 1. November 1849 an in den Ländern, in „denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Ge-„bäude ausgedehnt werden, die ausserhalb der bisher „der Hauszinssteuer unterworfenen Orte:
 „a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche „Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte der-„selben, einen Zinsertrag durch Vermiethung ab-„werfen, oder welche
 „b) ausser diesen Ortschaften gelegen, durch Vermie-„thung benutzt werden.
2. „Zur Ermittelung des *Miethe*-Ertrages von den Gebäuden, „welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von „der Besteuerung nach der Haus*klassen*steuer in jene „durch die Haus*zins*steuer übergehen, werden dreissig „Prozent der Miethzinse als Bedeckung der *Erhaltungs-„kosten* in Abzug gebracht. Das Ausmass der ordent-„lichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für „das Verwaltungsjahr 1850 mit *zwölf vom Hundert* fest-„gesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführungen „dieser Anordnung werden abgesondert kund gemacht „werden.

3. „Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag „an die Staatskassen entrichten, werden zu ihrer Er„leichterung und zu einer gleichmässigeren Vertheilung „der Steuern, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen „der Einkommensteuer (über deren Einführung Wir Uns „die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten), „berechtigt, von den Zahlungen, die sie an *Zinsen* oder „andern jährlichen *Leistungen* von den auf ihrem Be„sitzthume haftenden *Schulden* oder andern *Lasten* zu „entrichten haben, *fünf Prozent*, das ist: den zwanzig„sten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das „Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Be„rechtigten als Zahlung *in Anrechnung zu bringen.* Die „Letzteren haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten „Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen „zu quittiren." —

(Z. v. die Vollzugs-Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. August 1850 und den dessfallsigen Unterricht für die Bezirkshauptmannschaften.)

Diese Erhöhung der Häusersteuer hat aussergewöhnlich viel Anfechtung in der Presse erfahren. Was dagegen sich sagen lässt, findet z. B. in der Flugschrift von Radnizka: Die direkte Besteuerung in Oesterreich mit ihren Mängeln, Wien 1850 sich zusammengestellt. Bei der Einkommensteuer werde ich darauf zurück kommen.

3. Die Erbsteuer

in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ursprünglich zum Abtrag der im siebenjährigen Kriege entstandenen Staatsschulden eingeführt, ist im Jahre 1810 neu regulirt. Sie wird vom *Rein*ertrage der Erbschaften und Vermächtnisse, welche fremden oder Seitenverwandten zufallen, in der Regel mit 10 % und nur bei sonstiger Belastung des Nachlasses mit 5% entrichtet. Während diese Steuer im Durchschnitt von 1821 — 30: 517529, von 1831—1840 sogar durchschnittlich 841841 fl. ertrug und bis zu 931426 fl. im Jahre 1840 heranstieg, ist sie seitdem so auffallend und so rasch gesunken, dass ihr Ertrag im Jahre 1847 nur noch 136885 fl. war. Da

meines Wissens eine Aenderung in den Steuersätzen *nicht* geschehen ist, so muss die „Erbsteuer-Hofkommission" keine so scharfe Kontrolle als früher geübt haben. Diese Behörde hat mit dem 1. November 1850 aufgehört und ihre Geschäfte sind an die Finanz-Landes-Direktion übergegangen.

4. Die Personensteuer

ist als Ueberrest einer Kriegs-, dann Klassensteuer zu betrachten, an deren Stelle 1802 eine Kopfsteuer trat. Auch diese wurde 1829 aufgehoben, die Personalsteuer aber nur in Dalmatien, der kroatischen und slavonischen Militärgrenze und den italischen Provinzen beibehalten. Sie hat im Jahre 1847 in Dalmatien 14761, in der Lombardie und Venedig 1,318723 fl. ertragen. Die Regierung beantragte in dem Finanzberichte von 1849 S. 27 das Aufhören dieser Abgabe in Dalmatien, was denn auch in's Werk gesetzt ist. Die tassa personale in Italien, welche auch den Massstab für Gemeindeabgaben bildet, stammt schon aus der Regierungszeit Karl VI. Die für alle Steuerpflichtigen gleiche Quote ist 3,20 Lire. Im Voranschlag für 1851 finden sich unter der Einnahme-Abtheilung *Personal-Erwerbsteuer* nur noch die ungarischen Länder, mit folgenden Ansätzen: Ungarn 2,109090, Kroatien und Slavonien 200000, Woiwodina 300000, und Siebenbürgen 600000, zusammen 3,209090 fl.

5. Die Erwerbsteuer.

Diese mittelst Patents vom 31. Dezember 1812 verordnete Steuer wurde später auch auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt, so dass jetzt nur Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze davon befreit sind. In Dalmatien wurde bis zur Kaiserlichen Verfügung vom 9. Dezember 1851, noch die alte französische Patentsteuer erhoben und in der ungarischen Militärgrenze bestehen eine Handels- und Gewerbs- und eine Mühlensteuer. Die Erwerbsteuer ist in Oesterreich an die Stelle einer Stempeltaxe getreten, welcher ehemals alle ursprünglich inländische Waaren unterlagen, und die man für die National-Industrie zu lästig fand. Sie

beabsichtigt, den Handels- und Fabriksbetrieb zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen, weil dieselben zu ausschliesslich auf dem Landbaue lasteten, da der Grundbesitz den grössten Theil der direkten Steuern trug. Diese Abgabe wurde nach gleichmässigen Grundsätzen eingeführt und systematisch geregelt: 1813 im Erzherzogthum Oesterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Kärnthen; 1815 in Illyrien 1817 in Tirol, und 1826 in den durch die Verträge von 1815 wieder erlangten Bezirken Ober-Oesterreichs. Der Hauptunterschied zwischen der österreichischen Erwerbsteuer und den französischen Patentes besteht darin, dass *Letztere,* (welche an die Stelle der 1791 abgeschafften Meister- und Geschwornen-Gebühren traten), dem Steuerpflichtigen das Recht ertheilen, das Handwerk oder Gewerbe, wofür er das Patent gelöst, auch zu betreiben; während *Erstere* eine auf dem Gewerbe haftende Abgabe ist, die den Steuerpflichtigen keiner jener Bedingungen enthebt, von deren Erfüllung, gemäss den Bestimmungen der politischen- und der Verwaltungs-Gesetze das Recht der Gewerbausübung abhängt. Sie trifft daher nur Jene, welche diese Bestimmungen bereits erfüllt haben, so wie nicht minder die freien Gewerbe, bei denen keine Zunft-Einrichtungen bestehen.

Die ihr Unterworfenen sind in folgende *Klassen* abgetheilt:

a) Manufakturisten und Fabrikanten;
b) Handels- und Kaufleute;
c) Künstler und Handwerker;
d) Gewerbe solcher Personen, welche dem Publikum, sei es durch Vermiethung oder Verkauf, irgend einen Gegenstand zur Benützung, oder auch persönliche Dienste anbieten, welche schon einen gewissen Grad von Geschicklichkeit oder besondre Kenntnisse erfordern.

Die Erwerbsteuer, welche zur Zeit ihrer Einführung als Muster eines solchen Gesetzes gelten konnte (sie ist eine der frühsten Arbeiten des verdienstvollen Baron *Kübeck*) hat im Jahre 1822 mehrere Aenderungen in Bestimmung der Klassen,

nach welchen der Steuerbetrag festgesetzt ist, erfahren. Sie erfüllt jedoch dessen ungeachtet (wie der Budgetbericht von 1849 Seite 20 selbst darlegt), unter den vielfach veränderten Verhältnissen ihren ausgesprochenen Zweck: „das wirkliche Erträgniss aller Erwerbe möglichst genau zu treffen," nicht mehr; indem sie

„weder alle Arten des Erwerbes erreicht, noch ihr Aus-
„mass mit der Grösse des Erwerbes in einem für alle
„gleichmässigen Verhältniss steht."

Die nach besonderen Vorschriften im lombardisch-venetianischen Königreiche unter der Bezeichnung tassa sulle arti e commercio, erhobene Erwerbsteuer, soll der Erreichung ihres Zweckes näher kommen. Der *Rohertrag* dieser Abgabe war nach dem 10jährigen Durchschnitt von 1821—30: 2,271448 von 1831—40: 2,515714 fl. Ihr *Rein*ertrag, welcher im Jahre 1831: 2,334779 fl. war, hat sich allmählig und sehr langsam gehoben; er ist im Jahre 1847: 2,741348 fl. gewesen und bildete 5,7 % der direkten Steuern. Der *Antheil der einzelnen Provinzen* war 1847, und nach dem Etat für 1851 wie folgt:

	1847.	Przt.-Antheil.	1851.	Przt.-Antheil.
Oesterreich unter der Enns . . .	881838	32,17	923117	33,37
Oesterreich ob der Enns	208642	7,72	168854	6,10
Salzburg			27045	0,98
Steiermark	140599	5,14	142008	5,14
Kärnthen	104339	3,81	54835	1,98
Krain			49001	1,77
Böhmen	496320	18,10	490000	17,71
Mähren	307634	11,24	249744	9,03
Schlesien			48476	1,75
Galizien mit Krakauer Gebiet . .	147263	5,39	160000	5,78
Bukowina			13000	0,47
Tirol und Vorarlberg	67540	2,48	65800	2,38
Küstenland	25369	0,93	24720	0,89
Lombardie	361804	13,02	191900	6,94
Venedig			158000	5,71
	2,741348	100,—	2,766500	100,—

6. Die Judensteuer

ist durch Finanz - Patent vom 20. Oktober 1848 aufgehoben, wird also jetzt fortlaufend nicht mehr erhoben (nur Rückstände) weshalb ich mich auf die Be-

merkung beschränke, dass sie seit 1831 zwischen 950000 und 1,100000 fl. geschwankt hat, im Jahre 1847 aber plötzlich auf 1,431558 fl. gestiegen ist.

7. Die direkten Steuern des Krakauer Gebiets.

welche bis jetzt unverändert geblieben sind, bestehen nach dem Etat für 1851 in folgenden Arten:

		fl.
a)	Rauchfangsteuer	54744
b)	Ofiarasteuer	30559
c)	Lahnensteuer	7
d)	Personal-Gewerb-Klassensteuer	28237
e)	Scharwerksteuer	19983
f)	Zehentensteuer von den Privat-Steinkohlen-Galmay- und Eisenerzgruben	4738
		fl. 138268

8. Einkommen-Steuer.

Vermögenssteuern hat man schon seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, behuf aussergewöhnlicher Bedürfnisse und vorübergehend, theils in einzelnen, theils in mehreren Landestheilen, angewendet (z. v. Hauer, Gesch. d. österr. Finanzen Seite 50 ff). Die zwei neusten Maassregeln dieser Art fallen in die Jahre 1806 und 1810. Die durch Patent vom 29. Oktober 1806 ausgeschriebene Steuer von allem Vermögen über 1000 fl. mit ½ %, ertrug im Jahre 1807 in:

	Steuereinnahme in fl. K.-M.	Przt.-Anth.	Entsprechend einem *Kapital* von
Böhmen	1,000123	20,08	200,024600
Mähren	509565	10,23	101,913000
Schlesien	51310	1,03	10,262000
Oesterreich u. d. Enns	1,929364	38,73	385,872800
Oesterreich ob der Enns	243074	4,88	48,614800
Steiermark	225769	4,52	45,153800
Kärnthen	90865	1,82	18,173000
Krain	90502	1,82	18,100400
Görz	26103	0,53	5,220600
Ost- und West-Galizien	814797	16,36	162,959400
	4,981472	100,—	996,294400

Mit Patent vom 8. Septbr. 1810 wurde eine Steuer von 10% auf das bewegliche und unbewegliche Stammvermögen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten ausgeschrieben, um einen Fond zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes zu erschaffen. Die Steuer sollte von dem unbeweglichen Vermögen in 15 Jahresraten, von dem beweglichen in 5, von Grosshändlern, Kaufleuten in 2 Jahresraten erlegt werden; für die frühere Entrichtung wurden Steuer-Nachlässe bewilligt.

In einem Erlass des Finanz-Ministeriums vom 18. Juny 1848 wurde eine *ausserordentliche Besteuerung einiger Bezüge und Arten des Einkommens* (Besoldungen, Pensionen, Pfründen u. s. w.) angeordnet, welche dann mit der folgenden Maassregel sich verschmolz.

Durch Patent nämlich vom 29. Oktober 1849 wurde in den Ländern, wo die Erwerbsteuer bestand, eine *allgemeine Einkommensteuer* eingeführt (z. v. den Bericht des Finanzministers in Nr. 258 der Wiener Zeitung vom 30. Oktbr. 1849; ferner den Finz. Minist. Erlss. vom 11. Januar 1850 mit Vollzugs-Vorschriften; den F. M. E. vom 18. April 1850, wegen Einbringung und Behandlung der Bekenntnisse zur Bemessung der Eink. Str.; das Kaiserliche Patent vom 25. April 1850, wodurch eine Einkommenstr. in Ungarn, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate angeordnet wird — Minist. Vtg. in der W. Ztg. Nr. 110 —; das K. Patent vom 10. Oktober 1850 und dessen Vollzugserlass vom 13. November 1850. verschiedene Abänderungen in Betreff der Eink. Str. für 1851 enthaltend; das K. Patent vom 11. April 1851 — Minist. Vrtg. in Nr. 94 der W. Ztg, — wodurch im Lombardisch-Venetianischen Königreich die Einkommenstr. eingeführt wird; das Patent vom 7. Oktober 1851, wodurch die Einkommenstr. für 1852 unverändert ausgeschrieben wird; das K. Patent vom 9. Dezbr. 1851, deren Ausdehnung auf Dalmatien enthaltend.)

Die *wesentlichsten Bestimmungen* hinsichtlich dieser Abgabe sind (Hauer a. a. O. S. 292):

Von *Haus-* und *Grund*besitzern wird dieselbe durch den mittelst Patents vom 10. Oktbr. 1849 angeordneten *Zuschlag* zur

Grund- und Häusersteuer, erhoben und zwar in den deutschen und slavischen Provinzen mit $^1/_3$ der ordentlichen Gebühr, und in den italischen Provinzen, mit 5 %. Dagegen ist denselben gestattet, von den Zinsen der auf ihre Realitäten hypothekirten Schulden ihren Gläubigern einen Abzug von 5 % zu machen.

Das *sonstige Einkommen* wird in 3 Klassen getheilt:

1. von den der *Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen*, wozu auch das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, und von Pachtungen gerechnet ist, wird die Steuer mit 5 % von dem fatirten Einkommen abgenommen. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet. In nachträglichen Vorschriften ist insbesondere die Ueberreichung gemeinschaftlicher Fassionen von Innungen, Korporationen und Vereinen, zugestanden worden.
2. Von dem *Arbeitsverdienste*, wohin auch jener der Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Lehrer gehört, und von stehenden jährliehen Bezügen, als: Gehalten, Pensionen, Pfründen u. s. w. beträgt die Steuergebühr: bei Beträgen über 600 fl. bis einschlüssich 1000 fl. jährlich 1 %, dann von je 1000 fl. einen um 1 % steigenden Betrag, also vom 2. Tausend angefangen 2 %, vom Dritten 3 % u. s. w. In Fällen, wo nicht die Steuer von stehenden Genüssen bei Kassen abgezogen wird, haben auch hier Fassionen einzutreten.
3. Vom *Bezuge von Zinsen und Renten.* Die Steuer hat in der Regel der Schuldner dem Gläubiger in Abzug zu bringen, wo dieses nicht der Fall ist, sind Fassionen zu überreichen. Die Steuer wird mit 5 % vom Einkommen entrichtet. —

Diese Einhebung der Steuer, getrennt nach den Einnahmequellen, ist — nach dem Beispiele der Income- und Property-Tax in England — deshalb gewählt worden, damit nicht dem Steuerpflichtigen auch noch die Last aufgebürdet werde, das Innere seines Haushaltes, seinen Vermögens- und Schuldenstand, der Behörde zu offenbaren.

Zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Fassionen, dann zur Bemessung der Gebühr, wurde in den *ungarischen Ländern* eine eigene *Bezirks- und Landes-Kommission* aufgestellt. In diesen Ländern besteht nämlich eine eigenthümliche Steuerverfassung, die auf einer sogenannten Dical-Konscription beruht; bis zum Jahre 1804 nur den contribuens plebs traf, dann allmählig bei ausserordentlichen Gelegenheiten erweitert wurde; seit dem Jahr 1850 aber auch auf die bisher steuerfrei gewesene Klasse der Bevölkerung ausgedehnt worden ist. Da nach dieser Steuer-Verfassung das Einkommen von Grund und Boden *nicht* von andern Arten des Erwerbs geschieden belegt ist, so konnten die Bestimmungen des Einkommensteuer-Patents vom 29. Oktober 1849 hier *nicht in vollem* Umfange in Anwendung gebracht werden. Die Einkommensteuer erstreckt sich daher in dieser Beziehung nur auf die bisher nicht besteuerten Einkünfte von Grund und Boden. Dahin gehört: das Erträgniss von Waldungen, von nicht aufgehobenen grundherrlichen Gerechtsamen, vom Berg- und Hüttenbetriebe, der Gewinn von Pachtungen. Der Steuerpflichtige hat über dieses Einkommen eine Fassion zu überreichen. Die übrigen Bestimmungen des Patents vom 29. Oktober 1849 finden im wesentlichen auch auf diese Kronländer Anwendung. Einer, aus Anlass der Einkommensteuer-Erhebung verfassten, auf vollkommen glaubwürdige Grundlagen basirten Berechnung über das *Einkommen der Bevölkerung von Oesterreich* entnahm s. Z. der *Lloyd* folgende Daten: „Der Gesammtbelauf alles Einkommens ist annäherungsweise zu 3600,000000 fl. C. M. und die Bevölkerung zu 36,000000 Einwohner angenommen, wonach 100 fl. C. M. für den Kopf auf ein Jahr kämen. Nun zerfällt aber jene Volkszahl in Familien und Klassen nach dem Reichthume, von denen die *vorletzte* und zahlreichste ihren Gliedern nicht mehr als täglich 10 Kr. C. M. zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zutheilt. In die letzte Klasse gehören die Bettler, in die *erste* die Reichen; die *zweite* Klasse hat ein jährliches Einkommen von 3000 fl. C. M., die zweit-zahlreichste Klasse ist jene mit dem Einkommen jährlicher 300 fl. C. M.

Diese Einkommensteuer hat, wie überall, so auch in

Oesterreich, zu einer grossen Menge von Verhandlungen, Besprechungen und Kritiken, Veranlassung gegeben. Sie ist begreiflich bei den Zahlpflichtigen um so weniger beliebt, weil sie in einer Zeit des Drangsals zu andern schon ansehnlichen Lasten kam und weil sie von manchen Einnahmen erlegt werden muss, die als unantastbar zu betrachten, bis dahin angenehme Gewohnheit geworden war. Damit soll indess nicht gesagt werden, dass das in Oesterreich angewandte *System* dieser Steuer von Mängeln frei ist; es besitzt im Gegentheil deren mehr als gewöhnlich, weil es, im Drange des Augenblickes gebildet, den verschiedenartigen bestehenden Verhältnissen angepasst werden und vor Allem möglichst viel Geld einbringen musste. Deshalb sind die Vorwürfe welche man der bestehenden Einkommensteuer-Gesetzgebung gemacht hat, zwar vom *theoretischen* Standpunkte aus grossentheils zu begründen; jedoch dessen ungeachtet unbillig, weil *hier* ein bestimmter Weg vorlag den man nicht verlassen durfte ohne seine Zwecke zu verfehlen. Wir hegen grosse Zweifel dass unter den gegebenen Verhältnissen die Ausführung anderer Vorschläge ein in jeder oder mehrfacher Hinsicht zufrieden stellenderes Ergebniss herbeigeführt haben würde (z. v. die in der Einleitung angegebenen betreffenden Schriften, z. B. die Vorschläge des Herrn von Pillersdorff, Radnizka u. s. w.)

bb. Indirekte Abgaben.

Der *Rein*ertrag sämmtlicher *indirekten Abgaben* ist wie folgt gewesen:

1831	— 68,083303 fl.	— *Zunahme.*
1832	— 69,839060 „	1,755757 fl.
1833	— 69,833389 „	1,750086 „
1834	— 72,873378 „	4,790075 „
1835	— 70,784975 „	2,701672 „
1836	— 76,067713 „	7,984410 „
1837	— 81,250533 „	13,167230 „
1838	— 82,827191 „	14,743888 „
1839	— 83,578472 „	15,495169 „
1840	— 87,788050 „	19,704747 „
Durchschnitt:	76,290606 fl.	
1841	— 88,722273 „	20,638970 „
1842	— 91,452681 „	23,369378 „
1843	— 91,401427 „	23,318124 „

1844	— 93,094389 fl.	25,011086 fl.	
1845	— 94,347667 „	26,264364 „	
1846	— 95,513426 „	27,430123 „	
1847	— 94,015393 „	25,932090 „	

Durchschnitt: 92,649608 fl.

Die *Zunahme* betrug in dem ersten zehnjährigen Abschnitte 29 % in dem zweiten siebenjährigen 7 %; von 1831 bis einschliesslich 1847 aber: 38 %. Die *Ursachen* dieser Erscheinung sind theils in dem Wachsen der Bevölkerung und in den allgemeinen günstigen Verhältnissen, namentlich in dem durch vortheilhafte Entwickelung vieler Erwerbszweige gewachsenen Verbrauche; anderntheils aber in den Verbesserungen zu suchen, welche die Verfassung und Verwaltung mehrerer wichtiger Steuerarten erfahren hat. Dahin gehören beispielsweise die im Jahre 1836 in Wirksamkeit getretene neue Gefällsgesetzgebung, die Errichtung der Gefällenwache und die vollständige Ausbildung der Bezirksbehörden. Ausserdem rührt die Ausweisung höherer Beträge von den indirekten Einnahmszweigen auch daher, dass der früher unmittelbar aus den Gefällen erfolgte Unterhalt der leitenden Gefällsbehörden und Wachanstalten später aus der Staats-Zentral-Kasse besonders bestritten und unter einer eigenen Rubrik verrechnet wurde. Indessen blieb dieser abgesondert verrechnete Aufwand weit hinter dem Ertragszuwachse von den indirekten Abgaben zurück. Jener Aufwand ist im Jahre 1831 mit 998850 fl., 1840 mit 7,388517, 1847 mit 8,274931 fl.; der Ertrag der indirekten Abgaben dagegen im Jahre 1831 mit 68,083303 fl., 1840 mit 87,788050 fl., 1847 mit 94,015393 fl. ausgewiesen. Dem Mehrbetrage des Aufwandes für 1831 bis 1840 von 6,389667 fl., und für 1831 bis 1847 von 7,276081 fl. steht für dieselben Zeiträume ein Zuwachs am Einkommen von 19,704747 fl. und 25,932090 fl. gegenüber. Das Zurückschreiten der Einnahmen im Jahre 1835 ist grösstentheils dem geringen Ertrage des Tabakgefälles wegen der in diesem Jahre stattgehabten bedeutenden Anschaffung von Tabakblättern zuzuschreiben. Die Anschaffung grösserer Tabakvorräthe in dem Jahre 1835 und 1836 war aber dadurch nöthig, weil in Folge mehrerer Missernten in den vorhergegangenen Jahren

die Tabaklieferungen nicht in vollem Masse erfolgen konnten, daher die Vorräthe bis auf die nur den einjährigen Bedarf dekende Menge von 287000 Zentner gesunken waren, und somit in jedem der Jahre 1835 und 1836 um etwa 2½ Millionen Gulden mehr als in den vorhergegangenen Jahren für den

Der *Beitrag* welchen die *einzelnen Landestheile* und die ergiebt sich hinsichtlich der *Roh*einnahme für die Jahre 1844 und

Landestheile.	Verzehrungs-Steuer. fl. K.-M.	Zoll. fl. K.-M.	Salz. fl. K.-M.	Tabak. fl. K.-M.
Oesterreich u. d. E. . . .	5,807859	5,606987	1,145172	4,863165
	6,084000	3,650400	1200	4,305300
Oesterreich o. d. E. . . .	1,119607	429337	817576	1,104447
	1,080415	548885	7,243300	1,470660
Steiermark	1,046431	778328	805285	746995
	921880	683000	1,604800	1,120300
Kärnthen und Krain . . .	657350	796146	606457	565688
	702550	778600	23002	827300
Küstenland	583409	795184	675547	498684
	670400	1,280900	882880	799800
Tirol	533643	734328	832318	831268
	568000	639300	835000	1,081100
Böhmen.	3,801141	1,961078	3,312515	4,179282
	5,079690	2,596100	500	5,745500
Mähren und Schlesien . . .	1,763615	547152	1,720650	1,978962
	2,274600	377800	34	2,622400
Galizien (mit Krakau). . .	2,657922	1,026583	4,777318	1,823560
	2,980400	837100	5,373586	2,393000
Dalmatien	—	353192	349447	80683
		349700	297342	115260
Lombardie	2,912373	3,846114	3,350667	2,354334
	2,979845	3,365000	2,607633	3,098400
Venedig	2,586280	2,140257	2,114415	1,669853
	2,777900	2,614000	1,727391	2,054815
Ungarn[1].	—	2,612334	7,708180	—
	5,468000	2,142945	10,860589	1,635500
Siebenbürgen	—	52891	2,459190	—
	712000	268000	2,612560	274500
Militärgrenze	—	729897	914782	—
(Für 1851 vollständ. nicht anzugeb.)	85811	—	—	—
	23,469630	22,409809	31,289519	20,696921
	32,385491	20,131730	34,069817	27,543835

Blätterankauf verwendet werden musste. Das Zurückgehen der Einnahmen im Jahre 1847 wurde vorzüglich von der Abnahme der Verzehrungssteuer wegen des Stillstands der kleinern Bier- und Branntweinerzeugung in jenem Missjahre veranlasst.

einzelnen Steuern zu den indirekten Abgaben geliefert haben, 1851 aus nachstehender Tafel:

Stempel. fl. K.-M.	Taxen. fl. K.-M.	Lotto. fl. K.-M.	Post. fl. K.-M.	Mäuthe und Diritti uniti. fl. K.-M.	Pulver u. Salpeter (für 1851 nur in der Hauptsumm. anzugeben.) fl. K.-M.	Im Ganzen *Roh*einnahme. fl. K.-M.
1,010078	227490	1,924252	1,523562	559556	119089	22,837210
1,329930	1,282140	1,859795	1,387370	549910		20,450045
275268	38748	1,382173	250558	119133	88006	5,624835
256470	472180	344410	348610	137055		11,901985
244649	22072	520649	245700	186970	165742	4,762821
305230	384500	480840	353800	121069		5,975419
180983	17225	370718	151237	172457	75652	3,593913
206210	301590	225190	288490	148410		3,501342
163334	45635	522386	344854	65253	239595	3,933881
173400	186912	346605	482330	80700		4,903927
384137	32238	198728	267660	100597	58775	3,973692
256000	176900	197210	334900	102032		4,190442
778880	78205	1,367171	995596	503923	112374	17,090166
1,059800	1,710950	1,402300	1,157200	514850		19,266890
389005	35303	1,119114	412145	340684	78267	8,384897
543500	1,054100	691910	476500	305750		8,346594
401656	81984	432763	458467	369170	16636	11,746059
544560	1,021260	361910	704420	431000		14,647236
70185	20406	16866	28532	—	25807	945118
75600	109860	12020	34270	—		994052
1,090727	177918	2,661095	832748	209093	76947	17,512016
1,548600	2,048855	1,077450	667112	167000		17,559895
831736	99881	1,664288	547265	159285	70366	11,883626
1,091400	1,437100	1,691371	445848	146600		13,986425
—	101890	898311	654922	—	318604	12,294241
1,376050	2,752650	428000	920780	50500 (Kroatien u. Slavonien.)		25,635014
—	11534	177150	54969	—	86362	2,842096
226750	772500	112000	70670	—		5,048980
—	9081	50145	38038	88159	14114	1,844216
—	—	—	—	73099		158910
5,820638	1,049610	13,305809	6,806253	2,874280	1,546336	129,268805
8,993500	13,711497	9,231011	7,682300	2,817975	1,161389	157,728545 mit der Punzirung 157,851023

In *Prozenten* ausgedrückt sind die *Antheile* an der Roheinnahme wie folgt (ohne die Einnahme von Pulver, Salpeter und Punzirung).

1. *Antheil der einzelnen Landestheile* an der Gesammtsumme der indirekten Abgaben.

Landestheile.	Prozent-Antheil an den indirekten Abgaben. 1844.	1851.	dem Flächenraum.	der Bevölkerung (v. 1850.)
Oesterreich unter der Enns	17,67	13,06	2,98	4,26
Oesterreich ob der Enns .	4,35	7,60	2,87	2,36
Steiermark	3,68	3,82	3,36	2,86
Kärnthen u. Krain	2,78	2,24	3,04	2,24
Küstenland	3,04	3,13	1,19	1,41
Tirol, Vorarlberg	3,08	2,68	4,23	2,38
Böhmen	13,22	12,31	7,78	12,21
Mähren und Schlesien . .	6,49	5,33	4,11	6,20
Galizien	9,08	9,36	13,52	13,73
Dalmatien	0,73	0,64	1,92	1,09
Lombardie	13,55	11,21	3,22	7,55
Venedig	9,19	8,93	3,57	6,32
Ungarn	9,51	16,37	34,11	28,14
Siebenbürgen	2,20	3,22	8,22	5,75
Militärgrenze	1,43	0,10	5,88	3,50

2. *Prozentantheil der einzelnen Steuerarten* an der Gesammtsumme der indirekten Abgaben.

Steuerart.	*Roh*ertrag der Abgaben in fl. K.-Mze. 1847.	1851.	Prozent-Antheil. 1847.	1851.
Verzehrungssteuer	23,469630	32,385491	18,15	20,52
Zoll	22,409809	20,131730	17,33	12,75
Salz	31,289519	34,069817	24,20	21,58
Tabak	20,696921	27,543835	16,11	17,45
Stempel	5,820638	8,993500	4,52	5,70
Taxen	1,049610	13,711497	0,81	8,69
Lotto	13 305809	9,231011	10,29	5,85
Post	6,806253	7,682300	5,26	4,87
Mäuthe und Diritti uniti . . .	2,874280	2,817975	2,22	1,78
Punzirung	—	122478	—	0,08
Pulver und Salpeter	1,546336	1,161389	1,11	0,73
	129,268805	157,851023	100,—	100,—

In Beziehung auf die *einzelnen* Steuern ist Folgendes zu bemerken:

1. Verzehrungssteuer.

Die *Aufschläge* auf Lebensbedürfnisse als Steuermittel kommen in Oesterreich bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts vor, wo sie vorübergehend für einzelne Bedürfnisse benutzt wurden. Dann entwickelte sich die Gesetzgebung und die Anwendung auch dieser Steuerart mit dem steigenden Bedarfe, erhielt jedoch ihre jetzige Ausbildung und Allgemeinheit erst durch die Hofentschliessung vom 25. May 1829. Durch diese Verordnung wurde, mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen Konsumtions-Auflagen, eine allgemeine Verzehrungssteuer in allen Ländern des Kaiserstaats, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs, Dalmaziens, Ungarns und Siebenbürgens eingeführt. Die Gegenstände von welchen diese Steuer gezahlt wird, sind nicht überall dieselben. In der Regel unterliegen ihr in den Hauptstädten: Gebrannte Wasser, Wein, Most, Bier, Essig, Fleisch, Schlachtvieh, Wildpret und Geflügel, Fische, Mehl, Brot und Hülsenfrüchte, Hafer, Heu, Stroh, Gemüse, Obst, thierische Produkte, Brennöl und Brennstoffe; in den kleinern Städten und auf dem Lande ist die Verzehrungssteuer auf einige Haupt-Verbrauchs-Artikel, als: Wein, gebrannte Wasser, Bier, Fleisch etc. beschränkt.

Mehrere *Städte* und *Gemeinden* erhielten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die Bewilligung, in Betreff einer gewissen (veränderlichen) Anzahl von Tarifs-Artikeln einen *Zuschlag* zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer zu erheben, dessen Gesammtbetrag etwa 3,673000 fl. ist.

Die Abgabe wird theils bei der *Erzeugung*, theils beim *Verkaufe*, beim *Verbrauche*, bei der *Versendung* entrichtet; die *Einhebung* geschieht durch eigene Regie, durch Verpachtung oder durch Abfindung.

Den zum Bezuge der früher bestandenen Gefälle an deren Stelle die Verzehrungssteuer getreten ist, *Berechtigten*, wurde eine *Entschädigung* zugesichert, und zur Ausmittelung derselben sind eigene Provinzial-Kommissionen zusammengesetzt. Einstweilen werden die nachgewiesenen Bezüge des letzten

Jahres vom Aerar in gleichem Betrage für die folgenden Jahre, bis zur schliesslichen Entschädigung fortbezahlt.

In den *Lombardisch-Venetianischen* Provinzen verblieb es bei den Dazi di consumo nach zwei Kathegorien, für die Città murate und für die Comuni e territorii aperti, worüber ein Tarif vom Mailänder Gubernium unterm 1. November 1823 erlassen ist. Mehreren *Städten* und *Gemeinden* wurde die Bewilligung ertheilt, *Zuschläge* zu der allgemeinen Verzehrungssteuer für ihre Gemeinde-Bedürfnisse einzuheben.

Von der Stadt **Triest** wird nur die Grundsteuer erlegt. Statt der Nebensteuern und der indirekten Abgaben wird ein Pauschalbetrag von jährlich 60000 fl. Conv. Mze. entrichtet.

Der *Ertrag der Verzehrungssteuer* war im Jahre 1831: 16,530088 fl.; er ist allerdings bis 1837 auf 20½ Million gestiegen, sogar 1841 auf 22,409000 fl., ging aber dann zurück, so dass die Einnahme im Jahre 1847 nur noch 20,016197 fl. war. Zu dieser Summe trugen die einzelnen Landestheile wie folgt bei

		Prozent-Antheil.
Oesterreich unter der Enns	5,647950	— 28,23
Oesterreich ob der Enns .	499744	— 2,49
Steiermark	1,066113	— 5,33
Kärnthen, Krain	456241	— 2,28
Küstenland	564550	— 2,82
Tirol, Vorarlberg	517302	— 2,58
Böhmen	3,179135	— 15,88
Mähren, Schlesien . . .	1,275932	— 6,37
Galizien	1,635694	— 8,17
Lombardie und Venedig .	5,173536	— 25,85

Die *Gewinnungskosten* dieser Abgabe betrugen 5,12%.

Ueber die Verzehrungssteuer äussert sich der *Vortrag des Finanzministers vom 21. November 1848* folgendermassen.

„Die Verzehrungssteuer ist zum Gegenstande vielfacher Anfechtungen „geworden, und es haben sich Stimmen erhoben, dass diese Steuer gänz„lich aufzuheben sei. Man mag den Gegenstand von dem Gesichtspunkte „der Theorie oder mit Rücksicht auf die Erfahrungen aller Staaten und „aller Zeiten betrachten, so stellt es sich als eine unabweisbare Wahr-

„heit dar, dass, wo sich das Staatsleben und mit ihm die Erfordernisse „des Staates entwickelt haben, indirekte Abgaben von Gegenständen des „Verbrauches nicht entbehrt werden können, und dass es nichts weniger „als ein Fortschritt oder eine Verbesserung des Abgaben-Systemes wäre, „wenn man die Verbrauchs-Abgaben aufheben und ihren Ertrag auf die „direkten Steuern werfen wollte. Die Verbrauchs-Abgaben führen dem „Staatsschatze **in kleinen**, dem Verbraucher kaum bemerkbaren, häu-„fig kaum in zahlbaren *Bruchtheilen* ausdrückbaren Beträgen *grosse „Summen* zu, die in andern Wegen dem Steuerpflichtigen drückend wären „und die Produktion beeinträchtigen würden. Selbst mit der scharfsinnig-„sten Einrichtung der direkten Steuern wird es doch nie gelingen, alle „Zweige des Einkommens vollständig und gleichmässig zu treffen und die „Staats-Erfordernisse vollständig zu decken. Stets wird sich hierin eine „nicht unerhebliche Lücke ergeben, die nur durch Verbrauchs-Abgaben „ausgefüllt zu werden vermag. Auch ist die Voraussetzung nicht ge-„gründet, dass mit der Aufhebung der Verzehrungssteuer die *Preise der „Lebensmittel,* auf denen dieselbe ruht, sich im gleichen Masse vermin-„dern. Die Höhe der Verkaufspreise jeder Waare richtet sich nach der „Conkurrenz; wenn die Aufhebung der Abgabe nicht die Conkurrenz der „Verkäufer vermehrt, so werden dieselben sich bei den alten Preisen zu „behaupten streben, und es wird wenigstens ein längerer Zeitraum ver-„fliessen, bis eine gesteigerte Conkurrenz der Verkäufer eintritt, der aber „in der Zunahme der Bevölkerung eine Vermehrung der Nachfrage von „Seite der Käufer gegenüber stände, und die Wirkung jener Concurrenz „wieder vermindern würde. Hebt man die Verzehrungssteuer unbedingt „auf, so begibt man sich auch eines Mittels, *vermögliche Leute,* die ihrer „Bequemlichkeit wegen in grösseren Städten leben, dann die grosse Menge „**Fremder,** die das österreichische Staatsgebiet besuchen, und daselbst „länger oder kürzer verweilen, für die Staatsbedürfnisse in Anspruch zu „nehmen.“

„Mehrere Gegenstände der Verzehrungssteuer sind von solcher Be-„schaffenheit, dass es kaum jemanden geben dürfte, der nicht anerkennen „würde, dass sie vollkommen geeignet seien, eine Verbrauchs-Abgabe zu „tragen. Hierher gehören vorzugsweise die *Getränke* und *Fleisch,* welche „beide Gegenstände seit uralten Zeiten und in den meisten europäischen „Staaten einer indirekten Abgabe unterliegen. In *grossen Städten* kann „der Kreis der steuerpflichtigen Gegenstände ohne Nachtheil erweitert wer-„den. Im wesentlichen dürfte eine Aenderung in dem Steuertarife für die „geschlossenen Städte nicht Platz greifen. Im Laufe dieses Jahres sind „ohnehin mehrere Erleichterungen zugestanden worden, namentlich wur-„den die Beträge der steuerfreien Mengen erhöht, die Erdäpfel, Erdbirnen, „Kraut, Rüben und gemeine Gemüse, dann Milch von der Steuer gänzlich „freigelassen, für Mehl, Stärke, Kraftmehl, Brot und Brotfrüchte, dann „vom Weine ward die Steuer um $^1/_6$ vermindert.“

„Das Aeusserste, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur noch „ergiebigeren Berücksichtigung der Wünsche der dürftigeren Volksklassen „geschehen könnte, wäre die Aufhebung der Verzehrungssteuer von *Mehl*, „*Brotfrüchten* und *Hülsenfrüchten*, dann sämmtlichen *Gemüsen* und „*Küchenwaaren*." —

„Der *Ausfall* in allen geschlossenen Städten würde 600000 fl. er- „reichen."

„Die Beschwerden, welche gegen die Verzehrungssteuer von *Geträn-* „*ken* erhoben werden, scheinen sich nicht so sehr auf die *Abgabe an sich*, „als ihre *Anlage und Einhebung* zu beziehen. Dieses gilt namentlich „vom *Wein*, *gebrannten geistigen Flüssigkeiten* und *Bier*. Der Wein „ist auch ausser den geschlossenen Städten mit einer verhältnissmässig „zu dem Werthe des Gegenstandes hohen Abgabe belegt. Gleichwohl ist „die letztere 'nicht ergiebig. Sie trifft *nur einen Theil der Weinver-* „*zehrung*, nämlich jene, die in den Gasthäusern stattfindet. Alle andern „Personen, die selbst Wein beziehen, die also in der Regel vermöglicher „sind, als die Wirthshausbesucher, bleiben von der Verzehrungssteuer frei. „Eine solche Einrichtung der Abgabe widerspricht eben so sehr der Ge- „rechtigkeit, als dem eigenen Vortheile des Aerars. Den Abfindungen „mit den Wirthen über die Verzehrungssteuer vom Weine fehlt es an „einer haltbaren Grundlage, indem sich wohl der Gesammtverbrauch eines „Ortes nach seiner Volkszahl, den Landesgewohnheiten und der Zahl der „Fremden, die den Ort gewöhnlich besuchen, nicht aber der Wein Absatz, „der in einem oder dem anderen Wirthshause stattfinden wird, annährend „veranschlagen lässt."

„Das Ministerium hat die Absicht eine bedeutende Herabsetzung der „Steuer vom Weine, Wein- und Obstmost, zugleich aber eine solche Ein- „richtung der Abgaben vorzuschlagen, dass dadurch die Gesammtverzeh- „rung in jedem Orte mit Freilassung des Haustrunkes für die Wein-Er- „zeuger und ihre Hausgenossen getroffen werde, und dass die Einhebung „der Abgabe ausserhalb der Städte im Wege ausgedehnter Abfindungen „gleichmässig erfolge."

„Gegen die Einhebung der Verzehrungssteuer von *gebrannten gei-* „*stigen Flüssigkeiten* wird vorzüglich von Seite der Brennerei - Innhaber „in Galizien eingewendet dass die Einhebung bei der Erzeugung, der Pro- „duktion nachtheilig sei, und die zur Handhabung der Abgabe erforder- „lichen Kontrollen dem Brennereibetriebe lästig fallen. In dem südlichen „Theile der Monarchie und dem Erzherzogthume Oesterreich, wo die Brannt- „weinbrennerei grossentheils eine *Nebenbeschäftigung* der Landwirthschaft „ausmacht, unterliegt hingegen die Handhabung der *Branntweinsteuer den* „*erheblichsten Schwierigkeiten*, die aus der Nothwendigkeit der Ueber- „wachung einer höchst bedeutenden Zahl Getränke-Erzeuger und der Un- „möglichkeit, diese Ueberwachung mit Erfolg zu vollführen, entspringen. „Diese Schwierigkeiten dürften gehoben werden, wenn die Steuer von den

„gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die als landwirthschaftliche Neben-„beschäftigung erzeugt werden, nach einem Durchschnitte des bisherigen „Erfolges in die für den Wein stattfindende Abfindung einbezogen wird.“

„Zur Behebung der von den Inhabern *grosser* Branntweinbrennereien „geltend gemachten Einwendungen hingegen würde eine solche Aenderung „der Steuer-Einrichtung führen, zu Folge welcher die Steuer-Einhebung „wieder auf den *Verbrauch* selbst *gelegt*, und die *Erzeugung* wieder *frei* „gegeben würde.“

„In Absicht auf die Steuer vom *Biere* wird eine Aenderung der „Steuerbemessung und eine *Milderung* der zur Handhabung eingeführten „Kontrollen gewünscht.“

„Uebrigens sind zur Erleichterung und möglichster Vervielfältigung „der *Verzehrungssteuer-Abfindungen* von dem Ministerium Vorkehrun-„gen getroffen worden, welche wesentlich dazu beitragen dürften, die ge-„gen diese Steuer entstandene ungünstige Stimmung zu mildern.“

„Die nur in Böhmen bestehende, beiläufig auf 160000 fl. angeschla-„gene *Fictitial-Steuer* der Bräuwerke und Gewerbsleute in Böhmen wurde „als unvereinbarlich mit den Grundsätzen einer geordneten Steuerverfas-„sung für die Zukunft aufgehoben.“

Ueber den *Ertrag der Verzehrungssteuer in einzelnen Städten*, so wie über deren *Ertrag von einzelnen Gegenständen* der Besteuerung, enthalten leider weder die Tafeln zur Statistik neuster Zeit, noch die neuste Budgetvorlage, einzelne Nachweise; obgleich dieselben für viele Zwecke höchst werthvoll sind. Um so angenehmer ist, sowohl in Hauer Gesch. d. österr. Finz. S. 25, als in dem Voranschlage für 1849, derartige Nachweise für 1838, 1842 und 1847 zu finden. Aus diesem Material sind die nachstehenden vergleichende Zusammenstellungen entworfen. In den *Städten der höheren Tarifsordnung* sind durch die Verzehrungssteuer folgende Beträge in fl. Conv. Mze. erhoben:

	auf 1 Kopf (1838). *fl. kr.*	*Geldbetrag* (1842).	*Geldbetrag.* (1847).	*auf 1 Kopf* *fl. kr.*
1. Wien . . .	11 16 —	3,879939 —	4,006464 —	9 45
2. Linz . . .	5 26 —	131298 —	115144 —	4 25
3. Prag . . .	6 57 —	739321 —	666958 —	5 31
4. Brünn . . .	5 16 —	208302 —	176899 —	4 30
5. Lemberg . .	5 1 —	291840 —	297496 —	4 50
6. Gratz . . .	6 3 —	266558 —	281629 —	6 —
7. Trient . . .	5 19 —	48121 —	38811 —	4 18
8. Innsbruck .	5 16 —	60630 —	58000 —	4 38
		Fester Beitrag.		
9. Laibach . . (Von Bier und Branntwein).	— 36 —	9616 —	88222 — Fester Beitrag.	5 20
10. Krakau . .	— —	— —	25692 —	— 43
11. Triest . . .	6 39 —	539886 —	350000 —	4 29
		Fester Beitrag.		
Zusammen:	8 11 —	6,175511 —	6,105315 —	7 7

Die im Vorstehenden für 1847 nachgewiesenen neun Städte hatten zusammengenommen 766900 Einwohner, welche von den folgenden *wichtigsten steuerpflichtigen Artikeln* die nebenstehende Verzehrungssteuer entrichteten:

	Bezeichnung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Versteuerter Gegenstand		Geldbetrag		
		Menge.	auf 1 Kopf.	für den steuerpflicht. Artikel. fl.	auf 1 Kopf. fl.	kr.
		nieder-östr. Eimer.	Maas.			
1.	Branntwein - Erzeugung innerhalb der Linien . .	17603	0,94	52816	—	4,13
2.	Weinverbrauch	369254	19,74	678563	—	53,09
3.	Weinmost und Maisch .	55003	2,94	78680	—	6,15
4.	Obstmost	28361	1,52	14275	—	1,12
5.	Bier (Einf. 674560, Erzeugung innerhalb der Linien 580883 Eimer)	1,255443	1 Eimer 27,07 Ms.	1,153093	1	30,21
6.	Essig	30338	1,62 Ms.	8829	—	0,69
		Stücke.	Stücke.			
7.	Schlachtvieh: Stiere, Ochsen, Kälber über 1 Jahr . .	166817	0,22	1,011774	1	19,15
8.	Kälber bis zu 1 Jahr . .	214400	0,28	224318	—	17,55
9.	Schafvieh, Ziegen . . . (z. v. 10.)	123017	0,16	40633	—	3,18
10.	Lämmer bis 25 Pfd., Kitze, Spanferkel	86900	0,11	24395	—	1,91
11.	Frischlinge, d. h. Schweine von 9—35 Pfd. . . .	6650	0,008	5309	—	0,41
12.	Schweine über 35 Pfd. .	108018	0,14	174968	—	13,69
		W. Ztr.				
13	Fleisch, frisch, gesalzen, geräuchert, Würste . .	47463	6,19 Pfd.	61543	—	4,81
		Stücke.	Stücke.			
14.	Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen	687912	0,89	48881	—	3,82
15.	Hühner und Tauben . .	1,980669	2,58	27016	—	2,11
16.	Wildprett aller Art . .	226 W. Ztr. 11860 Dzt. 472776 Stck.	0,03 Pfd. 0,015 Dzt. 0,62 Stck.	49327	—	3,85
		W. Ztr.	Pfd.			
17.	Fische jeder Art . . .	29886	3,89	33590	—	2,63
18.	Reis	24143	3,15	36933	—	2,89
19.	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, Gries, gerollte u. gebrochene Gerste, Grütze, Backwaren u. dgl. . . .	1,738117	2 Zentr. 26,64 Pfd.	540476	—	42,27
			Pfd.			
20.	Brodfrüchte	700667	91,36	134352	—	10,51
21.	Hülsenfrüchte	32883	4,29	9865	—	0,77
22.	Hafer in Körnern . . .	595668	77,67	129631	—	10,14
23.	Heu aller Art	675840	88,13	53160	—	4,16
24.	Stroh, Häckerling, Kleie	526828	68,70	42868	—	3,35

	Bezeichnung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Versteuerter Gegenstand Menge.	auf 1 Kopf.	Geldbetrag für den steuerpflichtig. Artikel. fl.	auf 1 Kopf. fl.	kr.
		W. Ztr.	Pfd.			
25.	Gemüse u. Küchenwaaren, Kraut, Rüben, Kartoffeln	702050	91,54	84230	—	6,59
26.	Frisches u. gedörrtes Obst	520190	67,83	137142	—	10,73
27.	Butter, Fett, Talg, Unschlitt und Kerzen daraus, Schmalz, Speck . . .	79535	10,37	113503	—	8,88
28.	Seife	3997	0,52	5414	—	0,42
29.	Käse	34166	4,45	35571	—	2,78
		Maas.				
30.	Milch	19,963134	26,03 Ms.	137748	—	10,78
		Stück.				
31.	Eier	75,159379	98 Stück.	61364	—	4,80
		W. Ztr.				
32.	Wachs und Erzeugnisse daraus	1872	0,24 Pfd.	7510	—	0,59
33.	Oele aller Art	59283	7,73 Pfd.	78632	—	6,15
		Kub. Klftr.	Kub.-Kl.			
34.	Brennholz	237419	0,31	151283	—	11,96
		W. Ztr.				
35.	Holzkohlen	209288	27,29 Pfd.	11124	—	0,87
36.	Steinkohlen	1,650425	2 Zentn. 15,21 Pfd.	27506	—	2,15
				5,486322	7	9,29

Aus dieser Tafel lassen eine Menge interessanter Folgerungen sich ableiten. Für den vorliegenden Zweck aber muss ich mich auf die beiden wichtigsten Ergebnisse beschränken. Von sämmtlichen *Mehlwaaren*, welche zusammen 2,438784 Zentner betragen, kommen *auf jeden Kopf* der Bevölkerung jener neun Städte im Durchschnitt 3 Ztr. 18 Pf., ihr *Steuerertrag* ist insgesammt 674828 fl. oder — fl. 52,78 kr. auf 1 Kopf; vom *Reis* auf 1 Kopf 3,15 Pf. und — fl. 2,89 kr. Die Gesammtmenge der *Getränke* welche versteuert wurden war 1,725664 nied. öster. Eimer, also auf 1 Kopf durchschnittlich 94,71 Maas, ihr Steuerertrag 1,977427 fl. d. i. auf 1 Kopf 2 fl. 34,70 kr. Leider ist nach den vorliegenden Angaben der *Fleischverbrauch nicht* zu berechnen. — *Wien allein* brachte ausserdem noch 134798 fl. auf für Oelfrüchte, Honig, Thran, Ziegel, Steine, Sand, Kalk, Gyps.

In den *kleineren Städten* und auf dem *flachen Lande* sind (theils nach dem Tarife, theils mittelst Abfindung oder Pachtung) nachbezeichnete Verzehrungssteuer-Beträge eingegangen:

Landestheil.	Branntwein.	Wein.	Bier.	Fleisch.	Zusammen. 1842.	auf 1 Kopf.		Zusammen. 1847.	auf 1 Kopf.	
					fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Nieder-Oesterr.	65444	358682	954952	165072	1,544151	1	32,92	1,432702	1	22,46
Ober-Oesterr.	78179	55887	719695	103210	956972	1	14,21	829705	1	0,33
Böhmen	403026	23592	2,596416	229217	3,252252	—	53,03	2,608992	—	37,37
Mähren u.Schles.	628283	90144	652259	135475	1,506162	—	49,04	1,125616	—	31,83
Galizien	1,880298	35022	173742	346987	2,436055	—	32,73	1,425908	—	17,71
Krakau	—	—	—	—	—	—	—	3268	—	—
Steiermark	36544	338913	159368	90442	625278	—	41,10	630843	—	49,05
Tyrol	46142	239617	76099	60444	422304	—	32,21	434878	—	30,37
Kärnth. u.Krain	74085	269052	101736	85850	530725	—	43,51	591756	—	46,89
Küstenland	20713	179037	1579	31907	233238	—	37,19	249074	—	40,76
Zusam.	3,232727	1,589949	5,435853	1,248609	11,507140	—	47,40	9,332742	—	35,49

In den geschlossenen Städten und auf dem flachen Lande sind im Verwaltungsjahre 1847 nachbezeichnete Anmeldungen zur *Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist* gemacht.

Mittelst Verwendung von:

	Hauptstädte.	*Flaches Land.* *Eimer.*	*Zusammen.*
I. mehligen Stoffen nach §. 2 Lit. a des Hofkammer-Dekrets vom 24. Aug. 1835 Maischraum	344513 —	13,500214 —	13,844727
II. nicht mehligen Stoffen.			
1. nach §. 2 Lit. b. des Hofkammer-Dekrets v. 24/8/35 mit Rücksicht auf den §. 36 des Hofkammer-Dekrets v. 20. Septbr. 1835.			

	Hauptstädte.	*Flaches Land.* *Eimer.*	*Zusammen.*
a. Maischraum .	4479 —	35569 —	40048
b. Maische . . .	4485 —	212507 —	216992
desgl. nach §. 2. Lit. c.			
a. Maischraum .	707 —	9676 —	10383
b. Maische . . .	1532 —	92768 —	94300
III. Gemischte Stoffen nach §. 3.			
a. Maischraum .	15811 —	2673 —	18484
b. Maische . . .	15811 —	7722 —	23533
IV. Branntwein u. Branntweingeisterzeugung u. Versteuerung nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses u. zwar aus Bierbrau-Abfällen, und aus concentrirter Flüssigkeit nach §. 4 d. Hofk. Dek. v. 24/8/35 bis zu den Graden der Braunischen Scala.			
a. 20° aus Bierbrauabfällen .	3351 —	6697 —	10048
b. 20° aus concentrirter Flüssigkeit . . .	25 —	110 —	135
c. 25° desgl. . .	— —	9 —	9
d. 30° desgl. . .	— —	— —	— —
e. 35° desgl. . .	— —	— 1 —	— 1
f. 40° desgl. . .	— —	— -- —	— —

Die *Zahl* der im Verwaltungsjahre 1847 bestandenen *verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbs- und andern Parteien* war (wie in vorstehender Uebersicht in den deutschen Landestheilen und Galizien):

	Gewerbmässige Brauer.	*Branntweinbrenner.*	*Weinschänker.*	*Fleischhauer.*
1. In den Hauptstädten	131	—	—	—
2. In den kleinen Städten und auf dem flachen Lande	3004	—	—	—
3. Gewerbmässige . . .	—	10240	32631	21975
4. Parteien	—	26035	—	17129
5. S. g. Buschenschänker und Leutgeben . .	—	—	3036	—
Zusammen	3135	36275	35667	39104
Zur Bevölkerung, Verhältniss wie 1 zu . . .	5580	482	490	447

Auch in Beziehung auf die Verzehrungssteuer ist *seit 1847* die *Gesetzgebung* sehr thätig gewesen. Abgesehen von örtlichen Freigebungen oder Ermässigungen im Jahre 1848 und von einstweiligen Erhöhungen im Jahre 1849, geschah durch Kaiserl. Patent vom 29. September 1850 (Minist. Ber.* in Nr. 242 der W. Ztg.) der wichtige Schritt, dass die Verzehrungssteuer auf die dieser Abgabe bis dahin nicht unterworfenen Kronländer ausgedehnt wurde. Schon durch die Aufhebung der Binnenzolllinien war diese Maassregel geboten und es ergingen dann, hinsichtlich der einzelnen Kronländer und Zweige der Verzehrungssteuer, besondere Verordnungen, in deren Bestimmungen auf die Eigenthümlichkeit der Länder und ihrer Bevölkerung Rücksicht genommen wurde.

Die *Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten* insbesondere (im Einzelnen auf den Hofkammerdekreten vom 23. September 1835 und 25. September 1839 beruhend) wurde, vom 1. November 1849 beginnend, durch Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1849 (Erlass des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1849) erhöht und ein Gleiches geschah hinsichtlich der Steuer vom Bier. Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten waren bis dahin in den ungarischen Ländern gar nicht, in den übrigen Landestheilen aber, sowohl in Art als Maass, sehr verschiedenartig besteuert worden. Dazu kam, dass bei

der im Jahre 1835 erfolgten Besteuerung der aus mehligen Stoffen gewonnenen geistigen Flüssigkeiten *nach dem Maischraum*, begreiflich der *damalige* Stand der Ausbildung dieses Gewerbzweiges bei den Steuersätzen zum Grunde gelegt wurde. Die damaligen Erhebungen hatten als Durchschnittsatz der Branntweinerzeugung: aus mehligen Stoffen oder Kernobst 2 Maass, aus Steinobst aber und den ihm gleichgehaltenen Stoffen 3 Maass, Branntwein von 20° Beaume ergeben. Die Steuer wurde deshalb damals von dem Eimer Maischraum nur mit $^2/_{40}$ und $^3/_{40}$ der ursprünglich festgesetzten Gebühr von 3 fl. und 2 fl. für den Eimer Branntwein bemessen. Diese Ergebnisse, wenn sie auch ursprünglich der Wahrheit näher gekommen seyn mögen, sind jedenfalls durch die *Fortschritte*, welche die Branntweinerzeugung seit jener Zeit gemacht hat, unwahr geworden. Es werden die Stoffe dicker eingemaischt, der Maischraum vollständiger benützt, der Gährungs-Prozess zweckmässiger geleitet, durch verbesserte Brenn-Apparate aus derselben Gewichtsmenge Maische eine grössere Menge Branntwein, als früher gewonnen, und es kann zuverlässig angenommen werden, dass dort, wo der Branntwein im Grossem und mittelst künstlicher Geräthe erzeugt wird, in dem Eimer Maischraum bei mehligen Stoffen und Kernobst nicht 2, sondern $3^1/_2$ bis 4, und bei Steinobst und den ihm gleichgehaltenen Stoffen, nicht 3, sondern $4^1/_2$ bis 5 Mass Branntwein mittlerer Gradhaltigkeit gewonnen werden. Bei der Verwendung von Getreide und Kartoffeln werden häufig sogar die hier erwähnten Mengen überschritten.

Wegen dieser Erfolge, welche die der Steuerbemessung zu Grunde liegenden Voraussetzungen so sehr überbieten, betrug bis zur neusten Regelung, allenthalben wo der Branntwein nach dem Maischraume versteuert wurde, die auf das wirkliche Erzeugniss entfallende Steuer, bei der Erzeugung im Grossen und mit künstlichen Geräthen, nicht 2 fl. oder 3 fl., sondern kaum etwas über 1 fl. oder 1 fl. 30 kr. von dem Eimer. Unter diesen Umständen entsprach die *Erhöhung der Steuer* ebensowohl der ursprünglichen Absicht bei Einführung der Maischsteuer, als den in andern Staaten längst vorher ergriffenen Massregeln. Die desfallsigen *Sätze* sind:

„a) Bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erd-„birnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die „dazu geeigneten Rübengattungen, und endlich Runkel-„rüben-Melasse gehören 10 kr.

„b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Aepfel, Birnen, „Beerenfrüchte, Kornelskirschen, (Dirndeln) u. dgl. ge-„rechnet werden, dann von Wurzeln, Weintrebern und „Bierbrau-Abfällen 10 kr.

„Die Begünstigungen im Gebührensatze, die bei der „Branntwein-Erzeugung aus Bierabfällen für die Bier-„brauer in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steier-„mark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradisca und „Istrien bewilliget sind, bleiben aufrecht.

„c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflau-„men u. s. w., dann von Wein, Weinhefen, Wein-„und Obstmost 15 kr.

} vom n. östr. Eimer Maischraum.

„d) Bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme „der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-„Syrup, oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höheren „Zuckergehalten, als jenem der Litt. a) bis c) erwähnten Stoffe, „endlich von Stärkmehl 3 fl. „für den niederösterr. Eimer der erzeugten gebrannten geistigen „Flüssigkeit.“

„Diese Gebühr hat jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn der „Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21° der ämtlichen, „der Beaumé'schen nachgebildeten Scala bei mittlerer Temperatur „(+ 10° Reaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholge-„haltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet:

„Bei einem Alkoholgehalte

von 21° und unter 25° mit 3 fl. 45 kr.
„ 25 „ „ 30 „ 4 „ 30 „
„ 30 „ „ 35 „ 5 „ 15 „

„und sofort mit einer Aufzahlung von 45 kr. bei jeder Erhöhung „des Alkoholgehaltes um 5°;

„e) bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Versteuerung „verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze „berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist.“

Diese Steuersätze bleiben zwar hinter der entsprechenden Belastung in andern Staaten, z. B. in Preussen, Frankreich, England noch bedeutend zurück, indem z. B. in Preussen der Steuersatz von 2 Slbgr. von 20 Quart Maischraum (welcher überdem schon 1848 um 50% erhöht werden sollte) einer Steuer von 14⅓ Kreuzer K.-M. vom niedr. österr. Eimer

Maischraum entspricht. Allein man hat in Oesterreich theils die Nachtheile der zu raschen und zu hohen Aufschläge vermeiden, theils die bis dahin bestandene grosse Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen berücksichtigen, auch die in manchen Gegenden geringeren technischen Fortschritte beachten wollen, endlich die Besorgniss gehegt die Landwirthschaft zu benachtheiligen. Indess dürfte demnächst diese Quelle des Staatseinkommens einer noch bedeutenden Entwicklung fähig seyn. —

Die *Verzehrungssteuer von Bier* wurde durch das mehrgedachte Patent vom 20. Oktober 1849 für Galizien, die Bukowina und Krakau zu 30 kr. vom niederösterr. Eimer von $42^1/_2$ Maass, festgesetzt. Auch diese Abgabe bedurfte einer durchgreifenden Aenderung, schon deshalb weil die Steuersätze nur nach der *Menge* des Erzeugnisses, nicht aber nach dessen *Güte* bemessen waren, auch in den einzelnen Landestheilen grosse Verschiedenheit herrschte. Allein, mit Ausnahme jener Aenderung in Galizien, blieb es einstweilen beim Alten.

Ein Kaiserliches Patent vom 29. September 1850 dehnte die Verzehrungssteuer der gebrannten geistigen Flüssigkeiten (nach den Vorschriften des Patents vom 20. Oktober 1849) auf Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat und die Militärgrenzgebiete, aus. Desgleichen die *Verzehrungssteuer von Bier*, jedoch mit dem Ausmass von 36 Kreuzer vom niedr. österr. Biereimer zu $42^1/_2$ wiener Maass nach dem vollen Gusse auf dem Kühlstocke, d. h. nach dem Kubikinhalte des Letzteren. Eine Vollzugverordnung des Finanzministers vom 19. Oktober 1850 setzt den Anfangstermin auf den 1. Januar 1851, jedoch fand später in Siebenbürgen eine Verschiebung bis zum 1. März 1851 statt. Nähere Bestimmungen über die *Einführung der Verzehrungs*steuer *von Wein* und *Fleisch* in Ungarn, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, enthält die Verfügung des Finanzministers vom 23. November 1850 auf Grund der Kaiserl. Patente vom 29. September und 21. November 1850. —

Auch das *Lombardisch-Venetianische Königreich* wurde, — durch Einführung der *Verzehrungssteuer von Bier* in demselben mittelst Kaiserl. Patents vom 29. Januar 1851, — nach dem verfassungsmässigen Grundsatze gleichmässiger Vertheilung der öffentlichen Lasten, behandelt. Ueber den *Steuersatz* sagt der Bericht des Finanzministers vom 21. Januar 1851 (Wiener Ztg. Nr. 40) Folgendes:

„Das Ausmass der Gebühr wäre nach jenem Steuersatze zu regeln, „welcher in der Mehrzahl der Kronländer gegenwärtig besteht, da weder „die Wohlfeilheit der Rohstoffe wie in Ungarn, noch die Unmöglichkeit „des Weinbaues und die Kostspieligkeit des Weintrinkens, wie in Galizien, „für die Bestimmung eines minderen Steuersatzes im Lombardisch-Venetia-„nischen Königreiche das Wort führen. Die Höhe jenes Steuersatzes be-„trägt in offenen Orten und auf dem flachen Lande vom Nied. Oesterr. „Biereimer zu $42^1/_2$ Maas 45 kr.; um die Hälfte mehr (1 fl. 8 kr.) in den „geschlossenen Städten II. Klasse, endlich das Doppelte (1 fl. 30 kr.) in „jenen I. Klasse. — Bringt man von diesen Sätzen ein Aequivalent für den „5perzent. Einlass in Abrechnung, so erhält man als Steuermassstab die „Zahlen: $42^3/_4$ kr., 1 fl. $4^1/_8$ kr. und 1 fl. $25^1/_2$ kr. Wird der unterste „Steuersatz als Gebühr für einen Nied. Oesterr. Eimer Bier à $42^1/_2$ Mass „ausserhalb der geschlossenen Städte, angesetzt, so entfallen in der Lom-„bardisch-Venetianischen Währung Lire austr. 2. 14.

„Wird auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche das Verhält-„niss der *Bierbesteuerung* am offenen Lande und in den geschlossenen „Städten der 1. und 2. Klasse beibehalten, wie es in den Deutsch-Slavi-„schen Kronländern besteht, so ergiebt sich die Steuer bei der Biererzeu-„gung in Städten der ersten Klasse mit L. a. 4. 28, bei der Einfuhr in „dieselben mit L. a. 2. 14, in den geschlossenen Städten der zweiten „Klasse aber bei der Erzeugung mit L. a. 3. 21, und bei der Einfuhr mit „L. a. 1. 7. für jeden Nied. Oesterr. Biereimer à $42^1/_2$ Mass.

„Da aber die Einhebung der Verzehrungssteuer (dazio consumo) durch-„aus nach dem metrischen Zentner Statt findet, so wäre, da der Nieder-„österreichische Eimer Bier durchschnittlich 60 metrische Pfunde wiegt, „das Bier sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr in die geschlos-„senen Städte nach dem metrischen Zentner zu versteuern, und es würde „demnach auf den metrischen Zentner netto bei der Erzeugung auf dem „flachen Lande in runden Zahlen L. a. 3. 60, in geschlossenen Städten „der zweiten Klasse L. a. 5. 40 und in geschlossenen Städten der ersten „Klasse L. a. 7. 20 als Steuer entfallen. — Ebenso wären bei der Einfuhr „jedes metrischen Zentners netto Bier in geschlossene Städte der ersten „Klasse L. a. 3. 60, in jene der zweiten Klasse aber L. a. 1. 80 an dazio „murato zu entrichten." —

Die *Steuer von inländischem Zucker* ist die zuletzt zu erwähnende Art der Verzehrungs-Steuer. Ihr *Ertrag* ist in dem Etat für 1851 für die einzelnen Landestheile wie folgt veranschlagt:

Oesterreich unter der Enns	7000 fl.
Oesterreich ob der Enns .	2000 „
Böhmen	138000 „
Mähren	144000 „
Schlesien	25000 „
Galizien mit Krakau . .	34000 „
Ungarn	50000 „
	400000 fl.

Mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 12. November 1849 wurde die *Besteuerung des inländischen Rübenzuckers* mit 1 fl. 40 kr. vom Ztr. Rohzucker eingeführt, zugleich auch der Begünstigungszoll vom ausländischen Zuckermehl für *inländische Raffinerien* von 7 fl. 30 kr. auf 8 fl. — für den Zentner *erhöht*, für den Handel aber der Zoll beim Zuckermehl von 15 fl. auf 12 fl. 40 kr., bei den Raffinaten aber von 18 fl. auf 16 fl. C.-M. pr. Ztr. *herabgesetzt*. Unter dem 19 und 28 November 1849 (und zwar am letzteren Tage zwei) ergingen Vollzugs-Verfügungen des Finanz-Ministeriums, welche in einem Erlass vom 14. Januar 1850 einige recht zweckmässige Erläuterungen empfingen. — (Im Jahre 1847 waren in Oesterreich 25 Kolonial-Zucker-Raffinerien, welche 619424 Ztr. Zuckermehl bezogen; die Zuckererzeugung aus *Runkelrüben* und *Kartoffeln* betrug in 59 Fabriken 144538 Ztr., also etwas weniger als $^1/_4$ des Gesammtverbrauchs. Auf dem Zollkongress im Februar 1851 wurde die wahrscheinliche *Menge der Rübenzuckererzeugung* letzter Campagne zu 250000 Zentner angegeben; sie ist jetzt ohne Zweifel bereits 300000 Zentner, der Durchschnittspreis war $24^1/_2$ fl. für den Zentner.) Durch Ministerial-Erlass vom 7. Septbr. 1850 wurde in Absicht auf die *Bemessung und Erhebung der Abgabe von Runkelrüben Zucker die Aenderung* getroffen, dass die Abgabe nicht mehr nach der Menge dieser Erzeugnisse, sondern nach dem *Gewichte* der zur Verarbeitung kommenden Rüben zu bemessen und

einzuheben sei. Dieses Gewicht wird durch Abwägen bestimmt, kann aber auch nach der angemeldeten, und von der betreffenden Behörde anerkannten, Leistungsfähigkeit der zur Zucker-Erzeugung aus Rüben benützten Betriebsvorrichtungen mit Rücksicht auf die Dauer des Betriebes ausgemittelt werden. Die *Abgabe* ist zu 5 kr. vom Ztr. roher, und mit 27½ kr. C.-M. vom Zentner getrockneter Rüben festgesetzt. Am 8. November 1850 wurde eine „Belehrung über das bei Bemessung, „Einhebung und Kontrolirung der Verbrauchs-Abgabe von den „Zuckererzeugnissen aus Runkelrüben zu beobachtende Ver-„fahren“ — erlassen.

In den verhältnissmässig hohen Zöllen auf Rohrzucker und der geringen Besteuerung des Rübenzuckers, liegen, abgesehen von sonstigen Ursachen, hinreichende Gründe, einen ähnlichen Aufschwung der Rübenzucker-Fabrikation für Oesterreich vorher zu sagen, wie der deutsche Zollverein erfahren hat. Die Besteuerung des Rübenzuckers musste allerdings geschehen, weil unter ihrer Konkurrenz die steuerbelastete Kolonialzucker-Fabrikation litt und weil die Staatskasse den durch sie veranlassten Ausfall an den Zöllen (1846 schon mehr als ½ Million fl.) nicht verschmerzen konnte. Allein die dabei in Frage kommenden Interessen sind so mannichfach und verschiedenartig, dass nicht unnöthig seyn dürfte hier einzuschalten wie der Finanzminister in seinem Berichte vom 8. November 1849 die Lage in Oesterreich darstellt. Er sagt, die durch die Besteuerung des Zuckers berührten Interessen seien:

„a. Jene des Landbaus, der durch die Cultur der Rübe, die Verwerth-„ung des Zuckererzeugnisses und die günstige Wechselwirkung auf „den Bau anderer bei der Bereitung des Bodens mittelst der Rübe „gewinnenden Fruchtgattungen befördert wird.“

„b. Der Industrie, und zwar in zweifacher Richtung: einmal in Absicht „auf die Gewinnung des in der Rübe enthaltenen Zuckerstoffes, „dessen Bereitung und Läuterung, dann in Absicht auf die Raffini-„rung des überseeischen Rohzuckers; zwischen diesen beiden Indu-„strial-Unternehmungen tritt bei dem bisherigen Zustande der Zoll-„bestimmungen der bereits berührte Gegensatz ein, dass der ein-„heimische Zucker den ausländischen von dem Verbrauche auszu-„schliessen strebt, und dass in Absicht auf die Besteuerung des Er-

„zeugnisses die beiden Fabrikationen nicht gleichen Bedingungen „unterliegen.“

„c. Das Interesse der Consumenten, das erheischen würde, den Zucker „um möglichst mässige Preise zu beziehen, dem aber die Höhe der „Zollbeträge von dem Raffinatzucker und von dem nicht für Raffi- „nirien bestimmten ausländischen Rohzucker nicht günstig ist, endlich

„d. jenes des Staatsschatzes, der angewiesen ist eine möglichst ergie- „bige Einnahme in der Besteuerung des Zuckers zu suchen, nach- „dem es wenige Gegenstände des Verbrauches giebt, die mehr ge- „eignet sind, eine hohe Verbrauchsabgabe zu tragen und die vor- „züglich in Grossbritannien, Frankreich und den Staaten des deut- „schen Zollvereins einen höhern Ertrag für die Finanzen abwerfen, „als eben der Zucker.“ —

2. Zollgefälle.

Ueber System, Einrichtung und Wirkungen des österreichischen Zollwesens habe ich, in einem im Jahre 1845 erstatteten amtlichen Berichte (Denkschrift über die österr. Gewerbe-Ausstellung in Wien 1845, deren Verhältniss zur Industrie des deutschen Zollvereins und die gegenseitigen Handelsbeziehungen, Berlin 1846 Schröder) meine damaligen Ansichten ausführlich dargelegt. Davon abzugehen finde ich um so weniger Veranlassung, weil in neuster Zeit die österreichische Regierung meine Verbesserungsvorschläge (Seite 145 ff.) in Ausführung gebracht und meine Ansichten über eine nähere Verbindung mit dem deutschen Zollverein Seite 149 ff.) im Wesentlichen zu den Ihrigen gemacht hat.

Die *Geschichte der österreichischen Zölle* bietet ganz ähnliche Erscheinungen dar, wie man sie von den meisten andern Staaten Europa's kennt; nämlich den allmähligen Uebergang von einer provinziellen oft lokalen Behandlung zu einem Systeme möglichst gleichmässiger Behandlung, wie ein ungetrenntes Ganzes. Als der erste Versuch eines geregelten Zollsystems ist die allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788 zu betrachten, von welcher eine berichtigte und vermehrte amtliche Ausgabe im Jahre 1807 erfolgte. Eine neue noch eingreifendere Regelung fand durch vier in den Jahren 1810 bis 1812 erlassene Spezialtarife Statt, sowie während der Jahre 1817 bis 1822 durch einzelne Verfügungen, welche nebst den älteren noch geltenden Bestimmungen einige Jahre später zusammen-

gestellt und im Jahre 1829 durch ein alphabetisch geordnetes Waaren-Verzeichniss vervollständigt wurden. Auch in den nächsten Jahren geschahen einzelne Ermässigungen des Tarifs, allein der wichtigste Vorschritt war die Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung vom Jahre 1835 und das gleichzeitig erlassene Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen, weil dadurch die sämmtlichen noch bestehenden Ungleichheiten in Behandlung einzelner Provinzen hinsichtlich der indirekten Besteuerung aufgehoben wurden. Ausgeschlossen blieben (wie auch bis 1850) Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien. Der mit dem 1. März 1839 in Wirksamkeit getretene Tarif war nur eine Zusammenstellung der binnen den letzten 10 Jahren erlassenen Abänderungen. Er ist, mit geringen Aenderungen, bis zum 1. Februar 1852 maassgebend geblieben und seine Eingangs- und Ausgangszölle

> „galten für alle in dem gemeinschaftlichen Zollver„bande des österreichischen Kaiserstaats begriffenen „Länder, folglich auch für das Königreich Ungarn „und das Grossfürstenthum Siebenbürgen. Die Wirk„samkeit jenes Tarifs erstreckte sich jedoch *nicht auf „die Zollausschüsse* (die ungarischen Küstenländer, „Istrien, Triest, Venedig, Brody), auch *nicht* auf das „Königreich *Dalmatien* (mit Ragusa und Cattaro), für „welches ein eigener Zolltarif bestand.“

Wichtige Ermässigungen einzelner bedeutender Tarifsätze haben seitdem Statt gefunden z. B. im Jahre 1842 die fast gänzliche Aufhebung des Einfuhrzolls von Baumwolle, die Zulassung von Eisendraht und Stahldraht; im Jahre 1844 die Herabsetzung der Eingangsabgaben von Baumwollegespinnsten, Kaffee, Salpeter und 19 anderen Artikeln; im Jahre 1845 die Ermässigung hinsichtlich aller Ledersorten; im Jahre 1846 die veränderten Bestimmungen für Bobbinetwaaren, Leinengarn, Seide u. s. w. Auch die Zollverwaltung erfuhr durch Baron *Kübeck* viele Verbesserungen, wohin namentlich die 1842 errichtete Finanzwache, die im Jahre 1844 zur kräftigeren Unterdrückung des Schleichhandels genommenen Massregeln, die Vereinfachung des Verfahrens bei Gefällübertretungen gehören.

Weiter zu gehen hinderten vorzüglich die *Binnenzollschranken* und diese, dem damaligen „Systeme“ gegenüber, zu beseitigen, lag nicht in der Macht des Hofkammer-Präsidenten. Die Ereignisse des Jahrs 1848 entfernten in ihren Folgen diese, gleich den sonstigen Bevorrechtungen und Ausnahmestellungen. Durch Kaiserliches Patent vom 7. Juny 1850 wurden, auf Vortrag des Ministeriums vom 1. Juny, vom 1. Oktober 1850 an, „die Ein- und Ausgangs-Gebühren die „an der *Zwischenzolllinie* unter den Benennungen Zoll-Dreis„sigst und Nebengebühren von der Ein- und Ausfuhr der „Waaren aus dem einen Gebietstheile in den Andern zu ent„richten sind, sammt den Zuschlägen zu denselben, dann die „Ein- und Ausgangs-Verbote welche für den Verkehr über „die Zwischenzolllinie bestehen; *aufgehoben.*“ Damit war die Vorbedingung zur durchgreifenden Verbesserung der Zollverfassung erfüllt. Gleichzeitig fanden Berathungen im Ministerium, dann mit Sachverständigen, endlich im Reichsrathe Statt und aus dieser allseitigen Prüfung ist der mit Kaiserlichem Patente vom 6. November 1851 verkündete neue Zolltarif, hervorgegangen. Interessante Vergleichungen desselben mit den früheren Entwürfen, enthält die „Austria“ 1851 von Nr. 284 an. Von den vielen Besprechungen des neuen Tarifs sind die Artikel welche der „Lloyd“ 1851 von Nr. 181 bis 204 gebracht hat, die Bedeutendsten. Durch die einleitenden Bestimmungen dieses Tarifs so wie durch die Zollsätze selbst, wird die (von mir in der obengedachten Denkschrift empfohlene) Annäherung an den deutschen Zollverein sehr wesentlich gefördert. Dahin gehören z. B. die Annahme des Zollzentners von 50 Kilogr.; der Vorbehalt einer Aenderung des Münzfusses (§. 17); die Beschränkung der Einfuhrverbote auf Kochsalz, Schiesspulver und Tabak; die auf kurze Zeit bestimmte Beibehaltung eines Zuschlags (wegen der Valutaverhältnisse und zur Vermeidung eines zu bedeutenden Ausfalls im Zollertrage) von einigen Einfuhrartikeln; die einstweilige Beschränkung der Wirksamkeit dieses Tarifs auf die Zeit bis Ende Oktober 1854; die Herabsetzung der wichtigsten Einfuhrzölle. In letzterer Beziehung dürfte die nachstehende *Vergleichung* der Sätze des *neuen österr.* Tarifs mit den entsprechenden Sätzen des *Zollvereins-Tarifs,* Interesse gewähren.

	Oesterreich		oder in		Zollverein	
	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Für den Zollzentner von 50 Kilogr. netto.				für den Zoll-Zentner.	
1. Kaffee, roh	10.	—	7.	—	6.	15
„ gebrannt, wie auch Kaffeesurrogate	12.	30	8.	$22\frac{1}{2}$	11.	—
2. Pfeffer	10.	—	7.	—	6.	15
3. Feine Gewürze	25.	—	17.	15	6.	15
4. Thee.	15.	—	10.	15	11.	—
5. Zucker						
a) raffinirt	14.	—	9.	24	10.	—
b) Zuckermehl, wie auch flüssiger Zucker	11.	—	7.	21	8.	—
c) Zuckermehl für Raffineure gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	7.	—	4.	27	5.	—
d) Zuckersyrup	5.	—	3.	15	4.	—
	für d. Ztr. sporco.					
6. Südfrüchte und Obst						
a) Obst, frisches	—	10	—	$3\frac{1}{2}$	frei.	
b) „ zubereitetes d.i. getrocknetes, gedörrtes u. s. w.	—	45	—	$15\frac{3}{4}$	—	15
c) „ getrocknetes, mit Farben bestrichenes oder verziertes	netto Ztr. 2.	30	1.	$22\frac{1}{2}$	4.	—
d) Kastanien und Nüsse . .	—	45	—	$15\frac{3}{4}$	4.	—
e) feine Südfrüchte	5.	—	3.	15	4.	—
f) mittelfeine Südfrüchte . .	2.	30	1.	$22\frac{1}{2}$	2.	—
g) Pomeranzen	—	45	—	$15\frac{3}{4}$	4.	—
7. Tabak, roh	10.	—	7.	—	5.	15
Tabakfabrikate	25.	—	17.	15	11.	— und
	sporco Ztr.				20.	—
8. Reis, enthülset	—	45	—	$15\frac{3}{4}$	1.	—
„ in Hülsen	—	15	—	$5\frac{3}{12}$	—	20
9. Schlachtvieh.	1 Stück.				1 Stück.	
a) Ochsen und Stiere	4.	—	2.	24	5.	—
b) Kühe u. Jungvieh über 2 Jahre	2.	—	1.	12	3.	—
c) Jungvieh bis 2 Jahre . . .	—	25	—	$8\frac{3}{4}$	—	5 bis
					2.	—
d) Schafe und Ziegen. . . .	—	15	—	$5\frac{3}{4}$	—	5 bis
					—	15
e) Lämmer und Kitze . . .	—	10	—	$3\frac{1}{2}$	—	5
f) Schweine	1.	—	—	21	—	20 bis
					1.	—
g) Spanferkel	—	5	—	$1\frac{3}{4}$	—	5
	Ztr. netto				Ztr. netto	
10. Käse	5.	—	3.	15	3.	20
11. Talg, Thran	—	45	—	$15\frac{3}{4}$	—	15 bis
					3.	—
12. Stearin.	4.	—	2.	24	3.	—

	Oesterreich fl.	kr.	oder in Thlr.	Slgr.	Zollverein. Thlr.	Slgr.
	Für den Zollzentner von 50 Kilogr. netto.				für den Zoll-Zentner.	
13. Oele.						
a) Oele in Flaschen u. Krügen	15.	—	10.	15	8.	—
b) Oliven-Oel in Fässern und Schläuchen	4.	—	2.	24	1.	10
c) Kocosnussöl und Palmöl in Fässern	Ztr. sporco —	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	15
14. Branntwein, Arrak und Rum .	7.	30	5.	$7^{1}/_{2}$	8.	—
15. Liqueurs, Punschessenz etc. .	12.	30	8.	$22^{1}/_{2}$	8.	—
Franzbranntwein	12.	30	8.	$22^{1}/_{2}$	16.	—
16. Wein	15.	—	10.	15	8.	—
17. Färbehölzer in Blöcken, Curkuman, Krapp u. s. w.	—	5	—	$1^{3}/_{4}$	frei.	
18. Farbehölzer, verkleinert, d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten .	—	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	5
19. Indigo	—	45	—	$15^{3}/_{4}$	frei.	
20. Eisen und Stahl.						
a) Eisen, rohes, altes, gebrochenes u. s. w. . . .	Ztr. netto —	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	10
b) „ gefrischtes, d. i. gestreckt, gewalzt u.s.w.	2.	30	1.	$22^{1}/_{2}$	1.	15
c) Eisenbahnschienen und Radkränze	3.	30	2.	$13^{1}/_{2}$	3.	—
d) Stahl, d. i. Gärb-Gussstahl u. dgl.	4.	—	2.	24	3.	—
e) Eisenblech, verzinntes, verzinktes u. s. w.	5.	—	3.	15	4.	—
f) Eisengusswaaren, rohe . .	2.	—	1.	12	1.	—
21. Kupfer, Messing u. s. w.						
a) Kupfer, rohes in Pleissen .	—	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	15
b) Messing, unedle Metalle, roh	—	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	15
c) Kupfer, gezogenes und gestrecktes	7.	30	5.	$7^{1}/_{2}$	6.	—
d) Kupferschalwaaren . . .	5.	—	3.	15	10.	—
e) Messing, gegossen, gezogen, gestreckt	7.	30	5.	$7^{1}/_{2}$	6.	—
22. Zink, roh, gebrochen	—	25	—	$8^{3}/_{4}$	2.	—
Zink-Bleche und Drähte . . .	4.	—	2.	24	1. — bis 3.	10
23. Baumwolle, roh	Ztr. sporco —	5	—	$1^{3}/_{4}$	frei.	
24. Flachs, Hanf u. s. w. . . .	—	5	—	$1^{3}/_{4}$	—	5
25. Schafwolle, roh	—	5	—	$1^{3}/_{4}$	frei.	
26. Seide.						
a) roh und unfilirt	—	45	—	$15^{3}/_{4}$	—	15
b) roh und filirt	15.	—	10.	15	8.	—
c) gereinigt, gefärbt, auch ungefärbt	25.	—	17.	15	8.	—

	Oesterreich fl.	kr.	oder in Thlr.	Slgr.	Zollverein. Thlr.	Slgr.
	Für den Zollzentner von 50 Kilogr. netto.				für den Zoll-Zentner.	
27. Baumwollengarn, roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt	7.	—	4.	27	3.	—
desgleichen gefärbt	15.	—	10.	15	8.	—
28. Leinengarn.						
a) roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt	2.	30	1.	22½	— 2.	5 bis —
b) gebleicht, gefärbt	12.	30	8.	22½	3.	—
c) gezwirnt	20.	—	14.		4.	—
29. Wollgarn.						
a) roh, d. i. ungefärbt, ungezwirnt	6.	—	4.	6	—	15
b) gefärbt, gezwirnt	12.	30	8.	22½	8.	—
30. Baumwolle-Waaren.						
a) gemeinste	20.	—	14.	—	50.	—
b) gemeine	50.	—	35.	—		
c) feinste	250.	—	175.	—		
31. Leinewaaren.						
a) gemeinste	7.	30	5.	7½	—	20
b) gemeine	20.	—	14.	—	4.	—
c) feinste	250.	—	175.	—	60.	—
32. Wollewaaren.						
a) gemeinste	12.	30	8.	22½	20.	30 und 50 Thlr.
b) gemeine	50.	—	35.	—		
c) feine	250.	—	175.	—		
33. Seidewaaren.						
a) gemeine	250.	—	175.	—	55.	—
b) feine	600.	—	420.	—	110.	—

Diese Zusammenstellung zeigt das höchst überraschende Ergebniss, dass, mit Ausnahme der Gespinnste und einiger Gewebe, des Tabak und des Wein, alle für den grossen Verbrauch und für die Zollkasse wichtigen Artikel, entweder den Tarifsätzen des Zollvereins im Wesentlichen gleichgestellt, oder sogar geringer belegt sind, als im Zollverein. Geht man die *einzelnen Ansätze* durch, so finden sich die grössten Verschiedenheiten *höherer Zölle:*

a) im neuen *österreichischen* Tarif: bei Gespinnsten aus Seide um 2½ und bez. 9½ Thlr; bei Baumwollegespinnsten um 1 Thlr. 27 Slbgr. und bez. 2½ Thlr.; bei Leinengarnen um 5 Thlr. 22½ Slbgr. und 10 Thlr.;

bei Gespinnsten aus Wolle um 3 Thlr. 21 Slbgr und bez. 22½ Slbgr.; ferner bei Leinengeweben um bez. 4 Thlr. 17½ Slbgr., 10 Thlr. und 115 Thlr.; bei Seidengeweben um bez. 120 und 310 Thlr.; sodann bei rohem Kaffee um ½ Thlr; bei feinen Gewürzen um 11 Thlr. (weshalb, mir nicht erklärlich); bei Roh-Tabak um 1½ Thlr.; bei Oelen um bez. 2½ und 1 Thlr. 14 Slbgr.; bei Wein um 2½ Thlr.; bei Farbehölzern und Indigo um bez. 10¾ und 15¾ Slbgr. — Bei den österreichischen Zollansätzen ist nicht zu übersehen, dass dieselben, durch den jetzigen Preis des Silbers gegen Papier, den Sätzen des Zollvereins um noch 20—30% sich nähern, mithin in der Wirklichkeit bedeutend geringer sind, als oben angegeben. Sie werden auch sehr wahrscheinlich in diesem Verhältniss bleiben, weil der Uebergang Oesterreichs zu dem 24½ fl.-Fuss vorherzusehen ist.

b) Die *Sätze des Zollvereinstarifs sind höher* bei: gebranntem Kaffee und Kaffeesurrogaten um 2 Thlr. 7½ Slbgr.; bei Thee um ½ Thlr.; bei Zucker in allen Sätzen um 3 bis 15 Slbgr.; bei Südfrüchten desgleichen von 7½ Slbgr. bis 3½ Thlr.; bei Cigarren um 2½ Thlr.; bei Reis um 15 Slbgr.; bei Schlachtvieh um 2⅕, 1⅘ Thlr. u. s. w.; bei Käse, Talg, Thran, Stearin desgl.; bei gebrannten geistigen Getränken um 2¾ und 7¼ Thlr.; bei Eisen, dessen wichtigste Sorten im Zollverein höher belegt sind; bei Kupfer und Messing, dessen Eingangsabgaben ansehnlich, und bei Zink, wo dieselben sehr viel höher für den Zollverein als für Oesterreich sind. —

Wirft man jetzt einen Blick zurück auf die Zollverfassung und den Tarif Oesterreichs vor 15 Jahren, so muss zugestanden werden, dass in keinem Staate jemals binnen so kurzer Zeit ein so bedeutender Fortschritt gemacht ist, als in Oesterreich. Bringt man überdies die sehr erheblichen Hindernisse und Schwierigkeiten in Anschlag, welche sachliche Verhältnisse und persönliche Rücksichten in den Weg legten, so kann der neue Standpunkt, welchen die österreichische Regierung mit ihrem Zollsystem eingenommen hat,

als eins der wichtigsten Ereignisse dieser reichen Zeit betrachtet werden.

Auch in andern Beziehungen erfuhr das Zollwesen Verbesserungen und die wesentlichste *Reform* von Allen, die *der Grenzbewachung* und überhaupt der *Kontrole*, ist eingeleitet. Ueber die Ursachen und die Ausdehnung des Schleichhandels haben gründliche Untersuchungen Statt gefunden und dadurch ist die Ueberzeugung befestigt, dass alle Verbesserungen des Zollwesens unwirksam bleiben, so lange nicht dem Schleichhandel erfolgreich gesteuert werden kann. Die dagegen ergriffenen Maassregeln finden in den neuen Tarifsätzen, in der veränderten Art der Zollbehandlung und Kontrole, in der Besserstellung der Zollbeamten und Finanzwache u. s. w., eine wesentliche Stütze. Es leidet keinen Zweifel, dass zu einer tüchtigen Finanzwache eben so wohl geeignete Personen vorhanden sind, als dies hinsichtlich der Gendarmerie durch deren ausgezeichnete Leistungen bereits nachgewiesen ist. Damit würde zugleich den Gegnern der Zolleinigung Oesterreichs mit Deutschland einer ihrer wichtigsten Einwürfe entzogen.

Der *Rein*ertrag der Zölle des österreichischen Kaiserstaats ist gewesen:

1831	10,876969	Zunahme
1832	12,475589	1,598620
1833	11,525331	648362
1834	11,612599	735630
1835	12,983663	2,106694
1836	14,083521	3,206552
1837	15,720619	4,843650
1838	17,134983	6,258014
1839	16,730880	5,853911
1840	17,551994	6,675025
Durchschnitt	14,069614	
1841	16,484531	5,607562
1842	17,420416	6,543447
1843	17,984342	7,107373
1844	19,112619	8,235650
1845	18,073431	7,196462
1846	19,280050	8,403081
1847	19,383563	8,506594
Durchschnitt	18,248422.	

Im Verkehr mit dem Auslande

Provinzen, in welchen die Zollbehandlung stattfand.	Einfuhr-Zoll 1847	Einfuhr-Zoll 1848	Einfuhr-Zoll 1849	Durchfuhr-Zoll 1847	Durchfuhr-Zoll 1848	Durchfuhr-Zoll 1849	Ausfuhr-Zoll 1847	Ausfuhr-Zoll 1848	Ausfuhr-Zoll 1849
	in den Jahren — Gulden in Konv.-Mze.								
Oesterreich unter der Enns	3,351506	2,978325	3,007686	18616	13100	10999	69615	41674	48895
Oesterreich ob der Enns	365339	318278	507060	2222	1358	760	157163	17735	29566
Steiermark und Illyrien	1,362301	1,305301	1,330742	—	—	—	798	580	819
Küstenland	909308	959354	1,567874	3502	2420	3037	40985	22176	41292
Tirol	528647	453602	520536	39308	11382	4381	93055	69678	104813
Böhmen	2,040895	1,584961	1,843044	3038	2413	2826	196838	79592	87129
Mähren und Schlesien	296871	303773	364510	576	398	399	17857	11659	13165
Galizien	790375	711963	843435	14841	10991	16471	55847	24799	25945
Summe	9,645242	8,615557	9,984887	82103	42062	38873	(*632158	267893	351624
Lombardie	2,692895	—	—	7123	—	—	747281	—	—
Venedig	2,294976	—	—	15909	—	—	38535	—	—
Ungarn	1,763282	—	—	3231	—	—	119227	—	—
Siebenbürgen	219519	—	—	5	—	—	11076	—	—
Summe	6,970672	**)	**)	26268	**)	**)	916119	**)	**)
Dalmatien	269039	249074	222539	8666	7837	9818	24213	20988	27173
Gesammtbetrag	16,884953	8,864631	10,207426	117037	49899	48691	1,572490	288881	378797

*) Der belangreichere Ertrag des Ausfuhrzolles im Jahre 1847 wurde grösstentheils durch die in diesem Jahre und bis April 1848 bestandenen hohen Ausfuhrzölle auf Getreide erreicht. Die Einnahme im Jahre 1847 gegen 1846 betrug beim Getreide allein über 262000 fl. K.-M.

**) Die bezüglichen Nachweisungen sind nicht vorhanden.

Im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen

Provinzen, in welchen die Zollbehandlung stattfand.	Einfuhr-Zoll			Einfuhr-Dreissigst			Ausfuhr-Zoll			Ausfuhr-Dreissigst		
in den Jahren	1847	1848	1849	1847	1848	1849	1847	1848	1849	1847	1848	1849
Gulden in Konv.-Mze.												
Oesterreich unter d. Enns	1,180201	1,102966	456404	—	—	—	93248	80892	85303	—	—	—
Oesterreich ob der Enns	3127	2364	1193	—	—	—	139	37	18	—	—	—
Steiermark und Illyrien .	227965	250149	194355	—	—	—	11502	7667	9131	—	—	—
Küstenland	2091	838	1491	—	—	—	507	210	186	—	—	—
Tirol	1345	373	336	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Böhmen	7732	5932	5374	—	—	—	336	197	136	—	—	—
Mähren und Schlesien .	99472	86463	50605	—	—	—	22698	19345	17009	—	—	—
Galizien	119603	115917	86778	—	—	—	11360	11191	7077	—	—	—
Summe	1,641536	1,565002	796536	—	—	—	139793	119540	118860	—	—	—
Lombardie	5770	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Venedig	14124	—	—	—	—	—	136	—	—	—	—	—
Ungarn	—	—	—	992927	—	—	—	—	—	427850	—	—
Siebenbürgen	—	—	—	10693	—	—	—	—	—	401	—	—
Summe	19894	—	—	1,003620	—	—	152	—	—	428251	—	—
Gesammtbetrag	1,661430	1,565002	796536	1,003620	*)	*)	139945	119540	118860	428251	*)	*)

*) Für die Jahre 1848 und 1849 konnten wegen der in Ungarn und Siebenbürgen herrschenden Unruhen über den Ertrag des Einfuhr- und Ausfuhr-Dreissigst keine Nachweisungen geliefert werden.

Der im Jahre 1850 von der Einfuhr eingehobene Zoll belief sich auf 18,467100 fl.; die entrichteten Ausgangszölle beliefen sich auf 1,063900 fl. Der Zollertrag von dem Gesammt-Verkehre des österreichischen Zollgebiets mit dem Auslande erreichte daher den Betrag von 19,531000 fl. und war somit gegen jenen des Jahres 1847, von 18,158000 um 1,373000 fl. gestiegen. Für 1851 ist der reine Zollertrag zu 17,614837 fl. veranschlagt.

Zollertrag im Jahre 1847.

Gesondert nach den Haupt-Gegenständen und nach den Richtungen des Verkehrs.

(Aus den Mittheilungen der Direktion der administ. Statistik 1850 S. 527.)

Waarengattung.	Einfuhr. in den österr. Zollverband: aus dem Ausl. und den Zollausschlüssen.	Einfuhr. in den österr. Zollverband: aus Venedig (begünstigt.)	Einfuhr. nach Dalmatien.	Einfuhr. im Zwischenverkehre aus Ungarn.	Ausfuhr. aus dem öst. Zollverbande nach dem Auslande und den Zollausschlüssen.	Ausfuhr. aus Dalmatien.	Ausfuhr. im Zwischenverkehre nach Ungarn.	Durchfuhr. durch den österr. Zollverband.	Durchfuhr. durch Dalmatien.
	Zollertrag in Tausenden von Gulden.								
Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse.									
Colonialwaaren	8176	—	31	—	—	—	—	2	1
Südfrüchte und Obst . .	797	—	5	20	3	—	2	—	—
Tabak	103	—	—	—	19	—	—	—	—
Fette Oele.	1078	—	1	22	1	4	1	—	—
Getreide u. s. w. . . .	667	—	69	681	357	—	35	27	1
Getränke	833	—	4	283	6	4	13	1	—
Fische u. sonst. Wasserthiere	451	—	9	5	1	2	1	1	—
Geflügel und Wildpret .	9	—	—	25	1	—	—	—	—
Schlacht- und Stechvieh.	810	—	11	777	13	1	14	—	1
Thierische Produkte . .	93	—	3	41	9	1	3	—	—
Zugvieh	40	—	—	16	1	—	4	—	—
Brenn- und Baumateriale	159	—	1	9	32	4	16	1	—
Sonstige Naturerzeugnisse	15	—	—	1	4	—	—	—	—
Summe	13231	—	134	1880	447	16	89	32	3
Industriegegenstände.									
a) Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate.									
Arzeneien und Parfümeriewaaren	122	—	1	4	5	—	5	1	—
Chemische Produkte . .	61	—	1	10	17	—	16	—	—
Kochsalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Farben und Farbstoffe .	204	—	1	1	4	1	10	1	—
Gummen u. Oele für technischen Gebrauch. . .	13	—	1	—	1	—	3	—	—
Gärbestoffe	6	—	—	3	1	—	—	—	—
Mineralien und Erden .	36	—	—	1	3	—	2	—	—
Edelsteine u. edle Metalle roh	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Unedle Metalle roh u. halbverarbeitet	83	—	1	26	26	—	36	—	—
Rohstoffe	1035	2	6	95	944	7	8	11	4
Garne	717	—	2	—	3	—	69	2	1
Summe	2279	2	13	140	1010	8	149	15	5
b) Ganzfabrikate.									
Fabrikate	1049	13	80	56	71	—	895	52	1
Literar. u. Kunstgegenstde.	69	1	—	1	2	—	8	—	—
Summe	1118	14	80	57	73	—	903	52	1
Im Ganzen	16628	16	227	2077	1530	24	1141	99	9

Zu diesem *gesammten Zollertrage* von (abgerundet) 21,751000 fl. haben in *Prozenten* beigetragen: die natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse 72,79 %, die Rohstoffe und Halbfabrikate 16,65 %, die Ganzfabrikate 10,56 %. Ferner im Einzelnen: Kolonialwaaren 37,74 %, Fabrikate 10,19 %, Rohstoffe 9,71 %, Getreide u. s. w. 8,45 %, Schlacht- und Stechvieh 7,48 %, Getränke 5,26 %, fette Oele 5,09 %, Südfrüchte und Obst 3,80 %, Garne 3,65 %, Fische und sonstige Wasserthiere 2,16 %, Brenn- und Baumateriale 1,02 %, Farben und Farbstoffe 1,02 %, Unedele Metalle, roh und halbverarbeitet, 0,79 %, Thierische Produkte 0,69 %, Arzneien und Parfümerie-Waaren 0,63 %, Tabak 0,56 %, Chemische Produkte 0,48 %, Literarische u. Kunstgegenstände 0,37 %, Zugvieh 0,28 % u. s. w.

Der *Gewinnungsaufwand des Zollgefälls* beträgt etwa 27,5 %; auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Jahre 1850: 0,55 fl. K.-Mz. oder etwa 11,69 Slbgr.

Leitende *Behörden* für das Zollgefäll waren in den deutschen und slavischen Landestheilen die Kameral-Gefällen und Bezirks-Verwaltungen, in den italischen Provinzen die Finanz-Intendenzen. Bei 956 Zollämtern waren 1846 angestellt: Beamte, Praktikanten, Diurnisten 2777, Diener, Wächter und Arbeiter 1082, Kommerzial-Stempel-Lokalisten 52; Beamte des Grenz-Kordon vom Civil 145, Militär 1863; Pensionisten 1924, Provisionisten 1689. Das Personal der *Finanzwache* (ohne Ungarn und Siebenbürgen) bestand im Jahre 1846 aus 616 Beamten (9 Ober-Inspectoren, 11 Inspectoren, 124 Ober-Kommissairen, 472 Unter-Kommissairen), 852 Respizienten, 4242 Oberaufsehern, 16702 Aufsehern, zusammen 22412 Mann; dann 229 Pensionisten und 3861 Provisionisten.

Die *Kosten dieses Personals* betrugen . .	4,903511 fl.
Die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben . .	742729 fl.
Zusammen	5,646240 fl.

Nach Nr. 31 der Austria vom 6. Februar 1852 befinden sich in der österreichischen Monarchie 531 *Zollämter* und zwar in Nieder-Oesterreich 3, Ober-Oesterreich 22, Salzburg 13, Böhmen 107, Bukowina 9, Krakau 10, Steiermark 5, Kärnten 2, Krain 1, Küstenland 20, Tirol 29, Vorarlberg 23, Lombardie 99, Venedig 45, Ungarn 9, Kroatien und Slavo-

nien 44, Temescher Banat 14, Siebenbürgen 17. ***Finanz-Landesdirektionen*** giebt es in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, Innsbruck, Ofen, Agram, Temeswar und Herrmannstadt; Finanz-Präfekturen zu Mailand und Venedig. (Grundlinien der Oesterreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die k. k. Realschule. Von Dr. Hermann Blodig, Wien 1852.)

3. Salz-Gefäll.

Die oberste Leitung der für das Salzgefäll im Jahre 1846 bestandenen 237 Aemter, mit 1335 Beamten, 11706 Dienern, Wächtern, Arbeitern und 8839 *Pensionisten* und Provisionisten, ist bisher zum Theil der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, zum Theil der allgemeinen Hofkammer übertragen gewesen. Die Salz*erzeugung*, insofern sie durch den Bergbau vor sich geht und die damit beschäftigten Aemter standen unter Aufsicht der Ersteren, jede andere Salzerzeugung, so wie der gesammte Salz-Verschleiss, unter der letzteren Hofstelle. Jetzt ist der gesammte Zweig dieses öffentlichen Dienstes dem Finanzministerium untergeben. Die Salzerzeugung und der Salzverkauf in Ungarn wurden zunächst durch die ungarische Hofkammer, in Siebenbürgen durch das Thesaurariat überwacht.

Bis zum Jahre 1829 wurde das *ausschliessliche Recht des Salz-Verkaufs* von der österreichischen Regierung in allen Landestheilen dergestellt ausgeübt, dass der Staat nicht nur den Gross- sondern auch den Kleinhandel sich vorbehielt; überall Magazine errichtete und den Kleinhandel Verkäufern anvertraute, welche ihm Rechenschaft abzulegen hatten und nach vorgeschriebenem Tarife verkaufen mussten; wie in Preussen. Durch das Gesetz vom Jahre 1829 behielt zwar die österreichische Regierung das ausschliessliche Benutzungsrecht aller bestehenden oder noch zu eröffnenden Salzgruben, so wie der Salzquellen und des Seesalzes, in ganzer Ausdehnung sich vor, auch blieb die Privateinfuhr verboten; der ***Grosshandel*** aber so wie der ***Kleinhandel*** mit Salz wurde durchaus ***frei gegeben***, sogar ohne alle Tarifbestimmung. Nur im Lombardisch-Venezianischen Königreiche ist das System der verrechnenden Verkäufer beibehalten. Ausserhalb Italien wurden die Magazin-Salzpreise so gestellt, dass sie dem Staate,

nach Abzug der Gewinnungskosten, etwa 5 fl. C.-M. vom Zentner abwarfen; jedoch konnte dieses für die Dauer als unabänderliche Grundlage nicht überall beibehalten werden. In einigen Landestheilen veranlassten örtliche Verhältnisse die Regierung zu Preisverminderungen, z. B. zur Erleichterung des Ankaufs für die ärmeren Volksklassen, zur Unterdrückung des Schleichhandels, wegen der Beschaffenheit des Salzes, zur Beförderung der Viehzucht.

Die *Selbstkosten* und *Verkaufspreise* des *Salzes* waren beispielsweise (1844) für den österreichischen Zentner

		fl.	kr.	Dreier (4-1 kr.)	fl.	kr.	
Steinsalz	Wieliczkaer Stücksalz, verpackt	—	18	$3^1/_{12}$	5	20	
	Bochniaer desgl.	—	25	—	5	38	
	Ungarisches	—	16	$1^7/_{12}$	5 7	50 21	
	Siebenbürgisches	—	12	—	3 3	15 36	
Sudsalz	Gmundner Füderlsalz und Kernstein	—	51	$^9/_{12}$	6	16	
	Desgl. Fasselsalz	1	3	$2^{11}/_{12}$	6	20	
	Desgl. Küffelsalz	3	24	$3^1/_{12}$	7	6	
	Galizisches	—	29	—	4	50	
	Soovarer	—	23	$2^5/_{12}$	4 5	56 48	
Meersalz	Istrianer, feinweisses	—	32	—	16	3	
	Desgl. weisses	—	28	—	10	16	
	Desgl. halbweisses	—	20	—	7	39	
	Dalmatiner	—	22	$1^4/_{12}$	4 2	30 7	im Inlande im Auslande
	Ungarisches, graues	—	36	$3^6/_{12}$	3 3	50 55	
	Desgl. weisses	—	33	$2^5/_{12}$	4 4	30 39	

Hieraus schon ergiebt sich, dass, bei der grossen Verschiedenheit welche in den Erzeugungs- und Ankaufs- sowie in den Verkaufspreissen des Salzes obwaltet, eine genaue Berechnung des Monopolertrages *bei den einzelnen Gattungen* des Salzes sich nicht anstellen lässt. Nur im Allgemeinen ist zu

bemerken, dass im inländischen Verkehre bei einer Roh-Einnahme von 100 fl., für Erzeugungs-, Anschaffungs- und Verschleisskosten des Materials im Jahre 1845 18,96 fl., im Jahre 1846: 18,37 fl. und als Gewinn beziehungsweise 81,$^{4}/_{100}$ fl. und 81,63 fl. berechnet werden können. Bei dem Absatze nach dem Auslande entfallen jedoch auf 100 fl. Roh-Einnahme im Jahre 1845: 44,70 fl.; 1846: 51,00 fl. Auslagen und nur bez. 55,30 und 49,00 fl. Gewinn. Im Ganzen den in- und ausländischen Absatz zusammengenommen im Jahre 1845: 19,66, 1846: 20,18 fl. Ausgabe und bez. 80,34 und 79,82 fl. Gewinn. Berechnet man letzteren in Procenten des bestrittenen Aufwandes, so gewähren 100 fl. Auslage einen Gewinn, welcher bei dem in das Ausland abgesetzten Salze 1845: 123,71 fl. 1846: 196,05 fl. bei dem im Inlande verkauften 1845: 427,52 fl., 1846: 516,06 fl.; im Ganzen 1845: 408,64 fl. 1846: 495,49 fl. beträgt.

Der Reinertrag der *Salinen-Herrschaften*, welcher als Nebennutzung zu den Erzeugungskosten verwendet wird, belief sich im österreichischen Salzkammergute für die Herrschaften Ort und Traunkirchen sammt Wildenstein im Jahre 1845: auf 11959 fl., 1846: 11851 fl. Im steierischen Salzkammergute für die Herrschaften Pflindsberg, Hinterberg, Grubegg mit der Gilte Traunau, dann dem Eisenhammer in Grubegg war im J. 1845: eine Einbusse von 119 fl., 1846 aber ein Reinertrag von 7627 fl. — Endlich in Tirol für den Innsbrucker Holzgarten mit den Oberinnthaler Waldämtern und das Steinkohlenwerk in Häring im J. 1845: auf 6339 fl., 1846: 9848 fl. Ertrag.

Der nach dem Verbrauche sich richtende *Absatz des Salzes im Inlande* kann nicht in allen Provinzen genau nachgewiesen werden; denn da der Salzhandel in den deutschen und slavischen Provinzen frei gegeben war, so beziehen diese Provinzen ihren Bedarf mittel- oder unmittelbar von den Erzeugungsorten; insbesondere versieht sich Oesterreich unter der Enns mit Gmundner Salz, Kärnthen und Krain mit Ausseer und Halleiner und zum Theile auch mit Istrianer Salz; Böhmen, Mähren und Schlesien beziehen Steinsalz aus Galizien und Sudsalz aus Gmunden und Hallein. Der Absatz nach der

Militärgränze ist theils bei Ungarn, theils bei Siebenbürgen, woher sie sich mit Salz versorgt, enthalten, wesshalb auch die Berechnung, wie viel an dem Salzverbrauche auf den Kopf entfällt, nur für die Gesammtheit der deutschen Provinzen mit 14 Pfunden ausgemittelt werden könnte; für Dalmatien betrug der durchschnittliche Verbrauch eines jeden Bewohners 1845: 15,3, 1846: 13,2, für die Lombardie 1845: 10,7, 1846: 10,6 für Venedig 1845: 10, 1846: 10,4; dann annäherungsweise für Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze 1845: 13,5, 1846: 14,1 Pfund.

Die *Salzerzeugung* im ganzen Staate ist im Durchschnitt zu berechnen auf österreichische Zentner:

Steinsalz	3,060850
Sudsalz	2,050362
Meersalz und zwar von Staatsanstalten	12379
Privatwerken	510347
Zusammen	5,633938

Der Mehrbedarf einzelner Landestheile wird mit 440 — 460000 Zentner vom Auslande (Sizilien - Trapani) bezogen; wogegen 780—790000 Ztr. gegen Bezahlung (Königreich Polen, Türkei, Schweiz) und 80—90000 nach Staatsverträgen unentgeldlich ins Ausland abgesetzt werden.

Der *Rein*ertrag des Salzmonopols war im Jahre 1831: 21,442687 fl., fiel dann für mehrere Jahre auf 19 bis 20 Mill. ist jedoch seit zehn Jahren wieder im fortwährenden Steigen begriffen und war 1847 bereits 25,577728 fl. Die *Gewinnungskosten* der Reineinnahme betrugen etwa 20% der Roheinnahme. — Auch über diese Abgabe äussert der Finanzminister in dem Vortrage vom 21. November 1848 sich wie folgt:

„Bei der Wichtigkeit des Einkommens vom Salzmonopol war „man stets sehr vorsichtig in der Herabsetzung der Salzpreise und „überhaupt in der Bewilligung von Massregeln, die diesen Ertrag „mindern könnten. Dem gegenwärtigen Ministerium scheint es da- „gegen unvermeidlich, in der auf dem Salze ruhenden Abgabe mehr- „fache *Erleichterungen* zu verfügen. Es giebt keine indirekte Ab- „gabe, welche die dürftigsten Volksklassen, zugleich aber auch die „Landwirthschaft und Viehzucht so unmittelbar trifft, als die im

„Salzpreise enthaltene Steuer. Dieses hatte auch zur Folge, dass „im Laufe dieses Jahres auf dringende Vorstellungen, für Tirol und „Vorarlberg, dann Dalmatien eine nahmhafte Mässigung der Salz- „preise bewilligt wurde. Auch im lomb. venet. Königreiche fand „eine bedeutende Herabsetzung der Preise Statt. Da zwischen den „verschiedenen Provinzen keine Zoll-Linien bestehen, so wirkt die „Preisherabsetzung in einem Lande auch auf den Salzbezug in dem „anderen zurück, und die Nachbarländer von Tirol und Italien er- „heben mit Recht die Einwendung, dass auch sie nicht ungünstiger „behandelt werden können, als ihre Nachbarn. Eine Begünstigung „des einen Landes mit Zurücksetzung des andern kann überhaupt „nicht stattfinden. Geht man aber mit der Preisherabsetzung für „das Küstenland, Kärnthen, Krain und Salzburg vor, so kann auch „hiebei nicht mehr stehen geblieben werden, und es ist unvermeid- „lich, auch in den übrigen Provinzen den Salzpreis in das Eben- „mass mit dem Preisausmasse der übrigen Länder zu setzen.

„Das Salz tst ferner auch ein wichtiger Stoff für die *Fabrikation*. „Es besteht bereits jetzt die Begünstigung für die Bereitung von „Chlor-Präparaten, dass das Salz an die Fabriken um den Preis „von 2 fl. und an eine Fabrik in der Nähe von Hallein ausnahms- „weise um 1 fl. für den n. ö. Ztr. überlassen wird. Eine weitere „Mässigung des Preises für alle Fabriken ohne Unterschied stellt „sich als nothwendig dar. Endlich hat sich auch das Bedürfniss „ergeben, *in der Nähe der Grenze* eine Vorkehrung zu treffen, „damit daselbst das Salz um einen mässigeren Preis verkauft „werde, als nach der Entfernung von den Bezugsorten mit Hinzu- „schlagung der Transportskosten entfällt. Diese Verfügung wird „wesentlich darauf einwirken, den Schleichhandel mit Salz zu ver- „mindern. In der Einrichtung des Salzmonopols werden hiernach „*fünf wichtige Erleichterungen* für die Verbraucher stattfinden, „und zwar:

„1. Eine allgemeine *Preisermässigung*.

„2. Der Verkauf einer wohlfeileren Salzgattung zum Genusse des „*Viehes*.

„3. Der Verkauf eines *Dungsalzes*.

„4. Die Herabsetzung des Preises für *Fabriken* von Chlor-Präpa- „raten.

„5. Die Errichtung eigener Salzverkaufsstätten in den *böhmischen* „*Grenzgegenden* um einen mässigeren als den allgemeinen „Preis.

„Die Gesammtverminderung für den Verbraucher wird, wenn der „Salzverbrauch ungeändert bliebe, 4,000000 ausmachen. — Bei der „Zunahme der Consumtion wird die dem Verbraucher zugehende „Erleichterung noch nahmhafter, dagegen der Ausfall für den Staats-

„schatz in Verbindung mit der Verminderung des Schleichhandels „geringer sein und beiläufig 2,500000 fl. betragen.

„Durch die Verminderung des Salzpreises im Allgemeinen wird „auch die für die Küstengegenden wichtige Beschäftigung des *Ein-„salzens der Fische* erleichtert werden. Sollte eine weitere Er-„leichterung dieses Erwerbszweiges nothwendig sein, so wird das „Ministerium nicht unterlassen, diesen Gegenstand in Erwägung zu „ziehen."

Aus Anlass dieser Erwägungen erfolgte am 2. Oktober 1849 für das *lombardisch-venetianische* Königreich die Herabsetzung des Salzpreises *auf die Hälfte* des ursprünglichen Ausmasses. Abgesehen von einzelnen sonstigen Erleichterungen, wurden im July 1851 nachstehende Bestimmungen vom 27. Juny veröffentlicht.

„Zur Hebung der vaterländischen Industrie und insbesondere zur Be-„lebung jener Zweige derselben, welche sich mit solchen Erzeugnissen be-„schäftigen, zu deren Hervorbringung das Salz als Hilfsstoff erforderlich „ist, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juny „d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Preis des an die „*Fabriksunternehmungen zu chemisch-technischen Zwecken zu verabfol-„genden Salzes* ermässigt, und für das Sudsalz auf 1 fl. 20 kr., für das „Steinsalz auf 25 kr. und für das weisse Seesalz auf 32 kr. für den Zent-„ner festgesetzt werde.

„Zugleich geruhten Se. Majestät diejenigen Einleitungen allergnädigst „zu genehmigen, welche rücksichtlich der Abgabe des Salzes *für die „Zwecke der landwirthschaftlichen Industrie* bereits bei den Salinen „zu Gmünden, Aussee, Hallein, Hall, dann zu Wieliczka und Bochnia in „der Absicht getroffen worden sind, dass sowohl zur Verwendung für das „Vieh, als auch zur Düngung besonders zubereitete Salzgattungen um er-„mässigte Preise in Verschleiss gesetzt werden.

„Der *Preis des Viehsalzes*, welches bei den genannten fünf Salz-„werken bereits im Verschleisse steht, ist in Gmunden, Aussee, Hallein „und Hall mit 2 fl. 30 kr., in Wieliczka und Bochnia auf 2 fl. vom Zent-„ner, der *Preis des Dungsalzes* aber mit 40 kr. für den Zentner fest-„gesetzt worden. Auch ist wegen Bereitung des Vieh- und Dungsalzes „für jene Kronländer, in denen das Seesalz im Verbrauche steht, die Ein-„leitung bereits getroffen worden, und man wird in dem Masse, als das „Bedürfniss sich herausstellt und die nöthigen Vorbereitungen dazu been-„digt sein werden, den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes auch in Un-„garn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und in der Wojwodschaft Ser-„bien und dem Temesvárer Banate einführen.

„Die Abgabe des Sudsalzes zu *chemisch-technischen Zwecken* wird „auf die Salinen zu Gmunden, Hallein und Hall beschränkt; jene des

„Steinsalzes hingegen bei den Salzgruben zu Wieliczka und Bochnia, in „der Marmaros und in Siebenbürgen, und zwar nur im unverpackten Zu„stande, stattfinden; das Seesalz aber wird aus den Niederlagen zu Pirano „und Capo d'Istria verabfolgt werden.

„Die *wesentliche Bedingung* zur Erlangung der Bewilligung zum „Salzbezuge um ermässigte Preise für chemisch-technische Zwecke besteht „darin, dass der Bewerber mittelst des erhaltenen Salzes ein chemisches „Produkt herstelle, bei welchem sieh die Menge des verwendeten Salzes „geuau kontroliren lässt.

„Die Bewilligung des erwähnten Salzbezuges steht den Finanz-Lan„desdirektionen und Finanz-Präfekturen unter den durch eine besondere „Vorschrift angeordneten Bedingungen zu, die durch das Reichsgesetzblatt „kund gsmacht wird.

Von grossem Einfluss ferner ist der nachstehende Erlass des Finanzministeriums vom 15. July 1851 (Nr. 171 des Reichsgesetz. Blatts) wirksam für alle Kronländer, wodurch nach Massgabe der mittelst Kaiserlichen Entschliessung vom 26. Juny 1851 angeordneten *allgemeinen Regelung der Salzpreise,* der Tarif von dem für einige Salz-Erzeugungsstätten und Verkaufsniederlagen festgesetzten Salzpreise kund gemacht wird:

„Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Juny d. J. „geruhten Se. Majestät eine allgemeine Reglung der Salzpreise „in der Absicht anzuordnen, damit nach der am 1. July d. J. „erfolgten Aufhebung der Zwischenzoll-Linie der freie Ver„kehr mit Salz zwischen allen Theilen des Reiches zum Vor„theile der Bevölkerung und ohne Benachtheiligung des Staats„einkommens stattfinden könne.

„Der beiliegende Tarif enthält die in Gemässheit dieser „Allerhöchsten Entschliessung für einige Salzerzeugungsstätten „und Verkaufsniederlagen festgesetzten Salzpreise. Dieselben „haben mit 15. August 1851 in Anwendung zu treten. Die „Salzpreise bei andern, als den in diesem Verzeichnisse ge„nannten Verkaufsniederlagen bleiben ungeändert. Dieses gilt „insbesondere einstweilen von den Salzpreisen in Ungarn, „Kroatien und Slavonien, der Serbischen Woiwodschaft und „dem Temescher Banate sammt den Militär-Grenzgebieten, dann „Siebenbürgen. Für diese Länder wird die Bestimmung der „Salzpreise durch eine besondere Kundmachung zur allgemei„nen Kenntniss gebracht werden. Bis dahin hat es bei den in „demErlasse des Finanz-Ministeriums vom 20. Juny d. J., §. 2, 3

„(Reichsgesetzblatt Nr. 154) getroffenen Anordnungen vorläufig „noch zu verbleiben. Eben so ist die Uebertragung des zu „Hall in Tirol erkauften Salzes in andere Theile des Reiches „nur gegen Beobachtung der bisher für diesen Salzabsatz fest- „gesetzten Bedingungen gestattet.“

Salz-Preistarif

in Wirksamkeit gesetzt am 15. August 1851.

Kronland.	Verkaufsort.	Salzgattung.	Preis für den Zent. fl.	kr.
Ober-österreich	Gmunden	Sudsalz, unverpackt (Füderlsalz) . .	6	10
		„ verpackt (Fässersalz) . . .	6	30
Galizien	Wieliczka	Steinsalz, unverpackt (Bergkern) . . .	6	10
		„ Schibikersalz, unverpackt	6	—
		„ „ verpackt	6	6
		„ Grünsalz, unverpackt	5	18
		„ „ verpackt	5	24
		„ Spizasalz, unverpackt	5	—
		„ „ verpackt	5	6
	Bochnia	„ Schibikersalz, unverpackt	6	—
		„ „ verpackt	6	6
Triester Gebiet	Sudwerke Triest	Sudsalz, unverpackt . .	5	—
		Seesalz (weisses), unverpackt . . .	6	—
			für den Metr. Quintal. Cent.	Lire
Lombardie	bei allen Salzverkaufs-magazinen.	Seesalz (weisses), unverpackt .	35	—
Venedig		„ „ verpackt	32	—

„*Anmerkung*. Die Salzpreise bei jenen Aerarial-Verkaufs-Nieder- „lagen, welche in dem obigen Tarife nicht aufgeführt erscheinen, blei- „ben vor der Hand in ihrem dermaligen Ausmasse.“

Neuere Bestimmungen habe ich in der Wiener Zeitung nicht gefunden, jedoch scheinen auch für die ungarischen Länder die vorbehaltenen Bestimmungen bereits erfolgt zu seyn, wie aus nachstehender Mittheilung aus Agram vom 23. September 1851 erhellt. Die Freigebung des Salzverkaufes ist bereits erfolgt, und schon am 1. k. M. wird das k. k. Salzamt zu Warasdin aufgelassen; vor der Hand werden nur die Salzämter zu Essek, Zupanje, Brood, Gradiska und Theresova beibehalten. Der *Salzpreis* wird an diesen Orten von 6 fl. 30 kr. bis 6 fl. 53 kr. limitirt, mit dem Bemerken jedoch, dass diese Preise nur für die Dauer eines Jahres zu gelten haben. — Die Bewohner von Zivil-Kroatien jenseits der Save haben ein Quantum von Limitosalz per 50000 Zentner weissen Seesalzes zu 3 fl. 7 kr. in den Magazinen zu Buccari und Fiume, dann 100000 Zentner graues Seesalz für die kroatische Militärgrenze zu 2 fl. 7 kr. in Zengg und Carlopago angewiesen, doch ist für die Zufuhr selbst zu sorgen. — Bei dem grossen Bedarfe an Salz für die Weiden der Grenzer ist diese Verordnung von hoher Wichtigkeit, wie denn überhaupt das Salz zu den grössten Bedürfnissen des Grenzers gehört, der den bisherigen hohen Preis nicht ferner zu erschwingen vermocht hätte. — In den Etats der neuesten Jahre ist der ***Reinertrag*** des Salzregals wie folgt angegeben: 1848: 17,492336 1849: 12,720032, 1850: 22,253542, 1851: 25,425783.

4. Tabak-Gefäll.

Das in den deutschen Landestheilen Oesterreichs bereits im Jahre 1670 eingeführte Tabaksmonopol, empfing, nach mehrfachen sonstigen Besteuerungsversuchen, die Grundlage seiner jetzigen Einrichtung durch Patent vom 8. May 1784 Es hat seitdem viele Verbesserungen erfahren, besonders durch die Sachkunde und Umsicht des letzten Vorstehers dieses Dienstzweiges; ist jedoch erst mittelst kaiserlichen Patents vom 29. November 1850 vom 1. März 1851 an auf alle Theile des Staats ausgedehnt worden, indem bis dahin die Kronländer: Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Woiwodschaft, Serbien und Temescher Banat, davon ausgenommen waren. Der Anbau des Tabaks war in diesen Landestheilen unbe-

schränkt; in Galizien und der Bukowina war derselbe seit 1812 frei; in Südtyrol ist, durch Zirkular vom 2. April 1828 (als in Tyrol das Monopol eingeführt wurde) einer Anzahl Gemeinden, die Befugniss zum Tabaksbau ertheilt, jedoch wurden die desfallsigen Lizenzen nur auf einen bestimmten Zeitraum und auf eine benannte Zahl von Pflanzen ausgestellt. An diejenigen *Grundbesitzer*, welche durch Einführung der Tabaksregie die Befugniss zum freien Tabaksbau verloren haben, wurde eine Entschädigung gezahlt, die in Tirol an 400000 fl. betrug. Der *Betrag einer Mittelerndte* ist in den Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie angegeben, mit Ausnahme der neusten derartigen Veröffentlichung, weshalb für die Gegenwart eine Schätzung versucht wird. Der berechnete Geldwerth entspricht dem für die Ausfuhr angenommenen Normalwerthsatze von 10 fl. für 1 Ztr., obgleich die Durchschnittspreise *inländischer* Tabaksblätter im Dezembermonat der letzten Jahre in Triest höher sind, nämlich 14 fl. K.-Mze. für 1 Ztr.; während ausländische Blätter 24 fl. kosteten.

	Mittelerndte in den Jahren 1841	1844	Davon an die Regie verkauft.	Wahrscheinliche jetzige Mittelerndte Zentner.	Geldwerth in fl. K.-Mze.	Przt.-Antheil.
1. Ungarn u. s. w. . .	560000	560000	230000	600000*	6,000000	78,43
2. Galizien	40884	83373	60000	90000	900000	11,77
3. Siebenbürgen u. s. w.	40000	40000	—	40000	400000	5,23
4. Tirol	1933	14820	5000	20000	200000	2,61
5. Militärgrenze. . . .	10288	9589	—	10000	100000	1,31
6. Venedig	3782	4270	3500	5000	50000	0,65
	656887	712052	298500	765000	7,650000	100,00

*) Andere Schätzungen schwanken zwischen 4 und 500000 Ztr. (z. B. in der Austria 1852 Nr. 35) scheinen jedoch zu niedrig, wenn man den ausserordentlich grossen häuslichen Verbrauch in Anschlag bringt. Die von der Regieverwaltung bisher bezogenen *Blättersorten* Ungarns sind wie folgt anzunehmen:
15000 Ztr. leichte Rauchtabaksblätter aus der Debröer-Waizner Gebirgsstation Fadd Janoshaza u. s. w.;
48000 Fünfkirchner aus dem Tolnaer und Baranyer Komitate;
113000 Szegediner aus den Csongrader, Csanader, Bekeser, Arader und Bacscer Komitaten, dann aus dem Banate und der Theisgegend;
86000 Debrecziner aus den Biharer, Szathmarer, Szabolcser und Zempliner Komitaten;
3000 Cserbel-Tabak.

In den von der Regieverwaltung betriebenen *Tabaksfabriken* zu: Hainburg und Wien in Niederösterreich, zu Fürstenfeld in Steiermark, zu Trient und Schwatz in Tirol, zu Sedletz in Böhmen, zu Göding in Mähren, zu Winniki, Jagielnica und (seit 1848) Monasterziska in Galizien, zu Mailand und Venedig, endlich (seit 1848) zu Temeswár im Banate; *sind erzeugt worden:*

Jahr.	Schnupf-tabak.	Rauchtabak.			Ausserd. wurden angekauft			
					Im Inlande.		Im Auslande.	
		ge-schnitten.	ge-sponnen.	ausserdem Cigarren.	Schnupf-tabak.	Rauch-tabak.	Schnupf-tabak.	Cigarren.
	Zentner.							
1841 . . .	34674	204072	28282	3054	—	—		
Mailand und Venedig	15994	20020		(55,178445)	—	—	430	
1842 . . .	34523	213588	27401	4084	459		7	—
M. u. V.	18855	16030	2691	(57,853604)				
1843 . . .	32229	210204	25843	4672	456		17	—
M. u. V.	16533	15554	2878	(65,181571)				
1844 . . .	33577	220276	26787	5669	490		10	941
M. u. V.	15760	17200	3115	(77,138994)				
1845 . . .	52401	255412	37230	—	57	473	15	898 (10,860825)
1846 . . .	50509	250353	41489	—	39	647	26	1119 (13,903719)
1847 . . .	39813	230992	28587	8614 (138,031729)	48	993	8	Stück. (10,007977)
1848 . . .	42185	226119	28173	10919 (166,912294)	2	98	4	(5,238702)
1849 . . .	39199	209258	26526	13449 (194,062744)	—	40	20	(2,989900)

Das *Kontrebande*-Material belief sich im Jahre 1847 auf 1749 Zentner, 1848 auf 1501, 1849 auf 2106 Zentner.

In den Jahren 1847/9 ist das lombardisch-venetianische Königreich (wegen der dort Statt gehabten Ansnahme-Zustände) ausser Berechnung geblieben. Von den Cigarren gehen 14 bis 15000 auf ein Zentner; die Einfuhr und der Verkauf westindischer Cigarren hat mit dem 1. September 1844 begonnen.

Nach den Handelsausweisen ist der *Bezug ausländischen Rohtabaks für die Staatsfabriken,* wie folgt gewesen:

1831 bis 1840 durchschnittl. 44552 Ztr.
1840 „ 34544 „
1841 „ 42248 „
1842 „ 46238 „
1843 „ 54692 „
1844 „ 58297 „
1845 „ 31887 „
1846 „ 52129 „ (1,198967 fl.)
1847 „ 38889 „ (894447 „)
1848 „ 11894 „ (27356[2] „)
1849 „ 29969 „ (689287 „)

Von den im Jahre 1847 gemachten Bezügen kamen aus Virginien 12578, Portorico 7566, Holland 6611, Nürnberg 5028, Kirchenstaat 2524, Türkei 2318, Java 2210, Kuba 49, Hayti 5 Zentner.

Der *Tabakverkauf* betrug im Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1840: 280000 Ztr., ferner im Jahre:

Jahr und (Bevölkerung der *betreffenden* Landestheile, männlich über 18 Jahre.)	Schnupftabak österreich. Ztr.	Rauchtabak. österreich. Ztr.	Zusammen österreich. Ztr.	Auf 1 Kopf der männl. Bevölkerg. über 18 J. Zoll. Pfd.	Davon Cigarren. Stück.	Auf 1 Kopf der männlichen Bevölkerung über 18 Jahre.
1841 (5,890000)	48813	250879	299692	5,69	55,178445	9,37
1842 (5,956000)	49234	258083	307317	5,78	57,853604	9,71
1843 (6,022767)	48110	262384	310494	5,77	65,181571	10,82
1844 (6,089000)	48504	272553	321057	5,95	77,138994	12,67
1845 (6,155000)	49466	286627	336094	6,11	115,254580	18,72
1846 (6,221000)	51556	288464	340020	6,11	166,917407	26,83
1847 (4,805000)	36552	260665	297217	6,72	122,885627	25,57
1848 (4,841000)	36654	253514	290168	6,71	163,571841	33,79
1849 (4,877000)	35106	245988	281094	6,46	181,964394	37,31

(Die Altersklasse ist, nach dem Ergebniss der Zählung von 1843, durch Berechnung gefunden; die Jahre 1841/4 umfassen *alle* Landestheile, in welchen damals das Tabaks-

monopol galt, bei den Jahren 1847/9 aber sind Mailand und Venedig ausgeschieden, weil die damalige Lage derselben einen Vergleich mit normalen Verhältnissen nicht gestattet.) Der Verbrauchs-Fortschritt ist so schnell und gross gewesen, und die neuerlich dem Monopol unterworfenen Landestheile werden einen so bedeutenden Beitrag dazu liefern, dass man (auch abgesehen von dem Nebenverbrauch in Ungarn u. s. w.) in Zukunft, d. h. nach einigen Jahren ohne Zweifel im grossen Durchschnitt auf einen Kopf der männlichen Bevölkerung über 18 Jahre 6 Pfund (und darunter 40 Cigarren) rechnen kann. Dann würde im ganzen Reiche der Verkauf etwas über 600000 Ztr. betragen. In dem Voranschlage für 1851 ist der *Gesammtverkauf* nur zu 442839 Ztr. aller Sorten berechnet, wovon auf:

Oesterr. u. d. E. . . .	49160
Oesterr. ob d. E. . . .	22021
Salzburg	4730
Steiermark	17739
Kärnthen	9000
Krain	6000
Böhmen	99318
Mähren	38600
Schlesien	7400
Galizien mit Krakau . . .	57000
Bukowina	3000
Tirol und Vorarlberg . . .	27000
Triest, Görz, Istrien . . .	8348
Dalmatien	1800
Lombardie	28140
Venedig	18109
Ungarn	28220
Kroatien, Slavonien . . .	6238
Woiwodina, Temescher B. . .	4481
Siebenbürgen	6535

Bei *Vergleichung des Tabaksabsatzes* (mit Ausschluss von etwa 35000 Ztr. Rauchtabak an die gemeine Militärmannschaft zum Preise von 10 — 12 kr. das Pfund) *mit der männlichen Bevölkerung* vom 19 Jahre aufwärts und bei der Normalannahme dass durchschnittlich jährlich ein Schnupfer 12 Pfund,

ein Raucher 18 Pfund bedarf; ergeben sich unter je 1000 Männern für

Landestheil.	*Schnupfer.* 1836	Durchschnitt. 1847/9	*Raucher.* 1836	Durchschnitt. 1847/9
1. Unter-Oesterreich . . .	134 —	118 —	334 —	454
2. Ober-Oesterreich . . .	77 —	56 —	306 —	392
3. Steiermark	38 —	35 —	196 —	214
4. Kärnthen, Krain	32 —	27 —	218 —	240
5. Küstenland	71 —	75 —	126 —	143
6. Tirol	215 —	266 —	220 —	346
7. Böhmen	86 —	76 —	249 —	270
8. Mähren und österr. Schlesien	31 —	24 —	297 —	296
9. Galizien	16 —	28 —	193 —	163
10. Dalmatien	17 —	14 —	33 —	35
		1846.		*1846.*
11. Lombardie	84 —	82 —	44 —	73
12. Venedig	112 —	104 —	20 —	31
im Gesammtdurchschnitt	72 —	65 —	186 —	253

Also *Abnahme* des Schnupfens, mit Ausnahme von Tirol, Galizien und Küstenland; dagegen bedeutende *Zunahme* des Rauchens, ausser in Galizien und Mähren, welche Zunahme vorzugsweise auf Rechnung der Cigarren zu setzen ist. Als nächste und überwiegendste *Ursache* dieser Zunahme sind ohne Zweifel die sehr grossen Verbesserungen zu betrachten welche sowohl das Erzeugniss selbst, als auch dessen Vertrieb unter der jetzigen Verwaltung erfahren hat. Die einzelnen Tabakssorten sind so preiswürdig, dass *in dieser* Beziehung das Monopol nichts Drückendes mehr hat.

Der *Rein*ertrag dieser Verwaltung war im Durchschnitt der Jahre 1831/5: 8,386267 fl., 1836—40: 8,410836 fl., 1841/5: 11,880521 fl., 1846: 11,905317 fl., 1847: 12,384164 fl., 1850 über 13,000000 fl.

Vom Rohertrage aller ordentlichen Staatseinnahmen ist das Tabaksgefäll etwa 10%, vom Rohertrage sämmtlicher indirekter Abgaben etwa 16% gewesen.

Wenn meine obige Berechnung einer Vermehrung des Absatzes bis auf etwa 600000 Ztr. sich bewährt, ohne dass für die nächste Zeit die jetzigen Preise herabgesetzt werden, so dürfte demnächst der Ertrag dieses Gefälls auf 22 bis 23 Millionen fl. Conv. Mze. sich stellen.

Einzelheiten über Einnahme, Ausgabe, Ablieferung und Aktivvermögen aus neuster Zeit sind:

Jahr.	Landestheile.	Einnahme.	Ausgabe.	Ablieferung an die Staatskasse.	Aktiv-Vermögen Ende des Jahrs.
1841	Deutsche Landestheile, Galizien, Dalmatien	16,234598	8,339499	8,673690	13,994262
	Lombardie und Venedig	3,646169	1,564471	2,073132	1,530838
		19,880767	9,903970	10,746822	15,525100
		Rein-Ertrag 10,757769			
1842	Deutsche Landestheile, Galizien, Dalmatien	15,868493	5,939729	10,053112	12,823085
	Lombardie und Venedig	3,669863	1,351322	2,343680	1,625535
		19,538356	7,291051	12,396792	14,448620
		Rein-Ertrag 11,320312			
1843	Deutsche Landestheile Galizien, Dalmatien	17,076011	7,356085	9,239477	12,159736
	Lombardie und Venedig	3,844285	1,116930	2,698430	1,688638
		20,920296	8,473015	11,937907	13,848374
		Rein-Ertrag 11,337661			
1844	Deutsche Landestheile Galizien, Dalmatien	16,672734	7,767374	8,677487	12,805269
	Lombardie und Venedig	4,024187	1,458410	2,570183	1,955553
		20,696921	9,225784	11,247670	14,760822
		Rein-Ertrag 12,160118			
1845	Deutsche Landestheile Galizien, Dalmatien	18,688271	8,444260	9,727485	13,561285
	Lombardie und Venedig	4,131360	868559	3,278767	1,474086
		22,819631	9,312819	13,006252	15,035371
		Rein-Ertrag 13,280801			
1846	Deutsche Landestheile Galizien, Dalmatien	20,734747	11,736061	9,252021	15,777698
	Lombardie und Venedig	4,339661	1,318729	2,916667	1,559316
		25,074408	13,054790	12,168688	17,337014
		Rein-Ertrag 14,470331			

Zur Vertheilung der *Rein*-Einnahme des Jahres 1847 auf die *einzelnen Länder* finden sich Anhaltspunkte im Verkaufe und darnach kommen annährend auf:

Landestheile.	Schnupftabak. Ztr.	Rauch-Tabak. Ztr.	Davon Cigarren. Stück.	fl. Conv.-Münze.	Przt-Antheil.
1. Oesterreich unter der Enns . . .	5634	35994	42,700700	1,845976	14,90
2. Oesterreich ob der Enns . . .	1825	20290	4,619650	775118	6,26
3. Steiermark . .	1216	13182	8,009600	422331	3,41
4. Kärnthen u. Krain	792	12041	3,885300	424333	3,43
5. Küstenland . .	1396	4888	13,780275	313774	2,54
6. Tirol, Vorarlberg	8195	16872	4,271350	512871	4,14
7. Böhmen . . .	11037	71098	14,853945	2,788587	22,52
8. Mähren u. Schlesien	1822	40210	11,594750	1,344250	10,85
9. Galizien . . .	4422	44457	17,173669	853560	6,89
10. Dalmatien . . .	213	1623	1,996388	52209	0,42
11. Lombardie und Venedig . . .	—	—	—	3,051156	24,64

Nach dem Voranschlage für 1851 besteht die *Roh*-Einnahme aus nach bezeichneten Posten:

1. Inländischer Verschleiss . .	27,099000
2. Lizenzgebühren	37230
3. Für erfolgtes Geschirr . .	285660
4. Strafgelder	90
5. Mieth- und Pachtzinse . .	1245
6. Mängels- und andere Ersätze .	30498
7. Verschiedene Einnahmen . .	90112
	27,543835

Die Ausgaben aus:

1. Gehalte	306702
2. Ruhegenüsse	144819
3. Miethzinse, Belohnungen, Reise- und Zehrungskosten . .	108265
4. Kosten auf Erhaltung der Gebäude	12082

<table>
<tr><td>5. Kanzlei- und Manipulations-Auslagen</td><td></td><td>23158</td></tr>
<tr><td>6. Auslagen auf Strafverhandl. Zurückstellung von Gefällsgebühren, Aequivalente . .</td><td></td><td>299381</td></tr>
<tr><td>7. Neue Bauten und Kosten für angekaufte Realitäten . .</td><td></td><td>914000</td></tr>
<tr><td>8. Verschiedene Auslagen . .</td><td></td><td>8287</td></tr>
<tr><td>9. Ankauf roher Blätter . .</td><td></td><td>7,671259</td></tr>
<tr><td>10. Frachtkosten</td><td></td><td>1,011980</td></tr>
<tr><td>11. Verschleisskosten . . .</td><td></td><td>924016</td></tr>
<tr><td>12. Fabrikationskosten . . .</td><td></td><td>2,380733</td></tr>
<tr><td>13. Einlösung der Tabakvorräthe von Privaten . . .</td><td rowspan="2">in den neuen Monopols-Gebieten</td><td>850000</td></tr>
<tr><td>14. Entschädigung der Tabakfabrikanten und Ablösung von Fabriks-Etablissements</td><td>300000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>14,954682</td></tr>
</table>

Die *Gewinnungs*kosten betrugen, nach Absatz der nur durchlaufenden Posten, 30 bis 31 % der Roh-Einnahme.

Der *Ursprung des Tabaksmonopols,* welches in Oesterreich in der Alleinberechtigung des Anbaus, der Fabrikation und des Verkaufs des Tabaks besteht, fällt wie oben bereits erwähnt in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts; damals wurde die Einfuhr, dann auch die Bereitung des Tabaks zur ausschlieslichen Berechtigung erhoben. Sie wurde bis 1784 durch Verpachtung benutzt und trug zuletzt 1,925000 fl. jährl. ein; als aber die ausschliessliche Bereitung und der Verkauf des Tabaks von der Regierung selbst übernommen war, stieg der Ertrag bedeutend.

Dies geschah namentlich seit den im Jahre 1829 eingetretenen Verbesserungen und noch mehr seit dem Jahre 1834, wo die Tabak- und Stempel-Gefäll-Direktion aufgehoben und ihre Wirksamkeit den Finanzbehörden jeder Provinz überwiesen wurde. An ihrer Stelle wurde zugleich eine „*Tabaks-*

Fabrik-Direktion" errichtet, die aber nur den technischen und ökonomischen Theil dieses Monopols leitet. Sie überwacht die Tabakbereitung, die Auswahl und den Ankauf der Blätter, wie der vom Auslande bezogenen fertigen Tabake, und beschäftigt sich gleichfalls mit den für den Tabakbau zu nehmenden Massregeln, um ihn stets mit dem Bedarfe im Gleichgewichte zu erhalten.

Alles, was den Kleinhandel, die gerichtliche Verfolgung und Unterdrückung des Schleichhandels betrifft, gehört jetzt in den Wirkungskreis der *Finanz-Verwaltungen der einzelnen Provinzen*. Die Umgestaltung hatte Verbesserungen im technischen Theile und einige Ersparungen in den Verwaltungskosten zur Folge. Der Klein-Verkauf ward Händlern überlassen, welche der Staatsverwaltung verantwortlich und verpflichtet sind, nach einem durch Kaiserliches Dekret festgesetzten Tarife zu verkaufen. Es giebt *Gross-* und *Klein-Tabakhändler*, und der Tarif enthält bei jeder Gattung Tabak zwei verschiedene Preise: den, zu welchem ihn die Gross-Tabakhändler aus den Staatsmagazinen beziehen und ihn, sowohl den Kleinhändlern, als den Verbrauchern im Pfunde überlassen, und jenen, zu dem ihn die Kleinhändler den Verbrauchern unter einem Pfunde verkaufen.

Die *Gross*händler, da sie den Tabak zu demselben Preise hergeben, zu dem sie ihn aus den Staatsmagazinen beziehen erhalten eine Vergütung von 1½ %.

Der Gewinn der *Klein*händler besteht im Unterschiede ihres Einkaufs- und Verkaufspreises. Derselbe beträgt bei einigen Sorten 2 bis 3 % und bei andern, minder gangbaren, 8, ja selbst 10 %.

Dieser Handel, dessen Gewinn mit dem Verbrauche gleichen Schritt hält, wird, besonders in den grossen Städten, für die besuchtesten Verkäufer sehr einträglich. Die Berechtigung zum Tabakhandel wurde vormals nur alten Militärs und ausgedienten Beamten oder deren Wittwen als Belohnung ertheilt.

Als man aber 1835 dieses System der eine Belohnung vertretenden Bewilligungen aufgab, um der Staatskasse einen Theil dieses Handelsgewinnes zuzuwenden, der bisher aus-

schliesslich den Händlern zufloss; so ward dasselbe durch das System der Zuschlagung gegen Abzug ersetzt, welchen die Staatsverwaltung in Anwendung bringt, so oft der Gewinn der Händler eine gewisse Summe übersteigt, nämlich in Wien 200 fl., in den Provinzial-Hauptstädten 150 fl., in den kleinen Städten und auf dem Lande 100 fl. K.-Mze. des Jahrs. —

Es war dies eine in ihren Folgen sehr wichtige Aenderung, und fortwährend noch nimmt ihre Wichtigkeit in demselben Grade zu, als sich die Anzahl der ursprünglich Berechtigten vermindert und das System des Zuschlags gegen Abzug mehr Anwendung findet.

Nach den Tafeln für 1846 wird das Pfund *Schnupftabak* im Durchschnitte (mit Ausnahme der Lombardie, Venedig und Ungarn) um 54²/₄ kr. verkauft, und da es dem Gefälle, (mit Zurechnung des Blattes, der Fabrikations-, Transports- und Regie-Auslagen), auf 13¹/₄ kr. selbst zu stehen kommt, so *gewinnt das Gefäll beim Verkaufe* eines jeden Pfundes Schnupftabak im Durchschnitt 41¹/₄ kr; somit bei jedem 100 fl. Einnahme 76 fl. Der Verkaufgewinn, nach dem Erzeugungspreise mit 13¹/₄ kr. für das Pfund berechnet, stellt sich aber auf 311,3 Prozent. —

Das Pfund *Rauchtabak* wird im Durchschnitte (der nicht italischen und ungarischen Provinzen) um 29 kr. verkauft, und da dasselbe dem Gefälle selbst auf 16 kr. zu stehen kommt, *so gewinnt das Gefäll beim Verkaufe* eines jeden Pfundes Rauchtabak im Durchschnitte 13 kr., somit bei jedem 100 fl. Einnahme 45 fl. Der Verkaufsgewinn, nach den Erzeugungskosten von 16 kr. für das Pfund berechnet, aber ist 81,2 Prozent.

Ein seit dem 1. April 1835 in Wirksamkeit stehender *Tabak-Verschleiss-Tarif* trat am 1. Februar 1847 in neuer Auflage in Kraft und danach kosten im *Klein*verkauf beispielsweise:

Sorten.	*7 österr. Loth* *kr. K.-M.*	*oder 1 Zollpfd.* (½ Kilogr.) *Slbgr.*
1. Geschnittener Knaster	49	70
2. Portoriko-Knaster	40	$57\frac{1}{7}$
3. Holländer Krull	30	$42\frac{6}{7}$
4. Extrafein 3 König.		
1te Sorte	28	40
„ 2te Sorte	20	$28\frac{4}{7}$
(feiner Rauchtabak in Paketen ist durch Minist.-Verfg. vom 7. Juny 1851 von 28 auf 32Lth. 1Pfd. gesetzt).		
5. Mittelfein 3 König	11	$15\frac{5}{7}$
6. Echter Türkischer	20	$28\frac{4}{7}$
7. „ Ungar	15	$21\frac{3}{7}$
(Ferner nach dem Verschleisstarif für Ungarn u. s. w.)		
1. ord. geschnitt. lediger Rauchtabak 1 österr. Pfd.	10	$3\frac{1}{8}$
2. für die innern Komitate die geringste Sorte 1 Pfd.	14	$4\frac{3}{8}$

Die *Tabakmonopol-Ordnung* für Ungarn u. s. w. vom 29. November 1850 ändert an den bestehenden Grundsätzen nichts, zeichnet sich aber durch eine kurze, klare Fassung, neben erschöpfender Darstellung, vortheilhaft aus. Die den *Begriff und die Art der Ausübung* des Monopols betreffenden Bestimmungen sind:

„§. 1. *Begriff des Tabakmonopols.*

„Der Tabak im rohen oder verarbeiteten Zustande hat den Gegen-„stand eines Staatsmonopols zu bilden, das heisst, der ausschliessenden „landesfürstlichen Verfügung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen „provisorischen Gesetzes unterworfen zu seyn.

„§. 2. *Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Einfuhr.*

„Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, „in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, auf eine durch das „Gesetz untersagte Weise verwenden, oder aus dem Auslande, oder von „der See weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch zur Durch-„fuhr einbringen.

„§. 3. *Bedingung jeder Bewilligung zur Erzeugung.*

„Die Bewilligung Tabak zu bauen, wird nur unter der Bedingung „ertheilt, dass der Anbau nicht auf andern als auf den hierzu bezeichneten „Grundstücken vollzogen und dass das ganze Erzeugniss vollständig an „die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

„§. 4. *Vergütung von Seiten des Staatsschatzes.*

„Dagegen leistet der Staatsschatz für den abgelieferten und nach Be- „schaffenheit der Menge zur Annahme geeignet anerkannten Tabak die an- „gemessene Vergütung. Das Ausmass dieser Vergütung, dann der Ort „und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen fest- „gesetzt. —

„§. 5. *Rechtsansprüche eines Dritten.*

„Auf den Tabak, welcher mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an „den Staatsschatz erzeugt wurde, kann Niemand einen wie immer gearte- „ten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unter- „brochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den „Staatsschatz gehindert würde, geltend machen. —

„§. 6. *Auf den Preis.*

„Der Preis, welcher dem Pflanzer für den abgelieferten Tabak ge- „bührt, ist hingegen, so ferne nicht eine besondere Anordnung eine Ab- „weichung hiervon festsetzt von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen „Rechte entspringenden Ansprüche und von der Anwendung der zur Sicher- „stellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel „nicht ausgeschlossen. —

„§. 7. *Auf die Geräthschaften oder Erfordernisse der Erzeugung.*

„Auf die Geräthschaften und andere Erfordernisse der Erzeugung oder „Bereitung des Tabaks, welcher an das Staatsgefälle abzuliefern ist, oder „für dasselbe bereitet wird, darf ohne Zustimmung der die Angelegenheiten „des Gefälles leitenden Behörde eine gerichtliche Massregel der Sicher- „stellung oder Execution, durch welche die Erzeugung des Tabaks unter- „brochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

„§. 11. Die *Staatsverwaltung übt* den im Tabakmonopole begriffenen „ausschliessenden Vorbehalt *durch folgende Verbote aus*:

„A. Es darf der Tabak von Niemanden verkauft werden, der nicht „hierzu die ausdrückliche Ermächtigung von Seiten der Gefälls- „behörde erhielt.

„B. Es darf Niemand Tabak von Jemanden an sich bringen, der „mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe und „zwar für den Ort, in welchem die Veräusserung Statt findet, „versehen ist. —

„C. Es kann ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak nicht als „Pfand dienen, endlich

„D. es darf Tabak aus einem Gebietstheile, in welchem derselbe um „einen geringern, als den allgemeinen Verschleisspreis in den

„Gefällsniederlagen verkauft wird, in einen andern Gebietstheil „wo für diesen Tabak ein höherer Verkaufspreis besteht, nicht „übertragen oder versendet werden.

„§. 12. *Bezug von Tabak aus dem Auslande.*

„Tabak darf ohne besondere Bewilligung der die Gefällsverwaltung „leitenden Behörden in die Länder, in denen das Monopol besteht, weder „eingeführt, noch durch dieselben durchgeführt werden. —

„Die Bewilligung zum Bezug von Tabak aus dem Auslande ist nur „für den unmittelbaren Bedarf der Person, die damit betheilt wird, und „für eine diesem Bedarfe angemessene Menge zu ertheilen.

„§. 13. *Handel mit rohem Tabak.*

„Die Bedingungen, unter welchen der Handel mit rohen inländi„schen Blättern ausgeübt werden darf, enthält der dritte Abschnitt der „gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich des *Verwaltungs-Personals* ist zu bemerken, dass im Jahre 1846 die Zahl der Aemter 50; der Fabriken 10; der Beamten, Praktikanten, Diurnisten 311; der Diener, Wächter, Arbeiter 5972; der Pensionisten 426, der Provisionisten 1125 (als Folge der Verwaltungsänderungen); der Hauptverleger 484; der Trafikanten und Unterverleger 44389 war.

Der Voranschlag für 1851 enthält nachstehende *Uebersicht des Personals*:

A. Bei der *Fabrikation*:

1. Direktion	46
2. Hauptfabrik in Hainburg	35
3. Fabrik in Sedletz	18
4. „ „ Winiki	21
5. „ „ Göding	18
6. „ „ Fürstenfeld	15
7. „ „ Schwatz	14
8. „ „ Trient	10
9.—11. Zigarrenfabriken in Wien	21
12. Fabrik in Temeswar	7
13. „ „ Monasterziska	6
14. „ „ Jagielnica	22
15. Einlösamt in Zablatow	17
16. Fünf Einlösämter in Ungarn	34
17. Havanna-Zigarren-Niederlage in Wien	2
18. Fabrik in Mailand	16
19. Fabrik in Venedig	13
Zusammen	315

B. Bei der *Verwaltung* und dem *Vertriebe*:

1.	Magazin in Wien	15
2.	Verkaufs-Niederlage für ächte Havanna-Zigarren in Wien	5
3.	Filialmagazin in Stein	2
4.	Magazin in Linz	6
5.	„ „ Salzburg	5
6.	„ „ Gratz	6
7.	„ „ Fürstenfeld	6
8.	„ „ Laibach	4
9.	„ „ Prag	20
10.	„ „ Sedletz	11
11.	„ „ Brünn	11
12.	„ „ Göding	10
13.	„ „ Lemberg	8
14.	„ „ Innsbruck	4
15.	„ „ Trient	3
16.	„ „ Triest	5
17.	„ „ Mailand	5
18.	„ „ Venedig	7
	Zusammen	133
	Gesammtsumme der aktiven Beamten	448

Dazu Personen, welche empfangen:

Pensionen	261
Erziehungs-Beiträge	27
Provisionen	594
Gnadengaben	408

Als Folge des Tabakmonopols sind bei der Einfuhr *Tabake aller Art ausser Handel gesetzt*, d. h. sie dürfen nicht zum Handel bezogen werden, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen, denen die Bewilligung dazu ertheilt wird, gegen eine Verbrauchsabgabe (Lizenzgebühr) von 200 fl. für 1 Ztr. Sp. Tabaksblätter und 250 fl. für Tabaksfabrikate. *Ausserdem* wird ein Eingangs*zoll* von 10 fl. für 1 N. Ztr. Blätter und von 25 fl. für Tabaksfabrikate erlegt; beim *Ausgange* wurden bisher für ungarische Blätter 20 kr., für Fabri-

kate 5 kr. bezahlt. Jetzt sind Tabaks-Fabrikate beim Ausgange frei und Rohtabak zahlt 5 kr. von 1 Ztr. sp. Jene Lizenzgebühr und ein Theil der Verkaufpreise des Fabrikats bilden die Verkaufsabgabe.

Der *Werth der Einfuhr* vom Auslande und aus den Zollausschlüssen war: in fl. K.-M.:

	Tabaks-Blätter.	*Tabaks-Fabrikate.*
1845	745108	575400
1846	1,221438	796800
1847	945070	733000
1848	273562	220000

Der *Werth der Ausfuhr*, nach dem Auslande und den Zollausschlüssen:

1845	—	877610
1846	—	1,098220
1847	—	913620
1848	—	295560

Ausserdem betrug die *Ausfuhr ungarischer Tabaksblätter:*

		Menge in österr. Ztr.	*Geldwerth in fl. K.-M.*
1831—40	durchschnittlich	57141	571410
1840	„	141305	1,413050
1841	„	72832	728320
1842	„	76111	761110
1843	„	83458	834580
1844	„	54423	544230
1845	„	55571	555710
1846	„	77447	774470

Der *Werth der Durchfuhr* war:

1845	225140 fl.
1846	236440 „
1847	249119 „
1848	40134 „

Ertrag des	*1846*	*1847*
Einfuhrzolls	88375	102895
Ausfuhrzolls	25856	18852
Zusammen	114231	121747

Diese Nachrichten könnten für den *nächsten* Zweck der Darstellung an *dieser* Stelle genügen und ich würde die Vergleichungen nebst den daraus fliessenden Ergebnissen (wie bei den übrigen Abschnitten) in den *allgemeinen* Theil der Finanz-Statistik verweisen, *wenn nicht* an die Benutzung des Tabak als Einnahmequelle für die Staatskasse im gegenwärtigen Augenblick in Deutschland und Oesterreich besonders wichtige Fragen sich knüpften. Diese Erwägung, so wie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer stärkeren Besteuerung des Tabak im Zollverein, veranlasste mich im Anfang des Jahrs 1851 eine Denkschrift über die „Einnahme der Staatskassen vom Tabak" zu schreiben. Sie ist in der „Austria" abgedruckt, jedoch *nur theilweise* und namentlich derjenige Theil, welcher die Ergebnisse und meine darauf gebauten Vorschläge enthält, ist *nicht veröffentlicht*, weil er für die Entschliessungen der österreichischen Regierung zu spät kam. Diesen Theil meiner Denkschrift lasse ich hier folgen. —

Die vorenthaltene statistische Darstellung war erforderlich um eine *sichere Grundlage* zur Beurtheilung der Verhältnisse des Tabak zu erlangen; Verhältnisse, die so wenig ergründet, oder auch theilweise verdunkelt waren, dass nur daraus die vielen verkehrten Urtheile zu erklären sind, welche der unbefangenen Anschauung entgegentreten. Die von mir im Nachfolgenden entwickelten Ansichten werden naturgemäss Tabakbauer, Fabrikanten und Raucher, grundsatzgemäss die Freihändler gegen sich haben. Dies ist ganz in der Ordnung, denn auch der Maischbottichsteuer, der Biersteuer, der Tranksteuer, der Zuckerfabrikations-Abgabe u. s. w. u. s. w., ist es ebenso ergangen, wenn sie angelegt oder erhöht werden sollten. *Niemand* zahlt *gern* Steuern und *kein* Fabrikant oder Kaufmann lässt sich *gern* in seinem Geschäfte beengen. Dennoch ist es geschehen und wird so lange geschehen *müssen*, als die Staatskasse Geld bedarf und der Finanzminister dasselbe auf andere nnd bessere Art herbeizuschaffen nicht vermag.

Aus dem Vorenthaltenen lässt sich folgende *Zusammenstellung* machen:

Staaten.	Durchschnitts-Verbrauch auf 1 Kopf der Männer über 18 Jahr Zoll-Pf. = 1/2 K.	Rein-ertrag der Einnahmen von Tabak auf Thlr. Kour. berechnet.	Prozent-Antheil aller rohen Staats-Einnahm.	Auf 1 Kopf aller Bevölkerung Silbgr.
1. Oesterreich	6,75	9,185000	10,00	11,48
2. Zollverein (alle Staaten) . . .	9,75	2,070000	1,00	2,10
„ (einige Staaten) . .		210000	0,20	0,33
3. Steuerverein	12,50	90000	0,60	1,33
4. Frankreich	5,50	22,162000	8,61	18,72
5. Russland (Verbrauch) pp.	2,50	2,060000	1,00	1,00
6. Portugal (Verbrauch) pp.	3,50	2,203000	12,00	20,30
7. Spanien (Verbrauch) pp.	4,75	9,189000	13,50	21,05
8. Königreich Sardinien . (Verbrauch) pp.	2,75	1,784000	12,50	11,84
9. Toskana (Verbrauch) pp.	2,50	615000	7,72	10,83
10. Kirchenstaat (Verbrauch) pp.	2,00	2,154000	15,00	21,93
11. Beide Sizilien	—	1,219000	3,80	3,29
12. England	4,10	31,500000	8,19	34,30
13. Niederlande	8,25	45000	0,11	0,44
14. Belgien	9,00	203000	0,65	1,40
15. Dänemark	8,00	76000	0,40	1,01
16. Schweden	4,37	107000	2,30	1,00
17. Norwegen	6,40	169000	4,12	1,87

Die *Gesammtsumme des Ertrages der Abgaben vom Tabak in Europa* wird (unter Zurechnung 1/2 Mill. für die Schweiz, Griechenland, Türkey u. s. w.) hiernach etwa 85,500000 Thaler Kour. oder 122,143000 fl. K.-Mze. seyn; wovon jedoch allein auf England 37,04 %, Frankreich 26,06 %, Spanien 10,81 %, Oesterreich 10,80 %, den Zollverein 2,68 %, den Kirchenstaat 2,53 %, Portugal 2,59 %, Russland 2,42 %, auf alle übrigen Staaten zusammen hingegen nur 5,07 % kommen. Die *Reihefolge* der Staaten nach den in obiger Tafel angewendeten Vergleichungs-Maasstäben ist:

I. Nach der Menge des angebauten Tabak (z. v. den Eingang dieser Darstellung.)	II. Nach dem durchschnittlichen Tabaksverbrauche.	III. Nach dem Verhältniss zu sämmtlichen Staatseinnahmen.	IV. Nach dem Ertrage im Durchschnitt der Bevölkerung.
1. Russland	1. Steuer-Verein	Kirchenstaat	England
2. Oesterreich	2. Zoll-Verein	Spanien	Kirchenstaat
3. Zollverein	3. Belgien	Königr. Sardinien	Spanien
4. Frankreich	4. Niederlande	Portugal	Portugal
5. Niederlande	5. Dänemark	Oesterreich	Frankreich
6. Türkey	6. Oesterreich	Frankreich	Königr. Sardinien
7. Belgien	7. Norwegen	England	Oesterreich
8. Portugal und Spanien	8. Frankreich	Toskana	Toskana
	9. Spanien	Norwegen	Beide Sizilien
9. Italien	10. Schweden	Beide Sizilien	Zoll-Verein
10. Steuerverein	11. England	Schweden	Norwegen
11. Schweiz	12. Portugal	Zoll-Verein	Belgien
12. Griechenland	13. Königr. Sardin.	Russland	Steuer-Verein
13. Dänemark	14. Russland	Belgien	Dänemark
	15. Toskana	Steuer-Verein	Russland
	16. Kirchenstaat	Dänemark	Schweden
	17. Beide Sizilien	Niederlande	Niederlande

Die in meiner Darstellung beigebrachten *Thatsachen* dürften beispielsweise für *folgende Sätze* genügenden Beweis geliefert haben:

1. Die Besteuerung des Tabaks*baues* ist, wenn sie mit mässigen Sätzen auftritt, kein Hinderniss seiner Entwickelung.
2. Der Tabaks*bau* ist nur lohnend unter bestimmten, keinesweges allenthalben, oder auch nur häufig vorhandenen Voraussetzungen.
3. Der Tabaks*bau* hat von Schutzzöllen keine Vortheile gehabt, weder hinsichtlich der Vermehrung des Absatzes, noch durch höhere Preise. Seine Preisschwankungen sind durch ähnliche Umstände bedingt, wie bei andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Sein Verbrauchsgebiet ist durch die besondern Eigenschaften jeder Sorte genau begränzt.
4. Hohe Eingangsabgaben werden *an und für sich* der Tabaks*fabrikation* nicht gefährlich, aber ein Missverhältniss zwischen den Zöllen auf *Roh*- und auf *fabricirten* Tabak kann sie benachtheiligen.
5. In den Staaten, wo zu verschiedenen Zeiten Erhöhungen mit den Eingangsabgaben vorgenommen sind, haben jedesmal die Fabrikanten und die Tabakshändler, je

nachdem ihr Geldinteresse gekränkt schien, die Vernichtung der Fabrikation und des Handels mit Tabak vorhergesagt, aber sie ist niemals eingetroffen. Im Gegentheil hat dieser Industriezweig mit dem stark vermehrten Verbrauche gleichen Schritt gehalten.

6. Selbst hohe Eingangszölle auf das fremde *Fabrikat* haben auf die *Preise* des im Inlande fabricirten Tabak nur unwesentlichen, gewöhnlich aber gar keinen bleibenden Einfluss ausgeübt.

7. Der *Verbrauch* des Tabaks ist weit weniger von Abgaben und von dem Stande der Preise, als vielmehr von der geografischen Belegenheit, klimatischen Verhältnissen, der Lebensweise, der Mode und der Beschaffenheit des Fabrikats abhängig.

8. Das *Monopol* ist zwar, wie jede derartige Beschränkung, dem Verbrauche nicht günstig, allein bei umsichtiger und mässiger Benutzung tritt es dessen Vermehrung keinesweges entgegen. Oesterreich's Verwaltung beweist dieses durch die rasche Zunahme des Verbrauchs in neuester Zeit.

9. Die Regie*preise* sind zwar, dem Zwecke des Monopols entsprechend, bedeutend *höher*, als im freien Verkehre, allein abermals Oesterreich's Beispiel zeigt, dass das Monopolisiren dieses Industriezweiges die Lieferung *sehr guter* Waare keinesweges ausschliesst.

10. Der Tabak ist *sehr geeignet*, der Staatskasse eine beträchtliche Einnahme zu gewähren.

11. Der Tabak kann Abgaben mit gleichem Rechte und aus denselben Gründen unterworfen werden, welche zur Besteuerung sonstiger Gegenstände des nothwendigen, gewohnheitlichen oder Genuss - Verbrauchs, geführt haben.

12. Es sind in der Sorge für den Anbau, die Fabrikation, den Handel, oder für die Verbraucher, keine Hindernisse oder Bedenken vorhanden, den Tabak, hinsichtlich der Besteuerung, gleich den übrigen bereits belasteten Verbrauchsartikeln zu behandeln.

Zwar bin ich keinesweges ein Freund der Monopole, halte auch die Verbrauchsabgaben auf Bedürfnisse des täglichen Lebens *für unrichtig im Systeme und benachtheiligend in ihren Wirkungen.* Wenn dessenungeachtet, auf den Verbrauch berechnete Abgaben hinsichtlich des Tabak von mir vertheidigt werden, so geschieht solches nur aus Gründen, die von der *Natur* dieser Abgabe unabhängig sind.

Fasst alle Staatskassen bedürfen neuer Einflüsse. Die Zeit der Ersparungen scheint noch nicht gekommen, die Zeit des Schuldenmachens dürfte bald vorüber seyn. Eine Erhöhung der *bereits vorhandenen* Steuern möchte nur in wenigen Staaten möglich seyn und die noch steuerfreien Gegenstände, welche zugleich reichlichen Ertrag versprechen, sind sehr selten. Vielleicht besitzt nur der Tabak noch diese Eigenschaften. Sind diese *Voraussetzungen* richtig, so wird man keinen Anstand nehmen können die *fernere Frage* zu prüfen:

> ob — (abgesehen vom Monopole, denn dieses betrachte ich nur als ein, wo es einmal besteht, nothwendiges Uebel) — der Verbrauch des Tabak auf eine Weise zu besteuern ist, die, ohne diesen Industriezweig wesentlich zu beeinträchtigen, oder dem Verbrauche hindernd in den Weg zu treten, einen dem Zwecke der Steuer angemessenen Reinertrag mit Sicherheit erwarten lässt.

Der grosse Umfang und die ausserordentliche *Wichtigkeit der deutschen Tabaksfabrikation* sind mir wohlbekannt, denn ich veranschlage die jährlich verfertigte Menge auf 145 bis 150,000000 Pfd. oder 30% des Verbrauchs von ganz Europa; worunter an 800,000000 Stück Zigarren seyn dürften, für 3,2 bis 3,500000 Thlr. Werth.

Bremen allein führt jährlich 50,000000 Pfd. Tabak und 20,000000 Stück Zigarren ein, zum Werthe von etwa 77,350000 Thlr. und versendet an 250,000000 Stück Zigarren; *Hamburg* 18,000000 Pfd. Tabak und 50,000000 Stück Zigarren, welche etwa 3,500000 Thlr. werth seyn mögen.

Ferner werden, — ausser den Papier- und Vignetten-Verfertigern, ausser dem Verkaufs- und Transport-Personal, —

30 bis 32000 Arbeiter direkt dadurch beschäftigt werden (in Bremen, nach einem Jahresberichte für 1850, davon an 5000) und die Arbeitslöhne können an 2,100 bis 2,200000 Thlr. jährlich betragen. Auch ist mir nicht unbekannt, dass die Tabaksfabrikation (besonders die Zigarrenverfertigung) gegen sonstige Erwerbszweige manche Vorzüge darbietet, wohin z. B. gehört, dass sie im Kleinen und mit geringem Kapital betrieben werden kann, auch verhältnissmässig viele Arbeiter beschäftigt (eine Tab. Fabk. von 200000 Thlr. Umsatz bezahlt mehr Arbeitslohn als eine Kolonial-Zuckerfabrik von 2 Millionen Thlr. Umsatz). Sodann kann nicht geleugnet werden, dass die Tabakverfertigung ein in Deutschland auf naturgemässen Grundlagen beruhender, fernerer grosser Entwicklung fähiger Geschäftszweig ist; ausserdem von dem höchsten Interesse für Deutschlands Verbindungen mit dem Erdtheil Amerika.

Alle diese Thatsachen würden auch für mich eben so viele Beweggründe seyn der Tabaksindustrie, hinsichtlich des Beitrages zu den Staatslasten, eine *Ausnahme*stellung zuzugestehen; *wenn* — ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, dass dieser Erwerbszweig durch eine Besteuerung in seinem Fortschreiten aufgehalten, oder gar zurückgebracht werden könnte.

Deutschland (ohne Oesterreich) erhebt *von der Erzeugung und dem Verbrauche* täglicher Lebensbedürfnisse gegen 25,000000 Thlr. jährlich, wovon auf das *Salz* etwa 14,500000 Thlr., auf den *Branntwein* 6,700000 Thlr., auf den *Rübenzucker* 500000 Thlr. (nach dem jetzigen Steuersatze) kommen. Keiner dieser Artikel hat durch die Abgaben gelitten; im Gegentheil ist die Entwicklung ihrer Fabrikation und ihres Verbrauchs sehr erheblich gewesen und braucht den Vergleich mit andern Staaten nicht zu scheuen. Könnte aber etwa nachgewiesen werden, dass eine Verbrauchsabgabe vom Tabak (ich rede *nicht* vom Monopol) *andere*, nachtheiligere Wirkungen haben würde? Ein solcher Beweis ist in neuster Zeit in *Belgien* versucht und zwar wie folgt (z. v. die Kammer-Verhandlungen und Aktenstücke vom Jahre 1844).

„Der Vorschlag der Regierung, eine Abgabe auf den An„bau, die Fabrikation und den Verkauf des Tabak zu legen,

„habe alle Betheiligten mit gerechter Entrüstung (légitime in-
„dignation) erfüllt. Eine blühende und im raschen Fortschrei-
„ten begriffene Industrie, welche es dahin gebracht habe, zum
„Trotz aller Grenzbewahrung mindestens 4,900000 Kilogram
„Tabake nach Frankreich, England und dem Zollverein *heim-
„lich* einzuführen (durch infiltration, *amtlicher* Beschönigungs-
„ausdruck für dieses ehrliche Geschäft), welche auch *nur*
„durch diese Absatzmittel erhalten werde; könne unter dem
„Drucke einer Abgabe nicht mehr mit dem bisherigen Ge-
„winne arbeiten. Sie werde gezwungen seyn einen Theil die-
„ses Schleichhandels den Bewohnern der Niederlande zu über-
„lassen; dann würde aber von den vorhandenen 112 Tabaks-
„fabrikanten mit ihren 1253 Arbeitern, von den 995 Tabak-
„müllern mit 1811 Arbeitern, von den 278 Grosshändlern und
„von den 4802 Kleinverkäufern, ein Theil erwerblos. Diese
„Tabaksteuer sei eine Verletzung der Staats-Verfassung, weil
„sie die freie Bewegung des Erwerbes beschränken wolle
„u. s. w. u. s. w."

Man liess sich auf näher liegende Einwürfe kaum ein und nur gelegentlich wurde die Besorgniss geäussert, die nothwendigen *Kontrolle*-Maassregeln würden Fabrikation und Absatz benachtheiligen. Die Zentral-Sektion änderte einige zu lästig scheinende Aufsichtsvorschriften und empfahl dann der Kammer der Abgeordneten den Gesetzentwurf zur Annahme. Diese indess verwarf nicht nur die Accise, sondern erhöhte auch zu noch grösserer Bequemlichkeit der Betheiligten die Eingangszölle und gestattete sogar der Regierung die Einfuhr von Tabak zu Lande gänzlich zu verbieten (um Holland die Mitbewerbung bei der Infiltration möglichst zu erschweren).— Vielleicht werden die *deutschen* Gegner der Tabaksbesteuerung *bessere* Gründe haben, nur ist zu rathen, dass sie nicht diejenigen Bedenken widerholen, welche auch die Branntwein- und Rübenzucker-Fabrikanten vorgebracht haben, als es sich darum handelte ihnen einen angemessenen Beitrag zu den Staatslasten aufzulegen.

Allein ich komme zu einer andern *ungleich zweifelhafteren Frage,* nämlich

ob nicht etwa in der *Natur* der Tabaksfabrikation, oder in der Art seines Verbrauchs, Hindernisse einer wirksamen *Kontrolle* der Steuer gefunden werden müssen?

Frühere Versuche scheinen allerdings zu bestätigen, dass ein *bedeutender* Ertrag für die Staatskasse vom Tabak nur mittelst Monopolisirung der Fabrikation und des Verkaufs zu erlangen sey. Napoleon ist der Versuch misslungen durch eine Accise den Ertrag des Monopols zu ersetzen und bei den Berathungen im Jahre 1835 über die Beibehaltung des Monopols, hat der französische Finanzminister von jener Erfahrung seine Gründe für das Monopol hergenommen. In *neuerer* Zeit aber ist meines Wissens ein ähnlicher Versuch nicht gemacht und also auch nicht verunglückt, es verlohnt deshalb sich wohl der Mühe zu prüfen, ob die Gegenwart nicht an Kontrolle-Erfahrungen und Hülfsmitteln reicher geworden ist. Eine Tabaksbesteuerung müsste meiner Ansicht nach:

1. den Tabaks*bau* treffen, wofür in Preussen und einigen andern Zollvereinsstaaten bereits eine ausgebildete Gesetzgebung besteht, deren Grundzüge ich oben mitgetheilt habe. Die darin vorhandene Kontrolle der im Lande erzeugten *Menge*, müsste dahin erweitert werden, dass der Steuerverwaltung auch nachzuweisen wäre, wozu dieser inländische Tabak *verwendet* wird; also sein Selbstverbrauch, sein Eintritt in inländische Fabriken, oder seine Ausfuhr.
2. Das *ausländische* zum Verbrauche verzollte *Roh*material müsste nicht nur wie bisher an der Grenze oder in den steuerfreien Niederlagen kontrollirt werden, sondern auch seine *Bestimmung* wäre nachzuweisen, also sein Eingang in die Fabriken und seine Verarbeitung daselbst. Dies dürfte grösseren Schwierigkeiten nur hinsichtlich der *Zigarren*verfertigung unterliegen, weil diese zum Theile in Räumen betrieben wird, welche der Kontrolle leicht entzogen werden könnten. Allein diese Schwierigkeiten scheinen mir keinesweges unbesiegbar, sobald die gesetzliche Verpflichtung: „dass jeder Tabaksbauer und „jeder Tabaks-Importeur genau nachweisen muss, wo

„sein Rohmaterial bleibt" — durchgeführt werden kann. Dass dieses möglich ist, möchte durch ähnliche bei andern Artikeln bereits bestehende Vorschriften, erwiesen seyn.

3. Die auf den *fabrizirten* Tabak zu legende Steuer, würde von den *Fabrikanten* zu bezahlen seyn, nach einer mit einem jeden derselben zuzulegenden Abrechnung. Sie müsste aber so hoch und zu solchen Sätzen festgesetzt seyn, dass der Fabrikant im Stande ist, deren Betrag auf die Mengen des *Klein*verkaufs zu vertheilen und dadurch die Steuer erstattet zu nehmen. Sollte ein solcher *Vorschuss* der Steuer den kleinen Fabrikanten zu schwer fallen, so könnte, wie bei ähnlichen Abgaben, durch Kreditertheilung geholfen werden. Sollten ferner die bereits anderweit angewendeten Kontrollemittel für die *Zigarren*verfertigung nicht ausreichen, so würde man zum Kreuzbandstempel, zum gemeinschaftlichen Verschluss u. s. w. schreiten müssen.

 Dies Alles sind Beschränkungen der Fabrikation, welche andere Industriezweige schon sich gefallen lassen müssen. Anbau und Verbrauch bleiben ungehindert.

4. Würde gegründete Besorgniss entstehen, dass die Steuer die *Ausfuhr* beeinträchtigte, so wäre dieselbe bei nachgewiesener Ausfuhr ganz oder theilweise zu erstatten.

Auf diese Andeutungen kann ich *für jetzt* mich beschränken, weil sie mein *System* hinreichend darlegen und zu weiterer Ausführung desselben derjenige Zeitpunkt geeigneter erscheint, wo die Frage über Besteuerung des Tabaks mehr in den Vordergrund getreten ist. Dann wird auch Gelegenheit seyn den Angriffen zu begegnen, welche ohne Zweifel meine Vorschläge erleiden dürften.

Ueber den *Ertrag der Besteuerung des Tabak* kann begreiflich nicht eher eine Berechnung angestellt werden, als nachdem die einzelnen Steueransätze gemacht sind und ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkung, dass für den **Zollverein**:

1. eine Tabak*anbau*steuer, nach dem Maassstabe der Preussischen, 450000 bis 500000 Thlr. einbringen würde.

2. *Jeder* Silbergroschen Steuer auf 1 Pfd. des verbrauchten Tabak (5,000000 Pfd. Zigarren mit eingeschlossen) einen Ertrag von 3,000000 Thaler liefern dürfte.

5. Stempel-Abgaben und Tax-Gefälle.

Das vorneuste umfassende Patent über Stempel und Taxen wurde am 27. Januar 1840 erlassen. In Bezug auf Stempel sind hierin die früher bestandenen Abstufungen nach Rang und Würde der Aussteller weggefallen. In Bezug auf Taxen sind die mannigfaltigen Bestimmungen von eigenen Taxen für jeden Akt der Gerichtsverhandlungen sehr vermindert und dieselben in höhere Stempelsätze für Haupt- und Schlussakte im gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen mit der Unterscheidung zwischen landesfürstlichen und Patrimonialgerichten umgeändert worden. Stempelklassen sind 15, von 3 kr. bis 20 fl. festgesetzt.

Die *Taxen* sind für Ordens-, Adels- und andere Gnadenverleihungen, für Besetzung von Landesfürstl. Diensten und geistlichen Beneficien, für Privilegien auf Erfindungen und andere Vorrechte vorgeschrieben, und bei Verleihung von Gehalten, nach der Summe derselben, bei andern Akten nach fixen Quoten bestimmt. Dieses Patent wurde auch auf das Lombardisch-Venetianische Königreich mit einigen Modifikationen in Anwendung gebracht. Ungarn und Siebenbürgen hingegen unterlagen dem Stempelgefälle nicht. Vielfältige Zweifel und Anstände bei dem Gesetze, das in so mannigfaltige Bestimmungen einzugehen hatte, mussten zum Theile schon deshalb, weil so viele Aenderungen in den bisherigen Bestimmungen eintraten, sich ergeben, und durch jahrelange fortgesetzte nachträgliche Verordnungen erläutert werden, bis sich die Praxis in der Anwendung des Gesetzes feststellte. Im Jahre 1846 gab es für die *Stempel*steuer bei 11 Aemtern 122 Beamte, 26 Diener, 59 Pensionisten und 10 Provisionisten. Die *Rein*einnahme, welche im Jahre 1831: 3,098012 fl. betrug und bis 1840 nur auf 3,776338 fl. sich gehoben hatte, stieg im Jahre 1841 (wo schon das neue Gesetz Anwendung fand) auf 5,280951 fl. und war 1847: 5,716493 fl. Unter den Einnahmen von 1846 waren: für verkauftes Stempelpapier

4,866726 fl.; für Erfüllungs-Stempel von Urkunden 647679 fl.; von Handelsbüchern, Wechseln und Protesten 80892 fl.; von Kalendern 62033 fl.; von Zeitungen 181939 fl.; von Spielkarten 138440 fl.; von Nachtrags-Stempelgebühren 17833 fl.; von Stempelgebühren der Aktien-Gesellschaften 31901 fl.; von Strafgeldern und verschiedenen andern Stempeln 59529 fl. Zusammen 6,086972 fl.

Die *Gewinnungs*-Kosten betrugen 6 % der Roheinnahme.

Das *Taxgefäll* hat durch die neue Regulirung im Jahre 1840 eine Einnahme-Verminderung erfahren; denn während es im Jahre 1831: 1,840246 fl. und im Jahre 1840 sogar 2,389689 fl. Reinertrag lieferte, brachte es 1841 nur 1,408569 fl., 1846 nur 1,060658 fl. und 1847 nur 1,027894 fl. auf. Die *Gewinnungs*kosten betrugen 8—9 %.

Ueber diese Abgaben äussert der ***Finanzbericht vom 21. November 1848*** sich, wie folgt:

„Das Stempel- und Tax-Gesetz ist wichtigen Einwen-„dungen unterworfen, nämlich: dass die Stempelabgabe „auf die amtlichen Verhandlungen geworfen wurde, und „dass sie ein angemessenes Verhältniss zu der Grösse des „Werthes, um den es sich handelt, nicht im hinreichen-„den Maasse beachtend, dem Dürftigen schwer fällt, den „Vermöglichen begünstigt, und die Erlangung der Rechts-„hilfe bei den Behörden erschwert, zugleich aber dem „Staate nicht jenen Ertrag abwirft, der nach dem Bei-„spiele anderer Staaten auf diesem Wege erlangt werden „könnte. In allen diesen Beziehungen ist eine durch-„greifende Umstaltung des gedachten Gesetzes zum un-„abweisbaren Bedürfnisse geworden. Das letztere wird „noch dadurch gesteigert, dass in Folge der Aufhebung „der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und der Uebernahme „des namhaften Aufwandes für die Erhaltung der ersten „Instanzen auf den Staatsschatz, es unumgänglich noth-„wendig ist, in einer mässigen Abgabe von eben jenen „Geschäften, deren Besorgung den Staatsaufwand nam-„haft steigern wird, eine ergiebige Quelle zu dessen „Deckung zu suchen. Die Anträge über die künftige „Einrichtung dieses Zweiges der indirekten Besteuerung

„werden sich darauf zurückführen lassen, dass der Stem-„pel auf wenige, sehr mässige Sätze beschränkt, und da-„durch nicht nur eine Erleichterung für die Parteien, son-„dern auch eine wesentliche Vereinfachung erzielt, da-„gegen aber die Abgabe von den Rechtsgeschäften, deren „Gegenstand in einer schätzbaren Sache besteht, nach „dem Werthe derselben mit bestimmten Prozenten be-„messen, und insbesondere eine angemessene Besteuerung „der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von „Todeswegen wieder eingeführt werde. Diese Aenderung „wird die wichtige Folge nach sich ziehen, dass die Ver-„möglichen mehr als die Dürftigen, und zwar in dem Ver-„hältnisse zu ihrem Vermögen für die Staatsbedürfnisse „werden in Anspruch genommen werden. Der Ertrags-„zuwachs, den diese Aenderung gewähren dürfte, kann „auf einen Betrag von 6,000000 fl. angeschlagen werden.“

Durch Patent vom 9. Februar 1850 wurde ein *neues Stempel- und Taxgesetz* erlassen, (Wiener Ztg. Nr. 49 worin auch der Bericht des Finanz-Ministers sich befindet) theils um eine ebenmässigere Vertheilung der Staatslasten, theils um eine bessere Benutzung dieses Gefälles zu erzielen. (Hauer a. a. O. S. 294). Es trat mit 1. May 1850 für jene Länder in Anwendung, für welche das Stempelgesetz vom 27. Januar 1840 Wirksamkeit hatte, von welchem nur der 1. Theil aufgehoben ist, der 2. Theil aber noch in Kraft bleibt. Gegenstand der Abgabe sind alle *Rechtsgeschäfte*, womit Vermögens-Uebertragungen geschehen; ferner *Urkunden*, welche zu Beweisen dienen, insbesondere Zeugnisse, Handelsbücher, Vormerkung dinglicher Rechte in öffentlichen Büchern; endlich Schriften, besonders Eingaben bei Behörden, Amtshandlungen, amtliche Ausfertigungen. Die Abgabe wird entweder mittelst des Stempels, *oder unmittelbar* eingehoben; entweder in einem fixen oder in einem nach Abstufungen (Scalen) oder nach Prozenten des Werthes, wachsenden Betrage. — Die *Stempelgebühr* wird nach 20 *Klassen* von 1 kr. bis höchstens 20 fl. eingehoben. — Die *Werthsgebühr* entweder nach Prozenten von 1 bis 8 Prozent nach Verschiedenheit des Gegenstandes, oder

nach zweierlei Scalen: I. bei Wechselgeschäften von 3 kr. bis 20 fl. in 19 Abstufungen des Wechselbetrages bis zu dem Betrage von 40000 fl.; über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten (beiläufig mit $^1/_{20}$ %). II. bei anderen bezeichneten Geschäften nach der Scala bis zu dem Werthbetrage von 8000 fl.; über 8000 fl. ist von je 400 fl. die Gebühr mit 1 fl. zu entrichten (beiläufig mit $^1/_4$ %). Ein umständlicher Tarif, welcher dem Patente angehängt ist, enthält die näheren Bestimmungen hierüber. — Dazu ist eine nachträgliche Vorschrift durch Kaiserl. Entschliessung vom 1. Mai 1850 (Vortrag des Finanz-Minist. in Nr. 112 der Wiener Ztg.) in Bezug auf die *Gebühren-Bemessung von Besitzveränderungen unbeweglicher Güter*, wenn letztere Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien gehören, erlassen worden.

Einiges Studium fordert allerdings dieses Stempel- und Taxgesetz, ungeachtet der vielen Privatschriften welche zu dessen Erläuterung erschienen sind, indess ist dies bei solchen, in die Einzelheiten aller Privatgeschäfte eingehenden Abgaben, nicht zu vermeiden.

Durch Patent vom 2. August 1850 (Bericht dazu in Nr. 199 der Wiener Ztg.) ist dieses Gesetz *auch für Ungarn, Kroatien, Slavonien sammt dem Küstengebiete, die Serbische Wojwodschaft, das Temescher Banat, für Siebenbürgen und die Militärgrenze*, mit einigen Modificationen in Wirksamkeit gesetzt worden. Diese sind vorzüglich dadurch veranlasst, dass in diesen Ländern nicht durchaus die *gerichtliche* Verhandlung und Zuerkennung der Erbrechte angeordnet ist, und daher besondere Vorkehrungen zur Sicherung der Abgabe bei den Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen erforderlich sind.

Durch Kaiserl. Patent v. 6. Septbr. 1850 wurde für *alle* Kronländer *eine Abgabe mittelst Stempelung von folgenden Gegenständen* angeordnet.

a. Von *Spielkarten* zum inländischen Gebrauche, und zwar mit 10 kr. aus planirtem und geglättetem, mit 5 kr. aus anderem Papier, von jedem Spiele. (In Wien werden verkauft: neue superfeine Whist 1 Spiel zu 17 kr., dergl. Piquet zu 17, dergl. Tarok zu 28 bis 44, dergl. Deutsche

zu 20, dergl. Italienische zu 24, dergl. Trapulir zu 30; deutsche ordinäre zu 12 kr.);

b. von *Kalendern* zum inländischen Gebrauche, mit 3 kr. für das Stück;

c. von *ausländischen Zeitungen*, mit 2 kr. vom Exemplar;

d. von *Ankündigungen*, für jedes Stück mit ½ kr., wenn das Mass nicht 180 Wiener Quadratzoll übersteigt, für grössere Formate mit 1 kr., wobei jedoch Ausnahmen für Edikte und Aufforderungen, zu wohlthätigen Zwecken bestehen. —

Die Gebühr für Einschaltung von Ankündigungen in inländische Zeitungen, oder andere periodische Schriften, wird baar entrichtet, und ist mit 10 kr. für die erste Einschaltung sowohl, als für jede Widerholung festgesetzt. —

Für Kalender, welche bis Ende September des Jahres, wovon sie die Zahl tragen, *unabgesetzt* bleiben, wird eine *Rückvergütung* der Stempelgebühr in der Art bewilligt, dass dafür eine gleiche Zahl neuer unentgeldlich gestempelt wird. (Von den vielen *Erläuterungsschriften* nenne ich nur die Bearbeitung dieser Gesetze von Hornstein und Vogler 1851 zu Wien in der Mechitaristen-Congregat. Buchhldg. erschienen).

Die Wiener Zeitung hat im November 1850 folgenden *Nachweis* gebracht.

Im *Verwaltungsjahre 1849* belief sich das Erträgniss des Stempelgefälls in den deutschen und slavischen Kronländern der Monarchie auf 3,808758 fl. Nach Abschlag der Einhebungskosten und Regieausgaben von 186570 fl. und der Verminderung des zum Ertrage gehörigen Vermögens von 10436 fl. entfällt der *reine Ertrag* dieses Zweiges des Staatseinkommens mit 3,701752 fl. und zeigt im Vergleiche zu dem Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres 1848 eine Zunahme von 182571 fl., welche zumeist durch das erreichte günstigere Resultat des Stempelpapier-Absatzes herbeigeführt wurde.

Der *Verkauf* des um den Betrag von 39780 fl. angeschafften und mit dem *Stempel verschiedener Gattung* versehenen Papieres belief sich auf 3,168865 fl., während die Stempelung der sonstigen stempelpflichtigen Objekte 689205 fl. eintrug und der Rest von 40688 fl. die Strafgelder und verschiedenen Em-

pfänge betrifft. Der angeführte *Geldbetrag des Stempelverschleisses vertheilt sich* auf die einzelnen Kronländer in folgender Weise: Oesterreich unter der Enns 584410 fl., Oesterreich ob der Enns und Salzburg 242952 fl., Steiermark 218434 fl., Kärnthen, Krain und Küstenland 342669 fl., Tirol 301378 fl., Böhmen 662414 fl. Mähren und Schlesien 379974 fl., Galizien und die Bukowina 374476 fl., Dalmatien 61883 fl., zusammen 3,168590 fl.

Von besonderem Interesse dürfte die folgende Nachweisung der *verschiedenen Stempel-Kategorien* sein, auf welche jener Verschleiss sich vertheilt:

	Stücke	Betrag
20 Gulden . .	6826	136520 fl.
16 „ . .	2551	40816 „
12 „ . .	9158	109896 „
8 „ . .	8722	69776 „
6 „ . .	27061	162366 „
4 „ . .	52591	210364 „
3 „ . .	15368	46104 „
2 „ . .	124432	248864 „
1 „ . .	245131	245131 „
45 Kreuzer . .	17928	13446 „
30 „ . .	1,180315	590158 „
15 „ . .	2,393837	598459 „
10 „ . .	759608	126601 „
6 „ . .	4,466056	446606 „
3 „ . .	2,469667	123483 „
Zusammen	11,779251	3,168590 fl.

Ausser dem Verschleisse des mit dem Stempelzeichen versehenen reinen Papieres betrug die Einnahme dieses Gefälles aus der *Stemplung* der von den Parteien vorgelegten Urkunden 389093 fl., Handlungsbüchern, Wechseln und Protesten 32795 fl., Kalendern 58054 fl., Zeitungen 103817 fl., Spielkarten 75770 fl., dann Stempelgebühren der Actien-Gesellschaften 21586 fl. und Nachtrags-Stempelgebühren 8090 fl.; zusammen 689205 fl.

Von *Wechseln* und *Protesten* wurden nämlich während des Jahres 1849 gestempelt mit 1 fl. 8236 Stück, mit 30 kr.

10884 Stück, mit 15 kr. 42309 Stück, mit 6 kr. 15540 Stück; im Ganzen 76969 Stück mit dem Stempelwerthe von 25809 fl.

Die *Stempeleinnahme von Urkunden und Handlungsbüchern* vertheilt sich auf die folgenden Kategorien:

	Stücke	Betrag
20 Gulden . .	2502	50040 fl.
16 „ . .	700	11200 „
12 „ . .	1578	18936 „
8 „ . .	1528	12224 „
6 „ . .	2432	14592 „
4 „ . .	4755	19004 „
3 „ . .	1267	3801 „
2 „ . .	23747	47494 „
1 „ . .	38447	38447 „
45 Kreuzer . .	1505	1129 „
30 „ . .	151241	75621 „
15 „ . .	135639	33910 „
10 „ . .	44251	7375 „
6 „ . .	460001	46000 „
3 „ . .	326134	16306 „
Zusammen	1,195723	396079 fl.

Der *Spielkartenstempel*, (welcher damals drei Gattungen umfasste) ertrug von

45609	Stücken	zu 20	Kreuzer	15203 fl.
190355	„	„ 15	„	47589 „
129780	„	„ 6	„	12978 „
365744	„	die obigen		75770 fl.

Die angeführte Einnahme von 58054 fl. aus der *Stempelung der Kalender* ergab sich aus der Gesammtzahl von 1,161093 Stück derartiger Objecte, welche einer Gebühr von je 3 Kreuzern unterliegen.

Von *Zeitungen* wurden 1,358746 Exemplare zu 2 Kreuzer und 3,511517 Exemplare zu 1 Kreuzer gestempelt, wodurch die oben angegebene Einnahme von 103817 fl. erzielt wurde.

Im Etat für 1851 sind die *Stempel-Roheinnahmen* zu 8,993500, die Ausgaben zu 317400, der Reinertrag zu 8,676100.

fl. veranschlagt. Jene Einnahme enthält folgende *Unterabtheilungen:*

1. Stempelpapier Verschleiss und Gefälls-Gebühren	fl.
a. Stempelpapier Verschleiss . .	6,616900
b. Urkundenstempel	1,561100
c. Handlungsbücherstempel . . .	100000
d. Wechselstempel	448400
2. Verbrauchsstempel.	
a. Kalender und Druckschriften b. Zeitungen und Ankündigungen c. Spielkarten .	263100
3. Mängels- und andere Ersätze . .	1830
4. Verschiedene Einnahmen . . .	2170
	fl. 8,993500

Im Etat für 1851 sind die ***Roh-Einnahmen für Taxen und Gebühren*** von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen zu 13,711497 fl. die Ausgaben zu 74807 fl., der Reinertrag zu 13,636690 fl. veranschlagt. (Die ***Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen***, in obiger Roheinnahme einbegriffen, sollen ergeben: Gebühren von der Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums: 9,424500 fl. Vermögensübertragungen von Todeswegen und Schenkungen 2,956700 fl., Eintragungsgebühren 554400 fl., Gebühren von Erkenntnissen 44400 fl.; zusammen 12,980000 fl.) Der Roh-Einnahmen *Unterabtheilungen* sind folgende:

A. *Aus dem laufenden Dienst.*

1. Taxen für Landesfürstliche Gnadenverleihungen.	fl.
a. für Verleihung des Adels . .	4000
b. für Verleihung v. Titel und Würden	5000
2. Diensttaxen	376000
3. Taxen der Geistlichkeit	
a. für Verleihung von Pfründen . .	67810
b. für Wahlbestätigung	6000

	fl.
4. Privilegientaxen.	
a. für Erfindung im Gebiete der Industrie	10000
b. für Markprivilegien	1070
5. Taxen für verschiedene Berechtigungen.	
a. für Verleihung der Advokatur .	6300
b. „ „ „ Agentie . .	3325
6. Lehentaxen	11390
7. Taxen in Judensachen	800
8. Seepatent-Taxen	12000
9. Zeitungs-Insertionstaxen	30
10. Charaktertaxen v. Offizieren . . .	70000
11. Pass- und Urlaubstaxen	3160
12. Taxen für Gewerbe	900
13. Gerichtliche Taxen	11910
14. Cameraltaxen zu $5^1/_4$ % . . .	5000
15. Taxen für Berichte und Rescripte . .	2300
16. Notariatstaxen	41931
17. Taxen für Ehedispense	1500
18. Strafgelder	4710
19. Verschiedene Einnahmen . . .	67300
B. *Aus dem rückständigen Dienste*	12,999061
Zusammen fl.	13,711497

Besonders zu erwähnen ist noch die *Militär-Befreiungs-Taxe*, obgleich deren Ertrag eine andere Bestimmung hat. Ein Ministerial-Erlass vom 23. Dezember 1849 (Reichsgesetzblatt von 1850 Nr. 5) enthält die darauf bezüglichen Bestimmungen und die damals angeordneten Beschränkungen sind durch Verfügungen vom 27. November 1850 und 19. Januar 1851, ausser Wirksamkeit gesetzt.

6. Lotto-Gefäll.

Das Lotto-Gefäll, seit Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden, ist eine durch Patent vom 21. October 1787 in eigene Regie genommene Abgabe; hat seit 1831 eine zwischen 3 und

5 Millionen fl. betragende *Rein*einnahme geliefert. Die Ausgabe war 60 bis 70 % der Roheinnahme. Da diese Abgabe demnächst aufhören soll, sehe ich von ihrer Vergangenheit ab und setze nur die Aeusserung des Finanzministers über dieselbe hierher, weil darin die *Gründe der Aufhebung* entwickelt sind.

„Die öffentliche Meinung fordert mit Entschiedenheit „die Aufhebung eines Zweiges der Staats-Einnahmen, der „den indirekten Abgaben beigezählt wird, nämlich des „*Lotto-Spieles*. Dasselbe ist unter dem Gewande eines „für die Volksmenge verführerischen Mittels zur Ver„besserung der Zukunft der Spielenden so eingerichtet, „dass die Letzteren im Ganzen stets verlieren, der Staat „aber einen nicht unbedeutenden Gewinn erübriget. Die „wichtigste Seite, von der sich das Lotto-Spiel als ein „verwerfliches und verderbliches darstellt, ist die *sittliche*, „indem es von der höchsten Wichtigkeit ist, dass das „Volk seinen Unterhalt und jede Verbesserung seiner Lage „nur in seinem Fleisse und seiner Betriebsamkeit, nicht „aber in den trügerischen Wechselfällen eines unberechen„baren Zufalles suche. Wenn es auch nicht in die Macht „der Regierungen gelegt ist, jedermann Erwerb und Ar„beit zu verschaffen, so sollten sie doch wenigstens sich „sorgfältig jeder Verfügung enthalten, durch welche eine „grosse Zahl Menschen eben von der Bahn ehrbaren Er„werbes durch eigene Anstrengung abgelenkt wird. Könnte „aber auch von dieser wichtigen Rücksicht abgesehen, „und bloss die staatswirthschaftliche in Betrachtung ge„zogen werden, so würde auch sie gegen den Fortbe„stand des Lotto sprechen. Jährlich wird ein Betrag von „mehr als 7,000000 fl. einer den Erwerb und Wohlstand „belebenden Verwendung entrückt, und dem Lotto-Spiele „zugeführt; derselbe entgeht der Produktion, und das an „Kapitalien ohnehin nichts weniger als überreiche Land, „entbehrt den sich in Folge des Umlaufes der Werthe „vervielfältigenden Nutzen, den jener Betrag, nutzbringend „angelegt, gewähren könnte. Die Gesammtheit des Staa„tes hingegen erübriget zur Bedeckung der allgemeinen

„Erfordernisse von dem Betrage, den das Volk unfrucht-„bringend aufwendet, nur etwas über ein Drittheil, näm-„lich 2,500000 fl. Das Ministerium ist in der Lage, ge-„nauer, als irgend jemand Anderer die grosse Schwie-„rigkeit der Aufbringung eines so namhaften Erträgnisses „in anderen Wegen zu kennen und in ihrem vollen Ge-„wichte sich gegenwärtig zu halten. Gleichwohl schreckt „es vor dieser Schwierigkeit nicht zurück, und hält es „vielmehr für seine Pflicht, insoferne die in dem zweiten „Abschnitte entwickelten Vorschläge angenommen und „vollführt werden, auch die *Aufhebung des Lotto*-Gefälles „anzutragen."

Für die nächste Zeit indess wird dieser Einnahmezweig, welcher 1847 rein: 4,962408, 1848: 3,017208, 1849: 2,097552, 1850: 2,563515 fl. lieferte und für 1851 zu 3,104316 fl. veranschlagt ist — nicht entbehrt werden können; auch ist er sicherlich nicht schädlicher oder verwerflicher als Staats-Lotterien, oder die Spielbanken als Staatseinnahmequelle. Die Regierung beschäftigt sich deshalb einstweilen mit Verbesserung einiger Einrichtungen beim Lotto, z. B. mit der Gleichstellung aller Kronländer hinsichtlich der Einsätze und Gewinnste, mit einer Erschwerung der hohen Einsätze u. s. w. Auch sind die hinsichtlich ausländischer Lotterien bestehenden Verbote eingeschärft und auf deren Ankündigung und Ausgebot in den Zeitungen ausgedehnt.

Wer nähere Kenntniss von der *innern Einrichtung des Lotto* zu nehmen wünscht, findet dieselbe namentlich in einem kleinen 1851 bei Karl Ueberreuter in Wien gedruckten Schriftchen: Erklärung der k. k. österreichischen Zahlen-Lotterie.

Im Voranschlage für 1851 sind die *einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten* wie folgt angenommen:

Einnahmen.	fl.
1. Spieleinlagen	9,203071
2. Verfallene, gesperrte und geminderte Einsätze	4490
3. Effekten-Ausspielstaxen	8980
4. Realitäten-Ausspielstaxen . . .	7000
5. Sonstige Einnahmen	7470
	fl. 9,231011

Ausgaben.	fl.
1. Lotto-Gewinnste (im Durchschnitt zu beiläufig 56% berechnet) . . .	5,330728
2. Kollekturs-Provisionen	505771
3. Gehalte	144958
4. Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalte	59661
5. Nebengenüsse der Beamten und Quartiergeldern	4520
6. Miethzinse und Bauauslagen . . .	8562
7. Kanzlei- und Amtserfordernisse . .	26484
8. Belohnungen und Aushülfen . . .	3355
9. Reiseauslagen und Diäten . . .	60
10. Verschiedene gewöhnliche Auslagen .	37206
11. Verschiedene ausserordentliche Auslagen	5390
	fl. 6,126695

7. Post-Regal.

Das Postwesen (Hauer a. a. O. Seite 251 ff.) — dessen Verwaltung in früherer Zeit im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, sowie während des Bestandes des deutschen Reiches in ganz *Deutschland* einer einzelnen Familie nach Lehensrechten zustand, — wurde immer als ein *Regal* behandelt, und als eine der vorzüglicheren Finanzquellen angesehen. Die Poststationen wurden als erbliche und verkäufliche Privilegien, — gegen besondere Verpflichtungen der damit Betheilten, — verliehen. Die *Verbesserungen im Postwesen* begannen nach grossartigem Maasstabe im Jahre 1842; sie sind eines der schönsten Denkmähler, welche Baron *Kübeck* durch seine Verwaltung seinem Andenken errichtet hat. Ohne diese Vorgänge würden die neusten Fortschritte keine Grundlage gehabt haben und der gesammte Postverein wäre erst später möglich geworden. Will man den *Geist* und die *Beweggründe* erkennen, welche die Postreform im Jahre 1842 veranlassten, so muss man den halbamtlichen Artikel lesen, womit in der Wiener Zeitung vom 31. März diese Maassregel eingeleitet wird. Dieser Geist des Fortschritts gab sich bis zum Jahre 1848 fortgesetzt kund. Dann wurde die *oberste*

Leitung der Postanstalten von der Finanzverwaltung getrennt, und dem neu errichteten *Handelsministerium* übertragen, wodurch deren frühere grundsätzliche Haupt*bestimmung* geändert ist und folgeweise selbst der Schein fiskalischen Behandlung entfernt wurde.

Der Handelsminister *von Bruck* sendete den k. Rath Johann Herz nach England, Frankreich und Belgien, und dieser gab über seine Wahrnehmungen daselbst ein interessantes Werk heraus. Darin sind zugleich *Vorschläge* enthalten, welchen vorzüglich die Posteinrichtungen in *England* zur Grundlage dienen, wobei jedoch auf die grosse Verschiedenheit der Verhältnisse gegen jene in Oesterreich aufmerksam gemacht wird. (Die Post-Reform im deutsch-österreich. Postvereine, von *J. Herz* Wien 1851; z. v. auch: *Ritter*, Ueber das Postwesen, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Postzustände, Wien 1850 und *Dessáry*, die österr. Post-Verfassung mit Benutzung amtlicher Quellen, Wien 1848; *Haidinger*, Die österreichische Postanstalt, Wien 1844; für die neuste Zeit vorzüglich: *Verordnungsblatt* des österr. Handels-Ministeriums).

Zunächst wurde in Oesterreich unter dem 13. Jänner 1849 die *Oberste Hofpostverwaltung aufgehoben* und mit dem Handelsministerium vereinigt, welchem die Provinzial-Oberpostverwaltungen, und die Post-Oekonomie-Verwaltungen unmittelbar untergeordnet sind. Dann wurden die *Post-Routen* im Inlande *vermehrt*, die *Briefaufgabs-Orte vervielfältigt*, die Auf- und Abgabe der Briefe in grösseren Orten mehrmals des Tages veranstaltet. Unterm 1. July 1849 ist eine provisorische k. k. *General-Direktion* für die *lombard.-venet.* Posten in Wirksamkeit getreten.

Durch kaiserl. Entschliessung vom 25. Septbr. 1849 wurde die *Frankirung der Briefe mittelst aufzuklebenden Marken* allgemein eingeführt. Das *Briefporto im Inlande* ist: für den einfachen Brief (1 Loth) im Bezirke des Aufgabsortes selbst: 2 kr.; auf die Entfernung bis einschl. 10 Meilen 3 kr., bis einschl. 20 Meilen 6 kr., über 20 Meilen 9 kr.; mit dem Gewichte des Briefes steigt die Taxe. — Ferner sind durch kaiserliche Entschliessung vom 3. Jänner 1851 die Grundsätze über die Befreiungen vom *Postporto* (Ber. d. Minist. in der

W.Ztg. Nr.41) festgestellt; auch bestimmte eine Minist. Verordng. vom 9. Juny 1850 die *Herabsetzung des Postporto* für 50 fl. nicht übersteigende Papiergeldsendungen und die Festsetzung einer gleichmässigen *Retour- und Recepisse-Gebühr.*

In Oesterreich blieb es noch immer Bedürfniss, ausser der *Briefpost* auch die Beförderung der *Reisenden,* der *Frachten* und der *Geldsendungen als Staatsanstalt* bestehen zu lassen, welche dann Vorrechte zum Behufe des sicheren und regelmässigen Betriebes eingeräumt werden mussten. Indessen wurden allmälig Verbesserungen hierin eingeführt, und auch der Privatindustrie freierer Spielraum eröffnet. Anfangs bestanden Personen - Eilfahrten, Brief-Eilfahrten und Frachten-Fahrten, jede für sich abgesondert. Später wurden sie in Verbindung gebracht und auf alle Stationen ausgedehnt.

Im Jahre 1837 wurde der, früher bis zu einem bestimmten Gewichte der Post vorbehaltene *Frachten-Transport ganz frei* gegeben. In neuster Zeit ist auch dem *Privatpersonen-Transporte* Vorschub geleistet. Insbesondere wurden durch Kaiserl. Entschliessung vom 7. Dezbr. 1850 besondere Bestimmungen über *Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte* (Messageries und Stellfuhren) getroffen. (Verord. Bl. d. Hand. Minist. 1851 Nr. 3). — Mit dem 1. August 1850 traten die ersten *fahrenden Eisenbahn-Postämter* ins Leben, für welche eine besondere Instruktion erlassen ist (z. v. deren Beschreibung in Nr. 196/7 der „Austria" vom 19/20. August 1850).

Die wichtigste Maassregel ist ein unter dem 6. April 1850 abgeschlossener *Vertrag* über den Postverkehr *zwischen Oesterreich* und *Preussen,* welcher in der Folge auf *alle deutsche Staaten* ausgedehnt werden sollte und grösstentheils ist. Demgemäss traten beide Mächte dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei, mit nachbezeichneten Hauptbestimmungen:

1. Innerhalb dieses vereinten Gebiets haben *gleichmässige* Taxbestimmungen und *Behandlung* der Brief- und Fahrpost-Sendungen Platz zu greifen.
2. Das *Briefporto* ist nach dem obenerwähnten in Oesterreich bestehenden Ausmass zu entrichten.
3. Für *Kreuzband-Sendungen,* d. i. Zeitungen, Journale, Bücher, Musikalien und andern Druckwerken, wenn sie

ausser der Adresse, Datum und Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird *ohne Unterschied der Entfernung* ein Kreuzer per Loth bezahlt.

4. Von *Waarenproben und Mustern* unter 16 Loth im Gewichte wird die Hälfte des Briefporto eingehoben.

5. Bei der Pränumerationsannahme und Versendung der *Zeitungen* und *Journale* von Seiten der Postämter, sind besondere Begünstigungen für die Redakteure zugestanden, welche aber in Oesterreich nach einer späteren Verordnung vom 1. Jänner 1851 an aufgehoben sind.

6. Das *Fahrpost-Porto* wird für jede Sendung nach dem *Gewichte* berechnet, — nach dem *Werthe nur dann*, wenn ein Werth declarirt ist. Für *Werthsendungen* soll erhoben werden: bis zur Entfernung von 50 Meilen, für jede 100 fl. 2 kr.; über 50 Meilen für jede 100 fl. 4 kr. Die *Gewichtstaxe* ist $^1/_2$ kr. auf je 5 Meilen vom Pfunde.

Der Postvereins-Vertrag trat *mit 1. July 1850 in Wirksamkeit* und bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 in Kraft; er erstreckt sich, in Gemässheit des zu Mailand am 3. July 1849 abgeschlossenen Post-Vereines von Oesterreich mit *Modena* und *Parma*, auch auf diese Herzogthümer. (zu vergl. die Postverträge vom 17. Septbr. u. 29. Okt. 1851; Verordnungsblatt d. österr. Handelsministeriums Nr. 4 und 12 von 1852.) —

Durch *Verträge* vom 2. July 1849 mit der *schweizerischen Eidgenossenschaft*; vom 16. July 1849 mit *Russland* (z. v. die Bekanntmachung der k. k. N. O. Oberpostverwaltung vom 25. Januar 1850 und den früheren Vertrag vom 11. Februar 1843); vom 9. Dezember 1850 mit *Griechenland* u. s. w. — sind Uebereinkommen über Post-Einrichtungen getroffen, welche vorzüglich die Aufhebung des Frankatur-Zwanges, die Bestimmung gleichförmiger und mässiger Postgebühren, und die Herstellung regelmässiger Postverbindungen zur Beförderung der Brief-Korrespondenzen, sowie für Reisende und Frachtsendungen, zum Zwecke hatten. Dazu wirken sehr wesentlich auch die Verträge, welche die Staatsverwaltung ganz neuerlich mit der *Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd* und ferner diese höchst verdienstliche Gesellschaft mit andern Postverwaltungen, z. B. von Griechenland, abgeschlossen hat. (zu vergl. den Vertrag zwischen Oesterreich und den Niederlanden, be-

treffend die Beförderung der niederländisch-indischen Post über Triest, v. 19. Dec. 1851; Verordgsbl. d. o. H.M. Nr. 24 v. 1852.) — —

Durch Ministerial-Verordnung vom 27. July 1850 wurde die *Versendung von Geldsummen mittelst Postanweisungen* bis zu dem Betrage von 50 Gulden, gegen baare Einzahlung eingeführt. Bei Geldsendungen haftet die Postanstalt, wenn sie baar eingezahlt werden, für den Geldbetrag, — wenn sie aber verschlossen einlagen, — nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äusseren Zustande. —

Bestimmungen über eine veränderte Art der *Besorgung des Zeitungsdienstes durch die Postanstalt* ergingen unter dem 12. September 1850 (z. v. Wien. Ztg. Nr. 291 und die Erläuterung im Minist. V. Bl. 1851 Nr. 24). Diese von fast allen Schattirungen der Presse hart getadelte Maassregel, ist in Nr. 223 der „Austria" vom 19. September 1850 halbamtlich vertheidigt und in Nr. 68 der Triester Zeitung vom 18. Juny 1851 ihren Wirkungen nach geschildert. —

Durch kaiserl. Entschliessung vom 10. April 1850 ist eine Vorschrift über die *Bedingungen zum Eintritt in den Staatspostdienst* und die bezüglichen Staatsprüfungen erlassen. — Vorbedingungen sind: die zurückgelegten Studien an einem Obergymnasium oder einer Ober-Realschule, — Sprachkenntnisse, einjährige Verwendung als Aspirant im Postdienste — endlich *Staatsprüfungen*. Letztere sind dreifacher Art:

1. Zur Aufnahme als *Eleve*. Wenn diese nach günstigem Ausschlage der Prüfung stattfindet, so tritt der Geprüfte als wirklicher Postbeamter ein; er erhält ein Adjutum von 200 bis 300 fl. K.-M., muss eine Kaution von 300 fl. erlegen und wird bei einem Postamte oder einer Postdirektion verwendet. —
2. Die *Offizials*-Prüfung. Diese setzt den Elevendienst voraus. Sie befähigt zu Offizials-, Kontrolleurs-, Kassiers- und Postamts-Vorstehers-Posten.
3. Die *Administrativ*-Prüfung. Sie ist vorgeschrieben: zur Erlangung höherer Posten, bei der II. Abtheilung der General-Direktion der Kommunikationen, dann bei den Post-Direktionen.
4. Die *Post-Expeditoren* werden den Eleven gleichgestellt und auch zu Offizials-Prüfungen zugelassen. —

5. Die *Gegenstände der Prüfungen* erheben sich — nach der oben angedeuteten Abstufung — vom praktischen zum höheren wissenschaftlichen Standpunkte.

Durch Patent vom 20. Dezbr. 1850 wurde ein ***Postgesetz für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die Militärgrenze, die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat***, in Uebereinstimmung mit dem diesfalls für die übrigen Provinzen bestehenden Gesetze vom 5. Novbr. 1837, erlassen. (Minist. Ber. in der W. Ztg. 1851 Nr. 13; Verordg.-Blatt des Hand.-Minist. 1851 Nr. 1).

Eine Menge Vorschriften, welche auf die *innere Verwaltung* sich beziehen, sind durch die im Vorstehenden geschilderten durchgreifenden Veränderungen veranlasst. Dahin gehören Bestimmungen über die Diensteintheilung, Dienstführung, Rechnungslegung, Bekleidung, Diensteinnahme u. s. w.; welche sämmtlich im Verordnungsblatt des Hand. Minist. sich finden.

Ueber durch die Post ***beförderte Gegenstände***, die ***Einnahme*** davon und die ***Gewinnungskosten***, giebt Dessáry a. a. O. S. 24 ff. hinsichtlich der früheren Zeit schätzbare grossentheils (der amtlichen Statistik entnommene) Nachrichten.

So war z. B. hinsichtlich des *Briefpostgefälls*:

Jahr.	**Einnahme.** fl. Konv.-Mze.	**Ausgabe.** fl. Konv.-Mze.	**Ueberschuss**	**Briefzahl.**
1770 . .	600840	388382 oder 64,64 %	212458	
1775 . .	708928	442883 oder 62,33 %	266045	
1780 . .	885540	487253 oder 55,02 %	398287	
1785 . .	1,038374	514923 oder 49,59 %	523451	
1790 . .	1,206142	654659 oder 54,27 %	551483	
1795 . .	1,474113	624513 oder 42,36 %	849600	
1800 . .	2,084912	602829 oder 28,27 %	1,482083	
1805 . .	2,182858	552532 oder 25,31 %	1,630326	
1810 . .	940536	487026 oder 51,78 %	453510	

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuss	Briefzahl.
	fl. Konv.-Mze.			
1815 . .	1,418598	622541 oder 43,88 %	796057	
1820 . .	2,117986	1,153686 oder 54,47 %	964300	
1825 . .	2,916293	1,705842 oder 58,49 %	1,210451	
1830 . .	2,863368	1,487435 oder 51,54 %	1,375933	18,595176, wovon portofreie *amtliche* 3,058375 oder 16,44 %
1834 . .	3,350302	1,768513 oder 52,79 %	1,586789	auf 1 Kopf der damaligen Bevölkrg. 0,58 Stück.
Brief- und Fahrpost-Gefäll:				
1836 . .	4,927996	3,156513 oder 64,05 %	1,771483	27,635506, wovon portofreie amtliche 5,069997 oder 18,71 %;
1840 . .	6,181799	3,924474 oder 63,48 %	2,257325	auf 1 Kopf der Bevölkerung 0,79 Stück.
1846 . .	7,472563 wovon Briefporto 3,897388 od. 52,15 %	5,517547 oder 73,83 %	1,955016	29,559541, wovon portofreie amtliche 6,924497 oder 23,42 %; auf 1 Kopf der Bevölkerung 0,81 Stück.

Besonders auffällige *Ergebnisse* dieser Zusammenstellung sind: die *geringe Zunahme* des allgemeinen Briefverkehrs (wovon die ins Ausland gegangenen und transitirten Br. abgesetzt sind), dagegen die *grosse Zunahme* der portofreien amtlichen Korrespondenz; die Steigerung der *Roh*einnahme, aber auch die Abnahme des *Rein*ertrages und die Vermehrung der Gewinnungskosten, seit den im Anfang der 40 iger Jahre eingetretenen Erleichterungen und Verbesserungen.

Aus den amtlichen Tafeln der Statistik lassen eine Menge interessanter *Ergebnisse* auch *hinsichtlich der Postverwaltung sich ableiten* und ich wähle dazu die Jahre 1841, 1845 und 1846, um, durch Hinzufügung eines Jahrs der allerneusten Zeit, die Resultate von drei verschiedenen Systemen zusammen zu stellen.

A. Einrichtung und

Länder.	Länge der vorhandenen Postkurse in Meilen.			*Aemter.*			Einnahme in *fl. Konv.-Münze.*		
	1841	1845	1846	1841	1845	1846	1841	1845	1846
Oesterreich u. d. Enns	224	$272^2/_8$	239	97	112	113	1,550996	1,492797	1,503283
Oesterreich ob d. Enns	$227^2/_4$	198	$260^2/_8$	65	79	83	202313	264721	287591
Steiermark	156	177	$181^4/_8$	63	69	76	203745	317428	339361
Kärnthen und Krain	$146^1/_4$	159	$163^7/_8$	53	58	58	132212	178217	205670
Küstenland	$107^1/_4$	$88^6/_8$	$149^4/_8$	30	31	34	359689	359468	400453
Tirol	$188^1/_4$	$196^5/_8$	$191^4/_8$	95	102	102	252216	273866	299917
Böhmen	$408^2/_4$	$596^3/_8$	$591^2/_8$	210	246	257	813795	1,029609	1,100152
Mähren und Schlesien	$209^2/_4$	$318^1/_8$	239	101	118	119	374628	447447	471928
Zus. deutsche Länder	$1667^1/_4$	$2006^1/_8$	$2015^7/_8$	717	815	842	3,889594	4,363553	4,608355
Galizien	457	$479^4/_8$	$442^2/_8$	140	143	149	407144	511283	592545
Dalmatien	$129^2/_4$	$115^2/_8$	$130^7/_8$	44	44	44	31257	30444	31747
Lombardie	$505^3/_4$	$407^7/_8$	505	201	215	215	793709	839094	797403
Venedig	315	$305^2/_8$	$328^2/_8$	136	136	136	562352	568421	590549
Ungarn	$1576^1/_4$	$1194^7/_8$	$1667^4/_8$	399	401	401	545190	700770	769105
Siebenbürgen	$229^3/_4$	200	$199^4/_8$	63	70	71	52000	54767	60089
Militärgrenze, Zivil	40		40	16	25	25	25558	22628	23511
Militärgrenze (Zivil und Militär)		$145^3/_8$							
Militärgrenze, Militär	86		$108^2/_8$	36	35	34	15407	18193	19700
Zusam. ausserdeutsche Länder	$3339^1/_4$	$2848^1/_8$	$3421^5/_8$	1035	1069	1075	2,432617	2,745600	2,884649
Hauptsumme	$5006^2/_4$	$4854^2/_8$	$5437^4/_8$	1752	1884	1917	6,322211	7,109153	7,493004

B. Brief-

a. Briefe.	1841 Stücke.	1845 Stücke.	1846 Stücke.
Privatkorrespondenz im Inlande	21,554132	19,211971	20,320068
Amtliche Korrespondenz (Pakete)	5,364604	6,527689	6,924497
In das Ausland gegangene inländische Briefe	1,601677	1,867939	1,977171
Ausländische nach Oesterr. gelangte und daselbst abgegebene Briefe	1,744407	2,125309	2,314976
Transitirende Briefe	388042	493531	624810
Zusammen	30,652862	30,226439	32,161522

Ertrags - Verhältnisse.

Ausgabe in *fl. Konv.-Münze.*			Ueberschuss in *fl. Konv.-Münze.*			Nicht zahlbarer ex officio Korrespondenz Porto in *fl. Konv.-Münze.*		
1841	1845	1846	1841	1845	1846	1841	1845	1846
1,081147	1,145769	1,128571	469849	347028	374712	591761	629280	629280
154435	201586	214573	47878	63135	73018	153804	156090	156090
195533	250255	274847	8212	67173	64514	121178	123610	123610
160692	203994	230069	÷ 28480	÷ 25777	÷ 24399	101650	109970	109970
117799	157647	166433	241890	201821	234020	74334	77910	77910
220397	255744	260434	31819	18122	39483	211021	216480	216480
492095	703328	786431	321700	326281	313721	322103	341330	341330
276134	336326	347514	98494	111121	124414	181760	192640	192640
2,698232	3,254649	3,408872	1,191362	1,108904	1,199483	1,757611	1,847310	1,847310
240967	339551	432988	166177	171732	159557	539195	561740	561740
31360	31719	31840	÷ 103	÷ 1275	÷ 93	110152	113000	113000
421154	526382	500826	372555	312712	296577	310749	322590	322590
306130	355161	374915	256222	213260	215634	403948	438490	438490
413753	537919	688345	131437	162851	80760	544039	544040	544040
48610	54308	61511	3390	459	÷ 1422	106991	106990	106990
12492	17207	18250	13066	5421	5261	—	—	—
16393	17784	21341	÷ 986	409	÷ 1641	26274	27162	—
1,490859	1,880031	2,130016	941758	865569	754633	2,041348	2,114012	2,086850
4,189091	5,134680	5,538888	2,133120	1,974473	1,954116	3,798959	3,961322	3,934160

Verkehr.

b. Zeitungen.	1841 Stücke.	1845 Stücke.	1846 Stücke.
Im Inlande durch die Post bestellte inländische Zeitungen	6,531420	7,161915	6,966539
In das Ausland gegangene inländische Zeitungen	292808	451331	481538
Nach Oesterreich aus dem Auslande gekommene Zeitungen	1,925889	2,336754	2,581923
Transitirende Zeitungen	151350	98356	53548
Zusammen	8,901467	10,048356	10,083548
Zusammen Briefe und Zeitungen	39,554329	40,274795	42,245070

C. Fah

Länder.	Privat-Sendungen. Gewicht.			Amtliche Sendungen. Gewicht.			Geldsendungen von Privaten in fl. Konv.-Münze.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.		
	1841	1845	1846	1841	1845	1846	1841	1845
Oesterreich unter der Enns . .	816635	667758	692970	256765	217888	233418	45,924564	30,9856
Oesterreich ob der Enns	127252	181742	167436	89269	97964	101295	10,473956	7,2570
Steiermark	250139	192181	202295	64688	111916	169787	9,729200	9,7970
Kärnthen u. Krain . .	86511	96499	99661	77451	59653	76853	7,937237	8,7265
Küstenland	83750	101451	106906	51760	69700	127863	4,758850	4,6812
Tirol . . .	123068	198469	127650	129922	255931	153791	5,812997	10,1965
Böhmen . .	491696	479667	533777	319068	293107	580760	30,791804	32,6443
Mähren und Schlesien .	167704	121628	127377	60503	157010	171629	13,861708	12,1948
Zusammen deutsche Landestheile	2,146755	2,039395	2,058072	1,049426	1,263169	1,615396	129,290316	116,4832
Galizien . .	226760	292436	379225	182949	336051	342776	10,619492	5,1627
Dalmatien .	1523	9511	9680	751	5519	5618	52266	3966
Lombardie .	212668	251982	216050	147699	204058	243706	20,601921	19,8194
Venedig . .	271333	171961	192617	200449	201105	228540	11,117558	20,7669
Ungarn . .	116167	163768	199895	123977	199088	219270	13,113407	14,4342
Siebenbürgen . . .	13115	21629	23920	15419	26432	25525	936004	1,1574
Zusammen ausser-deutsch. Landestheile.	841566	911287	1,021387	671244	972253	1,065435	56,440648	61,7374
Hauptsumme	2,988321	2,950682	3,079459	1,720670	2,235422	2,680831	185,730964	178,2207

Anzahl der beförderten Passagiere.

	1841	1845	1846
Oesterreich unter der Enns .	18907	20768	19955
Oesterreich ob der Enns . .	7335	9521	8961
Steiermark	7138	13804	20651
Kärnthen und Krain . . .	3513	8768	10975
Küstenland	3731	6959	8298
Tirol	9900	14199	18764
Böhmen	33133	45318	42719
Mähren und Schlesien . . .	11254	11672	15990
Zusammen deutsche Landestheile	94911	131009	146313

postsendungsstücke.

Geldsendungen von Privaten in fl. K.-Mze. 1846	Geldsendungen von ärarischen Aemtern in fl. Konv.-Münze. 1841	1845	1846	Zusammen fl. Konv.-Münze. 1841	1845	1846
33,111747	11,396101	8,427265	8,581015	57,320665	39,412920	41,692762
7,945301	5,938518	6,402942	5,052389	16,412474	13,659953	12,997690
11,526081	4,271388	5,872853	6,709173	14,000588	15,669875	18,235254
10,096025	3,238399	4,047647	4,837694	11,175636	12,774216	14,933719
5,211906	6,058426	7,295529	7,561834	10,817276	11,976817	12,773740
8,457215	6,295292	6,960737	8,192105	12,108289	17,157265	16,649320
62,549513	18,739260	21,749307	26,338833	49,531064	54,393635	88,888346
17,174587	3,435178	3,478655	14,712082	17,296886	15,673541	31,886669
156,072375	59,372562	64,234935	81,985125	188,662878	180,718222	238,057500
7,724849	9,702191	9,270819	9,465926	20,321683	14,433595	17,190775
397106	49961	309489	309740	102227	706094	706846
36,740929	2,805187	1,900275	1,885525	23,407108	21,719716	38,626452
22,318329	2,311061	5,676159	6,224436	13,428619	26,443128	28,542765
18,204815	10,656050	27,182825	27,169728	23,769457	41,617055	45,374543
1192413	3,869532	894922	1,031331	4,805536	2,052323	2,223744
86578441	29,393982	45,234489	46,086686	85,834630	106,971911	132,665127
242,650816	88,766544	109,469424	128,071811	274,497508	287,690133	370,722672

Anzahl der beförderten Passagiere.

	1841	1845	1846
Galizien	4548	7535	12982
Dalmatien	39	213	254
Lombardie	53467	52743	47731
Venedig	28717	18082	17041
Ungarn	2872	6949	9137
Siebenbürgen	85	265	757
Zus. ausserdeutsche Landestheile	89728	85787	87902
Hauptsumme	184639	216796	234215

Die *Ergebnisse der neusten Zeit* stellen sich wie folgt.

	1847.	*1849.*	*1850.*	*1851.*
	Nach dem Rechnungs-Ergebniss			*Voranschlag*
	in fl. Konv.-Münze.			
Einnahmen	8,078008 —	7,592369 —	8,179828 —	7,682300
Ausgaben	6,015712 —	6,974728 —	7,673484 —	7,466519
Ueberschuss	2,062296 —	617641 —	506344 —	215781

Das Zurückweichen der Ueberschüsse gründet sich weniger auf die Verminderung der Einnahmen als vielmehr auf die Steigerung der Auslagen durch Vermehrung der Postkurse, durch Errichtung der ambulanten Post und durch andere zeitgemässe neue Einrichtungen, welche zur Anbahnung eines regsameren geistigen Verkehrs unerlässlich waren und durch deren Verwirklichung, verbunden mit der die Korrespondenz belebenden Herabsetzung des Briefporto's (wie der „Lloyd" richtig bemerkt,) der Keim zu einer beträchtlichen Zunahme des Postertrags gelegt wurde. — Bisher hatte Oesterreich ein weit beschränkteres Postnetz als gegenwärtig: die kleineren und entfernteren Routen waren vernachlässigt; die neue Organisation des Landes, die Verlegung der Sitze politischer Behörden in zahlreiche Orte, die bisher gar keinen oder einen geringen amtlichen Verkehr hatten, die warm gefühlte Verpflichtung auch entferntere Punkte die Wohlthaten einer guten Post geniessen zu lassen; führten zu der Errichtung neuer Postkurse, welche freilich anfangs mehr kosten als einbringen. Aber dringende Umstände, das Bedürfniss der politischen Behörden, des Volks im allgemeinen, forderten dass die Post mehr als bisher für den öffentlichen Verkehr leiste, dass sie ihre Leistungen noch dazu verwohlfeile.

Was jedoch die neuen Tarifbestimmungen selbst betrifft, so sind die bisher erzielten Ergebnisse, weit entfernt einen wirklichen Ausfall herauszustellen, im Gegentheil sehr günstig, und wurden bei so kurzer Zeit in keinem andern Land übertroffen. Denn ungeachtet des ermässigten Briefporto haben

in Folge der dadurch bezweckten Steigerung des Verkehrs und der Zunahme der Korrespondenz die Einnahmen der *Briefpost* sich bereits 1850 denen des Jahres 1847 gleichgestellt, indem die Briefpost-Einnahme betrug 1847: 3,988805 fl.; 1849: 3,340483 fl.; 1850: 3,988912 fl.; 1851: (Anschlag) 4,220000 fl. —

Einzelheiten des Voranschlags für 1851 sind, namentlich in Beziehung auf die *Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben.*

a. Nach den Landestheilen.

	Einnahme.		Ausgabe.	
	fl. K.-Mz.	Przt.-Antheil.	fl. K.-Mz.	Przt.-Antheil.
1. Oesterreich unter der Enns . .	1,387370	18,06	1,685918	22,58
2. Oesterreich ob der Enns . . .	234710	3,05	224870	3,01
3. Salzburg	113900	1,48	117480	1,57
4. Steiermark	353800	4,61	293850	3,94
5. Kärnthen	96400	1,25	131580	1,75
6. Krain	192090	2,50	248540	3,33
7. Böhmen	1,157200	15,06	1,010400	13,53
8. Mähren	327650	4,27	251700	3,38
9. Schlesien	148850	1,94	126750	1,70
10. Tirol und Vorarlberg	334900	4,36	330600	4,43
11. Küstenland	482330	6,28	240820	3,23
Zusammen deutsche Landestheile	4,829200	62,86	4,662508	62,45
12. Galizien mit Krakau	633980	8,25	556770	7,46
13. Bukowina	70440	0,92	61800	0,83
14. Dalmatien	34270	0,45	47650	0,64
15. Lombardie	667112	8,68	582949	7,81
16. Venedig	445848	5,80	447892	6,00
17. Ungarn	667540	8,69	638840	8,55
18. Kroatien und Slavonien . . .	149900	1,95	235380	3,15
19. Woiwodina und temescher Banat	113340	1,48	140490	1,88
20 Siebenbürgen	70670	0,92	92240	1,23
Zus. ausserdeutsche Landestheile	2,853100	37,14	2,804011	37,55
Zusammen im ganzen Staate	7,682300	100,00	7,466519	100,—

b. Nach den Gegenständen der Einnahme.

	fl. Konvent.-Münze.	Prozent-Antheil.
1. Briefporto	3,734000	48,61
2. Transito-Porto	36000	0,47
3. Fahrpost-Porto	1,600000	20,83
4. Fahrpost-Passagier-Gebühren	1,478300	19,24
5. Eisenbahn-Passagier-Gebühren	100000	1,30
6. Porto von Zivil-Behörden	10000	0,13
7. Zeitungsgelder	450000	5,86
8. Fach- und Bestellungs-Gebühren	60000	0,78
9. Staffetten-Gebühren	40000	0,52
10. Aequivalente und Pauschalien	10000	0,13
11. Strafgelder	12000	0,16
12. Mieth- und Pachtzinse für Realitäten und Gerechtsame	30000	0,39
13. Kaufschillinge:		
a) für veräusserte Frachten	1000	0,01
b) „ „ Requisiten	10000	0,13
c) „ „ Realitäten u. Gerechtsame	—	—
14. Mängels- und andere Ersätze	60000	0,78
15. Interessen von Aktiv-Kapitalien	1000	0,01
16. Verschiedene Einnahmen	50000	0,65
Zusammen	7,682300	100,00

c. Nach den Gegenständen der Ausgaben.

	fl. Konvent.-Münze.	Prozent-Antheil.
1. Besoldungen	1,116500	14,95
2. Quartiergelder	32120	0,43
3. Personalzulagen	57360	0,77
4. Porto-Antheile	300000	4,02
5. Substitutions-Gebühren	2000	0,03
6. Alimentations-Gebühren	1000	0,01
7. Adjuten	20000	0,27
8. Diurnen	25000	0,33
9. Löhnungen	121000	1,62
10. Emolumente und Livréegelder der Diener . . .	33000	0,44
11. Botengebühren	120000	1,61
12. Pensionen und Quiescentengehalte der Staatsdiener	67000	0,89
13. Pensionen der Wittwen und Kinder	34000	0,46
14. Provisionen	4000	0,05
15. Gnadengaben	3000	0,04

	fl. Konvent.-Münze.	Prozent-Antheil.
16. Abfertigungen und Sterbquartale	1000	0,01
17. Miethzinse	37000	0,50
18. Belohnungen	9000	0,12
19. Aushülfen u. Unterstützungen	33000	0,44
20. Reise-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten .	56000	0,75
21. Erhaltung der Aerarial-Gebäude	58338	0,78
22. Amtserfordernisse	219000	2,93
23. Mängels-Vergütungen	19000	0,26
24. Gefällsrückgaben, Nachsichten, Porto für Retourbriefe	75000	1,00
25. Aequivalente	4000	0,05
26. Neue Bauten und angekaufte Realitäten . . .	403201	5,41
27. Postbeförderungskosten.		
a) Rittgelder	3,043000	40,74
b) Eisenbahnbeförderungskosten an Staatsbahnen	53000	0,71
c) „ „ Privatbahnen	46000	0,62
d) Vorspann	92000	1,23
e) Schmiergelder	2000	0,03
f) Postillons-Trinkgelder	28000	0,38
g) Kondukteurs-Reiseauslagen	551000	7,38
h) Unterwegs-Auslagen	53000	0,71
i) Bedeckungs- und Sicherheits-Auslagen . . .	17000	0,24
k) Packgelder	6000	0,08
l) Packrequisiten	4000	0,05
Zusammen 27	3,895000	52,17
28. Transito-Auslagen	48000	0,64
29. Zeitungs-Auslagen	280000	3,76
30. Pacht für Postställe	48000	0,64
31. Anschaffung neuer Requisiten	183000	2 45
32. Wagen-Reparaturen	110000	1,47
33. Schaden-Vergütungen	2000	0,03
34. Verschiedene Auslagen	50000	0,67
Zusammen	7,466519	100,—

Aus einer in der Austria Nr. 190 vom 13. August 1851 enthaltenen Mittheilung ergiebt sich für die Statistik der neuesten Zeit Folgendes.

In dem Zeitraum vom 1. November 1850 bis letzten April 1851 sind bei sämmtlichen Postämtern 15,590906 Briefe aufgegeben worden; an Porto und Frankogebühren wurden 529399 fl. eingehoben und für die verkauften Briefmarken haben die Postämter 1,390226 fl. verrechnet, welche beiden Beträge eine Gesammteinnahme von 1,919625 fl. geben, wonach auf einen Brief an Porto durchschnittlich 7,32 kr. ent-

fallen. Während des Zeitraums vom 1. November 1849 bis letzten April 1850 wurden den Postämtern 14,589469 Briefe zur Absendung übergeben, und an Franko und Porto 1,957533 fl., mithin für einen Brief durchschnittlich 8,04 kr. in dem letzten Vergleichszeitraum eingehoben. — Die *Vermehrung* an der Zahl der Briefe beläuft sich auf 6,8%, die *Verminderung* der Einnahme auf 2% des Verkehrs in dem ersten Vergleichszeitraum, woraus klar zu entnehmen ist, welche Vortheile dem korrespondirenden Publikum und den durch brieflichen Verkehr vermittelten Interessen, durch das angenommene Portosystem zugewendet wurde.

Ferner bestanden zu Ende September 1850 nur 2035 *Postämter,* während zu Ende April 1851 bereits 2117 in Wirksamkeit waren, es hat also innerhalb 6 Monaten eine Vermehrung von 82 Postämtern stattgefunden. — Die *Zahl der besoldeten Beamten und Diener* war in dem Kronlande

Oesterreich unter der Enns: 148 Beamte, 409 Diener; hiezu Adjuten für 15 Praktikanten, Taggelder für 26 Diurnisten und Munitionsbeiträge für 139 Kondukteure;

Oesterreich ob der Enns: 23 Beamte, 27 Diener; dazu Munitionsbeiträge für 14 Kondukt. und wiederrufliche Beihilfe für 6 Kondukt.

Salzburg: 7 Beamte, 9 Diener; hiezu Munitionsbeiträge für 2 Kondukt. und wiederrufl. Beihilfe für 2 Kondukteure.

Steiermark: 34 Beamte, 46 Diener, hiezu das Adjutum für 1 Koncepts-Praktikanten und die Equipirungsbeiträge für 2 Praktikanten:

Kärnthen: 9 Beamte, 13 Diener;

Krain: 18 Beamte, 29 Diener, hiezu das Adjutum für 1 Koncepts-Praktikanten, die Taggelder für 3 Diurnisten und die Equipirungsbeiträge für 5 Bahnhofexpeditions-Beamte;

Küstenland: 29 Beamte, 25 Diener, hiezu Gehalt für 18 Postmeister und 18 Briefsammler;

Tirol: 47 Beamte, 49 Diener;

Böhmen; 80 Beamte, 127 Diener, hiezu Taggelder für 9 Diurnisten und die Besoldungen der Postmeister;

Mähren: 42 Beamte, 56 Diener, hiezu die wiederrufliche Beihilfen für 14 Kondukteure;

Schlesien: 8 Beamte, 12 Diener;

Galizien, Krakau und die Bukowina: 53 Beamte, 80 Diener, hiezu Taggelder für 10 Diurnisten, wiederrufliche Beihilfe für 7 Kondukt., Besoldungen von 112 Postmeistern, Zulagen für 54 Postmeister und Besoldungen für 48 Briefsammler;

Dalmatien: 8 Beamte, 6 Diener, hiezu die Besoldungen für 30 Postmeister und die Taggelder für 4 Diurnisten;

Lombardie: 81 Beamte, 125 Diener, hiezu wiederrufliche Beihilfe für 5 Aushilfs-Kondukteure und Munitionsbeiträge für 35 Kondukteure; —

Venedig: 73 Beamte, 100 Diener, hiezu wiederrufl. Beihilfe für 3 Aushilfs-Kondukteure und Munitionsbeiträge für 13 Kondukteure;

Ungarn: 76 Beamte, 57 Diener, hiezu wiederrufliche Beihilfe für 3 Kondukteure und Munitionsbeiträge für 15 Kondukteure;

Siebenbürgen: 12 Beamte; 9 Diener, hiezu die Besoldungen für 55 Postmeister, die Personalzulagen für 37 Postmeister, die Unterhaltung eines Expeditors, das Taggeld für 1 Briefsammler, die Besoldungen für 7 Briefsammler, die Munitionsbeiträge für 4 Kondukteure und die Adjuten für 3 Praktikanten;

Kroatien und Slavonien: 23 Beamte, 16 Diener, hiezu für 1 Poststallhalter Quartierbeihilfe und Aequivalente, für 2 Kondukteure die wiederrufliche Beihilfe und für 3 Kondukteure die Munitionsbeiträge;

Woiwodina und Temescher Banat: 10 Beamte, 5 Diener. —

8. Mauth-Einnahmen,

d. h. Wege-, Brücken- und Wasser-Benutzungs-Abgaben, so wie vereinigte Gefälle (Diritti uniti) des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Ueber die frühere Geschichte dieser Abgaben entnehme ich dem mehrgedachten Werke von Hauer (1848) einige Nachrichten.

In älteren Zeiten waren meistens Herrschaften und Gemeinden im Besitze der Mauthen, wogegen sie auch die Her-

stellung der Strassen, Brücken und Fahrwasser zu bestreiten hatten; indessen wurde häufig Ueberschreitung der dem Privat-Mauthbesitzer zustehenden Befugnisse hierin wahrgenommen. Es wurde daher schon mit Patent vom Jahre 1735 die Abnahme der sogenannten Stückmauth nach Gewicht, Maass oder Guldenwerth der verführten Waaren, den Privaten gänzlich eingestellt, und nur Abnahme der *Mauthgebühr vom Stück Vieh* gestattet. Auch wurde durch vielfältige, in allen Provinzen in einer Reihe von Jahren seit 1736 erlassene Patente den Privat-Mauthbesitzern wiederholt die Nachweisung des Titels und der Urkunden über ihre diessfälligen Befugnisse abgefordert.

Mit Patent vom 16. Mai 1760 wurde die sogenannte *Passage-Mauth* eingeführt, welche Alle, die mit der Post, oder sonst zu Wagen fuhren, mit 6 Kreuzer von jedem Pferd, neben der Wegmauth, bei jedem Wegschranken oder den Linien Wiens, entrichten mussten. Bauernfuhren und mit Waaren beladene Wagen waren davon befreit.

Die an der *Donau* bestandenen *Privat Wassermauthen* sind bereits unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 aufgehoben, da aber die angrenzenden Dominien die ihnen obliegende Herstellung der Hufschläge verabsäumten, so wurde dieselbe auf das Aerarium übernommen. Zur Deckung der Auslagen dafür errichtete man Wassermauth-Stationen zu Theben, Nussdorf, Stein, Ybbs, Struden und Engelhardszell, wo von jedem an die Schiffe gespannten Pferde 12 Kreuzer entrichtet werden mussten.

Durch Hofkanzleidekret vom 4. Oktober 1816 wurde denjenigen Privaten oder Gesellschaften, welche Strassen herstellen und erhalten, die Wegmauth auf 50 Jahre zugesichert.

Zufolge Zirkulars vom 24. Mai 1821 sind alle Weg-, Brücken- und Wassermauthen auf Konventionsmünze gesetzt und *neu regulirt* worden.

Die Wegmauth wurde mit 1 Kreuzer pr. Meile und Stück Zugvieh bestimmt, die Brückenmauth nach drei Abstufungen der Länge der Brücke; vom Stück Zugvieh, mit 1 kr. von 10 bis 20 Klafter; mit 2 Kreuzer bis 40 Klafter, mit 3 Kreuzer über 40 Klafter, ebenso für die Ueberfuhren.

Besondere Vorschriften wurden über den ***Zillen-Aufschlag Haftgeld, Bodenrecht*** und ***Wasserfahrtsgebühren***, welche unter dem Namen ***Wassermauth*** vorkommen, mit Zirkular vom 1. Juni 1821 erlassen.

Durch Zirkular vom 24. Dezember 1821 ist die ***Verpachtung*** aller Weg- und Brückenmauthen angeordnet.

Die ***Hafengebühren*** wurden erst in neuester Zeit regulirt, hiebei aber Unterschiede in Hinsicht der Nationalität der Schiffe festgesetzt, die früher nicht bestanden.

Noch sind hier die *diritti uniti* zu erwähnen, welche im Lombard. Venet. Königreiche unter der französischen Regierung eingeführt wurden, und noch fortbestehen. Sie begreifen in sich: die Ueberfahrts- und Schifffahrtsgebühren, zugleich aber auch die Wage-Gebühren für die Errichtung und den Gebrauch öffentlicher Wag-Anstalten, dann die Gebühren für die Verifizirung ***der Maasse und Gewichte***. Die Weg-, Brücken- und Wassermauthen bestehen im Lombard-Venet. Königreiche nicht; in Ungarn und Siebenbürgen nur ausnahmsweise auf einigen Kommerzialstrassen.

Diesen Zweig der Staatsverwaltung hat die verbessernde Hand der neusten Zeit bis jetzt wenig berührt, obgleich anscheinend Manches dabei zu bessern wäre. Indess ist in den Landestheilen wo solches noch nicht geschehen war, die ***Klassenstellung*** derverschiedenen Strassen in Reichsstrassen u. s. w erfolgt; eine Verordnung über Regelung der ***Wege- und Brücken-Mauthen in Ungarn,*** war bereits Anfangs 1851 in Berathung; die ***Mauthbefreiungen*** sind beseitigt; auch scheinen allgemeine ***Bestimmungen über den Bau, Umbau und die Erhaltung der Strassen*** ergangen zu seyn (z. v. Wiener Ztg. vom 7. November 1851). Bei dem Abschnitt: Ausgaben auf „die Strassen“ wird Veranlassung seyn hierauf zurück zu kommen.

Während diese Abgaben im Jahre 1831 nur 1,927461 fl. (1,616197 fl. Mauthen und 311264 fl. diritti uniti) Reinertrag lieferten, war im Jahre 1847 die Reineinnahme davon 2,810448 fl. (Mauthe 2,456293, diritti uniti 354155). Die Gewinnungskosten der Mauthe waren nur 3—4 % des Rohertrages, weil in der Regel die Benutzung durch Verpachtung geschieht; die

diritti uniti erforderten einen Gewinnungsaufwand von 8% des Rohertrages.

Im Jahre 1847 war in der ganzen Monarchie (ohne Ungarn, Siebenbürgen und Italien, jedoch mit der Militärgrenze) die Länge der Aerarial-Strassen 2146 österr. Meilen 357 Klftr., der sonstigen Strassen 5225 Meilen 2000 Klftr., zusammen also 7371 österr. M. und 2357 Klftr., oder 7549 geogr. Meil. d. i. auf 1 geogr. □ M. des Flächengehalts durchschnittlich 1,22 Längenmeile. Von dem etwa 2,467000 Fl. betragenden Ueberschuss der *Land*weggelder, kamen auf 1 geogr. Längenmeile der *Aerarial*-Strassen durchschnittlich etwa 1122 fl.

Einzelheiten über diese Einnahmen aus den Tafeln der amtlichen Statistik sind für:

	1845.	*1846.*
1. Zahl der *Mauth*stationen:		
an den Wegen (1264 verpachtet) . (1196 verpachtet) .	1319	1288
am Wasser (21 verpachtet) . . (21 verpachtet) . .	56	56
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten .	43	72
3. Aufseher und Diener . . .	37	42
4. Pensionisten und Provisionisten . (die in eigener Regie stehenden Mauthstationen werden grösstentheils von den Zollämtern besorgt, deren Personal in dieser Tafel *nicht* mit aufgeführt ist)	444	425
5. Roheinnahmen	2,665157	2,617445
6. Ausgaben	99297	90321
7. Ueberschuss	2,555860	2,527124
8. Ablieferung an die Staatskasse .	2,469854	2,549946
9. Aktivvermögen am Schlusse d. Jahrs	307248	291100
10. *Diritti uniti* Aemter	8	8
11. Beamte, Praktikanten, Diurnisten .	12	12
12. Diener und Arbeiter	2	2
13. Einnahmen	376426	355270
14. Ausgaben	44185	36648
15. Ueberschuss	332241	318622
16. Ablieferung an die Staatskasse .	364102	311752
17. Aktivvermögen Ende d. Jahrs . .	296884	307491

Im Voranschlag für 1851 sind folgende *Abtheilungen der Einnahme und Ausgabe* enthalten:

A. Weg- und Brückenmauth.

a. Einnahmen.

		fl.
1.	Weg- und Brückenmauthen	2,276572
2.	Wasser-Ueberfahrtsgebühr	25150
3.	Mieth- und Pachtzinse	3979
4.	Für veräusserte Gebäude u. s. w.	140
5.	Mängels- und andere Ersätze	195
6.	Verschiedene Einnahmen	2118
		fl. 2,308154
7.	In der Militär-Grenze	73099
		fl. 2,381253

b. Ausgaben.

1.	Gehalte:	
	Abzüge von Gefällseinnahmen	6670
	Substitutions-Gebühren	—
	Taggelder	—
2.	Ruhgenüsse:	
	Pensionen	18932
	Erziehungsbeiträge	290
	Provisionen	4356
	Gnadengaben	2666
3.	Miethzinse	1486
4.	Belohnungen und Aushilfen	100
5.	Reise- und Zehrungskosten	865
6.	Kosten auf Erhaltung der Gebäude	3044
7.	Neue Bauten	1000
8.	Kanzlei- und Manipulationskosten	3635
9.	Zurückstellung von Gefällsgebühren	2510
10.	Aequivalente	3000
11.	Verschiedene Ausgaben	2054
		fl. 50608

B. Wassermauth.

a. Einnahmen.	fl.
1. Wassermauth	77689
2. Wasser-Pferdmauth	6500
3. Zillen-Aufschlag	26500
4. Haftgeld	11200
5. Fahnenaufsteckgebühren	900
6. Nebengebühren	70
7. Mieth- und Pachtzinse	113
8. Mängels- und andere Ersätze	50
9. Verschiedene Einnahmen	100
	fl. 123122

b. Ausgaben.	
1. Gehalte:	
Besoldungen	6650
Abzüge und Gefälls-Einnahmen	310
Quartiergelder	230
Substitutionsgebühren	450
Löhnungen	322
2. Ruhegenüsse:	
Pensionen	1406
Provisionen	215
Gnadengaben	85
3. Miethzinse	184
4. Belohnungen und Aushülfen	240
5. Reise- und Zehrungskosten	240
6. Kosten auf Erhaltung der Gebäude	220
7. Kanzlei- und Manipulationskosten	605
8. Mängels-Vergütungen	10
9. Zurückstellung von Gefällsgebühren	230
10. Aequivalente	80
11. Verschiedene Ausgaben	80
	fl. 11557

C. Vereinte Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche.

a. Einnahmen.	fl.
1. Mäuthe (Brücken und Hafen)	192040
2. Schifffahrtsgebühren	93040

3.	Standgelder und Miethzinse	fl.	3950
4.	Verifizirung von Mass und Gewicht	„	21930
5.	Verschiedene Einnahmen	„	2640
		fl.	213600

b. Ausgaben.

1.	Gehalte	fl.	4157
2.	Ruhegenüsse	„	3339
3.	Mieth- und Pachtzinse	„	1240
4.	Kosten auf Erhaltung der Gebäude	„	9500
5.	Kanzleierfordernisse, erkaufte Requisiten . .	„	9150
6.	Gefällsvergütungen	„	5760
7.	Reiseauslagen und Diäten	„	2290
8.	Verschiedene Ausgaben	„	1164
		fl.	36600

Diese Summen des Voranschlags wurden in der Wirklichkeit bei den Mautheinnahmen nicht völlig erreicht, bei den Vereinten Gebühren aber übertroffen. Die *wirkliche Reineinnahme* nämlich war im Jahre 1850: Mauthgefälle 2,348469 fl., Vereinte Gebühren 274108 fl.; 1851: bez. 2,291271 und 278746 fl., im 1. Halbjahr 1852: bez. 1,149882 (gegen 1,070213 in 1851) und 113051 (gegen 143099 in 1851) fl.

Noch einige Worte über die *Abgaben auf den Wasserstrassen.* Eigentliche Flusszölle, d. h. Abgaben vom Waarentransporte auf Wasserwegen im Verhältniss zum Werthe oder Gewichte der Waaren, bestanden nur auf der *Elbe* und *Moldau,* auf Ersterer nach den bekannten vertragsmässigen Tarifen, auf Letzterer in sehr milden Sätzen. Durch Kaiserl. Entschliessung vom 4. Mai 1850 ist (mit etwa 20000 fl. jährlich Opfer) der Zoll auf der Elbstrecke zwischen Melnik und der sächsischen Grenze für alle Waaren auf österreichischen Schiffen und Flössen, mit einziger Ausnahme von *ausgeführten* Hölzern und Kohlen (aus lokalen Rücksichten); *aufgehoben* (Vortg. d. Hand. Minist. in Nr. 115 der Wiener Zeitung). Die *Moldau*zölle sollen nur einstweilen noch fortbestehen, behuf theilweiser Deckung bedeutender Flussbaukosten. — Die Abgaben vom Verkehre auf der *Donau* und der *Save* in Krain, sind lediglich Wasserwegegelder, oder Entschädigung für die

Benutzung gewisser Vorrichtungen und Anstalten zum Schutze oder zur Erleichterung der Schifffahrt. Auch zur Erleichterung der obern Donauschifffahrt ist die österreichische Regierung, durch Verträge mit Bayern und Württemberg, rühmlich vorangegangen. Auf diese Thatsachen kann man die Hoffnung bauen, dass Oesterreich kein Hinderniss und keinen Widerstand scheuen wird, um seinen Beruf — *die Donaumündungen frei zu machen* — zu erfüllen. *Dadurch erst* kann der grosse Gedanke eines mitteleuropäischen Zollbundes und Handelsgebiets, gegen Osten zu sich verwirklichen. *Damit erst* werden die östlichen Länder des Kaiserreichs, an den *Einheitsstaat* durch die unlöslichen Bande gemeinsamer Interessen gefesselt.

Was für die *Anlage* und den *Unterhalt der Strassen* im österr. Reiche geschehen ist, gehört in die Ausgabe Abtheilung.

9. Pulver- und Salpeter-Gefälle.

Das Salniter- und Pulver-Regal steht seit dem Jahre 1772 in den deutsch-böhmisch-ungarischen Landestheilen unter Militärregie; im lombardisch-venetianischen Königreiche aber unter Kameral-Verwaltung. Durch das s. g. Pulver-Patent vom 21. Dezember 1807 wurde ferner die inländische Gewinnung des Salpeters, wegen Erzeugung des Schiesspulvers, der General-Artillerie-Direktion ausschliesslich vorbehalten. Sie hatte dieses Recht, unter verschiedenen Formen und Bedingungen, an Privatpersonen zur Ausbeutung übertragen (z. B. in Ungarn im Kalloer Bezirke); bis durch Kaiserliche Entschliessung vom 30. July 1851 die *Aufhebung* des Salpetermonopols erfolgte. Diese Maassregel ist zur Förderung des Aufblühens der Salpeter-Industrie ergriffen, jedoch mit der für die Uebergangs-Zeit zweckmässig scheinenden Vorsicht und unter Vorbehalt der Erlassung eines neuen Regulativs für das aufrecht erhaltene Schiesspulvermonopol, hinsichtlich welches einstweilen nur die bestandene Ausschliessung der Juden beseitigt wurde. Jetzt geschieht die *Einlösung* des Pulvers in den Landestheilen ausserhalb Italien von der Militärverwaltung, welche auch den Verkauf an Private und die Abgabe an die Bergwerke (z. v. Erlass vom 28. November 1851 im

Verordgs. Bl. d. Hand. Minist. Nr. 123) vornehmen lassen. Verschiedene Verfügungen neuester Zeit bestätigen die Absicht der Regierung, die Verwendung des Schiesspulvers zu gewerblichen Zwecken (z. B. als Sprengpulver, Austria 1852, S. 568) zu begünstigen. In den *italischen* Kronländern bestehen Aerarial-*Pulver-Fabriken* zu Lambrate bei Mailand und zu Fiera bei Treviso, welche den Bedarf liefern, jedoch damit gewöhnlich sehr in Voraus waren. Der Rein-Ertrag des Pulver- und Salpeter-Gefälls im lomb. venet. Königr. war im Jahre 1850: 3088 fl., 1851: 24767 fl., im 1. Halbjahr 1852: 2276 fl. (gegen 33716 im 1. Halbjahr 1851, ein Wiederspruch mit der obigen gleichfalls amtlichen Angabe, welche wahrscheinlich Folge einer nachträglichen Berichtigung ist). Im Jahre 1846 gab es für dieses Monopol im ganzen Staate 39 Verschleissstationen mit 33 Beamten, Offizieren und Praktikanten, 64 Dienern und Arbeitern und 44 Pensionisten und Provisionisten.

Es wurden in Zentnern:	*Pulver*	*Salpeter*
erzeugt und eingelöst	28942	22117
an Private verkauft	25928	1271
an das Militär abgegeben	6891	18
Vorrath blieb	42439	35906

In jenem Verwaltungs-Jahre war ferner die Einnahme 1,705448 fl., Ausgabe 1,180224 fl., Ueberschuss 525224 fl., Ablieferung an die Staatskasse 589374 fl., Aktivvermögen Ende 1846: 2,988380 fl. Im Voranschlage für 1851 steht der Ertrag des Pulver- und Salnitergefälls mit 1,164389 fl. unter den eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums. Die *Gewinnungskosten* stellten sich zwischen 67 und 70 %.

10. Einnahme von der Punzirung.

Die Gehaltsstempelung aller in den deutsch-österreichischen Landestheilen neu verfertigten Gold- und Silber-Geräthschaften geschieht in den dazu eigens errichteten Punzirungsämtern und Punzirungs-Substitutionen. Zu vgl. Patent vom 23. Februar 1788, Hfkrdr. vom 30. Januar 1824 und viele spätere Bestimmungen, welche in *Barth-Barthenheim* Oesterr. Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde Bd. VI. §. 387 ff. und Fortsetzung II. §. 329, zu finden sind. — Der Etat für 1851

enthält von den Punzirungstaxen eine *Einnahme* von 122478 fl., *Ausgaben* dagegen zum Betrage von 42581 fl. (also Gewinnungsaufwand 34,77 %) und 79897 fl. *Ueberschuss.* Der wirkliche Ueberschuss war nach dem Rechnungsergebniss vom Verw. Jahre 1850: 81463 fl., 1851: 85106 fl.; im ersten Halbjahr 1852: 35267 fl. Nach den für die *Punzirung* bestehenden *Vorschriften* dürfen alle Goldwaaren, sobald sie wenigstens einen Dukaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes nur nach *drei Abstufungen* gearbeitet sein; so zwar, dass das Gewicht eines Dukatens entweder einen Werth von fl. 1. 30 kr., oder fl. 2. 30 kr., oder fl. 3. 30 kr. an feinem Golde, oder, was dasselbe ist, dass die rohe Mark Wiener Gewichts bei der ersten Gattung 7 Karat 10 Gran, bei der zweiten 13 Karat 1 Gran und bei der dritten 18 Karat und 5 Gran fein Gold in sich enthalten muss. Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von *gleichem* Feingehalte sein; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen. Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feingehalts keine Nachsicht oder kein s. g. *Remedium* Statt.

Das *Silber* darf nur nach *zwei Abstufungen* der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener Gewichts dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte sein; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

Der *Feingehalts*- oder *Probepunzirung* unterliegen alle neuverfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weissen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können. *Ausgenommen* von der Punzirung sind: feine Filligranarbeiten und Schmuckfassungen, chirurgische oder mathematische Instrumente, Ordens-Dekorationen und alle geprägte Medaillen.

cc) Einnahme von Staatsgütern, Staats-Gewerbeanstalten u. s. w.

1. Staatsgüter.

Wie in andern Staaten befand auch in Oesterreich ein Theil der jetzigen Domänen schon im Mittelalter sich im Be-

sitze der Landesfürsten, welche aus deren Ertrage die Kosten ihrer Hofhaltung und ähnliche Ausgaben bestritten. Zu jener Zeit war das Domanium verhältnissmässig beträchtlich, auch besonders wichtig; jetzt ist es fast allenthalben gegen die Steuern in den Hintergrund getreten, in Oesterreich namentlich aber durch zahlreiche Verkäufe sehr verringert. Zur Verminderung seiner Wichtigkeit hat ferner nicht nur dessen Gleichstellung mit den Steuern hinsichtlich der Verfügbarkeit und Verwendungsart beigetragen; sondern auch die veränderten Ansichten über den Werth der Domänen als Hypothek von Staatsanleihen.

Bei der Erwerbung von *Galizien* im Jahre 1772 fielen zugleich die in diesem Lande befindlichen Krongüter an Oesterreich. Sie bestanden: aus Tafelgütern, welche zur Zivilliste der Könige gehörten, von denen dieselben aber nur den Fruchtgenuss hatten; dann aus Starosteien, die im zeitlichen Genusse von Starosten (Privaten) sich befanden, denen dafür verschiedene Verpflichtungen oblagen; endlich aus kleineren Besitzungen, Advokatien genannt, welche an verdiente Männer auf Lebensdauer verliehen wurden. Diese Letzteren wurden durch Verordnung vom 28. Januar 1773 zu königlichem Eigenthum und zur Einziehung geeignet erklärt, auch allmählig zurückgenommen, sobald ein Fall der Erledigung eintrat.

Die in *Ungarn* bestehenden *Kron*güter waren stets unveräusserlich und untrennbar von der Krone. Sie bestehen in den k. Frey- und Bergstädten (als peculium regni), aus den Bezirken der Jazyger, Cumanen und Haiduken, in dem Theissdistrikte, allen Salinen, den Dreissigstgebühren, dann mehreren Herrschaften und Gütern (Wissegrad, Altofen u. s. w). Die *Kameral*güter hingegen sind die von Zeit zu Zeit dem Fiskus zufallenden Lehne, welche der König entweder zum Besten des Staats benutzte oder wieder an Private verlieh. Alle *Herrschafts*güter im Lande waren von der Königlichen Verleihung abhängig, die entweder unentgeldlich (als donatio pura), oder gegen Anbot einer entsprechenden Summe (als donatio mixta) geschah; ferner, entweder nur auf männliche oder auch auf weibliche Nachkommen erstreckt wurde, nach deren Aussterben das Gut an die Krone zurückfiel, jedoch

von Neuem verliehen werden *musste.* Auch den Bezug der Einkünfte aller Erzbisthümer, Bisthümer und geistlichen Benefizien während deren Erledigung, stand dem Könige zu. In wie weit durch Konfiskationen das Krongut in neuester Zeit vergrössert worden, ist bisher nicht bekannt geworden. Auch die konfiszirten Herrschaften stehen unter Verwaltung der Kameral-Wirthschaftsämter und Finanz-Bezirks-Direktionen. Welcher Art die *wirthschaftliche* Behandlung des ausgedehnten Güterbesitzes der Krone und des Staats, *künftig* seyn wird, ist noch nicht bekannt. Jedenfalls scheint wünschenswerth denselben *einem* Ministerium zu unterstellen; auch nicht, aus Verwaltungs- oder Ersparungs-Rücksichten, die kräftigsten Mittel zur Kolonisation hintenan zu setzen. Es dürfte rathsam seyn niemals aus den Augen zu verlieren, dass von einer möglichst raschen und möglichst umfangreichen Entwicklung des Bodenbaus in den ungarischen Ländern, die Erfüllung der wichtigsten Hoffnungen, nicht allein für Ungarn, sondern für den ganzen Kaiserstaat, abhängig ist. Das Domanialeigenthum in *Siebenbürgen* ist durch viele Verleihungen sehr geschmälert worden; es besteht jetzt aus Herrschaften und Gütern, dem Salzprovisorate, auch dem Fiskalzehnten der ungarischen Komitate und sächsischen Stühle. In der *Militärgrenze* von Ungarn, Slavonien und Kroatien sind die grossen Waldungen, mit geringer Ausnahme, Aerarialgut, und in der Milit. Gr. von Siebenbürgen sind es die Wälder auf den reviedizirten Gebirgen und mehrere Andere. Im *lombardisch-venetianischen* Königreich ist das Domanialvermögen grossentheils aus solchen Gütern entstanden, die einst den Klöstern und Brüderschaften, welche von der italischen Regierung (1806) aufgehoben wurden, angehörten. Man unterscheidet davon: Domanialgüter, Forste, Apanagegüter, Kron- und Tilgungskassegüter; deren letztere beide Arten dem monte lombardo-veneto zugewiesen sind. Unter jenen Domänen giebt es viele kleine Grundbesitzungen; auch die Staatswaldungen sind in der Lombardie nicht von Bedeutung. Dagegen sind die Forsten im Kronlande Venedig von grösserer Ausdehnung und sie liefern einen Theil ihrer Erzeugnisse an die Kriegsmarine ab.

Durch Aufhebung von Klöstern, besonders des Jesuiten-

ordens, durch Einziehung der Reichsstifte (Hofdekret vom 21. Februar 1806), sind viele Güter dem Staate anheim gefallen, welche theilweise zur Gründung und Erhaltung der Studien- und Religions-Fonde gewidmet wurden.

Unter der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Joseph II. erfuhr die *Verwaltung des Domanium* so wie deren Nutzung, z. B. durch Verleihung in längere Zeitpacht (Zirkular vom 2. Dezember 1790) wesentliche Verbesserungen. Besonders bemerkenswerth sind mehrere darauf bezügliche Instruktionen, z. B. ein unter dem 4. April 1802 erlassenes Regulativ, welches genaue Erhebungen über den *damaligen Zustand des Domanialbesitzes* in den *deutschen* und *galizischen* Erblanden, zur Folge hatte. Danach umfassten damals die Staatsgüter einen Flächenraum von $442^{67}/_{95}$ □Meilen, worauf 111 Städte, 51 Schlösser, 5471 Märkte und Dörfer und 736 Höfe, sich befanden. Sie waren von 1,855065 Köpfen (4190 auf 1 □M.) in 357473 Familien vertheilt (5,19 Köpfe auf 1 Fam.), bewohnt. An nutzbaren Gründen gehörten dazu 699648 Joch nebst 3,530452 Joch Waldungen; ferner 253 Bierbrauereyen, 342 Branntweinbrennereyen, 183 Wirthshäuser, 238 Fleischbänke, 1338 Mahlmühlen, 77 Potaschesiedereyen, 12 Glashütten, 32 Eisenwerke, 11 Steinkohlenwerke, 79 Kalksteinbrüche, 170 Ziegelöfen, 100 Schmieden u, s. w.

Oben ist bereits erwähnt dass dieser Bestand durch *Veräusserungen* sehr vermindert wurde. Schon vor hundert Jahren (Justi, System des Finanzwesens, Halle 1766 S. 98) ist mit dem Verkaufe durch Meistgebot begonnen und dabey zeigte sich dass, im Verhältniss zum Kaufgelde, bis dahin kaum eine zweyprozentige Nutzung Statt gefunden hatte. In einem Kaiserl. Handschreiben vom 7. October 1810 wurde angeordnet, dass in den gesammten deutschen Erblanden eine bedeutende Anzahl von Staatsgütern ungesäumt im Wege der Versteigerung *gegen Bankozettel* veräussert werden solle. Durch Patent vom 20. Februar 1811 wurde der *Verkauf der geistlichen Güter* zur Tilgung des Papiergeldes angeordnet und gleichen Zweck hatte die mittelst Patents vom 16. Juny 1811 verfügte Einziehung aller, in lebenslänglichem Genuss sich befindenden Staatsgüter in Galizien (Entschädigung der Besitzer für den Genussantheil mit der Hälfte, $^2/_3$ oder $^3/_4$) gegen Zahlung des Kaufgeldes *in Einlösscheinen*. Der ausgedehnteste und regelmässig fortschreitende *Verkauf von Staatsgütern ist, behuf des Staatsschulden-Tilgungsfonds,* durch Patent vom 22. Januar 1817 angeordnet. Demgemäss sind von 1818 bis Ende 1846 für 37,155242 fl. veräussert worden, nämlich in:

	Ausrufspreis. fl.	Kaufschilling. fl.
1) Oesterreich unter der Enns .	1,674672	2,504726
2) Oesterreich ob der Enns .	467734	598559
3) Steiermark	186760	271946
4) Kärnthen und Krain . .	346756	522963
5) Küstenland	50043	54194
6) Tirol	681226	767092
7) Böhmen	2,552986	3,557055
Zusammen	5,960177	8,276535

	Ausrufspreis. fl.	Kaufschilling. fl.
8) Galizien	4,444601	5,701372
9) Dalmatien	90819	98126
10) Lombardie	1,914965	2,048740
11) Venedig	7,549393	9,092689
Zusammen 8 — 11 —	13,999778	16,940927

	Schätzungswerth. fl.	Verleihungssumme. fl.
12) Ungarn	10,083554	11,843931
13) Siebenbürgen . . .	157808	93849
Zusammen 12 u. 13 —	10,241362	11,937780
Hauptsumme	30,201317	37,155242

	Der Reinertrag der noch verbliebenen Staatsgüter war im Jahre: *fl.*	*Durchschnitt.*	*Im nebenbezeichneten Jahre sind verkauft für:* *fl.*	*Zusammen für:*
1831	2,847835		589629	
1832	3,320276		867981	
1833	3,535269	3,282075	1,344171	4,340341
1834	3,355978		714784	
1835	3,351018		823776	
1836	3,753132		1,827273	
1837	2,932546		2,132911	
1838	3,125415	3,423964	2,864007	12,383308
1839	3,660571		3,651243	
1840	3,648155		1,907874	
1841	3,603011		1,390665	
1842	3,268839		833512	
1843	3,694084	3,576165	634142	3,708822
1844	3,677880		469995	
1845	3,637013		380508	

Der Reinertrag der noch verbliebenen Staatsgüter war im Jahre:		*Im nebenbezeichneten Jahre sind verkauft für:*
	fl.	*fl.*
1846	3,939863	354633
1847	3,352446	341648
1850	1,112553	105701
1851	3,058555	140897
1852 (1. Hlbj.)	1,260295	15541
		21,390891

Gewiss ist eine bemerkenswerthe, für wesentliche *Verwaltungsverbesserungen* zeugende Thatsache, dass, ungeachtet einer Bestandverminderung von 21 Mill., welche (nur zu 3% Ertrag berechnet) einer jährlichen Einnahme von 630000 fl. entspricht, der Reinertrag des Domaniums sich sogar vermehrt hat. Ferner verdient (aus anderer Rücksicht) hervorgehoben zu werden, dass von dem *Gesammterlös der Verkäufe* von 1818 bis Ende 1847 zu 37,496890 fl., in die sechs letzten Jahre *bevor* Baron *Kübeck* die Finanzverwaltung übernahm, allein 13,773973 fl. oder 36,7% fallen. —

Die Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik enthalten im Heft I von 1852 Seite 134 eine *Uebersicht des Staatsgüter-Ertrages im Jahre 1849,* welche nur die deutschen Kronländer, Galizien und Dalmatien umfasst, auch kein Normaljahr betrifft. Dessenungeachtet muss sie hier abgedruckt werden, weil sie leider der einzige Detailausweis neuester Zeit ist welcher bis jetzt bekannt wurde.

	Einnahmen.	Ausgaben.	Rein-Ertrag.
Staatsgüter-Ertrag, und zwar in	fl.	fl.	fl.
Oesterreich unter der Enns .	599349	401003	198346
Oesterreich ob der Enns . .	247392	111016	136376
Steiermark	981	40	941
Kärnthen und Krain . . .	18425	24654	÷6229
Küstenland	59988	43585	16403
Tirol	96920	72486	24434
Böhmen	354600	240782	113818
Galizien	841153	647587	193566
Dalmatien	95321	10773	84548
Staatsgüter-Verkauf	20121	121	20000
	2,334250	1,552047	782203

Die *Verwaltung, Einnahmen, Ausgaben, Bestand* in den Jahren 1841, 1846 und 1851 (Voranschlag) ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung.

Länder.	Aemter. 1841	Aemter. 1846	Beamte, Prakti-kanten, Diurni-sten. 1841	Beamte, Prakti-kanten, Diurni-sten. 1846	Diener, Aufseher und Arbeiter. 1841	Diener, Aufseher und Arbeiter. 1846	Pensio-nisten und Provisio-nisten. 1841	Pensio-nisten und Provisio-nisten. 1846	*Einnahmen.* 1841	*Einnahmen.* 1846
Oesterreich u. d. Enns	4	4	102	105	25	24	71	65	611434	607667
Oesterreich ob d. Enns	37	37	49	51	39	33	—	—	484074	592003
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	154	118
Kärnthen u. Krain .	10	10	27	29	17	17	2	1	78264	94868
Küstenland	19	19	33	37	40	41	—	5	61671	75586
Tirol	12	12	108	105	52	43	2	1	234528	244762
Böhmen	5	5	122	125	755	717	2	3	466339	514795
Zusammen deutsche L.	87	87	441	452	928	875	77	75	1,936464	2,129799
Galizien (1851 mit Krakau)	27	27	356	368	832	858	13	13	967249	1,006654
Dalmatien	—	11	—	—	—	—	—	—	93070	94655
Lombardie: Domanialgüter	—	—	—	—	—	—	—	—	139440	77485
Lombardie: Appanagen „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardie: Forste . . .	12	12	30	29	—	—	—	—	43723	46585
Lombardie: Krongüter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	14828	1986
Lombardie: Amortisations-kasse-Güter .	4	9	8	5	1	—	—	—	49096	24023
Venedig: Domanialgüter	—	—	—	—	—	—	—	—	109785	103282
Venedig: Forste . . .	17	17	39	39	97	96	—	—	49816	107714
Venedig: Krongüter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	92835	38115
Venedig: Tilgungskasse-Güter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	134321	131592
Ungarn: Kron- und Fiskal-Herrschaften und banat-Domänen . .	38	45	995	1113	1664	1895			3,533989	4,173052
Ungarn: Salinen-Domänen	11	10	238	232	1206	1214	1622	1732	1,157312	807331
Ungarn: Küstenländische Domänen . .	3	3	51	53	36	31			75722	91099

Ausgaben 1841	*Ausgaben* 1846	Ueberschuss 1841	Ueberschuss 1846	Rein-Einnahme in 1851.	Abfuhren an die Staatskassen 1841	Abfuhren an die Staatskassen 1846	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahrs 1841	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahrs 1846
383229	394486	228205	213181	279040 8,97	235148	203752	368624	526974
129433	155289	354641	436714	218066 7,01	374890	426877	193677	239448
34	105	120	13	300 0,01	120	14	256	272
43249	51444	35015	43424	8439 0,27	38882	44144	46374	52272
35104	40681	26567	34905	27626 0,89	25435	34264	144793	142072
189484	175604	45044	69158	45636 1,47	43286	70721	220278	219942
315919	356772	150420	158023	113749 3,65	135881	172482	334788	455286
1,096452	1,174381	840012	955418	692856 22,27	853642	952254	1,308790	1,636266
550898	662678	416351	343976	337466 10,85	417968	318118	1,096303	1,383284
23063	21237	70007	73418	74868 2,41	67404	67728	98101	96843
17382	15256	122058	62229		129201	56023	201185	21964
—	—	—	—		—	—	90	—
22093	19172	21630	27413	114802 3,69	16510	28022	169503	76054
8725	—	6103	1986		2390	—	44033	2006
10650	10456	38446	13567		25970	13404	148485	147484
85630	82418	24155	20864		17405	24595	231955	297104
106747	127126	÷ 56931	÷ 19412		÷ 57125	÷ 19228	131479	129273
23071	14005	69764	24110	31702 1,02	69376	24102	831685	649750
68038	47988	66283	83604		58617	83125	3,773889	4,243287
1,413999	1,861524	2,119990	2,311528	602488 (Ungarn) 19,37	2,161440	1,869954	3,748782	5,154357
1,386613	864291	÷229301	÷ 56960	41449 (Kroat. und Slavonien) 1,33	÷168849	÷ 16903	697979	1,208198
35627	34384	40095	56715	844670 (Woiwodina.) 27,15	34225	43239	56650	66966

Länder.	Aemter.		Beamte, Praktikanten, Diurnisten		Diener, Aufseher und Arbeiter.		Pensionisten und Provisionisten.		*Einnahmen.*	
	1841	1846	1841	1846	1841	1846	1841	1846	1841	1846
Siebenbürgen: Fiskal-Herrschaften . .	2	2	22	20	123	114	14	21	66658	69694
Siebenbürgen: Fiskal-Zehent d. ungarischen Komitate und sächsischen Stühle . . .	15	15	25	24	7	19	31	34	89817	85229
Militärgrenze . . .	4	4	44	45	586	587	127	151	219310	252641
Zus. ausserdeutsch. L.	133	155	—	1928	4552	4814	1807	1951	6,836971	7,111137
Hauptsumme	220	242	2249	2380	5480	5689	1884	2026	8,773435	9,240936

Hierzu einige Bemerkungen.

1. Unter dem obigen Personalstande sind nur die aus den Renten der *Staats*güter bezahlten Ruhegehalte begriffen, wogegen die aus *Kameral*kassen bezahlten Ruhegehalte (wenn gleich sie Staatsgüter betreffen) in der Tafel der Finanzverwaltung sich finden.

2. Ausserdem sind in Ober-Oesterreich und Steiermark *Salinherrschaften* vorhanden, welche an die Salzerzeugungsämter 8273 fl. ablieferten; ferner montanistische Herrschaften, deren Ertrag 1846: 50893 fl. war; dann einige *Waldämter* und Provisorate.

Von der Ablieferung der *ungarischen* Kron- und Fiskal-, dann der Banater Kameral-Domänen sind übrigens noch die (vom Ofener Kameral-Zahlamte bestrittenen) *Pensionen* mit 84998 fl. für 1846 abzuziehen; wonach die *wirkliche Ablieferung der ungarischen* Staatsgüter nur 1,896290 fl. bleibt.

Ausgaben 1841	*Ausgaben* 1846	Ueberschuss 1841	Ueberschuss 1846	Rein-Einnahme in 1851.	Abfuhren an die Staatskassen 1841	Abfuhren an die Staatskassen 1846	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahrs 1841	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahrs 1846
47119	34271	19539	35423	20256 0,65	25644	27322	128205	139765
13672	13540	76145	71689		73723	77966	117617	101676
70483	75760	148827	176881	*)350116 11,26	148827	176881	—	—
3,883810	3,884106	2,953161	3,227031	2,417817 77,73	3,022726	2,774348	11,475941	13,718011
4,980262	5,058487	3,793173	4,182449	3,110673 100—	3,876368	3,726602	12,784731	15,354277

*) Ist unter den *eigenen* Einnahmen der Militär-Verwaltung aufgeführt und zwar mit

1. Mieth- und Pachtzinse	fl.	181290
2. Erträgniss des Waldgefälls . .	„	97353
3. „ des Holzhandels . . .	„	67376
4. „ von den Sandbindungen	„	3782
5. „ von den Gärten . . .	„	315
	fl.	350116

Im Allgemeinen ist, aus dem früher Entwickelten, leicht erklärlich, weshalb der österreichische Kaiserstaat verhältnissmässig weit weniger Einnahme aus dem Domanium hat als die Mehrzahl der übrigen Staaten Deutschlands. Auch zu dem noch verbliebenen Ueberreste tragen alle deutsche Kronländer nur zwischen $1/5$ und $1/4$ bei; wogegen Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze zusammen etwa 58 % liefern.

Der *Gewinnungsaufwand* beim Staatsgute wird sich jetzt etwa auf 30 % berechnen lassen, früher betrug derselbe an 50 % der Roheinnahme. Die allmählige Ersetzung der eigenen Regie durch Verpachtung scheint zu dieser Besserung wesentlich beigetragen zu haben.

Leider ist das Vorenthaltene fast Alles was, zur *Beurtheilung* des Bestandes, der Art der Verwaltung und des Ertra-

ges des Domanium veröffentlicht wurde. Sogar die Tafeln der amtlichen Statistik enthalten nur zwey Blätter über die Staatsgüter, während unbedeutendere Gegenstände weit ausführlicher behandelt sind. Und doch würde besonderes Interesse gewähren zu erfahren, ob die *jetzige Art der Verwaltung* eine entsprechende Rente gewährt und in Zukunft entspricht, oder ob man (mit Herrn von Pillersdorff) zum Verkaufe des Domanium rathen soll; zugleich als Mittel der Schuldentilgung und im Interesse der Kulturverbesserung. Indessen dürfte man leicht geneigt seyn den *Verkaufswerth der noch vorhandenen Staatsgüter* zu überschätzen; weshalb die Bemerkung nicht überflüssig ist, dass (nach Abrechnung der Forsten und schlecht verkäuflicher Gegenstände und unter Zugrundelegung eines Durchschnittsertrages von 3%) schwerlich mehr als 60 bis 65,000000 fl. dadurch zur Verfügung kommen würden. Bey *raschem* Verkauf gegen *Metall*geld, sogar ungleich weniger.

Die *Benutzung im Einzelnen* scheint jetzt, entweder durch Selbstverwaltung, oder durch Zeitpacht im Grossen und Kleinen, oder durch Erbpacht unter verschiedenen Formen, zu geschehen. Die Kameral Domänen z. B. in Ungarn wurden in neuster Zeit parzellenweise auf 12 bis 32 Jahre verpachtet. Auch der *Beamten-Organismus* bei den Staats und Fonds-Gütern dürfte wesentliche Aenderungen erfordern, die indess schliesslich erst nach Beendigung des Grundentlastungs-Geschäfts (z, v. die Ausgabe-Abtheilung) eintreten können; weil die Entfesselung des Bodens eine vollständige Umgestaltung fast aller mit der Güterverwaltung in Verbindung stehenden Verhältnisse bewirkt. — Unter dem für 1851 zu 2,760557 fl. veranschlagten Reinertrage der Staatsgüter befinden sich nachbezeichnete *Einnahmen von den* **Forsten.**

Oesterreich unter der Enns	fl.	261160
Oesterreich ob der Enns	„	56519
Salzburg	„	— —
Steiermark	„	— —
Kärnthen	„	320
Krain	„	÷ 1220

Böhmen	fl.	44131
Galizien und Krakau	„	74113
Bukowina , . . .	„	7524
Tirol	„	15246
Triest, Görz und Gradiska, Istrien . .	„	26094
Lombardie	„	14461
Venedig	„ ÷	20273
Ungarn	„	230833
Woiwodina und Temescher Banat . .	„	117567
Siebenbürgen	„ ÷	1700
	fl.	824775

Dies sind jedoch nicht sämmtliche Erträge des Staats aus Forsten. Denn, abgesehen von vielen Naturalabgaben und Verwendungen, kommen auch noch s. g. *montanistische Forsten* und *Marine-Waldungen* vor, wohin ich verweise. Leider indess sind die veröffentlichten Nachrichten über Forstwirthschaft und Ertrag, ebenso dürftig als beym übrigen Staatsgut. Dass der *gesammte* Forstgrund des Kaiserstaats von 35,307355 Jochen, im grossen Jahresdurchschnitt 42,532000 Klafter Nutzung liefere, ist bereits in der statistischen Einleitung S. 42 ff. aus den amtlichen Tafeln mitgetheilt. Seitdem sind die gleichfalls amtlichen Mittheilungen für 1850 erschienen, welche (S. 13) den Flächengehalt aller Waldungen zu 34,944790 niederösterr. Joch und deren Mittelertrag zu 42,568000 n. ö. Klafter angeben. In dem gleichfalls seitdem ausgegebenen Heft V der Statistik von Hain finden sich abermals abweichende Angaben, nämlich für den Flächengehalt 35,239600 und für deren Etrag 35,716200 Klafter, zu 190,537000 fl. Wie viel davon auf die Kron- und Staats-Forsten kommt, ist bis jetzt eben so wenig öffentlich bekannt als die Art ihrer Bewirthschaftung. An guten Vorschriften für die Staats-Forstverwaltung ist allerdings kein Mangel, im Uebrigen aber ist (nach Hain S. 75) in einem grossen Theile der Monarchie von einer geregelten Waldbewirthschaftung noch keine Rede. Auch in neuester Zeit ist wiederum die Staatsregierung durch Anordnung von *Forstregulirungen*, mit dem guten Beyspiele einer höchst wohlthätigen und dringend nöthigen Maassregel,

vorangegangen. Hoffentlich werden Gemeinden und Privatpersonen folgen. Die österr. Zeitschriften und Vereine für das Forstwesen, dann die wohleingerichteten forstlichen Lehranstalten (z. v. die Ausgabe-Abtheilung), können dazu sehr viel beytragen. Als Beyspiel die *Ergebnisse der Forstregulirung* des Kronlandes *Salzburg* im Jahre 1851:

Die Gesammtzahl der den Vergleichsverhandlungen unterzogenen Streitfälle betrug 378 und umfasste 1946 Katastralparzellen mit einem Flächeninhalte von 51018 Joch 1592 Quadratklafter. Davon entfielen 171 Fälle auf die Hauptkommission und 207 auf die Subkommission, welche im heurigen Jahre ins Leben gerufen wurde.

In Folge der Vergleichsverhandlungen wurden anerkannt:

1. Als Privateigenthum 24478 Joch 324 Quadratklafter, davon 3614 Joch 442 Quadratklafter Waldboden und 20863 Joch 1482 Quadratklafter Weide- und Alpenboden;

2. als Staatseigenthum 4481 Joch 1272 Quadratklafter, davon 2850 Joch 1278 Quadratklafter Waldboden und 1630 Joch 1594 Quadratklafter unproduktiver Boden.

Die Vergleichsverhandlungen scheiterten in 92 Fällen und verblieben in Folge dessen 22058 Joch 1596 Quadratklafter Wald- und Weideboden im Streite, dessen Austragung nunmehr im gerichtlichen oder gesetzlichen Wege erfolgen muss.

Die Anerkennungen, über welche im Ganzen 286 Vergleichsprotokolle aufgenommen wurden, erfolgten in 91 Fällen unbedingt, in 76 Fällen gegen theilweise und in 119 Fällen gegen gänzliche Ausforstung derjenigen Güter und Alpen, welchen die als Privateigenthum anerkannten Grundparzellen als Zugehör zufielen.

Durch diese Ausforstungen wurden Beholzungsrechte auf 795 Wiener Klafter, Streurechte auf 89 Wiener Klafter Gras und in einigen Fällen auch Weiderechte in Staatswaldungen abgelöst.

Auch die s. g. *Fondsgüter* müssen hier erwähnt werden, obgleich sie in den *Einnahmen* der Staatsrechnung nicht erscheinen. Ihr Rein-Ertrag mit (1846) 609887 fl. fliesst in die s. g. *dotirten politischen Fonde*, d. h. solcher unter unmittelbarer Aufsicht der Regierungsbehörden stehenden Kassen und

Vermögensmassen, deren Ertrag zur Erhaltung gewisser die öffentliche Verwaltung berührender Anstalten bestimmt ist und wo er nicht zureicht aus Staatsmitteln ergänzt wird. Diese Fonds welche auch bedeutende Kapitalien besitzen sind mit der Staats-Finanz-Wirthschaft schon dadurch auf das Innigste verflochten, dass die Staatskasse denselben einen jährlichen Zuschuss von (1846) 17,015340 fl. leistet und dass anderseits bis Ende 1846 bereits für 18,477707 fl. Fondsgüter für Staatszwecke, namentlich zum Schuldenabtrag verkauft worden sind. Allein der Zusammenhang der politischen Fonds mit der Staats-Verwaltung ist auch dadurch ein natürlicher und nothwendiger, dass alle ihre Anstalten Theile der öffentlichen Verwaltung bilden. Schon die Bezeichnung der einzelnen Fonds als: Strassen-, Wasserbau-, Religions-, Studien-, Schul-, Staatswohlthätigkeits- und Kriminalsfonds deutet dieses hinreichend an. Bei den *Ausgaben* wird Veranlassung sein darauf im Einzelnen zurück zu kommen; jedoch schalte ich schon hier eine *Uebersicht der Abschlüsse der einzelnen dotirten Fonds* für 1846 ein (spätere Ausweise sind nicht veröffentlicht).

	Eigene Einnahmen.	*Ausgaben.*	*Staats-Zuschuss.*	*Aktiv-Vermögen.*
1. Religionsfonds	3,590128	3,456068	550246	66,677095
2. Studienfonds	906355	1,040673	241064	14,062378
3. Normal-Schulfonds . .	438741	502316	156592	4,355668
4. Strassenbaufonds . . .	—	5,670351	5,136390	2,091788
5. Wasserbaufonds	—	1,159602	1,267887	703720
6. Kriminal-Anstalten . .	150969	1,662482	1,429289	1,884420
7. Wohlthätigkeits-Anstalten	312679	1,469209	1,104545	2,629602
8. Impfungs-Anstalten . .	483	64769	58700	16768
9. Sonstige Fonds und Anstalten	67682	309759	230700	1,910279
Zusammen .	5,467037	15,335229	10,175413	94,331718
Hierzu die gleichartigen politishen Anstalten in der Lombardie	330588	3,555187	3,224599	1,242408
Venedig	138963	3,754291	3,615328	2,982120
Militärgrenze	185139	460317	—	—
Hauptsumme .	6,121727	23,105024	17,015340	98,556246

Von dem *Aktiv-Vermögen* waren 18,511037 fl. Konv. Mze. der Kapitalwerth liegender Güter, 72,047848 fl. (auf 5 und 2½% (Effekten reduzirt) waren in österreichischen Staatspapieren angelegt. Das gesammte *Passiv*-Vermögen betrug 4,524731 fl.

Zu den nicht dotirten Fonds und Anstalten werden solche gezählt, die unter Oberaufsicht der Regierung öffentliche Zwecke verfolgen, jedoch vom Staate keine *regelmässigen* jährlich wiederkehrenden Dotationen erhalten, ohne Unterschied ob ihr ursprüngliches Stammkapital oder die gestifteten Beiträge vom Staate oder von Privaten herrühren. Sie sind unter folgende Hauptabtheilungen zu bringen, für 1845:

	Eigene Einnahmen	*Ausgaben.*	*Staats-Zuschuss.*	*Aktiv-Vermögen.*
1. Für Kirche und Klerus . . .	20,290978	16,933536	Unter der Gesammt-Einnahme	303,647917
2. Für Unterricht, Erziehung und Bildung . . .	6,347631	6,041632	befinden sich Beiträge vom	52,736598
3. Wohlthätigkeits-Anstalten . .	7,574399	6,413899	Staatsschatze	119,138307
4. Sanitätsanstalten	3,835533	3,344849	2,415700	50,866307
5. Polizeiliche und Sicherheits-Anstalten . . .	999541	1,100395	von Ständen, Städten und Gemeinden	1,686997
6. Militäranstalten	2,247050	2,143643	3,611463	5,195117
7. Verschiedene .	1,791333	1,695133		23,448596
Zusammen	43,086465	37,673087	6,027163 bereits in d. Einnahme enthalten.	556,719839

297,057294 fl. ist der *Kapitalwerth* von Grundeigenthum, 123,271047 fl. sind in Staatspapieren angelegt. Das *Passiv*-Vermögen belief sich auf 29,597737 fl. — Sparkassen, Versicherungs-Anstalten, landwirthschaftliche, gewerbliche, sonstige wissenschaftliche und Kunst-Vereine, sowie ähnliche Privatvereine sind *nicht* unter den obigen Fonds.

2. Staats-Eisenbahnen.

Auch die Staats-Eisenbahnen verdankt Oesterreich dem Baron *Kübeck*, indem auf dessen Antrag durch kaiserliche Entschliessung vom 19. Dezbr. 1841 deren Anlage angeordnet wurde. Bei Beurtheilung dieser folgenreichen Maassregel muss man niemals die *Gründe* derselben aus den Augen verlieren. Ihre Darlegung findet sich in der Wiener Zeitung vom 22. Dezbr. 1841. Das damals festgesetzte Netz der Staats-Eisenbahnen, welches die Bestimmung hatte die Hauptplätze Triest, Prag, Olmütz mit der Residenz in Verbindung zu setzen und dadurch zugleich eine den ganzen Staat deutschen Theils von Süden nach Norden durchziehende Eisenstrasse herzustellen; hat später einige Erweiterungen erlangt. So ist eine Staatsbahn von Bochnia, wo die (Privat-) Nordbahn ihr Ende finden wird, durch ganz Galizien bis Lemberg zu erbauen beschlossen; die Verbindung Prags mit Dresden ist eröffnet und eine Verbindung mit dem westlichen Deutschland in mehreren Richtungen durch Verträge gesichert; auch ein Schienenweg von Italien nach Triest und durch Tyrol nach Bayern in Aussicht. Ein Netz von Eisenbahnzweigen wird in Ungarn und Italien an die bereits bestehenden Hauptstämme sich anschliesen; dann dort nach Siebenbürgen und Galizien, hier nach den italischen Nachbarstaaten fortgesetzt werden.

Nachdem die *Grundsätze*, welche *beim Bau* der Staats-Eisenbahnen befolgt werden sollten, durch K. Verordnung vom 19. Dezbr. 1841 vorgeschrieben waren, wurde die Ausführung mit Kraft begonnen. Bis Ende 1847 waren *für die Staats-Eisenbahnen ausgegeben* 46,897463 fl.

Dazu im J. 1848 nach d. Wiener Zeitung v. 28. Dezbr. 1848 (nach einer anderen Angabe 10,698000)	11,806780 „
also bis Ende 1848 . .	58,704243 fl.
Dazu im Jahre 1849	8,735373 „
„ „ „ 1850	7,716435 „
„ „ „ 1851	10,659498 „
Zusammen bis Ende 1851 . .	85,815549 fl.

Ausserdem waren für den *Ankauf von Privat-Eisenbahn-Aktien* bis Ende 1847 ausgegeben . . . 24,200000 fl.
und 1848 für Einzahlungen auf dieselben 1,361964 „

Zusammen . . 25,561964 fl.

Ferner in den Jahren
1849 bis Ende 1851 für den Ankauf:

1.	der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn	2,977650 fl.
2.	der Südöstlichen Eisenbahn	18,604102 „
3.	der Lombardo-Venetianischen Eisenbahn	5,946817 „
4.	der Mailand-Como-Bahn (sammt Erlassen und Verlusten und die Rente kapitalisirt)	7,406309 „
	Zusammen . .	34,934878 fl.

Am 22. Oktober 1844 wurde die *erste Strecke* der Staats-Eisenbahnen *eröffnet* (Mürzzuschlag - Graz) und der Betrieb dieser Strecke sowohl als deren späterer Verlängerung, (in Gemässheit der grundsätzlichen Bestimmung), an die Wien-Gloggnitz Eisenbahngesellschaft; so wie die im Spätjahre 1845 eröffnete Bahn nach Prag, der Gesellschaft der Kaiser-Ferdinands Nordbahn *in Pacht* gegeben. Da der vollständige Inhalt des Pachtvertrags nicht zur allgemeinen Kenntniss gelangt ist, auch die Staatsbahnen keinen nennenswerthen Ertrag lieferten, so hat vielfach die Ansicht Eingang gefunden, als ob die Pächter ein sehr gewinnreiches Geschäft betrieben. Dies ist jedoch so wenig der Fall, dass jene Privatgesellschaften die Aufhebung der Verträge wiederholend beantragt haben.

Die Staatsregierung nahm von jenen Strecken die nördliche am 1. May 1850, die südliche Staatsbahn am 2. Juny 1851 in *eigenen Betrieb;* so dass jetzt nur noch die Bahnstrecke Marchegg-Pressburg von der Kaiser-Ferdinands Nordbahn betrieben wird.

Die *finanziellen Ergebnisse* der Staatseisenbahnen waren aus Gründen, welche gleich nachher angedeutet werden sollen, bisher keineswegs befriedigend, obgleich schon bedeutende Besserung erfolgt ist. Im Jahre 1845 war ein Einnahme-*Abgang* von 418616 fl., im Jahre 1846 von 256600 fl.; im Jahre 1847 zwar ein Einnahme-Ueberschuss von 260601 fl.,

jedoch nur veranlasst durch Rückzahlung eines der Betriebsgesellschaft geliehenen Kapitals; im Jahre 1848 hat die Ablieferung an die Staatskasse 419795 fl. betragen; für das Jahr 1849 war der Ueberschuss auf 788958 fl. veranschlagt.

Die *Einzelheiten* dieses Anschlags sind:

	Eisenbahnen in *südlicher* Richtung		Eisenbahnen in *nördlicher* Richtung
Einnahmen . .	1,595518	—	1,865229
Ausgaben . . .	1,273030	—	1,398759
Ueberschuss	322488	—	466470

Der *wirkliche reine* Ertrag nach Abzug der Betriebs-Ausgaben war im Jahre

1849	189322 fl.
1850	1,077900 „
1851 (ohne die Bahnen in Italien)	1,976323 „
1852 (1tes Halbjahr desgl.) . .	1,593658 „

Die dem Betriebe bis Ende 1852 *eröffneten* und *im Bau* befindlichen Strecken der *Staats-Eisenbahnen* sind (in österr. Meilen von je 4000 Klafter; hinsichtlich der projektirten Linien nach Messungen auf der Landkarte):

	im Betriebe.	*im Bau.*	*Genehmigte Linien und Projekte.*
1) *Nördliche* Staats-Eisenbahn und zwar:			
Olmütz-Trübau (Wien-Olmütz, Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Privat-E. B.)	11	—	—
Brünn-Trübau	12	—	—
Trübau-Prag	22	—	—
Prag-Lobositz	$11^1/_2$	—	—
Lobositz-Aussig	$2^1/_2$	—	—
Aussig-sächsiche Grenze bei Bodenbach (eröffnet Mai 1851) . . .	$4^5/_8$	—	—
Zusammen	$63^5/_8$		

(*Privat-Pferde*eisenbahnen *Prag-Lahna* $8^4/_8$ Meile, deren Umbau und Verlängerung beabsichtigt wird und *Budweis*-Linz (17 M.) *Gmunden* 26 M.)

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
2) *Oestliche* Staatsbahn und zwar			
Krakau-Oberschlesische	$8^4/_8$	—	—
(angekauft durch Vertrag v. 30. April 1850 für 1,792900 Thlr. in 4% Schuldverschreibungen).			
Podgorze-Bochnia	—	*6	—
Bochnia-Dembicza	—	$9^6/_8$	—
Dembicza-Jaroslaw	—	—	10
Jaroslaw-*Lemberg*	—	—	$13^2/_8$
Lemberg-*Brody* (an der russ. Grenze)	—	—	11
Lemberg-Sambor	—	—	$9^4/_8$
Sambor (Stry $6^4/_8$, Zaleszezyky $20^4/_8$) *Czernowitz* (Bukowina)	—	—	$32^4/_8$
Tornow (an der Bahn von Bochnia nach Dembicza) Bartfeld 17, (Bahn nach Krakau). Eperies $21^4/_8$, Kaschau 4, Miskolicz 10, *Pesth* 22 .	—	—	$57^4/_8$
3) *Süd-östliche Staatsbahnen* und zwar:			
Marchegg (Neudorf $^4/_8$, Pressburg 2, Weinern $1^4/_8$, Lanschütz 1, Wartberg 1, Diószeg 2, Galantha 1, Sellye $1^4/_8$, Tornócz $^4/_8$, Tárdosked $1^4/_8$, Tót-Megyer $^4/_8$, Neuhäusel $1^4/_8$, Szt-Miklós $1^4/_8$, Köbölkut $2^4/_8$, Gran Nána 2, Szobb 2, Gross Marós $1^4/_8$, Veröcze 1, Waitzen 1, Dúnakész $2^4/_8$, Palota 1) *Pesth* 1, (letzte Strecke eröffnet 16. Dezbr. 1850) .	$30^1/_2$	—	—
Pesth (Steinbruch 1, Vecsés 2, Üllö 1, Monor 1, Pilis $1^4/_8$, Alberti Irsa 1, Czegléd $2^4/_8$, Abony 2), Szolnok $1^4/_8$.	$13^1/_2$	—	—
(Die Zentraleisenbahn wurde Anfangs 1850 für 18,604102 fl. in 4% Schuldverschreibungen angekauft.)			
(*Privat-Pferde*-Eisenbahn *Presburg*-Tyrnau ($6^4/_8$), *Szered* $8^4/_8$ Meilen.)			
Szolnok-Püspök-Ladany-*Debreczin* .	—	20	—

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
Püspök-Ladany-Grosswardein . . .	—	—	9
Grosswardein - Klausenburg (oder Debreczin-Sathmar-Klausenburg) . .	—	—	17
Czegléd (an der Zentralbahn)-Szegedin (am Einfluss der Marós in die Theiss)	—	$15^1/_8$	—
Szegedin-Temeswar (am Begakanal) .	—	—	17
Temeswar-Lugos (an der Temes) .	—	—	8
Lugos - Hermannstadt (Siebenbürgen)	—	—	26
Lugos-Alt-Orsowa (am linken Donauufer, gegenüber Anschluss der projektirten türkischen Bahnen) . .	—	—	17
Steierdorf-Oravicza (Pferdebahn im Krassoer Komitat)	1	—	—
Oravicza-Basiäz (desgl.)	—	9	—
Mohács (Dampfschiffstation am rechten Donauufer)-*Fünfkirchen* . . .	—	—	5
Fünfkirchen-*Gross-Kanisa* (an der Mur)	—	—	17
Bartfeld (an der Pesth-Kaschau-Eperies-Eisenbahn) Sandec-Bochnia .	—	—	14
Brück-Wieselburg-Raab	—	—	11
Brood (an der Save über Alt-Sziszek am Zusammenfluss der Kulpa und Save) *Agram*	—	—	$25^4/_8$
Agram-*Steinbrück* (an der Südbahn) .	—	$9^6/_8$	—
Agram (an der Save)-*Karlsstadt* (a. d. Kulpa)	—	—	7
Karlsstadt-*Fiume* (an einem Busen des adriatischen Meers	—	—	$13^4/_8$
Oedenburg - Wiener - Neustadt (an der Wien-Gloggnitz-Eb.) deren Ankauf die Staatsverwaltung unterhandelt	$4^2/_8$	—	—
4) *Südliche* Staatsbahn und zwar:			
Gloggnitz- (Endpunkt der Wien-Gloggnitz *Privat*bahn) *Mürzzuschlag* über den Semmering, über deren Ankauf unterhandelt wird	—	$5^3/_8$	—

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
Mürzzuschlag-Gratz	—	$12\frac{4}{8}$	—
Gratz-Cilly ($18\frac{6}{8}$)-Steinbrück (Zweigbahn nach Agram 22 M. von Gratz) *Laibach*	$30\frac{4}{8}$	—	—
Cilly-Laibach eröffnet 16. Sept. 1849.			
Laibach-Triest (über den Karst; Bahnhof in Triest, dem Meere abgewonnen)	—	$18\frac{4}{8}$	—
Gloggnitz-Triest	—	$66\frac{7}{8}$	—
Wien-Triest	—	$76\frac{6}{8}$	—
5) *Verbindungsbahn* der süd- und nordwärts laufenden Eisenbahnen *in Wien,* mit Ueberschreitung der Donau . .	—	$\frac{6}{8}$	—

(Fernere *Privat*bahnen in *Deutsch-Oesterreich* sind: Kaiser *Ferdinands-Nordbahn* und zwar: Hauptbahn *Wien Oderberg* 38 M.; *Flügelbahnen:* Floridsdorf-Stockerau $4\frac{4}{8}$, Gänserndorf-ungarische Grenze 3, Lundenburg-Brünn 9, Prerau-Olmütz 3, Oderberg Grenze $\frac{4}{8}$ M.; zusammen Flügelbahnen (ohne die noch im Bau begriffenen, von Oderberg ausgehenden Flügel nach Bochnia pp. 22 M., nach Troppau u. s. w.) 20; Flügelbahnen und Hauptbahn 58; *Wien-Gloggnitz* und zwar Hauptbahn $9\frac{5}{8}$; *Zweigbahnen:* Wien-Bruck a. d. Leitha $5\frac{3}{8}$, Mödling-Laxenburg $\frac{5}{8}$ M., W. Neustadt-Katzeldorf $\frac{4}{8}$ s. oben; Hauptbahn u. Seitenbahnen, ohne die Letztern, $15\frac{5}{8}$M.)—

Eisenbahnprojekte in *Deutsch-Oesterreich*, durch Staats-Verträge gesichert, oder deren Ausführung aus sonstigen Gründen sehr wahrscheinlich ist:

Bruck a.d. Mur (Station der Südbahn)-

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
Leoben, Rottenmann, Radstadt, Golling, Salzburg, *Klesheim*	—	23	—
(Klesheim-Rosenheim 9, München $7^{4}/_{8}$ $=16^{4}/_{8}$ M. Vertrag mit Bayern vom 21 Juny 1851, auch die folgenden Linien betr.) —			
Verona (Station der Mailand-Venedig Staatsbahn) Ala $6^{4}/_{8}$, Botzen $13^{4}/_{8}$, Brixen 6, Innsbruck $11^{4}/_{8}$, Hall 1, Schwaz $2^{4}/_{8}$, Rottenberg 2, Wörgel 2, Kufstein 2, *Kiefersfelden* $2^{4}/_{8}$	—	10	$39^{4}/_{8}$
(Kiefersfelden-Rosenheim 3, München $7^{4}/_{8}$ zus. $10^{4}/_{8}$). *Wien*-Linz (nach Absatz der bereits fertigen Strecke Wien-Stockerau mit $5^{4}/_{8}$ Meilen) 20 M. Linz-Grenze bei Passau 10 M.	—	—	30
(Passau-Regensburg $16^{4}/_{8}$, Nürnberg $13^{4}/_{8}$, zus. 30 M.) *Linz*-Wels $4^{4}/_{8}$, Lambach 2, Frankenmark 5, *Salzburg* $4^{4}/_{8}$	—	—	16
Prag-Lahna (Bustehrad) 5, Pilsen $9^{4}/_{8}$, Eger $12^{4}/_{8}$, Grenze $3^{4}/_{8}$	—	—	$30^{4}/_{8}$
(Grenze-Hof an der Bayerischen Nordbahn $3^{4}/_{8}$ M.)			
Aussig (Station der Prag-Bodenbach Bahnstrecke), Teplitz $2^{4}/_{8}$, Karlsbad 11, Eger $6^{4}/_{8}$	—	—	20
Prag-Reichenberg $14^{4}/_{8}$, *Grenze* $2^{4}/_{8}$ M.	—	—	17
(Grenze-Zittau 1 M.)			
Gratz-Köflach (wird wahrscheinlich durch eine Privatgesellschaft ausgeführt	—	—	4
Klagenfurt-Marburg 11 M., (Klagenfurt-Cilly $13^{1}/_{2}$)	—	—	11
Zusammen Projekte in *deutsch* Oesterreich			168

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
6) *Lombardisch-Venetianische Staatsbahn* (Eigenthum des Staats geworden durch Vertrag vom 9. Juny 1852) und zwar:			
Venedig-Verona (Knotenpunkt) . .	$15^3/_8$	—	—
Verona-Peschiera-Bresia-Treviglio . .	—	17	—
Treviglio-Mailand	4	—	—
Mestre (Station Venedig gegenüber, am Festlande), *Treviso* (eröffnet 14. Oktbr. 1851)	$2^6/_8$	—	—
Treviso-Udine-Palmanuova (15) *Triest* 7 Verona-Innsbruck z. v. oben.	—	22	—
Verona-Mantua (eröffnet 8. April 1851)	5	—	—
Mantua-Borgoforte 2, *Grenze* $1^4/_8$. .	—	$3^4/_8$	—
(Grenze-Reggio 4, Modena $3^4/_8$, Bologna 5, Porretta 7, Pistoja $3^4/_8$, Lucca 5, Livorno $5^4/_8$, zusammen Grenze-Livorno $33^4/_8$ M. und Verona-Livorno 42 M.)			
Mailand-Monza-*Como* rect. Camerlata bei Como (angekauft laut Vertrages v. 19. März 1851 — Verordnungsblatt d. Handelsministeriums 1851 S. 247 — und bezahlt mit 4% Obligationen von je 500 oder 1000 fl. Der gesammte Kaufpreis ist auf 7,406309 fl. zu berechnen, darunter die Pflicht, die Rentenscheine der vormaligen Mailand-Monza-Bahn mittelst Lotterieziehungen bis 1887 zu tilgen, wozu der jährliche Bedarf 84000 fl. ist. Die *Uebergabe* erfolgte am 24. April 1852) . .	$5^6/_8$	—	—
Mailand-Grenze	—	—	$9^4/_8$
(Grenze Piacenza $^4/_8$, Parma 8, *Reggio* (an der oben beschriebenen Zentral-Eisenbahn Verona-Livorno) $3^4/_8$,			

	im Betriebe.	im Bau.	Genehmigte Linien und Projekte.
zusammen Grenze-Reggio 12 M. und Mailand-Reggio $21^4/_8$ M.; gesichert durch Staatsverträge zwischen den betreffenden italienischen Regierungen im May 1851).			
Mailand-Pavia (Grenze)	—	—	$4^4/_8$
(Pavia-Genua 16 Meilen)			
Mailand-Abbiategrasso $3^4/_8$, Grenze $^4/_8$	—	—	4
(Grenze-Vigevano 1, Turin 14 Meilen)			
Zusammen Staats-Eisenbahnnetz des Kaiserthums Oesterreich*)	$197^2/_8$	$169^6/_8$	$506^6/_8$
Dazu an *Privat*-Eisenbahnen .	$116^5/_8$	—	—
und die noch im Bau begriffenen Strecken der K. Ferd. Nordbahn	$23^6/_8$	—	—

also durchschnittlich auf 1 □ Meile seines *Flächenraumes* Ende 1852:

a. von den ***vollendeten*** und im ***Bau*** begriffenen Bahnen 0,042 Meilen,

b. von der Länge aller Linien 0,083 Meilen.

Einige Bemerkungen über ***Oesterreichs Eisenbahnsystem*** reihen sich unwillkürlich an die vorenthaltene Zusammenstellung. Oesterreich hat, durch die Gunst seiner geografischen Lage, den grossen Vorzug, die Grundlage eines ***selbstständigen*** Systems von Eisenbahnen ***innerhalb*** seiner Grenzen, unabhängig bilden und dessen Ausläufer seinen Nachbaren zur Fortsetzung übergeben zu können. Seine Regierung hat diesen Vortheil mit vieler Umsicht benutzt.

*) Bei den vielen Schwierigkeiten, welche die natürliche Beschaffenheit des Bodens den Eisenbahnbauten im österreichischen Kaiserstaate darbot und deren Ueberwindung mit einem Scharfsinn und einer Sachkunde bewirkt ist, die der ungetheiltesten Anerkennung sich erfreut; — haben vorzüglich *drei Staatsbauten einen Weltruf* erlangt: Der Uebergang über den Semmering, die Ueberschreitung der Julischen Alpen und die Lagunen-Ueberbrückung. (Der Verfasser besuchte sie mehrfältig.)

Eine *Süd-Nord*bahn, welche den Erdtheil Europa in ziemlich gleicher Entfernung von dessen östlicher und westlicher

A. **Zusammen-**

der einzelnen Strechen des Semmering mit

Name der Strecke.	Staz. Nr. von bis	Länge.	Projekts-Summe.
Gloggnitz bis Tschachbauer	0—50	1350	185009
Tschachbauer bis Bayerbach .	50—77	2450	227000
Bayerbach b. Bayerbachgraben	77—85	450	317807
Bayerbachgraben bis Apfaltersbachgraben	85—127	2138	502991
Apfaltersbachgraben bis Geyregger	127—172	2230	474234
Geyregger bis Gamperlhöhe	172—208	1800	970549
Gamperlhöhe-Spies. Weinzettelwand	208—237	1450	1,054973
Spies-Heidensteiner. Kalte Rinne	237—256	836	1,211748
Heidensteiner bis obern Adlitzgraben	256—276	1023	684329
Oberer Adlitzgraben b. Haupt-Tunnel	276—304	1400	692378
Haupt-Tunnel	304—320	800	1,555125
Haupt-Tunnel bis Spital . .	320—379	3000	405240
Spital bis Grautschenkammer	379—399	1000	88700
Grautschenkammer bis Mürzzuschlag	399—439	2000	132000
		21683° oder 5,42 Meile.	8,502074

Für den *Oberbau* sind 103615 Stück rechtwinklich behauene *Querschwellen* von 7 Fuss Länge und 23024 Stück *Langschwellen* von je 4 Klftr. 3 Fss. 6 Zoll Länge erforderlich. Die zum Oberbau nöthigen *Eisenbestandtheile* (Schienen, Platten, Nägel, Schrauben) haben ein Gesammtgewicht von 147992 Zentner. Auf dieser Strecke befinden sich 12 *Tunnel*, von denen der längste 755 Klafter misst; die *Brücke* über die *Schwarza* bei Bayerbach ist 150 Klafter lang und 20 Klftr. hoch mit 13 Pfeilern; der Uebergang über die *Atlitz* hat, bei 25 Klftr. Höhe, 75 Klftr. Länge.

B. Die *Eisenbahnbrücke über die Lagunen* beginnt in Venedig am Ende des Canal grande und endet vor Mestre. Sie ist 3603 Meter lang und 9 Meter breit; enthält 6 Bogenabtheilungen von je 503 Meter Länge, übrigens Dämme uud erweiterte Fahrbahnen. Ihr Bau

Begrenzung durchschneidet, beginnt bei Oesterreichs erstem Hafenplatze *Triest* und endet bei Hamburg, Wismar, Stettin

stellung

deren Länge, Bausumme, Bau-Unternehmer.

Bausumme nach Abschlag d. Nachlas.	Bau-Unternehmer.	Datum der Uebergabe.	Vollendungs-Termin.
185009	Hablitschek.	$^{16}/_{10}1848$	E. Aug. 1850
227000	detto.	$^{8}/_{8}1848$	detto.
298739	Theuer.	Aug. 1849	
407423	Samek.	Jän. 1850	E. Spt. 1851
426811	Eichler.	$^{4}/_{3}1850$	E. Aug. 1851
872282	Klein u. Schönerer.	$^{10}/_{5}1850$	E. Spt. 1851
948152	detto.	$^{10}/_{5}1850$	detto.
1,066339	Ferd. Tallachini.	$^{9}/_{4}1850$	detto.
615897	Fleischmann.	$^{15}/_{1}1850$	$^{15}/_{8}1851$
521879	detto.	$^{15}/_{6}1849$	$^{15}/_{9}1851$
1,275203	Klein.	$^{5}/_{4}1849$	E. 1850
317101	Fleischmann.	$^{10}/_{9}1849$	E. Aug. 1850
88700	Reiter.	$^{30}/_{8}1848$	detto.
132000	Aigner.		
7,382525			

Unterbau: 7,382525 fl.
Oberbau: 1,518000 „ Doppelgeleise und schwerere Schienen.
Gebäude: 499475 „

Zusammen 9,400000 fl. K. M.

begann am 25. April 1841, ihre Eröffnung geschah am 11. Januar 1846. Sie hat etwa 6,000000 österr. Lire gekostet.

C. Zur Vollendung der *Eisenbahn*, welche *Wien* mit *Triest* verbinden soll, ist die Uebersetzung der Julischen Alpen erforderlich und mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Es bieten sich *zwei Linien* dar:

1) Durch das Idria- und Isonzo-Thal.

2) Ueber den Karst.

Die Unterlagen für die Wahl zwischen diesen beiden Linien sind folgende:

	Idria-Linie.	*Karst-Linie.*
Länge	24 Meilen	18 Meilen
und	2279 Klftr.	2030 Klftr.

und Danzig; verbindet also auf den kürzesten Wegen die südlichen und nördlichen Meeresgrenzen von Mitteleuropa. Die *Entfernungen* zwischen *Triest* und jenen nördlichen Häfen sind, bis: *Danzig* (die Vollendung von Breslau-Posen vorausgesetzt) über Oderberg-Breslau-Kreuz 212 Meilen, *Stettin* desgl. 187 M. (über Bodenbach 199 M.), *Wismar* über Bodenbach-Riesa Berlin 215 M., *Hamburg* desgl. 219 M. Die nordöstlichen Ausläufer dieser Bahnen haben *Königsberg* (229 M. von Triest) und *Memel* (257 M. von Triest); die nordwest-

	Idria-Linie.	*Karst-Linie.*
Grösste Höhe über der Meeresfläche	283,70	317,5
Maximum der Steigung $^1/_{60}$. .	5615 Klftr.	6688 Klftr.
Viadukte Länge	2832 „	1942 „
Tunnel-Länge	4173 „	991 „
Kleinster Krümmungs-Halbmesser	100 „	100 „
Bauzeit	6 Jahre	3 Jahre.
Kosten:		
des Unterbaues	20,598901	11,928313 fl.
davon: der Viadukte . . .	3,475382	2,206546 „
der Tunnel	6,518200	1,608738 „
des Oberbaus	2,722790	2,120100 „
der Stationsgebäude	2,640000	2,234000 „
Zusammen Baukosten . . .	25,961691	16,282413 fl.

Das Maximum der *Steigung* $^1/_{60}$ ist bei beiden Linien gleich.

Die *Ersparung* von 6 Meilen in der Länge, etwa 9 Millionen in den Anlagskosten, von 2 bis 3 Jahren in der Bauzeit, entschieden *für die* Wahl der zweiten, nämlich der *Karstlinie*; obwohl zwei Umstände: der *Mangel* an *Wasser*, und der zeitweise herrschende, unter dem Namen *Bora* bekannte, heftige Nordwestwind, Nachtheile bringen, die nicht ganz verhindert werden können. Bei der wirklichen Ausführung der Karstlinie hat man noch mehrere sonstige Vortheile in Vergleich mit dem obigen Anschlag gewonnen, z. B. $^1/_{80}$ und $^1/_{90}$ Steigung, anstatt $^1/_{60}$ und 150 Klafter als kleinster Krümmungshalbmesser. — Der, dem adriatischen Meere und den Karstfelsen abgewonnene *Bahnhof zu Triest*, dessen Unterbau 848005 fl. kostet, hat am Wasser etwa 500 Klafter Länge; seine grösste Breite beträgt 200, die mittlere 125 Klafter. See- und Eisenbahn-Verkehr werden dadurch in unmittelbare Verbindung unter einander, so wie mit den Zoll-Post-Quarantaine-Telegrafen-Anstalten gebracht. Es ist eine höchst sehenswerthe Anlage.

lichen Ausläufer (die Vollendung der österr.-bayr. Bahnen und der Main-Werra-Bahn vorausgesetzt und als feste Punkte: München, Lichtenfels, Kassel angenommen, weil es vor dem Bau einer Rhein-Pararellbahn, keinen näheren Eisenweg nach den folgenden Häfen geben wird): *Bremen* (204 M. von Triest), *Emden* (204 M. von Triest), *Rotterdam* (225 M. von Triest) *Antwerpen* und Ostende (230 M. von Triest), zu Endpunkten. Ein *Natur*fehler dieses Systems ist, dass es im *Süden* zu wenige Häfen besitzt. Zwar kommen demnächst noch Fiume, Venedig, Livorno und Genua, dann auch später die französischen Mittelmeerhafen, endlich Hafenplätze der Türkei, durch Eisenbahnen mit dieser mitteleuropäischen Süd-Nord-Bahn in Verbindung. Allein ihre Bedeutung für den grossen Verkehr Mitteleuropa's wird durch die durchschneidenden Zolllinien wesentlich beeinträchtigt; ein Hinderniss, dessen Beseitigung nur hinsichtlich der Häfen Oesterreichs in Aussicht steht. Die Richtung, welche die Süd-Nord-Bahn von Triest aus nimmt, weicht zwar von der geografisch kürzesten Verbindungslinie des adriatischen Meers mit der Ostsee (Westtheil) und noch mehr mit der Nordsee, nicht unbedeutend ab; denn die *Chaussee*richtung: Triest-Linz-Prag ist erheblich näher als die jetzige Eisenbahnverbindung über Wien. Wenn dessenungeachtet der Umweg gewählt wurde, so geschah solches, (ganz abgesehen von Terainschwierigkeiten) ohne Zweifel aus den gewichtigsten politischen und kommerziellen Gründen, die auch jetzt nachträglich bei weiterer Ausbildung des österr. Eisenbahn-Systems, ihre vollständige Rechtfertigung behalten haben.

Es giebt *noch zwei* (bis jetzt unvollständige) *Süd-Nord*-Eisenstrassen, deren Mitteltheil im österreichischen Kaiserstaate belegen ist, allein ihre Endpunkte im Süden werden dem direkten Einflusse einer mitteleuropäischen Zolleinigung entzogen bleiben. Dies ist im Westtheil die Linie: *Livorno* (oder Genua)-Reggio-Verona (42 M.) -Innsbruck-*München* (60 Meilen) -Lichtenfels-Gerstungen-*Kassel* (71 Meilen), *Hannover* (21 Meilen) -*Bremen* oder Hamburg; *zusammen Livorno-Bremen* 205 Meilen, *Hamburg* 211 Meilen. Im Osttheile des Kaiserstaats sind Süd-Nord-Bahnen projektirt, deren südlichste

Spitze vorläufig *Alt-Orsova* an der Donau sein würde, wo die von Konstantinopel und Salonich aus beabsichtigten Schienenwege, dem österreichischen Netze sich anschlössen. Von *Alt-Orsova* nordwärts würde diese Eisenbahnkette: Lugos-Temeswar-*Szegedin* (42 Meilen) -Szegled-*Pesth* (25 Meilen), Kaschau Sandec-*Krakau* (94 Meilen) -*Warschau* (45 Meilen), berühren; auch ohne Zweifel demnächst ihre Fortsetzung nach einem preussischen Ostseehafen finden.

Diese Süd-Nord-Eisenstrassen, insbesondere aber jene *deutsche* Mitteleuropa-Bahnreihe, bilden den Stamm vielfacher *Verzweigungen* in westlicher und in östlicher Richtung.

Die *Ausläufer gegen Westen* sind:

1. *Triest*-Udine-Treviso-Mestre-*Mailand* (62 Meilen), -*Genua* (20½ Meilen); von sehr grosser Wichtigkeit, sowohl aus kommerziellen als aus politischen Rücksichten. Ist dieser Schienenweg und die Eisenbahn Verona-Innsbruck vollendet, so werden beide Eisenbahnstrassen binnen wenigen Jahren eine so enge Verzweigung der materiellen Interessen herbeiführen, dass (bei etwas Regierungsumsicht) politische Ereignisse, welche in dem früheren *Provinzial*-Staate Oesterreichs fast unvermeidlich waren, wahrscheinlich nicht mehr zu besorgen sind.

2. *Marburg-Klagenfurt*, eine Eisenbahn von erheblichem provinziellen Werthe, die aber durch ihre Fortsetzung bis *Brixen* (als Verbindung zwischen den beiden Süd-Nord-Bahnen) eine ungleich höhere Bedeutung erlangen könnte. Freilich ist die Ausführbarkeit wohl noch nicht zweifellos gemacht.

3. *Bruck* a. d. Mur-Salzburg-*München* (39½ Meilen), Augsburg-Ulm-Stuttgart-Bruchsal-*Strassburg* (55 Meilen); die kürzeste Verbindungslinie des südlichen Deutschlands mit Paris und Triests kürzester Weg zum Mittelrhein, denn die Entfernung in jener Richtung ist z. B. bis Frankfurt a. M. nur 147 Meilen.

4. *(Wien)* Floridsdorf-Stockerau-Linz-Regensburg-*Nürnberg*-(63 Meilen) Bamberg-*Frankfurt a. M.* (33 Meilen); eine für die reichen Gebiete der mittleren Donau und des

Main, höchst wichtige Eisenbahn, die bewirken wird, was der Donau-Main-Kanal nur unvollständig leisten kann.

5. *Prag*-Pilsen (und Aussig-Töplitz-Karlsbad-) Eger-Hof-*Lichtenfels* (47 Meilen), Gerstungen-*Kassel*- (28 Meilen) Paderborn-*Hamm* (10 Meilen) an den Köln-Mindener- und Ems-Eisenbahnen. Zwar fehlt noch das Mittelglied, die Main-Werra-Eisenbahn (Lichtenfels-Gerstungen), weil die betheiligten Regierungen seit zehn Jahren über deren Richtung unterhandeln, ohne einig geworden zu sein; jedoch dürfte am Ende wohl eine Ausgleichung erzielt werden, weil die Strecke eine sehr allgemeine Wichtigkeit hat. Die Westbahn Prag-Lichtenfels ist zugleich (in ihrer Fortsetzung unter Nr. 4) der nächste Verbindungsweg von Böhmen, Mähren und Galizien mit dem Mittelrhein.

Beginnt man bei Darstellung der *östlichen Ausläufer* der deutschen Mitteleuropabahn abermals von Süden, so ergiebt sich nachbezeichnete Reihefolge:

1. *Steinbruck*- (an der Südbahn) Agram-*Brood* a. d. Save und eine von Agram über Carlstadt nach *Fiume* führende Zweigbahn. Dies sind die s. g. kroatischen Eisenbahnen und je nothwendiger dieselben für die Entwickelung des Erwerbes in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze mit Recht gehalten werden, um so zäher ist der Streit über deren Richtung. Auch eine kleinliche Eifersucht auf Triest scheint dabei in's Spiel gekommen zu seyn. *Fiume* (8 M. von Triest und 6½ M. vom nächsten Punkte der Südbahn) wird durch seine Eisenbahn ohne Zweifel die naturgemässen Verbindungen mit seinem Hinterlande befestigen und bedeutend erweitern; es würde auch einen kleinen Verkehr mit den deutschen Ländern des Kaiserstaats begründen, wenn es mit der Südbahn in *un*mittelbare Eisenverbindung treten könnte. Allein das Alles würde nicht vermögen, ihm die Bedeutung eines *Welt*handelsplatzes zu verleihen Dazu gehört z. B. der Vorzug einer günstigen geografischen Lage, womit selbst *Triest* vergleichsweise nur so spärlich bedacht ist, dass es vieler Energie seiner Kaufmannschaft und selbst künstlicher

Mittel bedurft hat, um dort einen *Welt*handel in einigermassen befriedigender Ausdehnung zu entwickeln.

2. Als vereinzeltes Mittelglied einer künftigen sehr wichtigen östlichen Eisenbahn, steht jetzt das Projekt *Gross-Kanisa* (an der Mur)- *Mohács* (am rechten Donauufer) da. Wenn es schon jetzt den Zweck hat die Steinkohlenlager bei Fünfkirchen nutzbarer für Eigenthümer und Verbraucher zu machen, den Bezug von Eisen und Salz, sowie die Verfuhr des grossen Ueberflusses an landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern; so würden diese und viele andere Pläne noch ungleich besser durch eine Verbindung mit der Süd-Eisenbahn, etwa bei Marburg (16 M.), verwirklicht werden. Später wird auch eine Fortsetzung dieser Bahn in östlicher Richtung *nach Szegedin* (20 M.) nicht ausbleiben; wodurch das für die landwirthschaftliche Zukunft Ungarns so höchst wichtige Gebiet zwischen Donau und Theis in der südlichen Hälfte aufgeschlossen und eine Eisenwegverbindung zwischen diesen beiden Strömen (und auch dem Maros-Flusse nebst Arad) bewirkt würde, daneben aber — was fast am wichtigsten erscheint — ein, den ganzen Süden der ungarischen Länder und Siebenbürgens durchziehender Schienenweg hergestellt würde. Bei *Szegedin* nämlich nimmt die von Pesth herkommende, beschlossene ungarische Hauptbahn eine südöstliche, von Temeswar ab sogar eine völlig östliche Richtung an und geht so bis *Hermannsstadt* fort; welches auf dem eben angedeuteten Wege *von Marburg* an der Südbahn etwa 109 Meilen entfernt seyn würde *Kronstadt* liegt noch 16 Meilen weiter östlich und wird ohne Zweifel demnächst gleichfalls in das grosse Eisenbahnnetz gezogen werden müssen, welches dann nach den Donaufürstenthümern übergehen wird.

3. Kurze, schon im Betriebe befindliche Ausläufer der deutschen Mitteleuropabahn, sind die Eisenbahnen von *Wiener-Neustadt* nach *Oedenburg* und von *Wien* nach *Bruck* a. d. Leitha. Ihre jetzt nur örtliche Wichtigkeit könnte durch Verlängerung in das Innere des hoffnungsreichen Landstrichs zwischen der Donau und der Westgrenze

Ungarns, zu einem ungleich umfassenderen und höheren Werthe erhoben werden. Wenn z. B. der Schienenweg *von Oedenburg* aus über Güns, Stein am Anger und Körmend zur Südwestspitze des Plattensee fortgesetzt würde und dort bei *Gross-Kanisa* in die Marburg-Hermannstadt Eisenbahn einmündete, welch' ein Heil für jene Gegenden. Wenn ferner die Wien-*Bruck* Bahn, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend, bis *Raab* geführt und von dort über *Papa, Wesprim* und *Stuhlweissenburg* nach *Ofen* geleitet würde; welche rasche Entwickelung würde dadurch das von der Natur reich begabte Land nördlich vom Plattensee, erfahren. Das Alles kann allerdings nicht auf einmal ausgeführt werden, dazu wäre selbst das wohlhabendste Reich in Europa wohl kaum im Stande. Aber es wird allmählig ins Leben treten und zwar (unter Voraussetzung des Friedens) weit rascher als man jetzt vermuthen sollte, *weil* die Verbesserung der Verbindungsmittel die fast einzige sichere Wünschelruthe zur Hebung der unendlichen natürlichen Schätze der ungarischen Länder ist und zugleich das festeste Band an den Einheitstaat. —

4. Am linken Donauufer, diesen mächtigen Strom von Wien bis Pesth begleitend, zieht sich die *südöstliche Staatsbahn* hin, gleichfalls ein starker östlicher Ast der deutschen Mitteleuropabahn. Von Pesth aus wird dieser Schienenweg in *zwei Zweige* zerfallen, nämlich in die nördliche Hälfte der (bereits oben beschriebenen) ungarischen Süd-Nord-Bahn (Alt-Orsova-Krakau) und in die Eisenbahn: *Pesth*-Czegled-Debreczin-*Klausenburg*. Ob der Schienenweg nach dieser siebenbürgischen Stadt von Debreczin aus durch das Saathmarer Komitat, oder direkt über Grosswardein geführt werden wird, ist noch nicht entschieden. Gewiss aber ist dass die beiden Schienenwege nach Hermannstadt-Kronstadt und nach Klausenburg, die Reichthümer des von der Natur sehr begünstigten Kronlandes Siebenbürgen zu kaum geahnter Entwicklung bringen werden. Allerdings wird deren *voller* Einfluss erst eintreten können, wenn sie eine Verlängerung nach tür-

kischer Seite zu, entweder durch die Wlachey oder Moldau, erlangt haben.

5. *Oderberg-Bochnia* ist derjenige östliche Ast des Hauptstamms, welchen die Gesellschaft der Kaiser Ferdinands Nordbahn konzessionsgemäss bauen muss. Er bildet in etwa 22 Meilen Länge eine höchst wichtige Verbindungslinie zwischen Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien im Allgemeinen; erlangt aber sein höchstes Interesse durch den Anschluss an die weltberühmten Steinsalzbergwerke von Wieliczka u. s. w. Bei Bochnia die projektirte Pesth-Krakau Eisenbahn kreuzend, verfolgt dieser Schienenweg die Richtung gegen *Lemberg* und erreicht fernerhin bei *Brody* die Grenze von Russland. Wohin er darüber hinaus sich wenden kann, ist noch nicht zu errathen. Am zweckmässigsten wäre wol, diesen Schienenweg in die Warschau St. Petersburg Eisenbahn einmünden zu lassen und ihn deshalb bis *Bialistok* fortzusetzen, welches mit jener Hauptbahn durch einen Zweig in Verbindung gebracht wird. *Brody's* so höchst wichtiger Verkehr würde dadurch ausserordentlich gesteigert werden, selbst in dem wahrscheinlichen Falle des beibehaltenen russischen Zollsystems.

Von dieser Ostbahn soll in südöstlicher Richtung ein Ast abgehen, der die *Bukowina* mit den übrigen Theilen des Kaiserreichs in rasche Verbindung setzt und der hinter *Czernowitz* am Pruth die Bessarabische Grenze erreicht. Von dort bis *Odessa* sind nur noch 65 bis 70 Meilen Entfernung, auch ist von der russischen Regierung die Odessabahn in nordwestlicher Richtung projektirt.

6. Einen bedeutenden provinziellen Werth hat die letzte der in östlicher Richtung abzweigenden Eisenbahnen, die *Prag-Reichenberg* Bahn, welche bis *Zittau* geführt werden soll, zum Anschluss an die sächsischen Schienenwege und damit an das gesammte norddeutsche Eisenbahnnetz. Zugleich tritt dadurch Prag in raschere Verbindung mit den preussischen Provinzen Schlesien und Posen.

Dies sind (neben den bereits vorhandenen oder gesicherten Eisenbahnen) diejenigen Projekte, deren Ausführung, durch

den Staat oder durch Privatvereine, am nächsten zu bevorstehen scheint. Obgleich mehr als ein halbes Tausend Meilen in ihrer Gesammtlänge betragend, werden sie dennoch später dem Bedürfnisse des riesigen Kaiserreichs keineswegs genügen und es könnte auch nichts erfreulicheres geben als wenn dieser Zeitpunkt *recht bald* einträte. Dass die zur raschen Herstellung dieses Eisenbahnnetzes erforderlichen *Kräfte* in Oesterreich vorhanden sind, leidet gar keinen Zweifel; dass aber auch die dazu nöthigen *Mittel* beweglich gemacht werden können, ist (unter Voraussetzung eines Friedenszustandes) mindestens höchst wahrscheinlich. Schon hat die Regierung diese grosse Aufgabe ebenso kräftig als umsichtig angegriffen. Mit dem eisernen Netze, welches alle Landestheile überzieht, was deren materielle Interessen innig verkettet und ihre grossen natürlichen Hülfsmittel zur Entwicklung bringt; wird dem *Einheits*staate die Dauer gewährleistet und *dadurch* die Macht Oesterreichs für immer gesichert. —

Ueber die *Ausgaben für Anlage und Einrichtung der Staats-Eisenbahnen*, findet die neueste amtliche Mittheilung sich in Heft II der Zeitschrift der Direktion der administrativen Statistik von 1852. Aus den dort gemachten Zahlenangaben ist die nachstehende Tafel zusammengestellt und auch die bereits vollendeten Privatbahnen sind zur Vergleichung aufgenommen. Die angegebene Meilenzahl ist aus den für den *Betrieb* festgestellten Entfernungen zusammengesetzt. Sie stimmt im Einzelnen mit *meinen* früheren Angaben, nicht aber mit den Berechnungen des statistischen Bureau, welche eine andere (nicht angegebene) Grundlage zu haben scheinen, auch Abweichungen in sich enthalten; nämlich hinsichtlich der Angaben im ersten und zweiten Hefte.

Bezeichnung der Bahn.	Gesammtlänge der Bahn in österr. Meilen (nach den Betriebsplänen).
A. *Staats*-Eisenbahnen.	
1. Nördliche Staatsbahn	$63^5/_8$
2. Südliche Staatsbahn	$66^7/_8$
(davon im Bau $23^7/_8$ M.)	
3. Oestliche (Krakauer) Staatsbahn	$8^4/_8$
4. Südöstliche Staatsbahn (bis Szolnok)	44
5. Italische (Lombard. Venet.) Westbahn	$36^3/_8$
(davon im Bau 17 M.)	
6. Mailand - Como	$5^6/_8$
Zusammen *Staats*-Eisenbahnen .	$225^1/_8$
B. *Privat*-Eisenbahnen.	
7. Kaiser Ferdinands Nordbahn (ohne die im Bau begriffenen Strecken)	58
8. Wien { Gloggnitz / Bruck } Eb. , ...	$16^1/_8$
9. Katzelsdorf - Oedenburg	$3^6/_8$
Zusammen *Privat-Lokomotiv*-Bahnen .	$77^7/_8$
Zusammen *Lokomotiv*-Bahnen .	303
10. Budweis-Gmundner Pferdebahn	26
11. Prag-Lahna-Pferdebahn	$8^4/_8$
12. Presburg-Szered Pferdebahn	$8^4/_8$
Zusammen *Pferde*-Eisenbahnen .	43
Zusammen *Privat*-Eisenbahnen .	$120^7/_8$
Gesammtsumme aller Eisenbahnen .	346

Dazu kommen (nach einem früheren Ausweise im Heft I der statist. Mitth. Seite 60) noch folgende Bausummen für sonstige begonnene Eisenbahnstrecken:

a. Westbahn (Bruck a. d. M.-Bayerischen Grenze) 59408 fl.
b. Kroatische Bahn (Steinbruck-Agram) . . . 22957 «
c. Galizische Bahn (Bochnia-Czernowitz) . . 97448 «
d. Wiener Verbindungsbahn 1,096198 «

Auch die bis zum 1. November 1851 gemachten Bau-*Vorschüsse,* welche noch nicht definitiv verrechnet werden konnten sind den Verwendungen auf die Staatsbahnen, mit überhaupt 15,842856 fl. zuzuzählen.

Baukosten		Einrichtungs-Kosten		Zusammen Bau- und Einrichtungs-Kosten	
im Ganzen	für die Meile (wirkliche Länge	im Ganzen	für die Meile (wirkliche Länge)	im Ganzen	für die Meile (wirkliche Länge)
in Gulden Konventions-Münze.					
37,910788	612090	5,257813	84803	43,168601	696893
40,825146	949422	4,852341	112845	45,677487	1,062267
2,402293	269920	457383	51975	2,859676	321895
19,726009	453471	3,744055	86070	23,470064	539541
(darunter 21,306515 fl. Ablösungssumme an die früheren Eigenthümer der Bahn.)					
13,758585	716593	1,212770	63165	14,971355	779758
3,534487	609394	473910	81709	4,008397	691103
118,157308	651000	15,998272	82000	134,155580	733000
21,606032	404607	5,797487	108567	27,403519	513174
10,812674	745701	2,931883	202198	13,744557	947899
2,233282	603590	53408	14055	2,286690	617645
34,651988	461000	8,782778	111000	43,434766	572000
152,809296	590000	24,781050	95600	177,590346	685600
2,145123	82505	418721	16105	2,563844	98610
461220	64496	99100	13213	560320	77709
1,071617	126073	160671	18902	1,232288	144975
3,677960	85700	678492	14500	4,356452	102000
38,329948	322100	9,461270	79500	47,791218	401600
156,487256	518100	25,459542	84100	181,946798	602200

Zu erläutern ist ferner, dass die Baukosten für die *Staats*-Eisenbahnen nur die bis zum 1. November 1851 verwandten Summen enthalten und dass die Zahlen für die Südbahn auch den Aufwand für die Baustrecken: Gloggnitz-Mürzzuschlag und Laibach-Triest, in sich begreifen. Zu den Ansätzen bei den *Privat*bahnen würden streng genommen noch 4,489118 fl. Zinsen kommen, welche während der Bauzeit aus dem Baufonds gezahlt sind. Die am 14. Oktober 1851 eröffnete Strecke der Staatsbahn Mestre-Triest, von Mestre nach Treviso ist bei der amtlichen Berechnung unberücksichtigt geblieben; gleich der schon seit dem 8. April 1851 befahrenen Bahnstrecke Verona-Mantua.

Das auf die österreichischen Eisenbahnen verwendete Kapital beläuft sich hiernach, (mit Einschluss der aus den Baufonds entnommenen Zinsen und sonstiger Beyträge), auf 186,435916 fl Konv. Mze., wovon 112,306152 auf die Staatsbahnen, 69,398468 auf die Privat-Lokomotiv-Bahnen und 4,731296 auf die Pferdebahnen, kommen. — Werden aber zu den für die ursprünglichen Staatsbahnen verwendeten Summen noch jene für die im Bau begriffenen Strecken mit 1,276011 fl. geschlagen, dagegen hinsichtlich der käuflich erworbenen Bahnen nur die *Ankauf*summen verrechnet, so ergiebt sich für die ***Staatsbahnen ein Gesammtaufwand*** von 129,912939 fl. K. Mze. Das Verhältniss der *Bau*ausgaben zu den *Einrichtungs*kosten war bei den einzelnen Bahnen sehr verschieden, denn es betragen in Prozenten die

	Bau-Ausgaben.	*Einrichtungs-Kosten.*
1. Katzelsdorf-Oedenburg	97,7	2,3
2. Lombardisch-Venetianische	91,9	8,1
3. Südliche Staatsbahn	89,4	10,6
4. Mailand-Como	88,2	11,8
5. Presburg-Tyrnau	87,0	13,0
6. Nördliche Staatsbahn	86,8	12,2
7. Oestliche Staatsbahn	84,0	16,0
8. Süd-Oestliche Staatsbahn	83,8	16,2
9. Budweis-Gmunden	83,7	16,3
10. Prag-Lahna	82,3	17,7
11. Kaiser Ferdinands Nordbahn	78,9	21,1
12. Wien-Gloggnitz-Bruck	78,7	21,3

Ueber die ***Bauten an den Staatseisenbahnen im Jahre 1852*** enthält die Austria vom 29. October folgende Mittheilung:

„Wir sind in der Lage, über den Stand und Fortschritt „der theils in der Projektirung, theils in der Ausführung be„griffenen Staatsbahnbauten im laufenden Jahre folgende aus „amtlicher Quelle geschöpften Daten mitzutheilen, welche für „einen bedeutenden Aufschwung in dieser Richtung auch wäh„rend des J. 1852 Zeugniss geben.

„a) ***In nördlicher Richtung.*** Nachdem diese zu Folge a. h. „Willensmeinung als Hauptrichtung vorgezeichnete Linie bereits

„im verflossenen Jahre in ihrer ganzen Ausdehnung dem öffent„lichen Verkehre übergeben worden war, blieb nur noch der „gänzliche Ausbau des Bodenbacher Stationsplatzes, welcher „als Grenzstation der beiden Nachbarstaaten eine wesentliche „Bedeutung und entsprechende Ausdehnung erhalten hat, dem „gänzlichen Ausbaue vorbehalten. Diese Aufgabe wurde heuer „gänzlich gelöst.

„b) *In nordöstlicher Richtung.* Diese begreift die Ausfüh„rung der Linie von Bochnia bis Dembica, dann die weitere „Projektirung gegen Lemberg und Oswiecim in sich. Nicht „nur der Unterbau dieser ganzen Strecke, worunter sehr aus„gedehnte Objekte, wie über die Flüsse Dunajec, Wislok etc. „vorkommen, fand in diesem Jahre statt, sondern auch die „sämmtlichen Wächterhäuser längs der ganzen Linie sind in „Angriff genommen worden, so dass mit Ausnahme der Unter„bauarbeiten für die Stationsplätze im Verlaufe dieses Jahres „der Bau seinem Ende zugeführt werden dürfte. Ausser die„sem wurde aber auch die Traçirung der Fortsetzung von „Dembica nach Jaroslau in diesem Jahre beendet und die be„züglichen Projekte bereits entworfen. Zugleich wurden auf „dieser Route die Vorerhebungen zur Vereinigung der a. p. „Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit der Krakauer Staatsbahn „von Oswiecim aus eingeleitet, und sind die technischen Ver„messungen bereits so weit gediehen, dass nächstens die Pro„jekte sammt den möglichen Alternativen beginnen werden.

„c) *In südöstlicher Richtung.* Auf der Pressburg-Waizner „Strecke haben der gänzliche Ausbau, mehrfache Nachbesse„rungs-, Ergänzungs- und Versicherungsarbeiten stattgefunden. „In weiterer Fortsetzung dieser Richtung von Czegled bis „Szegedin sind auch die Unterbauarbeiten, mit Ausnahme we„niger und minder bedeutender Herstellungen, zu Ende ge„führt worden, so dass mit der Legung des Oberbaues näch„stens begonnen werden kann. Die Lieferungen der Ober„baumaterialien als Sleeper, Schienen und Schotter gehen „ihren vorschriftsmässigen Weg, und zu deren Verführung „wird von Szegled aus das provisorische Geleise gelegt, wo„von bereits an 1200 Klafter (Bahnlänge) fahrbar sind. Die „Akkorde zur Ausführung der Hochbauten auf dieser Strecke

„sind bereits grösstentheils abgeschlossen; auch sind die Was-„serstations-Einrichtungsgegenstände, Drehscheiben u. s. w. be-„reits in Blansko u. a. O. bestellt. Nach diesen getroffenen „Einleitungen dürfte es kaum mehr einem Anstande unterlie-„gen, dass diese Bahn im Sommer des Jahres 1853 der öffent-„lichen Benützung übergeben werden könne. Das Projekt „für den weiteren Ausbau der Bahn von Szegedin nach Te-„mesvar ist bereits an das k. k. Handelsministerium zur Vor-„lage gebracht. Die zweite Auszweigung dieser Hauptrich-„tung erstreckt sich von Szolnok bis Debrezin, und hat be-„reits das vorgelegte Projekt im Grundsatze die a. h. Geneh-„migung Sr. Maj. erlangt. Das Projekt für die Bahn von „Püspök-Ladani bis Grosswardein ist zwar schon ausgearbeitet, „doch sind noch in Betreff des diesfälligen Kostenpunktes „einige Berichtigungen vorzunehmen. Zur Fortsetzung der „Bahn von Grosswardein durch das Köresthal gegen Klausen-„burg sind bereits technische Rekognoszirungen des Terrains „zur Vornahme des Vornivellements angeordnet und zum Theile „auch vorgenommen worden.

„d) *In östlicher Richtung.* Dieselbe umfasst die Linie von „Steinbrück nach Agram; das Projekt von Steinbrück bis zur „kroatischen Grenze, wie auch der Operationsplan zum gänz-„lichen Ausbau dieser Bahn sind bereits vollständig ausge-„arbeitet.

„e) *In südlicher Richtung.* Auf der Strecke über den „Semmering sind nebst bedeutenden Felsen- und Erdarbeiten „auch grossartige Viadukte und Brücken beendigt worden. „Den ersten Rang unter diesen nehmen der Haupttunnel, „jener durch die Weinzettelwand, der Wagner- und Gemperle-„Viadukt ein. Auch das grösste Objekt dieser Strecke, näm-„lich der Viadukt über die kalte Rinne, schreitet nun in der „Ausführung vorwärts, so dass die Gewölbe der unteren Etage „gänzlich geschlossen, und auch theilweise die Ausmauerung „der Pfeiler für das zweite Geschoss in Angriff genommen ist. „Es ist daher mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Bau „dieser Bergbahn bis zu Ende des Sommers 1853 zur gänz-„lichen Beendigung gelangen wird. Die Hochbauten dieser „Abtheilung sind gleichfalls in Angriff genommen, und für die

„Lieferung der Schienen nach dem neuen Profile die Akkord-„abschlüsse mit den Gewerken in Verhandlung. Auch der „Bau der weitern Intervallen in dieser Richtung u. z. von „Laibach bis Loitsch und von Nabresina nach Triest, so wie „der Unterbau des Stationsplatzes in Triest selbst sind ver-„hältnissmässig vorwärtsgeschritten, so dass in Ansehung der „Schwierigkeiten, die das Terrain veranlasst, als z. B. die „Uebersetzung des Laibacher Sumpfes und die eigenthümliche „Fundirung der grossen Objekte, das bisher Bewerkstelligte „als befriedigend angesehen werden kann.

„f) *In westlicher Richtung.* Die vollständige Traçirung der „Strecke von Marburg bis Klagenfurt und die betreffende Pro-„jektausarbeitung sind im Zuge; für die Strecke von Bruck „nach Salzburg und zur baierischen Grenze sind die techni-„schen Vorerhebungen zum Theile beendet, theilweise aber „auch schon die Projekte ausgearbeitet; für die Strecke von „Salzburg gegen Linz sind die technischen Vorerhebungen „vorgenommen worden, für die Strecke von Innsbruck nach „Kufstein die Projekte zur Ausführung in der Arbeit; für die „Strecke von Linz über Passau zur baierischen Grenze gegen „Regensburg werden die Erhebungen gemacht, und ebenso „in gleicher Richtung von Böhmen aus gegen Baiern über „Kralup und Pilsen nach Hof ist eine Ingenieursabtheilung mit „der Traçirung beschäftigt.

„Bei der Wiener Verbindungsbahn, welche die Bestimmung „hat, die nördlichen Bahnen mit den südlichen in Zusammen-„hang zu bringen, ist der Viadukt durch die Weissgärbervor-„stadt zunächst dem Wiener Donaukanale im heurigen Jahre „beendet worden und haben auch die Traçirungsarbeiten für „den Eingangspunkt in den Nordbahnhof über den Praterstern „stattgefunden.

„Was die Zahl der bei allen diesen Bauobjekten beschäf-„tigten Arbeiten betrifft, so entfielen auf einen Arbeitstag der „sieben Monate von Januar bis Ende Juli durchschnittlich: „551 Bergleute, 6482 Erdarbeiter, 2040 Steinbrecher, 4463 „Handlanger, 1208 Maurer, 1106 Steinmetzer, 534 Zimmer-„leute, 57 Oberbauleger, 249 verschiedene Professionisten, „361 Aufseher; zusammen also pr. Tag 17053 Arbeiter, was

„im Ganzen 2,813516 Tagschichten macht. Der Krankenstand „in dieser Periode war pr. Tag im Mittel 152 Mann.“

Zusammenstellungen über den *Betrieb der österreichischen oder auch nur der Staats-Eisenbahnen,* sind ungleich schwieriger, schon wegen der ungleichen Zeitabschnitte für die Betriebsjahre; dann wegen der ganz neuen und verschiedenartigen Verhältnisse der vom Staate durch Ankauf erworbenen Bahnen. Das *Betriebsjahr* beginnt bei den alten Staatsbahnen und bei der Lombd. Venet. Eisenbahn (dem Staats-Rechnungsjahre entsprechend) mit dem 1. November; bei den Wien-Gloggnitz-Bruck und der Oedenburger Bahnen am 1. Dezember; hinsichtlich der übrigen Schienenwege am 1. Januar. Nach der amtlichen Statistik wurden auf sämmtlichen Eisenbahnen des Kaiserstaats befördert, im Jahre: *)

*) Interessante Beiträge zum Leistungsvermögen der Eisenbahnen liefern die Truppenbeförderungen in den Jahren 1848 — 51. Zahlen können hier mehr als Worte beweisen. Die Aufzeichnungen an den 3 Staats- und 4 Privat-Eisenbahnen, nämlich der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staatsbahn, und an der Gloggnitzer-, Brucker-, Oedenburger- und Ferdinands-Nordbahn weisen nach, dass in dem Zeitraume vom 1. November 1850 bis 15. Februar 1851 an Truppen und Kriegsmaterial 556077 Mann, 30020 Pferde, 6895 Geschütze und Wägen und 347558 Zentner Munition, Naturalien und sonstiges Gepäck befördert wurden, — ohne dabei den gewöhnlichen Personenverkehr zu unterbrechen.

Auf der nördlichen Staatsbahn fiel die Zeit der grössten Anstrengung zwischen den 13. Nov. und 8. Dez. 1850. Am 29. November allein wurden hier in 8 Zügen 7837 Mann, 555 Pferde, 178 Geschütze und Wagen und 6167 Zentner Munition, Naturalien und Gepäck befördert; und nebstbei verkehrten an demselben Tage 10 der regelmässigen Personen- und Lastenzüge, 8 rückkehrende Züge mit leeren Wägen und ein Separat-Lastenzug mit fremden Frachten, wobei im Ganzen $903._{33}$ Meilen zurückgelegt wurden.

Im Ganzen gingen in dem erwähnten Zeitraum von 26 Tagen ausser 471 zu dem gewöhnlichen Verkehr und den zurückkehrenden Wägen zu rechnenden Fahrten noch 138 Militärzüge, mit welchen 75411 Mann, 7686 Pferde, 1776 Geschütze und Wägen und $79924._{24}$ Ztr. Militärgüter befördert wurden. Die Entwirrung der dabei vielfach vorgekommenen Kreuzungen der Züge war übrigens nur mit Hülfe der Telegraphen möglich.

Dass bei diesen Leistungen das Betriebspersonal wie auch das

	Personen-Zahl.	Güter-Zentner
1849	4,256361	17,880800
1850	6,100179	22,146697

Im letzteren Zeitabschnitt vertheilten sich Personen und Güter auf die ***einzelnen Eisenbahnen*** wie folgt:

A. *Staats*-Eisenbahnen.	*Personen.*	*Frachten-Ztr.*
1. Nördliche Staatsbahn	685320	3,407050
2. Südliche Staatsbahn.	637198	3,701995
3. Oestliche (Krakauer) Staatsbahn	95757	770753
4. Südöstliche Staatsb. (bis Szolnok)	210103	1,091783
5. Italische (Lombd. Venet.) Westb,	1,040730	324624
3. Mailand Como	598347	— —
Zusammen *Staats*-Eisenbahnen	3,267455	9,296205
B. *Privat*-Eisenbahnen.		
7. Kaiser Ferdinands Nordbahn .	1,096668	5,659111
8 Wien- Gloggnitz- Eisenbahn .	1,291235	3,573344
Wien- Bruck-	109582	312583
9. Katzelsdorf-Oedenburg. . . .	77320	503470
Zusammen *Privat-Lokomotiv*-Bahnen	2,574805	10,048508
Zusammen *Lokomotiv*-Bahnen	5,842260	19,344713
10. Budweis-Gmundner Pferdebahn	176366	1,883411

Material sehr in Anspruch genommen waren, versteht sich wohl von selbst; beispielsweise wollen wir nur anführen, dass auf der nördlichen Staatsbahn in den angeführten 26 Tagen die Kondukteure nahezu das Doppelte der normalmässigen Leistungen vollbrachten; ferner dass die 59 Maschinenführer mit Hinzugabe einiger Aushelfer in dieser Zeit $18465._{28}$ Meilen, mithin einen Raum zurückgelegt hatten, der beinahe $3^1/_2$ Mal dem Umfange der Erde gleich kommt; endlich dass die Europäische Wasserscheide zwischen Brünn und Pardubitz mit Bruttolasten von mehr als 9000 Wiener Zentner überschritten wurde, wie z. B. am 30. Nov. 1850 die Maschine „Schlesien" mit der nöthigen Aushülfe durch Hülfsmaschinen an den grösseren Steigungen, diesen $19._{67}$ Meilen langen Weg mit 72 Wägen (59 vier- und 13 achträderige) und einer Bruttolast von 9576 Zentner zurücklegte.

	Personen.	Frachten-Ztr.
11. Prag-Lahna-Pferdebahn . . .	— —	818556
12. Presburg-Szered-Pferdebahn .	107661	429177
Zusammen *Pferde*-Eisenbahnen	284027	3,131144
Zusammen *Privat*-Eisenbahnen	2,858832	13,179652
Gesammtsumme aller Eisenbahnen	6,126287	22,475857

Hierbei sind die *Militär*-Transporte (824201 Mann) ***nicht*** mitgerechnet, welche die Personenbeförderung auf 6,950488 erhöhen, sowie bei dem Waaren-Transporte das Gewicht des Reisegepäckes, der Eilgüter, Postsendungen, der Equipagen, der Pferde etc. ***nicht*** berücksichtiget wurde. Das Gewicht des beförderten Reisegepäckes und der Eilgüter betrug 516725 Ztr. (worunter 94988 Ztr. Militärgepäck). Ferner wurden auf den Staatsbahnen 1,542469 Ztr. (1,023166 Ztr. Aerarialgüter und 519303 Ztr. für den Bahnbetrieb), auf der Budweis-Gmundner Bahn 86181 Ztr. und auf der Nordbahn 714412 Ztr. ***in eigener Regie,*** befördert; so dass das ***Gewicht des gesammten Güter-Transportes*** auf 25,335644 Ztr. steigt.

Hinsichtlich des Jahres 1851 sind leider die Ergebnisse des Betriebes der *Staats*-Eisenbahnen noch nicht veröffentlicht, nicht einmal nach den einzelnen Monaten, was seit dem 1. November 1851 (also für das Jahr 1852) ziemlich regelmässig (im Verordnungsblatt des Hand-Minist., in der Austria und in der Wiener Zeitung) geschehen ist. Deshalb konnte nur eine summarische Zusammenstellung dieser Monatsergebnisse von 1852 weiter unten gemacht werden; während ich in Beziehung auf ***Einzelheiten*** des Betriebes, auf das Jahr 1850 und die amtlichen Mittheilungen darüber, zurückgehen muss, obgleich dadurch hinsichtlich der *Staats*bahnen deren gegenwärtiger Zustand nicht genau karakterisirt wird. — Ueber die ***Vertheilung der Reisenden nach Wagenklassen*** und nach der ***Jahrszeit*** (Winter: 1. November bis 1. May) ihrer Beförderung ist folgende Zusammenstellung gemacht; wobei bemerkt werden muss dass die Reisenden der 4ten Wagenklasse der K. Ferd. N. B. zur 3ten Kl., bei der Budweis-Gmundner Eb. aber die Separatwagen als 1te Kl. und deren 1te und 2te Wagenkl., als 2te und 3te Wgkl. gerechnet sind.

	erste	zweite	dritte	Winter	Sommer
	Klasse-Prozente.			Monate.	
				Przt.	Przt.
1. Nördliche Staatsbahn . .	1,8	28,1	70,1	26,4	73,6
2. Südliche Staatsbahn . .	1,6	31,1	67,3	39,9	60,1
3. Oestliche Staatsbahn . .	2,6	21,7	75,7	—	—
4. Südöstliche Staatsbahn .	3,5	45,0	51,5	—	—
5. Lombd. Venet. Sts.-B. . .	1,6	23,1	75,3	35,3	64,7
6. Mailand-Como	4,4	34,4	61,2	—	—
7. K. Ferd.-Nd.-Bahn . . .	4,5	21,0	74,5	42,5	57,5
8. Wien-Gloggnitz	3,6	22,8	73,6	23,7	76,3
9. Wien-Bruck	0	21,3	78,7	40,6	59,4
10. Katzelsdorf-Oedenburg .	3,3	20,9	75,8	38,7	61,3
11. Budweis-Linz	0	46,5	53,5	—	—
12. Linz-Gmunden	1	21,6	74,4	33,4	66,6

Ausser dem Vorurtheil und der Sitte, ausser dem geistigen und körperlichen Zustande der Mehrzahl der Fahrgäste, haben auch die Beschaffenheit der Wagen und die Zeit der Fahrt, wesentlichen Einfluss auf die Benutzung der Wagenklassen. Die Vertheilung der Reisenden nach den Jahreszeiten ist vorzugsweise durch den Hauptzweck der Bahnstrecken bedingt, jedoch sind alle die obigen Verhältnisszahlen keineswegs als dauernd zu betrachten, indem namentlich das Hinzutreten neuer Bahnstrecken dieselben oft wesentlich ändert.

Ueber den *Ertrag der Eisenbahnen* können folgende Mittheilungen gemacht werden:

	Roh-Einnahmen. fl.	Ausgaben. fl.
1. Nördliche Staatsbahn	Die hier fehlenden Nachweise unten folgenden Mittheilungen 1851 ersetzt	
2. Südliche Staatsbahn		
3. Oestliche (Krakauer) Staatsbahn	213682	109192
4. Südöstliche Staatsbahn	—	—
5. Italische (Lomb. Venet.) Westbahn . . .	1,040245	690232
6. Mailand-Como	334816	142951
7. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn	4,449336	2,422169
8. Wien-Gloggnitz Eisenbahn	1,626220	853048
9. Wien-Bruck Eisenbahn	127244	101218
10. Katzelsdorf-Oedenburg Eisenbahn	96746	67695
11. Budweis-Linz Pferdebahn } 12. Linz-Gmunden Pferdebahn	738123	508350
13. Prag-Lahna Pferdebahn	258844	247907
14. Presburg-Szered-Pferdebahn	149148	90034
	9,034404	5,232796

Hierin sind zu den Einnahmen aus der Personenbeförderung auch die Erträge der mit den Personenzügen beförderten Gegenstände gerechnet, z. B. von Reisegepäck, Eilgütern und Postsendungen. Dagegen wurden die Einnahmen für Mi-

	mit den Personenzügen					
	von den Personen	Coupés, Reisegep. und Aufsichtsgeb., Eilgut	Equipagen	Pferde und Hunde	Sonstige (Militär-Lagerzins, Waggeb.)	Zusammen
	Gulden Konv.-Mze.					
Südbahn . . .	695750	58028	16996	3384	196192	970350
Nordbahn . . .	897672	71261	9513	4110	57701	1,040257
Südostbahn . .	223996	25393	4563	2125	36940	293017
	1,817418	154682	31072	9619	290833	2,303624

Rein-Einnahme fl.	Prozente der Roh-Einnahmen.	Die Einnahmen betrugen in $^0/_0$ ausgedrückt bei Personen	Frachten.	Sonstige.	Jeder Reisende bezahlte überhaupt (Kreuzer.)	für die Fahrt-Meile (Kreuzer.)	Jeder Zentner bezahlte überhaupt (Kreuzer.)	für die Fahrt-Meile (Kreuzer.)
konnten nur durch die aus dem Voranschlage für werden.		—	—	—	74,0	8,8	15,4	1,0
		—	—	—	65,5	10,0	23,1	1,1
104490	2,36	39,9	52,6	7,5	49,4	8,9	8,5	1,2
—	—	—	—	—	64,0	11,0	18,6	1,5
350013	11,51	78,1	21,2	0,7	43,5	—	26,4	—
191865	3,72	—	—	—	32,5	10,8	—	—
2,027167	49,25	46,2	52,4	1,4	80,4	7,8	24,8	1,3
773172	18,00	52,5	43,1	4,4	37,6	12,0	10,0	1,3
26026	1,41	52,5	29,0	18,5	35,6	11,2	7,0	1,7
29051	1,07	52,9	40,9	6,2	37,5	12,9	4,2	1,2
229773	8,17	11,1	76,6	12,3	49,0 23,0	6,4 6,8	18,0	1,3
10937	2,86	—	—	—	—	—	5,5	1,2
59114	1,65	52,0	48,0	—	—	—	—	—
3,801608	100,00							

litär-Transporte unter die Erträge der Frachtzüge gebracht. — Hinsichtlich der Betriebs-*Einnahmen* der (damaligen) drei *Staats*-Eisenbahnen im Jahre 1850 ist nachbezeichneter amtlicher Nachweis veröffentlicht.

mit den Lastzügen: Waarentransport I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zusammen	Bahnbetrieb	Postwagen	Sonstige	Zusammen Lastzügen	Gesammtsumme
Gulden Konv.-Mze.								
762418	648496	13773	1,424687	14332	1556	5553	1,446128	2,416478
518856	375848	21711	916415	10475	401	17078	944369	1,984626
einzel nicht angegeben.			338260	21212	—	8910	368382	661399
—	—	—	2,679362	46019	1957	31541	2,758879	5,062503

Im *Rechnungsjahre vom 1. November* $185^1/_2$ zeigten sich, (durch Zusammenstellung der monatlichen Ausweise) folgende ***Betriebsergebnisse:***

Jahr 1851/52 Monat.	Bezeichnung der Bahn.	*Personen-Verkehr* Personen-Zahl.	*Personen-Verkehr* Einnahme davon in fl. K.M.	*Frachten-Verkehr* Frachten (einschl. Eilgut) Ztnr.	*Frachten-Verkehr* Einnahme davon in fl. K.M.	Gesammt-Einnahme in fl. K.M.
November	Nördliche Staatsbahn . .	—	102329	—	157263	259592
	Südliche „ . .	—	71250	—	120296	191546
	Südöstliche „ . .	—	101992	—	116547	218539
	Oestliche „ . .	eigener Betrieb vom 1. Januar 1852 an.				
	Italienische Eisenbahnen .	Eigenthum des Staats geworden durch Vertrag vom 9. Juny 1852, jedoch schon früher von der Staats-Regierung verwaltet.				
Dezember	Nördliche Staatsbahn . .	—	95065	—	195891	290956
	Südliche „ . .	—	59207	—	156687	215894
	Südöstliche „ . .	—	86706	—	177739	264445
	Oestliche „ . .	im Staatsbetriebe vom 1. Januar 1852 an.				
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
Januar	Nördliche Staatsbahn . .	53251	75713	774038	194440	270153
	Südliche „ . .	41868	45315	556756	158469	203784
	Südöstliche „ . .	34603	68632	441461	178583	247215
	Oestliche „ . .	4601	4398	97994	13075	17473
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
Februar	Nördliche Staatsbahn . .	78841	113492	693702	189104	302596
	Südliche „ . .	58396	53860	532783	147125	200985
	Südöstliche „ . .	49600	70598	388058	131291	201889
	Oestliche „ . .	6245	5190	77533	10388	15578
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
März	Nördliche Staatsbahn . .	73318	112786	863204	265214	378000
	Südliche „ . .	55875	68505	611011	216380	284885
	Südöstliche „ . .	77943	115690	491919	180241	295931
	Oestliche „ . .	5819	5119	81525	10615	15734
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
April	Nördliche Staatsbahn . .	77961	137554	824460	250955	388509
	Südliche „ . .	68480	91665	627190	180940	272605
	Südöstliche „ . .	68998	100563	506371	186739	287302
	Oestliche „ . .	7837	6362	72219	10232	16594
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
May	Nördliche Staatsbahn . .	97060	167106	828990	223190	390296
	Südliche „ . .	74381	99555	700103	191792	291347
	Südöstliche „ . .	77138	113723	572042	207838	321561
	Oestliche „ . .	10680	8495	74440	10460	18955
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
Juny	Nördliche Staatsbahn . .	98363	174000	699110	187583	361583
	Südliche „ . .	70998	93070	591265	166632	259702
	Südöstliche „ . .	75167	124047	516499	172455	296502
	Oestliche „ . .	9537	8644	82263	11654	20298
	Italienische Eisenbahnen .	—	—	—	—	—
July	Nördliche Staatsbahn . .	99680	172221	815408	180779	353000
	Südliche „ . .	66788	89436	496684	159297	248733
	Südöstliche „ . .	61538	98413	486030	164815	263228
	Oestliche „ . .	10133	9543	85687	11167	20710
	Italienische Eisenbahnen .	204528	138813	94961	25512	164325

Jahr 1851/52 Monat.	Bezeichnung der **Bahn.**	*Personen-Verkehr* Personen-Zahl.	*Personen-Verkehr* Einnahme davon in fl. K.M.	*Frachten-Verkehr* Frachten (einschl. Eilgut) Ztnr.	*Frachten-Verkehr* Einnahme davon in fl. K.M.	Gesammt-Einnahme in fl. K.M.
August	Nördliche Staatsbahn . .	104289	186044	692469	177225	363269
	Südliche „ . .	79966	103075	581254	176340	279415
	Südöstliche „ . .	74547	130724	395970	142396	273120
	Oestliche „ . .	9563	10759	71380	9458	20217
	Italienische Eisenbahnen .	239147	157618	111647	28557	186175
Septem.	Nördliche Staatsbahn . .	103515	198472	686542	198757	397229
	Südliche „ . .	80342	113567	456481	176736	290303
	Südöstliche „ . .	80078	128044	357896	141720	269764
	Oestliche „ . .	8714	10698	75866	10982	21680
	Italienische Eisenbahnen .	263603	166144	109824	27250	193394
Oktober	Nördliche Staatsbahn . .	91910	171843	751096	227512	399355
	Südliche „ . .	80417	122389	416795	181432	303821
	Südöstliche „ . .	90185	139271	430698	133268	272539
	Oestliche „ . .	8070	9511	88532	11783	21294
	Italienische Eisenbahnen .	bis jetzt noch nicht veröffentlicht.				
	Zusammen.					
	Nördl. Staatsb. 12 Monate	878188 (10Mon.)	1,706625	7,629019 (10 Mon.)	2,447913	4,154538
	Südl. „ 12 „	677511 (10Mon.)	1,010894	5,570322 (10 Mon.)	2,032126	3,143020
	Südöstl. „ 12 „	689797 (10Mon.)	1,278403	4,586944 (10 Mon.)	1,933632	3,212035
	Oestl. „ 10 „	81199	78719	807439	109814	188533
	Italien. Eisenb. 3 „	707278	462575	316432	81319	543894
	Also wahrscheinlicher *Jahres*ertrag					12,361000

Der Voranschlag für 1851 enthält nachbezeichnete *Roheinnahmen* und *Ausgaben.*

	Nördliche Bahn	Südliche Bahn	Südöstliche Bahn	Oestliche Bahn	Zusammen.	Przt.-Antheil.
	Gulden Konventions-Münze.					
I. Roh-Einnahme.						
1. Beförderung von Reisenden, Reisegepäcke, Eilgut, Equipagen, Pferden u. Hunden sammt Aufsichtsgebühr	1,026000	1,000000	1,000000	100000	3,126000	44,22
2. Beförderung von Wagen, Waaren u. Thieren	1,350000	1,600000	711000	200000	3,861000	54,61
3. Verführung der für den Betrieb der Bahnen erforderlichen Gegenstände . . .	—	9000	—	—	9000	0,13

	Nördliche	Südliche	Südöstliche	Oestliche	Zusammen.	Przt.-Antheil.
	Bahn					
	Gulden Konventions-Münze.					
4. Lagerzinse . . .	3000	2000	1000	300	6300	0,09
5. Mieth- u. Pachtzinse	2560	1534	4000	2500	10594	0,15
6. Verschiedene Einnahmen für veräusserte unbrauchbar gewordene Materialien	30000	25000	1200	500	56700	0,80
Zusammen	2,411560	2,637534	1,717200	303300	7,069594	100,00
II. Ausgaben.						
A. Regie- und Betriebs-Aufwand.						
1. Besoldungen u. Funktionszulagen u. zwar:						
Besoldungen . ,	28500	—	11000	—	39500	0,50
Funktions-Zulagen	2640	—	1200	—	3840	0,05
2. Bestallungen und Funktions-Zulagen und zwar:						
Bestallungen . .	152150	27080	113750	8790	301770	3,82
Funktions-Zulagen	27570	14240	17160	—	58970	0,75
3. Quartiergelder und Zinsbeiträge . . .	4384	584	8444	484	13896	0,18
4. Diurnen	16700	1916	9308	591	28515	0,36
5. Löhnungen u. Uniformirungsbeiträge	255620	—	225070	30350	511040	6,47
6. Kanzlei- u. Manipulationskosten . . .	6500	2700	6500	2000	17700	0,23
7. Reisekosten u. verschiedene Pauschalien	64710	2500	4500	1200	72910	0,92
8. Belohnungen, Aushilfen u. Provisionen	52375	10375	2375	575	65700	0,83
9. Zugförderungskosten	865600	1,180000	631600	29300	2,706500	34,29
10. Erhaltung d. Ober- u. Unterbaues . .	358538	389736	139300	24000	911574	11,55
11. Erhaltung der Gebäude	34904	33388	8600	1500	78392	0,99
12. Technische u. Expeditkosten	40000	230980	32000	15500	318480	4,04
13. Prozente für Mühewaltung u. Betriebsunternehmungen .	—	66440	—	1933	68373	0,87
14. Besondere Vergütungen	11600	5000	9600	500	26700	0,34
15. Druck- und Papierkosten	14000	7800	7600	300	29700	0,38

	Nördliche	Südliche	Südöstliche	Oestliche	Zusammen.	Przt.-Antheil.
	Bahn					
	Gulden Konventions-Münze.					
16. Halbe Kosten für Schiedsgerichte . .	500	500	500	—	1500	0,02
17. Entschädigungen für Unfälle und Beschädigungen	5000	5000	5000	1000	16000	0,20
18. Ruhegenüsse . . .	—	250	—	—	250	0,00
Zusammen A.	1,941291	1,978489	1,233507	118023	5,271310	66,79
B. Eisenbahnbetriebsmittel-Erweiterung.						
1. Realitäten-Einlösung und Entschädigungen	3000	1300	1000	—	5300	0,07
2. Unterbau	40000	37700	38500	30000	146200	1,85
3. Oberbau	33580	46470	22000	15000	117050	1,51
4. Einfriedung der Bahn u. Stationsplätze . .	6000	6000	10000	1000	23000	0,29
5. Errichtung von Gebäuden	186000	125200	146705	—	457905	5,80
6. Fahr-Fundus-instructus	61000	492704	1,176062	—	1,729766	21,92
7. Geräthschaften und Einrichtungsstücke .	53025	22100	65000	1000	141125	1,77
Zusammen B.	382605	731474	1,459267	47000	2,620346	33,21
Zusammen A. u. B.	2,323896	2,709963	2,692774	165023	7,891656	100,—

Vergleicht man die Summe A der Ausgabe mit der Roheinnahme, so bleiben folgende, im Voranschlage als *Ueberschüsse* (welche an die Staats-Netto-Kasse abzuführen seyen) bezeichnete Beträge:

	Nördliche	*Südliche*	*Südöstl.*	*Oestliche*	*Zusammen*
		Staats-Eisenbahn.			*fl. KMz.*
Ueberschuss	470269	659045	483693	185277	1,798284
Also Ausgabe A *(Gewinnungs-Kosten)* Prozente des Rohertrages	80,50	75,01	71,83	38,91	74,56

Diese Gewinnungskosten sind, im Vergleich mit andern deutschen Eisenbahnen, hoch und dürften sogar noch wach-

sen, wenn man von der Abtheilung B*) einzelne Ausgaben dazu zählt, welche anderorts zu den Kosten der laufenden Verwaltung gerechnet werden. Auch scheint ein *Reservefonds* zu fehlen welchem die Ausgaben auf Verbesserung und Erweiterung des Grundstockes (Abth. B. Gegenstände der Anlage, Einrichtung und des Betriebes) zur Last fallen könnten und der jedenfalls geschaffen werden muss, um die Zukunft der Eisenbahnen unabhängig zu machen von den Wechselfällen des allgemeinen Staatshaushalts. Allein eine solche finanzielle Ordnung und Sicherung kann nur unter *günstigeren* finanziellen Verhältnissen bewirkt werden, sowohl der allgemeinen Staatskasse, als auch der Eisenbahnkasse; Letzterer, nach Beseitigung der oben bezeichneten Hindernisse. Dies schliesst indessen vorherige *Betriebsverbesserungen* nicht aus, welche namentlich bei der *Güter*beförderung hinsichtlich des mehrere Eisenbahnen berührenden Verkehrs, zu empfehlen seyn dürften. (Zu vergleichen: die Denkschrift der Wiener Handelskammer über die Waarenbeförderung auf den österr. Eisenbahnen, Wien 1849, die vielfachen Verhandlungen der Gewerbs- und Handels-Kammern über Mängel des Betriebes sowohl der Staats- als Privat-Eisenbahnen; eine Menge

*) „Zufolge einer im Dezember 1850 getroffenen Einrichtung sollte bei „den *künftigen Nachweisungen über die Ergebnisse des Staatseisen-„bahnbetriebes die obige Sonderung eintreten,* dass zwischen den Kosten „für die eigentliche Staatseisenbahn-Betriebsführung und solchen Aus-„lagen unterschieden wird, die sich auf Herbeischaffung der Betriebs-„mittel, dann auf Erweiterungs- und Ergänzungsbauten beziehen. „Diese neue Einrichtung, welche für die Ermittelung der Betriebser-„gebnisse nur die Anrechnung der durch den Betrieb selbst erwach-„senen Auslagen gestattet, wird vorab jene wesentliche Unzukömm-„lichkeit der früheren nicht gesonderten Nachweisungen beheben, wor-„nach bei Ziehung der diessfälligen Bilanz der mit namhaften und „fremdartigen Ausgabsposten beschwerte Betrieb dort passiv erschei-„nen musste, wo er in der That einen nicht unbedeutenden Ertrag „abwarf. Gleichzeitig kömmt das Finanzministerium dadurch in die „Lage, bei der in den finanziellen Quartalausweisen in der Abthei-„lung „Einnahmen vom Staatseigenthume“ vorkommenden Rubrik „Staatseisenbahnbetrieb“ stets das dem wirklichen Erfolge entspre-„chende Ertragsverhältniss ersichtlich zu machen.“

Zeitungsartikel namentlich in der Austria, z. B. 1850 S. 1043.) Hinsichtlich der *Bahnordnungen* sind z. B. nachbezeichnete *Reformen* begehrt worden:

1. eine zweckmässigere Tarifirung der Waaren und des Schlachtviehs;
2. eine billigere Versicherungs-Prämie;
3. eine kürzere und bestimmte Lieferzeit (die dann aber auch eingehalten werden müsste, etwa bei Verlust der Fracht);
4. eine ausgedehntere Haftung der Verwaltung für die von ihr zur Beförderung angenommenen Gegenstände;
5. eine angemessenere Entschädigung für Verluste an übernommenen Gegenständen;
6. Beschränkung der Gebührenzahlung auf die Fälle wirklich geleisteter Dienste;
7. Verminderung des Lagerzinses;
8. Gänzliche Aufhebung der Provisionen, weil dadurch nur einzelne Spediteure, der Handel im Allgemeinen aber davon gar keinen Gewinn habe und
9. als Folge dieser Ersparung, Ermässigung der Frachtsätze;
10. Beseitigung der Nebenspesen und des Vorzugs einzelner Personen und Güter.

Man erkennt leicht hierin die auch in andern Staaten hinsichtlich des Eisenbahnwesens gestellten Wünsche. Durch Verträge (z. B. zwischen der Staatsverwaltung und K. Ferd. Nordbahn seit 1. May 1850) und den deutschen Eisenbahnverein ist zwar schon recht viel gebessert, allein ich darf behaupten (obgleich mit den Schwierigkeiten genau bekannt) dass noch weit mehr zu thun übrig bleibt, um namentlich dem Güterverkehre sein gebührendes Recht zu verschaffen. Dieses Recht ist der Anspruch auf *umfassende Verbesserungen* im Beförderungswesen, im Vergleich mit den früheren Beförderungsmitteln an deren Stelle die Eisenbahnen getreten sind. Den Verbesserungswünschen würde indess (in Oesterreich) *keineswegs* förderlich seyn, wenn (wie von Zeit zu Zeit verbreitet wird) der Staat den Betrieb seiner Bahnen wieder in Privathände legte. An den Staat kann man mit Grund grössere Ansprüche machen und er ist zu höheren Leistungen

befähigt; die Ausbildung des Eisenbahnwesens kann deshalb in einer dem Interesse der *Benutzer* entsprechenden Weise vorzugsweise von den *Staats*verwaltungen erwartet werden. Den Staatsregierungen ist ferner, bei der jetzigen Lage aller öffentlichen Verhältnisse, eine Einwirkung auf die Hauptlinien der Eisenbahnen in grösstmöglicher Ausdehnung unentbehrlich; eine Einwirkung mit welcher die selbstständige, gedeihliche Wirksamkeit der *Privat*direktionen unverträglich scheint. Dazu kommt in Oesterreich, dass das Reinerträgniss einzelner Abtheilungen jetzt grösser ist als zur Zeit ihrer Verpachtung (z. v. Austria 1851 Nr. 236 S. 1734). Allerdings würde an den Betriebskosten bedeutend zu sparen seyn, dieser Vortheil wird aber theilweise schon jetzt durch Vereinfachungen in der Verwaltung; demnächst nach Ausfüllung der Lücken noch mehr; am Vollständigsten aber erreicht werden, indem die Staatsverwaltung den Betrieb auch der grossen Privatbahnen übernimmt. (Ueber die Betriebsverhältnisse der österr. Staatsbahnen können beispielsweise verglichen werden: Stuttg. Eisenbahn-Zeitung 1849 Nr. 1; Austria 1849 Nr. 223 und 224; Triester Zeitung 1851 Octbr. 3). — Hinsichtlich der *Eisenbahn-Gesetzgebung* ist Folgendes zu bemerken (z. v. Stubenrauch a. a. O. S. 382 ff.). Durch Hof-Entschliessungen vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838 sind allgemeine Bestimmungen über das bei *Eisenbahnen* zu beobachtende *Konzessionssystem* erlassen worden, wonach für jede, zum allgemeinen Gebrauche bestimmte Eisenbahn eine *doppelte* Bewilligung angesucht werden musste: a) eine *vorläufige* zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, Erhebungen, Bildung eines Aktien-Vereines. Durch diese Bewilligung erhielt der Unternehmer das Vorzugsrecht vor nachfolgenden Bewerbern für dieselbe Eisenbahn-Strecke. b) Die *feste* Bewilligung: zur wirklichen Ausführung des Unternehmens. Der Aktien-Plan und die Statuten mussten der Genehmigung der Finanz- und der politischen Hofstelle unterzogen werden. Vor der festen Bewilligung musste eine angemessene Summe sicher gestellt werden, um zu verhindern, dass eine solche Unternehmung nicht Vorspiegelung sei, um die Aktien zu einem Börsespiele zu missbrauchen. Einer gemeinnützig erkannten

Eisenbahnunternehmung wurde das Recht der Expropriation in Ansehung der unumgänglich nothwendigen Räume, gegen angemessene Entschädigung für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum, ertheilt.

Die Dauer des Privilegiums wurde auf höchstens 50 Jahre festgesetzt. Die Bestimmung der Fahrpreise wird der Gesellschaft überlassen; doch blieb der Staatsverwaltung vorbehalten, dann — wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, — auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken. Die Gesellschaft hatte die *unentgeldliche Beförderung der Briefpost* auf ihrer Bahn zu übernehmen.

Zum Schutze des Verkehrs auf den *Eisenbahnen,* welche mittelst *Dampfkraft* betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem *Betriebe* nothwendigen *Ordnung und Sicherheit* wurde mit Kaiserl. Entschl. vom 30. Januar 1847 ein eigenes *Gesetz* erlassen, und befohlen, dass dasselbe in den österreichischen Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenburgen, vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrung die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder räthlich machen. Dasselbe ist in dem Hofkanzleid. vom 7. März 1847, Z. 5805 enthalten (von Lützenau, Erklärung des Eisenbahn-Polizeigesetzes). Einzelne spätere Bestimmungen dienten zur Ausführung oder Ergänzung dieses Gesetzes, z. B. vom 28. Februar 1849; wegen Aufstellung eigener *Ministerial-Kommissaire* zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmässigkeit des Betriebes auf den Eisenbahnen. Bestimmungen über das *Rechnungswesen* und die Verkehrs- und Ertrags-*Nachweisungen* ergingen unter dem 8. April 1852 (Vdg. Bl. d. Hdl. Minist. Nr. 31); neue Vorschriften über *Haftung* und *Versicherung* beim Sachentransport, sind am 14. August 1852 erlassen (Vdg. Bl. d. Hand. Minist. Nr. 61 und 64); die *Befreiung* der *Staats*-Eisenbahnen (*nicht* der dabei Angestellten) von den *Erwerb-* und *Einkommen-Steuern,* ist durch Verfügung des Finanz-Minist. vom 25. Septbr. 1852 anerkannt (a. a. O. Nr. 79); u. s. w.

Die durch Erlasse vom 24. April und 30. May 1850 für die nördliche Staatsbahn in Prag und für die südöstliche Sts.-B. in Pesth, einstweilen errichteten *Betriebs-Direktionen,* wurden durch Kaiserl. Entschliessung vom 14. May 1851 definitiv eingerichtet, gleich einer Direktion für die Südbahn in Gratz; sämmtlich unter der General-Direktion der Kommunikationen in Wien. Letztere bildet die III. Sektion des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, zerfallend in die vier Departements: für die Gesetzgebung, das Postenwesen, den Eisenbahnbetrieb und Telegrafendienst. — Der Betrieb auf den Staats-Eisenbahnen im *lombd. venet. Königr.* ist durch Kaiserl. Entschliessung vom 21. Oktober 1852 geordnet (V. Bl. d. Hdl. Minist. Nr. 88). — Ein sehr wesentlicher, nachahmenswerther Fortschritt ist durch die Einführung eines *neuen Fahrkarten-Systems* (V. v. 8. Novbr. 1852; Vd. Bl. d. Hd. M. Nr. 89) geschehen. —

3. Staats-Telegrafen.

Im Juny 1849 legte das Handelsministerium einen Entwurf vor, wonach, von der Residenz des Kaiserstaats strahlenförmig ausgehend und theils direkt, theils indirekt damit zusammenhängend, ein Netz von elektromagnetischen Telegrafen das ganze Reich überziehen und mit den Nachbarstaaten in Verbindung gebracht werden sollte. Dieses Netz bestand aus:

	Meilen-Länge.	*Kosten-Anschlag. fl.*
1. Residenz-Linien	302	244850
2. Haupt-Verbindungslinien der wichtigsten sonstigen Städte	363	294350
3. Linien untergeordneter Wichtigkeit .	1088	876850
4. Zweite und fernere Drahtleitungen .	891	357800
Zusammen	2644	1,773850

Von diesen Linien waren am Schlusse der Verwaltungsjahre vom 1. November 1849—50 und 185⁰/₁, nachbezeichnete Strecken vollendet.

Länge
der mit Ende 1850 in Betrieb stehenden Staats-Telegrafen.

Stationen.	geograph. Meilen
Nordwestliche Richtung.	
Wien-Lundenburg	12,1
Lundenburg-Olmütz	17,2
Olmütz-Böhm.-Trübau	11,8
Trübau-Prag	22,3
Prag-Aussig	13,3
Aussig-Bodenbach	4,6
Zusammen	81,3
Brünner Flügel.	
Lundenburg-Brünn	8,5
Brünn-Böhm.-Trübau	11,8
Zusammen	20,3
Nordöstliche Richtung.	
Olmütz-Oderberg	15,7
Oderberg-Bielitz	9,7
Bielitz-Krakau	12,3
Zusammen	37,7
Troppauer Flügel.	
Oderberg-Troppau	5,4
Oestliche Richtung.	
Wien-Pressburg	9,9
Pressburg-Neuhäusel	12,8
Neuhäusel-Pesth	16,9
Zusammen	39,6
Westliche Richtung.	
Wien-Linz	23,7
Linz-Salzburg	17,4
Salzburg-Kufstein	26,6
Kufstein-Innsbruck	10,4
Innsbruck-Feldkirch	21,0
Feldkirch-Bregenz	5,1
Zusammen	104,2

Stationen.	geograph. Meilen.
Südwestliche Richtung.	
Innsbruck-Brixen	10,7
Brixen-Botzen	5,3
Botzen-Trient	7,7
Trient-Roveredo	3,5
Roveredo-Verona	9,2
Verona-Peschiera	3,6
Peschiera-Brescia	5,9
Brescia-Mailand	12,5
Zusammen	58,4
Südliche Richtung.	
Wien-Graz	28,1
Graz-Marburg	9,2
Marburg-Cilly	8,7
Cilly-Laibach	11,8
Laibach-Triest	13,3
Zusammen	71,1
Agramer Flügel.	
Cilly-Agram	13,3
Pirano Flügel.	
Triest-Pirano	5,1
Südliche Verbindung.	
Triest-Romans-Görz	8,2
Görz-Udine	6,7
Udine-Venedig	19,0
Venedig-Verona	16,9
Zusammen	50,8
Im Ganzen	487,2
Hierzu kommen noch zur südwestlichen Richtung im Jahre 1850/51:	
Brescia-Mailand	6,0
Im Ganzen also 1850/51	493,2

Seitdem ist abermals eine Anzahl neuer Strecken eröffnet, indess, ungeachtet des früheren verhältnissmässig raschen

Fortschreitens, bis zur Vollendung des obigen Netzes noch sehr viel zu thun.

Ein Vertrag vom 25. July 1850 (Handels-Archiv 1850 S. 363) zwischen Oesterreich, Preussen, Bayern und Königr. Sachsen, bildete den mit dem 1. Oktober 1850 in Wirksamkeit getretenen *deutsch-österreichischen Telegrafenverein,* welcher seither sehr rasch über fast alle deutsche Staaten sich ausgedehnt und mit den Nachbarländern Verträge abgeschlossen hat. Im Februar 1852 fand eine *Telegrafen-Konferenz* Statt, wodurch beispielsweise hinsichtlich des *Tarifs* Folgendes festgesetzt wurde. Eine Depesche von 20 Worten zahlt den einfachen, eine von 50 Worten den doppelten und eine von 100 Worten — das Maximum der Wortezahl — den dreifachen Satz von 1 fl. K.-M. oder 1 fl. 12 kr. rhein. für 10 Meilen, mit jedesmaligem Zuschlag von 1 fl. bei Entfernungen über zehn Meilen, und zwar von 10+15 M. 2 fl., von 10+15+20 Meilen 3 fl., von 10+15+20+25 Meilen 4 fl. u. s. f. Der Vereinsvertrag dauert, wenn keine einjährige Kündigung erfolgt, über 1. Okt. 1855 fort, und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Als Mitglieder können dem Verein nur deutsche Staaten beitreten, mit fremden Regierungen sollen nur Verträge eingegangen werden.

Die *Organisirung* des österr. Telegrafendienstes geschah durch Kaiserl. Genehmigung vom 5. August 1850; dessen Vereinigung mit der Leitung des Postwesens erfolgte durch Minist. Verfügung vom 19. Oktober 1851 seit dem 1. November 1851 (Vdgs.-Bl. d. Hdl. Minist. Nr. 110); die Unterordnung der Telegrafenämter unter die Postdirektionen ist in zwey Erlassen vom 17. Februar 1852 bestimmt (V. Bl. d. H. M. Nr. 15). Sonstige bemerkenswerthere Erlasse sind die Instruktion über die Behandlung der Staatsdepeschen vom 2. May 1851 (V. B. d. H. M. Nr. 60) und die Vorschriften über den regelmässigen Nachweis des Zustandes der Telegrafen-Leitungen vom 18. November 1851 (V. B. d. H. M. Nr. 121). — Die Staats-Telegrafen-*Stationen* zerfallen, unter dem Zentral-Büreau in Wien, in *vier Klassen.* Zur *Ersten* gehören die Aemter zu: Prag, Pesth, Triest, Oderberg, Verona, Insbruck, welche mit Amtsvorständen (Gehalt 900 fl.), Stellver-

tretern und Telegrafisten besetzt sind; zur *zweiten* Klasse die Aemter in: Presburg, Brünn, Bodenbach, Krakau, Gratz, Salzburg, Bregenz, Mailand, Venedig, Botzen, mit einem Amtsvorstande (700 fl.) und einem Telegrafisten (4—600 fl.). Auf den Stationen *dritter* Klasse befinden sich 2, *vierter* Klasse nur 1 Telegrafist. Die Zahl der Aemter ist 49 und die *Betriebs-Unkosten* wirft der Voranschlag für 1851 wie folgt aus:

		fl.
1.	Gehalte und Quartiergelder	67148
2.	Bestellungen und Quartiergelder	10700
3.	Löhnungen der Boten und Leitungsaufseher	77331
4.	Miethzinsen für Amtslokalitäten	5140
5.	Belohnungen und Aushülfen	2500
6.	Reise- und Zehrungsgelder und derlei Pauschalien	8400
7.	Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	8000
8.	Einrichtungskosten der Amtslocale	1200
9.	Für die Werkstätten	12180
10.	Erhaltungskosten für die Telegrafenlinien	36383
11.	Requisiten für die Leitungsaufseher	3423
	Zusammen	232405

Die *Einnahmen* der Telegrafen-Anstalt sind zu 65550 fl. veranschlagt, worunter 60000 fl. für die Beförderung von Privatdepeschen. Als *Zuschuss* wurden demnach in den *ordentlichen* Etat 166000 fl. aufgenommen.

Das *Personal* bestand damals aus

1.	Amtsvorständen	9
2.	Amtsvorstands-Stellvertreter	22
3.	Telegrafisten I. Klasse	11
4.	desgl. II. Klasse	55
5.	desgl. III. Klasse	50
6.	Inspektor	1
7.	Ingenieur	5
8.	Ingenieur-Assistenten	5
9.	Chiffreur	1
10.	Amtsboten	71
11.	Leitungsaufseher	63
12.	Strasseneinräumer	175
	Zusammen	468

Auf 1 Längenmeile Telegrafenleitung kam mithin fast genau im Durchschnitt 1 Beamter.

Ueber die Anlagekosten können folgende Einzelheiten mitgetheilt werden:

Für die Errichtung neuer Telegrafenlinien

		fl.
1.	Von Triest nach Venedig 29 Meilen einfache unterirdische Leitung also durchschnittl. die Meile 3568 fl.	103483
2.	Von Laibach nach Klagenfurt $11^{5}/_{10}$ Meilen einfache Leitung und zwar 2 Meilen unterirdisch und $9^{5}/_{10}$ Meilen offen also durchschnittl. die Meile 1969 fl.	22647
3.	Von Krakau nach Lemberg 47 Meilen einfache Leitung und zwar $4^{9}/_{10}$ Meilen unterirdisch und $42^{1}/_{10}$ Meilen offen also durchschnittl. die Meile 2246 fl.	105565
4.	Von Verona nach Mantua $5^{5}/_{10}$ Meilen doppelte unterirdische Leitung also durchschnittl. die Meile 4670 fl.	25686
5.	Von Pesth über Czegled nach Szolnok 14 Meilen und zwar $1^{5}/_{10}$ Meilen doppelte und $^{4}/_{10}$ Meilen einfache unterirdische, dann $8^{5}/_{10}$ Meilen doppelte und $3^{6}/_{10}$ Meilen einfache offene Leitung also im Durchschnitt die Meile 3202 fl.	44823
6.	Von Czegled über Szegedin und Temeswar nach Hermannstadt 66 Meilen einfache Leitung und zwar $3^{5}/_{10}$ Meilen unterirdisch und $62^{5}/_{10}$ Meilen offen also im Durchschnitt die Meile 2263 fl.	149379
7.	Von Temeswar über Peterwardein nach Semlin $28^{5}/_{20}$ Meilen einfache Leitung und zwar $2^{16}/_{20}$ Meilen unterirdisch und $25^{9}/_{20}$ Meilen offen . . also im Durchschnitt die Meile 2461 fl.	69535

Die unterirdischen Leitungen sind und werden gegen offene ausgewechselt, weil Jene sich nicht bewährt haben.

Die Staats-Telegrafen wurden, durch Kaiserliche Entschliessung vom 12. Oktober 1849, der *Privatbenutzung* freigegeben; *Lehrkurse* zur Bildung von Staats-Telegrafisten an-

geordnet; eine ausschliesslich zu telegrafischen Zwecken bestimmte *Werkstätte* eingerichtet u. s. w. Eine Instruktion für die Kommissaire der General-Inspektion und eine Instruktion für die zur unmittelbaren Ueberwachung der offenen Telegrafenleitungen bestimmten Organe, ist unter dem 2. May 1852 erlassen (Vdg. Bl. d. H. M. Nr. 38).

Ueber die *Betriebsergebnisse* sind Kundmachungen erfolgt denen ich Nachfolgendes entnehme.

Seit Eröffnung der österreichischen Telegrafenämter *bis zum Ende Dezember 1850* wurden im Ganzen 5760 Privatdepeschen mit 159167 Worten und einem Gebührenertrage von 41611 fl. 31 Krzr. (40068 fl. 55 Krzr. für die Tageszeit, 1542 fl. 36 Krzr. für die Nacht), nebst 1131 fl. 9 Krzr. für Postporto etc.; befördert. Von diesem Ergebnisse kamen die *belangreichsten* Antheile auf die *Monate* November 1850 mit 2550 *Staats*-Depeschen von 127686 Worten und 1571 *Privat*-Depeschen von 38848 Worten; Dezember 1850 mit 2253 Sts. Dep. von 103636 Worten und 1144 Pr. Dep. von 28387 Worten; dann auf den Oktober (719. D. mit 19853 W. und 4026 fl. 7 Krzr. Ertrag), July (406 D. mit 11877 W. und 3639 fl. 49 Krzr.). Der schwächste Privatdepeschen-Verkehr fand statt im März und August (260 D. von 9812 W. und bezüglich 283 D. von 7225 W. mit 2609 fl. 46 Krzr. und 2528 fl. 44 Krzr. Ertrag).

Die telegrafische Staats- und Privatkorrespondenz zusammengenommen ergibt sich für die genannten *11 Monate* des vorigen Jahres eine *Gesammtzahl* von 20567 D. mit 751484 W, und 100844 fl. an dafür entfallenden Gebühren. — *Mit Oktober 1851* schloss für den österreichischen Telegrafenbetrieb die Zeitperiode eines *ganzen Verwaltungsjahres*. Die Gesammtergebnisse während desselben können als günstig bezeichnet werden: die wirkliche Jahreseinnahme (für telegrafirte 22935 Depeschen von 536617 Worte) betrug 122647 fl., was die veranschlagte bezügliche Summe von 60000 fl. um mehr als das Doppelte übersteigt. Mit Rücksicht auf die einzelnen Monate war die Einnahme stärker als während der übrigen Monate im: November v. J. (11275 fl.), Mai d. J. (12626 fl.), July (12177 fl.), September (13444 fl.), Oktober (11319 fl.).

Die stärkste Einnahme ergab sich sonach im September d. J., während der Dezember 1850 den schwächsten Ertrag mit 8009 fl. zeigt. Für Januar bis einschliesslich April, dann July und August d. J. wechselte derselbe zwischen 8350 bis 9686 fl.

Die obige Gesammteinnahme des v. J. 1851 vertheilt sich mit 119612 fl. auf den Tags- und 3035 fl. auf den Nachtdienst. Ferner sind in ihr 23 fl. für Kollationiren und 77 fl.

Vergleichende Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der k. k.

	November		Dezember		Januar		Februar		März		April	
	1850	1851	1850	1851	1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852
Zahl der Staatsdepeschen . .	2550	nicht angegeben	2253	nicht angegeben	1950	1288	1689	Scheint gar nicht veröffentlicht.	1612	2050	1635	1771
Zahl der Privatdepeschen . .	1902	2220	1552	3704	1796	4142	1903		1710	3680	1669	3431
	(November 1851 bis Januar 1852 Privatdepesehen 10066 von 216812 Worten)											
Einnahme in Gulden Konventions-Münze von den Privatdepeschen	11275	10401	8009	17194	9686	18026	9574		8876	12604	8935	14101

Aus den bisher gemachten Erfahrungen ergibt sich, dass die Staats-Telegrafen nicht nur sich selbst erhalten und daneben der Regierung unentgeldlich dienen können, sondern demnächst auch einen Ueberschuss liefern werden, welcher hoffentlich Veranlassung zur Ermässigung des Tarifs giebt. Allerdings wird bei Ausdehnung des Netzes auf minder benutzte Linien der dadurch herbeigeführte jährliche Aufwand erst in späterer Zeit aus dem Selbstertrage gedeckt werden können.

4. Einnahme vom Bergbau und Hüttenwesen (Montanistikum.)

In Oesterreich, wie in vielen andern Staaten, gehört das s. g. *Bergregal* zwar zu den wichtigsten und umfangreichsten, aber auch zu den verhältnissmässig wenigst einträglichen Hoheitsrechten. Es erstreckt sich auf einen in allen Provinzen verbreiteten eigenthümlichen *Realbesitz* von Bergwerken, von Staatsherrschaften, von Waldungen, von Hüttenwerken und Fabriken, und umfasst ferner die Oberlehens-

für Vervielfältigung von Depeschen mit eingerechnet; dagegen ist die Summe der eingehobenen Postporti, Estaffeten- und Botenlöhne per 2579 fl. nicht einbegriffen. Von jener Einnahme entfallen die namhaftesten Beträge auf die Telegrafenämter in Wien (56850 fl.), Triest (22784 fl), Mailand (8148 fl.), Pesth (5870 fl.), Prag (4730 fl.), Venedig (4272 fl.), Verona (3872 fl.).

Staats-Telegrafen in den einzelnen Monaten der Jahre 1851 u. 1852.

May		Juny		July		August		September		Oktober		Zusammen	
1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852
2031	2070	1667	1741	1645	1774	1597	1700	1774	2048	1573	bis jetzt noch nicht veröffentlicht.	21976	
2352	3432	1592	3362	2265	3174	1535	3571	2427	3891	2232		22935	
12626	14977	8350	15808	12177	15729	8376	17565	13444	18233	11319		122647	pp. 187853

herrlichkeit und Gerichtsbarkeit über alle *Privat*bergbaue, welche nur auf besondere Bewilligung unternommen werden dürfen, und von deren Produkten der *Zehend* — *Frohne* genannt — entrichtet werden muss. Es ist zugleich das Monopol der *Einlösung* von mehreren Metallen, insbesondere der edlen Metalle, dann von Kupfer, Blei, Zink und Queksilber damit verbunden. Endlich gehört dazu das *Münz*-Regal.

Die *Bergwerks-Ordnungen* von Kaiser Maximilian vom Jahre 1490, vom Grafen von Schlik für das Bergwerk zu Joachimsthal vom Jahre 1518, vom Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1553, welche von dem hohen Alter der Bergwerke Zeugniss geben, ferner die Berggerichts- und Hammerwerks-Ordnungen von den Jahren 1783 und 1784, enthalten die wesentlicheren auf dieses Regal und den Werksbetrieb Bezug nehmenden Bestimmungen; dazu kommen noch mehrere Zoll- und Handels-Vorschriften, wodurch bald die Ein- bald die Ausfuhr einzelner Metalle, nach wechselnder Ansicht, verboten, oder doch mit hohen Zöllen belegt wurde.

Mit Kaiserl. Handschreiben vom 1. Novbr. 1768 wurde das Münz- und Bergwesen der ganzen Monarchie einer eigenen Hofstelle untergeordnet, deren Vorträge jedoch durch den Finanzminister nach Hof zu gelangen hatten.

Dieser *Hofkammer im Münz- und Bergwesen* war auch die Bergwerks-Produkten-Verschleiss-Direktion in Wien untergeordnet. In früheren Zeiten wurde der *Verschleiss* durch Privat-Handelsleute und Faktorien im In- und Auslande — wahrscheinlich mit geringern Kosten — betrieben. Seit dem Jahre 1773, kamen die Berggefälle in der Monarchie am meisten in Aufnahme und zur Förderung einer wissenschaftlichen Behandlung des Bergbaus und Hüttenwesens war bereits im Jahre 1762 die kaiserl. *Bergakademie* zu Schemnitz errichtet, welche berühmte Gelehrte zu Professoren hatte und von Schülern aus allen Theilen von Europa besucht worden ist. (v. Hauer Beiträge 1848). Später entstand die k. Bergschule zu *Nagyág* in Siebenbürgen. Erst im Jahre 1840 erhielt die Monarchie eine dritte Anstalt dieser Art in der montanistischen *Lehranstalt zu Vordernberg,* welche von den steiermärkischen Ständen gegründet wurde. Sie ist durch Kaiserl. Entschliessung vom 21. September 1848 in eine Staatsanstalt verwandelt und nach *Leoben* verlegt; während gleichzeitig für die nördlichen Landestheile zu *Przibram* eine neue montanistische Lehranstalt errichtet wurde. Die Stiftung einer Frischer-Schule zu Vordernberg steht in Aussicht. Bei der Neugestaltung der obersten Reichsbehörden ist der Bergbau und das Hüttenwesen unter das *Ministerium für Landeskultur und Bergbau* gestellt worden. Die *zweite* Sektion dieses Ministeriums umfasst die technischen sowohl als die administrativen den Bergbau betreffenden Gegenstände, das Kassen- Rechnungs- und Verschleisswesen, dann die Pensions-, Provisions- und Gnadensachen der bei den Montanwerken angestellten Personen. Die *dritte* Sektion begreift das gesammte Salinenwesen, alle das Eisen- und Metall-Hüttenwesen betreffenden Gegenstände, die montanistischen Lehranstalten und Montanfabriken in sich. — Unter diesem Ministerium steht zunächst die *geologische Reichsanstalt*, eine Schöpfung die der Regierung zur besondern Ehre gereicht und die sehr grosse,

für jetzt unermessliche, wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Vortheile hervorrufen kann. Zur Besorgung der berglehensamtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisziplinar-Angelegenheiten, sind die *Berghauptmannschaften* bestimmt, haben mithin einen andern und weit engern Wirkungskreis als die ähnlich benannten Behörden in andern Staaten. Jede dieser (jetzt 9) Berghauptmannschaften besteht aus 1 Berghauptmann mit 1400, 1 Markscheider mit 800, 1 Aktuar mit 500, 1 Kanzlisten mit 400, und 1 Amtsdiener mit 300 fl. Jahresgehalt. Ihnen untergeben sind die (nach Bedürfniss errichteten) *Berg-Kommissariate*, mit 1 Bergkommissair welcher 900, 1 Kanzlisten der 400 und 1 Diener der 250 fl. Jahresgehalt hat (Verordnungen vom 14. März und 20 May 1850). Für die technische, administrative und finanzielle Leitung des Bergbaus und Hüttenwesens sind *Direktionen, Inspektorate* und *Oberämter* angeordnet, neben einander, für einen oder mehrere Zweige dieser Verwaltung und das Forstwesen, für eins oder mehrere Kronländer bestellt; nach Bedarf und gebotener Eigenthümlichkeit. Unter ihnen stehen an einigen Orten Faktoreien und Kassen. Die *untersten Organe* für die Berg- (und Forst-) Verwaltung bilden die Bergämter, Hüttenämter, Hammerverwaltungen, Salinenämter, Gutsverwaltungen (montanistische) und Verwaltungen der Montan-Staatsfabriken. An der Spitze des *Vertriebes* steht die Bergwerks Produkten-Verschleiss-Direktion in Wien, mit Faktoreien in Wien und Triest und den untergeordneten Verschleiss- und Speditions-Aemtern und Niederlagen (Minist. Erl. vom 21. April 1849). — Auch das *Haupt-Münzamt* in Wien ist dem Minist. für Landeskultur und Bergwesen untergeben.

Ueber den im Jahre 1849 nebst Motiven veröffentlichten Entwurf eines neuen *Berggesetzes* (mit angehängtem Entwurfe einer Instruktion für die Bergbau-Vergleichungs- und Oberaufsichts-Behörden), wurden amtliche Berathungen eröffnet, in Folge deren der Erlass dieses höchst schwierigen Gesetzes nahe bevorsteht. Die von der Regierung gewünschte Besprechung jenes Entwurfs ist mehrfältig erfolgt, am gründlichsten durch *Schmidt* in seinem Versuch einer kritischen Beurtheilung des Entwurfs eines neuen Berggesetzes für das Kaiserth.

20 *

Oesterreich, Prag 1852. Die Nothwendigkeit von Gesetzgebungs-Reformen für diesen darin zurück gebliebenen Verwaltungszweig, hat sich in neuster Zeit in mehreren Staaten gleichzeitig fühlbar gemacht; allein die in Betracht kommenden Verhältnisse sind so verwickelt und daneben so leicht verwundbar, dass ein befriedigendes Berggesetz zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört. Einstweilen sind (ausser den Behörden-Einrichtungen) einzelne Anordnungen im Verwaltungswege erfolgt, z. B. vom 24. Februar 1850, wegen Evidenzhaltung der *Bergbücher* und Berglehens-Vormerkungen; vom 7. März 1850, wegen Aufhebung der *Patrimonial*-Berggerichts-Substitutionen (deren Geschäfte an die Berghauptmannschaften übergingen); vom 11. July 1850, wegen Aufhebung des obrigkeitlichen Bergbau-Zehntbezuges gegen Entschädigung der Berechtigten (wogegen das Recht an den Staat überging) u. s. w.

Als für das *Bergrecht* in Oesterreich *wichtige Schriften* sind zu nennen: Sammlung der Berggesetze der Oesterr. Monarchie von *Schmidt*, Wien 1844 Beck; Lehrbuch des Bergrechts für die österr. Monarchie von *Schneider*, Prag 1848; Handbuch der Bergrechtskunde von Otto Frhr. *von Hingenau*, Wien 1852.

Ueber die *Erzeugnisse und den Ertrag des Bergbaus* enthalten die Tafeln zur Statistik des österr. Kaiserstaats einige interessante Zusammenstellungen. Da jedoch diese Tafeln erst seit 1841 zugänglich geworden und jetzt (November 1852) erst bis einschl. 1846 veröffentlicht sind; so würde man auf eine wesentliche Lücke stossen, wenn nicht ganz neuerlich die sehr dankenswerthe Schrift von Franz *Friese*, die Bergwerks-Produktion der österr. Monarchie, Wien 1852, erschienen wäre. Diesem, lediglich auf amtlichen Quellen beruhenden Buche, verdanke ich die Zahlen welche in nachstehender Tafel zu Durchschnitts-Berechnungen und Vergleichungen von mir benutzt wurden.

Erzeugnisse des **Bergbaus.**	Jahresdurchschnitt von 1826/35.	Jahresdurchschnitt von 1836/45.	Jahr* 1846.	Jahr 1847.	1847 gegen 1826/35.
1. Gold } Wiener Mark { 5 W. M. = 6 M. kölnisch	4888	6431	7607	7529	+ 2641
2. Silber } Wiener Mark { 5 W. M. = 6 M. kölnisch	89015	99601	110496	115681	+ 26666
3. Quecksilber (100 W. Z. zu 100 Pfd. = 5600,122 franz. Kilogram) Ztr.	3173	3114	3372	3641	+ 468
4. Kupfer	42316	47791	50927	60181	+ 17865
5. Zinn	8979	1168	1002	977	÷ 8002
6. Blei	77105	70092	72483	66917	÷ 10188
7. Glätte	22151	26935	35047	29952	+ 7801
8. Verkaufs-Bleierze	15089	19500	18901	16821	+ 1732
9. Uranerze	Kommt im Jahr 1834 zum erstenmal mit 3 Ztnr. vor.	4	5	—	—
10. Galmei	6787	11261	7267	1114	÷ 5673
11. Zinkblende	—	1329	10719	859	+ 859
12. Zink	928	3379	5959	6402	+ 5474
13. Roheisen	1,507580	2,161477	2,837061	3,109212	+ 1,601632
14. Gusseisen	157284	331639	515281	485575	+ 328291
15. Schwefel	15875	20681	22321	25551	+ 9676
16. Arsenik	731	1094	1046	1495	+ 764
17. Antimon	3995	4410	9567	4367	+ 372
18. Kobald-Erze	405	1562	2395	3113	+ 2708
19. Auripigment	18	12	—	—	÷ 18
20. Braunstein	279	147	1125	—	÷ 279
21. Graphit	9624	27773	19703	31432	+ 21808
22. Steinkohlen	3,588936	8,462252	14,268811	14,893362	+ 11,304426
23. Alaun	25118	28845	36805	29113	+ 3995
24. Eisenvitriol	35332	51354	51003	44904	+ 9572
25. Kupfervitriol	1818	4704	7853	6532	+ 4714
Geldwerth der gesammten Jahresproduktion in Gulden Konventions-Münze	13,069038	20,495191	25,743116	27,906901	+ 14,837863

Dieser Nachweis soll zwar den Gesammtbetrag sowohl der Aerarial (Staats-) Erzeugung durch Privatwerke, ausdrücken; ist aber hinsichtlich der Letzteren unvollständig. Die Produktions-Angaben der *Privat*gewerke sind fast allenthalben zu niedrig gemacht, oft um ein Bedeutendes; weil nach dem Betrage ihrer Ausbeute die zu entrichtende Bergwerksfrohne berechnet wird. Die Uebersicht bezieht sich ferner

lediglich auf die *bergmännische Roh*-Erzeugung, d. h. auf die Ausbeute des Bergwesens an rohen Materialien und an solchen Erzeugnissen welche aus diesen unmittelbar dargestellt werden. Die Werthangaben sind nach den örtlichen Durchschnittspreisen berechnet. Leider hat mit dem Jahre 1847 abgeschlossen werden müssen, weil die Ergebnisse der Jahre 1848 bis einschl. 1850, theils wegen der Bürgerkriege, theils wegen der Folgen der neuen Organisationen, zu Vergleichungen nicht geeignet sind. Die Ausweise für 1851 sind noch nicht erschienen, allein (nach Einzelangaben für 1848—50 zu urtheilen) scheint die Ausbeute in fortwährend erfreulicher Zunahme zu seyn. Das *Fortschreiten* binnen 20 Jahren ergiebt sich aus der obigen Tafel. Nur bei Zinn, Blei und Galmei fällt eine Abnahme auf, die weiter unten erläutert wird. Die *Werthzunahme* beträgt (ungeachtet der Minderung vieler Preise) binnen 20 Jahren fast 15 Millionen fl. KMze. und der jetzige *Gesammtwerth der Bergbau-Erzeugnisse* ist zu fast 28 Millionen fl. KM. berechnet. Da aber hiervon 20 Mill. auf Private kommen, deren Angaben

Erzeugung der Aerarial- und Privat-

Metalle und **Mineralien.**			Oesterreich u. d. Enns.	Oesterreich o. d. Enns.	Steiermark.	Kärnthen und Krain.	Küstenland.	Tirol.	Böhmen.
Gold	Mark	Aerar	—	89	—	—	—	20	—
"	"	Privat	—	—	6	—	—	—	—
Silber	"	Aerar	—	290	—	—	—	627	28086
"	"	Privat	—	—	523	—	—	62	1739
Quecksilber	Ztr.	Aerar	—	—	—	2782	—	—	—
"	"	Privat	—	—	1	6	—	—	—
Zinn	"	Aerar	—	—	—	—	—	—	39
"	"	Privat	—	—	—	—	—	—	938
Rohkupfer	"	Aerar	—	372	—	—	—	2380	—
"	"	Privat	—	—	769	—	—	913	21
Bleierze	"	A.	—	—	—	—	—	—	1418
"	"	P.	—	—	—	—	—	—	15403
Verkaufsblei	"	A.	—	—	—	13374	—	—	—
"	"	P.	—	—	19	46097	—	1940	—
Glätte	"	A.	—	—	—	—	—	61	18949
"	"	P.	—	—	—	—	—	—	—
Galmei	"	A.	—	—	—	462	—	—	—
"	"	P.	—	—	—	—	—	—	—

wie bemerkt bedeutend zu gering sind, so wird man berechtigt seyn ihre Werthsumme um 33% zu erhöhen und würde dann (mit einem angemessenen Zuschlage) als *Gesammtwerth der Erzeugnisse des österr. Bergbaus* (ohne 26,700000 fl. für 5,700000 Ztr. Stein- und Sud-Salz, und ohne den Werth der gewonnenen Erden, Asphalt, Steine und Torf) für die Gegenwart etwa 36,000000 fl. berechnen können. Die Zahl der *beim Bergbau beschäftigten Personen* dürfte annähernd 130000 seyn; obgleich diese Zahl, so wie jede andere, ziemlich willkürlich sich darstellt, so lange nicht überall Mannschaftsbücher geführt werden. Diese, so wie manche andere Vervollkommnung auch des *statistischen* Theils der Staatseinwirkung auf Bergbau und Hüttenwesen, wird bei der Regsamkeit der jetzigen Verwaltung nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Eine fernere Darstellung von Wichtigkeit ist die *Vertheilung der Bergbau-Erzeugung auf die einzelnen Landestheile*, welche in der nachfolgenden Tafel geschehen ist, die ich den Mittheilungen über Handel, Gewerbe u. s. w. Wien 1850 S. 480 entnommen habe.

Berg- und Hüttenwerke im Jahre 1847.

Mähren und Schlesien.	Galizien	Dalmatien.	Lombardie.	Venedig.	*Zusammen*	Ungarn.	Siebenbürgen.	Militärgrenze	*Zusammen.*
—	—	—	—	—	109	1574	792	—	2366
—	—	—	—	—	6	2020	3028	—	5048
—	—	—	—	—	29003	38046	2273	—	40319
—	328	—	—	—	2652	39522	3660	525	4185
—	—	—	—	—	2782	—	—	—	—
—	—	—	—	—	7	801	51	—	852
—	—	—	—	—	39	—	—	—	—
—	—	—	—	—	938	—	—	—	—
—	—	—	—	4001	2753	14841	—	—	14841
—	1861	—	—	—	3564	33715	1308	—	35023
—	—	—	—	—	1418	—	—	—	—
—	—	—	—	—	15403	—	—	—	—
—	—	—	—	188	13562	5162	—	—	5162
—	137	—	—	243	48436	1119	—	2331	3450
—	—	—	—	—	19010	10381	—	—	10381
—	561	—	—	—	561	914	—	1444	2358
—	—	—	—	652	1114	—	—	—	—
—	—	—	—	1275	1275	—	—	—	—

Metalle und Mineralien.			Oesterreich u. d. Enns.	Oesterreich o. d Enns.	Steiermark	Kärnthen und Krain.	Küstenland.	Tirol.	Böhmen.
Zinkblende	Ztr.	A.	—	—	—	—	—	241	618
Zink	„	A.	—	—	—	1137	—	2005	—
„	„	P.	—	—	622	214	—	1710	—
Roheisen	„	A.	—	13152	346716	—	—	47708	61513
„	„	P.	28576	12594	498356	660757	—	13102	294820
Gusseisen	„	A.	—	3221	11578	—	—	11004	32240
„	„	P.	—	—	14400	23651	—	—	147226
Antimonium crudum	„	A.	—	—	—	—	—	—	—
„ „	„	P.	—	—	—	253	—	—	—
Alaun	„	P.	592	—	5009	—	804	—	4750
Kupfer-Vitriol	„	A.	—	688	—	—	—	—	—
„ „	„	P.	—	—	420	—	—	—	5424
Eisen-Vitriol	„	A.	—	29	—	—	—	—	—
„ „	„	P.	—	—	—	—	841	—	31871
Kobalt	„	P.	—	—	300	—	—	—	—
Arsenik	„	P.	—	453	—	—	--	—	1042
Schwefel	„	A.	—	873	—	—	—	—	—
„	„	P.	—	—	224	56	—	—	7847
Steinkohlen	„	A.	—	—	137098	—	—	21121	—
„	„	P.	1,382250	256850	734346	851674	75881	55391	7,455532
Graphit	„	P.	1457	—	475	885	—	—	23165
Geldwerth vorstehender Erzeugnisse in Gulden		A.	—	231575	1,364220	879602	—	400522	1,303171
		P.	318355	88986	2,136530	3,197735	17781	139925	3,568208
Zusammen			318355	320561	3,500750	4,077337	17781	540447	4,871379

Die in dieser Tafel für das Jahr 1847 nachgewiesene *Aerarial-Erzeugung*, tritt in einer dritten Tafel, welche der Vergleichung mehrerer Jahre gewidmet ist, noch klarer her-

Mähren und Schlesien.	Galizien	Dalmatien.	Lombardie.	Venedig.	*Zusammen*	Ungarn.	Siebenbürgen.	Militärgrenze	*Zusammen.*
—	—	—	—	—	859	—	—	—	—
—	—	—	—	218	3360	496	—	—	496
—	—	—	—	—	2546	—	—	—	—
—	—	—	—	—	494089	165207	3705	—	168912
293968	64964	—	114910	—	1,982047	440208	19414	19865	479487
—	—	—	—	—	58043	31537	1389	—	32926
148680	22964	—	18960	—	375881	18725	—	13129	31854
—	—	—	—	—	—	3489	—	—	3489
—	—	—	—	—	253	625	—	—	625
2587	—	—	—	—	13742	15371	—	—	15371
—	—	—	—	—	688	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5844	—	—	—	—
—	—	—	—	12107	12136	—	—	—	—
—	—	—	—	—	32712	—	56	—	56
—	—	—	—	—	300	2813	—	—	2813
—	—	—	—	—	1495	—	—	—	—
—	11287	—	—	1078	13238	4186	—	—	4186
—	—	—	—	—	8127	—	—	—	—
—	—	—	—	—	158219	447686	—	—	447686
3,121196	35588	105561	218188	127809	14,420266	252963	—	—	252963
5450	—	—	—	—	31432	—	—	—	—
—	62643	—	—	215402	4,457135	3,264923	365129	—	3,630052
2,501105	490008	15834	572564	22337	13,069368	5,464671	1,338272	207591	7,010534
2,501105	552651	15834	572564	237739	17,526503	8,729594	1,703401	207591	10,640586

vor. Sie ist von mir aus den Zahlen-Angaben der statistischen Tabellen entworfen, weshalb leider nicht weiter zurück gegangen werden konnte.

Erzeugung des **Bergbau's.**	Gesammt-*Aerarial*-Erzeugung in den Jahren 1841	1845	1846	Zur Erzeugung anderer Produkte und Fabrikate wurden verwendet in den Jahren 1841	1845	1846
1. Gold . . *Mark* —	1527	2261	2253	—	—	—
2. Silber . . *Mark* —	50919	157274	61069	—	—	—
3. Quecksilber *Zentner*	2592	3202	2733	1267	690	887
4. Zinn	55	47	57	—	—	—
5. Kupfer	10448	14279	14144	7114	14279	14144
6. Bleierze	2070	2121	1761	—	—	—
7. Verkaufsblei . . .	18102	23507	21795	84	37	71
8. Reichblei	12516	—	—	12516	—	—
9. Glette	19714	29655	32255	—	—	—
10. Galmei	1710	5656	2461	526	2496	2461
11. Zinkblende	—	3726	10719	—	1277	1189
12. Zink	1333	3129	3854	1333	2336	2097
13. Roh-Eisen	463554	604717	602377	356207	399285	419219
14. Gusseisen	83126	118217	98672	—	—	—
15. Antimonium . . .	79	4394	6408	—	—	—
16. Alaun	—	—	—	—	—	—
17. Kupfer-Vitriol . .	360	688	664	—	—	—
18. Eisen-Vitriol . . .	8435	9773	12026	—	—	—
19. Kobalt	39	—	207	—	—	—
20. Uranerze	—	18	5	—	—	—
21. Arsenik	—	—	—	—	—	—
22. Berggrün	—	—	—	—	—	—
23. Schwefel	14857	12289	15316	2440	1952	1568
24. Steinkohlen . . .	70706	98937	157181	16043	8356	9630
25. Braunstein	—	93	40	—	—	—
26. Graphit	—	—	—	—	—	—
Geldwerth in Gulden K. Mze.	5,742741	7,003934	7,122318	2,060053	2,177540	2,397330
Jahresdurchschnitt des Geldwerths von 184¹/₆		6,562474				

Von der Aerarial-Erzeugung an edlen Metallen gelangten 1887 Mark Gold und 36828 Mark Silber im Gesammtwerthe von 1,559485 fl. zur *Ausmünzung*, (von welcher im Zusammenhange später die Rede seyn wird).

Die Gold- und Silber-Preise sind über Abzug der Prägekosten beim Gold mit ¹/₂% u. beim Silber 1²/₃% angenommen worden. Der Durchschnittspreis einer Mark Goldes beträgt genau 365 fl. $3\frac{49^{1}/_{2}}{70}$ kr.

Unter der Aerarial-Erzeugung kömmt auch die gesammte Ausbeute nachstehender *Gewerkschaften* bei welchen das Aerar mehr oder weniger betheiligt ist, vor. Die *Aerarial-Antheile* betragen in *Steiermark* bei der Innerberger Hauptge-

Es verbleibt somit eine *reine* Aerarial-Erzeugung von — in den Jahren			Der *Verschleiss* betrug in den Jahren			*Vorräthe* bei den Aerarialwerken am Schlusse der Jahre		
1841	1845	1846	1841	1845	1846	1841	1845	1846
1527	2261	2253	267	374	366	58	43	18
50919	57274	61069	19981	25128	24241	628	202	—
1325	2512	1846	1582	1801	1958	4070	5012	5320
55	47	57	110	508	1967	724	1832	114
3334	—	—	8918	5238	6785	9121	17563	15635
2070	2121	1761	3357	3876	2487	7481	10844	11902
18018	23470	21724	20710	39789	20535	22074	15015	16837
—	—	—	—	—	—	89647	—	—
19714	29655	32255	27556	27740	29653	7758	6448	11583
1184	3160	—	—	—	—	30961	57325	55798
—	2449	9530	—	2733	8806	—	8196	6817
—	793	1757	2190	2419	689	1462	1876	2640
107347	205432	183118	166877	187375	221189	213390	304489	274072
83126	118217	98672	43555	71477	58070	48942	67674	70441
79	4394	6408	1491	4437	5452	529	320	5542
—	—	—	—	—	—	—	—	—
360	688	664	548	466	581	913	512	596
8435	9773	12026	11058	10487	9945	23406	5458	8938
39	—	207	39	1	—	8194	152	359
—	18	5	—	1	—	—	21	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	14	8	135	95	87
12417	10337	13748	12635	11500	10177	5829	6073	9665
54663	90581	147551	53473	73222	134817	6090	18094	22456
—	93	40	—	268	47	—	—	245
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,682688	4,826394	4,724988	2,969434	3,344333	3,423491	4,010128	4,012180	4,084158
				3,221928				

werkschaft $^{194}/_{200}$; in *Tirol* bei der Eisenhandelskasse zu Hall, den Eisenwerken zu Pillersee, Jennbach und Kiefer, nebst den Eisenhämmern zu Kastengstadt, Kassen und Kleinboden $^{2}/_{3}$; in Böhmen bei dem Hauptwerke zu Przibram $\frac{92^1/_{32}}{100^3/_8}$ und bei der Schönfeld Maria-Zeche zu Schlaggenwald $^{1}/_{2}$; in *Venedig* bei dem der Tiroler Messinghandels-Gesellschaft gehörigen Galmei- und Blei-Bergbau von Auronzo $^{7}/_{9}$; in *Ungarn* bei dem Gold- und Antimonium-Bergbaue zu Magurka $^{32}/_{37}$, bei dem Eisenwerke zu Libethen $\frac{73^1/_3}{128}$ bei dem Eisenwerke zu Poinik $\frac{80^1/_3}{128}$ und bei dem Eisenwerke zu Diósgyör $^{75}/_{128}$, dann in *Siebenbürgen* bei dem Gold-Bergbaue zu Nagyag $^{1}/_{4}$. — Diese

Summe begreift nur die unter der *Montan*-Verwaltung stehenden Werke; die dem *Kameral*-Aerar gehörigen Werke, wie das Eisengusswerk zu St. Stephan in *Steiermark*, die Eisenwerke von Kobola pojana, Hradek, und Turia-Remethe in *Ungarn*, das Steinkohlenwerk zu Eibiswald in *Steiermark*, endlich das zur k. k. Saline in Hall gehörige Steinkohlenwerk zu Häring in *Tirol*, sind unter die Privat-Erzeugung einge-

	Jahr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abgang.
1. Berg-, Hütten- u. Verschleisswesen	1841	16,290215	15,801354	488861	—
	1842	16,309655	16,885739	—	576084
	1843	17,615549	19,011467	—	1,395918
	1844	17,529503	17,205577	323926	—
	1845	19,771691	19,214124	557567	—
	1846	22,640256	21,880836	759420	—
2. Frohnwesen	1184	893647	312985	580662	—
	1842	955635	333214	622421	—
	1843	964947	423139	541808	—
	1844	936657	303258	633399	—
	1845	907576	302136	605440	—
	1846	983899	327496	656403	—
3. Fabriken	1841	801391	830950	—	29559
	1842	912320	818475	93845	—
	1843	806733	824341	—	17608
	1844	928490	755405	173085	—
	1845	861779	609752	252027	—
	1846	605282	542696	62586	—
4. Münz- und Einlösungswesen .	1841	18,938447	19,183206	—	244759
	1842	12,817338	12,839996	—	22608
	1843	12,513561	12,772152	—	258591
	1844	11,509017	11,595435	—	86418
	1845	10,581948	10,635814	—	53866
	1846	10,126724	10,350679	—	223955

reiht; ebenso wird der Ertrag der dem Montan-Aerar eigenthümlichen Steinkohlengruben im *Oravitzaer* Bezirke bei der Privat-Erzeugung nachgewiesen, weil der Betrieb dieser Werke an Privat-Gesellschaften verpachtet ist.

Im Zusammenhalt mit der folgenden vierten Tafel ergiebt sich auch der *Werth* welchen der *Staatsbergbau für die Staatskasse direkt* hat.

Ertrags - Resultate.					
Abfuhren an die	Vorlägen von den	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Anfang	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende	Ertrag	Einbusse
Staatskassen.		des Jahrs.			im Ganzen.
1,200803	—	21,161285	20,811349	850867	Das *Bergregal* erstreckt sich auf alle Metalle, Halbmetalle, Salze u. s. w.; nur die gemeine Dammerde, der gemeine Lehm, Torf, Bau- und Kalksteine sind frei, in Ungarn auch Steinkohlen und Opale.
275881	—	20,811349	21,223246	687778	
170483	—	21,223246	21,298072	245309	
—	260305	21,298072	23,158419	1,600042	
—	12435	23,158419	23,626651	455797	
702268	—	23,631444	24,146578	1,217402	
572054	—	205865	201472	567661	Die *Frohn* ist ungleich gross; von 1 Ztr. Roheisen beträgt sie z. B. in Krain 6 kr.; in Tirol 9 kr.; in Steiermark 10 kr. u. s. w.; Gold u. Silber müssen zur Einlösung abgeliefert werden.
571530	—	201472	237883	607941	
616697	—	237883	191322	570136	
595608	—	191322	223652	627938	
639057	—	223652	211667	627072	
638507	—	211667	237737	664577	
—	25029	1,097969	1,065410	—	57588
68498	—	1,065410	972326	—	24586
8507	—	972326	972903	9084	—
192715	—	972903	775821	—	4367
214873	—	775821	562706	1758	—
71529	—	562706	467366	—	23811
—	623602	2,461592	2,978243	—	106951
526472	—	2,978243	2,350927	—	100844
—	18045	2,350927	2,192509	—	176463
—	242890	2,192509	2,355275	—	80124
—	130031	2,355275	2,395916	—	89390
—	174478	2,395916	2,481337	—	89057

Als in der Einnahme und gleichmässig in der Ausgabe nur *durchlaufend* können (mit Hinzurechnung der durch die Ausmünzung des von Privaten eingelösten Berg- und Bruchgoldes und Silbers erhaltenen Summen) angenommen werden.

	Jahr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abgang.
5. Punzirungswesen	1841	112916	33373	79543	—
	1842	114933	32803	82130	—
	1843	110134	30169	79965	—
	1844	121960	34227	87733	—
	1845	120467	31107	89360	—
	1846	124886	32314	92572	—
6. Herrschaften u. Wirthschaften .	1841	970203	955644	14559	—
	1842	1,069863	890240	179623	—
	1843	997432	898777	98655	—
	1844	999230	726435	272795	—
	1845	984857	827599	157258	—
	1846	1,197455	1,047939	149516	—
Hauptsumme . .	1841	38,006819	37,117512	889307	—
	1842	32,179794	31,800467	379327	—
	1843	33,008356	33,960045	—	951689
	1844	32,024857	30,620337	1,404520	—
	1845	33,228318	31,620532	1,607786	—
	1846	35,678502	34,181960	1,496542	—
Jahresdurchschnitt von 1841/6		34,021108	33,216809	804299	
		Also Gewinnungskosten 97,64 %			

Ertrags-Resultate.						
Abfuhren an die	Vorlägen von den	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Anfang	Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende	Ertrag	Einbusse	Als in der Einnahme und gleichmässig in der Ausgabe nur *durchlaufend* können (mit Hinzurechnung der durch die Ausmünzung des von Privaten eingelösten Berg- und Bruchgoldes u. Silbers erhaltenen Summen) angenommen werden.
Staatskassen.		des Jahrs.		im Ganzen.		
53877	—	16110	41502	79269	—	
53994	—	41502	69821	82313	—	
127179	—	69821	22519	79877	—	
49381	—	22519	60855	87717	—	
105077	—	60855	45235	89457	—	
62057	—	45235	75809	92631	—	
22775	—	796037	883597	110335	—	
202680	—	883597	803454	122537	—	
130193	—	803454	775275	102014	—	
232198	—	775275	746496	203419	—	
142317	—	746496	777574	173395	—	
50893	—	777574	887756	161075	—	
1,200878	—	25,738858	25,981573	1,443593	—	27,000000
1,699055	—	25,981573	25,657657	1,375139	—	22,500000
1,035014	—	25,657657	25,452600	829957	—	24,000000
566707	—	25,452600	27,320518	2,434625	—	22,000000
958858	—	27,320518	27,619749	1,258089	—	21,291000
1,350776	—	27,624542	28,296583	2,022817	—	23,028000
1,135215				1,560703		23,303166 daher wirkl. eigene Roheinnahme nur 10,717942 u. eine entsprechende Ausgabe.

Der Personalstand des Montanistikums mit Ende des Jahrs 1846 war wie folgt.

A. *Leitende Behörde.*				
1. Aemter	10			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		265		
3. Dienerschaft			85	
4. Pensionisten u. Provisionisten				277
B. *Berg-, Hütten und Verschleisswesen.*				
1. Aemter	161			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		1173		
3. Diener, Wächter und Arbeiter			38335	
4. Pensionisten u. Provisionisten				13946
C. *Frohnwesen.*				
1. Berggerichte u. Berggerichts-Substitutionen	47			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		101		
3. Dienerschaft.			31	
4. Pensionisten u. Provisionisten				113
D. *Fabriken.*				
1. Aemter	5			
2. Beamte, Praktikanten u. Diurnisten		10		
3. Diener, Wächter und Arbeiter			200	
4. Pensionisten u. Provisionisten				150
E. *Münz- u. Einlösungswesen.*				
1. Münz-, Münzprobier- u. Einlösungsämter	19			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		104		
3. Diener, Wächter und Arbeiter			277	
4. Pensionisten u. Provisionisten				208
F. *Punzirungswesen.*				
1. Aemter	13			

2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		11		
3. Dienerschaft			1	
4. Pensionisten u. Provisionisten				15
G. *Herrschaften und Wirthschaften.*				
1. Aemter	42			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		423		
3. Diener, Wächter und Arbeiter			3065	
4. Pensionisten u. Provisionisten				664
Hauptsumme.				
1. Aemter	297			
2. Beamte, Praktikanten, Diurnisten		2087		
3. Diener, Wächter und Arbeiter			41994	
4. Pensionisten u. Provisionisten				15373

Nach dem Voranschlage für 1851 war der Personalstand der *Pensionisten* und *Provisionisten*, des *Berg-*, *Hütten-* und *Verschleiss*wesens, des *Frohn*wesens und der *Fabriken*, nebst deren Bezügen, wie folgt:

Pensionen. im *Ganzen.*		Davon *über* 1000 fl.		*Provisionen u. Gnadengaben.*		*Zusammen.*	
Personen-Zahl.	*Geldbetrag.* fl.	*Personen-Zahl.*	*Geldbetrag.* fl.	*Personen-Zahl.*	*Geldbetrag.* fl.	*Personen-Zahl.*	*Geldbetrag.* fl.
767	200682	33	45506	11782	263120	12549	463802
				Dagegen im Jahre 1841		14562	
				„ 1846		14209	

Ungeachtet der erfolgten Minderung, noch immer eine übermässig grosse Zahl, die aber allerdings nur allmählig sich beseitigen lässt.

Ueber die *montanistischen Fabriken, Hammer- und Walzwerke des Staats* theile ich die *Betriebs-Ergebnisse* des Jahrs 1846 nachstehend mit. Ueber 1847 liegt die ausführlichere Darstellung noch nicht vor und 184⁸/₉ sind keine Normaljahre.

	Guss-	Tafel-	Draht-	Tombak	Kupferdraht	Tabakblei	Zinnober	Blaue Farbe
	Messing							
	Durchschnittspreise							
	28 fl. 18 kr.	59 fl. 33 kr.	61 fl. 54 kr.	73 fl. 33 kr.	66 fl. 18 kr.	33 fl.	236 fl.	12 fl. 12 kr.
	Zentner-							
Oesterreich unter der Enns.								
1. Nussdorf, Salmiak-, Vitriol- u. chemische Produkten-Fabrik	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Wien, Hauptmünzamt und Filiale	—	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich ob der Enns.								
3. Ebenau, Messing-Fabrik . .	—	119	53	—	—	—	—	—
4. „ Kupferhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5. „ Eisenhammer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Flachau, Eisenwerk . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Werfen „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark.								
8. Frauenthal, Messing-Fabrik .	49	575	352	21	—	—	—	—
9. Innerberger, Hauptgewerkschaft.	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Maria-Zell, Eisenwerk . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Neuberg „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnthen und *Krain.*								
12. Idria, Zinnober-Fabrik . .	—	—	—	—	—	—	1022	—
Tirol.								
13. Hall, Salmiak-Fabrik . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Achenrain, Messing-Fabrik .	99	1580	861	9	52	75	—	—
15. Brixlegg, Kupferhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Pillersee, Eisenwerk . .	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Ienbach „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Kiefer „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Kastengstadt, Eisenhammer .	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Kessen „ .	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Kleinboden „ .	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen.								
22. Hollaubkau, Eisenwerk . .	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Straschitz „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Karlshütte „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Dobrziw, Eisenhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Padert „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Blauer Kupfer-Vitriol	Zink	Salmiak	Ammoniak	Magnesia Feine	Magnesia Ordinär	Chemische Salze	Schwefelsäure	Sonstige Säuren	Kupfer-Waaren Platten-Kupfer	Kupfer-Waaren Getiefte Kupferw.	Eisen- und Stahlwaaren Stabeisen	Eisen- und Stahlwaaren Stahl	Geldwerth in Gulden K.Mze.
für 1 Zentner 20 fl.	9 fl. 12 kr.	32 fl. 33 kr.	42 fl. 18 kr.	36 fl. 40 kr	4 fl.	3 fl.	8 fl. 12 kr.	18 fl. 40 kr.	45 fl. 48 kr.	57 fl. 3 kr.	8 fl. 21 kr.	14 fl. 39 kr.	
Zahl.													
—	—	—	56	—	—	383	3975	240	—	—	—	—	40593
869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17380
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10367
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	7302
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2714	—	22662
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6232	—	52037
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4319	—	36064
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58960
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33566	31407	740389
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7704	268	68256
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23232 darunter 8856 Ztr. Eiblech zu 13 fl. 24 kr.	—	238710
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	241192
—	—	40	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1412
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350 Eisendraht zu 20 fl.	—	163772
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	953	—	—	54369
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7857	4245	127795
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1592	23323
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8174	2090	98871
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5164 darunter 1900 Ztr. Eisenblech.	1916	80784
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7308	325	65783
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4185	1667	59366
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7194	—	60071
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5694	—	47545
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6514	—	54392
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11884	—	99232
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4499	—	37567

	Guss- (Messing)	Tafel- (Messing)	Draht- (Messing)	Tombak	Kupferdraht	Tabakblei	Zinnober	Blaue Farbe
Durchschnittspreise Zentner-	28 fl. 18 kr.	59 fl. 33 kr.	61 fl. 54 kr.	73 fl. 33 kr.	66 fl. 18 kr.	33 fl.	236 fl.	12 fl. 12 kr.
Ungarn.								
27. Neusohl, Kupferhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Schmöllnitz „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Felsöbánya „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Cziklowa „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—
31. „ Eisenhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Libethen, Eisenwerk . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Prinik „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Rohnitz „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Theissholz „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
36. Diosgyör „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
37. Strimbul „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Gladna, Eisenhammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—
39. Bogschan „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Reschitza, Eisenwerk . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Siebenbürgen.								
41. Vayda-Hunyad, Eisenwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	148	2274	1266	30	52	75	1022	—
Verschleiss	155	2983	1500	36	53	75	992	564
Schliessliche Vorräthe . .	254	3425	1515	338	12	—	869	6289

Die *Ablieferungen* der Verwaltung des Berg- und Münzwesens *an die Staatskasse*, sind zwar in den einzelnen Jahren, der Natur der Einnahmequelle gemäss, sehr verschieden gewesen, haben jedoch in den letzten 20 Jahren die Summe von 1½ Mill. fl. nur viermal überstiegen und sind sechsmal unter 1 Mill. fl. geblieben. Die *Rein*einnahme *der Staatskasse* war in fl. KMze. vom:

	Bergwesen	*Münzwesen*
1845	959737	
1846	1,353742	
1847	236623	
1848	1,530587	
1849	1,103270	636685
1850	630571	3,017647
1851	345525	1,677119

Blauer Kupfer-Vitriol	Zink	Salmiak	Ammoniak	Magnesia		Chemische Salze	Schwefelsäure	Sonstige Säuren	Kupfer-Waaren		Eisen- und Stahlwaaren		Geldwerth in Gulden K. Mze.
				Feine	Ordinär				Platten. Kupfer	Getiefte Kupferw.	Stabeisen	Stahl	
für 1 Zentner 20 fl.	9 fl. 12 kr.	32 fl. 33 kr.	42 fl. 18 kr.	36 fl. 40 kr	4 fl.	3 fl.	8 fl. 12 kr.	18 fl. 40 kr.	45 fl. 48 kr.	57 fl. 3 kr.	8 fl. 21 kr.	14 fl. 39 kr.	
Zahl.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2037	2471	—	—	234265
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14619	362	—	—	690202
—	—	—	—	—	—	—	—	—	473	464	—	—	48135
—	—	—	—	—	—	—	—	—	561	1741	—	—	125017
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	281	—	2346
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6419	—	53599
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6863	—	57306
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66462 darunter 2514 Ztr. Eisenbl. u. 435 Ztr. Eisendraht.	2114	603690
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6113	—	51043
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9068	72	76773
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2602	—	21726
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1358	—	11339
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8340	—	69639
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6307	—	52663
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21710	1708	206301
869	—	40	56	3	—	383	3975	240	17690	6119	282113	47404	4,812238
395	21	165	55	3	28	403	3021	270	20619	3673	323270	44292	5,147608
1028	27	19	5	—	—	—	2360	76	32880	2377	75289	21770	3,254317

Nach dem Jahresdurchschnitt von 184$^{1}/_{6}$ haben die *Gewinnungskosten* des Reinertrages beim Montanistikum auf 97,64% sich belaufen.

Wenn sich aus dem Vorhergehenden ergiebt dass auch in Oesterreich das Bergregal für die Staats*kasse* unmittelbar keinen hohen Werth hat; so ist es doch für den *Staat* von der grössten Bedeutung. Die staats- und volkswirthschaftliche Wichtigkeit eines wohlgeordneten, nicht von Handelsschwankungen abhängigen Betriebes, ist hinsichtlich der mehrsten Zweige des Bergbaus so unbestritten, dass die Staatsregierung erst nach genauster Erwägung den Entschluss fassen wird, einen Bergbau ganz aufzugeben, oder in Privathände übergehen zu lassen, *nur deshalb* weil er für die Staatskasse nicht einträglich ist.

Zur Vervollständigung dieser allgemeinen Uebersichten, muss noch ein Blick auf die ***einzelnen Erzeugnisse des Bergbaus*** geworfen werden, wobei ich lediglich die Schrift von ***Friese*** benutze und zwar häufig wörtlich, weil es die neuste und beste Quelle ist.

a) *Gold.*

Für Oesterreich wurden durch die Erwerbung von Ungarn und Siebenbürgen neue und unerschöpfliche Fundgruben dieses Metalles eröffnet, und so kam es, dass die Goldgewinnung in Oesterreich sich grösstentheils auf die reichen Berg- und Seifenwerke *dieser* beiden Länder beschränkte, während die Bergbaulust in den westlichen Kronländern sich allmählig jenen Metallen und Mineralien zuwendete, ohne welche gegenwärtig das Bestehen einer zivilisirten Gesellschaft kaum mehr denkbar scheint.

Nach den durchschnittlichen Ergebnissen der letzten fünf Jahre (1843—1847) liefert:

Siebenbürgen	53,3
Ungarn	45,3
Salzburg	0,9
Tirol nicht ganz	0,3

Prozent der gesammten *Gold*produktion; die Ausbeute von Steiermark, Böhmen, Illyrien und der Militärgrenze ist unbedeutend, und erreicht kaum 0,3 Prozent.

Die Goldgewinnung mittelst eigentlichen Bergbaus wird grösstentheils durch Aerarialwerke, jene durch Wäschen durch Private (in Siebenbürgen durch Zigeuner und die eingebornen Romanen) betrieben, welche jedoch gehalten sind, das gewonnene metallische Gold zur Aerarial-Einlösung zu liefern; übrigens wird von Privatgewerken auch eine bedeutende Menge von goldhältigen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten zur Einlösung gebracht. —

Im Jahre 1847 *vertheilte sich die Goldproduktion der Aerarialwerke* in folgender Weise:

Aerarialwerke.	Goldproduktion in Mark aus eigenen Erzen.	aus eingelösten privatgewerkschaftlichen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten.	Zusammen
Böckstein, Rauris und Lend in Salzburg	89	—	89
Zell in Zillerthal . . .	20	—	20
Schemnitz u. Kremnitz (in Ungarn)	1225	454	1679
Neusohl (in Ungarn)	10	—	10
Magurka (in Ungarn)	61	—	61
Nagybanya . . . (in Ungarn)	278	332	610
Zalathna in Siebenbürgen	792	436	1228
Zusammen	2475	1222	3697

Hierzu sind noch 3832 Mark zu rechnen, welche von Privatgewerken in metallischem Zustande zur Einlösung gebracht worden sind. Es kommen daher von der gesammten Goldgewinnung im Jahre 1847 auf die Erzeugung:

der Aerarialwerke aus eigenen Erzen 32,9%
der Aerarialwerke aus eingelösten privatgewerkschaftlichen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten 16,2%
der Privatgewerke in metallischem Zustande . . 50,9%

b) *Silber.*

Ungarn und Böhmen sind diejenigen Länder, welche gegenwärtig den grössten Theil der österreichischen Silbererzeugung liefern. Nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre (1843/47) beträgt nämlich die jährliche Ausbeute an Silber:

in Ungarn . .	70379	Mark oder	64,9%	der Gesammtproduktion.
« Böhmen . .	29804	« «	27,5 «	
« Siebenbürgen	5794	« «	5,2 «	
« Tirol . . .	675	« «	0,6 «	
« d. Militärgrenze	601	« «	0,6 «	
« Galizien . .	566	« «	0,5 «	
« Steiermark .	437	« «	0,4 «	

Die Ausbeute der Salzburgischen und Illyrischen Werke ist unbedeutend.

Vergleicht man die Gesammtproduktion des Jahres 1823 mit jener des Jahres 1847, so ergibt sich für dieses Vierteljahrhundert ein Zuwachs von 74,1%. Die gesammte Aus-

beute während dieser 25 Jahre beträgt 2,333541 Mark (zu 23 fl. $38^4/_{10}$ Krzr. Konv. Mze.; nach Abzug der Prägekosten) im Werthe von 55,164909 fl. Konv. Mze., wovon auf die Aerarialwerke 93% und auf die Privatwerke 7% entfallen.

Die Produktion der *Aerarial*werke *vertheilte sich* im Jahre 1847 in folgender Weise:

Aerarialwerke.	Produktion in Mark		
	aus eigenen Erzen.	aus eingelösten privatgewerkschaftlichen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten.	Zusammen
Schemnitz und Kremnitz	28977	15373	44350
Neusohl	1922	407	2329
Schmölnitz	2428	6960	9388
Nagybanya	17692	332	18024
Zalathna	2273	2378	4651
Pribram	28086	123	28209
Brixlegg	627	62	689
Böckstein, Rauris und Lend in Salzburg . .	290	—	290
Zusammen	82295	25635	107930

Hierzu kommen noch 7751 Mark, welche von den Privatgewerken in metallischem Zustande zur Einlösung gebracht wurden. Es hat daher im Jahre 1847 die Silbergewinnung der

Aerarialwerke aus eigenen Erzen 71,1
Aerarialwerke aus eingelösten privatgewerkschaftlichen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten 22,2
Privatwerke an metallischem Silber 6,7

Prozente der Gesammterzeugung betragen. —

c) *Quecksilber.*

Die berühmten Quecksilbergruben zu *Idria in Krain* (aufgenommen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) liefern bei weitem den grössten Theil der österreichischen Quecksilberproduktion; ihre Ausbeute betrug in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 2902 Zentner. —

Die Produktion *Siebenbürgens* ist sehr schwankend, und hat — wenigstens im letzten Vierteljahrhundert — den Betrag von 85 Ztr. nicht überstiegen. —

Die für *Ungarn* in den letzten fünf Jahren mit durchschnittlich 602 Ztrn. angegebene Ausbeute gehört eigentlich nur zum kleinsten Theile hierher, da der ausgewiesene Betrag sich grösstentheils auf das, aus den Amalgamationsrückständen (im Schmölnitzer Bezirke) wieder gewonnene Quecksilber bezieht. — Im Ganzen hat die Quecksilberproduktion vom Jahre 1823 bis Ende 1847 um 64,8% zugenommen. —

d) *Zinn.*

Die Zinnerzeugung beschränkt sich nach dem natürlichen Vorkommen der Zinnerze auf das Erzgebirge, an dessen Südseite die böhmischen Zinngruben (nach *Peithner* seit Mitte des zwölften Jahrhunderts) betrieben werden.

Die Ausbeute dieses grösstentheils privatgewerkschaftlichen Bergbaus schwankte im letzten Vierteljahrhundert zwischen 588 und 1688 Ztr. jährlich; ist jedoch im Ganzen in dieser Zeit um 66% gestiegen, indem die durchschnittliche Zinngewinnung in den Zwanzigerjahren kaum 715 Ztr. jährlich betrug, während die letzten fünf Jahre im Durchschnitte 1150 Zentner jährlich lieferten.

e) *Kupfer.*

Die Kupferproduktion steht in Oesterreich, wie beinahe überall, in enger Verbindung mit der Silbergewinnung, indem diejenigen Erze, aus welchen das meiste Kupfer dargestellt wird (Kupferkiese, Fahlerze), gewöhnlich auch etwas Silber enthalten, oder mit Silbererzen gemeinschaftlich vorkommen. Hieraus erklärt sich, dass die Kupferproduktion in den westlichen Kronländern zugleich mit der Silbergewinnung gestiegen und gefallen ist. — Sind übrigens auch die gegenwärtigen Anbrüche nicht mehr so reich, wie jene früherer Jahrhunderte, so wird doch hier, wie bei andern Zweigen der Montanproduktion, der verminderte natürliche Reichthum gegenwärtig durch vervollkommnete Einrichtungen im Berg- und Hüttenwesen und kluge Benutzung der vorhandenen Mittel ersetzt. — Nach dem durchschnittlichen Mittel der letzten fünf Jahre beträgt die Kupferproduktion in:

Ungarn	41026 Ztr.	oder 79,2%	der Gesammt-Ausbeute.
Venedig	3122 „	„ 6,0 „	
Tirol	2918 „	„ 5,6 „	
Galizien	2116 „	„ 4,1 „	
Siebenbürgen . .	1249 „	„ 2,4 „	
Steiermark . .	856 „	— 2,7 „	
Salzburg . . .	482 „		
Böhmen . . .	16 „		

Die gesammte Kupfererzeugung erreichte im Mittel der letzten fünf Jahre den Betrag von 51786 Ztr. jährlich, während die ersten fünf Jahre dieses Vierteljahrhunderts im Durchschnitte nur 34641 Ztr. jährlich abwarfen; es hat demnach eine Vermehrung der Kupferausbeute um 50% statt gefunden. —

Der Antheil der Privatwerke an der Gesammtproduktion betrug in den ersten fünf Jahren dieses Vierteljahrhunderts 30,7, in den letzten 50,6%.

Im Jahre 1847 lieferten die *Aerarial*werke:

Aerarialwerke.	aus eigenen Erzen.	aus eingelösten privatgewerkschaftlichen Erzen, Schlichen und Hüttenprodukten.	Zusammen
	Zentner Rohkupfer		
Böckstein, Rauris u. Lend	372	—	372
Kitzbühel	1851	—	1851
Brixlegg	529	46	575
Agordo	4001	—	4001
Neusohl	3850	760	4610
Schmölnitz	9779	10039	19818
Nagybanya	1212	242	1454
Zusammen	21594	11087	32681

Im Jahre 1847 kommen auf die Erzeugung:

der Aerarialwerke aus eigenen Erzen . .	35,9%	der Gesammtproduktion.
„ „ aus eingelösten Erzen .	18,4 „	
der Privatwerke zum freien Verkehr . .	35,4 „	
„ „ zur Aerarial-Einlösung	10,3 „	
	100,0	

f) *Blei.*

Die Bleiausbeutung steht mit der Silbergewinnung in doppeltem Zusammenhange. Einestheils wird das Blei bei-

nahe ausschliesslich aus Bleiglanz, als dem reichsten und am häufigsten vorkommenden Bleierze dargestellt, welcher meistens silberhältig ist, und daher auch auf Silber benutzt wird; anderntheils wird eine grosse Menge von Bleierzen und metallischem Blei verwendet, um das Silber aus silberhältigen Kupfererzen oder eigentlichen Silbererzen darzustellen. Wenn daher in manchen Ländern durch eine gesteigerte Bleiproduktion zugleich auch die Silberausbeute vermehrt wird, so geht wieder in anderen Gegenden eine beträchtliche Menge Blei durch den Silberhüttenprocess verloren. Der erstere Fall findet in Böhmen, der letztere in Ungarn und Siebenbürgen statt. Hieraus erklärt es sich auch, warum die ungarische Bleiproduktion im Verhältniss zur Menge und zum Gehalte der gewonnenen Bleierze so gering, und in den einzelnen Jahren (nach Verschiedenheit des Silberhüttenprozesses) so verschieden ausfällt. —

Die Produkte der Bleibergwerke sind: Reichblei, Verkaufsblei, Glätte und Verkaufsbleierze. *Reichblei* ist ein Mittelprodukt, aus welchem durch weitere Verarbeitung Silber und Glätte gewonnen wird, und kann daher nicht in dem vorliegenden Produktionsausweise aufgeführt werden. *Bleierze* zum Verkaufe (Alquifoux) werden nur in Böhmen producirt. *Verkaufsblei* und *Glätte* werden zwar beinahe in allen Kronländern, jedoch in sehr verschiedener Menge gewonnen. —

Von dem Jahresdurchschnitt der Gesammt-Erzeugung von Blei 1838—1847 entfallen

	Blei.	*Glätte.*	*Verkaufsbleierze.*
auf die Aerarialwerke	29%	87%	10%
„ „ Privatwerke	71 „	13 „	90 „

Hieraus ergiebt sich, dass die gesammte Bleiproduktion im Laufe der letzten fünfundzwanzig Jahre ziemlich gleichmässig geblieben ist, indem die Ausbeute an metallischem Blei zwar um einige Prozente gesunken, hingegen jene an Glätte und Verkaufsbleierzen gestiegen ist. —

Den grössen Theil der Bleiproduktion liefern fortwährend die reichen Bleiwerke Kärnthens (Bleiberg, Raibl) deren Ertrag an metallischem Blei über 85% der Gesammtproduktion beträgt.

g) *Eisen.*

Die vorliegenden Tabellen und Bemerkungen betreffen ausschliesslich jenes Roh- und Gusseisen, welches *unmittelbar* aus den Erzen dargestellt wird; hierunter sind daher weder Stabeisen, Stahl und andere Produkte der Frischmanipulation, noch die durch Umschmelzen des Roheisens erhaltenen Gusswaaren begriffen. Die Eisengewinnung ist in mehreren der österreichischen Länder (Tirol, Steiermark, Kärnthen) uralt, so dass die Zeit ihrer Entstehung nicht nachgewiesen werden kann; bekanntlich war das nordische Eisen schon unter den Römern berühmt. Gegenwärtig nehmen beinahe alle Kronländer Antheil an dieser Produktion und zwar seit fünfzehn bis fünfundzwanzig Jahren in so rascher Zunahme, dass sich die Summe der jährlichen Gesammtausbeute im Verlaufe des letzten Vierteljahrhunderts beinahe *verdreifacht* hat.

Von der gesammten Eisenproduktion entfielen auf *Gusseisen* in den

Jahren	1823—27	7,3%
„	1843—47	14,4 „

die Gusseisenbereitung ist daher verhältnissmässig in rascherer Zunahme begriffen, als die Erzeugung von Roheisen zum Verfrischen, was vorzüglich in dem vermehrten Bedarfe der Eisenbahnen und Maschinenfabriken seinen Grund hat.

Bei Vertheilung der Ausbeute zwischen Aerarial- und Privatwerke, entfielen von der Gesammt-Produktion an

	Roheisen.	*Gusseisen.*
auf Aerarialwerke im Jahre 1823	23,8%	18,0%
„ „ „ „ 1847	22,2 „	20,7 „
„ Privatwerke „ „ 1823	76,2 „	82,0 „
„ „ „ „ 1847	77,8 „	79,3 „

Es hat demnach im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts die Produktion der *Aerarial*werke, vorzüglich in *Guss*eisen, jene der *Privat*werke hingegen vorherrschend in *Roh*eisen zugenommen —

h) *Zink, Galmei* und *Zinkblende.*

Die Darstellung von Zink aus Galmei scheint unter allen Ländern des europäischen Festlandes zuerst in Kärnthen statt-

gefunden zu haben, wo schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine solche Zinkhütte zu Dölach bestand, während damals am Harz und anderwärts das metallische Zink noch ausschliesslich aus Ofenbrüchen gewonnen wurde. Doch hat die Zinkgewinnung in Oesterreich niemals eine bedeutende Ausdehnung erlangt; das beschränktere Vorkommen der Zinkerze, theilweise Mangel an Brennstoff, vorzüglich aber die durch die Konkurrenz der schlesischen Zinkproduktion entstandenen ungünstigen Absatzverhältnisse; waren Ursachen, dass schon vor geraumer Zeit die Hütten zu Dölach aufgelassen wurden, und in den Jahren 1833—1835 die Zinkgewinnung im Gebiete der österreichischen Monarchie beinahe gänzlich zu erlöschen drohte. Seit 1836 jedoch ist die Ausbeute wieder im Steigen begriffen, und die Jahre 1843—47 lieferten im Durchschnitte 6513 Zentner Zink (ungefähr zu gleichen Theilen aus Aerarial- und Privatwerken), wozu in neuester Zeit noch die Erzeugung des Gebiets von *Krakau* zu rechnen ist, welche im Jahre 1848 nahezu die Summe von 18000 Ztrn. (wovon etwa $^2/_3$ aus Privathütten), und daher beinahe das Dreifache der Ausbeute aller übrigen Kronländer erreichte. Abgesehen von der Krakauischen Produktion, welche erst im Jahre 1848 in den Ausweisen erscheint, entfallen im Durchschnitte der Jahre 1843—1847 etwa 3446 Ztr. oder 53% der damaligen Gesammtgewinnung auf Tirol, 1735 Ztr. oder 27% auf Illyrien, 828 Ztr. oder 13% auf Ungarn und 485 Ztr. oder 7% auf Venedig.

Fast in denselben Verhältnissen vertheilt sich die Produktion von *Galmeierzen*, welche in früheren Zeiten grösstentheils zur Messingfabrikation dienten, gegenwärtig aber zur Darstellung von Zink verwendet werden.

Die Gewinnung und Benutzung der *Zinkblende* hat erst vor wenigen Jahren begonnen, jedoch bisher keine günstigen Ergebnisse geliefert.

i) *Antimon.*

Die Antimonproduktion beschränkt sich nach dem Vorkommen der Antimonerze beinahe ausschliessend auf die Bezirke von Neusohl und Schmölnitz in *Ungarn;* nur eine ge-

ringe Menge wird seit einigen Jahren auch in *Illyrien* gewonnen.

In der Regel besteht diese Erzeugung einfach in der Abscheidung (Aussaigerung) des rohen Spiessglanzes aus seinen Erzen; höchst selten wird auf den Hüttenwerken auch regulinisches Antimon dargestellt.

Nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre beträgt die jährliche Ausbeute an Antimon (Antimonium crudum) 7455 Ztr., wovon beiläufig 51 % auf Aerarial- und 49 % auf Privatwerke entfallen. Im Ganzen ist die Antimonproduktion im Laufe der letzten fünfundzwanzig Jahre um 135 % gestiegen.

k) *Arsenik, Auripigment und Kobalt.*

Arsenik- und kobalthältige Erze finden sich an mehreren Punkten der Monarchie und zum Theile in ziemlich bedeutender Menge. Da jedoch die produktive Benützung dieser Mineralien nicht allein von dem Reichthume der Erzvorkommen, sondern mehr noch von den Bedürfnissen der Industrie und den Handelskonjunkturen abhängig ist; so kann nicht befremden, wenn diese Produktionszweige, obwohl im Ganzen namhaft zunehmend, nicht selten bedeutenden Schwankungen unterliegen.

Die *Arsenikproduktion*, d. h. die Darstellung der arsenigen Säure des weissen Arsenikglases, beschränkt sich gegenwärtig auf wenige Privatwerke in *Böhmen* und Salzburg.

Auripigment, natürliches Rauschgelb, wird nur zu Tajova bei Neusohl in *Ungarn*, in früheren Zeiten von Seite des Aerars, seit mehr als zwanzig Jahren aber durch Privatunternehmer bergmännisch gewonnen; die Produktion ist jedoch gegenwärtig unbedeutend und häufig unterbrochen.

Kobalterze werden in *Ungarn* und *Steiermark* durch Privatgewerke, in *Böhmen*, zu Joachimsthal, durch das Aerar gewonnen; an diesem letztgenannten Orte aber zuerst auf Silber verschmolzen, wobei die sogenannte Kobaltspeise zurückbleibt, welche an Blaufarbenwerke verkauft wird.

l) *Schwefel.*

In Oesterreich findet sich der *natürliche* Schwefel in grösseren, bergmännische Gewinnung lohnenden, Massen nur an

zwei Orten, zu Szwoszowica bei Wieliczka in *Galizien*, und zu Radoboy bei Krapina in *Croatien*. An beiden Orten sind Aerarial-Schwefelwerke, welche zusammen beiläufig $^3/_5$ der gesammten österreichischen Schwefelproduktion liefern. Eine nicht unbedeutende Menge von Schwefel wird jedoch durch *Verröstung* von Kiesen gewonnen, und zwar vorzüglich in *Böhmen*, dann auch im Venetianischen, in Salzburg, Steiermark und Illyrien.

Im Ganzen ist die Schwefelgewinnung der österreichischen Monarchie seit fünfundzwanzig Jahren um 110 % gestiegen. Von der gegenwärtigen Gesammtausbeute liefern die Aerarialwerke 60, die Privatwerke 40 %.

m) *Braun- und Schwarzkohlen.*

Kein Zweig der Bergwerksproduktion hat in so kurzer Zeit eine so bedeutende Ausdehnung und Wichtigkeit erlangt, als die Steinkohlengewinnung. Langsam und allmälig stieg die jährliche Ausbeute bis zum Jahre 1837; von dieser Zeit angefangen aber in stets wachsenden Verhältnissen bis auf unsere Tage, wie aus der nachstehenden *Zusammenstellung der gesammten österreichischen Kohlenausbeute* nach dreijährigen Durchschnitten zu ersehen ist.

Jahr.	Durchschnittliche Ausbeute Ztr.	Zuwachs der jährlichen Ausbeute gegen die vorhergehende Periode Ztr.
1819 — 21	2,111724	—
1822 — 24	2,521419	409695
1825 — 27	3,020184	498765
1828 — 30	3,345621	325437
1831 — 33	3,613237	267616
1834 — 36	4,535408	922171
1837 — 39	6,251258	1,715850
1840 — 42	9,097207	2,845949
1843 — 45	11,229670	2,132463
1846 — 47	14,581086	3,351416

Im Jahre 1848 erreichte die Ausbeute *mit Ausschluss von Ungarn* die Summe von 16,059916 Ztr., und hat sich somit

im Laufe der letzten zehn Jahre beinahe verdreifacht. Gleichwohl ist noch gegenwärtig der grössere Theil der Kohlenbergwerke erst im Aufschluss- und Vorrichtungsbau begriffen, auch sind manche Landstriche in Bezug auf Kohlenvorkommen noch gar nicht oder nur ungenügend durchforscht worden, Umstände, welche eine weitere grossartige Entwicklung dieses Betriebszweiges ausser Zweifel stellen. Berücksichtigt man übrigens, dass die Angaben über die Gewinnung der *Privat*kohlenwerke in Ungarn und Siebenbürgen höchst unvollständig sind, dass auch in den übrigen Kronländern die von den Privatgewerken erstatteten Produktionsausweise so niedrig als möglich gestellt werden, und dass bedeutende Mengen von Kohlen in den Ausweisen aus dem Grunde nicht enthalten sind, weil sie von den begonnenen Werken herrühren, oder an den Werken selbst zum Betriebe der Maschinen oder von den Arbeitern verbraucht werden; so kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die ausgewiesene Kohlenproduktion um 20—25 % unter der wirklichen zurücksteht, und daher den *thatsächlichen Betrag der gesammten österreichischen Kohlenausbeute* im Jahre 1847 auf 18 Millionen, und im Jahre 1848 (ohne Ungarn) auf 20 Millionen Ztr. anschlagen.

Von der Summe von 14,445676 Zentner des Jahres 1847, ohne die ungarischen Länder, entfallen auf die Aerarialwerke beiläufig 2 und auf die Privatwerke 98 Prozent. —

n) *Graphit.*

Die Graphitgewinnung ist in den österreichischen Kronländern von nicht geringer Bedeutung; und namhafte Mengen des rohen Produktes werden selbst nach England verhandelt.

Im Durchschnitte der letzten 5 Jahre beläuft sich die Gesammtgewinnung auf 23143 Ztr. jährlich, in einzelnen Jahren steigt dieselbe jedoch auch über 40000, und bis 50000 Ztr. *Böhmen* liefert den grössten Antheil, und zwar von der erwähnten Durchschnittsproduktion beiläufig 67, *Mähren* und Schlesien etwa 18, *Oesterreich* unter der Enns 10, *Steiermark* und *Illyrien* zusammen gegen 5%; durchgängig von *Privat*werken.

o) *Alaun.*

Im Gebiete der österreichischen Monarchie findet sich das vortrefflichste Material zur Darstellung des Alaun, indem nebst den häufig vorkommenden Alaun- und Kohlenschiefern auch *Alaunfels* (in Ungarn) in bedeutenden Massen, und selbst *natürliches Alaunsalz* (in Böhmen) gefunden werden. Die Alaunproduktion wird daher auch in den meisten Kronländern, vorzugsweise jedoch in Ungarn und Böhmen, und zwar überall durch *Privat*gewerke betrieben.

p) *Eisenvitriol.*

Eisenvitriol ist beinahe in allen Kronländern wenigstens zeitweise gewonnen worden. Die grösste Ausbeute hat während der letzten fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen in *Böhmen* Statt gefunden, welches auch gegenwärtig, nach dem Durchschnitte der Jahre 1843—47 über 38000 Ztr. jährlich (im Jahre 1842 sogar 85952 Ztr.) somit 75% der österreichischen Gesammtausbeute, und zwar durchaus von *Privat*werken, liefert. Zunächst daran reiht sich die Produktion der Aerarialwerke zu Agordo in *Venedig,* welche in dem bezeichneten Durchschnitte jährlich 11545 Ztr. oder 23%; dann die *küstenländische* Privatproduktion, welche jährlich 757 Ztr. oder 1,5% der Gesammtgewinnung lieferten. Die übrigen 0,5% vertheilen sich auf Oberösterreich, Ungarn und Siebenbürgen; in Steiermark und Illyrien ist diese Industrie seit einigen Jahren unterbrochen.

q) *Kupfer-Vitriol.*

Kupfer-Vitriol wird nur in drei Kronländern als verkäufliches Produkt bergmännisch gewonnen: in *Böhmen* und *Steiermark* von *Privat*werken, und in *Salzburg* von dem *Aerarial*werke zu Mühlbach. Im Durchschnitt der Jahre 18$^{43}/_{7}$ belief die Gesammtausbeute sich auf 6029 Ztr., wozu das *Staats*werk nur etwa 600 Ztr. oder 9% beiträgt. Unter diesen Ziffern ist die Kupfervitriolgewinnung der Münzämter (als nicht zur bergmännischen Rohproduktion gehörig), *nicht* berechnet worden. Ebenso wenig kann hier der *Zinkvitriolproduktion* gedacht werden, da dieselbe ausschliesslich von den Messingfabriken betrieben wird.

r) *Salz.*

Die Salzproduktion steht nur, insofern sie durch ***Bergbau*** vor sich geht, unter der Leitung der Bergwesensbehörden; jede andere Salzgewinnung aber, sowie der gesammte Verschleiss dieses Monopolgegenstandes unter der Aufsicht der Finanzbehörden (z. v. oben S. 175 ff. Salzgefälle). Im Bereiche der österreichischen Monarchie werden dreierlei Gattungen von Salz gewonnen: ***Steinsalz***, ***Sudsalz*** und ***Meersalz***; die jährliche Ausbeute ist jedoch stets nach dem Bedarfe beschränkt.

Steinsalz wird gewonnen:

a. als *Neben*produkt in den Salzbergen des Gmunder Oberamtsbezirks (Hallstadt, Ischl, Aussen und Hallein) zuweilen auch im Salzberge bei Hall in Tirol;

b. als *Haupt*produkt in den Steinsalzwerken zu Wieliczka und Bochnia, in geringer Menge auch in dem Berg- und Sudwerke zu Kaczyka in Galizien: in den Steinsalzwerken in der Marmaros in Ungarn (zu Rhonaszek, Szlatina, Sugatagh und Königsthal), dann in den siebenbürgischen Salzbergwerken zu Maros-Ujvar, Thorda, Kolos, Déésakna, Viszakna und Parajd.

Sudsalz wird bereitet:

a. in den Salzsudwerken zu Hallstadt, Ischl und Ebensee in Oberösterreich; zu Hallein in Salzburg, zu Aussen in Steiermark, und zu Hall in Tirol, welche künstliche Soole aus eigenen Salzbergwerken erhalten;

b. aus den galizischen Salzsudwerken (Kokturen) zu Drohobycz, Dolina, Bolechow, Laczko, Kossow, Rosulna, Kaluss, Utorop, Starasol, Solec, Stebnik, Kaczyka und Lanczyn; dann aus dem ungarischen Salzsudwerke zu Soovár, welche sämmtlich natürliche Soolquellen verarbeiten. ***Meersalz*** wird theils in der Staatssaline zu Stagno in Dalmatien, theils in den Privatsalzgärten zu Pirano und Capo-d'Istria im Küstenlande und auf den Inseln Pago und Arbe in Dalmatien gewonnen. Diese Privatsalinen sind jedoch auf die Produktion des von der Staatsverwaltung jährlich festgesetzten Bedarfs beschränkt, u. überlassen ihr Erzeugniss derselben zu bestimmten Preisen.

Die *gesammte österreichische Salzproduktion* beträgt im Durchschnitte der letzten drei Jahre (1845—1847) jährlich 5,990789 Ztr., wovon nahezu 53,2% auf *Stein*salz, 34,5% auf *Sud*salz und 12,3% auf *Meer*salz kommen. Im Allgemeinen hat die Salzgewinnung im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts (1823—1847) um 51%, und zwar die Ausbeute an Steinsalz um 77, an Sudsalz um 34 und an Meersalz um 20% *zugenommen.* —

Die statistischen Tafeln für 1846 (erst 1852 ausgegeben) enthalten eine *namentliche Aufzählung der* vorzüglicheren Aerarial- und Privatwerke und ihrer Erzeugung im Jahre 1846, woraus ich die *dem Staate angehörigen Berg- und Hüttenwerke* wie folgt entnehme.

	Erzeugung. *Gold.*	*Silber.*
a) *Gold* und *Silber*	*Mark.*	
aa) *Oesterreich* ob der Enns		
1) Böckstein, Gold-Bergwerk . . .	13	2
2) Rauris „ „ . . .	48	19
bb) *Tirol*		
3) Zell im Zillerthale, Gold-Bergbau .	29	—
4) Brixlegg, Berg- und Hüttenamt .	—	835
cc) *Böhmen*		
5) Przibram, Hauptwerk, Silberbergbau	—	27773
dd) *Ungarn*		
6) Schemnitz, Gold- u. Silberbergbau	1082	20056
7) Neusohl, Silber- und Kupferbergbau	—	1213
8) Magurka, Gold- und Antimonium-Bergbau	66	3
9) Schmöllnitz, Silber- u. Kupferbergb.	—	5200
10) Nagybánya, Gold-, Silber- u. Blei-Bergbau	270	3386
ee) *Siebenbürgen*		
11) Zalathna, Gold-, Silber- u. Kupfer-Bergbau	745	2582
b) *Quecksilber* und *Zinn.*	*Quecksilber.*	*Zinn.*
aa) *Kärnthen* und *Krain.*	*Zentner.*	
1) Idria, Quecksilber-Bergwerk . . .	2733	—

bb) *Böhmen.*	*Quecksilber.*	*Zinn.*
	Zentner.	
2) Schlaggenwald, Bergamt	—	7
3) „ Maria Schönfeld-Zeche	—	50
c) *Kupfer* und *Bleierze.*	*Kupfer.*	*Bleierze.*
aa) *Oesterreich* ob d. Enns.	*Zentner.*	
1) Lend, Schmelzhütte	102	—
2) Mühlbach, Kupfer- und Schwefel-Bergbau	146	—
3) Grossarl desgl.	212	—
bb) *Tirol*		
4) Kitzbichl, Kupfer-Bergbau . . .	654	—
5) Brixlegg, „ „ . . .	704	—
cc) *Böhmen*		
6) Mins, Procopi-Erbstolle und Zeche	—	1199
7) Bleistadt, Bergamt	—	562
dd) *Venedig*		
8) Agordo, Kupferwerk	2088	—
ee) *Ungarn*		
9) Neusohl, Silber- und Kupfer-Bergb.	3938	—
10) Schmöllnitz „ „ „ „	5284	—
11) Nagybánya, Gold-, Silber- u. Kupfer-Bergbau	1016	—
d) *Verkaufblei* und *Glette.*	*Verkaufblei.*	*Glette.*
aa) *Kärnthen* und *Krain.*	*Zentner.*	
1) Bleiberg, Bleibergwerk	7753	—
2) Raibl, „	7342	—
bb) *Tirol*		
3) Brixlegg, Bergamt	—	91
cc) *Böhmen*		
4) Przibram, Hauptwerk	—	18420
5) Joachimsthal „	168	—
dd) *Venedig*		
6) Auronzo, Blei- und Galmei-Bergbau	157	—
ee) *Ungarn*		
7) Schemnitz, Gold- und Silberbergb.	6350	8887
8) Nagybánya, Gold-, Silber- u. Blei-Bergbau	25	4857

e) *Galmei.* — *Galmei.*

	Galmei. Zentner.
aa) *Kärnthen* und *Krain.*	
1) Bleiberg, Blei-Bergwerk	1158
bb) *Venedig*	
2) Auronzo, Blei- und Galmei-Bergbau	1303

f) *Zinkblende* und *Zink.*

	Zinkblende. Zentner.	Zink. Zentner.
aa) *Kärnthen* und *Krain.*		
1) Bleiberg, Blei-Bergbau	—	673
bb) *Tirol*		
2) Klausen, Zink-Bergbau	3750	385
3) Achenrain, Messing-Fabrik	—	1687
cc) *Böhmen*		
4) Przibram, Hauptwerk	6969	—
dd) *Venedig*		
5) Auronzo, Blei- und Galmei-Bergbau	—	531
ee) *Ungarn*		
6) Orawitza, Zinkhütte	—	578

g) *Roh-* und *Gusseisen.*

	Roheisen. Zentner.	Gusseisen. Zentner.
aa) Oesterreich ob der Enns		
1) Dienten, Eisenwerk	1590	32
2) Flachau	21514	920
3) Werfen	12356	1822
bb) *Steiermark*		
4) Innerberger, Hauptgewerkschaft .	292076	6801
5) Neuberg, Eisenwerk	19584	804
6) Mariazell „	18472	21351
cc) *Tirol*		
7) Pillersee, Eisenwerk	17174	827
8) Kiefer „	12934	1845
9) Jennbach „	13561	7887
10) Kleinboden „	—	214
dd) *Böhmen*		
11) Straschitz, Eisenwerk	8776	5655
12) Hallaubkau „	15299	10964
13) Karlshütten „	9346	3064
14) Franzensthal „	20716	7486
ee) *Ungarn*		
15) Poinik, Eisenwerk	10309	552

	Roheisen.	*Gusseisen.*
	Zentner.	
16) Libethen, Eisenwerk	7028	163
17) Rohnitz „	29485	7714
18) Theissholz „	26552	562
19) Diósgyör „	7371	1043
20) Strimbul „	5269	7239
21) Bogschan „	11298	447
22) Reschitza „	10644	9082
ff) *Siebenbürgen*		
23) Vajdahnuyad, Eisenwerk	30983	2198

h) *Antimonium.*	*Antimonium.*	
aa) *Ungarn.*	*crudum,*	*regulus.*
	Zentner.	
1) Magurka, Gold- und Antimonium-Bergbau	6408	—

i) *Kupfer-* und *Eisenvitriol.*	*Kupfer-*	*Eisen-*
aa) *Oesterreich* ob der Enns.	*Vitriol.*	
	Ztr.	
1) Mühlbach, Kupfer- und Schwefel-Bergbau	664	28
bb) *Venedig*		
2) Agordo, Kupferwerk	—	11969
cc) *Ungarn*		
3) Nagybánya, Gold-, Silber- und Blei-Bergbau	—	29

k) *Kobalt.*	*Kobalt.*
aa) *Böhmen.*	*Ztr.*
1) Joachimsthal (Elias-Zeche)	207

l) *Uranerze* und *Schwefel.*	*Uranerze.*	*Schwefel.*
aa) *Oesterreich* ob der Enns.	*Zentner.*	
1) Mühlbach, Kupfer- und Schwefel-Bergbau	—	322
2) Grossorl „ „ „	—	297
bb) *Böhmen*		
3) Joachimsthal (Elias-Zeche) . . .	5	—
cc) *Galizien*		
4) Swoszowice, Schwefelwerk . .	—	8630

	Uranerze.	Schwefel.
dd) *Venedig.*		*Zentner.*
5) Agorda, Kupferwerk	—	1059
ee) *Ungarn*		
6) Rodoboi, Schwefelwerk . . .	—	4628
7) Nagybánya, Gold-, Silber- und Blei-Bergbau	—	62
m) *Steinkohlen* und *Braunstein.*	*Steinkohlen.*	*Braunstein.*
aa) *Steiermark.*	*Zentner.*	
1) Fohnsdorf, Steinkohlenwerk .	117697	—
2) Neuberg, Eisenwerk	9630	—
bb) *Böhmen*		
3) Wegwanow, Steinkohlenwerk	21978	—
cc) *Ungarn*		
4) Reschitza, Eisenwerk . . .	7876	—
5) Theissholz „ . . .	—	40

5. Einnahme von den Aerarial-Fabriken (z. v. die mit dem Montanistikum zusammenhängenden Fabrikations-Anstalten).

Die unter diesem Abschnitt begriffenen Staats-Gewerbeanstalten kommen als Quellen der Staatseinnahmen gar nicht in Betracht. Sie können ihrem Zwecke nach und bei den Ansprüchen, welche Staat, Wissenschaft und auch das Publikum an sie machen, in der Regel keine günstige *Kassen*-Bilanz liefern. Wenn solche Anstalten im Reinertrage mit der Privat-Industrie gleichen Schritt halten sollen, müssen sie aufhören, *Muster* zu seyn, und dürfen auch nicht mehr für Staatszwecke zu *un*entgeldlichen Leistungen herbei gezogen werden. Allerdings kann bei den einzelnen Anstalten die *Frage* geprüft werden, ob sie ihrem ursprünglichen Zwecke jetzt noch entsprechen; ob sie ihren Beruf noch erfüllen *können;* ob nicht veränderte Verhältnisse, oder sonstige überwiegende Rücksichten ihre anderartige Benutzung erfordern. Allein dann möge man die nöthigen Aenderungen treffen, ohne den Anstalten zur Last zu legen, was lediglich Folge veränderter Ansichten oder Zeitverhältnisse ist. — In nachstehender Tafel stelle ich nur die amtlichen Erhebungen für die Jahre 1841/6 zusammen, weil aus früherer und für spätere Zeit nur summarische Abschlüsse veröffentlicht sind.

	Jahrgang.	Beamte, Praktikanten und Diurnisten.	Diener, Wächter und Arbeiter.	Pensionisten und Provisionisten.
1. Wien, Porzellan-Fabrik . .	1841	16	208	18
	1842	17	206	18
	1843	17	208	20
	1844	17	207	21
	1845	16	219	18
	1846	15	219	20
Zusammen .		98	1267	—
Durchschnitt von .	1841/46	16	211	—
2. Schleglmühl, Spiegel-Fabrik .	1841	3	34	39
	1842	—	9	50
	1843	—	4	46
	1844	—	1	—
	1845	—	1	—
	1846	—	—	—
Zusammen .		—	—	—
Durchschnitt von .	1841/46	—	—	—
3. Linz, Teppich-Fabrik u. Schafwollenwaaren-Druckerei . .	1841	12	1074	125
	1842	10	1023	—
	1843	10	1071	—
	1844	7	906	1
	1845	8	196	1
	1846	7	152	1
Zusammen .		54	4422	—
Durchschnitt von .	1841/46	9	737	—

Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abfuhren an die Staatskassen	Ertrags-Resultate: Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Anfang des Jahres	Ertrags-Resultate: Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahres	Ertrags-Resultate: Ertrag im Ganzen.
Gulden Konventions-Münze.						
124949	121025	3924	900	436552	437712	2060
120153	121476	1323 (Abgang)	900	437712	443580	6768
147173	137048	10125	900	443580	454538	11858
143203	144237	1034 (Abgang)	900	454538	469753	16115
135272	140374	5102 (Abgang)	1500	469753	479444	11191
141045	130218	10827	750	479444	481146	2452
811795	794378	17417	5850	—	—	50444
135299	132396	2903	975	—	—	8407
12838	17710	4872 (Abgang)	40 (Verlag)	129947	125821	4166 (Einbusse)
8189	8818	629 (Abgang)	40 (Verlag)	125821	120809	5052 (Einbusse)
20182	9665	10517	4654	120809	106633	9522 (Einbusse)
11148	5273	5875	2000	106633	100856	3777 (Einbusse)
9705	2671	7034	8000	100856	73881	18975 (Einbusse)
8980	2430	6550	6000	73881	43086	24795 (Einbusse)
71042	46567	24475	20574	—	—	662[illegible]7 (Einbusse)
11840	7761	4079	3429	—	—	11048 (Einbusse)
119414	100309	19105	19105	467181	467181	19105
113113	119390	6277 (Abgang)	2100	358387	351175	5112 (Einbusse)
91180	99105	7925 (Abgang)	4300	351175	336968	9907 (Einbusse)
140482	136185	4297	4300	336968	327648	5020 (Einbusse)
85673	70982	14691	14000	335600	320465	1135 (Einbusse)
83782	75492	8290	4300	320465	308657	7508 (Einbusse)
633644	601463	32181	48105	—	—	9577
105607	100244	5363	8017	—	—	1596

	Jahrgang.	Beamte, Praktikanten und Diurnisten.	Diener, Wächter und Arbeiter.	Pensionisten und Provisionisten.
4. Wien, Staats-Druckerei . .	1841	6	88	7
	1842	6	99	8
	1843	12	106	7
	1844	12	151	12
	1845	12	178	12
	1846	13	197	13
Zusammen .		61	819	—
Durchschnitt von .	1841/46	10	136	—
5. Lemberg, Aerarial-Stein- und Buchdruckerei	1841	—	—	—
	1842	—	—	—
	1843	—	—	—
	1844	7	37	—
	1845	5	43	—
	1846	6	47	—
Zusammen .		18	127	—
Durchschnitt von .	1841/46	6	42	—
Hauptsumme .	1841	37	1404	189
	1842	33	1337	76
	1843	39	1389	73
	1844	43	1302	34
	1845	41	637	31
	1846	41	615	34
Zusammen .		235	6557	—
Durchschnitt von .	1841/46	42	1135	—

Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abfuhren an die Staatskassen	Ertrags-Resultate: Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Anfang des Jahres	Ertrags-Resultate: Gesammt-Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahres	Ertrags-Resultate: Ertrag im Ganzen.
Gulden Konventions-Münze.						
94922	64182	30740	41849	192972	159735	8612
71481	82573	11092 (Abgang)	13000 (Verlag)	159735	181405	8670
99364	119446	20082 (Abgang)	22167 (Verlag)	181405	209150	5578
139510	162847	23337 (Abgang)	7063 (Verlag)	209150	223052	6839
175053	194603	19550 (Abgang)	28000 (Verlag)	223052	270466	19414
84488	112922	28434 (Abgang)	19426 (Verlag)	270466	285124	4768 (Einbusse)
664818	736573	71755 (Abgang)	37807 (Verlag)	—	—	44345
110803	122762	11959 (Abgang)	6301 (Verlag)	—	—	7391
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
74651	72659	1992	—	51389	23150	28239 (Einbusse)
58957	63705	4748 (Abgang)	—	67150	84263	17113
54851	56550	1699 (Abgang)	—	84263	103229	18966
188459	192914	4455 (Abgang)	—	—	—	7840
62820	64304	1485 (Abgang)	—	—	—	2613
352123	303226	48897	61814	1,226652	1,190449	25611
312936	332257	19321 (Abgang)	10040 (Verlag)	1,081655	1,096969	5274
357899	365264	7365 (Abgang)	12313 (Verlag)	1,096969	1,107289	1993 (Einbusse)
508994	521201	12207 (Abgang)	137	1,158678	1,144459	14082 (Einbusse)
464660	472335	7675 (Abgang)	4500 (Verlag)	1,196411	1,228519	27608
373146	377612	4466 (Abgang)	8376 (Verlag)	1,228519	1,221242	15653 (Einbusse)
2,369758	2,361895	—	36722	—	—	—
426369	427467	—	6120	—	—	—

Für die folgenden Jahre lassen sich nachstehende Abschlüsse machen:

		Roh-Einnahme.	*Ausgabe. fl.K.Mze.*	*Reinertrag.*	*Zusammen.* + Ueberschuss ÷ Abgang
1. *Porzellan-Fabrik*	1848	72638	92760	20122 (Abgang)	
	1849	65480	99271	33791 (Abgang)	
(Voranschlag)	1851	109410	105410	4000	
					÷ 49913
2. *Spiegel-Fabrik*	1848	698	603	95	
	1849	431	431	—	
(Voranschlag)	1851	22400	12400	10000	
					+ 10095
3. *Wollen Zeug- und Teppich-Fabrik*	1848	34825	56230	21405 (Abgang)	
	1849	19119	46850	27731 (Abgang)	
(Voranschlag)	1851	57345	15345	42000	
					÷ 7136
4. *Hof- u. Staatsdruckerei in Wien*	1848	41422	122264	80842 (Abgang)	
	1849	90182	273433	183251 (Abgang)	
(Voranschlag)	1851	690000	650000	40000	
					÷ 224093
5. *Stein- u. Buchdruckerei in Lemberg*	1848	66927	59515	7412	
	1849	67941	55258	12683	
(Voranschlag)	1851	80000	100000	20000 (Abgang)	
					+ 95
				Zusammen	÷ 270952
6. *Staatsdruckerei in Mailand*					
(Voranschlag)	1851	136681	105953	30728	

In den *Staats-Rechnungen* finden sich seit 1831 nachbezeichnete *Rein-Einnahmen* (Abgänge) von den Staatsfabriken.

	fl.	
1831	38288	
1832	30540	
1833	21520	
1834	57960	
1835	13851	
1836	9960	
1837	5774	
1838	3040	(Abgang)
1839	28760	
1840	45225	
1841	46809	
1842	9777	(Abgang)
1843	12113	(„)
1844	7290	
1845	6200	(Abgang)
1846	6865	(„)
1847	74474	(„)
1848	19500	(„)
1849	270865	(„)
1850	227470	(„)
1851	554684	(„)
1852 (1. Semester.)	161457	

Die nachfolgenden Angaben über die *einzelnen Anstalten* werden zur Erläuterung dieser Zahlen dienen.

1. Die *Porzellan-Fabrik* wurde als die erste in Oesterreich von dem Kriegs-Agenten Klaudius du Paquier im Jahre 1718 gegründet und im Jahre 1744 an die Staatsverwaltung abgetreten. Damals beschäftigte sie 20 bis 25 Arbeiter, sie wurde jedoch später, namentlich in den Jahren 1750 bis 1756 bedeutend erweitert, so dass die Zahl der Arbeiter im Jahre 1753 auf 55, im Jahre 1755 auf 105 und bis 1761 auf 160 Personen anwuchs. Zu Ende des Jahres 1770 belief sich der jährliche Verkehr auf 120000 fl. und das Arbeits-Personal

auf 200, im Jahre 1780 aber auf mehr als 300 Personen. Im Jahre 1784 sollte sie veräusert werden, es fand sich aber weder ein Käufer um den Ankaufspreis von 358000 fl. noch ein Pächter; in der Folge erhielt die Fabrik eine verbesserte Einrichtung, und die Zahl der Arbeiter vergrösserte sich bis auf 500. Die nachfolgenden Kriegsereignisse wirkten nachtheilig auf den Betrieb der Fabrik ein. — Die *Porzellan-Fabrik* umfasste im Jahr 1846 6 Starkbrennöfen, 8 Emailöfen, 1 grosses Farben-Laboratorium, 1 Dampfmaschine von 10 Pferdekraft (welche 61 Arbeiter entbehrlich macht), und beschäftigte, nebst 12 Beamten und Werksleitern, dann 3 Diurnisten und 12 Dienern, 207 Arbeiter in ihren 4 Abtheilungen, welche die Fabrikation (wozu das Schlemmen, Massemachen, Kapseldrehen, Glasiren und Holzzubereiten gehören), die Weissdocherei, die Bildnerei und Malerei umfassen. (Eine vortrefflich wirkende Arbeiter-Versorgungs-Anstalt ist eingerichtet). Unter den *Arbeitern* befanden sich 68 Bunt- und Blaumaler, 52 Possirer, Former und Weissdocher, 7 Glasirer, 10 Verglüher, Einsetzer, Stark- und Email-Brenner, 6 Steinschneider und Farbenreiber, 11 Goldpolirer, 8 Tachet-Arbeiter und Ziegelschläger, 6 Schlemm- und Massearbeiter, 13 Kapseldreher, 14 Holzschneider und Holzführer, 12 Tagsarbeiter. Dieses Personal verbrauchte täglich im Jahre 1845 696 und im Jahre 1846 588 Pfund Porzellan-Erde und andere zur Komposition der Masse nöthige feine Erden, dann im Jahre 1845 13680 und im Jahre 1846 13080 Pfund feuerfesten Töpferthon (Tachet) sammt Kapselmolte zu den Kapseln. *Die Urstoffe werden bezogen,* und zwar: die geschlemmte Porzellanerde aus Dubvinitz in Ungarn im Jahre 1845 zu 5 fl. 1 kr., im Jahre 1846 zu 6 fl. 31 kr. der Zentner; aus Zell in Steiermark in den Jahren 1845 und 1846 zu 2 fl. 24 kr.; aus Zedlitz in Böhmen im Jahre 1845 zu 3 fl. 16 kr., im Jahre 1846 zu 2 fl. 53 kr. und aus Passau in Baiern in den Jahren 1845 und 1846 zu 2 fl. 36 kr. Der rohe Feldspath aus Klentsch in Böhmen im Jahre 1845 zu 2 fl. 13 kr., im Jahre 1846 zu 2 fl. 15 kr. und der rohe Kies aus den benachbarten Bächen und Flüssen im Jahre 1845 zu 23 kr., im Jahre 1846 zu 21 kr. der Zentner; der Gyps zu Formen aus Schottwien

in Niederösterreich in den Jahren 1845 und 1846 zu 1 fl. 9 kr. der Zentner; der feuerfeste Töpferthon (Tachet) aus Niederösterreich, und zwar: aus Göttweih in den Jahren 1845 und 1846 zu 8 kr., aus Dross in den Jahren 1845 und 1846 zu $8^2/_5$ kr. und aus Pechlarn im Jahre 1845 zu $7^1/_3$ kr. im Jahre 1846 zu $7^1/_2$ kr. der Zentner, alles in die Fabrik geliefert. An Holz wurden im Jahre 1845 2202, im Jahre 1846 aber nur $1981^1/_2$ Klafter verbraucht, nämlich im Jahre 1845 2146 Klafter 3schuhiges und 37 Klafter $2^1/_2$schuhiges weiches, dann 19 Klafter 3schuhiges hartes Holz, dann im Jahre 1846 1587 Klafter 3schuhige weiche Scheiter, $380^1/_2$ Klafter 3schuhiger weicher Auschuss und 14 Klafter 3schuhige harter Scheiter.

Die *Erzeugung an Porzellan* belief sich:	Im Jahre 1845		Im Jahre 1846	
	Stücke.	im Erzeugungswerthe von Gulden.	Stücke.	im Erzeugungswerthe von Gulden.
an weissem ordinären Porzellan auf	26185	6770	23952	2248
„ blauem ordinären Porzellan auf	44112	11955	38623	10813
„ mittlerem Porzellan (bunt ohne Gold)	89084	38804	82737	35014
„ feinem Porzellan (bunt mit Gold)	36293	30112	35276	27319
„ Kunstgegenstände	4584	19729	4249	18022
„ Ausschuss-Porzellan	23779	4957	25841	5500
Im Ganzen	224037	112327	210678	98916
Der Verkauf betrug:	Stücke.	im Verkaufswerthe von Gulden.	Stücke.	im Verkaufswerthe von Gulden.
an ordinärer Waare	49739	15846	52103	17059
„ mittlerer „	77437	39268	72096	37917
„ feiner „	32097	36863	25932	33613
„ Kunstgegenstände	3507	23749	3408	23287
„ Ausschusswaaren	15898	4820	18217	5970
Im Ganzen	178678	120546	171756	117846

Ausserdem wurden an verschiedene Kommissionslager abgegeben im Jahre 1845 18686 Stücke im Verkaufswerthe

von 10608 fl. und im Jahre 1846 16093 Stücke im Verkaufswerthe von 8490 fl. Der Verkauf wird besorgt von dem Fabriks-Waaren-Depot in Linz und von den Fabriks Niederlagen in Wien, Mailand und Pesth, dann von den Kommissions-Lagern in Klagenfurt, Brünn, Ollmütz, Lemberg, Agram, Oedenburg, Pressburg und Raab. Die Porzellanwaarenfabrik zeichnete sich immer durch die Schönheit ihrer Waare sowohl, als durch ihre musterhafte Einrichtung besonders vortheilhaft aus. Die Anstalt verdankt diesen Vorzug grösstentheils dem Umstande, dass ihre Vorsteher Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung waren, durch welche auch mehrere Kunstfächer, namentlich die Malerei erfreuliche Aufmunterung empfingen. In meinem amtlichen Berichte über die österreichische Gewerbeausstellung des Jahres 1845 habe ich die verdienstlichen Leistungen dieser Fabrik im einzelnen dargelegt. (Z. v. auch einen Artikel der Austria im November 1849).

2. Die *Gussspiegel-Fabrik* ward im Jahre 1701 gegründet zu Neuhaus bei Fahrafeld in Nieder-Oesterreich durch den dortigen Herrschaftsbesitzer v. Rechtskron; im Jahre 1724 gelangte sie um den Preis von 30000 fl. von dem damaligen Eigenthümer v. Saffran an die Staatsverwaltung. Sie blieb in Neuhaus bis zum Jahre 1831, wo sie nach Schleglmühl bei Gloggnitz versetzt wurde. Sie ward im Jahre 1840 geschlossen und die Erzeugung eingestellt, nur die bei ihrer Auflösung bereits vorhandenen Spiegelgläser wurden noch von dem theilweise beibehaltenen Arbeits-Personal (bei der Wiener Porzellan-Fabrik) belegt, bis der Vorrath an Spiegeln und Spiegelgläsern durch den Verschleiss gänzlich erschöpft sein würde. Die nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben beziehen sich demnach auch nur auf diese Beschäftigung und den Verkauf der Vorräthe.

3. Die früher in Linz bestandene *Wollenzeug-Fabrik*, welche in und ausserhalb der Stadt über 10000 Menschen beschäftigte, wurde im Jahre 1838 mit Aufhebung der Zeug- und Tuch-Manufactur auf die zwei Betriebszweige der Teppich-Fabrik und Schaafwolldruckerei beschränkt.

Sie erzeugte

im Jahre 1845. *Erzeugungswerth.*

an Teppichwaaren: Zusammengesetzte Shawl-Teppiche
und Tafeldecken 1303 Stücke
Teppichzeuge 23048 Ellen — 63710 fl.
Borduren 3516 „
Fransen 3715 „

an Druckwaaren: Tischdecken 1073 Stücke und
Barcane (Linzer Möbelzeug)
2774 Ellen. 10363 fl.

im Jahre 1846.

an Teppichwaaren: Zusammengesetzte Shawl-Teppiche und Tafeldecken
1347 Stücke
Teppichzeuge 18294 Ellen
Borduren 3636 „ — 58637 fl.
Fransen 3220 „

an Druckwaaren: Tischdecken 618 Stücke und
Barcane 3473 Ellen 8571 fl.

Abgesetzt wurde im Jahre 1845 *Tarifswerth,*

an Teppichwaaren: Zusammengesetzte Shawl-Teppiche u. Tafeldecken 1362 Stücke
Teppichzeuge 20122 Ellen
Borduren 1488 „ — 70066 fl.
Fransen 1965 „

an Druckwaaren: Tischdecken 1042 Stücke und
Barcane 3374 Ellen 13983 fl.

im Jahre 1846.

an Teppichwaaren: Zusammengesetzte Shawl-Teppiche u. Tafeldecken 1186 Stücke
Teppichzeuge 17604 Ellen
Borduren 1391 „ — 62489 fl.
Fransen 2588 „

an Druckwaaren: Tischdecken 797 Stücke und
Barcane 3763 Ellen . . . 11342 fl.

Der von dem früheren Betriebe der aufgehobenen Fabrikations-Zweige herrührende Waarenvorrath wurde von der Teppich-Fabrik in Kommission übernommen. Auch diese Staatsanstalt darf ihre Erzeugnisse den entsprechenden Arti-

keln anderer in- und ausländischer Fabriken ohne Bedenken zur Seite stellen. Ihre Muster sind ausgewählt und die Arbeit gediegen.

4. *Hof- und Staats-Druckerei.* Ueber diese für Wissenschaft und Staatsverwaltung gleich wichtige Anstalt ist in neuester Zeit eine vortreffliche Darstellung erschienen (Geschichte der k.k. Hof- und Staats-Druckerei in Wien und Beschreibung derselben, von Mitgliedern dieser Anstalt, Wien 1851) und ein kurzer Abriss derselben befindet sich in den Tafeln zur Statistik für 18⁵/₆. Aus jener Darstellung entnehme ich den nachfolgenden *Abriss der Entstehung, des Bestandes und der Betriebs-Ergebnisse der Staatsdruckerei* in verschiedenen Zeitabschnitten.

„Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien wurde während der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. im „Jahre 1804 versuchsweise unter der Leitung des Buchhändlers Vinzenz Degen gegründet, und im Jahre 1814 bestätiget, „um dem Staate die erforderlichen Druckarbeiten wohlfeiler, „als es durch die damaligen Hofbuchdrucker geschah, zu „verschaffen.

„Diese Anstalt brachte dem Staate bedeutende Ersparungen und entwickelte unter Degen's Verwaltung eine be„sondere Thätigkeit, daher der Bestand derselben für die „Staatsverwaltung ein höchst günstiger und ein desto sicherer „für sich selbst sein musste. Nach allen Richtungen des Rei„ches machte sie sich als Masstab der Druckvergütung fühl„bar und bildete so die geregelte Gränze gegen überspannte „Anforderungen; ebenso verdienstlich hat sie sich bei allen „Kriegs-Ereignissen, so wie in der damals noch getrennten „Gelddruckerei als wirksam bewährt.

„Nach der Leitung Degen's, der in Folge seiner Verdienste „in den Ritterstand mit dem Beinamen von Elsenau erhoben, „dann zum Regierungsrathe ernannt worden war und am „5. Juni 1827 starb, verlor sie aber im Drange der Geschäfte „eine eben so wichtige Aufgabe aus dem Auge, nämlich: das „Aufstreben zu höheren Kunstleistungen, wie diese in einer „solchen Anstalt hätten hervorgerufen werden können. Man „besorgte den Druckbedarf der Behörden so weit die tech-

„nischen Mittel reichten, und musste jährlich die erübrigten „Einnahmen an die Staatscasse abführen. Von Jahr zu Jahr „nahm die Abnützung der Werksvorrichtungen zu, wofür kein „Ersatz geleistet wurde, und so näherte sich diese Anstalt „ihrem Verfalle. Mehre Behörden liessen endlich in anderen „Druckereien ihre Druckgegenstände besorgen, die Abnahme „an Beschäftigung griff täglich mehr um sich, und so war mit „der im Jahre 1839 höheren Orts verfügten Trennung des „Verschleisses und des Papierlagers der Keim zu ihrer Ver„kleinerung gelegt, indem man derselben kümmerlich die Be„stimmung eines Hilfsamtes für das Expedit der Finanz-Hof„stelle mit einem verringerten Personale einräumte. Im Jahre „1840 wurde der Nachfolger Degen's der kaiserliche Rath und „Director Anton von Wohlfahrth in den Ruhestand versetzt.

„Um dieselbe Zeit lag zufällig ein Entwurf des Lehrers „der italienischen Sprache an der philosophischen Facultät „und an der ständischen Lehranstalt zu Linz, Alois Auer, der „früher die Buchdruckerkunst in seiner Vaterstadt Wels in „Oberösterreich erlernte und dieselbe durch eilf Jahre pflegte, „zur Gründung einer typographischen Anstalt in Wien bei den „Hofstellen in Verhandlung. Die darin ausgesprochenen An„sichten fanden bei den obersten Staatsmännern eine solche „Würdigung, dass Se. Majestät der Kaiser Ferdinand I. den „oben Genannten mit der Direction dieser Staatsanstalt „betraute.

„Am 22. März 1841 übernahm der am 24. Januar neu „ernannte Director die Leitung. Ein mehrjähriger Kampf mit „Tausenden von Hindernissen und Gegenansichten war eine „natürliche Folge, und der mühevolle aber rasche Aufschwung „dieser seit Degen's Tod herabgekommenen Anstalt bezeich„net daher die Anstrengungen des neuen Leiters. Die Um„staltung des Letternwesens nach seinem typometrischen „Höhen- und Breiten-Raum-Systeme bis zum Gusse von 3000 „Zentnern, nebst der Beischaffung von mehr als 500 einhei„mischen und 100 fremden Alphabethen, dann einer syste„matischen Setzerei, die Wegschaffung sämmtlicher alten „Holz- und die Einführung von mehr als 50 neuen Hand„druckpressen, die Erweiterung der Dampfkraft von zwei

„Schnelldruck-Maschinen für den Betrieb von 46 theils ein-„fachen, theils doppelten Schnelldruck- und 24 Kupferdruck-„pressen sammt mehren anderen Maschinen, die Glätt-Eisen-„bahn sammt den neu angewandten Ersatzpressen, die reiche „Einrichtung der Schriftgiesserei, die Gründung der Schrift-„schneiderei, die Aufnahme der Galvanoplastik, der Galvano-„und Photographie, der Chemitypie, der mechanischen Ab-„theilung, der Holzschneidekunst, des lithographischen Far-„bendruckes in allen Manieren, des Blinden- und Notendruckes, „die Herausgabe von mehren orientalischen Werken, die „Ermöglichung der Drucklegung in allen Sprachen des Erd-„kreises in landessittlicher Ausstattung, die Abschrift und der „Stämpelschnitt nach Urkunden verschiedener Jahrhunderte „und Länder, um dieselben im Urbilde drucken zu können, „die bleibende Vereinigung der Hofkammer-Steindruckerei und „ihre Erweiterung von 7 auf 40 Pressen, die Einverleibung „der früher getrennt bestandenen Papierverwaltung, der Lot-„todruckerei und des kaiserlichen Druckverlages, die erleich-„terte Durchführung der Tschulik'schen Setzmaschine, dann „endlich die Einführung des Unterrichtes für die Lehrlinge „dieser k. k. Anstalt in mehren morgen- und abendländischen „Sprachen, der Geographie, Geschichte und aller nöthigen „Hilfszweige, so wie überhaupt die gegenwärtige Einrichtung „beurkunden zugleich dessen dienstliche Hingebung, die später „erfolgte Unterstützung der Staatsverwaltung, die weise Ver-wendung seiner Thätigkeit und die Theilnahme des Persona-„les am technischen Aufschwunge.

„Die Räume der Anstalt mussten durch Um- und Zu-„bauten um mehr als das Fünffache vermehrt werden um „dem Andrange von Bestellungen zu genügen. Der Arbeiter-„stand stieg seit 1841 bis 1846 von 45 auf 300, und bis jetzt „auf mehr als 900 Individuen, so dass im Jahre 1840 — 8000 „Riesse, im Jahre 1850 aber über 200000 Riesse oder 200 „Millionen Abdrücke gemacht wurden, und mit Einschluss der „von dieser Anstalt ausserhalb derselben beschäftigten Ar-„beitsleute mehre tausend Personen ihren Erwerb und ihre „Unterkunft finden, während der Stand der wenigen Beamten „der Zahl nach wie 1841 derselbe blieb.“

Stand der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

bezüglich ihres Personales und der Arbeitsleistungen, im Vergleiche der Jahre 1841, 1845 und 1850.

Nr	Fächer.	Charakter und Gegenstand.	1841	1845	1850
			Indiv.	Indiv.	Indiv.
1	Direction u. Rechnungskanzlei:	Direktor, Direktions-Adj., Rechnungsführer, Rechngsführers-Adj .u. Kanzlist	4	4	5
		Oberfaktoren	2	2	2
		Schreiber	—	—	2
2	Schriftschneiderei u.Galvanoplastik	Faktor	—	1	1
		Gehilfen	—	2	20
3	Schriftgiesserei u. Stereotypie:	Faktor	1	1	1
		Giesser, Zöglinge, Abbrecher u. Schleifer	9	30	77
4	Buchdruckerei:	Faktoren und Korrektoren	6	7	14
		Aufseher bei den Letternvorräthen und im Materialienlager	—	—	2
		Setzer, Drucker u. Maschinenmeister .	51	93	240
		Ein- und Ausleger, sammt Personale für Papierfeuchten, Walzenguss etc.	8	51	159
5	Steindruckerei:	Faktoren und Zeichner	1	1	20
		Drucker und Auflleger	20	20	89
6	Kupferdruckerei:	Faktoren.	—	—	2
		Drucker	—	—	56
7	Xylograph., Gravir.u.Guillochir.	Faktor	—	—	1
		Gehilfen	—	—	8
8	Chemitypie:	Faktor und Gehilfe	—	—	2
9	Photographie:	Faktoren und Gehilfen	—	—	7
10	Glättung,Expedit. u. Trockenhalle:	Faktoren	1	1	2
		Gehilfen	6	16	31
11	Reichsgesetz-Exp.	Expeditor und Gehilfen	—	—	19
12	Buchbinderei:	Geschäftsleiter und Gehilfen	—	20	61
13	Verschleiss n Papierlager:	Faktor	1	1	1
		Gehilfen	1	2	13
14	Mechanik:	Geschäftsleiter und Gehilfen	—	—	6
15	Tischlerei:	Geschäftsleiter und Gehilfen	—	—	12
		Hausdiener in d. verschied. Abtheilungen	4	8	15
	Gesammtsumme des stabilen und nicht stabilen Personals		115	260	868

	1841	1845	1850
Jährl. Geldverrechn. in Einnahme u. Ausgabe	158342 fl.	453005 fl.	2,200000 fl.
Einnahme im Drucksorten-Verschleiss. .	—	23716 fl.	41854 „
Geldwerth d.Lagers imDrucksorten-Verschl.	—	106696 fl	162650 „
Vorrath an Lettern	673 Zent.	1214 Zent.	3000 Zent.
„ „ Schriftstempeln u. Matrizen .	8800 St.	22000 St.	62000St.
Zahl d. eisernen u. hölzernen Handpressen	20hölz.3eis.	20 eis. 3hölz.	50 eiserne
„ „ Schnelldruckpressen	2	5	40
„ „ Kupferdruck- u. Satinirpressen .	—	—	24
„ „ Stampiglir- u Nummerirmaschinen	4 Stampigl.	5 Stampigl.	8 St. 9 Nm.
„ „ Steindruckpressen	10	12	30
„ „ Guillochir- u. Relief-Maschinen .	—	1	3
„ „ galvanischen Apparate	—	5 Apparate	60 Apparate
Hydraulische Glättpresse	—	1	1
Setz- und Ablegmaschine	—	1	2
Arbeitsleistungen der Druckerei	8000 Riess	23950 Riess	200000 Rs.
Inventarial-Werth d. Werksvorrichtungen	54016 fl.	81270 fl.	235300 fl.
„ Bauten	—	—	200000 fl.

NB. Die mit — bezeichneten Rubriken bedeuten, dass das Fach in dem oben angeführten Zeitraume noch nicht betrieben oder der Gegenstand nicht vorhanden war.

Die Einnahmen der Staatsdruckerei entspringen aus den für die Behörden zu druckenden Gegenständen oder aus dem Verschleisse der eigenen Verlagsartikel, während die Schriftschneiderei, Schriftgiesserei, Stereotypie, Galvanoplastik und Lithographie nur Ausgabs-Rubriken bilden.

Die Papiere und Buchbinderarbeiten werden den Behörden um die von den Verfertigern angesetzten Preise geliefert.

Die Einnahmen zertheilen sich auf 13 *Rubriken* oder Kontobücher und zwar:

1. Kassarest,
2. Druckgebühr,
3. Mutationspresse-Arbeiten,
4. Papier,
5. Satz,
6. Verlagsartikel,
7. Buchbinder-Arbeiten,
8. Glätten,
9. Verschiedene
10. Ersätze,
11. Empfang an fremden Geldern,
12. Zurückempfangene Vorschüsse,
13. Dotation.

Die *Ausgaben* vertheilen sich auf 25 *Kontobücher*, und zwar:

1. Besoldungen,
2. Pensionen und Provisionen,
3. Quartiergelder,
4. Quartiergelder-Beiträge,
5. Deputate,
6. Livree-Auslagen,
7. Remunerationen und Aushülfen,
8. Redaktions- und Korrektur-Gebühren,
9. Kanzlei-Erfordernisse,
10. Löhnungen,
11. Erkaufte Requisiten,
12. Druckerei-Erfordernisse,
13. Schriftgiesserei-Erfordernisse,
14. Beleuchtung,

15. Beheizung,
16. Erkaufte Papiere,
17. Buchbinderarbeiten,
18. Kupfer- und Steindruckerarbeiten,
19. Hauszins,
20. Ueberschuss-Gelder-Abfuhr,
21. Verschiedene,
22. Zurückbezahlte fremde Gelder,
23. Vorschüsse,
24. Galvanoplastik,
25. Rechnungsausgleichung.

Hiervon werden die Besoldungen, Papiere, Provisionen, Gnadengaben, die lithografischen Arbeiter und das Pauschale monatlich, die Deputate, Quartiergelder, der Hauszins halbjährig, die Löhnungen bei der typografischen Abtheilung und Schriftgiesserei wöchentlich bezahlt; die übrigen Ausgaben sind wie sie vorkommen zu bestreiten.

Eine wesentliche *Veränderung* erlitt in neuerer Zeit das *Kassenwesen*. Mit dem Verwaltungsjahre 1846 hatte die früher beschlossene *Aufhebung der Vergütung für Druckarbeiten von Seiten der Behörden*, welche vom Beginne der Anstalt seit 1804 bestand, begonnen. Die Anstalt hatte demnach ihre Leistungen von diesem Termine an nur noch ziffermässig zu verrechnen, und erhält zur Bestreitung ihrer Auslagen vierteljährig zu veranschlagende Dotationen, welche am Ende des Jahres von der Aktivforderung abgezogen wurden. Der Ueberschuss wurde der Anstalt gut geschrieben. Eine Ausnahme nur von den Behörden, welche keine baare Vergütung leisteten, machten diejenigen Aemter, welche nicht aus dem Kameralfonde ihre Geldverläge erhielten. Diese Einrichtung bestand jedoch nur kurze Zeit, denn schon im Jahre 1849 wurde nach gewonnener Erfahrung das frühere Verfahren der vollen Vergütung wieder eingeführt. — Wenn die Staatsdruckerei die Richtung und die Grundsätze ähnlicher *Privat*anstalten verfolgen *könnte*, würde sie, ungeachtet der sehr bedeutenden Verwendungen, welche fortlaufend für rein wissenschaftliche Zwecke gemacht werden, eine einträgliche Einnahmequelle bilden. Ihre eigenen *Ausgaben* betragen jährich über 1 Million fl.,

die *Einnahmen* dagegen etwa 1,200000 fl. K.M. Abgesehen davon, dass ihr Vergütungstarif fast um ein Drittheil billiger ist, als jener der Privatdrucker; bringt diese Staatsanstalt für Wissenschaft und Kunst und die Belebung neuer Erfindungen und Verbesserungen bedeutende Geldopfer. Allerdings finden diese Opfer in dem Weltrufe, den die Anstalt binnen zehn Jahren errungen, genügenden Ersatz. Denn das übereinstimmende Urtheil der grössten Fachkenner stellt die Staatsdruckerei in Wien auf den *ersten* Platz unter allen ähnlichen Anstalten; sie hat zu Nachahmungen mehrfach als Muster gedient; auf der Weltausstellung in London (wo durch ihre Einsendengen *sämmtliche* grafischen Kunstfächer vertreten waren), empfing sie die höchste Auszeichnung.

Der Direktion *der Staatsdruckerei* sind ferner folgende Anstalten *untergeben*:

a. Die Kronlands-Stein- und Buchdruckerei zu Lemberg.
b. Eine Buch- und Steindruckerei zu Temeswar.
c. Steindruckpressen in mehreren Ministerien.

Die einzelnen *Abtheilungen* der Hof- und Staats-Druckerei sind:

A. *Die druckenden Künste selbst.*

I. Die Buchdruckerei oder Typografie sowohl für Sehende mit Farbe, wie für Blinde ohne dieselbe mit Hochprägung (Erhabendruck).

II. Die Kupferdruckerei (Tiefdruck grossentheils von Kupferplatten, zuweilen auch von Stahl und Zink).

III. Die Steindruckerei oder Lithografie — chemischer Farbendruck — in einzelnen Fällen auch auf Zink.

B. *Grafische Künste für diese drei Druckmanieren, und Fächer zur Unterstützung derselben.*

a. Für den Erhabendruck (Typografie):

1. Das Stämpelschneiden;
2. das Graviren in Stahl, Messing, Schriftzeug u. s. w.;
3. die Xylografie;
4. die Chemitypie;
5. die Galvanophysik;
6. die Schriftgiesserei;
7. die Stereotypie.

b. Für den Tiefdruck:
8. Kupferstecher und Zinkgraveure;
9. Galvanografie.
c. Für beide Druckarten:
10. Die Galvanoplastik;
11. das Guillochiren.
d. Für alle grafischen Drucke:
12. Die Trockenanstalt;
13. das Glätten, Glänzen und das Expedit;
14. die Buchbinderei;
15. der Verschleiss;
16. das Papierlager.
e. Als einzelnes Fach, dessen Zukunft herausstellen wird, ob es selbstständig oder zur Unterstützung der andern grafischen Zweige verwendet werden kann:
17. Die Photografie.
f. Für den Gebrauch der ganzen Anstalt:
18. Werkstätte für Mechanik;
19. Tischlerei;
20. Garderobe;
21. Materiallager.

Die *Aufgaben oder Zwecke der Staatsdruckerei*, welche theils von der Staatsverwaltung gegeben oder vorgesteckt sind, oder die sie aus eigenem Antriebe verfolgt, sind in der Kürze folgende:

a. *Die Ausführung aller Werthpapiere des Staates*, seien es nun *Schatzscheine*, Kasse-Anweisungen, Hypothekar-Anweisungen, Poststempel, Staatsschuldverschreibungen und Koupons, oder wie immer Namen habende, Geld- und Geldwerth vertretende Papiere (s. g. Kredit-Abtheilung).

b. Der *Druck* all derjenigen *Arbeiten*, die *von sämmtlichen Behörden des Staates* gefordert oder benöthigt werden; theils solche die für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, wie Kundmachungen von Gesetzen und Vorschriften; theils nur für den amtlichen Gebrauch der betreffenden Behörden bestimmte Drucksachen, wie gewisse Mittheilungen derselben untereinander, oder Blanquete und Tabellen. Hierher gehören auch die unter geschärfte Kontrolle gestellten Arbeiten, z. B. Lottoscheine, Reisepässe, Mauthbolleten u. s. w.

c) *Die Unterstützung von Wissenschaft und Kunst* in solchen Fällen, in welchen die Mittel von Privat-Anstalten und Personen nicht ausreichen. In diesem Gebiete hat die Staatsdruckerei besonders durch ihren höchst ausgezeichneten Typenschatz und durch die Ausführung gelungener Bilder in Farbendruck, Lithografie, Holzschnitt und Kupferstich — seit wenigen Jahren sich bedeutenden Ruf selbst im fernen Auslande erworben. Gegenwärtig lassen Gelehrte in Leipzig, Erlangen, Kopenhagen, Christiania, Konstantinopel u. s. w. ihre Werke in fremden Sprachen in der dortigen Anstalt drucken, und die Missionsdruckereien in Jerusalem, sowie in neuester Zeit diejenigen des Generalvikars Doktor Knoblecher zu Chartum in Afrika, endlich eine ausgezeichnete Druckerei in London; sind mit Schriften und sonstigen Erfordernissen aus der Staatsdruckerei versehen worden.

d) *Die Vervollkommnung aller grafischen Kunstzweige.* Diese ist zwar schon durch die vorher angeführten Aufgaben bedingt, und man könnte in der Erfüllung der ersten drei Aufgaben gar nicht bestehen, wenn man nicht die Letzte beständig im Auge behalten würde. Sie ist daher auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern nur eine nothwendige und — mit Liebe und Ausdauer erfasste Aufgabe. Man könnte auch die ersten Beiden die *materiellen*, und die zwei Letzten die *intellektuellen* Aufgaben der Staatsdruckerei nennen. — Sollte ein Leser dieser Schrift fragen, *weshalb* ich dieser Anstalt eine anscheinend unverhältnissmässig lange Darstellung gewidmet habe, so würde ich darauf hinweisen: *dass* es in Oesterreich keine in das Gebiet der Wissenschaft eingreifende Staatsanstalt giebt, welche der Regierung mehr zur Ehre gereicht als die k. k. Hof- und Staats-Druckerei; *dass* es auf der ganzen Erde keine Anstalt dieser Art giebt, welche ihr im Ganzen genommen den ersten Platz streitig machen könnte; *dass* die Staatsdruckerei befähigt ist, auch für *Volksbildung* und Volkssittigung Dienste zu leisten, die dem Staate noch ungleich wichtiger seyn würden als das jetzige Wirken dieser Anstalt. In letzterer Hinsicht möge nur darauf hingewiesen werden, wie sehr man durch bessere Schul- und Volksbücher, der Lehrzeit und Lehrart, der Erziehung und der Geschmack-Bildung des Volks zur Hülfe kommen könnte.

Am Schlusse dieses Abschnitts über die Staats-Gewerbeanstalten ist noch zu bemerken, dass das Finanzministerium die Absicht zu haben scheint eine *Aerarial-Papierfabrik* zu errichten; was wohl nur zu erklären ist aus der Verwirrung in welcher seit einigen Jahren ein Theil der österreichischen Papierfabrikation sich befindet.

dd) Sonstige vermischte Staats-Einnahmen.

Ausser den *Ueberschüssen des Tilgungsfonds* (z. v. unten den Abschnitt: Staatsschuld), welche im Verw. Jahre 1850: 10,087463 fl., 1851: 10,397801 fl. zur Staatskasse lieferten; giebt es noch eine sehr grosse Zahl weniger bedeutender Einnahmequellen, die unter dem Gesammtbegriff: „Verschiedene Einnahmen" wie folgt bezeichnet werden:

	Rein-Ertrag. 1850.	1851.
1. Fiskalitäten und Heimfälligkeiten . .	94925	70455
2. Beiträge aus verschiedenen Fonden .	377860	288966
3. Münz- und Wechsel-Gewinne . . .	364109	429231
4. Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung und andere Einnahmen . .	4,600703	4,611300
Zusammen	5,437597	5,399952

Der Voranschlag für 1851 theilt darüber folgende *Einzelheiten* mit:

	Gulden in Konv. Mze.
1. Massalgelder.	
An Massalgelder oder Verlassenschaften geistlicher Personen wird ein Betrag von veranschlagt.	23000
2. Kupfermünz-Veräusserung.	
Der Erlös für veräussertes Münzkupfer wird bei dem Umstande, dass schon seit längerer Zeit keine Wiener-Währung Scheidemünze zur Einlösung gelangt, nur mit einem Betrage von in Antrag gebracht.	600
3. Fiskalitäten und Heimfälligkeiten.	
Oesterreich unter der Enns	18000
Oesterreich ob der Enns	3650
Salzburg	1200
Steiermark	2650

	Gulden in Konv. Mze.
Kärnthen .	900
Krain .	400
Böhmen .	5100
Mähren .	6150
Schlesien	2050
Galizien mit Krakau	8550
Bukowina	100
Tirol und Vorarlberg	1600
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	1630
Dalmatien	620
Siebenbürgen	20
Zusammen .	52620

	Einzeln	Zusammen
	Gulden in K.-M.	
4. Beiträge aus verschiedenen Fonden und Ueberschüsse einiger Religions-, Studien- u. Schulfonde.		
Oesterreich unter der Enns	55017	
Oesterreich ob der Enns	15208	
Salzburg	160	
Steiermark	5450	
Kärnthen	2050	
Krain	30	
Böhmen	199180	
Mähren	133380	
Schlesien	7150	
Galizien mit Krakau	16120	
Bukowina	13670	
Tirol und Vorarlberg	20	
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	4760	
Lombardie	40647	
Ungarn	6646	
Siebenbürgen	15929	
Zusammen .	. . .	515417
Unter dieser Summe sind enthalten:		
I. An Beiträgen, und zwar:		
a) *Vom Religionsfonde:*		
in Oesterreich unter der Enns	18808	
„ Böhmen	35048	
„ Mähren	26190	
„ Schlesien	5260	85306
b) *Vom Studienfonde:*		
in Oesterreich ob der Enns	2167	
„ Schlesien	1468	3635
c) *Vom Schulfonde:*		
in Oesterreich unter der Enns	. . .	4203

	Einzeln	Zusammen
	Gulden in K.-M.	
d) *Von verschiedenen anderen Fonden:*		
in Oesterreich unter der Enns	21652	
„ Oesterreich ob der Enns	429	
„ Salzburg	160	
„ Steiermark	5450	
„ Kärnthen	1784	
„ Krain	30	
„ Böhmen	6752	
„ Mähren	26994	
„ Schlesien	171	
„ Galizien mit Krakau	16120	
„ Bukowina	13670	
„ Tirol und Vorarlberg	20	
„ Triest, Görz und Gradiska, Istrien . . .	4760	
„ Lombardie	40647	
„ Ungarn	6646	145285
II. An Ueberschüssen.		
a) *Vom Religionsfonde:*		
in Böhmen	157380	
„ in Mähren	80196	
„ Siebenbürgen	1816	239392
b) *Vom Studienfonde:*		
in Oesterreich ob der Enns	12612	
„ Kärnthen	266	
„ Schlesien	251	
„ Siebenbürgen	14113	27242
c) *Vom Schulfonde:*		
in Oesterreich unter der Enns	. . .	10354
Zusammen .	. . .	515417
5. Verschiedene Zuflüsse der einzelnen Kronländer.		
Oesterreich unter der Enns.		
Mieth- und Pachtzinse	61390	
darunter für den Wiener-Neustädter Schifffahrts-Kanal 15551 fl.		
für die Wiener Zeitung 42000 „		
Aktiv-Kapitalien	10000	
Aktiv-Interessen	1200	
Konsular-Einkünfte	13000	
Schutzsteuer vom Korneuburger Magistrate . . .	20	
Beiträge zur Einlösung kaufrechtlicher Gewerbe in Wien	1900	
Aus dem Verkaufe skartirter Akten	4800	
Zufällige Einnahmen des Strassen- und Wasserbaufondes	8000	

	Einzeln	Zusammen.
	Gulden in K.-M.	
Lehen-Honorar und Taxen	4600	
Kanalfonds-Einnahmen	4000	108910
Oesterreich ob der Enns.		
Mieth- und Pachtzinse	300	
Zufällige Nebeneinnahmen	1420	1720
Salzburg.		
Mieth- und Pachtzinse	5610	
Aktiv-Kapitalien	1000	
Aktiv-Interessen	2400	
Zufällige Nebeneinnahmen	1500	10510
Steiermark.		
Mieth- und Pachtzinse	3550	
Remanenzgelder	970	
Zufällige Nebeneinnahmen	970	5490
Kärnthen.		
Miethzinse	410	
Remanenzgelder	80	490
Krain.		
Mieth- und Pachtzinse	500	
Zufällige Nebeneinnahmen	700	1200
Böhmen.		
Mieth-, Pacht- und andere Zinse	3150	
Oberstlandeskammerämtliche Taxen	440	
Aus dem Verkaufe der skartirten Akten	60	
Nebeneinnahmen des Strassen- und Wasserbaufondes	3030	
Zufällige Nebeneinnahmen	160	6840
Mähren.		
Miethzinse	710	
Nebeneinnahmen des Strassenbaufondes	20	
Zufällige Nebeneinnahmen	1170	1900
Schlesien.		
Vergütung der Auslagen für die im Provinzial-Strafhause verwahrten schlesischen Sträflinge	13640	
Zufällige Nebeneinnahmen	400	14040
Galizien mit Krakau.		
Miethzinse	4750	
Verzugszinsen	180	
Aktiv-Interessen	240	
Nebeneinnahmen des Strassen- und Wasserbaufondes	2200	
Judengeleits-Zoll	3700	
Zufällige Nebeneinnahmen	1370	12440

	Einzeln	Zusammen
	Gulden in K.-M.	
Bukowina.		
Miethzinse	480	
Zufällige Nebeneinnahmen	1150	1630
Tirol und Vorarlberg.		
Mieth- und Pachtzinse	5360	
Aktive Kapitalien und Interessen	5000	
Archensteuer und verschiedene Einnahmen	2000	12360
Triest, Görz und Gradiska, Istrien.		
Mieth- und Pachtzinse	2300	
Hafengefälle	98765	
Sanitätsgebühren	62974	
Konsular-Einkünfte	26600	
Lehenzins und Lehen-Aequivalente	2040	
Zufällige Nebeneinnahmen	580	193259
Dalmatien.		
Hafengefälle	11741	
Sanitätsgebühren	16720	
Zufällige Nebeneinnahmen	40	28501
Lombardie.		
Pachtzinse	800	
Aktiv-Interessen	1180	
Aus dem Verkaufe skartirter Akten	700	
Verschiedene Einnahmen	42847	45527
Venedig.		
Hafengefälle	19775	
Sanitätsgebühren	23762	43537
Ungarn.		
Verschiedene Einnahmen	. . .	236170
Kroatien und Slavonien.		
Hafengefälle	19660	
Sanitätsgebühren	9269	
Verschiedene Einnahmen	82500	111429
Woiwodina und Temescher Banat.		
Verschiedene Einnahmen	. . .	28175
Siebenbürgen.		
Verzugszinsen	90	
Verschiedene Nebeneinnahmen	490	580
Zusammen	. . .	864708

6. Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung

und zwar: fl.

1.	Steuern	965730
2.	Beitrag der siebenbürgischen Provinzial-Kassen	—
3.	Beitrag der Grenz-Kommunitäten	67978
4.	Beitrag der Freistadt Koprainitz	183
5.	Beitrag des Salz- und Zollgefälls für die gegen den Schleichhandel kreuzenden Fahrzeuge , .	40000
6.	Beitrag Siebenbürgens für die Benützung der ärarischen Beschälen	3000
7.	Beitrag des Stiftes Neukloster für die Benützung der Kirchen-Ornamente der Wiener-Neustädter Akademie , ...	26
8.	Interessen anliegender Aktiv-Kapitalien . . .	159241
9.	Mieth und Pachtzinse	482723
10.	Schutzsteuer vom Magistrate der Stadt Wien .	800
11.	Pauschal-Abgabe der Truppen für die Benützung der Spitals-Utensilien	200
12.	Für verkaufte Materialien, Geräthe und Manipulations-Abfälle	195134
13.	Für verkaufte und umgestandene Pferde der Kavallerie	45000
	der Artillerie-Bespannungen	20000
	des Fuhrwesens-Korps	25000
14.	Für verkaufte und umgestandene Zugpferde und Ochsen . , ...	52357
15.	Für den Verkauf der Landkarten und Erzeugnisse des geografischsen Instituts	15900
16.	Für vertheilte Pässe und Wanderbücher . . .	7437
17.	Vergütung des Limito-Preises für abgegebenes Naturale	90920
18.	Vergütung des Limito-Preises für abgegebenes Leder	17491
19.	Vergütung des Brotes der Bildungs-Anstalten .	13140
20.	Vergütung der Gestüte an ihre Wirthschaften für geleistete Natural-Abgaben	566993
21.	Vergütung der Gestüte an ihre Wirtschaften für geleistete Zugkraft	34761

		fl.
22.	Vergütung für Spitalskost und Medikamenten	21800
23.	Vergütung der Kosten für unrecht gestellte und untaugliche Rekruten	7541
24.	Vergütung der Bildungskosten ausgetretener ärztlicher Individuen	500
25.	Vergütung des deutschen Bundes für die Benutzung des ärarischen Fuhrwesens	1142
26.	Beitrag der toskanischen } Regierung zum Unterhalte der k. k. österreichischen Hilfstruppen	587700
27.	„ der modenesischen }	22570
28.	„ der päbstlichen }	611980
29.	Beitrag des Ministeriums des Aeussern zur Verpflegung der bei den Konsular-Agentien zu Jassy und Bukarest Kommandirten	3859
30.	Beitrag der Städte und Gemeinden für die Unterkunft der Erziehungshäuser-Kommandanten	1070
31.	Beitrag der akatholischen Elisabeth-Ordens Ritter	14
32.	Kostgelder nicht ärarischer Zöglinge in den Bildungs-Anstalten	187948
33.	Unterrichtsgelder der Frequentanten	2816
34.	Menagegelder der Wartmannschaft	8079
35.	Strafgelder	8986
36.	Antheil des städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlags	28981
37.	Executions-Ueberschussgelder	13944
38.	Montursgelder des Kadeten und Entlassungswerber	31795
39.	Arbeits-Verdienstgelder der Sträflinge	11337
40.	Monturs-Abnützungsgelder der zu ärarischen Arbeiten kommandirten Urlauber	13948
41.	Deserteur-Entschädigungs-Pauschalien	8264
42.	Remonten-Aufstellungs-Pauschale	5623
43.	Erträgniss des Pulver- und Salpetergefälles	1,161389
44.	„ des Wald-Gefälles	97353
45.	„ des Holzhandels	67376
46.	„ der Weg- und Brückenmauthen	73099
47.	„ des Paketdienstes bei der Garda-See-Flotille	30133
48.	„ des Weindazgefälls	85811

		fl.
49.	Erträgniss von der Herrschaft Horzitz	11100
50.	„ „ den Sandbindungen	3782
51.	„ „ den Gärten	1540
52.	Vermächtnisse und Geschenke	5054
53.	Erblose Verlassenschaften	11318
54.	Sterbquartale lediger Individuen	7876
55.	Taxen für Austritts-Certifikate	98
	Zusammen . . .	5,939840

Seitdem sind noch einzelne Einnahmen hinzugekommen, z. B. die *Militär-Befreiungs-Taxe*, durch Ministerial-Erlasse vom 23. Dezember 1849 und 17. März 1851; das Diritto d'Alboraggio, für Eichenholz, welches zur See in's Ausland geführt wird, durch Kaiserl. Entschliessung vom 9. Oktober 1851 und Kundmachung der Zentral - Seebehörde vom 8. Februar 1852 (Verdg. Bl. d. H. Minist. Nr. 28). Ausserdem sind hier nochmals die *eigenen Einnahmen der Ministerien* (oben S. 110) zu erwähnen, deren Betrag nur aus dem Voranschlage für 1851 zu entnehmen ist, indem die Rechnungsauszüge keinen besonderen Nachweis darüber enthalten.

Seit die vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen (oben S. 105 ff.) bearbeitet wurde, sind einige höchst wichtige Kundmachungen erschienen, nämlich über das *Rechnungsergebniss des Verwaltungsjahrs vom 1. November 185⁰/₁* und über den Ertrag der *Einnahme in dem Halbjahre* vom 1. November 1851 bis 1. Mai 1852. Jenes Aktenstück enthält, soviel die Einnahmen betrifft (die Ausgaben sind in der folgenden Darstellung berücksichtigt), Nachstehendes.

Staatseinnahmen.	Im Verw. Jahre 1851	Im Verw. Jahre 1850	Im Verw. Jahre 1851 mehr	Im Verw. Jahre 1851 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
A. Ordentliche Einnahmen.				
1. *Direkte Steuern:*		*)		
Grundsteuer	58,684661	52,813022	5,871639	—
Häusersteuer	7,371944	6,383531	988413	—
Erbsteuer (Rückstände)	130063	87961	42102	—
Erwerbsteuer	3,925860	2,985117	940743	—
Aversuale von Triest statt der Erwerbsteuer	120000	60000	60000	—
Einkommensteuer	3,704957	1,342378	2,362579	—
Direkte Steuern des Krakauer Gebietes	156771	117956	38815	—
Andere direkte Steuern	104574	150524	—	45950
Zusammen	74,198830	63,940489	10,258341	—
2. *Indirekte Abgaben:*				
Verzehrungssteuer	25,055640	22,557753	2,497887	—
Zollgefäll	19,918315	20,383726	—	465411
Salzgefäll	28,677167	22,253542	6,423625	—
Tabakgefäll	13,532458	16,357285	—	2,824827
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	15,758968	8,294813	7,464155	—
Lottogefäll	3,663907	2,563515	1,100392	—
Postgefäll	Abg. 132829	463505	—	596334
Mauthgefäll	2,291271	2,348469	—	57198
Punzirung	85106	81463	3643	—
Vereinte Gebühren im Lombard. Venet. Königreiche	278746	274108	4638	—
Pulver- u. Salpetergefäll im Lombard. Venet. Königreiche	24767	3088	21679	—
Zusammen	109,153516	95,581267	13,572249	—
3. *Einnahmen v. Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:*				
Staatsgüter-Ertrag	3,058355	1,112553	1,945802	—
Staatsgüter-Verkauf	140897	105701	35196	—
Erled. geistl. Pfründen	Abg. 32050	69093	—	101143
Vom Betriebe der Staatseisenbahnen mit Ausnahme der Mailänder Bahn	1,976323	533555	1,442768	—
Bergwesen	345525	630571	—	285046
Münzwesen	1,677119	3,017647	—	1,340528
Zusammen	7,166169	5,469120	1,697049	—

*) Gegen die für das Verwaltungsjahr 1850 bereits veröffentlichte Nachweisung um 3 Millionen Gulden mehr, wegen nachträglicher Einbeziehung der von der Militärverwaltung unmittelbar eingehobenen Kontributionsrückstände von Ungarn und Siebenbürgen. Um diesen Betrag ist auch der Militär-Aufwand desselben Jahres nachträglich höher nachgewiesen worden.

Staatseinnahmen.	Im Verw. Jahre 1851	Im Verw. Jahre 1850	Im Verw. Jahre 1851 mehr	Im Verw. Jahre 1851 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
Hiervon den Abgang bei den Staatsfabriken, wegen des grösseren Aufwandes der Staatsdruckerei	555684	227470	—	328214
Verbleiben .	6,610485	5,241650	1,368835	—
4. *Ueberschüsse des Tilgungsfondes*	10,397801	10,087463	310338	—
5. *Verschiedene Einnahmen*:				
Fiskalitäten und Heimfälligkeiten	70455	94925	—	24470
Beiträge aus verschiedenen Fonden	288966	377860	—	88894
Münz- und Wechselgewinn .	429231	364109	65122	—
Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung und andere Einnahmen	4,611300	4,600703	10597	—
Zusammen .	5,399952	5,437597		37645
Hauptsumme der ordentlichen Einnahmen	205,760584	180,288466	25,472118	—
B. Ausserordentliche Einnahmen.				
Sardinische Kriegsentschädigung	15,341449	12,637349	2,574860	—
Münz- u. Wechselgewinn dabei	1,241402	1,370642		
Von der Bank mittelst Verzichtleistung auf die ihr im Laufe des Jahres 1850 zugefallenen 3perz. Zinsen der in die Bankkassen eingeflossenen Kasse-Anweisungen u. Reichsschatzscheine	908603	—	908603	—
Summe der ausserordentlichen Einnahmen	17,491454	14,007991	3,483463	—
Gesammtsumme der Staats-Einnahmen	223,252038	194,296457	28,955581	—

Diese Tafel enthält nachstehende Hauptergebnisse:

I. Staatseinnahmen:

A. *Ordentliche Einnahmen:*

	Im Verw. Jahre 1851. fl.	Im Verw. Jahre 1850. fl.
1. Direkte Steuern	74,198830	63,940489
2. Indirekte Abgaben	109,153516	95,581267
3. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen	6,610485	5,241650
4. Ueberschüsse des Tilgungsfondes	10,397801	10,087463
5. Verschiedene andere Einnahmen	5,399952	5,437597
Zusammen . . .	205,760584	180,288466
B. *Ausserordentliche Einnahmen* .	17,491454	14,007991
Gesammtsumme der Staatseinnahmen .	223,252038	194,296457

Bei der Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge zeigt sich eine Zunahme:

	fl.
an den ordentlichen Einnahmen um	25,472118
an den ausserordentlichen Einnahmen um . . .	3,483463
an der Gesammtsumme der Staatseinnahmen um	28,955581

In den einzelnen Rubriken waren die Ergebnisse folgende:

1.

Unter den *direkten Steuern* betrugen:

	Im Verw. Jahre 1851. fl.	Im Verw. Jahre 1850. fl.
Die *Grundsteuer* mit Zurechnung des Einkommensteuerzuschlages . . .	58,684661	52,813022
Die *Häusersteuer* mit dem gleichen Zuschlage	7,371944	6,383531
Die *Erwerbsteuer* sammt der Aversualsumme von Triest	4,045860	3,045117

	Im Verw. Jahre 1851.	Im Verw. Jahre 1850.
Die *Einkommensteuer* von andern Zweigen des Einkommens als vom Grunde und von Gebäuden	3,704957	1,342378
Die *andern direkten* Steuern	391408	356441
Zusammen . . .	74,198830	63,940489

Unter der Grundsteuer sind auch die von der Militärverwaltung unmittelbar eingehobenen Steuern in der Militärgrenze (1 Mill. Gulden), dann die Einzahlungen auf die Ende 1849 rückständig gebliebene Militärkontribution in Ungarn und Siebenbürgen und zwar im Jahre 1850 mit 3 Mill. Gulden und im Jahre 1851 mit 5 Mill. Gulden enthalten.

	fl.
Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge ergab sich eine Zunahme der direkten Steuern im Ganzen um	10,258341
Eine *Zunahme* ergab sich insbesondere in den Deutschen und Slavischen Kronländern um . . .	2,500000
und in den Ungarischen Kronländern um . . .	11,500000
eine *Abnahme* dagegen in den Italischen Kronländern um	3,700000

An der Vermehrung der direkten Steuern haben den vorzüglichsten Antheil:

	fl.
die Grundsteuer mit	5,871639
die Häusersteuer mit	988413
die Erwerbsteuer mit	1,000743
die Einkommensteuer mit	2,362579

Dass der Zunahme der *Grundsteuer*, ungeachtet solche in Ungarn, Siebenbürgen und den früher dazu gehörigen Theilen über 10 Millionen Gulden mehr als im Jahre 1850 betrug, nicht bedeutender hervortritt, hiervon liegt der Grund darin, dass der Steuerzuschlag in den Italischen Kronländern seit dem 1. Mai 1851 von 50% auf $33^1/_3$% ermässiget und deshalb an der Grundsteuer in diesen Ländern nahezu um 4 Millionen Gulden weniger eingezahlt wurden.

Die Rückstände an der Grundsteuer waren zu Ende des Verwaltungsjahres 1851 18,500000 fl., wovon auf die Deut-

schen und Slavischen Kronländer nahezu 4 Millionen Gulden, auf die Italischen 1½ Million und auf die Ungarischen über 13 Millionen Gulden entfallen, was in den Deutsch-Slavischen Ländern einer 2monatlichen, in den Italischen einer 1monatlichen und in den Ungarischen einer 13monatlichen Schuldigkeit gleichkommt.

Diese Rückstä nde gehören übrigens, da die Abstattung im Ganzen (pro currenti und pro praeterito) im Verwaltungsjahre 1851 die Voranschlagsziffer für dieses Jahr beinahe erreicht hat, grösstentheils der dem Verwaltungsjahr 1851 vorangegangenen Periode an.

Die Zunahme an der *Häusersteuer* ergab sich in den Deutschen und Slavischen Kronländern mit 620000 fl. in den Ungarischen aber nur mit 368000 fl., da in den Letzteren nur dieser Betrag, statt der nach dem Voranschlage erwarteten 1,700000 fl. einfloss.

Bei der *Erwerbsteuer* betrug die Zunahme in den Deutschen und Slavischen Ländern 470000 fl. und in den Ungarischen 530000 fl.

In den Letzteren floss im Ganzen nur dieser Betrag ein, statt der nach dem Voranschlage erwarteten 3,200000 fl.

An der *Einkommensteuer* betrug die Zunahme in den Deutschen und Slavischen Kronländern . . . 1,830000 fl.
in den Italischen nur 90000 „
in den Ungarischen nur 440000 „

Während die Abstattung in den Deutschen und Slavischen Kronländern die für das V. Jahr 1851 veranschlagte Summe von 3,220000 fl. beinahe erreichte, blieb solche in den Italischen Kronländern um mehr als 3,000000 fl. und in den Ungarischen Kronländern um mehr als 1,300000 fl. hinter der Erwartung zurück.

Die Rückstände an den *übrigen Steuergattungen* ausser der Grundsteuer betrugen in den Deutschen und Slavischen Kronländern , 2½ Millionen fl.
in den Italischen 1½ „ „
und in den Ungarischen 5½ „ „
und gehören beinahe ganz der laufenden Verpflichtung an.

Die *gesammten Steuerrückstände,* wie solche aus den frei-

lich noch nicht ganz verlässlichen Vorschreibungen hervorgehen, betrugen daher zu Ende des V. J. 1851 über 28 Millionen Gulden, wovon auf die Deutschen und Slavischen Kronländer $6\frac{1}{2}$, auf die Italischen 3 und auf die Ungarischen $18\frac{1}{2}$ Millionen Gulden entfallen.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dass, während die Einzahlungen für das V. J. 1851 an der Grundsteuer in sämmtlichen Kronländern und auch rücksichtlich der übrigen Steuergattungen in den Deutschen und Slavischen Kronländern nicht unbefriedigend waren und die Voranschlagsziffer beinahe erreichten, die Steuereinzahlung in den andern Kronländern, mit Ausnahme der Grundsteuer, bedeutend hinter der Erwartung zurückgeblieben ist, wovon der Grund in der Unvollständigkeit der Verwaltungsorgane und in der Neuheit des Gegenstandes liegt.

In Ungarn und dessen früheren Nebenländern, insbesondere wo die frühere sogenannte Dikalsteuer in eine provisorische Grund-, Gebäude- und Personal-Erwerbsteuer umgestaltet wurde, hat sich die Steuerumlegung bis über das V. J. 1851 hinausgedehnt, in Kroatien konnte sie erst gegen Ende des Verwaltungsjahres ernstlich in Angriff genommen und in Siebenbürgen die Gebäudesteuer-Vorschreibung erst gegen Ende des V. J. 1851 abgeschlossen werden.

In dem Maase jedoch als sich die vorangeführten Hindernisse heben, und eine geordnete Steuerverwaltung immer mehr Platz greift, müssen sich die Einnahmen an den direkten Steuern theils durch eine vollständigere Einzahlung der laufenden Jahresschuldigkeiten, theils durch die Einbringung der Rückstände bessern.

Zu dieser Hoffnung berechtigen schon jetzt die Steuernachweisungen der ersten 6 Monate des Verwaltungsjahres 1852, deren Ergebniss auf einen Jahresbetrag von 80 Millionen Gulden schliessen lässt und das Ergebniss vom Jahre 1851 um mehr als 5 Millionen Gulden übersteigen würde.

2.

Das Ergebniss der *indirekten Abgaben* war in den beiden Jahrgängen folgendes:

	Im Verw. Jahre 1851 fl.	Im Verw. Jahre 1850 fl.
Verzehrungssteuer	25,055640	22,557753
Zoll , ...	19,918315	20,383726
Salz	28,677167	22,253542
Tabak	13,532458	16,357285
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	15,758968	8,294813
Lotto	3,663907	2,563515
Alle anderen indirekten Abgaben .	2,547061	3,170633
Zusammen	109,153516	95,581267

Bei Vergleichung der Resultate beider Jahrgänge ergab sich eine Zunahme der indirekten Abgaben im Ganzen um 13,572249 fl., wovon auf die Ungarischen Kronländer allein schon 12,800000 fl. entfallen. Auch in den Italischen Kronländern fand eine Zunahme von 1,600000 fl., in den Deutschen und Slavischen Kronländern aber aus den unten folgenden Ursachen eine Abnahme von nahezu 1,000000 fl. statt.

In Betreff der einzelnen Gefällszweige ergab sich eine

Zunahme	fl.
bei der Verzehrungssteuer mit	2,497887
„ dem Salzgefälle mit	6,423625
„ den Stempeln, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften mit	7,464155
„ dem Lotto mit	1,100392

Dagegen ergab sich eine *Abnahme*

beim Zoll um	465411
„ Tabakmonopol	2,824827

In Betreff des *Zollgefälls* ist zu bemerken, dass durch die Aufhebung des Zwischenzolls seit 1. November 1850 zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den früher dazu gehörigen Theilen einerseits und den übrigen zum Zollverbande gehörigen Kronländern andererseits, die bis dahin zu entrichtenden und grösstentheils in den diesseitigen Kronländern eingehobenen Gebühren aufgehört haben. Bei dem Zollgefälle würde daher gegen 1850 unter sonst gleich gebliebenen Umständen im Verwaltungsjahre 1851 eine Abnahme um $2\frac{1}{2}$

Millionen Gulden eingetreten sein, weil im vergangenen Jahre dieser Betrag an Zwischenzollgebühren noch einfloss.

Nachdem aber die Abnahme des Zollertrages nicht einmal den Betrag von ½ Million Gulden erreichte, so ergibt sich, dass der Zollertrag im Verkehre mit dem Auslande im Jahre 1851 um beiläufig 2 Millionen Gulden gegen das vorausgegangene Jahr zugenommen hat.

Bei dem *Tabakmonopole*, welches seit 1. März 1851 auch in den ungarischen Kronländern eingeführt wurde, hätte sich nach der im Jahre 1851 gegen das vorausgegangene Jahr eingetretenen Steigerung des Verschleisses von 342000 Zentner auf 450000 Zentner, ungeachtet der im Jahre 1851 stattgehabten Preissermässigung, gleichwohl eine Zunahme des Gefällsertrages um mindestens 2 Millionen Gulden ergeben müssen, wenn nicht die Einführung des Tabakmonopols in den besagten Kronländern für die Ablösung bereits bestehender und die Anlage neuer Fabriken, dann für die Tabakeinlösung und Anschaffung von grösseren Materialvorräthen überhaupt, an Vorauslagen einen Aufwand von mehr als 4 Millionen Gulden in Anspruch genommen haben würde.

Auch bei den *übrigen indirekten Abgaben* würde ein günstigeres Ergebniss stattgefunden haben, wenn nicht einige Hemmnisse eingetreten wären. Zu diesen gehören die Neuheit der Verzehrungssteuer in den Ungarischen Kronländern, in welchen sie überdiess erst seit 1. März 1851 eingeführt wurde, ferner theils die Unvollständigkeit, theils der gänzliche Mangel an Organen zur Einhebung der Stempel und Taxen, dann der Gebühren von Rechtsgeschäften, insbesondere in den Ungarischen und Italischen Kronländern.

Die allmählige Hebung dieser Hemmnisse lässt auch rücksichtlich der indirekten Abgaben und zwar schon für das Verwaltungsjahr 1852 eine bedeutende Steigerung erwarten.

Die bereits bekannten Ergebnisse für die ersten sechs Monate des laufenden Verwaltungsjahres berechtigen nämlich zur Hoffnung, dass an den indirekten Abgaben für das laufende Jahr 120 Millionen Gulden, gegen das Ergebniss des Jahres 1851 somit um 10 Millionen Gulden mehr eingehen werden.

3.

Die Einnahme vom *Staatseigenthume*, dann vom *Münz- und Bergwesen* waren folgende:

	Im Verw. Jahre 1851	Im Verw. Jahre 1850
Staatsgüter-Ertrag	3,058355	1,112553
Erträgniss vom Betriebe der Staatseisenbahnen	1,976323	533555
Erträgniss des Bergwesens	345525	630571
Erträgniss des Münzwesens	1,677119	3,017647
Andere Einnahmen	108847	174794
Zusammen . . .	7,166169	5,469120
Abgang bei den Staatsfabriken . . .	555684	227470
Verbleiben . . .	6,610485	5,241650

Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge ergibt sich im ganzen ein günstigeres Resultat um 1,368835 fl.

Nach den einzelnen Rubriken aber war das Ergebniss *günstiger:*

	fl.
bei den Staatsgütern um	1,945802
beim Betriebe der Staats-Eisenbahnen um . , .	1,442768

Dagegen *ungünstiger*:

beim Bergwesen um	285046
beim Münzwesen um	1,340528
bei den Staatsfabriken um	328214

Auf die Zunahme des *Staatsgüter-Ertrages* haben insbesondere die Güter der Ungarischen Kronländer eingewirkt.

Unter dem Erträgnisse der *Staats-Eisenbahnen* sind die aus dem Betriebe der Mailänder Eisenbahn hervorgehenden Ueberschüsse nicht begriffen. Dieselben betrugen

im Verwaltungsjahre 1851	535000 fl.
im Jahre 1850	454000 fl.

und wurden zur Deckung eines Theils der Auslagen für den Weiterbau verwendet.

Die Ursache an dem beim *Bergwesen* an und für sich gering erscheinenden Ueberschusse beruht in dem Umstande, dass aus dem kurrenten Ertrage desselben die Auslagen des Baues einer Eisenbahn im Banat behufs des Steinkohlen-Transportes bis an die Donau bestritten wurden.

Da dieser Eisenbahnbau im Jahre 1851 schwunghafter als im Vorjahre betrieben wurde, so liegt hierin die vorzüglichste Ursache an der Minderung des Bergwesens-Ueberschusses im Jahre 1851 gegen das Vorjahr.

Eine mindere Ausmünzung von Scheidemünzen im Verwaltungsjahre 1851 ist die Ursache des geringeren Ertrages beim *Münzwesen*.

Grössere Lieferung von Drucksorten für sämmtliche Verwaltungsbehörden und eine mehrere Erzeugung von Kreditseffekten haben den Aufwand der Staatsdruckerei und somit den Abgang der *Staatsfabriken* gesteigert.

4.

Die ausserordentlichen Einnahmen bestanden:

	im Verw. J. 1851 fl.	im Verw. J. 1850 fl.
Aus der Sardinischen Kriegsentschädigung mit	15,341449	12,637349
aus dem dabei erzielten Münz- und Wechselgewinn	1,241402	1,370642
aus dem Zinsennachlasse der Bank von dem während des vorausgegangenen Jahres in ihrem Besitze befindlich gewesenen Staatspapiergelde	908603	—
Zusammen . . .	17,491454	14,007991

Die Ergebnisse beider Jahrgänge vergleichend, ergab sich eine grössere Einnahme an der Sardinischen Kriegsentschädigung sammt Wechselgewinn mit 2,574860 fl.
hiezu den Zinsennachlass der Bank vom verzinslichen Staatspapiergelde 908603 fl.
Zusammen . . . 3,483463 fl.

Die oben erwähnte vergleichende *Darstellung* der ordentlichen Rein-Staatseinnahmen der Oesterreichischen Monarchie im *ersten Semester* der Verw. Jahre 1852, 1851 und 1850 *) lautet wie folgt:

*) Die bei den Jahren 1851 und 1850 gegen die früher veröffentlichten Ergebnisse dieser Zeitperiode hervortretenden Differenzen rühren von nachträglichen Berichtigungen her.

	Im ersten Semester			Im ersten Semester 1852, somit			
				gegen 1851		gegen 1850	
	1852	1851	1850	mehr	weniger	mehr	weniger
	Gulden in Konventions-Münze.						
1. Direkte Steuern:							
Grundsteuer . .	29,652602	29,392315	25,356885	260287	—	4,295717	—
Häusersteuer . .	4,042610	3,254889	2,764989	787721	—	1,277621	—
Erwerbsteuer und Aversuale v. Triest	2,573032	1,523816	1,300565	1,049216	—	1,272467	—
Einkommensteuer .	2,287359	1,442830	188797	844529	—	2,098562	—
Andere direkte Steuern	124519	198550	148702	—	74031	—	24183
Zusammen .	38,680122	35,812400	29,759938	2,867722	—	8,920184	—
2. Indirekte Abgaben.							
Verzehrungssteuer	14,864891	13,073559	11,711615	1,791332	—	3,153276	—
Zollgefäll . . .	11,040824	10,033665	10,203908	1,007159	—	836916	—
Salzgefäll . . .	13,680188	13,827735	10,151736	—	147547	3,528452	—
Tabakgefäll . . .	8,345825	5,224268	7,827666	3,121557	—	518159	—
Stempel, Taxen u. Gebühr. v. Rechtsgeschäften . .	8,587896	7,595167	3,673551	992729	—	4,914345	—
Lottogefäll . . .	2,575367	1,893664	1,321161	681703	—	1,254206	—
Postgefäll . . .	188840	Abg. 116306	234295	305146	—	—	45455
Mauthgefäll . . .	1,149882	1,070213	1,133012	79669	—	16870	—
Punzirung . . .	35267	46743	31616	—	11476	3651	—
Vereinte Gebühren } im Lomb. Venet. Königreiche	113051	143099	128077	—	30048	—	15026
Pulver u. Salpetergefäll } im Lomb. Venet. Königreiche	2276	33716	Abg. 11328	—	31440	13604	—
Zusammen .	60,584307	52,825523	46,405309	7,758784	—	14,178998	—
3. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Berg- und Münzwesen:							
Staatsgüterertrag .	1,260295	1,719734	612469	—	459439	647826	—
Staatsgüterverkauf	13541	20977	14945	—	7436	—	1404
Erledigte geistliche Pfründen . . .	64052	4162	98116	59890	—	—	34064
Vom Betriebe der Staatseisenbahnen mit Ausnahme der Mailänder Bahn .	1,593658	765636	150287	828022	—	1,443371	—
Staatsfabriken . .	161457	Abg. 316047	Abg. 49759	477504	—	211216	—
Bergwesen . . .	Abg. 496212	341700	Abg. 110606	—	837912	—	385606
Münzwesen . . .	509241	1,240876	2,206176	—	731635	—	1,696935
Zusammen .	3,106032	3,777038	2,921628	—	671006	184404	—

	Im ersten Semester			Im ersten Semester 1852, somit			
	1852	1851	1850	gegen 1851		gegen 1850	
				mehr	weniger	mehr	weniger
	Gulden in Konventions-Münze.						
4. Ueberschüsse d. Tilgungsfondes .	6,298511	5,207317	4,967737	1,091194	—	1,330774	—
5. Verschied. Einnahmen:							
Fiskalität. u. Heimfälligkeiten . .	163104	52712	Abg. 127662	110392	—	290766	—
Beiträge aus verschiedenen Fonden	35181	52271	118032	—	17090	—	82851
Münz- und Wechselgewinn . . .	684824	163485	111483	521339	—	573341	—
Eigene Einnahmen d. Militärverwaltung und andere Einnahmen . . .	1,797471	1,838060	2,678543	—	40589	—	881072
Zusammen .	2,680580	2,106528	2,780396	574052	—	—	99816
Hauptsumme der Einnahmen .	111,349552	99,728806	86,835008	11,620746	—	24,514544	—

Hieran knüpfen sich unwillkührlich einige *Bemerkungen* deren Zahlengrundlagen indessen mit den Endsummen meiner Zusammenstellung Seite 105 ff. *nicht* stimmen; weil ich (zu leichterer Vergleichung mit den amtlichen Ausweisen) *hier* die Zahlen der *Rein*einnahme benutzt habe. Erst seit Mitte der 1830er Jahre war die Finanzverwaltung dahin gelangt, ohne künstliche Mittel, den bei jedem Jahresschlusse sich zeigenden Abgang in einen Ueberschuss zu verwandeln. In Folge einer Erhöhung der indirekten Abgaben hoben die *gesammten* ordentlichen *Rein*einnahmen von 129,040200 fl. im Verw. Jahre 1835 sich auf 136,776530 fl. im Jahre 1836; während gleichzeitig (durch Verminderung des Militäretats von 66,339905 fl. auf 52,772435 fl., beides ohne dessen unmittelbare Einnahmen) die Ausgaben von 144,849618 fl. auf 131,817450 fl. herabgingen. Bis zum Jahre 1845 einschliesslich hielten die ordentlichen Ausgaben sich unter 142 bis 143 Millionen, die ordentlichen Einnahmen aber waren auf 150,969398 fl. angewachsen, abermals vorzugsweise durch Steigerung der indi-

rekten Abgaben. Wenn man, (wie auch in meiner Einnahmetafel oben S. 110 geschehen ist) die Ueberschüsse des Tilgungsfonds zu den ordentlichen Einnahmen zählt, erhebt sich deren Endsumme im Verw. Jahre 1845 (dem letzten Jahre der im österreichischen Staate gewalteten 30jährigen Friedenszeit) auf 160,566323 fl. Von der Endsumme der Ausgaben der amtlichen Ausweise muss man die *ausser*gewöhnlichen Verwendungen (z. B. für den Schulden*abtrag*, für Kapitalanlagen in Eisenbahnneubauten u. s. w.) ausscheiden, um vergleichbare Zahlen zu erlangen. Hiernach bleiben 152,955000 fl als *ordentliche* Ausgabe im Jahre 1845, mithin ergab sich ein *Ueberschuss* von 7,611000 fl. Auch im Jahre 1846 waren die ordentlichen Einnahmen noch grösser als die ordentlichen Ausgaben, denn Jene beliefen sich auf 164,236000 fl., diese auf 163,106000 fl. Indess zeigte sich schon sehr stark der Einfluss der in Galizien ausgebrochenen Unruhen, durch den dadurch nothwendig gewordenen grösseren Heeresaufwand, — (von 50,624000 fl. auf 57,476000 fl., jedoch Beides ohne die Verwendungen aus unmittelbaren Einnahmen der Kriegsverwaltung und ohne die Ausgabe für die Oberbehörden und für den Ruhestand) — welcher den Ueberschuss des Jahres 1846 auf 1,130000 fl. herabdrückte. Noch nachtheiliger wirkten die Unruhen in Italien auf das Finanzergebniss von 1847, indem die ordentlichen Einnahmen auf 161,738000 fl. zurückgingen, während die ordentlichen Ausgaben 168,798000 fl. erforderten. Dieser *Abgang* von 7,060000 fl. stieg im Jahre 1848 auf 45,000000, im Jahre 1849 auf 125,000000 fl.; denn, in Folge des verderblichen Einflusses der innern Kriege, sanken die ordentlichen Staats-Einnahmen 1848 auf 121,81900 fl., 1849 auf 145,189000 fl. und die ordentlichen Ausgaben wuchsen auf beziehungsweise 166,930000 fl. und 270,364000 fl. — Auch nach Wiederherstellung des inneren Friedens waren grosse fortlaufende Geldopfer erforderlich. Was die Aufstände vernichtet oder verzehrt hatten, musste ersetzt werden; die zur Nothwendigkeit gewordene *einheitliche* Verwaltung des Staats erforderte zunächst zahlreiche und theuere Einrichtungen; zur raschen Förderung der materiellen Entwickelung waren bedeutende Verwendungen unerlässlich.

Dazu kam, dass noch immer ein zahlreiches schlagfertiges Heer erhalten und eine Kriegsflotte fast neu geschaffen werden musste. Auf der andern Seite war die Steuer-Zahlfähigkeit sehr wichtiger Landestheile für den Augenblick sehr schwach geworden. Aus diesen Gründen zeigt das Verw. Jahr 1850 noch einen *Abgang* von 71,000000 fl., indem die ordentlichen Einnahmen zwar 180,288000 fl. ertrugen, die ordentlichen Ausgaben aber 251,181000 fl. erforderten. Schon in diesem Jahre und noch mehr seitdem ist eine *sehr rasche Zunahme der ordentlichen Einnahmen* eingetreten, welche theils den Wirkungen des neuen Steuersystems, theils der Beseitigung der bevorzugten Ausnahmestellung grosser Landestheile und sehr steuerfähiger Volksklassen, zuzuschreiben ist. So belief sich beispielsweise der Reinertrag der *direkten* Steuern im Jahre 1850 auf 63,940489 fl., im Jahre 1851 auf 74,198830 fl. und wird im Jahre 1852 höchst wahrscheinlich an 78,000000 fl betragen. Die *indirekten* Abgaben, welche im Jahre 1850 95,581267 fl. ertrugen, erreichten schon 1851 die Summe von 109,153516 fl. und ihr Ergebniss für 1852 ist auf mindestens 119,000000 fl. zu berechnen, wenn Verzehrungssteuer und Zölle einigermassen den gerechtfertigten Erwartungen entsprechen. Die *sonstigen* ordentlichen Einnahmen im Jahre 1850 20,767000 fl. und im Jahre 1851 22,409000 fl. ausmachend, werden im Jahre 1852 anscheinend auf 24 bis 25,000000 fl. sich stellen. Hiernach wäre die *ordentliche reine Staatseinnahme*, welche im Jahre 1850 180,288466 fl. betrug und 1851 auf 205,760584 fl., also um 25,472118 fl. stieg; für das Verw. Jahr 1852 auf *mindestens* 221,000000 zu schätzen, was gegen 1851 eine *Einnahme-Vermehrung* um 15¼ Million, gegen 1850 aber um 40¾ Millionen fl. K. Mze. ausmacht. Diese ganz ungewöhnlich rasche und grosse Entwickelung der regelmässigen Einnahmen — doppelt bemerkenswerth nach den ungemein hohen Menschen- und Vermögensverlusten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre — ist ein unwiderlegbarer Beweis, sowohl des sehr bedeutenden Umfangs der bisher schlummernden Steuerkräfte, als des Vorhandenseins von reichen Gaben der Natur, deren Benutzung in einem grossen Theile des Reichs kaum begonnen hat.

In wie weit zur Herstellung des Rechnungs-Gleichgewichts auch bisher schon die Ausgabe-Verminderung beigetragen hat, wird am Schlusse des Ausgabe-Abschnitts dargelegt werden.

In Beziehung auf die *Ausschreibung der direkten Steuern für das Verw. Jahr vom 1. November 185²/₃* ist unter dem 29. September 1852 nachstehendes Kaiserl. Patent ergangen.

„Zum Behufe der Bedeckung der Staatserfordernisse im „Verwaltungsjahre 1853 finden Wir, nach Vernehmung Unserer „Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes Folgendes „anzuordnen:

„Erstens. Im Verwaltungsjahre 1853 sind die Grund„steuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Ein„kommensteuer, sammt den Zuschlägen in diesen Steuern, in dem „Ausmasse und nach den Bestimmungen, die für das Jahr 1852 „vorgeschrieben wurden, zu entrichten, wobei wir uns jedoch „vorbehalten, die im Laufe des Verwaltungsjahres etwa erfor„derlichen Veränderungen in dem Ausmasse und der Entrich„tungsart der direkten Abgaben nach Massgabe des Erforder„nisses eintreten und allgemein kundmachen zu lassen.

„Zweitens. Den Kronländern, in welchen die Grundsteuer „nach den Ergebnissen des stabilen Katasters mit sechszehn Gul„den von hundert Gulden Reinertrag als ordentliche Steuer um„zulegen ist, wird für das Verwaltungsjahr 1853 auch jener „Landestheil Unseres Königreichs Böhmen, in welchem Kataster „nunmehr vollendet ist, beigezählt. Unser Finanzminister ist „mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.“

Ueber die im vorstehenden Erlasse gedachten *„Zuschläge zu den direkten Steuern“* noch einige Bemerkungen. Die dessfallsigen Umlagen sind für *provinzielle Zwecke* bestimmt; nur ausnahmsweise dienen dergleichen Zuschlagskreuzer zur Deckung von Gemeindebedürfnissen. Abgesehen nämlich von den Steuern und von den unter dem Abschnitt d. d. 5 (oben Seite 365) aufgeführten provinziellen Einnahmen, welche in die Staatskasse fliessen, liegen den einzelnen *Provinzen* verschiedene *Ausgaben* ob, deren allgemeine Bezeichnung und Gesammtbetrag im Jahre 1846 die nachstehende Mittheilung aus der statistischen Tafel Nr. 46 ergiebt.

	Ausgabe-Geldbetrag in fl. K.Mze.
1. Genüsse der ständischen Chefs, Ausschüsse und Verordneten	245773
2. Unterhalt der ständischen Beamten und Diener .	426807
3. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben . .	132793
4. Kanzlei- und sonstige Amts-Auslagen	46254
Zusammen *Personal*-Ausgaben oder 47,63% .	851627
5. Zinsen von Passiv-Kapitalien . :	186860
6. Beiträge an andere Kassen	3875
7. Für ständische Gebäude	47884
8. Für gemeinnützige Anstalten	378449
9. Sonstige Ausgaben	319757
	1,788452

Die unter Nr. 8 erwähnten Ausgaben für die Erhaltung und Unterstützung *gemeinnütziger Anstalten*, beziehen sich z. B. auf Gesundheits- und Krankenpflege, Wohlthätigkeit, Unterricht und Erziehung, Verschönerung, öffentliches Vergnügen, allgemeine Kulturzwecke, Gefangenanstalten u. s. w. Diese Ausgaben wurden *gedeckt*, theils aus dem Ertrage des eigenen Vermögens der s. g. *ständischen Domestikal-Fonds*, theils durch Beiträge anderer Kassen, namentlich der Staatskasse (welche die Bedürfnisse der Zentral-Kongregationen in den italischen Provinzen vollständig decken musste); ferner durch regelmässige Erhebung bestimmter althergebrachter Steuern; endlich durch ausserordentliche Zuschläge zu direkten Abgaben. In neuester Zeit sind diese „*Landeserfordernisse*,“ durch Leistungen für Militär, Gendarmerie, den Grundentlastungsfonds u. s. w„ vermehrt worden; wodurch auch eine regelmässige Umlage erforderlich wird. Diese wird vom Finanzministerium ausgeschrieben, auf die Grund-, Häuser-, Erwerb- und Einkommen-Steuer, gewöhnlich gleichmässig, vertheilt und mit diesen Steuern eingehoben. Für das Verw. Jahr vom 1. November $185^1/_2$ war der *Satz dieser Umlage von jedem Steuergulden*, in:

			dagegen $185^2/_3$		
			Für das Land	Für die Grundentlastung	Zusammen
1. Oesterreich u. d. Enns .	$7^1/_4$	Kr.	4	9	13
2. Oesterreich o. d. Enns .	$11^1/_4$	»	3	12	15
Salzburg ,	—		$10^1/_2$	3	$13^1/_2$
3. Kärnthen	$6^1/_2$	»	9	$3^1/_2$	$12^1/_2$
4. Schlesien	5	»	$2^1/_4$	5	$7^1/_4$
5. Steiermark	12	»	3	12	15
6. Tirol und Vorarlberg .	$13^1/_2$	»	6	3	9
7. Mähren	7	»	$1^1/_4$	7	$8^1/_4$
8. Krain	7	»	7	6	13
9. Böhmen	6	»	1	8	9
10. Küstenland und zwar:					
a. Görz und Gradiska .	4	»	$4^1/_2$	6	$10^1/_2$
b. Istrien	5	»	$4^1/_2$	8	$12^1/_2$
c. Triest (auf die Stadtrechnung übernommen)	—		(desgleichen)		
11. Galizien, Lodomerien, Krakau (weil dort 1852 noch kein Grundentlastungsfonds, nur) . .			$1^1/_4$	$8^3/_4$	10
	3	»	8	2	10
12. Bukowina (desgleichen)	3	»	$1^1/_2$	$1^1/_2$	3
13. Ungarn (desgleichen) .	3	»	3	9	12
14. Siebenbürgen (desgl.) .	3	»	3	6	9
15. Serbien und Banat (desgleichen)	3	»	$3^1/_4$	6	$9^1/_4$
16. Kroatien und Slavonien	?		$12^1/_2$	—	$12^1/_2$
17. Dalmatien	—		6	—	6

(Verord. Bl. d. Hand. Minist. 1852 Nr. 84.)

Ueber den *jetzigen Gesammtbetrag der Landeserfordernisse* ist meines Wissens keine Veröffentlichung erfolgt. Bekannt geworden ist beispielsweise im Jahre 1852 das Landeserforderniss für Oesterreich u. d. Enns mit 819573 fl., Tirol und Vorarlberg mit 197460 fl., Kroatien und Slavonien mit 242773 fl. Könnte man von diesen Zahlen einen richtigen Schluss auf den Gesammtbetrag der provinziellen Ausgaben machen, so würden dieselben jetzt etwa $6^1/_4$ Mill. fl. betragen.

— Bei den Gemeinden kommen Zuschläge auf die Steuern ungleich seltener vor; auch scheinen ihre Vermögensverhältnisse bei weitem günstiger zu sein, wie für das Jahr 1845 (neuere Ausweise sind nicht veröffentlicht) der nachstehende Abschluss der *Einnahmen, Ausgaben und des Vermögensstandes von Städten und anderen Gemeinden,* ergiebt:

1. Einnahmen	fl.	22,384503
2. Ausgaben	»	20,986362
3. Kapitalwerth der Liegenschaften . . .	»	87,169730
4. *Gesammt*werth ihres Eigenthums . . .	»	118,239775
5. Schuldverpflichtungen	»	15,715128

So eben (Ende November 1852) werden einige Ergebnisse des Bestandes und Betriebes der *Staatseisenbahnen im Verwaltungsjahre vom 1. November 185½* veröffentlicht, welche hier noch nachgetragen werden können:

Bezeichnung der Staatsbahn.	Anzahl der Eisenbahnstationen.	Transportmittel sind vorhanden										Abfuhr an die Staats-Netto-kassen.	Der Abgang gegen 1852 betrug
		Lokomotive			Tender.	Wagen							
						Personenwagen			Lastwagen				
		Im Ganzen.	In Reparatur waren	Dienstfähig waren		Stücke.	Zusammen mit Achsen.	In Reparatur waren nach Achsen	Stücke.	Zusammen mit Achsen.	In Reparatur waren nach Achsen		
Nördliche .	50	119	37,6	81,4	91	122	488	105,4	797	2652	408,6	1,630000	
Südliche . .	41	84	25,7	58,3	74	91	364	70,0	582	1894	201,0	1,114315	
Südöstliche .	30	77	25,0	52,0	73	104	416	107,0	629	1997	395,0	830315	
Oestliche . .	4	8	2	6	8	18	50	3,7	91	259	8,9	108508	
Zusammen	125	288	90,3	197,7	246	335	1318	316,1	2099	6802	1013,5	3,683138	
		Oesterreich besass am Ende des V. J. 1851 überhaupt 473 Lokomotive mit 57153 Pferdekraft, mithin kamen auf 1 Lokomotive durchschnittlich 121 Pferdekraft			Dagegen die Einnahme im Jahre								
					1851							1,976323	÷1,706815
					1850							533555	÷3,149583

Alles *ohne* die italischen Staatseisenbahnen, welche eine ähnliche höchst erfreuliche Zunahme des Reinertrages zeigen.

C. Staats-Ausgaben der österreichischen Monarchie.

a) Im Allgemeinen.

Hinsichtlich der Ausgaben des österreichischen Kaiserstaats ist eine *Trennung* der *regelmässigen*, nothwendig fortlaufenden Verwendungen, von den durch die Verhältnisse des Augenblicks gebotenen oder behuf der Vermögensvermehrung und zu Einnahmezwecken oder Ersparungen *vorübergehend* gemachten Ausgaben, um so dringender erforderlich; als ohne dieselbe es fast unmöglich sein würde, das *Gleichgewicht* im Staatshaushalt wieder herzustellen. Für die *nachhaltige* Deckung jener regelmässigen Erfordernisse muss durch *ordentliche fortlaufende* Einnahmen gesorgt werden; während die aussergewöhnlichen Bedürfnisse auch auf aussergewöhnliche Weise durch die nach Zeit und Zweck geeignetsten Mittel herbeizuschaffen sind. Dieser ganz nothwendige Trennungsgrundsatz hat erst in neuester Zeit gehörige Anerkennung gefunden, ist jedoch in den Ausweisen für 1850 und 1851 noch nicht erschöpfend durchgeführt. Hoffentlich wird solches für die folgenden Jahre namentlich auch beim Budget des Kriegsministeriums geschehen, welches jetzt (ohne Ausscheidung mancher aussergewöhnlicher oder vorübergehender Verwendungen) höher erscheint, als sein *ordentlicher* Etat ist.

Eine zweite allgemeine Bemerkung betrifft die *Kosten der Gewinnung der Reineinnahme*, welche (wie in den mehrsten Staatsrechnungen) auch in den österreichischen summarischen Ausweisen fehlen, obgleich sie in den Voranschlägen und auch in den Rechnungsauszügen der statistischen Tafeln einzeln dargelegt sind. Nach den Grundsätzen meiner Finanz-Statistik muss wo möglich *jede* Einnahme und *jede* Ausgabe für *Staatszwecke*, durch die General-Staatskasse nachgewiesen werden und nicht in Unter- oder Nebenkassen verborgen bleiben. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf die Gewinnungskosten bedarf wohl keines Beweises. Allein es ist auch um so wichtiger, dieselben durch die Hauptstaatsrechnung laufen zu lassen, weil sonst die *wahre* Belastung der Einnahmequellen nicht vor Augen kommt; es ist zugleich rathsam, damit manche andere Ausgaben (bei Vergleichungen) nicht grösser erscheinen

als sie wirklich verhältnissmässig sind. Bei einigen Einnahmen stellt der Unterschied zwischen dem *Roh-* und *Rein*ertrage lediglich die unmittelbaren Verwaltungs- und Erhebungskosten dar. Bei anderen hingegen, z. B. dem Salz- und Tabaksgefäll, beim Montanistikum, dem Staatsgütererträge, den Aerarial-Fabriken u. s. w. enthalten die Gewinnungskosten auch die zur Erzeugung des Gegenstandes, welcher die Einnahme gewährt hat, erforderlichen Ausgaben. Dieser Unterschied hat jedoch eine praktische Wichtigkeit nur dann, wenn es sich um Ermittelung der *individuellen* Steuerlast handelt. Der Gewinnungsaufwand der *direkten* Steuern z. B. erscheint

	Roh - Einnahmen im Jahre		
	1844 fl.	1846 fl.	1851 fl.
I. Direkte Steuern.			
1. Grundsteuer	38,630402	38,130374	53,468836
(1851 Einkommensteuer-Zuschlag)			(10,535014)
2. Häusersteuer	4,460141	4,890381	8,180683
(1851 Einkommensteuer-Zuschlag)			(1,639759)
3. Klassensteuer (Reste)	352	34	—
4. Personal- (Erwerb-) Steuer	1,399939	1,420990	3,209090
5. Erbsteuer	227195	203057	64050
6. Erwerbssteuer	2,785638	2,806980	2,766500
7. Judensteuer	984584	1,096245	—
8. Aversuale von Triest. . .	in Nr. 12.	in Nr. 12.	—
9. Subsidium ecclesiasticum .	in Nr. 12.	in Nr. 12.	—
10. Einkommensteuer	—	—	8,076720
11. Direkte Steuern des Krakauer Gebiets	—	—	138268
12. Sonstige Steuern	117262	102610	—
Zusammen *I.*	48,605513	48,650671	76,904147
II. Indirekte Abgaben.			
1. Verzehrungssteuer	23,469630	22,645837	32,299680
2. Zollgefäll	22,409809	22,566690	20,131730
3. Salzgefäll	30.989519	32,075477	32,259837
4. Tabakgefäll	18,696921	21,174408	27,543835
5. Stempelgefäll	5,820638	6,086972	8,993500
6. Taxengefäll	1,049610	1,020638	13,711497
(1851, und Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w.)			
7. Lottogefäll	13,305809	13,965445	9,231011
8. Postgefäll	6,806253	7,493004	7,682300

im Etat von **1844** nur mit **894879** fl., **1846** nur mit **915219** fl **1851** nur mit **799933** fl., weil die Steuerbeschreibungskosten in dem Aufwande für die politischen Behörden stecken, die Verwaltung und Erhebung derselben aber durch die Stände geschah. Die Ausgabe, welche den ständischen Kassen dadurch verursacht wurde, ist aus den vorliegenden Angaben nur annähernd zu ermitteln, und dürfte auf **580** bis **590000** fl. zu berechnen sein. Die nachfolgende *Zusammenstellung* der *Erhebungskosten* und *Gefälleauslagen* enthält zwar nicht *alle* Ausgaben auf Gewinnung der Reineinnahme; ist jedoch aus dem vorliegenden Material nicht zu ergänzen.

Einhebungskosten und Gefälls-Auslagen im Jahre			*Rein*-Einnahmen im Jahre		
1844	1846	1851	1844	1846	1851
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
631827	630289	583333	37,998575	37,500085	53,885503
175321	192165	80600	4,284820	4,698216	8,100083
78	—	—	274	34	—
36709	38072	—	1,363230	1,382918	3,209090
8389	5486	—	218806	197571	64050
41466	46912	136000	2,744172	2,760068	2,630500
1089	2295	—	983495	1.093950	—
—	—	—	in Nr. 12.	in Nr. 12.	—
—	—	—	in Nr. 12.	in Nr. 12.	—
—	—	—	—	—	8,076720
—	—	—	—	—	138268
—	—	—	117262	102610	—
894879	915219	799933	47,710634	47,735452	76,104214
1,84	1,88	1,04			
Prozente der Roheinnahme.					
1,102869	1,114162	2,007160	22,366761	21,531675	30,292520
3,230032	3,483809	2,516893	19,179777	19,082881	17,614837
6,191994	6,597858	6,834054	24,797525	25,477619	25,425783
7,225784	9,154790	14,954682	11,471137	12,019618	12,589153
355387	357449	317400	5,465251	5,729523	8,676100
89445	44058	74807	960165	976580	13,636690
9,010025	8,492716	6,126695	4,295784	5,472729	3,104316
4,821523	5,538888	7,466519	1,984730	1,954116	215781

	Roh-Einnahmen im Jahre 1844 fl.	1846 fl.	1851 fl.
9. Mäuthe	2,505902	2,629687	2,431276
10. Vereinte Gebühren des l. v. Königreichs	368378	355270	313600
11. Pulver und Salpeter . . .	1,546336	1,705448	unter den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung.
12. Punzirung	—	—	122479
Zusammen *II.*	126,968805	131,718876	154,720744
	bei Salzgefälle sind 300000 fl., als bei Einnahmen und Ausgaben durchlaufend, in Abzug gebracht. — Desgleichen beim Tabakgefäll 2,000000.	Bemerkung wie neben u. zwar beim Salzgefäll 1,700000, beim Tabakgefäll 3,900000.	Bemerkung wie neben u. zwar beim Salzgefäll 1,809980, beim Tabak war selbiges nicht zu ermitteln.
III. Domänen, Regalien und Staatsfabriken.			
1. Staatsgüter-Ertrag . . .	8,691755	9,240936	3,956957
2. Betrieb der Staats-Eisenbahnen	—	—	7,069594
3. Bergwesen } Montanistikum			24,867090
4. Münzwesen } Montanistikum	10,024857	12,678502	11,403848
5. Montanistische Herrschaften u. Forsten . } Montanistikum			1,333534
6. Staatsfabriken (einschliesslich der Staatsdruckerei) .	508994	373146	1,095836
7. Militärgrenz-Proventen . .	621898	726950	—
Zusammen *III.*	19,847504 In Einnahmen und Ausgaben durchlaufend sind beim Montanistikum 22,000000 in Abzug gebracht.	23,019534 In Einnahmen und Ausgaben durchlaufend sind beim Montanistikum 23,000000 in Abzug gebracht.	49,726859 Beim Montanistikum würden im Verhältnisse zum Jahr 1846 etwa 24,200000 in Abzug zu bringen seyn.
Hauptsumme	195,421822	203,389081	281,351750

Dass die Ermittlung der Gewinnungskosten nicht mit völliger Genauigkeit hat geschehen können (namentlich nicht für das Jahr 1851), beruht in der Beschaffenheit des zu Gebote stehenden Materials. Einzelne Ausgaben auf die Gewinnung

Einhebungskosten und Gefälls-Auslagen im Jahre 1844 fl.	1846 fl.	1851 fl.	*Rein*-Einnahmen im Jahre 1844 fl.	1846 fl.	1851 fl.
76539	92669	62165	2,429363	2,537018	2,369111
29311	36648	36600	339067	318622	277000
1,060344	1,180224	Bemerkung wie bei Roh-Einnahme.	485992	525224	Bemerkung wie bei Roh-Einnahmen.
—	—	42581	—	—	79897
33,193253	36,093271	40,439556	93,775552	95,625605	114,281188
26,14	27,40	26,13			
Prozente der Roheinnahme.					
		darunter für den Ankauf des Rohstoffs beim *Salz* 3,585000 fl., beim *Tabak* 7,659000 fl. und 850000 fl.			
4,431564	5,058487	1,196400	4,260191	4,182449	2,760557 (3,058355 Finanzergebniss)
—	—	5,271310	—	—	1,798284
		24,261648			605442
8,620337	11,181960	11,428342	1,404520	1,496542	÷ 24494
		1,128935			204599
521201	377612	989108	÷ 12207	÷ 4466	106728
50732	54179	—	571166	672771	—
13,623834	16,672238	44,275743	6,223670	6,347296	5,451116
47,711966	53,680728	85,515232	147,709856	149,708353	195,836518
24,41	26,39	30,39			
Prozent der Roheinnahme.					

der Reineinnahme, namentlich hinsichtlich der direkten Steuern, waren nicht herbei zu ziehen, weil sie aus provinziellen oder örtlichen Mitteln bestritten werden. Dagegen werden auch noch einige Posten in den Abtheilungen II und III sich be-

finden, welche zwar unter den Begriff der Gewinnungskosten nicht fallen, jedoch auch nicht ausgesondert werden konnten. Im Grossen und Ganzen genügt zu wissen, dass die Gewinnungskosten der Reineinnahme auf etwa 26—28% des Rohertrages der Staatseinkünfte sich stellen und dass sie in den letzten Jahren 22 bis 26% aller Staatsausgaben bildeten.

Eine andere Ausgabe von sehr wesentlicher Bedeutung und in allen Abtheilungen erscheinend, ist der *Aufwand welchen das Personal der Staatsverwaltung erfordert.* Ein grosser Theil desselben fällt in die Summe der Gewinnungskosten, indem die Bezüge der aus *Gefälls*kassen (im Gegensatze zur Zentral-Kasse und den Kameral-Kassen) bezahlten Angestellten mit 13,971383 fl. unter die Erhebungskosten der einzelnen Gefälle verrechnet, mithin von deren *Roh*ertrage abgezogen werden; wie denn überhaupt nach dem bisherigen Systeme nur die *Rein*einnahme der Gefälle in der Zentral-Kasse zum Vorschein kommt. Die amtliche Statistik macht über den Aufwand für das Personal regelmässige Zusammenstellungen, welche in dieser Vollständigkeit kein anderer Staat besitzt. Da jedoch die amtliche Statistik mit diesen Tafeln jetzt (Ende 1852) nur bis zum Jahre 1846 gelangt ist, seitdem aber eine gänzliche Neugestaltung der Verwaltung Statt fand; so haben jene Mittheilungen über das damalige Personal im wesentlichen nur noch ein geschichtliches Interesse. Indessen rechtfertigt auch dieses die nachfolgende gedrängte Zusammenstellung.

Die *Zivil-Verwaltung* beschäftigte am Schlusse des Verwaltungsjahrs 1846: 29955 Beamte, 6363 Praktikanten, 1849 Diurnisten, zusammen also 38167 Beamte; ferner 102040 Diener, Aufseher und Arbeiter; — im Ganzen also 140207 Personen und der *Geldbetrag* ihrer *persönlichen* Bezüge war 39,428873 fl. 25269 Pensionisten empfingen 5,596945 fl. und 33926 Provisionisten bezogen 1,234996 fl., so dass die *Ausgabe auf den Ruhestand* von 59195 Personen, 6,831941 fl. war. Der *Gesammtbetrag* der *persönlichen* Bezüge des Personals der *Zivil*-Verwaltung aus *Staats*-Kassen belief sich mithin auf 46,260811 fl.; was 18—19% aller Ausgaben und fast 30% der Reineinnahme des ordentlichen Etats ausmachte.

Die *Gesammtheit des Personals* der Zivil-Verwaltung war 199402 oder etwas über 2% der männlichen Bevölkerung zwischen 20 und 60 Jahren. — Personenzahl und Ausgabe werden noch bedeutend grösser wenn man (wie das geschehen muss) die Zivilverwaltung der Militärgrenze, sowie das aus dotirten und nicht dotirten politischen Fonds und aus ständischen Domestikal-Fonds besoldete Personal einrechnet; indem dann die Summe der *persönlichen* Bezüge auf mehr als 60,000000 fl. jährlich sich erhebt. *Sonstige* aus *Staats*kassen erfolgende Ausgaben für die *Zivil*-Verwaltung sind (*ohne* Anrechnung also der nur *durchlaufenden* Ausgaben) für die Amts- und Kanzley-Erfordernisse 2,572308 fl. Miethzins für Amtslokale 729072 fl. Baukosten 10,348612 fl., zusammen also 13,649992 fl.

Aus einer gleichfalls vorliegenden amtlichen Zusammenstellung für 1846 ergeben sich nachbezeichnete *Abtheilungen der Ausgabe für das Zivil-Personal:*

		Geldbetrag in fl. Konv.-Mze.
1.	Besoldungen	23,511520
2.	Quartiergelder	955435
3.	Personalzulagen	777759
4.	Sonstige Emolumente	639234
5.	Adjuten und Praktikanten-Stipendien . . .	478998
6.	Diurnisten-Taggelder	528094
7.	Beköstigung der Amtsdienerschaft	1,128737
8.	Beköstigung der sonstigen Diener, Arbeiter und Taglöhner	13,753040
9.	Pensionen, Ruhegehalte und Wartegelder .	9,554612
10.	Provisionen und Invaliden-Verpflegung . .	2,834665
11.	Gnadengaben	619605
12.	Abfertigungen und Sterbequartale	50638
13.	Remunerationen	367822
14.	Unterstützungen und Aushülfen	465799
15.	Diäten und Reiseauslagen, dann Substitutions-Gebühren	2,435767
	Zusammen	58,101625

So eben schon ist erwähnt worden dass ein beträchtlicher Theil der Ausgaben von Provinzial- und Lokal-Kassen geleistet wird. Diese *provinziellen Staats-Ausgaben* lassen für 1846 *nach Provinzen und Dienstzweigen* wie folgt sich zusammenstellen.

	Länder.	1. Einnahmen 1846	2. Ausgaben (Erhebungskosten und Steuervergütungen)	3. Ueberschuss 1846	4. Allgemeine Finanz-Verwaltung … dem Uberschusse: a. Kameral-Gefällen- und Bezirks-Verwaltungen	b. Hofkammer-Prokuratur	c. Provinzial-Einnahms-Kasse
		Finanz - Ergebniss.					
		fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K. M.	fl. K.M.	fl. K.M.
1	Oesterreich unter d. Enns	37,220650	16,350184	20,870466	198816	48941	14327
2	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	9,351709	2,885871	6,465838	123776	17802	20742
3	Steiermark . . .	9,860827	4,628903	5,231924	104181	13058	16326
4	Kärnthen u. Krain .	7,422065	1,856864	5,565201	101820	17006	28965
5	Küstenland . . .	5,279201	1,426816	3,852385	89204	13684	18816
6	Tirol u. Vorarlberg	6,283237	2,659447	3,623790	129275	14533	15586
7	Böhmen	29,164663	8,389965	20,774698	323709	36123	24434
8	Mähren und Schlesien	13,178880	2,652142	10,526738	164547	20429	18650
	Zusammen *deutsche Landestheile*	117,761232	40,850192	76,911040	1,235328	181576	157846
9	Galizien u. die Bukowina . . .	17,080340	4,220100	12,860240	434717	61906	94520
10	Dalmatien . . .	1,458241	448971	1,009270	81760	11845	19018
					(Finanz-Intendenzen.)		
11	Lombardie . . .	26,769923	4,839718	21,930205	337795	23903	19805
12	Venedig	19,596479	3,575046	16,021433	417392	32115	16021
13	Ungarn	39,044327	22,599240	16,445087	229652	23708	27499
14	Siebenbürgen . .	8,274685	4,816760	3,457925	73204	25495	8189
15	Militärgrenze . .	4,255022	930701	3,324321	—	—	—
	Zusammen *ausserdeutsche Landestheile*	116,479017	41,430536	75,048481	1,574520	178972	185152
	Hauptsumme	234,240249	82,280728	151,959521	2,809848	360548	342998

waltungs-Auslagen von abzuziehen.			5. Fernere Abzüge für den Aufwand *innerhalb* des betreffenden Landestheils					
d. Finanzwache	e. Sonstige Kameral-Behörden	f. *Zusammen*	a. der Justiz-Verwaltung	b. der politischen Verwaltung	c. des Katasters	d. der dotirten politischen Fonds (nach Abzug der eigenen Einkünfte)	e. der Polizei-Verwaltung	f. der Provinzial-Staatsbuchhaltungen
fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K.M.
444211	152148	858443	302979	917417	78201	1,677922	324676	83682
376415	11858	550593	95826	626892	17284	590020	46131	58789
306938	11043	451546	66879	427250	794	762272	23034	49713
197666	11039	356496	190294	389812	12770	708855	13197	56306
243880	14563	380147	173631	494157	26872	553621	30080	39408
281130	2407	442931	172284	959238	—	1,126777	67587	45663
985605	86945	1,456816	201558	971608	62912	1,286136	57356	102235
561865	8354	773845	105586	324197	50831	520117	25483	68564
3,397710	298357	5,270817	1,309037	5,110571	249664	7,225720	587544	504360
960996	58692	1,610831	362109	1,155793	285349	2,183833	67105	162108
—	—	112623	113304	523476	20653	458639	15091	23975
769336	224145	1,374984	1,181452	1,190533	85574	3,224599	993460	294276
518198	115564	1,099290	1,139314	1,038511	60547	3,615328	563007	234526
—	82540	363499	311572	569868	—	—	—	147200 (Kontrolls-Behörden.)
—	4093	110981	19043	48200	—	—	—	20745 (desgl.)
—	116935	116935	—	765666	—	275178	—	—
2,248530	601969	4,789143	3,126794	5,292047	452123	9,757577	1,638663	846833
5,646240	900326	10,059960	4,435831	10,402618	701787	16,983297	2,226207	1,387190

(Fortsetzung der Tafel umstehend.)

	Länder.	6. * Haupt-Summe der Abzüge fl. K. M.	Prozent-Antheil an der End-Summe.
1	Oesterreich unter der Enns	4,243320	9,18
2	Oesterreich ob der Enns und Salzburg . . .	1,985535	4,30
3	Steiermark	1,781488	3,86
4	Kärnthen und Krain	1,727730	3,74
5	Küstenland . . . , ...	1,697916	3,67
6	Tirol und Vorarlberg	2,814480	6,09
7	Böhmen	4,138621	8,96
8	Mähren und Schlesien	1,868623	4,05
	Zusammen *deutsche Landestheile*	20,257713	43,84
9	Galizien und Bukowina	5,827128	12,62
10	Dalmatien	1,267761	2,74
11	Lombardie	8,344878	18,07
12	Venedig	7,750523	16,78
13	Ungarn	1,392139	3,01
14	Siebenbürgen	198969	0,43
15	Militärgrenze	1,157779	2,51
	Zusammen *ausserdeutsche Landestheile*	25,939177	56,16
	Hauptsumme	46,196890	100,—

Höchst überraschend tritt durch diese Tafel *in Zahlen* vor das Auge, was als *Hauptursache* der politischen und Finanz-*Unmacht* Oesterreichs *vor* Gründung des *Einheit*staats betrachtet werden muss. Wenn man, wie oben geschehen, die *Erfordernisse* der einzelnen Landestheile mit deren Abgaben*leistungen* zusammenhält; so dürfte kein Zweifel bleiben, dass die früheren finanziellen Verlegenheiten fast nur Folge des Systems eines loose gegliederten *Provinzial*staats und *ungleicher* Steuerbelastung gewesen sind. Sie werden mithin nicht wiederkehren, wenn man den *Grundsatz* der Einheit, Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung festhält und bei allen Verhältnissen zur Anwendung bringt.

Hierzu ist ferner zu bemerken:

1. Bei den Gefällen wurde der Ueberschuss der wirklichen Einnahmen gegen die wirklichen Ausgaben, als reiner Empfang in Ansatz gebracht.

7. Bei Vergleichung mit den Einnahmen zeigt sich ein Ueberschuss als *Beitrag der Provinzen zur Zentral-Verwaltung.*					8. Zur Gesammtsumme der *Roh*-Einnahmen an direkten und indirekten Abgaben tragen bei				
im Ganzen fl.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	auf die österr. Quadrat-Meile fl.	auf den Kopf fl.	kr.	im Ganzen fl.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	auf die österr. Quadrat-Meile fl.	auf den Kopf fl.	kr.
16,627146	15,72	48097	10	52	30,496936	16,40	88218	19	55
4,480303	4,23	13458	5	9	8,025616	4,32	24108	9	13
3,450436	3,26	8827	3	22	6,779917	3,64	17344	6	38
3,837471	3,63	10865	4	49	5,275942	2,84	14938	6	37
2,154469	2,04	15590	4	15	4,920767	2,64	35580	9	41
809310	0,77	1645	—	56	4,737828	2,55	9627	5	28
16,636077	15,73	18402	3	46	25,207780	13,55	27882	5	43
8,658115	8,19	18197	3	47	13,194632	7,10	27731	5	46
56,653327	53,57	16501	4	36	98,639418	53,04	28730	8	1
7,033112	6,65	4539	1	21	15,785142	8,49	10186	3	2
÷ 258491	÷ 0,24	—	—	—	1,344020	0,72	6049	3	13
13,585327	12,84	36218	5	2	25,691656	13,81	68493	9	30
8,270910	7,82	19930	3	36	18,456108	9,92	44472	8	2
15,052948	14,23	3799	1	22	19,261896	10,36	4861	1	45
3,258956	3,08	3413	1	29	3,712940	2,00	3889	1	41
2,166542	2,05	3172	1	41	3,078367	1,66	4507	2	24
49,109304	46,43	6016	1	57	87,330129	46,96	10699	3	28
105,762631	100,—	9121	2	50	185,969547	100,—	16039	4	58

2. Unterabtheilungen der Ausgaben der Finanzverwaltung sind, für: ***Leitende Behörden und Aemter*** **2,809848 fl.** (nämlich die Kameral-Gefällen- und Bezirks-Verwaltungen in den ersten neun Provinzen, die Finanzintendenzen in Dalmatien, die Kameral-Magistrate und Finanzintendenzen in der Lombardie und Venedig, die ungarische Hofkammer und die Kameral-Administrationen in Ungarn, endlich das siebenbürgische Thesaurariat). — Für ***Fiskal-Aemter*** **360548**; für ***Netto-*** und ***Kreis-Kassen*** **342998**; für die ***Finanzwache*** **5,646240**; für ***sonstige Finanz-Verwaltungs-Auslagen*** (nämlich die vom Kamerale gezahlten Pensionen und Provisionen der Staatsgüter; ***sämmtliche*** Pensionen und Provisionen auch aller andern Gefälle in der ***Lombardie*** und ***Venedig,*** — welche dort aus Kameralkassen bezahlt werden, während in den übrigen Provinzen man jene Leistungen vom Gefällertrage vorweg abzog —;

ferner die auf die ökonomische Verwaltung der Militärgrenze im Allgemeinen Bezug habenden Ausgaben.

3. Die *Ausgaben der dotirten politischen Fonde vertheilen sich* auf: Religions- mit 518862, Studien- und Normal-Schul- mit 1,264216, Strassen- und Wasserbau-Fonde mit 10,631532, Kriminal- 2,555650, Wohlthätigkeits- 1,706674, Impfungs- 64286, Sonstige Anstalten 242077 fl. In die Abtheilung der politischen Fonds sind die Ausgaben nach *Abzug der eigenen* Einkünfte derselben, also nur der von der Staatskasse zu deckende Theil der Ausgaben, aufgenommen. Die *Gesammt*ausgabe jener Fonds und Anstalten betrug 23,105024 fl. und davon wurden 6,121727 fl. aus deren eigenen Einnahmen bestritten; welche nach richtigen Grundsätzen gleichfalls in der Zentral-Staatskasse vor Augen kommen sollten. Bemerkenswerth ist dass in Italien und der Militärgrenze die *gesammten* Kosten des Kultus, Unterrichts u. s. w. vom Staate getragen werden.

4. In der Ausgabe für die *Kontroll-Behörden* befinden sich nur die Erfordernisse der Provinzial-Staatsbuchhaltungen und der Kameral-Buchhaltungen in Ungarn und Siebenbürgen; weil die montanistischen Lokal-Buchhaltungen und Fabrik-Buchhaltungen aus den betreffenden Gefällskassen bezahlt werden. —

In den hier angedeuteten Verhältnissen hat sich seit 1846 so Vieles geändert und wird in nächster Zeit noch so Manches anders werden, dass auch die Ausgaben für die Behörden eine ganz andere Gestalt angenommen haben, welche jetzt mit oft sehr abweichenden Gelderfordernissen auftreten. In einigen Dienstzweigen konnte gespart werden; die nothwendige Ausbildung Anderer dagegen erforderte Mehrausgaben; einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes sind erst neu geschaffen; einige haben einen vorübergehenden Zweck; andere erfordern zeitliche Mehrausgaben. Kurz, es ist (als Folge der Bildung des *Einheit*staats) noch sehr viel provisorisch und schwankend in Oesterreich; auch wird ganz naturgemäss mit Versuchen und Verbesserungen noch manches Jahr fortgefahren werden müssen. Deshalb lässt über die Behördengestaltung für jetzt nicht mehr sich sagen, als was oben Seite 96 ff.

dargelegt ist. Die *wahrscheinlichen* Kosten des neuen Behördensystems sind aus den Einzelheiten des Voranschlags für 1851 zu entnehmen; die *wirklichen* Erfordernisse des Definitivum wird man erst nach mehreren Jahren bestimmen können. So viel scheint indess sicher, dass der *Gesammtbetrag der ordentlichen Etats des Definitivum geringer seyn wird* als die bisherigen Voranschläge. — Wie hinsichtlich der Einnahmen oben Seite 105 ff., habe ich aus den Ausgaben eine *vergleichende Zusammenstellung* gemacht und zwar der *Ausgaben nach dem Durchschnitt der Verw. Jahre vom 1. November 183$^{1}/_{5}$ und 184$^{3}/_{7}$, dann* (gleichfalls nach dem Finanz-Ergebniss) *der Jahre 1847, 1848, 1849 und 1850*, endlich für das Verw. Jahr 1851 nach dem Voranschlage und Finanzergebniss. Für 1852 und 1853 sind zu gehöriger Zeit zwar gleichfalls Voranschläge entworfen; der jetzige Herr Finanzminister scheint aber deren Inhalt der *allgemeinen* Kenntniss vorzuenthalten, wahrscheinlich weil in der Natur der Umgestaltungs-Verhältnisse liegt, dass dabei Vorberechnungen häufig nicht zutreffen. Diese Erfahrung hat sich auch beim Staatsvoranschlag für 1851 bestätigen müssen, wie nachstehende Tafel im Einzelnen zeigt.

Abtheilung.	Bezeichnung der **Ausgaben.**	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv.-Mze.			
A.	*Staatsschuld.*				
I.	Allgemeine Staatsschuld.				
1.	Zinsen für die in Konv. Mze. verzinsl. Obligationen . . (mit Ausschluss jener an den Tilgungsfonds)	26,499726	31,763247	32,288873	11,98
2.	desgl. desgl. in W. W. Oblig.	in 1 einbegriffen			
3.	desgl. der schwebenden Schuld	859618	1,029279	1,441497	0,54
	a) Für die verzinslichen Staatspapiergelder . . .	—	—	—	—
	b) Für die 5% Hypothekar-Anweisungen	—	—	—	—
	c) Für die Vorschüsse der Nationalbank	—	—	—	—
	d) Für andere schwebende Schulden	—	—	—	—
4.	Rückzahlung der Lotto-Anlehen sammt Gewinnste .	3,826958	3,711440	2,969190	1,10
5.	Dotation des allgem. Staatsschulden-Tilgungsfondes .	9,600089	547601	2,365333	0,88
6.	Zinsen von den im Besitze des Tilgungsfonds befindlichen Staatseffekten				
	a) der fundirten Schuld .	—	—	7,541933	2,80
	b) der schwebenden Schuld	—	—	1,543128	0,57
7.	Tilgungsrente an die Bank .	—	—	—	
8.	Einlösung verlooster und aufgekündigter Obligationen der älteren und neueren Staatsschuld, und der Zentralkassenanweisungen .	5,791111	2,355698	1,092981	0,41
9.	Einlösung der von der Einziehung des Wiener Währung Papiergeldes durch die Bank herrührenden Obligationen	—	2,144717	2,316165	0,86
	Zusammen I.	45,577492	41,251982	51,559100	19,14
II.	Schuld des lombardisch venetianischen Monte	1 bis 4. in A. I. 1.	1 bis 4. in A. I 1.	1 bis 4. in A. I. 1.	
1.	Interessen und Renten von der konsolidirten Schuld . der neuen Inskription . . .	einbgr. mit 2,413379	einbgr. mit 3,023594	einbgr. mit 3,078983	

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	vom 1. November 1850/1 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
in Gulden Konventions-Münze.						
29,663867	34,850708	34,418908	40,974646	35,218101	24,652670	9,91
in 1 einbegriffen			1,216516	in 1 einbgr.	—	—
2,053719	3,442968	—	6,994810	—	—	—
—	—	151766	—	3,201919	2,241343	0,90
—	—	654746	—	1,628373	1,139861	0,45
—	—	2,550894	—	1,630192	1,141134	0,46
—	—	335346	—	139694	97786	0,04
3,080770	3,100363	1,339527 (Gewinnste)	3,434670	1,144656 (Gewinnste)	801259	0,33
2,452191	1,952626	(Kapital-Abtrag unten) 1,665027	1,973465	(Kapital-Abtrag unten) 1,913427	1,339399	0,54
				(Nach Abzug der zu Obligationsankäufen verwendeten Beträge.)		
6,631356	6,048501	6,363314	in 1 einbegriffen	6,022275	4,215593	1,70
1,415217	1,629710	1,596000		1,574694	1,101867	0,44
—	—	—	2,700000	—		—
1,936121	62994	als Kapital-Abtrag zu den ausserordentlichen Verwendungen versetzt.		als Kapital-Abtrag zu den ausserordentlichen Verwendungen versetzt.		
2,408813	2,505147					
49,642054	53,593017	49,075528	57,294107	52,472731	36,730912	14,77
Theils in A. I. begriffen, theils unter den aussergewöhnlichen Ausgaben.			2,907307	Theils in A. I. 1. begriffen, theils unter den aussergewöhnlichen Ausgaben.		

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv. - Mze.			
2.	Interessen u. Renten von der konsolidirten Schuld d. alten Inskription	zu vergleichen die Bemerkung zu 1.			
3.	Verzinsung der Viglietti del Tesoro				
4.	Verzinsung des neuen Anlehens				
5.	Einlösung der lomb. venet. Staatsschuld durch d. lomb. venet. Monte	817182	901908	(749474) in I. 5. einbegr.	—
	Zusammen A.	46,394674	42,153890	51,559100	19,14
	(Z. v. wegen der Einzelheiten unten den Abschnitt: Staatsschuld.)				
B.	*Hofstaat.*				
1.	Allgemeines Erforderniss . .	—	—	—	—
2.	Besonderes Erforderniss für die Lombardie u. Venedig .	—	—	—	—
	Zusammen B.	4,512571	5,041306	5,203689	1,93
C.	Reichstag, *Reichsrath* und Reichsgericht	—	—	—	—
D.	*Ministerrath*	—	—	—	—
E.	Ministerium des *Aeussern* u. des Kaiserlichen Hauses				
1.	Zentralleitung	—	—	—	—
2.	Diplomatische Auslagen . .	—	—	—	—
	Zusammen E.	1,830274	2,104501	1,830984	0,68
		(einschliesslich G 5.)			
F.	Ministerium des *Innern.*				
1.	Zentral-Leitung und durch eigene Einnahme gedeckt . .	einbegriffen unter O., allgemeine Verwaltungs-Ausgaben.			
2.	Politische Verwaltung in den Kronländern		vergleiche O.		
3.	Oeffentliche Sicherheit . . .	1,911739	2,336904	2,429500	0,90
4.	Ständische Auslagen . . .			237900	0,09
	und durch eigene Einnahme gedeckt . .			—	—
5.	Dalmatische Gemeinden-Auslagen	vergleiche P.		vergl. 4.	—
	und durch eigene Einnahme gedeckt . .			—	—

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	Vom 1. November 1850/1 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
	in Gulden Konventions-Münze.					
Theils in A. I. 1. begriffen, theils unter den aussergewöhnlichen Ausgaben.			4345	Theils in A. I. 1. begriffen, theils unter den aussergewöhnlichen Ausgaben		—
			300000			—
			533333			—
in I. 5. einbegriffen.		—	—	—		—
49,642054	53,593017	49,075528	61,039092	52,472731	36,730912	14,77
—		—	4,744781	—	—	—
—	—	—	155303	—	—	—
4,562217	4,796389	6,338149	4,900084	6,109848	4,276894	1,72
438236 (Reichstags-Auslagen)	588883	vergl. F. 1.	600000	53714 (Reichsrath)	37599	0 02
—	93926	124819	136810	123727	86609	0,04
—	—	—	378657	—		—
—	—	—	1,313608	—	—	—
1,943785	1,565235	1,741181	1,692265	2,196658	1,537661	0,62
	431645	619199	1,006561	655203	458642	0,19
	—	—	1700	1700	1190	
	7,024846	9,460619	11,070087	10,170070	7,119049	2,86
1,446000	1,669539	2,475715	2,459923	2,772821	1,940975	0,78
240400	239100	191793	112803	205200	143640	0,08
—	—	—	64276	64276	44993	
vergl. 4.	vergl. 4.	vergl. 4.	135000	vergl. 4.	—	—
—	—	—	678	678	475	0,00

Abtheilung.	Bezeichnung der **Ausgaben.**	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv.-Mze.			
6.	Wohlthätigkeits-Anstalten	vergleiche P.		1,914452	0,71
	und durch eigene Einnahme gedeckt			—	—
7.	Impfungs-Anstalten			vergl. 6.	—
	und durch eigene Einnahme gedeckt			—	—
8.	Straf-Anstalten (Kriminal-)	vergleiche P.		2,673798	0,99
	und durch eigene Einnahme gedeckt			—	—
9.	Aufwand für die Grundentlastung	—	—	—	—
10.	Gensdarmerie	—	—	—	—
11.	Oeffentliche Unterstützungen	—	—	—	—
12.	Nicht besonders ausgewiesene Administrations-Auslagen in Ungarn	—	—	—	—
	Zusammen F.	Nicht zu ermitteln.			
G.	Ministerium des *Kriegs*.				
1	Zentralleitung	vergleiche O.			
2.	Armee-Auslagen	68,135287	54,638983	61,238766	22,73
	und durch eigene Einnahme gedeckt	—	—	—	—
3.	Aufwand d. Kriegsbuchhaltung	vergleiche O.			
4.	Die aus dem Kameral-Aerar zu bestreitenden Pensionen, Gnadengaben und Provisionen für Militär-Wittwen u. Waisen	vergleiche O.			
5.	Beitrag zum Bau d. Bundesfestungen Ulm u. Rastadt	vergleiche E.		474754	0,18
6.	Zahlung an Russland aus Anlass der Intervention russischer Truppen im Jahre 1849	—	—	—	—
7.	Aufwand der Truppen in den deutschen Bundesfestungen	in 2 einbegriffen.			
	Zusammen G.	Nicht zu ermitteln.			
H.	Ministerium der *Finanzen*.				
1.	Zentral-Leitung	vergleiche O.			
2.	Finanz-, Landes- und Steuer-Direktionen, dann Kameral-Bezirksverwaltungen	722599	2,445282	2,553110	0,95
	und durch eigene Einnahme gedeckt	—	—	—	—
3.	Finanzwache (früher Gränz- u. Gefällwache)	1,307456	5,491705	5,721821	2,13
	und durch eigene Einnahme gedeckt	—	—	—	—

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	Vom 1. November 1850/1 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
in Gulden Konventions-Münze.						
1,655036	1,438821	1,567550	1,995934	2,009636	1,406745	0,53
—	—	—	264929	264929	185450	0,07
vergl. 6.	vergl. 6.	61791	85935	29366	20556	0,01
—	—	—	100	100	70	
2,392238	2,414039	1,537402	1,843656	1,185555	829889	0,34
—	—	—	91119	91119	63783	0,02
—	—	455760	1,025159	975719	683003	0,28
—	—	3,292831	5,565460	5,227656	3,659359	1,47
—	500000	985200	—	60739	42518	0,01
—	—	—	—	2,844846	1,991392	0,80
	13 717990	20,647860	25,723320	26,559613	18,591729	7,48
	415695	438640	425658	479868	335908	0,13
71,359032	159,474173	123,039720	99,388883	108,834502	76,184151	30,64
—	—		5,939840			
	405485	vergl. N. 2.	431301	vergl. N. 2.	—	—
	546969	933849	897004	840893	588625	0,24
—	945047	817727	450530	403029	282121	0,11
—	—	unter die aussergewöhnlichen Ausgaben versetzt	1,769230	unter die aussergewöhnlichen Ausgaben versetzt.	—	—
in 2 einbegriffen		1,033000	in 2 einbegr.	1,441000	1,008700	0,41
	161,787369	126,262936	109,302446	111,999292	78,399505	31,53
	763853	789483	720986	799756	559829	0,22
2,165014	2,286758	2,921540	3,556963	3,937550	2,756285	1,11
—	—	—	10750	10750	7525	
5,259989	5,364786	5.460238	6,728396	6,623123	4,636186	1,87
—	—	—	32565	32565	22796	

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv.-Mze.			
4.	Haupt- und Länderkassen .	vergleiche O.			
5.	Steuer-Aemter- u. Steuereinhebungs-Prozente . . .	—	—	—	—
6.	Kammer-Prokuraturen u. Fiskalämter	vergleiche O.			
7.	Kataster	523871	662291	804539	0,30
8.	Andere Finanzbehörden . .	vergleiche O.			
9.	a) Quiescentengehalte u. Pensionen, die zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehören (mit Ausschluss d. Lomb. Venet. K.)	—	—	vrgl. 20, 21.	—
9.	b) desgl. desgl. im Lomb. Venet. Königreiche . .	—	—	„ „	—
10.	Kupfermünz-Einlösung . .	—	—	„ „	—
11.	Papiergeld-Erzeugung u. Einlösung	—	—	„ „	—
12.	Geldtransport-Auslagen . .	—	—	„ „	—
13.	Kredits-Manupulations-Auslagen	—	—	„ „	—
14.	Verzehrungs-Steuer-Entschädigungen	1,129440	1,034812	971110	0,36
15.	Daz-Entschädigungsrenten .	—	—	—	—
16.	Zahlungen an fremde Regierungen	vergleiche P.		83333	0,03
17.	Aequivalente u. rezessmässige Abfuhren	—	—	vrgl. 20, 21.	—
18.	Patronats-Auslagen	—	—	„ „	—
19.	Verschiedene andere Auslagen	—	—	„ „	—
20.	Verschiedene die Finanz-Verwaltung betref. Auslagen .	—	—	725014	0,27
21.	Verschiedene zu keinem der Verwaltungszweige gehörige Auslagen	vergleiche O.			
22.	Münz- u. Wechselverlust nebst Umprägungskosten . . .	—	—	—	—
23.	Silberanschaffungskosten . .	—	—	—	—
	Zusammen H.	Nicht zu ermitteln.			
I.	Ministerium der *Justiz*.				
1.	Zentral-Leitung	vergleiche O.			
2.	Oberster Gerichts- u. Kassationshof sammt der General-Prokuratur . . .	—	—	—	—

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	Vom 1. November 1850/51 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
in Gulden Konventions-Münze.						
	1,192325	764113	487320	711833	498283	0,20
—	—	1 081192	2,833541	2,155588	1,508912	0,60
	vergl. 4.	329086	367774	315981	221187	0,09
610117	822593	948332	2,309000	2 331086	1,631760	0,67
	vergl. 4.	587233	397840	844733	591313	0 24
vrgl. 20,21.	vrgl. 20, 21.	377383	766070	324421	237095	0,09
" "	" "	569252	—	271557	170090	0,08
" "	" "	vergl. 20.	1000	vergl. 20.	—	—
" "	1,199931 (Ungarische)	9153	10000	10483	7338	0,01
" "	vrgl. 20, 21.	20979	27493	28046	19632	
" "	" "	vergl. 20.	323000	vergl. 20.	—	—
927503	896931	898464	—	783348	548344	0,22
—	—	—	772256	—	—	—
83333	83333	83333	107640	83333	58333	0,02
vrgl. 20, 21.	vrgl. 20, 21	609612	627521	650803	455562	0,18
" "	" "	72612	90947	42941	30059	0,01
" "	" "	vergl. 20.	100000	—	—	—
1,327185	951730	770127 (darunter 223637 Grundentlastungs-Renten.)	—	379630	265741	0,11
	2,342276	—	—	—	—	—
—	—	289385	—	587499	411249	0,17
—	2,623843	—	—	—	—	—
	18,528359	16,581517	20,271062	20,925026	14,647519	5,89
	343576	413224	198557	603374	422362	0,17
—	vergl. 1.	vergl. 1.	514791	vergl. 1.	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der **Ausgaben.**	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv.-Mze.			
3.	Justiz-Verwaltung in d. Kronländern		vergleiche O.		
4.	Inquisitions-Auslagen . . .	—	—	vergl. F. 8.	—
5.	Nicht besonders nachgewiesene Administrations-Auslagen in Ungarn	—	—	—	—
	Zusammen I.		Nicht zu ermitteln.		
K.	Ministerium des *Kultus* und *Unterrichts.*				
1.	Zentral-Leitung		vergleiche O.		
2.	Religions-Anstalten und durch	vergleiche P.		2,490734	0,92
	eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
3.	Stiftungen u. Beiträge . . .	—	—	—	—
4.	Landesschul-Behörden . . .	—	—	—	—
5.	Schulanstalten und durch	—	—	vergl. 2.	—
	eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
6.	Studien-Anstalten und durch	—	—	vergl. 2.	—
	eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
7.	Akademie der Wissenschaften im lombardisch-venetianischen Königreiche . . .		vergleiche O.		
8.	Akademie d. bildenden Künste				
9.	Stiftungen u. Beiträge zu den verschiedenen Schul- und Studien-Anstalten . . . und durch		vergleiche O.		
	eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
10.	Zentral-Unterrichts-Reserve .	—	—	—	—
	Zusammen K.		Nicht zu ermitteln.		
L.	Ministerium für *Handel, Gewerbe* u. öffentl. *Bauten.*				
1.	Zentral-Leitung		vergleiche O.		
2	Konsulate				
3.	Häfen- u. Sanitäts-Aemter .	—	—	—	—
4.	Staats-Eisenbahnbau . . . und durch	—	9,337324	9,961125	3,69
	eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
5.	Staats-Eisenbahnbetriebsmittel-Erweiterung . . .	—	—	—	—
6.	Einlösung von Privat-Eisenbahnen	—	—	24,200000	8,98

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	vom 1. November 1850/1 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
in Gulden Konventions-Münze.						
	4,641683	9,456587	17,286652	15,499854	10,849898	4,36
vergl. F. 8.	vergl. F. 8.	1,115736	(1,541908) in 3 einbegr.	vergl 3.	—	—
—	—	—	—	1,422424	995696	0,40
	4,985259	10,985547	18,000000	17,525652	12,267956	4 93
	77765	132531	217836	17490	122437	0,05
1,735832	934140	1,165920	1,680841	957621	670335	0,27
—	—	—	3,344324	3,344324	2,341027	0,94
—	—	—	172937	—	—	—
—	—	—	97733	—	—	—
vergl. 2	367273	512125	542417	523359	366351	0,15
—	—	—	360822	360822	252575	0,10
vergl. 2.	837019	1,141579	1,570153	1,316365	921455	0,38
—	—	—	1,070505	1,070505	749353	0,30
	123646	70271	31119	85441	59809	0,02
		83022	120278	96874	67812	0,02
	290948	467885	383462	627301	439111	0,18
—	—	—	44455	44455	31119	0,01
—	—	—	100000	—	—	—
	2,630791	3,573333	9,736882	8,601977	6,021384	2,42
	276637	827141	839720	1,008520	705964	0,29
	227610	258158	385603	584021	408815	0,16
—	—	—	333485	vergl. 2	—	—
11,806780	10,366956	unter d. aussergewöhnlichen Verwendungen.	14,423037	unter den aussergewöhnlichen Verwendungen.		
—	—	—	815000	—	—	—
—	1,981087	—	2,620346	—	—	—
(übrigens unter den Gewinnungskosten.)		(*ordentliche* Ausgabe für den Eisenbahn-Betrieb, unter den Gewinnungskosten.)				
1,361964	1,000100	(wie zu 4.)	(395607) in 4 einbegr.	(wie zu Nr. 4.)		

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Finanzergebniss nach dem Durchschnitt vom 1831/35	nach dem Durchschnitt vom 1. November 1843/47	im Jahre 1847	Przt.-Antheil an der Endsumme.
		in Gulden Konv.-Mze.			
7.	Telegrafen-Errichtung u. Betriebsmittel	—	—	—	—
	und durch eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
8.	Baubehörden in den Kronländern	vergleiche O.			
9.	Strassenbau	vergleiche P.		6,978590	2,59
10.	Wasserbau			3,301573	1,23
11.	Bauführung u Erhaltung der Aerarialgebäude u. Hauserfordernisse	vergleiche O			
	Zusammen L.	Nicht zu ermitteln.			
M.	Ministerium für *Landeskultur* und *Bergwesen* . .	vergleiche O.			
	und durch eigene Einnahme gedeckt . .	—	—	—	—
N.	*Kontrolls*-Behörden				
1.	Zentral-Leitung (General-Rechnungs-Direktorium) .				
2.	Zentral-Staatsbuchhaltungen (mit Ausnahme der Kriegsbuchhaltung)	vergleiche O.			
3.	Provinzial-Staatsbuchhaltungen				
	Zusammen N.	Vergleiche O.			
O.	Allgemeine *Verwaltungs-Auslagen*	21,081780	22,558379	23,787609	8,83
P.	*Politische Fonde* u. Anstalten	13,255775	16,524707	(die unmittelbaren eige- in der Zentral-Staats- den Staat angehen, sind hen, weil die Beträge stischen Tafeln zu ent- vertheilt	
Q.	*Verschiedene* Ausgaben . .	1,339956	968149		
R.	*Gewinnungskosten*				
1.	der direkten Steuern . . .	pp. 853461	pp. 889922	pp. 898229	0,33
2.	der indirekten Abgaben . .	pp. 24,873990	pp 33,152590	pp. 33,273227	12,35
3.	der Einnahmen vom Staatseigenthume, dem Berg- und Münzwesen	pp. 32,699391	pp 27,351078	pp. 26,104024	9,69
	Zusammen R.	pp 58,426842	pp 61,393590	pp 60,275480	22,37
	Hauptsumme	220,572264	226,691823	269,416981	100,—

Finanzergebniss im Jahre vom 1. November 1848	1849	1850	vom 1. November 1850/1 Staatsvoranschlag im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851	Finanzergebniss im Jahre 1851 in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
in Gulden Konventions-Münze.						
—	249486	(wie zu 4.)	679562	(wie zu Nr. 4.)		
—	—		65550			
	802841	1,114868	1,719575	1,463262	1,024283	0,41
5,939915	6,968952	6,397577	8,691532	6,684816	4,679371	1,88
2,135925	2,554242	2,739892	4,093895	2,985025	2,089518	0,84
	527642	598008	—	166259	116381	0,05
	24,955553	11,935644	34,667305	12,891903	9,024332	3,63
	171962	208549	341668	316675	221673	0,09
—	—	—	10907	10907	7635	
		117563	102564	118724	83107	0,03
		1,303023 (mit Kriegsbuchhaltung)	943736	1,435930 (mit Kriegsbuchhaltung.)	1,005151	0,41
		1,371337	1,678906	1,513123	1,059186	0,43
	1,953315	2,791923	2,725206	3,067774	2,147447	0,87
19,646931	vertheilt unter vorstehende Abtheilungen.					

nen Einnahmen dieser *Staats*anstalten, oder doch rein *staatlichen* Zwecken dienenden Anstalten erscheinen kasse nicht, werden vielmehr unmittelbar verwendet und verrechnet. Da sie aber unzweifelhaft sie in diese Zusammenstellung aufgenommen. Für die früheren Jahre konnte dieses *nicht* gescheder durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben der dotirten politischen Fonde nur aus den statinehmen sind. Diese eigenen Einnahmen beliefen sich früher auf nahe 6,000000 fl.)

unter vorstehende Abtheilungen.

pp. 348695	pp. 590569	pp. 640441	799933	pp. 779900	545930	0,22
pp 25,678624	pp26,516234	pp 35,351973	42,249536	pp.40,356600	28,249620	11,37
pp.39,815964	pp.19,841520	pp.40,576969	44,275743	pp.51,154800	35,808360	14,40
pp.65,843283	pp.46,948323	pp.76,569383	87,325212	pp.92,291300	64,603910	25,99
252,522769	336,316371	326,836369	376,472259	355,146800	248,602760	100,—

Um die vorenthaltenen Abschlüsse der Ausgaben mit den Endsummen der amtlichen Ausweise in Uebereinstimmung zu bringen, sind die nachstehenden *Erläuterungen* erforderlich, wodurch die Ursachen der Abweichungen im Einzelnen nachgewiesen werden.

	fl.
1. Zu dem Durchschnitt des Finanzergebnisses von 1831/35 kommen die Gewinnungskosten mit	58,426842
2. Zu dem Durchschnitt des Finanzergebnisses von 1843/47 die Gewinnungskosten mit . .	61,393590
3. Zu dem Jahre 1847 die Gewinnungskosten mit	60,275480
4. „ „ „ 1848 „ „ „	65,843283
5. „ „ „ 1849 „ „ „	46,948323
6. „ „ „ 1850 „ „ „	76,569383
7. „ „ „ 1851 *(Voranschlag)*	
a. die Gewinnungskosten mit	87,325212
b. beim Ministerium des Innern die Posten, welche durch eigene Einnahme gedeckt wurden und zwar von	
F. 1.	1700
„ 4.	64276
„ 5.	678
„ 6.	264929
„ 7.	100
„ 8.	91119
	422802
c. beim Kriegsministerium G. 2.	5,939840
d. „ Finanzministerium H. 2.	10750
„ 3.	32565
	43315
e. „ Ministerium für Kultus und Unterricht. K. 2.	3,344324
„ 5.	360822
„ 6.	1,070505
„ 9.	44455
	4,820106

f. beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. L. 4.	fl. 815000
„ 7.	65550
	880550
g. beim Ministerium für Landeskultur und Bergwesen	10907
Zusammen	99,431825
Hierzu die im Voranschlage enthaltene Summe	277,029527
Giebt wie oben nachgewiesen	376,472259

8. Zu dem Jahre 1851 *(Finanzergebniss)*

a. die Gewinnungskosten (welche, da sie nicht nachgewiesen sind, nach dem Voranschlage von 1851 berechnet wurden) mit	92,291300

Ferner sind die Posten, welche durch unmittelbare Einnahmen gedeckt wurden und im Finanzergebniss nicht angegeben waren, nach dem Voranschlage angenommen und zwar:

b. beim Ministerium des Innern wie oben mit	422802
c. beim Ministerium der Finanzen wie oben mit	43315
d. beim Ministerium für Kultus und Unterricht wie oben mit	4,820106
e. beim Ministerium für Landeskultur und Bergwesen wie oben mit	10907
Zusammen	97,588430
Hierzu die im Ergebniss nachgewiesene Summe von	257,558370
Giebt wie oben	355,146800

Auf die *Staatsschuld* sind ausserdem noch verwendet:

	1832	*1833*	*1834*	*1843*	*1844*	*1847*
1. Einlösung d. von d. Bank eskomptirten Solidarbillets mehrerer Wechselhäuser zu 5 % . .	5,000000	—	—	—	—	—

	1832	1833	1834	1843	1844	1847
2. Einlösung der v. d. Bank eskomptirten Probenscheinen üb. verkauftes Silber	12,585898	—	—	—	—	—
3. Einlösung von Zentralkassen-Anweisungen von d. Bank						
a. zu 4 % .	—	10,000000	10,000000	—	—	—
b. zu 3 % .	—	—	—	4,000000	—	—
4. Einlösung von Zentralkassen-Anweisungen v. Wechslern u. Privat. zu 4 %	8,420000	3,895000	207000	7000	4000	350000

Als *ausserordentliche* Ausgaben sind verzeichnet:

	im Verwaltungsjahr 1850 Finanzergebniss	*im Verwaltungsjahr 1851 Finanzergebniss*
	fl.	fl.
1) Zahlung an die kaiserl. Russische Regierung aus Anlass der Intervention in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1849 in Baarem und mittelst Salzlieferung	414062	2,321314
2) Auslagen der Kriegsrüstung im Herbst 1850	—	15,179000
3) Aufwand des nach Deutschland entsendeten IV. Armeekorps	—	3,361786
Zusammen	414062	20,862100

Zur *Deckung* finden sich folgende *ausserordentliche* Einnahmen:

	im Verwaltungsjahr 1850	*im Verwaltungsjahr 1851*
1) Sardinische Kriegsentschädigung	12,637349	15,341449

	im Verwaltungs-jahr 1850	im Verwaltungs-jahr 1851
2) Münz- und Wechselgewinn dabei	1,370642	1,241402
3) Von der Bank mittelst Verzichtleistung auf die ihr im Laufe des Jahres 1850 zugefallenen 3% Zinsen der in die Bankkassen eingeflossenen Kasse-Anweisungen und Reichsschatzscheine . . .	—	908603
Zusammen	14,007991	17,491454

Endlich ist noch die zergliederte *Nachweisung der im Verwaltungsjahre 1851 durch Kreditsoperationen bewirkten besonderen Zuflüsse und deren Verwendung mitzutheilen.*

Die *besonderen Zuflüsse* waren folgende:

	fl.
1) Durch Einzahlung auf das 5% Anlehen v. 1847 (Rückstand)	699370
2) Auf das 5% Anlehen v. J. 1851	14,828945
3) Auf das 5% Lomb. Venet. Anlehen v. J. 1850	27,712971
4) Durch Kapitalisirung von Interessenkoupons und Lotto-Anlehenszahlungen	15,442015
5) Durch Kapitalisirung v. Lomb. Venet. Tresorscheinen	7,616070
6) „ „ „ Daz-Entschädigungen	326190
7) Durch Ausstellung 4% Zentralkasse-Anweisungen für die Depositenkasse des Tilgungsfonds	1,450000
8) Durch Hinausgabe von 5% Hypothekar-Anweisungen	28,436200
9) Durch Abfuhren gerichtlicher Depositen . .	1,019410
10) Durch Hinausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskours	48,305344
11) Durch die Hinausgabe von Münzscheinen .	5,324707
12) Durch mehr eingezahlte als vorschussweise erfolgte Grundentlastungskapitale und Ren-	

ten in den Deutschen und Slavischen Kronländern (ohne Galizien)	fl. 3,002977
Zusammen	154,164199
Hiervon wurden *verwendet:*	fl.
1) Zur Deckung des ordentlichen und ausserordentlichen Defizits	55,168432
2) Zur Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Kapitalien	1,191000
3) Zur Einlösung verlooster Obligationen der W. W. Schuld	17829
4) Zur Einlösung anderer Obligationen durch den Tilgungsfonds	107529
5) Zur Einlösung der von der Einziehung des W. W. Papiergeldes herrührenden Obligationen von der Bank	2,709584
6) Zur Einlösung von 3% Zentral-Kasse-Anweisungen v. 1842	1,073800
7) Zur Einlösung v. 5% Zentralkasse-Anweisungen v. 1848 und 1849 (Rückstand)	360
8) Zur Rückzahlung nachfolgender Schulden an die Bank	
a) auf die 3% Schuld	16,500000
b) auf die 2% Schuld mittelst der Sardinischen Kriegsentschädigung	13,710000
mittelst sonstiger Zahlungen	4,906838
c) auf andere schwebende Posten . . .	4,809852
9) Zur Einlösung v. Lomb. Venet. Tresorscheinen	16,386493
10) Zur Tilgung von Wechselschulden	152594
11) Zur Berichtigung von Daz-Entschädigungskapitalien	383519
12) Zu Vorschüssen auf die Urbarial-Entschädigung in Galizien und den Ungarischen Kronländern	5,093222
13) Zu Eisenbahnbauten	14,545246
14) Zur *Erweiterung* der Eisenbahn-Betriebsmittel	1,492561
15) Zur Einlösung von Privat-Eisenbahnen . . .	2,623215
16) Zum Telegrafenbau	451859
Zusammen	141,323933
Bei Vergleichung mit den besonderen Zuflüssen von	154,164199
ergibt sich ein Restbetrag von	12,840266

Der Inhalt dieser Tafel veranlasst folgende *Bemerkungen.*

1. Die *Vergleichung* war in manchen Fällen äusserst schwierig, weil nicht selten Ausgabeposten der früheren Zeit nach den neuen Einrichtungen vertheilt werden mussten, ohne dass die dazu erforderlichen Einzelnachweise vorlagen. Zuweilen hat deshalb eine Aushülfe nur in Verweisungen gefunden werden können.

2. Eine fernere Schwierigkeit war die *Vervollständigung,* welche geschehen musste, theils um dem Systeme der Rechnungs-Zentralisirung aller Einnahmen und Ausgaben zu genügen, anderntheils um die verschiedenen Jahre vergleichbar zu machen, damit indess auch der Leser die Ursachen der Verschiedenheit meiner Abschlüsse und der amtlichen Abschlüsse mit Leichtigkeit übersehen kann; sind die betreffenden Zahlen in den vorenthaltenen Erläuterungen nachgewiesen.

3. Die Bewegung durch *Kredit-Operationen* ist nur als Beispiel vom neuesten Jahre angegeben. Was übrigens davon mitzutheilen erforderlich scheint, gehört in den Abschnitt: Staatsschuld.

4. Die *Gesammtsumme der Ausgaben seit einer Reihe von Jahren,* sowohl nach meinen Berechnungen, als nach den amtlichen Angaben (welche letztere wie mehrfach bemerkt eine Menge Roheinnahmen und entsprechende Ausgaben durch die Rechnung der Staats-*Zentral*-Kasse *nicht* laufen lassen); ist mit runden Zahlen im Folgenden zusammengestellt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Anschwellen der Ausgaben in der Wirklichkeit nicht so gross war als es auf dem Papiere erscheint. Dies erklärt sich aus dem Umstande, dass mir nicht gelungen ist mit gleicher Vollständigkeit für die frühere Zeit als für die Gegenwart, die nur in den Unterkassen vorkommenden Ausgaben heranzuziehen. Um indess wenigstens einigermassen zu vervollständigen, habe ich den Abschlüssen der älteren Jahre noch 6 Mill. fl., als unmittelbare Ausgabe der dotirten politischen Fonds, zugesetzt.

	Nach meinen Berechnungen.	Nach den amtl. Abschlüssen.
1. Jahresdurchschnitt von $183^{1}/_{5}$ —	226,600000	142,966000
2. „ „ $184^{3}/_{7}$ —	232,700000	146,599000

			Nach meinen Berechnungen.	*Nach den amtl. Abschlüssen.*
3. Jahr	1847	—	275,500000	209,142000
4. „ (nur von einem Theil d. Reichs)	1848	—	258,500000	186,679000
5. „	1849	—	342,300000	289,468000
6. „	1850	—	332,800000	250,267000
7. „	1851	—	355,150000	257,558000

Für 1852 steht für den ordentlichen Etat eine *Ersparung* von etwa 15 Millionen in Aussicht, welcher im Verw. Jahre 1853 fernere 5 Millionen Minderausgaben folgen dürften. Da die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1852 ohne Zweifel bis auf 223 Mill. kommen und im Jahre 1853 wahrscheinlich 230 Mill. erreichen werden; so würde schon allein durch *diese* Maasregeln das *Defizit* bis auf 7—8 Mill. *verringert.* Indessen kann auch (wie bereits oben angedeutet wurde) durch strengere Scheidung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, auf die Herstellung des wahren Gleichgewichts im ordentlichen Etat erheblich hingewirkt werden; ohne dass man genöthigt wäre der Wahrheit Zwang anzuthun. Endlich ist, unter Voraussetzung der Befestigung der friedlichen Aussichten in die Zukunft, eine Verminderung des Etats des Kriegsministeriums zu gewärtigen. Wenn auch keine Gewissheit, doch eine gewichtige *Bürgschaft für die Friedensdauer* liegt in der unleugbaren Thatsache, dass ein europäischer Krieg die Ordnung des Haushalts *sämmtlicher* betheiligter Staaten unrettbar und unverbesserlich zerstören würde. An anderer Stelle ist diese Behauptung von mir entwickelt und auf Zahlen begründet.

5. Von der im Vorenthaltenen belegten Voraussetzung ausgehend, dass (bei dauerndem Friedenszustande) der *ordentliche* Ausgabe-Etat des Verw. Jahrs 1854 höchstens mit etwa 320 Millionen fl. nach meiner Rechnungsweise, d. i. mit etwa 222 Mill. fl. nach dem jetzt üblichen Netto-Rechnungs-System, abschliessen wird; finde ich einen *Ausgabedurchschnitt* von $8^1/_3$ fl. K. Mze. oder etwa $5^8/_{10}$ Thlr. Kour. *auf jeden Kopf* der Bevölkerung. Dass der augenblickliche Stand ungeregelter Verhältnisse zur Ermittelung jenes Maassstabes *nicht* gewählt werden darf, versteht sich wohl von selbst.

6. Um den *verhältnissmässigen Antheil jeder Ausgabe-Abtheilung* an der Gesammtheit der Ausgaben vor Augen zu bringen, mache ich aus der Tafel nachstehende Zusammenstellung:

	Prozentantheil an der Summe aller Ausgaben.
1. Ministerium des Kriegs	31,53
2. Gewinnungs-Kosten	25,99
3. Schuld	14,77
	72,29
4. Ministerium des Innern	7,48
5. „ der Finanzen	5,89
6. „ der Justiz	4,93
7. „ für Handel, Gewerbe u. s. w.	3,63
8. „ des Kultus und Unterrichts	2,42
9. Hofhaltung	1,72
10. Kontroll-Behörden	0,87
11. Ministerium des Aeussern	0,62
12. „ für Landeskultur und Bergwesen	0,09
13. Ministerrath	0,04
14. Reichsrath	0,02
	27,71
	100,00

Man kann dieser Berechnung den begründeten Vorwurf machen, dass sie auf einem *Provisorium* beruht, auch ist Niemand mehr als ich davon überzeugt dass die Verhältnisszahlen im *Definitivum anders* werden müssen; allein es gab für jetzt keine sonstige positive Grundlage.

b) Einzelne Staatsausgaben.

aa) Ausgabe auf die Staatsschuld.

Um der zusammenhängenden, gemeinsamen Behandlung des Staatsschuldenwesens in dem dafür bestimmten besondern Abschnitte nicht vorzugreifen, beschränke ich mich hier auf Angabe der in den letzten 20 Jahren auf die Staatsschuld gemachten Verwendungen. Dabei sind die einflussreichen

Zeitabschnitte sowohl, als die Verausgabungen im *ordentlichen* und *ausserordentlichen* Etat, getrennt vor Augen gebracht.

Verwaltungs-Jahr.	Laufende Ausgabe *ohne* die des Tilgungsfonds fl.	Ausgaben durch den Tilgungsfonds fl.	Ausserordentliche Verwendung fl.	Zusammen. fl.
1831	24,710195	8,667167	33,420596	66,797958
1832	26,204362	10,046923	40,966483	77,217768
1833	27,713451	10,196847	29,322746	67,233044
1834	28,222785	10,371229	25,916329	64,510343
1835	28,945926	9,999467	15,658447	54,603840
1836	29,104737	10,484588	28,716857	68,306182
1837	30,312596	11,773496	20,909477	62,995569
1838	30,092254	11,586907	15,527263	57,206424
1839	29,526228	13,100834	17,597647	60,224709
1840	29,994414	11,324250	17,094052	58,412716
	Zunahme 5,284219	107,551708	Zusammen 245,129897 also im Jahresdurchschnitt 24,512989	Zusammen 637,508553 also im Jahresdurchschnitt 63,750855
1841	29,714184	10,582265	18,482329	58,778778
1842	28,303992	10,774295	27,761067	66,839354
1843	32,101654	9,357665	15,998798	57,458117
1844	32,149912	10,606469	9,369485	52,125866
1845	32,624765	11,130103	8,345839	52,100707
1846	33,355927	11,030104	8,390413	52,776444
1847	33,730370	11,450394	6,728336	51,909100
	Zunahme 4,016186	74,931295	Zusammen 95,076267 also im Jahresdurchschnitt 13,582324	Zusammen 391,988366 also im Jahresdurchschnitt 55,998338
1848	31,717586	10,498764	7,810704	50,027054
1849	38,293676	9,630837	24,090819	72,015332
1850	38,111660	9,624341	54,910650	102,646651
1851	41,818279	9,509796	61,565879	112,893954
	Zunahme 10,100693 Zunahme seit 1831 17,108084	39,263738	Zusammen 148,378052 also im Jahresdurchschnitt 37,094513	Zusammen 337,582991 also im Jahresdurchschnitt 84,395748

Hiernach sind in den **21** Jahren von ***1831 bis 1851 auf die Staatsschuld verwendet:***

1) Im ordentlichen Etat der Staatsrechnung (Zinsen mit Ausschluss der vom Tilgungsfonds Bezogenen) fl. K.-Mze. 656,748953

2) Durch den Tilgungsfonds (dessen Ausgabe und Ueberschuss in den amtlichen Bekanntmachungen über die Rechnungsergebnisse erst seit 1845 erscheint, was für die früheren Jahre aus den statistischen Tafeln für 1844 ergänzt ist. In neuerer Zeit ist der zur Einnahme gebrachte Ueberschuss, der Summe der Ausgabe ziemlich gleich gewesen; seit 1849 sogar grösser.)	fl. K.-Mze. 221,746741
3) Ausserordentliche Verwendungen (Abzahlungen auf die fundirte oder schwebende Schuld, grösstentheils durch neue Anleihen oder ähnliche Kreditoperationen bewirkt. Die laufenden Einnahmen boten selten Mittel hierzu dar, indem nur wenige Jahresabschlüsse einen Ueberschuss ergeben)	488,584216
Gesammtsumme	1367,079910

Verwendungen von so riesiger Grösse auf die Staatsschuld hat im gleichen Zeitraume kein anderer europäischer Staat gemacht. Dennoch ist die Staatsschuld gleichzeitig so bedeutend *gewachsen*, dass das jährliche *Zinsen*erforderniss (*ohne* die Zinsenansprüche des Tilgungsfonds) von 24,710000 fl. auf 41,818000 fl., also um 17,108000 fl. stieg. Die Ursachen dieser Erscheinung (verschiedenartig in den angegebenen Zeitabschnitten) sind oben im geschichtlichen Theile entwickelt und werden unten im Abschnitt: „Staatsschuld" abermals zur Erörterung kommen.

bb) Ausgabe auf die Hofhaltung.

Die Ausgaben für die regierende Familie und deren Hofhaltungen waren, wie überall, in den ältesten Zeiten so gering, dass der Ertrag der Familiengüter zu deren Bestreitung ausreichte. Die Herzoge von Oesterreich hatten verhältnissmässig grosse Besitzungen; dann wussten die ersten Fürsten aus dem Habsburger Stamme das Familienbesitzthum bedeutend zu erweitern und in fast jedem der bis auf die neuere Zeit erworbenen Länder fanden sich auch für das Familiengut neue Vermögenstheile. So kam es dass die regierende Familie ein sehr ausgedehntes und einträgliches Privatvermögen besitzt, grösstentheils in Grundbesitz bestehend, der

unter den Bezeichnungen: Patrimonial-, Aritikal- und Familien-Güter vorkommt. Daneben besitzen noch einzelne Glieder der Kaiserlichen Familie eigenthümliche Privatgüter. Die *Appanagirung* und *Ausstattung* der Erzherzoge und Erzherzoginnen des Kaiserlichen Hauses ist jetzt lediglich von der Entscheidung des regierenden Oberhaupts abhängig; weil die testamentarische Verfügung Kaiser Ferdinand II., als den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechend, keine anerkannte Gültigkeit mehr hat. — Der *Bestand und Ertrag des Kaiserlichen Familienvermögens* ist zwar aus neuerer Zeit nicht bekannt, muss jedoch bedeutend seyn; weil (wie im Folgenden dargelegt wird) die Ansprüche für die Bedürfnisse der regierenden Familie an die *Staats*kasse, verhältnissmässig gering sind. Ueber denjenigen Theil dieses Vermögens welchen Kaiser Franz II. besass, können einige Andeutungen aus halbamtlicher Quelle gegeben werden, weil in den Jahren 1842 und 1849 darüber Liquidationsverhandlungen Statt gefunden haben. Das *Ergebniss* derselben war, dass, nach Abzug der Schulden, unter die Erben ein Ueberrest an Gütern und Kapitalien vertheilt wurde, der auf etwa 8,000000 fl. *Kapital*werth sich belief, jedoch noch mit namhaften Pensionen belastet war. In der That ein Beweis, dass der sparsame Kaiser Franz die häufig dargebotene Gelegenheit sich auf Kosten des Landes zu bereichern, nicht benutzt hat, denn sein ererbtes Vermögen soll nicht viel weniger betragen haben, als obige 8 Millionen. Am Schluss des Jahrs 1846 war die Zahl der Familien-Fonds-Beamten 179 und der zugehörigen Diener 233.

Die Ausgaben für den Hof hatten, mit dem Anwachsen des Reichs, vorzüglich durch die Verbindung mit Spanien, welche ein sehr kostbares Zeremoniell veranlasste, sich erheblich vermehrt und die theueren Hofeinrichtungen blieben auch nach der Trennung von Spanien bei der deutschen Kaiserkrone; sie gingen dann im Wesentlichen auf die österreichische Kaiserkrone über. Dazu kamen, besonders seit der Kaiserin Maria Theresia, ansehnliche Verwendungen für Wissenschaft, Kunst und Wohlthätigkeitszwecke und nur vorübergehend unter Kaiser Joseph II. trat auch bei den Ausgaben

des Hofhalts ein System strengster Sparsamkeit ein. Unter diesem Kaiser betrugen die für den Hofstaat und die Garden aus Staatsmitteln gemachten Ausgaben zwischen 1781/9 niemals über 2,100000 fl., sie waren aber im Jahre 1783 sogar bis auf 1,103000 fl. herabgedrückt. Ungeachtet alle Nachfolger Joseph II. für ihre Person einer einfachen, wenig kostspieligen Lebensweise den Vorzug gaben, ist doch eine *Zunahme der Kosten der Hofhaltung* erfolgt. Dies geschah weil die alten Formen des Zeremoniells beibehalten und die dafür bestehenden Einrichtungen sammt dem Personal erweitert wurden und weil in der Stellung des Kaiserlichen Hofes sich häufig Veranlassung fand eine sehr uneingeschränkte Gastfreundschaft auf grossartige Weise zu üben. Auch scheint dass (bis auf die *neueste* Zeit) die Beibehaltung des alten Verwaltungssystems in der Hofhaltung, Ursache mancher Vertheuerung wegen mangelnder Kontrolle geworden ist, z. B. beim Hof-Marstall. — Die Ausgabe auf die Hofhaltung aus *Staats*kassen betrug nach dem Jahresdurchschnitt von 1831/5: 4,512571 fl., desgl. von 1843/7: 5,041306, sodann 1847: 5,203689 oder nicht völlig 2% aller Ausgaben; ferner 1848: 4,562217, 1849: 4,796389, 1850: 6,338149 (zwei Kaiserliche Hofhaltungen u. s. w.), 1851: 6,109848 oder fast 1¾% aller Staatsausgaben. Die Voranschläge der Staatskasse für 1849 und 1851 zergliedern die Ausgaben für die Hofhaltung in einer anderswo kaum zu findenden Ausdehnung, was allerdings einen tiefen Blick in dieselben gestattet. Einige Hauptabtheilungen mögen deshalb aus dem Etat für 1851 hervorgehoben werden.

	Erforderniss.		
	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Gulden Konventions-Münze.		
I. Unterhalt der Kaiserl. Familie	1,063000	—	1,063000 (1846: 661528 weil damals nur *eine* Kaiserliche Hofhaltung.)
und zwar:			
a. Dotation d. Privatkasse des Kaisers	300000 (1846 desgl.)	—	
b. Unterhalt des Hofstaats des Kaisers Ferdinand	500000	—	
c. Wittwenunterhalt der Kaiserin Mutter . .	50000	—	
d. Spennadelgelder derselben	20000	—	
e. dergleichen für d. Kaiserin Maria Anna . .	50000	—	
f. Appanagen für d. Erzherzoge (Franz Karl 50000, Johann 24000, Rainer 45000, Ludwig 24000)	143000	—	
II. Unterstützungsgelder d. Kaisers	63000	—	63000
III. Unterhalt d. Hofstaats-Diener	1,069085 (1826: 1,090261) (1846: 1,205836)	—	1,069085
IV. Kanzlei-Pauschalien .	13228	—	13228
V. Ordens-Auslagen . . .	95246 (1826: 8942) (1846: 47207)	—	95246
VI. Arcieren-Leibgarde .	122885 (1846: 125577)	—	122885
VII. Trabanten-Leibgarde .	43415 (1846: 76259)	—	43415
VIII. Hofburgwache . . .	72731 (1846: 97426)	—	72731
IX. Leibgarde-Gendarmerie		—	—
X. Medikamente	10904 (1826: 24271) (1846: 13892)	—	10904
XI. Hoftheater	173720 (1826: 80706) (1846: 145295)	—	173720
XII. Brennholzbedarf . . .	105280 (1826: 64121) (1846: 103095)	—	105280
XIII. Stiftungen	3021	—	3021

	Erforderniss.		
	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Gulden Konventions-Münze.		
XIV. Aequivalente, Vergütungen, Reise-Auslagen, Diäten und Diurnen	1956	—	1956
XV. Verschiedene Auslagen	11753	—	11753
XVI. Hofreise-Auslagen .	—	100000 (1826: 104979) (1846: 72812)	100000
Zusammen I. bis XVI.	2,849224	100000	2,949224 (1826: 2,076459) (1846: 3,000750)
XVII. *Obersthofmeisterstab* (nach Abschlag d. eigenen Einkünfte, welche 59559fl. betragen)	971006 (1826: 1,007703) (1846: 1,025292)	181306	1,152312
und zwar:			
a. Hofwirthschaft . . .	495350 (1826. 397314)	50000 (112267)	545350
b. Hofgärten	53848 (1826: 44159)	—	53848
c. Menagerie	11214 (1826: 4563)	1000	12214
d. Hofbibliothek . . .	19000 (1826: 19004)	2290	21290
e. Hofburg-Inspektion für Bauten, Mobilienwesen und Säuberung . . .	87068	12805	99873
f. Inspektion d. Hofstall-Gebäude desgl. . . .	26628	—	26628
g. Inspektion der Augarten-Gebäude desgl. .	8820	9248	18068
h. Schlosshauptmannschaft im Belvedere, desgl. .	12178	9965	22143
i. Schlosshauptmannschaft für Schönbrunn u. Hetzendorf, desgl. . .	81206	17313	98519
k. Schlosshauptmannschaft in Laxenburg, desgl. .	52000	4435	56435
l. Schlosshauptmannschaft in Baden (worunter für die Hofmusik-Kapelle 11000 und für das Oberjägermeister-Amt 130000)	148000	11000	159000
m. In Prag für die Burg .	15810	4000	19810

	Erforderniss.		
	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Gulden Konventions - Münze.		
n. Für das Residenzschloss in Salzburg	8900	4800	13700
o. Für das Residenzschloss in Innsbruck	6073	4450	10523
p. Für das Residenzschloss in Ofen	4470	50000	54470
XVIII. *Oberstkämmererstab* und zwar:			
a. Schatzkammer- u. Pretiosen-Anschaffung . .	3000	60000	63000
			(1826: 67030)
b. Medaillen von allen Gattungen in Gold u. Silber	5898	—	5898
			(1826: 24768)
c. Mineralien-Kabinet . .	3000	500	3500
			(1826. 2297)
d. Zoologisch - botanisches Kabinet	9500	12600	22100
			(1826: 14903)
e. Münz- u. Antiken-Kabinet	3000	1000	4000
			(1826: 2396)
f. Ambraser Sammlung .	800	1000	1800
			(1826: 398)
g. Gemäldegallerie . . .	1500	15000	16500
			(1826: 5644)
h. Physikalisch-astronomisches Kabinet	400	—	400
			(1826; 198)
i Fusswaschungs-Auslagen	1600	—	1600
			(1826: 1318)
k. Kleine Auslagen . . .	1500	—	1500
l. Militär-Verdienstkreuze	4000	—	4000
Zusammen	34198	90100	124298
			(1826: 138252)
			(1846: 89048)
XIX. *Oberstmarschallstab* .	400	—	400
			(1826: 1000)
XX. *Oberststallmeisterstab*			(1846: 3500)
a. Hofstab in Wien . .	274200	10000	284200
			(1826: 222149)
b. Hofgestüte zu Kladrub .	94751	—	94751
c. Hofgestüte zu Lippizza am Karste	76006	63590	(1826: 50527) 139596
			(1826: 45151)
Zusammen	444957	73590	518547
XXI. Besonderes Erforderniss für d. *Lombardie*, nach Abzug der durch die Erträgnisse der Gärten in Monza (40000 fl.) gedeckten Ausgaben . .	119614	(1846: 707069)	(1826: 344528) (1846: 398574) 119614
XXII. Desgleichen für *Venedig*	35689		35689

Alle nicht bei den vier obersten Hofämtern aufgeführten Ausgaben (ohne das Erforderniss für Italien) leistet das *Hofzahlamt.* Diese Behörde allein hat an *Pensionen* 133315 fl., *Provisionen* 18310 fl., *Gnadengaben* 20772 fl., Ruhegehalte extra statum 19282 fl., zusammen also für ihren Ruhestand 191679 fl. jährlich zu zahlen, d. i. 10,5% ihrer sämmtlichen Erfordernisse nach Absatz der persönlichen Zahlungen an die Kaiserliche Familie. — Die *Gehalte der obersten Hofstäbe* sind, für den Oberst-Hofmeister 12000 fl. (Oberjägermeister 4000 fl.) Oberstkämmerer 2000 fl, Oberst-Hofmarschall 1200 fl., Oberst-Stallmeister 5000 fl.; sodann des ersten General-Adjutanten 3000 fl., die ersten Dienstkämmerer empfangen 1600 fl. und 1050 fl. Emolumenten, die ersten Hofdamen 4000 fl. Diese und andere Gehalte sind (wenn nicht noch Nebenbezüge ausser dem vorliegenden Etat Statt finden) im Verhältniss zu den entsprechenden Stellen anderer Staaten, keinesweges hoch. Dagegen scheint die *Zahl* der unteren Angestellten, obgleich in neuester Zeit verringert, in einigen Dienstzweigen, im Vergleich mit den ihnen obliegenden Dienstleistungen, noch immer gross. Am Schluss des Jahrs 1846 bestand das Personal des Hofstaats aus 839 Beamten, 26 Praktikanten, 4 Diurnisten und 3199 Dienern (Statist. Tafel Nr. 5).

Diese verhältnissmässig ausführliche Darstellung der Ausgaben für regierende Familie und Hofhaltung ist namentlich dadurch veranlasst, dass der bisherige Mangel einer solchen Veröffentlichung den gehässigsten Erfindungen Raum verlieh und Glauben verschaffen konnte. Dergleichen sind in neuester Zeit, als Abschaum der besonders aufgeregten Parteileidenschaften, sogar häufiger vorgekommen als früher, obgleich damals alle diese Verhältnisse in tiefes Geheimniss gehüllt waren.

Die Ausgabe welche die *Staats*kasse nach dem Vorenthaltenen für die regierende Familie zu leisten hat, ist (obgleich das jedesmalige Oberhaupt unbeschränkte Verfügung hatte) von jeher, im Vergleich mit den s. g. Zivillisten anderer Staaten, mässig zu nennen gewesen; sie beträgt auch jetzt nicht völlig 1¾% aller Staatsausgaben.

cc) Reichsrath und
dd) Ministerrath.

In einem Kaiserlichen Handschreiben vom 5. Dezember 1850 wurde Freiherr *von Kübeck* zum Präsidenten des, in der Reichsverfassung seinen Grundzügen nach vorgezeichneten Instituts des *Reichsraths* berufen und gleichzeitig beauftragt die kommissarische Bearbeitung des Statutentwurfs über Einrichtung und Wirkungskreis des Reichsraths zu bewirken. Nach Beendigung der desfallsigen Arbeiten und auf erfolgten Vortrag des Ministerraths darüber vom 17. März 1851 (Wiener Zeitung Nr. 93), wurde mittelst Kaiserlichen Patents vom 13. April 1851 (im Reichsgesetzblatt Nr. 92) das Statut für den Reichsrath verkündet. Demgemäss ist der *Beruf* dieser, dem Ministerium nebengeordneten Behörde, deren Mitglieder der Kaiser ernennt, ein rein berathender; der Reichsrath wird aber in allen Fragen der Gesetzgebung gehört und seine Vernehmung in der Kundmachung der Gesetze erwähnt. Der Reichsrath hat einen bedeutenden indirekten Einfluss auf alle wichtigen Staatsangelegenheiten, ohne jedoch irgend eine *schaffende* Gewalt. Sein Bedarf war nach dem Rechnungsergebniss für 1851: 53714 fl.

Die Vereinigung sämmtlicher Minister bildet den *Ministerrath* welcher entweder unter dem Vorsitze des Monarchen, oder dem des Ministerpräsidenten abgehalten wird, und alle Angelegenheiten zu berathen hat, die das *Gesammt*interesse des Staates betreffen, und nicht als vereinzelte Verwaltungs-Maassregeln lediglich in das Bereich eines einzigen Ministeriums gehören. Der Ministerrath erstattet seine Vorträge unmittelbar an den Landesfürsten, und die in Folge derselben erfliessenden Gesetze erscheinen in der Form von *Patenten.*

Behufs der inneren Geschäftsverwaltung sind die einzelnen Ministerien in *Sektionen* getheilt, an deren Spitze sich je ein *Sektionschef* befindet. Die Sektionen zerfallen in *Departements,* die von *Ministerialräthen* geleitet werden. Die *Departements* umfassen meistens wieder mehrere Bureaux mit der erforderlichen Anzahl von *Sektionsräthen, Sekretären, Konzipisten* und dem untergeordneten Personal. Die *Ausgabe* für den Ministerrath war im Verw. Jahre 1849: 93926, 1850:

124819, 1851: 123727 fl, Der Voranschlag für 1851 enthält 136810 fl., wovon auf die *Personal*kosten des *Ministerraths* 36407 fl. (worunter 2 Minister ohne Portefeuille mit je 10000 fl. und 1 Minister-Sekretair mit 4600 fl.); *Kabinet* 39295 (Kabinetdirektor 7000, Kab. Sekretair 4600, Kab. Registrator 3400); *Archiv* 47907 (1 Archiv-Direktor 5800, 1 Vize-Direktor 5800, 9 Archivare von 1440 bis 2400); auf die allgemeinen *Amtserfordernisse* aber 13201 fl. kamen.

ee) Ministerium des Aeussern und des *Kaiserlichen Hauses.*

Der *Wirkungskreis* des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erstreckt sich auf alle Beziehungen der Monarchie zu fremden Staaten. In sein Bereich gehört demnach insbesondere: die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen und mit den am kais. österreichischen Hofe akkreditirten Gesandten fremder Mächte; die Anstellung und Instruirung der diplomatischen Personen im Auslande; die Unterhandlungen, so wie die Abschliessung und Aufrechthaltung aller Staatsverträge und die Vertretung der Staatsangehörigen in fremden Ländern.

Es zerfällt in *zwei Sektionen*, eine *politische* und eine *administrative.* In der *politischen* Sektion werden die Geschäfte der höheren Politik unter der unmittelbaren Leitung des Ministers verhandelt. In die *administrative* Sektion gehören alle, die internationalen Verhältnisse berührenden Angelegenheiten; als: die Ausübung der den fremden Gesandten zustehenden Prärogative; Adels- und Ordensverleihungen von Seite auswärtiger Souveräne an österreichische Staatsangehörige; Ertheilung von Pässen; Durchführung gerichtlicher Erkenntnisse ausländischer Gerichte; Auslieferung von Verbrechern; Ein- und Auswanderung; Militär-Kartelle; Geldliquidirungen mit fremden Staaten; Epaven- und Stiftungsangelegenheiten; Grenzregulirungen; Eisenbahn-, Dampfschifffahrt-, Post-, Zoll- und Handelsverträge; das Konsularwesen in seinen politischen Beziehungen; kirchliche Angelegenheiten; Regelung des Verhältnisses des deutschen und des Maltheser-Ordens u. s. w.

Als Ministerium des *Kaiserlichen Hauses* besorgt dieses Ministerium die staatsrechtlichen Angelegenheiten der Mitglie-

der der Kaiserlichen Familie, sorgt für die Aufrechthaltung des Hofzeremoniels und leitet und beaufsichtigt das Kaiserliche Haus- und Staatsarchiv.

Ein eigenes *Zahlamt* verwaltet die Einnahmen und Ausgaben dieses Ministeriums und besorgt den finanziellen Verkehr mit den diplomatischen Agenten Oesterreichs im Auslande. Diesem Ministerium unterstehen die Kaiserlichen *Botschafter* und der im gleichen Range stehende Kaiserliche *Internuntius* in Konstantinopel; die *Gesandten, Minister-Residenten* und *Geschäftsträger* an den fremden Höfen; dann die Kaiserlichen *General-Konsuln. Konsuln, Vize-Konsuln* und *Konsular-Agenten* auf den ausländischen Handelsplätzen, in Beziehung auf den *diplomatischen* Geschäfts-Verkehr; ferner das *Haus-* und *Staatsarchiv;* die *orientalische Akademie,* d. i. diejenige Lehranstalt, welche zur Bildung der diplomatischen Agenten für die Staaten des Orients bestimmt ist; endlich die *Hofdolmetscher* der orientalischen Sprachen und die *Hof-* und *Kabinets-Kouriere.*

Der Wirkungskreis dieses Ministeriums ist mithin so ziemlich gleich mit jenem der bis 1848 bestandenen Hof- und Staats-Kanzlei, welche gleichfalls eine lange Reihe von Jahren hindurch einen Minister mit ausgedehnter Vollmacht an der Spitze hatte. Allein die *Art der Geschäftsbehandlung* scheint sich so wesentlich geändert zu haben, dass man geneigt werden kann *darin* einen Hauptgrund der jetzigen diplomatischen Ueberlegenheit Oesterreichs zu erblicken. Diese Wandelung ist das Werk des Fürsten *Felix Schwarzenberg* (Ministerpräsident und Minist. d. ausw. Angel. vom 24. November 1848 bis 5. April 1852 wo er starb); eines der sehr seltenen Staatsmänner die nicht lediglich dem Strome der Zeitereignisse folgen, oder demselben haltlose Fesseln anzulegen sich bemühen, sondern diesen Geist erforschen, begreifen, erfassen und dann zu leiten verstehen.

Die *Ausgaben* für diese Dienstzweige beliefen sich nach dem Jahresdurchschnitt von 1831/5 auf 1,830274 fl., 1843/7: 2,104501 fl., sodann 1847 auf 1,830984, 1848: 1,943785, 1849: 1,565235, 1850: 1,741181, 1851: 2,196658 oder 0,62% aller Staatsausgaben. Im Voranschlag für 1851 waren 1,692265 fl. angesetzt, welche wie folgt sich vertheilten:

1) *Gehalte*			176524
2) *Quartiergelder*			26994
			203518
			(1828: 215247)
			(1846: 276960)

Beispiele:	Geldbetrag der *Gehalte.*	*Quartier-gelder.*
1 Minister	24000	—
(davon Funktionszulage 16000)		
(1846:	98000	2000 (2350 für Holz)
1 Unter-Staatssekretair	8000	1000
(1846: Staats und Konferenz-Rath .	9000)	—
6 Ministerialräthe	4—5000	6—800
(1846: 6 Hofräthe durchschnittlich	5633)	
5 Sektionsräthe	3000	400
(1846: 6 Staats-Kanzlei-Räthe dschtl.	3150)	
5 Minist. Sekretaire	1600—2000	400
(8 Hof-Sekretaire dschtl.	2050)	
9 Minist-Konzipisten	1000 - 1400	240
(7 Hof-Konzipisten dschtl.	1497)	
1 Einreichungs-Protokolls-Direktor . .	2500	400
1 Protokollist der polit. Korrespondenz	1800	400
1 Adjunkt	1400	
1 Registraturs-Direktor	1800	400
1 Registrat. Adjunkt	1200	240
1 Expeditions-Direktor	2000	400
1 Haus-, Hof- und Staats-Archiv-Direktor	5000	800
1 Vize-Direktor	3000	400
2 Archivare	1500—2000	400
1 Minist, Zahlmeister	2000	300
1 Kontrolor	1200	240

3) *Pensionen* u. s, w. 69039
wovon 77 bis 500, 17 von 500 bis 1000. 13 über 1000.
(1828: 27693, 1846: 89577.)

4) Abtheilung für das *Zifferwesen* und die Uebersetzungs-Arbeiten 17100
(1828: 54000, 1846: 34954)
Direktor 2500 und 400, Sub-Direkt. 1800 u. 400, 6 Offizialen 900—1400 und 400.

5) *Geheime Auslagen* 40000
(1828: 189196, 1846: 98935.)

6) *Kanzlei-Auslagen* 25000
(1846: 19798.)

7) *Gebäude*-Unterhalt 5000
(1846: 7744.)

8) Orientalische *Akademie* 15000
mit 1 Direktor 2000 fl. Gehalt.
(1828: 5000, 1846: 14102.)

9) Verschiedene Ausgaben, Belohnungen, Aushülfen 4000

Zusammen *Zentralleitung* 378657

Die *diplomatischen Ausgaben* vertheilten sich folgendergestalt:

10) Gesandtschaftliche Gehalte 844808
(1828: 807242, 1846: 992995.)

11) *Ruhegehalte,* Wartegelder 144300
(1828: 72185, 1846: 75369)
darunter 8 von je 8000, 7 von 6000, 1 von 5000, 3 von 4000, 1 von 3000, 2 von 2667, 1 von 2400, 1 von 2000, 2 v. 1800, 1. v. 1500, 1 v. 1200, 1 von 1000, 3 unter 1000, zusam. 32.

12) Militär-Kommissions-Kosten 3000

13) Gesandtschaftliche Dienstauslagen 173500

14) Kourierreiseauslagen , ... 100000

15) Dienstreisen des Ministers und der Gesandten, dann ausserordentliche diplomatische Sendungen und Kommissionen 48000

Zusammen *diplomatische Ausgaben* 1,313608 fl.
(1828: 1,045023, 1846: 1,830954.)

Die Ausgabe für das *Personal der einzelnen Gesandtschaften* wird, für verschiedene Zeitabschnitte, wie folgt vergleichend zusammen gestellt:

Bezeichnung der Gesandtschaften.	*1828*	*1846*	*1851*
1) Vereinigte Staaten in Nordamerika	—	8000	14000
2) Anhalt, Schwarzburg und Reuss	—	1000 (u. als Gen.-Kons. in Leipzig 3667)	1000 (desgl. 3500)
3) Baden und Hessen Darmstadt	12800 (Baden) 10360 (Darmstadt)	6650 (Baden) 3000 (Darmstadt)	17600
4) Baiern	20600	27916	21600
5) Belgien	—	23255	19500
6) Brasilien	—	38700	45000
7) Dänemark	17600	10450	18200
8) Bundestag	57600	45800	46800
9) Freie Stadt Frankfurt und Nassau	—	6000	7000
10) Bundes-Militär-Kommission (Zulage)	—	—	12000
11) Frankreich	90000	97773	72700
12) Griechenland	—	26000	28500
13) Grossbritannien	190000	108158	68800
14) Hamburg und Mecklenburg	6000	7389	12000
15) Hannover, Oldenburg und Braunschweig	—	19642	20000
16) Hessen-Kassel	24200	3417	13200
17) Niederlande	25800	17050	20800
18) Parma und Modena . .	21500	21500	6000
19) Portugal	4500	26000	8000
20) Preussen	30500	27023	34800
21) Rom	—	71200	49000
22) Russland	66500	95383	67100
23) Sachsen (Königreich) . .	16800	19294	20400
24) Sardinien	26600	25495	21800
25) Schweden	9320	6273	16200
26) Sizilien	22000	30823	29708

Bezeichnung der Gesandtschaften.	*1828*	*1846*	*1851*
27) Schweiz	13200	2400	16800
28) Spanien	19500	—	39700
29) Tanger	—	—	1400
30) Toskana	(in Nr. 18)	(in Nr. 18)	18200
31) Türkey	49400	71397	60800
32) Württemberg	12600	15800	16200
33) Wlachey	6500	10350	—
34) Moldau	6500	9528	—

Der eigentliche *Gehalt der Gesandten* beträgt 12000, 8000, 6000 fl.; der bevollmächtigten Minister 6000 und 4000; der Geschäftsträger 1200 bis 1500; der Legationsräthe 1500 bis 3000; der Legationssekretäre 1200 bis 1500; der Legationskommis 600 bis 1200 fl.

Die *Zahl der Beamten* der Staatskanzlei war im Jahr 1829: 62, 1846: 76, 1851: 131. Die Zahl der Gesandtschaftsbeamten war 1829: 189, 1846: 263, 1851: (Oberpersonal) 95 Personen.

ff) Ministerium des Innern.

Die s. g. „politische" Verwaltung sämmtlicher deutscher, slavischer und italischer Provinzen stand bis zum Jahre 1849 unter der *vereinigten Hofkanzley*, für Ungarn und Siebenbürgen bestanden *besondere* Hofkanzleyen, die Militärgrenze war dem Hofkriegsrathe zugewiesen. Dieser formellen Zersplitterung der Verwaltung der innern Angelegenheiten entsprachen alle übrigen damit zusammenhängenden Einrichtungen; entsprachen aber auch die Erfolge der Dienstthätigkeit dieser Behörden. Ueberdies war die abgesonderte Aufstellung: der *Hofkanzley* für die politischen Angelegenheiten (anstatt mehrerer derartiger Behörden), der *Hofkammer* für die *Finanz*-Geschäfte und der *Oberst-Justizstelle* für die Rechtspflege; erst im Jahre 1802 angeordnet. Daneben bestanden als Hofstellen: die Hofkammer in *Münz-* und *Bergwesen*, die oberste *Polizei-* und *Zensur*-Hofstelle, die *Studien*-Hofkommission, das General-*Rechnungs-Direktorium* und der *Hof-Kriegsrath;* wovon die einzige wahre, d. h. alle Staatstheile gleichmässig umfassende *Zentral*behörde, der Hofkriegsrath war. Für ei-

nige der wichtigsten Zweige der Verwaltung gab es keine besondere Zentralbehörden, sondern sie waren einer obiger Hofstellen zugewiesen, z. B. die Geschäfte des Kultus, der Gewerbe und des Handels, der Marine, des Bauwesens.

Der *Wirkungskreis der vereinigten Hofkanzley* umfasste die Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, soweit sie nicht den geistlichen Behörden allein reservirt waren; das Strassen- und Wasserbauwesen; das oberste Richteramt in schweren Gefälls-Uebertretungen; die Erwerb-Erb-Grund-Steuer und die Einführung des stabilen Katasters; die Nationalgewerbsamkeit — (jetzt sämmtlich vom Ministerium des Innern getrennt und andern Ministerien zugewiesen); — die Gesundheitspolizey; die der Zivil-Verwaltung anvertrauten Militärsachen; das Unterthansverhältniss; die Kultur-Angelegenheiten; die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; die administrative Polizey (Sicherheits-, Gewerbe-, Armen-P.); die Lehenssachen. Jeder der *12 Provinzen*, in welche das Gebiet der vereinigten Hofkanzley zerfiel, war eine Regierung oder *Gubernium* mit Präsident und Rathen vorgesetzt; unter welchen *Kreisämter* mit Kreishauptmännern und Kommissären (in den italischen Provinzen Delegationen mit Delegaten) die politische Verwaltung führten. Die örtlichen Geschäfte dieser Verwaltung (und der Rechtspflege vereint) waren, in den Provinzen, wo das s. g. Unterthansband bestand, den *„Herrschaften“* anvertraut, welche auch in Angelegenheiten eigener Interessen die Entscheidung in erster Instanz fällten; in Italien gab es an ihrer Stelle Distrikte und Gemeinden. Sie theilten sich in *Grund-* und *Orts-Obrigkeiten*, wovon Erstere über die auf den Unterthans-Verband bezüglichen Angelegenheiten zu entscheiden, Letztere aber die politischen Anordnungen zu vollziehen und die Polizeyaufsicht zu führen hatten. Den Land-*Gemeinden* standen meist selbst gewählte Richter und Geschworene vor; in den landesfürstlichen Städten und Märkten war den *Magistraten* auch die Gerichtsbarkeit überlassen. Die Befugnisse der Herrschaftsgerichte entsprangen aus den Unterthans-Giebigkeiten und Leistungen, welche selbst grösstentheils dunkeln Ursprunges waren. — Die ganze politische Verwaltung jener Zeit war, als Folge ihrer Gestaltung, unkräftig in grossen Dingen,

drückend in Kleinlichkeiten; mit Beamten und Geschäften überladen und dennoch unendlich langsam und schwerfällig; mit einem Chaos von Gesetzen, Nachträgen, Erläuterungen, Instruktionen u. s. w. dergestalt überschwemmt, dass die Kenntniss derselben (ungeachtet vieler Kommentare und sonstiger Hülfsmittel) fast zur Unmöglichkeit wurde. Daneben bot sie in ihren untern Verzweigungen der Regierung nicht einmal überall zuverlässige oder geeignete Stützpunkte dar; weil (auch abgesehen von den ungarischen Ländern) die untern Organe theilweise *Privat*behörden waren.

Der zur Umgestaltung dieser Verhältnisse berufene Minister des Innern Dr. *Alexander Bach* musste deshalb mit gänzlicher Beseitigung des Bestandenen beginnen, um ein durchaus neues Gebäude an dessen Stelle zu setzen. Dieses riesige Werk ist in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit bewirkt, obgleich eine solche Menge der verschiedenartigsten Schwierigkeiten entgegenstanden, dass man das Gelingen für unmöglich hätte halten können. Die mit der neuen Schöpfung zu machenden Erfahrungen werden den Weg ihrer weitern Ausbildung vorzeichnen; wie denn überhaupt, der Natur der Sache zufolge, fast alle bisherigen Verwaltungseinrichtungen erst in einer spätern Zeit den Karakter des Provisorischen ablegen können. Die *Grundsätze der jetzigen* politischen, oder richtiger *Staats-Verwaltung des Innern:* — aus den vom Minister *Bach* verfassten „Grundzügen für die Organisation der „politischen Verwaltungs-Behörden“ (genehmigt durch Kaiserliche Entschliessung vom 26. Juny 1849); aus der „Instruktion“ dieses Ministers „über die, nach erfolgter Genehmigung „der Organisation der politischen Behörden, in den einzelnen „Kronländern zu treffenden Verfügungen“ (mit Kaiserl. Genehmigung vom 30. May 1849); aus dem Vortrage desselben Ministers über die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden im Kronlande Böhmen vom 31. July 1849, dessen Einleitung eine Darstellung enthält der „Gründe und Rück„sichten, welche bei Ausarbeitung der Organisations-Entwürfe „für die einzelnen Kronländer maassgebend gewesen sind“; aus der Verordnung vom 13. Dezember 1849, die „Behand„lung der politischen landesfürstlichen Beamten“ betreffend;

aus der (durch Kaiserl. Entschliessung vom 14. April 1850 genehmigten) „Instruktion für die neuen politischen Behörden" — sind Folgende:

Das *Ministerium des Innern* hat überhaupt für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Beförderung des Gemeinwohles im ganzen Umfange des Reiches zu sorgen. *Insbesondere* umfasst der *Wirkungskreis* desselben: die Evidenzhaltung der Bevölkerung; die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten; die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; das Vorspannswesen; die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; das Pass-, Heimaths- und Fremdenwesen; die Verwendung der Gensdarmerie oder der ihre Stelle vertretenden Wach-Korps; das Sanitätswesen; die Gemeinde-Angelegenheiten; die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, und über alle öffentlichen Institute; die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen; die Ueberwachung der Presse und der Assoziationen; die Einflussnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten, bei der Bildung der Geschwornenlisten und bei der Organisation und Verwendung der Bürgerwehr.

Ausserdem steht auch die oberste Leitung der *Polizei* im ganzen Reiche dem Ministerium des Innern zu — (§. 1. der Grundzüge für die Organisation der Polizei-Behörden vom 10. Dezbr. 1850, abgeändert jedoch durch die unter dem 25. April 1852 erfolgte Trennung der Polizei-Verwaltung — d. h. eigentlich nur einzelner Theile — vom Ministerium des Innern, durch Errichtung einer eigenen unmittelbaren *„obersten Polizei-Behörde"* — z. v. eine gleichzeitig erschienene Flugschrift: die Errichtung der obersten Polizeibehörde), — und es hat in dieser Richtung die Aufgabe: den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die gesetzliche Ordnung, sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und

die Verletzungen der Person und des Eigenthums, (mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlasst werden), zu hindern; bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen; endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern (§. 1. des Wirkungskreises der k. k. Polizei-Behörden vom 10. Dezbr. 1850).

Endlich erscheint das Ministerium des Innern gegenwärtig auch als *oberster Lehenhof* für alle landesfürstliche Lehen, und übt als solcher die lehenherrlichen Rechte aus.

Die *Vertheilung der Geschäfte* findet in diesem Ministerium theils nach *Materien* theils nach *Kronländern* statt. —

Unter dem Ministerium des Innern stehen an der Spitze der Verwaltung der einzelnen *Kronländer* die vom Kaiser ernannten *Statthalter* (in Siebenbürgen der *Gouverneur,* in Kroatien und Slavonien der *Banus;* in Serbien und dem Temeser Banate der *Vize-Woiwode*), welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der innern Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

Die Verwaltung der kroatisch-slavonischen und banatisch-serbischen *Militärgrenze* ist in ihrer bisherigen militärischen Organisation aufrecht erhalten worden. Behufs der weiteren politischen Verwaltung sind die einzelnen Kronländer entweder unmittelbar in *Bezirke*, oder zuvörderst in *Kreise* untergetheilt; die dann erst wieder in Bezirke zerfallen, je nachdem der Umfang des Landes, oder die besondern Verhältnisse der Bevölkerung die eine oder die andere dieser Eintheilungen erheischen.

Die Verwaltung der Kreise wird von den *Kreispräsidenten* geleitet. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise untergetheilt sind, steht der Statthalterei auch der Wirkungskreis der Kreisregierung zu.

In Galizien und Lodomirien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Grossherzogthume Krakau lei-

tet die Verwaltung der Regierungsgebiete ein *Regierungspräsident*, welchem als Stellvertreter ein Statthaltereirath zur Seite steht. Die Komitatsbehörden in Kroatien und Slavonien sind unter dem Vorsitze und der Leitung von *Obergespänen* aus Komitatsräthen, Konzipisten und Expeditoren gebildet. Die Verwaltung der Distrikte in Ungarn wird von den *Distrikts-Obergespänen* und den ihnen beigegebenen Distriktsräthen, Sekretären, Konzipisten und Manipulationsbeamten besorgt. Der Kreispräsident des Sachsenlandes in Siebenbürgen führt den altherkömmlichen Titel eines *„Grafen der sächsischen Nation."* Die Verwaltung der Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches leitet der *Delegat* mit dem ihm beigegebenen Amtspersonal, aus einem Vizedelegaten, mehreren Kommissären und Konzepts-Adjunkten, einem Offizialen und den erforderlichen Manipulationsbeamten und Dienern bestehend.

Obwohl die Handhabung der *Staats-* und *Lokalpolizei*, wie schon oben bemerkt wurde, in den Geschäftsbereich der politischen Behörden überhaupt gehört, so fand man es doch für nothwendig, in grösseren Städten oder in andern Orten, wo die polizeilichen Geschäfte eine grössere Ausdehnung gewinnen, oder besondere Verhältnisse es erfordern *eigene Polizeibehörden* zu errichten.

Die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste Eintheilung bilden, werden von den *Bezirkshauptmännern* verwaltet, die zur Unterstützung in der Geschäftsführung Bezirks-Kommissäre und Sekretäre nebst dem erforderlichen Amts- und Dienstpersonale zur Seite haben.

Die Verwaltung der Präfekturbezirke in Dalmatien leiten und besorgen die *Präfekten* mit den ihnen beigegebenen Kommissären und Manipulationsbeamten. In Ungarn ist die Verwaltung der Gespannschaften den *Komitatsvorständen* anvertraut, denen Sekretäre, Konzipisten und Manipulationsbeamte beigegeben sind. Der Komitatsvorstand von Jagygien und Kumanien führt den Titel eines *Kapitains* der Jagyger und Kumaner. In den Distrikten des Lombardisch-Venetianischen Königreichs werden die Verwaltungsangelegenheiten von *Kommissären* besorgt, die den Delegaten unmittelbar untergeordnet

sind. Bei ausgedehnteren oder stark bevölkerten Territorien können von den Bezirkshauptmannschaften ein oder mehrere Bezirks-Kommissäre zur *Exponirung* in entlegenere Distrikte oder in Ortschaften, deren specielle Verhältnisse es erheischen, verwendet und mit angemessenen Instruktionen versehen werden.

In *Ungarn* bilden die unterste Eintheilung des Landes zum Behufe der politischen Verwaltung die *Stuhlbezirke,* welche Bezirks-Kommissäre mit dem Titel *„administrative Stuhlrichter"* an der Spitze haben, denen als Hülfsbeamte Adjunkten zur Seite stehen.

Ausserdem ist den *Gemeinden* vom Staate die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche den *übertragenen* Wirkungskreis derselben bilden, im Delegationswege zugewiesen.

Ausser den genannten Organen sind für besondere Zweige der politischen Geschäftsführung in einzelnen Orten oder Amtsbezirken *eigene Behörden* bestellt, welche unter der Leitung und Ueberwachung der politischen Behörden stehen (§§. 1. und 2. der Instr. f. d. pol. Beh.).

Als solche erscheinen: die Marsch-, Quartiers- und Vorspanns-Kommissäre; die Verwaltungen der Strafanstalten, Arbeits- und Besserungs-, Kranken-, Siechen-, Irren-, Gebär- Findel- und Waisen-Häuser, der Blinden- und Taubstummen-Institute, der Armen- und Versorgungshäuser, der Pfand- und Leihhäuser (Versatzämter), der Stiftungen u. dgl.

Die Instruktion für die *neuen politischen Behörden* vom 14. April 1850 geht in die *Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit* genauer ein, wie folgt:

Zur Wirksamkeit der politischen Behörden gehört im Allgemeinen die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe und für die Beförderung des Gemeinwohles im Umfange ihres amtlichen Gebietes. In ihren Amtshandlungen, Verfügungen und Entscheidungen haben sich die politischen Behörden an die Grundsätze der Reichs- und Landes-Verfassung und an die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu halten. Die be-

sonderen Geschäfte sind: 1) Die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen. 2) Evidenzhaltung der Verhältnisse der Bevölkerung: Sammlung statistischer Daten, Konskription, Geburts-, Ehe- und Sterberegister (Zivilstandsbücher), Ehesachen, Adoption, Legitimation, Adelssachen, Staatsbürgerschaft, Ein- und Auswanderung. 3) Militärsachen: Ergänzung des Heeres (Rekrutirung), Beurlaubung und Entlassung vom Militärdienste (Invaliden), Verpflegung des Heeres, Einquartierung und Vorspannsleistung, Militär-Assistenz und Exekution. 4) Territorialgrenzen. 5) Sorge für Ruhe und Sicherheit unter Mitwirkung a) von Seiten der Einzelnen und Gemeinden, b) der Gendarmerie und des Militärs, und c) der Gerichte und Staatsanwaltschaft. Insbesondere bei Elementarunfällen, Sammlungen, Taglien, bei Besitzstörungen, in Press- und Vereins-Angelegenheiten, Armenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten, Korrektionsanstalten, Sanitätssachen, Fremdenpolizei, Postwesen, Reiseurkunden für Inländer, Schubwesen, Entfernung von ausweislosen Fremden, Streifungen, Ortspolizei, und zwar Handhabung derselben im Allgemeinen, Strafrecht bei Uebertretungen polizeilicher Anwendungen, Reinlichkeits, Markt- und Strassenpolizei, Feuer- und Baupolizei, Gesindepolizei, Sittlichkeitspolizei, Berufungen gegen ortspolizeiliche Verfügungen. 6) Gemeindeangelegenheiten, insbesondere A. in der Ortsgemeinde: a) Konstituirung derselben, b) Repräsentanz, c) Gemeindevorstände, I. Ueberwachung derselben α) hinsichtlich des ihnen übertragenen Wirkungskreises und der Ortspolizei, β) hinsichtlich des natürlichen Wirkungskreises, II. Entlassung oder Suspendirung der d) Gemeindebeamten und Diener, e) Gemeindevermögen: I. Inventarisirung und II. Vermögensgebahrung im Allgemeinen, III. Gemeindeeinlagen, Anleihe, Kreditsoperationen, Veränderungen, IV. Sistirung der Beschlüsse. B. Ueber die Stellung und den Wirkungskreis der politischen Behörde zur Bezirks- und Kreisgemeinde wird eine eigene Vorschrift erfolgen. 7) Handels- und Gewerbssachen. 8) Bausachen, Einflussnahme der politischen Behörden a) bei Bauführungen an Land- und Wasserstrassen, b) bei anderen Bauführungen, c) bei Wasserstreitigkeiten. 9) Expropriation. 10) Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, insbesondere a) hinsicht-

lich des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen, b) des Grundbesitzes der Kirchen, Schulen und Stiftungen, c) neuer Stiftungen, d) der Auslagen für Kirchen und Pfarrgebäude und deren Erfordernisse, e) des Einkommens der Seelsorger und Schullehrer, f) der Stola-Angelegenheiten und Dispensen, g) der Gottesdienst-Ordnung, h) der Beschwerden gegen Seelsorger, i) der äusseren Angelegenheiten der Volksschule, k) der Beschwerden gegen Schullehrer, l) der Versorgung der Lehrer-Wittwen und Waisen, m) des Schulbesuches und n) hinsichtlich des Schulpersonales. 11) Steuersachen, insbesondere Einflussnahme A. der Bezirkshauptmannschaften, a) Feststellung der Steuerobjekte, b) laufende Steuerverwaltung, c) Skontrirung und Ueberwachung der Steuerkassen. B. Die Kreis-Regierung hat ausser einer allgemeinen Ueberwachung der Bezirkshauptmannschaften rücksichtlich der Erfüllung der eben bezeichneten Obliegenheiten die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grundlage der von den Bezirkshauptleuten gemachten Vorschläge vorzunehmen. C. In den Kronländern, welche nur aus einem Kreise bestehen, wird für die Erwerbsteuer eine eigene Kommission oder Behörde aufgestellt. Welche Stellung und Wirksamkeit in Steuer- und anderen Finanz-Angelegenheiten dem Statthalter in einem Lande, welches nicht in Kreise getheilt ist, zukomme, wird durch besondere Vorschriften bestimmt. 12) Angelegenheiten der Landeskultur, des Forst- und Bergwesens.

Die *Ausgaben* für diejenigen Gegenstände, welche jetzt in die Verwaltung des Ministeriums des Innern fallen, aus den Etats der früheren Verwaltung auszuscheiden, um Kostenvergleiche anstellen zu können; ist, selbst beim Besitze aller erforderlichen Einzelheiten, höchst schwierig und doch nicht genau zutreffend. *Soviel jedoch* lässt mit Bestimmtheit sich übersehen, dass die sehr schwierige *Aufgabe* — eine bessere und weit ausgedehntere Verwaltung mit den damaligen Geldmitteln herzustellen — nicht nur vollständig gelöst, sondern auch weit übertroffen ist. Denn nicht nur bleibt die jetzige Ausgabe für Besorgung aller Verwaltungsgegenstände der früheren politischen Behörden im Allgemeinen in den Grenzen des früheren Erfordernisses; sondern unter Berück-

sichtigung des Bedarfs einiger *neuer* Verwaltungszweige und der Ausgaben, welche früher *andern* Kassen oblagen, ist die Endsumme des jetzigen ordentlichen Etats des Ministeriums des Innern sogar *geringer* als die frühere *entsprechende* Kameralkasse-Verwendung. Die Jahresausgabe für die politische Verwaltung war *früher* etwa 11,278000 fl., für die Polizeiverwaltung 2,337000 fl. (alles ohne die damals aus *andern* Kassen, z. B. der ungarischen Länder, für diese Dienstzweige geleisteten Ausgaben), für die (noch jetzt dem Ministerium des Innern verbliebenen) dotirten politischen Fonde, nebst deren eigener unmittelbarer Einnahme, etwa 5,400000 fl.; zusammen über 19,000000 fl. Im Jahre 1851 war der Verbrauch des Ministeriums des Innern 26,559613 fl., worunter einige Millionen vorübergehende oder aussergewöhnliche Verwendungen. Um die *Vergleichungen im Einzelnen* zu erleichtern, lasse ich zwei Zusammenstellungen aus dem Jahre 1846 und 1851 hier folgen, muss jedoch dazu bemerken, dass seitdem an dem ordentlichen Etat des Ministeriums des Innern bedeutende Ersparungen gemacht sind.

	Bezeichnung der Behörden.	Zahl der Aemter.	Beamte, Praktikanten, Diurnisten.	Dienerschaft.	Pensionisten u. Provisionisten.	Beköstigung vorstehender Personen	Sonstige Verwaltungsauslagen	Zusammen
						Gulden Konv.-Münze.		
I.	*Hof-Kanzleien.*							
1.	Vereinigte Hofkanzlei .	1	219	47	139	399701	42014	441715
2.	Hofbaurath	1	49	4	30	51859	10140	61999
3.	Länderstellen ohne Ungarn und Siebenbürgen . .	12	1578	286	988	1,675911	492350	2,168261
4.	Kreisämter, Delegationen, Komitate u. s. w. . .	92	1867	391	1212	1,282565	472255	1,754820
5.	Landesfürstliche Bezirks- u. Distrikts-Aemter .	396	2498	424	1199	1,162732	264762	1,427494
6.	Sonstige zur politischen Verwalt. gehörige Aemter u. Individuen . .	158	1653	338	3387	1,349957	2,318352	3,668309
7.	Ungarische Hofkanzlei .	1	159	19	59	233203	31214	264417
8.	Sonstige Aemter d. polit. Verwaltung in Ungarn	64	408	50	540	452742	117126	569868
9.	Siebenbürg. Hofkanzlei .	1	55	8	23	94265	12651	106916
10.	Sonstige Aemter der politischen Verwaltung in Siebenbürgen	31	161	24	158	6737	41463	48200
	Zusammen	757	8647	1591	7735	6,709672	3,802327	10,511999

	Bezeichnung der Behörden.	Zahl der Aemter.	Beamte, Praktikanten, Diurnisten.	Dienerschaft.	Pensionisten u. Provisionisten.	Beköstigung vorstehender Personen	Sonstige Verwaltungsauslagen	Zusammen
						Gulden Konv.-Münze.		
II.	*Polizei-Verwaltung* (ohne die ungarischen Länder.)							
1.	Polizei- und Zensur-Hofstelle	1	39	10	15	91477	7552	99029
2.	Polizei-Direktionen und Kommissariate . . .	34	613	182	318	479853	178435	658288
3.	Zensur-Behörden u. Bücher-Revisions-Aemter	24	59	14	10	32133	5397	37530
4.	Geheimer Dienst . . .	—	—	—	—	—	—	363371
5.	Gensdarmerie u. Sicherheits-Wache (Guardia di Sicurezza)	—	82 (Offiziere) 4274 (Unteroffiziere u. Gemeinen)	—	359	816985	362033	1,179018
6.	Militär-Polizei-Wache (mit Ausschluss d. Lombardisch-Venetianischen Königreichs, zu vergl. unten)	—	2210 (Offiziere, Unteroffiziere u. Gemeinen)	—	—	334595	126672	461267
						(Aus den Lokal-Polizei-Fonden bestritten.)		
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	2,798503
		Hiervon aus den Lokal-Polizei-Fonden bestritten						461267
		Verbleiben . vom Kamerale zu bestreiten.						2,337236

Einzelheiten von den Ausgaben.

Persönliche Bezüge (1846): des obersten Kanzlers 28384, Hofkanzlers 14000, Kanzlers 11000, Vizekanzlers 9000, der 16 Hofräthe dschttl. 5300, der Regierungsräthe dschttl. 3400, der Hofsekretäre dschttl. 2130, der Hofkonzipisten desgl. 1132; 139 Pensionisten und Provisionisten empfingen 53014 fl.

Der ungarische Hofkanzler empfing 23884, ein zweiter Hofkanzler 7000, der Vizekanzler 11000, die Hofräthe dschttl. 5170, die Hofsekretäre desgl. 1440, die Hofkonzipisten desgl. 640; 50 Pensionisten und Provisionisten 19921 fl.

Der siebenbürgische Hofkanzler 12, der Vizepräsident 11884, die Hofräthe dschttl. 4770, die Hofsekretäre desgl. 1700, die Hofkonzipisten 530; die 23 Pensionisten und Provisionisten 8249 fl.

Der Hofbauraths-Direktor 4600, die Hofbauräthe dschttl. 3150, die Adjunkten desgl. 2300, die Oberingenieure desgl. 2430, die Ingenieure desgl. 390; 30 Pensionisten und Provisionisten 11221 fl.

Ausser den hier verzeichneten Summen zahlte für innere Verwaltungszwecke die cassa domestica in *Ungarn* jährlich etwa 4 Millionen; auch die Provinzialkasse von *Siebenbürgen* trug ansehnliche Summen bei, im Jahre 1846 z. B. 287217 fl. und aus dem Contributionale 165886 fl.

Die Kosten der politischen und Rechtsverwaltung in der *Militärgrenze* betrugen 765666 fl., ohne Kultus, Unterricht und Strassenbau.

Zu den *sonstigen* der politischen Verwaltung angehörigen *Behörden* (Tafel Nr. 6) wurden gerechnet: die *Bau-Direktionen* und Bau-Departements mit einem Erforderniss von zusammen 382185 fl.; das *Gesundheitspersonal* welches, mit Einschluss der Kontumazanstalten, 583230 fl. erforderte; die *Hafenämter* mit 40440 fl. Bedarf; das *Konsistorium* der augsburgischen und helvetischen Konfession in Wien, welches mit 6941 fl. auf dem Etat stand; die *Akademie* der bildenden Künste desgl. mit 56178 fl.; die *Territorialwache* von Dalmatien desgl. mit 37069 fl.; die Behörden der obern *Verwaltung* des *italischen* Königreichs desgl. mit 348356 fl. als einem Theile ihres Bedarfs; die *Studienkommission* und das Zensurkollegium für *Ungarn* desgl. mit 9837 fl.; das Gubernial-Kommissariat des *Fiumaner* Seebezirks desgl. mit 1340 fl.

Den in *Wien* angestellten Beamten wurden theilweise *Theuerungszulagen* durch Quartiergelder u. s. w. bewilligt. Die Gouverneure und Präsidenten der Länderstellen hatten in der Regel freie Wohnung und bezogen Tafelgelder.

Bei der *Polizei- und Zensur-Verwaltung* betrugen die persönlichen Bezüge des Präsidenten 19223, der 6 Hofräthe durchschnittl. 5210, der 5 Hofsekretäre durchschnittl. 2160, der 4 Hofkonzipisten durchschnittl. 1160, der 9 Bücher-Zensoren durchschnittl. 650 fl.; 15 Pensionisten und Provisionisten bezogen 3613 fl.

Die *Beköstigung des Gensdarmerie-Regiments* betrug: Sold der Offiziere für das Regiment in der *Lombardie* 33536, für den Flügel in *Tirol* 1443; Sold der Unteroffiziere und Gensdarmen, L. 155383, T. 9070; Verschiedene kleine Regiments-Auslagen, Kanzlei-Gebühren der Flügel-Kommandanten, Ausserordentliche Zulage des General-Inspektors L. 4567; T. 224; Reise-Vergütung der revidirenden Offiziere L. 2939, T. 232; Massagebühr zur Bestreitung der Montur- und Armatur-Anschaffungen L. 35299, T. 1972; Zulagen für Gensdarmen im ausserordentlichen Dienst L. 12331, T. 662; Quartierkosten

Kronländer.	Zentral-Leitung	Politische Verwaltung in den Kronländern	Oeffentliche Sicherheit: Gewöhnliche Verwaltungsauslagen	Oeffentliche Sicherheit: Gensdarmerie	Oeffentliche Sicherheit: Zusammen
				Gulden Konven-	
Oesterreich u. der Enns	—	466034	648998	250000	898998
Oesterreich o. der Enns	—	230209	40203	97500	137703
Salzburg	—	126658	12288	44500	56788
Steiermark	—	355410	30008	169000	199008
Kärnthen	—	122960	3649	71323	74972
Krain	—	226944	7877	142559	150436
Böhmen	—	1,008828	111765	444000	555765
Mähren	—	414540	24015	208000	232015
Schlesien	—	105702	2322	62600	64922
Galizien mit Krakau .	—	1,102803	109182	457776	566958
Bukowina	—	138498	—	—	—
Tirol und Vorarlberg .	—	463248	42974	254000	296974
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien . .	—	229131	29570	115202	144772
Dalmatien	—	184113	10333	230000	240333
Lombardie	—	1,371745	594300	526500	1,120800
Venedig	—	1,077455	474731	414500	889231
Ungarn	—	2,097729	170108	1,157000	1,327108
Kroatien u. Slavonien	—	289199	18550	425000	443550
Woiwodina u. Temescher Banat . . .	—	344800	19050	256000	275050
Siebenbürgen . . .	—	514081	40000	240000	280000
Zusammen	—	10,870087	2,389923	5,565460	7,955383
Zentral-Leitung . .	1,006561	—	—	—	—
Zentral-Reserve ohne Vertheilung auf die Kronländer . . .	—	200000	70000	—	70000
Hauptsumme	1,006561	11,070087	2,459923	5,565460	8,025383

L. 23271, T. 1371; erste Equipirung der Neuangeworbenen L. 8303, T. —; Neue Remonten L. 13725, T. —; Fourage für stabile Dienstpferde und Remonten während des Marsches L. 83693, T. 5299; Fourierschützen, Privatdiener und Arrestanten L. 4015, T. 207; Kanzlei-Auslagen für die General-Inspektion L. 1059, T. —; für Waffen, Munition und Waffen-Reparatur L. 5260, T. 34; für Pflege kranker Gensdarmen L. 3666, T. 124.

Unter der Summe für die Gensdarmerie ist auch die *Militär-Polizeiwache* im lombardisch-venetianischen Königreiche begriffen, weil deren Beköstigung damals aus Kameral-Kassen bestritten wurde. Dieselbe zählte (mit Einschluss der Offiziere) in der Lombardie 1933, in Venedig 501 Mann, mit einer Beköstigung von 217235 beziehungsweise 73140 fl. und an sonstigen Auslagen 118898 beziehungsweise 73326 fl., Zusammen also 482599 fl.

Landstände	Dalmatische Gemeinden	Wohlthätigkeits- Anstalten	Impf- Anstalten	Straf- Anstalten	Zusammen	Grundentlastung	Hauptsumme
tions-Münze.							
—	—	1,277232	2425	124361	2,769050	73712	2,842762
—	—	66154	2338	42085	478489	81206	559695
—	—	—	941	—	184387	14460	198847
—	—	104122	5119	27740	691399	117166	808565
32856	—	6075	2270	—	239133	42381	281514
16007	—	22944	2270	23977	442578	63182	505760
—	—	182724	12533	82044	1,841894	314230	2,156124
—	—	50687	6288	190148	893678	144027	1,037705
—	—	—	2062	—	172686	57837	230523
—	—	73700	14436	237257	1,995154	—	1,995154
—	—	—	1134	12818	152450	—	152450
63940	—	62410	5505	33254	925331	59542	984873
—	—	69804	3664	102687	550058	57416	607474
—	107000	52782	2950	39082	626260	—	626260
—	—	—	—	256884	2,749429	—	2,749429
—	—	—	—	176988	2,143674	—	2,143674
—	—	—	19500	296000	3,740337	—	3,740337
—	—	7300	2500	22935	765484	—	765484
—	—	—	—	80000	699850	—	699850
—	—	—	—	15396	809477	—	809477
112803	107000	1,975934	85935	1,763656	22,870798	1,025159	23,895957
—	—	—	—	—	1,006561	—	1,006561
—	28000	20000	—	80000	398000	—	398000
112803	135000	1,995934	85935	1,843656	24,275359	1,025159	25,300518

Ueber die *einzelnen Abtheilungen der Ausgabe* für das Ministerium des Innern ist Folgendes zu bemerken:

1. Zentral-Leitung.

An der Spitze der *vereinigten Hofkanzlei* stand der oberste Kanzler, dann ein Hofkanzler, ein Kanzler und ein Vizekanzler; das Kollegium bildeten ausserdem (1846) 19 Hofräthe, welchen 15 Hofsekretäre und 34 Hofkonzipisten, nebst einem sehr zahlreichen Unterpersonale, zugetheilt waren. Unter den Hofräthen war ein Geistlicher als Referent in Kirchensachen und ein Arzt als Referent in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei. Auch die *ungarische Hofkanzlei* hatte einen Hofkanzler, zwei Vizehofkanzler, 13 Hofräthe u. s. w.; die *siebenbürgische Hofkanzlei* besass einen Präses, 6 Hofräthe u. s. w. Das Personal des *Hof-Bauraths* bestand aus 1 Direktor, 4 Hofbauräthen, 6 Adjunkten, 9 Ober-Ingenieure, 16 Ingenieure u. s. w.

Die manichfaltigen Geschäfte dieser Oberbehörden, waren unter die Hofräthe theils nach Realbeziehungen theils nach Provinzen vertheilt; die erstere Art der Behandlung erfuhren die Religions-, Gesundheits-, Kataster-, Strassenbau- und Wasserbau-Angelegenheiten.

Das *Personal des Ministeriums des Innern* besteht jetzt unter dem Minister (welcher 8000 fl. Gehalt und 8000 fl. Funktionszulage bezieht), aus: 1 Unterstaatssekretair 7000, 5 Sektionschefs 7000, 21 Ministerialräthen von 4600 — 5800, 10 Sektionsräthen 2900 — 3400, 22 Ministerial-Sekretairen 1900 — 2400, 36 Ministerial-Konzipisten 1100 — 1240, 3 General-Inspektoren 2900 — 4600, 1 Bibliothekar 2100, 1 Offizial 920, 4 Hilfsämter-Direktoren 2100, 9 Adjunkten 1200 — 1400, 18 Registranten 720 — 1020, 11 Registraturs-Accessisten 400 — 500, 35 Kanzlisten 720 — 1020, 13 Expedits-Accessisten 400 — 500, 2 Thürsteher 600 und 650, 9 Kanzleidiener 530, 9 Kanzleiboten 410, 16 Hausknechte 236, 5 Aushelfer. (*Rechnungs*-Departement.) 1 Rechnungsrath 1800, 1 Rechnungsoffizial 1140, 1 Ingrossist 660; (Ministerial-*Haupt-Kasse*) 1 Kassier 1800, 1 Kontrolor 1300, 1 Kasseoffizial 920, 1 Diener 480. — Die Ausgaben betrugen für Gehalte und Zulagen 346701, für Quartiergelder 53480 fl., zusammen 400181 fl. — Ferner

wurden noch erfordert: Zinse für Amtslokalitäten 692, Amts- und Kanzleierfordernisse 45205, Haus-Erfordernisse und Bauauslagen 6744, Estaffetten und Postporto 980, Reise- und Uebersiedelungskosten, dann Diäten 9000, Belohnungen und Aushülfen 6000, Emolumente und Livreegelder der Diener 1414; *Pensionen* 187386 (118 von 1 bis 500, 25780 fl.; 18 von 500 bis 1000, 15383 fl., 41 über 1000 fl., 146223 fl.), Provisionen (8 von 1 bis 500 fl.) 584 fl., Gnadengaben (68 von 1 bis 500 fl., 1 von 600 fl.) 8375 fl., zusammen 266380 fl. Hierzu die ausserordentlichen Dienstes-Auslagen (sogenannten geheimen Fonds) mit 300000 fl. — Ausserdem betragen die Ausgaben, für die dem Etat dieses Ministeriums zugewiesene kaiserliche *Akademie der Wissenschaften* an Gehalten der Funktionäre 9000 (Präsident 3000, Vize-Präsident 2500, erster Sekretair 2000, zweiter Sekretair 1500), an Besoldungen und Emolumenten des Kanzlei-Personals und der Dienerschaft 2520, an Belohnungen und Aushülfen 300, an Taggeldern 60, an Postporto und anderen Versendungsspesen 200, an Kanzlei- und Amtserfordernissen 860, an Gegenwarts- und Reisegeldern 9800, an Auslagen im Interesse der Wissenschaft 17960, an ausserordentlichen und unvorhergesehenen Auslagen 1000, zusammen 41700 fl. — Hiervon werden durch eigene Einnahmen 1700 fl. gedeckt, mithin verbleibt ein Erforderniss von 40000 fl. — *Die Gesammtkosten der Zentral-Leitung* belaufen sich also (nach dem Voranschlag für 1851) auf 1,006561 fl.

2. *Politische Verwaltung in den Kronländern.*

Dieser wichtige Verwaltungszweig hat nach den Rechnungsergebnissen von 1849: 7,024846, 1850: 9,460619, und 1851 (wo die Organisationen im wesentlichen vollendet waren) 10,170070 fl. erfordert. Der Voranschlag für 1851 verlangte mehr, nämlich 11,070087 fl., welche wie folgt verwendet werden sollten:

	Zusammen fl. K. M.
A. Aufwand der politischen Behörden:	
Gehalte und Zulagen	4,788165
Kanzlei-Pauschalien	935833

	Zusammen fl. K. M.
Reise-Pauschalien	533770
Zinse für Amtslokalitäten	237573
Zusammen	6,495341
Hievon treffen:	
Die Statthaltereien	1,035872
Die Kreisregierungen	892656
Die Bezirkshauptmannschaften	3,458402
Die entsprechenden Behörden in der Lombardie und Venedig	1,108411
Zusammen wie oben	6,495341
Adjuten für Konzepts-Adjunkten	134400
Pauschal-Zuschuss zum systemisirten Kosten-Etat	457250
Zusammen	7,086991
Belohnungen und Aushülfe	57773
Emolumente und Livreegelder der Diener	158143
Herstellung, Adaptirung und Einrichtung der Amtslokalitäten	397525
Pensionen	1,022560
Provisionen	33985
Gnadengaben	66925
Zusammen A	8,823902
*B. Konskriptions*kosten	319086
C. Sanitäts-Auslagen:	
Gehalte des Sanitätspersonals	266423
Reisekosten und Diäten-Auslagen wegen epidemischer Krankheiten und Seuchen u. s. w.	359326
Zusammen	625749
D. Stiftungen und Beiträge für *wohlthätige Zwecke*	625117
E. Verschiedene andere Auslagen	438983
Zusammen	10,832837
Reservefonds für sämmtliche Kronländer	200000
Hauptsumme	11,032837

Die *Länder-Eintheilung* und deren *Bedarf* ist wie folgt:

	Erforderniss fl. K. Mze.
Oesterreich unt. d. Enns Statthalter 17 Bezirke u. Stadt Wien	466034
Oesterreich ob der Enns Statthalter 12 Bezirke .	230209
Salzburg Statthalter 3 Bezirke	127908
Steiermark Statthalter 3 Kreise 19 Bezirke	355410
Kärnthen „ 7 „	122960
Krain „ 10 „	226944
Küstenland „ 2 Kreise 11 „ u. St. Triest	229131
Tirol u. Vorarlb. „ 4 „ 20 „	463248
Böhmen „ 7 „ 19 „ u. St. Prag	1,008828
Mähren „ 2 „ 25 „	414540
Schlesien „ 7 „	105702
Galizien mit Krakau Statthalt. 3 Regierungsgeb. 63 Bez.	1,102803
Bukowina Statthalter 6 Bezirke	139498
Dalmatien Statthalter 7 Bezirke	184113
Kroatien und Slavonien, Banus 6 Komitate 20 Bezirke	289199
Serbien und Banat, Vizewoywod 3 Kreise . . .	344800
Ungarn (Gouverneur) Präsident 5 Distrikte 44 Komitate	2,097729
Siebenbürgen Gouverneur 5 Kreise 36 Bezirke . .	475581
Lombardie Statthalter 9 Provinzen 80 Bezirke . .	1,371745
Venetianisches Gebiet Statthalter 8 Provinzen 79 Bezirke	1,077455
Zusammen wie oben	10,832837

Die Organisation dieser Behörden ist in den Jahren 1849 und 1850 angeordnet worden. Für Siebenbürgen erst durch Kaiserl. Entschliessung vom 12. Mai 1851, für Serbien und Banat durch Kaiserl. Patent vom 17. August 1851.

Beispiele einzelner Ausgabeposten sind: Statthalter 7000 bis 16000, Statthaltereiräthe 3000 bis 4600, Kreisräthe 1800 bis 2500, Sekretäre 700 bis 1600, Konzipisten 800 bis 1200, Amtsdiener 300 —, Bezirkshauptmänner 1600 bis 2500, Bezirkskommissäre 800 bis 1000, Bezirkssekretäre 500 bis 700 fl.; sodann die Gesammtkosten der *Statthaltereien* (Banalregierung,

Gouvernement in Siebenbürgen) 1,287721 fl.; der *Kreisregierungen* (Provinzial-Delegationen und Kongregationen in Italien, Distriktual-Regier.- und Komitats-Behörden in Ungarn, Distrikts-Administrationen in Siebenbürgen) 1,699637 fl.; der *Bezirkshauptmannschaften* (Präfekturen in Dalmatien, Distrikts-Kommissariate in Italien, Stuhlverwaltungsbehörden in Ungarn, Vizegespannschaften in Kroatien, Zuschüsse für die sächsische Nation) 3,585841 fl.; endlich *Wartegelder* an durch die Neugestaltung entbehrlich gewordene Beamte 342168 fl. — Zu den sonstigen verschiedenen Ausgaben gehören die Verwendungen zu *Prämien für Lebensrettung*, *Raubthiererlegung*, *Schützengaben*, *Transport-* und *Schubkosten*, *Grenzzeichenerhaltung*, *Theaterbeiträge*, *Unterstützungen*, Zahlung an den *Vladika von Montenegro* (2000 fl.) u. s. w. — Aus der oben Seite 451 mitgetheilten Uebersicht der Ausgaben für die politische Verwaltung in den Kronländern ergiebt sich eine Verwendung von 625749 fl. für Gesundheitspflege und von 625117 fl. für wohlthätige Zwecke; deren Erörterung, des Zusammenhanges wegen, erst unten bei Nr. 7 und 6 Statt finden wird.

3. *Ausgaben für die öffentliche Sicherheit* im Allgemeinen und ad 10 insbesondere *für die Gensdarmerie.*

In älteren Zeiten gab es keine getrennten Polizeibehörden, indem die Beamten der politischen Verwaltung die volle Polizeigewalt in Händen hatten. Auch die ältesten Polizei-Ordnungen — (vom 15. Oktober 1552 u. s. w. bis 1697, z. v. *Zaleisky*, Handbuch der Verordnungen welche für die Polizei-Verwaltung im österr, Kaiserstaate von 1740 bis 1852 erschienen sind, Wien 1852) athmeten zwar einen rein patriarchalischen Geist, mengten sich jedoch dessenungeachtet in viele Angelegenheiten der Gesellschaft, Familie und Person, deren Beachtung und Beaufsichtigung jetzt nicht mehr für erforderlich gehalten wird. — Erst in einem Regierungszirkular vom 13. Juli 1754 findet sich die Mittheilung, dass Se. Majestät nöthig befunden hätten: „gewisse Polizei-Aufseher und ihnen beigegebene Beamte aus der Bürgerschaft in „Wien anzustellen.“ Dabei scheint es im wesentlichen geblieben zu seyn bis die erste Revolution in Frankreich zur Einrichtung einer Polizei mit politischer Richtung Veranlas-

sung gab. In diese Zeit dürfte auch die Errichtung der *Polizei-Hofstelle* in Wien fallen, welche die Leitung des Polizeiwesens in der ganzen Monarchie übernahm, und mit den aufgestellten *Polizei-Direktionen* in den Provinzen sich in unmittelbare Verbindung setzte. Mit Zirkular der n. ö. Regierung vom 1. Novbr. 1791 wurde die Einführung einer *neuen Polizeiverfassung in Wien* und deren Einrichtung allgemein bekannt gemacht, und zwar „nach dem ausdrücklichen Be„fehle Seiner Majestät, welche es mit ihren Gesinnungen nicht „übereinstimmend finden, eine Anstalt, die nach dem eigenen „Zwecke bestimmt ist, Jedermann bereiten Schutz anzubie„ten, durch darüber verbreitetes Geheimniss als einen Hin„terhalt auf die bürgerliche Freiheit in Verdacht kommen zu „lassen.“

Ueber die *fernere Entwicklung dieser Anstalten* sagt ein kundiges Mitglied der damaligen höchsten Verwaltungsstellen Folgendes (Hauer a. a. O. S. 157): „Erst in neuerer Zeit hat „sich die Aufmerksamkeit mehr auf besondere und geheime „Mittel zur Ueberwachung von Wort, Schrift und That ge„richtet, um Unordnungen und staatschädlichen Unterneh„mungen vorzubeugen, und wenn gleich behauptet werden „darf, dass der humane Geist der österreichischen Regierung „arge Missbräuche davon hintanzuhalten wusste, so ist doch „das Gefährliche solcher Mittel, wie sie in anderen Staaten „noch weiter getrieben wurden, nicht zu übersehen, da hier„durch Misstrauen gegen die Regierung erzeugt, der Geist „des Volks verdorben, durch Hemmung freier Aeusserungen „selbst wohlgemeinten Rathschlägen ein Damm entgegenge„setzt wird, oft auch rechtliche Männer aus Parteirücksichten „verdächtigt, und durch Kränkungen und geheime Verfolgung „erst wirklich gegen die Regierung aufgereizt werden.“

„Die Aufstellung *geheimer Polizei-Agenten* ist wohl auch „ein Mittel, das nur mit grösster Vorsicht angewendet werden „sollte, zumal die Regierung hier oft Individuen von zwei„deutigem Charakter gebrauchen muss, und durch dieselben „kompromittirt werden kann.“

Ungeachtet dieser im Jahre 1849 geschriebenen Bemerkungen wird, ihrem Zwecke entsprechend, die jetzige Polizei

aller Staaten, weder das Geheimniss noch die Willkühr entbehren können. Selbst entbehrlich ist sie auch nicht mehr, die Form der Staatsverfassung und Verwaltung möge sein wie sie wolle; den Zustand der Anarchie allein ausgeschlossen. Wesshalb jedoch es möglich ist an einzelnen durch ihre Lage besonders bevorzugten Punkten der Erde die Wirksamkeit der Polizeianstalten weniger fühlbar zu machen, liegt ebenso zweifellos zu Tage, als die Gründe ihrer Ohnmacht im Kirchenstaate, in Kalifornien oder Australien. Die Regierungen haben aber desshalb die *besondere* Verpflichtung, in diesem Zweige der Polizei *nicht mehr* zu thun als durchaus erforderlich ist und sich in den *Mitteln* nicht zu vergreifen. — Die Wirksamkeit der früheren *Polizei- und Zensur-Hofstelle* dehnte sich über alle Länder des Reichs aus, Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze ausgenommen. In den Provinzen hatten die Chefs der Regierungen und Gubernien die Polizei zu leiten und waren hierin auch von der Polizei-Hofstelle abhängig. Besondere untergeordnete Polizeibehörden waren die *Polizei-Direktionen und Kommissariate* in Städten und an der Grenze; übrigens aber die Bezirks- und Lokal-Polizei in der Regel mit den Organen der politischen Verwaltung verbunden. Zur Verrichtung des unteren Dienstes wurde in den grösseren Ortschaften eine eigene *Militärpolizeiwache* unterhalten, daneben in wenigen dazu besonders berechtigten Städten ein bewaffnetes *Bürgerkorps;* auf dem Lande *Gemeindewächter*. Nur die Lombardie und das südliche Tyrol besassen *Gensdarmerie*, Dalmatien eine *forza territoriale.* In Ungarn und Siebenbürgen, wo die sehr mangelhafte Sicherheitspolizei in den Händen der gewöhnlichen politischen Behörden lag, bildeten die *Panduren* oder *Plajaschen* eine Art von Sicherheitsmannschaft.

Durch Kaiserliche Entschliessung vom 29. März 1848 wurde die Polizei-Hofstelle aufgehoben und ihr Wirkungskreis dem *Ministerium des Innern* zugetheilt. Dann erschienen die Grundzüge für die *Organisation* der Polizei-Behörden vom 10 Juli 1850 und die Vorschriften über die *Wirksamkeit* der Polizei-Behörden vom 10. Dezember 1850; endlich aber die Kaiserl. Entschliessung vom 25. April 1852 durch welche

die Polizei-Verwaltung wieder vom Minist. d. Inn. getrennt und für diesen Zweig, als eigene, selbstständige Behörde, eine unmittelbare *„Oberste Polizei-Behörde“* eingesetzt wurde, welcher die Umgestaltung der Behörden für die provinzielle und örtliche Polizei theils vorausgegangen war, theils folgte. Dem Chef dieser neuen Behörde sind auch die, zu *einem* Korps vereinigten *Militär-Polizei-Wach*-Kommanden der ganzen Monarchie untergeben (K. Entschl. vom 4. Juni 1852). Da indess über die Dotation dieser neuesten Einrichtungen Einzelheiten noch nicht bekannt sind, muss man sich an die Angaben für 1851 halten.

Die *Ausgaben für die öffentliche Sicherheit* (ohne die Kosten der Gensdarmerie) vertheilten sich damals auf die einzelnen *Dienstzweige* und *Kronländer* wie folgt:

Einzelne *Gegenstände* der Ausgabe:	fl.
1. Gehalte und Zulagen	531232
2. Quartiergelder	10971
3. Adjuten	53400
4. Diurnen	38186
5. Unterstützungen, Remunerationen, Diäten, Reiseauslagen	32498
6. Uebersiedelungs- und Substitutionsgebühren .	15502
7. Kanzlei-Auslagen	123246
8. Zinsen für Amtswohnungen	53583
9. Hausauslagen	30279
10. Dienstauslagen	76564
11. Kosten der Zivilwache	71350
12. Kosten der Militär-Polizeiwache	949102
13. Beiträge zum Lokal-Sicherheitsfonde	225486
14. Vorschüsse an Lokal-Fonde	13630
15. Pensionen	106734
16. Provisionen	3168
17. Gnadengaben	11005
18. Verschiedene andere Auslagen	44027
	2,389963
Nach Abzug des Beitrages aus dem Lokal-Polizeifonde in Mähren mit	40
	2,389923
Reservefonds für alle Kronländer	70000
Hauptsumme	2,459923

Diese Summe wurde auf die *einzelnen Kronländer* folgendergestalt vertheilt:

		fl.
1.	Oesterreich unter der Enns	648998
2.	Oesterreich ob der Enns	40203
3.	Salzburg	12288
4.	Steiermark	30008
5.	Kärnthen	3649
6.	Krain	7877
7.	Böhmen	111765
8.	Mähren	24015
9.	Schlesien	2322
10.	Galizien mit Krakau	109182
11.	Bukowina	(bei Galizien)
12.	Tirol mit Vorarlberg	42974
13.	Triest, Görz und Gradiska, Istrien	29570
14.	Dalmatien	10333
15.	Lombardie	594300
16.	Venedig	474731
17.	Ungarn	170108
18.	Kroatien und Slavonien	18550
19.	Woiwodina und Temescher Banat	19050
20.	Siebenbürgen	40000
		2,389923
	Reservefonds für alle Kronländer	70000
	Hauptsumme	2,459923

(dagegen für 1852: 2,943318).

Beispiele einzelner Ausgabeposten sind: Polizeidirektoren 2000 bis 5500, Polizeiräthe 1600 bis 2000, Ober-Kommissäre 800 bis 1400, Unter-Kommissäre 600 bis 1000, Kommissäre 700 bis 1000, Amts- oder Polizeidiener 250 bis 300 fl. Die Zahl der *Pensionisten* war 314, der Provisionisten 43, der Empfänger von Gnadengaben 81.

Die Aufstellung der *Gensdarmerie* (Landes-Sicherheitswache) wurde mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 8. Juni 1849, auf den Bericht des Ministers *Bach* vom 30. Mai, angeordnet und ihr Grundgesetz erging unter dem 18. Januar 1850 (Wiener Zeitung Nr. 22 und Druckfehler in Nr. 24, auch Reichsgesetzblatt Nr. 12); Militärische *Dienstes*- und Discipli-

nar-*Vorschriften* aus dem Dienstreglement für die k. k. Landes-Gendarmerie, Wien 1852 und *Ehrenstein*, das Gebühren- und Massa-System der k. k. Landes-Gensdarmerie, Wien 1852. Nachträge sind namentlich durch Verordnungen vom 3, 9. Oktober, 19. November und 23. Dezember 1850 erfolgt.

Die Gensdarmerie ist ein militärisch organisirtes, zum Theil berittenes Korps; bestimmt die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesetzes-Uebertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvor zu kommen, sie zu hindern, oder wenn sie dennoch Statt fänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Zustandebringung der Ruhestörer oder Gesetzes-Uebertreter zu bewirken; endlich die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen, und überhaupt alle jene Sicherheitsmaasregeln zur Ausführung zu bringen, welche ihr durch das Gensdarmerie-Gesetz, durch die Dienstes-Instruktion oder durch anderweitige Anordnungen der Behörden zugewiesen sind.

Die Gensdarmen geniessen in allen Fällen, in welchen sie als im Wachdienste stehend angesehen werden, alle im Gesetze gegründeten Rechte der Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Zivil- oder Militärwachen zukommt, und es ist Jedermann verpflichtet der Gensdarmerie bei Ausübung ihrer Amtshandlungen unbedingt Folge zu leisten.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung der Gensdarmerie wird nach §§. 72 und 73 St. G. II. Theil mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, nach Umständen sogar mit strengem Arrest von 3 bis 6 Monaten, jede mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamen Handanlegung gegen dieselben verübte Widersetzlichkeit aber als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 70 und 71 St. G. B. I. Theil mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft.

Im Fall der Widersetzlichkeit sind die Gensdarmen gesetzlich berechtigt von der Waffe Gebrauch zu machen.

Jedes Regiment wird von einem Obersten oder Oberstlieutenant kommandirt, welchem in der Regel 2 Stabsoffiziere beigegeben sind, und enthält die durch die administrative Landeseintheilung bedingte nöthige Anzahl von ersten und zweiten Rittmeistern, Ober- und Unterlieutenants, Wachtmeistern, Korporals und Vice-Korporals, dann Gensdarmen zu Pferd und zu Fuss. Das *Regiment theilt sich* in der Regel in Eskadronen, jede Eskadron in zwei selbstständige Flügel, jeder Flügel in mehrere Züge, jeder Zug in mehrere Sektionen, jede Sektion in mehrere Korporalschaften und einzelne Posten. Die Stärke dieser Unterabtheilungen richtet sich nach der Verschiedenheit der Langesverhältnisse, doch hat als Regel zu dienen, dass eine Korporalschaft nicht unter 5 und nicht über 8 Mann, ein Posten nicht unter 3 und nicht über 4 Mann ausser dem befehlenden Unteroffizier zählen darf.

Um der Gensdarmerie *vollkommen verlässliche Leute* in der benöthigten Anzahl aus der aktiven Armee zuzuführen, ist der jedesmalige Bedarf einer Gensdarmerie-Ergänzung von dem General-Inspektor dem Kriegs-Ministerium, unter Anführung der Ziffer, bekannt zu geben. Dieses wird hiernach die Repartition an die einzelnen Regimenter und Korps entwerfen, und die Kommandanten beauftragen, unter persönlicher Verantwortung und unter Kontrolle des vorgesetzten Brigadiers, die entsprechende Auswahl zu treffen, und einverständlich mit der Gensdarmerie das Weitere zu veranlassen. Im Falle ausserordentlichen Bedarfes kann die Gensdarmerie-Inspektion bei dem Kriegs-Ministerium beantragen, dass ihr entweder das Recht zugestanden werde, aus der Zahl der Assentirungspflichtigen die zum Gensdarmerie-Dienste tauglichen Leute vondem vorgeschriebenen Alter durch einen abgeordneten Offizier auszuwählen, oder dass auf eine andere Art für die Deckung des ausserordentlichen Bedarfes geeignete Fürsorge getroffen werde. Der Uebertritt eines Unteroffiziers zu der Gensdarmerie kann nur in die Dienstleistung eines Gemeinen Gensdarmen geschehen.

Die Gensdarmerie-Offiziere beziehen *Besoldungen* (Gagen), Pferdeportionen nebst Streustroh, Diäten und Remunerationen für gewöhnlichen Dienst und für Musterungsreisen, wenn sie über 24 Stunden aus ihrem Stationsorte entfernt waren, sie geniessen Quartiergelder oder Natural-Quartiere. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten Löhnungen (bestehend in einer Grundgebühr und Landes- oder Lokalzuschüssen), Zulagen bei Dienstverrichtungen, wenn selbe über 24 Stunden von ihrem Stationsorte auszubleiben genöthigt waren, Pferdeportionen sammt dem Streustroh, wenn sie zur berittenen Gensdarmerie gehören, Taglien für eingebrachte Deserteurs, Verbrecher, Schleichhändler etc. und geniessen freie Unterkunft.

Für jedes Regiment werden Pauschalien für Kanzlei-Spesen und Regiments-Unkosten ausgeworfen, worüber die Rechnung zu legen kommt.

Die *Grundgebühr* wird:

Für den Trompeter-Gensdarme und Eleven zu Fuss mit täglich	25	Kr.
für den Vize-Korporal	27	„
für den Korporal	30	„
für den Wachtmeister	37	„

festgesetzt.

Bei der berittenen Gensdarmerie beträgt die tägliche Grundgebühr:

für den Trompeter-Gensdarme und Eleven . . .	27	Kr.
für den Vize-Korporal	29	„
für den Korporal	32	„
für den Wachtmeister	40	„

Die Gebühren, welche als Landes- oder Lokal-Zuschüsse zu gelten haben, werden von Fall zu Fall mittelst besonderen Verordnungen festgesetzt. Die Gagen der Staabs- und Oberoffiziere, deren sonstige Dienstes-Emolumente, endlich die Bezüge der übrigen Individuen der Gensdarmerie enthält die Gebühren-Tabelle.

Die Gensdarmerie-*Mannschaft bestreitet aus ihren Gebühren* alle ihre Bedürfnisse, mit Einschluss von Brot, Holz, Licht und Hufbeschlag für die Pferde, die ohne Verschulden des Mannes zu Grunde gegangenen, oder unbrauchbar gewordenen Waffen werden nach vorhergegangener Passirung vom Aerar ersetzt.

Bei der ganzen Gensdarmerie ist das *Massa-System* einzuführen. Der Massafonds des Gensdarmen wird gebildet

a) durch die erste Einlage,

b) durch monatliche Pauschalgelder für die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, welche vom Aerar in der im §. 69 angedeuteten Ausmass zufliessend gemacht werden. Dasjenige was für jeden Einzelnen in die Masse gelegt wird, bildet sein Privateigenthum, und wird gemeinschaftlich dargestellt verwaltet, dass aus dem Guthaben eines Individuums nichts zu Gunsten eines Andern verwendet werden darf. Wenn ein Gensdarme zur Zeit, als er mit den vorgeschriebenen Monturs- und Rüstungssorten vollständig versehen ist, in der Massa einen so grossen Antheil besitzt, dass dieser Antheil das Zweifache der in §. 69 festgesetzten jährlichen Einzahlung übersteigt, so findet die Auszahlung des Ueberschusses an das betreffende Individuum nach dem jedesmaligen Rechnungsabschlusse Statt.

Der *Bestand und die Ausgabe für die Gensdarmerie* war zu Anfang des Jahrs 1852 wie folgt:

			Mann	*Pferde*	*fl. K. M.*
1. General-Inspektion					35876
2. Oesterreich unter und ob der Enns nebst Salzburg . . . , .	1	Regiment	1227	111	515938
3. Böhmen	2	„	1273	188	448252
4. Mähren Schlesien .	3	„	698	94	287271
5. Galizien, Bukowina, Krakau	4	„	1279	163	459709
6. Ungarn	5	„	1095	197	429984
	6	„	1338	260	476072
	7	„	736	135	270842
7. Siebenbürgen . .	8	„	634	81	269393
8. Woywodina	9	„	466	22	215313
9. Kroatien und Slavonien	10	„	928	63	388396
10. Illyrien	11	„	901	62	346441
11. Steiermark	12	„	505	39	211373
12. Tyrol	13	„	648	66	286207

13. Lombardie . . .	14	„	1262	260	519183
14. Venet. Provinzen .	15	„	1110	179	427466
15. Dalmatien	16	„	546	12	196443
			14646	1932	5,784159
Der *komplete* Stand sollte			15356	2496	
sein, der Abgang beträgt demnach, da beim 6. Regimente 106 Mann über den kompleten Stand sind .			853	564	

Auf einen Kopf der Gensdarmerie (mit Einrechnung der General-Inspektion) kommt mithin ein Durchschittssatz von 360 fl.; die eigentlichen Personalkosten aber betragen nur etwa 348 fl. (Das *französische* Gensdarmeriekorps zählt etatmässig 24491 Mann, wovon 13698 beritten sind.)

Im Voranschlage für 1851 waren nur 5,565460 fl., für 1852 aber 5,748283 fl. begehrt und auf *Dienstzweige und Provinzen* wie folgt *vertheilt.*

Einzelne *Ausgabezweige:*

	1851.	*1852.*
	fl. K.	*Mze.*
1. Gage	328610	335004
2. Extraordinaire Zulage	35881	63996
3. Löhnungen	2,529075	2,360571
4. Landeszuschuss	941389	935089
5. Fourage-Relutum	74232	74664
6. Beköstigung der Fourage in natura .	526156	494863
7. Schreibmaterialien-Pauschale . . .	26764	26592
8. Diäten für Dienstreisen	123462	88161
9. Erste Einlage für Uniformirung . .	265903	101864
10. Monatliches Massa-Pauschale . . .	622788	625783
11. Quartier- und Schlafgeld	249707	224983
12. Vorspann	13701	
13. Remontirung	36990	
14. Transport- und sonstige Auslagen	40802	416713
15. Für den in Wien neu zu errichtenden Flügel	50000	
	5,565460	5,748283

Vertheilung auf die einzelnen Kronländer für 1851:

		fl. K. Mze.
1.	Oesterreich unter der Enns	250000
2.	Oesterreich ob der Enns	97500
3.	Salzburg	44500
4.	Steiermark	169000
5.	Kärnthen	71323
6.	Krain	142559
7.	Böhmen	444000
8.	Mähren	208000
9.	Schlesien	62600
10.	Galizien mit Krakau	457776
11.	Bukowina (bei Galizien).	
12.	Tirol und Vorarlberg	254000
13.	Triest, Görz und Gradiska, Istrien	115202
14.	Dalmatien	230000
15.	Lombardie	526500
16.	Venedig	414500
17.	Ungarn	1,157000
18.	Kroatien und Slavonien	425000
19.	Woiwodina und Temescher Banat	256000
20.	Siebenbürgen	240000
		5,565460

Ueber die ***Dienstwirksamkeit der Gensdarmerie*** werden durch die Wiener Zeitung regelmässige Vierteljahrsberichte veröffentlicht, den Abschlüssen der General-Inspektions-Berichte an k. k. Ministerium des Innern, entsprechend. Durch eine Zusammenstellung derselben ergiebt sich folgende Uebersicht; hinsichtlich welcher jedoch leider die Klage laut werden muss, dass auch diese Bekanntmachungen für statistische Zwecke nicht genügen, was doch so leicht zu erreichen gewesen wäre.

Quartal.	Anzahl der													
						Aufgreifungen								
	Patrouillen.	Arrestanten-Eskortirung.	Begleitung von Reisenden und Kourieren.	Assistenzen bei Gerichts-Verhandlungen.	Begleitung von Dampfschiffen.	Wegen Raub.	Wegen Mord.	Wegen Einbruch.	Wegen Diebstahl und Betrug.	Wegen Brandlegung.	Wegen Hochverrath.	Falschmünzer.	Verfälschter öffentlicher Kredits-Papiere.	Schwärzer u. sonstige Gefälls-Uebertreter.
2tes v. 1. Febr. bis 30. April 1851.	?	11610	872	2202	?	265	112	29	6468	109	—	53	12	1992
3tes v. 1. May bis 31. July 1851.	332537	13877	567	4594	—	223	134	35	7176	80	—	42	17	676
4tes v. 1. August bis 31. Okt. 1851.	328771	15853	718	4824	136	279	181	1	7059	83	—	29	37	656
1tes v. 1. Nov. 1851 bis 31. Januar 1852.	339969	17244	608	4885	84	319	150	27	8188	76	—	29	29	489
2tes v. 1. Febr. bis 30. April 1852.	328381	17139	643	3416	193	337	250	54	7928	180	—	37	44	318
3tes v. 1. May bis 31. July 1852.	340603	21065	755	5127	306	275	177	60	11996	200	5	33	43	836
4tes v. 1. August bis 31. Okt. 1852.	361182	18949	905	4666	244	336	183	51	12340	143	—	38	39	628
Zusammen im Verwaltungsjahr vom 1. Nov. 1851 bis 31. Okt. 1852.	1,370135	74397	2911	18094	827	1267	760	192	40452	599	5	137	155	2271

geleisteten Dienste.

und Verhaftungen.

Aufwiegler.	Ruhestörer, Expedenten, Betrunkene, Nachtschwärmer.	Hazard-Spieler.	Verdächtige und Passlose.	Inquisiten.	Entwichene Sträflinge.	Besitzer verbotener Waffen.	Selbstverstümmler.	Deserteure.	Steckbrieflich Verfolgte.	Spione, Falschwerber.	Rekrutirungsflüchtige.	Jagd- u. Forstfrevler, Fischerei-Gerechtigkeits-Uebertreter.	Wegen Widersetzung oder Beschimpfung der Gensdarmerie.	Wegen Verleumdung der Regierung.	Wegen Majestätsbeleidigung.	Wegen Verwundung.	Weg. Nothzucht, Unzucht, Ehebr.
?	5291	?	13639	1578	115	839	12	678	48	?	1433	617	?	?	?	4	—
187	7771	265	17392	1495	143	816	19	646	208	45	465	1015	1155	35	29	86	—
155	7564	545	17189	1657	158	731	24	541	268	6	488	1302	1048	33	66	88	—
125	6538	984	15989	1857	148	843	45	607	223	5	666	1817	845	41	34	212	—
186	5953	446	16293	1301	159	770	51	602	226	39	3587	757	616	46	46	194	—
130	9344	725	31794	1472	157	804	19	620	237	25	2185	1851	914	43	69	237	60
95	10730	1102	29487	1905	168	786	27	451	213	4	699	1824	1040	33	56	285	—
536	32565	3257	93563	6535	632	3203	142	2280	899	73	7137	6249	3415	163	205	928	60

(Fortsetzung der Tafel umstehend.)

Quartal.	Anzahl der geleisteten Dienste.														
	Aufgreifungen und Verhaftungen.				Auffindung.		Sonstige Art.								
	Uebertreter politischer Massregeln.	Wegen Tragens verbotener Abzeichen.	Wegen unbefugtem Hausiren.	Wegen Ueberschreitung der Polizeivorschriften.	von Leichen.	von Verwundeten oder Erkrankten.	Hausdurchsuchungen aller Art.	Gerichts-Verhandlungen als Zeugen.	Gemeinde-Tagsatzungen.	Urtheils-Exekutionen.	Bei Feuersbrünsten.	Bei Ueberschwemmungen.	Bei Konskriptionen oder Assentirungen.	Assistenzen.	Tödtungsfälle bei Anwendung von Waffen gegen gewaltsamen Widerstand od. Fluchtversuch.
2tes v. 1. Febr. b. 30. April 1851.	1031	?	264	Zu vergleichen Uebertretung der politischen Massregeln.	245	144	?	278	89	96	782	14	312	—	10
3tes v. 1. May b. 31. July 1851.	1427	51	462		360	139	3275	871	120	60	717	116	103	—	16
4tes v. 1. Aug. b. 31. Okt. 1851.	2933	60	594		343	116	4001	1109	506	102	743	176	13	—	18
1tes v. 1. Nov. 1851 bis 31. Jan. 1852.	4657	42	624	—	302	103	4522	1368	99	72	784	129	9	—	13
2tes v. 1. Febr. b. 30. April 1852.	3553	56	487	3194	365 (n. d. Wien. Ztg.)	60	3990	1060	74	66	1048 (n. d. Wien. Ztg.)	35	1422	—	10
3tes v. 1. May b. 31. July 1852.	7963	36	909	3028	523	100	8219	1627	57	85	1342	16	32	1305	12
4tes v. 1. Aug. b. 31. Okt. 1852.	10375	30	875	3220	345	100	4445	1568	361	72	1139	63	39	—	14
Zusammen im Verwaltungsjahr v. 1. Nov. 1851 bis 31. Okt. 1852.	26548	164	2895	9442	1535	363	21176	5623	591	295	4313	243	1502	1305	49

Wenn man die Ziffern dieser Tafel behuf engerer Vergleichungen zusammen zieht, so ergeben sich daraus sehr befriedigende Erscheinungen. Während z. B. sich zeigt, dass die Gensdarmerie jenen Verbrechen, welche im Geheimen verübt werden, mit ziffermässig günstigem, allem Anscheine nach steigendem Erfolge auf die Spur kommt, wie dies namentlich bei der Rubrik der gewöhnlich schwer zu fassenden Diebstähle und Betrügereien der Fall ist, zeigt sich andererseits, dass auf dem wichtigen Gebiete der präventiven Sicherheitspflege jetzt schon im Vergleiche mit den früheren Quartalen eine sehr wesentliche Besserung eingetreten ist. So z. B. hat das Herumstreifen passloser und verdächtiger Personen und das Uebel der Rekrutirungsflüchtigkeit jetzt bedeutend abgenommen.

Schon die obigen Zahlenangaben lassen erkennen welch hohen Werth diese neue Schöpfung für ein Reich hat, in welchem die Bewohner grosser Strecken, (durch Ueberbleibsel des Bürgerkrieges oder die gewaltsamen Neigungen in einigen Klassen der Bevölkerung) ; an Leben und Eigenthum jeden Augenblick bedroht sind. Aber auch die *Art* und die *Erfolge der Leistungen der Gensdarmerie* sind im Einzelnen zu erkennen, wenn man die von allen Zeitungen mit Vorliebe darüber gelieferten Berichte durchforscht. Die österr. Gensdarmerie beschränkt ihre dienstliche Wirksamkeit keinesweges auf die Grenzen ihres Statuts. Wo immer Hülfe und Rettung nöthig ist sieht man sie auftreten; sie setzt stets unbedenklich ihr Leben ein und wird häufig zum Opfer. Wo ein Streit zu schlichten, eine Feindseligkeit zu hindern ist, sieht man sie thätig; wo Unglück zu lindern ist, stellt sie sich mit Rath und That voran. Es kann kaum eine achtungswerthere und nützlichere Wirksamkeit geben als welche dieses Elitekorps entwickelt.

4. *Landständische Ausgaben und* 5. *Ausgaben für dalmatische Gemeinden.*

Die Einzelheiten dieser Ausgabe und deren Vertheilung auf die betreffenden Kronländer zeigt für 1851 nachgesetzte Zusammenstellung.

Erforderniss der *Landstände.*	fl. K. M.
1. Gehalte	74159
2. Adjuten	300
3. Diurnen	535
4. Pensionen	13610
5. Provisionen und Gnadengaben	1978
6. Entschädigung für Emolumente	429
7. Kirchen-Erfordernisse	1650
8. Messstipendien und Gottesdienste	656
9. Stiftungen und Stipendien	7376
10. Beiträge	8049
11. Miethzinse und Quartiergelder	9
12. Kanzlei und Amtserfordernisse	5868
13. Remunerationen und Aushülfen	1620
14. Baulichkeiten	14256
15. Steuern und Gaben	160
16. Reisekosten und Diäten	13400
17. Passivinteressen und Domestikalschulden	30628
18. Verschiedene Auslagen	2396
Zusammen	177079

Die *Deckung* durch eigene Einnahmen beträgt:

1. an Aktiv-Interessen	3146
2. Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte	4812
3. Beiträge	19267
4. Aequivalente und Reluitionen	36851
5. Verschiedene Einkünfte	200
Zusammen	64276
Hiernach verbleibt also Erforderniss	112803

	Das Erforderniss beträgt für fl. K. Mze.	Die Deckung beträgt für fl. K. Mze.	Zur Deckung aus der Staatskasse fl. K. Mze.
1. Kärnthen	91721	58865	32856
2. Krain	20928	4921	16007
3. Tirol und Voralberg	64430	490	63940
Zusammen	177079	64276	112803

Ausser den Kosten der ständischen Ausschüsse, sind die den provinziallandständischen Kassen in den bezeichneten Kronländern, aus besondern Rechtstiteln oder altem Herkommen obliegenden Ausgaben, so lange aus Staatsmitteln zu bestreiten; bis die Bestimmungen über die künftige Gestaltung der Provinzialstände und über deren Dotation erfolgt sind. (Ueber die bisherige Verfassung der ständischen Körperschaften kann die Schrift des Grafen *von Barth*, die politischen Rechtsverhältnisse der österr. Staatsbewohner, Wien 1838, verglichen werden). Ueber die *ständischen Domestikal*-Fonds findet sich bereits oben Seite 385 und 386 das Erforderliche.

Erforderniss der *dalmatischen Gemeinden.*

	Ordentliches.	*Ausserordentl.*	*Zusammen*
	fl. K. M.	fl. K. M.	fl. K. M.
1. Kultus	1909	25000	26909
2. Spitäler	28000	—	28000
3. Schulen	18209	—	18209
4. Gemeinden-Verwaltung	60355	2205	62560
Zusammen	108473	27205	135678
Die *Deckung* durch eigene Einnahmen beträgt			28678
Verbleibt aus der Staatskasse zu bestreiten .			107000
Ausser dieser Summe wurde der Betrag von veranschlagt, welcher jedoch einen Reserve-Fond bilden sollte, über welchen nur das Ministerium des Innern und nur für streng nachgewiesene Bedürfnisse zu disponiren hat.			28000
Zusammen also			135000

6. *Wohlthätigkeits-Anstalten.* 7. *Impfungs-Anstalten* und 11. *Oeffentliche Unterstützungen.*

Neben der Sicherheitspolizei gehört auch die gesammte Wohlfahrtspolizei in das Verwaltungsgebiet des Ministeriums des Innern, weshalb die vom Staate dafür zu machenden Ausgaben auf dessen Etat erscheinen. Als Hauptzweige stellen: die Versorgung Nothleidender und die öffentliche Gesundheitspflege sich dar. Der dafür aus öffentlichen Mitteln

zu machende Aufwand erfolgt aus verschiedenen Quellen, indem ausser den Gemeinden, eine Menge der verschiedenartigsten Fonds und Stiftungen Beiträge dazu liefert und endlich die Staatskasse aushülfsweise eintritt. Von den beiden letzten Arten der Verausgabung handelt es sich hier. — Schon bei den Einnahmen (oben Seite 256 u. 364) wurde dargelegt dass für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, durch öffentliche und Privat-Vorsorge, im Verlaufe vieler Jahrhunderte eine sehr ansehnliche Zahl von (Einnahme liefernden und bestimmten Ausgabezweigen gewidmeten) Fonds, entstanden ist. Die grosse Mehrheit dieser Fonds steht unter Aufsicht oder Verwaltung der Staatsbehörden, wobei indess zwei Hauptklassen derselben scharf unterschieden werden. Die eine Klasse umfasst die s. g. *dotirten politischen Fonds*, d. h. solche unter unmittelbarer Aufsicht oder Verwaltung von Regierungsbehörden stehende Vermögensmassen und Kassen, deren Ertrag zum Unterhalt gewisser die öffentliche Verwaltung berührender Anstalten bestimmt ist, und wo er nicht zureicht, aus Staatsmitteln ergänzt wird. Diese Fonds und Anstalten sind mit der Staats-Finanzwirthschaft schon dadurch auf das Engste verflochten, dass die Staatskasse denselben einen jährlichen Zuschuss von 17 Mill. fl. leistet und dass andererseits für Staatszwecke, namentlich zum Schuldenabtrag, bisher schon für 18½ Mill. fl. Fondsgüter verkauft wurden. Sodann ist aber auch der Zusammenhang der politischen Fonds mit der Staatsverwaltung, dadurch ein natürlicher und nothwendiger, dass alle ihre Anstalten Theile der öffentlichen Verwaltung bilden. Schon die Bezeichnung der einzelnen Fonds deutet dieses hinreichend an.

Zu der Klasse der *nicht dotirten Fonds und Anstalten* werden solche gezählt, die unter Oberaufsicht der Regierung öffentliche Zwecke verfolgen, jedoch vom Staate keine regelmässige jährlich wiederkehrende Dotation empfangen; ohne Unterschied, ob ihr ursprüngliches Stammvermögen, oder die gestifteten Beiträge vom Staate oder von Privaten herrühren. Eine Uebersicht der *Abschlüsse dieser Fonds nach ihren Hauptabtheilungen* in den Jahren 1841 und 1846 lasse ich hier folgen (z. v. oben unter den Einnahmen S. 257).

			Eigene Einnahmen fl.	*Ausgaben* fl.	*Staats-Zuschuss* fl.	*Aktiv-Vermögen* fl.
	A. Dotirte Fonde.					
1.	Religions-Fond	1841	2,533687	3,132437	724546	63,405424
		1846	3,590128	3,456068	550246	66,677095
2.	Studien-Fond	1841	657259	953062	366199	14,332236
		1846	906355	1,040673	241064	14,062378
3.	Normalschul-Fond . . .	1841	302231	494085	219586	4,410501
		1846	438741	502316	156592	4,355668
4.	Strassenbau	1841	—	4,793539	4,525066	1,818559
		1846	—	5,670351	5,136390	2,091788
5.	Wasserbau	1841	—	774443	696207	482026
		1846	—	1,159602	1,267887	703720
6.	Kriminal-Anstalten . . .	1841	157070	1,379076	1,294575	1,519623
		1846	150969	1,662482	1,429289	1,884420
7.	Wohlthätigkeits-Anstalten	1841	247121	1,229497	1,009400	2,767453
		1846	312679	1,469209	1,104545	2,629602
8.	Impfungs-Anstalten . .	1841	6	66106	62600	13189
		1846	483	64769	58700	16768
9.	Sonstige Fond u. Anstalten	1841	49284	238557	188500	1,794575
		1846	67682	309759	230700	1,910279
	Zusammen	1841	3,946658	13,060802	9,086679	91,543586
		1846	5,467037	15,335229	10,175413	94,331718
	Hierzu die gleichartigen politischen Anstalten in der					
	Lombardie	1841	268240	3,392848	3,124608	1,183011
		1846	330588	3,555187	3,224599	1,242408
	Venedig	1841	143666	3,522176	3,378510	1,494855
		1846	138963	3,754291	3,615328	2,982120
	Militärgrenze	1841	252393	520206	—	—
		1846	185139	460317	—	—
	Gesammtsumme	1841	4,610957	20,496032	15,598797	94,221452
		1846	6,121727	23,105024	17,015340	98,556246
	B. Nicht dotirte Fonde.					
1.	Für Kirche und Klerus .	1841	17,838734	16,634033	Unter der Gesammtsumme der Einnahmen von 1845 befinden sich Beiträge vom Staatsschatze 2,415700 fl., von Ständen, Städten und Gemeinden 3,611463 fl.	237,595585
		1845	20,290978	16,933536		303,647917
2.	Für Unterricht, Erziehung und Bildung	1841	5,732478	5,555493		50,173225
		1845	6,347631	6,041632		52,736598
3.	Wohlthätigkeits-Anstalten	1841	6,504313	5,741619		98,090352
		1845	7,574399	6,413899		119,138307
4.	Sanitäts-Anstalten . . .	1841	3,561440	3,186436		49,285222
		1845	3,835533	3,344849		50,866307
5.	Polizeil.Sicherheits-Anstalten	1841	812277	906960		$1,18650_2$
		1845	999541	1,100395		$1,68699_7$
6.	Militär-Anstalten . . .	1841	2,436864	2,295741		$4,83298_0$
		1845	2,247050	2,143643		$5,19511_7$
7.	Verschiedene	1841	1,666078	1,325544		$20,86736_1$
		1845	1,791333	1,695133		$23,44859_6$
	Zusammen	1841	38,552184	35,645826		462,031227
		1845	43,086465	37,673087	6,027163 (bereits in d. Einnahme enthalten)	556,719839

Bei den *dotirten* Fonds waren vom Aktiv-Vermögen des Jahrs 1846: 18,511037 fl. Kapitalwerth liegender Güter und 72,047848 fl. (auf 5 und $2^1/_2$ %ige Effekten umgerechnet) waren in österreichischen Staatspapieren angelegt. Das gesammte *Passivvermögen* betrug 4,524731 fl.

Unter dem Aktivvermögen der *nicht* dotirten Fonds befanden sich 1845: 297,057294 fl. als Kapitalwerth von Grundeigenthum und in österr. Staatspapieren angelegt (auf 5 und $2^1/_2$ % umgerechnet) 123,271047 fl. Das *Passivvermögen* belief sich auf 29,597737 fl.

Sparkassen, Versicherungs-Anstalten, landwirthschaftliche, gewerbliche u. s. w. Vereine, überhaupt alle ähnlichen Privatunternehmungen, sind *nicht* unter obigen Fonds. Dagegen umfasst die Abtheilung: „Kirche und Klerus" den gesammten Haushalt und das Vermögen der christlichen Konfessionen; die Abtheilung: „Für Unterricht und Erziehung" begreift z. B. die gesammten öffentlichen Anstalten für diese Zwecke, namentlich auch Kleinkinderbewahranstalten, Taubstummen-, Blinden-Institute; unter der Abtheilung: „Wohlthätigkeits-Anstalten" sind: Armen-Versorgungs-, Waisen-Anstalten, Versatz und Leih-Aemter, auch Taubstummen- und Blinden-Fonds, Anstalten für Gesundheitspflege; Letztere kommen vorzugsweise unter der Abtheilung: „Sanitätsanstalten" vor, während die Abtheilung: „Polizeiliche und Sicherheits-Anstalten" Strafhäuser, Arbeitsanstalten, Lokal-Polizei-Fonds u. dgl. umfasst. Zu den unter den *nicht* dotirten Fonds vorkommenden „Militäranstalten" gehören z. B. die *Ingenieur-Akademie* mit 122507 fl. Einnahme, 115367 fl. Ausgabe und 598141 fl. Vermögen; die *Militär-Akademie* zu Wiener-Neustadt mit 264047 fl. E., 264047 fl. A. und 93204 fl. Vermögen; die *Pionierkorps-Schule* zu Tuln mit 14619 fl. E. und 14619 fl. A.; die Regiments-Erziehungshäuser, Militär-Spitäler, Militär-Schwimmschulen, Kadetten- und Ordens-Stiftungen, Invalidenfonds u. s. w. Der *Personalstand der dotirten politischen Fonde und Anstalten* war am Ende des Verw. Jahres 1846 bei dessen einzelnen Abtheilungen wie folgt:

	Geistliche, Lehrer, Aerzte, Beamte u. s. w.	Diener und Arbeiter.	Pensionisten und Provisionisten.	Persönliche Bezüge in fl. K.M.
1. Religions-Fond	3412	179	3151	1,682442
2. Studien-Fond	1746	315	800	1,422160
3. Normalschul-Fond	2200	40	322	309340
4. Strassen- und Wasserbau .	883	7633	1448	1,448448
5. Kriminal-Anstalten	811	1748	949	799334
6. Wohlthätigkeits-Anstalten .	148	445	75	114314
7. Sonstige Fonde u. Anstalten	112	53	52	141313
8. Fonds-Güter	233	461	4	129400
Zusammen	9545	10874	6801	6,046751

(Ohne die ungarischen Länder, Siebenbürgen und die Militärgrenze.)

Als Finanzergebniss der Verwendungen aus dotirten Fonds selbst und für dotirte Anstalten aus Staatsmitteln, finden sich für die Verw. Jahre 1848 und 1849 (neuere Einzelheiten sind noch nicht veröffentlicht) nachstehende Angaben:

	Gesammt-Erforderniss		*Beiträge der Fonds u. Anstalten dazu*	
	1848	1849	1848	1849
1. Religions-Anstalten . . .	3,494602	3,519072	3,328444	3,195913
2. Findelhäuser	1,128846	1,090174	149748	152777
3. Gebäranstalten	114308	121808	28518	26223
4. Irrenanstalten	561437	529786	96311	104275
5. Wohlthätigkeits-Anstalten in Krakau sammt Gebiet . .	37350	—	—	—
6. Impfungsanstalten	66959	59521	63	226
7. Kriminalanstalten	1,995461	1,768498	155163	119048
Zusammen	7,398963	7,088859	3,758247	3,598462

Im Voranschlage für 1851 sind auf dem Etat des Minist. des Innern nur diejenigen Anstalten berücksichtigt, deren entsprechende Dienstzweige zum Verwaltungsbereich dieses Ministeriums gehören. Daraus ergeben sich folgende Ansätze:

	Zusammen Wohlthätigkeits-Anstalten fl.	Davon kommen auf die Findel-Anstalten fl.	Gebär-Anstalten fl.	Irren-Anstalten fl.
I. Erforderniss.				
1. Gehalte und Löhnungen . . .	106987	32267	20965	53755
2. Ruhegehalte	404	308	2	22
3. Adjuten	405	—	5	400
4. Diurnen	2235	1710	196	329
5. Pensionen	6831	3764	1444	1623
6. Provisionen und Gnadengaben .	2597	353	368	1876
7. Entschädigung für Emolumente	7947	2036	1956	3955
8. Stiftungen und Beiträge . . .	11780	6143	1967	3670
9. Miethzinse und Quartiergelder .	12873	2919	2795	7159
10. Kanzlei- u. Amtserforderniss .	5259	3144	946	1169
11. Remunerationen u. Aushülfen .	9859	4987	2401	2471
12. Verpflegungskosten der Findlinge ausser der Anstalt . .	996998	996998	—	—
13. Regiekosten	402526	89859	82396	230271
14. Baulichkeiten	663988	73470	5524	584994
15. Steuern und Abgaben . . .	870	256	118	496
16. Reisekosten und Diäten . . .	4112	3310	106	696
17. Passiv-Interessen	1676	—	335	1341
18. Verschiedene Auslagen . . .	3516	947	420	2149
Zusammen	2,240863	1,222543	121944	896376
II. Deckung.				
1. Aktiv-Interessen	66847	49268	6941	10638
2. Ertrag der Realitäten . . .	8224	2690	2692	2842
3. Ausnahmstaxen für Findlinge .	75070	75070	—	—
4. Taxen für abgegebene Ammen	4380	4380	—	—
5. Beiträge	18994	16282	1034	1678
6. Aufnahms-, Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten-Vergütung .	85432	2452	14817	68163
7. Vermächtnisse u. Geschenke .	41	13	4	24
8. Verschiedene Einkünfte . . .	5941	1590	1381	2970
Zusammen	264929	151745	26869	86315
Beim Vergleiche der Deckung mit den Erfordernissen zeigt sich ein *Dotations-Erforderniss* mit .	1,975934	1,070798	95075	810061
Reservefond für alle Kronländer .	20000	—	—	—
Nach dem Durchschnitt berechnete tägliche *Anzahl der Findlinge* .	—	37088	—	—
Also auf 1 Kopf im Durchschnitt .	—	fl. 32 kr. 58	—	—
Nach dem Durchschnitt berechnete tägliche *Anzahl der Gebärende*	—	—	660	—
Also auf 1 Kopf im Durchschnitt .	—	—	fl. 184 kr. 46	—
Nach dem Durchschnitt berechnete tägliche *Anzahl der Irren* . .	—	—	—	1745
Also auf 1 Kopf im Durchschnitt .	—	—	—	fl. 513 kr. 40

a. Findel-Anstalten.

Zur Unterbringung *armer unehelicher Kinder*, dann der eigentlichen Findlinge, d. i. derjenigen Kinder, deren Eltern gänzlich unbekannt sind, wurden unter der Regierungszeit Kaiser Josefs II. die *Findelanstalten* errichtet, welche übrigens in besonderen Fällen auch *ehelichen* Kindern, wenn die Eltern wegen Krankheit oder andern Hindernisse ihren Pflichten gegen sie nicht nachzukommen vermögen, und deren Aufnahme in die Waisenhäuser wegen Mangels des vorgeschriebenen Alters oder anderer Erfordernisse nicht Statt finden kann, ein Asyl zu bieten bestimmt sind (Hfd. v. 20. Juni u. 8. Septbr. 1774; Hfd. v. 8. Septbr. 1784; Hfd. v. 4. April 1841). Dieselben sind im gesammten Umfange der Monarchie als *Staatsanstalten* erklärt worden, daher sie, wo ihre eigenen Fonds und die denselben zugewiesenen Stiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Zuflüsse aus dem Staatsschatze erhalten (Hfkzld. v. 22. Oktbr. 1818).

Die Aufnahme in die Findelanstalten erfolgt entweder unentgeltlich, oder gegen eine mässige Bezahlung. (Z. v. Stubenrauch a. a. O. S. 266 und Melzer, Geschichte der Findlinge in Oesterreich, Leipzig 1846).

Der *Stand der Findlinge* war in den Jahren 1841 und 1849 im Oesterr. Staate (mit Ausnahme der ungarischen Länder wie folgt):

		1841.	*1849.*
1. Zahl der Findelhäuser		33	33
2. Kinder im Hause . . .	männliche	11943	12591
	weibliche	11667	12829
3. Verpflegungstage der Kinder im Hause			
	männliche	—	250044
	weibliche	—	360908
4. Sterbfälle		3831	3430
oder . , ...		16,23%	13,49%
5. Kinder auswärts . . .	männlich	33519	39740
	weiblich	34870	41725
6. Verpflegungstage derselben,	männlich	—	10,666193
	weiblich	—	11,485277
7. Sterbefälle		8155	11377
oder		11,92%	13,96%

b. *Gebär-Anstalten.*

Die *Gebärhäuser* sind bestimmt, unglücklichen Schwangeren einen geheimen Zufluchtsort zur Vermeidung der öffentlichen Schande und häuslicher Misshandlungen darzubieten. Es bestehen gegenwärtig 40 solcher Anstalten, (welche im Jahre 1847: 14999 Gebärende beherbergten), und zwar in Wien (seit 20. Juni 1784), Linz (11. Jänner 1791), Graz (13. Jänner 1796), Klagenfurt, Laibach (28. Jänner 1815), Triest (15. Jänner 1815), Innsbruck, Trient (20. April 1819), Prag (30. Juli 1789), Brünn (6. Mai 1785), Olmütz (23. August 1811), Czernowitz (18. Jänner 1811), Zara (31. Oktober 1820), Pest (1. Septbr. 1819); dann 8 in der Lombardie und 18 im Venetianischen.

Die Gebärhäuser werden als *Staats-Anstalten* aus dem Staatsschatze erhalten (Hfd. v. 22. Oktbr. 1818, Hfd. v. 11. Febr. 1819). Die Aufnahme in dieselben findet theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich Statt. Die Gebühren sind in den einzelnen Anstalten verschieden, und nach mehreren Klassen abgestuft. — Die innere Einrichtung der Gebär-Anstalten ist durchaus in der Art getroffen, dass das *Geheimniss* der in dieselben aufgenommenen Personen möglichst bewahrt werde (Z. v. Stubenrauch a. a. O. S. 11).

c. *Irren-Anstalten.*

Die *öffentlichen Irrenanstalten* sind durch das Hfd. v. 24. August 1820 für *Staatsanstalten* erklärt worden. Die für die Verpflegung in denselben zu entrichtenden Gebühren sind daher lediglich aus dem Vermögen der Geisteskranken und ihrer Anverwandten in auf- und absteigender Linie, in Ermangelung derselben aber aus dem Aerare zu entrichten (Hfd. v. 8. Juli 1824).

In den Landspitälern müssen eigene Krankenzimmer für Wahnsinnige eingerichtet und der Ueberwachung der Bezirksärzte unterzogen werden (Hfd. v. 16. Oktober 1790: böhm. Gub. Dekr. v. 29. März 1817, und v. 11. Januar 1838). In grösseren Städten bestehen eigene Irrenhäuser. Die Errichtung von *Privat-Irrenanstalten* wird nur den als moralisch und kenntnissreich bewährten, vermöglichen Personen ärztli-

chen Standes, namentlich Inländern gestattet (Hfd. v. 26. November 1813, v. 6. Juli 1820 u. v. 8. Oktbr. 1827, nied. östr. Rggsd. v. 23. Jänner 1829). *Arme Wahnsinnige* werden in die öffentlichen Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommen, ohne dass von den Zünften und Innungen oder Gemeinden, denen sie angehören, eine Vergütung der Verpflegungskosten gefordert wird (Hfkzld. v. 8. Juli 1824, und vom 24. April 1844); doch muss die Armuth des Aufzunehmenden streng nachgewiesen sein, und nur bei den aus Armenfonds Unterhaltenen ist kein weiterer Beweis ihrer Dürftigkeit nöthig (Stubenrauch a. a. O. S. 95, auch 439; z. v. auch die Schrift von *Knörlein*, Die Irrenangelegenheiten Oberösterreichs, Linz 1850).

Bestand und Ergebnisse der Irrenanstalten in den Jahren 1841 und 1849 zeigen sich aus nachstehender Zusammenstellung:

	1841.	*1849,*
1. Zahl der Irrenhäuser	35	40
2. männliche Irren	2722	3326
3. weibliche Irren	2254	2928
4. Verpflegstage der männlichen Irren . .	—	653731
5. „ „ weiblichen Irren . .	—	588021
6. Sterbfälle	630	1045
7. Prozentantheil der Sterbfälle	12,46	16,70

Amtliche Aufnahmen über die Geisteskranken wurden im österr. Staate bisher nicht gemacht; man kennt daher deren Zahl und folgeweise deren Verhältniss zur übrigen Bevölkerung nicht. Die Anzahl der in einem Theile des Reichs in den Irrenanstalten befindlich gewesenen Kranken dieser Art aber kann wie folgt mitgetheilt werden (ohne Ungarn mit Nebenländern, Siebenbürgen, Militärgrenze und Dalmatien):

	männlichen	*weiblichen*	*Zusammen*
		Geschlechts.	*Personen.*
1830	3989	2775	6764
1835	2422	2001	4423
1840	2642	2285	4927
1847	3287	2834	6121

(Eine Beschreibung der grossartigen neuen Irren-Heilanstalt zu *Wien* enthält Jahrg. 1853 des illustr. österr. Volkskalenders von Vogel).

Von den Ausgaben, welche die Sorge für öffentliche Gesundheitspflege der Staatskasse verursacht, sind noch die Verwendungen für das *Personal des Gesundheitsdienstes* (einen Theil der Ausgaben unter Abthl. 2: Politische Verwaltung in den Kronländern, bildend) und die Kosten der *Impfungsanstalten* besonders hervor zu heben.

d. Bedarf für das *Personal des öffentlichen Gesundheitsdienstes.*

Die Leitung öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, theils wegen des natürlichen Zusammenhanges, theils um demselben die kräftigste Vollziehung zu sichern; den Behörden der politischen Verwaltung anvertraut. Den Statthaltern, Kreispräsidenten und Bezirkshauptmännern ist demzufolge innerhalb ihres Amtsgebiets die Exekutivgewalt in Medizinalangelegenheiten eingeräumt, und sie sind für deren Handhabung verantwortlich (Min. Vortrag v. 29. Juli 1850; §. 62 der Instr. v. 14. April 1850). Soll jedoch dieser Zweig zum wahren Vortheil der Staatsbürger verwaltet werden, so müssen die bezüglichen Anordnungen und ihre Ausführung sich auf *ärztliche* Kenntnisse und Erfahrungen stützen. Deshalb stellte es sich als nothwendig heraus, den politischen Beamten, zu deren Wirkungskreis Gegenstände der Gesundheitspolizei gehören, *Hülfsorgane* beizugeben, welche mit den nöthigen Fachkenntnissen vertraut und den entsprechenden Fähigkeiten ausgerüstet sind, um die vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege begutachten und die *technische* Leitung und Vollziehung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte übernehmen zu können. Demzufolge wurden durch die Min. Vdg. v. 10. Oktober 1850, Nr. 376 des R. G. Bl. am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft in der Regel ein *Bezirksarzt*, am Sitze jeder Kreisregierung ein *Kreis-Medizinalrath* aufgestellt und der Kreispräsident angewiesen, bei allen wichtigeren Verhandlungen das Gutachten (temporärer) ärztlicher Kommissionen einzuholen. Den Statthaltereien sind *ständige Medizinal-Kommissionen* beigegeben. Endlich befin-

det sich bei dem Ministerium des Innern ein eigener *Sanitäts-Referent* und ebenfalls eine *ständige Medizinal-Kommission* (Zu v. Stubenrauch a. a. O. Bd. I. S. 27, 28 und II. S. 2 ff.).

Ueber den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der bei dem *Ministerium des Innern* aufgestellten *Medizinal-Kommission* ist eine besondere Instruktion ergangen. Die Geschäftsführung der den *Statthaltereien* beigegebenen ständigen *Medizinal-Kommissionen* wurde durch den Erlass des Ministeriums des Innern v. 7. Mai 1851, geregelt. Die Art und Weise, in welcher Wundärzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen sich in Zukunft an der Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege zu betheiligen haben, sind ferneren Bestimmungen vorbehalten. In grösseren Städten finden sich häufig zur Besorgung gewisser Sanitäts-Angelegenheiten eigene *Stadtärzte* (Stadt-Physiker) und in der Lombardei, Venedig und Dalmatien sind überhaupt in den Gemeinden eigene *Gemeindeärzte* aufgestellt (lomb. Gub. Dekr. v. 11. Dezbr. 1817, venet. Gub. Dekr. v. 1. August 1823, dalmat. Gub. Dekr. v. 24. August 1827). — Endlich sind auch die *Privatärzte* (durch die Instr. v. 3. November 1808) und die *Privat-Wundärzte* (durch die Instr. v. 8. Dezbr. 1808) verpflichtet, Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke ihres festen Aufenthaltes Bezug hat, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, auch in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Missbräuchen zur höheren Kenntniss zu bringen.

Aus der zahlreichen *Literatur* dieses Dienstzweiges hebe ich nachbezeichnete Schriften neuester Zeit hervor: *Müller*, System. Darstellung des Medizinalwesens im österr. Kaiserstaat (ohne die ungarischen Länder) Wien 1844; *Jurie*, Pflichten und Rechte der österr. Aerzte, Wien 1846; *Anderka*, Ueber ärztliche Reform, Linz 1849; *Sporer*, Stand und Kritik der Sanitätspflege durch die Staatsverwaltung u. s. w., Laibach 1850; Entwurf einer *Apotheker-Ordnung* für den österr. Staat, Wien 1849; *Macher*, das Apothekerwesen in den österr. Staaten, Wien 1846.

Die neuesten *statistischen Mittheilungen über das Gesund-*

heits-Personal sind vom Jahre 1849 und werden mit den entsprechenden Nachrichten für 1846 wie folgt zusammengestellt.

		1846.	*1849.*	
Vom Staate bezahlte	Aerzte	462	423	
	Wundärzte	356	283	
	Hebammen	505	266	
In den Heilanstalten befindliche	Aerzte	546	bei den sonstigen Zivilärzten u. s. w.	
	Wundärzte	232		
	Hebammen	61		
Privat-Zivil-	Aerzte	4479		
	Wundärzte	5100		
	Hebammen	15616		
Sonstige Zivil-	Aerzte	bei d. Heilanstalten u. Privaten	5052	
	Wundärzte		5265	
	Hebammen		15403	
Vom Staate bezahlte Militär-	Stabsärzte	37	460	593
	Regimentsärzte . . .	132		
	Oberärzte	428		
	Unterärzte und Gehülfen	958	745	936
	Hebammen	4	4	4
		(mit Ungarn)	(ohne Ungarn u. Siebenbürgen)	(mit Ungarn und Siebenb.)
Zusammen Zivil- und Militär-	Aerzte	5971	5935	
	Wundärzte . . . , . . .	6491	6293	
	Hebammen	16186	15673	
		(ohne Ungarn)	(ohne Ungarn u. Siebenbürgen)	
Zahl der Apotheken		2383	2309	

Es kommen mithin im Jahre 1849 1 Arzt oder Wundarzt auf 1925 Köpfe der Gesammtbevölkerung; 1 Hebamme auf 775 Köpfe der weiblichen Bevölkerung; 1 Apotheke auf 10196 Köpfe der Gesammtbevölkerung der betreffenden Kronländer. Der Wiener Lloyd giebt für 1852 die *Gesammtzahl der Aerzte* im Kaiserreich (ohne Ungarn) zu 11048 an und zwar 5430 Doktoren der Arzneikunde und 5618 Wundärzte. Hiernach käme von dem gesammten Sanitätspersonale ein Arzt auf 2319 Menschen und auf 0,69 Quadratmeilen. In Wien sind 550 Aerzte und 398 Wundärzte, es entfällt somit ein Arzt auf 455 Menschen und 0,001 Quadratmeilen.

Die *Diensteinnahme* der Kreis-Sanitätsräthe bewegt sich zwischen 1000 und 1500 fl.; die Bezirksärzte empfangen 400 fl,; die Wundärzte 400 fl.; die Thierärzte zwischen 500 und 600 fl.; der Jahrgehalt der Hebammen ist in Ungarn 80 fl.

Die in Oesterreich sehr zahlreich vorhandenen ***Anstalten für Pflege der Kranken*** haben grösstentheils ihr eigenes gestiftetes Vermögen, welches ungeschmälert erhalten und abgesondert verrechnet werden soll (Hfd. v. 18. Sept. 1819 und v. 24. August und 19. Septbr. 1820). — Reicht das Einkommen aus den vorhandenen Kapitalien, Realitäten und sonstigen Zuflüssen nicht hin, um die erforderlichen Auslagen zu decken, so ist das Abgängige, bei den Findel- und Irrenhäusern, welche als *Staatsanstalten* erklärt sind, aus dem öffentlichen Aerare, bei den Kranken-, Siechen- und Gebärhäusern, die zu den *Lokal*anstalten gehören, aus den örtlichen Hülfsmitteln zu bestreiten (Hfd. v. 22. Oktbr. 1818). Die *Ueberwachung* aller dieser Anstalten ist (nach §. 57 der Instr. v. 14. April 1850), den Bezirkshauptmännern, und insbesondere in medizinischer Hinsicht den Bezirksärzten und Kreismedizinalräthen zugewiesen.

Von der Gesammtzahl der Sterbefälle (ohne Ungarn und Siebenbürgen aber mit der Militärgrenze) zu 6,458000 Köpfen in den Jahren 1830 bis einschl. 1838, betrug die Kopfzahl der *an Epidemien und natürlichen Blattern Verstorbenen* 431974 oder 6,689%; in den Jahren 1839 bis einschl. 1847 dagegen von 6,595000 Sterbefällen 191147 Köpfe oder 2,898%.

Der *Stand und die Wirksamkeit* der *Kranken-Anstalten* war im Jahre 1849 folgendergestalt:

Zahl der Krankenhäuser		330	ohne Ungarn und Siebenbürgen.
Aufgenommene Kranke,	männlich .	142963	
	weiblich .	87518	
Verpflegstage . . .	männlich .	3,518198	
	weiblich .	2,786603	
Sterbefälle		24751	
	oder Przt. Anth.	10,74	
Zahl der Militärspitäler		159	mit Ungarn und Siebenbürgen.
Aufgenommene Kranke		280300	
Verpflegstage		6,056444	
Sterbefälle		8819	
	oder Przt. Anth.	3,15	

Die *Gesammtausgabe* für die *Zivil*-Krankenhäuser war im Jahre 1849: 3,013589 fl., mithin im Durchschnitt für 1 Kranken 13 fl. 4 Krzr. und für 1 Verpflegungstag 28,67 Krzr.; der Gesammtaufwand für die *Militär*spitäler zu 1,788860 fl.,

vertheilte sich durchschnittlich auf 1 Kopf mit 6 fl. 24 Krzr. und auf 1 Verpflegungstag mit 17,72 Krzr.

Impfungs-Anstalten.

Nach mehreren einzelnen Verfügungen und Massregeln, welche dazu dienen sollten, die Schutzpocken-Impfung soviel als möglich zu verbreiten, wurde mittelst Hfd. v. 28. Jänner 1800, eine *allgemeine Vorschrift zur Leitung* und *Ausübung der Schutzpocken-Impfung* in sämmtlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats eingeführt. Später wurden die über das Impfungswesen ergangenen Anordnungen in eigene Instruktionen zusammengefasst, und zwar in dem Hfd. v. 9. Juli 1836, für alle Provinzen mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, der Lombardei, Venedig und Dalmatien; dann in dem Regulamento sulla vaccinazione v. 1. Febr. und 4. Oktbr. 1821, für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien und in der Summa praeceptorum in administrando Variolae vaccinae negotio per regnum Hungariae observandorum v. J. 1826. In Siebenbürgen wurde neuerlich durch die Vdg. des Zivil- und Militär-Gouverneurs v. 24 April 1850, Nr. 30 d. L. G. Bl., das Impfungswesen geregelt

Die *Oberleitung* des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jedem Kronlande die Statthalterei, mittelst des bei derselben angestellten Medizinalrathes, welcher Letzterer zugleich *Impfungs-Direktor* ist. In den Bezirken eines jeden Kronlandes besorgt die Leitung dieses Geschäfts die Bezirkshauptmannschaft mittelst des ihr zur Seite stehenden Bezirksarztes (§§. 1 und 2, Absch. I. der Vorschrift v. 9. Juli 1836). Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte oder Wundärzte. An das Ministerium des Innern werden von den Statthaltereien ganzjährige *Provinz-Ausweise* spätstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet (§. 16 Absch. I. der Vorschrift v. 9. Juli 1836).

Die *Impfungsausgaben* wurden durch das Hfkzld. v. 16. Novbr. 1820 auf den *Staats*schatz übernommen. Den Aerzten und Wundärzten, welche die allgemeine Impfung ausser ihrem Wohnorte vornehmen, gebührt eine Diätenvergütung; die Reisekosten für die Impfreisen werden vorspannsmässig

vergütet. Die vorzulegenden *Impfpartikularien* müssen von den betreffenden Gemeindevorständen bescheinigt sein (Erl. d. salzb. Statth. v. 14. Septbr. 1851 Nr. 323 d. L. G. Bl.); Z. v. die ausführliche Darstellung bei Stubenrauch a. a. O. S. 153 ff. — Aus den statistischen Erhebungen ergiebt sich eine fortschreitende erfreuliche *Wirksamkeit der Kuhpockenimpfung*. Denn während in dem Zeitraume von 1830 bis einschl. 1838 die Zahl der an den natürlichen Blattern Verstorbenen (ohne Ungarn und Siebenbürgen, aber mit der Militärgrenze) 45174 oder 0,699% aller Sterbefälle betrug, belief sie sich in den Jahren 1839 bis einschl. 1847 nur auf 33388 oder 0,506% aller Sterbefälle.

Eine Zusammenstellung der *Ergebnisse der Impfungen im Jahre 1849* theile ich nachstehend mit:

Nach der Gattung des Impfstoffes	flüssig	624625
	trocken	9888
Zahl der geimpften Kinder nach dem Erfolge	echt	607300
	unecht	9056
	ohne Haftung	12808
	nicht revidirt	5349
	Zusammen	634513
Ungeimpfte Kinder die noch nicht geblattert haben		139153

(Ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze).

Da die Staatsausgabe hierfür 77271 fl. betrug, so kam auf jede Impfung durchschnittlich 7,31 Krzr.

8. *Ausgabe auf die Straf-Anstalten (Arbeits-Anstalten).*

In das Verwaltungsgebiet des Ministeriums des Innern gehören ferner alle diejenigen Anstalten deren Zweck die *Versorgung Hülfsbedürftiger* ist. Einzelne Zweige dieser sehr ausgedehnten Anstalten und Einrichtungen sind im Vorenthaltenen, namentlich unter der Abtheilung „Wohlthätigkeits-Anstalten" bereits erörtert; die eigentliche Armenpflege aber gehört *nicht* in das Bereich des *Staats*haushalts, aus welchem nur hülfsweise in ganz besondern Fällen, oder als Folge privatrechtlicher Verpflichtung, ein *Beitrag* zur eigentlichen Armenpflege geleistet wird, die regelmässig den Gemeinden oder besondern dafür bestimmten Fonds obliegt. — Als ein

wichtiges Hülfsmittel der Armenpflege wird die *Beschäftigung* betrachtet, welche in freiwilligen Arbeitshäusern, oder (bei einer gefährlichen Klasse der Bedürftigen) in Zwang-Arbeitshäusern geschieht; an welche für gesetzlich bestimmte Fälle die Straf-Anstalten sich anschliessen.

Die erste *freiwillige Arbeitsanstalt* wurde (unter dem Namen eines Rettungshauses) in Wien 1783 gegründet und im Jahre 1817 neu eingerichtet. Allgemeine Vorschriften für dergleichen Anstalten enthält das Hof-Kzl.-Dekr. vom 15. Juni 1811; Bestimmungen im Einzelnen die Statute.

Aus den für die einzelnen Jahre vorhandenen statistischen Erhebungen lässt sich folgende Zusammenstellung machen:

	1846	1847 (ohne Venedig)	1848	1849 (ohne Oesterreich unter der Enns und Galizien.)
1. Stand der freiwilligen Arbeiter mit *Anfang* des Jahrs	4575	4397	4775	5352
2. desgleichen am *Schlusse* des Jahrs	5022	4821	5483	4409
3. Im jährl. *Durchschnitt*	4338	4162	4595	4626
	fl. K. Mze.			
4. *Einnahmen* für *Manufaktur-Waaren* und sonstige Arbeiten . . .	132507	125480	148314	133089
5. *Sonstige* Einnahmen .	212338	129886	113206	116221
6. *Zusammen* Einnahmen	344845	255366	261520	249310
7. *Ausgaben* für Material-Anschaffung	83787	71489	63308	60750
8. Arbeitslohn und Verpflegskost	145587	102977	122738	99932
9. Regie- u. sonstige Ausgaben	172465	141635	136215	142638
10. *Zusammen* Ausgaben	401839	316101	322261	303320
11. Durchschnitts-Ausgabe	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
für *eine* Person . .	92.37,93	75.56,95	70.7,97	65.34,11

Die *freiwilligen Arbeitshäuser* befanden sich für Oester-

reich unter der Enns zu Wien, für Oesterreich ob der Enns zu Salzburg, für Tirol zu Innsbruck und Botzen, für Galizien zu Lemberg, für die Lombardie zu Mailand, Monza, Brescia, Cremona, Casalmaggiore, Mantua, Bergamo, Como, Pavia und Lodi. Ueberdies haben im Jahre 1846 auch zu Venedig und Verona derlei Arbeitshäuser bestanden, worüber jedoch Eingaben für die Jahre 1848 und 1849 nicht eingelangt sind. Die *Abgänge* der freiwilligen Arbeitsanstalt in Wien werden aus den Ueberschüssen der Wohlthätigkeits-Reservefonds, der Abgang zu Innsbruck vom Armenfonds gedeckt. Die Arbeitshäuser in Mailand und Cremona erhalten nach Massgabe der am Schlusse des Jahres sich herausstellenden Abgänge zur Deckung derselben die erforderlichen Beiträge aus den betreffenden Armenfonden u. s. w. In einigen Provinzen sind mit den Armenpflegeeinrichtungen verbundene Arbeits-Anstalten vorhanden.

Der Karakter der *Zwang-Arbeitshäuser* ist, dass sie lediglich den Zweck haben, Menschen, die arbeitsscheu sind, zwangweise an Arbeit zu gewöhnen, oder mindestens den Gefahren und Belästigungen, welche aus dem ungehinderten Müssiggange solcher Personen entspringen, vorzubeugen. Sie sind deshalb von den Strafanstalten wohl zu unterscheiden und auch in ihrer äussern Einrichtung von denselben getrennt, damit nicht irrige Ansichten darüber entstehen (Kaiserl. Entschliessung vom 11. und 21. März 1811 und Hfkzl.-Dekr. vom 15. April 1817). Solche Zwang-Arbeitshäuser waren im Jahre 1849 vorhanden: für Oesterreich u. d. E. zu Wien, für Oesterreich ob der Enns zu Linz, für Steiermark zu Graz, für Küstenland temporär zu Triest, für Tirol zu Innsbruck und zu Schwatz, für Böhmen zu Prag, für Mähren und Schlesien zu Brünn und für Galizien zu Lemberg. Der *Abgang* des Arbeitshauses in Lemberg wird aus dem Lokal-Polizeifonds gedeckt.

Ihren Bestand und Haushalt in den Jahren 1846/9 zeigt die nachfolgende Zusammenstellung:

	1846	1847	1848	1849 (ohne Oesterreich ob der Enns und Galizien.)
1. Stand der Zwangs-Arbeiter mit *Anfang* des Jahrs	1408	1219	1114	458
2. desgl. am *Schlusse* des Jahres	1219	1114	596	431
3. Im jährlichen *Durchschnitt*	1275	1229	945	434
4. *Einnahmen* für *Manufaktur*-Waaren und sonstige Arbeiten . .	61645	55229	50772	42773
5. *Sonstige* Einnahmen .	136902	154582	125194	119120
6. *Zusammen Einnahmen*	198547	209811	175966	161893
7. *Ausgaben* für *Material*-Anschaffung . . .	54397	38858	40598	30511
8. Arbeitslohn und Verpflegskosten . . .	90163	93075	76072	34711
9. Regie- und sonstige Ausgaben	70631	82805	73863	63137
10. *Zusammen Ausgaben*	216191	214738	190533	128359
11. Durchschnitts-Ausgabe für eine Person	fl. kr. 169.33,69	fl. kr. 174.43,54	fl. kr. 201.37,33	fl. kr. 295.45,47

(Beträge in Zeilen 4–10: fl. K. Mze.)

Also bedeutende Steigerung, während der Durchschnitt der freiwiligen Arb. Anst. von Jahr zu Jahr günstiger geworden ist.

Die Bestimmungen über die *Aufnahme* in die Zwang-Arbeitshäuser, sowie über deren Verwaltung, theilt Stubenrauch a. a. O. Seite 211 ff. mit.

Die *Verwaltung der Strafanstalten* wird, unter Ueberwachung von Seiten der politischen Behörden, durch die besondern vom Ministerium des Innern bestellten Behörden besorgt (in den Hof- und Staats-Handbüchern bis 1848 befinden sie sich unter der Abtheilung „Humanitäts-Anstalten“). Die *Abgänge* der Strafhäuser werden grösstentheils von dem Kriminalfonds (einem der dotirten politischen Fonds, oben S. 257)

und nur zum Theil von den Ständen und Gemeinden gedeckt; die Abgänge des Kriminalfonds bestreitet das Aerar. Die Strafhäuser befanden sich bisher für Oesterreich u. d. E. zu Wien, für Oesterreich ob d. E. zu Linz und Salzburg, für Steiermark zu Graz, für Kärnthen und Krain zu Laibach, für das Küstenland zu Capo d'Istria und Gradiska, für Tirol zu Innsbruck, für Böhmen zu Prag, für Mähren und Schlesien zu Brünn und Spielberg, für Galizien zu Lemberg, Wisnicz und Bochnia, Rzeszow, Sambor, Stanislawow und Czernowitz und für die Lombardie zu Mantua und Mailand.

Die statistischen Tafeln enthalten regelmässige Nachweise über den *Bestand und Bedarf der Strafhäuser,* woraus die nachstehende vergleichende Darstellung entworfen ist.

	Länder.		Aufsichts-Personal		Stand der Sträflinge mit Ende des Jahrs.
			Beamtenzahl.	Diener oder Wache	
1.	Oesterreich unter der Enns, Wien . .	1841	9	56	531
		1848	—	—	604
		1849	—	—	517
2.	Oesterreich ob der Enns, Linz, Strafhaus	1841	3	20	183
	Salzburg, beim Stadt- u. Landrechte, zugleich Kriminalgericht	1841	—	3	14
	Zusammen .	1841	3	23	197
		1848	—	—	396
		1849		Nicht	
3.	Steiermark, Gratz, Strafhaus	1841	2	21	155
		1848	—	—	173
		1849	—	—	254
4.	Kärnthen und Krain, Laibach, Strafhaus	1841	3	10	196
		1848	—	—	202
		1849	—	—	81
5.	Küstenland, Kapo d'Istria, Strafhaus .	1841	5	19	312
	Gradiska, Strafhaus . . .	1841	5	28	202
	Bei den Kriminal-Gerichten	1841	11	17	43
	Zusammen .	1841	21	64	557
		1848	—	—	581
		1849	—	—	547
6.	Tirol, Innsbruck, Strafhaus.	1841	5	27	324
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten .	1841	43	43	102
	Zusammen .	1841	48	70	426
		1848	—	—	447
		1849	—	—	405
7.	Böhmen, Prag, Strafhaus	1841	9	50	810
	Bei den Kriminal-Gerichten . .	1841	187	93	143
	Zusammen .	1841	196	143	953
		1848	—	—	1242
		1849		Nicht	
8.	Mähren und Schlesien, Brünn, Strafhaus	1841	6	30	464
	Spielberger „	1841	5	88	401
	Bei den Kriminal-Gerichten	1841	10	24	240
	Zusammen .	1841	21	142	1105
		1848	—	—	1623
		1849	—	—	1500
9.	Galizien, Lemberg, Frohnfeste . . .	1841	4	172	1396
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten	1841	5	128	1000
	Zusammen .	1841	9	300	2396
	(und Wisnicz u. Bochnia, Rzeszow, Sambor, Stanislawow, Czernowitz) . .	1848	—	—	2130
		1849	—	—	2124

Im jährlichen *Durchschnitte*	Einnahmen: Für Manufakturwaaren und sonstige Arbeit fl. K.M.	Einnahmen: Sonstige fl. K.M.	Einnahmen: *Zusammen* fl. K.M.	Ausgaben: Manufakturauslagen und Verdienst d. Sträflinge fl. K.M.	Ausgaben: Unterhalt der Sträflinge fl. K.M.	Ausgaben: Regie- und sonstige Auslagen fl. K.M.	Ausgaben: *Zusammen* fl. K.M.	Auf 1 Kopf der Sträflinge durchschnittlich.
496	8765	5847	14612	3550	34316	29191	67057	135,2
676	11888	5415	17303	—	61659	40851	102510	151,6
492	7818	5339	13157	—	44704	36966	81670	166,0
174	1010	1836	2846	402	13241	6724	20367	117,0
16	—	—	—	—	1431	—	1431	89,5
190	1010	1836	2846	402	14672	6724	21798	114,7
338	2191	1264	3455	—	26504	10136	36640	108,4
angegeben.								
159	7767	1235	9002	89	9947	5720	15756	99,1
166	7078	379	7457	12	10230	10274	20516	123,6
200	7066	506	7572	100	16828	8780	25708	128,5
182	3442	—	3442	3389	11184	4793	19366	106,4
208	2773	—	2773	88	20859	6801	27748	133,4
148	760	—	760	32	17822	6233	24087	162,8
294	2185	22	2207	—	32166	7640	39806	135,4
195	13456	98	13554	9898	17350	7893	35141	180,2
19	—	—	—	—	1968	2984	4952	260,6
508	15641	120	15761	9898	51484	18517	79899	157,3
622	23138	1101	24239	18552	75315	41229	135096	217,2
550	23662	719	24381	20877	72820	54874	148571	270,1
343	28765	304	29069	25829	20167	12568	58564	170,7
122	197	360	557	—	10777	16159	26936	220,8
465	28962	664	29626	25829	30944	28727	85500	183,9
457	22354	745	23099	20409	40161	35465	96035	210,1
433	27412	616	28028	22979	36374	37386	96739	223,4
822	31773	10103	41876	11587	73677	29487	114751	139,6
176	1048	2	1050	—	6745	3290	10035	57,0
998	32821	10105	42926	11587	80422	32777	124786	125,0
1296	1030	7519	8549	—	82209	32231	114440	88,3
angegeben.								
444	5945	604	6549	—	18808	19201	38209	86,0
415	4614	314	4928	6527	20380	34294	61201	147,5
226	242	—	242	—	8894	3415	12309	54,9
1085	10801	918	11719	6527	48082	56910	111719	102,9
1787	4921	7335	12256	8369	121872	112836	243077	136,0
1440	3775	2882	6657	9212	77988	102184	189384	131,5
1492	—	11500	11500	—	37699	49565	87264	58,5
1039	—	4340	4340	—	29365	47578	76943	74,5
2531	—	15840	15840	—	67064	97143	164207	64,9
2619	—	12567	12567	—	166137	49151	215288	82,2
2148	—	4707	4707	—	68949	99636	168585	78,5

	Länder.		Aufsichts-Personal: Be-amten-zahl.	Aufsichts-Personal: Diener oder Wache	Stand der Sträflinge mit Ende des Jahrs.
10.	Dalmatien, 4 Strafhäuser	1841	1	9	50
	Bei den 4 Kollegial-Gerichten .	1841	4	55	91
	Zusammen .	1841	5	64	141
		1848			Nicht
		1849			
11.	Lombardie, Mantua, Strafhaus	1841	12	47	592
	Mailand, Korrektionshaus .	1841	13	45	333
	Zusammen .	1841	25	92	926
		1848	—	—	759
		1849	—	—	722
12.	Venedig, Padua, Strafhaus	1841	9	62	605
	Venedig, Korrektionshaus . .	1841	5	37	366
	Bei den Kriminal-Gerichten .	1841	24	82	83
	Zusammen .	1841	38	181	1054
		1848			Nicht
		1849			
	Hauptsumme .	1841	380	1166	8636
		1848	—	—	8157
		1849	—	—	6150
			439	1306	Da- 10047

Ohne auf eine Prüfung der Einzelheiten einzugehen, welche hier zu weit führen würde, stelle ich die *Jahres-Schlussergebnisse* zusammen:

Jahr.		*Durchschnittszahl der Sträflinge* *Im Ganzen.*	*Durchschnittszahl der Sträflinge* *Verhältniss zur Zivil-Bevölkerung wie 1 zu*	*Ausgaben* *Im Ganzen.*	*Ausgaben* *Auf 1 Kopf.*
1841	. . .	8793	2417	1,065618	121,2
1846	. . .	10102	2217	1,202241	119,0
1848	. . .	9092	2250	1,101005	121,1
1849	. . .	6150	2480	829237	134,8

Dass die Verhältnisszahlen der Sträflinge zur Bevölkerung in dem Zeitraume von 1841/6 sich *un*günstiger gestalteten, ist ebenso bemerkenswerth, als deren günstigere Stellung in den

Im jährlichen *Durchschnitte*	Einnahmen			Ausgaben				Auf 1 Kopf der Sträflinge durchschnittlich.
	Für Manufakturwaaren und sonstige Arbeit	Sonstige	*Zusammen*	Manufakturauslagen und Verdienst d. Sträflinge	Unterhalt der Sträflinge	Regie- und sonstige Auslagen	*Zusammen*	
	fl. K. M.	fl. K. M.	fl. K.M.	fl. K. M.	fl. K.M.	fl. K.M.	fl. K M.	
26	—	—	—	—	1370	3772	5142	102,8
76	—	—	—	—	5320	5037	10357	113,8
102	—	—	—	—	6690	8809	15499	109,9
angegeben.								
581	28789	10679	39468	17290	79199	37667	134156	230,9
352	37449	1659	39108	5808	31822	35490	73120	207,7
933	66238	12338	78576	23098	111021	73157	207276	222,1
923	22786	2133	24919	5960	82744	20951	109655	118,8
739	35556	2374	37930	6551	69351	18591	94493	127,8
667	8006	—	8006	5359	53288	31478	90125	135,1
384	5795	—	5795	4362	30694	13782	48838	127,2
93	—	—	—	—	7302	6690	13992	150,4
1144	13801	—	13801	9721	91284	51950	152955	133,7
angegeben.								
8793	189248	48903	238151	94090	557110	414418	1,065618	121,2
9092	98159	38458	136617	53390	687690	359925	1,101005	121,1
6150	106049	17143	123192	59751	404836	364650	829237	134,8
gegen 1846:								
10102	127443	49932	177375	77418	689305	435518	1,202241	119,0

Revolutionsjahren 1848/9, obgleich bei der letzteren Thatsache ein wenig in Betracht gezogen werden muss, dass in diesen Jahren 1848/9 einige Provinzen fehlten. Dieses stört den Vergleichungsmassstab etwas, ungeachtet natürlich deren Bevölkerung bei Berechnung der Verhältnisszahlen abgezogen wurde. Dagegen hat seit 1841 eine erhebliche Zunahme der Durchschnittskosten der Sträflinge Statt gefunden, welche bis 1846 in Abnahme begriffen waren. Die Ursachen wären zu erforschen, wenn nicht etwa in verbesserten Einrichtungen eine hinreichende Aufklärung liegt.

Von den am Schluss der Jahre 1841, 1846 und 1848 (weitere Ausweise sind bis jetzt nicht veröffentlicht) *in den Strafhäusern* befindlichen Sträflingen waren *verurtheilt zu Kerker:*

	Länder.		Unter einem Jahre.	Von 1 bis 10 Jahren.	Von 10 bis 20 Jahren.	Lebenslänglich.	Zusammen.
1.	Oesterreich u. d. Enns, Wien, Strafhaus	1841	52	479	—	—	531
		1846	175	526	—	—	701
		1848	139	462	3	—	604
2.	Oesterreich o. d. Enns, Linz, Strafhaus .	1841	38	145	—	—	183
		1846	66	182	3	—	251
	Salzburg, Stadt- u. Landrecht	1841	14	—	—	—	14
		1846	14	—	—	—	14
	Zusammen	1841	52	145	—	—	197
		1846	80	182	3	—	265
		1848	97	291	8	—	396
3.	Steiermark, Gratz, Strafhaus	1841	—	155	—	—	155
		1846	—	165	—	—	165
		1848	—	173	—	—	173
4.	Kärnthen u. Krain, Laibach, Strafhaus .	1841	22	173	1	—	196
		1846	8	177	—	—	185
		1848	8	194	—	—	202
5.	Küstenland, Kapo d'Istria, Strafhaus . .	1841	—	312	—	—	312
		1846	—	315	1	—	316
	Gradiska, „ . .	1841	—	1	196	5	202
		1846	—	1	210	5	216
	Bei den Kriminal-Gerichten .	1841	43	—	—	—	43
		1846	23	—	—	—	23
	Zusammen	1841	43	313	196	5	557
		1846	23	316	211	5	555
		1848	31	336	209	5	581
6.	Tirol, Innsbruck, Strafhaus	1841	34	290	—	—	324
		1846	68	240	—	—	308
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten .	1841	80	22	—	—	102
		1846	81	4	—	—	85
	Zusammen	1841	114	312	—	—	426
		1846	149	244	—	—	393
		1848	158	284	5	—	447
7.	Böhmen, Prag, Strafhaus	1841	—	801	9	—	810
		1846	—	873	—	—	873
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten	1841	143	—	—	—	143
		1846	250	—	—	—	250
	Zusammen	1841	143	801	9	—	953
		1846	250	873	—	—	1123
		1848	nicht angegeben.				
8.	Mähren u. Schlesien, Brünn, Strafhaus .	1841	117	347	—	—	464
		1846	270	475	—	—	745
	Spielberger „ .	1841	—	20	331	50	401
		1846	—	25	424	28	477
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten .	1841	240	—	—	—	240
		1846	318	—	—	—	318
	Zusammen	1841	357	367	331	50	1105
		1846	588	500	424	28	1540
		1848	nicht angegeben.				

	Länder.		Unter einem Jahre.	Von 1 bis 10 Jahren.	Von 10 bis 20 Jahren.	Lebenslänglich.	Zusammen.
9.	Galizien, Lemberg, Frohnfeste	1841	353	1023	20	—	1396
	Bei den l. f. Kriminal-Gerichten .	1841	519	471	10	—	1000
	Zusammen	1841	872	1494	30	-	2396
		1846	799	1807	30	1	2677
	(und Wisnicz u. Bochnia, Rzeszow, Sambor, Stanislawow, Czernowiz)	1848	705	1384	41	—	2130
10.	Dalmatien, 4 Strafhäuser	1841	22	28	—	—	50
		1846	24	2	—	—	26
	Bei den 4 Kollegialgerichten .	1841	91	—	—	—	91
		1846	75	—	—	—	75
	Zusammen	1841	113	28	—	—	141
		1846	99	2	—	—	101
		1848	nicht angegeben.				
11.	Lombardie, Mantua, Strafhaus	1841	65	380	146	1	592
		1846	82	422	103	1	608
	Mailand, Korrektionshaus .	1841	72	257	4	—	333
		1846	109	232	8	—	349
	Zusammen	1841	137	637	150	1	925
		1846	191	654	111	1	957
		1848	85	513	153	8	759
12.	Venedig, Padua, Strafhaus	1841	—	430	168	7	605
		1846	—	607	211	6	824
	Venedig, Korrektionshaus . .	1841	—	345	21	—	366
		1846	—	396	49	—	445
	Bei den Kriminal-Gerichten . .	1841	83	—	—	—	83
		1846	126	—	—	—	126
	Zusammen	1841	83	775	189	7	1054
		1846	126	1003	260	6	1395
		1848	nicht angegeben.				
	Hauptsumme	1841	1988	5679	906	63	8636
		1846	2488	6479	1039	41	10047
		1848	1223	3637	419	13	5292

Die Endsummen für **1848** in dieser und der vorhergehenden Tafel können nicht übereinstimmen, weil in der letzten Tafel (ausser Dalmatien und Venedig) noch Böhmen, Mähren und Schlesien fehlen.

In dem Voranschlage für **1851** finden sich eine Menge *Einzelheiten über die Strafanstalten*, aus denen Nachfolgendes mitgetheilt wird:

Der erste Beamte (Verwalter) empfängt gewöhnlich (alles ohne die vielfach vorkommenden Naturalbezüge) 600—1200 fl. Baargehalt; der zweite (Adjunkt, Amtsschreiber, Kontrolor) 300—800; Aerzte und Wundärzte 200—800; Seelsorger (nur in Wien vorkommend) 700; Kerkermeister, Feldwebel, Ober-Gefangenwärter 250—500; Aufseher, Gefangenwärter 90—250; Zivilwachmänner 80—250; Militärkorporal 72—300; Militärgemeiner 80—200; Scharfrichter 150—500 fl. jährlich.

Bedarf, eigene unmittelbare Einnahme und Staatszuschuss stellten sich wie folgt:

Erforderniss. (Ausgabe)	*Zusammen. fl. K. Mze.*
1. Gehalte und Löhnungen	42436
2. Ruhegehalte	850
3. Diurnen	1459
4. Pensionen	29442
5. Provisionen und Gnadengaben	20055
6. Entschädigung für Emolumente	31884
7. Kirchenerfordernisse	3821
8. Miethzinse und Quartiergelder	12797
9. Unterrichts-, Kanzlei- u. Amtserfordernisse .	4924
10. Remunerationen und Aushlüfen	7534
11. Regiekosten	1,085500
12. Erfordernisse der Sicherheit	7342
13. Baulichkeiten	110818
14. Steuern und Gaben	2850
15. Erfordernisse der Fabriks- u. Arbeitsanstalten	52023
16. Reisekosten und Diäten	2302
17. Transport der Inquisiten und Sträflinge . .	39239
18. Passiv-Interessen	456
19. Verschiedene Auslagen	17118
Zusammen .	1,854775
(für 1852: 1,622828)	

Bedeckung. (durch unmittelbare eigene Einnahmen.)	
1. Aktiv-Interessen	3117
2. Ertrag der Realitäten	1222
3. Verdienst der Sträflige	20147

	Zusammen fl. K. Mze.
4. Ertrag der Fabriks- und Arbeitsanstalten . .	55592
5. Beiträge	5651
6. Verpflegs-, Heil- u. Leichenkosten-Vergütung	716
7. Verschiedene Einkünfte	4674
Zusammen .	91119
(für 1852 : 100546)	

Beim Vergleiche des Erfordernisses zeigt sich ein Dotations-Bedarf von 1,763656
(für 1852 : 1,522282)

Reservefond für alle Kronländer 80000

Hauptsumme . 1,843656
(für 1852 : 1,751109)

Nach den Kronländern vertheilt.

	Deckung (eigene Einnahme) fl. K.M.	Erforderniss (Gesammt-Ausgabe) fl. K. M.	Beim Vergleiche des Erfordernisses mit der Bedeckung zeigt sich ein Dotations-Bedarf von fl. K.M.	Nach dem Durchschnitte berechnete tägliche *Anzahl der Sträflinge.*	Auf 1 Kopf von der Gesammt-Ausgabe durchschnittlich fl.	kr.
Oesterreich u. d. Enns .	14540	138901	124361	780	178.	4,69
Oesterreich o. d. Enns u Salzburg	1091	43176	42085	300	143.	55,20
Steiermark	3528	31286	27740	250	125.	8,64
Kärnthen und Krain . .	2501	26478	23977	183	144.	41,31
Böhmen	5074	87118	82044	940	92.	40,77
Mähren und Schlesien . .	26932	217080	190148	1660	130.	46,26
Galizien mit Krakau . .	3283	240540	237257	1985	121.	10,73
Bukowina	260	13078	12818	117	111.	46,66
Tirol und Vorarlberg .	5335	38589	33254	320	120.	35,43
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	27375	130062	102687	600	216.	46,20
Dalmatien	100	39182	39082	184	212.	56,74
Lombardie	—	256884	256884	1257	204.	21,76
Venedig	—	176988	176988	1030	171.	49,98
Ungarn	—	296000	296000	—		—
Kroatien u. Slavonien .	—	22935	22935	212	108.	11,13
Woiwodina und Temescher Banat	—	80000	80000	—		—
Siebenbürgen	1100	16496	15396	167	98.	46,71
Zusammen	91119	1,854775	1,763656 und 80000 fl. (Reservefond für alle Kronländer)	9985	148.	5,98

Die *Militär-Strafhäuser* werden im Abschnitt: Kriegs-Ministerium einen Platz finden und so wäre hier nur noch der *Aufsicht auf entlassene Sträflinge* zu gedenken (Stubenrauch a. a. O. S. 333). Die Verwaltung sucht schon durch Einrichtungen in den Gefangnen- und Straf-Anstalten auf Besserung und demnächstige Erwerbs-Befähigung hinzuwirken, was in den neugebauten Anstalten leichter gelingen wird, als in den Alten. Auch die in neuerer Zeit an mehreren Orten entstandenen *Privatvereine* für entlassene Sträflinge sollten von der Regierung begünstigt werden.

9. *Aufwand für die Grundentlastung.*

Die Entfesselung des Bodens und seines Anbaus ist im österreichischen Staate eigentlich erst seit drei Jahren in umfangreicherer Wirksamkeit begonnen, hat aber seitdem solche ganz ungewöhnlich schnelle Fortschritte gemacht, dass hierin kein Staat auch nur im Entferntesten Oesterreich gleich gekommen ist. Die überaus günstigen Folgen dieser segensreichen Maassregel treten in Oesterreich rascher und in weit grösserem Maassstabe hervor als irgendwo, *weil* im bei weitem grössten Theile des Kaiserreichs die landwirthschaftliche Kultur (vorzüglich wegen der Fesseln des Grundbesitzes) auf einer verhältnissmässig niedern Stufe sich befand und *weil* eben diese Landestheile von der Natur so sehr begünstigt sind. Die Bestimmungen über die Entfesselung des Bodenanbaus sind der Glanzpunkt des, an Verordnungen für die materielle Entwicklung Oesterreichs so reichen Zeitabschnitts seit 1848. Für die Erwirkung und Durchführung der Grundentlastung schuldet Oesterreich dem Minister *von Bach* eine Ehrensäule. Zehn Jahre des Friedens werden jetzt in der Landwirthschaft des Kaiserreichs einen Aufschwung bewirken, dessen Grenzen weit, weit voran gesteckt werden können.

In Beziehung auf die Verhältnisse der Landbauer im österr. Reiche kann man *4 grosse Gruppen* machen: a. Länder in denen das Unterthänigkeitsband heimisch war (Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Galizien, Tyrol und Küstenland theilweise); — b. Län-

der in denen der Bauer Nutzniesser oder Wirth war (die ungarischen Länder und Siebenbürgen); — c. Gegenden wo der Bauer unmittelbarer Lehensmann des Landesfürsten ist (Militär-Grenzland); — d. Länder wo die Klasse der kleinen Ackerbauer fast nur aus Zeitpächtern besteht, (Lombardie, Venedig, Südtyrol, Theile des Küstenlandes und von Dalmatien).

Die *Aufhebung der Leibeigenschaft* erfolgte für Böhmen durch das Patent vom 1. November 1781, für Kärnthen durch Patent vom 12. Juli 1782, für Galizien durch Patent vom 5. April 1782, für Krain durch Patent vom 13. September 1782 und für Ungarn durch das Patent vom 12. August 1785; in den deutschen Landestheilen schon früher. Ein Patent Kaiser Joseph II. vom 1. September 1781 regelte das an die Stelle der Leibeigenschaft tretende *Unterthans-Verhältniss*, welches im Wesentlichen bis 1848 fortbestanden hat. Zufolge desselben war jeder Unterthan berechtigt, auf vorhergehende Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen, sowie ihm auch frei stand, unter Beobachtung dessen, was die Konskriptionsgesetze vorschrieben, von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen.

Die Unterthanen konnten ferner nach Willkür Handwerke und Künste erlernen, und ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn fanden, nachgehen; sie hatten, ausser dem auf 3 Jahre festgesetzten Waisendienste, keine anderweitige Hofdienste mehr zu leisten. Da alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geld-Leistungen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden blieben, durch Urbarialpatente ohnehin schon bestimmt waren; so wurde nur auf das Strengste verboten, ihnen irgend ein Mehreres abzufordern. Uebrigens aber blieben die Unterthanen ihren Grund-Obrigkeiten auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft vermöge der hierüber erlassenen Gesetze zum Gehorsam verpflichtet. (Eine der belehrendsten Schriften über jene Verhältnisse ist: *Schopf*, Die Rechte auch Pflichten der Grundherrn im Lande Böhmen, Prag 1846/7; auch *Leiner* Darstellung aller Robot-Gesetze für Böhmen und Mähren, 2te verb. Aufl. Prag

1847 und *Brauners* Schrift über Böhmische Bauernzustände, Wien 1847 verdienen Empfehlung. Dr. *Brauner* gab ferner in Prag 1848 eine Flugschrift über die Robot und Robot-Ablösung heraus, welche, schon 1847 geschrieben, als eine Fortsetzung jenes Werks zu betrachten ist. *Stubenrauch* Biblioth. juridica austriaca, Wien 1847, enthält die Literatur auch dieses Rechtszweiges in übersichtlicher Darstellung).

Die *Herrschaften* befanden sich im Besitze der *Patrimonial*gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und hatten zugleich die *politische Verwaltung* in erster Instanz zu besorgen. Allein auch dieses Verhältniss führte manche Unzukömmlichkeiten mit sich, und deshalb wurde der Wunsch nach einer vollkommenen Gleichstellung und Entlastung alles Grundes und Bodens immer dringender und lauter. Schon nach den älteren Gesetzen war die *Ablösung* der auf den unterthänigen Realitäten haftenden Natural- und Arbeitsleistungen, in so fern sie durch *freiwilliges Uebereinkommen* zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen bewirkt wurde, nicht nur gestattet, sondern durch mannigfaltige Anordnungen begünstigt worden. Eine *umständliche Vorschrift* erging dieserhalb unter dem 15. Dezbr. 1846, (zum Theil veranlasst durch die gefahrdrohenden Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Bauern in Galizien) und als Folge derselben kamen im Laufe des Jahres 1847 zahlreiche Ablösungsverträge zu Stande. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 führten eine fernere Reihe von Gesetzen herbei, welche die Aufhebung der bis dahin bestandenen Roboten in den einzelnen Landestheilen zum Zwecke hatten, bis endlich das Patent vom 7. Septbr. 1848 die *Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss gänzlich beseitigte.* Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl, als die politische Verwaltung wurde *„vom Staate wieder an sich genommen,“* und den neu organisirten Gerichts- und politischen Behörden; Letztere auch zum Theile den Gemeinden übertragen. Alle *Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikal-Gründen wurden aufgehoben.* Zugleich der Grundsatz ausgesprochen, *dass die aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden,* dem unterthänigen Grunde anklebenden *Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art,* sowie alle

aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen (*mit Einschluss* der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren, dann der Holzungs- und Weiderechte, sowie der Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen, des dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes und der Brach- und Stoppelweide, endlich des Bier- und Branntweinzwanges) — *aufzuhören* hätten.

Für einige dieser aufgehobenen Lasten sollte eine *Entschädigung* geleistet werden, für Andere nicht. Die Beantwortung der *Frage, für welche* Giebigkeiten und Leistungen den Bezugsberechtigten eine Entschädigung zu Theil werden solle, so wie die erforderliche Bestimmung über die *Art und Weise* der Aufhebung und Regulirung der in Frage stehenden Rechte (die Durchführung der Grundentlastung) wurde eigenen Organen vorbehalten, die ausschliessend zu diesem Zwecke ins Leben gerufen und mit den entsprechenden Instruktionen versehen werden sollten. Hierüber erging zunächst als allgemeine Vorschrift das kaiserl. Patent vom 4. März 1849, dann aber wurden für jedes einzelne Kronland nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen die geeigneten Ministerial-Verfügungen erlassen, und zwar: für Oesterreich unter der Enns vom 11. Febr. 1850, Nr. 14 des L. G. Bl., — für Oesterreich ob der Enns und für Salzburg vom 3. Oktbr. 1849, — für Steiermark, dann für Kärnthen und Krain vom 11. Septbr. 1849, — für Istrien, Görz, Gradiska, Triest vom 16. Septbr. 1849, — für Tirol und Vorarlberg vom 15. August 1849, — für Böhmen vom 27. Juny 1849, — für Mähren vom 27. Juny 1849, — für Schlesien vom 11. July 1849, — für Galizien vom 15. August 1849 und vom 15. August 1850, — für Krakau vom 12. März 1851.

Eine Verordnung des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1849 enthält Vorschriften über die *Behandlung* der zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen *Unterthans-, Urbarial- und Zehnt-Streitigkeiten;* ein Re-

skript des Finanzministers vom 8. April 1850 regelt das Verfahren bei *Vorschüssen* auf Rechnung der Urbarial-Entschädigung; das Kaiserl. Patent vom 25. September 1850 stellt die *Grundsätze* fest, nach welchen *bei Leistung der Kapital-Entschädigung* für alle durch die Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist; ein Patent vom 7. März 1849 betrifft die Ausübung der *Jagdgerechtigkeit* (Schopf, die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei, Wien 1840). — Das Kaiserl. Patent vom 29. November 1852, — wodurch die in *Ungarn* und dessen früheren Nebenländern bestandenen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die *Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechts auf liegende Güter*, deren Belastung und Verpfändung, so wie in Bezug auf die *Aviticität* abgeändert werden; — ist der Ausgangspunkt einer friedlichen Umwälzung, welche vollkommen geeigenschaftet scheint, Ungarn, durch die Entwicklung seines Bodenanbaus, eine der ersten Stellen materieller Blüthe in Europa zu verschaffen. Die Vorbedingungen dazu fehlen nicht.

Die *oberste Leitung* des ganzen Grundentlastungsgeschäfts und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht zunächst dem *Ministerium des Innern* zu, während die Ministerien der *Justiz und der Finanzen* in bestimmten Fällen mitzuwirken haben.

In jedem Kronlande wird die Grundentlastung durch eine *Landes-Kommission* und durch *Bezirks-Kommissionen* ausgeführt. Die Grundentlastungs-Landes-Kommissionen bestehen aus einem Ministerial-Kommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Mitgliede des Fiskalamtes (der Finanz-Prokuratur), einem Buchhaltungs-Beamten und einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern, von denen die Hälfte die Interessen der Verpflichteten und die Hälfte die Interessen der Berechtigten zu vertreten haben. Dem Ministerial-Kommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu; als Hülfsarbeiter sind ihm Sekretäre in der erforderlichen Anzahl beigegeben; so wie ihm das nöthige Hülfs- und Kanzleipersonal untergeordnet ist. Die Bezirks-Kommissionen, welche in der Regel an jedem Sitze einer Bezirkshauptmann-

schaft errichtet wurden, bestehen: aus einem Bezirks-Kommissär der betreffenden Bezirkshauptmannschaft als Leiter derselben, aus einem Rechtskundigen, aus einem auch im Rechnungswesen erfahrenen Oekonomen, und aus einem Aktuar ohne Stimmrecht. Ausserdem werden den Verhandlungen immer der Gemeindevorstand oder zwei Mitglieder der Gemeinde, welcher die Verpflichteten angehören, als Zeugen des Vorganges beigezogen. Die Bezirks-Kommissionen haben die *Entschädigungs- und Ablösungsbeträge auszumitteln und festzustellen.* Der Landes-Kommission Verpflichtung ist, den Bezirks-Kommissionen die erforderlichen Instruktionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen. Sie hat auch in den vom Gesetze bezeichneten Fällen entweder selbständig oder als zweite Instanz zu entscheiden. Beide Kommissionen verhandeln kollegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder andere Meinung. Die Kommissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden, so wie mit dem Katastralorgane unmittelbar zu korrespondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Aktenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Wie schon oben bemerkt wurde, sind die aus dem Unterthänigkeitsverbande hervorgegangenen Lasten theils ohne, theils gegen Entgelt anfgehoben worden.

I. Als *unentgeltlich aufzulassende Giebigkeiten und Leistungen wurden bezeichnet:*

a) alle Rechte und Bezüge, welche aus dem persönlichen Unterthans-Verbande und dem Schutzverhältnisse entsprangen.

b) Ferner sind ohne Entgelt aufgehoben: alle aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktions-Rechte hervorgegangenen Bezüge; insbesondere das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld, die Akzidentien, Grundbuchs- und andere Taxen; sodann alle Rechte und Bezüge, welche aus der Dorfherrlichkeit entsprangen, sammt den damit verbunden gewesenen Lasten der Berechtigten;

c) ebenso sind unentgeltlich aufgelassen: Der Bier- und Branntweinzwang, d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den ehemaligen Propinationsberechtigten oder von den, an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntwein-Regals abzunehmen, mit den, jenem Rechte anhaftenden Verbindlichkeiten (unbeschadet der durch *privat*rechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte); so wie der Weinzwang dort, wo er bestanden hat.

d) Das von den Obrigkeiten in Böhmen geübte, und in der Hofkammerentschliessung vom 30. November 1789 anerkannte Recht zur ausschliesslichen Erwerbung der in oder auf den bisher unterthänigen Gründen vorgefundenen Granaten.

e) Das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten auf die im Fruchtgenusse der Unterthanen befindlichen uneingekauften Bauerngründe, welches auf die Besitzer der Letzteren ohne Entgelt übergeht, wogegen auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Verpflichtungen der Obrigkeiten wegfallen.

f) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (nach dem Patent vom 7. März 1849), für welches eine Entschädigung nur in den Fällen stattfindet, wo es sich erweislich auf einen, mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen, entgeltlichen Vertrag gründet; endlich die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke (z. B. Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w).

Die Ablösung und Regulirung der Fischereirechte (mit Inbegriff der Perlenfischerei), blieb einer besonderen Verordnung vorbehalten.

II. Die *zweite Gattung von Leistungen* bilden diejenigen Grundlasten, *welche bereits* durch das Patent vom 7. September 1848 *aufgehoben wurden*, und für die nur noch eine *billige Entschädigung* auszumitteln war; so wie diejenigen, welche gegen *Ablösung aufzuheben sind;* dann die *Naturalleistungen*, welche nicht zufolge des Zehntrechts als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als *un*veränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren

oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden. Diese sind noch so lange fort zu leisten, bis die Ablösung zu Stande kömmt.

Zu den *gegen billige Entschädigung aufgehobenen* Leistungen gehören:

a) die *Robot,* sie möge als wirkliche Arbeit oder als Geldzahlung geleistet worden sein;

b) der *Dienst* im Gelde oder Naturalien (z. B. Korn, Eiern, Hühnern, Flachs), wenn diese Gabe nicht etwa eine Reluition für eine ohne Entgelt aufgehobene Abgabe aus dem persönlichen Unterthansverbande war;

c) das *Laudemium;*

d) das vom unbeweglichen Gute und dem dazu gehörigen fundus instructus zu entrichtende *Mortuarium;*

e) der *Zehente,* er mag in Boden- oder thierischen Erzeugnissen, in einem verhältnissmässigen Theile, oder in unveränderlichen Mengen (z. B. der s. g. Sackzehente), in natura oder in der Reluition erhoben werden;

f) das *Bergrecht,* d. i. eine bestimmte Abgabe, welche ursprünglich in Wein oder Maisch zu entrichten war, im Wege der Reluition aber auch in eine andere Giebigkeit verwandelt werden konnte.

III. *Gegen Ablösung aufzuheben* sind:

a) die *Holzungs-* und *Weide*rechte, so wie die Servitutsrechte zwischen Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen;

b) die in emphiteutischen und sonstigen über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten, *wechselseitigen Leistungen,* worunter jedoch die Verträge, in denen die s. g. Rustikalisirung eines Dominikalgrundes bedungen wurde, in keinem Falle zu rechnen sind.

c) die schon oben erwähnten *unveränderlichen Giebigkeiten* für Kirchen, Schulen und Pfarren oder andere Gemeindezwecke, welche sich in der Regel auf eine geistliche Stiftung oder auf ein ähnliches Verhältniss gründen.

Auf zeitliche Grund-Pacht- und Grundbestandverträge haben die in Frage stehenden Gesetze gar keine Anwendung.

Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung

(Entschädigung oder Ablösung) ist in allen Fällen der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmasse. Das Ausmass der Schuldigkeit ist in so fern als gebührend anzunehmen, als der Berechtigte sich noch im Jahre 1847 im unbestrittenen faktischen Besitze befand, und es weder einem allgemeinen Verbotsgesetze (prohibitum generale) noch dem Inhalte besonderer Verträge oder rechtskräftiger Erkenntniss widerspricht.

Der *Werth der ablösbaren Schuldigkeiten* wird im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselbe zu erfüllen sind, ermittelt; wo dagegen nur eine *billige Entschädigung* zu entrichten ist, werden die Leistungen in Bodenfrüchten nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln. Die *Preise* anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet. Die *Preise* der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hiebei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, dass in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe. Wo zwischen den Parteien schon ein geringerer Reluitions- oder Abolitionspreis besteht, als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmass der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als: Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder anderen Art sind nach dem bestehenden fixen Ausmasse zu veranschlagen. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Antizipations Scheinen geleisteten Geldzinse wer-

den nach dem Kurse von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt. Die Entschädigung für diejenigen Veränderungsgebühren, — welche sich nicht auf emphiteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthans-Verhältniss gründen, — wird aus dem *Staatsschatze* vorläufig mittelst einer Rente geleistet.

Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe aller gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen (ausser den Veränderungsgebühren) wird der *Werth der Gegenleistungen*, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen soll auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen, erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der Erstere den Letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuss eine Vergütung Statt.

Von dem also ermittelten Werthe wird dann *ein Drittheil für die Steuer*, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung *in Abzug gebracht*. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit *zwei Drittheilen* verbleibende Betrag bildet das *Mass der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung*.

Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat, für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 *gegen Entgelt aufgehoben sind* — (in soferne sich selbe nicht auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums oder auf eine geistliche Stiftung gründen) — der *Verpflichtete das eine Drittheil* zu entrichten; *das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Kronlandes* aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die Vorhandenen nicht zureichen, schiesst der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche ledig-

lich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einstweilen vor.

Die *Entschädigung* für die Schuldigkeiten, *die nur für ablösbar* erklärt sind, ferner die sich auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, ist *von dem Verpflichteten allein* zu entrichten. Eine *Ausnahme* von diesem Grundsatze findet Statt, wenn der als Entschädigung entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der Letzteren 40 % des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet. In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmass von 40 % übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, dass der Verpflichtete *keinen minderen Betrag, als ein Drittheil* des ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in anderen Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums (von denen der Kulturaufwand abzuziehen ist) auszumitteln.

Die zur Last des Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im *zwanzigfachen Anschlage zum Kapitale zu erheben*, und als eine, auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten zu Händen der Grundentlastungskasse bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuer geniessende Last anzusehen und zu behandeln.

Die *Entschädigungsrente ist* von dem Verpflichteten *an die* Kaiserl. *Steuer-Kassen* in *viertel*jährigen Raten zu leisten, der Berechtigte aber hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in *halb*jährigen dekursiven Raten bei den Staatskassen zu heben. Die Erlangung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Massregeln bewirkt, welche für die Einbringung der

Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch geniessen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der Staats-Steuern in Konkurs- und Exekutionsfällen. Zugleich sollte in jedem Lande die Vorsorge getroffen werden, dass die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das *Kapital der Entschädigung* sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten (mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate) zu entrichten; — in die Lage gesetzt würden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen. Endlich sollte zur Erleichterung der *Berechtigten* denselben auch noch von der vollständig erfolgten Ermittetung der ihnen gebührenden Entschädigung, ein Drittheil derjenigen Rente als *Vorschuss* flüssig gemacht werden, welche für ihren bisherigen rechtmässigen Bezug über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt. Diese Vorschüsse sollten für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung gelten und für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten (unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung) mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten, geleistet werden. Ein Reskript des Finanz-Ministers vom 8. April 1850 (Wiener Ztg. S. 1250) enthält hierüber Bestimmungen, welche für Ungarn durch Erlass des Kaiserl. Kommissärs vom 16. April 1850, für Kroatien und Slavonien im Juni 1850, erläuternd bekannt gemacht sind. Der Betrag der geleisteten Vorschüsse wurde dann, für jedes Kronland besonders, von Zeit zu Zeit veröffentlicht. So waren an *Urbarial-Entschädigungs-Vorschüssen* z. B. geleistet: bis Ende Dezember 1851 im Grosswardeiner-Distrikte 720138 fl.; bis Ende Juni 1851 im Oedenburger Distrikte 841738, im Presburger Distrikte 769234 fl., im Pesth-Ofener Distrikte? fl.; im Grossfürstenth. Siebenbürgen bis Ende Juli 1852: 1,751723 fl.; im Kronlande Galizien bis Ende Januar 1851: 999410 fl.; im Grossh. Krakau bis Ende August 1852: 127423 fl.

Um alle diese Zwecke zu erreichen, wurde (durch die Kaiserl. Patente v. 25. Septbr. 1850, Nr. 374 d. R. G. Bl.

und v. 11. April 1851 Nr. 83 und 84 des R. G. Bl., dann durch die Minist. Vdg. v. 4. Septbr. 1851, Nr. 207 des R. G. Bl.) in jedem Kronlande vom 1. November 1851 an ein *Entlastungsfonds* gegründet, und einer besonders dazu bestellten *Fondsdirektion* zur Verwaltung überwiesen. Diese ist, verstärkt mit einem Vertreter der Berechtigten und einem Vertreter der Verpflichteten, als selbstständige Staats-Behörde nur dem Ministerium untergeordnet.

In diesen Entlastungsfonds fliessen: die von dem Verpflichteten in Folge der endgültigen Entlastungsaussprüche zu zahlenden Renten und Kapitalsbeträge; ferner die zur Dekkung des Landesdrittels vom 1. Novbr. 1851 ab umzulegenden Steuerzuschläge und anderen Abgaben; sodann die Beträge, welche der Staatsschatz (in Folge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung) für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entlastungsfonds zu zahlen hat; endlich die etwa vom Staatsschatze Behufs der ungestörten Durchführung des Grundentlastungs-Geschäfts zu leistenden Vorschüsse.

Die *den Verpflichteten zur Last ermittelten Renten* sind in ihrer jeweiligen, *fünf Prozent des Entlastungs-Kapitals*, betragenden Höhe, durch die k. Steuerämter mit der Grundsteuer in den üblichen Steuerterminen ohne Gestattung eines Rückstandes vorhinein verfallen, zu erheben; im Falle der versäumten oder verweigerten Zahlung durch die für die Beschaffung der Grundsteuer gesetzlich bestehenden Zwangsmittel einzutreiben und dem Entlastungsfonde zuzuführen. Alle *Kapitalien und Restbeträge von Kapitalien*, welche den vom Ministerrathe (nach Anhörung der Grundentlastungs-Landeskommission und des Statthalters), für jedes Kronland festzusetzenden *Minimal*betrag nicht erreichen; müssen von den Verpflichteten *binnen zwei Jahren* baar bezahlt werden. Diese zwei Jahre sind bezüglich der von dem 1. Novbr. 1851 angewiesenen Renten von diesem Tage an, bei den später zur Anweisung gelangenden Renten vom Tage der beim Steueramte erfolgten Anweisung, zu berechnen.

Die *Berichtigung aller Kapitalien*, welche den vom Ministerrathe festgesetzten Minimalbetrag übersteigen, muss sammt Zinsen nach Ablauf einer einjährigen Frist durch regelmäs-

sige jährliche Einzahlungen innerhalb eines Zeitraums erfolgen, der *zwanzig Jahre* nicht übersteigen darf.

Diese *Tilgung* kann in *zweifacher Weise* geschehen: 1) dadurch, dass der Verpflichtete jährlich die Rente (5% Zinsen) des mit Schluss des abgelaufenen Verwaltungsjahrs verbliebenen Kapitalrestes und überdiess den zwanzigsten Theil des Entlastungs-Kapitals, welches er bei Eintritt der oben angeführten Frist noch schuldet, bezahlt, oder 2) dadurch, dass das Entlastungs-Kapital sammt den davon bis zur gänzlichen Tilgung entfallenden Zinsen in mehrere *gleiche* Jahresraten (Amortisationsrenten, Annuitäten) umgewandelt, und durch Zahlung dieser mehrjährigen *unveränderlichen* Amortisationsrenten oder Annuitäten, Kapital und Zinsen getilgt wird. Ueber die Zulässigkeit der Kompensation zwischen Forderungen und Schuldigkeiten erliess das Minist. des Innern unter dem 9. Februar 1852 die erforderlichen Bestimmungen. Auch erschien für die Verpflichteten ein amtlicher „Unterricht über „die Bezahlung der für die Grundentlastung schuldigen Ren„ten und Kapitalien" (Austria 1852 Nr. 34).

Der Entlastungsfonds führt über alle gehabten Einkünfte Buch und sorgt für die möglichst beste Nutzung seiner Baarschaft. Er stellt für die an den Entlastungsfonds überwiesenen Forderungen der Bezugsberechtigten oder deren Hypothekargläubiger 5%tige *Schuldverschreibungen* aus. Restbeträge, welche die Höhe des Nominalwerths der niedrigsten Schuldverschreibung nicht erreichen, werden baar bezahlt. Diese Schuldverschreibungen sind auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, mit Koupons versehen und haben die Bezeichnung: *„Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Kronlandes"* Die Zinsen werden halbjährig verfallen bezahlt. Diese Schuldverschreibungen, mittelst welchen die Schuldforderungen aus der Grundentlastung befriedigt werden, sind *zweierlei Art:* solche, die auf runde Summen von 50 fl., 100 fl., 500 fl., 1000 fl. u. s. w. lauten und für 10 Jahre mit 20 Stück halbjährlich zahlbarer Koupons versehen sind, dann solche, denen keine Koupons beigegeben, sondern von denen die Zinsen halbjährlich gegen ungestempelte Quittung ausgezahlt werden. Letztere, welche zum Unterschiede

mit Lit. A. bezeichnet werden, haben die Bestimmung, vorzüglich zur Befriedigung für Fideikommisse, Lehen, Kirchen, Gemeinden etc. zu dienen, und können über jede beliebige Summe ausgefertigt werden. Um jeder Störung bei Hinausgabe der Obligationen zu begegnen, werden die Berechtigten von Seite der Grundentlastungsfonds-Direktionen aufgefordert, jederzeit 14 Tage vor Ausfertigung der Obligationen zu bestimmen, durch welche Art sie befriedigt werden wollen, um hiernach für den entsprechenden Verlag Sorge tragen zu können.

Der zur Kapitalsrückzahlung verfügbare Baarfonds wird (nach einem festgesetzten Tilgungsplane) zur Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet. Spätstens 2 Jahre nach Beendigung der Grundentlastung in jedem Kronlande soll die *Einlösung* der ausgegebenen Schuldverschreibungen beginnen. — Diese Grundentlastungs-Schuldverschrei-

Wahrscheinliches Jahreserforderniss

1	2	3		4	
		Erforderniss in Jahres-			
Laufende Nr.	**Kronländer.**	Auf das *Land* entfallendes Drittheil		Von den *Entlasteten* zu zahlende Quote an *billig zu entschädigenden* Giebigkeiten	
		Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
1	Niederösterreich	—	1,000000	—	1,000000
2	Oesterreich ob der Enns	—	360000	—	360000
3	Salzburg	—	57000	—	57000
4	Steiermark	—	500000	—	500000
5	Kärnthen	—	175000	—	175000
6	Krain	—	150000	—	150000
7	Istrien	15750		15750	
8	Triest	1000	53750	1000	53750
9	Görz und Gradiska	37000		37000	
10	Tirol	—	140000	—	140000
11	Böhmen	—	800000	—	800000
12	Mähren	—	500000	—	500000
13	Schlesien	—	60000	—	60000
	Zusammen	—	3,795750	—	3,795750
	Der Jahresrente entsprechendes 5 perz. Kapital	—	75,915000	—	75,915000

bungen sind *vom Gesammtreiche verbürgt* und geniessen alle Vorzüge der Staatspapiere. Sie sind zur Anlegung von Waisen-, Kuranden-, Sparkasse-, Kirchen-, Fonds- und Stiftungs-Kapitalien, so wie zur Annahme als Kaution geeignet, und rücksichtlich der Erlangung von Vorschüssen aus der österr. Nationalbank, gleich den Staatspapieren zu behandeln. (Stubenrauch a. a. O. Seite 455 bis 475; auch: Das Entlastungs-Patent vom 4. März 1849, für den österr. Bürger und Landmann gemeinfasslich ausgelegt, 5te Ausgabe, Wien 1850 Tendler; dann: Posener, Berechnungstabellen für die Grundentlastung, Graz 1850 Greiner). — In einem höchst bemerkenswerthen Vortrage des Ministerraths an den Kaiser vom 22. März 1851 (Wiener Ztg. Nr. 90) finden sich nachstehende *Angaben über den wahrscheinlichen Betrag der in Folge der Grundentlastung mobilisirten Kapitalien.*

bei dem Grundentlastungs-Geschäft.

5		6		7		8	
Gulden Konv.-Mze.							
rente.							
Zusammen		Von den *Entlasteten* zu zahlende Quote für *ablösbare* Giebigkeiten.		Von der Entschädigung für Laudemien, die den *Staat* allein trifft.		Gesammt-Summe	
Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
—	2,000000	—	—	—	1,000000	—	3,000000
—	720000	—	—	—	258760	—	978760
—	114000	—	—	—	79500	—	193500
—	1,000000	—	—	—	266000	—	1,266000
—	350000	—	—	—	30000	—	380000
—	300000	—	5000	—	80000	—	385000
31500 2000 74000	107500	17500 4000 18799	40299	500 — 7000	7500	49500 6000 99799	155299
—	280000	—	266000	—	30000	—	576000
—	1,600000	—	400000	—	—	—	2,000000
—	1,000000	—	250000	—	—	—	1,250000
—	120000	—	66900	—	—	—	186900
—	7,591500	—	1,028199	—	1,751760	—	10,371459
—	151,830000	—	20,563980	—	35,035200	—	207,429180

Hiernach dürfte der *Gesammtbetrag* der Grundentlastungs-Kapitalsentschädigung in den sämmtlichen hier betheiligten Kronländern, nämlich: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz, Triest, Böhmen, Mähren und Schlesien — ungefähr 207 Millionen Gulden betragen.

Hiervon fallen: auf die Verpflichteten, nämlich:

an billig zu entschädigenden Leistungen etwa	75,900000
an ablösbaren Leistungen etwa	20,500000
Zusammen	96,400000
auf die betreffenden Kronländer als Landesdrittel etwa	75,900000
auf den Staatsschatz für die aufgehobenen Laudemialbezüge etwa	35,000000
so dass die *jährliche,* aus diesem Unternehmen dem allgemeinen *Staatsschatze zugehende Last* (bei dem Umstande, dass die Deckung für den Schuldantheil der Verpflichteten und das Landesdrittel durch die Ersteren und die betreffenden Kronländer aufzubringen ist) auf ungefähr	1,750000
an 5 prozentiger Rente; ferner 1prozentige Tilgungsquote für einen 40 jährigen Tilgungszeitraum mit annähernd	350000
also *im Ganzen* auf ein jährliches Opfer von etwa	2,100000

angeschlagen werden kann. Abgesehen jedoch von den Vorschüssen, welche der Staatsschatz etwa im Verlaufe der Durchführung, dem Landesfonds eines oder des andern Kronlandes zur Erleichterung der Steuerverpflichtungen, gegen Rückerstattungen zu leisten in die Lage kommen wird.

Was nun die *Deckung* betrifft, so beruht selbe für die Schuld der Verpflichteten in der dafür gesetzlich bestehenden Hypothek und dem festgesetzten regelmässigen Tilgungsplane. Die Deckung für die Schuld des Staatsschatzes für aufgehobene Laudemialbezüge wird durch die entsprechende jährliche, aus der Staatskasse für Rechnung des betreffenden

Entlastungsfonds flüssig zu machende Rente und die dem Tilgungsplane angemessene Tilgungsquote zu beschaffen sey.

Der Antheil endlich der Kronländer wird, soweit nicht besondere Landesfonds bestehen (rücksichtlich deren Zuweisung eigene Verhandlungen Statt fanden), durch Steuerzuschläge aufgebracht. — Ohne weitern Beweis liegt klar vor Augen, dass, mit verhältnissmässig geringen Opfern der öffentlichen Kassen, durch *dieses* Verfahren bei der Grundentlastung binnen einem unerhört kurzen Zeitraume Vortheile erreicht werden; die (in Betracht der Lage des Bodenbaus im grössten Theile des Kaiserstaats) auf andere Weise höchst wahrscheinlich niemals — oder doch mindestens zu spät — erlangt worden wären. Auch bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass das durch die Grundentlastung in Bewegung gebrachte und einer sehr erhöhten Nutzung zugeführte Kapital, in der Wirklichkeit *bei weitem grösser ist*, als die oben veranschlagte Summe; selbst abgesehen davon, dass mehr als ein Drittheil des Kaiserstaats, in welchem ähnliche Verhältnisse Statt finden (die ungarischen Länder, Siebenbürgen, Galizien), damals nicht mit in Rechnung gezogen wurde.

Ueber die entsprechenden Verhältnisse der Stellung des Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, welche bisher von dem planmässigen Verfahren der Grundentlastung noch nicht berührt wurden; einige erläuternde Bemerkungen. Der *Privat-Grundbesitz in Ungarn* und seinen Nebenländern befand sich in den Händen des (etwa 136000 Familien zählenden) Adels und der Geistlichkeit, der etwa 750000 ansässigen Bauern (Rusticos, ausserdem 800000 Beisitzer Inquilinos und Subinquilinos) und der Städte (Fényes, Statistik des Königreichs Ungarn, zwei Thle., Pesth 1843/4, I. 132, 133). Die Lage des ungarischen Bauern war bis auf die neueste Zeit *gesetzlich* günstiger, als in den übrigen Provinzen des Kaiserstaats, jedoch wurden diese Vortheile dadurch sehr geschmälert, dass der ungarische Adel in den Streitigkeiten über bäuerliche Verhältnisse selbst Richter war (Fényes a. a. O. II. 120, 121). Schon in den Gesetzartikeln von 1458 wurde den Bauern bedingungsweise der freie Wegzug gestattet und obgleich die Folgen des Bauernaufstandes unter Georg Dózsa

sie wieder in die alte Sklaverei zurück warfen, stellte doch schon 1506 der Gesetzartikel 27 jenes Recht her. Eine ungleich einflussreichere Maassregel jedoch war das von Maria Theresia 1767—73 eingeführte *Urbarium*, d. h. die Feststellung der zwischen dem Grundherrn und den Unterthanen obwaltenden Rechtsverhältnisse; obgleich der Reichstag dasselbe erst 1791 provisorisch guthiess und erst 1836 ein derartiges umgearbeitetes und verbessertes Gesetz zu Stande kam. Eine der wichtigsten Bestimmungen desselben war die *Gestattung des Loskaufs* von den grundherrlichen Lasten, Abgaben und Diensten; obgleich diese Bewilligung dadurch sehr geschmälert wurde, dass kein gesetzlicher Zwang zur Einwilligung Statt fand und dass das Herrschaftsrecht blieb. Damals waren die *Pflichten der Bauern:*

1. Gegen Staat, Kirche, Gemeinde: *Alle* Lasten des Staats trägt der Bauer im Verein mit den Bürgern der königlichen Städte und priviligirten Distrikte. Er bezahlt die Kriegssteuer, von welcher das reguläre Militär erhalten wird; er bestreitet die Domestikal-Kasse, aus welcher alle hohen und niedern Komitatsbeamten, Diener, Diurnen, Deperditen bezahlt werden. Aus derselben werden ferner die Gefangenen unterhalten, die Reichstagskosten gedeckt u. s. w. und oft überstieg die Domestikal-Kasse den Betrag der Kriegssteuer. Ausserdem baute noch der Bauer ausschliesslich die Strassen; war verpflichtet, den reisenden Komitatsbeamten, dem Militär u. s. w. Vorspann zu liefern, um eine festgesetzte spärliche Summe. Zur regulären Miliz stellte er Rekruten, und bequartierte das stationirende Militär. Endlich in den Ortschaften erhielt der Bauer den Pfarrer, Prediger, Popen, bezahlte den Schulmeister, den Ortsnotar, Feld- und Wald-Hüter, Hirten. Die innerhalb seines Hotters laufenden Strassen, die Brücken, Kirchen, Schul- und Ortsgebäude war er in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet. Von den Erzeugnissen seines Bodens gab er dem Grundherrn den Neunten, und ohne Religionsunterschied dem katholischen Klerus den Zehenten ab.

2) Gegen den *Grundherrn:* Hauszinszahlung, der Neunte von den Bodenerzeugnissen, Spann- und Hand-Robot (Werth in einigen Komitaten eines Spannarbeitstages mit 2 Zugthieren 24 Krzr., eines Handarbeitstages 12 Krzr.) für die Wirthschaft, behuf der Jagd, der Holzverfuhr u. s. w.

(*Literatur* der Vergangenheit: Pauly, Constitutio rei urbarialis regni Hungariae, Viennae 1817; Csaplovics, Manuale legum urbarialium anni 1836, Vindobonae 1837; Synopsis legum anni 1836, cum suppl. ex legibus anni 1840, Vindobonae 1841; Ueber Ungarns Urbarial-Gesetze und deren Entstehung, in der Vierteljahrsschrift aus und für Ungarn, Jahrg. 1843 Bd. II. 1).

Im Jahre 1847 geschah, auf Veranlassung einer K. Proposition, ein Schritt weiter zur *Erleichterung* der Urbarial-Ablösung und am 18. März 1848 beschlossen beide Tafeln des Reichstags einstimmig: die *sofortige Aufhebung* des Urbarium und der dasselbe ergänzenden Dienstleistungen, Natural- und Geldabgaben, ohne irgend eine Entschädigungspflicht von Seiten der Bauern; indem die „Schadloshaltung „der Privat-Gutsbesitzer unter das schützende Schild der Na„tionalehre“ gestellt wurde. Die Beseitigung der Zehnten der Geistlichkeit jedoch geschah ausdrücklich ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung, unter Vorbehalt einer ausgleichenden Staatsdotation des niedern Klerus (Pesther Zeitung vom 21. März 1848 Nr. 620). Unter dem 28. März erhielten diese Beschlüsse zwar die Königl. Genehmigung; jedoch gab der König anheim Vorsorge zu tragen, dass durch diese ausserordentliche und plötzliche Umgestaltung aller Vermögensverhältnisse nicht dem Erwerbe und der Ernährung ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werde. Die Stände wiesen diesen vernünftigen und gerechten Rath zurück (Pesther Zeitg. vom 1. April 1848 Nr. 631) und da bald darauf die Wirksamkeit der Krone gänzlich unterbrochen wurde, so konnte erst nach Beendigung des Bürgerkrieges an Regelung dieser Angelegenheit gedacht werden. Eine *Kaiserliche Proklamation* vom 7. Juli 1849 erklärte, dass es zwar „bei der „Aufhebung sämmtlicher Urbarialschuldigkeiten zu verbleiben „habe,“ dass jedoch für die bisherigen Bezugberechtigten eine „billige Entschädigung ausgemittelt und flüssig gemacht werde.“

Indessen genügte dieses begreiflich keinesweges zur augenblicklichen Herstellung eines geordneten Zustandes in einem Lande wo die Begriffe von Recht und Unrecht in die unglaublichste Verwirrung gerathen waren. Die Regierung suchte deshalb durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel eine Art von Rechtszustand wieder herbei zu führen. Die Unterstützung der Bezugberechtigten durch Vorschüsse ist bereits erwähnt. Auch eine kleine Schrift liess zu gleichem Zweck der Kaiserl. Kommissär Frhr. von Geringer unter dem Landvolke verbreiten, um demselben bessere Begriffe von der Heiligkeit des Eigenthums beizubringen; darin ist der jetzige Bestand der Rechte und Pflichten wie folgt bezeichnet: Es sind und bleiben für immer aufgehoben: der Hauszins, die von im Urbarium verzeichneten Gründen geleistete Zug- und Handrobot, alle Ablösungen für die lange Fuhr, das Spinnen, oder das Neuntel von auf früheren Urbarialgründen erzeugten Hanf oder Flachs, die Treibjagd, der mit der vormals Urbarialholzungs- und Rohrschneidenützung verbunden gewesene Dienst, endlich das Neuntel von Urbarialgründen, ob dieses nun früher in Natura oder in baarem Gelde gegeben wurde. Alle anderen in dem voranstehenden Verzeichniss nicht mit inbegriffen, welch' Namen immer führenden Leistungen, die nicht aus Urbarial- sondern privatrechtlichen Beziehungen hervorgegangen, und welche durch die oben gesetzlichen Verfügungen nicht abgeschafft worden sind, haben so, wie sie früher waren, auch fernerhin zu bestehen, und sind genau zu erfüllen. „Darum Achtung der „Heiligkeit des Eigenthumsrechts. Nicht darin besteht die „Freiheit, dass man Andere ihres Eigenthums berauben könne, „wohl aber darin, dass Jedermann nach Massgabe seiner phy-„sischen und moralischen Kräfte, im Wege redlicher Arbeit „das eigene Loos bessern könne, und die Frucht von Mühe „und Fleiss unter dem allgemeinen Schutze der Regierung „geborgen sey.“ (Z. v. Pesther Ztg. vom 2. Dezember 1848). — So liegt diese Angelegenheit noch jetzt, indess scheint der Erlass von Bestimmungen über die Auseinandersetzung der Betheiligten nahe bevor zu stehen. Ihre Fassung ist ausserordentlich erschwert, theils durch den *Aviticitätsnexus* —

(Avitica bona sunt ea, quae a progenitoribus via ordinariae legalis successionis ad nos transierunt; z. v. Vaisz, Betrachtungen über Ungarns Kredit- und Grundbesitz-Verhältnisse, Pressburg 1844; ferner viele Artikel des Jahrg. 1847 der Pressburger und Pesther Zeitungen; auch Beilage 2 und 3 zum Zollvereinsblatt vom Januar 1847) — theils durch das unbedingte *Moratorium* welches (gleichzeitig mit der Aufhebung der Urbarialverhältnisse im März 1848) der Reichstag den Grundeigenthümern ihren Gläubigern gegenüber verlieh. Erst nach Lösung dieser Fragen konnte Sicherheit des Eigenthums in Ungarn entstehen und der Grundstein dazu ist bereits durch das Kaiserliche Patent vom 29. November 1852 gelegt worden, das ich oben Seite 500 erwähnt habe. Von den grossartigen, kühnen Massregeln welche in neuster Zeit die österr. Regierung zur Entwicklung des Erwerbes in jeder Richtung und namentlich zur Entfesselung des Bodens, ergriffen hat; ist die Beseitigung der vielfachen Fesseln welche in Ungarn bestanden, eine der Gewaltigsten und tief Einwirkendsten. Daneben ist obiges Patent wohl das erste Beispiel eines Opfers welches unermesslich scheint, denn die Krone giebt *ohne Entschädigung* ihr Recht auf den Boden von Ungarn hin. Für die Herrschaftsbesitzer sind mässige Entschädigungsgrundsätze festgesetzt.

In *Siebenbürgen* sind, gleichfalls seit 1848, Unterthanenverband, Robot und sonstige Urbarialleistungen aufgehoben und steht ebenfalls die schliessliche Ordnung dieser Angelegenheiten noch bevor.

Im *lombardo-venetianischen Königreiche* scheint der Landbebauer niemals an die Scholle gefesselt gewesen zu seyn, oder mindestens die Zeit wo solches Statt fand, liegt weit zurück. Allein es giebt dort auch gar keinen Bauernstand nach deutschen oder slavischen Begriffen und das hat nicht nur wesentliche ökonomische Folgen, sondern daneben die wichtigsten politischen Wirkungen gehabt. Diejenigen grösseren Grundeigenthümer welche ihren Boden nicht selbst mit Dienstboten und Tagelöhnern bearbeiten, verpachten ihre Grundstücke unter der Verbindlichkeit dass der Kolon einen bestimmten Theil der Ernte davon als Pacht abgiebt, wäh-

rend sie dieAbgaben davon tragen, auch nicht selten genöthigt sind dem Pächter das Inventarium, namentlich das Vieh, zu leihen. Ob diese Zeitpächter zu einem grösseren oder geringeren Grade von Wohlhabenheit gelangen können, hängt begreiflich von den Pachtbedingungen ab. Gewiss aber ist ihre unbedingte Abhängigkeit von dem Grundeigenthümer und der dadurch sehr verringerte Einfluss der Regierung; was, im Gegensatze von andern Provinzen, bei Gelegenheit des neusten Bürgerkrieges fühlbar geworden ist. Man hat deshalb schon mehrfach der österreichischen Regierung gerathen auf Bildung eines selbstständigen, also grundbesitzenden Bauernstandes hinzuwirken. Um dieses zu bewirken müsste das *Gegentheil* von demjenigen geschehen was die Regierung in den übrigen Landestheilen thut; man müsste nämlich in Italien heimisch machen, was man anderorts durch die Grundentlastung beseitigt — das *getheilte* Eigenthum und die feste Rente. Sodann dürfte zuvor genau zu erörtern seyn, ob nicht das bäuerliche Eigenthum und der Bauernstand nur *unter gewissen Bedingungen* jene sittlichen, politischen und erwerblichen Vortheile gewähren, welche man in der Theorie unbedingt und für alle Länder voraussetzt.

Die Gesetzgebung für den Bodenanbau hat aber nach Beendigung der Grundentlastung *noch ein weites Feld der Thätigkeit vor sich,* indem einzelne Zweige gerade durch die Entfesselung des Grundbesitzes der gesetzlichen Anordnung um so bedürftiger geworden sind. Dahin gehören die Fragen über Boden-Anhäufung und Zersplitterung; über die bäuerliche Erbfolge; über die Theilung gemeinschaftlicher und Zusammenlegung zerstreuter Grundstücke *); über Entwässerung und Bewässerung; über die Beseitigung nachtheiliger Dienstbarkeiten, z. B. in Wald und Weide; über Fideikommisse und Lehen; über landwirthschaftlichen Kredit; über landwirthschaftliches Versicherungswesen u. s. w.

Die *Ausgaben, welche die Staatskasse für die Grundent-*

*) Im Wiener Lloyd Januar 1853 stehen einige Artikel über diese Frage in Beziehung auf Ungarn. Der Verfasser scheint indess die Urheimath dieser Kultur-Verbesserungen (Norddeutschland) nicht zu kennen.

lastung (ausser den Vorschüssen) geleistet hat, ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

1850	Finanzergebniss	455760 fl.
1851	Voranschlag	1,025159 „
1851	Finanzergebniss	975719 „
1852	Voranschlag	1,267818 „

Die *Einzelheiten* ergeben sich aus dem Voranschlag für 1852 folgendergestalt:

Regiekosten.	*fl. K.-Mze.*
1. Gehalte, Funktionszulagen, Remunerationen und Diurnen	809658
2. Kanzlei- und Amtserfordernisse	105944
3. Reisekosten und Diäten	110548
4. Miethzinse für Amtswohnungen	16401
5. Verschiedene Auslagen	13267
6. Eventuelle Pauschal-Beiträge	212000
Zusammen	1,267818

Nach den einzelnen Kronländern vertheilt sich diese Summe wie folgt:

	fl. K.-Mze.
Oesterreich unter der Enns	145569
Oesterreich ob der Enns	88000
Salzburg	9470
Steiermark	159889
Kärnthen	41182
Krain	64363
Böhmen	341894
Mähren	82084
Schlesien	10600
Galizien mit Krakau	100000
Bukowina	10000
Tirol und Vorarlberg	62311
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	57456
Dalmatien	—
Lombardie	—
Venedig	—
Ungarn	50000
Kroatien und Slavonien	15000
Woiwodina und Temescher Banat	15000
Siebenbürgen	15000
Zusammen	1,267818

Es bleibt jetzt noch übrig, die bisher ersichtlichen *Ergebnisse und Wirkungen des Grundentlastungs-Geschäfts* vor Augen zu bringen und ich bilde desshalb den betreffenden Bemerkungen zunächst eine Unterlage durch nachstehende Tafel.

	Kronland.	I. Ermittelung der einer *billigen Entschädigung* unterliegenden Leistungen		
		Jahres-*rente*	*Kapital*-betrag	davon zur *sofortigen* Einzahlung angemeldet
		Gulden K.-Mze.		
1.	Oesterreich unter der Enns	1,268455	25,369111	1,964618
2.	Oesterreich ob der Enns	675906	13,518114	nicht angegeben
3.	Salzburg	147509	3,321960	pp. 500000
		(799 Berechtigte u. 22685 Verpflichtete — Entschädigungsausmittelung *beendet*.)		
4.	Steiermark	232700	6,654009	—
5.	Kärnthen	—	4,884494	—
6.	Krain	—	7,126732	—
7.	Istrien und Triest			nicht
8.	Görz und Gradiska			nicht
9.	Tirol und Vorarlberg bis 1. Septbr. 1852			nicht
10.	Böhmen	—	34,975047	—
		(1401 Berechtigte, 249170 Verpflichtete.)		
11.	Mähren			nicht
12.	Schlesien			nicht

*Zusammen Kapital*betrag der als Entschädigung und steten Renten in den zum deutschen Bunde von Salzburg, Görz und Gradiska) . .

Die Zusammenstellung dieser Zahlen aus den *monatlichen* Zeitungsberichten der *einzelnen* Grundentlastungs - Kommissio-

*) Die Grundentlastungs - Obligationen, obgleich *fünf*prozentig, stehen 93 — 94; ein verhältnissmässig schlechter Stand für ein so sicheres

II. Ermittelung der ablösbaren Leistungen				III. *Zusammen* (wie vorstehend nach Absatz des bei den unterthänigen u. Zehntleistungen ohne Entschädigung wegfallenden Drittheils) am Schlusse des Verwaltungsjahrs 1852	
a. Angemeldet nach dem Edikt v. 31. Mai 1850 (der Staatskasse zur Last fallend)		b. Angemeldet nach dem Edikt vom 1. Juny 1850			
Ablösungs-*Rente*	Ablösungs-*Kapital*	Ablösungs-*Rente*	Ablösungs-*Kapital*	Jahres-*rente*	*Kapital*-Betrag
Gulden K.-Mze.				Gulden K.-Mze.	
3663	73264	15414	308279	1,287532	25,750654
7906	158113	9756	195129	693568	13,871356
				(für 6544 Berechtigte und 230484 Verpflichtete.)	
(288 Berechtigte, weiter nichts angegeben.)		(177 Berechtigte und 13032 Verpflichtete, von denen 9897 erledigt — Geldbeträge nicht angegeben.)		nicht angegeben. (im Wesentlichen *beendigt.*)	
294267	5,885344	211651	4,233039	838620	16,772392
				(von 391561 Verpflichteten)	
—	1249	—	118726	—	5,004469
				(81578 Entlastete.)	
—	467866	—	7118	—	7,601716
				(266121 Verpflichtete.)	
angegeben				69075	1,381611
				(75061 Verpflichtete — Verfahren *beendigt.*)	
veröffentlicht					
mehr veröffentlicht				—	12,798060
				(522768 Liquidirungs-Verhandlungen.)	
—	—	—	11,007229	—	45,982276
			(16973 Berechtigte u. 393037 Verpflichtete.)		
anzugeben				969794	19,397776 *beendigt.*
anzugeben				186177	3,723536 *beendigt.*
Ablösung für Grundlasten bis 1. November 1852 entla- gehörigen Landestheilen des Kaiserstaats (mit Ausnahme					152,283846 *)

nen ist, wegen der Ungleichartigkeit und Unvollständigkeit vieler jener Nachweise, mit Schwierigkeiten verknüpft gewe-

im Wiener Kurszettel (der erst seit Januar 1853 sie notirt) nur zu Papier.

sen, welche auch in den vielen Lücken der Tafel an den Tag treten. Weshalb die Kundmachungen *nicht* nach *gleicher* Vorschrift geschehen, ist um so weniger zu errathen, weil die dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegten entsprechenden Nachweise doch jedenfalls gleiche Form haben müssen, wenn diese höchste Behörde eine genügende Uebersicht des Geschäftsganges erlangen soll. — Aus dem Vorliegenden lässt nur die sehr grosse Bedeutung der Entlastungsmaassregeln auch in Beziehung auf die beweglich werdenden und zum Theil neu entstehenden Kapitale, näher sich ermesssen. Diese Kapitale (ohne Anrechnung der *nicht* entschädigten Leistungsaufhebung) sind jetzt auf 200,000000 fl. mindestens anzuschlagen und eine gleiche Summe vielleicht kann man für das Ergebniss der in den ungarischen Ländern und Galizien durch ähnliche Maassregeln demnächst sich entwickelnden Kapitalanwachses berechnen. — Noch eine Bemerkung welche bei Anschauung obiger Tafel unwillkürlich sich aufdrängt, ist die lauteste ***Anerkennung einer Dienstthätigkeit,*** welche hinsichtlich der beschafften Ergebnisse ihres Gleichen in diesem Geschäftszweige noch nicht gehabt hat.

gg) Kriegsministerium.

I. Landheer.

In einer Statistik des Staatshaushalts nimmt der Abschnitt über die bewaffnete Macht in mehrfacher Hinsicht eine der wichtigsten Stellen ein. Nicht allein deshalb, weil das Wohl und Wehe der Finanzen in der Regel von der Höhe der Ziffern ***dieses*** Ausgabepostens abhängig ist; sondern (namentlich bei den Grossstaaten) auch deshalb, weil es dahin gekommen ist dass Ehre und Ansehen, Kraft und Einfluss der Regierungen nach aussen hin sowohl als in den innern Staatsangelegenheiten, ja sogar der Staatskredit, wesentlich auf das Heer sich stützen und grossentheils vom Heere ausgehen. Selbst in Voraussicht oder Voraussetzung eines langen Friedenszustandes, würden die Heere diese einmal gewonnene Stellung behaupten, weil sie auch für die ***innere*** Ordnung die Bürgschaft übernommen haben. Sollten aber Kriegsbesorgnisse oder neue Kämpfe in Europa, die Wichtigkeit der be-

waffneten Macht noch erhöhen; so wird es für deren Verhältniss zum Staatshaushalt keinen andern Massstab mehr geben, als die *Möglichkeit* der Unterhalts-Leistungen; welche ihrerseits naturgemäss bedingt ist, zunächst durch den *Kredit* des Staats und, nach dessen Erschöpfung, durch die Steuerzahlfähigkeit.

Diese Rücksichten verpflichten zu einer ausführlicheren Darstellung der Verhältnisse der bewaffneten Macht und zwar zu einer Skizze *aller* Verhältnisse, weil nur dadurch die Beziehungen derselben zum Staatshaushalte vollständig überblickt werden können. Um die ausserordentlich grosse Stoffmenge auf dem, (von dem nächsten Zwecke dieser Schrift bedingten) geringen Raume übersichtlich darzulegen, ist die nachbezeichnete Anordnung gewählt, welche zugleich die Kriegsmarine in einen besondern Abschnitt verweist.

1) Geschichtliches.
2) Literatur.
3) Verwaltungs-System und Stellen.
4) Bestandtheile und Zahl (Festungen).
5) Heeresergänzung (Wehrpflicht, Landwehr, Reserve, kolonisirte Grenztruppen).
6) Militärische Bildung, Erziehung, Seelsorge.
7) Militär-Rechtspflege, Disziplin.
8) Militärische Gesundheitspflege.
9) Militär-Versorgung.
10) Militärische Auszeichnungen und Belohnungen.
11) Bezahlung, Verpflegung, Bequartierung, Bewaffnung, Schiessbedarf, Remonte.
12) Zusammenstellung der Kosten des Landheers.

1) *Geschichtliches über die bewaffnete Macht des österr. Kaiserstaats.*

Die Bildung einer selbstständigen österreichischen Kriegsmacht ist später erfolgt, als man bei dem Einflusse dieses Staats auf die Angelegenheiten Europa's hätte erwarten können. Die Hauptursache davon ist wohl, dass der Regierung Oesterreichs, durch das deutsche Reich, Spanien, Italien u. s w., bedeutende fremde Streitkräfte zu Gebote standen. Als

in der Folgezeit der dreissigjährige Krieg und die Kämpfe mit den Türken dargethan hatten, dass jene fremden Streiter nicht mehr so wie früher verfügbar waren, musste auch Oesterreich die eigene stehende Kriegsmacht vermehren; jedoch scheint deren Kriegsstärke 100000 Mann nicht überstiegen zu haben, welche man nach dem Frieden auf 60000 Köpfe verringerte. Die eigentliche Ausbildung eines nationalen stehenden Heers erfolgte auf Veranlassung des österreichischen Erbfolgekrieges; als die deutsche Kaiserkrone dem Hause Habsburg für kurze Zeit entzogen war, als die mächtigsten Reichsstände Oesterreich anfeindeten, als der vorangegangene Türkenkrieg das vorhandene Heer fast vernichtet hatte und die Werbungen ausländischer Söldner stockten. Das in jenem Kriege die österreichischen Waffen begleitende Glück trug zur Befestigung des Vertrauens und Bildung eines Korpsgeistes wesentlich bei; der auch in den seitdem fast unausgesetzt bis 1815 auf einander gefolgten Kämpfen durch Glück gepflegt wurde und selbst im Missgeschick erstarkte, wie der Eingang der neusten Bürgerkriege bewiesen hat. Von den 150000 Mann des österreichischen Erbfolgekriegs wuchs während des siebenjährigen Krieges die Heeresstärke auf 200000 bis 240000 Mann; sie kam im Bayerischen Erbfolgekriege und unter Joseph II. wegen des Türkenkrieges und der gleichzeitigen Belgischen Unruhen bis 250000 Mann. Zur Zeit des Kampfes gegen die erste französische Revolution brachte Kaiser Franz II. das stehende Heer sogar bis auf 280000 bis 300000 Mann. — In der Geschichte der österr. Militäreinrichtungen kann man seit dem Hubertsburger Frieden *vier Hauptabschnitte* unterscheiden. Feldmarschall Graf von Lascy, im Jahre 1766 zum Hof-Kriegsraths-Präsidenten ernannt, gab dem österr. Heerwesen eine gänzlich neue Gestaltung. Alle Zweige der Militärverwaltung empfingen verbesserte Einrichtungen; 1767 wurden die Bekleidungs-Kommissionen errichtet; 1770 erhielt die Armee ein neues Dienst- und Exerzier-Reglement; 1771 wurde das Reich in Werbebezirke getheilt; 1780 die Regiments-Erziehungshäuser gestiftet; überhaupt eine Ordnung in das Heerwesen gebracht, die für jene Zeit ganz aussergewöhnlich war. — Der

zweite Abschnitt umfasst die Zeit, wo Erzherzog Karl der Armee als Generalissimus vorstand und seine grossen Verdienste um die Militärverwaltung sind weniger bekannt, als sein Ruhm als Feldherr und Schriftsteller. Erzherzog Karl fand bei seinem Eintritte in das Kriegsministerium einen äusserst schleppenden Geschäftsgang (z. B. musste ein eingegangenes Aktenstück, bevor es zur Erledigung kam, durch 48 Hände laufen); es bestanden nur einzelne oft sich widersprechende Verordnungen und es herrschte überhaupt eine solche Unordnung und Verwirrung in den verschiedenen Zweigen der Militärverwaltung, dass die Armee sehr darunter leiden muste, was besonders im Feldzuge 1800 verderblich auf sie einwirkte. Der Kriegsminister bot demnach Alles auf, um unnöthige Weitläufigkeiten abzuschneiden und überall Ordnung. Betriebsamkeit und Beschleunigung in den Geschäftsgang zu führen. Er entwarf General-Instruktionen für den Geschäftsbetrieb bei dem Hofkriegsrathe und den Generalkommandanten; für die Verkürzung der Kanzleimanipulation und des Rechnungswesens; für das Verpflegungs- und Monturswesen u. s. w.; setzte auch eine eigene Kommission ein, welche alle ältern Verordnungen in ein zusammenhängendes Ganzes bringen, von Widersprüchen und Wiederholungen reinigen und eine eigene militärische Gesetzsammlung aufstellen musste. In gleicher Art, wie für die Friedensverwaltung, erliess Erzherzog Karl auch in den Kriegsjahren 1805 und 1809 gedruckte Instruktionen, sowohl für die ökonomische Geschäftsverwaltung bei der Armee, als auch über die Befugnisse der Armee- und Korpskommandanten; über den Generalstabsdienst; über den Wirkungskreis der Generalintendanten; das Verhalten der Pioniere; über die Anlegung der Magazine; über den Dienst im Hauptquartiere u. s. w. Auch das Heer bekam ein neues Dienst- und Exerzier-Reglement, so dass jeder Truppenkörper und jede Branche mit gedruckten Instruktionen versehen war, die sämmtlich im besten Einklang standen. Durchgeht man alle diese Vorschriften mit Aufmerksamkeit, so überzeugt man sich, dass wohl kein Militärschriftsteller je etwas gesagt hat, was nicht in den obigen Vorschriften, sowohl im Geiste als Ausdruck besser gegeben wäre.

Mit dem Regierungsantritt Kaiser Ferdinand I. begann der *dritte Abschnitt*, bemerkbar durch manche Neuerungen und Verbesserungen, welche unter Kaiser Franz, wegen der Vorliebe für das Hergebrachte, nicht zu erreichen gewesen waren. Dahin gehören: die Verbesserungen der Offizier-Besoldungen, die Herabsetzung der Dienstzeit der Mannschaft, die Umgestaltung der Adjustirung, die Abänderungen in der Bewaffnung, z. B. Einführung von Perkussionsgewehren, die Vereinfachung des Exerzitiums; ferner die Aufhebung der Fähndrichcharge und Einführung von Unterlieutenants zweiter (Gebühr-) Klasse, in neuester Zeit auf alle Waffengattungen ausgedehnt; sodann 1839 die Errichtung der lombard. venet. adelichen Leibgarde (1848 suspendirt); die Verbesserung der Militär-Erziehungs-Anstalten im lomb. venet. Königreiche u. s. w.

Der *vierte Abschnitt* der Geschichte der österr. Militäreinrichtungen hat beim Regierungsantritt Kaiser Franz Joseph I. begonnen. Hieraus sind schon hier vorläufig hervorzuheben: eine gänzliche Neugestaltung des Heers, sowohl zur Vermehrung seiner Schlagfertigkeit, als behuf der Kostenverminderung und zur Erleichterung der Militär-Dienstpflicht; die Verbesserung und richtigere Stellung der Diensteinnahmen aller Zweige, sowohl des bewaffneten Heerestheils, als der Verwaltung; eine zusammenhängende Reihe von Einrichtungen, welche auf Erhöhung und Beschleunigung der körperlichen und wehrfähigen Ausbildung der Truppen berechnet sind; umfassende Bestimmungen über die Ergänzung des Heers; ein grossartiges System von Anstalten und Anordnungen für die geistige Bildung des Militärs; eine neue Einrichtung der Militär-Rechtspflege; eine fast gänzliche Umgestaltung des militärischen Gesundheitsdienstes; einzelne Maassregeln zur Verbesserung der Versorgung des Militär-Ruhestandes; die Vermehrung der militärischen Auszeichnungen; eine umfassende Regelung der Natural-Einquartierung und Verpflegung; Vorschriften zur Verbesserung der Verwaltungszweige, namentlich behuf deren Vereinfachung und besserer Kontrolle u. s. w.

2. *Literatur des österreichischen Heerwesens.*

In den Militär-Literaturen von *Scholl*, Darmstadt 1842 (1830 bis 1842) und *von Witzleben*, Berlin 1850 (1840 bis 1850) finden sich ent-

sprechende Nachweise über Oesterreich; wozu auch die Bibliotheca juridica austriaca von *Stubenrauch*, in den dort vertretenen Fächern bis 1847 werthvolle Beiträge liefert. Sodann enthält Einiges hierher Gehörige *Engelmanns* Bibliotheca juridica, Leipzig 1849. Die neuste Geschichte der österr. Armee ist von *Meynert*, Wien 1852, erster Band (auf 5 Bde. berechnet); die vollständigste bis jetzt vollendete geschichtliche Darstellung ist: *Müller*, Die k. k. österr. Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere, 2 Bde., Prag 1845; auch ist zu erwähnen: *Richter*, Historische Bemerkungen über den k. k. österr. Militärdienst, 2. Aufl., Presburg 1845. Von den zahlreichen Darstellungen einzelner Zeitabschnitte kann ich nur (Schönhals) *Erinnerungen eines österr. Veteranen* aus dem italienischen Kriege von 1848/9, 2 Bde., Stuttg. 1852 hervorheben; eine Schrift, gleich ausgezeichnet durch die Art der Darstellung, durch den Geist, welcher sie durchweht und durch einen seltenen Grad von unbefangener Beurtheilung. *Hain*, Reine u. Militär-Geografie, Wien 1848, enthält für das österr. Militärwesen manche beachtenswerthe Auskunft. Der *Militär-Schematismus* erscheint jährlich in der k. k Staats-Druckerei (eine verbesserte Anordnung und Einrichtung desselben scheint mit Hinblick auf die vielen Umgestaltungen doppelt wünschenswerth); kürzere ähnliche Darstellungen bezweckt die Redaktion des österr. Soldatenfreundes mit ihrem *Schema* der österr. Armee und mit dem seit 1850 erscheinenden österr. *Militärkalender*,— welcher daneben noch manches andere Nützliche über das Heerwesen enthält; z v. auch deren österr. Militär-Konversations-Lexikon im August 1850 begonnen. Seit 1811 erscheint die vortreffliche *österr. militärische Zeitschrift*, leider seit 1848 unterbrochen (im Heft 12 von 1846 befindet sich ein Repertorium über die bis dahin erschienenen Aufsätze): seit 1. Juli 1848 der österr. *Soldatenfreund*. *Zeichnungen* der k. k. Armee nach der neuen Adjustirung im Jahre 1851 sind bei Leykum in Wien herausgegeben. *Bergmayr*, Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich, 2te Aufl. Bd. I. Wien 1842. Bd. II. 1845 scheint leider nicht vollendet, ist aber sehr zu empfehlen. *Schopf*, Darstellung des Wirkungskreises der Zivilbehörden in den Militär-Angelegenheiten, 2 Bde., Wien 1839—40, verdiente eine neue Auflage, und *Pachmann*, Hauptregister der im Fache der Milit. Verw. ergangenen Verordnungen, 2 Bde., Wien 1840, eine Fortsetzung. Seit dem 1. November 1850 erscheint das amtliche k. k. Armee-Verordnungsblatt, sehr zweckmässig eingerichtet. Eine vortreffliche Quelle, besonders für das österr. Heer, ist *Streffleur*, Die Armee im Felde. Ein Gesammtbild aller Vorschriften über Organisation u. s. w., Wien 1851. Ferner sind für den technischen Dienst zu nennen: *Dwyer*, Feld-Taschenbuch für die k. k. Offiziere, Botzen 1850; *Dienst-Vorschriften* für die k. k. Armee, Krems 1850; *Karacsay*, Kavallerie-Exerzier-Reglement der k. k. österr. Armee, Wien 1849; *Dub*, Das k. k. österr. Linien-Infanterie-Regiment, Wien 1850; *Kellemes*, Der Unterricht des Infanterie-Gemeinen, 2. Auflage, Wien 1850; Ueber die

Kenntniss der drei Waffen und ihre Verwendung. Wien 1849, Staatsdruckerei.

3. *Verwaltungs-System und Stellen.*

Die am 1. November 1849 eingetretene neue Gestaltung der Armee gründet sich auf zwei Armeebefehle vom 30. April und 16. Oktober 1849, welche durch den Armeebefehl vom 29. September 1850 ergänzt wurden. Die oberste Leitung des Kriegswesens zertheilt sich danach in die Wirksamkeit des Armee-Oberkommandos und des Kriegsministeriums.

1) *Armee-Ober-Kommando:* Kaiser Franz Joseph I. als oberster Befehlshaber — Militär-Zentral-Kanzlei; Adjudantur; General-Quartiermeister-Stab (Landesbeschreibungs-Bureau, Statistisches Bureau, Kriegsgeschichtliches Bureau, Kriegs-Archiv, Milit. geogrf. Institut); Militär-Departement.

Das Armee-Oberkommando besteht also aus drei Abtheilungen: *der General-Adjudantur, der Organisationsabtheilung und der Operations-Kanzlei. Die der Ersteren* zugewiesenen Gegenstände sind: die Leitung der Militär-Zentral-Kanzlei; die Ueberwachung des gesammten Dienstes und die Handhabung der bestehenden Vorschriften; alle Personalien der aktiven Armee (und Flotte); Ordens-Angelegenheiten und Auszeichnungen. — In die *Organisations-Abtheilung* gehören: die Organisation der Truppen und ihre Ausbildung; sämmtliche Reglements- und Dienstesvorschriften; die Adjustirung und Ausrüstung unter dem rein militärischen Gesichtspunkte und die Vorträge über Militär-Erziehungsanstalten in pädagogisch-wissenschaftlicher Beziehung. — Die *Operations-Kanzlei* besorgt alle operativen Geschäfte der Armee (und Flotte); die Vorträge über die Arbeiten der Befestigungs-Kommission des Reiches; die Leitung der Geschäfte des General-Quartiermeisterstabes und seiner anhängenden Korps und Branchen; die Entwürfe grösserer Manöver und Friedens-Lager; sämmtliche Artillerie-, Genie- (und Marine-) Gegenstände in Bezug auf rein militärisches Wirken. — Aus dem Kriegs-Minister und den bei der Person des Kaisers angestellten Organen des Armee-Ober-Kommando's besteht, unter dem persönlichen Vorsitze des Monarchen, eine *Militär-Konferenz*, in welcher alle

auf das Heer Bezug nehmenden Gegenstände höherer Wichtigkeit zu gegenseitiger Verständigung gebracht und erörtert werden.

2) *Kriegs-Ministerium* mit 5 Sektionen und deren Unterabtheilungen (durch Buchstaben bezeichnet) und als Anhängen: der Universal-Militär-Depositen-Administration und dem Kriegs-Ministerial-Verpflegungs-Departement; dann Montur-Inspektion, Remontirungs-Inspektion, Universal-Kriegszahlamt und Direktion der militärischen Kirchenangelegenheiten.

Die dem *Kriegs-Ministerium* zugewiesenen Gegenstände sind: die Standesevidenthaltung sämmtlicher Offiziere der Armee, die Besetzung der Offizierstellen vom Hauptmann und Rittmeister abwärts bei den Garnison-,Kordon- und Sanitäts-Bataillonen, dem Fuhrwesen, dem Remontirungs-Departement, der Montur-Abtheilung, der Gensdarmerie und Militär-Polizeiwache, den Spitälern und Transport-Sammelhäusern; Pensionirung der Offiziere auf Grundlage physischer Dienstuntauglichkeit unter gewöhnlichen Umständen; Quittirungen und sämmtliche Personalien der Pensionisten und Quittirten, mit Ausnahme höherer Karakterisirungen und ihrer Wiederanstellung im Truppendienste; Wiederanstellung der Pensionirten auf Friedensposten; Beurlaubungen ins Ausland auf Grund bestätigter Dienstentbehrlichkeit und Entscheidung aller Gebührfragen in Urlaubsfällen; Entscheidung über unverbesserlich angezeigte Offiziere; im politischen Wege; Geldunterstützungen hülfsbedürftiger Offiziere; Ernennung der k. k. Kadetten und Regiments-Kadetten, soweit die Inhaber dazu nicht ermächtiget sind; Stiftungs-Angelegenheiten; die Grenzangelegenheiten; Montur u. Ausrüstung; Rekrutirung; Remontirung; Kasse- u. Kommissariats-Geschäfte, Verpflegung; Heiraths-Angelegenheiten; Kirchen-Angelegenheiten; Adels-, Ordens- und Tax-Angelegenheiten; Militär-Erziehungsanstalten in Bezug auf Verwaltung und Aufnahme der Zöglinge; Invalidenhäuser; Versorgung der Militär-Wittwen und Waisen; Gesundheitswesen; Artillerie-, Genie-, Bau- und Bequartierungs-Angelegenheiten; die Marine vom administrativen Standpunkte und die Rechtspflege des Heers.

3. Oberster Militär-*Gerichtshof*; allgemeines Militär-Appella-

tions-Gericht; Justiz-Normalien-Kommission (dem Armee-Ober-Kom. und Kriegs-Minist. untergeordnet, jedoch ist hinsichtlich der rein richterlichen Thätigkeit, durch K.Verordnung vom 23. Dezember 1848 der oberste Gerichtshof vom Kriegsminister unabhängig gestellt).

4. General-*Artillerie*-Direktion (desgleichen).
5. General-*Genie*-Direktion (desgleichen).
6. *Armee-Kommandanten* und zwar: I. zu Wien die 1, 2, 3, 4 und 9 Armeekorps in den Kronländern Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nord-Tyrol und Vorarlberg; — II. zu Verona, die 5, 6, 7 und 8 Armeekorps in den Kronländern: Lombardie, Venedig, Illyrien und Süd-Tyrol; — III. zu Pesth die 10, 11, 12 und 13 Armeekorps in den Kronländern: Ungarn, Siebenbürgen, Banat und Serbien; — IV. zu Lemberg das 14. Armeekorps in Galizien und der Bukowina; — V. das Zivil- und Militär-Gouvernement für Kroatien, Slavonien und Dalmatien zu Agram.

Der an der Spitze eines jeden dieser Armee-Kommanden stehende *Armee-Kommandant* (so wie der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien) führt den militärischen Oberbefehl über alle zu seiner Armee gehörigen Truppen und leitet alle rein militärischen Gegenstände, welche auf Truppenbewegungen, Dislokationen und Operationen Bezug nehmen, so wie die höheren Personalien direkt an das Armee-Oberkommando (K. Handbillet v. 30. April 1849, K. Armeebefehl v. 16. Oktbr. 1849 und Instr. für die Armee-Kommandanten, ausgegeben mit Zirk. Reskr. des Kriegs-Ministeriums v. 12. Oktbr. 1850). Zur Besorgung der Geschäfte ist ihm meistens ein General ad latus beigegeben, dem als Referenten, (unter welche er die operativen, die rein militärischen, die technischen und die Auszeichnungs-Gegenstände zu vertheilen hat) ein General-Adjutant, der Chef des General-Quartiermeisterstabes, der Feld-Artillerie-Direktor und der Feld-Genie-Direktor Hülfe leisten. Den Armee-Kommanden untergeordnet sind:

7) *Landes-Militär-Kommanden* in den einzelnen Kronländern mit Departements: für militärisch-technische Angel. (Militär-Dep.), Politisches Dep., Oekonomisches Dep., Ver-

pflegs-Dep., Justiz-Dep.; — sodann ein Judicium delegatum militare mixtum, eine Militär- und Zivil gemeinschaftliche Kommission in politicis und justicialibus; Provinzial-Kriegszahlamt, Kriegskasse, Feldärztliche Direktion, Feld-Superiorat. — Einzelne Militär- und Festungs-Kommando's in 123 Plätzen.

Die *Fach-Eintheilung* ergiebt der nachfolgende Abschnitt.

8) Die *Verwaltung der Militärgrenze* ist durchaus militärisch organisirt. Die oberste Leitung derselben gebührt dem *Kriegsministerium.* Unter diesem stehen die 2 *Landes-Militär-Kommanden*, (das kroatisch-slavonische in Agram mit 10 Regimentern und das banatisch-serbische zu Temeswar mit 5 Regimentern) welche in Beziehung auf die Militärgrenze einen umfassenderen Wirkungskreis haben, als in den übrigen Kronländern. Vier *Divisionäre* in Carlstadt, Agram, Essegg und Semlin, dann acht *Brigade-Kommanden,* mit einem Brigadier an der Spitze, dem ein kriegskommissariatischer Beamter beigegeben ist; bilden unter denselben *Aufsichts-Behörden*, welche an Ort und Stelle die Amtshandlungen der Regimenter und Kommunitäten zu überwachen, für die genaue Vollziehung der höheren Befehle zu sorgen, und in dringenden Fällen einstweilen das Nöthige vorzukehren haben. Sie müssen von Allem, was die Landes-Militär-Kommanden den Regimentern oder Bataillons befehlen, und diese den Landes-Militärkommanden melden, in ununterbrochener Kenntniss sein; sie haben endlich auch bei wichtigen Lokal-Kommissionen den Vorsitz zu führen.

Die ganze Militärgrenze ist in 15 *Regiments-Bezirke* eingetheilt, in welchen ein *Regiments-Kommandant* die gesammte Militär- und Zivilverwaltung leitet. Nur die freien Militär-Kommunitäten sind von seiner Jurisdiktion ausgenommen. Der Regiments-Kommandant hat Behufs der politischen Verwaltung einen eigens dazu gebildeten, und stets bei diesem Geschäfte verbleibenden *Verwaltungs-Hauptmann*, der auch Mitglied der Regiments-*Schul*-Kommission ist; dann für das Bauwesen einen *Bauhauptmann* oder Adjunkten; ferner einen *Forst*beamten; für das Rechnungswesen einen *Rechnungsfüh-*

rer; für die Justizpflege einen oder mehrere *Auditore;* ferner einen Grundbuchsführer und das erforderliche Kanzleipersonal, einen Waldbereiter, einen Ober- und Thierarzt und mehrere Unterärzte.

Die Regimentsbezirke zerfallen in je 12 Kompagnie-Bezirke, deren *Kompagnie-Kommanden* in ähnlicher Weise wie die Regiments-Kommanden organisirt sind. Jeder Kompagnie-Bezirk umfasst wieder mehrere *Gemeinden,* die durch ihre Ortsältesten vertreten werden. Ausserdem ist jeder Gemeinde ein Offizier als *Stations-Kommandant* oder ein Ortsrichter aus dem Stande der Gefreiten oder verlässlichen älteren Gemeinen vorgesetzt, welche das Thun und Lassen der Ortsbewohner aufmerksam zu beobachten, und überhaupt die Lokal-Polizei aufrecht zu erhalten haben. Zur Leitung des Forstwesens bestehen eigene *Grenz-Wald-Direktionen* mit dem untergeordneten Forstpersonal, und für das Bauwesen eigene *Grenz-Bau-Direktionen.*

Die s. g. *freien Militär-Kommunitäten* sind 12 (Zengg, Carlopago, Bellovar, Iwanic, Petrinia, Kostainicza, Brood, Semlin, Carlowitz, Peterwardein, Pancsowa, Weisskirchen) von den Regiments-Kommanden unabhängige Städte, welche die Bestimmung haben, durch die in denselben ansässigen Handelsleute und Professionisten den Absatz und die Verarbeitung der Landesprodukte zu befördern, und den Grenzern hierdurch die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Wirthschaftserzeugnisse zu verwerthen, und sich die erforderlichen Bedürfnisse zu verschaffen. Sie stehen unter einem *Magistrate,* welcher, nach der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Ortes, aus einem Bürgermeister als Vorstand einem oder zwei Syndiken, einem Stadtschreiber, einem oder zwei geprüften Räthen und mehreren bürgerlichen Rathsmännern, dann einem Polizei-Kommissär, einem Wirthschafts-Verwalter, einem oder mehreren Kanzlisten und einem Grundbuchsführer, zusammengesetzt sind. In Zengg besteht noch ausserdem ein *Hafenamt* und ein *See-*Sanitäts-*Magistrat.* Jedem Kommunitäts-Magistrate ist eine Stadtwache unter der Leitung eines *Stadt-Wachtmeisters* zu Gebote gestellt. Sodann sind auch noch eigene Stadtphysiker, Chirurgen, Hebammen und Spi-

talsväter, dann Waldaufseher, Wegmauth-Einnehmer und Viertelmeister in den Grenz-Kommunitäten angestellt.

Von den militärischen *Umgestaltungen* der neusten Zeit ist die *Grenze* hinsichtlich mancher Einrichtungen auch berührt worden. So z. B. sind über Zeit und Art der Waffenübungen neue Bestimmungen erlassen (A. B. vom 3. Juli 1851, A. V. B. Nr. 77); eine Neugestaltung der Verwaltungsbehörden erfolgte durch K. Entschliessung vom 23. Juli 1851 (A. V. B. Nr. 86); eine Konskriptions- und Enrollirungs-Norm erging mittelst K. Entschl. vom 2. Februar 1852 (A. V. B. Nr. 20).

Die Aufsicht über die einzelnen *Schulen in der Militärgrenze* ist dem zunächst wohnenden Verwaltungs-Offiziere anvertraut. Die Schulen eines ganzen Regiments-Bezirkes stehen unter einer *Schulkommission*, die aus dem Verwaltungs-Hauptmann, dem Ortspfarrer und dem Oberlehrer des Ortes, wo das Regiments-Kommando seinen Sitz hat; in den Kommunitäten aber aus dem Pfarrer, dem Oberlehrer und einigen Mitgliedern des Magistrats, zusammengesetzt ist. Bei jedem Landes-Militär-Kommando hat ein Schul-Direktor die Leitung des Schulwesens in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht zu besorgen.

Die Rechtspflege wird in erster Instanz von den *Regimentsgerichten* (Auditoriaten), dann in Ansehung gewisser privilegirter Personen von den *judiciis delegatis pure militaribus*, und in den Kommunitäten von den *Magistraten* gehandhabt. Mit dem Magistrate zu Zengg ist auch das *Merkantil-* und *Wechselgericht* vereinigt. Die Kompagnie-Kommanden bilden eine Art von *Vergleichs-Kommissionen*, vor welchen gewisse Rechtsansprüche vorläufig zur Verhandlung gebracht werden müssen, ehe sie von den Gerichten angenommen werden dürfen. Endlich sind noch eigene *Gränz-Prokuratoren* aufgestellt, welche die weniger bemittelten Gränzer unentgeldlich zu vertreten haben. — Der zweifache und eigenthümliche Beruf des *Grenzoffiziers* bedingt die Nothwendigkeit einer *Ausbildung* in doppelter Richtung, so wie die zweifache Verpflichtung der Grenzer — als Soldaten und Landwirthe — die Fortdauer eines Theils ihrer *Ausnahmestellung* erforderlich macht.

(Literatur: Bergmayr, Kriegs- u. Marine-Verfassung des Kaiserth. Oesterreich, Wien 1845, Bd. II., eine treffliche Darstellung; Stopfer, Erläuterungen über die Militär-Grenz-Verwaltung des österr. Kaiserst., Wien 1838; Stubenrauch a. a. O. I. S. 87, auch in dessen Bibl. jurid. aust. und in dessen Jurisdiktionsnormen, die Register zu vergl.; mehrere Abhandlungen in der österr. milit. Zeitschrift z. B. im J. 1846 von Pidoll; in dessen Darstellung der russischen Militär-Kolonien, Wien 1847, Seite 24 ff.; in der Revue des deux mondes, XIX p. 722; Handel- und Gewerb-Kalender für Ungarn für 1848, S. 205; Zeitschrift Ausland, Jahrg. 1848, Nr. 257, Magaz. f. d. Literatur d. Ausl. Jahrg. 1845, Nr. 120, 1851 Nr. 76.)

4. *Bestandtheile des Landheers und Zahl* (Festungen).

Am Schlusse des Jahrs 1852 zählte die österreichische Armee:

	1852	*(davon aktiv)*	*dagegen 1848*	
Feldmarschälle	6	(5)	5	(—)
Feldzeugmeister u. Generale der Reiterei	55	(20)	31	(5)
Feldmarschall-Lieutenants .	193	(98)	138	(38)
General-Majore	260	(145)	186	(57)
Obersten	452	(239)	296	(176)
Zusammen .	966	(507)	656	(276)
1851 dagegen .	1006	(552)		

Der österr. Soldatenfreund hat nach dem Milit. Schemat. für 1852 eine interessante Berechnung gemacht, deren Ergebniss ich nachstehend mittheile. Sämmtliche angestellte Generale bis einschliesslich der Feldmarschälle zählen 245 *adelige*, 36 *bürgerliche*; unangestellte Generale sind 186 adelige, 28 bürgerliche; unangestellte Oberste sind 151 adelige, 67 bürgerliche. Gesammte Regimenter, Korps und Branchen der Armee (d. i. Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Jäger, Gensdarmerie, technische Korps, Monturbranche u. s. w.) zählen an Stabsoffizieren bis einschliesslich der Obersten 616 adelige, 522 bürgerliche; an Oberoffizieren vom Lieutenant bis einschl. der Hauptleute 3630 adelige, 10339 bürgerliche; an Stabsparteien (Aerzte, Auditore, Rechnungsführer) 52 adelige, 1051 bürgerliche; sonach hat die k. k. Armee 281 angestellte, 214

unangestellte Generale; 218 unangestellte Oberste, 4246 angestellte Stabs-, 10861 Oberoffiziere und 1103 zu den Stabsparteien gehörige höhere Beamte; im Ganzen 16860. Diese schliessen ein an *Dekorationen und Auszeichnungen:* 14 Ritter des goldenen Vliesses; 20 Mitglieder des St. Stephan-, 117 Mitglieder des Maria-Theresien-, 260 des Leopold-, 462 des k. Ordens der eisernen Krone, 6 des k. Franz-Joseph-Ordens, 12 des vormaligen eisernen Kron-Ordens, 49 deutsche und Johanniter-Orden, 1990 Mitglieder ausländischer Orden, 1419 Besitzer des Militär Verdienstkreuzes, 128 Besitzer der goldenen, 247 Besitzer der grossen silbernen, 277 Besitzer der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille, 37 Zivil-Verdienstkreuze, 45 Zivil-Verdienstmedaillen, 21 Mitglieder der Elisabeth-Theresien-Stiftung; endlich sind 80 erste und 40 zweite Regiments-Inhaber, dann 215 Kämmerer. Aus diesem Verzeichniss des Soldatenfreundes bemerkt man, dass die Zahl der Bürgerlichen verhältnissmässig in den höhern Chargen bedeutend abnimmt. Ganz falsch wäre es aber, daraus auf Begünstigung beim Avancement zu schliessen. Wenige Generale, ja selbst wenige Oberste wird es geben, die nicht eine der höhern Dekorationen erhalten hätten, und mit diesen ist in Oesterreich bekanntlich Erhebung in den Adelsstand verbunden. — *Festungen* mit Besatzungen hat Oesterreich 25, befestigte Städte 58; von Jenen sind beispielsweise hervorzuheben: Linz, Olmütz, Theresienstadt, Josefstadt, Königgrätz, Komorn, Temeswar, Peterwardein, Karlsburg, Zara, Verona, Mantua, Venedig. — Das neue *Arsenal* in Wien wird gleichfalls dahin zu rechnen seyn.

A. Militär-Fach-Behörden.

			Zahl der *Offiziere, Professionisten, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamten.*	Zahl der *Pferde.*
1.	Grosser Generalstab		278	—
2.	General-Quartiermeisterstab	Offiziers-Korps	349	—
3.		Geografisches Institut (Instr. vom 23. Nov. 1840)	33	—
4.		Kriegs-Archiv	8	—

		Zahl der *Offiziere, Professionisten, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamten.*	Zahl der *Pferde.*
5.	Genie-Branche: Ingenieur-Korps (Regl. für das Ingen. Korps)	414	—
6.	Genie-Branche: Fortifikationen (Instr. vom 31. Januar 1838)	453	—
7.	Kasernen-Verwaltungen	113	—
8.	Feldkriegs-Kanzlei	324	—
9.	Feldkriegs-Kommissariat (Organis. Vorschr. vom 10. März 1808)	254	—
10.	Kriegs-Kassen	61	—
11.	Geistliche Behörden (Verordg. vom 5. Oktober 1808)	109	—
12.	Appellationsgericht	34	—
13.	Gerichtsbehörden (Justiz-Norma vom 25. Juny 1754)	298	—
14.	Platz- und Festungs-Kommanden	686	—
15.	Stabs-Stockhäuser	17	—
16.	Festungs-Stockhäuser	40	—
17.	Oberstfeldärztl. Direktion u. Spitals-Oberleitung (Verordg. vom 31. July 1830, Zirkular vom 12. Dezember 1838)	65	—
18.	Wiener Garn.-Spital und Armen-Feldspitäler	2761	—
19.	Medikamenten-Regie	154	—
20.	Technische Artillerie (Artillerie-System vom 16. May 1772)	2520	—
21.	Raketen-, Arbeits- und Zünder-Kompagnien	488	—
22.	Geschütz-Giesserei	94	—
23.	Gewehrfabriks-Dir. u. Büchsenmacher-Komp.	413	—
24.	Garnisons-Artillerie-Distrikte	1367	—
25.	Artillerie-Hauptschule	282	—
26.	Artillerie-Zeughäuser	17	—
27.	Pulver- und Salpeter-Gefäll	81	—
28.	Remontirungs-Inspektion	1	—
29.	Beschäl- und Remontirungs-Departement (Satzungen vom 30. März 1801, Instr. vom 18. März 1816 und 22. Juny 1818)	1533	1823
30.	Militär-Kommando im Thierarzenei-Institute (durch K. Entschl. vom 15. März 1852 ist das Thierarzenei-Institut dem Kriegs-Minist. unterstellt)	41	—
31.	Gestüte und deren Wirthschaften	2273	6096
32.	Equitations-Institut	88	100

	Zahl der Offiziere, Professionisten, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamten.	Zahl der Pferde.
33. Fuhrwesens-Korps (Fuhrwesen-Reglement von 1782, Instr. vom 6. Febr. 1817, Satzungen vom 16. July 1819)	4850	4979
34. Naturalien-Verpflegs-Branche (Verpflegs-Instr. von 1782, Organisat.-Vorschr. v. 7. May 1809)	3092	—
35. Monturs-Oekonomie-Kommissionen (Amts-Instr. vom 23. Oktbr. 1829 u. 22. Novbr. 1832) . .	1591	—
36. Betten-Verwaltung	55	—
37. Bildungs-Anstalten	215	31
38. Transports-Kommanden	120	—
39. Militär-Gränz-Verwaltung	6148	14
40. Invaliden	47543	2
41. Pensionisten	6181	—
Zusammen .	85444	13045

B. Einzelne Truppenkörper.

I. Kaiserliche Haustruppen.

1. Arcieren-Leibgarde, errichtet 1763, nur aus Generalen, Stabs- und Ober-Offizieren bestehend, 60 bis 70 Mann, Reglement vom 22. August 1822.
2. Trabanten-Leibgarde, errichtet 1768. Die Gemeinen werden aus Wachtmeistern, Feldwebeln und Führern der Armee erwählt, 130 bis 140 Mann; Verordg. vom 20. August 1811.
3. Leibgarde-Gensdarmerie, errichtet 1849.
4. Kaiserl. Königl. Hofburgwache, 280 bis 290 Mann, wovon 250 Gemeine aus den vorzüglichsten Halbinvaliden der Regimenter und Korps gewählt; Verordg. vom 18. April 1805. (Die ungarische und die lomb. venet. adelige Leibwache bestehen seit 1848 nicht mehr, scheinen jedoch wiederhergestellt werden zu sollen.)

II. Fussvolk.

A. Linien-Infanterie-Regimenter.

Nr.	*Name des Regiments.*	*Werbbezirks-Station*	*Stab-Station.*	errichtet
1	Kaiser *Franz Joseph*	Weiskirchen	Venedig . .	1716
2	Kaiser *Alexander I.* von Russland	Presburg . .	Lemberg . .	1741
3	*Karl Ludwig*, Erz. Hzg. . . .	Brünn . . .	Komo . . .	1715
4	Hoch- u. Deutschmeister, Maximilian *Josef d'Este*, Erz. Hzg. .	Wien . . .	Pressburg .	1696

Nr.	Name des Regiments.	Werbbezirks-Station.	Stab-Station.	errichtet
5	*Liechtenstein*, Eduard Fürst . .	Maros-Vásarhely . . .	Tarnow . .	1850
6	*Coronini-Cronberg*, Johann Graf	Szepsi-Szent-György . .	Krakau . .	1850
7	*Prohaska* v. Guelphenburg, Adolph, Frhr.	Klagenfurt .	Mailand . .	1691
8	*Ludwig Josef*, E. H.	Iglau . . .	Debreczin . .	1647
9	*Hartman Klarstein*, Procop, Graf	Stry . . .	Temeswar . .	1725
10	*Mazzuchelli*, Alois, Graf . . .	Przemysl . .	Mailand . .	1715
11	vakant *Rainer*, *Josef*, E. H. .	Neuhaus . .	Mainz . . .	1662
12	*Wilhelm*, E. H.	Sanok . . .	Grosswardein	1702
13	*Wimpffen*, Maximilian, Frhr. .	Padua . . .	Essegg . . .	1814
14	*Grossherzog Ludwig von Hessen*	Linz . . .	Graz . . .	1733
15	*Herzog zu Nassau, Adolph* . .	Zloczov . .	Ofen . . .	1701
16	*Zanini*, Peter	Treviso . .	Brünn . . .	1703
17	*Hohenlohe-Langenburg*, Gust. Prinz	Laibach . .	Venedig . .	1675
18	*Konstantin, Grossfürst v. Russl.*	Königgrätz	Wien . . .	1683
19	*Schwarzenberg*, Karl, Fürst . .	Raab . . .	Wien . . .	1734
20	*Welden*, Ludwig, Frhr. . . .	Neu-Sandec .	Pesth . . .	1682
21	*Leiningen-Westerburg*, Christian, Graf	Chrudim . .	Ankona . .	1733
22	*Wimpffen*, Franz, Graf	Triest . . .	Komorn . .	1708
23	*Airoldi*, Paul, Ritter	Cremona . .	Josefstadt . .	1814
24	*Herzog von Parma, Karl Ludwig*	Kolomea . .	Peterwardein	1632
25	*Wocher*, Gustav	Pisek . . .	Verona . .	1672
26	*Michael, Grossfürst v. Russland*	Udine . . .	Ofen . . .	1717
27	*Piret de Bihaim*, Ludwig, Frhr. .	Graz . . .	Klausenburg .	1682
28	*Benedek*, Ludwig von	Prag . . .	Rastadt . .	1698
29	*Schönhals*, Karl, Ritter von . .	Troppau . .	Krakau . .	1709
30	*Nugent*, Lavall, Graf, römischer Fürst	Lemberg . .	Kronstadt . .	1725
31	*Culoz*, Karl. Frhr.	Hermannstadt	Lemberg . .	1741
32	*Franz Ferdinand d'Este*, Erzhz., Hzg. von Modena	Pesth . . .	Triest . . .	1741
33	*Gyulai v. Máros-Németh u. Nadaska*, Frz. Graf	Neusohl . .	Mailand . .	1741
34	*Prinz von Preussen*	Kaschau . .	Olmüz . . .	1734
35	*Khevenhüller-Metsch*, Franz, Graf	Pilsen . . .	Pesth . . .	1682
36	*Degenfeld-Schonburg*, August, Graf	Jung-Bunzlau	Pesth . . .	1675
37	*Fürst v. Warschau, Paskewitsch*	Groswardein .	Wien . . .	1741
38	*Haugwitz*, Eugen, Graf . . .	Brescia . .	Linz . . .	1814
39	*Don Miguel*	Debreczin . .	Innsbruck . .	1756
40	*Rossbach*, Heinrich, Ritter . .	Rzessow . .	Wien . . .	1734
41	*Sivkorich*, Johann, Frhr. von .	Czernowitz .	Kezdi-Vasarhely . . .	1701
42	*Georg V., König von Hannover*	Theresienstadt	Pesth . . .	1683
43	*Geppert*, Menrad, Frhr. von . .	Komo u. Sandrio . . .	Königgrätz .	1814
44	*Albrecht*, Erzhzg.	Mailand . .	Pilsen . . .	1744
45	*Sigismund*, Erzhzg	Verona . .	Agram . . .	1816
46	*Jellacic de Buzim*, Frhr. . . .	Dewa . . .	Brünn . . .	1850
47	*Kinski*, Anton, Graf	Marburg . .	Florenz . .	1682

Nr.	Name des Regiments.	Werbbezirks-Station.	Stab-Station.	errichtet
48	*Ernst Karl*, Erzhzg.	Oedenburg .	Troppau . .	1798
49	*Hess*, Heinrich, Frhr. von . . .	St. Pölten . .	Zara . . .	1715
50	*Thurn und Taxis*, Hannibal Friedrich, Fürst von	Somlio . . .	Klagenfurt .	1850
51	*Karl Ferdinand*, Erzhzg. . . .	Klausenburg .	Theresienstadt	1702
52	*Franz Karl*, Erzhzg.	Fünfkirchen .	Bologna . .	1741
53	*Leopold Ludwig*, Erzhzg. . . .	Essegg . .	Mantua . .	1756
54	*Prinz Emil von Hessen u. b. Rhein*	Olmüz . . .	Wien . . .	1661
55	*Bianchi*, Friedrich, Frhr., Dua di Casalanza	Tarnopol . .	Hermannstadt	1742
56	*Fürstenwärther*, Karl, Frhr. . .	Wawodica .	Mailand . .	1684
57	*Haynau*, Julius, Frhr. von . .	Tarnow . .	Prag . . .	1689
58	*Stefan*, Erzhzg.	Stanislau . .	Livorno . .	1763
59	*Rainer* jun., Erzhzg.	Salzburg . .	Verona . . .	1682
60	*Prinz Gustav von Wasa* . . .	Eperies . .	Prag . . .	1798
61	*Strassoldo - Grafenberg*, Julius, Graf	Temeswar .	Venedig . .	1798
62	*Turszky*, Johann Aug., Frhr. von	Kronstadt . .	Verona . .	1798

B. *National - Grenz - Regimenter.*

Nr.		Werbbezirks-Station.	Stab-Station.	errichtet
1	Karlsstädter .	Likkaner	Gospich	1746
2	„	Ottochaner	Ottachac . . .	1746
3	„	Oguliner	Ogulin	1746
4	„	Szluiner	Karlstadt . . .	1746
5	Warasdiner . .	Krenzer	Bellovar	1746
6	„	St. Georger	Bellovar	1746
7	Slavonien . .	Brooder	Winkowcze . .	1750
8	„	Gradiskaner	Neu-Gradiska .	1750
9	„	Peterwardeiner	Mitrowitz . . .	1750
10	Banale . . .	1. Banal	Glina	1745
11	„	2. Banal	Petrinia	1746
12	Banat	Deutsch - Banater	Pancsowa . . .	1767
13	„	Romaner - Banater . . .	Caransebes . .	1767
14	„	Illirisch - Banater	Weisskirchen .	1845
15	Slavonien . .	Titler, Grenz-Infanterie-Bataillon (bis 1852 Tschaikisten-Grenz-Batl) . .	Titel	1764

(Die Siebenbürger Militärgrenze ist seit 1850 mit dem Kronlande gl. N vereinigt und ihre Regimenter sind der Linie eingereiht.)

C. *Jäger.*

a. *Tiroler* Jäger - Regiment.

	Werbbezirk.	Stabs-Station.	errichtet
Kaiser *Franz Josef* . .	Tirol	Innsbruck . . .	1816

b. *Feldjäger*-Bataillons.

Nr.	*Werbbezirk.*	*Station.*	errichtet
1	Böhmen	Frankfurt a/M. . .	1808
2	„	Schemnitz	1808
3	Niederösterreich	Wodnian	1808
4	Mähren	Mauer b. Wien . .	1808
5	„	Raab	1808
6	Böhmen	Pesth	1808
7	Nieder- und Oberösterreich	Karthaus b. Brünn .	1808
8	Lombardie	Kuttenberg	1808
9	Innerösterreich	Perugia	1808
10	Nieder- und Oberösterreich	Verona	1813
11	Lombardie und Venedig	Mödling b. Wien . .	1813
12	Galizien	Oedenburg	1813
13	Böhmen	Judenburg	1849
14	„	Prag	1849
15	Oberösterreich	Cattaro	1849
16	Mähren	Bregens	1849
17	„	Reichenberg	1849
18	Böhmen	Salzburg	1849
19	„	Schönberg	1849
20	Inner-Oesterreich	Parma	1849
21	Ober-Oesterreich	Verona	1849
22	Galizien	Leutschau	1849
23	Siebenbürgen	Lemberg	1849
24	Niederösterreich	Gitschin	1849
25	Lombardie-Venedig	Pesth	1849

D. Gendarmerie.

16 Gendarmerie-Regimenter (zu vergl. bei Ministerium des Innern oben Seite 461), welche aus der Armee gezogen sind (A. V. B. 1851, Nr. 89) und als Militär betrachtet werden. Auch die einzelnen *Milit. Polizei-Wach*-Kommanden des ganzen Staats sind durch K. Entschliessung vom 4. Juny 1852 (A. V. B. Nr. 49) zu *einem* Korps verbunden, welches dem Chef der obersten Polizei-Behörde untergeordnet wurde.

III. Reiterei.

A. Kürassier-Regimenter.

Nr.	*Name des Regiments.*	*(Werbbezirks-Station) Depot-Station*	*Stab-Station.*	errichtet
1	Kaiser *Franz Josef*	Josefstadt . .	Stuhlweissenb.	1768
2	*Maximilian Josef II.*, König von Bayern	Josefstadt . .	Oedenburg .	1762
3	König *Friedrich August* v. Sachsen	Herzogenburg	Miskolz . .	1768
4	Kaiser *Ferdinand*	Salzburg . .	Moor . .	1672
5	*Nikolaus I*, Kaiser von Russland	Radkersburg .	Wien . . .	1721
6	*Wallmoden-Gimborn*, Graf . .	Auspitz . .	Grosswardein	1701
7	*Hardegg*, Heinrich, Graf . . .	Theresienstadt	Wien . . .	1655
8	Prinz *Karl* von Preussen . . .	Theresienstadt	Güns . . .	1618

B. Dragoner-Regimenter.

Nr.	Name des Regiments.	(Werbbezirks-Station) Depot-Station.	Stab-Station.	errichtet
1	*Johann*, Erzherzog	Rohatin . .	Wessely . .	1682
2	König *Ludwig von Bayern* . .	Enns . . .	Brandeis . .	1701
3	Kaiser *Franz Josef*	Tarnow . .	Prossnitz . .	1683
4	*Grosshzg. v. Toskana, Leopold II.*	Windisch-Feistritz . .	Bologna . .	1738
5	*Eugen, Prinz v. Savoyen* . . .	Königgrätz .	Lugos . . .	1653
6	*Ficquelmont*, Karl, Graf . . .	Littau . . .	Theresiopel .	1798
7	*Windischgrätz*, Fürst (bis 1851 Chevauxlegers)	Dobrzan . .	Pilgram . .	1725

C. Uhlanen-Regimenter.

Nr.	Name des Regiments.	(Werbbezirks-Station) Depot-Station.	Stab-Station.	errichtet
1	*Ciralart*, Karl, Graf.	Bochnia . .	St. Georgen .	1791
2	*Schwarzenberg*, Karl, Fürst . .	Rzeszow . .	Gyöngyös .	1790
3	*Karl Ludwig*, Erzhzg.	Landowa-Wisznia . .	Baden b. Wien	1801
4	Kaiser *Franz Josef*	Tarnopol . .	Mediasch . .	1813
5	*Wallmoden-Gimborn*, Graf (Seit 1851 Uhlanen, bis dahin das s. g. Banderial-Husaren-Regiment) .	Pletternieza .	Graz . . .	1848
6	Kaiser *Franz Josef* (Nr. 6 bis 11 vor 1851 Chevauxlegers) . .	Palmanuova .	Fünfkirchen .	1688
7	*Karl Ludwig*	Hohenmauth .	Ketskemet . .	1758
8	*Ferdinand Maximilian*, Erzhzg.	Tysmenica .	Alt-Arad . .	1718
9	*Liechtenstein*, Karl, Fürst . .	Hohenmauth .	Podgorze . .	1631
10	*Clam-Gallas*, Eduard, Graf . .	Sniatyn . .	Neuhäusel . .	1798
11	*Alexander Cesarewitsch*, Grossfürst u. Thronfolger v. Russland	Montagnana .	Gross-Enzersdorf . . .	1814

D. Husaren-Regimenter.

Nr.	Name des Regiments.	(Werbbezirks-Station) Depot-Station.	Stab-Station.	errichtet
1	Kaiser *Franz Josef*	Nagy-Kata .	Lançut . .	1756
2	*Nikolaus, Grossfürst v. Russland*	Földvar . .	Klattau . .	1743
3	*Prinz Karl von Bayern* . . .	Csaba . . .	Brzezany . .	1702
4	*Schlick zu Bassano* und *Weisskirchen*, Franz, Graf . . .	Felegyhaza .	Padubitz . .	1745
5	*Radetzky v. Radez*, Josef, Graf	Körmend . .	Mailand . .	1798
6	König *von Württemberg, Wilhelm I.*	Gross-Karoly	Troppau . .	1734
7	*Fürst Reuss, Heinrich LXIV.* .	Pecsvar . .	Vicenza . .	1798
8	*Friedrich Wilhelm I.*, Kurfürst von Hessen-Kassel	Nagy-Körös .	Wels . . .	1696
9	*Liechtenstein*, Franz, Fürst . .	Balassa-Gyarmath . . .	Austerlitz . .	1688
10	*Friedrich Wilhelm IV.*, König v. Preussen	Saros-Patak .	Biala . . .	1741
11	*Alexander*, Prinz zu *Württemberg*	Ujpacs . . .	Grodek . . .	1762
12	*Haller von Hallerkeö*, Graf . .	Jaszbereny .	Brescia . .	1800

IV. Artillerie.

(Artillerie - Akademie zu Olmütz.)
(Raketeur - Korps zu Wiener - Neustadt.)

A. Feld - Artillerie.

Nr.	Name des Regiments.	Werbbezirk.	Stabs-Station.	errichtet
1	Kaiser Franz Josef	Böhmen . .	Prag . . .	1772
2	Hauslab, Franz, Ritter von . .	Niederösterr.	Wien . . .	1772
3	Augustin, Vincenz, Frhr. von .	Mähren . .	Graz . . .	1772
4	Stwetnik, August, Frhr. von. .	Innerösterr. .	Verona . .	1802
5	Vervaldo, Natalus von	Böhmen . .	Pesth . . .	1816

B. Festungs - Artillerie.

Nr.		Station.
1.	zu	Olmütz.
2.	„	Wien.
3.	„	Pesth.
4.	„	Verona.
5.	„	Venedig.
6.	„	Triest.
7.	„	Zara.
8.	„	Mainz.

V. Genie - Regimenter.

1.	zu	Krems.
2.	„	Krems.

VI. Garnisons - Grenz - Kordons und Sanitäts - Bataillone.

Nr.		Station.	errichtet
2.	zu	Urad in Ungarn . .	1807
3.	„	Venedig	1807
4.	„	Sebenico in Dalmatien	1807
5.	„	Mestre bei Venedig .	1816
6.	„	Mantua	1830
1.	Bukowiner zu	Czernowitz	1844
2.	„ „	Suczawa	1844
1.	Sanitäts-Bataillon zu	Wien.	
2.	„ „	Verona.	
3.	„ „	Pesth.	

VII. Lehr - Truppen

und zwar: 6 Infanterie-Bataillone, eine Jäger-Division und eine Kavallerie-Abtheilung, bestimmt zur dauerhaften Begründung der Gleichmässigkeit in der Anwendung der Vorschriften der reinen und angewendeten Taktik, so wie der Adjustirungs - Vorschriften (K. Entschl. vom 24. Januar 1852 A. V. B. Nr. 9).

Zur gleichmässigeren Heranziehung aller Landestheile ist eine neue Gestaltung der Werbebezirke angeordnet.

Die Angabe der *Zahl der Personen* welche die vorbezeichneten Truppenabtheilungen bilden, wird durch mehrere

Umstände sehr erschwert und man hat deshalb Ursache alle derartigen Angaben in öffentlichen Blättern mit einigem Misstrauen zu betrachten. Die Unterscheidungen zwischen *kompleten* und *effektiven*, zwischen *Kriegs*- Halb- und Ganz-*Friedens-Stand*, werden in öffentlichen Mittheilungen selten gehörig beachtet, oder doch nicht genügend bezeichnet und manche Abweichungen finden hierdurch ihre Erläuterung. Hinsichtlich der österreichischen Armee aber sind dergleichen Angaben augenblicklich um so schwieriger weil dieselbe nicht nur im Uebergange vom Kriegs- zum Friedensfusse, sondern auch in der Durchführung einer Systemsneugestaltung begriffen ist.

Im Jahre 1827 wurde der *Friedens*stand der deutschen Infanterie-Regimenter von 100 auf 160, der Jägerbataillone von 120 auf 200 Gemeine für die *Kompagnie* gesetzt; so dass ein solches Regiment (von 12 Grenadier- und 18 Füsilier-Komp.) 3200, ein solches Jägerbatl. (von 4 Komp.) 800 Köpfe im Friedensstande zählte. Ein ungarisches Linien-Infanterie-Regiment hatte bis zum Jahre 1846 über 3800, ein Husarenregiment 1698 Mann u. s. w. — Zur Zeit der bürgerlichen Kriege betrug der *Loko*stand der *Kompagnien* der Linien- und Grenz-Truppen 180, der Jäger 160 Gemeine und oft noch mehr; eine Kaiserl. Entschliessung vom 12. Oktober 1851 aber setzte (für den grössten Theil des Heers) den Kompagniestand der drei ersten Bataillone der Linien- und Grenz-Infanterie auf 100, des vierten Batl. auf 60 Gemeine, der Jäger-Bataillone gleichfalls auf 100 Gemeine herab. Hiernach berechnet sich der Gesammtetat eines Regiments der Linie oder Grenze auf 2040, eines Jägerbatall. auf 400 Gemeine. Eine durchgreifende *Neugestaltung des Fussvolks* ist mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 1. August 1852 geschehen. (A. V. B. Nr. 62 und Vollzug-Verordg. vom 12. August in Nr. 65). Der österr. Soldatenfreund bemerkt darüber Folgendes:

„Um die *stete Schlagfertigkeit und regelmässige Ergänzung durch* „*ausgebildete Mannschaft unter allen Verhältnissen im Heere zu ver-* „*bürgen,* haben Se. k. k. apost. Majestät mit Befehlsschreiben aus Ma- „ros-Vasarhely vom 1. d. M. ein nach den verschiedenen Waffengattun-

„gen *modificirtes Depotsystem* und hiernach neue Organisationen in der „Armee anzuordnen geruht. Die Linieninfanterie wird nun aus 62 Regi„mentern bestehen (das 63. Regiment erhält die unbesetzte Nummer 55). „Jedes dieser Regimenter theilt sich in vier Feldbataillons mit einer Gre„nadier- und fünf Füsiliercompagnien, dann in ein Depotbataillon mit vier „Compagnien. Der complete Stand dieser vier Grenadier-, zwanzig Fü„silier- und vier Depotcompagnien zählt 5964 Köpfe. — Die *Grenadiere* „treten aus ihrem bisherigen Verbande der Bataillons und bilden intregi„rende Theile der Feldbataillons und eine Elite. Sie formiren die ersten „Compagnien in jedem Bataillon (also die 1., 7., 13. und 19.) und können „bei besonderen Verhältnissen als selbstständige Bataillone zusammenge„setzt werden, wo dann aus den fünf Füsiliercompagnien jedes Bataillons „mit Zuziehung der erforderlichen Reservemannschaft die sechste Füsilier„compagnie ersetzt wird. Ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege, ganz „vorzügliche Dienstleistung im Frieden, verleihen ohne Rücksicht auf „Grösse jedem Soldaten die Eignung zum Grenadier, welcher fortan die „bisherigen höheren Gebühren bezieht. Sie bleiben auch ferner für die „entscheidendsten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt, „und geniessen die Auszeichnung, in Fällen, wo sie als selbstständige „Truppen auftreten, den Generalmarsch der Grenadiere auf Wachen und „beim Empfange jener Vorgesetzten, welchen diese Ehrenbezeugung ge„bührt, zu schlagen. Sie erhalten die für die Infanterie vorgeschriebenen „Czakos als Kopfbedeckung und sind durch die Granaten ausgezeichnet. „Alle Grenadiere, mit Ausnahme von 2 Corporalen und 16 Mann per „Compagnie, welche als Schützen mit Kammerbüchsen, Haubayonnet und „Achselwülsten an den Waffenröcken versehen werden, erhalten Säbel. „Diese allerh. Anordnung tritt mit 1. Nov. d. J. in's Leben. — Die *Jäger* „behalten ihre selbstständige Organisation und werden blos durch Depot„compagnien vervollständigt. Jedes Bataillon von sechs Compagnien (das „8., 11., 23., 25. und 24. wird auf denselben Stand gebracht) und je zwei „Bataillons mit vier Compagnien erhalten eine, das Tiroler *Kaiser-Jä„gerregiment* drei Depotcompagnien. Hiernach wird letzteres Regiment „6864, jedes der ersteren fünf Bataillone 1414, jedes Bataillon von vier „Compagnien mit der Depotcompagnie 1000, ohne die letztere aber 860 „Köpfe zählen. Den Wirkungskreis der Depotabtheilungen betreffend, ist „der Zweck ein doppelter: die Evidenzhaltung der Reservemannschaft, „sowie deren Ausrüstung und Inmarschsetzung bei erfolgendem Aufge„bote, dann die Einübung der Urlauber jener Abtheilungen, welche zu ent„fernt vom Werbbezirke dislocirt sind. Die Depotanstalten sind bleibend „in dem Werbbezirke oder sonst in einem angemessenen Orte des Kron„landes, aus welchem der Truppenkörper ergänzt wird. Jede Depot„compagnie zählt den Friedens-Chargencadre und 100 Gemeine."

Auch für die Infanterie und Artillerie der *Grenztruppen* wurden neue Standesvorschriften durch K. Entschl. vom 6.

Mai 1852 erlassen (A. V. B. Nr. 43). Hiernach besteht der Stab: für das ganze Regiment aus 118 Köpfen, wovon für jedes der beiden Feldbataillone 18, für das Reserve-Bataillon 14, für den Verwaltungsdienst 26 kommen. Die 6 Kompagnien eines Feldbataillons zählen zusammen 1320, die vier Kompagnien des Reservebataillons zusammen 880 Köpfe, für den Verwaltungsdienst der Kompagnie werden im Feldstande noch 156 Mann erfordert; endlich 53 Artilleristen. Hiernach beträgt die *Gesammtstärke* (Kriegsfuss) eines *Grenz-Infanterie-Regiments* 3847 Köpfe, wovon auf jedes Feldbat. mit dessen Stabe 1338, auf das Reserve-Bat. 894 kommen.

Die Umgestaltung der *Reiterei* ist durch Kaiserliche Entschliessung vom 3. August 1852 (A. V. B. Nr. 66) erfolgt. Danach wird jedes Kavallerie-Regiment wie folgt bestehen: schwere Kavallerie: in 6 Feld- und 1 Depot-Eskadron 1343 Mann und 1138 Pferde, leichte Kavallerie: in 8 Feld- und 1 Depôt-Eskadr. 2037 Mann und 1749 Pferde. Jedes Regiment erhält eine Depot-Eskadron, deren Bestimmung ist, die Reserve-Mannschaft in Evidenz zu halten und die Ergänzung der Regimenter im Kriege und Frieden mit Mannschaft und Pferden zu besorgen. Die Zahl der zweiten Rittmeister wird um die Hälfte vermindert. Jedes schwere Kavallerie-Regiment bestimmt 100, jedes leichte 130 Mann aus dem Stande seiner Reserve für das Fuhrwesen-Korps. Die Errichtung der Reserve-Eskadronen beginnen nach beendeter Waffenübung.

Mit 1. Februar 1850 traten in der Geschäftsführung bei der obersten Leitung der *Artillerie*, durch Zentralisation aller Angelegenheiten in der General-Artillerie-Direktion, wesentliche Aenderungen ein. Bald darauf wurde das Fuhrwesen mit der Artillerie vereinigt (Gebührenfestsetzung in der Zirkl. V. v. 20. Dezbr. 1850, A. V. B. Nr. 22). Das *Raketeur-Korps* insbesondere besteht aus dem Stabe, 15 Batterien, 3 Reserve-Kompagnien und der Korps-Schule; 1 *Feld-Artillerie-Regiment*, aus dem Stabe, 24 Batterien, 1 Reserve-Batl. von 4 Komp. und der Regiments-Schule.

Die Bestimmungen über Behandlung der bei der Pulvererzeugung, Salpetersiederei, in den Gewehr- und sonstigen Waffen-*Fabriken*, ferner in den Eisenwerken und in den Ra-

keten- und Zünder-Erzeugungs-Anstalten beschäftigten *Arbeiter,* sind durch Zirk. Ordg. vom 31. Dezbr. 1851 (A. V. B. von 1852 Nr, 5) erfolgt.

Am 21. Januar 1851 ordnete der Kaiser die Vereinigung der Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Korps dergestalt an, dass künftig die ganze *Geniewaffe* nur einen, aus den Genie-Truppen und dem Geniestabe bestehenden Körper zu bilden hat. Für das gesammte Offizier-Korps wird eine gemeinschaftliche Beförderungs-Tour eingeführt. Der Stand der Geniewaffe wird sonach in der Folge aus 8 Generalen, 16 Obersten, 16 Oberst-Lieutenants, 29 Majoren, 11 Adjutanten, 2 Rechnungsführern, 34 Aerzten, 24 Fourieren, 8 Büchsenmachern, 2 Profosen, 58 Spielleuten, 145 Hauptleuten, 134 Ober-, 97 Unter-Lieutenants, 196 Feldwebeln, 392 Führern, 780 Korporalen, 1568 Gefreiten, 98 Tambours, 7224 Gemeinen und 460 Offiziersdienern, zusammen aus 11,302 Köpfen bestehen, welche den Geniestab, 2 Genie-Regimenter mit je 3 Bataillonen und 1 Lehr-Bataillon, und 1 Garnisons-Genie-Kompagnie bilden. Die Lehr-Bataillone haben die Bestimmung, den jährlichen Zuwachs an Rekruten aufzunehmen und nach einem eigens entworfenen Lehrplane dahin zu wirken, dass die Mannschaft ihre theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen des Geniedienstes binnen zwei Jahren erhalte, nach welchem Zeitraume sie dann in die Feld-Bataillone übertritt. (A. V. Bl. Nr. 31 und Berichtigung in Nr. 57).

Der Stand der *Generalstabs-Offiziere* ist durch K. Armeebefehl vom 19. November 1850 (A. V. Bl. Nr. 6) wie folgt festgesetzt: 12 Oberste, 12 Oberstlieutnants, 20 Majore, 40 Hauptleute 1. Kl., 40 Hauptleute 2. Kl., 80 zugetheilte Offiziere der Linie.

Ueber die *Gesammtzahl des österr. Landheers* finden sich folgende Angaben von einiger Zuverlässigkeit:

1784 363000 (Kriegsstand).
1809 630000 (desgleichen).
1834 518950 (halber Kriegsstd.).
1845 378552 mit 54611 Pferden (Jahresdurchschnitt des Friedensstandes von 1840/5).

1848 Januar 516000 mit 45000 Pfd. (halber Kriegsfuss wegen der Ereignisse in Galizien und Italien).
1849 626000 mit 80000 Pfd.
1850 May 31. 596946 mit 77540 Pferden.
1852 November 1. Lokostand des aktiven Heeres, etwa 438000 Mann aller Waffengattungen und Dienstzweige mit ungefähr 62000 Pferden.

Die statistischen Tafeln enthalten in dem Bevölkerungs-Nachweise eine besondere Spalte für das aktive Militär (also ohne Pensionisten und Invaliden), wonach die Gesammtzahl aller dazu gerechneten Personen sich belief, am 1. November:

	Köpfe.	*Przt.-Anth. der ganzen männlichen Bevölkg.*
1841 . . .	504145	2,85
(und etwa 79000 Frauen und Kinder)		
1842 . . .	504988	2,83
(desgl. 75000)		
1843 . . .	496528	2,77
(desgl. 75000)		
1845 . . .	492486	2,65
(desgl. 75000)		
1850 . . .	738624	4,05
Anfgs 1852 . . pp.	600000	3,16
Prozentantheil an der Gesammtbevölkerung		1,56

(mit der Milit. Grenz-Verwaltung, der militia stabilis u. s. w., nach Hains Berechnung).

Vielleicht wird mancher Leser durch diese Berechnung die Ueberzeugung gewinnen, dass das *Verhältniss* der bewaffneten Macht Oesterreichs zu seiner Bevölkerung nicht drückender ist als in andern Grossstaaten; um so weniger als die obigen Zahlen eine Menge Personen enthalten die in andern Staaten bei Berechnung der *bewaffneten* Macht nicht mitgezählt werden. Wenn aber, ungeachtet des jetzigen halben Kriegsstandes des österr. Heeres, dessen Mannzahl nur 1,56% der Gesammtbevölkerung ausmacht; so ist noch bemerkenswerther, dass im vollständigen Friedensstande die

35*

Heereszahl nicht einmal völlig $1^1/_3$% der ganzen Bevölkerung betrug, mithin *unter* den Anforderungen blieb welche die Matrikel des deutschen Bundes macht.

Einzelnachweise über die Stärke der Truppenkörper liegen nur von den Jahren 1849 und 1851 vor. Indessen unter-

	Truppen.	Jahr.
1.	Linien - Infanterie	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851
2.	Gränz - Infanterie	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851
3.	Linien - Kavallerie	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851
4.	Gränz-Kavallerie (Gränz-Husaren-Regiment) . . .	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851
5.	Jäger .	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851
6.	Pionnier - Korps	1849 gew.
		1849 ausserge.
	Zusammen .	1849
		1851

scheidet der erstere Nachweis den ordentlichen (Friedens-) Etat von den wegen der ausserordentlichen Ereignisse eingetretenen Erhöhungen, lässt mithin auch den Normalstand bis 1846 erkennen. Aus jenen Aktenstücken ist die nachfolgende vergleichende Darstellung entworfen.

Oberst.	Oberstlieutenant.	Major.	Hauptmann 1. Klasse und 1 Rittmeister.	Hauptmann 2. Klasse und 2 Rittmeister.	Subaltern-Offiziere.	Parteien und Provisionisten.	Unteroffiziere.	Mannschaft im Standorte mit Feuergewehre	Mannschaft im Standorte ohne Feuergewehre	Zusammen.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Pferde.
5340						1723	10425	146046		163534	55,30	—
1534						401	12719	163220		177874	75,14	3828
6874						2124	23144	309266		341408	64,14	3828
62	62	239	1236	554	5733	2626	26411	248664	9347	294934	57,72	1319
7886								258011				
906						275	1754	39676		42611	14,41	—
457						—	2162	22443		25062	10,60	618
1363						275	3916	62119		67673	12,71	618
15	16	73	240	214	1494	364	3172	64526	1591	71705	14,03	144
2052								66117				
1726						1088	4196	40230		47240	15,98	42852
144						86	360	10334		10924	4,62	11004
1870						1174	4556	50564		58164	10,93	53856
38	38	62	276	276	1142	1198	4454	42144	2222	51850	10,15	47064
1832								44366				
54						18	121	1082		1275	0,44	41
13						—	8	—		21	0,01	—
67						18	129	1082		1296	0,24	41
—	2	5	14	14	56	35	224	2100	98	2548	0,50	2394
91								2198				
418						153	1013	12146		13730	4,64	4
50						12	432	8280		8774	3,71	402
468						165	1445	20426		22504	4,23	406
6	8	19	96	32	417	253	1826	20672	833	24162	4,73	442
578								21505				
89						25	422	2347		2883	0,98	—
—						—	—	1125		1125	0,47	9
89						25	422	3472		4008	0,75	9
1	1	4	13	11	102	30	384	5046	135	5727	1,12	—
132								5181				

	Truppen.	Jahr.
7.	Feld - Artillerie - Regimenter	1849 gew.
		1849 ausserg.
	Zusammen .	1849
		1851
8.	Garnisons - Bataillone	1849 gew.
		1849 ausserg.
	Zusammen .	1849
		1851
9.	Gränz - Kordon	1849 gew.
		1851
10.	Frei - Bataillons	1849 ausserg.
11.	Mailänder - Polizeiwache - Korps	1849 ausserg.
12.	Stabs - Drag., Bothen - Jäger und Sanit. - Korps . .	1851
13.	Raketen - Korps	1851
14.	Festungs - Artillerie - Bataillone	1851
15.	Genie - Regimenter	1851
16.	Disziplinar - Kompagnien	1851
	Zusammen .	1849 gew.
		1849 ausserg.
		1849 Zusammen
		1851

Oberst.	Oberstlieutenant.	Major.	Hauptmann 1. Klasse und 1 Rittmeister.	Hauptmann 2. Klasse und 2 Rittmeister.	Subaltern-Offiziere.	Parteien und Provisionisten.	Unteroffiziere.	Mannschaft im Standorte mit (Feuergewehre)	Mannschaft im Standorte ohne (Feuergewehre)	Zusammen.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Pferde.
			584			306	1643	14846		17379	5,87	3483 Fuhrwesen?
			123			482	707	5997		7309	3,09	9732 Fuhrwesen?
			707			788	2350	20843		24688	4,64	13215 Fuhrwesen?
6	8	27	80	71	512	615	2092	20438	744	24593	4,81	10771
			704					21182				
			130			30	246	4720		5126	1,73	—
			—			—	48	275		323	0,14	—
			130			30	294	4995		5449	1,02	—
2	2	1	24	7	94	30	246	4554	140	5100	1,00	—
			130					4694				
			36			16	156	1710		1918	0,65 v. ausserg. 0,36 v. Ganzen.	—
—	2	—	6	2	26	16	156	1672	40	1920	0,37	—
			36					1712				
			78			24	261	3609		3972	1,69 v. ausserg. 0,75 v. Ganzen.	—
			26			8	87	1131		1252	0,53 v. ausserg. 0,23 v. Ganzen.	—
—	1	4	15	5	62	36	267	3063	103	3556	0,70	693
—	1	1	11	9	60	87	281	2644	85	3179	0,62	1668
1	2	5	23	23	172	63	800	8300	238	9627	1,88	—
2	4	4	49	—	205	126	1370	8890	276	10926	2,14	—
—	—	—	2	3	20	10	70	1070	25	1200	0,23	—
			9283			3634	19976	262803		295696	100,00	46380
			2425			1013	16784	216414		236636	100,00	25593
			11708			4647	36760	479217		532332	100,00	71973
133	147	444	2085	1221	10095	5489	41753	433783	15877	511027	100,00	64495
			14125					449660				

Von gleichem Interesse dürfte eine *Zerlegung* des österr. Heeres *nach seinen nationalen Bestandtheilen* seyn, welche für den Stand am 1. November 1845 folgendes Ergebniss zeigt:

Nationalität.	*Kopfzahl.*	*Przt.-Anth.*
1. Deutsche	128286	26,05
2. Czechen und Slovaken	96300	19,55
3. Italiener ,	52700	10,70
4. Ruthenen.	50100	10,17
5. Polen	37700	7,65
6. Majiaren (und Szekler)	32500	6,60
7. Kroaten	27600	5,61
8. Slovenen	22700	4,61
9. Romanen	20700	4,21
10. Serben	19000	3,86
11. Friauler	4300	0,88
12. Zigeuner	600	0,11
Zusammen	492486	100,00

(z. v. oben Seite 35 und 36)

Als Folge der in neuster Zeit geschehenen Systemsänderung hinsichtlich der Ergänzung des Heers und schon durch Aufhebung der bis 1848 bestandenen Sonderstellungen und Befreiungen, haben obige Verhältnisszahlen ohne Zweifel wesentliche Aenderungen erfahren.

5. *Heeres-Ergänzung, Wehrpflicht.*

(*Literatur:* Zirkulare der n. ö. Landesregierung vom 29. August 1827 (Belehrung über die Rekrut. Vorschr.); Bergmayer Kriegs-Verfassung, Inh. Verz.; Schopf, Sammlung aller in Konskriptions- u. s. w. Angel. erlassenen Verordnungen, Wien 1836 und Schopf, die Militärdienstpflicht, Prag 1849; Lang, Uebersicht der bis März 1843 in Wirksamkeit bestehenden Verordnungen bezüglich der Ergänzung und Entlassung der Armee, Wien 1844;).

Mit einem Vortrage vom 3. Dezember 1848 (Wien. Ztg. von 1849 Nr. 2) legte der Minister des Innern einen Patententwurf vor, zur Abänderung der Wehrpflichtgesetze im Sinne der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. In dem entsprechenden Kaiserl. Patente vom 5. Dezember 1848 wurde die Befreiung des Adels aufgehoben, die Reihefolge der Einstellung nach dem Loose bestimmt, das militärpflich-

tige Alter in den Zeitraum vom vollendeten 20. bis vollstreckten 26. Lebensjahre verlegt, u. s. w. — Die *Militärdienstzeit* war in Oesterreich bis 1802 lebenslänglich, wurde damals auf 14 und bezl. 10 Jahre herabgesetzt, 1811 allgemein auf 14 Jahre bestimmt, durch Patent vom 14. Februar 1845 aber auf 8 Jahre ermässigt (ausgedehnt auf die ungarischen Länder und Siebenbürgen, welche bis dahin noch 10jährige Dienstzeit hatten, durch Patent vom 19. April 1850; auf Dalmatien durch Patent vom 2. Februar 1852; auf Triest, Fiume und Buccari unter dem 9. Februar 1852); — wonach, mit Ausnahme der italischen Provinzen, die Landwehrpflicht eintrat. — Ein K. Erlass vom 10. Dezember 1849, verkündet durch den Minist. des Innern im Reichsgesetzblatt Nr. IV, verfügte Aenderungen in den bestehenden Vorschriften über die *Stellvertretung* von Militär-Dienstpflichtigen (Militär-Befreiungs-Taxe, für die Zeit des Friedens, 500, 600, 700 fl. nach Verschiedenheit der Provinzen). — Mittelst Zirkl. Verordg. vom 28. Mai 1851 (A. V. B. Nr. 68) sind die Hinderungen beseitigt, welche bis dahin dem *freiwilligen Eintritt* in Truppenkörper *anderer* Kronländer entgegenstanden (nur Tirol blieb ausgenommen). Ein Kaiserl. Patent vom 31. Juli 1852 *hob das Landwehr-Institut auf* und setzte eine, alle Kronländer (mit Ausnahme der Militärgrenze) umfassende *Reserve* an deren Stelle (A. V. B. Nr. 61 und Instruktion zum Reserve-Statut vom 17. Oktober 1852 in Nr. 84). Die Oesterr. Korr. enthielt, zur Erläuterung der Beweggründe dieser Abänderung, nachstehenden Artikel:

„Die Landwehr wurde im Jahre 1808 in den militärisch conscribir-„ten Provinzen eingeführt und mit dem stehenden Heere in Verbindung „gesetzt. Seitdem bildete sie eine bleibende Einrichtung, bestimmt, nach „Abmarsch der Truppen den innern Militärdienst zu versehen und das „Innere der Monarchie vor feindlichen Angriffen zu beschützen. In den „35 Infanterie-Regimentsbezirken der gedachten Provinzen sind 2 Land-„wehrbataillons gebildet und dem Regimente des Bezirkes als ein Mittel „der Verstärkung zugewiesen. Das erste Bataillon begreift die für den „Dienst tauglicheren Männer und ist nöthigen Falls zum Schutze anderer „Provinzen verfügbar; das zweite Bataillon wird in der Regel für die „Dienste in seiner Provinz gehalten. Von Zeit zu Zeit wird die Land-„wehrmannschaft zusammenberufen und in den Waffen geübt. Das land-„wehrpflichtige Alter dauerte vom 18. bis zum vollendeten 45. Jahre.“

„Die ausgezeichneten Dienste, welche dieses Institut seit seinem Ent„stehen dem Staate geleistet, müssen dankbar anerkannt werden. Des„senungeachtet stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dasselbe in einer „den gegenwärtigen Verhältnissen zusagenden Weise umzubilden und na„mentlich dem Grundsatze Geltung zu verschaffen, dass die Wehrpflicht „eine allgemeine, alle Bevölkerungen und Landestheile der Monarchie „gleichmässig umfassende und bindende ist."

„Während die Reservedienstpflicht daher neuestens auch auf die „nicht conscribirten Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Provinzialcroatien, „die Wojwodschaft und das lomb.-venet. Königreich ausgedehnt wurde, „konnte unter Einem eine sehr wesentliche Erleichterung den Bewohnern „der conscribirten Kronländer zu Theile werden, da die Dienstpflicht in „der Reserve nur für die Dauer von zwei Jahren bemessen ward, wäh„rend die Landwehrpflichtigkeit je nach ihren verschiedenen Abstufungen „bei Weitem mehrere Jahre in Anspruch nahm."

„Bei der im Allgemeinen sehr mässigen Dauer der militärischen Dienst„pflicht in Oesterreich — acht Jahre in der Regel — erwächst für die „Betheiligten aller Waffengattungen, aller Werbebezirke des Kaiserstaa„tes durch die neue Anordnung eine keineswegs drückende Last, und „das Bedürfniss des Staates wird mit den billigen Ansprüchen der Bevöl„kerung in das angemessenste Gleichgewicht gesetzt."

„Man kann mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass von nun „an jährlich ungefähr der achte Theil der Mannschaft aus dem activen „Kriegsdienste ausscheiden wird. Da die Reservedienstpflicht zwei Jahre „hindurch währt, so kann man die Grösse der neu zu errichtenden Re„serve auf 25 Percent des activen Armeestandes berechnen."

„Eine solche Macht ist ausgiebig und ansehnlich. Sie bildet für alle „unvorhergesehenen Eventualitäten eine kraftvolle Stütze, und indem na-

	Deutsche Landestheile ohne								
							An-		
					und zwar				Vorge- und
	Ganz unanwendbar	% Antheil an der Endsumme der Militärpflichtigen	Landwehr-Mannschaft.	% Antheil an der Endsumme der Militärpflich. tigen.	zeitlich befreite	% Antheil an der Endsumme der Militärpflichtigen.	19	20	21
1. Novbr. 1842	2,387656	72,05	46069	1,39	15642	0,47	130712	78992	66244
1. „ 1845	2,527908	71,88	79882	2,27	14421	0,41	136398	81723	68989
	Von der Geburt bis zum 16. Jahre	% Anthl. an der Gesammtmännlichen Bevölkerung.	*17*		*18*		*19*	*20*	*21*
Zählung von 1850/1. .	3,115442	40,08	241715		209912		198536	170846	133562
	Deutsche Landestheile ohne Tirol und mit Galizien.		Sämmtliche Kronländer ausser Tirol und die						

„mentlich für den Kriegsfall jeder Unterschied der Leistungen fernerhin „entfällt, liegt in dem Institute der Reserve das durchgreifendste Mittel, „um die Armee nicht blos numerisch auf den Kriegsfuss zu bringen, son- „dern den betreffenden Corps auch sofort bewährte und geübte Elemente „zuzuführen.“

„Es ist eine in jedem Betrachte zweckmässige Verfügung, wonach „die Reservemannschaft zunächst jenen Truppenkörpern, aus denen sie „hervorging, zugewiesen wird. Es wird damit der sehr schätzbare Vor- „theil erzielt, dass die eintretenden Reserven sich rasch und leicht in al- „len Verhältnissen, die ihnen geläufig sind, wieder zurecht finden werden“

„Ausserdem wird jetzt auch der Cavallerie die Möglichkeit zu Theil, „sich durch die Reserven angemessen zu verstärken, während die Land- „wehr blos aus Infanterie besteht und der ausgediente Cavallerist den „Landwehrdienst zu Fusse erst erlernen müsste. Es unterliegt aber kei- „nem Zweifel, dass der Cavalleriedienst schwerer und langsamer erlernt „wird, und das Bedürfniss, gerade der Cavallerie im entscheidenden Au- „genblicke Verstärkungen zuzuführen, spricht deshalb selbstredend für „sich.“

„Gemäss dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes, womit das Re- „servestatut einbegleitet worden ist, erschien die Rücksicht auf die Staats- „finanzen dabei als massgebend; denn die Bildung einer kriegstauglichen „und zahlreichen Reserve stellte sich als das beste Mittel heraus, um in „Friedenszeiten einen übermässigen Effectivstand der Armee entbehren zu „können.“

Ueber die *Ergebnisse der Rekrutirungen* sind amtlich nur spärliche und unzureichende Nachweise veröffentlicht, welche ich im Nachfolgenden, durch Zusammenstellung und Berechnung, möglichst zu verwerthen gesucht habe.

Tirol und mit Galizien.

rwendbare

merkt zum Dienst zwar von

22	23	24	25	26	27	28	29	Zusammen 19 bis 29	% Antheil an der Endsumme der Militärpflichtigen.
			Jahr.						
60431	56781	48545	45400	44100	36004	31802	26428	625439	18,87
57767	47058	44379	45066	43100	37826	35114	33107	630527	17,92

22	23	24	25	26	Zusammen 17 – 26	% Antheil an der Gesammt-männlichen Bevölkerung
131583	127018	134741	136619	119636	1,604168	9,70
Militärgrenze.				auch ohne Schlesien.		

(Fortsetzung der Tafel umstehend.)

	Für die Landwehr.	% Antheil an der Endsumme der Militärpflichtigen.	Zusammen *Militärpflichtige.*	*Männliche* Gesammtbevölkerung.	Gesammt-Bevölkerung.	% Antheil d. militärpflichtigen Bevölkerung an der männl. Gesammtbevölkerung.	% Antheil d. militärpflichtigen Bevölkerung an der Gesammt-Bevölkerung.
1. Novbr. 1842	239360	7,22	3,314166	7,892263	16,125648	41,99	20,55
1. „ 1845	264235	7,52	3,516973	8,148420	16,618154	43,16	21,16

6. *Militärische Seelsorge, Erziehung, Bildung.*

(*Literatur:* **Dolliner, Von der Einrichtung der Zivil- und Militär-Seelsorge in den österr. Ländern, Wien 1822; Leonhard, Verfassung der Militär-Seelsorge in den österr. Staaten, Wien 1842; Bergmayr, Kriegsverfassung I. §. 212 — 217; — eine Darstellung der Militär-Bildungs-Anstalten in ihrer früheren Verfassung enthält der Oesterr. Universal-Kalender von 1845 S. 301 ff.; eine Schilderung ihrer Einrichtungen findet sich in Bergmayr a. a. O. I. §. 221 ff.; über einzelne Anstalten giebt es manche zerstreute Nachrichten, z. B. über die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt in Schlözers Briefwechsel, Göttingen 1782 LVII S. 154 und in dem österr. Universalkalender Jahrg. 1848 S. 36; über die Ingenieur-Akademie in der Schrift: Stiftungen und Anstalten in Oesterreich, Brünn 1832 und in Juranda's vaterländ. Pilger, Wien 1848 S. 219; die Bestimmungen über die Errichtung eines Militär-Ingenieur-Geografen-Korps finden sich im Veror. Bl. d. öster. Hand. Minist. 1851 Nr. 104 S. 509).**

Die Oberleitung der *Militär-Kirchenangelegenheiten* ist dem apostolischen Feld-Vikar der Armee anvertraut; dem ein Direktor des Feld-Konsistoriums, dann ein Sekretair und Aktuar zur Besorgung der Konsistorial-Kanzleigeschäfte, (die aus dem Feld-Klerus gewählt werden), nebst einem auch Kanzellistensdienste versehenden Kursor beigegeben ist. Die bei jedem General-Kommando zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Regimenter und Korps, und zur Aufsicht über die Regiments-, Korps-, Festungs-, Garnisons- und Spitals-Kapläne angestellten Feld-Superioren, sind dem apostolischen Feld-Vikar untergeordnet, und erhalten von ihm alle Aufträge; in Folge deren sie das Weitere an die ihnen untergeordneten Feld- und Garnisons-Kapläne erlassen. — Die

Diensteinnahmen der Militärgeistlichkeit sind nach dem Friedensetat: Feld-Vikar 6000, Konsistorialdirektor 1000, Sekretär 700, Feld-Superior 500—800, und Quart. G. 150—247, Garnison-Kaplan 400—600 und Quart. G. 60—100, Pastor 600, Fourierschütz 40 fl.

In Beziehung auf *geistige militärische Bildung und Erziehung* hat Kaiser Franz Joseph, durch Patent vom 12. Februar 1852, (Armee-V. Bl. Nr. 14 und Nachtr. vom 14. Febr. Nr. 15) Einrichtungen getroffen die an Grossartigkeit ihres Gleichen nicht haben. Die Bildungs-Anstalten zerfallen in 12 Unter- und 12 Ober-Militairerziehungshäuser, 4 Kadetten-Institute und 4 Militär-Akademien. Ausserdem bestehen *Truppen-Schulen*, deren Einrichtung eine K. Entschliessung vom 23. April 1852 (A. V. B. Nr. 35) bestimmt. Sie sind Offiziers-, Kadetten-, Unteroffiziers-, Mannschafts-Schulen, daneben findet Unterricht im Pionnier- und Geschütz-Bedienungs-Dienste Statt; — hinsichtlich der Vollziehung des *praktischen Kurses* erging die K. Entschl, vom 23. März 1852 (A. V. B. Nr. 26). In die *Unter-Militärerziehungshäuser* werden vor Allem Militärwaisen, dann Söhne verdienter und mit vielen Kindern belasteter Militärs, welche das siebente Jahr vollendet haben, aufgenommen. Der Lehrkurs hat 4 Jahrgänge nach deren Beendigung die vorzüglicheren Zöglinge in die Kadetten-Institute, die andern hingegen in die Obererziehungshäuser übertreten. In Letzteren dauert der Lehrkurs 6 Jahre. Nach beendigtem vierten Jahre tritt eine Anzahl Zöglinge in die Kavallerie-, Artillerie-, Genie- und Pionnier-Stabschulen über, während die für die Infanterie Bestimmten einen zweijährigen praktischen Kurs antreten, um sodann, je nach ihren Fähigkeiten, als Korporäle, Gefreite, oder Gemeine in die Armee übersetzt zu werden. Die Aufnahme in die Kadetten-Institute geschieht unter denselben Bedingungen, wie gegenwärtig in die Wiener-Neustädter Akademie, mit Ausnahme der erwähnten Uebersetzungen aus den Unter-Erziehungshäusern. Nach einem vierjährigen Lehrkurse treten die fähigen Zöglinge der Kadetten-Institute in eine der vier Militair-Akademien. Diese sind: die *Wiener-Neustädter-*, die *Genie-*, die *Artillerie-* und die *Marine-*Akademie. Ihr Lehrkurs dauert 4

Jahre, hierauf erfolgt die Eintheilung in die Armee als Lieutenant zweiter Klasse oder Marine-Kadet. Die Zahl der Aerarial-Zöglinge in den Militär-Erziehungshäusern wird auf 3000 erhöht, Jene der Kost-Knaben dagegen auf 6000 beschränkt. Sämmtliche Kadetten-Institute und Akademien zählen 1680 Zöglinge, worunter 1159 Militär-Zöglinge. Die Zahl der Staats-, ständischen und Privat-Stiftlinge bleibt unverändert. *Die höheren Militär-Lehranstalten sind:* 1) Das Lehrer-Institut, welches tüchtige Lehrgehülfen für die Erziehungshäuser heranbildet; 2) das Zentral-Equitations-Institut, welches in seiner gegenwärtigen Organisation verbleibt, 3) der höhere Artillerie- und Genie-Kurs, für die höhere Ausbildung besonders befähigter Offiziere dieser Waffe, endlich 4) die Kriegsschule mit der Bestimmung, Offiziere aller Waffen für höhere Chargen, besonders aber für den Generalstab heranzubilden. Die Absolvirung der Kriegsschule ist unumgängliche Bedingung für die Zutheilung zum Generalstabe (Organisations-Pat. v. 23. April 1852, A. V. B. Nr. 35). Im *Militär-Grenzgebiete* werden 3 Erziehungshäuser, jedes zu 150 Zögl., und 5 Stabsschulen, jede zu 80 Zögl. errichtet.

Aus den *Diensteinnahmen* des Personals der Bildungs-Anstalten hebe ich (nach dem Voranschlage für 1851) Nachbezeichnete hervor: Feldmarschall-Lieutenant 7326, Oberstlieutenant 1375—1700, Major 1800—2050, Hauptmann erster Kl. 1466, Hauptmann zweiter Kl, 1200 bis 1235, zweiter Rittmeister 880, Oberlieutenant 860—913, Unterlieutenant 811, Feldwebel 216, Führer 128, Wacht- und Futtermeister 275, Korporal 128, Tambour 49, Dragoner 73, Zahlmeister 1200, Kontrolor 1000, Magazin-Verwalter 950, Hauptmann-Auditor 1335, Profoss 200, Professor 625 (wesshalb so gering?) Sprachmeister 720 bis 820, Fechtmeister 5—600, Tanzmeister 300—750; — Ober-Vorsteherin 1120, Unter-Vorsteherin 520—620, Zeichnungslehrerin 200, Klavierlehrerin 600 fl. Aus einer Zirkl. Vdg. vom 8. Mai 1852 geht hervor, dass der *Kostenanschlag für 1 Zögling* der Akademie 600, Kadetten-Anst. 400, Erziehungshäuser 150 fl, jährlich ist.

Hier möchte der geeignetste Ort sein, daran zu erinnern, dass auch für die *Ausbildung des Körpers* eine hinreichende Anzahl von Anstalten bestehen, wovon besonders die vor-

trefflichen Militär-Schwimmanstalten hervorzuheben sind. Die Kunstbildung wird durch die *Militär-Musikbanden* gefördert, deren Neugestaltung durch Armeebefehl vom 8. April 1851 geschehen ist (A. V. B. Nr. 53 und vom 6. Mai 1852 Nr. 43).

7. *Militär - Rechtspflege.*

(*Literatur*: Bergmayr, das bürgerliche Recht der österr. Armee und der Militär - Grenzprovinzen, Wien, 2 Thle., 1827—30; Bergmayr, Kriegsverfassung I. §. 218; Instr. für das allg. Milit. Appellationsgericht vom 5. Dezember 1802, Wien 1803; Damianitsch, Handbuch der Strafgesetze der österr. Armee, Wien 1849; Bergmayr, Handbuch zu dem peinlichen Verfahren in der österr. Armee, zweite unveränderte Aufl., Wien 1849; Wildenauer, Handbuch zur Abhandlung der Verlassenschaften bei den Militärgerichten, Prag 1840; Stephantschitsch, Anleitung zur Ausübung des Milit. Richter-Amts, 2 Bde., Wien 1826; Damianitsch, Handbuch des adeligen Richteramts für Militär-Richter, 2 Thle., Wien 1845; von Molitor, Oesterr. Milit. Gesetze und das Milit. Richter - Amt zeitgemäss besprochen, Wien 1850.)

Die für den Militärstand verbindlichen Gesetze lassen sich unter drei Klassen bringen. Die *Erste* begreift die eigentlichen Militärgesetze, die für den Soldaten, oder auch für die übrigen zum Militärkörper gehörigen Personen insbesondere erlassen werden, und ihrem Inhalte nach entweder rein militärische, politische, ökonomische oder Justizgesetze sind. Hierher gehören die Reglements, Kriegs-Artikel, Satzungen, Militär-Strafgesetze, und sonstigen für die übrigen Staatsbürger nicht verbindlichen Systeme, Verordnungen und Befehle.

Die *zweite Gattung* besteht aus solchen ursprünglich für alle Staatsbürger erlassenen Gesetzen, die wegen der besonderen Verhältnisse des Militärstandes für den Letzteren ausdehnungs- oder einschränkungsweise modifizirt worden sind. Ihrem Inhalte nach werden sie wieder in politische, ökonomische und Justizgesetze untergetheilt. Von dieser Art sind z. B. die Befreiungen der Militärpersonen von gewissen öffentlichen Abgaben und Leistungen, die Vorschriften über letztwillige Anordnungen, Abschliessung der Ehen, Kontrahirung von Darlehen, Wechselunfähigkeit u. s. w. — Die *dritte Gattung* endlich umfasst jene politischen, Kameral- und Justizgesetze, die von allen zum Militärkörper gehörigen Personen auf ganz gleiche Weise, wie von den übrigen Bürgern oder

Bewohnern des Staates beobachtet werden müssen, wie z. B. die Mauth- und Zollordnungen, der grösste Theil der bürgerlichen Gesetze und der Vorschriften über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten. Auch die militärische Rechtspflege hat die umfassende gesetzgeberische Thätigkeit der jetzigen Regierung bereits mehrfach in ihr Bereich gezogen. Schon im Jahre 1847, durch Kaiserl. Entschliessung vom 30. Januar, war hinsichtlich der Einführung eines summarischen Verfahrens in Zivil-Streitigkeiten bei den Militärgerichten, ein wichtiger Fortschritt gemacht. Sodann wurde, durch Kaiserl. Entschliessung vom 23. Dezember 1848, der Justiz-Senat des Kriegs-Minist. in seinen *rein richterlichen* Funktionen von dem Kriegsministerium unabhängig erklärt und als *oberster Militär-Gerichtshof* bestellt. Unter ihm stehen die Militär-Appellations-Gerichte; die Personal-administrativen und Gesetzgebungs-Angelegenheiten sind an den Kriegsminister zu leiten. In einem Kaiserl. Patente vom 22. Dezember 1851 (A. V. B. Nr. 123 erschienen die wichtigen Bestimmungen über den *Umfang der Militärgerichtsbarkeit* und eine Kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 hob die *Wechselfähigkeit* der Offiziere und Mannschaft des streitbaren Standes wieder auf (z. v. auch die Zirkl. Vdg. vom 1. Septbr. 1852, A. V. B. Nr. 72). Einige Auskunft über *die Ergebnisse der Militär-Rechtspflege* enthält die nachstehende Zusammenstellung.

	Verwaltungs-Jahr		
	1841	*1846*	*1847*
A. Geschäfte des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichts.			
1. Mit Anfang d. Jahrs unerledigte Zivil-			
2. und Kriminal-Prozesse	27	54	28
3. Zuwachs im Laufe des Jahrs . . .	843	1131	1176
4. Erledigt im Laufe des Jahrs . . .	855	1157	1159
B. Bürgerliche Rechtsstreite anderer Militär-Gerichte.			
1. Mit Anfang des Jahrs unerledigt .	193	505	607
2. Zuwachs im Laufe des Jahrs . .	4415	5881	5651
3. Unentschiedene Fälle am Schlusse Jahrs	168	607	535

	Verwaltungs - Jahr		
	1841	1846	1847
C. Kriminal-Gerichtspflege anderer Militär-Gerichte.			
1. Mit Anfang des Jahres, sammt Zuwachs im Laufe des Jahrs . . .	13859	14145	13980
2. Abgeurtheilt im Laufe des Jahres u. sonst aus d. Untersuchung getreten:			
1) In Strafen verurtheilt:			
a) Tod			
aa) durch Strang	23	24	15
bb) durch Arquebusiren . .	2	1	9
b) Festungs-Arrest	9	18	7
c) Schanzarbeit	270	399	333
d) Zuchthaus	5	4	4
e) Gassenlaufen	5976	5553	5544
f) Kassirt	14	18	13
g) Degradirt	444	371	423
h) Arbitrar-Strafen	3783	4341	4207
Zusammen 1.	10526	10729	10555
d. i. Prozente des Armeestandes	2,78	2,83	2,79
2) Freigesprochen:			
a) Gänzlich	324	282	280
b) Ab instantia	1057	911	1061
3) Begnadigt	44	16	22
4) Im Arreste gestorben	38	56	103
5) Aus dem Arreste entwichen . .	10	2	8
Im Ganzen	11999	11996	12029
3. Unabgeurtheilt mit Ende des Jahrs	1860	2149	1951
D. Verbrechen der in Untersuchung gestandenen Arrestanten.			
1. Gemeine Verbrechen	7474	8179	8088
2. Militär-Verbrechen:			
a) Subordinations-Verletzung . .	547	397	341
b) Meuterei	33	12	8
c) Pflicht-Verletzung im Wachtdienste	619	711	642
d) Widersetzung gegen d. Patrouille	81	29	36
e) Diebstahl am ärarischen od. bewachten Gute	165	202	290
f) Kameradschafts-Diebstahl . .	1708	1607	1725
g) Erpressungen vom Landmanne oder Grenzer	—	1	12
h) Misshandlungen der Quartierträger, Edelleute und Beamten .	11	6	8
i) Veräusserung der Montur und Armatur	376	436	462
k) Selbstverstümmlung	183	138	142
l) Desertion	2662	2427	2226
m) *Zusammen Militär*-Verbrechen	6385	5966	5892
n) Verbrechen *im Ganzen* . . .	13859	14145	13980
d. i. von der Kopfzahl der Armee	3,65 %	3,73 %	3,69 %

	Verwaltungs - Jahr		
	1841	1846	1847
E. Bereits abgeurtheilte Sträflinge in den Militär-Strafhäusern.			
1. Stand mit Anfang des Jahrs . . .	1528	1604	1661
2. Zuwachs im Laufe des Jahrs . .	312	425	352
3. *Zusammen*	1840	2029	2013
4. Abfall	378	368	365
5. Stand mit Ende des Jahres:			
1) Festungs - Arrestanten . . .	34	30	39
2) Schanzarbeits - Sträflinge . . .	1395	1608	1589
3) Zuchthaus- „ . . .	33	23	20
4) *Zusammen*	1462	1661	1648
oder von der Kopfzahl des Heers	0,39 %	0,44 %	0,44 %
6. *Beköstigung* derselben nebst Aufsichts - Personal fl. K. M	79409	79649	nicht angegeben
also auf 1 Kopf im Durchschnitt fl	48,10	43,17	
7. Hiervon den Verdienst der Sträflinge mit	18439	12525	
8. Vom Militär-Aerar waren somit zu bestreiten	60970	67124	
Militär-Strafhäuser bestehen in Kufstein, Theresienstadt, Königgrätz, Josephstadt, Olmütz, Zara, Pizzighettone, Palmanuova, Bagno marttimo in Venedig, Ofen, Komorn, Munkáts, Arad, Temesvár, Essegg, Karlsburg, Peterwardein, Brood u. Alt-Gradiska.			
F. Verlassenschaften u. Criden.			
1. Verlassenschaften mit Anfang des Jahrs nebst			
2. Zuwachs im Laufe des Jahrs . .	6305	6425	7296
3. Erledigt im Laufe des Jahrs . .	4274	4207	4949
4. Unter den Verlassenschaften befinden sich *Criden*	78	51	46
5. Erledigt im Laufe des Jahrs . .	55	31	32
G. Pupillen.			
1. Stand mit Anfang des Jahrs . . .	29805	33425	32853
2. Zuwachs im Laufe des Jahrs . .	3361	2952	3560
3. Stand mit Ende des Jahrs . . .	30676	32853	33780
oder Prozente der Heersstärke	8,10	8,67	8,91
4. Vermögen der Pupillen . fl. K.M.	7,278092	7,383531	7,584190
H. Stand der bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration verwahrten Depositen mit Ende d. Jahrs.			
1. Militär-*Aerarial*-Depositen.		fl. K. - Mze.	
a) Allgemeiner Militär - Invaliden-Fond	6,876933	6,946071	6,937371
b) Vereins-Fond zur Unterstützung österr. Invaliden	869532	856018	861434

	Verwaltungs - Jahr 1841	1846	1847
c) Kleine Militär-Invaliden-Fonds .	1,821043	1,884247	1,906317
d) Allgemeiner Grenz-Vermögens-Fond	1,719489	1,761404	1,761404
e) Siebenbürgischer Grenz-Vermögens-Fond	37960	42910	42900
f) Grenz-Approvisionirungs-Fond .	38000	45000	45000
g) Regiments-Erziehungshäuserfond	1,369136	1,369576	1,369576
h) Allg. Grenz-, Erziehungs- und Ausbildungs-Fond	402242	468177	478177
Zusammen 1.	13,134335	13,373403	13,402179
2. *Judizial*-Depositen.			
a) Spitals-Kapellen-Fonds - u. Erziehungs-Instituts-Kapitalien der Regim., Korps u. Branchen, dann Militär-Stiftungen	2,797957	3,242094	3,318304
b) Besondere Kapitalien der Grenz-Regimenter u. Kommunitäten .	435004	488531	489428
c) Militär-Heiraths-Kautionen . .	29,717532	33,749828	34,362159
d) Vinkulirte Verlassenschaften, Substitutionen, Fideikommisse u. s. w.	968786	1,158608	1,194800
e) Vermögen unbekannter Eigenthümer	274944	225363	213067
f) Aerarial-Sicherstellungen, Kautionen u. s. w.	1,156308	972795	998738
g) Unterhalts-Sicherstellungen aller Art	347834	663093	647432
h) Vermögen von grossjährigen, unter Kuratel stehenden Personen .	155257	146296	158658
Zusammen 2.	35,899021	40,646608	41,382586
3. *Supplenten*-Kautionen.			
a) Kautionen für (Rekruten) Einstandsmänner	456922	400475	440888
4. *Pupillar*-Depositen.			
a) Vermögen d. minderjährigen Kinder der unter Militär-Jurisdiktion stehenden Personen	2,242898	2,706476	2,750936
b) Pupillar-Vermögen der Grenz-Regimenter, des Tschaikisten Bataillons und der Militär-Kommunitäten	48815	57087	49785
c) Soldaten-Kinder Kapitalien . .	152429	90528	85551
Zusammen	51,889021	57,274577	58,111925
Hierunter befinden sich an Militär-*Grenz*-Depositen	2,681510	2,863109	2,866694

Die *Diensteinnahmen* des Militär-Justiz-Personals, wie sie durch Kaiserl. Entschliessung seit dem 1. Januar 1851 in Anwendung sind, ergeben sich aus nachstehender Tafel:

Charge.	Gebühr im Frieden.	Gebühr im Kriege.	Quartier-Competenz.	Pension.	Pension für Wittwen und Waisen.	Bedienung.	Diäten-Klasse.
General-Auditor-Lieutenant . .	1600	bleiben die bisherigen Bestimmungen provisorisch bis zur allgemeinen Regulirung der Feldgebühren der Armee.	wie bisher	wie bisher	In jenen Fällen, wo sie gesetzlich gebührt, provisorisch nach dem Militär-Charakter des Gatten, rücksichtlich Vaters.		nach dem Militär-Charakter.
Stabs-Auditor 1.Kl.	1400		wie die der im Range eines Majors stehenden Stabsfeldärzte.			Fourier-schütz	
Stabs-Auditor 2.Kl.	1200						
Auditor 1. Kl.	1000		nach ihrem Militär-Charakter.	600 provisorisch		wie bisher Privatdiener	
Auditor 2. Kl.	800			500			
Auditor 3. Kl.	600			400			

(Kaiserl. Entschliessung vom 21. Dezember 1850, A. V. Bl. Nr. 22)

Eine K. Entschliessung vom 26. Dezember 1851 (A. V. Bl. Nr. 124) ändert *Benennung* und Dienstkleidung des *Militär-Justiz-Personals.* Hiernach heisst der Vorstand der Justizsektion im Kriegsministerium: General-Auditor und Sektions-Chef, der Rath des obersten Milit. Ger. Hofes: General-Auditor, der Milit. Appellat. Rath: Oberst-Auditor, der Gen. Audt. Lieutenant: Oberstlieutenant-Auditor, der Stabs-Auditor: Major-Auditor.

8. *Militärische Gesundheitspflege.*

(*Literatur:* Mezler von Andelberg, die Leistungen des Artillerie-Spitals zu Prag u. s. w. Prag 1839; Aust, Darstellung der österr, Militär-Spitäler-Verfassung, Prag 1844; Kraus, Anleitung zum praktischen Militär-Sanitätsdienste der österr. Armee, 2 Thle., Prag 1844; Isfordink, Milit. Gesundheits-Polizei, 2 Bde., zweite Aufl. Wien 1827). — Ein Verzeichniss der Bücher und Lehrbehelfe mit welchen die Garnison-Spitäler zu versehen sind, ist neben einer Zirkl. Verdg. vom 20. Januar 1852 (A. V. B. Nr. 9) bekannt gemacht.

Sämmtliche in den Provinzen angestellten dirigirenden Stabs-Aerzte stehen unter der oberst-feldärztlichen Direktion in Wien, die wieder dem k. k. Hofkriegsrathe untergeordnet ist. In Kriegszeiten wird über die zu einer Armee gehörigen

Feldspitäler eine Feldspitäler-Ober-Direktion aufgestellt, welche bei grösseren Armeen aus einem General, einem Stabs-Feldarzt, und einem Feldkriegs-Kommissär bestehet; an die Feldspitäler alle Befehle zu ertheilen, und von ihnen alle Berichte, Rapporte und Eingaben zu empfangen hat. Diese Direktion hat überhaupt die Sanität-Angelegenheiten der Armee zu leiten; in Fällen, welche durch die bestehenden Vorschriften entschieden sind, die Anträge und Anfragen der Feldspitäler zu erledigen; zweifelhafte und ihre Befugniss überschreitende Gegenstände aber der Entscheidung des Armee-General-Kommando zu unterlegen.

In einigen Provinzial-Hauptstädten sind sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten *Haupt-Garnisons-Spitäler* errichtet, die unter der unmittelbaren Leitung des bei jedem General-Kommando angestellten dirigirenden Stabs-Feld-Arztes stehen, und deren innere Einrichtung mit jener der Haupt-Armee-Spitäler im Wesentlichen übereinkommt. Eine Zirkular-Verordnung vom 9. Dezember 1850 (A. V. Bl. Nr. 19) enthält die Ausführung einer Kaiserl. Entschliessung vom 13. November, wodurch, ausser den bereits bestandenen 4 Garnison-Spitälern, deren noch 16 errichtet werden, nebst Vorschriften behuf besserer Wahl, Stellung und Ausbildung des Wart-Personals. *Der volle Stand des* dabei angestellten *Personals* ist: Kommandanten 19, zur Inspektion 19, Geistliche 20, ärztliches Personal 141, Rechnungspersonal 82, Feldwebel 20, Führer 19, Korporale 152, Ober-Krankenwärter 570, Krankenwärter 1330, Fouriere 39, Privatdiener 58, zusammen 2469 Personen.

Die zur Uebernahme und Herstellung der Kranken und Verwundeten in Kriegszeiten zu errichtenden *Feldspitäler* werden in drei Klassen getheilt, nnd sind entweder Aufnahms-, Unterlags- oder Haupt-Feldspitäler. Die Aufnahms-Spitäler sind von der Armee nur wenige Stunden entfernt; erhalten die erforderlichen Spitals-Erfordernisse und Betten auf 400 Kranke, und sowohl das Aufsichts- und Warte-, als das Heilungs-Personale, aus dem Stande desjenigen Truppen-Korps, für welches ein solches Spital aufgestellt ist. Zum Rechnungswesen wird dabei ein Rechnungsführer mit 4 Fourie-

ren angestellt. Die Unterlags-Spitäler, welche weiter rückwärts, und zwar so weit als thunlich ist, im Mittelpunkte der Aufnahms- und Haupt-Feldspitäler errichtet werden, erhalten die Einrichtung für 800 Kranke, ein Haupt-Feldspital wird für 1000 Kranke eingerichtet.

Die Zahl der anzulegenden Feldspitäler bestimmt sich nach dem Stande der Armen und der verschiedenen Armen-Korps. Jedes Armen-Spital wird mit einer eigenen Nummer bezeichnet. Für die Versehung mit den nöthigen Arzeneimitteln wird durch eine *Militär-Medikamenten-Regie* und Aufstellung von *Feld-Apotheken* gesorgt. Ein neuer Milit. *Medikamenten*-Katalog und *Taxe* ist seit dem 1. November 1851 in Kraft (A. V. B. Nr. 103). — Die Dotirung eines Feld-Spitales von 500 Kranken mit Erfordernissen und Betten ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. Julius 1830, E. 2291, festgesetzt worden.*)

Zivilärzten ist die Behandlung erkrankter, unter den Waffen stehender Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, durchaus verboten. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Fällen plötzlicher oder schwerer Erkrankungen gestattet, wenn keine militärärztliche Hülfe rasch zu erlangen ist.

In Kriegszeiten werden *Sanitäts-Kompagnien* errichtet, welche die Bestimmung haben die Verwundeten vom Kampfplatze auf die Verbandplätze und von dort an die zu weiterer Uebernahme bestimmten Orte zu bringen (Montur- und Ausrüstungs-Taxe in einer Zirkular-Verordnung vom 10. Dezember 1850 (A. V. Bl. Nr. 17).

Militärische Inspektionen bestehen *in den Kurorten* zu Baden in Niederösterreich, zu Karlsbad, Teplitz, Schönau (bei Teplitz), Franzensbad, Marienbad in Böhmen, zu Freiwaldau und Gräfenberg in Schlesien, zu Skló in Galizien, zu Mehadia im Banate, zu Trentschin und Pistyan in Ungarn, zu Tobuszko in der Militärgrenze und zu Monte Ortone. Endlich

*) In einer ausführlichen, sehr bemerkenswerthen Zirkl. Vdg. vom 30. Oktober 1851 (A. V. B. Nr. 111) werden die für den *Gesundheitsdienst im Felde* zu haltenden *Erfordernisse*, ihrer Art und Menge nach genau bestimmt.

sind auch die *Kontumazanstalten* an der Grenze gegen die Türkei der Militär-Verwaltung untergeordnet.

Behuf Bildung von Wundärzten für die Armee besteht das durch Kaiserl. Entschliessung vom 2. Dezember 1851 errichtete *feldärztliche Institut*, über dessen Einrichtung die nachstehende Kundmachung das Nähere ergiebt.

„Für das mit Oktober l. J. zu eröffnende neue Studienjahr werden „80 Zöglinge aus dem Civile unter nachstehenden Bedingungen aufge-„nommen."

„1. Die Kompetenten müssen Inländer sein und in einem Alter zwi-„schen dem zurückgelegten 15ten und noch nicht überschrittenen 22sten „Lebensjahre stehen, worüber sie sich mit einem legalen Taufscheine aus-„zuweisen haben."

„2. Müssen sie sich einer gesunden, kräftigen Leibesbeschaffenheit „erfreuen und dürfen mit keinem physischen Gebrechen behaftet sein, wel-„ches ihnen in Ausübung ihres künftigen Berufes hinderlich seyn könnte."

„Die ausserhalb Wien domizilirenden Kompetenten haben ihrem Auf-„nahmsgesuche ein von einem graduirten Feldarzte ausgestelltes Gesund-„heitszeugniss anzufügen; werden aber bei ihrem hierortigen Eintreffen „nochmals stabsfeldarztlich untersucht, wornach je nach Befund erst die „definitive Aufnahme gewährt oder verweigert wird."

„3. Jeder Aspirant muss wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen „mit durchaus gutem Fortgange zurückgelegt haben und sich hierüber „mit legalen Zeugnissen ausweisen."

„4. Jene Aspiranten, welche die Studien unterbrochen haben, müssen „sich über die von Unterbrechung der Studien bis jetzt verflossene Zeit, „mit einem besonderen Sittlichkeitszeugnisse ausweisen."

„5. Müssen sich sämmtliche Bittsteller durch einen schriftlichen Re-„vers verpflichten, nach beendetem dreijährigen Lehrkurse und erlangter „wundärztlicher Approbation, 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee „zu dienen."

„6. Für jeden Zögling muss bei seinem Eintritte in das Institut der „zur ersten Anschaffung der Uniform erforderliche Betrag von 80 fl. C. M. „erlegt werden."

„Diese Summe kömmt von den Eltern oder Vormündern der Zög-„linge entweder unmittelbar an die Institutsdirektion zu übergeben oder „mittelst der k. k. Post an dieselbe einzusenden."

„*Die Allerhöchst bewilligten Begünstigungen für die Zöglinge „dieses Institutes sind:*

„1. Ein unentgeltlicher 3jähriger medizinisch-chirurgischer Unter-„richt, der nebst den speziellen feldärztlichen Lehrzweigen alle jene Dok-„trinen umfasst, welche dermal an den k. k. Zivil-Lehranstalten zur „Bildung von Wundärzten vorgeschrieben sind."

„2. Die Befreiung von der Erlegung der an Civil-Lehranstalten vor-„geschriebenen Rigorosentaxen.“

„3. Nach absolvirtem Lehrkurse und mit gutem Erfolge zurückge-„legten strengen Prüfungen die Approbation als Patron der Chirurgie, „mit allen jenen Rechten, welche die an einer Civil-Lehranstalt approbir-„ten Wundärzte und Geburtshelfer in der k. k. Monarchie geniessen.“

„4. Die Anstellung als Unterarzt in der k. k. Armee mit der Aus-„sicht zur Beförderung zum Oberwundarzte.“

„5. Von jedem Jahrgange tritt der ausgezeichnetste Zögling allso-„gleich als Oberwundarzt in die Armee.“

„6. Für die ganze Dauer des Lehrkurses und der zur Ablegung der „strengen Prüfungen anberaumten Zeitfrist, erhalten die Zöglinge, wel-„che nach ihrer erfolgten definitiven Aufnahme zu gleicher Zeit in den „Militärverband treten und förmlich assentirt werden, folgende Emolu-„mente:

Gebührs-Ausweis der feldärztlichen Branche

Chargen.		Im Frieden		Im Kriege		
		jährlich an Gage	Tägliche Brod-Portionen.	jährlich an Gage	Täglich Naturalien	
					Brod-	Pferd-
		fl.		fl.	Port.	
Oberstfeldarzt (Ministerialrath)		4000	—	—	—	—
Dirigirender Stabsfeldarzt	1. Klasse	1800	—	2200	4	4
	2. Klasse	1600	—	2000	4	4
Stabsfeldarzt		1400	—	1700	4	4
Regimentsarzt . .	1. Klasse	1000	—	1200	3	3
	2. Klasse	800	—	1000	3	3
Oberarzt	1. Klasse	600	—	720	2	2
	2. Klasse	500	—	620	2	2
Oberwundarzt		400	—	496	2	2
Unterarzt.		300	1	360	1	1

Nachdem gegenwärtig bei den Chargen der Oberärzte sowohl, als auch bei jenen der Unterärzte ein Abgang besteht, so werden die Doktoren der Medicin und Chirurgie, dann die Magister und Patrone der Chirurgie, welche sich dem feldärztlichen Dienste auf die Dauer des Bedarfs oder bleibend widmen wollen, aufgefordert, sich in Wien bei der oberstfeldärztlichen Direktion, oder in den Kronländern bei den dirigirenden Stabsfeldärzten deshalb zu melden und über ihre Eignung auszuweisen.

„a) Anständige Unterkunft im Institutsgebäude, nebst Beheizung, Be-„leuchtung und Bedienung;"

„b) die volle Verpflegung, bestehend aus dem Frühstücke, der Mittags-„und Abendkost;"

„c) zur Bestreitung der nothwendigen kleinen Auslagen, für welche das „Institut selbst nicht Sorge trägt, als: Bücher, Wäsche, Schreib-„materialien etc., eine monatliche Zulage von 6 fl. C. M.;"

„d) in Erkrankungsfällen die unentgeltliche ärztliche Behandlung und „die volle Verpflegung im hiesigen Garnisons-Hauptspitale bei Fort-„bezug der monatlichen Zulage."

„Jene Studirenden aus dem Civile, welche unter den oben angeführ-„ten Bedingungen die Aufnahme in das Institut zu erhalten wünschen, „haben ihre diesfälligen gehörig dokumentirten Gesuche längstens bis 20. „September 1852 der k. k. oberstfeldärztlichen Direktion in Wien einzu-„reichen. Wien am 10. August 1852."

der k. k. Armee seit 1. Dezember 1850.

Quartier-Competenz: Zimmer.	Kammer.	Küche.	Jähliche Pensions-Gebühr fl.	Aequiparirt im Range mit einem	Anzahl der Post- und Vorspannspferde.	Diäten-Klasse.
5	2	1	nach dem Zivil-Pensions-Normale	Generalmajor	Wie die äquiparirenden Chargen.	V.
5	1	1	1200	Obersten		VI.
4	1	1	1000	Oberstlieutenant		VII.
4	1	1	800	Major		VIII.
3	1	1	600	Hauptmann		IX.
3	1	1	400	Hauptmann		IX.
2	—	1	300	Oberlieutenant		X.
2	—	1	200	Oberlieutenant		X.
2	—	1	200	Unterlieutenant		XI.
1	—	—	150	—		XII.

Die Doktoren der Medizin werden, wenn sie auch noch keinen andere akademischen Grad besitzen, für die Dauer des Bedarfs zwar auch als Oberärzte angenommen, haben aber auf eine weitere Vorrückung nur dann den Anspruch zu machen, wenn sie auch das Doktorat der Chirurgie erlangt haben werden.

Das Alter zur Aufnahme wird unter den dermaligen Verhältnissen ausnahmsweise bis zum 36sten Lebensjahre erstreckt, und überdies zur Equipirung und Anschaffung von

Instrumenten den eintretenden Doktoren der Medizin und Magistern der Chirurgie eine Gratifikation von 150 fl. und den Patronen der Chirurgie von 100 fl. bewilligt. (A. V. Bl. 1850 Nr. 12.)

9. *Militär-Versorgung.*

(*Literatur:* **Bergmayr, Kriegsverfassung I. §. 233—244; Wildenauer, Handb. der Normalvorschriften über die Unterstützung und Versorgung der österr. Militär- und Civil- u. s. w. Diener, auch ihrer Wittwen und Waisen, Prag 1847; auch in der Schrift: Armeeversorgung in Oesterreich, Salzburg 1846 S. 90 ff. und in Juranda's vaterländischem Pilger, Jahrg. 1848 S. 246 ff., finden sich nützliche Nachrichten).**

Zur Versorgung der dienstunfähig werdenden Individuen, dann der Militär-Wittwen und Kinder, in so weit Letztere nicht in eine militärische Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden; bestehen die Invaliden-, Pensions- und noch andere öffentliche Anstalten. Das *Invaliden-Versorgungs-System* wurde am 15. April 1772 regulirt, und stellt als Hauptregeln auf, dass nur diejenigen Personen der Invaliden-Versorgung fähig sind, welche im Dienste, oder aus Anlass des Dienstes, zu allen militärischen Leistungen und auch zum Nahrungserwerb unfähig geworden sind. Diese werden *Real-Invaliden* genannt, Die Gebrechlichsten, vom Unter-Offizier abwärts, werden, in so weit es der Raum gestattet, in den Invalidenhäusern untergebracht; die Andern, welche in ihrer Heimath, oder sonst wo unterkommen, und sich forthelfen können, mit Patental-Gehalt beurlaubet. Offiziere, und mit ihnen in gleichem Range stehende Stabs-Parteyen erhalten in oder ausser den Häusern ihre Pension. *Eigene Invalidenhäuser* bestehen zu Wien, Prag, Pettau in Steiermark, Padua und Tyrnau; ein Filial des Tyrnauer Invalidenhauses befindet sich zu Alt-Ofen. Diejenigen Real-Invaliden, welche sich zeitlich selbst den Unterhalt zu erwerben vermögen, werden mit einer Reservations-Urkunde versehen, kraft deren sie in den Invalidengehalt dann wieder einzutreten haben, wenn sie sich nicht mehr ernähren können.

Die *Verpflegungsgebühr* der invaliden Stabs- und Ober-Offiziere, Parteyen und Mannschaft in Geld, ist in wie ausser den Häusern allenthalben gleich; der Offizier erhält den nor-

malmässigen Pensions-Betrag, der Mann, vom Unter-Offiziere abwärts, den systemmässigen Invalidengehalt*); nur erhalten diejenigen, welche nicht in den Invalidenhäusern oder königl. Schlössern untergebracht sind, weder Brod noch Service. Das Ausmass dessen, was jedem nach Verschiedenheit der Charge an Geld, Brod und Service zusteht, enthält das oben erwähnte Invaliden-System.

Die *Einkünfte des Invaliden-Fondes* bestehen: a) aus dem Ertrage der Herrschaft Horzig in Böhmen und den Zinsen jener Kapitalien, welche für die neuerer Zeit verkauften Herrschaften Gross-Barchow und Hunburg gelöset worden sind; b) aus den Zinsen der für den Invaliden-Fond früher angelegten, und in den neuesten Zeiten durch Sammlung zusammengebrachten Kapitalien (z. v. oben S.256 u. 470 dotirte und nicht dotirte Fonds); c) aus den erblosen Verlassenschaften; d) aus den Beiträgen zum Invaliden-Fonds, die von Verlassenschaften und andern aus der Militär-Gerichtsbarkeit tretenden Vermögensbeträgen zu entrichten sind; und e) aus den Sterbe-Quartalen der unverheirathet in der Dienstleistung sterbenden Militär-Parteyen.

Die Invalidität ist entweder eine vollständige *(reale)*, *halbe*, oder *zeitliche*. Die *Real-* und *Halbinvalidität* beruhen beide auf unheilbaren Gebrechen, unterscheiden sich jedoch darin, dass Erstere unbedingt zu allen Militärdiensten, Letztere dagegen nur zu Feldkriegsdiensten, nicht aber zum Garnisonsdienste oder zu einer Friedens-Anstellung unfähig machet. Als *zeitliche Invaliden* werden jene klassifizirt, deren Gebrechen mit der Zeit heilbar sind, jedoch für den Augenblick die Undienstbarkeit mit sich bringen.

Die *Verheirathung* von Stabs- und Ober-Offizieren, und

*) An Invaliden-Gehalt bezieht der Gemeine täglich 4 Kreuzer Konv. Münze, der Gefreite oder Vize-Korporal 5 kr., der Führer und Korporal 6 kr., der Feldwebel, Wachtmeister und Trompeter, jeder 10 kr. In Ungarn ist der grösseren Wohlfeilheit wegen die tägliche Gebühr an Geld etwas geringer bemessen, nämlich zu 3, 4, 5 und 7 kr.; Spielleute, Fourierschützen, Sattler, Riemer und Schmiede werden wie Gemeine behandelt.

Stabs- oder solchen Militär-Parteyen, die mit ihnen gleichen Rang haben, kann nur gegen Erlag der normalmässigen Heiraths-Kaution und ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Kaisers, gegen Pensions-Verzicht-Revers der Braut, Statt finden. Die Einlegung der Heiraths-Kaution oder des Pensions-Verzicht-Reverses macht die Wittwe zur Pensions-Erlangung unfähig; es sei denn:

a) dass ihr Gatte vor dem Feinde geblieben, oder
b) erwiesener Massen unmittelbar an den Folgen einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde, (Zirkular-Verordnung vom 24. April 1788) oder
c) während der Dienstleistung in einem Militär-Spitale an einer ererbten Krankheit gestorben ist. (Hofkriegsr. Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1809, L 1755.)

In diesen drei Fällen hat der eingelegten Kaution und des Pensions-Verzicht-Reverses ungeachtet die Wittwe auf die Pension Anspruch; weil von der Einlegung der *Kaution* aber auch *befreit* sind:

1) Jene Offiziere, welche sich durch Tapferkeit und Wohlverhalten von Gemeinen in Ober-Offiziers-Chargen geschwungen, und als Gemeine oder Unter Offiziere verheirathet haben, dann

2) jene Generäle, welche erst nach Erlangung dieses Grades noch während der aktiven Dienstleistung mit Kaiserl. Bewilligung sich verheirathen, so folgt, dass auch die Ehefrauen derselben nach dem Absterben ihrer Männer pensionsfähig sind.

Die *Sorgfalt des Staates* für die Hinterlassenen eines braven, wohlverdienten Offiziers, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Wittwe allein, sondern auch auf seine *Kinder*, und zwar in der Regel in den zwei Fällen, wenn sie

a) entweder vater- oder mutterlose Waisen sind, oder

b) wenn die noch lebende Mutter zum Pensions-Genusse nicht fähig ist.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen, sowohl von Militär-Personen als Beamten, werden nicht aus dem Militär-, sondern *aus dem Kameral-Fonde* bezahlt; daher auch die Urkunden über Reservationen der Pensionen oder Gnadenge-

halte im Falle ihrer Verehelichung nicht von den Militär-Behörden, sondern von den Gubernien, (jedoch immer erst nach der Trauung, gegen Beibringung des vorschriftsmässigen Trauscheines), auszufertigen sind.

Die *Wittwen* der Unter-Offiziere, Prima-Planisten, und gemeinen Mannschaft, die noch zu einem Nahrungsverdienste geeignet sind, und nach der ersten Art verehelichet waren, werden mit dem *Dienst-Gratiale* abgefertiget; diejenigen Wittfrauen hingegen, die wegen Alter oder Siechheit sich nichts mehr verdienen können, werden in einem Fundations-Platze untergebracht. Für solche Soldatenfrauen bestehen nämlich in mehreren Erbländern *Spitals-Pfründenplätze*, wo sie ihre lebenslängliche Versorgung erlangen; auch werden sie, wenn keine für das Militär gewidmete Spitalpfründe offen, ihre Versorgung aber dringend ist, einstweilen in die Siechenhäuser auf ärarische Kosten aufgenommen. Ein Gleiches geschieht auch mit siechen Soldatenkindern, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, wenn sie ganz älternlos, oder wenigstens ohne Vater sind, und bei der Mutter ihren Unterhalt nicht finden. — Diese Bestimmungen über die Versorgung undienstfähig gewordener Militärs und ihrer Angehörigen mit den *jetzigen Erfordernissen und neuen Einrichtungen* in Einklang zu bringen, ist seit mehreren Jahren Gegenstand gründlicher Vorarbeiten und umfassender Berathungen. Unter den sehr erheblichen Schwierigkeiten einer solchen Arbeit ist die Nothwendigkeit — die gerechten Ansprüche der bewaffneten Macht mit den verfügbaren Mitteln auszugleichen — namentlich nach den jüngsten blutigen Feldzügen; keine der Geringsten. Für den Bedarf des Augenblicks wurde durch eine *Kaiserl. Entschliessung* vom 7. Januar 1849 gesorgt, welche eine günstigere Behandlung aller Wittwen und Waisen der im Kriege umgekommenen Offiziere rücksichtlich ihrer Versorgung, verfügte.

Die *Bezüge im Militär-Ruhestande* sind nach dem Friedensfusse wie folgt:

A. Hausstand.

Frühere Stellung des Invaliden.	*Gage oder Löhnung fl. K.-Mze.*
General-Major	2000
Oberst	1000—1200
Oberstlieutenant	1000
Major	400—800
Hauptmann und Rittmeister	200—600
Oberlieutenant	200
Unterlieutenant	200
Haus-Kaplan	400—600
Auditor	600
Rechnungsführer	500—600
Stabsarzt	800—1200
Oberarzt	300
Ober-Chirurg	288
Unter-Chirurg	288
Fourier	168—204
Professionist	60—100
Haus-Profoss	100
Mineur-Meister, Oberschmied und Schmiedmeister	120
Oberbäcker	55
Bäckermeister	91
Gemeiner Bäcker	36
Feuerwerker	91
Feldwebel	61
Sergeant	58
Unteroffizier	36—91
Korporal	158
Unter-Bootsmann	121
Gensdarmerie-Feldwebel	122
Gensdarmerie-Korporal	103
Gensdarmerie-Gemeiner	79
Matrose	43—91
Gemeiner verschiedener Waffengattung	17—109
Fourierschütz	30
B. Patentalstand.	
Mineur-Feldwebel	122
Meister, Oberschmied und Oberkurschmied	122
Oberkirschnermeister	61
Arzt	24—97
Feldwebel, Munitionär, Feuerwerker	91
Gemeiner Bäcker	36
Oberbäcker	55

Frühere Stellung des Invaliden.	*Gage oder Löhnung fl. K.-Mze.*
Bäckermeister	91
Meister und Mineur-Führer	36—79
Unteroffizier	30—73
Gemeiner	12—100
Unter-Kanonier	12—24
Thier-Arzt	146
Marine-Artillerie-Feldwebel	91
Marine-Ober-Kanonier	49
Küsten-Lootse	182
Pilot	128
Quartmeister	85
Marsgast und Wächter	73
Steuermann	49
Matrose	30—53
Magazinsdiener	90
Wald-Aufseher	73
Unter-Bassa	36
Vize-Bassa	30
Gensdarmerie-Gemeiner	89
„ Vize-Korporal	91
„ Korporal	103
„ Fourier und Feldwebel	121
Meister	180—240
Arbeiter	53—106
Brotschneider	106
Nachtwächter	53
Profoss	60
Kustode 1. Klasse	68
Fourier, Arzt, Zimmermeister und Unterschmied	85
Untermeister	60
Obermeister	67
Wachtmeister, Feldwebel, Oberjäger, k. k. Kadet, Trompeter, Alt-Mineur, Schneider, Sattler, Riemer und Handwerksgeselle	43
C. Saldo di ritiro.	
Kadet	67—186
Adjutant	34—232
Feldwebel	34—116
Quardiano	53
Büchsenmeister	87
Schustermeister	17—28
Regiments-Tambour	75—77

Frühere Stellung des Invaliden.	*Gage oder Löhnung fl. K.-Mze.*
Korporal	60–173
Trompeter	56
Matrose	69
Unter-Wächter	117
Jung-Geselle	70
Schiffstopfer	105
Tambour	63—90
Geselle	52–76
Wächter	26–176
Gemeiner	46—374

Die Gesammt-Ausgabe für den Militär-Ruhe- und Versorgungsfond war:

	1847		*1849*		*1851*	
	Personenzahl.	fl. K.M.	*Personenzahl.*	fl. K.M.	*Personenzahl.*	fl. K.M.
1. Für Invaliden	45379	1,568007	46285	1,843924	47543	1,805821
2. „ Pensionisten	7005	3,147589	5754	3,240810	6181	3,778414
3. „ Pensionen, Provisionen und Gnadengaben bei d. Zentralleitung	144	75941	nicht angegeben.	126220	152	117566
4. Aus dem Kameral-Aerar zu bestreitenden Pensionen, Gnadengaben u. Provisionen für Militär-Wittwen u. Waisen	6038	830433	nicht angegeben.	718416	6182	897004
Zusammen	58566	5,621990	—	5,929370	60058	6,598805
	hiezu für Pensionen der Militär-Grenz-Verwalt. u. s. w.	96772				
	Im Jahre 1821 nur					4,228864

Das scheint allerdings eine grosse Summe und sie beträgt etwa 11 % des Friedensetats; allein wenn man die obigen Ansätze der Ruhegehalte *im Einzelnen* durchgeht, so wird man dieselben (mit wenigen Ausnahmen) sehr mässig finden. Hält man ferner die strengen Erfordernisse der entsprechen-

den Gesetze damit zusammen, so wird auch die grosse Personenzahl lediglich als eine traurige Folge der jüngsten Kriege sich darstellen.

In keinem Staate hat die *Privatwohlthätigkeit zum Besten des Militärstandes* so viel gethan als in Oesterreich. Eine Darstellung aller desfallsigen Stiftungen enthält der Militär-Schematismus; finanzielle Nachweise stehen in den amtlichen Tafeln bei den nicht dotirten Fonds, wonach deren Einnahme an 2,250000 fl. jährlich beträgt, welche für den Militärstand ausgegeben werden. Dazu sind noch überdies die unter Aufsicht der Behörden stehenden Privatstiftungen für Militär zu zählen. Nach den Tafeln für 1846 gab es deren 3 für Offiziere, 84 für Unteroffiziere und Gemeine, 12 für Militär-Wittwen, 32 für Militär-Waisen und 10 für Militär-Beamte und Aerzte; zusammen 141, welche mit einem Stammkapitale von 1,131148 fl. dotirt waren.

10. *Militärische Auszeichnungen und Belohnungen.*

Zur Anerkennung rühmlicher Thaten und zur Belohnung vieljähriger vorzüglicher Dienstleistung sind bestimmt (Bergmayr a. a. O. I. §. 245 und Militär-Schematismus):

1. Der militärische Maria-Theresia-Orden, gestiftet 18. Juny 1757, Statut vom 12. Dezember 1758, mit Nachtrag vom 12. Dezember 1810 (erweiterte Ausgabe vom 30. April 1811), in dessen Besitze Anfangs 1852 sich befanden: 6 Grosskreuze, 17 Kommandeure und 146 Ritter. — Besondere Dotation, woraus die Pensionen von 1500, 800, 600 und 400 fl. und die Wittwengehalte von 300 und 200 fl. gezahlt werden.
2. Elisabeth-Theresien-Militär-Stiftung, errichtet 1750, erneuert 1771; 20 Mitglieder mit jährlichen Bezügen von 1000, 800 und 500 fl. aus eigener Dotation.
3. Militär-Verdienst-Kreuz, gestiftet 1848, Besitzer 1610.
4. Tapferkeits-Medaille, gestiftet von Kaiser Joseph II., Besitzer 6791 (goldene, silberne erster und zweiter Klasse mit Zulagen zur Gage oder Löhnung).
5. Goldene und silberne Verdienstkreuze oder Medaillen für Feldgeistliche.

6. Die grössere und kleinere goldene Zivil-Ehrenmedaille für Militärärzte, in geeigneten Fällen bestimmt (anstatt derselben jetzt das am 16. Februar 1850 gestiftete Zivil-Verdienst-Kreuz).
7. Metallenes Armeekreuz für die Feldzüge 1813/4, gestiftet in Paris 31. May 1814.
8. Leopolds-Orden, gestiftet am 7. Januar 1808, mit Statut vom 14. July 1808, ohne Pensionsgenuss (auch für Nichtmilitärs bestimmt).
9. Orden der eisernen Krone, gestiftet 1815, mit Statut vom 12. Februar 1816; Ordenspensionen von jährlich 2657, 618, 265 Lire aust. (desgl.)
10. Franz-Joseph-Orden, gestiftet am 2. Dezember 1849, mit revidirtem Statut vom 25. Dezember 1850, ohne Pensionsgenuss (desgl.)

Abgesehen davon, dass die Orden unter 1, 8 und 9 den erblichen Adelsstand zur Folge haben, ist bereits im Jahre 1757 dem Militärstande die besondere Begünstigung zugestanden, dass jedem Ober-Offizier, der nach zurückgelegten 30 Dienstjahren Zeugnisse des Wohlverhaltens beizubringen vermag, die *Erhebung in den Adelstand* unentgeldlich ertheilt wird. Bestätigt und näher bestimmt im Dienstreglement und spätern Verordnungen.

11. *Bezahlung, Verpflegung, Bequartierung, Bewaffnung, Schiessbedarf, Remonte.*

(*Literatur:* Pokorny, Die Gebühren des österr. Heers, 3 Thle, Wien 1844; Lang, Oesterreichs Militär-Bau- u. Bequartierungs-Wesen, 2 Bde, Wien 1845; Mayerhofer, Das Militär-Einquartierungs-Gesetz vom 15. May 1852 u. ff., Wien 1852; Dienst-Vorschriften für die Kompagnie-Offiziere der österr. Armee, sowie die Kasernen-Ordnung, Krems 1850; Dub, Das österr. Linien-Infanterie-Regiment, Wien 1851; Militär-Oekonomie-Regulament (erneuertes), Wien 1758; Bundschuh, Handb. aller seit 1767 (dem Anfange des dermaligen Systems) in der österr. Armee für das Militär-Oekonomie-System erlassenen Normal-Vorschriften, Prag 1816, 3 Thle. — 2. Aufl. Prag 1822 — Supplement Prag 1828; Hübler, Militär-Oekonomie-System der österr. Armee, 17 Bde., Wien 1820/3, — neue wohlf. Ausg. 1846; Hübler, Vorlesebuch über die Milit. Oekon. Kontrolle der österr. Armee, Wien 1821; Gehalte und Kompetenzen der österr. Armee von Hoff-

mann, in: v. Reden Zeitschr. d. Ver. für deutsche Statistik, Jahrg. 1847, S. 265, 727.)

Die Sorge für Darstellung oder Herbeischaffung der *Erfordernisse des Heers* an Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, dann zur Bequartierung, Verpflegung und Fortschaffung, ist einer Gliederung besonderer Behörden anvertraut. Dazu gehören: die Monturs-Kommissionen, Artillerie-Zeugämter nebst den Feuergewehr-Fabriken, die Remontirungs-Departements; dann die Milit. Verpflegsämter, unter Mitwirkung der entsprechenden politischen und Gemeinde-Beamten, sowie der beauftragten Organe bei den einzelnen bewaffneten Truppenkörpern. Die Bewegung und Verrechnung der hierzu nöthigen Geldmittel ist Sache der Kriegs-Zahlämter. Mit der Beaufsichtigung und Kontrolle der gesammten Militär-Haushalts-Verwaltung und Verrechnung ist das Feld-Kriegs-Kommissariat beauftragt; auch befindet sich im System der obersten Kontrollbehörden aller Verrechnungszweige des ganzen Reichs, eine Abtheilung (Zentral-Staats-Buchhaltung mit Landes-Buchhaltungen) für das Armeerechnungswesen, welche bisher Hof-Kriegs-Buchhaltung hiess. — Eine Neugestaltung dieses Behörden-Systems ist meines Wissens bis jetzt nicht erfolgt, einzelne wichtige Aenderungen aber sind bereits eingetreten.

a. Eine Kaiserl. Entschliessung vom 23. März 1852 (A. V. B. Nr. 27) enthält die Genehmigung der vom Kriegsminister vorgelegten Bestimmungen zur Verwaltung der Kassen, zur Kontrolle der Gesammt-Gebahrung und zu einer einfacheren Rechnungslegung bei den *Montur-Kommissionen.* Demnach ist seit dem 1. Mai 1852 Personalstand und Diensteinnahme des Mont. Kom. Rechnungs-Personals wie folgt:

10 erste Rechnungsführer	700—800 fl.
9 zweite "	600 — "
34 Rechnungs-Adjunkten erster Klasse . .	400—500 "
33 Rechngs. Adj. zweiter Kl.	300 "

Bisher bestanden, unter der am Kriegs-Minist. befindlichen Montur-Zentral-Inspektion, Montur-Oekonomie-Kommissionen: zu Stockerau, wo sich die Haupt-Montur-Oekonomie-Kommission befindet; zu Prag; Brünn; Ofen; Jaroslau; Karlsburg in Siebenbürgen; Grätz und zu Venedig. In Wien be-

findet sich ein zur Stockerauer Montur-Haupt-Kommission gehöriges Montur-Haupt-Depot, und zu Triest ein zur Grätzer Montur-Kommission gehöriges Montur-Speditions-Depot.

Die *Bestimmung* der Montur-Oekonomie-Kommissionen ist, die Armee sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten mit den erforderlichen Bekleidungs-, Bewaffnungs-, Lederwerks-, Pferd-Rüstungs- und Feld-Requisiten-Sorten aller Art zu versehen; die in Kriegszeiten für die Feldspitäler nöthigen Spitalgeräthschaften und ärztlichen Requisiten in Vorrath zu halten, und auch die für die Truppen erforderlichen Bettbedürfnisse zu beschaffen.

Zu diesen Zwecken, und zur Aufbewahrung der Vorräthe in gutem Stande, werden die Materialien und Sorten nach ihrer verschiedenen Eigenschaft bei den grösseren Montur-Kommissionen in 14, bei den kleineren in 10 Vorraths-Magazine und Werkstätten (Manipulationen) eingetheilt, welche man Departements nennt.

Jedem kommandirenden Generale ist in seinem Bezirke die Aufsicht und Kontrolle des gesammten Monturwesens übertragen, daher er jährlich mehrmal von dem Geschäftsgange der unterstehenden Monturkommissionen Einsicht zu nehmen angewiesen ist. — Ausser dem Ober-Kriegs Kommissariate, welches den kommandirenden General in den Geschäften der Ueberwachung des Montur- und Ausrüstungsgeschäfts bei der untergeordneten Montur-Kommission zu unterstützen hat, wird auch zur Inspizirung einer jeden Montur-Kommission ein General bestimmt, dessen Aufgabe ist, nach den Weisungen des General-Kommandos den dienstlichen Betrieb der betr. Mont. Kom. zu überwachen und zu leiten, jedoch ohne Haftung für die Rechnungslegung. Die Verwaltung des Militär-Bekleidungswesens verschafft sich ihren Bedarf (gleich allen übrigen ähnlichen militärischen Dienstzweigen) im Wege *öffentlicher Versteigerung*, deren Gegenstände und Bedingungen in den öffentlichen Blättern zu finden sind. Beispielsweise nur einige *Arbeitslöhne für Bekleidungs-Gegenstände*, nach den zu Wien im Sommer 1849 bezahlten Sätzen: Mantel für Infanterie 18 Krzr., Kavallerie 28, Artillerie 19, Fuhrwesen 20, Hosen für Infanterie 18, Kaval-

lerie 24, Jäger 18, Uhlanen 24, Ungarische Uhlanen 16, Reithosen 23, und blaue Fuhrwesenshosen 14 Krzr., für unegalisirte Infanterie-Röcke 23, für Krankenwärter-Röcke 31, unegalisirte Ungarische Röcke 23, egalisirte Grenzer-Röcke 48, Uhlanen-Kourtka 60, Uhlanen-Spenser 24, Fuhrwesens-Spenser 18, Infanterie-Leibel 9, Fuhrwesens-Leibel 18 und Grenzer-Leibel 9 Krzr., für 1 Paar Kamaschen 9½ Krzr., Zwilchkittel zu 10 und 14 Krzr., für Kavallerie Mantelsäcke 10 Kr. — Auf sonstige *Einzelheiten* einzugehen mangelt hier der Raum; wie denn überhaupt leider eine Menge der in ihrer Art sehr wichtigen Bestimmungen und Einrichtungen über die Militärbekleidung, wegen der Uebermasse des Stoffs hier übergangen werden müssen. Sehr wünschenswerth jedoch ist die Herausgabe einer alle Einzelheiten des gesammten Militair-Verwaltungsdienstes umfassenden Darstellung, nachdem dessen Neugestaltung beendet seyn wird. Im Arm. Vdg. Bl. finden sich zerstreut eine Anzahl auf das *Bekleidungswesen bezügliche Vorschriften*, z. B. über die wichtige Frage der *Trage-Dauerzeit* in 1850 Nr. 10 und 1851 Nr. 100; über die *Montur-* und *Rüstungs-Taxen* (z. B. 1 Mann des Sanitäts-Batl. erfordert für Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, mit Einschl. der 15% Regiekosten, 49 fl. 23⁶⁄₈ Krzr. — A. V. B. 1850 Nr. 17); über die *Prozenten-Geld-Aequivalente* (Prozenten-Vorschrift vom 24. September 1842) für den Jahres-Unterhalt z. B. des Lederwerks, der Rüstungssorten, Reitzeuge (Fahrkanonier 56²⁄₈ Krzr. A. V. B. 1851 Nr. 119; für die Reitzeuge aller Truppen 3 fl. 48 Krzr. für jedes Reitpferd jährlich); über die Einführung eines *gleichförmigen Reitzeuges* bei allen Truppen (A. V. B. 1852 Nr. 58); über die Einführung *neuartiger Tornister und Patrontaschen* (A. V. B. 1852 Nr. 36); über das *Feldrequisiten-Ausmass* für sämmtliche Depots (A. V. B. 1852 Nr. 81); — über die *Pauschgelder der Kompagnien und Eskadronen* zur Schuh- und Stiefel-Reparatur, dann zur Bestreitung der Flickerei an Montur und Rüstung (A. V. B. 1851 Nr. 109, 1852 Nr. 7) z. B. wie folgt:

	Schuh- und Stiefel-Reparatur. *Friedens-*	*Kriegs-* *Fuss.*	*Flickerei an Montur und Rüstung.* *Friedens-*	*Kriegs-* *Fuss.*
1. Infanterie-Mannschaft bis zum Feldwebel aufwärts für 1 Mann *jährlich*	Krzr. $37^{28}/_{32}$ $^{1}/_{2}$ Pf. Sohlleder.	Krzr. $49^{28}/_{32}$	9 Krzr. (Jäger) 12 Krzr. (Grenzer) $4^{1}/_{2}$ Krzr.	15 Krzr.
2. Kürassier- und Dragoner desgleichen vom Wachtmeister . . .	1 fl. $35^{8}/_{32}$ $^{3}/_{8}$ Pf. Ober- 1 Pf. Sohl- $^{1}/_{8}$ Pf. Brandsohlleder	2 fl. $38^{8}/_{32}$	*Mann und Pferd.* (Kuirassiere) 66 Krzr. (Dragoner) $61^{4}/_{8}$	 $61^{4}/_{8}$ Krzr. $61^{4}/_{8}$
3. Uhlanen und Husaren desgl.	1 fl. $36^{24}/_{32}$ desgl.	2 fl. $41^{20}/_{32}$	(Uhlahnen) 57 (Husaren) $73^{4}/_{8}$	 $61^{4}/_{8}$ $73^{4}/_{8}$
4. Artillerie desgl. . .	1 fl. $35^{8}/_{32}$ $^{3}/_{8}$ Pf. Ober- $1^{1}/_{8}$ Pf. Sohl- $^{1}/_{8}$ Pf. Brandsohl-Leder	2 fl. $38^{8}/_{32}$	12 Krzr.	15

— über das *jährliche Unkosten-Fonds-Pauschale* (für ausserordentliche Gagezulagen, Schreibmaterialien, Münzverlust, Reisespesen, Liefergelder, Spitalrequisiten, allerlei sonstige Bedürfnisse, Packspesen, ausserordentliche Zulagen) z. B. für das Raketeur-Korps (1599 fl. 15 Krzr., A. V. B. 1852 Nr. 13), für die Festungs-Artillerie (587 fl. für jedes Batl. von 6 Kompagn. mit Rechnungs-Kanzlei, A. V. B. 1852 Nr. 19), für die Feld-Artillerie (2185 fl. 39 Krzr. jedem Regimente, A. V. B. 1852 Nr. 59); — über die *Feldrequisiten*, namentlich die Beköstigungs-Taxe sämmtlicher Feldgeräthe (nach der Anschaffungs-Beköstigung und mit Inbegriff der Regiekosten), dann das Feld-Requisiten-Natural- und Geld-Pauschale-Ausmass, ferner das Ausmass der für die einzelnen Chargen entfallenden Feldgeräthe, auch das jährliche Magazin-Konservations-Pauschale, endlich eine Belehrung über die Gebühren der Feldgeräthe, ihre Verwaltung, Gebarung und Verrechnung (A. V. B. 1852 Nr. 32 und 47); — über die *Feuergewehr-*

Reparatur-Pauschalien, deren jährliches Ausmass bestimmt ist: für 1 Infanteriegewehr zu 24 Krzr., 1 Karabiner mit glattem Lauf zu $21^{6}/_{10}$ Krzr., 1 Stutzen oder sonstiges Gewehr mit gezogenem Lauf zu 30 Krzr., 1 Pistole zu 6 Krzr. (A. V. B. 1852 Nr. 38).

b. Unter unmittelbarer Leitung des General-Artillerie-Direktors steht ein *Artillerie-Feldzeugamt* in Wien, zu dessen Wirkungskreise alle wissenschaftlichen Artillerie-Angelegenheiten, dann auch namentlich die Erzeugung, Reparatur und Verwahrung des Feld- und Belagerungs-Geschützes, die Anfertigung der Feuergewehre, des Pulvers und Salpeters (z. v. oben Einnahme-Abth. Seite 242), die Versorgung der Truppen mit Gewehr und Schiessbedarf, die Dotirung der Festungen u. s. w. gehören. In den Werkstätten der Garnison-Artillerie-Distrikte werden von dem *Zeug*personal die für sämmtliche Waffengattungen erforderlichen Munitionssorten verfertigt; die Geschütz-Giesserei und Bohrerei befindet sich mit der Feuergewehr-Fabrik zu Wien und Stadt Steyer. Die Erzeugnisse derselben werden an die Zeughäuser abgeliefert, woraus nach Bedarf die Truppen sie empfangen. Bei den Regimentern werden die Feuergewehr-Reparaturen durch deren Büchsenmacher besorgt. Mittelst Armeebefehls vom 26. Dezember 1850 (A. V. B. Nr. 23) sind für *Beaufsichtigung der Waffen* besondere Organe bestellt; dann hat eine Verfügung vom 5. Februar 1852 (A. V. B. Nr. 13) das *Militär-Büchsenmacher*-Institut geordnet; Bestimmungen über die Sicherstellung und Uebernahme der *Handwaffen* durch die Gen. Artl. Direkt., ergingen unter dem 25. Februar 1852 (A. V. B. Nr. 22) Vorschriften über die *Erhaltung der Gewehre* und Handwaffen sind am 16. November 1851 erlassen (A. V. B. Nr. 113); die Gleichförmigkeit und Führung der *Kavallerie-Schusswaffen* wurde am 3. April 1852 geregelt (A. V. B. Nr. 33); auch die Normen über das *Munitions-Ausmass* sind zu nennen (A. (A. V. B. von 1852 Nr. 47 und 76). — Zu erwähnen ist hier noch das K. Patent vom 24. Oktober 1852, mit Bestimmungen über die *Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.*

c. *Beschäl- und Remontirungs-Departements* bestehen, —

unter der Kriegsministerial-Remontirungs-Inspektion in Wien — für Oesterreich ob und unter der Enns zu Schlosshof, für Mähren und Schlesien zu Brünn, in Böhmen zu Nimburg, in Galizien zu Drohowyce, für Inner-Oesterreich und Illyrien zu Grätz, in Siebenbürgen zu Dees. Dann sind auch eigene Gestüts-Etablissements zu Radautz in der Bukowina, zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, zu Piber und Ossiach im Bezirke des Innerösterreichisch-Illyrischen Departements. Jedes dieser Remontirungs-Departements, mit Ausnahme des Siebenbürgischen, so wie auch jedes der genannten Gestüts-Etablissements, mit Ausnahme jener zu Ossiach und Piber, hat systemmässig einen *Stabs*-Offizier zum Kommandanten. Der Stand derselben ist in jeder Provinz nach dem Lokale und der Grösse des Landes, und nach der Zahl der untergeordneten Posten bestimmt, mithin nirgens gleich. Der *Wirkungskreis* der Remontirungs-Departements ist, je nachdem mit solchen auch Gestüts-Etablissements verbunden sind oder nicht, mehr oder minder ausgedehnt. — *Bestand und Bedarf* des Beschäl- und Remontirungs-Departements war wie folgt:

	1846.	*1851.*
1. Stabs- und Ober-Offiziere	85	79 und 32 Beamte
2. Parteien und Professionisten . . .	285	258
3. Unteroffiziere	531	516
4. Gemeine	3115	2963
5. Zusammen	4016	3848
6. Aerarische Pferde	8878	7919
7. Ausgabe	1,294147	1,872600
8. Davon gedeckt durch eigene Einkünfte	654799	580133
9. Also Staats-Zuschuss	639348	1,292467

Die *Militärgestüte* besitzen zusammengenommen Aecker 37674, Wiesen 44667, Weiden und Alpen 70657, Waldungen 168743, sonstige und unfruchtbare Gründe 17351, insgesammt also 339092 nied. österr. Joche. Sie bestehen zu Piber in Steiermark (mit einem Grundbesitz von 1174 Joch), zu Ossiach in Kärnthen (mit 3037), zu Radautz in der Bukowina

(mit 299895), zu Babolna in Ungarn (mit 7000) und zu Mezöhegyes in Ungarn (mit 27886 Joch). Der *Personalstand* dieser 5 Gestüte war im Jahre 1846: 4 Stabs-, 26 Oberoffiziere, 197 Parteien und Professionisten, 178 Unteroffiziere und 1766 Gemeine, zusammen 2171 Mann. Gleichzeitig war die Zahl der ärarischen Pferde daselbst 6191 (mithin 1 auf dschttl. 50 Joche des nahrhaften Bodens), nämlich 236 Beschäler, 371 junge Hengste, 1540 Zuchtstuten, 640 junge Stuten, 689 Remonten-Pferde und 2715 Fohlen. Der *Geldbedarf* aller Gestüte war im V. J. 1846: 988740 fl. (wovon aus eigenen Mitteln 638629, als Staatszuschuss 350111) also kamen im Dsch. auf jedes Pferd des damaligen Bestandes 159 und auf jedes der im J. 1846 geborenen 1120 Fohlen 882 fl. Diese durchschnittliche Kostenberechnung kann zwar keineswegs genügen um zu *beweisen,* dass die Militärgestüte zu theuer erzeugen; dürfte jedoch hinreichend seyn um die dringende Vermuthung einer höheren Leistungsfähigkeit derselben zu begründen.

Bestand der Pferde und ihre Zucht in der Militärgrenze im Jahr 1846.

1) Pferde-Bestand mit Anfang des Jahrs	
a) Fohlen von 1 bis 3 Jahre	44449
b) Hengste	7087
c) Stuten	73615
d) Wallachen	87162
Zusammen	212313
2) Zur Belegung der Stuten verwendete Beschäler	
a) ärarische	75
b) Gemeinde	91
c) Privat	6162
Zusammen	6328
3) Belegte Stuten durch	
a) ärarische Beschäler	2081
b) Gemeinde „	3138
3) Privat „	45383
Zusammen	50602
Im Jahre 1845 belegte Stuten	48438
Von denselben wurden Fohlen erzeugt	32205

Jene 5 *Gestüte* hatten zusammen *während der zehn Jahre* 1837 bis 1846 einen Stand von 55547 Pferden, wovon 2257 Beschäler, 3325 junge Hengste, 13980 Zucht-, 6004 junge Stuten, 6806 Remonten, Reit- und Zugpferde und 23157 Fohlen waren. Während der zehn Jahre 1836—1845 wurden 16057 Stuten belegt, wovon 10734, also zwei Drittheile (668 von 1000) trächtig wurden, 5054 unträchtig blieben und 269 in Abgang kamen; von den trächtigen Stuten haben 10121 also 943 von 1000 Fohlen (und 730 von je 1000 belegten) erzeugt, 553 verworfen und 52 sind umgestanden. Die daraus sich ergebenden Verhältnisszahlen können zugleich als die normal Günstigsten angesehen werden; — (sie blieben auch von Jahr zu Jahr fast ganz die Nämlichen) — weil die Pflege der Pferde nichts zu wünschen übrig lässt und bei der Paarung die Eigenschaften derselben berücksichtigt werden.

Der *Bedarf sämmtlicher Gestüte* im Jahre 1851 war zu 1,212601 fl. berechnet, wovon durch deren eigene Einnahmen 580133 fl. gedeckt wurden.

Die *Haupt-Obliegenheit* aller *dieser Gestüt-Etablissements* ist:

a) Ihren eigenen Stand an Mutterstuten immer vollzählig zu erhalten, und dazu aus dem Nachwachse immer die Vorzüglichsten zu wählen.

b) Nicht nur den eigenen Stand an edlen Vaterpferden stets zu vervollständigen, sondern auch den in den Provinzen von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang an Landes-Beschälern zu ergänzen.

Im Uebrigen gehört es zu dem *Geschäfte sämmtlicher Beschäl- und Remontirungs-Departements:*

1) Die jährliche Belegung der im Lande befindlichen Stuten mit den in ihrem Stande befindlichen ärarischen Hengsten zu veranlassen.

2) Die von diesen Hengsten erzeugten Fohlen in steter Kenntniss zu behalten,

3) Ueberhaupt die Vermehrung und Veredlung der Pferdezucht in den Ländern zu bewirken.

4) Den Einkauf der für die Reiterei erforderlichen Remonten und der dem Militär-Fuhrwesen nöthigen Zugpferde zu besorgen.

Die *Ankäufe der Pferde* für die Armee geschehen mittelst öffentlicher Steigerung und desshalb kann aus den letzten Jahren nachstehende vergleichende Zusammenstellung mitgetheilt werden.

	Höhenmass.				*Ankaufspreis.*	
	1846.		*1851.*		*1846*	*1851.*
	Faust.	Zoll.	Faust.	Zoll.	fl. K. M.	fl. K. M.
1. Kürassier-Remonte . .	15	2	15	2	160	160
2. Dragoner- „ . . .	15	—	15	1	125	130
3. Leichte Kav. „ . . .	14	3	14	3	118	118
4. Schwere Artill. Zugpferde	15	2	15	3	140	140
5, Schwere Artill. Reitpferde	14	3	—	—	118	—
6. Leichte Fuhrwesenspferde (Ordinäre)	15	—	(14	3)	112	(112)
7. Schwere Zugpferde . .	—	—	15	1	—	130
8. Packpferde (nicht unter) .	—	—	14	2	—	70—80

Alle Remonten müssen jetzt das 4te Jahr bereits erreicht haben (während sie früher auch 6 Monate jünger angenommen wurden) und dürfen nicht mehr als 7 Jahre alt seyn; die Zugpferde sollen mindestens 5 Jahre haben. In Zeiten dringenden oder umfangreichen Bedürfnisses sind obige Normalpreise erhöht, auch sind bei Lieferung von Koppeln von mindestens 25 Stück Zuschlagprozente steigend bewilligt. Die *Verhältnisszahl für den Nachkauf* war früher regelmässig für schwere und leichte Pferde beziehungsweise 10,20% und 12,80% des Bestandes; in neuster Zeit aber hat (durch die vermehrte Abnutzung) dieses Verhältniss einstweilen wie 11 und 13 sich gestellt. Für das Jahr 1851 war, bei einem Pferdebestande aller Art von 92061 Stück, eine *Nachschaffungs-Quote* von 11229 Stück und dafür ein Ankaufspreis von 1,395840 fl. veranschlagt; mit kamen auf 1 Pferd an Nachschaffungskosten durchschnittlich 15 fl. 9¾ Krzr. — Auf der andern Seite hat man zur *Verminderung des Pferdestandes*, Zugpferde, behuf Unterstützung der Landeskultur, Grundbesitzern unentgeldlich überlassen; mit der Verpflichtung zur Bereithaltung und Lieferung ähnlicher Stücke im Falle des Bedarfs.

Der Kaiser Franz Joseph hatte, zur Erreichung der

durchaus erforderlichen Gleichförmigkeit und Dienstmässigkeit, sowie zur Veredelung der Reitkunst in der Armee, die Einrichtung eines *Zentral-Equitations-Instituts* verfügt. Diese am 1. November 1850 in Wien eröffnete Anstalt wird von einem Stabsoffizier kommandirt, mehrere Rittmeister sind Lehrer; als Schüler ist von jedem Reiterregimente, behuf des zweijährigen Kurses, ein Offizier und ein Unteroffizier anwesend. Der Kostenaufwand dafür ist nach dem Voranschlag für 1851: 43216 fl.

d. Der *Stand der Militär-Verpflegs-Verwaltung* theilet sich unter Oberleitung des entsprechenden Departements im Kriegsministerium — in die Verpflegsbeamten und die Verpflegshandwerker. Der Stand der Verpflegsbeamten begreift die von Zeit zu Zeit festgesetzte Anzahl von Ober-Verwaltern, Verwaltern, Adjunkten und Assistenten der ersten und zweiten Klasse. Der Friedensstand der *Verpflegshandwerker*, nämlich der Ober-Bäckermeister, Bäckermeister, Oberbäcker, gemeinen Bäcker, Magazins-Oberbinder, und Bindergesellen, hängt ganz von dem wechselnden Erfordernisse der Umstände ab, und wird hiernach von Zeit zu Zeit festgesetzt.

Um die Verpflegung der Truppen mit Naturalien und Service in den Erbländern zu bewirken, ist im Verhältnisse der Truppen-Dislokation in jedem Kreise, Delegation, oder Komitate, (bei minderer Bequartierung aber auch in 2 bis 3 derselben) ein *Haupt-Verpflegs-Magazin* errichtet, dem ein Verwalter oder geeigneter Adjunkt, mit dem nöthigen zugetheilten Personal als Rechnungsführer vorsteht (Verpflegs-Instr. von 1782, sodann Instr. vom 1. September 1810, Verordg. vom 16. August 1817 und viele andere einzelne Verfügungen). Die Aufsicht und *Kontrolle* über die Verpflegs-Amtirung bei jedem Magazine hat in der Regel der Kommandant des Regiments, oder des sonstigen im Orte bequartirten grössten Truppen-Körpers zu führen. — Die in jeder Provinz bestehenden Verpflegs- und Betten-Magazine sind dem General-Kommando des Landes untergeordnet, und erhalten von demselben ihre Befehle. Bei jedem General-Kommando ist zur Leitung sämmtlicher, die Verpflegung der Truppen betreffenden Geschäfte ein Ober-Verpflegs-Verwalter als Re-

ferent, nebst dem erforderlichen Hülfspersonal, namentlich zur Bewirkung der Magazin-Untersuchungen (Zirkl. Reskr. vom 12. Juni 1803 und Reskr. vom 7. April 1825). —

Wie aus dem Vorangeführten erhellet, erstreckt sich der *Wirkungskreis* der Militär-Verpflegs- und Betten-Magazine nur auf die Verpflegung der Truppen mit den gebührenden Naturalien, Service und Betten. Es ist daher auch noch anzugeben, auf welche Weise sie in *Kriegs*zeiten mit dem erforderlichen *Schlachtviehe* versehen werden. Dies geschieht durch Aufstellung einer eigenen Aerarial-Fleischregie bei jeder ins Feld rückenden Armee, welche die Pflicht hat das (durch Landeslieferung oder Kontrakte) herbei geschaffte Vieh zu übernehmen und die Truppenkörper damit zu versehen.

Als Grundlage vieler Amtshandlungen des Verpflegungs-Departements wird alljährlich ein *Tarif der Durchschnittspreise* veröffentlicht, dessen Einzelheiten auch für so viele sonstige Zwecke ein besonderes Interesse haben, dass ich aus dem A. V. B. den neusten derartigen Tarif nachstehend mittheile.

Länder.	Naturalien-Verpflegs-Bekostigungs-								
				ohne Admini-					
	Eine Portion			Ein Zentner		Ein Bund à 3Pfd.	Ein Zentner		Ein Bund à 12Pfd.
	Brod	Hafer	Heu	Streu-Stroh			Lager-Stroh		
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.	fl.	Kreuzer.	Kreuzer.	fl.	Kreuzer.	Kreuzer.
Böhmen	5,35	13,92	10,28	—	49,67	1,49	—	55,25	6,63
Mähren und Schlesien . .	4,30	13,69	9,72	—	51,33	1,54	—	48,92	5,87
Ober-Oesterreich	5,31	17,53	8,17	—	55,33	1,66	—	55,09	6,61
Nieder-Oesterreich	4,16	15,31	9,52	1	12,00	2,16	1	12,66	8,72
Steiermark	4,48	15,19	7,53	—	50,33	1,51	—	54,75	6,57
Illirien	4,60	14,65	8,04	1	0,33	1,81	1	1,50	7,38
Tirol	5,52	19,82	12,43	1	20,67	2,42	1	28,25	10,59
Ungarn Pressburger Distrikt .	3 82	12,39	7,09	—	39.66	1,19	—	41,17	4,94
Ungarn Oedenburger Distrikt .	3,48	10,89	10,23	—	42,67	1,28	—	45,17	5,42
Ungarn Ofner Distrikt .	3,07	9,80	8,25	—	40,33	1,21	—	47,00	5,64
Ungarn Grosswardeiner Distrikt .	3,44	8,86	10,42	—	43,34	1,30	—	40,83	4,90
Ungarn Kaschauer Distrikt .	3,79	10,48	8,16	—	17,67	0,53	—	44,33	5,32
Banat und Serbien	2,74	9,48	10,60	—	56,00	1,68	—	59,83	7,18
Kroatien	4,02	13,46	11,77	1	18,67	2,36	1	33,92	11,27
Slavonien	2,97	10,73	9,28	—	44,00	1,32	—	52,33	6,28
Siebenbürgen	3,36	10,72	9,98	—	40,00	1,20	—	36,25	4,35
Galizien	3.80	10,02	6,32	—	34,67	1,04	—	42,08	5,05
Lombardie	3,79	13,98	9,63	—	45,33	1,36	—	56,25	6,75
Venetianisches	3,86	13,84	8,84	—	37,00	1,11	—	48,33	5,80
Dalmatien	3,81	13,33	12,29	1	8,66	2,06	1	10,92	8,51
Mainz	5,18	11,87	10,83	—	47,33	1,42	—	52,50	6,30
Ulm	4,78	10,59	6,65	—	51,34	1,54	—	52,75	6,33
Rastatt	5,14	12,70	8,16	—	45,00	1,35	—	46,17	5,54
Rendsburg	4,42	13,12	10,71	1	12,33	2,18	1	0,08	7,21
Durchschnitt . .	4,13	12,76	9,37	—	51,00	1,53	—	55,26	6,63

Durchschnittspreise für das Militär-Jahr 1852-

strations-Kosten.										mit Administrations-Kosten.						
Eine Klafter hartes Holz		Ein Zentner Stein- Kohlen		Ein Zentner Holz- Kohlen		Ein Pfd. Kerzen	Eine Maas Brennöl	Eine Portion Brod	Eine Portion Hafer	Eine Portion Heu	Ein Zentner Streu-Stroh		Ein Bund à 3Pfd. Streu-Stroh	Ein Zentner Lager-Stroh		Ein Bund à 12Pf. Lager-Stroh
fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Kreuzer.					fl.	Kreuzer.		fl.	Kreuzer.	
10	10,08	—	26,09	2	15,61	22,36	46,19	5,67	14,76	10,90	—	52,66	1,58	—	58,59	7,03
8	24.83	—	42,18	1	24,11	21,70	45,93	4.56	14,52	10,31	—	54,33	1,63	—	51,88	6,23
8	52,06	—	27,13	1	23,46	21,13	40,77	5,63	18,59	8,66	—	58,66	1,76	—	58,42	7,01
14	34,43	—	37,15	2	35,98	21,36	43 53	4,41	16,24	10,09	1	16,33	2,29	1	17,06	9,25
7	30,50	—	22,00	1	35,29	22,44	38,29	4,75	16,11	7,99	—	53,33	1,60	—	58,06	6,97
7	45,33	—	—	1	36,39	21,17	46,69	4,88	15,54	8,53	1	4,00	1,92	1	5,22	7,83
8	30,48	—	—	2	1,66	21,02	48,16	5.85	21,02	13,18	1	25,66	2,57	1	33,59	11,23
7	57,99	—	32,64	—	—	21,59	50,39	4,05	13,14	7,52	—	42,00	1,26	—	43,66	5,24
7	21,11	—	—	1	37,82	20,00	36,75	3,69	11,55	10,85	—	45,33	1,36	—	47,90	5,75
9	8,51	—	—	—	—	21,15	43,10	3,26	10,39	8,75	—	42,66	1,28	—	49,84	5,98
6	42,75	—	—	1	32,70	20,67	42 85	3 65	9,40	11,05	—	46,00	1,38	—	43,30	5,20
4	5,87	—	—	—	—	21,88	56,22	4,02	11,12	8,65	—	18,66	0,56	—	47,01	5,65
8	30,75	1	7,32	1	52,79	18,56	39,40	2,91	10,05	11,24	—	59,33	1,78	1	3,44	7,61
7	47,41	—	—	1	57,79	21,52	45,48	4,26	14,27	12.48	1	23,33	2,50	1	39,60	11,95
5	44,31	1	4,26	1	26,91	20,57	30,67	3,15	11,38	9,84	—	46,66	1,40	—	55,50	6,66
6	54,31	—	—	—	—	21,39	56,15	3.56	11,37	10,58	—	42.33	1,27	—	38,44	4,61
5	12.62	—	13,77	1	26,38	20,82	40.33	4,03	10,63	6,70	—	36,66	1,10	—	44,62	5,36
11	55,03	1	25,68	1	59,81	17,27	38,51	4,02	14,83	10,21	—	48,00	1,44	—	59,65	7,16
11	21,96	—	—	2	5,12	17,23	39,58	4.09	14,68	9,37	—	39,33	1,18	—	51,25	6,15
5	51,49	—	—	1	42,45	19,31	36,60	4,04	14,14	13,03	1	12,66	2,18	1	15,21	9,02
13	44,16	1	7,16	1	36,34	13,33	35,41	5,49	12,59	11,49	—	50'33	1,51	—	55,68	6,68
10	45,00	—	—	—	—	17,29	34,16	5,07	11,23	7,05	—	54,33	1,63	—	55,94	6,71
7	20,00	—	—	—	50,78	15,20	29,37	5.45	13,47	8,65	—	47,66	1.43	—	48,96	5,88
15	9,20	—	23,00	—	—	15,00	32,00	4.69	13,91	11,36	1	17,00	2,31	1	3,71	7,65
8	48,34	—	42,36	1	43,41	19,75	41,52	4,38	13,53	9,94	—	54,05	1,62	—	58,60	7,03

(Fortsetzung der Tafel umstehend.)

Länder.	mit Administrations-Kosten: Eine Klafter hartes Holz fl.	kr.	Ein Zentner Stein-Kohlen fl.	kr.	Ein Zentner Holz-Kohlen fl.	Kreuzer.	Ein Pfd. Kerzen	Eine Maass Brennöl
Böhmen	10	46,98	—	27,66	2	23,81	23,71	48,98
Mähren und Schlesien	8	55,37	—	44,73	1	29,19	23,01	48,71
Ober-Oesterreich	9	24,25	—	28,77	1	28,51	22,41	43,24
Nieder-Oesterreich	15	27,33	—	39,40	2	45,42	22,65	46,16
Steiermark	7	57,76	—	23,33	1	41,05	23,80	40,61
Illirien	8	13,48	—	—	1	42,22	22,45	49,51
Tirol	9	1,36	—	—	2	9,02	22,29	51,07
Ungarn Pressburger Distrikt	8	26,90	—	34,61	—	—	22,90	53,43
Ungarn Oedenburger Distrikt	7	47,80	—	—	1	43,73	21,21	38,97
Ungarn Ofner Distrikt	9	41,69	—	—	—	—	22,43	45,71
Ungarn Grosswardeiner Distrikt	7	7,12	—	—	1	38,31	21,92	45,44
Ungarn Kaschauer Distrikt	4	20,75	—	—	—	—	23,20	59,62
Banat und Serbien	9	1,65	1	11,39	1	59,61	19,68	41,79
Kroatien	8	15,69	—	—	2	4,92	22,82	48,23
Slavonien	6	5,14	1	8,15	1	32,17	21,81	32,53
Siebenbürgen	7	19,38	—	—	—	—	22,68	59,55
Galizien	5	31,53	—	14,60	1	31,61	22,08	42,77
Lombardie	12	38,28	1	30,86	2	7,06	18,31	40,84
Venetianisches	12	3,16	—	—	2	12,69	18,27	41,97
Dalmatien	6	12,76	—	—	1	48,65	20,48	38,81
Mainz	14	34,02	1	11,22	1	42,16	14,14	37,55
Ulm	11	24,00	—	—	—	—	18,33	36,23
Rastatt	7	46,62	—	—	—	53,85	16,12	31,14
Rendsburg	16	4,20	—	24,40	—	—	15,91	33,94
Durchschnitt	9	20,30	—	44,92	1	49,66	20,94	44,03

Zu dem *Pressburger* Distrikte gehören die *Haupt-Verpflegsmagazine* zu Pressburg, Tirnau, Trentschin, Comorn, Neutra, Neusohl; dann die Filial-Magazine zu St. Miklos, Leopoldstadt und Neuhäusel.

Zu dem *Oedenburger* Distrikte gehören die *Haupt-Verpflegsmagazine* zu Oedenburg, Raab, Körmend, Fünfkirchen und Kanisa; dann die Filial-Magazine zu Wieselburg und Mohacs.

Zu dem *Ofner* Distrikte gehören die *Haupt-Verpflegsmagazine* zu Ofen, Pesth, Erlau, Stuhlweissenburg, Ketskemet, Szegedin und Szolnok; dann die Filial-Magazine zu Gran, Waitzen und Miskolcz.

Zu dem *Grosswardeiner* Distrikte gehören die *Haupt-Verpflegsmagazine* zu Grosswardein und Debreczin.

Zu dem *Kaschauer* Distrikte gehören die *Haupt-Verpflegsmagazine* zu Kaschau, Eperies und Munkats; dann die Filial-Magazine zu Rima-Szombath, Leutschau und Bartfeld.

Die *Preise* der *ersten* Abtheilung dieses Tarifs (nämlich *ohne* Administrations-Kosten) sind bei jenen Naturalien und Servize-Artikeln anzuwenden, welche in Folge Kriegsministerial-Genehmigung aus den Militär-Verpflegsmagazinen ausdrücklich gegen Bezahlung des Anschaffungspreises ohne Administrations-Kosten ausgefasst werden dürfen. Die *Preise* der *zweiten* Abtheilung (*mit* Administrations-Kosten) haben in allen jenen Fällen zum Massstabe zu dienen, wo es sich um die Herbeibringung des Ersatzes für, ohne ausdrückliche Ausnahme der Nachsicht letzterer Kosten bewilligte Abfassung, dann um eigenmächtige Uebergenüsse oder Abgänge handelt.

Die angesetzten *Brod*-Durchschnittspreise dürfen niemals zum Massstab für das den Offizieren und der Mannschaft statt des Brodes in natura zu erfolgende Brodgeld genommen werden, da das Brodgeld, welches dem aus den ärarischen Magazinen oder von den Subarrendatoren gebührende Brode in natura aus freier Wahl vorgezogen wird, von jedem Landes-Militär-Kommando nach der hierfür eigens bestehenden Vorschrift epochenweise ausgemittelt und besonders bekannt gegeben wird.

Die Festsetzung der *Reluitions-Preise* für die den berittenen Offizieren ohne Nachtheil des Dienstes entbehrlichen *Fourage-Portionen* geschieht halbjährlich (Zirk. Vdg. vom 10. July 1851 im A. V. Bl. Nr. 79. §. 13) und zwar beispielsweise für den Zeitraum vom 1. November 1851 bis Ende April 1852, wie folgt:

Nieder-Oesterreich	fl. 11
Ober-Oesterreich sammt Salzburg	„ 9
Steiermark und Kärnthen	„ 10
Tirol	„ 13
Mähren und Schlesien	„ 9
Böhmen	„ 9
die Lombardie	„ 11
das Venetianische	„ 10
Krain und das Küstenland	„ 11
Ungarn	„ 8
Galizien	„ 7
Siebenbürgen	„ 8
Kroatien, sammt dem Litorale	„ 10
Slavonien	„ 8
Banat	„ 8
Dalmatien	„ 11
Mainz und Frankfurt	„ 9
Ulm und Rastadt	„ 8
das 4. Armeekorps in Holstein	„ 10

für jede *monatliche* Fourage-Portion mit Einschluss des Streustrohs.

Hier ist der geeignetste Ort zur Erwähnung des unter dem 15. Mai 1851 (A. V. B. Nr. 65) ergangenen Gesetzes über die *Einquartierung des Heers,* gültig für alle Kronländer

mit Ausnahme der Militärgrenze, mit Erläuterung vom 20. Juni 1851 (A. V. B. Nr. 74) und Abänderung vom 20. Juli 1851. Zur Ausführung dieses Gesetzes dient namentlich die *Ermittlung der zehnjährigen Militär-Unterkunfts-Zinse* und der Vergütung für die Einrichtung vom 21. April 1852 (A. V. B. Nr. 38); dann die Bestimmungen über die *Mittagskost-Vergütung* (4—9 Krzr.) nach Verschiedenheit der Kronländer — (A. V. B. 1851 Nr, 67, 1852 Nr. 44).

e) Dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet und theilweise zu dessen Personalstand gehörig, ist das *Universal-Kriegs-Zahlamt.* Es übernimmt die Dotation des Kriegsministeriums jährlich aus der Zentral-Staatskasse; versieht die Provinzial-Kriegs-Zahlämter und Distrikts-Kriegskassen, nach den vom Ministerium an dasselbe ergehenden Aufträgen, mit dem erforderlichen Vorlage an Geldern; stellet über die jährliche Verwendung der Militär-Dotation die Gesammt-Uebersicht her; verwaltet und verrechnet auch nebenbei mehrere eigene Militär-Fonde, insbesondere die Kapitalien des allgemeinen und des siebenbürgischen Gränz-Vermögens-Fonds, des Invaliden-Fonds, und der zu Gunsten der Invaliden und des Militärs überhaupt sich gebildeten Stiftungen. Diese Behörde hat den Kriegs-Zahlmeister zum Vorsteher, der zum Personalstande des Kriegs-Ministeriums gehört, und einen Kontroleur zur Seite, dann mehrere Kriegs-Zahlamts-Offiziere zu Untergebenen (Instr. v. J. 1836. §. 3).

Bei jedem General-Kommando besteht auch ein *Provinzial-Kriegs-Zahlamt* oder eine *Kriegs-Kasse*, mit der Bestimmung, alle für Rechnung und auf Anordnung der Militär-Verwaltung einfliessenden Gelder zu übernehmen, zu verrechnen und zu verwahren; davon auch die in ihrem Bezirke befindlichen Truppen und militärische Anstalten mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen. Auch einigen Militär-Kommanden und Brigade-Kommanden sind Kriegskassen untergeordnet, die jedoch gewöhnlich von Kameral-Kassa-Beamten nebenbei verwaltet werden. In Ungarn bestehen unter der Leitung und Kontrolle der Oberkriegs-Kommissariate eigene Kriegskassen zu Pressburg, Kaschau, Oedenburg, Neusohl, Grosswardein, Temeswar, die sämmtlich dem Generalkommando des Landes untergeordnet sind.

Die Provinzial-Kriegszahlämter und die Kriegskassen haben auch die sämmtlichen aus dem *Invalidenfonds* zu bestreitenden Auslagen zu besorgen; die dazu erforderlichen Beträge auf Anweisung des General-Kommando aus dem allgemeinen Militärfonds auf den Invalidenfonds zu übertragen, und in monatlichen Journalen zu verrechnen.

Aus den Kriegskassen werden namentlich die *Gagen und Löhnungen* an die Regimenter und Korps gszahlt. Eine Kaiserl. Entschliessung vom 9. July 1851 (A. V. B. Nr. 79) hat die *Gagen des Offizierskorps* der gesammten Armee (mit Ausnahme der Garden) wie folgt geregelt.

	Jährliche *Friedens-*Gage	Zulage *monatlich*	
		in der *Bereitschaft*	Im *Kriege*
	fl. K.Mze.	fl. K.Mze.	fl. K.Mze.
Oberst	**1800**	**45**	**120**
und (von den technischen u. wissenschaftl. Korps)	**600**	**„**	**„**
Oberstlieutenant	**1500**	**35**	**80**
und (von den technischen u. wissenschaftl. Korps)	**100**	**„**	**„**
Major	**1200**	**35**	**60**
und (von den technischen u. wissenschaftl. Korps)	**100**	**„**	**„**
Hauptmann od. Rittmeister I. Klasse	**900**	**20**	**40**
und (vom Genie- und Gen.-Quartiermeister-Stabe)	**100**	**(Hauptleute des General-Quartiermeister-Stabs u. Rittmeister der Kavallerie und Stabs-Dragoner.)**	
Hauptmann od. Rittmeister II. Klasse	**700**	**20**	**30**
		(Hauptleute u. Rittmeister der übrigen Truppen und Branchen.)	
Oberlieutenant	**500**	**12½**	**20**
Unterlieutenant I. Klasse	**450**	**12½**	**20**
„ II. Klasse	**400**	**12½**	**20**
Regiments-Garnison-Spital-Kaplan .	**500**	**20**	**30**
Adjutanten bei der Generalität (Majors-Geld- u. Naturalien-Gebühr)	**—**	**12½**	**40**
k. k. Kadeten (Brodportion) . . .	**150**	**—**	**15**
Oberstabs-Profossen in Wien . .	**600**	**10**	**15**
„ „ in den übrigen Stationen	**400**	**10**	**15**
Stabs- u. Regiments-Profossen (Brodportion, Holz, Kerzen)	**300**	**10**	**15**
Ober-Kurschmied	**300**	**10**	**15**
Unterärzte (ihre u. der übrigen Feldärzte Gage ist bereits oben S. 568 angegeben)	**—**	**10**	**15**

1) Den sämmtlichen berittenen Offizieren vom Oberst abwärts wird, als Entschädigung für die Mehrausgaben zur Anschaffung und zum Unterhalt der Pferde und deren Rüstung, ein jährliches Pauschale von 40 fl. für jedes eigene und von 20 fl. für jedes ärarische Dienstpferd zugetheilt.

2) Fourage gebührt allen berittenen Offizieren unentgeldlich, sowie das Streustroh. Für die ohne Nachtheil des Dienstes zeitweise entbehrlichen Fourage-Portionen wird die Reluition vom Aerar geleistet.

3) Eine *Funktions*zulage von 500 fl. jährlich gebührt demjenigen Stabsoffizier, welcher ein Linien-Grenz-Jäger-Reiter-Regiment kommandirt.

f. *Feldkriegskommissariat.* Diese Behörde ist zur unmittelbaren Kontrolle der Gegenstände des Militär-Haushalts bestimmt, weshalb ihr die Handhabung und Aufrechterhaltung alles Dessen obliegt, was, in Gemässheit des bestehenden Militär-Oekonomie-Systems, auf die Ausgaben und das Rechnungswesen sich bezieht (Organisirungs-Vorschrift vom 10. März 1808; durch manche spätere Verfügung erläutert und ergänzt, z. B. durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1851 A. V. B. Nr. 103 — über die Qualifikation der Aspiranten für das Feld-Kr. Komms). Der *Personalstand* ist gebildet aus: Ober-Kriegs-Kommissären, welche bei den General-Kommanden und auf den Distriktsposten, angestellt sind; Feldkriegs-Kommissären, zur örtlichen Kontrolle der Militär-Oekonomie, bei den Truppen sowohl als bei den militärisch-ärarischen Anstalten; Feldkriegs-Kommissariats-Adjunkten, um, bei den Kommanden oder auf auswärtigen Dienstposten, auftragsweise die geringeren Geschäfte dieses Dienstzweiges zu versehen; endlich Feldkriegs-Komm. Accessisten, zur Ausbildung für ihr Fach und Arbeitshülfe. — Zu den *Dienstverrichtungen* der feldkriegskommissariatischen Beamten gehört insbesondere:

1) Die Anweisung der verschiedenen Gebühren an Geld, Naturalien, Service, Montur u. s. w.

2) Die Ausstellung und Instradirung der Marsch-Routen, und Anweisung der Vorspann.

3) Die Liquidirung der Reise-Partikularien.

4) Die Revision der Rechnungen aller Art, und Skontrirung der Kassen.

5) Die Aufsicht und Respizirung der Spitäler, Medikamenten-Depots, der Transporthäuser, Montur-Oekonomie-Kommissionen, Verpflegs-Magazine u. s. w.

6) Die Amtshandlung an der Seite des Brigadiers bei den abzuhaltenden Musterungen und Revisionen, die Revidirung der Muster-Akten und Verfassung der Musterungs-Relationen.

7) Die Intervenirung bei Assentirungen, Arbitrirungen, Superarbitrirungen und Entlassungen.

g. Das Rechnungswesen sämmtlicher Militärkörper und militärischen Verwaltungszweige, in der Eigenschaft einer kontrolirenden Zentral-Behörde, in Ordnung, Richtigkeit und Evidenz zu erhalten; ist das Geschäft der *Hofkriegsbuchhaltung.*

Sie wird von einem dirigirenden, und von einem zweiten Hofkriegsbuchhalter geleitet, und verhandelt ihre Geschäfte in 7 *Haupt-Abtheilungen* oder Departements.

Diese sind:

1) Das allgemeine Kassen- oder Hauptbuch-Departement.
2) Das Kommissariat-Departement mit der Grundbuch-Abtheilung.
3) Das Verpfleg-Departement.
4) Das Montur- und Ausrüstung-Departement.
5) Das vereinigte Grenz- und Invaliden-Departement.
6) Das Zensur-Departement; und
7) Das Marine-Departement.

Jedem dieser Departements ist ein Vize-Hofkriegsbuchhalter vorgesetzt; in Jedem werden die Geschäfte wieder in Unter-Abtheilungen gesondert, und unter Leitung des Vize-Hofbuchhalters durch Rechnungsräthe, mit dem ihnen beigegebenen Personal an Rechnungs-Offizialen, Ingrossisten und Accessisten, besorget.

Die Hofkriegsbuchhaltung gehört übrigens mit ihrem gesammten Personal nicht zum Stande der Militär-, sondern zu dem der Zivil-Beamten, und ist unmittelbar von dem General Rechnungs-Direktorium abhängig, daher auch ihre Beamten von dem Letzteren ernannt werden (z. v. die im Novbr. und Dezbr. 1852 vom Gen. Rech. Dir. erschienenen Erlasse).

12. *Zusammenstellungen über die Kosten des Landheers.*

In Beziehung auf die Ausgabe für das Landheer in *früheren* Jahren, enthält bereits die geschichtliche Einleitung Alles was darüber zur öffentlichen Kenntniss gelangte. Dann tritt eine bedeutende Lücke ein, welche erst (durch die seit 1848 erfolgten Mittheilungen,) für die Jahre 1831 bis einschl. 1844 hinsichtlich der *Haupt*summen, und für 1845 ff. auch in Beziehung auf Einzelheiten; — ausgefüllt wird. Nur über das Jahr vom 1. November 1828/9 enthält die Schrift von Hauer: Oesterreichs Staatsausgaben S. 66, einige Angaben, wovon das Folgende mitgetheilt wird, weil der damalige Etat den Zustand des tiefsten Friedens darstellt, welcher schon im Jahre 1830 durch Rüstungen verändert wurde. *Im Jahre 1829 belief sich die Gesammtausgabe für das Heer* — (*mit* der davon nicht zu trennenden Kriegsmarine, jedoch *ohne* die Kosten der Zentralleitung, *ohne* die Ausgabe für militärische Zwecke des deutschen Bundes, sodann auch *ohne* die aus Kameral-Kassen erfolgenden Zahlungen für die Hof-Kriegsbuchhaltung und für die Militär-Wittwen und Waisen, endlich auch *ohne* Berücksichtigung der Zuflüsse aus nicht dotirten politischen Fonds) — auf 51,603143 fl., wovon 4,986023 fl. durch die (übrigens sehr unregelmässig eingehende) Kontribution von Ungarn und Siebenbürgen und 3,002120 fl. durch den Ertrag der Militärgrenze und sonstige unmittelbare Einnahmen der Milit. Verwaltung, 43,615000 fl. aber durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt wurden. Berechnet man die Geldbeträge der vorstehend eingeklammerten Posten nach den Angaben für 1845 (weil frühere Daten nicht vorhanden) annähernd, so ergiebt sich ein *Abzug* von 1,558000 für die Kriegsmarine, dagegen *Zusätze* im Gesammtbetrage von 4,461000, wovon auf die Ausgabe der nicht dotirten milit. Fonds 2,144000 fl. kommen. Die *wirkliche* Ausgabe für das Landheer im Jahre 1829 (so weit zu ermitteln) würde also annähernd 54,506000 fl. gewesen seyn. Setzt man diese Berechnung fort, so ergeben sich als Endsummen der Ausgaben für das Landheer im Verw. Jahr vom 1. November 1830/1 also im Jahre:

1831	81,522000	ordentlicher und ausserordentlicher Etat. (Folgen der Rüstungen wegen der französischen Revolution.)
1832	71,417000	
1833	66,683000	
1834	66,715000	
1835	69,340000	

(hohe Lebensmittelpreise.)

1836	55,772000	

(Reduktion der Armee.)

1837	53,399000	Reduzirter Armeestand.
1838	53,184000	
1839	53,695000	
1840	56,495000	
1841	58,258000	
1842	55,532000	
1843	56,128000	
1844	53,728000	
1845	55,162000	

1846	ordentl. Etat	56,025000
	ausserordentl. Etat	4,451000
1847	ordentl. Etat	56,026000
	ausserordentl. Etat	8,213000
1848	ordentl. Etat	56,500000
	ausserordentl. Etat	17,859000
1849	ordentl. Etat	55,586000
	ausserordentl. Etat	106,887000
1850	ordentl. Etat	57,175000
	ausserordentl. Etat	69,088000
1851	ordentl. Etat pp.	57,000000
	ausserordentl. Etat	52,937000
	und vorübergehende Ausgaben	20,862000

Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung ergiebt sich, dass binnen den letzten 23 Jahren die *Gesammtsumme des jährlichen Bedarfs des Landheers*, im *ordentlichen* Etat zwischen 53,200000 und 57,000000 fl. sich bewegt hat. Könnte man die Summe von 65,000000 fl. als den Betrag des *demnächstigen ordentlichen* Ausgabenetats für das *Landheer* betrachten, so würden davon *auf jeden Kopf* der jetzigen Bevölkerung des Kaiserstaats 1,69 fl. K. Mze. oder 1,18 Thlr. Kour. kommen.

Eine *vergleichende Darstellung der Ausgaben für das Landheer* in den Verw. Jahren 1845, 1849 und 1851 (Finanzergebniss und Voranschläge) ist in der nachfolgenden Tafel gemacht um als Grundlage der nöthigen Einzelbetrachtungen zu dienen.

	Zahl der Mannschaft und Pferde im Jahre 1849	1851 Personen.	1851 Pferde.	Bezeichnung der Ausgabe.
1.	236	233		Zentral - Leitung
2.	374604 Mann und 54611 Pferde nach dem systematisirten Friedensstand 246508 „ „ 25594 „ für d. ausserordentl. Stand Ende Juli 1848 621112 Mann und 80205 Pferde im Ganzen.	213653	30178	I. Armee mit den Armee-Korps Nr. 1, 2, 3, 9 in Oesterreich ob u. unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Nordtirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien
3.		26919	4896	I. Armee mit dem Armee-Korps Nr. 4 in Deutschland
4.		127459	15419	II. Armee mit den Armee-Korps Nr. 5, 6, 7, 8 in der Lombardie, im Venetianischen, in Südtirol, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien und im Triester Gebiete
5.		87427	19314	III. Armee mit den Armee-Korps Nr. 10, 11, 12, 13 in Ungarn und Siebenbürgen sammt dem siebenbürgischen Militär-Grenz-Gebiet
6.		49926	4403	IV. Armee mit dem Armee-Korps Nr. 14 in Galizien, Lodomerien, Ausschwitz, Zator, Krakau und in der Bukowina
7.		59264	2028	Truppen unter dem Oberbefehle des Banus in Dalmatien, Kroatien, Slavonien, im kroatischen Küstenlande, in Fiume sammt dem Banal-, Warasdiner, Karlsstädter, dem Brooder, Gradiskaner Militär-Grenz-Gebiete .
8.		20635	1030	Truppen unter dem banatisch-serbischen Landes-Militär-Kommando im Temescher Banate, in Slavonien sammt dem Deutsch-, Romanen- und Illirisch-Banater, dann dem Peterwardeiner Militär-Grenz-Gebiete, nebst dem Czaikisten-Bataillon
9.		11663	272	Truppen in den deutschen Bundesfestungen .
		596946	77540	Zusammen 2 bis 9

Uebersicht.

1845 fl. K. M.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach dem Voranschlag für 1849 fl. K. M. (Finanzergebniss)	Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach dem Voranschlag für 1851 fl. K. M. (Finanzergebniss)	Prozent-Antheil an der End-summe.
421637	0,80	422200 (darunter für Provisionen, Pensionen, auch Gnadengaben 126220 fl.) (415695)	0,79	425658 darunter für Provisionen, Pensionen, auch Gnadengaben 117566 fl. (479868)	0,41
52,287201 Hiervon sind für die Kriegsmarine in Abzug zu bringen 1,557640, und für die Lagunen-Navigation 28665, verbleiben 50,700896. — 96,54 %.		49,648492 fl. nach dem systematisirten Friedensstand oder 92,87 %. 34,711516 „ Zuschuss zu dem Friedensetat für den ausserordentlichen Stand Ende July 1848 84,360008 fl. im Ganzen. In obiger Summe von 49,648492 fl. sind 1,389319 fl. enthalten, welche durch eigene Einnahmen gedeckt wurden, und zwar aus den deutschen und slavischen Landestheilen. Ferner wurden an der Summe von 49,648492 fl. gleich 40000 fl. in Abzug gebracht, welche zur Kriegs-Marine gehören und durch eigene Einnahmen gedeckt wurden. 159,474173 (Finanz-Ergeb.) Hiervon würden 1,558000 als zur Kriegsmarine gehörig in Abzug zu bringen seyn, wonach 157,916173 fl. verbleiben.		37,836679	36,78
				4,670481	4,54
				25,795938	25,08
				15,413319	14,98
				6,930128	6,73
				6,517012	6,34
				2,323473	2,26
				2,161444	2,10
			92,87	101,648474 (108,834502)	98,81 ÷ 0,51 98,30

Hiervon kommen in Abzug für die Lagunen-Navigation 30000 fl., für das Flotillen-Korps am Garda-See und auf der Donau 412846 fl. — Ferner 52419 fl. eigene Einnahme der Kriegsmarine und 30133 fl. Erträgniss des Paketdienstes bei der Garda-See-Flotille; verbleiben 101,123076 fl. Ferner sind noch 5,857288 fl. eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung im Voranschlag in Abzug gebracht, welche sich jedoch auf die einzelnen Posten der Ausgaben nicht vertheilen liessen.

	Zahl der Mannschaft und Pferde im Jahre 1849 Zusammen	1851 (1845)	Bezeichnung der **Ausgabe.**
10.	354	357 (389)	Aufwand der Kriegsbuchhaltung (aus Kameralkassen erfolgend)
11.			Die aus dem *Kameral* - Aerar zu bestreitenden Pensionen, Gnadengaben und Provisionen für Militär-Wittwen und Waisen . .
12			*Eigene* Einnahmen der Militär-Verwaltung: a) in den deutschen u. slavischen Landestheilen b) der italischen und ungarischen Länder c) eigene Einnahme der Militärgrenze, welche nicht in die Staatskasse fliesst . .
13.			Militärtransport u. Konskriptionsausgaben im lombardisch - venetianischen Königreiche .
	375194 Mann und 54611 Pferde nach d. systematisirten Friedensstand. — Mit Hinzurechnnng des ausserordentl. Standes Ende July 1848 621702 Mann, 80205 Pferde.	597536 Mann und 77540 Pferde. (547855 M. 52870 Pf.)	Hauptsumme *Hierzu an aussergewöhnlichen Ausgaben:* Beitrag zum Bau der deutschen Bundesfestungen Ulm und Rastadt Zahlung an Russland, aus Anlass der Intervention russischer Truppen im Jahre 1849 (Auslagen der Kriegsrüstungen im Herbste 1850 Aufwand des nach Deutschland entsendeten IV. Armeekorps)

1845 fl. K. M.	Przt.-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach dem Voranschlage für 1849 (Eingeklam. Ziffern: Finanz-Ergeb.) fl. K. M.	Przt.-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach dem Voranschlage für 1851 (Eingeklam. Ziffern: Finanz-Ergeb.) fl. K. M.	Przt.-Antheil an der End-summe.
(429723)	0,82	413637 (405485)	0,77	431301	0,42
(830433)	1,58	718416 (546969)	1,34	897004 (840893)	0,87
—	—	(1,389319) (in 9 einbegriffen, ferner sind noch 40000 fl als zur Kriegsmarine gehörig von der Gesammtsumme 2–9 in Abzug gebracht.)	—	(4,372762) (in 9 einbegriffen.)	—
—	—	878000	1,65		
—	—	1,204000	2,25	(1,567078) (in 9 einbegriffen.) (Von den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung, (welche im Voranschlag als Ausgabe wieder abgesetzt) sind in der Hauptsumme 9: die Einnahme der Kriegsmarine, d. Erträgniss des Paquet-Dienstes der Garda-See-Flotille mit 82552 fl. in Abzug gebracht.)	—
(135248) (sonstige Ausg.)	0,26	175000	0,33	—	—
(52,517937)	100,00	53,459745 nach dem systematisirten Friedensstand; mit dem ausserordentlichen Stand Ende July 1848 88,171261 (159,384322)	100,00	102,877039 (107,390616) (ohne die Kriegsbuchhaltung)	100,00
(500000)		474754 (945047)		450530 (403029)	
—		—		1,769230 (2,321314)	
—		—		(15,179000)	
—		—		(3,361786)	

II. Vergleichende Zusammenstellung

	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe im Jahre 1845	Przt.-Antheil an der Endsumme.
1.	Gage:		
	a) für die Linieninfanterie	3,122753 (mit Jäger)	6,16
	b) für die Linienkavallerie	981912	1,94
	c) für die Feld-Artillerie-Regimenter	542919 (mit Garnisons-Artill.)	1,07
	d) für die übrige Infanterie, Kavallerie u. Artillerie e) für die anderen Korps u. Zentraldienstzweige	4,017930	7,92
	Zusammen 1.	8,665614	17,09
2.	Löhnung:		
	a) für die Linieninfanterie	5,601846 (mit Jäger)	11,05
	b) für die Linienkavallerie	1,825288	3,60
	c) für die Feld-Artillerie-Regimenter	1,197592 (mit Garnisons-Artill.)	2,36
	d) für die übrige Infanterie, Kavallerie u. Artillerie e) für die anderen Korps u. Zentraldienstzweige	1,520612	3,00
	Zusammen 2.	10,145338	20,01
3.	Beiträge und Zulagen	2,260377	4,46
4.	Medaillenzulage	36854	0,07
5.	Pauschgelder	1,443767	2,85
6.	Reise- und Transportauslagen	511766	1,00
7.	Rekrutirungs- und Remontirungsauslagen . . .	242318	0,48
8.	Quartier- und Schlafgelder	627984	1,24
9.	Naturalien-Aequivalent	193887	0,38
10.	Zufällige Auslagen	258163	0,51
11	Materialien	(siehe Nr. 20)	
12.	Bewirthschaftung	231630	0,45
13.	Bauausgaben	3,040805	6,00
14.	Kanzlei-Auslagen	319516	0.63
15.	Bildungskosten	470636	0,93
16.	Remunerationen und Aushülfen	81479	0,16
17	Versorgungs-Auslagen	4,647001	9,16
	Zusammen 1 bis 17.	33,177135	65,43
18.	Brod, Fourage, Stroh, Licht- und Heizstoff:		
	a) für die Linieninfanterie	—	—
	b) für die Linienkavallerie	—	—
	c) für die Feld-Artillerie-Regimenter	—	—
	d) für die übrige Infanterie, Kavallerie u. Artillerie	—	—
	e) für die anderen Korps u. Zentraldienstzweige	—	—
	Zusammen 18.	(siehe Nr. 20)	
19.	Bekleidung:		
	a) für die Linieninfanterie	—	—
	b) für die Linienkavallerie	—	—

nach den Gegenständen der Ausgabe.

Ausgabe nach dem systematisirten Friedensstand der Armee im Jahre 1849 fl. K.M.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe für den ausserordentl. Stand Ende July 1848 u. zwar Zuschuss zum Friedensetat fl. K.M.	Zusammen fl. K.M.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe im Jahre 1851.	Przt.-Antheil an der Endsumme
3,055705	6,16	783207	3,838912	4,55	4,715936	4,66
1,033556	2,08	143368	1,176924	1,40	1,246987	1,23
389636	0,78	67692	457328	0,54	468474	0,46
908894	1,83	267971	1,176865	1,39	2,102979	2,08
3,342182	6,73	1,085199	4,427381	5,25	4,787183	4,74
8,729973	17,58	2,347437	11,077410	13,13	13,321559	13,17
5,068258	10,21	5,389791	10,458049	12,40	9,654293	9,55
1,919426	3,86	435347	2,354773	2,79	2,249790	2,22
988161	1,99	561373	1,549534	1,84	1,371315	1,36
1,075406	2,17	1,793133	2,868539	3,40	4,467990	4,42
1,178186	2,37	789172	1,967358	2,33	1,622986	1,60
10,229437	20,60	8,968816	19,198253	22,76	19,366374	19,15
2,283798	4,60	3,941739	6,225537	7,38	8,405968	8,31
32079	0,07	5	32084	0,04	111664	0,11
1,054365	2,12	564193	1,618558	1,92	1,310772	1,30
525112	1,06	458691	983803	1,16	1,073793	1,06
233128	0,47	115693	348821	0,41	414881	0,41
387123	0,78	65144	452267	0,54	622814	0,62
112115	0,23	30029	142144	0,17	743440	0,74
245512	0,49	137725	383237	0,45	473989	0,47
150679	0,30	22000	172679	0,21	2,367352	2,34
305508	0,61	—	305508	0,36	330886	0,33
1,997807	4,03	1,209374	3,207181	3,80	9,150622	9,05
183577	0,37	60383	243960	0,29	241355	0,24
470746	0,95	—	470746	0,56	485568	0,48
64830	0,13	—	64830	0 08	110092	0,10
4,869404	9,81	—	4,869404	5,77	5,404572	5,34
31,875193	64,20	17,921229	49,796422	59,03	63,935701	63,22
3,597748	7,25	4,675716	8,273464	9,81	7,521129	7,44
4,124624	8,30	3,137308	7,261932	8,61	7,702323	7,61
382426	0,77	185490	567916	0,67	2,531286	2,50
594391	1,20	1,975087	2.569478	3,04	3,365611	3,33
1,484412	2,99	1,425600	2,910012	3,45	2,075090	2,05
10,183601	20,51	11,399201	21,582802	25 58	23,195439	22,94
1,963711	3,95	2,208034	4,171745	4,95	3,863632	3,82
736731	1,49	177342	914073	1,08	405321	0,40

	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe im Jahre 1845	Przt.-Antheil an der End-summe.
	c) für die Feld-Artillerie-Regimenter	—	—
	d) für die übrige Infanterie, Kavallerie u. Artillerie	—	—
	e) für die anderen Korps u. Zentraldienstzweige	—	—
	Zusammen 19.	(siehe Nr. 20.)	
20.	Bewaffnung:		
	a) für die Linieninfanterie	—	—
	b) für die Linienkavallerie	—	—
	c) für die Feld-Artillerie-Regimenter	—	—
	d) für die übrige Infanterie, Kavallerie u. Artillerie	—	—
	e) für die anderen Korps u. Zentraldienstzweige	—	—
	Zusammen 20	15,858853 (einschliesslich 11, 18, 19 und 21.)	31,28
21.	Betten	(siehe 20.)	
22.	Sanitäts-Auslagen	207592	0,49
23.	Pferde-Ankauf	659176	1,30
	(davon für die Linieninfanterie)	(653436)	—
24.	Bequartierungs-Auslagen	805985	1,51
	Zusammen 18 bis 24.	17,531606	34,58
	Nach Abzug der, von den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung, die *Kriegsmarine* betreffende Einnahme von	—	—
	die Einnahme des Paquetdienstes der Garda-See Flotille von	—	÷ 0,01
	(für die Lagunen-Navigation)	(28665)	—
	(für Schiffämter und Schiffbrücken)	(7845)	—
	Hauptsumme	50,700896	100,00

III. Vergleichende Zusammenstellung nach

I.	Militär-Administration und Zentral-Branchen.	
1.	Grosser General-Stab	
2.	General- Quartier- meisterstab	Offiziers-Korps
3.		Geografisches Institut
4.		Kriegs-Archiv

Ausgabe nach dem systematisirten Friedensstand der Armee im Jahre 1849 fl. K. M.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe für den ausserordentl. Stand Ende July 1848 u. zwar Zuschuss zum Friedensetat fl. K. M.	Zusammen fl. K. M.	Przt.-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe im Jahre 1851.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
206937	0,42	84133	291070	0,34	322508	0,32
662369	1,33	643371	1,305740	1,55	1,391833	1,38
208121	0,42	110153	318274	0,38	314215	0,31
3,777869	7,61	3,223033	7,000902	8,30	6,297509	6,23
847551	1,71	—	847551	1,00	1,832550	1,81
240600	0,48	—	240600	0,29	314868	0,31
89315	0,18	—	89315	0,11	148284	0,14
354038	0,71	—	354038	0,42	853181	0,85
10155	0,02	—	10155	0,01	12206	0,01
1,541659	3,10	—	1,541659	1,83	3,161089	3,12
661786	1,33	712840	1,374626	1,63	1,292364	1,28
242975	0,49	398516	641495	0,76	1,127525	1,11
761424	1,54	409592	1,171016	1,39	1,076389	1,07
(685632)	—	(176064)	(861696)	—	(717951)	—
643985	1,30	647105	1,291090	1,53	1,119612	1,11
17,813299	35,88	16,790287	34,603586	41,02	37,269927	36,86
40000	÷ 0,08	—	40000	÷ 0,05	52419	÷ 0,05
—	—	—	—	—	30133	÷ 0,03
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
49,648492	100,00	34,711516	84,360008	100,00	101,123076	100,00

Verwaltungszweigen und Truppenkörpern.

1845 fl. K.-Mze.	1849 Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zuschuss zum Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zusammen fl. K.-Mze.	*1851* fl. K.-Mze.
1,071282	850984	287225	1,138209	1,632686
201582	149216	63185	212401	305852 86132 19445

		Ingenieurs-Korps
5.	Genie-	Mineurs- „
6.	Branche	Sapeurs- „
		Fortifikationen
7.	Kasernen-Verwaltungen	
8.	Feld-	Beamte
9.	Kriegs-	Kanzleispesen-Verwaltung
10.	Kanzlei	Akten-Untersuchungs-Kommisson
11.	Feldkriegs-Kommissariat	
12.	Kriegs-Kassen .	
13.	Geistliche Behörden	
14.	Appellationsgericht	
15.	Gerichtsbehörden	
16.	Platz- und Festungs-Kommanden	
17.	Stabs-Stockhäuser	
18.	Festungsstockhäuser	
19.	Oberstfeldärztl. Direktion und Spitals-Ordnung	
20.	Wiener Garnisons-Spital und Armee-Feldspitäler (und Bade-Anstalten) .	
21.	Medikamenten-Regie	
22.	Technische Artillerie	
23.	Raketen-, Arbeits- und Zünder-Kompagnie	
24.	Geschütz-Giesserei	
25.	Gewehrfabriks-Direktion und Büchsenmacher-Komp.	
26.	Garnisons-Artillerie-Distrikte	
27.	Artillerie-Hauptschule	
28.	Artillerie-Zeughäuser (1845: Artillerie-Zeugbranche Nr. 22, 23, 24, 25 und 28)	
29.	Pulver- und Salpeter-Gefäll	
30.	Zulagen der Militär-Kommando-Adjutanten und der dienenden Pensionisten .	
31.	Allgemeine Armee-Auslagen	
32.	Remontirungs-Inspektion	
33.	Beschäl- und Remontirungs-Departement	
34.	Militär-Kommando und Thierarznei-Institute	

1845 fl. K.-Mze.	1849 Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zuschuss zum Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zusammen fl. K.-Mze.	1851 fl. K.-Mze.
238078	215587	62757	278344	309944
91111	142123	—	142123	—
82525	134883	—	134883	—
2,000399 u. 56697 (Kriegsbrücken und Handwerkzeuge.)	1,697353	1,171714	2,869067	8,737334
545210 (wahrscheinlich mit sachlichen Ausgaben vermischt.)	21948	11552	33500	28960
				226387
463120	342773	17092	359865	118187
				—
	229511	31662	261173	290568
49362	51659	2288	53947	60331
34411				45562
165266 u. 19547	232969	33570	266539	72109
				200103
310479				453810
13306 u. 2964 (Sträflinge in Pizzighetone.)				5066
	379040	73206	452246	
46633				106178
26100	in 13—15 einbeg.	—	in 13—15 einbegr.	52641
137134	18178	—	18178	1,344308
176956	65630	—	65630	81967
siehe Nr. 28.	—	—	—	460537
	—	—	—	70837
	—	—	—	17871
	—	—	—	78574
496214 (Garnison-Artill.)	718592	—	718592	343538
—	—	—	—	72794
1,309519	39285	—	39285	28135
150301 (Ankauf)	—	—	—	1,449000
1,249543	351766	1,590893	1,942659	64162
				907513
u. 642				
10167	13702	—	13702	14251
259499	550479	—	550479	638611
11838	33060 (einschl. Equitations-Institut)	—	33060 (einschl. Equitations-Anstalten)	7137

35.	Gestüte und deren Wirthschaften
36.	Equitations-Institut .
37.	Fuhrwesens-Korps .
38.	Naturalien-Verpflegs-Branche
39.	Monturs-Oekonomie-Kommissionen
40.	Betten-Verwaltung .
41.	Bildungs-Anstalten .
42.	Transports-Kommanden
43.	Militär-Grenz-Verwaltung
44.	Ungarische Kronwache
45.	Josefs-Akademie .
46.	Invaliden .
47.	Pensionisten .
	(Rechnet man, wie früher Seite 602, zu dem obigen Betrage der Pensionen und Invaliden-Gehalte die aus andern Kassen für den Militär-Ruhestand erfolgenden Zahlungen, so ergeben sich nebenstehende Summen.)
	(Die neuesten Bürgerkriege haben also die Versorgungslast für das Militär um jährlich 880043 vermehrt.)
	Zusammen I. .
II.	Truppen.
1.	Linien-Infanterie .
2.	Gränz-Infanterie (ausmarschirt)
3.	Gränz-Infanterie (in der Heimath)
4.	Linien-Kavallerie .
5.	Gränz-Kavallerie (Gränz-Husaren-Regiment)
6.	Jäger .
7.	Pionnier-Korps .
8.	Stabs-Dragoner, Bothen-Jäger und Sanitäts-Korps
9.	Feld-Artillerie-Regimenter
10.	Raketen-Korps .
11.	Festungs-Artillerie-Bataillone
12.	Genie-Truppen .
13.	Garnisons-Bataillone
14.	Gränz-Kordon .
15.	Disziplinar-Kompagnien
16.	Frei-Bataillons .
17.	Mailänder Polizei-Wache
	Zusammen II. .
	Von der Hauptsumme sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung, die Kriegsmarine betref. . . .
	die Einnahme des Paquetdienstes der Garda-See-Flotille
	für die Lagunen-Navigation
	Hauptsumme .

1845 fl. K.-Mze.	1849 Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zuschuss zum Friedensstand fl. K.-Mze.	1849 Zusammen fl. K.-Mze.	*1851* fl. K.-Mze.
860954	1,066384	—	1,066384	1,212601
20727	in 34 einbeg.	—	in 34 einbeg.	43216
598826	938593	2,410321	3,348914	1,842192
10,504921	522778	56812	579590	824699
3,569400	236572	—	236572	333545
Die Verpflegung an Brot, Fourage, Stroh, Licht u. Heizung, Bekleidung u. s. w. für die *Truppen* ist hier einbegriffen.				
602505	35025	—	35025	19060
551908	548912	—	548912	578355
71012 (Transport- u. Sammelhäuser)	in 16 bis 18 einbegriffen	—	in 16 bis 18 einbegriffen	44538
2,580960	1,183599	—	1,183599	1,575152
4113	7327	—	7327	—
33532	25555	—	25555	—
1,568007	1,843924	—	1,843924	1,805821
3,147589	3,240810	—	3,240810	3,778414
(5,718762)			(5,929370)	(6,598805)
33,334339	15,888217	5,812277	21,700494	30,388123
11,047173 (mit Jäger)	17,407854	16,843307	34,251161	35,504482
wahrscheinlich in Nr. 1.	1,508489	4,865778	6,374267	2,199936 3,176082
4,231192	9,825902	4,349232	14,175134	14,204384
wahrscheinlich in Nr. 4.	72438	2520	74958	699452
siehe Nr. 1.	1,560268	1,033859	2,594127	3,220017
237209	370733	81097	451830	797620
—	—	—	—	605942
1,490208	2,376634	1,075370	3,452004	5,633266
—	—	—	—	786496
—	—	—	—	1,390915
—	—	—	—	1,635204
271821	502094	19857	521951	616041
117619	175863	—	175863	226987
—	—	—	—	120681
—	--	480873	480873	—
—	—	147346	147346	—
17,395222	33,800275	28,899239	62,699514	70,817505
—	40000	—	40000	52419
—	—	—	—	30133
28665	—	—	—	—
50,700896	49,648492	34,711516	84,360008	101,123076

Die Verpflegungskosten an Brot, Fourage, Stroh, Licht und Heizung, Bekleidung u. s. w. ist hier *nicht* einbegriffen, sondern in I. 38. und 39.

Vor Allem die Bemerkung, dass keiner der vorenthaltenen Etats den *demnächstigen normalen* Zustand des Aufwandes für das Landheer darzustellen geeignet scheint; die früheren Friedensetats nicht, weil sie ohne Zweifel den Anforderungen ernster und bewegter Zeiten die wir vor uns haben keinesweges genügen; der jetzige Etat aber auch nicht, weil seine Annahme als Grundlage eines *normal*mässigen Zustandes, ein absolutes *Hinderniss* der Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt und damit zugleich der Befestigung des Einheitsstaats und der Entwicklung seiner Bewohner, sein würde. Aus dieser Vorbemerkung wird sich rechtfertigen, wenn ich mit der *Gesammtheit* der in den vorenthaltenen Tafeln befindlichen Zahlen möglichst wenig mich beschäftige; dagegen den *Einzelheiten* der Ausgaben besondere Aufmerksamkeit widme, weil diese jetzt bereits einen festen Karakter und den Anschein des Bestandes erlangt haben.

Das *Verhältniss, in* welchem der *Truppenbestand der verschiedenen Länder* der österreichischen Monarchie gegenseitig steht, richtet sich (wie der Finanzbericht für 1849 sagt) nach dem *„systematisirten kompleten Friedensstande.“* Dieser ist abweichend von der Endsumme der Tafel zu 405,519 Mann angegeben und wie folgt vertheilt.

Landestheil.	*Beitrag* zum Heerbestand. Mann.	*Prozentantheil* am Heerbestand.	an der Bevölkerung.	Die Mannzahl müsste sein nach dem Bevölkerungsmassstab.
Ungarn . . .	65150	16,06	29,54	119785
Siebenbürgen .	13035	3,21	5,89	23883
Militärgrenze .	47632	11,75	3,39	13746
Lomb. u. Venedig	36663	9,04	13,36	54174
	162480	40,06	52,18	211588
Deutsche u. slav.	243039	59,94	47,82	193931
Zusammen	405519	100	100	405519
Oesterreich unter der Enns			3,96	16065
Oesterreich ob der Enns			2,41	9780
Steiermark			2,75	11157
Kärnthen, Krain			2,14	8683

Landestheil.	*Beitrag* zum Heerbestand. Mann.	*Prozentantheil* am Heerbestand.	*Prozentantheil* an der Bevölkerung.	Die Mannzahl müsste sein nach dem Bevölkerungsmassstab.
Küstenland			1,36	5520
Tirol, Vorarlberg			2,37	9616
Böhmen			11,87	48140
Mähren, Schlesien			6,17	25026
Galizien			13,66	55397
Dalmatien			1,12	4547

Das hierdurch sich herausstellende Missverhältniss der Ueberbürdung einiger und Begünstigung anderer Landestheile hinsichtlich der Tragung der Konskriptionslast, hat mit Schaffung des Einheitsstaats aufhören müssen und wird durch die neuste Reservegesetzgebung völlig beseitigt; mit Ausnahme der, als Militärkolonien zu betrachtenden Militärgrenz-Bezirke.

Aus dem Berichte des Ministers für 1849 sind ferner folgende Einzelheiten zu berechnen. Der Linien*infanterist* kostete nach dem Friedensetat durchschnittlich 106,8 fl. Die Verstärkungsmannschaft kostete 94,6 fl. für den Kopf, der grosse Durchschnitt nach dem Bestande Ende Juli 1848 war 100,4 fl. für den Mann. Der Linien*kavallerist* erforderte einen Aufwand von durchschnittlich 209 fl. nach dem Friedensetat, die Vermehrungsmannschaft kostete 395 fl. und der Bestand Ende Juli 1848 kostete durchschnittlich 244,3 fl. Fernere Durchschnittsberechnungen sind: Für *Brod* und Service 20 fl., Fourage für Pferd 72 fl., Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie 12 fl. 33 kr., desgleichen der Kavallerie 16 fl. 35 kr.; Bewaffnungsausgaben 5 fl. 25 kr., Sanitätsausgaben 1 fl. 10 kr.; Bequartierungsausgaben in Ungarn 44 kr., in der Lombardie und Venedig 2 fl. 16 kr., in den übrigen Landestheilen 3 fl. 2 kr.; Abnutzung des Pferdes 16 fl. (Abgang 10,26 pCt. bei der schweren, 12,39 pCt. bei der leichten Kavallerie.) Die *Löhnung* des Gemeinen bestand im Jahr 1748 in 5 kr., wovon 3 kr zur Menage und 2 kr. zu anderen Bedürfnissen bestimmt waren. Der Metzen Waizen kostete damals 2 fl., das Pfund Fleisch 4 kr. Die Löhnung blieb durch 70 Jahre unverändert, obwohl schon im Jahr 1791 die Fleischpreise gestiegen waren. Die spätern

Schwankungen des Geldwerthes machten die Bestimmung der Löhnung höchst unsicher, da sie einerseits nicht *unter* den auf das genaueste bemessenen täglichen Bedarf zum Unterhalt herabfallen durfte, andererseits selbst eine geringe *Ueberschreitung* schon eine bedeutende Vergrösserung der Staatsausgaben herbeigeführt hätte. Man näherte sich daher so viel möglich der *Naturalverpflegung;* der Fleischbeitrag und die Kochmehlportionen wurden in Natura oder mittelst einer nach den Lokalpreisen von Monat zu Monat berechneten Zulage verabfolgt, welche Massregel nicht als eine allgemeine Erhöhung des Soldes angesehen werden konnte; andererseits eine gleichförmige Behandlung der Mannschaft erzielte, dieselbe mochte auf Etappestationen von dem Quartierträger oder aus Aerarialmagazinen in Natura die Gebühr beziehen, oder in Konventionsmünze, oder Papiergeld gelohnt werden. In den italischen Provinzen wurde auch ein Seidel Wein oder $1/6$ Maas Branntwein pro Kopf verabreicht. — Eine interessante Zusammenstellung der ***Durchschnittskosten für einen*** Mann eines jeden Truppenkörpers und aller seiner einzelnen Bedürfnisse (mit Ausnahme jedoch der Ausgaben für die militärischen Behörden und Anstalten), lässt sich wie folgt aus den umfassenden Belegen der Etats für **1851** machen. Diese Ansätze dürften mithin den jetzigen normalmässigen Zustand bezeichnen.

1. Charge.	2. Löhnung. fl.	kr.	3. Montur. fl.	kr.	8. Zusammen nach den Ansätzen für die I. Armee berechnet. 1 Mann jährlich fl. K. M.	Kr.
1. *Füsiliere*						
a. Feldwebel	103		14	5	151	35
b. Korporal	61		14	2	109	32
c. Gefreiter u	46		13	26	93	56
Gemeiner	36				83	56
2. *Jäger*						
a. Oberjäger	110		14	30	159	—
b. Unterjäger	73		14	30	122	—
c. Gemeiner	36		13	52	84	22
3. *Kuirassier*						
a. Wachtmstr.	133		14	56	297	26
b. Korporal	79		14	51	243	21
c. Gemeiner	43		14	44	207	14
4. *Dragoner*						
a. Wachtmstr.	133		14	51	297	21
b. Korporal	79		14	46	243	16
c. Gemeiner	43		14	38	207	8
5. *Husaren*						
a. Wachtmstr.	133		17	58	291	28
b. Korporal	79		17	54	237	24
c. Gemeiner	43		17	41	201	11
6. *Uhlanen*						
a. Wachtmstr.	133		16	21	289	51
b. Korporal	79		16	19	235	49
c. Gemeiner	43		15	45	199	15
7. *Artillerie*						
a. Feuerwerker	170		15	53	220	23
b. Korporal	122		14	25	170	55
c. Bombardier	73		13	11	120	41
d. Oberkanonier	61		12	6	107	36
e. Unterkanon.	36		12	1	82	31
f. Fahrgemeiner	49		17	18	100	48
g. Gemeiner der Garn.-Art.	36		11	54	82	24

(Kuirassier, Dragoner, Husaren, Uhlanen: mit Pferd.)

4. Bequartierung.

I. Armee durchschnittlich der Mann	fl. 2	30 Krzr.
II. Armee " " "	" 3	30 "
III. " " " "	" —	20 "
IV. " " " "	" 3	40 "
Truppen unter dem Oberbefehl des Banus durchschnittlich der Mann	" —	20 "
" " " banat-serbischen Militärkommando " " "	" —	— "
Truppen in den deutschen Bundesfestungen " " "	" 1	— "

5. Brod, Service, Holz.

I. Armee durchschnittlich der Mann	fl. 23
II. " " " "	" 30
III. " " " "	" 23
IV. " " " "	" 19
Truppen des Banus durchschnittlich der Mann	" 27
Truppen unter dem banatisch-serbischen Militärkommando dsch. der Mann	" 29
Truppen in deutschen Bundesfestungen " " "	" 22

6. Fleisch, Gemüse.

I. Armee durchschnittlich der Mann	fl. 9
II. " " " "	" 20
III. " " " "	" 7
IV. " " " "	" 4
Truppen des Banus durchschnittlich der Mann	" 7
Truppen unter dem banatisch-serbischen Militär-Kommando, dsch. der Mann	" 4
Truppen in deutschen Bundesfestungen " " "	" 21

7. Fourage, Stroh.

I. Armee	für 1 leichtes Pferd fl. 106,	für 1 schweres Pferd fl. 115
II "	" " " " 130	" " " " 140
III. "	" " " " 109	" " " " 120
IV. "	" " " " 73	" " " " 79
Truppen des Banus	" " " " 133	" " " " 146
Serbische Truppen	" " " " 125	" " " " 137
deutsche Bundesfestungen	" " " " 93	" " " " 101

Für einige Chargen und Dienstleistungen bei der Feld-, Festungs- und technischen *Artillerie*, sind die Gagen und Löhnungen durch Zirk. Vdg. vom 29. Juni 1852, A. V. B. Nr. 55, festgesetzt; — die Löhnungen der zwei *Genie*-Regimenter bestimmt eine Z. V. vom 22. Februar 1852, A. V. B. Nr. 19). —

Bemerkungen.

Die ausführlichen Aktenstücke denen diese gedrängte vergleichende Darstellung entnommen ist, enthalten nicht nur eine bei weitem grössere Zahl von Chargen, indem dort *sämmtliche* Klassen des Unteroffiziers- und Gemeinen-Standes mit allen Einzelheiten vor Augen gebracht sind; sondern auch einen Nachweis über *alle* hinsichtlich derselben bei *jedem* einzelnen Truppenkörper vorkommenden Abweichungen. Diese sind so zahlreich und so bedeutend, dass ein allgemeiner Durchschnitt für das ganze Landheer um so weniger zutreffend seyn würde, weil die Stärke der einzelnen Truppenkörper verschieden ist. So z. B. beträgt die *Summe* der Durchschnitte in den Spalten 4, 5, 6 für die II. Armee (Belegenheit oben Seite) 53 fl. 30 Krzr.; für die Truppen in den Festungen des deutschen Bundes 44 fl.; für die I. Armee 34 fl. 30 Krzr.; für die Armee des Banus 34 fl. 20 Krzr.; für die Truppen des banatisch-serbischen Militär-Distrikts 33 fl; für die III. Armee 30 fl. 20 Krzr.; für die IV. Armee 26 fl. 40 Krzr. Dem *grossen Durchschnitt* von 36 fl. kommt der Satz der I. Armee (in den Kronländern: Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nord-Tirol und Vorarlberg) am nächsten; für die I. Armee ist deshalb die Berechnung in Spalte 8 durchgeführt, lässt sich aber, mit Hülfe der in der Tafel enthaltenen Zahlen, in Beziehung auf jeden andern Truppenkörper leicht machen. Einige *Beispiele* der *höchsten* und *geringsten* Jahresausgabe für die (Löhnung, Bekleidung, Wohnung, Verpflegung und bez. Pferdefutter der) *Gemeinen* werden deshalb genügen.

	II. Armee in *Italien, Illyrien, Südtirol.*		*IV. Armee* in *Galizien* und *der Bukowina.*	
	fl.	*Krzr.*	*fl.*	*Krzr.*
1) Füsilier	102	56	76	06
2) Jäger	103	22	76	32
3) Kuirassier	251	14	163	24
4) Dragoner	251	8	163	18
5) Husar	244	11	160	21
6) Uhlanen	2342	15	158	25
7) Artillerie	101	31	74	41

Bei der Ausmittelung der Bekleidungs- und *Rüstung*-Kosten *eines* Mannes zu Fuss und zu Pferd wurde der auf die Dauerzeit aller einzelnen Bestandtheile enthaltende Antheil der Montur- und Rüstungs-Taxe mit einem *Zuschlage* von $12^1/_2\%$ (für Transportspesen, Magazin-Erfordernisse, Geräthe, Taglohn, Gebäude-, Kanzlei- und zufällige Ausgaben, dann für die durch Deserteure, Entlassene, Gestorbene oder Urlauber in Abgang gerathenen Kleidungsstücke) zur Grundlage angenommen; wobei auf die neue Bekleidung mit Waffenröcken und Attilas, auch auf die Distinktionssternchen schon die gehörige Rücksicht eintrat. —

Zur Berechnung der auf *einen* Kopf entfallenden *Bequartierungskosten,* wurde aus dem rechnungsmässig erhobenen Aufwande der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 (mit Berücksichtigung der anbefohlenen Ansätze von 10000 fl. für das vom Militär benützte Triester Stadtgebäude und von 2551 fl. für das Exjesuiten-Kollegiums-Gebäude zu Linz) ein Durchschnitt gemacht, welcher getheilt durch den Stand der Armee mit Ausnahme der Generalität und Beamten, dann der Urlauber, Pensionisten und Invaliden, mit den aus der Tafel ersichtlichen Beträgen sich ergab.

Bei der Ausmittelung der Kosten *eines* Mannes für *Brod, Licht* und *Feuerung,* wurde die ganze Armee als in wirklichen Kasernen untergebracht angenommen, wo dem Manne für Licht und Feuerung während des Sommers täglich $^1/_{300}$ Pfund Kerzen und $^1/_{1000}$ Klafter harten Holzes, während des Winters aber, (dessen Dauer in Italien und Dalmatien durch fünf, in den übrigen Provinzen hingegen durch sechs Monate währt) das Doppelte dieses Ausmasses gebührt. — Hiernach entfallen für einen Mann jährlich $1\frac{208}{300}$ bis $1\frac{249}{300}$ Pfund Kerzen und $\frac{518}{1000}$ bis $\frac{549}{1000}$ Klafter harten Holzes. — Zur Vereinfachung der Berechnung wurden aber 2 Pfund Kerzen und $^1/_2$ Klafter harten Holzes entworfen, und der diesfällige geringfügige Mehrbetrag gleicht sich dadurch wieder aus, dass bei dem Ansatze der jährlichen Kosten eines Mannes die Kreuzer und deren Bruchtheile wegfielen.

An *Fourage* wurde die tägliche Gebühr für ein *leichtes* Pferd mit $^1/_8$ Metzen Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Streustroh angenommen, für die *schweren* Pferde aber, so wie für die leichten Pferde der halbmobilen Truppen um 2 Pfund Heu vermehrt. Für die Pferde der Beschäl-Departements, und für jene der Gestüte, zu deren vollständigen Fütterung der Ertrag der eigenen Wirthschaft nicht hinreicht, denn für die Fuhrwesens- und Artillerie-Pferde hat man 50% als durchschnittliches Aequivalent der verschiedenen höheren Ausgabe-Ansätze, nach der Dienstes-Verwendung dieser Pferde hinzugeschlagen. —

Auch eine Mittheilung der *Preise der Feldrequisiten* dürfte um so zweckmässiger seyn, weil der österr. Heeresverwaltung sehr neue Erfahrungen zu Gebote stehen.

Uebersicht

über die Beköstigung der einzelnen Feld-Requisiten.

(Zirkular-Verordnung vom 28. Februar 1852, A. V. B. Nr. 32)

	Nach der Anschaffungs-Beköstigung		Mit Inbegriff der Regie-Kosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Kapellenzelt mit Sack	105	$40^1/_8$	121	$31^1/_8$
1 ordinäres Kavallerie-Zelt	9	$51^5/_8$	11	$20^3/_8$
1 Garnitur Stangen zum Kavallerie-Zelte allein	—	33	—	38

	Nach der Anschaffungs-Bekostigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regie-Kosten fl.	kr.
1 Gewehr-mantal mit Teller, Stange u. Knopf	7	$36^{3}/_{8}$	8	$44^{7}/_{8}$
1 Gewehr-mantal Stange allein beschlagen	—	$55^{2}/_{8}$	1	$3^{4}/_{8}$
1 Gewehr-mantal Teller allein beschlagen	1	$42^{2}/_{8}$	1	$57^{5}/_{8}$
1 Lagerfähnlein mit Stange	—	$58^{3}/_{8}$	1	$7^{1}/_{8}$
1 Stange zum Lagerfähnlein allein, beschlagen	—	38	—	$43^{6}/_{8}$
1 Zeltpflock zu den Kavallerie-Zelten	—	$1^{7}/_{8}$	—	$2^{1}/_{8}$
1 Kessel mit Henkel für Infanterie, von Eisen	1	$25^{1}/_{8}$	1	$38^{3}/_{8}$
1 Kasserol mit Stiel für Infanterie, von Eisen	—	56	1	$4^{3}/_{8}$
1 Stiel zum Kasserol allein für Infanterie, von Eisen	—	6	—	$6^{7}/_{8}$
1 Kessel mit Henkel für Kavallerie, von Eisen	—	$57^{5}/_{8}$	1	$6^{2}/_{8}$
1 Kasserol mit Stiel für Kavallerie, von Eisen	—	28	—	$32^{2}/_{8}$
1 Stiel zum Kasserol für Kavallerie, von Eisen	—	5	—	$5^{6}/_{8}$
1 Kesselhenkel allein, von Eisen	—	$5^{7}/_{8}$	—	$6^{6}/_{8}$
1 Feldflasche ohne Riemen, blecherne	—	$31^{7}/_{8}$	—	$36^{5}/_{8}$
1 Feldflasche ohne Riemen, hölzerne adjustirte	—	$30^{3}/_{8}$	—	$34^{7}/_{8}$
1 Feldflasche ohne Riemen, hölzerne unadjustirte	—	$19^{4}/_{8}$	—	$22^{3}/_{8}$
1 Feldflaschen-Tragriemen allein von Samischleder	—	$23^{5}/_{8}$	—	$27^{1}/_{8}$
1 Feldflaschen-Tragriemen allein von Gurten	—	$4^{3}/_{8}$	—	5
1 Zelthacke für Infanterie	—	$15^{6}/_{8}$	—	$18^{1}/_{8}$
1 Zelthacke für Kavallerie	—	36	—	$41^{3}/_{8}$
1 Zelthacke Futteral für Kavallerie	—	$6^{6}/_{8}$	—	$7^{6}/_{8}$
1 adjustirte Trommel mit messingenem Sarge ohne Riemen und Schlägel	9	$15^{6}/_{8}$	10	$39^{1}/_{8}$
1 Paar beschlagene Trommelschlägel für Regiments-Tamboure	4	$47^{5}/_{8}$	5	$30^{6}/_{8}$
1 Paar beschlagene Trommelschlägel für ordinäre Tamboure	—	$34^{2}/_{8}$	—	$39^{3}/_{8}$
1 Signal-Horn mit Mundstück ohne Schnur u. Quaste für Bataillons-Hornist	3	24	3	$54^{4}/_{8}$
1 Signal-Horn mit Mundstück ohne Schnur u. Quaste für Kompagnie-Hornist	3	56	4	$31^{3}/_{8}$
1 Schnur und Quaste für das Signal-Horn u. für die Trompete	—	$45^{6}/_{8}$	—	$52^{5}/_{8}$
1 Trompete mit Mundstück ohne Schnur und Quaste	3	$18^{1}/_{8}$	3	$47^{7}/_{8}$
1 Trompete Mundstück allein	—	$24^{6}/_{8}$	—	$28^{3}/_{8}$
1 Band-Hacke für Zimmerleute	1	40	1	55
1 Hand-Hacke für Zimmerleute	—	$56^{4}/_{8}$	1	5
1 Band- u Handhacken-Futteral von Samischleder für Zimmerleute	2	$39^{6}/_{8}$	3	$3^{6}/_{8}$
1 Band- u Handhacken-Futteral von Oberleder für Zimmerleute	1	$40^{4}/_{8}$	1	$55^{4}/_{8}$
1 Regiments-Schnur	3	$29^{4}/_{8}$	4	1
1 Bataillons-Schnur	2	$0^{7}/_{8}$	2	19
1 Kompagnie-Schnur	—	35	—	$40^{2}/_{8}$
1 Paar Fouragier-Stricke	—	$18^{4}/_{8}$	—	$21^{2}/_{8}$
1 Vorzug-Stricke	—	18	—	$20^{6}/_{8}$
1 Futter-Tornister	—	$8^{7}/_{8}$	—	$10^{2}/_{8}$
1 Futter- oder Hafersack	—	$34^{6}/_{8}$	—	40
1 Kavallerie-Kesselsack mit Bindriemen	—	18	—	$20^{5}/_{8}$
1 Kesselsack-Bindriemen allein	—	$5^{2}/_{8}$	—	6
1 unbeschlagener Pferdepflock für Kürassiere, Dragoner, Huszáren u. Uhlanen mit Riemen	—	$7^{4}/_{8}$	—	$8^{5}/_{8}$
1 eiserner Pferdepflock-Ring allein für Kürassiere und Dragoner	—	$4^{4}/_{8}$	—	$5^{1}/_{8}$

	Nach der Anschaffungs-Beköstigung		Mit Inbegriff der Regie-Kosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 eiserner Pferdepflock-Ring allein für Huszáren und Uhlanen	—	$3^4/_8$	—	4
1 Krampe mit Stiel	—	$43^7/_8$	—	$50^4/_8$
1 Wurf-Schaufel mit Stiel	—	$32^3/_8$	—	$37^2/_8$
1 Stich-Schaufel mit Stiel	—	30	—	$34^4/_8$

Ausser dieser Tafel sind Uebersichten mit jenem Zirkular ausgegeben, welche die Pauschsätze für Abnutzung und Unterhaltskosten festsetzen; eine ausführliche, aber klar und zweckmässig gefasste Belehrung enthält die erforderlichen Erläuterungen.

II. Kriegs-Marine des österreichischen Kaiserstaats.

Die *Literatur* dieses hoffnungsreichen Dienstzweiges ist bis jetzt dürftig, denn sie beschränkt sich auf den Abschnitt welchen Bergmayr in seiner sehr lobenswerthen Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserth. Oesterreich, Theil II. Wien 1845 S. 211 ff., den Kriegsflotte-Einrichtungen gewidmet hat; auf die unzureichenden Mittheilungen des Militär-Schematismus und der statist. Tafeln (welche ohnehin zuerst für 1845 Zahlen enthalten), auf einige Aufsätze im österr. Universal-Kalender von 1845 und 1848 und auf einzelne Theile von Gallo, Raccolta di atti ufficiali risguardanti la marina Austriaca, Trieste 1843/4. Ausserdem hat die Triester Zeitung eine Menge oft sehr bemerkenswerther Artikel über die österr. Kriegsmarine geliefert und eine Mittheilung ähnlicher Art befindet sich im Bremer Handelsblatt von 1852 Nr. 33. Die amtlichen Erlasse veröffentlicht das Armee-Verordnungsblatt. —

Geschichtliches. Abgesehen von einzelnen Versuchen zur Bildung einer Kriegsmarine, welche bis in das Mittelalter verfolgt werden können und in der Einverleibung Triests eine Hauptstütze fanden; kann man den Befehl Karl VI. vom Jahre 1719, die Errichtung einer österr. Kriegsflotte betreffend, als deren Anfang betrachten. Auch der Bau eines Arsenals wurde in Triest bewirkt und im Jahre 1725 lag eine kleine Flottille zum Auslaufen bereit, ungeachtet auch schon damals die Anmassung der bereits bestehenden Seemächte so weit ging, Einsprache dagegen zu erheben. In den italischen Kriegen 1734 ff. leistete die Kriegsmarine, namentlich an den Po-

mündungen, einige Dienste; wurde auch 1736 wegen des Türkenkrieges noch vermehrt. Allein dieselbe Schlaffheit, Zwietracht und Unfähigkeit, welche zur Zeit der letzten Regierungsjahre Karl VI. die Leistungsfähigkeit aller Wehreinrichtungen bedrohte; führte auch den Verfall der Kriegsflotte herbei. Nach kaum zwölfjährigem Bestehen wurde sie „den „Venetianern *zum Kaufe angeboten,* von ihnen aber zurückge- „wiesen.“ Auch das Regiment Seesoldaten wurde aufgelöst, die Mannschaft nebst den Matrosen kam nach Livorno und die Arsenalarbeiten wurden eingestellt. Es gelang endlich einige der grösseren Fahrzeuge, so wie die sämmtlichen Ausrüstungsvorräthe, um einen Spottpreis zu verkaufen, wogegen der Triester Handelsstand, um seine Schifffahrt selbst zu beschützen, eine Galeotte ausrüsten liess. Nur die kleinen Fahrzeuge blieben verschont und wurden gelegentlich zum Kreuzen benutzt; auch wurden 1737 an der Unterdonau zum Grenz- und Quarantaine-Schutz einige bewaffnete Schiffe gebaut, jedoch das Czaikisten-Bataillon erst 1764 errichtet. Die Bestimmung dieser *Czaikisten* (welche 1852 in ein Grenzregiment umgewandelt wurden und an deren Stelle das Donau-Flotillen-Korps getreten ist) war, in Friedenszeiten die häufige Befahrung der Grenzflüsse Donau und Save, zur Verstärkung des Kordons; in Kriegszeiten die Bekämpfung feindlicher Fahrzeuge, auch Pionier- und Pontonierdienste. Die Fahrzeuge waren Kanonen-Schiffe und ganze, halbe und viertel Sajken, zusammen mit 120 bis 140 Kanonen und Haubitzen bewaffnet. — Eine beim Ausbruch des Türkenkrieges 1788 angeordnete Bewaffnung von Kauffahrern wurde bald wieder eingestellt, ja der Grundsatz, *keine* Flotte zu halten, hatte so vollständig die Oberhand erlangt, dass man gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts sogar die kleineren Fahrzeuge aufgab. Nur einige Kanonenboote wurden zum ungenügenden Küstenschutz beibehalten und hatten im Jahre 1796 Gelegenheit an der istrianer Küste gegen ein französisches Geschwader sich mannhaft zu vertheidigen. Ein Wendepunkt war der Frieden zu Campo-Formio (17. Oktober 1797), denn mit den, als Entschädigung für Belgien und die Lombardie, erlangten venetianischen Gebietstheilen, wurden

wichtige Elemente für eine Kriegsmarine gewonnen. Die am 1. Januar 1798 übernommenen Kriegsfahrzeuge bildeten, nebst den grossen Hülfsmitteln des berühmten Arsenals, eine zu vortreffliche Grundlage für eine den Bedürfnissen Oesterreichs entsprechende See-Kriegsmacht, um unbenutzt zu bleiben und glücklicherweise war Erzherzog Karl damals schon an der Spitze der Heersverwaltung. Obgleich der Verlust Venedigs durch den Presburger Frieden (26. Dezember 1805), eine Stockung in der Entwicklung der österreichischen Kriegsmarine herbei führte, war doch der Nachtheil nur vorübergehend, denn schon durch eine milit. Uebereinkunft vom 23. April 1814 *gewann* die österr. Armee *nebst Venedig die gesammte Kriegsmarine* des bestandenen italischen Königreichs und die im Arsenal zu Venedig für Rechnung des französischen Reichs ausgerüsteten und im Bau befindlichen Fahrzeuge. Diese und Jene zusammengenommen bildeten eine so ansehnliche Flotte, dass man nicht recht begreift weshalb auf deren Erhaltung nicht mehr Werth gelegt wurde. *Die österr. Regierung fand in Venedig:* 10 Linienschiffe, 5 Fregatten, 9 Korvetten und Briggs, 4 Goeletten, 1 Yacht und 167 kleinere Kriegsfahrzeuge. Der Werth dieser Schiffe und Vorräthe war nach der vorgenommenen ersten Schätzung — die freilich nicht als unbedingt richtig und im Ganzen zu hoch angenommen werden dürfte, — folgender: An Fahrzeugen, theils ausgerüstet, theils noch im Bau begriffen 8,983700 Lire, an Vorräthen in Magazinen, Depositen, in Werkstätten und auf der Seilerstätte 1,730449 Lire, an Geschütz und sonstigem Artillerie-Gut 674348 Lire 98 Cent; wenn hierzu der Werth der für französische Rechnung vorhandenen Schiffe und Ausrüstungsbestandtheile geschlagen wird mit 7,013552 Lire 35 Cent, so ergibt sich ein Gesammtwerth von 18,402050 Lire 33 Cent, oder 7,054119 fl. 20 Krzr. K. M., der italienische Lire zu 23 Krzr. im Durchschnitt gerechnet, welche die österreichische Regierung übernahm und vergütete. Die beiden Pariser Frieden bestätigten das Eigenthum. Der österr. Kriegsmarine haben sich bis zum Jahre 1848 verschiedentlich *Gelegenheiten zur Auszeichnung* dargeboten und sie hat sich dabei stets ehrenvoll benommen. So bei der Expedi-

tion nach Neapel und Sizilien 1823, 1828 bis 1830 vor Marokko und 1840 vor Sidon und St. Jean d'Acre unter Führung des leider zu früh verstorbenen Erzherzog Friedrich Auch ist seit dem Jahre 1814 zwar der Gedanke, die Kriegsflotte aufzugeben, niemals wieder an das Tageslicht getreten, allein das Interesse und die Sorge für dieselbe blieben keinesweges gleich rege. So musste es denn kommen dass, ungeachtet der Güte der Schiffe und ihrer Ausrüstung, die Kriegsmarine bei der ersten *ernsten Prüfung* der Pflichttreue der Mannschaft (1848) nicht nur nicht bestand, sondern sogar ihrem Herrn die grössten Schwierigkeiten bereitete. Hören wir, was F.M.L. Schönhals (Erinnerungen eines österr. Veteranen I. S. 145 und 150) darüber sagt:

„Eine ganz für sich bestehende Abtheilung bildete die Marine. Man „wusste, dass diese Waffe von einem sehr übeln Geist beseelt war. Man „hatte den Fehler begangen, sie durchaus aus italienischen Elementen zu„sammenzusetzen; so war sie eine venetianische, keine österreichische „Marine geworden. Durch ihren Dienst, besonders in der Levante, kam „sie mit allen italienischen Auswanderern in Berührung und sog die ver„derblichen Grundsätze ein. Die Entweichung der beiden Bandieras, Söhne „eines Admirals dieses Namens, mit mehreren anderen Individuen, die „nachher ein so tragisches Ende in Kalabrien nahmen, hätten die Augen „darüber öffnen können, allein an der Spitze der Marine stand der Vize„admiral Marchese Paulucci, ebenfalls ein Italiener, der Alles aufbot, ei„nen tiefern Blick in die Demoralisation seiner Truppen zu verhindern, „nicht aus Verrätherei, sondern aus nationaler und persönlicher Eitelkeit, „der er im höchsten Grade unterworfen war. Diese Truppe und ihr übler „Geist hatten dem Festungskommandanten (in Venedig) oft grosse Sorge „eingeflösst, die um so gerechter war, als der übele Geist nicht etwa nur „den Matrosen und Soldaten, nein, auch die Offiziere vom Höchsten her„ab erfüllte. Der damalige Admiral Martini war kein Seemann, neu in „seiner Anstellung, als Deutscher gehasst, und als Landratte von den „Matrosen nicht beachtet, daher ohne Einfluss auf seine Waffe. Am 22. „März 1848 empören sich die Arbeiter des Arsenals und ermorden auf „grausame Weise den Oberst Marinovich. Er war als treuer Anhänger „seines Monarchen und als ein rechtlicher Mann verhasst, weil er die „früher im Arsenal eingeschlichenen Missbräuche zu beschränken suchte. „Er war längere Zeit Adjutant des verstorbenen Erzherzogs Friedrich „gewesen. Diese blutige That, die unter den Augen der Wache (italie„nische Grenadiere und Nationalgarden) stattfand, war das Signal zum „Ausbruch der offenen Empörung. Manini, begleitet von einer Anzahl „Nationalgarden, begibt sich nach dem Arsenal, wo sich der Vizeadmiral

„Martini befand. Der wachthabende Offizier will ihm den Eingang ver-
„weigern, seine Mahnschaft (Italiener) versagt ihm den Gehorsam. Der
„Kommandant des Marinebataillons wird von seinen eigenen Leuten ver-
„wundet. Martini, überrascht, weicht der Gewalt und wird gefangen.
„Konnte dieses geschehen, wenn man das Arsenal von Grenzern be-
„setzen liess?“

Das Bedürfniss einer *deutschen* Gestaltung der Kriegsflotte einer deutschen Macht, hatte hierdurch so gebieterisch sich heraus gestellt, dass man versuchen musste, die sehr grossen Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Mangel an geeigneten Elementen, namentlich die Nationalität der Küstenanwohner, in den Weg legen. Im Verfolge dieser Darstellung werden die Maassregeln, welche die österr. Regierung zur Erreichung dieses Zwecks ergriffen hat, angegeben werden, und (mit der Oertlichkeit und den sonstigen Verhältnissen bekannt) ich zweifle nicht an deren allmähligem Erfolge, *wenn* man niemals wieder auf italische Treue das geringste Vertrauen stützt und namentlich auch Arsenal und sonstige Vorräthe ihrem Einfluss entzieht.

Der *Bestand der Kriegsflotte* zu verschiedenen Zeiten ergibt sich, sowohl in Beziehung auf die Schiffe und Kanonen, als hinsichtlich der Mannschaft, aus nachfolgenden vergleichenden Zusammenstellungen.

1. Nachweis der zur österr. Kriegsmarine in den Jahren 1736, 1824, 1846 und 1851/2 gehörigen Fahrzeuge.

	1736 (und 1797 durch den Erwerb von Venedig)		*1824*		*1846*		*1851/2*	
	Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.	Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen	Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen.	Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.
1. Segel-Fregatten (Linienschiffe)	3		2	Jede 44	2		4	
	Linienschiffe				Bellona	52	Bellona	50
	S Elisabetta	60			Guerriera	51	Guerriera	44
	S. Carlo	70			(Im Arsenale befinden sich theils abgetakelt, theils unter Bau und Reparatur, theils flott in den Bassins und zum innern Gebrauche.)		Venus	44
	S. Michele	40					Novara (im Arsenale)	60
	1 Fregatte							
	(22 Linienschiffe)	(55–70)						
	(13 Fregatten)	(42–44)			1			
2. Korvetten . .	3	30–			3		6	
	Galeeren	40			Adria	25	Karolina	24
	2	30			Clemenza	25	Veloce	24
	Armanizze	u. 32			Cesarea	19	Lipsia	20
	(2 mit)	32			(desgleichen)		Clemenza	20
	(23 Galeeren)				(wie oben)		Adria	20
					3		Titania	16
3. Brigg's . .	—	—	2	Jede 16	5		11	
					Montecuccoli	21	Montecuccoli	16
					Oreste	21	Pilades	16
					Veneto	21	Ussaro	16
					Venzia	21	Pola	16
					Bravo	12	Tritone	16
					(desgleichen)		Oreste	16
					6		Trieste	16
							Fido	10
							Bravo	10
							Camaleonte	10
							Delfino	10
4. Goeletten . .	4	?	2	Jede 10	2		5	
	1	?			Elisabetha	14	Sfinge	12
	(Schebeke)				Sfinge	12	Artemisia	12
	1	?			(desgleichen)		Fenice	12
	(Feluke)				1		Elisabeth	12
							Arethusa	12

	1736 (und 1797 durch den Erwerb von Venedig) Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.	1824 Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen	1846 Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen.	1851/2 Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.
5. Schooner . . (Quersegelschiff, Paquetboot)	—	—	1 (Quersegelschiff) 1 (Paquetboot)	? ?	—		1 Dromedario (1 im Bau)	6
6. Kriegsdampfer (für die Meerfahrt)	—	—	—	—	1 Vulcano (desgl.) 1	4	11 (mit Masch. von 1474 Pfde.Krft.) St. Lucia Volta Custozza Achille Vulcano Curtatone Seemöve (Schraubendampfer) Ercole Messaggiere Eridane Ravenna (2 Schraubendampfschiffe im Bau)	 9 9 6 2 4 4 ? ? ? ? ?
7. Ausserdem an kleineren Fahrzeugen: Pramen . . Obusieren . . Pirogen . . Kanonenboote Penichen . . Trabacolen .	mehrere Tartanen mehrere Trabakole 100 Pontonen (Verschiener Art, an 100)		28	?	2 1 3 und 13 6 31 2 113 (desgl.) 55	24 11 9 — 34 157 6	115 (hierunter 6 Kanonenboote mit je 1 und 6 Kanonenboote mit je 2 Kanonen)	?
		Die Gesammtzahl der Geschütze war 500 (1797 an 2794.)		Gesammtzahl der Geschütze nicht angegeben.		Sämmtliche *ausgerüsteten* Fahrzeuge tragen 539 Kanonen.		Die *ausgerüsteten grösseren* Fahrzeuge tragen 510 Geschütze.

	1736 (und 1797 durch den Erwerb von Venedig)		1824		1846		1851/2	
	Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.	Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen	Zahl und Namen.	darauf befanden sich Kanonen.	Zahl und Namen.	darauf befinden sich Kanonen.
8. Flottillentheile auf der *Donau* (Kriegsdampfer)	—	—	—	—	—	—	2 Ezh. Albrecht Schlick	(9 mit Maschinen von zusammen 590 Pferdekraft.)
dem *Langensee* (Dampfer) . .	—	—	—	—	—	—	1 Radetzky	
(Scharubendampfer) . . .	—	—	—	—	—	—	1 Benedek	
dem *Garda-See* (Dampfer) . .	—	—	—	—	—	—	3 Hess u. s. w.	
dem *Como-See* (Dampfer) . .	—	—	—	—	—	—	2	
dem *Po* u. s. w.	—	—	—	—	—	—	7	
(Dampfer für den Personen- und Schleppdienst nach Vertrag durch die Gesellschaft des österr. Lloyd aufzustellen (Verdg. Bl. d. Hand.-Minist. von 1852, Nr. 71) mit dem Rechte k. k. Kriegs- und Paketschiffe.)							(worunter 2 für die Lagunen) und 3 Schraubendampfer.	im Bau.

Hiernach wird die *Gesammtzahl* der Kriegsfahrzeuge für 1846 zu 144 mit 1426 Kanonen (mit denen 887 im Arsenal) und für 1852 (ohne die Lloyd-Schiffe) zu 162 mit 1300 Kanonen (ohne die Kanonen im Arsenal u. s. w.) berechnet werden können; Beides mit den im Bau begriffenen Schiffen. Neu geschaffen seit 1846 ist die Dampfflotte, sowohl für das Meer als für Binnenseen und Ströme.

(Die Angaben über den Bestand der Flotte 1736 sind aus der Triester Zeitung; von 1797 aus Hauer a. a. O. S. 30; von 1824 aus Bergmayr.)

2. Nachweis des Personals der österr. Kriegsflotte und zugehörigen Anstalten.

		Gesammter Personalstand					
				1849			
		1845	*1846*	Friedensstand.	Zuschuss zu d. Friedensstand wegen des Kriegs.	Zusammen.	*1851*
1.	Vize-Admiral (Feldmarschall-Lieutenant)	2	2	1	—	1	1
2.	Kontre-Admiral (Generalmajor)						1
3.	Linienschiff-Kapitäne (Oberste)						3
4.	Fregatten-Kapitäne (Oberstlieutenants)	18	17	18	1	19	(1852: 7) 6 (1852: 10)
5.	Korvetten-Kapitäne (Majore)						11
6.	Linienschiff-Lieuten. (Hauptleute 1. Klasse)						(1852: 8) 27
7.	Fregatten-Lieuten. (Hauptleute 2. Klasse)						(1852: 20) 17
8.	Subalterne Offiziere, d. h. Linienschiff-Fähnriche (Ober-Lieut.) u. Fregatten-Fähnriche (Unter-Lieut.) . . .	194	191	192	6	198	96
9.	Parteien u. Professionisten .	1160 (mit Beamten.)	1170 (mit Beamten.)	1027	5	1032	1485
10.	Kadeten, wirkliche u. provisor.	30	23	399 Unteroffiziere	214 Unteroffiziere	613 Unteroffiziere	643 Unteroffiziere
11.	Matrosen-Unteroffiziere . .	227	246				
12.	„ Gemeine . . .	1740	1826	2199 Gemeine	1148 Gemeine	3347 Gemeine	4379 Gem. mit Gewehr
13.	Marine-Unteroffiziere . . .	126	138				
14.	„ Gemeine	1526	1662				152 Gemeine ohne Gewehr
15.	Artillerie-Unteroffiziere . .	69	69				
16.	„ Gemeine	974	1021				
17.	Beamten	in Nr 9.	in Nr. 9.	112	19	131	112
	Zusammen	6066	6365	3948	1393	5341	6933 Bis zum Schlusse des Jahrs 1852 hat diese Zahl auf etwa 7900 sich vermehrt; indes ist eine solche Angabe, wegen häufigen Wechsels im Stande d. Arbeiter, selten genau zutreffend.
	Zahl der Kanonen.						
1.	Auf Kriegs-Fahrzeugen . .	196	221				
2.	Auf Stations-Fahrzeugen . .	231	275				Am Schlusse des Jahrs 1852, *ohne* die im Arsenale befindlichen Kanonen etwa.
3.	Auf Kreuzungs-Fahrzeugen .	37	37				
4.	Auf Transport-Fahrzeugen für den Marine-Dienst . .	—	6				
5.	Nicht eingeschiffte . . .	962	887				
	Zusammen	1426	1426				1300
		also auf der Flotte *mehr* als 1846					760

Bemerkungen.

Das *Matrosenkorps* hat 1 Korps-Kommandanten, 6 Kompagnie-Kommandanten und 3 Kompagnie-Obern aus der Marine-Infanterie; — ferner Ober- und Unter-Bootsmänner (Nostromi), Bootsmanngehülfen, jetzt Schiemänner (Guardiani), Quartiermeister (Quartier, Maestri), Steuermänner (Timonieri), Marsgasten (Gabbieri), Alles Unteroffiziere nach der Organisirung von 1824; — sodann Matrosen (Marinari) in drei Klassen, Schiffjungen (Mozzi), Trommler, Fourierschützen und Privatdiener.

Verfassung, Verwaltung, Einrichtungen, Anstalten, Vorschriften der österr. Kriegsmarine im Allgemeinen.

Die durch den Frieden von Campo Formio gewonnene Kriegs-Marine wurde allmählig nach österr. milit. Verwaltungs-Grundsätzen gestaltet. Deshalb erschienen damals namentlich:

1802 März 2. Instr. zur ökonomischen Verwaltung der Marine (abgeändert 30. November 1816, ersetzt durch die Organisirung vom 20. Februar 1824).

1803 Mai 21. Kriegsartikel für die k. k. Marine.

1803 Mai 21. Statuten für die beim Arsenal angestellten Beamten und Arbeiter.

1803 Mai 21. Strafregeln für die k. k. Marine.

1803 Mai 21. Instruktion über Justizpflege und Anwendung der Strafen.

1803 Mai 21. Jurisdiktions-Norm für die k. k. Marine, (ersetzt durch ein Gesetz vom 21. Septbr. 1824).

1804 März 27. Dienstreglement der kk. Marine (wesentlich abgeändert durch die Organisirung vom 20. Februar 1824 und die darauf begründete Instr. zur Regulirung des Marinedienstes vom 19. März 1824). —

(Alle die älteren Gesetze, mit einziger Ausnahme der Jurisdiktionsnormen, sind *nur* in *italischer* Sprache erschienen).

Nach Wiedereroberung der italischen Besitzungen im J. 1814 stellte man den Grundsatz auf, dass jene Gesetze in fortdauernder Gültigkeit seien, in so weit nicht etwa, durch in der Zwischenzeit für das Landheer ergangene Vorschriften, anwendbare Aenderungen eingetreten seien. Dies war namentlich hinsichtlich der Kriegsartikel der Fall.

Die Organisation vom 20. Februar 1824 hat im Wesentlichen bis auf die neuste Zeit bestanden. Die oberste Behörde (das Marine-Oberkommando) hatte seinen Sitz in Venedig. Der *damalige* alleinige *Zweck der österr. Kriegsmarine* war der Schutz des Handels und der Gefälle, Schutz vor Piraterie und Kontrebande. Zu diesem Zwecke befand sich ein Divisions-Kommando zu Venedig, ein Anderes zu Triest, ein Drittes zu Zara, eine leichte Division in Quarnero und Lassin piccola, und ein Schiffsdivisions-Kommando im adriatischen Meere zu Lessina mit seiner Abtheilung über die in der Levante detachirten Kriegsschiffe zu Smyrna. Die ersten vier Divisionen hatten nur Appostaments- oder Hafenwachtschiffe, sogenannte Penichen und Kanonierschaluppen zu ihrer Verfügung, während die Schiffsdivision und ihre Unterabtheilung Kriegsschiffe, sogenannte Quersegelschiffe befehligte. Die Appostaments-Fahrzeuge hatten ihren Turnus und die Kriegsschiffe veränderten ebenfalls von Zeit zu Zeit ihre Stationen. Zwei dem Zaraer Divisions-Kommando untergebene Fahrzeuge, eine Peniche und eine Kanonierschaluppe, segelten auf Kosten der Finanz zum Schutze des Tabacks- und Salzmonopols, während für die Uebrigen ein eigener Marinefond bestand, aus welchem alle laufenden Ausgaben bestritten wurden.

Ein Theil dieser und sonstiger früherer Einrichtungen ist noch nicht verändert, jedoch hinsichtlich des *Marine-Oberkommando* mit dem 1. November 1851 eine Neugestaltung ins Leben getreten, die ohne Zweifel geeignet ist grosse Hoffnungen für die ferneren Verbesserungen zu erwecken. Demnach besteht die *Zentralbehörde der Kriegsmarine jetzt* aus dem: Marine-Oberkommandanten, welchem ein Admiralitätsrath beigegeben ist, in dessen sieben Departements alle wichtigen Angelegenheiten zur Erörterung kommen.

Diese *sieben Departements* sind:

1) das Präsidial-Departement;
2) „ Militär-Departement;
3) „ Departement für Schiffsbau und Ausrüstung;
4) „ Departement für Gebäude und Maschinen;

5) das Departement für Artillerie und Waffen;
6) „ Departement für Verpflegung und Montur;
7) „ Departement der Justiz.

Hülfsämter sind die Kanzlei-Direktion, das Kriegs-Kommissariat, die Marine-Kriegskasse; ein Rechnungs-Departement, mit der Einrichtung der neben den Landes-Milit. Kommanden Eingeführten.

Eine nicht unbedeutende Zahl früher bestandener Hülfs- und Mittelbehörden sind dagegen eingegangen, und ihre Geschäfte in die der Departements des neuen Admiralitätsrathes aufgenommen worden, so dass eine sehr erhebliche Ersparung an Zeit und Kosten, namentlich aber an Schreiberei erreicht ist; so wie auch hierdurch ein schneller, kräftigerer und zweckmässigerer Gang aller Angelegenheiten der Kriegsmarine zu erwarten ist.

Eine ähnliche Vereinfachung trat auch bei den örtlichen Behörden ein, indem z. B. sowohl für Triest, als auch für Venedig und Pola die bisherigen Seebezirks- mit den Arsenal-Kommanden unter dem Namen *Hafen-Admiralitate* vereinigt wurden, so dass jetzt an diesen drei Hauptstationsorten der Kriegsmarine nicht mehr zwei verschiedene, sondern nur noch eine einzige, Alles leitende Behörde besteht. Dies vereinfacht und befördert den innern Gang der Marinegeschäfte und gewährt auch dem Publikum den Vortheil, dass jeder Einzelne immer genau weiss wohin er sich mit seiner Angelegenheit zu wenden hat, was früher oft schwierig und zweifelhaft gewesen sein soll.

Unter dieser Zentralbehörde zerfallen die Angehörigen der Kriegsmarine in drei Hauptzweige: den *Seedienst* und *Flotillendienst*, mit dem Offizierkorps und der Mannschaft der Schiffe, bestehend aus dem Matrosen-, dem Marine-Artillerie- und Genie-Korps und dem Marine-Infanterie-Regiment, sammt zugehörigem Personal für Seelsorge, Gesundheit u. s. w.; — den *Arsenaldienst*, in verschiedenen Unterabtheilungen für Schiffbau, Ausrüstung, Artillerie, mit Beamten und Arbeitern (ausser dem Arsenale in Venedig werden ähnliche Anstalten

zu Muggia bei Triest und Pola eingerichtet); — den *Verwaltungsdienst*. umfassend die Bekleidung, Verpflegung, Rechnungs- und Kassen-Führung, Leitung und Beaufsichtigung durch das Kriegs-Kommissariat, Kontrolle durch die Krieg-Buchhaltung; dann Seelsorge, Rechtspflege, Gesundheitsdienst; endlich Anstalten für die Erziehung und Ausbildung der Flotten- wie der Arsenal-Mannschaft. Die hohe Wichtigkeit der Letzteren, vorzüglich für die Entwicklung einer jungen Marine, hat die besondere Vorsorge der Regierung schon bisher darauf gewendet. In dem K. Entschl. über die Militär-Bildungs-Anstalten vom 12. und 14. Februar 1852 (A. V. B. Nr. 14 und 15) ist eine *Marine-Akademie* an die Stelle des seit 1821 in Venedig bestandenen Marine-Kadetten-Kollegiums gesetzt (Uebergang aus den Milit. Kadetten-Instit. nach vollendetem *zweiten* Jahrg.; die aus der Akademie tretenden Marine-*Korps-Kadetten* werden nach zweijähriger praktischer Dienstleistung an Bord und vorzüglich abgelegter Offizier-Prüfung, bei Stellenerledigung, Offiziere) — und durch eine Verordnung vom 24. Mai 1852 (A. V. B. Nr. 44) ist das seit 1824 bestandene Marine-Knaben-Erziehungshaus in eine *Marine-Schule* umgewandelt, mit der Bestimmung tüchtige Unteroffiziere für die verschiedenen Marinekorps heran zu bilden (regelmässiger Eintritt aus dem *zweiten* Jahrg. der Milit. Ober-Erzieh. Häuser; *vier*jähriger Lehrkurs; 200 Zöglinge, wovon 150 auf Kosten des Aerars). Die Anstalten für *praktische Ausbildung der Marine-Kadetten*, in 3 Klassen, auf eigenen Schulschiffen und namentlich durch weitere Uebungsfahrten, sind nach den besten Erfahrungen geordnet. Für den *Bedarf an Schiffjungen* ist dadurch gesorgt, dass gestattet wurde, Knaben vom 13. bis 16. Jahre, die lesen und schreiben können, auch körperlich hinreichend entwickelt sind, anzunehmen. Diese Knaben werden zu Matrosen und Matrosenunteroffizieren herangebildet, und können, bei entsprechenden Fortschritten in dem ihnen ertheilten Unterrichte, zu Arsenals- und Maschinenlehrlingen übersetzt werden. Als Schiffsjungen erhalten sie monatlich 4 fl. und während der Einschiffung ausserdem die Schiffskost. Ein Maschinenlehrling 1. und 2. Klasse erhält einen monatlichen Gehalt von

6 fl. beziehungs 10 fl. und eingeschifft ausserdem die Schiffskost. Die Lehrlinge dürfen während der Lehrzeit nicht freiwillig austreten und sind verpflichtet, von dem Zeitpunkte ihrer Ernennung zum Lehrjungen 1. Klasse (das ist von ihrem 16. oder 18. Jahre) durch 8 Jahre im Dampfmaschinistenkorps zu dienen.

Auch die *nautischen Lehranstalten* für die Handelsmarine sind hier beiläufig zu erwähnen, in neuster Zeit bedeutend vermehrt und verbessert; desgleichen die Neugestaltung des *astronomischen* Theils des Seewesens.

Die *Ausbildung* des mit dem *Schiffbau* beschäftigten Personals wird nicht nur durch den Vorbereitungs-Unterricht in der Marineschule und durch Aussendung geeigneter Schiffbauer nach fremden Ländern, erstrebt; sondern wird auch vorzugsweise durch die unter dem 24. Juni 1852 verfügte Errichtung eines *Marine-Schiffsbaukorps* erreicht werden. Dieses bildet einen militärisch abgesonderten, nach Art des Stabs eines Regimentes abgestuften Offizierkörper der Marine, dessen Befehlshaber der jeweilige Marine-Oberbefehlshaber ist. Die Uniform desselben unterscheidet sich von derjenigen der Marineoffiziere lediglich durch die aus karmoisinrothem Sammt bestehenden Aufschläge und Passepoils. Die Beförderung der Kadetten zu Lieutenants im Korps, wie diejenige zu Stabsoffizieren in demselben, ist von einer vorgängigen Kommissions- (bezgl. Stabsprüfung bezüglich der Zweiten) abhängig gemacht. Für den Wirkungskreis und Dienstbetrieb der Korps-Offiziere sind provisorische Vorschriften erschienen, welche bis zum Erlass einer organischen Vorschrift für die Marine einstweilen als Norm zu gelten haben. — Die Hauptwerkstatt des Marine-Schiffbauer-Korps ist das *Arsenal in Venedig*, ein ganzer befestigter Stadttheil, aus mächtigen Gebäuden, Thürmen, Mauern, Kanälen, Brücken, Plätzen bestehend; von mehr als zwei ital. Meilen Umfang; im Anfange des *14.* Jahrh. begonnen. Seine tausende von Sehenswürdigkeiten befinden sich in: 2 Waffensälen der Marine-Infanterie, 35 Schiffswerften, 4 grosse Docks, 54 Schmieden verschiedener Art, 5 grossen Kanonengiessereien; der riesigen

Tauschlägerei, 911 (venet.) Fuss lang, 62 breit, 39 hoch, auf 92 Säulen ruhend, 1579 begonnen; dem Zimmerarbeitsschoppen von 422 Fuss Länge, 79 Breite, 65 Höhe; dem Modellsaal, 180 Fuss lang, 60 breit, 20 hoch; 6 Waffensälen für das Landheer, mit Raum für die Ausrüstung von 60000 Mann.

Die seit 1848 geschehene Schaffung einer Dampf-Kriegsflotte hat mehrfache dem entsprechende Personaleinrichtungen zur Folge gehabt. Dahin gehört vor Allem die Errichtung eines eigenen *Dampfmaschinisten-Korps* an Stelle des bestandenen Maschinenpersonals. Eine Bekanntmachung des Marine-Ober-Kommando vom 30. Juni 1851 (Amtsbl. zur W. Ztg. Nr. 178) enthält ausführliche Bestimmungen darüber.

Einige besonders wichtige Verfügungen neuster Zeit sind noch zu erwähnen. Am 28. Dezember 1849 erging eine Kaiserl. Entschliessung über die *Behandlung fremder Kriegsschiffe in den österr. Häfen,* wodurch namentlich zu *Kriegshäfen* erklärt wurden: Venedig, Pola nebst den benachbarten Häfen und Ankerplätzen, Lissa und die übrigen Buchten und Rheden der gleichnamigen dalmatinischen Insel. Triests Hafen und Rhede mit der Bucht von Muggia bis Punta Grossa, stehen den Kriegsschiffen befreundeter Mächte bedingungsweise offen.

Bestimmungen über den *Marine-Gerichtsstand* sind im A. V. Bl. von 1851 Nr. 8, (z. v. über die bisherigen Vorschriften wegen der Gerichtsbarkeit, in der K. Entschl. vom 10. Septbr. 1824, von Stubenrauch Handb. d. Jurisdictions-Normen, Wien 1843 S. 709; ein eigenes Marine-Strafgesetzbuch ist neuerlich beantragt); ferner über die *Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung* im A. V. B. von 1851 Nr. 19 und von 1852 Nr. 41 und 58; enthalten. Für eine bessere *Verpflegung* an Bord der Kriegsschiffe ist durch Uebernahme der Anschaffungen in eigene Regie, gesorgt. (Lizitations-Ausschreibung des Marine-Ober-Kommandanten vom 17. Juni 1852 im Amtsbl. d. Wiener Ztg.). Ein K. Reglement vom 20. Februar 1852 (A. V. B. Nr 21) enthält ausführliche Vorschriften in Betreff der *Ueberschiffung von Truppenkörpern der Landarmee mittelst Kriegsdampfern der Marine.* Durch Armeebefehl vom

24. April 1852 ist das Regiment der *Marine-Infanterie* zu 2 Bataillonen von je 4 Kompagnien (in Venedig, Triest und Pola) gebildet (die Triester Ztg. vom 2. August 1851 enthält sehr beherzigenswerthe Bemerkungen über die Nachtheile der bisherigen Einrichtungen). — Ueber die Verpflichtungen derjenigen Behörden, welche die *Erziehung von Schiffbauholz*, und dessen Abgabe an die Kriegsmarine zu besorgen haben, hat das Minist. für Landeskultur eine Instruktion erlassen (Austria 1852 Nr. 76) und die *Ausfuhr* von Schiffbauholz ist durch eine *Abgabe* erschwert. — Endlich muss hier schon auf die (weiter unten darzulegenden) hochwichtigen Einrichtungen und Verordnungen hingewiesen werden, welche in neuster Zeit hinsichtlich der Handels-Schifffahrt ergangen sind; weil, namentlich in See-Sanitäts-Angelegenheiten, das Geschäftsgebiet der *Zentral-Seebehörde* in vielfache Berührungen mit der Kriegsmarine kommt, obgleich dieselbe davon unabhängig gemacht ist.

Nachdem bereits oben Seite 627 eine Uebersicht des Personals der Marine gegeben ist, sind noch die Bestimmungen über die *Ergänzung und Versorgung des Personals*, zu erwähnen. Ein Hofdekret vom 16. März 1821 gestattete der Kriegsmarine die freie Werbung ihres Mannschafts-Bedarfs und die Rekrutirungs-Instr. für das lomb. venet. Königr. vom J. 1827 bestimmte das Verfahren behuf Herbeischaffung der ausserdem etwa erforderlichen Mannschaft (Bergmayr a. a. O. §. 28). Die jetzige Ergänzung geschieht nach den Vorschriften des bereits oben S. 553 ausführlicher erwähnten *Reserve-Statuts* vom 31. Juli 1852 (A. V. B. Nr. 61 und zugehörige Instr. vom 17. Oktober 1852 in Nr. 84).

Für die *Versorgung* des dienstunfähigen Marine-Personals gelten die Bestimmungen des Invaliden-Versorgungs-Systems vom 15. April 1772 und dessen spätere Ergänzungen, eben so wie für das Landheer (Bergmayr a. a. O. §. 87—91). Eine besondere Verordnung über Versorgung der *Arsenal-Arbeiter* und ihrer Familien erging unter dem 4. September 1835 und auch für das neu errichtete *Flotillenkorps* sind die Invalidengebühren durch K. Entschl. vom 21. Juni 1852 (A.

V. B. Nr. 54) festgesetzt. — Aehnlich den reichen Stiftungen welche für die Land-Armee bestehen, hat das in neuster Zeit für die Kriegsflotte erwachte lebhafte Interesse, auch diesem Dienstzweige die Privatwohlthätigkeit zugewendet. Das erste Ergebniss derselben ist die *Marianna-Stiftung*, deren Zweck eine Bekanntmachung des Marine-Ober-Kommando vom 2. Mai 1852 (Wiener Zeitung vom 7. Mai) darlegt.

Zu den *Ausgaben für die Kriegsmarine und deren Anstalten* übergehend, theile ich zunächst nachstehend eine vergleichende Zusammenstellung für die Jahre **1846**, **1849** und **1851** mit.

		1846 *Finanzergebniss* fl. K.-M.
1.	Gage	263644
2.	Löhnung	437774
3.	Beiträge und Zulagen	351290
4.	Medaillen-Zulagen	427
5.	Pauschgelder	30624
6.	Reisespesen und Transport-Auslagen	17797
7.	Rekrutirungs-Auslagen	1882
8.	Quartier- und Schlafgelder	32672
9.	Zufällige Auslagen	26664
10.	Materialien	436972 (einschliessl. 15, 16, 17.)
11.	Bauten	61093
12.	Kanzlei-Auslagen	626
13.	Bildungskosten	24972
14.	Lagunen-Navigation	30940
	Zusammen 1—14	1,720377 (mit Lagunen-Navigation und einschliessl. 15, 16, 17.)
	Bewirthschaftung	
15.	Brod, Fourage, Stroh, Licht- und Heizstoff .	in Nr. 10 einbegriffen.
16.	Bekleidung	
17.	Betten	
18.	Sanitäts-Auslagen	2289
19.	Bequartierungs-Auslagen	—
	Zusammen 15—19	2289
	Bewaffnung	(vergl. auch Nr. 10)
	Hauptsumme	1,722666 (einschliesslich Lagunen-Navigation.) Hiervon kamen auf den Unterhalt d. ausgerüsteten Fahrzeuge und ihrer Bemannung 502541 fl.; der zeitweise ausgerüsteten u. wieder abgetakelten Schiffe 67567 fl.; Kosten der nicht eingeschifften u. zu sonstigen Marinezweigen gehörigen Personen, mit Inbegriff d. allgemeinen Marine-Auslagen, 1,062350 fl.
	Hiervon sind gedeckt durch d. eigenen Einkünfte der Kriegsmarine des Paquetdienstes der Garda-See-Flotille . .	Nicht ersichtlich.

1849 Voranschlag			1851		
Friedensstand	Zuschuss zu dem Friedensstand	Zusammen (Finanzergebniss)	Voranschlag	ausserdem für das Flottillenkorps am Garda-See u. auf der Donau	Zusammen
fl. K.-M.	fl. K.-M.	fl. K.-M.	fl. K.-M.	fl. K.-M.	fl. K.-M.
256024	15717	271741	309390	14324	323714
350223	130264	480487	666093	37704	703797
278677	94198	372875	398216	30735	428951
546	—	546	120	500	620
24821	4237	29058	24273	1069	25342
8000	3022	11022	10410	500	10910
904	967	1871	1700	200	1900
33484	—	33484	48386	1754	50140
31315	2939	34254	5720	2000	7720
348988	74502	423490	1,969700	—	1,969700
27401	—	27401	49700	—	49700
1920	—	1920	6000	—	6000
27621	3523	31144	10292	—	10292
30000	—	30000	30000	—	30000
		(255999 einschl. der Garda-See- und Donau-Flotille.)	(Bei den allgemeinen Armee-Auslagen.)		
1,419924	329369	1,749293	3,530000 (mit Lagunen-Navigation)	88786	3,618786
—	—	—	—	299140	299140
84392	35438	119830	98322	14000	112322
32605	17093	49698	67634	6219	73853
9063	3417	12480	—	—	—
3268	2556	5824	3773	269	4042
9458	4168	13626	10520	1662	12182
138786	62672	201458	180249	22150	202399
—	—	—	—	2770	2770
1,558710	392041	1,950751 (3,243849) (mit Lagunen-Navigation und der Garda-See- und Donau-Flotille.)	3,710249	412846	4,123095
—	—	4000	—	—	52419
—	—		—	—	30133
		(in Nr. 14 eingriffen.)			

Die Höhe der Ausgaben ist sehr wechselnd gewesen, weil die grössere oder geringere Zahl der in den Dienst gestellten, ausgerüsteten und gebauten Fahrzeuge, wesentlichen Einfluss darauf hat. So betrugen z. B. die Ausgaben in den Jahren: 1822: 1,685014 fl. (wovon 1,443629 auf die Marine und 241385 auf das Arsenal); 1845: 1,549795 fl. und (für die Lagunen-Navigation) 28665 fl.; 1846: 1,691726 und (desgl.) 30940 fl.; 1849: 3,243849 fl.; 1851 (Voranschlag) 4,123095 fl. wovon 412846 für die neugeschaffenen Flotillen-Korps. Es leidet kaum einen Zweifel dass der *ordentliche* Etat für die österr. Kriegsflotte demnächst auf mindestens 3½ Million fl. gestellt werden muss, wenn sie ihre verschiedenen Zwecke gehörig erfüllen soll, und ich halte dieses Geld sehr nützlicher Verwendung und Verwerthung fähig.

Für jetzt steht durch Kaiserl. Entschliessung vom 12. April 1850 fest, dass eine ordentliche Dotation von jährlich 1½ Mill. vom Jahre 1851 bis 1860, ferner eine ausserordentliche Dotation jährlicher 2 Mill. von 1851/4 und jährlicher 1½ Mill. von 1855—60, zur allmähligen Entwicklung und Verstärkung der Kriegsmarine und ihrer Anstalten verwendet werden soll.

Die *Flottenabtheilung* welche *zur Hülfe der neapolitanischen Regierung* ausgerüstet wurde, bestand aus: 3 Fregatten zu 44 und 58 Kanonen, 5 Briggs zu 16 und 20 Kanonen, 5 Galeeren, 3 Kanonier-Schaluppen und 3 Paranzen.

Die *Kosten* hatte die Neapolitanische Regierung zu tragen, sie betrugen:

Im Jahre	1821	441408 fl.
„ „	1822	451695 „
„ „	1823	256350 „
„ „	1824	213807 „
		1,363260 fl.

Die *Schiffsbaukosten* wurden bei einer Brigg zu 130000 fl., bei einer Goelette zu 56000 fl. angeschlagen; das Kriegsfahrzeug sollte 22 Jahre ausdauern. —

Der *Schiffbauholz-Bedarf* eines Jahrzehends für die Oesterreichische Kriegsmarine belief sich nach den früheren Etats auf

300000 Kubik-Schuh gerades Eichenholz,
233308 „ „ Krummholz,
53331 „ „ Knieholz,

wozu auf ein Jahr erforderlich sind:

zu graden Hölzern 870 Stämme,
„ Krummholz 600 „
„ Knieholz 400 „

Der Bedarf an geraden Hölzern ist in den Montoner Staatswäldern von 2700 Joch Flächengehalt gedeckt; an Krumm- und Knieholz ist Mangel, daher zu den Privatwaldungen von Veglia und Istrien Zuflucht genommen werden muss. Durch Verordnung vom 10. Januar 1815 wurde dem Marine-Kommando in Venedig das Recht eingeräumt, aus allen Waldungen in Venetianisch-Istrien und auf den Quarnerischen Inseln — sie mochten Staats- oder Privat-Waldungen seyn — das zum Kriegsschiffbaue oder andern Kriegsbedürfnissen erforderliche Holz nach eigener Auswahl gegen Werthvergütung herzunehmen.

Einzelheiten über Löhnung und Montur sind nach dem jetzigen Etat wie folgt:

1. *Flotillen-Korps* auf den italischen Seen, auf der Donau u. s. w.:

	Gage oder *Löhnung.* fl.	Sonstige Bezüge, als: *Quartiergeld, Schiffszulage, Dienstzulage, Pauschgeld.* fl.	*Zusammen* jährlich. fl. K.-Mze.
Major	1488	750	2238
Hauptmann I. Klasse . . .	900	410	1310
Hauptmann II. Klasse . . .	624	410	1034
Oberlieutenant	408	72	480
Unterlieutenant I. Klasse . .	360	72	432
Unterlieutenant II. Klasse .	300	72	372
Korps-Kadet	219	54	273
Ober-Arzt	300	60	360
Unter-Arzt	228	50	278
Rechnungs-Adjunkt II. Klasse	420	72	492
Rechnungs-Assistent . . .	300	72	372

	Gage oder *Löhnung.*	Sonstige Bezüge, als: *Quartiergeld, Schiffszulage, Dienstzulage, Pauschgeld.*	*Zusammen* jährlich.
	fl.	fl.	fl. K.-Mze.
Fourier	180	50	230
Maschinist I. Klasse . . .	1080	150	1230
Maschinist II. Klasse . . .	720	150	870
Betriebs-Kommissär . . .	360	—	360
Küsten-Pilot	304	103	407
Heizer	304	83	387
Feldwebel	182	103	285
Korporal	121	53	174
Gefreiter und Zimmermann .	91	53	144
Gemeiner und Tambour . .	60	53	113
Fourierschütz	60	—	60
Privatdiener	60	3	63

2. Die *Matrosen* der Segelschiffe der Kriegsmarine zerfallen hinsichtlich der Höhe ihrer *Besoldung* in drei Klassen. Nach der Verordnung vom 20. Februar 1824 (eine Neuere ist mir nicht bekannt, obgleich öffentliche Blätter eine Erhöhung der Löhnung behauptet haben) ist die Monats-Löhnung der Matrosen erster Klasse 10 fl., zweiter Klasse 8 fl., dritter Klasse 6 fl. Ihr Vorrücken hängt von Geschicklichkeit und gutem Betragen ab. Alle *eingeschifften* Matrosen ohne Klassen-Unterschied, die Marine-Artilleristen, Infanteristen und sämmtliche Unteroffiziere vom Oberbootsmann oder Feldwebel abwärts, empfangen, so lange sie in See sind, täglich 20 kr. Schiffskostgeld (Panatica) laut Verordnung vom 22. July 1836; auf den Hafenwachfahrzeugen aber nur 15 kr. Die *Marsgasten* (Gabbieri), zur Dienstleistung an den Segeln und Masten aus den besten Matrosen erster Klasse gewählt, beziehen gleich dem Steuermann monatlich 12 fl. Löhnung.

3. Durch den Armeebefehl vom 9. July 1851 (A. V. B. Nr. 79) sind die *Gagen* auch *bei der Kriegsmarine* wie folgt bestimmt:

	im Frieden jährlich fl.	*Zulage monatlich für Bereitschaft*	*Krieg.*
Oberst	2400	45	120
Oberstlieutenant	1600	35	80
Major	1300	35	60

4. Durchschnittliche Jahres-Ausgabe für die *Bekleidung eines* Mannes:

	fl.	kr.
a. Matrosen-Korps:		
Unteroffizier	14	20
Gemeiner	12	53
b. Artillerie der Marine:		
Munitionär	13	4
Feldwebel	14	25
Korporal und Büchsenmacher	14	22
Tambour	14	9
Kanonier	13	39
Privatdiener	13	—
c. Infanterie der Marine:		
Feldwebel	14	6
Korporal	14	3
Bataillons-Tambour	14	17
ordinärer Tambour	13	42
Gefreiter	13	24
Gemeiner	13	22
Privatdiener	12	33

hh. Ministerium der Finanzen.

Obgleich auch dieses Ministerium im Ausgabe-Budget seinen zusammenhängenden Etat hat, sind doch die Gegenstände seiner Verwaltung gleichzeitig *nicht* zu behandeln, weil sie ganz verschiedenartigen Gebieten angehören. So fällt ja fast die ganze *Einnahme*-Abtheilung in den Geschäftsbereich des Finanz-Ministeriums; so haben die *Behörden* für die Finanzverwaltung bereits in der allgemeinen finanziellen Einleitung einen passenderen Platz gefunden (oben Seite 96 ff. und 389); so ist das *Kataster* zweckmässiger im Zusammenhange mit der Grundsteuer geblieben (oben Seite 123); so

konnte die *Finanzwache* weder bei den Verwaltungsstellen (oben Seite 103), noch bei dem Zollgefäll (oben Seite 174) unerwähnt bleiben. Demnach werden, nach Anleitung der Ausgabe-Tafel, nur noch die Posten: Ausgabe auf das Personal; Münzwesen; Zahlungen an andere Regierungen, übrig bleiben; woran einige Bemerkungen über Gefällübertretungen und ein Nachweis des Staatsvermögens sich reihen sollen.

1. *Personal-Stand und Aufwand* für die dem Finanzministerium angehörigen Verwaltungsorgane und zwar zunächst *vor der jetzigen Neugestaltung.*

	Beamte, Praktikanten u. Diurnisten.	*Dienerschaft.*	*Persönliche Bezüge* in fl. K. M. 1846.	*Amts- und Kanzlei-Kosten, dann sonstige Verwaltungs-Ausgaben.*
a. Allgemeine Hofkammer	375	79	525347	89242
b. Hofkammer in Münz- und Bergwesen . .	59	23	114344	16958
c. General-Direktion für die Staats-Eisenbahnen	245	10	190576	8,064127 (mit den Bau- und Einrichtungs-Kosten.)
d. Zentral-Bergbau-Direktion	8	—	20100	744
e. Leitende *Provinzial*-Behörden und zwar: die Kameral-Gefällen-Verwaltungen in den deutschen und slavischen Provinzen, die Kameral-Magistrate in Italien, die ungarische Hofkammer, das siebenbürgische Thesaurariat . .	1170	206	904263	306361
f. Leitende *Bezirks*-Behörden, nämlich: Kameral-Bezirks-Verwaltungen in den deutschen und slavischen Provinzen; Finanz-Intendenzen in Italien und Dalmatien; Kameral-Administrationen in Ungarn	2513	180	1,270891	328331

	Beamte, Praktikanten, Diurnisten.	Dienerschaft.	Persönliche Bezüge in fl. K. M. 1846.	Amts- und Kanzlei-Kosten, dann sonstige Verwaltungs-Ausgaben.
g. Fiskal-Aemter	612	38	305767	54781
h. Kameral-Netto u. Kreis-Kassen	523	96	447290	54233
i. Finanzwache	616	21796	4,903511	742729
k. Sonstige Behörden für Domänen, Taxen u. s. w.	159	144	622170	161221
Zusammen	6280	22572	9,304261	1,818727 (ohne die Eisenbahnbaukosten)
l. Pensionisten und Provisionisten aller vorbezeichneten Zweige .	9351		(in obigen Geldbeträgen bereits enthalten.)	
m. Ausgaben für die ökonomische Verwaltung der Militärgrenze ohne Posten und Kambiaturen, Mauthe und Forsten, (welche in den bezgl. Gefällsrechnungen vorkommen) auch ohne die (in den Provinzialeinnahmen vorkommenden) Kontumazausgaben	—			116935
n. Verzehrungssteuer-Entschädigungen . . .	—			1,838595
Zusam. aus der *Staats-Zentral*- und aus *Kameral*-Kassen . . .	38203			13,078518
o. aus Gefällkassen wurden ferner bezahlt .	10914 B. P. D. 10360 Diener 57346 Arbtr. 33189 P. u. P.			13,971383
Zusammen im Geschäftsbereiche der Finanz-Verwaltung	150012			27,049901

Die jetzigen Organe der Finanz-Verwaltung sind oben (S. 96 ff. und 389) ihrem Systeme nach geschildert; es bleibt mithin noch übrig die Zahl des Personals und den Geldbedarf darzulegen, wobei jedoch wiederholend bemerkt werden muss, dass der frühere und jetzige Etat nicht verglichen werden können, weil der Geschäftskreis sich wesentlich geändert hat.

	eamte aller Art: Zahl	*Dienerschaft, Mannschaft, Arbeiter.*	*Pensionisten, Provisionisten.*	*Ausgabe* nach dem Finanz-Ergebniss von 1851. *fl. K. Mze.*
a. Zentral-Leitung . .	324	199	236	799756
b. Finanz-Landes- und Steuer-Direktionen, Kameral-Bezirks-Verwaltungen	3007	317	610 (ohne Galizien Krakau, Tirol, Triest, Istrien, Dalmatien, Venedig, Ungarn,)	3,937550 und d. eigene Einnahmen 10750
c. Finanzwache . . .	737	26483	4518 (ohne Tirol, Venedig, Ungarn, Kroatien, Woiwodina, Siebenbürgen,)	6,623123 und d. eigene Einnahmen 32565
d. Haupt- und Länder-Kassen	395	72	217	711833
(ohne Mähren, Triest u. Küstenland Ungarn und Siebenbürgen.)				
e. Steuerämter u. Steuererhebungs-Prozente .	—	—	—	2,155588
f. Kamer-Prokuraturen u. Fiskal-Aemter . . .	298	32	131	315981
(ohne Ungarn, Kroatien, Woiwodina und Siebenbürgen.)				
g. Kataster	1077	856	41	2,331086
h. Sonstige Finanz-Behörden (Forstämter, Stellen im lomb. venet. Königr. erlöschende Behörden)	118	120	1829	844733
i. Ruhegehalte und Pensionen die keinem der bestehenden Dienstzweige angehören . .	—	—	1870 (ohne Ungarn, Woiwodina und Siebenbürgen.)	595978
Zusammen im Geschäfts Bereich des Finanz-Minist.	5956	28079	9452	18,358946

2. *Ausgabe auf das Münzwesen.*

Der Leipziger Münzfuss wurde im Jahre 1737 zum Reichsmünzfuss in Oesterreich erklärt, jedoch unter dem 21. Sept. 1753, durch einen Vertrag zwischen der österreichischen und bayernschen Regierung, der bis jetzt noch bestehende *Konventions-* oder 20 fl. eingeführt; angeblich um ein richtigeres Verhältniss zwischen Gold und Silber festzusetzen. Dieses wurde damals in der Art bestimmt, dass 14 und höchstens $14^{11}/_{71}$ Mark Silber einer Mark Gold gleichgehalten werden sollen, wornach die Kölnische Mark fein Goldes zu 283 fl. 5 kr $3^{47}/_{71}$ pf. und die Kölner Mark fein Silber — von dem Thaler herab bis zu dem Groschen (3 kr.) als dessen Richtpfennig einschliesslich — zu 20 fl. ausgeprägt werden solle. (Nach dem Patente vom 17. April 1771 wurden 6 Kölner Mark fünf Wiener-Marken gleichgestellt, was nach dem Silber-Agio 30,8 fl. österr. auf 1 Köln. Mark fein Silber bringt; z. v. Nobaks Taschenbuch S. LII, 1398 und 1874 ff.)

Bei den *Dukaten* zu 23 Karat 8 Gran fein, sollten 67 Stück auf die rohe, $67^{67}/_{71}$ Stück auf die feine Kölnische Mark gehen, und sonach der *Werth* des kaiserlichen Dukaten zu 4 fl. 10 kr., jener des Holländer Dukaten zu 4 fl. $7^{1}/_{2}$ kr. im Umlaufe bestimmt werden; die Kremnitzer Dukaten und Venetianer Zechini aber wegen ihres feineren Kornes zu 4 fl. 12 kr. das Stück gehalten sein. — Mit Patent vom 23. März 1771 wurde der *Werth der Goldmünzen erhöht*, insbesonders: des Kremnitzer Dukaten auf 4 fl. 18 kr., des k. k. Dukaten auf 4 fl. 16 kr., des Souverainsd'or auf 12 fl. 40 kr. — Eine abermalige Erhöhung erfolgte mit Patent vom 1. September 1783, wo der Werth des Kremnitzer Dukaten auf 4 fl. 22 kr., der kaiserlichen Dukaten auf 4 fl. 20 kr. gesetzt wurde. Endlich wurde mit Patent vom 12. Januar 1786 (nach dem Beispiele fremder Länder und um die Ausfuhr dahin zu verhindern) der Werth des Dukaten überhaupt auf 4 fl. 30 kr. erhöht und in gleicher Weise wurde der Werth des Souverainsd'or zuletzt bis auf 13 fl. 20 kr. gesteigert. — Die früheren deutschen Münzverordnungen stellten das ***Preisverhältniss zwischen Gold und Silber*** wie folgt dar:

1 Mark fein Goldes =

	Mark fein Silber
1409	11,666
1496	11,5834
1524	11,5855
1551	10,854
1665	14,155
1667	13,44
1690	15,0988
1753	14,155

Nach obigem Münzvertrage sollten an *Silbermünze* folgende *Arten* bestehen:

Thaler (2 Gulden)	10	auf	die	Mark	13 Lth.	6	Gran	Feinh.
Gulden (60 Krzr.)	20	„	„	„	—	„ —	„	„
Hlbe. Gulden (30 Krzr.)	40	„	„	„	—	„ —	„	„
Zwanziger (20 Krzr.)	60	„	„	„	9	„ 6	„	„
Siebenzehner (17 Krzr.)	$70^{10}/_{17}$	„	„	„	8	„ 12	„	„
Zehner (10 Krzr.)	120	„	„	„	8	„ —	„	„
Siebener (7 Krzr.)	$171^{3}/_{7}$	„	„	„	6	„ 13	„	„
Groschen (3 Krzr.)	400	„	„	„	5	„ 9	„	„

Jede einzelne Münze sollte sorgfältig Stück für Stück mit der Feile justirt und aufgezogen werden, nur bei den Groschen (3 Krzr. St.) war zwar auch grösstmögliche Genauigkeit in der Ausmass vorgeschrieben, jedoch die Stückelung nachgesehen, und nur als Richtschnur vorgezeichnet, dass 400 Stück nicht weniger als eine feine Mark Silber enthalten sollen.

Unter der Kaiserin Maria Theresia wurde im Jahre 1755 angefangen, *Brabanter-Kronen* schlagen zu lassen, wovon auf die rauhe Kölnische Mark 7,921 Stücke, und auf die feine Mark 9,081 Stück gehen. Ihr Werth ist daher gleich 1 Thaler, 11 gute Groschen 3,1008 Pfennig Konventionsgeld. — Mit Patent vom 8. November 1771 wurden sie auf den Preis von 2 fl. 12 kr. gesetzt; mit Patent vom 1. September 1783 auf 2 fl. 14 kr.; unter dem 12. Februar 1788 auf 2 fl. 16 kr., und in eben diesem Verhältnisse: die halben Kronen auf 1 fl. 8 kr.; die Viertel auf 34 kr. Die Ausprägung geschieht zu 24 fl. $42^{114}/_{251}$ kr. pr. feine Mark.

Nach dem Patente vom 23. Februar 1788 wurden alle Gold- und Silberwaaren der amtlichen *Punzirung* (z. v. oben S. 343), wodurch deren Feingehalt bestätigt wurde, unterworfen.

Mittelst Hofdekrets vom 20. April 1795 wurde eine Silberscheidemünze zu 12 und 6 kr., mit dem spätern Hofdekrete vom 26. Novbr. 1800 auch 24 Kreuzerstücke zu 48 fl. die Mark in Umlauf gesetzt. — Die aus den unglücklichen Kriegsereignissen zu Anfang des laufenden Jahrhunderts hervorgehenden Verlegenheiten veranlassten, namentlich in den Jahren 1802 und 1809, verschiedene Versuche mit der Scheidemünze und deren Preisbestimmung, welche jedoch begreiflich ihrem Zwecke nicht genügten. Von 1795 bis einschl. 1805 hatte man von jenen *Scheidemünzen* für 177,650707 fl. K. M. Nennwerth *ausgeprägt* und dadurch einen *Münzgewinn* von 70,102537 fl., also von fast 40 % gemacht (Einzelheiten bei Hauer a. a. O. S. 182). — Als im Jahre 1848 sogar die Silberscheidemünze aus dem Verkehre verschwand, suchte die Regierung dieselbe zu ersetzen (das Nähere darüber oben S. 79 ff.) und liess zuerst 6 Kreuzerstücke prägen, wovon 288 Stück auf 1 Wiener Mark fein Silber gingen — (also für 28 fl. 48 kr., oder 120 fl. Silbersechser im innern Werth gleich 100 fl. Silberzwanziger des 20 fl. Fusses) — dann dergleichen zu 336 Stück aus 1 Wien. Mk., wodurch dieselbe zu 33 fl. 36 kr. ausgebracht wurde, wonach 140 fl. Silbersechser denselben (innern oder) Feinsilberwerth haben, als 100 fl. Silberzwanziger des 20 fl. Fss. Das *(vorschriftsmässige) Verhältniss* dieser letzteren jetzt normalmässigen Silberscheidemünzen *zur Kölnischen feinen Mark* ist also, dass davon 280 Stück auf dieselbe gehen; folglich ist Werth von 1 Silbersechser im 14 Thlr. fl. = 1 Sbgr. 6 Sbpf. = 5 kr. 1 pf. im 24½ fl. Genaue Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass auf 1 Köln. Mark fein Silber 283,336 Stück jener österr. Silbersechser von 1849 gehen, wonach der Werth von 1 Stück = 1 Sbgr. 5,788 Sbpf. oder 5 kr. 0,753 pf. im 24½ fl. Fss. (Nobak Taschenbuch S. 1875). Als diese, mittelst K. Entschliessung vom 1. July 1849 und Finanzminist. Erlass vom 3. Juny 1849, für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des

lombardisch-venetianischen Königreichs, bestimmte Scheidemünze — (weil, bei dem Stande des Silberagio in den übrigen Kronländern ein sehr gewinnbringendes Spekulationsgeschäft damit gemacht werden konnte) — vorzugsweise *diesen ausgenommenen* Kronländern zuströmte; setzte eine Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 26. August 1851 jene Sechskreuzer vom 1. Januar 1852 an *dort* ausser Kurs. Dies hatte das Zurückfliessen jener Silberscheidemünze und damit deren gleichmässige Verbreitung in den übrigen Theilen des Reichs zur Folge.

Noch mehr als die Scheidemünze waren die *groben Silbermünzen* seit 1848 Gegenstand der verschiedenartigsten Spekulationen geworden. Alle derartigen Geschäfte hatten den *Zweck*, durch Einschmelzen dieser Silbermünzen, an dem auszuscheidenden Kupfer oder Silber, behuf des Verkaufs zu neuer Prägung oder sonstiger Verarbeitung, zu gewinnen. Der *Erfolg* war, die massenhafte Ausführung der österr. groben Silbermünze, ungeachtet der Verbote und möglichst strenger Kontrolle. Um die Neigung zu dergleichen Spekulationen zu vermindern beschloss die Regierung die *Legirung des Münzsilbers zu ändern* und zwar für Thaler, Gulden, Zwanziger und Zehner auf 10% festzusetzen; wie der nachstehende Erlass des Finanzminist. vom 31. Juli 1852 (Reichs-G. Bl. Nr. 158) ergiebt:

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1852 geruhten Se. k. k. Apost. Majestät zu befehlen, „dass ungesäumt jedoch ohne weitere „Aenderung in dem gegenwärtigen Ausmünzungssysteme, die Legirung „des Münzsilbers auf zehn Percent des Gewichtes gesetzt werde, und „dass successive die Ausprägung des vorhandenen Barrensilbers, sowie „die Umprägung der alten Münzen nach diesem Systeme eintrete.“

Dieser Allerhöchsten Anordnung gemäss wurde die Einleitung getroffen, dass künftig die Conventionsthaler zu zwei Gulden (jedoch mit Ausschluss der blos für den Handel mit dem Oriente bestimmten Maria-Theresien-Thaler, an welchen nichts geändert wird), dann die Silbermünzen zu Einem Gulden, zu zwanzig Kreuzer und zu zehn Kreuzer nach dem Mischungsverhältnisse von neun Zehntheilen Feinsilber und Einem Zehntheile Kupfer, ohne Aenderung ihres-, nach dem Verhältnisse von Zwanzig Gulden zur Kölnischen Mark, oder von vier und zwanzig Gulden zur Wiener Mark, festgesetzten Gehaltes an Feinsilber, ausgebracht und auch in Absicht auf Gewicht und Durchmesser den mit dem Aller-

höchsten Patente vom 1. November 1823 im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführten Silbermünzen gleichen Werthes (Scudo, mezzo Scudo, Lira und mezza Lira) gleich ausgeprägt werden.

Nach diesem Mischungsverhältnisse, welches in mehreren an Oesterreich grenzenden Staaten (die den Münzverein bildenden süddeutschen Staaten, die Schweiz, Sardinien, Parma, Modena, Kirchenstaat), sowie in Frankreich und Belgien, in Anwendung steht, werden die neuen Münzen sich im Gewichte und Durchmesser von den älteren unterscheiden.

Bisher wurden nämlich die Zwei- und Ein-Guldenstücke aus einer Metallmischung von Fünfsechstel Feinsilber und einem Sechstel Kupfer, die Zwanzigkreuzerstücke aus einer Mischung von Siebenzwölftel Feinsilber und Fünfzwölftel Kupfer, endlich die Zehnkreuzerstücke aus einem Theile Feinsilber und einem Theile Kupfer geprägt.

Künftig werden diese Münzen aus einer Metallmischung von neun Theilen Feinsilber und einem Theile Kupfer erzeugt werden. Da bei der Werthberechnung der Silbermünzen der Kupfergehalt ausser Anschlag bleibt, so wird dadurch, dass diese Münzen künftig eine geringere Menge an Kupfer enthalten, ihr innerer Werth nicht geändert.

Das Gewicht einer Post zu 500 Gulden betrug bisher

in Thalern und Guldenstücken	12	Pfund	$16^{9}/_{10}$ Loth,
in Zwanzigern	17	„	$28^{7}/_{10}$ „
und in Zehnern	20	„	$28^{2}/_{10}$ „

des Wiener Handelsgewichtes.

Nach dem neuen Mischungsverhältnisse, wird eine Post von 500 Gulden in einer jeden dieser Münzsorten dasselbe Gewicht, nämlich 11 Pfund $19^{2}/_{10}$ Loth haben.

Bisher hatte

ein Thalerstück	$17,_5$	Wiener	Linien,	Durchmesser
ein Guldenstück	14	„	„	„
ein Zwanziger	12	„	„	„
ein Zehner	10	„	„	„

Nunmehr wird der Durchmesser

eines Thalerstückes	mit	$17,_{31}$	Wiener	Linien,
„ Guldenstückes	„	$13,_{67}$	„	„
„ Zwanzigers	„	$10,_{02}$	„	„
„ Zehners	„	$8,_{20}$	„	„

oder mit 38, 30, 22 und 18 Millimeter (Atomi) des im lombardisch-venetianischen Königreiches eingeführten metrischen Maasses festgesetzt.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken kundgemacht, dass der Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Münzen nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Diese Maassregel wird wahrscheinlich ihre *entsprechende* Wirkung haben, denn sie verringert den bisherigen Gewinn der Schmelzspekulanten um einige Prozente. Allein dieses

Geschäft wird begreiflich *erst dann gänzlich* aufhören, wenn der Gewinn nicht mehr hinreichend anlockend ist. So lange also das Silberagio in Oesterreich höher als 5% steht, werden sich immer noch Münzausschmuggler an der Grenze, Käufer in Frankfurt, München u. s. w. und Einschmelzer in Paris finden und die österr. Regierung wird bis dahin noch immer in die Lage kommen können, das Silber ihrer eingeschmolzenen Zwanziger zu kaufen um neue Münzen daraus zu prägen.

In Beziehung auf die Geschichte der *Kupferausmünzung* ist Folgendes zu bemerken, (Hauer a. a. O. S. 183 ff.):

Mit Patent vom 27. Septbr. 1760 wurden (um der fortwährenden Einschwärzung fremder Silberscheidemünze zu steuern, und das zur Legirung verbrauchte Silber besser zu benützen), Kupfermünzen in Umlauf gesetzt, welche in ganzen, halben und Viertelkreuzern ausgeprägt wurden, und zwar die ganzen Kreuzer der Zentner zu 82 fl., die halben Kreuzer der Zentner zu 87 fl., die Viertel-Kreuzer der Zentner zu 100 fl.; wonach mit späterem Patente vom 4. August 1764 alle mit Silber legirte Scheidemünze vom 1. Oktober 1765 an ausser Umlauf gesetzt wurde. In Folge vorgekommener Beschwerde vorzüglich von Seite des Militärs, dass das Kupfergeld zu sehr bei den Kassen sich anhäufe, wurde mit Hof-Entschliessung v. 17. Febr. 1766 verordnet dass dasselbe nur als Scheidemünze gebraucht, folglich keineswegs in grössern Summen angenommen oder ausgegeben werden solle. — Durch Zirkular vom 20. Septbr. 1799 wurde eine leichtere Kupfermünze zu 3 Krzr., der Zentner zu 164 fl.; durch Zirkular vom 14. August 1800, Groschen- und Kreuzerstücke, der Zentner zu 320 fl. in Umlauf gesetzt. — Mit Zirkular vom 25. März 1807 wurde abermals weiter in der Steigerung des Werthes der Kupfermünze, im Verhältnisse des noch tiefer gesunkenen Kurses der Bankozettel gegen Konventionsmünze, vorgeschritten. Es wurde nämlich eine Bankozettel-Theilungsmünze von Kupfer zu 30 und 15 Krzr. ausgegeben, wobei die 30 Krzr. Stücke zu 1600 fl., die 15 Krzr. Stücke zu 1066 fl. 40 Krzr. vom Zentner Kupfer, ausgeprägt waren. — Diese verschiedenen Gattungen Kupfer-

münzen häuften sich nach und nach so sehr, dass dadurch viele Unbequemlichkeit herbeigeführt wurde, und das Hin- und Herführen selbst für die Staatskassen nicht unbedeutende Kosten verursachte. — Nachdem durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 der Werth der Bankozettel auf $^1/_5$ gegen Wienerwährung herabgesetzt worden war, und dieselben in der Folge ganz ausser Umlauf kamen, mussten hinsichtlich des Werthes der Kupfermünze neue Bestimmungen getroffen werden. Demnach wurden zufolge Patents vom 4. Januar 1812, neue Kupfermünzen, der Zentner zu 213 fl. 20 Krzr. Wienerwährung zu 3, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzerstücken ausgegeben, welche nur bei Zahlungen, die weniger als einen Gulden ausmachten, anzunehmen, die Verpflichtung bestand; die noch im Umlaufe belassenen 30 Krzr. Stücke aber wurden auf 6 Krzr., die 15 Krzr. Stücke auf 3, die 3 Krzr. Stücke auf 2 Krzr. *herabgesetzt*, die Kreuzerstücke im Werthe zu 1 Krzr. belassen. Endlich trat im Jahre 1816 das neue Finanzsystem in Wirksamkeit, wodurch das Umlaufsgeld auf Konventionsmünze zurückgeführt wurde. Man glaubte bei der nunmehr nöthig werdenden *neuen Anordnung* der Verhältnisse der Kupfermünze, von dem Erfahrungssatze ausgehen zu müssen, dass die Kupfermünze nach einem *Nenn*werthe ausgeprägt werden müsse der *höher* sei als der *Handels*werth dieses Metalls. Der Preis des Kupfers stand damals zwischen 50 und 60 fl. K. M. der Zentner und man nahm in dem Patente vom 12. Mai 1817, wodurch 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kupferkreuzer angeordnet wurden, die Ausprägung von $106^2/_3$ fl. vom Zentner als Grundlage an. Die Einziehung der alten Kupfermünze wurde zwar verfügt und theilweise eingeleitet, jedoch bis auf die neuste Zeit nicht vollständig durchgeführt. Seit 1817 blieb die Art der Kupfermünz-Ausprägung für die deutschen, slavischen und ungarischen Länder unverändert, für das *lombard. venet. Königr.* aber fand eine neue Ausprägung Statt, In diesen Landestheilen wurde die *Münzregulirung* mittelst Patents vom 1. November 1823 verfügt. Auch dort wurde der Konventions-Münzfuss zum Anhaltspunkte genommen, und allen in Oesterreich kursirenden Münzen dort gleichfalls der Umlauf gestattet. — Jedoch

wurden die besonderen Verhältnisse in Bezug auf das in den italischen Provinzen bestehende Gewicht und dessen Abtheilungen beachtet, und daher *eigene Münzgattungen* ausgeprägt. — Das metrische Pfund wurde 3 Marken 9 Loth 48 Richtpfennigen des Wiener Münzgewichts gleichgestellt, und hiernach wurde das metrische Pfnnd feines Gold zu 1307 fl. 20 Krzr., Silber zu 85 fl. 31 Krzr., Kupfer zu 1 fl. 54$\frac{284}{1000}$ kr. ausgeprägt. — Die Münzsorten wurden nach Oesterreichischen Liren (die Lira im Werthe von 20 kr. K.M.) abgetheilt.

Ein *neues Kupfermünzsystem*, gültig für *alle* Kronländer, wurde mittelst nachgesetzter Kaiserl. Verdg. vom 7. April 1851 (Vollzugs-Verfg. des Finanzminist. vom 26. August 1851) eingeführt:

1) „Um den Bedürfnissen des Klein-Verkehrs zu genügen, sind (ausser „den bereits eingeführten Kupfer-Scheidemünzen) Stücke zu *drei* „Kreuzer Konventionsmünze Nennwerth in Kupfer auszuprägen.

2) „Damit jedoch die Grösse und das Gewicht der Kupfer-Scheidemünzen auf ein für den Verkehr bequemeres Maass zurückgeführt „werde, ohne die Grenze zu überschreiten, welche dem Zwecke und „den übrigen dabei eintretenden Rücksichten entspricht, sind in Zukunft die Kupfer-Scheidemünzen nach einem Gewichtsverhältnisse „auszuprägen, nach welchem aus einem Wiener Zentner Kupfer „Scheidemünzen im Nennwerthe von *einhundert siebenzig Gulden* „*40 Krzr.* Konventionsmünze erzeugt werden.

„Hiernach ist ein Stück zu 3 Kreuzer $3^3/_4$ Quentchen
„ „ „ 2 „ $2^2/_4$ „
„ „ „ 1 „ $1^1/_4$ „
„ „ „ $^1/_2$ „ $^5/_8$ „
„ „ „ $^1/_4$ „ $^5/_{16}$ „
„schwer auszuprägen.

3) „Eine Abbildung der neuen Kupfer-Scheidemünzen lag bei.

4) „Die nach dem bisherigen Systeme geprägten Kupfermünzen bleiben „noch vorläufig im Umlaufe; der Zeitpunkt, von welchem an solche „einzuberufen sind, wird besonders kundgemacht werden.“

Diese neuen Kupfermünzen wurden indess im *lombard.-venet. Königreiche nicht* ausgegeben und blieben dort einstweilen vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen. Um jedoch die Gleichheit im Münzsystem auch hinsichtlich der dortigen Kupfermünzen herzustellen, so weit solches neben dem Dezimalsystem möglich, wurde durch K. Entschliessung vom 3. Februar 1852 und Finanzminist. Erlass vom 28. July 1852 an-

geordnet: dass die neuen italischen Kupfermünzen den Reichsadler mit der Umschrift: Impero austriaco, haben sollen; dann auf der Kehrseite mit der Werths-Angabe 15, 10, 5, 3 Centesimi und 1 Centesimo; im Uebrigen aber die 15, 10 und 5 Centesimi-Stücke, sowohl hinsichtlich des Gewichtes, als des Durchmessers u. s. w., den in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 ausgegebenen 3, 2 und 1 Kreuzer-Stücken ganz gleich ausgeprägt werden sollen.

Hiernach ist das Stück

zu 15 Centesimi	$3^3/_4$ Quentchen od.	1 Grosso	6 Denari	4,0625	Grani
„ 10 „	$2^2/_4$ „	„ 1 „	— „	9,3750	„
„ 5 „	$1^1/_4$ „	„ — „	5 „	4,6875	„

und nach demselben Gewichts-Verhältnisse das Stück

zu 3 Centesimi	$^3/_4$ Quentchen oder	3 Denari	2,8125	Grani
„ 1 Centesimo	$^1/_4$ „	„ 1 Denaro	0,9375	„

des metrischen Gewichtes schwer auszuprägen.

Der Durchmesser des Stückes zu 3 Centesimi wurde mit 19 Atomi, der Durchmesser des Centesimo-Stückes mit 15 Atomi festgesetzt. — *Vom März des Jahres 1792 bis zu Anfang des Jahres 1838* sind, den amtlichen Angaben zufolge, *bei sämmtlichen* k. k. österreichischen *Münzämtern nachbemerkte verschiedene Münzen ausgeprägt worden:*

	Gold-münzen fl. Werth.	*Silber-münzen* fl. Werth.	*Kupfer-münzen* fl. Werth.
1) *Souverainsd'or*, obschon zuweilen unterbrochen, für den Belauf von . .	36,974673	—	—
2) in einfachen, doppelten und vierfachen *Dukaten* .	110,640759	—	—
3) an *Konventionsthalern* u. *Gulden;* an eigentlichen Maria-Theresien-Thalern oder Leopoldthalern (zu $13^1/_3$ Loth fein); an *Kronenthalern* in ganzen, halben u. Viertel-Stücken; an ganzen und halben			

	Goldmünzen fl. Werth.	*Silbermünzen* fl. Werth.	*Kupfermünzen* fl. Werth.
Kopfstücken zu 20 und 10 kr.; an 17 u. 7 Kreuzerstücken; an Konventions-5 u. 3 Kreuzerstücken; so wie an erbländischen 24Kreuzerstücken (zu 48 fl. die Wiener Mark, vierlöthig), venetianischen 1½ Lirestücken (im Jahre 1802 u. 1803); an 6 und 3 Kreuzerstücken in 1803 bis in 1806; an 8½ Kreuzerstücken in 1803; an 12 u. 6 Kreuzerstücken als Silberscheide-Münze in 1795 bis in 1802 (die Wiener Mark zu 48 fl. vierlöthig) für den Gesammtwerth von	—	481,437643	—
Gesammtbelauf der wirklich ausgeprägten österreichischen Gold- und Silbermünzen von 1792 bis Ende 1837 . . .	629,053075		
4) *Kupfermünzen,* in Doppel-Groschen oder 6 Kreuzerstücken zu 426 fl. 40 kr. den Zentner; in Groschen oder 3 Kreuzerstücken, in Kupferkreuzern (ganze, halbe und viertel); in galizischen Armen-Münzen (3- u. 1-polnische Groschenstücke zu 120 fl. den			

	Gold-münzen fl. Werth.	*Silber-münzen* fl. Werth.	*Kupfer-münzen* fl. Werth.
Zentner); in Soldi's, den Zentner zu 188 fl. 53⅓ kr.; in Burgauer ganzen, halben und Viertelkreuzern, den Zentner zu 100 und zu 133⅓ fl. Wiener Währung; sämmtliche Sorten in den Jahren 1792 bis einschliesslich in 1802 für den Gesammtbelauf von	—	—	32,337745
Dann von 1803 bis in 1812 zusammen für	—	—	139,788940
Vom Jahre 1813 bis in 1822 für	—	—	8,791601
Gesammtbelauf an Kupfermünzen			180,918286
Die Ausbring. an sämmtlichen Gold-, Silber- und Kupfermünzen betrug also überhaupt von 1792 bis 1838		809,971361	
(Nobaks Taschenbuch S. 1416.)			
5) Von 1838 bis 1840 einschl. an Gold- u. Silbermünzen nach ungefährer Schätzung für		30,000000	
6) Sodann nach den amtlichen statistischen Tafeln			
im V. J. 1841 für . .	4,866471	11,073039	—
1842 „ . .	4,856548	5,106634	—
1843 „ . .	4,028416	5,440236	—
1844 „ . .	4,006188	4,425334	—
1845 „ . .	3,513735	4,099006	—
1846 „ . .	3,464794	3,578606	—
Also bis Ende des Jahrs 1846	185,851584	531,660498	180,918286
		898,430368	

	Goldmünzen fl. Werth.	Silbermünzen fl. Werth.	Kupfermünzen fl. Werth.
Für 1847 und 1848 wird, in Ermanglung amtlicher Nachweise, die in den Staatsrechnungen sich findende Ausgabe auf das Münzwesen als Anhalt nebenstehender Schätzung benutzt		17,000000	
1849 in vierfachen Dukaten, 4411 Stücke einfache Dukaten 648614 Stück	3,000000	—	—
in Thaler (2 fl. St.) 118754 Stück; 1 fl. Stücke 3964 St., Zwanziger 13,653062 Stück, Sechser 90,472393 Stück .	—	13,750000	—
Kupfermünze u. zwar Zweikreuzerstücke 7,754847, Einkreuzerst. 27,830658, Halbekreuzerst. 652800, Viertelkreuzerst. 232635 Stücke .	—	—	750000
1850 für	3,733000	4,467000	1,300000
Also im Jahre 1849 u. 1850 .	6,733000	18,217000	2,050000
		27,000000 (ohne die italischen Münzst.)	
1851 nach dem Voranschlage in den 4 ersten Monaten, laut Bekanntmachung in d. Wiener Zeitung	9,844000	(6,875060) (Sechskreuzerstücke)	(1,505629) (Kupferkreuzer)

Die gesammte Ausmünzung in den letzten 60 Jahren wird hiernach annähernd zu berechnen seyn wie folgt, in fl. K.-M. Nennwerth:

Goldmünzen	202,500000
Silbermünzen	566,700000
Kupfermünzen	183,500000
Zusammen .	952,700000

Wieviel hiervon überhaupt noch vorhanden und *wieviel* von dem Vorhandenen *im Umlauf*, lässt sich hinsichtlich keines Staats schwieriger schätzen, als in Beziehung auf Oesterreich; weil die vielfachen Münzveränderungen und Einberufungen, die Papiergeldwirthschaft und der Münzschmuggel, das Geldverbergen und die Spekulationsschmelztiegel — alle sonst gewöhnlichen Grundlagen einer derartigen Schätzung durchlöchern. Vor 1848 glaubten österr. Statistiker den Nennwerth des *Münzumlaufs* zu 650 bis 700 Mill. fl. K. M. bestimmen zu können, was auf 1 Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 17 bis 18½ fl. austragen würde.

Die *Behörden für das Münzwesen* sind: das Haupt-Münzamt zu Wien (mit dem Erkennungs-Buchstaben) A, die Münzämter zu Kremnitz B, Prag C, Gratz D (jetzt nur noch Einlösungs-Amt), Carlsburg in Siebenbürgen E, Hall in Tyrol F (jetzt nur noch Einlösungsamt) Nagybánya in Ungarn G, Mailand M, Venedig V; sodann das General-Land- und Haupt-Münzprobieramt und das Haupt-Punzirungsamt zu Wien (z. v. oben Seite 243) und die Land-Münzprobier- und Punzirungs- auch (Gold- und Silber-) Einlösungs-Aemter in den Kronländern. Die *Einnahmen* und *Ausgaben* der einzelnen Aemter, dann die Beträge der Einnahme- und Ausgabe-Abtheilungen, endlich einzelne Beispiele, ergeben sich (nach dem Voranschlag für 1851) aus dem Nachstehenden:

		Einnahmen. *fl. K. Mze.*	*Ausgaben.* *fl. K. Mze.*
1.	Wien, Hauptmünzamt und Drahtzug	4,850582	4,877526
2.	„ General-Land- und Hauptmünz-Probiramt	1681	6479
3.	Linz, Einlösungsamt	9120	10160
4.	Salzburg „	2839	3187
5.	Gratz „	32847	35271
6.	Klagenfurt „	4440	4780
7.	Laibach, Einlösungsamt	8693	10502
8.	Prag, Münzamt	994755	1,014394
9.	Brünn, Einlösungsamt	32301	34177
10.	Lemberg „	69239	72508
11.	Hall „	6310	7500

	Einnahmen.	*Ausgaben.*
	fl. K. M.	*fl. K. M.*
12. Triest, Einlösungsamt	108583	110096
13. Mailand, Münzamt	449108	477779
14. Venedig „	210990	255465
15. Kremnitz „	2,149991	2,067826
16. Nagybánya „ u. Einlösungsamt	928919	881006
17. Pesth, Einlösungsamt	66940	70084
18. Karlsberg, Münzamt	1,476510	1,489602
Zusammen	11,403848	11,428342

Die *Einnahmen* vertheilen sich nach den verschiedenen *Abtheilungen* wie folgt:

	fl. K. Mze.
1. für geprägte Geldsorten	9,843556
2. „ „ Medaillen	34966
3. für verkaufte Produkte	1,258900
4. „ „ Materialien	42107
5. Prob-Schmelz-Scheid- und Präggebühren . .	171368
6. Andere Einnahmen	52951
Zusammen	11,403848

Die *Ausgaben* nach den verschiedenen *Abtheilungen* sind folgende:

	fl. K. Mze.
1. Regie und allgemeine Verwaltungs-Auslagen.	
a) Gehalte, Emolumente, Adjuten und Tagegelder	87688
b) Pensionen, Provisionen und Gnadengaben .	39491
c) Amts- und Kanzleikosten	11594
d) Diäten und Reisegelder	462
e) Verschiedene andere Regie-Auslagen, Löhnungen und Taggelder	25604
Zusammen	164839
2. Münzämtliche Betriebskosten	121934
3. für erkaufte Metalle von Privaten	4,461815
4. „ „ „ von Aemtern	6,505403
5. „ „ Materialien	110873
6. Baureparaturen	17563
7. Andere Auslagen	45915
Zusammen	11,428342

Bei dem Hauptmünzamte *in Wien bezieht* der Regierungsrath 2500 fl., der Wardein 1500 fl., der Kassier 1100 fl., der Kasse-Kontroleur 1050 fl., der Obergoldscheider 1100 fl., der Graveur-Direktor 1000 fl., der Obergraveur 1440 fl.; bei dem Münzamte *zu Prag*, der Münzmeister 1283 fl., der Wardein 849, der Kassier 770, der Kontroleur 530, der Graveur 600 fl.; bei den Münzämtern zu *Mailand*, *Venedig*, der Münzdirektor 2000 fl., der Vizedirektor 1500 fl., der Kassier 12000 fl., der Kontroleur 800 fl., der Obergoldscheider 800 fl., der Graveur 800 fl., u. s. w.; bei dem Münzamte *zu Kremnitz*, der Münzmeister 1800 fl., der Wardein 1000 fl., der Kassier 850, der Kontroleur 500, der Goldscheider 800 fl., der Obergraveur 800 fl.; bei dem Münzamte *zu Karlsburg* der Münzmeister 1200 fl., der Wardein 800 fl., der Kassier 650, der Goldscheider 700 fl., der Graveur 650 fl. u. s. w.

Bei den *Einlösungsämtern* zu Linz, Salzburg, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Lemberg, Hall, Triest, Nagybánya, Pesth, beziehen die Vorsteher von 600 fl. bis 1173, die Einlöser 333 bis 1248 fl. —

An *Besoldungen* werden überhaupt ausgegeben 81573 fl., an Personal-Zulagen 700, an Quartiergelder 5242, an sonstigen Emolumente 173, an Tagegelder 5814 fl., an Wochenlöhne 14955, an Schichtenlöhne 70147, an Aushülfs-Arbeiter 23209, an verschiedenen Regieauslagen 583 fl. Zusammen 202396 fl. —

Pensionen haben bezogen 68 Personen von 100 bis 500 fl., 7 Personen von 500 bis 1000 und 5 Personen über 1000 fl.; — 91 Provisionisten empfingen 7253 fl., und verschiedene andere noch 2685 fl.; 25 Personen haben einen Gnadengehalt von 991 fl. bezogen und mehrere andere zusammen 754 fl. —

Der Bezug der *Pensionen, Provisionen und Gnadengaben vertheilt sich* wie folgt:

	Pensionen,	Provisionen, Gnadengaben.
	fl.	*fl.*
bei dem Hauptmünz-Amte in Wien .	5333	2544
„ „ Münzamte in Prag	2408	490

	Pensionen,	Provisionen, Gnadengaben.
	fl.	fl.
bei dem Münzamte in Mailand . . .	9050	2092
„ „ „ „ Venedig . . .	3066	1613
„ „ „ „ Kremnitz . .	2367	1984
„ „ „ „ Nagybánya . .	1436	386
„ „ „ „ Carlsburg . .	1453	1455
bei sämmtlichen Einlösungsämtern . .	2695	309
	27808	11683
Zusammen 39491 fl.		

3. *Zahlungen an andere Regierungen; Aequivalente, regelmässige Leistungen u. s. w. an Korporationen und Privatpersonen.*

a) *Zahlung an Bayern.* Die österreichische Regierung hat in Folge des Münchner Traktates vom 14. April 1816 — (welcher eine der Folgen des viel besprochenen Vertrags zu Ried vom 8/12. Oktober 1813 ist und durch den Frankfurter Territorial-Rezess vom 20. Juni 1819 Art. 7 bestätigt wurde, z. v. von Meyers Staatsakten S. 299; — wodurch mithin *alle* Gebietsansprüche Bayerns beseitigt sind) — für den Main- und Tauberkreis eine jährliche Gebiets-Entschädigung von 100000 fl. Reichs-Währung oder 83333 fl. im Zwanzig Guldenfusse an die königliche bayerische Regierung zu zahlen; der Letztern steht es jedoch frei, diese Summe ganz oder zum Theile als Zahlung für das von Oesterreich zu übernehmende Salz zurückzulassen. —

b) *Zahlung an Polen.* Oesterreich hat vertragsmässig die Befriedigung der Forderungen der ehemals westgalizischen Unterthanen aus den Jahren 1805 und 1806 für Lieferungen an kaiserl. russische Truppen auf sich genommen. Sobald die Liquidirung dieser Forderungen beendet und von Seite der polnischen Regierung anerkannt seyn wird, müsste die österreichische Regierung die Berichtigung dieser Ansprüche im Betrage von 5867 fl. einleiten.

c) *Zahlung an Graubündten.* Der Kanton Graubündten fordert von Oesterreich aus dem Titel der confisca reta noch eine Entschädigung für die von der Zurückstellung ausgenom-

menen Gebäude und Gebäude-Antheile in dem Veltlin. Sobald die hierüber in der Schwebe befindliche Verhandlung entschieden ist, wird die Berichtigung der Forderung von 55318 Lire 29 Centisimi = 18440 fl. K. Mze. erfolgen müssen.

(Die *Kosten der Hülfeleistung* durch einen Theil der *russischen Armee* im ungarischen bürgerlichen Kriege sind unter die ausserordentlichen Ausgaben aufgenommen. Der Gesammtbetrag der Zahlung ist, nach dem Vertrage vom 28. May 1850, 3,683236 Rub. Silb. oder 5,666518 fl. K. Mze., wovon Russland 1,051133 fl. in österr. Salz annahm.)

d) Der Jahresbetrag der *Aequivalente und rezessmässigen Leistungen* ist 627521 fl. und 90947 fl. und einzelne *Beispiele* der darunter befindlichen Posten sind:

aa) Oesterreich ob der Enns.

Dem französischen Marschall Marmont an der auf illirische Staatsgüter von der französischen Regierung zugewiesenen Dotation 19240 fl.

Der Bürgerspitals-Kasse für entzogene Befreiung vom Fleisch- und Bieraufschlage 14400 fl.

Der Fürst Paar'schen Familie das Postäquivalent mit 26400 fl.

bb) Oesterreich ob der Enns.

Den Ständen für die aus Anlass der rückerworbenen Landestheile gebührende Interessen-Entschädigungen 24406 fl.

cc) Salzburg.

Dem Salzburger Magistrate für das entzogene Mauth-, Niederlags-, Pflastermauth- und Frohnwegsgefäll 7676 fl.

dd) Steiermark.

Den Ständen Steiermarks die Vergütung für den Entgang des Haus-Consumo-Fleischkreuzers und Fleisch-Aufschlags-Gefälls 87610 fl.

ee) Kärnthen.

Den Ständen für die an den vormaligen Bancalfond abgetretenen Gefälle 31250 fl.

ff) Böhmen.

Den Ständen das Viehaufschlags-Aequivalent 61347 fl.

Der Stadt Pilsen für entzogene Zollfreiheit 1200 fl.

Der Stadt Aussig die Wassermauth-Entschädigung 600 fl.

gg) Schlesien.

Dem Domestikalfonde für aufgehobene Transito-Impost 7700 fl.

hh) Galizien.

Dem Religionsfonde an Ertrags-Entschädigung von inkamerirten Gütern und Gefällen 4566 fl.

ii) Krakau.

An verschiedene Fonde, Anstalten, Kirchen und Klöster die Aequivalente für die denselben gebührenden Kapitalien und Interessen 6290 fl.

kk) Tirol und Vorarlberg.

Der freiherrlich Taxis'schen Familie das Postlehens - Aequivalent 10221 fl.

Dem Grafen Taxis desgleichen 5333 fl.

Dem Anton von Fedrigotti desgleichen 3460 fl.

Verschiedenen Parteien an Tabakfabriks-Entschädigung 7293 fl.

Verschiedenen Parteien an Zoll-Aequivalent 7474 fl.

ll) Görz, Gradiska und Istrien.

Zehent-Entschädigungen 37807 fl.

Der gräflich Thurn'schen Familie für abgetretenes Salzverkaufsrecht der Herrschaft Tybein 1000 fl.

mm) Dalmatien.

Dem Religionsfonds für inkamerirte Kirchenzehente 70530 fl.

e) *Patronat-Ausgaben* 90947 fl. und zwar:

	fl.
Für sämmtliche l. f. Kirchen in der Stadt Wien und auf dem Lande in Oesterreich unter der Enns .	25000
Für sämmtliche Schulen in Oesterreich unter der Enns	4000
In Oesterreich ob der Enns	16960
„ Salzburg	2870
„ Steiermark	10120
„ Kärnthen	2000
„ Krain	1760
„ Böhmen	200
„ Galizien	12200
„ Tirol und Vorarlberg	6000
„ Görz, Gradiska und Istrien	1100
„ Dalmatien	1880
„ Ungarn	6857
	fl. 90947

4. *Gefällsübertretungen* in den Jahren 1841, 1846, 1849 (neuere amtliche Ausweise liegen noch nicht vor).

Gefäll, gegen welches die Untersuchung gerichtet ist.	Verwaltungs-Jahr.	Stand der in Untersuchung Befindlichen mit Anfang des Jahrs	Zuwachs im Laufe des Jahrs	Zusammen	Im Laufe des Jahrs wurde gegen: vom Verfahren abgelassen	die Untersuchung geschlossen	Zusammen	Schliesslicher Stand der in Untersuchung Befindlichen
		Zahl der Straffälle.						
1. Verzehrungssteuer .	1841	6433	36746	43179	30272	7135	37407	5772
	1846	4067	30883	34950	27085	4549	31634	3316
	1849	2148	19793	21941	15771	3705	19476	2465
2. Zollgefäll- u. Kommerzial-Waaren-Stempel	1841	7484	50647	58131	37847	13608	51455	6676
	1846	6718	62139	68857	47678	14412	62090	6767
	1849	2975	25085	28060	17817	7323	25140	2920
3. Salz-Gefäll	1841	1170	8023	9193	5596	2393	7989	1204
	1846	1266	11947	13213	7102	3876	10978	2235
	1849	443	6284	6727	4262	1880	6142	585
4. Tabak-Gefäll . . .	1841	4243	63830	68073	55322	8442	63764	4309
	1846	3898	62801	66699	52474	10875	63349	3350
	1849	2905	26467	29372	18458	7803	26261	3111
5. Lotto-Gefäll . . .	1841	154	777	931	207	474	681	250
	1846	153	688	841	431	310	741	100
	1849	103	148	251	73	92	165	86
6. Post-Gefäll	1841	113	2532	2645	2328	165	2493	152
	1846	308	3560	3868	3352	256	3608	260
	1849	165	535	700	484	77	561	139
7. Pulver- u. Salpeter-Gefäll	1841	116	187	303	88	90	178	125
	1846	142	343	485	209	183	392	93
	1849	53	145	198	63	75	138	60
8. Papier-Stempel . .	1841	2459	42294	44753	25376	7980	33356	11397
	1846	20818	88371	109189	63232	12339	75571	33618
	1849	6481	26073	32554	20546	5901	26447	6107
9. Verbrauchs-Stempel .	1841	84	20	104	36	11	47	57
	1846	143	540	683	268	236	504	179
	1849	40	225	265	94	133	227	38
10. Weg- u. Wassermauth	1841	136	470	606	294	181	475	131
	1846	132	1191	1323	1030	160	1190	133
	1849	142	1040	1182	718	328	1046	136
11. Pflastermauth . . .	1841	4	250	254	242	7	249	5
	1846	1	180	181	179	2	181	—
	1849	—	2	2	2	—	2	—
12. Elbe- (u. Moldau-) Zoll	1841	1	1	2	1	—	1	1
	1846	—	16	16	16	—	16	—
	1849	—	10	10	10	—	10	—
13. Diritti uniti	1841	12	47	59	34	4	38	21
	1846	53	54	107	67	23	90	17
	1849	—	—	—	—	—	—	—
14 Ständischer Aufschlag	1841	4	56	60	42	5	47	13
	1846	2	23	25	22	2	24	1
	1849	3	24	27	22	2	24	3
15. Hausirhandel . . .	1841	95	673	768	585	112	697	71
	1846	35	700	735	585	113	698	37
	1849	46	656	702	414	237	651	51
Zusammen	1841	22508	206553	229061	158270	40607	198877	30184
	1846	37736	263436	301172	203730	47336	251066	50106
	1849	15504	106487	121991	78734	27556	106290	15701

Das Jahr 1849 ist ohne die Lombardie und Venedig, mithin lässt leider sich nicht darlegen, ob die von 1841/6 Statt gehabte bedeutende Zunahme der Gefällübertretungen fortgedauert hat. Allein bemerkenswerth tritt durch diese Vergleichung die unverhältnissmässige Menge der Uebertretungen in den italischen Kronländern hervor. Wenn man einen Blick auf die *einzelnen Arten* der Uebertretungen wirft, so ergiebt sich im Jahre 1846 für den *Papierstempel* ein *Antheil* von 36,25 %; für das *Zollgefäll* von 22,86 %, wobei hervorzuheben ist, dass die Zunahme als eine Frucht der seit 1841 bedeutend verbesserten Kontrolle betrachtet werden muss und ferner dass (nach der Zahl der Fälle zu urtheilen) diese Kontrolle schon im Jahre 1846 schärfer seyn musste, als man gewöhnlich annimmt; für das *Tabakgefäll* 22,14 % mit vorstehenden Bemerkungen; für die *Verzehrungssteuer* 11,60 %, desgleichen; für das *Salzgefäll* 4,39 %, desgleichen; für alle Uebrigen zusammengenommen 2,76 %. Die geringe Zahl der Uebertretungen bei den diritti uniti ist auffallend.

5. *Staats - Vermögen.*

Die amtliche Statistik enthält eine Tafel, welche „Staats-Vermögen“ überschrieben ist, jedoch dessen Betrag nur unvollständig darstellt, weil sie lediglich die Aktiva und Passiva der öffentlichen Kassen, nebst einem Kapitalanschlage der ertraggebenden Staatsgüter und montanistischen Herrschaften liefert. Indess gewährt dennoch ihre auszugsweise Mittheilung mehrfaches Interesse und ist dazu der Jahrgang 1846 gewählt, weil eine neuere Nachweisung bisher nicht erschien und weil *diese* Tafel (mit einem Theile der Finanznachweise) in den allgemeiner zugänglichen Exemplaren der amtlichen Statistik erst seit 1844 enthalten ist.

Kassen.	Baare Kasse-Vorräthe.	Rückständige Forderungen, dann Material und sonstiges Vermögen.	Zusammen in fl. K. Mze.	Rückständige Zahlungen u. sonstige Passiva.	Also reines Aktiv-Vermögen.	Przt.-Antheil
1. Staats-Haupt-Kassen (u. zwar: Hofzahlamt, Hof- u. Staatskanzlei-Haupt-Kasse, Staats-Zentral-Kasse, Universal-Kameral-Zahlamt, sämmtliche Staats-Kredits-Kassen, Staatsschulden-Kasse de praeterito, Staats-Eisenbahn-Haupt-Kasse, Militär-Kassen, Katastral-Kassen, Polizei-Kassen) . . .	29,748824	29,275142	59,023966	36,507889	22,516077	8,16
2. Provinzial-Zahlämter	11,437587	19,972306	31,409893	16,011024	15,398869	5,58
3. Staatsschulden-Tilgungs-Fonds (und zwar: Allgemeiner Tilgungsfonds, Tilgungsfonds des lomb. venet. Monte) . . .	142013	253139	395152	38	395114	0,14
4. Filial-Kassen zur Einhebung der direkten Steuern . . .	415493	15,915423	16,330916	—	16,330916	5,92
5. Gefälls-Kassen (und zwar: Verzehrungssteuer, Zoll-, Salz-, Tabak-, Stempel-, Tax-, Lotto- u. Post-Gefäll, Weg-, Brücken- und Wasser-Mäuthe, Diriti uniti im lomb. venet. Königreiche, Pulver- u. Salpeter-Gefäll im l. v. K., Staatsgüter, Montanistikum, Aerarial-Fabriken, Erledigte geistl. Pfründen)	12,661037	87,799955	100,460992	12,077322	88,383670	32,02
Zusammen	54,404954	153,215965	207,620919	64,596273	143,024646	51,82
Hierzu den Ertrag der Staatsgüter mit 5,157432 fl., als Kapital zu 4 % mit					128,935800	46,72
Hierzu den Ertrag der montan. Herrschaften mit 161075 fl., als Kapital zu 4 % mit					4,026875	1,46
Hauptsumme					275,987321	100,00

Hierunter ist beispielsweise *nicht* enthalten: das Vermögen des Staatsschulden-Tilgungsfonds mit 195,826041 fl., welcher der Staatskasse einen jährlichen beträchtlichen Ueberschuss liefert (z. v. oben S. 423); der Aktiv-Kapitalstand bei den Kameral-Zahlämtern mit 395197 fl. Nennwerth; das Vermögen des (unter Militär-Verwaltung stehenden) Pulver- und Salpeter-Gefälls mit 2,720626 fl.; der Werth der vielen Aerarial-Gebäude (nur etwa 3 Mill. fl. davon sind bei einigen Gefällen eingerechnet); die Bergwerke; das Stammvermögen der Eisenbahnen; die Salinenherrschaften im österreichischen und steyerschen Salzkammergut und in Tirol; der Werth sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Bewaffnungs-, Material- und Natural-Vorräthe sowohl des Landheers — (im Jahre 1830 auf den Werth von 24,221229 fl. sich belaufend; 1844 nach theilweiser Schätzung 76,448371 fl. werth; jetzt ohne Zweifel im Werthe von mindestens 124,000000 fl.) — als der Kriegsmarine.

Würde man den mittleren Werth dieser Theile des Staatsvermögens zu obigen 276 Millionen fl. zählen, so dürfte jene Summe (nach ungefährem mässigen Ueberschlage) mindestens sich vervierfachen. Eine noch grössere Werthsumme für das Staatsvermögen Oesterreichs würde eine im gegenwärtigen Augenblick vorgenommene Ermittlung derselben ergeben; weil seit 1846 nicht nur das Vermögen der Staatsgewerbe-Anstalten bedeutend gestiegen ist, sondern auch bei einigen Dienstzweigen (Landheer, Marine) die Vorräthe sehr angewachsen sind.

ii. Ministerium der Justiz.

1. *Geschichtliches.*

Die höchste Instanz in Justizsachen in den ***deutsch-erbländischen*** Provinzen war die *oberste Justizstelle* in Wien, zu welcher auch der im Jahre 1816 bestellte, unter einem eigenen Vizepräsidenten stehende Senat in Verona für die Angelegenheiten des lombardisch-venetianischen Königreiches gehörte. Eine besondere Abtheilung derselben bildete die ***Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen.*** Für ***Ungarn und Siebenbürgen*** hatten die *politischen* Hofstellen in Wien zugleich die Justiz-Geschäfte zu besorgen; hinsichtlich des ***Militärs*** bildete

eine Abtheilung des *Hofkriegsraths* die oberste Instanz in *Justizsachen*. Zur Zeit als noch die deutsche Kaiserkrone mit Oesterreich verbunden war, bestand auch der kaiserl. *Reichshofrath* und die *Reichskanzlei* nach der Norm vom 10. Juli 1770 als oberste Gerichtsbehörde. In *Berggerichts*-Sachen war, nach dem Patente vom 1. November 1781, höchste Gerichtsstelle die *Hofkammer* in *Münz- und Bergwesen*. Mit der obersten Justizstelle war auch das *oberste Gefällsgericht* verbunden, welches jedoch neuerer Schöpfung ist, über Gefällsübertretungen abzuurtheilen hatte und aus Hofräthen der obersten Justizstelle und der Hofkammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Justizstelle zusammengesetzt wurde.

Als zweite Instanz waren die *Appellationsgerichte* in den verschiedenen Provinzen aufgestellt. In Niederösterreich war früher die niederösterreichische Regierung auch mit der Rechtspflege beauftragt, bis durch Patent vom 11. April 1782 ein eigenes allgemeines Appellationsgericht für Oesterreich ob und unter Enns zu Wien errichtet wurde.

Die *Militär-* und die *Bergwerks*-Angelegenheiten gingen in zweiter Instanz an die, für jede dieser beiden Abtheilungen angeordneten besonderen Appellationsgerichte. Mit jenen Appellationsgerichten waren auch die, erst in neuerer Zeit geschaffenen, *Gefälls-Obergerichte* verbunden, aus Justiz- und Kameral-Räthen zusammengesetzt.

Zum *Wirkungskreise* der Appellationsgerichte gehörten bürgerliche und Straf-Verhandlungen. Die Entscheidungen aller unteren Gerichtsbehörden nahmen dahin in zweiter Instanz ihren Zug, und es ist in dem erwähnten Patente vom 11. April 1782 der *Grundsatz* aufgestellt, dass „Jedermann „drei Instanzen habe, bei zwei gleichförmigen Urtheilen kein „weiterer Rechtszug stattfinde, dagegen auch kein Justizge„schäft durch mehrere, dann drei Instanzen laufe."

Die *ersten Instanzen* waren verschiedenartig, nach dem Gegenstande der Verhandlung und nach der Eigenschaft der Personen. Die *Landrechte* in den verschiedenen Provinzen waren das Forum Nobilium, zugleich für alle Angelegenheiten des Fiskus, landesfürstlicher Städte, geistlicher Korpora-

tionen, Streitsachen zwischen Herrschaften und Unterthanen, in Lehenssachen u s. w. Die *Merkantil- und Wechselgerichte:* in Handels- und Wechsel-Geschäften. *Die Berggerichte:* in Bergwesen-Sachen. *Die Gefälls-Bezirksgerichte* erkannten in erster Instanz über Gefälls-Uebertretungen. Für *Lehenssachen* bestand das Oberhoflehen-Gericht zu Prag, und das erzbischöfliche Lehenrecht zu Olmütz.

Zur Ausübung der *Kriminal-Gerichtsbarkeit* waren durch Patent vom 20. August 1787 eigene Kriminal-Gerichte in sämmtlichen Provinzen errichtet worden, deren jedem ein bestimmter Bezirk zugewiesen wurde. Die Personal-Instanzen für die übrigen Parteien waren in den deutschen und slavischen Provinzen, in privilegirten Städten und Märkten die *Magistrate,* auf dem Lande: die *Patrimonial-Gerichte,* also zugleich die politischen Behörden. Ein grosser Theil der *Kosten für die Rechtspflege* fiel daher nicht dem Aerar, sondern in den Provinzen, in welchen das Unterthans-Verhältniss bestand — nach der damaligen Verfassung — den *Privat-Dominien,* zur Last, sowie auch da, wo landesfürstliche Behörden bestanden, die Kosten zum Theile durch Erträgnisse des Tax- und Stempel-Gefälles gedeckt werden.

Unter der Regierung Kaiser Joseph II. wurde mit Patent vom 1. November 1786 ein allgemeines *bürgerliches Gesetzbuch* bekannt gemacht, welches sich durch Gediegenheit, Klarheit und Bestimmtheit auszeichnet. Schon früher war mit Patent vom 1. Mai 1783 die allgemeine *Gerichtsordnung* kundgemacht worden, welche das Verfahren bei Rechtsstreiten mit vieler Umsicht regelt, und vielleicht nur dem Vorwurfe unterliegt, dass der Gang der Prozesse an so viele Förmlichkeiten und Kleinlichkeiten gebunden ist, dass die Parteien sich nicht ohne Rechtsbeistand behelfen können.

Die *Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen* blieben regelmässig an die Verhandlungen auf dem politischen Wege verwiesen, wo die Behörden freiere Hand hatten, und von Amts wegen in genaue Erhebungen einzugehen verpflichtet waren. Uebrigens ist in dem Patente vom 13. Juli 1786 vorgeschrieben, dass die politische Amtshandlung auch in Streitigkeiten zwischen Unterthanen unentgeld-

lich gepflogen, und jedesmal ein Vergleich versucht werden muss, bevor die Sache auf den Rechtsweg geleitet wird.

Während der kurzen Friedenszeit im Jahre 1812, wurde ein neues umständlicheres *bürgerl. Gesetzbuch* kund gemacht, welches im Jahre 1816 auch im lomb. venet. Königreiche in Wirksamkeit gesetzt wurde.

Die ältesten *Strafgesetze* trugen in Oesterreich wie überall das Gepräge der Zeit in welcher sie entstanden sind. In verständigem und humanerem Sinne sind das unter Kaiser Joseph II. erlassene Strafgesetz vom 13. Jänner 1787, und die Kriminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 abgefasst, woraus insbesonders hervorzuheben ist, dass die *Todesstrafe*, (ausser den Fällen des standrechtlichen Verfahrens), ganz abgeschafft war. Durch das spätere, seinem *wesentlichen* Inhalte nach noch jetzt in Wirksamkeit stehende Strafgesetz vom 3. September 1803 wurde die Todesstrafe auf einige Verbrechen auch ausser dem Standrechte wieder eingeführt. Uebrigens ist in diesem Gesetze eine genaue Grenzlinie zwischen *Verbrechen* und *schweren Polizei-Uebertretungen* gezogen, bei welchen Letzteren die Strafausmaass milder ist als bei den geringsten Verbrechen und über welche den politischen Behörden das Erkenntniss zusteht. In neuester Zeit endlich erschien ein *Gefälls-Strafgesetz*, welches zwar in eine umfangreiche Kasuistik sich einlässt und mit vielem Scharfsinne jeder List und Umgehung der Gefälls-Vorschriften auf die Spur zu kommen strebt; jedoch der Natur der Sache nach späteren Anständen und Erläuterungen nicht vorbeugen konnte.

Die einzige Verbesserung von grösserer Bedeutung in neuester Zeit vor 1848 geschah durch die Kaiserl. Entschliessung vom 18. Oktober 1845 durch *Einführung des summarischen Verfahrens* für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hatte, mit Ausnahme Italiens und Dalmatiens. Allerdings aber scheiterte auch hierbei die Ausführung nicht selten an dem damaligen Organismus der Gerichtsbehörden.

Das Gerichtswesen in Ungarn hat vorzüglich im J. 1723 seine Einrichtung erhalten. Der König, welcher in ältesten Zeiten selbst Gericht hielt, und zu diesem Ende im Lande herumreiste, wurde als erster und oberster Richter angesehen; dte Justiz-Verwaltung gehörte zu den ihm vorbehaltenen Majestäts-Rechten, und die Leitung derselben wurde von der ungarischen Hofkanzlei in seinem Namen geführt (von Hauer a. a. O. Seite 141 ff.). Die eigentlichen Gerichtsbehörden in Ungarn waren: die Septemviraltafel als höchstes Gericht in bürgerlichen und Strafsschen; die Königliche Tafel für Ungarn und die Banaltafel für Kroatien, Slavonien und Dalmatien als Appellationsgerichte; in unterster Instanz aber sehr verschieden nach Bezirken, Personen, Art der Streitsachen, Grösse des Gegenstandes u. s. w.

Das alte System der Rechtspflege konnte kaum bunter und nicht verwickelter gedacht werden, als es in dem Augenblick vorgefunden wurde, wo man in neuester Zeit die bessernde Hand daran legte.

2. *Literatur.*

Die in Leipzig 1849 erschienene Bibliotheca juridica und von Stubenrauch verdienstliche Bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847 Beck, enthalten die Literatur des österr. Rechtswesens bis 1848 befriedigend. Eine sehr tüchtige: Geschichte und Statistik der Rechtsquellen in Oesterreich, hat *von Stubenrauch* (in von Reden Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Jahrg. 1847, S. 1128 ff.) geliefert. Einen reichen Schatz von werthvollen Aufsätzen über das österr. Recht enthält die seit 1825 erscheinende, zuletzt von *Kudler, v. Stubenrauch* und *Tomaschek* herausgegebene: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Wien. Aehnliche Zwecke verfolgte die Zeitschrift: Der Jurist von *Maithstein,* Wien. Die umfangreichste Sammlung der Gesetze (von 1740 bis 1836, 96 Bde.) ist von Kropatscheck, Wien. Im Staatsdruckerei-Verlage erschienen regelmässige Jahrgänge der politischen Gesetze und Verordnungen (1848 Bd. 76) für alle Landestheile ausser Ungarn und Siebenbürgen und ausserdem die Gesetze und Verordnungen im Justizfache für die deutschen Staaten, wovon jedoch der Jahrg. 1837 erst 1852 erschienen ist. Bearbeitungen über die Jurisdictions-Normen sind von *Stubenrauch,* Wien 1843, bei Beck u. von *Nowotny,* Wien 1845, bei Gerold verlegt. Systematische Bearbeitungen sind z. B.: *Winiwarter,* Das österr. bürgerliche Recht, *Ellinger,* Handbuch des österr. Zivilrechts, 5. Aufl. 1853; *Blumentritt,* Das österr. Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen und

Maucher, Das österr. Strafgesetz über Verbrechen; Fischers Lehrbuch des österr. Handelsrechts, bearbeitet von Ellinger. Dann *Damianitsch*, Literatur des allg. bürgerlichen Gesetzbuchs, und *Maucher*, Quellen und Literatur der österr. Strafgesetzgebung. — Die beste Quelle *seit dem Beginn der Neugestaltung des Rechtswesens* in Oesterreich ist das allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt, seit 1849 in der *Staatsdruckerei* erscheinend (oben Seite 25 *); dann auch *Tendlers* Sammlung der Reichsgesetze für Oesterreich, in einer Taschenausgabe; zu Beiden, Repertorien von *Beranek* und von *Gochnat*; ferner die Zusammenstellung der Vorschriften der neusten Gesetze unter alphabetisch geordneten Schlagwörtern, von *Gspan*, Wien 1851 Beck. Den Zeitschriften reihen sich die im Jahre 1850 begonnene allg. österr. *Gerichts-Zeitung* und das seit 1850 erscheinende *Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft* von Haimerl an. — Zu den Gesetzen der neusten Zeit sind bereits *Kommentare* in reichlicher Auswahl erschienen, z. B.: *Beidtel*, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens für alle Kronländer der österr. Monarchie, in 4 Bden.; die prov. Zivil-Prozess-Ordnung für Ungarn u. s. w. durch Beispiele erläutert; *Schuster*, Die Zivilprozessordnungen für Ungarn u. s. w. vom 16. September 1852 und für Siebenbürgen vom 3. May 1852, praktisch erläutert, Wien bei Manz; *Kuckuljevich* von Bassany und Sacci, Nachschlagebuch zur Zivil-Prozess-Ordnung für Ungarn u. s. w., Pesth bei Geibel; eine fünfte Auflage des verdienstlichen Handbuchs des allgemeinen österr. Zivilrechtes von *Ellinger* wird von Braumüller in Wien für May 1853 angekündigt; *Hye* und *Frühwald* haben Kommentare zum österr. Strafgesetz und den dazu gehörigen Verordnungen vom 27. May 1852 geliefert; *Kunz, Augusta, Gochnat* und Andere bearbeiteten Uebersichten, Register u dgl. dazu. Eine Zusammenstellung des jetzigen Rechts in Wechsel-, Handels- und Konkurs-Sachen ist für Ungarn von *Ritter* bei Heckenast in Pesth 1853 erschienen.

3. *Neuste Gesetzgebung über die österreichische Rechtspflege,* vorzüglich deren Behörden und Formen betreffend.

In mehrfacher Hinsicht, namentlich aber wegen der Statt gehabten Aenderungen, wird nützlich seyn eine Aufzählung der wichtigsten über die Rechtspflege erlassenen Patente und Verordnungen voranzustellen.

*) Seine Einrichtung hat jedoch durch das Kaiserl. Patent vom 27. Dezember 1852 mehrere Abänderungen erfahren, worunter am wesentlichsten: „Die Erklärung des deutschen Texts der Gesetze als allein massgebend.“

1849 März 4. — Kaiserliches Patent, wodurch die Einführung eines allgemeinen *Reichs-Gesetz-* und Regierungs*blattes*, sowie der Landes-Gesetz- und Regierungsblätter angeordnet wird.

1849 März 13. — Kaiserliches Patent, enthaltend das Gesetz gegen den *Missbrauch der Presse.*

1849 März 14. — Kaiserliches Patent, womit das Verfahren in *Press-Uebertretungsfällen* festgesetzt wird.

1849 Juni 14. — Kaiserliche Entschliessung, womit die Grundzüge der *neuen Gerichtsverfassung* genehmigt werden.

1849 Juni 26. — Kaiserliche Verordnung, womit die *Organisirung der Gerichte in dem Kronlande Oesterreich unter der Enns* genehmiget wird (zur nämlichen Zeit durch ähnliche Patente in den übrigen deutschen Kronländern).

1849 August 16. — Kaiserliche Verordnung, womit eine provisorische *Advokaten-Ordnung* genehmigt wird.

1849 Septbr. 11. — Kaiserliches Patent, womit eine provisorische Vorschrift über die Bildung der *Geschwornenlisten für die Pressgerichte* erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

1849 Oktb. 1. — Ministerial-Erlass, womit (in Folge K. Entschliessung vom 31. August 1849) zur Durchführung des § 22 der Grundzüge der Gerichts-Organisation die Errichtung von *berggerichtlichen Senaten* und die Anstellung systemisirter *Bergbuchführer* bei denselben kund gemacht, und die hiernach zu ergreifenden Maasregeln vorgeschrieben werden.

1849 Oktb. 27. — Kaiserliche Verordnung mit einer provisorischen Vorschrift über das *Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten.*

1849 Dezb. 7. — Kaiserliche Verordnung, womit eine Bestimmung des Patentes vom 4. März 1849 über die *Gleichzeitigkeit der Herausgabe* des allgemeinen Reichs-*Gesetz-* und Regierungs*blattes* in allen zehn Landessprachen *abgeändert* wird.

1849 Dezb. 27. — Transitorische Ministerial-Verordnung, in Bezug der Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere *Polizeiübertretungen* und Polizeivergehen.

1850 Jan. 11. — Erlass des Justizministeriums, wodurch die kaiserliche Entschliessung kundgemacht wird, womit die transitorische Verordnung vom 27. Dezember 1849 in Bezug der Gerichtsbarkeit über schwere *Polizeiübertretungen* und Vergehen, genehmigt wird, und wornach diese Verordnung vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

1850 Jan. 25. — Kaiserliches Patent, wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine *allgemeine Wechselordnung* erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

1850 Jan. 17. — Kaiserliches Patent, womit mehrere *Milderungen* der bestehenden *Strafgesetze* über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet und vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden.

1850 Jan. 17. — Kaiserliches Patent, wodurch eine *neue* provisorische *Strafprozess-Ordnung* mit der Bestimmung kund gemacht wird, dass der Tag, an welchem sie in Wirksamkeit zu treten hat, erst nachträglich bekannt gegeben wird.

1850 Febr. 24. — Verordnung des Ministers der Justiz, einverständlich mit dem Minister für Landeskultur und Bergwesen, wegen der künftigen *Evidenzhaltung der Bergbücher* und Berglehensvormerkungen.

1850 Mai 4. — Erlass des Justizministeriums, womit die den einzelnen Diensteskategorien nach der neuen *Gerichts*-Organisation zustehenden *Diätenklassen* bestimmt werden.

1850 Juni 16. — Kaiserliches Patent, wodurch die provisorische *Strafprozess-Ordnung* vom 17. Jänner 1850 (XVII. Stück des Reichsgesetzblattes Nr. 25) in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. Juli 1850 *in Wirksamkeit gesetzt* und mehrere andere Vollzugsvorschriften in Beziehung auf dieselbe angeordnet werden.

1850 Juni 18. — Kaiserliches Patent, wodurch für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die *Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen* (Jurisdictionsnorm) erlassen, und festgesetzt wird, dass hinsichtlich dieser Kronländer die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. Juli 1850 angefangen nach Massgabe dieser Vorschrift ausgeübt werden.

1850 Juni 28. — Kaiserliches Patent, wodurch das Verfahren bei *Verlassenschafts*-Abhandlungen dann in *Vormundschafts*- und *Kuratel*-Angelegenheiten für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien vom Tage der Kundmachung angefangen festgesetzt wird.

1850 Juni 28. — Kaiserliches Patent, wodurch für die Kroländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober und Nieder-Schlesien ein organisches *Gesetz über die Gerichtsstellen* erlassen und festgesetzt wird, dass sich hiernach vom Tage der Kundmachung angefangen zu benehmen sei.

1850 Juni 30. — Verordnung des Justizministeriums, wodurch in Folge K. Entschliessung vom 28. Juni 1850 die bisherige Wirksamkeit der öffentlichen Fiskale und die Uebertragung dieser Wirksamkeit auf die *Staatsanwaltschaft* in Ungarn, Kroatien, Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft und in dem Temeser Banate festgesetzt wird.

1850 Juli 4. — Kaiserliche Verordnung, wodurch die Grundzüge für die Reform der *Justizorganisation* und der Rechtspflege *in Siebenbürgen* mit Inbegriff des Sachsenlandes festgesetzt werden.

1850 Juli 10. — Kaiserliches Patent, wodurch ein provisorisches organisches Gesetz für die *Staatsanwaltschaften* erlassen, und vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

1850 Juli 16. — Erlass des Justizministeriums, womit die in Folge K. Genehmigung vom 24. Mai 1850 erfolgte Eintheilung der Kronländer *Kroatien und Slavonien in Gerichtsbezirke* und die Errichtung der daselbst zu bestellenden Gerichte kundgemacht und zugleich Bestimmungen über den Wirkungskreis dieser Gerichte festgesetzt werden.

1850 Juli 17. — Kaiserliche Verordnung, wodurch die *Gerichtsorganisation für Dalmatien* festgesetzt wird.

1850 Juli 17. — Verordnung des Justizministeriums, wodurch die in mehreren Kronländern bestehende besondere *Erbfolge in Bauergüter* bis zur gesetzlichen Regelung der Grundzerstückung überhaupt vorläufig aufrecht erhalten wird.

1850 Juli 24. — Kaiserliche Verordnung, wodurch für *Kroatien und Slavonien* die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in *Strafsachen* geregelt wird.

1850 Aug. 7. — Kaiserliches Patent, wodurch die Organisation des *obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien* festgesetzt wird.

1850 Aug. 7. — Verordnung des Justizministeriums, wodurch in Folge K. Entschliessung vom 5. August 1850 für alle Kronländer, in welchen die neue Justizorganisation in Wirksamkeit ist, neue Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der *Justizpraxis und über die praktischen Justizprüfungen* vorgeschrieben und vom 30. August 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden.

1850 Aug. 17. — Verordnung des Justizministeriums, wodurch in Folge K. Entschliessung vom 18. August 1850 eine Vorschrift über die *Kosten des Strafverfahrens* festgesetzt wird.

1850 Aug. 26. — Erlass des Justizministeriums, wodurch die kaiserliche Entschliessung kundgemacht wird, womit die Verordnung vom 3. August d. J. über die zu beschleunigende *Bildung der Geschwornenlisten* genehmigt wird.

1850 Sept. 29. — Kaiserliches Patent, womit für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Ge-

biete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien eine *Notariats-Ordnung* erlassen wird.

1850 Oktbr. 18. — Verordnung des Justizministeriums in Betreff der Anwendung des K. Patentes vom 2. August 1850 auf die zum Behufe der ersten Anlegung der neuen *Grund- und Intabulationsbücher* stattfindenden gerichtlichen Schritte.

1850 Nov. 6. — Kaiserliche Verordnung, wodurch die *Gerichts-Organisation* in den Kronländern *Galizien* und *Lodomerien* mit Krakau, Auschwitz und Zator und in der *Bukowina* festgesetzt wird.

1850 Nov. 16. — Verordnung des Ministeriums der Justiz und der Finanzen, mit der Instruktion für die kassenmässige Behandlung des *Waisen-, Kuranden- und Depositen-Vermögens.*

1850 Dez. 13. — Verordnung des Justizministeriums, womit die Formularien für die von den Staatsanwaltschaften jährlich zu erstattenden *statistischen Ausweise über die Strafrechtspflege* vorgeschrieben werden.

1850 Dez. 20. — Kaiserliche Verordnung, wodurch mehrere *Abänderungen* an dem Patente vom 4. März 1849* (Ergänzungsband des Reichsgesetzblattes Nr. 153) über die *Einrichtung des Reichsgesetzblattes* und den Anfangstag der Verbindlichkeit der durch dasselbe kundgemachten Gesetze und Verordnungen verordnet, und vom 1. Jänner 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden.

1851 Jänner 3. — Kaiserliche Verordnung, wodurch die *Gerichts-Organisation des lombardisch-venetianischen Königreichs* festgesetzt wird.

1851 März 16. — Kaiserliche Verordnung, für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, vom Tage der Kundmachung verbindlich, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des *Landtafel- und Grundbuchs-Geschäftes* vorgeschrieben werden. — *Erläuterung* vom 29. Oktober 1852 und Verordnung über das Grundbuchwesen in *Siebenbürgen* vom Januar 1853.

1851 Mai 12. — Verordnung des Ministers der Justiz, in Folge der K. Entschliessung vom 12. Mai 1851, mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die *Gerichtseintheilung* des Kronlandes *Siebenbürgen.*

1851 Juli 6. — Kaiserliche Verordnung, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit provisorisch mehrere *Bestimmungen bezüglich der* inländisch-periodischen und der ausländischen *Druckschriften* angeordnet werden.

1851 August 12. — Kaiserliche Verordnung, für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg, vom 1. September 1851 an verbindlich, wodurch das *Verfahren bei hypothekarischen Darleihensgeschäften* geregelt wird.

1851 August 17. — Verordnung des Ministers der Justiz, in Folge der K. Entschliessung vom 17. August 1851, mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Gerichtseintheilung und *Gerichtsverfassung in der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate.*

1851 August 20. — Kaiserliches Kabinetschreiben an den Ministerpräsidenten, womit die Bedeutung und der *Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums*, sowie die hieraus für die Verpflichtungen und die künftige Stellung desselben fliessenden Bestimmungen festgesetzt werden.

1851 Oktober 1. — Verordnung des Justizministeriums, wodurch die K. Entschliessung vom 26. September 1851 kundgemacht wird, mittelst welcher die Gerichts-Organisation für das lombardisch-venetianische Königreich dahin abgeändert wird, dass es von der Errichtung der oberlandesgerichtlichen *Senate in Breszia und Verona abzukommen* habe.

1851 Oktober 7. — Verordnung des Justizministeriums, wirksam für jene Kronländer, in denen die Strafprozess-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, über die *Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1852.*

1851 Dezbr. 22. — Kaiserliches Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit der *Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit* (Militär-Jurisdiktionsnorm) bestimmt und festgesetzt wird, dass diese Bestimmungen für alle Kronländer am 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit zu treten haben.

1851 Dezbr. 31. — Kaiserliches Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die *Verfassungs-Urkunde* vom 4. März 1849 (Nr. 150 des R. G. B.) *ausser Gesetzeskraft erklärt*, jedoch die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätiget, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird.

1851 Dezbr. 31. — Kaiserliches Kabinetsschreiben an den Minister-Präsidenten, wodurch die *für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze* mit dem Auftrage mitgetheilt werden, dass ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung geschritten und die Ergebnisse sofort dem Kaiser vorgelegt werden sollen.

1852 Jänner 11. — Kaiserliche Verordnung, gültig für jene Kronländer, in welchen derzeit noch die provisorische Strafprozess-Ordnung vom 17. Januar 1850 in Wirksamkeit steht, über das *Verfahren* vor

den Landesgerichten, *welches* provisorisch bis zur Einführung eines neuen Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt, *an die Stelle des Verfahrens vor den Schwurgerichten zu treten hat.*

1852 Jänner 12. — Verordnung des Justizministers, wirksam für jene Kronländer, in welchen dermal noch die Strafprozess-Ordnung vom 17. Januar 1850 in Gültigkeit steht, wonach in Folge einer K. Weisung vom 11. Januar 1852, mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung die *Oeffentlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen* auf das Maass der im 27. Absatze der mit dem Allerhöchsten Kabinetschreiben vom 31. Dezember 1851 (Nr. 4 vom Jahrgange 1852 des Reichsgesetzblattes) vorgezeichneten Grundsätze *einzuschränken* ist.

1852 Jänner 20. — Kaiserliche Verordnung, gültig für jene Kronländer, für welche das Patent vom 10. Juli 1850 mit dem provisorischen organischen Gesetze für die Staatsanwaltschaften erlassen wurde, über die *Beschränkung des Wirkungskreises der Staatsanwaltschaften.*

1852 Jänner 21. — Verordnung des Justizministers, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien und Tirol, womit in Folge K. Entschliessung vom 12. Jänner 1852 das Gesetz vom 7. August 1850 über die *praktischen Justizprüfungen theilweise abgeändert* wird.

1852 Jänner 31. — Kaiserliche Verordnung, wirksam für jene Kronländer, in welchen die provisorische Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, und die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, in Wirksamkeit steht, womit der *Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten* für eben diese Kronländer geregelt wird.

1852 März 23. — Kaiserliches Patent, wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet, wodurch das *allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Stadt Krakau* und deren Gebiet *eingeführt* wird.

1852 April 27. — Verordnung des Ministers der Justiz, über die Bestellung von provisorischen *Gerichten* im Grossfürstenthume *Siebenbürgen.*

1852 Mai 27. — Kaiserliches Patent, wodurch eine *neue,* durch die späteren Gesetze ergänzte, *Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen* vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, kund gemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

1852 Mai 27. — Kaiserliche Verordnung, wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafprozess-Ordnung vom 17. Jänner 1850

in Gültigkeit steht, wodurch für eben diese Kronländer die *Kompetenz der Strafgerichte* festgesetzt wird.

1852 Mai 27. — Kaiserliches Patent, wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, eine *neue Press-Ordnung* erlassen und vom 1. Septbr. 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Missbrauch der Presse vom 13. März 1849 ausser Geltung gesetzt wird.

1852 Juni 16. — Kaiserliche Verordnung, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, wodurch mehrere im vierten Hauptstücke der organischen Gesetze für die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850, und für die Staatsanwaltschaften vom 10. Juli 1850, enthaltene Bestimmungen *bezüglich der Ausübung der Disziplinargewalt behoben* und das in den Einführungs-Patenten zu diesen Gesetzen durch die Artikel II. normirte Verfahren noch weiterhin aufrecht erhalten wird.

1852 Juli 24. — K. P. womit eine *Advokaten-Ordnung* für Ungarn, Kroatien, Slavonien, das Temeser Banat und die serbische Woiwodschaft, erlassen wird.

1852 August 18. — Verordnung des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz und des Chefs der Obersten Polizei-Behörde, womit die *Press-Ordnung* auch für die im Ausnahmszustande befindlichen Gebietstheile vom 1. September d. J. an, in Wirksamkeit gesetzt wird.

1852 September 16. — J. M. Vdg. wegen Einführung einer prov. *Civil-Prozess-Ordnung in Ungarn* (und dessen Nebenländern).

1852 Septbr. 26. — J. M. Vdg. wodurch den Gen. Prokurat. und Staats-Anwaltschaften die Führung von *Uebersichts-Regist.* der Strafurtheile, aufgetragen wird.

1852 Oktober 11. — J. M. E. wegen Organisirung der *Collegial-Gerichts-Behörden Dalmatiens.*

1852 Oktober 11. — J. M. E. mit der *Gerichtsverfassung für das lombard. venetianische Königr.*

1852 Novb. 29. — Das kaiserliche Patent, wirksam für die Königreiche *Ungarn,* Kroatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, wodurch für diese Kronländer das *allgemeine bürgerliche Gesetzbuch* vom 1. Juni 1811 mit mehreren Beschränkungen und näheren Bestimmungen eingeführt, und vom 1. Mai 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

1852 Novb. 29. — Das kaiserl. Patent, wirksam für die Königreiche *Ungarn,* Kroatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat wodurch die in diesen Kronländern bisher bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende

Güter, deren Belastung und Verpfändung, so wie in Bezug auf die *Aviticität* abgeändert werden.

1852 November 20. — K. Patent (wirksam für die deutschen Kronländer und Galizien mit der Bukowina) wodurch eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten (*Civil-Jurisdictionsnorm*) erlassen wird.

1852 November 20. — K. Patent mit der *Civil-Jurisdictionsnorm* für das *lombard. venet.* Königr.

1852 November 20. — K. Patent mit der *Civil-Jurisdictionsnorm* für *Dalmatien.*

1852 November 26. — K. Patent (für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgrenze) wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (*Vereinsgesetz*) angeordnet werden.

1852 Dezember 17. — J. M. Vdg. mit einer provis. Instrukt. über das *gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften ausser Streitsachen* für Ungarn (und dessen frühere Nebenländer).

1853 Jänner 19. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit die Allh. Entschl. vom 14. September 1852 über die *Einrichtung und Amtswirksamkeit* der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien; über die *Einrichtung der Gerichtsstellen* und das Schema der systematisirten *Gehalte* und Diätenklassen; endlich über die *Ausführung der Organisirung* in sämmtlichen Kronländern (mit Ausnahme von Ungarn und des lomb. venet Königr.) — kundgemacht werden.

1853 Jänner 19. — Aehnliche Kundmachung hinsichtlich *Ungarns,* beide mit den erforderlichen Reglements und Instruktionen als Beilagen (Wiener Ztg. Nr. 18 bis einschl 24).

1853 Jänner 26. — Kaiserl. Patent (für alle Kronländer, ausser der Milit. Grz.) wodurch an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die *Verwahrungsgebühr* (Zählgeld, Depositentaxe) neue gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

1853 Febr. 10. — K. Patent, wodurch die Landtäfliche Haftung (Octava) aufgehoben wird.

1853 Febr. 16. — K. Patent mit der Civil-Jurisdictionsnorm für Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Woywodschaft Serbien und das Temeser Banat.

Schon diese Aufzählung lässt ermessen wie ungemein gross die Thätigkeit der (einander gefolgten) Justizminister Bach, Schmerling und Krauss gewesen ist und sie lässt zugleich ahnen mit welchen fast unübersteiglichen Hindernissen die Neugestaltung zu kämpfen hatte. Es war nicht ein Bessern oder ein theilweiser Aufbau, sondern eine fast gänzliche Beseitigung des Bestandenen, um an dessen Stelle eine neue Schöpfung zu setzen, die gleichzeitig in das System des Einheitsstaats passte und daneben den provinziellen Eigenthüm-

lichkeiten thunlichste Schonung angedeihen liess. Eine Vermehrung der Schwierigkeiten wurde allerdings auch durch den *Systemswechsel* herbeigeführt, namentlich hinsichtlich der Strafrechtspflege.

Die administrative Leitung der gesammten Rechtspflege (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) steht dem *Justiz-Ministerium* zu. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Zivil- und Strafgerichte, dann über die Staatsanwaltschaften, die Advokaten und Notare und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigten Personen; es besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die Reformen in der Rechtspflege, so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen (Vdg. v. 21. August 1848). Die Organisirung dieses Ministeriums wurde mit K. Entschl. v. 16. November 1850 genehmigt. Die sämmtlichen Geschäfte desselben werden zu Folge einer Minist.-Vdg. v. 28. Dezember 1850 in *drei* abgesonderten Sektionen, der *administrativen*, der *legislativen* und der *Organisirungs-Sektion* verhandelt und erledigt.

Die richterliche Gewalt wird *selbstständig* von den *Gerichten* geübt.

Als oberste Gerichtsbehörde für den Umfang des *ganzen* Kaiserstaates erscheint der *oberste Gerichts- und Kassationshof* zu Wien, der durch das Patent vom 7. August 1850 seine Organisation erhielt. Er besteht aus einem ersten und zweiten Präsidenten, 5 Senatspräsidenten, 48 Räthen und dem erforderlichen Hülfs- und Kanzlei-Personal.

Unter dem obersten Gerichts- und Kassationshofe stehen die *Oberlandesgerichte* (Verordnung vom 19. Januar 1853) und zwar zu *Wien* für Oesterreich unter der Enns, ob der Enns und Salzburg; zu *Gratz* für Steiermark, Kärnthen und Krain; zu *Triest* für die Stadt Triest sammt Umgebung und für Görz, Gradiska und Istrien, auch als zweite Instanz für die *seerechtlichen* Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidun-

gen der österr. Konsulate in der Türkey (mit Ausnahme der Donau-Fürstenthümer); zu *Innsbruck* für Tirol und Vorarlberg, mit einem selbstständigen Senate zu *Trient* für die Landesgerichtsbezirke Trient und Roveredo (dessen Verhältnisse durch die k. Vdg. vom 19. April 1850 näher normirt sind); zu *Prag* für Böhmen; zu *Brünn* für Mähren und Schlesien; zu *Lemberg* für Galizien östlichen Theils und die Bukowina; zu *Krakau* für den westlichen Theil Galiziens und Krakau; zu *Temesvar* für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat; zu *Agram* für Kroatien und Slavonien (unter der Benennung „*Banaltafel*"); zu *Oedenburg, Tyrnau, Eperies, Debreczin* und *Pesth* für Ungarn (unter der Benennung „*Distriktual-Obergerichte*"); zu *Hermannstadt* für Siebenbürgen; zu *Zara* für Dalmatien; zu *Mailand* und zu *Venedig* (unter der Benennung „*Corti di appello*") für das lombardisch-venetianische Königreich.

Die Oberlandesgerichte werden besetzt mit einem Präsidenten und nach Erforderniss auch mit einem Vizepräsidenten, dann mit der dem Bedürfnisse angemessenen Zahl von Oberlandesgerichtsräthen, denen Rathssekretäre und Sekretärsadjunkten zur Führung der Rathprotokolle und zur Ausfertigung der Rathsbeschlüsse beigegeben werden. Die Kanzlei, d. i. Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur, wird, in soweit die Vereinigung ihrer Leitung ausführbar ist, unter einen Vorsteher mit der Benennung Direktor der Hülfsämter gestellt. Den einzelnen Abtheilungen werden Adjunkten vorstehen. Denselben werden Offiziale und Accessisten als Kanzleibeamte beigegeben. Die Dienerschaft besteht aus Rathsdienern, Kanzlei- und Amtsdienern.

Für die Oberlandesgerichtspräsidenten sind die Gehaltsklassen von 5000 und 6000 fl. und für die Vizepräsidenten von 3000, 4000 und 5000 fl. festgesetzt

Für die übrigen Beamten sind nachstehende Gehaltsklassen bestimmt:

Für die Oberlandesgerichtsräthe 2000, 2500 und 3000 fl. Für die Rathssekretäre 1000, 1100 und 1200 fl. Für die Sekretärsadjunkten 800 und 900 fl. Für die Auscultanten 300 fl. Für die Direktoren 1000, 1200 und 1400 fl. Für die Ad-

junkten 800, 900 und 1000 fl. Für die Offiziale 500, 600 und 700 fl. Für die Accessisten 350 bis 400 fl. Für die Dienerschaft 250 bis 400 fl. sammt Amtskleidung.

Unter der Leitung der Oberlandesgerichte werden den K. Bestimmungen zufolge die *Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe erster Instanz* (Tribunali di prima instanza) stehen, welche letztere entweder *Landesgerichte oder Kreisgerichte seyn werden.* Die Feststellung der Gerichtssprengel, sowie der zum Grunde liegenden Gebietseintheilung für die politische Verwaltung bildet einen Gegenstand der Berathung der in den einzelnen Kronländern niedergesetzten Organisirungskommissionen. Die Kronländer werden in der Regel in Kreise, und diese wieder in Bezirke getheilt. Nur die Kronländer Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Salzburg und die Bukowina erhalten keine Kreiseintheilung, sondern werden bloss in Bezirke, die direkt unter der Landesbehörde stehen, eingetheilt. Die Gerichtssprengel haben in Absicht auf ihre Abgrenzung stets mit der Bezirkskreiseintheilung zusammenzufallen, was aber nicht ausschliesst, dass ein Landes- oder Kreisgerichtssprengel mehrere ganze Kreise, oder ein Kreis mehrere Landes- oder Kreisgerichtssprengel umfassen kann. Als Grundsatz hat aber bei Bestellung der Gerichtshöfe zu gelten, dass in der Regel in jedem politischen Kreise ein Gerichtshof aufgestellt wird. Ausnahmen von diesem Grundsatze werden nur in so weit eintreten, als nach Verhältniss des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem grösseren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einen Gerichtshof seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden sollte.

Diese Gerichtshöfe werden in den Hauptstädten der Kronländer, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, die Benennung k. k. Landesgerichte, sonst aber k. k. Kreisgerichte führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räthen und dem nothwendigen Hülfspersonale im Konzept- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienerstande besetzt werden.

Der Landesgerichtspräsident kömmt in die Gehaltsklasse von 4000 fl., die Vizepräsidenten in die von 2000, 2500 und 3000 fl.

Für die Landesgerichtsräthe werden drei Gehaltsklassen von 1400, 1600 und 1800 fl., für die Sekretäre von 800 und 900 fl. und für die Adjunkten von 500, 600 und 700 fl. festgesetzt Die Gehalte der Kanzleibeamten steigen von 350 bis 1000 fl., welches die höchste Gehaltsstufe für den Hülfsämterdirektor bildet.

Bei den Kreisgerichten erhält der Präses 2500 oder 3000 fl., die Landesgerichtsräthe stehen in denselben Gehaltsstufen wie bei den Landesgerichten, die Kreisgerichtsräthe haben zwei Gehaltsklassen von 1200 und 1400 fl., der Gehalt für den Hülfsämterdirektor ist 800 oder 900 fl., die übrigen Gehalte sind denen bei den Landesgerichten gleichgestellt.

Im Königreiche Dalmatien werden, wie bereits erwähnt, ein Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) in Zara und vier Gerichtshöfe erster Instanz (Tribunali di prima instanza) in Zara, Ragusa, Spalatro und Cattaro aufgestellt. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz versieht ein Rath mit dem nöthigen Hülfspersonale unter der Benennung „Stadtprätur" (Pretura urbana) die der Letzteren zugewiesenen Verrichtungen für einen bestimmten Sprengel. Der Sprengel für jeden Gerichtshof erster Instanz in Dalmatien umfasst den ganzen Kreis gleichen Namens. Als Stadtprätur begreift ihr Sprengel nur den Bezirk, welcher jedem der jetzt bestehenden Kollegialgerichte von Zara, Spalatro, Ragusa und Cattaro als unmittelbarer Zivilgerichtssprengel zugewiesen ist.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche werden, nebst den zwei Oberlandesgerichten (Tribunali d'Appello) mit den Sitzen zu Mailand und Venedig, siebenzehn Landesgerichte (Tribunali provinciali) und zwar in der Lombardie zu Mailand, Breszia, Bergamo, Como, Mantua, Cremona, Lodi, Pavia, Sondrio, und im Venetianischen zu Venedig, Padua, Verona, Vicenza, Udine, Treviso, Rovigo und Belluno, zwei Handelsgerichte zu Mailand und Venedig, welches Letztere zugleich Seegericht für das ganze Königreich ist; dann zwanzig Stadt-

präturen (Preture urbane) und zwar 11 in der Lombardie und 9 im Venetianischen; achtundzwanzig Landpräturen (Preture foresi) erster Klasse, und zwar 18 in der Lombardie und 10 im Venetianischen; dann 110 Landpräturen zweiter Klasse, und zwar 51 in der Lombardie und 59 im Venetianischen aufgestellt.

Ferner unterstehen den Oberlandesgerichten die *Handelsgerichte*, die theils abgesonderte *Senate* der betreffenden *Landesgerichte* (in Siebenbürgen der Bezirks-Kollegialgerichte) bilden, theils als *selbstständige* Behörden erscheinen. Letzteres ist der Fall in Wien, Triest, Pesth, Mailand und Venedig. Diese bestehen aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten, Räthen und Assessoren, dann aus Sekretären, Archivaren, den Direktoren und sonstigen Beamten der Depositenämter, aus Kanzlisten und Gerichtsvollziehern, endlich aus dem erforderlichen Diener-Personal. Sowohl bei den Handelssenaten als bei den selbstständigen Handelsgerichten befinden sich *sachverständige Beisitzer aus dem Handelsstande*, die nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammern durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Handels ernannt werden (§§. 3, 7 und 27 des Pat. v 28. Juny 1850 und §. 5 der Minist. Vdg. v. 26. März 1850). — Die Handelsgerichte haben nur eine *Zivilgerichtsbarkeit* und zwar in Handels- und Wechselssachen. Auch den *Handels*- und *Gewerbe-Kammern* ist eine *schiedsrichterliche* Dienstwirksamkeit beigelegt, welche indess bisher nur für Oesterreich unter der Enns in Wirksamkeit getreten ist (Reglement dafür vom 30. Dezember 1852).

Die *Seegerichtsbarkeit* wird geübt von dem Handels- und Seegerichte zu Triest für den Sprengel des Triester Landesgerichtes und die Küstenbezirke Monfalkone und Cervignano, dann von den Handelssenaten der Landesgerichte zu Görz und Rovigno, so wie der Landesgerichte in Kroatien und Slavonien und von dem Handelsgerichte zu Venedig für den ganzen Umfang des lombardisch-venetianischen Königreichs. Ausserdem haben die *Hafenämter* in Streitigkeiten unter den Seeleuten, wegen Zahlung des Lohnes, Verabreichung der Mundvorräthe, Leistung der Schiffsdienste u. s. w., dann in

Haverei- und Entschädigungssachen provisorische Massregeln zu treffen, und wenn die Parteien damit einverstanden sind, als Schiedsrichter zu entscheiden, und ebenso ist den kaiserl. österreichischen *Konsuln* im Auslande das Recht eingeräumt, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und der Schiffsmannschaft schiedsrichterliche Funktionen zu üben, und bei Schiffbruchsfällen österreichischer Handelsfahrzeuge die s. g. prova di Fortuna aufzunehmen (Editto politico di navigazione v. 25. April 1774, §. 75 und Hfkmrd. v. 27. September 1834, Nr. 2671 der J. G. S.). In der Levante sind ihnen noch ausgedehntere Befugnisse eingeräumt.

In wie fern, an welchen Orten und mit welcher Kompetenz eigene *Fachmännergerichte* ins Leben zu rufen seien, ist noch nicht festgestellt.

Als *Berggerichte* fungiren eigene *Senate* der besonders bezeichneten Landesgerichte (in Siebenbürgen der Bezirkskollegialgerichte), welchen ausser dem gewöhnlichen Richterpersonale auch *Bergbaukundige* beigegeben sind, deren Ernennung auf Vorschlag der dazu berufenen Körperschaften durch den Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Landes-Kultur und des Bergwesens erfolgt (§§. 3 u. 27 des Pat. v. 28. Juni 1850). Ferner besteht zu Wien das *Obersthofmarschallamt*, welches bereits durch die Vdg. v. 5. August 1642 und v. 17. Juni 1753 seine Organisation erhielt, und dessen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, so wie alle derselben durch K. Verleihung gleichgestellten Familien oder Personen (Fürst von Liechtenstein, Grafen Wasa, Chambord u. s. w.), dann über die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, auch durch den Abs. III. des Pat. v. 18. Juni 1850, aufrecht erhalten wurde. Die neuste Gerichtsorganisation hat den Wirkungskreis auch dieses letzten Ausnahme-Gerichts auf das Nothwendigste beschränkt. —

Die Strafgerichtsbarkeit in *Gefällübertretungen* wird von den eigens dazu bestellten *Gefällsgerichten* ausgeübt, in deren Bestand durch die neuen Organisationsvorschriften nichts geändert wurde (§. 19 der Gr. Z. der Ger. Verf.).

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der

Staatsanwaltschaft, dessen Geschäftskreis jedoch durch die tiefeingreifenden Aenderungen in den Formen der Strafrechtspflege (Verordg. vom 11., 12. und 20. Januar 1852), einen grossen Theil seiner Bedeutung verloren hat.

Als wichtige Organe der Justizpflege erscheinen ferner noch die *Advokaten* und die *Notare*. Die Advokaten werden von dem Justizminister ernannt Sämmtliche Advokaten, welche in dem Bezirke eines Landesgerichtes ihren Wohnsitz haben, bilden eine *Advokaten-Kammer;* doch können sich (unter Vorbehalt der Genehmigung des Justizministers) auch die Advokaten mehrerer Landesgerichtssprengel in eine Kammer vereinigen. Die Disziplinar-Aufsicht über die Advokaten steht ausschliesslich den Oberlandesgerichten zu (§§. 2, 5 und 20 der prov. Advokaten-Ordnung vom 16. August 1849).

Die *Notare* sind bestellt und öffentlich beglaubigt, um auf Verlangen der Parteien Akte aufzunehmen, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, und über Dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis machen. Dieselbe Beweiskraft kommt auch den authentischen Ausfertigungen der Notare zu (§§. 1—4, 7—9 und 176 der Notariats-Ordnung v. 29. September 1850). Die Notare werden vom Justiz-Minister ernannt. Jeder Notarstelle ist ein bestimmter *Notariatsbezirk* zugewiesen, welcher mindestens einen Bezirksgerichts-Sprengel umfasst. In mehreren Kronländern ist der bestandene *Notariatszwang* aufgehoben. (Stubenrauch a. a. O. I. 35 ff.).

4. *Ergebnisse der bürgerlichen und der Strafrechtspflege.*

Die behuf der Rechtspflege seit einer langen Reihe von Jahren in Oesterreich gemachten statistischen Erhebungen, obgleich im Ganzen zweckmässig und ziemlich vollständig, sind doch in den amtlichen statistischen Tafeln keiner Bearbeitung unterzogen, sondern lediglich in Zahlengruppen neben einander gestellt. Um so mehr Dank muss man einigen der neusten Justizminister dafür wissen, dass sie, durch Rechenschaftsberichte, den Weg zu einer wissenschaftlichen Behandlung auch dieses Zweiges der Statistik in Oesterreich, angebahnt haben. Dahin sind vorzugsweise zu rechnen: die

„*Kurze statistische Darstellung* der bisherigen Civil- und Cri-„minal-Gerichtspflege in den österr. Staaten, ihrer Kosten und „des für die Neugestaltung erforderlichen Aufwandes, Wien „1848, Staatsdruckerei — und der „*Bericht des Justizminis-„ters von Schmerling* an den Kaiser vom 31. Dezember 1850 „die Strafrechtspflege in den Jahren 1845/8 betreffend.“ — Aus diesen Quellen soll im Nachfolgenden, (mit der vom nächsten Zwecke dieser Schrift gebotenen Gedrängtheit) eine *Uebersicht der Ergebnisse der Rechtspflege* in den österreichischen Staaten (ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze) in den Jahren 1841, 1847 und 1849, vergleichend zusammengestellt und von einigen Bemerkungen begleitet werden (wo auf frühere Jahre zurückgegangen ist, fehlten Angaben über den entsprechenden Zeitraum). *Aeltere* statistische Nachweisungen enthält die Zeitschr. für österr. Rechtsgel. und zwar über die bürgerliche Rechtspflege im Jahrg. 1834 II, über die Strafrechtspflege im Jahrg. 1830 III.; auch Springer in seiner Statistik theilt dergleichen Bd. II. S. 128 und 136 mit.

	1841.	*1847.*	*1849.*
1) Geschäfte des Wiener u. Veroneser Senates der *obersten Justiz-Stellen:*			
a. Eingelangte *Zivil*-Prozesse	1846	2100	1804
b. Eingelangte *Zivil*-Rekurse	1364	1500	2048
c. Eingelangte *Kriminal*-Prozesse	310	370	381
d. Eingelangte *Kriminal*-Rekurse	48	57	167
e. Sonstige Eingaben .	8268	9535	6417
Mit Ende des Jahres *unerledigte:*			
a. *Zivil* Prozesse . . .	444	338	213
b. „ Rekurse . . .	67	109	19
c. *Kriminal*-Prozesse . .	13	20	5
d. „ Rekurse . .	2	1	1
e. Sonstige Eingaben .	223	155	217

	1841.	1847.	1849.
2) Geschäfte der *Appellations-Gerichte:*			
a. Eingaben	131998	124042 u. 19694 (Venedig 1846)	142091
b. Geschöpfte *Zivil*-Urtheile			
aa. Bestätigende . .	6125	5439 u. 2095	6878
bb. Abgeänderte . .	2812	2555 u. 753	3158
c. Geschöpfte *Kriminal*-Urtheile	4416	4149 u. 583	4390
d. Rekurse			
aa. in Streitsachen .	12326	11468 u. 2091	14877
bb. im adeligen Richteramte	2905	3693 u. 219	3238
Mit Ende des Jahres *unerledigte*			
a. *Zivil*-Prozesse . . .	1286	667 u. 997 (Venedig u. Lombardie)	1072
b. *Kriminal*-Prozesse .	171	113 u. 38	113
c. Andere Eingaben . .	2550	2079 u. 246	3275
3) Landesfürstliche *Patrimonial- und Ortsgerichte* (*Zivil*-Gerichtspflege).			
a. Eingaben	3,774597	4,048659 u. 744482	4,690225
b. Geschöpfte Urtheile über			
aa. schriftliches Verfahren	6309	10346 u. 1896	11555
bb. mündliches Verfahren	47321	67277 u. 10199	90501
c. *Straf*fälle	214	246	163
d. *Zusammen*	53844	77869 u. 12095	102219
e. *Verlassenschaften:*			
aa. beendiget	182107	215456 u. 15688	220206

(und von Venedig das Jahr 1846.) — zu 1847, Abschnitt 2) a. bis d.

(Von Innerösterreich, Küstenland und Galizien wurde das Jahr 1848 gerechnet.) — zu 1849, Abschnitt 2)

(und von Venedig und Lombardie das Jahr 1846.) — zu 1847, unerledigte

(und von Venedig das Jahr 1846.) — zu 1847, Abschnitt 3)

(Von Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland und Galizien wurde das Jahr 1848 gerechnet.) — zu 1849, Abschnitt 3)

	1841.	*1847.*	*1849.*
bb. haftend	43405	47614 u. 2623	60613
f. *Criden* (Konkurse):			
aa. beendiget	726	776 u. 113	628
bb. haftend	1417	1300 u. 224	1445
4) *Verbrechen,* wegen deren im betreffenden Jahre gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden.			
a. Hochverrath	10	131	27
b. Religionsstörungen . . .	85	14 u. 45	16
c. Störung der inneren Ruhe	5	13	185
d. Aufruhr und Aufstand . .	17	9	109
e. Oeffentliche Gewaltthätigkeit	1511	855 u. 80	1766
f. Rückkehr Verwiesener . .	5	4	6
g. Missbrauch der Amtsgewalt	203	113 u. 11	84
h. Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere	33	27 u. 1	127
i. Münzverfälschung	81	95 u. 6	84
k. Betrug	1775	1660 u, 109	1255
l. Diebstahl und andere Veruntreuung	14487	18848 u. 930	14452
m. Raub	605	592 u. 75	629
n. Nothzucht u. andere Unzucht	271	165 u. 45	149
o. Abtreibung der Leibesfrucht	23	16 u. 1	18
p. Weglegung eines Kindes .	46	70 u. 3	49
q. Zweikampf	1	2	3
r. Verwundung u. andere Verletzung	1753	1193 u. 290	1635
s. Mord und Todtschlag . .	1034	841 u. 62	1022

(Zu 1847, bb. haftend bis bb. haftend: und von Venedig das Jahr 1846.)

(Zu 1849, bb. haftend bis bb. haftend: Von Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland und Galizien wurde das Jahr 1848 gerechnet)

	1841.	1847.	1849.
t. Brandlegung	597	461 u. 12	331
u. Verläumdung	43	29 u. 7	39
v. Zweifache Ehe	8	6 u. 1	3
w. Uebertretung der Sanitätsvorschriften	381	314	24
x. Verbrechen geleisteter Vorschub .	94	49 u. 1	76
Zusammen	23068	25507 (ohne Venedig) 1846: 1679	22089
5) *Kriminal*-Untersuchungen der *ersten* Instanzen nach der *Zahl* der in Untersuchung gezogenen Personen.			
a. Zahl der *Kriminalgerichte*, wo die Untersuchungen Statt fanden . .	(*fehlt*)	529 u. 8	534
b. Anfänglicher *Stand der Inquisiten:*			
aa. mit Verhaft	5184	4851 u. 375	3550
bb. auf freiem Fuss	1276	977 u. 30	1695
c. Zuwachs im Laufe des Jahrs:			
aa. mit Verhaft	16342	21274 u. 1919	16228
bb. auf freiem Fuss	2382	2401 u. 48	6881
d. Zusammen	25184	29503 u. 2372 (und Venedig 1846.)	28354
6) Aus der Untersuchung getretenen und zwar *zu Strafen verurtheilt.*			
a. Zum Tode:			
aa. mit ordentlichen Verfahren	17	11	1
bb. mit standrechtlichen Verfahren	1	—	—
b. Zum Kerker:			
aa. Lebenslänglich	5	3	1
bb. von 10 bis 20 Jahren	253	226 u. 42	178
cc. unter 10 Jahren	11750	17327 u. 1053	13583
c. Losgesprochen:			
aa. gänzlich	623	328 u. 43	401
bb. Ab instantia	5021	4404 u. 802 (und Venedig 1846.)	5014

	1841.	1847.	1849.
d. Vor der Aburtheilung gestorben	197	515 u. 7	254
e. Aus dem Verhafte entwichen	187	24	148
f. Einstellung des Verfahrens oder an andere Gerichte abgegeben	296	360 u. 3	644
g. *Zusammen*	18350	23198 u. 1950	20224
Stand der Inquisiten am *Ende des Jahres:*			
a. In Verhaft	5134	5332 u. 405	4229
b. Auf freiem Fusse	1700	973 u. 17	3901
c. Zusammen	6834	6305 u. 422	8130
7) *Verbrechen, deren Urheber unbekannt* oder flüchtig waren.			
a. Hochverrath	—	2	2
b. Religions-Störungen	11	3 u. 3	8
c. Störung der innern Ruhe	1	37	22
d. Aufruhr und Aufstand	—	1	58
e. Oeffentliche Gewaltthätigkeit	1086	845 u. 245	1398
f. Missbrauch der Amtsgewalt	36	17	13
g. Verfälschung öffentl. Kreditpapiere	57	41	318
h. Münz-Verfälschung	235	141 u. 66	110
i. Betrug	453	297 u. 29	362
k. Diebstahl u. andere Veruntreuung	10813	12948 u. 2030	15831
l. Raub	1192	913 u. 222	2627
m. Nothzucht und andere Unzucht	92	58 u. 6	41
n. Abtreibung der Leibesfrucht	9	8	8
o. Weglegung eines Kindes	61	120 u. 2	103
p. Zweikampf	1	—	1
q. Verwundung u. andere Verletzungen	291	245 u. 39	434
r. Mord und Todtschlag	200	190 u. 11	306

(Die mit „u.“ bezeichneten Zahlen der Spalte 1847: und Venedig 1846.)

	1841.	1847.	1849.
s. Brandlegung	468	431 u. 96 (und Venedig 1846.)	606
t. Verläumdung	15	7 u. 2	6
u. Zweifache Ehe	—	1	1
v. Uebertretung d. Sanitäts-Vorschrift	—	9	4
w. Verbrechen geleisteter Vorschub .	14	9	28
Zusammen	15035	16323 (u. Venedig 1846) 2718	22287

8) Uebersicht der rechtskräftig *verurtheilten Verbrecher.*

	1841.	(1848)	1849.
a. Verbrecher:	Vor 1848 in den Tafeln nicht angegeben.		
aa. männliche		11828	11851
bb. weibliche		1862	1772
cc. *Zusammen*		13690	13623
b. Personen in dem Alter:			
aa. von 14 bis 20 Jahren		2070	1857
bb. „ 20 „ 30 „		5405	4927
cc. „ 30 „ 40 „		3721	4003
dd. „ 40 „ 50 „		2494	2836
c. Personen, die *früher* wegen eines Verbrechens			
aa. noch nicht } *bestraft*		9286	9626
bb. schon einmal . . . } worden		2112	2023
cc. schon zwei od. mehrmal } sind		2292	1974
d. Verbrecher, *die lesen* und schreiben oder wenigstens lesen *können* . .		6777	6995
e. Verbrecher, die *weder schreiben noch lesen können*		6913	6628

Im Allgemeinen muss bemerkt werden, dass die Wahl der Jahre 1847 und 1849 zwar nicht vermieden werden konnte, weil neuere Berichte noch nicht veröffentlicht sind; dass aber diese beiden Jahre den *normalen* Zustand darzustellen *nicht* geeignet erscheinen, weil Hungersnoth und bürgerliche Kriege allenthalben auf die Ergebnisse der Rechtspflege einen erheblichen Einfluss ausüben. Dies ist stets mit in Anschlag zu bringen, wenn eine Vermehrung, namentlich mancher Arten der Verbrechen, bemerkbar wird. Sehr zu wünschen schon im Allgemeinen ist die *baldige* Veröffentlichung der Ergebnisse für die Jahre 1850/2; um so mehr

aber, weil ihre Nachweise das gesammte Reich umfassen, die Wirkungen der neuen Gesetzgebung darlegen, auch eine Verbesserung und Vervollständigung der Mittheilungen enthalten werden. Einige *fernere Bemerkungen*, wozu der Inhalt der obigen vergleichenden Zusammenstellung (namentlich in den Einzelheiten, worauf sie beruht) Veranlassung darbietet, sind:

1) Von der Gesammtzahl der bei der *obersten Justizstelle* vorgekommenen *bürgerlichen* Prozesse fallen etwas mehr als $^2/_5$ auf die italischen Provinzen, während deren Bevölkerung unter $^1/_4$ der Gesammtbevölkerung der in obiger Tafel bezeichneten Landestheile bleibt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den Geschäftsausweisen der untern Gerichte, ist aber weit weniger Folge des Nationalkarakters, als vielmehr des verhältnissmässig grösseren Wohlstandes, des Ueberwiegens der städtischen Bevölkerung, der verwickelteren Verhältnisse und der wechselnden Geltung verschiedener Gesetzgebungen.

2) Bei Prüfung der Einzelziffern der Geschäftsthätigkeit der Appellationsgerichte zeigt sich ein ähnliches Verhältniss der Lombardie und Venedigs, sowohl hinsichtlich der bürgerlichen als der Strafrechtspflege. Jedoch ist bemerkenswerth, dass die Zahl der vorgekommenen Rekurse unverhältnissmässig gering ist. Da in den Provinzen, welche damals die mehrsten Patrimonialgerichte besassen, gerade die umgekehrte Erscheinung sich zeigte; so folgert das Justizministerium daraus, dass die landesfürstlichen Gerichtstellen (abgesehen vom damaligen System des Gerichtsverfahrens) in ihren Amtshandlungen weniger Anlass zu Beschwerden und zu sonstigen Gründen des Einschreitens der Obergerichte gaben, als die Patrimonial-Gerichte.

3) Aus den Nachweisungen der *Gerichte erster Instanz* über die *bürgerliche* Rechtspflege erhellt, dass mehr als die Hälfte aller Geschäftszahlen bei den Patrimonial- und Ortsgerichten ihre Erledigung fanden. Wenn man, wie das in neuester Zeit in fast allen Ländern zu geschehen scheint, der Ausübung der Rechtspflege durch den *Staat* überwiegende Vorzüge beimisst; so war allerdings im österr. Reiche viel Veranlassung zur Aenderung der damaligen Verhältnisse vorhanden.

4) Die *Vertheilung der bürgerlichen* Rechtsstreite auf die einzelnen Provinzen stellt ins hellste Licht, wie deren Zahl mit der Höhe des Wohlstandes, mit der Thätigkeit des Erwerbes und mit der Regsamkeit des Verkehrs im genausten Zusammenhange steht. Im Vergleiche zur Bevölkerung sind demnach die Zahlen am höchsten in Unterösterreich mit Wien, dann in der Lombardie, in Venedig, Böhmen, dem Küstenlande mit Triest, und Tirol; während auf der andern Seite, z. B. Galizien (mit der mehr als dreifachen Bevölkerung Unterösterreichs), mit nur etwa $^3/_5$ der dort vorgekommenen Zahl von Prozessen auftritt.

5) Die Verordnung über das *mündliche Verfahren* vom 18. Oktober 1845 hat zwar von 1841/9 die Zahl der in diesen Formen geführten Prozesse mehr als verdoppelt. Allein es würde fehlsam seyn, diese Vermehrung der Anziehungskraft jenes (noch immer sehr mangelhaften) Gesetzes zuzuschreiben, schon deshalb, weil auch die Prozesszahl des s. g. schriftlichen Verfahrens gewachsen und zwar gleichfalls fast verdoppelt ist. Das Justizministerium erklärt diese Erscheinung dadurch, dass die Bestimmungen über das summarische Verfahren erst es den armen Parteien möglich gemacht hätten, auch geringfügige Ansprüche im Rechtswege zur Geltung zu bringen.

6) Das *Verhältniss* der Rekurse beim höchsten Gerichtshofe und der zur Berufung an die Appellationsgerichte gelangten und dort entschiedenen Rechtsstreite zu den von den Gerichten erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheilen ist wie

1841	1847	1849
1 zu 6,43 u. 38,29	1 zu 7,13 u. 59,33	1 zu 4,88 u. 49,81.

Dieses günstige Verhältniss mag theils aus der Einfachheit der mehrsten Streitfälle, theils aus der Richtigkeit der erstrichterlichen Begründung erklärt werden; indess darf auch ein Theil davon für die anerkannte Vorzüglichkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs in Anspruch genommen werden (z. v. von Stubenrauch, das allgem. bürgerl. Gesetzbuch u. s. w., Wien 1853 F. Manz).

7) Die Erledigung der *Verlassenschaften* nahm, nach den damaligen Einrichtungen, neben der Vormundschafts- und

Kuratelpflege, einen unverhältnissmässig grossen Theil der richterlichen Kräfte in Anspruch; weil die Mitwirkung der Betheiligten oder von Rechtsbeiständen (Familienrath, Notariat) gar nicht gestattet, oder doch sehr beschränkt war. Dennoch klagt der Justizminister über die grossen Nachtheile, welche jenes Verfahren für die betreffenden Personen und Vermögen im Gefolge habe. Dass die *neuste Gesetzgebung* auch in diesem wichtigen Zweige der Rechtspflege thätig gewesen ist, wurde bereits in der geschichtlichen Einleitung erwähnt.

(Z. v. die Verordnungen: über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Kuratel-Angelegenheiten vom 28. Juny 1850 und Schopf's Kommentar dazu, neue Aufl. 1852, — über die kassenmässige Behandlung des Waisen-Kuranden- und Depositen-Vermögens vom 16. November 1850, — über die Behandlung des kumulativen Waisen-Vermögens vom 5. Dezember 1850; — auch für die ungarischen Länder und Siebenbürgen ist eine provisorische Waisen- und Kuratel-Ordnung im Dezember 1851 ergangen.)

8) Die Statistik des *Gant-* (Konkurs-) *Verfahrens* zeigt gleichfalls sehr unbefriedigende Erfolge der früheren Gesetzgebung; indem nicht nur die Mehrzahl der Fälle durch Jahre sich hinschleppte, sondern auch der Bestand der Massen darunter bedeutend litt und die Bestimmungen über Vertheilung und Befriedigung grosse Klagen veranlassten. Ein wichtiger Schritt zur Besserung geschah durch Verkündung der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Januar 1850. Für das *Hypothekenwesen* gab es in den nicht ungarischen Landestheilen eine Menge, zum Theil schon sehr alter Bestimmungen.

(Z. v. die Literatur bei von Stubenrauch, Bibl. jur. aust. und Aussez, Darstellung der Landtafel- und Grundbuchs-Ordnung in Oesterreich, Klagenfurt 1846; auch: Gspan, Ueber die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuchs, Innsbruck 1849, und Stibral, Vorschlag zur gleichförmigen Grundbuchsführung, Wien 1849.)

Im lombard. venet. Königreich waren die desfallsigen Einrichtungen befriedigend; wogegen die *ungarischen Länder und Siebenbürgen* „öffentliche Bücher, aus welchen die Be„sitzverhältnisse der unbeweglichen Güter, ihr Bestand und „ungefährer Werth, so wie die darauf haftenden Lasten“ mit einiger Zuverlässigkeit hätten entnommen werden können, durchaus nicht besassen. Ueberhaupt waren die Verhältnisse des Kredits in Ungarn und Siebenbürgen so über alle Be-

griffe mangelhaft, dass schon die in den Jahren 1845 und 1847 beim ungarischen Reichstage, nach vielen Kämpfen zu Stande gekommenen Kreditgesetze, ein bedeutender Fortschritt genannt werden mussten. Allerdings aber wird durchgreifende Hülfe erst von der rasch fortschreitenden *Grundbuchung* (K. Entschl. vom 28. Dezember 1849 und 28. September 1850), in Verbindung mit der Ordnung der *Aviticitäts*-Verhältnisse (Kaiserl. Patent vom 29. November 1852), erwartet werden können.

9) Die *Strafrechtstafeln* ergeben, dass in den hier behandelten Provinzen von 824 Bewohnern durchschnittlich eine Person eines Verbrechens beschuldigt wurde. Dies Verhältniss scheint allerdings, im Vergleich mit andern Staaten, günstig, allein man darf nicht übersehen, dass hier nur von Verbrechen nach dem *ersten* Theile des Strafgesetzes die Rede ist, während zahlreiche Diebstähle, Veruntreuungen u. s. w. (welche in auswärtigen Kriminaltabellen Aufnahme finden) in Oesterreich in die Tafeln der schweren Polizeiübertretungen kommen. Auch verschweigt der Justizminister nicht, dass der mangelhafte Zustand der Strafrechtspflege (namentlich bei den Patrimonial-Gerichten), eine Menge Verbrechen, entweder ohne alle Anzeige von Seiten der Beschädigten, oder doch ohne gehörige Untersuchung, der Vergessenheit übergeben mache. Indess scheint (abgesehen von den Folgen der Hungerjahre und bürgerlichen Kriege) weder die Zahl der Verbrechen noch der Verbrecher von 1841/9 in bedeutender Zunahme gewesen zu seyn. Dass in den nächsten Jahren eine grosse Vermehrung in den Tafeln sich zeigen wird, ist, als Folge der vielen Verbesserungen in der Rechtspflege und der Thätigkeit der Polizei, sehr erklärlich.

10) Vergleicht man die *Zahl der Inquisiten in den verschiedenen Provinzen* mit deren relativer Bevölkerung, so stehet wieder Unter-Oesterreich und die Hauptstadt (da hier schon auf 468 Einwohner eine des Verbrechens beschuldigte Person kommt) weit voran. Diese Erscheinung darf nicht befremden, denn leider werden die grössten Städte immer vorzugsweise sowohl der Mittelpunkt des Wohlstandes und der Intelligenz, als auch der Sammelort der Armuth und der

Verbrecher seyn; welche, gleichwie der redliche Arbeiter dort sein ehrliches Brot, für ihre schändlichen Gewerbe Nahrung suchen und finden. Insbesondere wird diess in Städten sich zeigen, die (was in Wien in den letzteren Jahren der Fall war) eine bedeutende von den Zufälligkeiten des Handelsverkehrs abhängige Fabriksbevölkerung in sich aufnehmen.

Oesterreich und Wien zunächst (in der relativen Zahl der zur Untersuchung gelangten Verbrecher) stehet das arme Dalmatien und das grosse Galizien, dann Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol, Venedig, Steiermark, die Lombardie, Kärnthen und Krain, und endlich das Küstenland, wo im Jahre 1846 auf 1553 Einwohner nur ein Inquisit fiel.

11) Das Verhältniss der zu Strafen (Tod oder Freiheitentziehung) *verurtheilten* Verbrecher, zur Gesammtzahl der Inquisiten gegen welche im betreffenden Jahre die Untersuchung beendigt wurde, war in den Jahren:

	1841	1847	1849
wie 1 zu	1,52	1,35	1,47

das Verhältniss der völligen *Lossprechungen* zur Gesammtzahl der aus der Untersuchung getretenen Personen:

	1841	1847	1849
wie 1 zu	29,45	67,79	50,43

endlich das Verhältniss der *ab instantia* Erledigungen (Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels gesetzlicher Beweise) zur ganzen Zahl der erledigten Personen:

	1841	1847	1849
wie 1 zu	3,65	4,83	4,03

12) Nach dem Verhältniss der *Lossprechungen ab instantia zu den Strafurtheilen*, zeigte sich die Geneigtheit, dem Richter durch ein Geständniss entgegen zu kommen, am grössten in Oesterreich unter und ob der Enns (wie 1 zu 5 bis 7), dann in Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, und nimmt in steigendem Fortschreiten ab in der Lombardie (4 zu 9), Kärnthen und Krain, Böhmen, Dalmatien, Venedig und dem Küstenlande (5 zu 7).

Die häufigen Fälle der Aufhebung der Untersuchung selbst nach dringenden Verdachtsgründen, sind theils den

Mängeln des damaligen Verfahrens und der Gerichte, anderntheils aber auch der Gesetzgebung über die Verhaftungen und die Gefängnisse zuzuschreiben.

13) Die *Todesstrafe* wurde wegen Hochverraths (in Galizien), Kreditpapier-Verfälschung, Raubmordes, Meuchelmordes, Gattenmordes, Mordes des eigenen Kindes (ausgenommen durch die Mutter bei der Geburt), einfachen Mordes und Brandlegung erkannt; jedoch nur selten zur Vollziehung gebracht. (In den 4 Jahren 1845 bis 1848 sind von 357 Todesurtheilen nur 27 vollstreckt; — und nach einer Mittheil. der österr. Korr. — Austria 52, S. 2162 — wurden in dem Zeitraume vom 1. Januar 1804, wo das neue Strafgesetz in Kraft trat, bis zum 2. Juny 1848, wo die Vollziehung der Todesstrafe thatsächlich gehemmt wurde, in den deutschen Bundestheilen und Galizien im Ganzen 1304 Todesurtheile gefällt und davon nur 448 vollstreckt. Dies bringt auf 1 Jahr durchschnittlich 10 Hinrichtungen von einer 16 bis 17 Millionen betragenden Bevölkerung.) — Die Zahl der Verurtheilungen zum Tode ist also verhältnissmässig nicht gross, ebenso wenig die Zahl der Straferkenntnisse auf *schwere Kerkerstrafe* (10 bis 20 Jahre; auf schwersten und lebenslänglichen Kerker wurde nicht mehr erkannt). Um so zahlreicher sind die Fälle leichterer Kerkerstrafen, obgleich ihre geringe Zunahme (1841 und 1849) keine Besorgniss erregen könnte, *wenn nicht* eine grosse Menge ähnlicher Fälle unter den schweren Polizeiübertretungen vorkämen und *wenn* nicht die gerechtfertigte Vermuthung vorläge, dass (durch die ungünstigen Verhältnisse der folgenden Jahre, verbunden mit besserer Rechtspflege und strengerer Polizei) — die nächsten Ausweise eine starke Vermehrung zeigen werden.

14) Fasst man die *Zahl sämmtlicher Verbrechen* zusammen (Nr. 4 und 7 obiger statist. Nachweisungen), so waren es 1841: 38103, 1847: 46227, 1849: 44376 Fälle, also (unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse) keine auffallende Steigerung. In einzelnen Landestheilen jedoch ist allerdings eine betrübende Vermehrung der Verbrechen eingetreten und zwar fast ausschliesslich durch Angriffe auf das Eigenthum. Diese Erscheinungen können, als Folgen grossen Nothstandes und

bürgerliche Kriege, nicht überraschen; aber erst eine längere Reihe ruhiger Jahre und ungestörter Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung und Einrichtungen werden einen *richtigen Maassstab* für die sittliche Entwicklung der Bevölkerung abgeben können. Deshalb scheinen auch sowohl die *Klagen*, welche seit Jahren bei Vorlegung der Tafeln über die Strafrechtspflege, wegen *Vermehrung der Verbrechen* laut wurden, als die *Ursachen* davon, welche man erforscht zu haben glaubte, für die Folge einen grossen Theil ihrer Bedeutung zu verlieren.

15) Interessante Ergebnisse bieten die obigen Ausweise über *Geschlecht und Alter der verurtheilten Personen* dar, jedoch muss ich mich hier auf Mittheilungen ganz allgemeiner Endzahlen beschränken.

	Unter 100 Verurtheilten waren jährlich					
	männlich.	weiblich.	in einem Alter zwischen 14 und 20 Jahren	20 und 30 Jahren	30 und 40 Jahren	über 40 Jahren.
Im Durchschnitt der 4 Jahre 1845/48 . .	87,29	12,71	14,64	40,30	26,81	18,25
1848 . .	86,40	13,60	15,12	39,48	27,18	18,22
1849 . .	86,99	13,01	13,63	36,17	29,38	20,82

Nach den *einzelnen Angaben* ergiebt sich, dass unter den Verurtheilten in Salzburg etwas mehr als ein Viertel *weiblichen* Geschlechts war; dann folgen Kärnthen und Oesterreich, ferner Schlesien mit 21,20 und 17 Prozent; die wenigsten Frauen wurden verurtheilt in der Lombardie, Dalmatien, Galizien, dem Küstenlande und der Bukowina ($4\frac{1}{2}$ bis 8 Przt.)

Bemerkenswerth scheint noch, dass im slavischen Theile der Steiermark, dann in Wälsch-Tirol weit weniger Frauen verurtheilt wurden, als in den nördlichen Landestheilen dieser Provinzen. (In Steiermark zeigt sich das Verhältniss der

der wegen Verbrechen verurtheilten Weiber in den südlichen Landestheilen zu der Zahl der in dem nördlichen Theile verurtheilten Frauenspersonen wie 10 : 16; in Tirol wie 3 : 21). Ferner dass überhaupt in den Hochgebirgsländern Deutsch-Tirol, Salzburg, Kärnthen und Ober-Steiermark, das Verhältniss sich für die Frauen am ungünstigsten stellt. — Die *jugendlichen* Verbrecher von 14 — 20 Jahren sind am zahlreichsten in Niederösterreich (Wien mit 25½ %); dem Küstenlande (wo das Kriminalgericht Triest jährlich bei 26 % solcher Verbrecher verurtheilte); in der Bukowina und in Kärnthen; am wenigsten sind in Galizien, Krain, Böhmen, Dalmatien, Tirol und Salzburg (zwischen 11 und 13 %). — In manchen Ländern ist zwischen der Zahl dieser jugendlichen Verbrecher eine auffallende Uebereinstimmung mit jener der verurtheilten Frauen, so in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Kärnthen.

Die grösste Zahl der Verbrecher stand in dem *Alter zwischen 20 — 40 Jahren;* diese schwankt nach den einzelnen Kronländern für die Verbrecher von 20—30 Jahren zwischen 36 und 45 %, für jene von 30—40 Jahren zwischen 23 und 29 %. Ebenso wenig erheblich sind die Unterschiede für die einzelnen Länder bei den Verbrechern, die das *40ste Lebensjahr schon überschritten* haben; sie betragen zwischen 16 und 21 %, allein die Bukowina weist nur 9½ % solcher Verbrecher auf.

16) Wichtiger noch ist die Betrachtung, *wie viele der Verbrecher bereits früher Kriminalstrafen erlitten;* sowie, welche Verbrecher wenigstens eine *Elementar-Bildung* erhalten hatten. Diese Verhältnisse stellen sich folgendermassen:

	Von 100 Verurtheilten				
	waren früher bestraft			konnten	
	noch niemals.	einmal.	zwei- oder mehrmals.	lesen, od. lesen u. schreiben.	weder lesen noch schreiben.
Im Durchschnitt der 4 Jahre 1845/48 . .	69,38	14,55	16,07	47,66	52,34
1848 . .	67,83	15,43	16,74	49,53	50,47
1849 . .	70,66	14,85	14,49	51,35	48,65

Die mehrsten *neuen* Verbrecher wurden in Dalmatien und Krain verurtheilt, dann in der Bukowina, der Lombardie und dem Küstenlande (75—85 Przt.), also in denjenigen Ländern, wo auch die mehrsten Lossprechungen wegen Mangels an Beweis vorkommen; ein Zeichen, dass in jenen Ländern die rückfälligen Verbrecher weit seltner überwiesen werden können, als in anderen Theilen der Monarchie. Die mehrsten *rückfälligen* Verbrecher weisen Salzburg, Tyrol, Schlesien, Ober-Oesterreich und Nieder-Oesterreich auf; auch da bemerkt man, dass die Rückfälle, oder vielleicht die Ueberweisungen rückfälliger Verbrecher, in Wälsch-Tyrol und in dem slavischen Theile der Steiermark seltener sind, als im übrigen Theile des Landes. — Im Ganzen giebt es mehr Rückfälle von zwei- und mehrmal Verurtheilten, als von solchen, die nur einmal Strafe erlitten; doch ist in den oben gedachten Ländern, wo die Verurtheilung von Rückfälligen seltener vorkommt, auch dies Verhältniss anders, ein neues Zeichen, dass die öfter Bestraften immer schwerer nach dem damaligen Strafverfahren zu überweisen waren.

Die *Bildungsstufe der Verbrecher* wird wohl nur sehr unvollkommen und gewissermassen negativ durch die Unterscheidung dargestellt, ob sie lesen und schreiben können oder nicht. Doch ist es auffallend und sprechend genug, dass in Dalmatien, Galizien und der Bukowina über 90, in Krain und dem venetianischen Gebiete nahezu 70, in Schlesien, dem Küstenlande, Kärnthen und der Lombardie zwischen 50 und 60 Prozente der verurtheilten Verbrecher weder lesen noch schreiben können! Auch ist (mit Ausschluss von Triest) in Görz und Istrien das Verhältniss eben so traurig als in Galizien und in der slavischen Steiermark eben so, wie im venetianischen Gebiete.

Günstig stellen sich die Zahlen nur in Tyrol, Oesterreich und Salzburg, welchen Böhmen und Mittel-Steyermark nahe kommt. In diesen Ländern konnten nur 19—30 Prozent weder lesen noch schreiben. —

5. *Ausgaben für die Rechtspflege.*

Bis zum Jahre 1849, wo die Umgestaltung der Rechts-

pflege begann, besass das Justizministerium keinen zusammenhängenden, in sich abgeschlossenen Etat; indem die Ausgaben auf das Personal unter der alten umfangreichen Sammel-Abtheilung: „Verwaltungs-Auslagen", die sachlichen Kosten dieses Dienstzweiges ebendaselbst, die Erfordernisse für die Strafrechtspflege aber unter dem Abschnitt: „Kriminal-Anstalten", verrechnet wurden. Diese Letzteren bedurften (nach den Finanzergebnissen) **1845: 2,191702, 1846: 2,446194, 1847: 2,673798, 1848: 2,392238, 1849: 2,414039, 1850** (wo die Ausgabe für die Kriminal-Anstalten auf dem Etat des Innern verblieb, der Bedarf für die Inquisitionsauslagen aber davon getrennt und mit den nachbezeichneten Summen dem Etat des Justizministeriums zugewiesen wurde) **1,537402** und **1,115736**, also zusammen **2,653138** fl.; **1851: 1,185555** und eine wegen der Neugestaltung nicht zu ermittelnde Summe. Bis **1851** waren also die Ausgaben für die Strafrechtspflege binnen **6** Jahren um **461436** fl. gestiegen. Die *Gesammtausgabe* für die Rechtspflege in ihrer neuen Verfassung, wird erst nach Durchführung der neuen Einrichtungen in allen Kronländern und nach mehrjähriger Wirksamkeit, zutreffend zu veranschlagen seyn. Einstweilen ist sie, mit dem Fortschreiten der Neugestaltung, im Wachsen, denn sie ist für **1850** mit **10,985547**, für **1851** mit **17,525652** fl. verzeichnet. Da man annehmen kann dass der demnächstige Gesammtbedarf **19** Mill. fl. nicht überschreiten wird, so bildet die Rechtspflege etwa **5**% aller Ausgaben des Staats. Wenn man diese Ausgaben nach ihren wichtigsten Theilen *zerlegt,* sowohl hinsichtlich der alten als der neuen Systematisirung, so ergiebt sich Nachstehendes.

	Behörden für die Rechtspflege im Jahre 1846.	Beamten, Praktikanten, Diurnisten.	Dienerschaft.	Persönliche Bezüge in fl. K.Mze.	Sonstige Bezüge und Verwaltungs-Auslagen in fl. K.Mze.
1.	Oberste Justizstelle, mit Einschluss des Senates zu Verona	87	16	238297 u. 87209	18893 u. 4978
2.	Ungarische Septemviraltafel .	36	2	84009	8046
3.	Appellations-Gerichte, sowie königliche Tafeln in Ungarn u. Siebenbürgen und Banaltafel in Kroatien	524	77	905823	58142
4.	Landrechte und Distriktual-Gerichtstafeln in Ungarn . .	927	135	812713	72799
5.	Landtafeln	87	1	64277	3338
6.	Sonstige Gerichtsbehörden . .	2848	645	2,155656	267028
	Zusammen	4478	870	4,260775 u. 87209	432246 u. 4978
	Pensionisten u. *Provisionisten* aller vorbenannten Zweige .	2180		(in obigen Geldbeträgen bereits enthalten.)	
	Ausserdem bei der *Militär-Justiz-Verwaltung* (z. v. oben S. 559).				
1.	Militär-Gerichte in den Ländern und Marine-Stabs-Auditoriat	122	4	132917	392
2.	Auditoriate bei den Regimentern, Korps und sonstigen Branchen	176	—	143232	5992
3.	Bei den Militär-Kommunitäten in der Militärgrenze . . .	42	—	21633	4873
4.	Justizabtheilung des Hofkriegsrathes	17	1	42336	6260
5.	Militär-Appellations-Gericht .	32	4	91215	—
	Zusammen	389	9	431333	17517
	Pensionisten u. *Provisionisten*	108		(in obigen Geldbeträgen bereits einbegriffen.)	
	Gesammtsumme	4867	879	4,692108 u. 87209	449763 u. 4978
		2288		(in obigen Geldbeträgen bereits einbegriffen.)	

	Behörden für die Rechtspflege im Jahre 1852.	Beamte aller Art Zahl.	Dienerschaft Zahl.	Ausgaben nach dem Voranschlage für 1851 fl. K.Mze.
1.	Zentralleitung	82	22	198557
2.	Oberster Gerichts- und Kassationshof sammt der an demselben befindlichen General-Prokuratur	127	27	514791
3.	Justiz-Verwaltung in den Kronländern:			
a.	Oesterreich unter der Enns . .	981	323	1,332639
b.	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	572	214	722101
c.	Steiermark	690	266	866810
d.	Kärnthen u. Krain	570	227	788836
e.	Böhmen	2110	574	2,393068
f.	Mähren und Schlesien	1165	375	1,348259
g.	Galizien mit Krakau u. die Bukowina	1228	498	1,016644
h.	Tirol und Vorarlberg	596	293	794936
i.	Triest, Görz, Gradiska und Istrien	351	141	639817
k.	Dalmatien	306	139	442888
l.	Lombardie und Venedig . . .	1641 (ohne die Notorial-Archien u. Hypotheken-Aemter)	533	3,059840
m.	Kroatien und Slavonien . . .	693	178	327450
n.	Ungarn	nicht anzugeben		2,460882
o.	Woiwodina und Temeser Banat			476399
p.	Siebenbürgen			616083
	Zusammen	— (ohne Ungarn und Siebenbürgen.)	—	18,000000

In der statistischen Darstellung des Justizministers von 1848 war (auf Grundlage sehr allgemeiner Voraussetzungen und Berechnungen) der gesammte Ausgabebedarf des *Justizetats nach der neuen Gestaltung* zu 11,441819 fl. veranschlagt; jedoch ohne die Kosten des Justizministeriums und ohne den gesammten Aufwand für die Strafhäuser und deren Bewohner. Davon sollten fallen: auf den Kassationshof 265000, die Appellationsgerichte 609819, die Ober- und General-Staatsanwaltschaft 150000, die Staatsanwaltschaften bei den Kollegialgerichten erster Instanz 560000, auf die untern Kollegialgerichte 5,385000 und auf die Einzelrichter 4,472000 fl.

— Von obigen 18,000000 kommen 11,367370 oder 63,18% auf Aktivitätsgehalte, 5,647684 oder 31,36% auf allgemeine Verwaltungs-Ausgaben und 984946 oder 5,46% auf Ruhegenüsse.

Zerlegt man den jetzigen Bedarf der Rechtspflege nach den einzelnen *Abtheilungen* der Ausgabe, (nach dem Erforderniss der einzelnen Kronländer bereits vorstehend) so ergiebt sich Folgendes:

	fl. K. Mze.
1) Gehalte	10,192968
2) Personal- und Funktions-Zulagen	171399
3) Quartiergelder	47840
4) Adjuten für die Auskultanten	300284
5) Diurnen	511028
6) Zinse für Amtslokalitäten	336973
7) Amts- und Kanzleierfordernisse	1,084998
8) Bauauslagen	1,185232
9) Hauserfordernisse	82995
10) Reise- und Uebersiedlungskosten	169241
11) Belohnungen und Aushülfen	64542
12) Livréeauslagen für die Diener	41633
13) Auslagen für die Strafgerichte und andere öffentl. Verhandlungen u. s. w.	288745
14) Pensionen	772184
15) Provisionen	10528
16) Gnadengaben	34763
17) Sterbquartale und Abfertigungen	14248
18) Quieszenten- und Disponibilitätsgehalte	115211
19) Sanitätsauslagen	72455
20) Inquisitionsauslagen	1,541908
21) Verschiedene Auslagen	247477
Zusammen	17,286652

Die sehr bedeutende *Zunahme,* sowohl des *Personals* als des *Geldbedarfs* für die Rechtspflege, ist eine unvermeidliche Folge det Systems welches die Rechtspflege zu einem ausschliesslichen Rechte der *Staats*gewalt macht und dadurch der Staatsregierung die Pflicht auferlegt, für diesen Dienstzweig in völlig ausreichender Weise zu sorgen. Dass Letzteres früher in Oesterreich nicht der Fall war, bedarf keines Beweises.

Einzelne *Beispiele der jetzigen Etatsätze für das Personal* mögen die Darstellung des Justizminist. beschliessen. Auch die entsprechenden Ziffern für die s. g. politischen Behörden sind mit aufgenommen, weil diese Anordnungen noch nicht ergangen waren als die Etats des Minist. des Innern (oben S. 445 ff.) gedruckt wurden.

I. Sche-

der von Sr. k. k. Apostol. Majestät festgesetzten Gehalte und Diätenklassen der

(Laut K. Entschliessung

Politische Landesbehörden				Politische Kreisbehörden				Oberlandesgerichte			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
Statthalter	III.	8000 6000	Freie Wohnung und Funktionszulage zwischen 4000—8000 fl.	—	—	—	—	Präsident	III.	6000	—
Landespräsident	IV.	5000	Freie Wohnung u. Funktionszulage von 2000—4000 fl.	—	—	—	—	Präsident	IV.	5000	—
Statthalterei-Vizepräsident	IV.	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ministerialrath	V.	4000	—	—	—	—	—	Vizepräsident	V.	5000 4000 3000	—
Statthaltereiräthe	VI.	3000 2500 2000	—	Kreisvorsteher	VI.	2500 2000	Funktionszulage von 500—1000 fl.	Oberlandesgerichtsräthe	VI.	3000 2500 2000	—
Landesräthe	VII.	2000 1800 1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sekretäre	VIII.	1400 1200	—	1. Kommissär der Kreisbehörde	VIII.	1400 1200	—	Rathssekretäre	VIII.	1200 1100 1000	—
Konzipisten	IX.	800 700	—	2. und 3. Kommissär der Kreisbehörde	IX.	900 800	—	Sekretärsadjunkten	IX.	900 800	—

ma

Beamten und Diener bei den polit. und gerichtl. Behörden in den Kronländern.

vom 14. September 1852.)

Landesgerichte (Kollegialgerichte 1. Klasse)				Kreisgerichte (Kollegialgerichte 2. Klasse.)				Bezirksämter			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Präsident	V.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vizepräsident od. Oberlandesgerichtsrath	VI.	3000 2500 2000	—	Präses	VI.	3000 2500	—	—	—	—	—
Landesgerichtsräthe	VII.	1800 1600 1400	—	Landesgerichtsräthe	VII.	1800 1600 1400	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Kreisgerichtsräthe	VIII.	1400 1200	—	Bezirksvorsteher	VIII.	1200 1100 1000	Freie Wohnung od. Q.-geld
Rathssekretär	IX.	900 800	—	Rathssekretär	IX.	900 800	—	Bezirksadjunkten	XI.	800 700	—

Politische Landesbehörden				Politische Kreisbehörden				Oberlandesgerichte			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
—	—	—	—	Kreisarzt	IX.	600	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konzeptspraktikant	XII.	300	—	—	—	—	—	Auskultanten	XII.	300	—
Direktor der Hülfsämter	VIII.	1400 1200 1000	—	—	—	—	—	Direktor der Hülfsämter	VIII.	1400 1200 1000	—
Adjunkten	IX.	1000 900 800	—	—	—	—	—	Adjunkten	IX	1000 900 800	—
Offiziale	X.	700 600 500	—	Kreissekretär	X.	700 600	—	Offiziale	X.	700 600 500	—
—	—	—	—	Registrant	XI.	500	—	—	—	—	—
Accessisten	XII.	400 350	—	Kreiskanzlisten	XII.	400 350	—	Accessisten	XII.	400 350	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thürhüter	—	400	—	—	—	—	—	Rathsdiener	—	400	—
Kanzleidiener	—	300 250	Amtskleidung	— Diener	— —	— 250 200	— Amtskleid.	Kanzleidiener	—	300 250	Amtskleidung
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienersgehülfe	—	216	—	Gehülfen	—	216	—	Dienersgehülfen	—	216	—
Portier	—	216	Amtskleidung	—	—	—	—	—	—	—	—

Landesgerichte (Kollegialgerichte 1. Klasse)				Kreisgerichte (Kollegialgerichte 2. Klasse)				Bezirksämter			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerichtsadjunkten	X.	700 600 500	—	Gerichtsadjunkt	X.	700 600 500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Aktuare	XI.	500 400	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Direktor der Hülfsämter	IX.	1000 900	—	Direktor der Hülfsämter	XI.	900 800	—	—	—	—	—
Adjunkten	X.	800 700 600	—	Adjunkt	X.	700 600	—	—	—	—	—
Offiziale	XI.	600 500	—	Offiziale	XI.	600 500	—	—	—	—	—
Accessisten	XII.	400 350	—	Accessisten	XII.	400 350	—	Bezirksamts-Kanzlisten	XII.	400 350	—
Kerkermeister	XII.	400 350	—	Kerkermeister	XII.	400 350	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtsdiener	—	300 250	Amtskleidung	Amtsdiener	—	300 250 200	Amtskleidung	Diener	—	250 200	Amtskleid.
Gefangenaufseher	—	250	dto.	Gefangenaufseher	—	250	dto.	—	—	—	—
Dienersgehülfen	—	216	—	Dienersgehülfen	—	216	—	Gehülfen	—	216	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Sche-

der Gehalte und Diätenklassen für die Beamten und Diener bei den

(Festgesetzt mit K. Entschlies-

Statthalterei				Komitatsbehörden				Oberlandesgerichte			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
Statthalter	III.	8000	Freie Wohnung und Funktionszulage von 8000 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Statthalterei-Vizepräsident	IV.	6000 5000	Freie Wohnung und Funktionszulage von 2000—4000 fl.	—	—	—	—	Präsident	IV.	5000	—
Hofrath	V.	4000	—	—	—	—	—	Vizepräsident	V.	4000 3000	—
Statthaltereiräthe	VI.	3000 2500 2000	—	Komitatsvorstand	VI.	2500 2000	Funktionszulage von 500—1000 fl.	Oberlandesgerichtsräthe	VI.	3000 2500 2000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sekretäre	VIII.	1400 1200	—	1. Kommissär der Komitatsbehörde	VIII.	1400 1200	—	Rathssekretäre	VIII.	1200 1100 1000	—
Konzipisten	IX.	800 700	—	2. und 3. Kommissär der Komitatsbehörde	IX,	900 800	—	Sekretärsadjunkten	IX.	900 800	—
—	—	—	—	Komitatsarzt	IX.	600	—	—	—	—	—

ma
politischen und gerichtlichen Behörden im Königreiche Ungarn.
sung vom 10. Jänner 1853.)

Landesgerichte (Kollegialgerichte 1. Klasse)	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss	Komitatsgerichte (Kollegialgerichte 2. Klasse)	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss	Stuhlrichterämter	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Präsident	V.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vize-präsident od. Ober-landes-gerichts-rath	VI.	3000 2500 2000	—	Präses	VI.	3000 2500	—	—	—	—	—
Landes-gerichts-räthe	VII.	1800 1600 1400	—	Landes-gerichts-räthe	VII.	1800 1600 1400	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Komi-tatsge-richts-räthe	VIII.	1400 1200	—	Stuhl-richter	VIII.	1200 1100 1000	Freie Woh-nung od. Q.-geld
Raths-sekretär	IX.	900 800	—	Raths-sekretär	IX.	900 800	—	Stuhl-richters-adjunkt	IX.	800 700	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Statthalterei				Komitatsbehörden				Oberlandesgerichte			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konzeptspraktikant	XII.	300	—	—	—	—	—	Auskultanten	XII.	300	—
Direktor der Hülfsämter	VIII.	1400 1200 1000	—	—	—	—	—	Direktor der Hülfsämter	VIII.	1400 1200 1000	—
Adjunkten	IX.	1000 900 800	—	—	—	—	—	Adjunkten	IX.	1000 900 800	—
Offiziale	X.	700 600 500	—	Komitatssekretäre	X.	700 600	—	Offiziale	X.	700 600 500	—
—	—	—	—	Offizial	XI.	500	—	—	—	—	—
Accessisten	XII.	400 350	—	Komitatskanzlisten	XII.	400 350 300	—	Accessisten	XII.	400 350	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thürhüter	—	400	—	—	—	—	—	Rathsdiener	—	400	—
Kanzleidiener	—	300 250	Amtskleidung	Diener	—	250 200	Amtskleid.	Kanzleidiener	—	300 250	Amtskleidung
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienersgehülfe	—	216	—	Gehülfen	—	216	—	Dienersgehülfen	—	216	—
Portier	—	216	Amtskleidung	—	—	—	—	—	—	—	—

Landesgerichte (Kollegialgerichte 1. Klasse)				Komitatsgerichte (Kollegialgerichte 2. Klasse)				Stuhlrichterämter			
	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss		Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuss
Gerichtsadjunkten	X.	700 600 500	—	Gerichtsadjunkt	X.	700 600 500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Aktuare	XI.	500 400	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Direktor der Hülfsämter	IX.	1000 900	—	Direktor der Hülfsämter	IX.	900 800	—	—	—	—	—
Adjunkten	X.	800 700 600	—	Adjunkt	X.	700 600	—	—	—	—	—
Offiziale	XI.	600 500	—	Offiziale	XI.	600 500	—	—	—	—	—
Accessisten	XII.	400 350 300	—	Accessisten	XII.	400 350 300	—	Stuhlrichteramtskanzlisten	XII.	400 350 300	—
Kerkermeister (Kastellan)	XII.	400 350	—	Kerkermeister (Kastellan)	XII.	400 350	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtsdiener	—	300 250	Amtskleidung	Amtsdiener	—	300 250 200	Amtskleidung	Diener	—	250 200	Amtskleid.
Gefangenaufseher	—	250	dto.	Gefangenaufseher	—	250	dto.	—	—	—	—
Dienersgehülfen	—	216	—	Dienersgehülfen	—	216	—	Gehülfen	—	216	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

kk) Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht.

I. Allgemeines und Gemeinschaftliches.

Die oberste Leitung der Kultus-Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes steht dem Ministerium des Kultus und des Unterrichtes zu. Seine Wirksamkeit erstreckt sich über sämmtliche Bildungsanstalten des Reiches, nicht nur hinsichtlich des literarischen Theiles und der Disziplin, sondern auch in Beziehung auf die ökonomischen Angelegenheiten. Alleinige *Ausnahmen* hiervon sind: die orientalische Akademie, dem Ministerium des Aeussern untergeben; die montanistischen, landwirthschaftlichen und Forst-Lehranstalten, welche zunächst von dem Ministerium für Landeskultur und Bergbau abhängen; dann die militärischen Bildungsanstalten, welche dem Kriegsministerium untergeordnet sind.

Unter dem Ministerium besorgen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten die *Erzbischöfe und Bischöfe*, und zwar 12 Erzbischöfe und 61 Bischöfe der römisch-katholischen, 1 Erzbischof und 6 Bischöfe der griechisch-katholischen, 1 Erzbischof der armenischen und 1 Erzbischof und 10 Bischöfe der griechisch nicht unirten Kirche; sie werden dabei von ihren *Konsistorien* oder *Kapiteln* unterstützt. Ihre Diözesen sind dann wieder in *Bezirks-Vikariate* und *Dechanteien*, und diese in *Pfarreien* und *Lokal-Kaplaneien* eingetheilt.

Für die geistlichen Angelegenheiten der *protestantischen* Kirche bestehen zwei landesfürstliche *Konsistorien*, eines für die augsburgische und eines für die helvetische Konfession zu Wien, dann das Ober-Konsistorium zu Hermannstadt für die augsburgische und jenes zu Klausenburg für die helvetischen Glaubensgenossen. Untergeordnete geistliche Behörden sind die *Superintendenturen*, und zwar 10 der augsburgischen und 8 der helvetischen Konfession, die wieder in *Seniorate* (in Siebenbürgen in *Dekanate* der lutherischen Konfession) zerfallen. Unter diesen stehen die Pastoren und Prediger. Die *Unitarier* (*Sozinianer*) haben einen *Superintendenten* zu Klausenburg, der zugleich der Präses der beiden *Konsistorien* ist, welche die geistlichen und die Schulangelegenheiten dieser Kirche zu leiten haben. Ihm sind die Senioren und diesen die einzelnen Kirchen untergeben.

Die kirchlichen Angelegenheiten der *Israeliten* werden von den *Rabbinaten* besorgt.

Die *politischen Behörden* haben rücksichtlich der Kirchen- und Schulangelegenheiten die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überwachen, insbesondere in allen Fällen, wo die Kirchen- und Schulbehörden, oder die ihnen gegenüber stehenden Parteien den Beistand der Regierung bedürfen, deren Gesuche und Beschwerden zu übernehmen und darüber innerhalb ihres durch die Gesetze bezeichneten Wirkungskreises zu entscheiden, oder den Gegenstand Behufs der Vorlage an die höheren Behörden zu instruiren (§. 90 d. Instr. f. d. pol. Beh. vom 14. April 1850).

Für die Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen besteht in jedem Kronlande eine eigne *Landes-Schulbehörde*, welche eine Sektion der Statthalterei bildet. Ihre Mitglieder fungiren als Räthe des Statthalters; sie wirken unter seiner Verantwortlichkeit, und es liegt daher in seinem Ermessen, zu bestimmen, in welchen Fällen sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte unmittelbar, oder erst nach vorläufiger Kollegialberathung zu besorgen haben. Jede Landes-Schulbehörde besteht aus einem *administrativen* Referenten für die äusseren, d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, welcher aus dem Status der politischen Beamten gewählt wird, und den Rang und Gehalt eines Kreisrathes erster Klasse hat; dann aus der erforderlichen Anzahl von *Mitgliedern,* welchen als Männer von *spezieller Sachkenntniss* die *inneren,* d. i. die wissenschaftlich-pädagogischen Angelegenheiten der Schule obliegen. Sämmtliche Mitglieder führen den Titel „*Schulräthe.*“ Für die Konzepts- und Kanzleigeschäfte ist ihnen das nöthige Hülfspersonal beigegeben. Zur Unterstützung der Landes-Schulbehörde bei Geschäften, die eine solche wünschenswerth machen, ist vom Statthalter der mündliche und schriftliche Beirath sachverständiger Männer auch ausserhalb der Landes-Schulbehörde einzuholen; für einzelne Angelegenheiten, von grösserer Wichtigkeit, welche eine besonders vielseitige Erwägung erfordern, kann endlich die Landes-Schulbehörde durch berathende *Kommissionen* unterstützt werden.

An diese Behörde sind alle von den Volks- und Mittelschulen, oder von Personen und Körperschaften ausgehenden Anträge, Gesuche, Berichte, Besschwerden u. s. w. in Schulangelegenheiten zu richten, und wenn die Geschäftsgegenstände ihren Wirkungskreis überschreiten, sind sie von dort mittelst Berichts an das Ministerium zu bringen. Ebenso ergehen alle vom Unterrichts-Ministerium in Schulsachen zu erlassenden Entscheidungen und Verordnungen durch die Landes-Schulbehörde. Ihr Wirkungskreis hat sich jedoch keineswegs auf den schriftlichen Verkehr zu beschränken, sondern es ist die Aufgabe derselben, durch ihre Mitglieder regelmässige *Bereisungen* des Landes vorzunehmen, um den Zustand des Unterrichtswesens zu erforschen, und durch persönliches Einwirken auf die Verbesserung desselben hinzuarbeiten (K. Vdg. v. 24. Oktbr. 1849. Nr. 432 des R. G. Bl., auf den Minist. Bericht vom 14. Oktober 1849, Wien. Ztg. Nr. 261 und Minist. Vdg. v. 23. Jänner 1850, Nr. 56 des R. G. Bl.)

Die *Verwaltung der einzelnen* dem Ministerium des Kultus und Unterrichtes untergeordneten *Lehranstalten*, nämlich der Universitäten, der Akademien und höheren Spezial-Schulen, der Lyzeen und theologischen sowohl als philosophischen Lehranstalten, dann der Gymnasien, der Realschulen und der minderen Spezialschulen, ist in der Art eingerichtet, dass sie regelmässig durch den Lehrkörper der bei denselben angestellten Professoren, mit einem selbstgewählten Vorstande, oder durch eigene Direktoren geleitet werden. Die *unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen* führen die Ortsseelsorger, denen eigene Schuldistriktsaufseher (bei den akatholischen Schulen die Senioren) vorgesetzt sind (Z. v. Stubenrauch a. a. O. I. 80). —

II. *Kirche und Klerus insbesondere.*

Auf Einzelheiten der *Literatur* einzugehen ist hier nicht der Ort, weshalb z. B. auf die Leipziger Bibliotheca juridica 1839—48 und auf von Stubenrauch, Bibl. jurid. austriaca, verwiesen werden muss. Indess wird manchem meiner Leser die Hinweisung auf nachbezeichnete (mir bekannte) Schriften willkommen seyn.

Helfert, Handbuch des Kirchenrechts nach gemeinen und österreichischen Quellen, 2 Bde, zweite Aufl. Prag 1845; *Pachmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der österr. Gesetze, Wien, 2 Bde. 1849—51; der *Katholizismus* und *Protestantismus* in Oesterreich, Leipzig 1846 Engelmann; der *Josephinismus* und die Kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche, Wien 1850 (auch die Beurtheilung dieser Schrift in der Beilage zur Wiener Zeitg. von 1851 Nr. 36); Aktenstücke, die *bischöfliche Versammlung* zu Wien betreffend, Wien 1850; Verhandlungen und Vorschläge der, zur Regelung der Verhältnisse der *evangelischen Kirche* zum Staate, im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung, zweite Aufl., Wien 1850; Verfassungs-Entwurf für die *evangelische* Kirche Oesterreichs, Triest 1850; Vergangenheit und Gegenwart der *evangelischen* Kirche in Oesterreich, in der deutschen Vierteljahrs-Schrift 1850 Nr. 50; die Politik des Hauses Oesterreich, Deutschland und dem *Protestantismus* gegenüber, Göttingen 1852 (eine sehr einseitig gehaltene Tendenzschrift, die als politische Handhabe dienen sollte); — Die *Juden* in Oesterreich. Vom Standpunkt der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheils, 2 Bde. Leipzig 1842; Bernstein, Einige kulturhistorische Blicke über die *Juden* in Galizien, Wien 1850; — *von Barth-Barthenheim*, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841; *Rieder*, Handbuch der Verordnungen über geistliche Angelegenheiten für sämmtliche Prov. des österr. Kaiserstaats ausser Ungarn und Siebenbürgen von 1740 bis Ende Mai 1846, Wien 1847; *Baldauf*, das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den österr. deutschen Ländern, dritte Aufl. in 6 Bänden, Graz 1846/7. — Mit besonderer vorliebe und Ausführlichkeit hat Herr *von Hauer* die Verhältnisse des Kirchenwesens behandelt; in seinen bereits vielgenannten Schriften findet sich II. 292 ff. und III. 164 ff., eine durch Uebersichtlichkeit sich auszeichnende Darstellung sowohl der Geschichte als der Verfassung der Kirche und des Klerus in Oesterreich. Die amtlichen *statistischen Tafeln* enthalten auch hier nur Zahlen.

Die Stellung der Kirche in Oesterreich zum Staate.

In Beziehung auf die *katholische* Kirche ist — für jetzt und bis zum Abschluss eines Konkordats mit dem heiligen Stuhle (worüber Unterhandlungen bereits Statt finden) — der Inhalt einer Kaiserl. Entschliessung vom 18. April 1850 maassgebend; folgenden wesentlichen Inhalts:

a) Dass die Verwendung der Bischöfe und der Gläubigen an den päbstlichen Stuhl, ohne Intervention und Bewilligung weltlicher Behörden Statt finden darf, und zur Be-

kanntmachung päbstlicher Anordnungen das Placetum regium nicht mehr erforderlich ist.

b) Dass den katholischen Bischöfen frei steht, innerhalb den Grenzen ihrer Amtsgewalt, Vorschriften an den unterstehenden Klerus und an die Gemeinden, ohne vorgängige Genehmigung der Staatsbehörden, lediglich gegen Mittheilung von Abschriften an dieselben, zu erlassen.

c) Die Ernennung der Bischöfe ist dem Kaiser, als ein von den Vorfahren überkommenes Recht — vorbehalten, über die Art der Besetzung anderer geistlicher Aemter und Pfründen sind noch Verhandlungen schwebend.

d) Der Kirchengewalt ist das Recht zuerkannt, Kirchenstrafen zu verhängen, die jedoch auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung äussern, so wie auch die Personen, welche sich Pflicht-Verletzungen bei Verwaltung von Kirchenämtern schuldig machen, abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

e) Wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und seine Befugnisse zu andern Zwecken in der Art missbraucht, dass die Regierung seine Entfernung vom Amte nothwendig findet; so muss desshalb zuvor mit dessen kirchlichem Vorgesetzten Einvernehmen erlangt werden; wenn aber ein katholischer Geistlicher wegen Vergehen oder Verbrechen verurtheilt wird, so müssen dem Bischofe die Verhandlungsakten auf sein Verlangen mitgetheilt werden.

Vorbereitet waren diese Bestimmungen durch eine vom Kaiser berufene *Versammlung der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe* der deutsch-slavischen Provinzen, deren Berathungen vom 30. April bis 17. Juni 1849 währten.

Die Verhältnisse der Akatholiken (Evangelische der Augsburger und der Helvetischen Konfession) sind durch folgende, auf Kaiserliche Ermächtigung, unter dem 30. Januar 1849 erlassene Ministerial-Verordnung, einstweilen geregelt.

„Der Ministerrath hat bei Sr. Majestät um die allergnädigste Ermäch-„tigung angesucht, *bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhält-„nisse im Allgemeinen* durch ein auf constitutionellem Wege zu erlas-„sendes Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken einige pro-„visorische Verfügungen zu treffen. Se. Majestät haben mit der Aller-„höchsten Entschliessung vom 26. d. M. dem Ministerium diese Ermäch-

„tigung zu ertheilen geruht, und es werden somit folgende provisorische „Verfügungen erlassen:“

1. „Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen pro- „testantischen Konfessions-Verwandten in Oesterreich sind künftig in „amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der augsburger oder „Evangelische der helvetischen Konfession“ zu bezeichnen.“

2. „Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem an- „deren steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, „nur ist Folgendes zu beobachten:“

„Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Ab- „sicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher ge- „hörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und „vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger der- „selben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer „ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, dass er bei „seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsor- „ger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniss aus- „zustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert „werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden „Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, „zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertrittes „vollkommen abgeschlossen ist. Alle anderen bisherigen Vorschriften be- „züglich des Uebertrittes werden ausser Wirksamkeit gesetzt.“

3. „Die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Bücher werden von den Seel- „sorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kir- „chengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte eben „so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung „mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen „Seelsorgern der Fall ist.“

4. „Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien „für kirchliche Amtshandlungen von Seiten evangelisch-augsburgischer „oder evangelisch-helvetischer Konfessions-Verwandten an die katholi- „schen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert „werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und in- „sofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, „aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden „Leistungen.“

5. „Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsbur- „gischer und evangelisch-helvetischer Konfessions-Verwandten an katho- „lische Schullehrer haben dort, wo dieselbe eigene Schulen haben und ihre „Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.“

6. „Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsge- „nossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen „der Brautleute; bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen

„Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und „es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches ausser Wirk-„samkeit gesetzt.“

Auch höhere Geistliche der evangelischen Kirche haben, auf Veranlassung der Regierung im August 1849 zu Wien eine Konferenz abgehalten.

Im Oktober 1850 wurden die (serbisch-romanischen) *Bischöfe der griechisch-unirten Kirche zu einer Versammlung* in Wien berufen, wobei Berathungen über Einführung von Diözesan-Synoden, Ausbildung der Geistlichkeit, Gründung von Seminarien, Verbesserung der Volksschulen u. s. w. gepflogen, jedoch die Verhältnisse der griechischen Kirche zum Staate, und die Stellung gegenüber der katholischen Kirche, nicht berührt wurden. —

Durch Kaiserl. Entschliessung vom 15. Dezbr. 1848 wurde die Herstellung des Patriarchates für die *serbische* Nation bewilligt, und diese Würde mit dem erzbischöflichen Stuhle in Carlowitz verbunden. Schon im Jahre 1846 (durch Kaiserl. Entschl. vom 21. Februar) waren der serbischen Kirche gleiche Rechte mit den übrigen christlichen Konfessionen in Ungarn und dessen Nebenländern verliehen worden. Am 8. November 1852 hat in Karlowitz eine Synode zur Wahl der gr. nicht unit. Bischöfe für Werschetz, Arad, Temesvar und Ofen Statt gefunden. — Eine Minist. Verfügung vom 10. November 1851 enthält ein motivirtes Verbot der Genossenschaften der *Lichtfreunde*, *Deutschkatholiken*, freien Christen und ähnlicher Vereine.

Ob, mit Aufhebung der Verfassung, die dadurch den *Israeliten* gewährte neue politische und bürgerliche Stellung wieder beseitigt werden sollte, scheint zweifelhaft. Jedenfalls wird dieser Zweifel eine baldige gesetzliche Lösung finden. Einstweilen wurden im Verlaufe der letzten Jahre, durch zu Rathe Ziehung von israelitischen Vertrauensmännern, in mehreren Kronländern neue Synagogal-Verfassungen zu Stande gebracht. Für *Ungarn* insbesondere liegt eine Verordnung vom März 1850 vor, welche namentlich die Anstellung israelitischer Schulräthe, für die Schulangelegenheiten dieses Glaubens, gestattet.

Der *Personalstand des Klerus* der verschiedenen christlichen Konfessionen in den Jahren 1841, 1846 und 1849 (neuere amtliche Tafeln sind nicht veröffentlicht, jedoch enthält: Müllers Jahrb. der römisch-kathol. Kirche, Berlin 1852 S. 163 und 234 einzelne neuere Nachrichten), so wie der *Betrag seiner Einkünfte;* ergeben sich aus nachstehender vergleichender Zusammenstellung.

	1841.	1846.	1849.
1) *Erzbisthümer.*			
a. römisch-kathol. und armenische	13	13	13
(davon in den zum deutschen Bunde gehörigen Landestheilen)	(5)	(5)	(5)
b. griechisch-katholische	1	1	1
c. griechisch-nichtunirte	1	1	1
2) *Bisthümer.*			
a. römisch-katholische	60	61	61
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(17)	(18)	(18)
b. griechisch-katholische	6	6	6
c. griechisch- nichtunirte	10	10	10
3) *Superintendenturen* (evangel.)	19	19	19
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(7)	(7)	(7)
4) *Zahl der Domkapitel*	98	95	96
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(27)	(27)	(27)
Zahl der Personen der Domkapitel	915	941	nicht an-
(d. i. d. z. d. B. g. L)	(192)	(192)	gegeben
5) *Pfarreien.*			
a. römisch-katholische	13299	13438	13456
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(4615)	(4709)	(4722)
b. griechisch-katholische	3834	3792	3788
(d. i. d. z. d. B. g. L.	(1)	(1)	(1)
c. griechisch nicht unirte	3032	2999	2992
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(5)	(5)	(5)
d. protestantische	2995	3175	3175
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(133)	(131)	(131)
6) *Lokalkaplaneien:*			
a. römisch-katholische	1958	1947	1956
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(1809)	(1767)	(1774)
b. griechisch-katholische	465	487	497
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(—)	(—)	(—)
c. griechisch nicht unirte	183	209	209
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(1)	(—)	(—)
7) *Nachwachs:*			
a. Zahl der Seminarien	88	94	nicht an-
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(27)	(27)	gegeben

	1841.	1846.	1849.
b) *Zöglinge.*			
aa. in } der Anstalt	4860	5162	nicht angegeben
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(1599)	(1755)	
bb. ausser } der Anstalt	1212	1159	
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(341)	(340)	
8) *Anzahl des Sekular-Klerus* sammt Nachwachs.			
a. römisch-katholischer u. armenischer	41635	41486	41944
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(14825)	(15066)	(15088)
b. griechisch-katholischer . . .	5000	5093	5098
(d. i. d. z. B. g. L.) . . .	(2)	(2)	(2)
c. griechisch-nichtunirter . . .	3985	4024	4041
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(10)	(10)	(10)
d. protestantischer	4470	4483	4509
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(183)	(183)	(187)
9) *Ertrag der Pfründen* in fl. K. Mze.	8,387106	9,111692	nicht angegeben
(d. i. d. z. d. B. g. L.). . .	(4,466711)	(5,031681)	
	(ohne Ungarn, Siebenbürgen u. Militärgrenze)		
10) *Stifte und Klöster*:			
a. Zahl der katholischen . . .	742	714	730
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(288)	(290)	(278)
b. Mönche, Laienbrüder, Novizen .	10290	10869	9719
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(5174)	(5465)	(4990)
c. griechisch-nichtunirte. . . .	in a einbegr.	43	44
d. Mönche, Laienbrüder, Novizen .	319	302	274
e. Nonnenklöster	135	174	175
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(58)	(77)	(77)
f. Chorfrauen, Novizen u. Laienschwestern	3671	4739	4769
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(1671)	(2236)	(2260)
g. *Zusammen Ordensglieder* . .	14280	15910	14762
(d. i. d. z. d. B. g. L.). . .	(6845)	(7701)	(7250)
h. *Einkünfte* in fl. K. Mze. . .	2,879915	3,052022	nicht angegeben
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(2,151360)	(2,275069)	
	(ohne Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze)		
11) *Gesammtsumme* (von Nr. 8 bis 10 einschl.):			
a. des römisch- und griechisch-katholischen männlichen Klerus . .	56927	57448	56761
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(20001)	(20533)	(20080)
b. des griechisch-nichtunirten u. protestantischen männlichen Klerus .	8772	8809	8824
(d. i. d. z. d. B. g. L) . .	(193)	(193)	(197)

	1841.	1846.	1849.
c. *Einkünfte des Klerus* fl. K. Mze. .	11,267021	12,163714	nicht angegeben
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(6,618079)	(7,306750) (ohne Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze)	
12) Ertrag des *Religionsfonds* fl. K. Mze.	3,129268	4,592556	
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(1,937167)	(2,881010)	
13) *Militär-Geistlichkeit* (z. v. oben Seite 556).			
a. Feldsuperiore	8	8	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(4)	(4)	
b. Garnisons-Kapläne	33	32	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(9)	(11)	
c. Feldkapläne	127	127	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(49)	(43)	
d. Zusammen	167	166	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(62)	(58)	

Die vorenthaltenen *Personal*angaben umfassen das gesammte Reich. Da nun die Zahl der Bekenner des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens etwa 30,052000 ist, so kommen davon dschttl. 529 auf 1 Mitglied des betreffenden männlichen Klerus; dagegen von den Protestanten und nicht unirten Griechen (zusammen etwa 6,609000) durchschnittlich 749, und von allen diesen christlichen Konfessionen vereint (36,661000) etwa 559. Zu den obigen Geldsummen, im Gesammtbetrage von 16,756000 fl., werden noch die entsprechenden Geldmittel der ungarischen Länder und Siebenbürgens (welche allerdings augenblicklich in Folge des Bürgerkrieges sehr gelitten haben), — dann die Einnahmen der nicht dotirten Fonde, Stiftungen und Anstalten für Kirche und Klerus (20 bis 21,000000 fl. jährlich) — zu rechnen seyn. Hiernach dürfte die *Schlusssumme* aller, für Kirche und Klerus sämmtlicher christlicher Konfessionen bestimmten Gelder auf jährlich 38 bis 40,000000 zu schätzen seyn, mithin der Gesammtzahl der Bevölkerung des Reichs gleichstehen und etwa $^1/_5$ der reinen Einnahme des Staats gleich kommen.

Auch das neu geschaffene Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts erst hat die *Ausgaben für diese Dienstzweige* in *einem* Etat vereinigt. Bis dahin kamen sie theils unter den allgemeinen Verwaltungskosten, theils unter den Zuschüssen zu den dotirten politischen Fonds vor. Sein Aus-

46*

gabeetat war nach dem Finanzergebniss (z. v. oben Tafel S. 411) von 1850 (ohne die nicht zu scheidenden *eigenen* Einnahmen der Fonds für Kirche, Klerus, Unterricht u. s. w.) 3,573333 fl.; 1851 aber (mit diesen Zuflüssen) 8,601977 fl., oder 2,42% aller Staatsausgaben. Diese Summe würde ungenügend erscheinen, wenn nicht ausserdem die oben erwähnten bedeutenden Einnahmen aus Korporations-, Gemeinde-, Fonds- und Stiftungs-Mitteln vorhanden wären. — Die *einzelnen Ausgabeposten* ergeben sich für 1851 aus nachfolgender Zusammenstellung:

I. *Katholischer Kultus.*

A. *Erforderniss.*

		fl. K. Mze.
1.	Besoldungen (der Beamten u. Geistlichen)	73251
2.	Personalzulagen der Beamten u. Geistlichen	750
3.	Quartiergelder (der Beamten u. Geistlichen)	6887
4.	Besoldungen (der Diener)	1480
5.	Personalzulagen der Diener	—
6.	Quartiergelder (der Diener)	240
7.	Entschädigungen für Emolumente	4289
8.	Substitutionen	360
9.	Adjuten	—
10.	Diurnen	2838
11.	Dotationen und Ergänzungen	2,903472
12.	Geistliche Bildungs-Anstalten	456042
13.	„ Korrektions-Anstalten	25936
14.	Kirchen-Erfordernisse	119727
15.	Stiftungen und Stipendien	24988
16.	Beiträge	300688
17.	Miethzinse	19078
18.	Kanzlei und Amtserfordernisse	9878
19.	Remunerationen und Aushülfen	29707
20.	Neue Bauten	282424
21.	Erhaltung bestehender Gebäude	351263
22.	Steuern und Gaben	25037
23.	Reisekosten und Diäten	14838
24.	Regiekosten	44

	fl. K. Mze.
25. Passiv-Interessen	12172
26. Quieszenten-Genüsse	6982
27. Pensionen für Beamte und Geistliche . . .	264297
28. „ „ Diener	1526
29. „ „ Beamtens- und Dieners-Wittwen	26301
30. „ und Erziehungsbeiträge für Waisen	854
31. Provisionen	14231
32. Gnadengaben	5142
33. Abfertigungen und Sterbquartale	180
34. Verschiedene andere Auslagen	31248
Zusammen	5,015850

B. *Bedeckung:*

1. Aktiv-Interessen	2,991425
2. Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte	346268
3. Geistliche Aushülfesteuern	12796
4. Pauschal-Beiträge für Stifte und Klöster . . .	27369
5. Interkalar-Einkünfte	67367
6. Beiträge	111592
7. Alumnatikum	—
8. Vermächtnisse und Geschenke	80
9. Verschiedene Einkünfte	26819
Zusammen Einnahme	3,583716

Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Abgang* (die Ueberschüsse bereits abgerechnet) von 1,432134

Dagegen sind bei einigen Fonden in der Ausgabe die *Staats-Regiekostenbeiträge* enthalten mit . 85306

Die Einnahmen und Ausgaben des katholischen Kultus *nach den einzelnen Kronländern* vertheilen sich wie folgt.

Kronländer.	Erforderniss. fl. K. Mze.	Bedeckung. fl. K. Mze.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein Ueberschuss von fl. K.-Mze.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein Abgang von fl. K.-Mze.	Dagegen sind bei einigen Fonden in der Ausgabe die Staats-Regiekostenbeiträge enthalten. fl. K.-Mze.
Oesterreich unter der Enns	516849	516849	—	—	18808
Oesterreich ob der Enns	118845	118845	—	—	—
Salzburg	54977	1329	—	53648	—
Steiermark	290360	224618	—	65742	—
Kärnthen	112993	58633	—	54360	—
Krain	114024	50811	—	63213	—
Böhmen	744089	901469	157380	—	35048
Mähren	417199	497395	80196	—	26190
Schlesien	77974	77974	—	—	5260
Galizien mit Krakau	756918	458377	—	298541	—
Bukowina	36544	510	—	36034	—
Tirol und Vorarlberg	112060	112060	—	—	—
Triest, Görz und Gradiska, Istrien . .	195697	53559	—	142138	—
Dalmatien	211441	104106	—	107335	—
Lombardie	154042	—	—	154042	—
Venedig	193279	—	—	193279	—
Ungarn	753924	381679	—	372245	—
Kroatien und Slavonien	124788	7105	—	117683	—
Woiwodina und Temeser Banat . .	13266	—	—	13266	—
Siebenbürgen . . .	16581	18397	1816	—	—
Zusammen . .	5,015850	3,583716	1,432134 schliesslicher Abgang.		85306

II. *Evangelischer Kultus.*

Der etatmässige Bedarf des *Konsistoriums* der Augsburger und Helvetischen Konfession in Wien ist **8165** fl., wovon 5350 auf Gehalte und Quartiergelder kommen. Ausserdem findet sich in der *Staats*rechnung nur noch ein Ausgabeposten von **1150** fl. für **2** Superintendenten und **3** Senioren in Mähren und Schlesien.

III. Von den einzelnen *Stiftungen und Beiträgen für Kirchen, Klöster und fromme Anstalten* (so weit sie in der *Staats*rechnung erscheinen) im Gesammtbetrage von jährlich **172937** kommen auf die deutschen und slavischen Provinzen **117977** und hiervon fallen auf den katholischen Kultus **96717**, auf andere Bekenntnisse **21260** fl.

IV. Die *Zentral-Leitung* des Kultus (und öffentlichen Unterrichts) erfordert jährlich 217836 fl., wovon für das Ministerium 158036 und für Behörden in den Kronländern 59800 fl. veranschlagt sind.

Ueber die *Diensteinnahmen* der einzelnen Glieder des *katholischen Klerus* können beispielsweise nachstehende Mittheilungen gemacht werden.

In *Oesterreich unter der Enns* empfängt jährlich der Bischof von St. Pölten 15000, der Domherr 1100—1300, der Kanzler 450, der Notar 350, der Sekretär 300 fl., der Pfarrer durchschnittlich 400, der Lokalkaplan 285, der Kooperator 265, der Kuratbenefiziat 300, der Katechet 515, der Franziskaner 190, der Kapuziner 180 fl. — In *Oesterreich ob der Enns*, der Regierungsrath und geistliche Referent 2000, der Strafhausseelsorger 500, der Sekretär der Konsistorial-Kanzlei 600, der Kanzlist 400, der Kursor 250, der Amtsdiener 150, der Pfarrer durchschnittlich 225, der Kooperator 195, der Benefiziat 165, der Expositi 140, der Pfarrvikar 68, der Domprediger 600, der Domchorvikar 350, der Kapuziner 190; in *Salzburg* der Erzbischof 20000 fl., der Domprobst 1250, der Domdechant 2500, der Domcholastikus 2500, der Domkustos 2500, der Domherr 1500 bis 2000, der Domprediger 500, der Kanzler der Konsistorialkanzlei 450, der Expeditor 450, der Kanzlist 350—400, der Kursor 280, der Pfarrer 170, der Vikar 80, der Kooperator 125; in *Steiermark* der Kanzlist der Leobner Ordinariats-Kanzlei 300—350, der Kanzlist der Levanter Ordinariats-Kanzlei 300, der Professor 600, der Religionslehrer 500 bis 700, (Bisthum Seckau) der Domprobst 1200, der Domdechant 1200, der Domkustos 1200, der Domherr 1000, der Chorvikar 400, (Beiträge für das Bisthum Lavant) der Fürstbischof 2712, der Domprobst 814, der Domdechant 678, der Domherr 542 fl., der Chorvikar 271, der Choralist 169, der Pfarrer 216, der Kaplan und Kooperator 194, der Lokallist 283, der Vikar 245, der Kurat 254, der Benefiziat 206, der Franziskaner und Kapuziner 157; in *Kärnthen* der Fürstbischof von Lavant 4000, der Domprobst von St. Andrä 1200, der Domdechant 1000, der Domherr 800, der Chorvikar 400, der Choralist 250, der Pfarrer 154, der Kurat 283, der Kaplan 198, der Provisor 207, der Hülfspriester 110; in *Krain* der Normalschulkatechet 400, der Pfarrer durchschnittlich 165, der Lokalkaplan und Kurat 236, der Kooperator und Hülfspriester 174, der Franziskaner 139, der Kapuziner 116; in *Böhmen* der geistliche Referent 2000, der Professor 600, der Katechet 300, (Bisthum Budweis) der Bischof 12000, der Domprobst 1200, der Domdechant 1200, der Domkapitular 1000, der Kanzler 900, der Kanzlist 300, (Bisthum Leitmeritz) der Bischof 1000, der Domkapitular 475 bis 859, der Domprediger 607, (Bisthum Königgrätz) der Seelsorger alter Stiftung durchschnittlich 115, der Pfarrer neuer Stiftung 366, der Lokalist n. St. 266, der Kooperator n. St.

188; in *Mähren* der geistliche Beamte 600—1194, der Pfarrer durchschnittlich 300, der Lokallist 237, der Kooperator 180, der Kapuziner 187, der Franziskaner 180; in *Schlesien* der Pfarrer durchschnittlich 190, der Lokallist 245, der Kooperator 193; in *Galizien* der Referent in geistlichen Angelegenheiten 800, der Katechet 300 bis 600, der Strafgerichts-Seelsorger 400, (Bisthum Tarnow) der Bischof 12000, der Domherr 1000 bis 1200, der Konsistorial-Kanzler 600, der Domvikar 300, der Kanzlist 350, (Bisthum Przemysl) der Domvikar 300, der Pfarrer durchschnittlich 178, der Lokallist 262, der Kooperator 166, (Armenische Geistlichkeit) der Erzbischof 6000, der Domherr 600—800, der Domvikar 226—300, der Pfarrer durchschnittl. 175, der Kooperator 200, (Griechisch-katholische Geistlichkeit, Erzbisthum Lemberg) der Erzbischof 4133, der Weihbischof 3000, der Domherr 800, der Dompfarrer 240, der Domvikar 120, (Bisthum Przemysl) der Bischof 7986, der Domherr 800, der Domvikar 300, der Kanzlist 300, der Pfarrer durchschnittlich 177, der Lokallist 100, der Kooperator 138; in *Krakau* der Bischof 3000, der Seelsorger 174; in der *Bukowina* (Lateinisch-kathol. Geistlichkeit) der Pfarrer durchschnittlich 500, der Lokalkaplan 300, der Kooperator 220, (Armenische Geistlichkeit) der Pfarrer 300—362, (Griechisch-katholische Geistlichkeit) der Pfarrer 500—700, der Lokalkaplan durchschnittlich 306, der Kooperator 200; in *Tirol* der Generalvikar und Weihbischof 5000, der Vikariatsrath 800, der Sekretär 600, der Pfarrer durchschnittl. 107, der Vikar 91, der Kurat 87, der Expositi 135, der Kaplan 155, der Kooperator 175; im *Küstenland* (Triest) der Kanzler 600, der Kanzlist 300, der Schreiber 300, der Bischof in Triest 6208, der Domprobst 1558, der Domdechant 846, der Domscholaster 846, der Domherr 705, der Chorvikar 350, der Hülfspriester 300, der Pfarrer durchschnittl. 244, der Lokalkaplan 227, der Kooperator 220, (Görz und Gradiska) der Kanzler 600, der Kanzlist 300, der Schreiber 250, der Fürsterzbischof 6768, der Domprobst 1500, der Domdechant 1200, der Domscholaster 1200, der Domherr 1000, der Chorvikar 300, der Pfarrer durchschnittl. 93, der Lokalkaplan 110, der Expositi 85, der Kooperator 127; in *Dalmatien* (Erzbisthum Zara) der Erzbischof 10880, der Probst 1500, der Erzdiakon 1400, der Dechant 1200, der Domherr 1000, der Chorvikar 200—300, (Bisthum Spalato) der Bischof 8000, der Probst 1200, der Dechant 1000, der Domherr 800, der Chorvikar 200—300, der Bischof von Lesina 9662, (Diöcese Sebenico) der Bischof 4550, der Probst 1000, der Dechant 900, der Domherr 600, der Chorvikar 200—300, (Diöcese Ragusa) der Bischof 7409, der Probst 1200, der Dechant 1000, der Domherr 800, der Chorvikar 161—194, (Diöcese Cattaro) der Bischof 4892, der Probst 800, der Domherr 600, der Chorvikar 200 (Diöcese Veglia) der Bischof 1250, der Pfarrer durchschnittl. 144, der Kaplan 127, der Kurat 178, der Kooperator 141; in der *Lombardie* der Pfarrer durchschnittl. 70 (Kongrua-Ergänzungen); in *Venedig* der Pfarrer durchschnittl. 105 (Ergänzungen); in *Ungarn* der Grossprobst 1000—1400, der

Lektor 1000—1300, der Kantor 1300—1600, der Bischof von Eperies 5000, der Domherr 300; in *Kroatien* und *Slavonien*, der Kreutzer Bischoff 1500, der Bischof von Zengg und Madrussa 8000, der Domherr 300, der Pfarrer durchschnittl. 161, der Kaplan 148; in *Siebenbürgen* der Pfarrer durchschnittl. 87, der Kooperator 60, der griechisch-katholische Vikar 165 fl. (Ergänzungen und Dotationen).

Die in manchen Landestheilen dringend erforderlichen Maassregeln zur *Verbesserung der materiellen Lage des niedern Klerus* sind theils bereits getroffen, theils vorbereitet.

3. *Unterricht, Erziehung, Wissenschaft, Kunst.*

Die neuere *Literatur* dieser Verhältnisse bis 1848, findet man in der Leipziger Bibliotheca juridica und in von Stubenrauch Bibliotheca juridica austriaca. Sie ist an selbstständigen Schriften arm, wenn man die (keinesweges unbefangenen) Darstellungen von Turnbull, so wie in den: „Umrissen der österr. Monarchie,“ in „Oesterreichs Vor- und Rückschritten,“ in „Oesterreichs innerer Politik“ und in ähnlichen Gelegenheitsschriften, abrechnet. Einer anerkennenden Erwähnung aus jener Zeit aber verdienen z. B. (St. Marc Girardin) De l'Instruction publique en Autriche, Paris 1841; Unger, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in der österr. Monarchie, 2 Bde., Wien 1841; Calinich, Statistik der Schule in Oesterreich und von Holger, Betrachtungen über den Zustand des Elementar-Schulwesens in Oesterreich (in von Reden Zeitschrift des Ver. für deutsche Statist. Jahrg. 1847 und 1848). In neuster Zeit sind eine Menge Druckschriften veröffentlicht, welche die gute Absicht haben die schwierige Frage über das Unterrichts*system* im österr. *Einheits*staate lösen zu helfen, z. B. Herrmann, Denkschrift über die Zustände des Volksschulwesens in Böhmen, Kremsier 1849 Staats-Druckerei; Wyskocil, Zur Schulfrage in Oesterreich, Wien 1850; Schöppner, der neue österr. Schulplan für die Gymnasien und Realschulen, Regensburg 1850; Wolf, Ueber die Volksschulen in Oesterreich, Wien 1851. — Viele einzelne Anfsätze ferner über hierher gehörige Gegenstände finden sich zerstreut: in der österr. Zeitschr. für Rechts- und Staatswissenschaft z. B. Jahrg. 1848 S. 51 und 113; in den Oesterr. Blättern für Literatur, Kunst u. s. w., z. B. Jahrg. 1848; in den Annali universali di Statistica, Milano, 1849 Seite 7 und 21, 1850 S. 52 und 225; in den Berliner Jahrbüchern für Erziehung und Unterricht, z. B. Jahrg. 1847 Seite 579 und 742. *Oesterr. Zeitschriften,* dem Unterrichtswesen besonders gewidmet, sind beispielsweise: Oesterr. pädagogisches Wochenblatt, Wien seit Anfang 1842; Wiener Schulzeitung seit 1. April 1848; der Schulbote aus Böhmen, Prag seit 1849; Oesterr. pädagogisches Centralblatt, Wien seit 1849; l'Educatore, Milano 1850; der österr. Schulbote, Wien 1852; Zeitschrift für die österr. Gymnasien, Wien seit 1850 bei

Gerold. Eine *geschichtliche Skizze* des Minist. des öffentl. Unterrichts enthält die Beilage zur Wiener Ztg. vom 17. Dezember 1848. —

Die in Oesterreich vorhandenen Unterrichtsanstalten können zunächst in zwei Klassen getheilt werden, nämlich in die allgemeinen und in die besonderen Anstalten; welche Letztere entweder für einzelne Klassen und Stände, oder für besondere Zweige des öffentlichen Dienstes bestimmt sind. (Z. v. von Stubenrauch a. a. O. S. 280 ff.). *Jene* zerfallen dann wieder in die unteren oder *Volks-Schulen*, welche zur Verbreitung der allgemeinsten, jedem Staatsbürger unentbehrlichsten Kenntnisse dienen, und einem grossen Theile des Volkes die einzige Bildung gewähren; dann in die sogenannten *Mittel-Schulen*, die entweder als *Real-Schulen* dem technischen (gewerblichen) Unterrichte gewidmet sind, oder als *Gymnasien* für die gelehrte Ausbildung vorbereiten; endlich in die *höheren Schulen* (*Universitäten* und *polytechnischen Institute*), in denen die verschiedenen Zweige des gelehrten Wissens ihre Pflege finden. — Die Gliederung der Zentral- und Provinzial-*Verwaltungs-Behörden* für das Schulwesen ist bereits oben S. 715 dargelegt. —

Was zunächst die Einrichtung der *Volks-Schulen* anbelangt, so wurde dieselbe durch die K. Entschl. v. 11. August 1805 getroffen, und die bezüglichen Vorschriften in einem umfangreichen Gesetze, (der „Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien); zusammen gefasst. Die neueste Auflage dieses Schul-Kodex erschien im Jahre 1847 und enthält auch die bis zu diesem Jahre erlassenen Nachtrags-Verordnungen bei den betreffenden §§. eingereiht.

Die Volksschulen theilen sich in *Trivial-* und in *Hauptschulen*. *Trivialschulen* sollen sowohl auf dem Lande als in den Städten bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen (§. 17). Dabei sind, und besonders in den Städten, nach Möglichkeit die *Knabenschulen* von den *Mädchenschulen* zu trennen. Ausserdem sollen in den Haupttstädten auch noch einige *Mädchenschulen für gebildetere Stände* vorhanden sein (§§. 18—20). —

Hauptschulen befinden sich in den grösseren Städten und es wurde insbesondere dafür gesorgt, *in jedem der früheren Kreise eine Hauptschule von vier Klassen* zu haben, „in wel„cher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Hand„werke und für die Handlung geringerer Art einen ausführ„licheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich ge„schickt gemacht werde, nöthigen Falles in die Realschule „oder in die Gymnasial-Schule überzutreten (§. 23).“

Wo die Lokalquellen an Hauptschulen die Errichtung von *Musikschulen* begünstigen, oder die Kräfte des Schulfonds hinreichen, ist deren Errichtung in Anregung zu bringen (St. H. K. D. v. 15. Mai 1817).

Da in einigen Kronländern noch *Schulpatronate* bestehen, so hat das kk. Unterrichtsministerium über deren Verhältnisse Vorschriften ertheilt (z. v. Austria 1852 S. 2329).

Normal- oder Muster-Hauptschulen endlich, die den übrigen zum Muster dienen sollen, sind in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer aufgestellt.

Nach der K. Bestimmung vom Jahre 1785 sollte ein jeder *Schullehrer auf dem Lande* nicht weniger als jährlich 130 fl., ein Gehülfe 70 fl. zu seinem *Gehalte* empfangen (bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweiten um 10 fl. zu erhöhen erlaubte). Es sollten aber zu diesem Gehalte *alle Einkünfte* des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet, folglich genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixirten Einnahmen vom Kirchen- und Messnerdienste (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden sein soll, St. H. K. D. v. 4. April 1813); ferner von Stiftungen u. s. f., dann am Schulgeld, endlich an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage (§§. 167 und 168). Von den fixirten Einkünften mussten die *Ausgaben*, welche der Schullehrer eben darauf hat, z. B. für Kirchenwäsche, Aushülfe im Messnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, für Schulsäuberung u. dergl. *abgerechnet* werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen (§. 169). Bei *neu* zu errichtenden Schulen müsste jedenfalls dahin gewirkt werden, dass eine *Schullehrer-Dotation* von we-

nigstens 130 bis 150 Gulden K. M. aus Lokal-Quellen aufgebracht werden (St. H. K. D. v. 30. September 1827). Eine Haupt-Einkommensquelle der Schullehrer ist das *Schulgeld.* Dieses ist nach den *Orts*verhältnissen zu bestimmen, und in Konventions-Münze zu entrichten, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo deshalb besondere Verträge bestehen, oder die Gemeinden amtlich davon enthoben sind.

Leider haben im *Ungarn* und dessen früheren Nebenländern die damaligen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen, die Einwirkung der Regierung auf das Unterrichtswesen so sehr erschwert, dass es sich im Allgemeinen bis zur neusten Zeit im Zustande der Kindheit befand. Alle von der jetzigen Verwaltung getroffenen Maasregeln bezeugen, namentlich hinsichtlich der Volksschulen, dieses vollständig (z. v. den Erlass des Gouv. von Siebenbürgen vom 20. Oktober 1849 und November 1850, die Verordnung des Zivil-Kommiss. für Ungarn vom 6. November 1849 u. s. w.).

Die wichtigste Person für jede Schule ist der *Orts-Seelsorger.* (Z. v. den Vortrag des Ministers vom 13. April 1850 in Nr. 99 der Wiener Ztg., die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht betreffend). Er steht mit der Volks-Schule in einer dreifachen Beziehung: 1) Als *Religions-Lehrer* ist er für die Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen oder durch seinen Kooperator ertheilen lassen 2) Als *moralishes Muster* für den Schullehrer und für die Schuljugend soll er durch sein Beispiel den von ihm ertheilten Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben. 3) Als *unmittelharer Vorsteher* und *Aufseher* des Schullehrers und der Schule muss er über Alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniss zu verschaffen suchen', damit er jedes Uebel in seiner Geburt ersticken und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

Um auch den in den Fabriken arbeitenden Kindern den nöthigen Unterricht angedeihen zu lassen, daneben aber denselben weder ihren Lohn, noch den Fabrikherrn die Arbeiter

zu entziehen, sind, wo irgend thunlich, *Abend-Schulen*, oder *Sonn-* und *Feiertag-Schulen*, in Gemässheit der Verordnung vom 18. Februar 1787, errichtet. — Ausweise über den *Stand des Volksschulwesens* in allen Landestheilen und hinsichtlich aller Verhältnisse, sind neuerlich vom Unterrichtsministerium eingefordert, als erste Grundlage durchgreifender Verbesserungen.

Die *gewerblichen Mittelschulen* (*Realschulen*), welche bestimmt sind, technische Kenntnisse zu verbreiten, und dadurch den industriellen Klassen der Bürger die Bildung, deren sie bedürfen, zu geben, waren bis auf die neuesten Zeiten in Oesterreich nicht gehörig berücksichtiget worden. Erst (auf den Bericht des Unterrichts-Ministers vom 12. September 1849) durch die Kaiserliche Entschliessung vom 16. September 1849 wurde ein umfassender Entwurf über die Organisung dieser Schulen ausgegeben und mit der Verordn. v. 2. März 1851 (Nr. 70 des R. G. Bl.) die weitere Genehmigung zur Errichtung derselben in Wien, Prag, Gratz, Reichenberg und Rakonitz, dann in Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara und Troppau ertheilt. Die Realschulen zerfallen in *Unter-Realschulen* oder *Bürgerschulen* und in *Ober-Real-Schulen* (§. 3). Die *Erstere* bereitet auf die Ober-Realschule vor, und bezweckt zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt die Lehrgegenstände vorherrschend in populärer Weise, und besteht als *vollständige* Unter-Realschule aus drei theoretischen und einem praktischen Lehrkurse. Doch gibt es auch Unter-Realschulen von zwei Klassen, bei welchen dem praktischen Jahrgange ein theoretisches Jahr vorangeht. Solche Schulen sind als Erweiterung der Volksschulen zu betrachten und sollen mit diesen in Verbindung bleiben (§§. 4 und 5). Das Studium der deutschen Sprache und Literatur ist für dieselben verpflichtend. Die Theilnahme an diesen Anstalten, vorzüglich an den Unter-Realschulen, ist in rascher Zunahme.

Die *Gymnasien*, d. i. diejenigen Mittelschulen, welche bestimmt sind, eine höhere allgemeine Bildung (unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen und ihrer

Literatur) zu gewähren, und zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten; haben in neuester Zeit eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Zuerst wurde durch die Min. Erl. v. 22. Juli 1849, Nr. 333 des R. G. Bl., und v. 26. Juli 1849 ebend. Nr. 341, einige einstweilige Verfügungen getroffen; hierauf aber mit Dekr. v. 15. September 1849 ein umfassender „Entwurf der Gestaltung der Gymnasien (und Realschulen) in Oesterreich" bekannt gemacht, und dessen einzelne Bestimmungen nach und nach in's Leben zu rufen angeordnet (Minist. Schr. v. 24. November 1849, Nr. 37 des R. G. Bl. und v. 19. Oktober 1850, Nr. 432 ebd.). Ausserdem erging noch eine besondere Verfügung für die Gymnasien und Lyzeen im lombardisch-venezianischen Königreiche (Minist. Vdg. vom 8. und 13. Jänner 1850, Nr. 54 und 55 des R. G. Bl.), wovon auch die Stadthalterei-Verfügung vom Oktober 1850 handelt. Eine fernere Verordnung betrifft den Uebertritt von Schülern aus den abweichend organisirten Gymnasien der Kronländer Ungarn, Kroatien und Slavonien, Woiwodina und des Temeser Banates in Gymnasien anderer Kronländer (Minist. Erl. v. 21. September 1850, Nr. 363 des R. G. Bl.). In einigen Kronländern sind neue Disziplinar-Vorschriften für die Gymnasien erlassen.

Ein *vollständiges* Gymnasium besteht aus *acht* Klassen, deren jede einen Jahreskurs bildet; es zerfällt in das *Unter-* und *Ober-Gymnasium*, von je vier Klassen (§. 4). Das *Untergymnasium* bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber zugleich ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, welches für eine grössere Zahl von Lebensverhältnissen erwünscht und ausreichend ist, und eben so auch als Vorbereitung für die Ober-Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag. Das *Obergymnasium* setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die spezielle Vorbereitungsschule der Universität (§. 5).

Die unmittelbare *Leitung des Gymnasiums* führt der Direktor, welchem die Lehrer-Konferenz theils berathend, theils beschliessend zur Seite steht. Diese *Lehrer-Konferenz* wird aus sämmtlichen ordentlichen und Hülfslehrern des Gymna-

siums, mit Ausschluss der Nebenlehrer, gebildet. Die mittelbare Leitung der Gymnasien hat die *Landesschulbehörde.* Diese soll durch ihre für das Gymnasialwesen bestimmten Mitglieder die einzelnen Gymnasien zur Zeit der Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen und auch zu anderen Zeiten, so oft es nöthig scheint, beaufsichtigen, oder durch bestellte Kommissäre beaufsichtigen lassen. Sie erstattet am Schlusse eines jeden Schuljahres einen Hauptbericht an das Ministerium über den Zustand der ihrer Leitung anvertrauten öffentlichen und Privat-Gymnasien, welchem sie die Schlussberichte der einzelnen Gymnasien beilegt (§. 122).

Die *(höheren) technischen Institute* (zu Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Mailand und Venedig) sind dazu bestimmt, eine wissenschaftliche, besonders auf tiefere mathematische Studien begründete technische Ausbildung zu gewähren. Der Uebertritt in dieselben findet aus den Oberrealschulen Statt; ausserdem besteht an ihnen ein *Vorbereitungsjahrgang* für solche Schüler vorgerückteren Alters, die, nachdem sie schon eine praktische Vorbildung in einem technischen Berufe erlangt haben, ihre theoretische Ausbildung in einzelnen Gegenständen zu vervollständigen wünschen. Die technischen Institute selbst zerfallen häufig in zwei Abtheilungen, die *kommerzielle*, welche die zur Ausübung für die sämmtlichen Handelsgeschäfte nöthigen Lehrgegenstände in sich begreift, und die *technische*, welche die physikalischen und mathematischen Lehrgegenstände mit ihrer Anwendung auf die technischen Ausübungen umfasst. Die *Oberleitung* der technischen Institute nach allen ihren Zweigen, so wie des gesammten dazu gehörigen Personals ist einem *Direktor* anvertraut.

Die *Universitäten* sind dazu bestimmt, das Studium der sämmtlichen Zweige des *gelehrten Wissens* bei Denjenigen zu fördern, welche genugsam dazu vorbereitet sind. Sie gliedern sich in *vier* Abtheilungen *(Fakultäten)*, die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medizinische und die philosophische. Unvollständige Universitäten, welche nach den Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Länder nothwendig sind, ermangeln einer oder der anderen Fakultät, wie

diess z. B. hinsichtlich der medizinischen in Gratz, Innsbruck, Lemberg, hinsichtlich der philosophischen in Olmütz u. s. w. der Fall ist.

Errichtet wurden die Universitäten zu Wien 1237 (umgestaltet 1621, 1756), Padua 1225, Pavia 14. Jahrh., Prag 1348, Pesth 1635, Lemberg 1817, Olmütz 1827 erneuert, Graz 1826, Innsbruck 1827, Krakau.

Die *Gestaltung* der *akademischen Behörden* erfolgte durch den Minist. Erl. v. 30. September 1849, Nr. 401 des R. G. Bl., und zwar für die Universitäten Wien, Prag, Gratz, Innsbruck, Olmütz, Lemberg und Krakau; während für die Universitäten von Padua und Pavia durch die Minist. Vdg. vom 8. und 13. Jänner 1850, Nr. 54 und 55 des R. G. Bl., und für die Pesther Universität durch die Minist. Vdg. vom 10. Februar 1850, Nr. 70 des R. G. Bl., u. vom 8. Oktober 1850, Nr. 430 des R. G. Bl., etwas abweichende Bestimmungen getroffen wurden.

Ausser den *allgemeinen Unterrichts-Anstalten*, deren Einrichtung in dem Bisherigen erörtert worden ist, gibt es in Oesterreich auch noch eine bedeutende Anzahl von *Spezialschulen*, welche für besondere Bedürfnisse berechnet sind. Dieselben nähern sich theils den Volksschulen, theils den Mittelschulen, theils den höheren Unterrichts-Anstalten, und sind häufig auch der *Erziehung* der in dieselben aufgenommenen Zöglinge gewidmet. — Dahin gehören die *Taubstummen-Anstalten*, deren es 19, wovon 11 öffentlich, giebt (von Stubenrauch a. a. O. S. 367). Ferner die *Blinden-Anstalten*, 9 an der Zahl (von Stubenrauch a. a. O. S. 368). Sodann *Handwerker-*, Gewerbe-, Industrie-*Schulen*, als Unternehmungen von Vereinen oder Privaten, selbstständig oder mit anderen Schulen in Verbindung gesetzt. Auch die (nach der K. Entschl. vom 4. Juny 1849 dem Minist. für Landes-Kultur und Bergwesen untergebenen) *Ackerbau-*, *Berg-* und *Forst-*Schulen gehören zu den Spezialunterrichtsanstalten. Desgleichen sind die *katholisch-theologischen Diözesan-* und *Kloster-Lehranstalten*, deren Einrichtung durch die K. Entschl. vom 23. April 1850 genehmigt wurde (z. v. oben S. 730 und die betr. Minist. Vdg. vom 30. Juny 1850, Nr. 319 des R. G. Bl.) hier zu erwähnen. Ebenso die *evangelisch-theologische Lehranstalt* in Wien

(z. v. Minist. Vdg. vom 8. Oktober 1850, Nr. 388 des R. G. Bl. und von Stubenrauch a. a. O. S. 373); — die *Lehranstalt für die Reformirten;* die beiden Lehranstalten für die *Unitarier;* die vier bischöflichen Lehranstalten für die *nicht unirten Griechen;* das *rabbinische Institut* zur Bildung jüdischer Religionslehrer in Padua. Ferner sind hierher zu rechnen die *Rechtsakademien* in Presburg, Kaschau, Grosswardein und Agram (Neugestaltung durch den Minist. Erl. vom 4. Oktober 1850, Nr. 380 und 381 des R. G. Bl.). Die *orientalische Akademie,* 1754 gegründet, mit der Bestimmung, die Vorbildung für den Dienst Oesterreichs in der Türkei und Levante zu beschaffen. Deshalb werden daselbst, ausser den für die Diplomatie erforderlichen Rechts- und Staatswissenschaften, die türkische, arabische, persische, dann die italische, französische und neugriechische Sprache gelehrt. Diese Anstalt steht unmittelbar unter dem Minist. der ausw. Angel. (z. v. oben S. 432 und zu vergl. von Starkenfels, die k. k. Orientalische Akademie zu Wien, ihre Gründung u. s. w., Wien 1839). Von den *Militär-Bildungs*-Anstalten und dem (jetzt gleichfalls unter dem Kriegs-Minist. stehenden) *Thierarzenei*-Institut ist bereits oben S. 556 ff. das Erforderliche gesagt.

Schulen für den höheren Unterricht in den *bildenden Künsten* bestehen in Oesterreich: zu *Wien, Mailand* und *Venedig,* dann (grösstentheils aus Privatmitteln unterhalten) zu *Prag, Bergamo, Lovere* und *Verona.* Unter diesen hat die *Akademie der bildenden Künste* zu *Wien* mit der K. Entsch. v. 8. Oktbr. 1850, Nr. 426 des R. G. Bl. eine neue Gestaltung erhalten. Derselben zu Folge soll sie sowohl diejenige künstlerische Vorbildung ertheilen, welche für alle Kunstjünger gemeinsam ist; als auch Gelegenheit bieten zur Aneignung jener höheren, über die Gleichförmigkeit eines gemeinsamen Schulunterrichts emporragenden Kunstbildung, die nur unter der speziellen Anleitung eines tüchtigen Künstlers und durch Theilnahme an seinen Kunstschöpfungen erworben wird. Sie umfasst demnach: 1) den Vorbereitungsunterricht, welcher das Modelliren, Zeichnen und Malen, dann im Zusammenhange damit Vorträge über Anatomie, Perspectiv- und Kunstgeschichte enthält; 2) die Architekturschule, und 3) die Mei-

sterschulen ausgezeichneter Maler und Bildhauer. Die *Leitung* der Kunst-Akademie ist, unter der Oberaufsicht des Ministeriums, der Gesammtheit der an den erwähnten dreierlei Schulen angestellten Professoren zugewiesen, welche aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Vorstand zu wählen haben. —

Ausser den Unterrichtsanstalten giebt es in Oesterreich auch noch eine grosse Anzahl *öffentlicher Erziehungsanstalten*, theils für beide Geschlechter, theils abgesondert für die männliche und für die weibliche Jugend; in welchen die Zöglinge die volle Verpflegung geniessen, ausserdem aber auch den Unterricht, wenigstens in den Lehrgegenständen der Volks- und Mittelschulen erhalten. Hierunter gehören die schon oben erwähnten Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummen-Institute, die geistlichen Seminarien und andere theologische Hauslehranstalten; die Militär-Erziehungsanstalten und die orientalische Akademie in Wien; ferner noch die Theresianischen Akademien zu Wien und Innsbruck; zahlreiche Konvikte und Kollegien für Knaben sowohl als für Mädchen (Letztere meistens mit Frauenklöstern vereinigt), das Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien, und das Institut für Offiziers-Töchter zu Hernals; das Musik-Konservatorium zu Mailand u. a. m.

In sofern diese Institute zugleich als *Unterrichtsanstalten* erscheinen, sind sie den allgemeinen Schul- und Studiengesetzen unterworfen; die übrige Einrichtung derselben ist durch eigene Statuten geregelt. —

Die neuesten *Bestimmungen über die Ertheilung von Privatunterricht* sind theils in der Verfassung der (deutschen) Volksschulen, theils in der K. Verordg. vom 27. Juni 1850, Nr. 309 des R. G. Bl. enthalten (Bericht des Ministers vom 6. Juni 1850, in der Wien. Ztg. Nr. 185). Denselben zu Folge ist es Niemanden gestattet, ohne zuvor die Bewilligung der Landesschulbehörde erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungsanstalt zu errichten. — Die Zulassung von Knaben zum Unterricht in einem Privatinstitute welches sie nicht bewohnen, ist allgemein unbedingt verboten (St. H. K. V. vom 26. April 1834). Weibliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten dürfen nur Frauen anvertraut werden (St. H. K.

D. vom 20. Januar 1815) u. s. w.; z. v. Stubenrauch a. a. O. S. 382.

Endlich sind in Oesterreich noch mannichfaltige Staats- und Privat-Anstalten ausserdem vorhanden, welche zwar gleichfalls die Förderung der geistigen Bildung bezwecken, jedoch vorzugsweise oder ausschliesslich durch *Erweiterung der menschlichen Kenntnisse.* Dahin gehören beispielsweise die zahlreichen Bibliotheken, Sammlungen, Versuchsanlagen, Sternwarten; ferner die Akademien und Vereine zur Erweiterung nützlicher Kenntnisse und von diesen vor Allen die k. k. *Akademie der Wissenschaften*, deren Statut vom 14. Mai 1847 ist. Sie empfängt eine Jahres-Dotation von 40000 fl., woraus der Präsident 3000, der Vize-Präsident 2500, der erste Sekretär 2000, der zweite Sekretär 1500 fl. beziehen. Ihre Druckschriften bestehen in: Sitzungsberichten, Denkschriften, dem Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen, dem Jahrbuche (Almanach); einer Anzahl selbstständiger Werke, theils auf ihre Kosten, theils mit ihrer Unterstützung herausgegeben.

Ausser der Akademie der Wissenschaften gibt es noch andere Anstalten und Vereine, welche ähnliche Zwecke mit derselben verfolgen; wie die k. k. *Institute* der Wissenschaften zu *Mailand* und *Venedig;* die *Athenäen* zu Brescia, Salò, Bergamo, Venedig und Treviso; die *Landes-Museen* zu Linz, Laibach, Innsbruck und Spalato; die k. böhmische *Gesellschaft* der Wissenschaften zu *Prag* und die *ungarische gelehrte Gesellschaft* zu Pesth; die Gesellschaften der *Aerzte* zu Wien und Pesth; das ständische *Joanneum* und der historische Verein zu *Graz;* das Kabinet der *Minerva* zu Triest; die *Academia degli Agiati* zu Roveredo; die *Academia fisico-medico-statistica* zu Mailand; die *Akademien* der Wissenschaften und Künste zu *Padua* und *Rovigo;* die *Academia scientifico-leteraria* zu Bovolenta; die *Academia Olimpica* zu Vizenza und der Literatur-Verein zu *Agram.* Ausserdem noch 12 Anstalten für allgemeine und 3 für spezielle *Kunstbildung*, 9 zur Beförderung der *Landeskunde*, 6 zur Beförderung der *Industrie*, 17 zur Emporbringung der *Landwirthschaft* und 24 zur Pflege und Ausbildung der *Tonkunst.* Endlich die bereits mehrfach erwähnte *geologische Reichsanstalt.*

Neben den genannten Mitteln zur Förderung der geistigen Bildung verdienen endlich noch hervorgehoben zu werden die *Massregeln zum Schutze des geistigen Eigenthums* (z. v. von Stubenrauch a. a. O. S. 475); dann die mannigfaltigen *Unterstützungen*, welche die Staatsverwaltung talentvollen Männern, theils zur Vollendung ihrer Ausbildung, theils zur Lösung bestimmter Aufgaben, die in wissenschaftlicher Beziehung von hohem Interesse sind, angedeihen lässt. Eben so wird der Wetteifer nicht selten durch die Ausschreibung öffentlicher und *allgemeiner Preisbewerbungen* angeregt, welche z. B. durch den Minist. Erl. vom 28. März 1849 für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten als Regel erklärt wurden, so wie durch die Veranstaltung von *periodischen Ausstellungen* (Kunstausstellungen, Industrieausstellungen u. dgl.).

Die Statistik der Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten ist in den amtlichen Tafeln mit besonderer Gründlichkeit behandelt; indem die Zahlenzusammenstellungen von einer Darstellung der wichtigsten Verhältnisse der entsprechenden Anstalten begleitet sind. Allein leider sind die umfassenden Tafeln (jetzt März 1853) nur bis einschl. 1846 veröffentlicht; gedrängtere Nachweise finden für 1849 sich im Heft I. der Mitth. aus dem Gebiete der Statistik; über den Stand der österr. Gymnasien am Schlusse des Schuljahrs 1851/2 enthält die Ztschr. für österr. Gymn. einen statist. Nachweis; Angaben über einzelne Anstalten sind für das Jahr 1851 in der Zeitschr. Austria, im Jahrg. 1852, Nr. 142/4; ausführlichere Berichte über das Jahr 1851 endlich bringt (hinsichtlich der höheren Lehranstalten und Mittelschulen) das im Januar 1853 ausgegebene 4te Heft der Mitth. aus d. Geb. d. Statistik. Aus diesen amtlichen Quellen sind die nachstehenden vergleichenden Zusammenstellungen gemacht.

Lehranstalten im österreichischen Staate.

	1841	*1846*	*1849*
1) *Höhere Lehranstalten:*			
a. Universitäten	9	9	9
(davon in den zum deutschen Bunde gehörigen Landestheilen) . .	(5)	(5)	(5)

	1841	*1846*	*1849*
b. Akademien, höhere Spezial- und Kunstschulen . . .	37	42	41
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(20)	(21)	(22)
c. Lyceen	31	33	33
(d. i. d. z. d. B. g. L) . .	(4)	(4)	(4)
d. Theologische Lehranstalten .	77	92	89
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(16)	(29)	(27)
e. Philosophische Lehranstalten .	77	74	73
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(10)	(14)	(12)
f. Gymnasien	283	308	313
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(63)	(64)	(64)
g. Besondere Spezialschulen .	160	321	320
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(91)	(239)	(237)
h. Lehranstalten für den allgemeinen Unterricht . . .	1247	1373	1385
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(153)	(118)	(134)
i. Zusammen	1921	2252	2263
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(362)	(494)	(505)
2) Volksschulen:			
(a.–e.)	ohne Ungarn	ohne Ungarn	ohne Ungarn
a. Hauptschulen	358	373	388
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(151)	(150)	(157)
b. Trivialschulen	17428	18055	18181
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(9421)	(9637)	(9689)
c. Mädchenschulen . . .	2444	2778	2868
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(442)	(511)	(534)
d. Wiederholungsschulen . .	10965	11839	11775
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(9270)	(9610)	(9622)
e. Zusammen	31195	33045	33212
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(19282)	(19908)	(20002)
	ohne Ungarn	ohne Ungarn	ohne Ungarn
f. Kinderbewahr-Anstalten . .	106	119	128
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(39)	(51)	(58)
g. Im Ganzen 1 und 2 . .	33222	35416	35603
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(19683)	(20453)	(20565)
3) Zahl der die Lehr-Anstalten besuchenden *Schüler*:			
a. Theologen	6758	6920	6883
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(2032)	(2282)	(2270)
b. Juristen	5277	5298	5685
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(2205)	(2036)	(2544)
c. Mediziner	1933	1736	1485
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(796)	(736)	(485)
d. Chirurgen	1452	1195	1004
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(1056)	(908)	(733)

	1841	1846	1849
e. Pharmaceuten	317	329	331
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(106)	(101)	(108)
f. Veterinäre	841	765	511
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(752)	(640)	(375)
g. Hörer der Philosophie . . .	13800	11647	11638
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(6047)	(3854)	(4066)
h. Gymnasial-Schüler . . .	55847	58321	57220
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . . .	(15564)	(16485)	(15853)
i. Zöglinge:			
aa. der Militär-Akademien . .	774	705	613
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(711)	(705)	(613)
bb. der Kadeten-Anstalten . .	569	626	538
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(456)	(476)	(538)
cc. der Militär-Erziehungshäuser .	3124	3305	3336
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(1643)	(1711)	(1743)
dd. der Real-Schulen und politechnischen Anstalten . . .	3186	6417	5988
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2370)	(4381)	(4180)
ee. der Musik-Schulen . . .	1187	2964	2308
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(1125)	(2724)	(2063)
ff. der Schulen für zeichnende Künste	2216	2647	2342
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(1057)	(1254)	(783)
gg. der Landwirthschafts- u. Forstschulen	337	512	385
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(267)	(442)	(315)
k. *Taubstumme:*			
aa. Männlich	223	342	357
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(179)	(228)	(234)
bb. Weiblich	151	237	256
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(120)	(141)	(162)
l. *Blinde:*			
aa. Männlich	65	106	108
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(65)	(70)	(72)
bb. Weiblich	33	50	60
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(33)	(42)	(52)
m. Pädagogen:			
aa. geistlich	834	862	862
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(329)	(417)	(417)
bb. weltlich	1723	1882	1881
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(1287)	(1316)	(1315)
n. Zöglinge der Gewerbschulen . .	5392	7325	7393
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(4177)	(5940)	(6119)

	1841	1846	1849
o. Hebammen	774	940	853
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(556)	(584)	(566)
p. Verschiedener spezieller Anstalten	518	279	515
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(470)	(273)	(509)
q. In den *besonderen Lehr-Anstalten* für allgem. Bildung:			
aa. Schüler	10692	12485	10759
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2584)	(2473)	(891)
bb. Schülerinnen	21672	26150	26323
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(3199)	(3487)	(3671)
r. Waisenhäuser und Armenschulen:			
aa. Männlich	3803	2496	2261
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2176)	(715)	(446)
bb. Weiblich	7171	10772	11010
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(1301)	(415)	(212)
s. *Volksschulen:*			
aa. Knaben	1,336126	1,427418	1,404128
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(966001)	(1,007708)	(993154)
bb. Mädchen	1,055450	1,143706	1,133473
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(882251)	(928487)	(919799)
t. Kleinkinderbewahr-Anstalten:			
aa. Knaben	5233	6409	6753
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2142)	(3105)	(3491)
bb. Mädchen	4559	5542	5876
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2432)	(3085)	(3162)
Summe aller Schüler . . .	2,552037	2,750388	2,713135
(d. i. d. z. d. B. g. L.) . .	(1,905489)	(1,997221)	(1,971157)
Davon: Männlich . . .	1,462227	1,560308	1,535284
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(1,015597)	(1,058384)	(1,043533)
Davon: Weiblich . . .	1,089810	1,190080	1,177851
(d. i. d. z. d. B. g. L.)	(889892)	(938837)	(927624)
Davon genossen die Verpflegung im Hause:			
Schüler	23230	23455	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(9059)	(7192)	
Schülerinnen	9030	8337	
(d. i. d. z. d. B. g. L.) .	(2582)	(1845)	

Der nächste Zweck dieser Schrift, so wie der Raum, gestatten nur wenige *Bemerkungen.*

1. Während die *höheren* Lehranstalten in dem Zeitraume welchen die Tafel umfasst, in angemessener Weise — die besonderen Spezialschulen sogar ungewöhnlich stark — sich

vermehrt haben; sind die *Volks*schulen auffallend zurückgeblieben. Dieses Versäumniss nachzuholen, scheint Gegenstand besonderer Sorge der jetzigen Regierung zu seyn.

2. Wie schon aus den allgemeinen Verhältnissen zu vermuthen, ist die *Vertheilung* der Lehranstalten (und darunter auch der *Volks*schulen insbesondere) in den einzelnen Provinzen höchst ungleich und die grossen Abweichungen von der Gleichmässigkeit würden noch weit stärker hervortreten, wenn über Ungarn auch hinsichtlich der Volksschulen Ausweise vorlägen.

3. Im Jahre 1849 kamen *durchschnittlich* von der Bevölkerung der betreffenden Länder, auf 1 höhere Lehranstalt 16136 Köpfe (in den zum d. B. g. L. aber 24151); auf 1 Volksschule 863 Köpfe (in den z. d B. g. L. aber 609).

4. In Oesterreich sind genaue Ermittlungen der *Alters*klassen nicht vorgenommen. Dürfte man aber aus zwei Nachbarländern einen ungefähren Maasstab entnehmen, so würden die Kinder vom 6. bis vollendeten 14. Jahre etwa 18,5% der gesammten Bevölkerung bilden (in Preussen 19,74%, im Königr. Sachsen 16,63%); ihre Zahl in den betreffenden Landestheilen (also ohne Ungarn) würde mithin ungefähr 5,300000 (in den z. d. B. g. L. 2,256000) betragen. Da nun die Gesammtmenge der Kinder in den Volksschulen 1849 (oben 3. s.) 2,537601 (in den z. d. B. g. L. 1,912953) war; so besuchten nur 48% (in den z. d. B. g. L 85%) der *schulpflichtigen Bevölkerung* die Volksschulen.

5. Unter zu Grundelegung desselben Maassstabes kamen im Jahre 1849 durchschnittlich *auf 1 Volksschule* 159 Kinder schulpflichtigen Alters (in den z. d. B. g. L. 112) und 76 von den diese Klasse der Lehranstalten wirklich besuchenden Kindern (in den z. d. B. g. L. 95).

6. Von den in den betreffenden Provinzen vorhandenen 384000 *Taubstummen* ist nahezu $^1/_4$ bildungsfähig, also 96000; in den öffentlichen Unterrichtsanstalten befanden sich davon 1849 nur 613, also 0,16%. Die *Blinden* sind nicht ermittelt.

Aehnliche Nachweise enthalten die amtlichen Tafeln über die *Erziehungs-Anstalten*, wovon nachstehend eine summarische vergleichende Zusammenstellung.

Erziehungsanstalten im österreichischen Staate.

	1841.	1846.	1849. (Die Angaben für die nicht ausgefüllten Reihen fehlen)
1) Für die *männliche* Jugend.			
a. Allgemeine Bildung.			
aa. Zahl der Anstalten . .	60	67	59
bb. Erziehungspersonal . .	399	484	
cc. Zöglinge	5332	5982	5545
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	693581	795959	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	1992	2307	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	383324	423133	
b. *Geistliche* Bildung (z. v. oben S. 721).			
aa. Zahl der Anstalten . .	142	145	143
bb. Erziehungspersonal . .	458	517	
cc. Zöglinge	7553	8143	7829
dd. Aufwand in fl. K Mze. .	1,175245	1,437241	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	2934	3359	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	620541	665661	
c. *Militärische* Bildung (z. v. oben S. 556).			
aa. Zahl der Anstalten . .	57	57	56
bb. Erziehungspersonal . .	658	669	
cc. Zöglinge	4467	4636	4487
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	704951	738532	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	3401	3365	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	522307	538581	
d. *Waisenhäuser.*			
aa. Zahl der Anstalten . .	18	18	18
bb. Erziehungspersonal . .	98	91	
cc. Zöglinge	896	908	969
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	117815	128367	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	831	901	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	111288	120234	
e. *Privat*-Erziehungs-Institute (ohne Ungarn u. dessen Nebenländer)			
aa. Zahl der Anstalten . .	54	53	56

	1841.	1846.	1849.
bb. Erziehungspersonal . .	161	257	
cc. Zöglinge	2378	2333	2217
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	nicht bekannt gemacht.	nicht bekannt gemacht.	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .			
ff. Bekösti gung derselben in fl. K. Mze.			
f. *Zusammen* Erziehungs-Anstalten für die *männliche* Jugend			
aa. Zahl der Anstalten . .	331	340	332
bb. Erziehungspersonal . .	1774	2018	
cc. Zöglinge	20626	22002	21047
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	2,691592	3,100099	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	9158	ohne Privat-Erziehungsinstitute 9932	ohne Privat-Erziehungsinstitute
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	1,637460	1,747609	
2) Für die *weibliche* Jugend.			
a. Allgemeine Bildung.			
aa. Zahl der Anstalten . .	88	93	92
bb. Erziehungspersonal . .	786	888	
cc. Zöglinge	3703	3559	3408
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	513198	576053	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	1630	1239	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	190186	210854	
b. *Waisenhäuser.*			
aa. Zahl der Anstalten . .	37	39	39
bb. Erziehungspersonal . .	223	262	
cc. Zöglinge	2127	2191	2224
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	258449	283953	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	1953	1861	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	233542	218473	
c. *Privat*-Erziehungs-Institute (ohne Ungarn und dessen Nebenländer)			
aa. Zahl der Anstalten . .	78	97	99
bb. Erziehungspersonal . .	173	287	
cc. Zöglinge	1433	1703	1657

	1841.	1846.	1849.
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	nicht bekannt gemacht.	nicht bekannt gemacht.	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .			
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.			
d. *Zusammen* Erziehungs-Anstalten für die *weibliche* Jugend			
aa. Zahl der Anstalten . .	203	229	230
bb. Erziehungspersonal . .	1182	1437	
cc. Zöglinge	7263	(ohne Privat-Erziehungs-Institute) 7453	7289
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	771647	860006	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	3633	3100	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	423728	429327	
3) *Für beide Geschlechter.*			
a. *Allgemeine* Bildung.			
aa. Zahl der Anstalten . .	2	1	1
bb. Erziehungspersonal . .	13	9	
cc. Zöglinge.			
1. männliche . . .	195	36	37
2. weibliche	62	17	19
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	49930	34016	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	235	24	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	43953	26197	
b. *Waisenhäuser*.			
aa. Zahl der Anstalten . .	6	7	7
bb. Erziehungspersonal . .	43	56	
cc. Zöglinge			
1. männliche	2150	1075	750
2. weibliche	1595	685	454
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	171743	147277	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	3720	1749	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	174734	120760	
c. *Taubstummen*institute (z. v. die vorige Tafel).			
aa. Zahl der Anstalten . .	10	10	10
bb. Erziehungspersonal . .	34	40	

	1841.	1846.	1849.
cc. Zöglinge			
1. männliche	162	215	234
2. weibliche	93	127	144
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	49093	60970	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	212	267	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	36724	45660	
d. *Blinden*-Institute (. v. die vorige Tafel).			
aa. Zahl der Anstalten . .	5	6	6
bb. Erziehungspersonal . .	28	32	
cc. Zöglinge			
1. männliche	93	98	99
2. weibliche	33	42	51
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	18292	21247	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	84	105	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	13365	16000	
e. *Privat*-Erziehungs-Institute (ohne Ungarn und dessen Nebenländer)			
aa. Zahl der Anstalten . .	1	2	2
bb. Erziehungspersonal . .	2	12	
cc Zöglinge			
1. männliche . . .	4	29	33
2. weibliche	4	13	19
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	nicht bekannt gemacht.	nicht bekannt gemacht.	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .			
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.			
4) *Zusammen* Erziehungs-Anstalten *beiderlei Geschlechts*.			
aa. Zahl der Anstalten . .	24	26	26
bb. Erziehungspersonal . .	120	149	
cc. Zöglinge			
1. männliche . . .	2604	1453	1153
2. weibliche	1787	884	687
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	289058	263510	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	4251	2145	
ff. Beköstigung derselben in fl. K. Mze.	268776	208617	

(dd.–ff. 1841 und 1846: ohne Privat-Erziehungsanstalt)

5) *Gesammtsumme sämmtlicher Erziehungs-Anstalten.*	1841.		1846.	1849.
aa. Zahl der Anstalten . .	558		595	588
bb. Erziehungspersonal . .	3076		3604	
cc. Zöglinge				
1. männliche . . .	23230		23455	22200
2. weibliche	9050		8337	7976
dd. Aufwand in fl. K. Mze. .	3,752297	ohne Privat-Erziehungsanstalt	4,223615	
ee. Zahl der Zöglinge welche unentgeltlich gehalten werden .	17042		15177	
ff. Beköstigung derselben in fl. K Mze.	2,329964		2,385553	

Die grosse Mehrzahl dieser Erziehungs-Anstalten sind gleichzeitig Lehranstalten und haben als solche bereits unter den Schulen genannt werden müssen. *Dort* sind auch diejenigen Besucher der Anstalten aufgeführt, welche in denselben *nur* den Unterricht empfangen: *hier* dagegen diejenigen welche darin auch ihre Verpflegung erhalten. Durch Zuzählung der Letzteren stellt das Verhältniss der Schüler zur Bevölkerung sich etwas günstiger als in obigen Bemerkungen angegeben ist.

Ueber die vorhandenen *Bildungs-Anstalten* kann, aus gleicher Quelle, die folgende vergleichende Zusammenstellung in gedrängtem Auszuge mitgetheilt werden.

	Zahl der Anstalten.	Mitglieder				Zusammen Mitglieder.
		Leitende	*Lehrende*	Ordentliche und ausserordentliche	Ehren- und korrespondirende	
1. Eür *allgemeine* wissenschaftliche Bildung 1841	15	47	—	493 (ordentliche)	1531	2071
1846	15	87	—	702	2405	3194
1849	15	92	—	728	2348	3168
2. Für *spezielle* wissenschaftliche Bildung . . 1841	2	11	—	100	486	597
1846	3	26	2	172 (ordentliche)	587	787
1849	3	30	2	192	496	720
3. Für allgemeine *Kunst*bildung 1841	10	100	—	4414 (ordentliche)	473	4987
1846	11	110	72	8970	510	9662
1849	11	81	73	6644	487	7285

	Zahl der Anstalten.	*Leitende*	*Lehrende*	Ordentliche und ausserordentliche	Ehren- und korrespondirende	Zusammen Mitglieder.
		Mitglieder				
4. Zur Beförderung d. *Landeskunde* . . . 1841	7	74	—	1722 (ordentliche)	198	1994
1846	9	102	9	3055	340 (Ehren)	3506
1849	8	88	8	1753	211	2060
5. Zur Beförderung der *Industrie* 1841	4	42	—	2680 (ordentliche)	105	2827
1846	5	60	22	4051 (ordentliche)	178	4311
1849	6	80	10	2456	157	2703
6. Zur Beförderung d. *Landwirthschaft* und d. Ackerbaus 1841	15	258	—	7090 (ordentliche)	1696	9044
1846	15	204	2	8360	2244	10810
1849	17	357	8	10438	2147	12950
7. Für Pflege u. Ausbildung der *Tonkunst* . . 1841	19	148	—	3530 (ordentliche)	425	4103
1846	17	211	92	4092	611	5006
1849	14	171	88	2697	388	3344
8. *Zusammen* . . . 1841	72	680	—	20029 (ordentliche)	4914	25623
1846	75	800	199	29402	6875	37276
1849	74	899	189	24908	6234	32230

Im Jahre 1846 und 1849 ohne Ungarn und im Jahre 1841 ohne Ungarn und Siebenbürgen.

Als *Gesammtaufwand* dieser Anstalten sind im Jahre **1841**: **331215** fl., und im Jahre **1846**: **365950** fl. verzeichnet.

Die Zahl dieser gemeinnützigen Anstalten und ihrer Mitglieder, seit **1848** durch die bürgerlichen Unruhen geschwächt und verringert, ist — als Ausfluss des, durch die Einheitbestrebungen und die ausserordentlichen Fortschritte der Regierung auf materiellem Gebiete, sehr geweckten Gemeinsinnes — jetzt in der erfreulichsten Entwickelung begriffen.

Die schon bis 1848 bestandenen Vereine und Anstalten begannen ihre Wirksamkeit wieder und eine Menge neuer Vereine ähnlicher Art sind, namentlich auch in den früher vernachlässigten Landestheilen, bereits errichtet. Sehr zu wünschen ist deshalb, dass die unter dem 26. November 1852 erlassenen Bestimmungen über Vereinsrecht und Vereinswesen diesen gemeinnützigen Bestrebungen förderlich sind.

Die in Wien bestehende *Schulbücher-Verschleiss-Administration* ist von der Kaiserin Maria Theresia gegründet, um bemittelten Kindern wohlfeile, unbemittelten aber unentgeldliche Schulbücher zu liefern. Ihr Verlagskatalog enthielt:

	1847	1851
Deutsche Verlagsartikel	47	52
Slavische „	26	59
Italische „	24	41
Romanische „	—	17
Zusammen .	97	159

welche grösstentheils in Auflagen von 20, 40, 60, 80000 Exemplaren verkauft werden (Austria Jahrg. 1851, S. 2126). Im Schuljahre 1851 hat sie z. B. vom grossen Katechismus 30419, vom mittleren Katechismus 2970, vom Lesebuch für die 2. Klasse der Landschulen 28372, vom Lesebuch für die 2. Klasse der Stadtschulen 14368, vom Lesebuch für die 3. Klasse der Hauptschulen 13495, von den deutschen Sprachlehren für die 3. und 4. Klasse 19301, von den Sprachlehren für die 1. und 2. Klasse 21517, von dem mittleren Katechismus in Czechischer Sprache 22339, von dem Namenbüchlein für Landschulen in Böhmischer Sprache 28773, von dem gleichen Buche, welchem der kleine Katechismus beigebunden ist, 33262, von dem Namenbüchlein für Landschulen in Polnischer Sprache 18484 theils verkauft, theils als Gratisbücher für arme Kinder vertheilt.

Hinsichtlich der *höheren Lehranstalten und Mittelschulen* können auch schon für das *Studienjahr 1851* die nachstehenden Auszüge der (oben erwähnten) Mittheilungen ans dem Gebiete der Statistik, Heft 4 von 1852, nachgetragen werden; welche um so höheres Interesse gewähren, weil sie den ersten Blick in die Erfolge und Wirkungen der Neugestaltung

des Unterrichtswesens gestatten. Damit man diese Erfolge nicht geringer schätzt, als sie es verdienen, muss unvergessen bleiben, dass die neuen Einrichtungen theilweise erst später ins Leben traten oder wirksam wurden; wie denn ja selbst bis heute die grossartigen Verbesserungen im Gebiete des öffentlichen Unterrichts noch nicht vollendet werden konnten.

Das österr. Kaiserreich besitzt die schon mehrgenannten 10 *Universitäten*, wovon 6 vollständig sind, d. h. sämmtliche (4, an den ital. Univ. 5) Fakultätsstudien umfassen. An 4 Univ. fehlt die medizinisch-chirurgische Lehrabtheilung und Innsbruck hat ausserdem keine theologische Fakultät. An sämmtlichen Universitäten und den 5 Rechtsakademien befanden sich 583 *Professoren*, Supplenten u. s. w., welche nach den Fakultäten (das mathematische Lehrpersonal der philosophischen Fakultät zugerechnet) und ihrer lehramtlichen Stellung wie folgt sich vertheilten:

Fakultät.	Ordentliche (Professoren.)	Ausserordentliche (Professoren.)	Supplenten	Adjunkten u. Assistenten	Privat-Dozenten.	Lehrer.	Zusammen.
Theologische . .	39	—	12	7	3	—	61
Juridische . . .	87	15	13	1	24	—	140
Medizinische . .	62	16	9	55	39	—	181
Philosophische .	98	21	24	14	17	27	201
Zusammen	286	52	58	77	83	27	583

Die Zahl der Studirenden an den erwähnten 15 Lehranstalten belief sich in demselben Jahre auf 9546; in den einzelnen Studienabtheilungen zählte man folgende *Religionsbekenner*:

Studien-Abtheilung.	Katholiken	unirte (Griechen.)	nicht unirte (Griechen.)	Protestanten augsburger (Konfession.)	Protestanten helvetischer (Konfession.)	Armenier u. sonstige Sekten.	Israeliten.	Zusammen.
Theologische .	801	271	—	—	—	—	—	1072
Juridische . .	4303	75	51	77	10	5	116	4637
Medizinische .	1930	10	24	82	28	1	285	2360
Philosophische .	1387	21	1	3	2	1	62	1477
Zusammen	8421	377	76	162	40	7	463	9546

Die Nachweisung der Studirenden nach ihrer *Nationalität* ergiebt die folgende Uebersicht:

Studien-Abtheilung.	Deutsche.	Slaven.	Magyaren.	Italiener.	Romanen.	Ausländer.	Juden.	Zusammen.
Theologische .	293	600	68	106	5	—	—	1072
Juridische . .	1215	1402	250	1631	9	14	116	4637
Medizinische .	357	609	233	833	26	1	301	2360
Philosophische	235	384	34	727	25	—	72	1477
Zusammen	2100	2995	585	3297	65	15	489	9546

Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Zahl der Studirenden an der philosophischen Fakultät auch jene Schüler umfasst, welche an den italischen Universitäten die beiden philosophischen Jahrgänge besuchten, die in den übrigen Kronländern als 7. und 8. Klasse des Gymnasiums nachgewiesen wurden; wogegen anderseits über die Schüler an den lombardischen Lyzeen (philosophischen Lehranstalten) keine Eingaben vorliegen. Die strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Universitäten ergaben im Studienjahre 1851 die folgenden Resultate. Es wurden Kandidaten:

		approbirt	reprobirt	promovirt
an den theologischen	Fakultäten	50	1	13
„ „ juridischen		1219	29	299
„ „ medizinischen		1127	34	565
„ „ philosophischen		405	6	154
Zusammen		2801	70	1031

Staatsprüfungen wurden im Studienjahre 1851 von 8 Kommissionen abgehalten; das Ergebniss derselben war das folgende:

Prüfungs-Abtheilung.	Zahl der Geprüften.	Einfach	Mit Auszeichnung	Reprobirt wurden
		wurden befähigt erklärt		
Allgemeine	104	59	22	23
Administrative . .	33	18	6	9
Judizielle	195	116	50	29
Zusammen	332	193	78	61

Der Kaiserstaat besass ferner im Studienjahre 1851: 262 *Gymnasien* und 38 Realschulen (welche seitdem, namentlich in unterer Abtheilung, bedeutend vermehrt worden sind). Die *Vertheilung der Ersteren* nach Klassenzahl und Vortrags-Sprache zeigt folgende Tafel.

Kronländer.	Klassen			Vortrags-Sprache							
	8	6	4	Deutsch	Slavisch	Magyarisch	Italisch	Romanisch	Deutsch und Magyarisch	Deutsch und Slavisch	Magyarisch und Slavisch
Oesterreich unter der Enns	6	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich ob der Enns .	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	3	1	—	4	—	-	—	—	—	—	—
Kärnthen	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	2	1	1	3	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	7	—	1	6	—	—	2	—	—	—	—
Böhmen	16	5	1	14	8	—	—	—	—	—	—
Mähren	6	1	1	8	—	-	—	—	—	—	—
Schlesien	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	7	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Lombardie	—	38	—	—	—	—	38	—	—	—	—
Venedig	4	18	—	—	—	—	22	—	—	—	—
Ungarn	35	20	32	8	8	61	—	1	6	2	1
Woywodschaft	1	2	1	1	—	2	—	—	1	—	—
Kroatien und Slavonien .	1	5	—	—	4	—	—	—	—	2	—
Siebenbürgen	12	—	8	6	—	12	—	1	1	—	—
Militärgrenze	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—
Zusammen . .	113	100	49	78	27	75	66	2	8	5	1

Das *Lehrpersonal* sämmtlicher Gymnasien zählte 2755 Direktoren, Professoren, Supplenten und Nebenlehrer, wovon 1177 Weltliche, 890 Klostergeistliche und 688 Weltpriester sich befanden. In Letztere sind 53 Professoren protestantischer Religion eingerechnet, welche an den 51 protestantischen Gymnasien in Schlesien, Ungarn und Siebenbürgen, als dem geistl. Stande angehörend, aufgeführt sind. Die Gesammtzahl der eingeschriebenen *Schüler* belief sich auf 52186, mit Zuzählung jedoch der etwa 2000 Schüler der Lyceen in

der Lombardie, wird sie auf 54000, oder 0,15% der Gesammtbevölkerung und auf 0,5% der Knaben vom 8. bis einschl. 19. Lebensjahre; zu berechnen seyn. Von dieser Schülerzahl befanden sich 37,3% in den vier Klassen des Obergymnasiums, die übrigen 62,7% in den vier Klassen des Untergymnasiums; ein für die Ausdauer der Schüler in Vollendung der Gymnasialstudien um so vortheilhafteres Zeugniss, weil die Ereignisse von 1848/9 in den oberen Klassen grosse Lücken herbeigeführt hatten. Nach der *Religion* waren die Gymnasialschüler dergestalt vorhanden, dass (mit der Gesammtbevölkerung von 1846 verglichen) *ein* Schüler des gleichen Religionsbekenntnisses auf 380 Juden, 386 Unitarier, 494 Protestanten augsburger Konfession, 607 Katholiken, 785 Reformirte, 1613 griechisch Katholische und 3117 nichtunirte Griechen, kam. Nach der *Abstammung* entfiel *ein* Gymnasialschüler gleicher Nationalität auf 433 Romanen, (auf 284 Italier, Friauler, Ladiner und 2722 Rumuni und Wlachen); 539 Personen asiatischer Abkunft (auf 391 Juden und 568 Magyaren), 688 Deutsche und 1246 Slaven (auf 1195 Nordslaven und 1417 Südslaven).

Zum Uebertritt an die Universitäten bedurften im Jahre 1851: 3915 Schüler der Gymnasien, ein Zeugniss über die mit gutem Erfolge bestandene *Maturitäts*-Prüfung; davon haben 45% der Prüfung sich unterzogen und 36,6 erhielten das Zeugniss der Befähigung, wogegen 8,4 für die Dauer eines Semesters oder Jahrs zurück gesetzt wurden.

Von *Real-* und *nautischen Schulen* bestanden im Jahre 1851 in der Monarchie 38; da jedoch die Einrichtung derselben noch nicht vollendet ist und die mehrsten derselben in diesem Jahre noch nicht sämmtliche Klassen zählten, so lassen sie sich nicht übersichtlich darstellen. Nur muss bemerkt werden, dass die Zahl der Professoren und Lehrer an sämmtlichen 38 Anstalten 217 betrug und die Vortragssprache an 16 Schulen die deutsche, an 11 die italische, an 5 einer der slavischen Dialekte und an 3 die magyarische Sprache war. Schüler waren im Ganzen 4251 eingeschrieben, worunter 3598 Katholiken, 17 unirte, 115 nichtunirte Griechen, 136 Protestanten augsburger Konfession, 28 Reformirte

und 297 Israeliten; der *Nationalität* nach zählte man unter den Schülern 1685 Deutsche, 1669 Slaven, 292 Magyaren, 68 Romanen, 236 Italier, 4 Ausländer und 297 Juden.

Niedere landwirthschaftliche Schulen.

Im Ganzen befanden sich im Jahre 1851: 12 derartige Lehranstalten in Thätigkeit, worunter 9 Ackerbauschulen, 1 Obstbau- und Seidenzuchtschule, 1 Schule für Seidenzucht und 1 Hufbeschlagschule. Die Zahl der *Professoren* und Lehrer belief sich auf 27, welche die Vorträge an 7 Schulen in deutscher, an 5 Schulen in einer slavischen Sprache hielten. Die Gesammtzahl der *Schüler* war 196, worunter 87 in den Ackerbauschulen, 43 in der Schule für Obstbau und Seidenzucht, 41 in der Schule für Seidenzucht und 25 in der Hufbeschlagsschule. Der *Religion* nach waren 195 Katholiken und 1 Protestant augsburger Konfession; der *Abstammung* nach zählte man 80 Deutsche und 116 Slaven.

Niedere Bergschulen.

Die 3 Schulen für Bergarbeiter zu Schemnitz und Schmölnitz in Ungarn und Nagyag in Siebenbürgen zählten im Jahre 1851 zusammen 4 Professoren und 47 Schüler (36 im 1. und 11 im 2. Jahrgange), von welchen Letzteren 43 Katholiken, 3 Protestanten und 1 nichtunirter Grieche war; der Nationalität nach wurden 42 Deutsche, 3 Slaven, 1 Magyar und 1 Romane gezählt.

Höhere technische Lehranstalten.

Dieselben bestehen meistens aus 2 Abtheilungen — dem technischen (nautischen) und dem kommerziellen Kurse — und einem Vorbereitungs-Jahrgange, der, so lange die Realschulen noch nicht eingerichtet sind, die Stelle der Ober-Realschule zu vertreten hat. Im Jahre 1851 bestanden 8 derartige Anstalten in der Monarchie, worunter 6 mit deutscher, 1 mit italischer und 1 mit polnischer Vortrags-Sprache. Die Zahl der Professoren belief sich im Jahre 1851 auf 177 und jene der Schüler auf 4152 (nebst 311 Gästen) von welchen 1039 auf die Vorbereitungsschulen entfielen.

Nach der *Religions*verschiedenheit befanden sich unter den Schülern 3559 Katholiken, 62 unirte, 45 nichtunirte Griechen, 102 Protestanten augsburger, 43 helvetischer Konfession, 2 Armenier und 339 Juden. Der *Abstammung* nach zählte man 1078 Deutsche, 2271 Slaven, 183 Magyaren, 1 Romanen, 274 Italier, 6 Ausländer und 339 Juden.

Höhere landwirthschaftliche Institute.

Da über die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Krumau in Böhmen und Kesthely in Ungarn als *Privat*-Institute keine weiteren Nachweisungen vorliegen, so ist hier nur auf die Darstellung der Unterrichts-Ergebnisse des einzigen *öffentlichen* landwirthschaftlichen Instituts zu U. Altenburg (wie dieselbe unter der Abtheilung: Minist. für Landeskultur u. s. w. gegeben werden wird) — hinzuweisen.

Höhere montanische und Forst-Lehranstalten.

Oesterreich unter der Enns besitzt die Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn, Steiermark und Böhmen die montanistischen Akademien zu Leoben (deren Direktor seit 1851 ein Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch herausgiebt) — und Przibram; Ungarn die vereinte montanistische Forst-Akademie zu Schemnitz. An sämmtlichen Akademien wurden die Vorträge in deutscher Sprache gehalten und waren im Jahre 1851 im Ganzen 30 Professoren und Lehrer angestellt. Gleichzeitig befanden sich an diesen Lehranstalten zusammen 238 Schüler und 40 Gäste. Von den Ersteren entfielen 83 auf die Forst-, 155 auf die montanistischen Kurse, von den Letzteren 5 auf die Forst- und 35 auf die montanistischen Lehrfächer. Von der Gesammtzahl der Zuhörer (278) waren 242 Katholiken, 3 nichtunirte Griechen, 31 Protestanten augsburger Konfession und 2 Reformirte. Der *Nationalität* nach befanden sich unter der Gesammtzahl 147 Deutsche, 98 Slaven, 24 Magyaren, 4 Italier und 5 Ausländer.

Chirurgische Lehranstalten und Hebammenschulen.

In der Monarchie fanden sich im Schuljahre 1851: 9 chirurgische Lehranstalten, mit welchen zugleich je 1 Kurs

für Hebammen verbunden war, und 11 selbstständige Hebammenschulen; 117 Professoren und Lehrer hielten die Vorträge und zwar an 8 Anstalten in deutscher, an 4 in italischer, an 2 in slavischer, an 1 in magyarischer, an 3 in slavischer und deutscher und an 1 Anstalt in slavischer und italischer Sprache. An sämmtlichen Anstalten waren 971 Schüler und 928 Schülerinnen eingeschrieben; von den Schülern befanden sich 446 im I., 293 im II. und 212 im III. Jahrgange. Dem *Religions*bekenntnisse nach waren darunter: Katholiken 1622, Israeliten 151, Protestanten augsburg. Konfess. 55, Protestanten helvetischer Konfession 43, unirte Griechen 15, nichtunirte Griechen 10, Unitarier 3; nach der *Nationalität:* Deutsche 732, Slaven 637, Magyaren 217, Italier 159, Juden 151, Romanen 3. — Diplomirt wurden im J. 1851 im Ganzen 239 Wundärzte und 798 Hebammen.

In Beziehung auf die *Militär-Lehranstalten* wird (als neuerer Nachtrag zu oben Seite 557 ff.) bemerkt, dass im Jahre 1851 in 48 *Regiments-Knaben-Erziehungshäusern* 162 Lehrer und 3564 Zöglinge (2482 Aerarial- und 1082 Kost-Z.) sich befanden; worunter 1603 Deutsche, 1035 Slaven, 576 Magyaren, 282 Italier, 56 Wlachen, 6 Armenier und 6 Juden. Hauptgegenstände des Unterrichts sind: Religion, Sprachlehre, Stylübungen, Kalligrafie, Arithmetik, milit. Geschäftsstyl, Dienstreglement und Exerziren. -- Offizier-Lehranstalten für die Infanterie der Linie sind: die *Kadeten-Erziehungshäuser* zu Olmütz mit 10 Lehrern und 174 Schülern und zu Gratz, mit 9 Lehrern und 191 Schülern; ferner die Erziehungsanstalt für Grenzoffiziers-Söhne zu *Klosterneuburg* mit 4 Lehrern und 150 Schülern; sodann die Militär-Akademie zu *Wiener-Neustadt,* mit einem Lehrerpersonal von 45 Personen und 460 Schülern. *Militär-Spezialschulen der technischen Korps* sind: die Genie-Akademie zu *Kloster-Bruck,* mit 32 Lehrern und 247 Schülern; die Pionnier-Korps-Schule zu *Tulln* mit 14 Lehrern und 182 Schülern; die Bombardier-Korps-Schule zu *Olmütz* mit 22 Lehrern und 171 Schülern; die Marine-Akademie zu *Triest,* 18 Lehrer und 67 Schüler; — *zusammen* in den Lehranstalten *für Offiziere* 154 Lehrer und 1642 Schüler, also ein Verhältniss des Offizier-*Anwuchses* zum etatmässigen

Offizier-Korps wie 1 zu 9. Zählt man die Regimentsschulen (Verhältniss der Schüler zum Unteroffizier Korps wie 1 zu fast 12) dazu, so ergeben sich als ***Gesammtzahl für die militärischen Lehranstalten*** 316 Lehrer mit 5206 Schülern.

Stellt man die ***Schülerzahl aller*** im Vorstehenden aufgeführten ***öffentlichen höheren Lehranstalten*** für 1851 zusammen, so ist das Ergebniss wie folgt:

10	Universitäten und 3 Rechtsakademien . .	9546
262	Gymnasien	54186
38	Real- und nautische Schulen	4251
12	landwirthschaftliche Schulen	196
3	montanistische	47
8	höhere technische Lehranstalten	4152
1	landwirthschaftliche Lehranstalt	58
4	montanistische und Forst-Lehranstalten . .	278
9	chirurgische Lehranstalten	971
11	Hebammen-Schulen	928
	Zusammen .	74613

Ohne über Lehrart und Lehrmittel ein hierher nicht gehöriges Urtheil zu fällen, muss ich auf die bedeutende Vermehrung der Lehrkräfte aufmerksam machen; welcher ohne Zweifel eine entsprechende Zunahme der Schülerzahl folgen wird, sobald die Nachwirkungen der bürgerlichen Kriege mehr in den Hintergrund getreten sind.

Wirft man einen Blick auf die ***Statistik der periodischen Presse in Oesterreich,*** so ergiebt sich zunächst aus dem jährlichen Verzeichnisse der Postverwaltung, dass jetzt in der Monarchie 93 Tagesblätter *politischen* Inhalts bestehen und zwar 46 in deutscher, 28 in italischer, 7 in slavischer, 3 in polnischer, 3 in ungarischer, 2 in ruthenischer, 1 in slavonischer, 1 in kroatischer, 1 in illirischer, 1 in romanischer und 1 in armenischer Sprache; ferner 145 *nicht politische* Zeitungen und zwar 74 in deutscher, 50 in italischer, 7 in slavischer, 5 in polnischer. 5 in ungarischer, 2 in slavonischer, 1 in kroatischer, 1 in illirischer Sprache, zusammen 238 verschiedene Zeitungen. Dazu kommen noch etwa 120 sonstige periodische Blätter. Auch diese Gesammtzahl ist nicht geeignet, eine vortheilhafte Meinung von der Bildungsstufe der Be-

wohner des Kaiserstaats zu geben und ein noch dunkelerer Schlagschatten fällt auf die *nicht* deutsche Bevölkerung (mit Ausnahme der Italier), wenn man aus den Mittheilungen der Wiener Ztg. (Nr. 63 von 1849 Abendblatt) z. B. entnimmt, dass auf alle *slavische* Stämme, mithin auf eine Bevölkerung von etwa 15½ Million, nur an 70 Journale in slavischen Dialekten kommen und daneben sich erinnert, dass ein verhältnissmässig nur geringer Theil derselben zugleich der deutschen Sprache lesekundig ist.

Der internationale Zeitungsverkehr Oesterreichs **(insoweit derselbe durch die Postverwaltung stattfindet) umfasste im Jahre 1851 in dem Eingange 9648 und in dem Ausgange 1806 ganzjährige Exemplare. Nach den Grenzen vertheilt sich der Zeitungseingang auf Süddeutschland mit 5672, Sachsen mit 1173, Preussen mit 2057, Russland und Polen mit 50, auf die Türkei mit 9, auf die italischen Staaten mit 445 und auf die Schweiz mit 221 Exemplaren; zur See sind im Ganzen 21 Exemplare eingegangen. Unter den eingeführten Zeitungen war ungefähr die Hälfte (4701 Exemplaren) für Niederösterreich (Wien) bestimmt; 1232 Exempl. gingen nach der Lombardie, 1229 Ex. nach Böhmen, 1133 nach Oberösterreich und Salzburg. Diese Zahlen sind jedoch nicht als die für die genannten Kronländer allein gültigen anzusehen, indem diese und besonders Wien auch noch andere Provinzen mit ausländischen Zeitungen versorgten. Die Augsburger allgemeine Zeitung hat unter allen fremden Blättern die grösste Verbreitung in Oesterreich und war daselbst im Jahre 1851 in 2695 Exemplaren vertheilt, wofür ein Pränumerationsbetrag von 34510 fl. eingenommen wurde. Zunächst dieser treten hervor die Leipziger illustrirte Zeitung mit 626 E. und die Fliegenden Blätter mit 496 E., wobei jedoch zu bemerken, dass hiervon viele Exemplare im Wege des Buchhandels ihren Weg nach Oesterreich finden. Die deutsche Volkshalle zählte in Oesterreich 129, in historisch-politischen Blätter 91, die neue preussische (Kreuz-) Zeitung 85, die Frankfurter Postamts-Zeitung 42 Abonnenten. Unter den französischen Blättern erscheinen das Journal des Debats in 355, das Journal de Francfort in 140, die Independance belge in 135, die illustrirte Zeitung (Illustration) in 87, die Revue de deux mondes in 67, la Semaine in 56, la Presse in 59, der Kourier des Dames in 48, die Modes parisiennes in 40 Exemplaren. Italische Zeitungen sind in 324 Exemplaren vertreten, worunter der Risorgimento di Torino die grösste Zahl (207) aufweist; grösstentheils sind es die Turiner Blätter. Die englische Zeitungen zählten 170 Abonnenten, wovon 109 auf Galignani's Messenger entfielen.**

Nach dem Auslande wurden im Jahre 1851 im Ganzen 1806 Exempl. inländischer Zeitungen versendet, wovon nach Süddeutschland 379, Sach-

sen 94, Preussen 374, Russland und Polen 147, nach der Türkei 371, den italischen Staaten 330 und nach der Schweiz 78 Exemplare.

Der Zeitungs-Verkehr innerhalb der Monarchie lässt sich nach der Zahl nicht direkt bestimmen; nimmt man jedoch die Menge der verbrauchten Zeitungsmarken als Anhaltspunkt zu einer annähernden Berechnung, so ergibt sich im Jahre 1851 ein Versand von 17,583000 einzelnen Nummern.

Der Abonnementsbetrag für die aus dem Auslande bezogenen Blätter belief sich in dem erwähnten Jahre auf 128116 fl. und jener für die nach dem Auslande versendeten Zeitungen auf 25051 fl.

Ueber die *finanzielle Lage der* im Vorenthaltenen besprochenen *Anstalten für Unterricht und Erziehung, Wissenschaft und Kunst* kann leider über das Jahr 1846 hinaus keine Mittheilung gemacht werden, weil bis jetzt (April 1853) die weiter gehenden statistischen Tafeln hierüber noch nicht veröffentlicht sind. Indem ich deshalb die nachstehende vergleichende Zusammenstellung den Tafeln für 1841 und 1846 entnehme, erinnere ich zugleich an die, hinsichtlich der dotirten und nicht dotirten Fonds oben (Seite 256, 364 u. 470) gemachten Darstellungen.

Uebersicht der *Einnahmen* und des *Aufwandes* der öffentlichen Lehr-Anstalten und Volksschulen, dann der öffentlichen Erziehungs- und Kleinkinderbewahr-Anstalten.

	1841 fl. K.-Mze.		1846 fl. K.-Mze.	
1) *Einnahmen* und zwar:				
a. aus eigenen Einkünften	3,652453	ohne Ungarn	4,159057	ohne Ungarn
b. Beiträgen:				
aa. von Ständen, Städten u. s. w. .	1,393253		1,611077	
bb. von dotirten Fonden	1,794138		1,797628	
cc. von der Geistlichkeit	477924		477269	
dd. vom Staatsschatze	1,325745		1,459535	
ee. Zusammen	8,643513		9,504566	
	(ohne Ungarn)			

	1841		1846
2) *Ausgaben* und zwar für:			
a. Universitäten	565667	ohne Ungarn	706483
b. Akademien, höhere Spezial- u. Kunstschulen	246968		470407
c. Lyzeen	75463		223838
d. Theologische Lehr-Anstalten . . .	46655		150067
e. Philosophische Lehr-Anstalten . .	125775		134175
f. Gymnasien	540359		648798
g. Besondere Lehr-Anstalten	74109		84150

	1841 fl. K.-Mze.		1846 fl. K.-Mze.
h. Volksschulen	2,976921	ohne Ungarn	3,288664 (ohne Ungarn)
i. Erziehungs-Anstalten	3,702554		4,223615
k. Kleinkinderbewahr-Anstalten	71105		86775 (ohne Ungarn)
l. Zusammen	8,425576 (ohne Ungarn)		10,016972 (ohne Ungarn bei Volksschulen und Kleinkinderbewahr-Anstalten.)

Nach den einzelnen Kronländer vertheilt, ergiebt sich folgendes Resultat.

	1841		1846	
	Einnahmen fl. K.-M	*Ausgaben* fl. K.-M.	*Einnahmen* fl. K.-M.	*Ausgaben* fl. K.-M.
1. Oesterreich unter d. Enns	1,896945	1,813805	1,949848	1,906713
2. Oesterreich ob der Enns	348111	315962	361016	330945
3. Steiermark	232752	232588	280620	276913
4. Kärnthen und Krain	191292	190677	202528	200143
5. Küstenland	174666	174646	210971	206384
6. Tirol	284502	278614	326720	328107
7. Böhmen	923668	899787	961594	949384
8. Mähren und Schlesien	438836	435337	476796	472668
9. Galizien	545978	545664	627054	633052
10. Dalmatien	93562	91343	111307	108065
11. Lombardie	1,933444	1,879995	2,271210	2,009135
12. Venedig	1,188713	1,177232	1,298407	1,270099
13. Ungarn	(unbekannt)		(unbekannt)	898869 (ohne Volksschulen und Kleinkinderbewahranst.)
14. Siebenbürgen	215385	214973	234876	234876
15. Militärgrenze	175659	174953	191619	191619
Zusammen	8,643513 (ohne Ungarn)	8,425576	9,504566 (ohne Ungarn)	10,016972 (ohne Volksschulen und Kleinkinderbewahranst. in Ungarn.)

Der Voranschlag für 1851 lässt sich als ein Anhalt für *das finanzielle Ergebniss der Neugestaltung des Unterrichtswesens* benutzen, obgleich allerdings die *Einführung* der neuen Bestimmungen auch jetzt noch nicht beendigt ist. Nach diesem Voranschlage belief sich das Erforderniss der Schul- und

Studien-Anstalten (mit Einschluss der durch ihre eigenthümlichen Einkünfte gedeckten Ausgaben) damals auf jährlich 4,430000 fl., worin auch die Hälfte der Kosten der Zentralleitung begriffen ist. Die wirkliche Ausgabe aber war nur 4,212000 fl. oder 1,18 % aller Staatsausgaben (z. v. die Ausgabe-Tafel oben S. 411). Diese Verwendung ist verhältnissmässig so äusserst gering, dass (selbst unter Anrechnung aller *nicht* durch die Staatsrechnung laufenden Ausgaben für diese Zwecke) sie auf den ersten Blick für unzureichend erklärt werden muss. Sie könnte im Verlaufe der nächsten Jahre *verdoppelt* werden, ohne dann den Vorwurf der Uebertreibung zu verdienen. Aus den Etats für 1851 lassen nachstehende Mittheilungen sich machen.

Erforderniss.	*Schul-Anstalten* fl. K.-Mze.	*Studien-Anstalten* fl. K.-Mze.
1. Besoldungen der Beamten . . .	410140	1,305729
2. Personalzulagen der Beamten . .	4012	100801
3. Quartiergelder der Beamten . .	6271	19512
4. Besoldungen der Diener	11985	60258
5. Personalzulagen der Diener . . .	140	396
6. Quartiergelder der Diener . . .	112	1894
7. Konguren u. Ergänzungen für Trivialschulen	194942	—
8. Entschädigung für Emolumente .	336	6706
9. Substitutionen	800	17263
10. Adjuten	5826	5000
11. Diurnen	—	2195
12. Dotationen der Lehrkörper . . .	32276	34612
13. Kirchenerfordernisse	51	16698
14. Stiftungen und Stipendien . . .	11865	31271
15. Beiträge	11407	55924
16. Miethzinse	14037	25480
17. Kanzlei- und Amtserfordernisse .	48843	36912
18. Remunerationen und Aushülfen .	45817	73138
19. Erfordernisse des theoretischen u. praktischen Unterrichtes	12939	193785
20. Neue Bauten	—	50534

	Schul Anstalten fl. K.-Mze.	Studien-Anstalten fl. K.-Mze.
21. Erhaltung bestehender Gebäude .	9132	151549
22. Steuern und Gaben	696	18112
23. Reisekosten und Diäten	12565	15271
24. Regiekosten	—	76939
25. Schulvisitations-Gebühren	3013	—
26. Passiv-Interessen	1035	5988
27. Quieszenten-Genüsse	1095	30820
28. Pensionen für Beamte	25815	161220
29. Pensionen für Diener	485	3669
30. Pensionen für Beamten- und Dieners-Wittwen	21758	71926
31. Pensionen und Erziehungs-Beiträge für Waisen	2558	5155
32. Provisionen	1375	9221
33. Gnadengaben	4950	13846
34. Abfertigungen und Sterbquartale .	570	1225
35. Verschiedene andere Ausgaben .	6393	37609
Zusammen	903239	2,640658
Bedeckung.		
1. Kaufschillinge	—	—
2. Rechnungsersätze	—	—
3. Aktiv-Interessen	204810	693758
4. Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte	674	199686
5. Immatrikulations-Taxen	—	6284
6. Schulgelder	25607	62843
7. Beiträge	95514	125779
8. Gewinn v. Schulbücher-Verschleiss	31311	2254
9. Vermächtnisse und Geschenke . .	9821	66
10. Verschiedene Einnahmen	3459	7077
Zusammen	371176	1,097747
Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Abgang* von	532063	1,542911
Bei einigen Fonden sind in der Ausgabe die *Staats-Regiekosten*-Beiträge enthalten mit	4203	3635

Nach den einzelnen Kronländern vertheilen sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermassen:

Kronländer.	Erfordernis fl. K.-M.	Bedeckung fl. K.-M.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Ueberschuss* von fl. K.-M.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Abgang* von fl. K.-M.	Bei einigen Fonden sind in d. Ausgabe die *Staats-Regiekosten-Beiträge* enthalten mit fl. K.-M.
1. Oesterreich unter der Enns Schulanstalt	59538	69892	10354	—	4203
Studienanstalt	313556	193492	—	120064	—
(Studien - Fonds)					
	18705	—	—	18705	—
(Protestantisch-theolog. Lehranstalt)					
	119558	25450	—	94108	—
(Polytechnisches Institut)					
	45592	15467	—	30125	—
(Thierheilanstalt)					
2. Oesterreich ob der Enns Schulanstalt	39678	29522	—	10156	—
Studienanstalt	24552	37164	12612	—	2167
3. Salzburg . Sch.-A.	7249	2166	—	5083	—
St.-A.	27039	16917	—	10122	—
4. Steiermark . Sch.-A.	41971	20629	—	21342	—
St.-A.	77070	44148	—	32922	—
5. Kärnthen . Sch.-A.	21921	8606	—	13315	—
St.-A.	7575	7841	266	—	—
6. Krain . . Sch.-A.	18441	9254	—	9187	—
St.-A.	40089	23586	—	16503	—
7. Böhmen . . Sch.-A.	79581	76272	—	3309	—
St.-A.	289591	192294	—	97297	—
8. Mähren . . Sch.-A.	92566	41334	—	51232	—
(davon für die technische Akademie in Brünn)					
	(19155)	(5601)	—	(13554)	—
St.-A.	89918	82446	—	7472	—
9. Schlesien . Sch.-A.	27435	10262	—	17173	—
St.-A.	19639	19890	251	—	1468
10. Galizien mit Krakau Sch.-A.	153623	32092	—	121531	—
(davon für d. technische Akademie in Lemberg)					
	(27508)	(—)	—	(27508)	—
(und für die technische Akademie in Krakau)					
	(20645)	(488)	—	(20157)	—
St.-A.	347838	53457	—	294381	—
11. Bukowina . Sch.-A.	8813	2503	—	6310	—
St.-A.	17789	4021	—	13768	—
12. Tirol und Vorarlberg Sch.-A.	53084	35491	—	17593	—
St.-A.	88094	32133	—	55961	—

Kronländer.	Erforderniss fl. K.-M.	Bedeckung fl. K.-M.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Ueberschuss* von fl. K.-M.	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse zeigt sich ein *Abgang* von fl. K.-M.	Bei einigen Fonden sind in d. Ausgabe die *Staats-Regiekosten-Beiträge* enthalten mit fl. K.-M.
13. Triest, Görz u. Gradiska, Istrien. Sch.-A.	60388	19317	—	41071	—
(davon für die Handels- und nautische Akademie in Triest)	(17121)	(6550)	—	(10571)	—
St.-A.	39967	26931	—	13036	—
14. Dalmatien . Sch.-A.	28474	1200	—	27274	—
St.-A.	36240	2280	—	33960	—
15. Lombardie . Sch.-A.	107468	—	—	107468	—
St.-A.	277357	6947	—	270410	—
16. Venedig . . Sch.-A.	87492	—	—	87492	—
St.-A.	254770	478	—	254292	—
17. Ungarn . . Sch.-A.	bestehen keine Schulanstalten, das Erforderniss ist theils bei den Studien-Anstalten einbezogen				
St.-A.	420168	249736	—	170432	—
(davon für den Pesther Universitätsfonds)	(196238)	(66581)	—	(129657)	—
18. Kroatien u. Slavonien Sch.-A.	Bemerkung wie Ungarn				
St.-A.	54020	18006	—	36014	—
19. Woiwodina u. Temeser Banat . Sch.-A.	Bemerkung wie Ungarn				
St.-A.	581	—	—	581	—
20. Siebenbürgen Sch.-A.	15517	12636	—	2881	—
St.-A.	30950	45063	14113	—	—
Zusammen Sch.-A.	903239	371176		532063	4203
St.-A.	2,640658	1,097747		1,542911	3635

In Beziehung auf die *Diensteinnahmen der Lehrer* noch folgende *Einzelheiten:*

Bei den Landesschul-Behörden der provisorische Gymnasial-Inspektor oder provisorische Volksschulinspektor empfängt jährlich in Oesterreich unter der Enns 2150, in Oesterreich ob der Enns 1500, in Salzburg 1500, in Steiermark 1500—1800, in Kärnthen und Krain 1500, in Böhmen 1500—1800, in Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina 1500—1800, in Tirol und dem Küstenland 1800, in Dalmatien 1500, in Ungarn 1200, in Kroatien und Slavonien 1500, in der Woiwodina 1200. —

Bei den Schulanstalten empfängt der *Direktor* der *Normalhauptschule* in Oesterreich unter der Enns 1250, in Oesterreich ob der Enns,

Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren, Galizien, Triest, Görz und Gradiska 660, in Böhmen, in der Lombardie und Venedig 800, in Tirol und Dalmatien 700 fl.; der *Katechet* in Oesterreich unter der Enns 600—800, in Oesterreich ob der Enns, Triest, Lombardie und Venedig 600, in Mähren 550, in Krain, Tirol und Vorarlberg 500, in Salzburg, Steiermark 400—500, in Galizien, in der Bukowina, in Görz und Gradiska 400, in Kärnthen 300 fl.; — der *Lehrer* in Oesterreich u. d. E. 560 bis 660, in Venedig, Dalmatien und der Lombardie 400—600, in Mähren 500 bis 550, in Oesterreich ob der Enns, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg und Triest 400 bis 500, in Salzburg, Galizien, Görz und Gradiska 350 bis 500, in Steiermark 200 bis 500, in Schlesien 300 bis 450 fl. — Bei *der Hauptschule* der *Lehrer* in Oesterreich u. d. E. 400—500, in Oesterreich ob der Enns und Mähren 250—450, in Steiermark, Kärnthen und Schlesien 200 bis 400, in Krain, Görz und Gradiska 250—300, in Böhmen 300—600, in Tirol und Vorarlberg und Galizien 100 bis 400, (Krakau 500—750), in Triest und Dalmatien 300 bis 600, in der Lombardie und Venedig 350 bis 500, in Siebenbürgen 115 bis 250 fl.: — bei der Hauptmädchenschule die Lehrerin in Oesterreich unter der Enns 400 bis 500, in Oesterreich ob der Enns 220 bis 400, in Kärnthen 200 bis 250, in Galizien, Istrien, Lombardie, Venedig 200 bis 300 fl. — (Kongruen und Ergänzungen der Trivial- und Landschullehrer durchschnittlich) in Oesterreich u. d. Enns der Lehrer 31, der Gehülfe 38, in Oesterreich ob der Enns der Lehrer 46, der Gehülfe 49, in Salzburg der Lehrer 38, der Gehülfe 47, in Steiermark der Lehrer 57, der Gehülfe 39, in Kärnthen der Lehrer 40, der Gehülfe 43, in Krain der Lehrer 59, der Gehülfe 70, in Böhmen der Lehrer 29, der Unterlehrer 31, in Mähren der Lehrer 47, der Gehülfe 40, in Schlesien der Lehrer 60, der Gehülfe 40, in Galizien der Lehrer 42, der Gehülfe 45, in der Bukowina der Lehrer 92, der Gehülfe 40, in Tirol und Vorarlberg der Lehrer 29, der Gehülfe 32. —

Bei den *Studienanstalten* empfängt beim *Theologischen* Studium in Oesterreich unter der Enns der *Professor* 1250 bis 1750, in Oesterreich ob der Enns, in Salzburg, Steiermark, Krain 600 bis 800, in Böhmen 800 bis 1000, in Mähren 600 bis 800, in Galizien 800 bis 1000, in Venedig 800 bis 1900, in Kroatien und Slavonien 800; beim *Juridischen* Studium der Professor in Oesterreich unter der Enns 1350 bis 3150, in Steiermark 900 bis 2200, in Böhmen 800 bis 2000, in Mähren 1000 bis 1600, in Galizien 1200 bis 2000, in Krakau 1200 bis 1500, in Tirol 1000 bis 2000, in der Lombardie 1000 bis 1200, in Venedig 1000 bis 2000, in Ungarn 1200, in Kroatien und Slavonien 1000 bis 1200, in Siebenbürgen 500 bis 1400 fl.; beim *Medizinischen* Studium der Professor in Oesterreich unter der Enns 750 bis 4500, in Salzburg 500—800, in Steiermark 800, in Krain 600 bis 800, in Böhmen 1000 bis 3000, in Mähren 500 bis 800, in Galizien 600—800, in Krakau 1500, in Tirol 600 bis 800, in der Lombardie 1000 bis 2000, in Venedig 1000 bis 2000, in Ungarn 750 bis

1200, — in Siebenbürgen 600 fl.; bei dem *Philosophischen* Studium der Professor in Oesterreich unter der Enns 1100 bis 3000, in Steiermark 600 bis 1800, in Böhmen 600 bis 1600, in Mähren 600 bis 1200, in Galizien 800 bis 1200, in Krakau 1200 bis 1750, in Tirol 600 bis 1200, in der Lombardie 900 bis 1200, in Venedig 900 bis 2000, in Ungarn 600 bis 1200 fl.; bei der (*Universitäts-Lynal-*) *Bibliothek* in Oesterreich unter der Enns der Beamte 650 bis 2150, in Salzburg 500—800, in Kärnthen, Krain 300 bis 800, in Böhmen 400 bis 1200, in Mähren 400—1000, in Galizien 500 bis 1200, in Tirol 400—800, in der Lombardie 400 bis 1000, in Venedig 500 bis 1000; bei den *Obergymnasien* der Professor in Oesterreich ob der Enns 600 bis 1200, in Kärnthen 800, in Krain 400 bis 1000, in Mähren (der Lehrer) 500 bis 800, in Schlesien 500 bis 600, in Görz (der Professor) 600—1000, in Dalmatien 600 bis 1000, in Kroatien und Slavonien (der Lehrer) 800—900, bei den Untergymnasien (Gymnasien) der Lehrer in Oesterreich ob der Enns 400 bis 500, in Steiermark 500 bis 600, in Böhmen 500 bis 800, in Galizien (der Lehrer oder Professor) 500 bis 1000, in der Bukowina 500 bis 1000, in Tirol 400 bis 700, in Triest (Istrien) 600 bis 800, in Görz 700 bis 900, in der Lombardie 400 bis 700, in Venedig 500 bis 1100, in Kroatien und Slavonien 200 bis 250, in Siebenbürgen 200 bis 350 fl; bei der *protestantisch-theologischen Lehranstalt* in Oesterreich unter der Enns der Direktor 600, der Professor 1650 bis 2150 fl.; bei dem *polytechnischen Institutsfonds* in Oesterreich u. d. E. der Direktor 3000, der Vize-Direktor 2200; (technische Abtheilung) der Professor 1650 bis 2150, der Adjunkt 780 bis 900, der Assistent 460; (Kommerzielle und Realschulabtheilung) der Professor 1060—1550, der Lehrer 660, der Assistent 460, (Gewerbs-Zeichnungsschule) der Lehrer 1060 bis 1460, der Gehülfe 840; beim *Thierarznei-Institut* in Oesterreich unter der Enns der Direktor 2000, der Professor 1000 bis 2000, der Korrepetitoren 400 bis 700, der Lehrschmied 600, der Pensionär 300, der Verwalter 1000, der Kontroleur 700.

II) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

1. *Geschichtliches.*

Eine Darstellung der Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel im österr. Staate bestandenen Behörden habe ich in der von mir herausgegebenen Zeitsch. des Vereins für deutsche Statistik Jahrg. 1847 Seite 549 ff. veröffentlicht. Das Nachstehende ist davon ein gedrängter Auszug.

Schon vor länger als hundert Jahren trat hinsichtlich zweier Hauptklassen der Gewerbe in oberster Stelle eine Trennung der Geschäftsbehandlung ein. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia nämlich zeigte sich eine entschie-

dene Neigung die Fesseln des Erwerbes zu lösen und zunächst in der Verordnung vom 23. Februar 1740 findet man die Freigebung mancher Beschäftigungen, namentlich der Spinnerei und Weberei auf dem Lande. In einer Hofresolution vom 22. März 1840 ferner, gegen Uebersetzung der Zünfte, sind von den beschränkenden Bestimmungen alle jene Künste und Handwerke ausgenommen, welche die „Eigenschaft einer „Manufaktur und den Verschleiss ausser Landes hätten, an „deren Erhebung also dem Staate merklich gelegen sei.“ — Von diesem Zeitpunkte beginnt daher die abgesonderte Behandlung der *Polizei-* und *Kommerzial*-Gewerbe, denn, sowie mit Patent vom 4. Januar 1754 angeordnet wurde, „dass die „hierländischen Kommerzial- und Manufakturgeschäfte unmit„telbar durch die damals — (als in Kommerz-Sachen delegirte „Hofkommission, wohin alle Kommerz- und Manufaktur-Ange„legenheiten direkt verwiesen wurden) — bestandene Kom„merzial-Direktion besorget, und dass hierunter nebst den „Vorfällen, die die auswärtige Handlung betreffen, auch jene „Fabrikenarbeiten verstanden werden sollen, die von Flachs, „Wolle, Seide, Leder und allerhand Mineralien erzeugt wer„den, oder auch sonst zum Kommerz schicksam und damit „verknüpft sind, während sich selbe in alle übrigen Profes„sionen-, Gewerbe- und Zunftstreitigkeiten nicht einzumengen „hatte;“ — so wurden auch mittelst Patents vom 8. Februar 1755, zur Beseitigung jeder Irrung zwischen der damals bestandenen Repräsentation und Kammer und der Kommerz-Hofkammer, die Gewerbe bestimmt, die ad Commercium purum gehören. Alle übrigen in jenem Verzeichnisse nicht vorkommenden Professionisten, deren Gewerbstreibung, Handhabung ihrer Privilegien und Abstellung der Handwerksmissbräuche, mehr das Publikum als das Kommerziale purum angeht, wurden in Wien an den Wiener Magistrat, und als Ober-Instanz an die n. ö. Repräsentation und Kammer verwiesen. Später bildeten sich übrigens in allen Provinzen Kommerzien-Konsesse, welche aber noch später mit den Landesregierungen verbunden wurden. *Einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Gewerbwesens hat immer die gesetzliche Verfassung, Beaufsichtigung und Leitung desselben gehabt.* In dieser

Beziehung zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den italischen und den übrigen Bestandtheilen der Monarchie. In *Jenen* ist die Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie der Uebergang von dem einen zu dem andern, frei gegeben, so dass hierzu in der Regel nur die Anzeige an die Obrigkeit und die Lösung eines Erwerbsteuerscheins nöthig ist; in *Diesen* sind dagegen nur einige Beschäftigungen für frei erklärt, und gleichfalls nach den Grundsätzen einer vollkommenen Gewerbsfreiheit behandelt, die übrigen Gewerbe aber dürfen nur auf Grund einer obrigkeitlichen Verleihung (Konzession) ausgeübt werden, welcher Verleihung ein Ausweis über die gesetzlich vorgeschriebenen *Eigenschaften* (Alter, Gewerbskenntnisse, Karakter, staatsbürgerliche Verhältnisse, zuweilen auch über den Vermögensstand) des Bewerbers vorausgehen muss. In den Ländern mit dem Konzessionssystem giebt es indessen in Betreff der Stellung und Berechtigung der Gewerbsgenossen noch manche Verschiedenheiten. In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen haben die meisten unfreien Gewerbe eine zünftige Einrichtung; diese werden zwar von der Behörde, jedoch in der Regel auf das bei einer Zunft gesetzmässig erworbene Meisterrecht verliehen, und dürfen somit nur von Mitgliedern der Innung ausgeübt werden.

Auch in *Ungarn* und *Siebenbürgen* ist das Zunftwesen verbreitet, zünftige Vereine von Handwerkern und Professionisten sind aber fast allein auf die Städte und grösseren Ortschaften beschränkt, das Land hat viele unzünftige Handwerker. Im Ganzen hat sich indessen, besonders in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen, die Zahl der zünftigen Gewerbtreibenden bedeutend vermindert, seitdem die Gesetzgebung mehrere Beschäftigungsrechte freigegeben, und alle fabriksmässig betriebenen Unternehmungen von dem Zunftzwange ausgenommen hat und seitdem einzelnen Bewerbern sogenannte *einfache Befugnisee* oder Schutzdekrete — irgend ein noch im Innungsverbande verbliebenes Gewerbe, ohne vorläufige Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes betreiben zu dürfen, — verliehen werden. Auch ist in dem *Zunftwesen* selbst die heilsame *Reform* vorgenommen worden, dass die Anzahl der

Lehrjahre, die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren, die Meistertaxen festgestellt, die Beschränkung der Gewerbsleute auf eine bestimmte Anzahl aufgehoben, und andere Missbräuche abgestellt worden sind, wodurch der monopolistische Geist der Zünfte fast ganz beseitigt wurde. In *Illyrien* ist das Zunftwesen nicht wieder hergestellt, in *Tirol* im *Inn-* und *Salzburger* Kreise sind die Zünfte nur zur Erhaltung der polizeilichen Aufsicht und zur Legitimirung über die Erlernung des Gewerbes und über die Eigenschaften zum Meisterrechte eingeführt worden. In Tirol wurden unlängst die Kommerzialgewerbe revidirt, und manche Zünfte aufgehoben oder beschränkt; nur diejenigen Zunftladen wurden erhalten, die ein landesfürstliches Privilegium für sich beibringen konnten. — (Nach Graf Barth-Barthenheim, österreichischer Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde, der wichtigsten Quelle auf diesem Gebiete. Ausserdem sind vorzugsweise Springers Statistik, Schopf, organische Verwaltung von Böhmen, das Hof- und Staats-Handbuch und Wildner's österreichisches Fabrikenrecht benutzt worden. Die Beibehaltung des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie der Formen der Geschäftssprache, ist als Regel für nothwendig erachtet.)

Bis 1848 war in Polizei-Gewerbssachen, also namentlich in Gewerbspolizei- und Zunft-Angelegenheiten, für Gewerbs-Radizirungen und Verkäuflichkeiten *die k. k. vereinte Hofkanzlei, oberste Instanz*. In Angelegenheiten welche das Polizei- und Kommerzial-Gewerbswesen gemeinschaftlich betrafen, setzte diese politische Hofstelle sich mit der k. k. Hofkammer in Einvernehmen. Der k. k. *allgemeinen Hofkammer* war das ganze *Kommerzialwesen* der österreichischen Monarchie, ausser der Militärgrenze zugewiesen; sie hatte sich desshalb mit den Vorschlägen zur Verbesserung in Gewerbs-, Fabriks- und Handelsgegenständen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und das Interesse der einzelnen Provinzen und der gesammten Monarchie zu befassen, und zu diesem Ende die nöthigen Auskünfte von den Behörden auf dem kürzesten Wege einzuholen, auch im Erfordernissfalle *Handelsleute und Fabrikanten* von den bedeutendsten Handels- und Fabrikplätzen der Monarchie *zu berufen*, um deren Ansichten, Wünsche und

Vorschläge über Anstalten und Masregeln zur Belebung des Handels und der Industrie zu vernehmen. Sodann hatte die k. k. allgemeine Hofkammer auch die kurrente Leitung der Fabriks-, Gewerbs-, Zoll- und Handelsgegenstände zu besorgen, wie dies der k. k. Kommerz-Hofkommission bei ihrer Errichtung vermöge der Kaiserl. Entsch. mit Kabinetschreiben vom 11. Juli 1816 und — vermöge der K. Entschl. vom 11. September 1816 zugewiesen worden war.

Hinsichtlich der *Entstehung der allgemeinen Hofkammer* bemerke ich, dass schon durch Hofdekret vom 26. August 1802 die Trennung der Staatswirthschaftszweige von der politisch-administrativen Verwaltung und die Uebertragung der Erstern an eigene Hofbehörde (Hofkammer) erfolgte. Im Laufe der Zeit bildeten sich abermals in diesem Zweige mehrere selbstständige Abtheilungen, nämlich die geheime Kredits-Hofkommission, die Ministerial-Banko-, Hofdeputation und die Kommerzien-Hofstelle, dann die Hofkammer in Münz- und Bergwesen. Im Jahre 1816 wurde die Leitung dieser Zweige in einer einzigen Hofbehörde unter der Benennung: Allgemeine Hofkammer, vereinigt (Hofkammer-D. vom 7. Mai 1816) durch die K. Entschl. vom 11. Juli 1816 ist zwar, wie bereits erwähnt, zur Regulirung der Kommerzien-Angelegenheiten, abermals eine eigene Hofkommission errichtet worden, welche, getrennt von der kurrenten Leitung der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsgegenstände, sich mit den Vorschlägen zu Verbesserungen in diesem Zweige der Staatsverwaltung zu beschäftigen hatte. Allein diese Hofkommission wurde durch K. Entschliessung vom 17. April 1824 unter Zuweisung deren Geschäfte an die k. k. allgemeine Hofkammer aufgehoben, und in der jüngsten Zeit erfolgte auch die Trennung der montanistischen Gegenstände, und die Errichtung einer eignen Hofbehörde für dieselben (Hofkammer in Münz- und Bergwesen). An der Spitze der allgemeinen Hofkammer stand der Hofkammerpräsident mit dem Vize-Präsidenten. Die Geschäfte waren nach ihren Materien unter die Hofräthe und Referenten vertheilt. — Es hatten nach dem Vorenthaltenen in Gemässheit K. Entschl. vom 24. Dezember 1832, die Erläuterungen und Belehrungen in Gewerbssachen, welche die

k. k. allgemeine Hofkammer zu erlassen in der Lage war, nur auf die *Kommerzial*gewerbe Beziehung zu nehmen, und die k. k. allgem. Hofkammer sollte immer in ihren dessfalls hinausgehenden Dekreten ausdrücklich dieser Gewerbsgattungen erwähnen.

Der hiernach der k. k. allgem. *Hofkammer zugewiesene Wirkungskreis* bestand in Folgendem: Sie hatte zu besorgen:

1) Alle *höhere Kommerz. Gegenstände*, als:
 a. Handelskontrakte und Regulirung der Handelsverhältnisse mit anderen Staaten, dann
 b. Aufstellung der Konsuln an auswärtigen Handelsplätzen; Ertheilung der Instruktionen für dieselben, Anerkennung fremder Konsuln, sofern bei diesen Gegenständen bisher die Hofkammer oder die politischen Hofstellen Einfluss nahmen; endlich
 c. die Merkantiltabellen und Kommerzial- oder Industrialtabellen.
2) Das *Zollwesen* überhaupt, als:
 a. Zollordnung als Inbegriff der Vorschriften über das in Absicht auf die zu verzollenden Waaren zu beobachtende Verfahren;
 b. die Zolltarife, oder Bestimmungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle;
 c. die einzelnen Ausnahmen, Begünstigungen und Abweichungen von der Zollordnung und den Tarifen;
 d. der Zollkordon, soweit es sich um die Grundsätze der Aufstellung und Regulirung derselben handelt.
3) Die *Navigations*-Seeschifffahrts*polizei* im ausgedehntesten Verstande, mit Inbegriff der Hafenpolizei, dann Gegenstände des öffentlichen und Privatseerechtes, soweit die politischen Behörden darauf Einfluss nahmen. Hierher gehörte dann wohl auch die Dampfschifffahrt. — Die Sanitäts- und Kontumazanstalten.
4) *Merkantil- und Wechselgerichts-Angelegenheiten*, soweit solche dem Wirkungskreise der politischen Behörden unterlagen, als: Fondsbestimmungen und Ausweisungen, Protokollirungen der Firmen und Sozietätskontrakte, Einziehung der Handlungsbefugnisse in Konkursfällen u. dgl.
5) *Höhere Industrialgegenstände*, als:
 a. Einführung ausländischer vorzüglicher Industrialzweige;
 b. Neue ausgezeichnete Fabrikationsunternehmungen, und technische oder chemische Erfindungen;
 c. Verleihung ausschliessender Privilegien, Unterstützung nützlicher Fabriken und Gewerbe.
6) *Schutz-, Aufsichts- und Bildungs-Anstalten*, welche sich auf höhere Industrialgegenstände beziehen, wie:
 a. die Kommerzialwaaren-Stempelung in organischer Hinsicht, mit Ausschluss der Manipulations- und Kontrebandgegenstände;

b. das politechnische Institut und einige Zweige der Akademie der bildenden Künste, so weit die Mitleitung dieser Anstalten der Hofkammer nicht blos in finanzieller Hinsicht, sondern auch nach den Rücksichten des Kommerzes, der Industrie und des Gewerbs- und Kunstfleisses zugewiesen war.

7) Die *gewöhnliche Fabriks- und Kommerzial-Gewerbsleitung*, und überhaupt alle Gegenstände, welche mittel- oder unmittelbar in das System oder die Administration der öffentlichen Kommerzial- und Industrial-Leitung eingreifen. Hiernach war die k. k. allg. Hofkammer:

a. Grosshandlungs-Verleihungsbehörde.

b. Sie ertheilte die Bewilligung zur Anlage von Zuckerraffinerien.

c. Die oberste Rekursinstanz in Kommerz-, Gewerbs- und Handelssachen.

d. Zur Unterstützung nutzbarer Institute und Fabriken bis zum Betrage von fl. 10000 berechtigt. (Scheint, nach einem Kommerz-Hofkommissionsdekrete vom 19. März 1822 zu urtheilen, nicht lange in Anwendung gewesen zu sein.)

e. Berechtigt zur Bewilligung von Lehrlingsbeiträgen oder Quartierzinsvergütungen für Fabrikanten in seltenen, geeigneten Fällen.

8) Die oberste Leitung des gesammten *Staats-Eisenbahnwesens.*

9) Die oberste Leitung des *Postwesens.*

10) Die oberste Verwaltung des *Tabakmonopols.*

Endlich gehörte zu den *Zentral-Behörden*, welche Gegenstände des Erwerbes und Verkehrs behandelten, die k. k. *Hofkammer* im *Münz- und Bergwesen*, bis 1848 mit der k. k. Hofkammer unter *einem Chef*, dem hochverdienten *Freiherrn von Kübeck;* auch sonst in anderen näheren formellen Beziehungen zur Hofkammer.

Als regelmässige *Mittel-Instanz* für die hier in Frage stehenden Angelegenheiten waren die *politischen Landesstellen* zu betrachten. Der Regierung ist alle Sorgfalt auf die Aufnahme des Fabrikwesens aufgetragen (Hofd. v. 30. März 1770). Mit K. Entschl. vom 10. April 1782 wurden ihr alle Gewerbssachen zugewiesen, und laut Kreisamts-Instruktion vom 21. Januar 1783 die Behandlung der Kommerzial-Gegenstände allein vorbehalten. Die Landesstellen hatten sonach der Bewerbsamkeit und Nationalindustrie allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Neckereien zu schützen (Rggs. Instr. v. 26. Mai 1786, §. 27);

daher der Regierung die allgemeine Aufsicht über Gewerbe und deren Erzeugnisse von Amts- und Pflichtswegen oblag. (Hofkd. v. 30. Juni 1792). Sie war Polizei- und Kommerzial-Gewerbsbehörde der Provinz und stand sonach in der ersten Beziehung unter der k. k. vereinigten Hofkanzlei, in der zweiten Beziehung unter der k. k. Hofkammer. Nachdem die k. k. vereinte Gefällenverwaltung auf die administrative Leitung der Aerarial-Manufakturen keinen Einfluss nahm, und das Industrie- und Kommerzwesen zunächst dem Wirkungskreise der Länderstellen zugewiesen war, so hatte es bei der bis dahin beobachteten Uebung zu verbleiben, nach welcher die k. k. Regierung bei Urtheilsschöpfungen, wobei *Aerarial-Unternehmungen* interessirt waren, einen *Kameral-Repräsentanten* aus ihrem Mittel abzuordnen hatte; (Hofkd. v. 1. Oktober 1831). Um wichtigere *kommerzielle Gegenstände* so viel möglich genau und erschöpfend erörtern zu lassen, war nach einer Eröffnung des Hofkammer-Präsidiums beschlossen worden, dass künftig *derlei Gegenstände in den Provinzen immer, vorläufig im kommissionellen Wege, von den Kommerz-Referenten in Berathung genommen, und zu dieser Berathung einige Individuen des Handelsstandes, einige Fabriks- und Manufakturinhaber, einige in der praktischen Landwirthschaft und in den technischen und ökonomischen Wissenschaften bewanderte Sachverständige,* welche zu den kenntnissreichsten und solidesten Personen ihres Faches gehören, und damit Unbefangenheit und gewandtes Benehmen verbinden — beigezogen werden sollen. Zur Ausführung dieser Berathungen wurden dem Regierungspräsidium mit der weiteren Hofkammer-Präsidialv. v. 28. Januar 1832 einstweilen nähere Bestimmungen bezeichnet. Das Hofkammerpräsidium hatte endlich den Wunsch ausgesprochen, dass mit den Kommissionsgliedern nicht so häufig gewechselt werde, damit sie nicht aus dem Faden der Verhandlungen kämen, und dass auch abwesende Sachverständige nur im Fall dringender Nothwendigkeit schriftlich zu vernehmen seyen, damit der Austausch der Ideen und Ansichten durch mündliche Berathungen gegenwärtiger Mitglieder nach Thunlichkeit erleichtert werde; (Präsid. Erinner. vom 13. März 1832).

Im Nachhange zu dem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 28. Juni 1832 wurde mit weiterem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 18. März 1832 bemerkt, dass bei diesen kommissionellen Berathungen vor Allem die Mittel und Wege zu erörtern seien, wie eine *fortlaufende statistische Uebersicht* am kürzesten, zweckmässigsten und verlässlichsten zu Stande gebracht werden könnte. Auch sei bei den diesfalls Statt findenden Berathungen in Ueberlegung zu nehmen, wie die Wirksamkeit der Wissenschaften und Künste, der technischen Institute, der Landwirthschaftsvereine und aller gemeinnützigen Anstalten der Monarchie überhaupt, welche die Beförderung der Nationalökonomie bezielten; im Umfange derselben theils mit der in den übrigen Provinzen eingeleiteten Handelskommission im Wege der Länderstellen, theils mit den Konsulaten im Auslande, zur thätigen Emporbringung ihrer nützlichen Zwecke, wie auch zur Erlangung der möglich genauesten Uebersicht aller Zweige des Nationalwohlstandes, — in eine nähere Verbindung zu bringen wäre.

Die im höchsten Grade wohlthätige Absicht der vorenthaltenen Bestimmungen scheint, ungeachtet der unleugbaren Zweckmässigkeit derselben im Allgemeinen, nützliche Erfolge nur an solchen Orten gehabt zu haben, wo die Neigung und Arbeitslust des betreffenden Regierungsraths dem neuen Körper Leben einzuhauchen verstand.

Für die *untere Verwaltung* in politischen Sachen waren die Kreise in Bezirke oder (wie in Böhmen, Mähren und Galizien) Dominien, und diese in Gemeinden abgetheilt. Die in solchen für jenen Zweck aufgestellten Behörden kamen unter ungleichen Benennungen und mit mehr oder weniger ausgedehntem Wirkungskreise vor, standen aber Alle, in Betreff der politischen Verwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des betreffenden Kreisamtes.

Im Jahre 1772 wurde für das Land unter der Enns ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken aufgestellt; und die *k. k. Fabriken-Inspektion* erhielt ihr späteres aus einem Inspektor und zwei Inspektions-Kommissarien, dann aus den erforderlichen Kanzlei-Beamten bestehendes Personal, durch Hofdekret vom 6. November 1810. Die Fabriken-

Inspektion war keine eigentliche Behörde, sondern sie hatte in jenen Fällen die Stelle des unmittelbaren Auges und Ohres der Landesregierung zu vertreten, wo die Parteien besondere Umstände aufführten, wo die Landesstelle Dinge bemerkte, welche eine persönliche Lokaluntersuchung, einen Augenschein und eine mündliche Vernehmung forderten, und wo der Magistrat bei seinen blossen Kommissionsverhandlungen von den Parteien manchmal nur Unrichtigkeiten zur Auskunft erhielt (Hofkammer-Verordnung v. 3. Novbr. 1815).

Die Fabriken-Inspektion hatte nur mit *praktischen* Kenntnissen zu thun, musste nur Dasjenige genau wissen, erheben, einberichten, *was wirklich ist,* über Jenes was sein soll, hatte sie gar keinen Wirkungskreis, und höchstens nur ihre Bemerkungen über das erwünschte Bessere der Landesstelle an die Hand zu geben. Sie war mit der Verbesserung, mit der Leitung des Erwerbfleisses nicht vermengt, hatte dagegen aber sehr ausgedehnte Pflichten, damit ihr von dem was wirklich ist, nicht leicht etwas entgehe, was zur Bestimmung der Beurtheilung, die der ihr vorgesetzten Behörde oblag, und wozu die Fabriken-Inspektion die Daten sammeln und vorlegen musste, wesentlich beitragen konnte (Hofkammerd. v. 16. Novbr. 1810). Stetes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntniss der praktischen Handgriffe, der Sprache, der Gewohnheiten, der Verhältnisse, der Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges, waren die wesentlichsten Pflichten der Fabriken-Inspektion, ohne welche sogleich ihre ganze Bestimmung verfehlt würde.

Diese in jeder Beziehung vortreffliche Instruktion scheint ihre fast unfehlbar günstigen Erfolge weder in der gehofften Ausdehnung, noch in der erwarteten Dauer gezeigt zu haben. Welche Ursachen diese betrübende Erscheinung gehabt hat, weiss ich nicht; allein so viel ist gewiss, dass die Fabriken-Kommission in neuerer Zeit in den Schriften, welche von ihr reden müssten, nicht einmal genannt wird; ohne soweit mir bekannt, ausdrücklich aufgehoben zu sein. Es gab vor 1848 in einigen Städten des österreichischen Kaiserstaates noch eine Art von Lokalbehörden zur Vertretung der Gewerbthätigkeit und des Handels; nämlich die sogenannten *Handlungs-*

Gremien. Eine Verfügung der Kommerz.-Hofkomm. vom 13. Juni 1818 betrifft dieselben, allein bei dem dadurch eingeführten *Provisorium scheint es geblieben zu sein* und nur im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gab es *Handelskammern.* Diese, durch ein Dekret der italischen Regierung v. 27. Juni 1811 eingeführt, hatten vorzugsweise die Interessen des Handels zu wahren, daneben aber auch für das Gedeihen der Fabriken Sorge zu tragen. — —

Im März 1848 entstanden *für Landeskultur und Handel eigene Ministerien,* welche jedoch erst im folgenden Jahre eine bestimmtere Gestalt annahmen. Die Grundzüge der Organisirung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, sowie der demselben unterstehenden Behörden, sind, auf Grundlage eines vom Minister *von Bruck* unter dem 8. Oktober erstatteten Berichts (höchst bemerkenswerthen Inhalts), mittelst Kaiserl. Verfügung vom 13. Oktober 1849 genehmigt. Darin war namentlich die Ansicht maassgebend, dass alle den Handel und die Industrie betreffenden Geschäfte in diesem Ministerium ihren Vereinigungspunkt finden müssten und deshalb wurde auch die Rechnungs-Abtheilung des Finanzministeriums für die Handelsnachweise dahin abgegeben, nachdem bereits im April 1849 die Eisenbahn-General-Direktion, Hof-Postverwaltung und der Hof-Baurath dem Handelsministerium einverleibt waren. Dem Bedarfe der verschiedenen Abtheilungen dieses Ministeriums entsprechend, wurde (auf den Vortrag des Ministers *von Bruck*) mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 20. Dezember 1849 die Einrichtung eines Rechnungs-Departements für das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten genehmigt. — Im März 1849 begründete der Chef dieses Ministeriums ein *Verordnungs-Blatt* für Posten, Eisenbahnbetrieb nnd Telegrafen, an dessen Stelle mit dem 1. Januar 1851 ein den ganzen Geschäftskreis des Minist. umfassendes amtliches Blatt trat, unter dem Titel: Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österr. Handels-Ministeriums. Auch die seit dem 1. April 1849 erscheinende Zeitschrift „Austria“ ist ein Organ dieses Ministeriums. — Ein fernerer Vortrag des Ministers *von Bruck* vom 28. November 1849 (Wiener Ztg. Nr. 301) betrifft die Organisation der *Bau-*

Behörden, vom Kaiser genehmigt am 15. Dezember 1849; seine Anträge hinsichtlich der Neugestaltung der vollziehenden Behörden für die *Kommunikations-Anstalten* vom 24. Dezember 1849 empfingen die K. Genehmigung unter dem 13. Januar 1850. Hinsichtlich der *Handelskammern* geschah der erste Schritt durch einen Gesetzentwurf, welchen das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel im July 1848 veröffentlichte; der zweite durch ein vom Ministerrath am 3. Oktober 1848 erlassenes provisorisches Gesetz für die Errichtung von Handelskammern. Unter dem 9. September 1849 erging ferner eine Kundmachung zur Neugestaltung der im lombard. venet. Königr. bestehenden Handelskammern. Jenes prov. Gesetz aus dem Jahre 1848 war eine, weder den Zwecken und dem wahren Berufe der Handelskammern entsprechende, noch mit dem nothwendigen Einflusse der Staatsgewalt verträgliche Schöpfung. Dies wird ein unbefangenes Urtheil anerkennen müssen, selbst wenn demselben nicht genügen sollte, was an dessen Stelle trat. Auf einen Vortrag des Ministers *von Bruck* vom 11. März 1850 (Wiener Zeitung Nr. 77) genehmigte der Kaiser durch Entschliessung vom 18. März ein provisorisches Gesetz über die Errichtung von *Handels- und Gewerbe-Kammern*, welches zur Ausführung gelangt ist (Hdl. Minist. Erl. vom 26. März 1850, Nr. 122 d. R. G. Bl.). Ihre Zahl ist auf 60 festgesetzt, welche in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbs-Sektion zerfallen, mit selbst gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten. Die *Erfolge* dieses Gesetzes sind aus den regelmässig veröffentlichten Kammerverhandlungen und aus den Jahresberichten der Handelskammern zu erkennen und man muss deshalb einräumen, dass für jetzt die bestehenden Einrichtungen im Wesentlichen ausreichen. Ueberraschend namentlich ist, dass (ungeachtet fehlender Vorarbeiten und mangelnder Erfahrung) eine so grosse Zahl von Jahresberichten vorliegt, die durch Gediegenheit und Reichhaltigkeit den besten ähnlichen Arbeiten in andern Staaten sich zur Seite stellen. — Der für die Hand. und Gewerbe-Kam. erforderliche *Kostenaufwand* wird (in Ermangelung eigener zureichender Einkünfte), nach dem Fusse der direkten Steuer vom Handel und Gewerben, auf alle Wahlberechtigten

des Kammerbezirks umgelegt. Der Voranschlag muss spätestens bis zum 15. August zur Genehmigung des Hand. Minist. vorgelegt seyn; der Rechnungsabschluss soll spätestens im März j. J. veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit Behörden ist portofrei.

2. *Jetzige Gestaltung.*

2 a. *Oberste Leitung der Handels-, Gewerbe- und Bau-Sachen.*

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die oberste Leitung des gesammten Industrie- und Handelswesens; also die Regelung der Handelsverhältnisse mit fremden Staaten, die Schifffahrtsangelegenheiten, das Kontumazwesen, die Verleihung ausschliessender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie; das Fabrikwesen; ferner die Aufsicht über die Strassen und Eisenbahnen, über die Land- und Wasserbauten, endlich das Postwesen und die administrative Statistik.

Es zerfällt in 4 Sektionen:

I. Für Handel und Gewerbe, II. für öffentliche Bauten, III. für die Kommunikationen, und IV. für die administrative Statistik, dann das Rechnungswesen und die Journalistik.

Die *erste Sektion für Handel und Gewerbe* theilt sich in *6 Departements:*

1. Seehandel und Seeschifffahrt, Konsularwesen, Angelegenheiten der Handelsmarine und des auswärtigen Handels, Handels- und Schifffahrtsverträge im Allgemeinen, Disziplinarbehandlung der Seeleute, Auszeichnungen von Rhedern und Seefahrern, Rechtspflege für österreichische Unterthanen auf türkischem Gebiete.

2. Innerer Handel und Industrie; dann Zölle und Steuern, Münz-, Maass- und Gewichtswesen, Bank-, Börse- und Kredit-Anstalten (soweit diese Gegenstände in den Bereich des Handels-Ministeriums gehören); weiter Handels- und Gewerbekammern, Kaufhallen, Spaarkassen, Leihhäuser, Assekuranzen, Gewerbsvereine, Industrieausstellungen, Handelsgesellschaften, Flussschifffahrt, Schwemm-, Flössungs- und Kanalwesen, kommerzielle Missionen, Handels- und Schifffahrts-Verträge mit deutschen und italischen Staaten, Vereine für den Verkehr mit dem Auslande.

3. Verleihungen von Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Befugnissen, von Privilegien und Patenten; Handhabung der die Gewerbsthätigkeit regelnden Gesetze, dann dessfallsige Vorschriften und Einrichtungen.

4. Fragen über das geistige Eigenthum in Bezug auf Muster, Formen, Meisterzeichen u. dgl.; Landtransports-, Ueberfuhrs- und Privatmauth-Angelegenheiten; Messen, Jahr- und Wochenmärkte; Hausirhandel.

5) Sanitäts-, Kontumaz- und Hafensachen, mit Einschluss der diesfälligen Personalien; Einrichtungen zum Schutze und Förderung des Schiffbaues und des Schifffahrtsbetriebes (Werften, Ankerbojen, Landungsplätze, Leuchtthürme, Lootsenwesen); Seefischerei, Seemartikelwesen und Behandlung dürftiger Seeleute.

6. Angelegenheiten, welche sich auf gewerbliche, kommerzielle, technische und nautische Unterrichtsanstalten beziehen.

Die *zweite Sektion für öffentliche Bauten* zerfällt in zwei Departements, und zwar

1. *Legislative* und *rein administrative* Angelegenheiten, mit zwei Abtheilungen: a) Jahresvoranschläge über Bau-Gelderfordernisse; Feststellung der Monatdotationen; Würdigung der Bauoperationspläne für das nächste Jahr; Bestimmung der auszuführenden Bauten; Normirung von Gesetzen und Vorschriften; Leitung der Baubehörden, Feststellung administrativer Grundsätze und organischer Einrichtungen im Staatsbaudienste; Baugeschichte, Baustatistik, Baulehrfach. Unter dieser Abtheilung steht auch das *Bauarchiv*. b) Personalsachen; nicht systemisirte Auslagen und Rechtsvergleiche; Grundeinlösungen, Käufe, Verkäufe, Pacht- und Miethverträge; Verleihungen von Rechten und Auszeichnungen. —

2. *Technisch-administrative* Angelegenheiten. Genehmigung von Bauentwürfen aus der Dotation des Ministeriums; Abweichungen von genehmigten Entwürfen; Bewilligungen von Bauausführungen ausser dem Konkurrenzwege; Prüfung der Verträge über die unter der unmittelbaren Leitung der General-Baudirektion stehenden Bauausführungen; Genehmigungen von Ueberschreitungen der Kostenüberschläge um mehr als 10%, dann der Rechnungsabschlüsse über kollaudirte Bauten,

Mittelst K. Entschliessung vom 12. Mai 1852 (und durch Erlass des Hand. Minist. vom 11. September, Verordg. Bl. 1852 Nr. 70) wurde:

1. Die bisher bestandene Generalbaudirektion aufgehoben.

2. Die Leitung der Eisenbahnbauten, welche bisher der General-Baudirektion anvertraut war, von der Leitung der andern Bauangelegenheiten getrennt und einer eignen Behörde zugewiesen, die unter dem Titel „*Zentraldirektion für Eisenbahnbauten*“ errichtet ist. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Kaiserstaats, mit Ausnahme des Lombardisch-venetianischen Königreichs, hinsichtlich dessen in Bezug auf Eisenbahnbauten eine besondere Verfügung getroffen ist; durch Errichtung einer Eisenbahn-Betriebsdirektion in Verona (K. Entschl. vom 21. Oktbr. 1852. R. G. Bl. Seite 1013) und einer Direktion für Eisenbahnbauten (K. Entschl. vom 5. Dezember 1852 V. Bl. d. Hd. Minist. 1853 Nr. 10).

Die Zentraldirektion für Eisenbahnbauten, welche weder auf das übrige Bauwesen, noch auf den Eisenbahnbetrieb Einfluss zu nehmen hat, wird als eine selbstständige, dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde bestellt.

3. Die Geschäfte der General-Baudirektion in Betreff der Strassen-, Wasser- und Hochbauten gehen an das Handelsministerium über, dessen II. Sektion (Bausektion) die Zentralleitung des gesammten Bauwesens nach seinen verschiedenen Zweigen für alle Länder des Kaiserreichs, innerhalb der Grenzen des für die Ministerien im Allgemeinen und des für das Handelsministerium insbesondere vorgezeichneten Wirkungskreises, führt.

Ein Erlass des Handelsministers vom 13. März 1850 (R. G. B. Nr. 118) bringt die K. Entschliessungen, über die Aufnahme von *Bau-Eleven* und die Einführung von *Staats-Prüfungen* für den Baudienst, zur Nachachtung. Eine Uebersicht der damals schon eingerichteten *Baubezirke* ist in Nr. 29 des Verdg. Bl. d. H. M. von 1851 mitgetheilt. Die Gestaltung des Baudienstes in *Ungarn* erfolgte im August 1851 (V. B. d. H. M. Nr 54 und 95); für *Siebenbürgen* im Oktober 1851 (V. B. d. H. M. Nr. 113). Eine Minist. Verdg. vom 9. Febr. 1853 enthält Bestimmungen über die *Stellung der Baubehörden* und über die Wirkungskreise im Baudienste (R. G. B, St. IX).

Die *dritte Sektion* (General-Direktion) *für die Kommunikationen* besteht aus vier Departements, einem legislativen und drei administrativen, für das Postwesen, den Eisenbahnbetrieb und den Telegrafendienst. Eine Umgestaltung derselben erfolgte durch K. Entschl. vom 21. November 1851 (Erlass des Hand. Minist. vom 15. Dezember, Vdg. Bl. Nr. 127) in dem Sinne, dass daraus eine *Sektion* des Ministeriums gebildet wurde, mit einem General-Direktor als Sektionsleiter an der Spitze. Auch ist seit dem 1. Januar 1853 eine neue *Zentral-Buchhaltung* für die Kommunikations-Anstalten ins Leben getreten (Erlass des Gen. Rechngs. Direkt. vom 20. Dezbr. 1852 im R. G. B. von 1853, Nr. 3).

Mittelst K. Entschl. v. 10. Januar 1852 (R. G. Bl. S. 241) ferner ist die Aufstellung einer *General-Inspektion* über die Kommunikations-Anstalten genehmigt. Die Wirksamkeit dieser General-Inspektion erstreckt sich auf sämmtliche Kommunikations-Anstalten (mit Ausnahme der Fluss- und Meeres-Schifffahrt) und umfasst somit die höhere Aufsicht und Kontrole über den gesammten (technischen und administrativen) Eisenbahnbetrieb, und zwar sowohl auf Staats- als auf Privatbahnen, dann über den Post- und Telegrafendienst.

An der Spitze dieser General-Inspektion steht ein technischer und ein administrativer Vorstand, beide mit dem Range und Titel eines k. k. Sektionsrathes und dem Amtssitze in Wien. Unter der Leitung dieser beiden Vorstände befinden sich in den einzelnen Kronländern und bezüglich an den einzelnen Bahnstrecken sowohl technische, als administrative Kommissäre, welchen den Titel „*Kommissäre* der k. k. General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten" zu führen haben. Sämmtliche Beamte der General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten sind übrigens unmittelbar der, die III. Sektion des Handelsministeriums bildenden General-Direktion der Kommunikations-Anstalten untergeordnet. — Eine Dienstordnung für die der General-Direktion für Kommunikationen untergeordneten Beamten erging unter dem $\frac{\text{28. November}}{\text{16. Dezember}}$ 1852 (V. B. d. H. M. Nr. 100).

Die *vierte Sektion* zerfällt in das Departement der *administrativen Statistik*, in das *Rechnungs-Departement* und in das Departement des Journalwesens (K. Entschl. v. 13. Oktober 1849 über Minist. Vortrg. v. 8. Oktober).

Durch Kaiserl. Handschreiben vom 6. April 1829 wurde —

„in Erwägung des für die Zwecke der Regierung ob-„waltenden Bedürfnisses, dass die thatsächlichen Grund-„lagen und die Ergebnisse aller Verwaltungszweige „gesammelt, nach richtigen und klaren Eintheilungs-„gründen zusammengestellt und von Jahr zu Jahr nach „den eingetretenen Veränderungen berichtigt, erwei-„tert und nutzbar gemacht werden" —

die Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten angeordnet und dem Präsidium des General-Rechnungs-Direktoriums übertragen; jedoch verblieb die Anfertigung und Ausgabe der Handelstafeln der Hofkammer (z. v. von Reden, Zeitschr. d. Ver. f. deutsche Statist., Jahrg. 1847, S. 562). In Folge jener Anordnung entstanden die

„Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie," welche, vom Jahre 1828 beginnend, bis 1841 nur durch Steindruck vervielfältigt wurden. Die Bearbeitung derselben geschah während der ersten zwölf Jahre unter unmittelbarer Leitung des Präsidenten des Gen. Rech. Direkt., bis durch K. Entschl. vom 21. März 1840 die *Direktion der administrativen Statistik* errichtet und (unter Oberleitung des gedachten Präsidenten) mit Abfassung der statistischen Tafeln beauftragt wurde. Diese neue Einrichtung führte zugleich eine *Erweiterung* des bis dahin bearbeiteten Gebiets und wesentliche Aenderungen in der *Art* der Behandlung des statistischen Materials herbei; Verbesserungen, die zu den verdienstlichsten Amtshandlungen des jetzigen Freiherrn *von Czoernig* gehören, welcher bis 1852 dem statistischen Büreau mit grosser Einsicht und erheblichem Erfolge vorstand. — Durch K. Verordnung vom 5. Dezember 1848 wurde die Direktion der administrativen Statistik dem *Minist. des Handels* und der öffentl. Bauten *überwiesen* und unterstellt (R. G. Bl. S. 12)*). Ein Erlass des Handelsministers

*) Wie sehr die österr. Reg. die praktische Wichtigkeit statist. Studien anerkennt, erhellt schon aus der Vorschrift, dass die Prüfung in der Statistik einen Theil der juridischen Rigorosen bildet.

vom 31. Dezember 1848 (R. G. Bl. S. 72) hat in Folge dessen die *Grundsätze* und *Richtungen* bestimmt, nach welchen das Handelsministerium die vom 1. Januar 1849 an ihm unterstellte Direktion der administrativen Statistik in Thätigkeit zu setzen beabsichtigte. Die Grundzüge dieses Plans haben eine so grosse Entwicklungsfähigkeit, dass ihre Durchführung, hinsichtlich der innern Statistik, allen Ansprüchen genügen würde. — Die Erhebung und Zusammenstellung der statistischen Daten in den Provinzen bildet einen Gegenstand der Geschäftsthätigkeit der Statthalter und der denselben untergebenen Behörden.

Der *Ausgabebedarf des Handelsministeriums* ist in seiner Gesammtheit von den verschiedenen Jahren nicht zu vergleichen; aus *früherer* Zeit nicht, weil die einzelnen Bestandtheile seines Etats entweder in jetziger Gestalt gar nicht vorhanden waren, oder unter den Ausgaben verschiedener Behörden steckten; aber auch aus *neuster* Zeit nicht, weil (mindestens bis zum Jahre 1852) keine formelle Trennung der ordentlichen von den aussergewöhnlichen Ausgaben Statt gefunden hatte. Dazu kommt, dass dieses Ministerium noch immer in der Gestaltung und Ausbildung seiner Dienstzweige begriffen ist, was begreiflich auf den Kostenpunkt wesentlichen Einfluss ausübt. — Mit diesen Vorbehalten kann aus der Ausgabetafel oben S. 413 hierher übertragen werden, dass das Rechnungsergebniss des Etats des Handelsministeriums im Jahre 1849: 24,955553 fl.; 1850 (ohne die ausserordentl. Verwendungen) 11,935644 fl.; 1851 (desgleichen) 12,891903 fl., gewesen ist.

Die *Ausgabe für die Zentral-Leitung* war im Jahre 1849: 276637, 1850: 827141, 1851: 1,008520 fl. Die im Voranschlag für 1851 verlangten 839720 fl. vertheilen sich folgendergestalt auf die damaligen Abtheilungen des Ministeriums.

Ministerium: 181760. Minister 8000 und 4000 Funktionszulage; Unterstaatssekretair 7000, zwei Sektionschefs je 7000, acht Ministerialräthe 4600, eilf Sektionsräthe 2900 bis 3400, achtzehn Minist. Sekretaire 1900 bis 2300, zweiundzwanzig Minist. Konzipisten 1100 bis 1200, dreiundzwanzig Konzepts-Adjunkten 620 bis 720 fl.

General-Bau-Direktion: 245390 fl. in drei Sektionen. Sektion für *Eisenbahnbauten*: Ob. Bau-Direkt. 3400, Ober-Insp. 2300, fünf Inspektoren je 2100, acht Ob. Ingen. 1640, vierzehn Ingen. I. Kl. 1200, vierzehn Ingen. II. Kl. 1100, sechsundzwanzig Ing. Assistent. II. Kl. 840, ebenso-

viele II. Kl. 720, Konzepts-Adj. 550 bis 650 fl. Sektion für *Strassen und Wasser-Bauten*: Ob. Bau-Direkt. 2900, Ob. Insp. 2300, fünf Inspekt. 2100, acht Ober-Ing. 1640, zwölf Ingen. I. Kl. 1200, zwölf II. Kl. 1100, sechszehn Ing. Assist. I. Kl. 840, ebensoviele II. Kl. 720. Sektion für *Architektur*: O. Bau-Dirkt. 3400, Ob. Insp. 2300, zwei Insp. 2100, vier Ob. Ingen. 1640, vier Ingen. I. Kl. 1200, vier II. Kl. 1100, acht Ing. Assist. I. Kl. 840, acht II. Kl. 720 fl. u. s. w.

General-Direktion für Kommunikationen 80380 fl. in drei Sektionen. Sektion für den *Staats-Eisenbahn-Betrieb*: Gen. Direkt. 3400, Administrator 2900, drei Räthe 2300, zwei Ob. Inspekt. 2000, drei Inspekt. 2100, zwei Ob. Ingen. 1640, drei Sekret. 1640, drei Konzipisten 1100, sechs Konzepts-Adjunkten 520 bis 620. Sektion für die *Brief-* und *Fahrpost*: General Direkt. 3400, drei Räthe 2300, drei Sekretäre 1640, drei Konzipisten 1100, fünf Konzepts-Adjunkt. 520 bis 620; Direktor des Kursbureau 2300, dessen Adjunkt 1640, ein Oekon. Verwalter 1640, ein Rechnungsf. 1440, zwei Kontrolore 1100 und 1200. Sektion für *Telegrafen*: Direkt. 2300, ein Sekret. 1640, ein technischer Kommiss. 1440, u. s. w.

Hülfsämter des Minist. und der Gen. Direkt. und zwar: *Rechnungs-Depart.*: sechs Rech. Räthe 1440 bis 2100, zweiundvierzig Revidenten 620 bis 1200, achtzehn Assistenten 450 bis 500, zusammen 56130; — Kanz. *Materialien-* und Requisiten-*Verwaltung*: vier Beamte 4460; — *Manipulations*-Personal 67120 fl. und zwar: drei Direktoren 1640 bis 2100, fünf Adjunkten 1200 bis 1400, fünfzig Offiziale 720 bis 1020, fünf und zwanzig Accessisten 400 bis 500; — *Dienerschaft* 85 Personen 28050 fl., von 36 Krzr. Taggeld bis 600 fl. Gehalt.

Diese summarische Aufzählung schon beweist, dass das Personal des Handelsministeriums, im Vergleich mit dem sehr grossen Umfange seines Geschäftskreises, so wenig zahlreich als irgend möglich ist, mithin tüchtig beschäftigt sein muss. Ferner ergeben die Ziffern, dass die Etatsätze für Gehalte durchgängig verhältnissmässig mässig sind, für einen Theil des technischen Personals aber sogar als gering bezeichnet werden können, selbst wenn die Bauzulagen und Reisekosten-Entschädigungen eingerechnet werden.

2b. *Einzelne Dienstzweige.*

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten sind folgende Behörden untergeben:

1. Die *Zentral-Seebehörde*

(Governo centrale maritimo) in Triest, errichtet, auf den Vortrag des Handelsministers *von Bruck* vom 22. Januar 1850 (Wien. Ztg. S. 345), mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 30.

Januar 1850; eingerichtet nebst den zugehörigen Stellen durch den Sektionschef Freih. von Czoernig. Untergeordnete Aemter derselben sind: die *Zentral-Hafen-* und See-*Sanitäts-Aemter* zu Venedig, Triest, Fiume und Ragusa; die Hafen- und See-Sanitäts-Aemter zu Chioggia, Rovigno, Lussipiccolo, Buccari, Porto-Ré, Zengg, Zara, Spalato und Megline; die Hafen- und See-Sanitäts-Deputationen zu Pirano, Sebenico, Lissa, Lesina und Curzola; die Hafen- und See-Sanitäts-Agentien; die Hafen- und See-Sanitäts-Expposituren und die See-Lazarethe zu Venedig, Triest, Martinschiza, Megline und Gravosa (Kaiserl. Verordnung vom 15. May 1851 — Wien. Ztg. Nr. 176; Verordg. Bl. des Hand. Minist. Nr. 87 Beil. und Nr. 129).

Die *Reform der Seeverwaltung* war für Oesterreich ein sehr dringendes Erforderniss (Austria Jahrg. 1852, Nr. 27 und 36), allein sie ist auch auf die umfassendste und durchgreifendste Weise unter der sachkundigen Leitung des damaligen Handelsministers *von Bruck* bewirkt. Schon im September 1850 war im Ministerium dafür ein *eigenes Referat* begründet; — eine *Ehrenflagge* zur Belohnung ausgezeichneter Leistungen der österr. Merkantil-Marine wurde eingeführt (Vortrag des Ministers Frhr. *von Bruck* und Kaiserl. Entschl. vom 16. April 1850; Geschäftsordnung im Vdg. Bl. d. Hand. Minist. von 1852, Nr. 37); — ein Reglement für die *Schiffshandwerker* wurde im April 1851 erlassen (Triest. Ztg. Nr. 18); — die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung zur *Leitung von grossen Küstenfahrern* erlangt werden kann, sind festgestellt (Austria, Dezember 1852, Nr. 297) u. s. w.

Das *ordentliche Erforderniss* der *Zentral-Seebehörde* ist 45275 fl. (Vize-Präsident 4400, vier Räthe 2750 bis 3300, zwei Ober-Inspkt. 2200, vier Konzipisten 990 bis 1100, drei Adjunkten 770 bis 880 u. s. w.), wovon 27700 auf Gehalte, Löhnungen und Zulagen, 2770 auf Quartiergelder, 11805 auf Amts- und Kanzlei-Erfordernisse u. s. w. kommen. Die *Hafen- und See-Sanitäts-Aemter erfordern* im ordentlichen Etat 248210 fl., wovon auf Triest mit Gebiet 50712, Istrien 33935, Görz und Gradiska 2650, Dalmatien 66696, Venedig 60726, Zivil-Kroatien 25857 und Militär-Kroatien 7634 fl. kommen. Nach den *Gegenständen der Ausgabe* vertheilen die Bedarf-

50 *

summen der Zentral-Seebehörde und ihrer nachgesetzten Aemter sich wie folgt:

1.	Gehalte, Löhnungen, Zulagen	194147
2.	Quartiergelder	3750
3.	Diurnen	4927
4.	Miethzins	6808
5.	Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	27588
6.	Reise-Kosten, Diäten	15090
7.	Belohnungen, Aushülfen	3795
8.	Emolumente der Dienerschaft	10331
9.	Pensionen	22030
10.	Provisionen	4621
11.	Gnadengaben	398
	Zusammen .	293485

Beispiele der etatmässigen Gehaltssätze sind: Hafenkapitäne 900 bis 1500, Vize-Hafen-Kapitäne 700 bis 800, Lazareth-Direktoren 600 bis 1400, Sanitäts-Deputirte 250 bis 500, Lazareth-Aerzte 600 bis 800, Chirurgen 200 bis 400, Lootsen 360 bis 400, Sicherheitswächter 180 bis 360, Ober-Bootsmänner 250 bis 500, Matrosen 200 bis 250 fl. u. s. w.

Die Hafen- und See-Sanitäts-Verwaltung deckt den grössten Theil ihres Bedarfs durch folgende *eigene, unmittelbare Einnahmen:*

		fl.
1.	Tonnengebühren	124860
2.	Hafen-Lootsen-Gebühren	11000
3.	Flaggen-Patent-Taxen	9243
4.	Seepass-Taxen für Schiffe	4512
5.	Lizenz- „ „ „	326
6.	Sanitäts-Ankunfts- und Abfahrts-Taxen . .	80406
7.	Kontumaz-Gebühren	31944
8.	Aussergewöhnliche Einnahmen	375
	Zusammen .	262666

(Z. v. oben S. 365 ff.)

Die Einrichtungen für Schifffahrt und Seewesen sind durch deren geschilderte Neugestaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, musterhaft geworden, wie ich aus eigener Anschauung bezeugen kann. Zu wünschen bleiben noch einzelne *Reformen im Quarantänewesen*

(etwa auf Grundlage der Pariser Uebereinkunft, welche von der Türkei, Sardinien, Neapel u. s. w. bereits angenommen ist), welche indess um so weniger ausbleiben werden, weil sie im eigenen österr. Interesse am wünschenswerthesten sind. In Beziehung auf das österr. *Seerecht* aber scheinen durchgreifendere Aenderungen nöthig, wie ein Artikel im Bremer Handl. Bl. 1851 Nr. 8 darlegt; z. v. auch *von Kaltenborn*, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts, Berlin 1851, Bd. I. S. 57.

2. *Konsulatwesen.*

Schon durch die Hof-Reskripte vom 15. März 1763 und 1. Februar 1783 ist vorgeschrieben, dass die Kapitäne und Patrone österr. Schiffe binnen 24 St. nach ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bei dem k. k. Konsulate sich stellen und demselben über ihre Ladung, Reise und Bestimmung Rechenschaft ablegen sollen. Das Editto politico di Navigazione vom 25. April 1774 enthält einzelne hierher gehörige Bestimmungen. Ueber das Verhalten der Konsuln in Beziehung auf das Passwesen wurde unter dem 24. Dezember 1817 eine Verordnung erlassen; unter dem 30. November 1840 erging eine Belehrung der österr. Kons. Beamt. über ihr Benehmen gegen österr. Unterthanen, welche nicht zum Schifferstande oder zu den Seeleuten der Hand. Marine gehören u. s, w. (Jochmus, Handb. für Konsuln, Dessau 1852, S. 128); ein neues Reglement über die *Konsular-Gebühren* ist mit Zirkular vom 7. Oktober 1846 veröffentlicht (z. v. Instrukt. vom 4. Sept. 1851 über die Einhebung und Nachweisung der Kons. Geb., im Vdg. Bl. des Hand. Minist. 1851, Nr. 99 — und Zirkul. vom 17. Dezember 1851, daselbst 1852, Nr. 1, über die Verrechnung der Auslagen für heimgesendete Seeleute). Schon damals traten wesentliche Vervollständigungen im Konsulardienste ein, jedoch geschah dessen vollständige Umgestaltung erst in allerneuster Zeit und ist noch nicht vollendet. (Näheres in der Austria von 1851, Nr. 38, 109 und 232, so wie im Vdg. Bl. d. Hd. Minist. 1851, Nr. 4 und 18.) Eine der wichtigsten Maassregeln war die auf Antrag des Hand. Minist. erfolgte K. Entschliessung vom 20. Oktober 1849, wodurch beim Handl. Minist. acht *Konsular-Eleven*plätze errichtet wurden, zum

Zweck spezieller praktischer Ausbildung jüngerer Staatsdiener für den Konsulardienst. Ein Zirkular vom 17. April 1852 betrifft die Regelung der Einsendung periodischer *Schifffahrts-Berichte*. Ein kurzer Abriss der *Pflichten des österreichischen Konsuls* ist:

„Der Konsul hat den Handel seines Landes als beglaubigtes Organ seiner Regierung zu fördern, zu vertreten und „zu schützen. Er übt die Schiffspolizei und ist Polizeibehörde „für die ansässigen Nationalen, ist die richterliche Behörde „in ihren Streitfällen unter einander und mit Fremden. In „seine Wirksamkeit fällt ihr persönlicher Schutz, wie der ih„res Eigenthums; er ist Organ der Regierung in Aufrechthal„tung der Verträge überhaupt und in einzelnen Fällen, wo „Willkür oder listige Deutung ihnen zum Schaden des Gan„zen oder des Einzelnen Abbruch zu verursachen sucht. End„lich hat das Konsulat auch die Veröffentlichung der Berichte „zu besorgen über die Bewegung der fremden und österrei„chischen Schifffahrt in ausländischen Häfen, mit Angabe der „Herkunft und Bestimmung der Schiffe, des Tonnengehaltes „und der Ladung, der Berichte über ein- und ausgeführte „Waaren, den Begehr, Umsatz und Preis derselben, über die „Ursache der vermehrten und verminderten Konkurrenz, über „die Hindernisse, die unserm Verkehr sich entgegenstellen, „und die Mittel, sie zu beseitigen, — und zwar haben die „Konsulate alle halbe Jahre diese Berichte sowohl dem kai„serlichen Handelsministerium, als auch der obersten Zentral„seebehörde einzusenden. Das Erstere theilt sie sodann den „sämmtlichen Handelskammern der Monarchie mit."

Man ersieht schon aus diesen wenigen Zeilen, dass die österr. Regierung vom Konsulardienste *Dasjenige* verlangt, was als Ideal jedem Kundigen vorschwebte, ohne bisher in irgend einem Staate verwirklicht zu seyn. Im Türkischen Reiche sind bekanntlich die Rechte und Pflichten der dortigen österr. Konsuln noch ungleich ausgedehnter. Das Konsulatspersonal steht, in Beziehung auf den diplomatischen Geschäftsverkehr, unter dem Minist. der auswärt. Angel.; übrigens unter dem Handels-Minist.

Die *Ausgabe für Konsulate* war nach dem Finanzergebniss von 1849: 227610, von 1850: 258158, von 1851 (als Folge wesentlicher Verbesserungen) 584021 fl.

Am 1. Januar 1853 hat das Verordg. Bl. des Hand. Minist. eine *Uebersicht* des gegenwärtigen *Standes der k. österreichischen Konsularämter* in sämmtlichen fremden Staaten veröffentlicht, woraus ich nachstehende Zusammenstellung entwerfe.

I. Osmanisches Reich und dazu gehörige Länder.

1. **Rumelien.**

a) *General-Konsulat in Konstantinopel.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate in: Adrianopel, den Dardanellen, Varna, Sophia. Konsular-Agentien in: Burgas, Enos, Gallipoli, Ineboli, Rodosto, Tenedos und Brussa.

b) *Konsulat in Salonich*; Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Monastir (Bittoglia) Konsular-Agentien in: Kavalla, Seres u. Volo.

2. **Bulgarien.** *Konsulat in Rustschuk.* Untergeordnetes Amt: Vize-Konsulat in Widdin.

3. **Moldau.**

a) *Agentie und General-Konsulat in Jassy.* Untergeordnete Aemter: Starostien in: Bakon, Roman, Berland, Bottoschan, Fokschan, Folticzeni, Michaileny, Piatra, Niamz, Waszlui und Husch.

b) *Konsulat in Gallatz:* Untergeordnete Aemter:
Vize-Konsulate in: Ibraila und Tultscha. Konsular-Agentie in Giurgewo.

4. **Wlachei.** *Agentie und General-Konsulat in Bukarest.* Untergeordnete Aemter: Starostien in: Fokschan, Kimpolung, Krajowa, Pitesty, Plojesti, Rimnik, Tirgoschiul, Tirgowesti und Turnu-Severin.

5. **Serbien.** *General-Konsulat in Belgrad.*

6. **Bosnien.** *General-Konsulat in Serajewo.*
Untergeordnetes Amt: Konsular-Agentie in Banijaluka.

7. **Herzegowina.** *Vize-Konsulat in Mostar.*

8. **Albanien.**

a) *Vize-Konsulat in Skutari.* Untergeordnetes Amt:
Konsular-Agentie in Antivari.

b) *Vize-Kousulat in Durazzo.*

c) *Vize-Konsulat in Janina.* Untergeordnete Aemter:
Konsular-Agentien in: Avlona und Prevesa.

9. **Kleinasien und umliegende Inseln.**

a) *Konsulat in Trapezunt.* Untergeordnete Aemter:
Vize-Konsulat in: Samsum.
Konsular-Agentien in: Battum, Sinope und Erzerum.

b) *General-Konsulat in Smyrna.* Untergeordnete Aemter:
Vize-Konsulate in: Chios (Tscheschme) und Larnakka (Ins. Cypern); mit den abhängigen
Konsular-Agentien in: Limasol, Aivali, Güselhissar, Metelin, Samos und Stanchio.
Vize-Konsulate in: Rhodus und Skalanuova.

c) *Vize-Konsulat in Kanea* (a. d. Ins. Kandia). Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in: Kandia und Rettino.

10. **Syrien und Palästina.** *General-Konsulat in Beirut.* Untergeordnete Aemter: Konsulat in Jerusalem. Vize-Konsulate in Aleppo und Damaskus. Konsular-Agentien in: Alessandretta, Jaffa, Saida, Sur, Akri, Tripoli di Soria, Latakia und Bagdad.

11. **Aegypten.** *General-Konsulat in Alexandrien.* Untergeordnete Aemter: Konsulate in Kairo und Chartum. Vize-Konsulat in Damiette. Konsular-Agentie in Suez.

12. **Tripolis.** *Konsulat in Tripolis.* Untergeordnetes Amt: Konsular-Agentie in Bengasi.

13. **Tunis.** *General-Konsulat in Tunis.* Untergeordnete Aemter: Kons. Agentien in: Biserta, Goletta (di Tunisi), Gerbi, Sfaxi und Susa.

II. **Algerien.** *General-Agentie in Algier.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in Bona, Bougi, Mostaganem, Oran und Philippeville.

III. **Marokko.** *General-Agentie in Tanger.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in Larach, Mogador, Rabat, Saffy und Tetuan.

IV. **Griechenland.**

a) *Konsulat in Syra*; Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate im: Piräus und in Nauplia. Konsular-Agentien in Milo, Santorino und Zea.

b) *Konsulat in Patras*; Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in: Chitries, Skardamuta, Korone, Nisei, Kalamata, Missolungi, Natoliko, Navarin und Modon.

V. **Jonische Inseln.** *General-Konsulat in Korfu.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Zante. Konsular-Agentien in: Zefalonia und Ithaka.

VI. **Königreich beider Sizilien.**

a) *Konsulat in Neapel.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate in: Mola di Bari und Otranto. Konsular Agentien in: Bari, Bisceglia, Brindisi, Kastelmare, Katanzaro di Kalabria, Kotrone, Gaeta, Gallipoli, Ortona, Peskara, Pozzuoli, Rggio (di Kalabria), Salerno, Taranto und Trani.

h) *General-Konsulat in Palermo.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate in: Girgenti, Messina und Trapani. Konsular-Agen-

tien in: Aosta, Katanea, Zefala, Licata, Lipari, Marsala, Melazzo, Pozzalo, Sciacca und Sirakusa.

VII. Kirchenstaat.

a) *General-Konsulat in Ankona.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate in Pesaro und Ravenna; mit dem abhängigen Amte: Konsular-Agentie in Zervia, Konsulat in Sinigaglia. Konsular-agentien in Zesena, Fermo, Grottamare und Rimini.

b) *Konsulat in Ferrara und Pontelagoskuro.* Untergeordnetes Amt: Konsular-Agentien in: Kommachio und Magnavakka.

c) *Konsulat in Zivitavechia.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in Korneto, Fiumizino, Montalto di Kastro, Porto d'Anzio und Terrazina.

VIII. Toskana. *General-Konsulat in Livorno.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Portoferrajo. Konsular-Agentien in: Porto Lungone, Piombino und S. Stefano.

IX. Sardinien. *General-Konsulat in Genua.*

Untergeordnete Aemter:

α) Konsulat in Kagleari; mit den abhängigen Aemtern: Konsular-Agentien in: Alghero, Isola di Karloforte, Isola della Maddalena, Isola St. Antioko e Golfo Palimos, Oristano, Sassari, Tempio Kastel Sardo e Terra nuova und Tortoli.

β) Konsulat in Nizza.

γ) Vize-Konsulat in Savona.

δ) „ „ „ Spezzia.

X. Frankreich.

a) *General-Konsulat in Paris.* Untergeordnete Aemter: Konsulat in Bordeaux. Konsulat in Havre de Grace. Vize-Konsulat in Bayonne. Als Konsular-Agentien werden vorläufig versehen die Dienstposten zu: Dunquerque, Calais, Boulogne sur mer, St. Valery sur Somme, Dieppe, St. Valery en caux, Fécamp, Honfleur, Rouen Caën, Cherbourg, St. Malo Lorient und La Rochelle. Ferner die an der Nord- und Westküste gelegenen Konsulate, siehe Spanien.

b) *General-Konsulat in Marseille.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Bastia. Konsular-Agentien in: Cette und Toulon.

XI. Spanien.

a) *General-Konsulat in Barzellona.* Untergeordnete Aemter:

α) Vize-Konsulate in Kartagena

β) und Malaga; mit der abhängigen Konsular-Agentie in Almeria.

γ) Vize-Konsulat in Palma (auf der Insel Majorka); mit den abhängigen Aemtern: Konsular-Agentien in: Mahon u. Iviza.

δ) Vize-Konsulat in Taragona; mit den abhängigen Aemtern: Konsular-Agentien in: Salou und Villanova.

ε) Vize-Konsulat in Valenza; mit den abhängigen Aemter: Konsular-Agentien in: Alikante, Denia, Torre Vieja und Vinaroz.

b) *General-Konsulat in Kadix.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in: Algesiras und S. Lukar de Barameda.

c) *Konsulate, welche dem General-Konsulat in Paris untergeordnet sind:*

α) Konsulat in Korunna; mit den abhängigen Aemtern: Konsular-Agentien in: Vigo, Ferol, Ribadea und Gijon.

β) Vize-Konsulat in Bilbao; mit den abhängigen Aemtern: Konsular-Agentien in: Santander und San Sebastian.

XII. Portugal. *General-Konsulat in Lissabon.* Untergeordnete Aemter: Konsulat in Funchal (auf Madeira). Vize-Konsulat in St. Michele. Konsular-Agentien in: Belem, Faro, Oporto, St. Jago, Setubal und Terzeira.

XIII. Grossbritannien und seine Besitzungen im atlantischen Ozean und mittelländischen Meere.

1) *Grossbritannien und Irland.*

a) *General-Konsulat in London.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Hull; Konsular-Agentien in: Kardif Newport, Dublin, Falmouth, Finlay (auf der Insel gl. Namens), Glouzester, Guernsey, Pensame, Plymouth, Portsmouth, Ramsgate und Waterford.

b) *Konsulat in Liverpool.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in Kork und Kove. Vize-Konsulat in Northschields.

2) *St. Helena.* Konsulat in St. Helena.

3) *Gibraltar.* Konsulat in Gibraltar.

4) *Malta* Konsulat in Malta.

5) *Kapstadt* (am Vorgebirge der guten Hoffnung). Konsulat in Kapstadt.

XIV. Belgien. Konsulat in Antwerpen.

XV. Holland. General-Konsulat in Amsterdam. Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulat in Rotterdam. Konsular-Agentie in Delfzyl.

XVI Deutsche Bundesstaaten.

1) *Preussen.*

a) *Konsulat in Danzig.*

b) *Konsulat in Königsberg.*

c) *Konsulat in Stettin.*

Untergeordnetes Amt: Konsular-Agentie in Swinemünde.

2) *Sachsen.*

General-Konsulat in Leipzig.

3) *Baden.* Konsulat in Mannheim.

4) *Freie und Hansestädte.*

a) *General-Konsulat in Frankfurt a/M.*

b) *Konsulat in Lübeck.*

c) *Konsulat in Bremen.*

d) *General-Konsulat in Hamburg.*

XVII. Dänemark. General-Konsulat in Kopenhagen. Untergeordnetes Amt in Helsingör.

XVIII. Schweden und Norwegen. Konsulat in Stockholm.

a) *Konsulat in Bergen.* Untergeordnete Aemter: Konsular-Agentien in: Christiansund, Drontheim und Ravanger.

b) *Konsulat in Tromsoe.*

XIX. Russland.

a) *General-Konsulat in St Petersburg.* Untergeordnetes Amt: Konsulat in Riga.

b) *General-Konsulat in Warschau.*

c) *General-Konsulat in Odessa.* Untergeordnete Aemter: Vize-Konsulate in: Belkz, Ismail, Kerkz und Taganrog. Konsular-Agentien in: Berdiansk, Eupatovia, Mariopul und Teodosia.

d) *Konsulat in Moskau.*

XX. Amerika.

1) *Vereinigte Staaten von Nordamerika und nächst gelegene Inseln. General-Konsulat in New-York.* Untergeordnete Aemter: Konsulate in: S. Franzesko (in Kalifornien) und New-Orleans. Vize-Konsulate in: Apalachikola, Boston, Charlestown, Mobile, Philadelphia und Savannah. Konsular-Agentie in St. Jago di Kuba (auf der Insel Kuba).

2) *Brasilien. General-Konsulat in Rio di Janeiro.* Untergeordnete Aemter: Konsulat in Bahia. Vize-Konsulate in: Belem di Para, Maranhaon, Pernambuko und Rio Grande.

3) *Chili. General-Konsulat in Valparaiso.*

XXI. Ostindien und indischer Archipel. Konsular-Agentien in: Batavia, Bombai, Kalkutta, Kolombo, Madras und Singapore.

XXII. China. Konsular-Agentie in Kanton.

Hieraus ergiebt sich, dass die österreichische Regierung am 1. Januar 1853 in fremden Ländern

31 General-Konsulate,
38 Konsulate,
59 Vize-Konsulate,
178 Konsular-Agentien,
17 Starostien

besass; eine Zahlenreihe, welche dem Handelsministerium Ehre macht. Aus dem Inhalte der Reglements und Instruktionen ist die jetzige musterhafte Einrichtung dieses Dienstzweiges zu entnehmen; während der Inhalt der erstatteten Berichte (von der Austria veröffentlicht) auch die bei Auswahl des Personals bewiesene Sorgfalt bezeugt. Nach Voll-

endung der Neugestaltung, welche in einzelnen Staaten noch bearbeitet wird (z. B. in den Staaten Amerika's, in Ostindien, in einem Theile von Frankreich), dürfte das österreichische Konsulatenwesen in jeder Hinsicht als Muster gelten können.

3. *Staatseisenbahnen.*

In der Einnahme-Abtheilung, oben Seite 259 bis 298 und Seite 388, sind alle Verhältnisse der Staatseisenbahnen so ausführlich erörtert, dass es hier nur einer Rückverweisung bedarf. Die Beziehungen dieses Dienstzweiges zum Handelsministerium wurden ausserdem Seite 781 dargelegt.

4. *Staats-Telegrafen.*

Auch die Staats-Telegrafie ist bereits oben Seite 298 ff. abgehandelt, jedoch können jetzt die Betriebsergebnisse von den Monaten Oktober, November und Dezember zur Ergänzung der Tafel Seite 305 hier nachgetragen werden.

	Oktober		November		Dezember	
	1851	1852	1851	1852	1851	1852
Zahl der *Staats*depeschen	1573	2210	nicht angegeben	2338	nicht angegeben	2067
Zahl der *Privat*depeschen	2232	3925	2220	3633	3704	3342
Einnahme in Gulden Konventions-Münze von den *Privat*depeschen . .	11319	19351	10401	16768	17194	16579

Auffallend ist die geringe Zunahme der *Privat*benutzung; eine Erscheinung, welche in Oesterreich wie in den übrigen Staaten des Telegrafen-Vereins auf Rechnung der unverhältnissmässigen Kostbarkeit dieses Korrespondenzmittels gesetzt wird.

5. *Der Steinstrassen-, Wasser- und Hoch-Bau.*

Auf Veranlassung der Schilderung der Einnahmen von Land- und Wasserstrassen ist oben Seite 235 ff. bereits Eini-

ges über diese Verbindungsmittel beigebracht; ferner sind bei der Darstellung der Einrichtungen des Han. Minist. oben Seite 781, die dienstlichen Verhältnisse, sowohl der zweiten Sektion: für öffentliche *Bauten*, als der dritten Sektion: für die Kommunikationen, d. h. für den *Betrieb* der Staats-Eisenbahnen, Telegrafen und Posten; — entwickelt. Hier wird der Ort sein auf die Verhältnisse der *Anlage* und des *Unterhalts* jener Staats-Bauwerke näher einzugehen. Als *Quellen* dazu empfehlen sich, ausser den Mitth, des Bür. für administ. Statistik und dem Verordg. Bl. des Hand. Minist., die Schrift von *Mühlböck*, Baugesetzsammlung aller in den kk. österr. Staaten vom Jahre 1792 bis einschl. 1850 ergangenen Bauverordnungen, Wien 1852 und *Försters*, Bauverordnungsblatt von 1850 an, Wien. Aus neuster Zeit sind als einzelne hierher gehörige Verfügungen daraus hervorzuheben: der Erlass des Minist. des Innern vom 18. Januar 1849, wegen Aufhebung der Staatskontrolle über die auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligten *Gemeinde-Bauten* (ob noch in Kraft?); der Erlass des Hand. Minist vom 15. Februar 1849 wegen Einsichtsgestattung der *Kostenüberschläge*; vom 28. März 1849, wodurch das *Konkurs-Verfahren* für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten normirt wird; vom 26. März 1850, über die Bemessung der *Gebühren* der Staats-Baubeamten auf *Dienstreisen* und bei auswärtigen Verwendungen; die schon oben erwähnten Vorschriften über Bau-*Prüfungen* und Bau-*Eleven* vom 8/13. März 1850, u.s.w. Auch ist hier zu erwähnen, dass man im Jahre 1848 sehr voreilig die in einem Theile des Reichs noch gar nicht zu entbehrenden *Strassenfrohnden* aufhob, was zur Folge gehabt hat, dass in einigen Gegenden dieselben wieder eingeführt werden mussten, z. B. im Bezirke der Banalregierung, wo jetzt für neunstündige Arbeitszeit einer Fuhr 45 Krzr., eines Handlangers 15 Krzr. als Aequivalent bezahlt werden.

Hinsichtlich der *Landstrassen* insbesondere ist ein Erlass des Minist. des Innern vom 25. Januar 1849 (R. G. B. Nr. 415) zu erwähnen. welcher (in Folge des sehr verwahrlosten Zustandes der *Privat*strassen) die Bestimmung enthält, dass, bis zum Erscheinen eines neuen Strassenbau-Gesetzes, im Zweifelsfalle die landartigen Strassen von den sie benutzenden

Gemeinden erhalten werden sollen. Das neue Strassenbaugesetz hat noch nicht veröffentlicht werden können, indess sind für einzelne Landestheile (z. B. Siebenbürgen, Austria 1852 Nr. 133) prov. *Strassenbau-Ordnungen* erlassen. Auch wurde die *Ueberwachung* der *Privatwege* durch die Staats-Bezirksingenieure angeordnet (V. Bl. d. H. M. 1851 Nr. 38). Definitiv geregelt dagegen ist durch K. Verordg. vom 3. Januar 1851 (R. G. B. Nr. 16; Vortg. des Hand. Minist. vom 26. Dezbr. 1850 in Nr. 23 der Wien. Ztg. von 1851) die *Schneeschaufelung* auf den Reichsstrassen, welche zu einer Verpflichtung der benachbarten Gemeinden erklärt ist, gegen eine aus der Staatskasse zu leistende Vergütung.

Auch in Beziehung auf den *Wasserbau* hat die Regierung in neuster Zeit eine bereits erfolgreiche Thätigkeit entwickelt. Man darf nur an die Verträge über den *Po* und an die *Theiss*regulirung (z. v. Austria 1850 Nr. 147) erinnern. Für Ungarn ist ferner das provis. *Schiffmühlen-Statut* (V. Bl. d. H. M. 1851 Nr. 32) eine wahre Wohlthat und die baldigste Nachfolge von Bestimmungen über den *Uferbau* ist um so dringender zu wünschen, je verwahrloster er dort ist. Zu erwähnen ferner sind: im Erlass vom 31. Mai 1849, wegen Abgabe von ärarischem Material zu Wasserbauten um den örtlichen Tarifpreis und eine Maassregel um Zusammenstellungen der gleichzeitigen *Wasserstands-Beobachtungen* an sämmtlichen schiffbaren Gewässern der Monarchie herbeizuführen (Austria 1851 Nr. 34). Ueber Einzelnes kann auch Stubenrauch a. a. O. I. 504 und II. 680 verglichen werden.

Statistische Angaben über die öffentlichen Bauten sind nur hinsichtlich des Strassen- und Wasserbauwesens veröffentlicht, wie denn überhaupt eine vollständige Uebersicht der Verhältnisse der Hochbauten des Staats, durch deren Vertheilung in vielen Dienstzweigen, sehr erschwert wird. Eine sehr werthvolle Arbeit ist die im Jahre 1850 durch die General-Baudirektion veranlasste „Beschreibung der im ganzen Reiche „vorhandenen Reichs-, Landes- und Bezirks-Strassen, der „Flüsse und der Hochbauwerke,“ mit der Bestimmung ihrer Vervollständigung von Jahr zu Jahr. Daraus ist indess noch nichts bekannt; die amtliche Statistik reicht nur bis einschl.

1848 (Mitth. von 1850 S. 505, von 1852 S. 50), die amtlichen Tafeln sogar nur bis einschl. 1846. Um so mehr Dank muss man der Austria wissen, dass sie in Nr. 127 von 1851, über den Strassenbau der Jahre 1828 bis 1847 und den Voranschlag für 1851, dann in der Nummer 47 bis 51 von 1851, über die Strassen- und Wasser-Bauten in den Jahren 1849 und 1850, endlich über die Bauten im lomb. venez. Königr. im Jahrg. 1851 Nr. 6 und 122, 1852 Nr. 56, werthvolle Berichte brachte. Das Nachfolgende ist daraus eine abgekürzte Mittheilung.

Bei Beleuchtung der Rechnungsabschlüsse der 20 Jahre von 1828 bis 1847 über den Strassenbau-Aufwand in Oesterreich (mit Ausnahme von Ungarn und den damals verbundenen Ländern) ergeben sich folgende Bemerkungen.

I. *Ueber den Strassen-Zuwachs.*

Im Jahre 1828 betrug die Strassenlänge .	2034 Meilen
„ „ 1847 „ „ „ .	2412 „
Mithin sind zugewachsen .	378 Meilen

Dieser Zuwachs ist jedoch keineswegs für Zubau zu nehmen. Der Zuwachs erfolgte:

1. Durch *Zubau* von Seite der Staatsverwaltung.
2. Durch *Inkammerirung* vieler von Gemeinden und Privaten gebauten Strassen.
3. Durch *Strassenumlegungen*, indem man zu steil gehende oder sonst schlecht angelegte Strassenstrecken durch Umlegung und Verlängerung der Trace auf sanftere Gefälle u. s. w. brachte.

Wie viel die Staatsverwaltung eigentlich zugebaut hat, ist aus den angeführten Eingaben nicht ersichtlich, daher der Strassen-Zuwachs mit dem Aufwande für Neubauten in keinen Vergleich gezogen werden kann.

II. *Ueber die kurrenten Auslagen.*

Zerlegt man dieselben in Prozente, so entfallen durchschnittlich:

auf Regiekosten 16 %
„ Unterhaltskosten 80 „
„ Wiederherstellungs-Bauten 4 „

Auf eine Meile berechnet, betragen die Unterhaltskosten — grösstentheils Beschotterung — im Durchschnitte 1636 fl., und steigern sich in Niederösterreich über 4000 fl., während sie in Dalmatien nur etwas über 500 fl. K. M. betragen. — In Dalmatien, Böhmen, im Küstenlande und in Italien, wo die meisten *neuen* Strassen zuwuchsen, sind die Unterhaltskosten am geringsten. Im Allgemeinen ist in dem Zeitraume von 20 Jahren eine Steigerung dieser Kosten bemerkbar; jedoch in sehr ungleichem Verhältnisse.

In den Gebirgsländern Tirol, Steiermark, Kärnthen und Krain steigerten sich die Unterhaltskosten

bis zu dem . . $2^1/_2$ und 3fachen Betrage
in Niederösterreich auf den 2 „ „
in Mailand und Venedig um $^1/_4$
in Mähren und Schlesien um $^1/_6$.

In Böhmen, trotz des Zuwachses von 152 Meilen Strassen, sowie auch in Oberösterreich, Galizien und Dalmatien ist das Kostenverhältniss — Schwankungen abgerechnet — ziemlich gleich geblieben, und im Küstenlande sogar gefallen.

III. *Ueber die besonderen Strassenbauten.*

Diese zerfallen in Umbauten und Neubauten, deren Kosten sich nahezu wie 10 : 7 verhalten. Von den gesammten Strassenauslagen kommen auf den Neubau nicht mehr als $7^1/_2$ %. — Die für den Umbau ausgelegten 11 Millionen beziehen sich grossentheils auf Umlegung schlecht angelegter, entweder zu steil gehender oder Ueberschwemmungen ausgesetzter Strassen.

Die Länder, *wo mehr Neu- als Umbauten* vorgenommen wurden, sind: Dalmatien mit 11mal mehr, Tirol mit 8mal mehr, Böhmen mit 4mal mehr, Galizien mit 4mal mehr, Mähren und Schlesien mit 2mal mehr Neu- als Umbauten.

Im Gegentheile kommt *mehr Um- als Neubau* vor.

In Mailand $1^1/_2$mal mehr, in Steiermark 2mal mehr, in Venedig 5mal mehr, in Niederösterreich 7mal mehr, in Ober-

österreich 11mal mehr, im Küstenlande 11mal mehr Um- als Neubauten.

IV. *Ueber die Gesammtauslagen und die Mauthen.*

Die Gesammtauslagen betrugen in 20 Jahren 110 Millionen; in einem Jahre $5^1/_2$ Millionen, mit welchen wenig Neues geleistet wurde, da die kurrenten Auslagen und der Umbau zusammen mehr als 92 % in Anspruch nahmen, und allein 3mal so hoch als das gesammte Mauthertrâgniss zu stehen kamen.

Der Zuschuss des Staates zur Deckung des Gesammtaufwandes betrug jährlich mehr als $3^1/_2$ Millionen, nachdem das Erträgniss der Mauthen 2 Millionen nicht erreichte. In Prozenten ausgedrückt kommen auf:

den Staatszuschuss 65 %
das Mautherträgniss 35 %.

Das *grösste Mautherträgniss* auf eine Meile kommt vor:

in Niederösterreich mit 3730 fl.
in Mähren und Schlesien mit . . 2428 „

Das *Geringste:*

in Oberösterreich mit Salzburg . 662 „
in Tirol 535 „

und gar keine Mauthen bestehen in Dalmatien, in der Lombardie und im Venetianischen. Demgemäss findet auch die *grösste Aufzahlung* auf eine Meile statt:

In der Lombardie und Venedig mit 2464 und 2847 fl., und die *geringste* in Mähren mit Schlesien und in Böhmen mit 799 und 789 fl.

Die Gesammtkosten *für eine Meile* Strassen beliefen sich während der 20 Jahre im Durchschnitte auf 2476 fl. K. M., wovon entfielen:

Auf Erhaltungskosten .	2037 fl.	=	82	%
„ Umbau	252 „	=	$10^1/_2$	„
„ Neubau	187 „	=	$7^1/_2$	„
Zusammen .	2476 fl.	=	100	%.

Bei dieser Berechnung der Kosten *für eine Meile* konnte auf die Verschiedenheit der Natur der Strassen, nämlich gepflasterte und nicht gepflasterte, Chausséen erster, zweiter

Klasse — je nach Konstruktion und Breite —, Strassen mit gemauerten oder Holzobjekten u. s. w., welche Verschiedenheiten auf die Schätzung der Erhaltungs-Kosten sehr wesentlichen Einfluss nehmen — gar keine Rücksicht genommen werden, da zu einer derartigen Klassifizirung der Aerarial-

Es kommen auf jede				Die Strassenbau-Kosten,			
Quadrat-Meile		hundert Einwohner		Regie		Konservation	
Kurrent-Klafter Strassen							
					fl.		fl.
Lombardie .	4032	Nied.-Oesterr.	412	Kroatien . .	479	Nied.-Oesterr.	4865
Böhmen . .	2363	Salzburg . .	132	Nied.-Oesterr.	401	Kroatien . .	4243
Küstenland .	2174	Dalmatien .	84	Steiermark .	255	Kärnthen . .	2856
Schlesien . .	1933	Kärnthen . .	82	Mähren . .	219	Krain . . .	2659
Venedig . .	1841	Tirol . . .	80	Ober-Oesterr.	206	Siebenbürgen	2654
Nied.-Oesterr.	1780	Krain . . .	64	Krain . . .	206	Steiermark .	2649
Krain . . .	1642	Küstenland .	60	Schlesien . .	194	Mähren . .	2299
Ober-Oesterr.	1577	Lombardie .	57	Galizien . .	193	Tirol . . .	1992
Dalmatien .	1550	Bukowina . .	56	Kärnthen . .	182	Schlesien . .	1957
Sslzburg . .	1504	Böhmen . .	49	Salzburg . .	167	Ober-Oesterr.	1883
Kärnthen . .	1444	Ober-Oesterr.	46	Tirol . . .	163	Galizien . .	1876
Tirol . . .	1400	Steiermark .	39	Ungarn . .	163	Woiwodina .	1862
Bukowina . .	1150	Schlesien . .	37	Bukowina . .	157	Venedig . .	1752
Mähren. . .	1085	Venedig . .	34	Küstenland .	138	Ungarn . .	1683
Galizien . .	1077	Galizien . .	31	Siebenbürgen	137	Salzburg . .	1636
Steiermark .	1003	Siebenbürgen	29	Böhmen . .	120	Lombardie .	1328
Kroatien . .	745	Kroatien . .	28	Dalmatien .	108	Böhmen . .	1233
Siebenbürgen	670	Mähren . .	24	Venedig . .	95	Küstenland .	1200
Ungarn . .	463	Woiwodina .	21	Woiwodina .	91	Bukowina . .	829
Woiwodina .	375	Ungarn . .	17	Lombardie .	9	Dalmatien . .	821
Zusammen .	1106		35		157		1915

Allerdings lässt diese Uebersicht erkennen, dass für den Strassenbau in einigen Kronländern gar wenig, in Andern nicht viel geschehen ist und nur in dem geringeren Theile bedeutende Leistungen und Fortschritte hervortreten. Allein in den gänzlich zurückgebliebenen Landestheilen stand bis 1848 der Provinzialgeist allen derartigen Verbesserungen hindernd entgegen und so wird die jetzige Reichseinheit auch in dieser Hinsicht wohlthätig wirken können. — Besondere Anerkennung aber verdient die Sorgfalt der Regierung hinsichtlich der Anlage oder des Umbaus der wichtigen Gebirgs-

Strassen und einer darnach getrennten Ausweisung der Anlage- und Erhaltungskosten die Nachrichten mangeln. Die Jahre 1848, 1849 und 1850 bieten begreiflich keine Anhaltspunkte zu solchen Vergleichungen. Für das *Verwaltungsjahr 1851* stellen sich folgende Verhältnisse heraus:

für eine Längen-Meile berechnet, betragen für

Verbesserungen	fl.	Umbau	fl.	Neubau	fl.	Zusammen	fl.
Venedig	1046	Salzburg	2536	Nied.-Oesterr.	1106	Nied.-Oesterr.	8136
Siebenbürgen	974	Kärnthen	2158	Kärnthen	448	Kärnthen	6386
Nied.-Oesterr.	811	Tirol	956	Galizien	428	Kroatien	5104
Kärnthen	742	Nied.-Oesterr.	944	Dalmatien	177	Salzburg	4760
Steiermark	613	Ungarn	649	Mähren	70	Siebenbürgen	3765
Woiwodina	547	Ober-Oesterr.	366	Tirol	58	Steiermark	3517
Küstenland	510	Dalmatien	229	Salzburg	—	Tirol	3459
Krain	496	Steiermark	—	Steiermark	—	Krain	3361
Salzburg	421	Krain	—	Krain	—	Venedig	2893
Lombardie	396	Küstenland	—	Küstenland	—	Ober-Oesterr.	2821
Kroatien	382	Böhmen	—	Böhmen	—	Mähren	2673
Ober-Oesterr.	366	Mähren	—	Ungarn	—	Galizien	2547
Tirol	290	Schlesien	—	Schlesien	—	Woiwodina	2500
Böhmen	257	Galizien	—	Ober-Oesterr.	—	Ungarn	2495
Dalmatien	150	Bukowina	—	Bukowina	—	Schlesien	2249
Schlesien	98	Lombardie	—	Lombardie	—	Küstenland	1848
Mähren	85	Venedig	—	Venedig	—	Lombardie	1733
Galizien	50	Siebenbürgen	—	Siebenbürgen	—	Böhmen	1610
Bukowina	41	Kroatien	—	Kroatien	—	Dalmatien	1485
Ungarn	—	Woiwodina	—	Woiwodina	—	Bukowina	1027
	364		275		121		2832

Steinstrassen, welche Grenz- oder Provinzial-Bergzüge überschreiten. Die Mehrzahl davon ist aus eigener Anschauung mir bekannt und wenn man deren technische Ausführung bewundern muss, bedauert man um so mehr dass von der Schrift: *Baumgartner*, Die Kunst-Strassen über die Alpen, Wien 1834 — keine neue Auflage erschienen ist.

Ueber die *Wasserbauten* lasse ich eine Zusammenstellung der Jahre 1841, 1847 und 1848 folgen.

Länder.	Auf gewöhnl. Wasserbauten		
	1841	1847	1848
	Gul-		
Oesterreich unter der Enns	112458	94277	161793
Oesterreich ob der Enns	91482	108107	95852
Steiermark	16297	29144	56000
Kärnthen und Krain	22309	38583	48723
Küstenland	71306	54760	113525
Tyrol	29971	52232	56654
Böhmen	61690	83067	74482
Mähren und Schlesien	—	5114	1067
Galizien	77277	164508	103523
Dalmatien	11327	16869	28391
Summe . .	494117	646661	740010
Lombardie	513232	—	—
Venedig	991441	—	—
Summe . .	1,504673	—	—
Hauptsumme . .	1,998790	616661	740010
Militärgrenze	4761	2016	—

In den erstgenannten 10 Provinzen bestehen eigene *Strassen-* und *Wasserbaufonde* (oben Seite 257 u. 400) zur Besoldung eines Theils der dabei Angestellten, während der andere Theil aus Kameralkassen bezahlt wurde. In Siebenbürgen empfing das Personal aus der dortigen Provinzialkasse, in der Militärgrenze aus den Grenzeinkünften seinen Gehalt; in der Lombardie und Venedig aus dem Kamerale. Ueber den Strassen- und Wasserbau in *Ungarn* fehlen auch aus früherer Zeit zuverlässige Angaben. Ein Theil der Einnahme des s. g. Salzpreis-Auktions-Fonds (Aufschlag von 11 Krzr. vom Ztr. verkauften Salzes), wurde für Strassen- und Wasserbau-Arbeiten verwendet. Diese Einnahmen betrugen im J. 1845: 268821, 1846: 279745 fl. und die sonstigen Ausgaben wurden, von den Jurisdiktionen bestritten, unter Aufsicht des Komitatsingenieurs besorgt. Dass mit diesen Geldmitteln und auf diese Weise fast nichts geleistet wurde, ist wohl sehr begreiflich. In *Siebenbürgen* erfolgte auch der Bauaufwand aus der Provinzial-Kasse, wie gleichergestalt in der Militärgrenze, wo weit mehr geschah, namentlich durch Verwendung unentgeldlicher Hand- und Zug-Arbeiten,

Regie-Aufwand			Auf neue Wasserbauten			Hauptsumme.		
1841	1847	1848	1841	1817	1848	1841	1847	1848
den in Conventions-Münze								
22539	31024	23254	46460	139703	574744	181457	265004	759791
2826	5711	5056	50584	54813	65599	144892	168631	166507
5320	8030	8145	23614	2427	18816	45231	39601	82961
3455	5956	5436	492	38926	26219	26256	83465	80378
9380	11149	11755	772	17142	23884	81458	83051	149164
868	8070	3524	15616	70906	112432	46455	131208	172610
9540	4390	4953	55617	61201	25495	126847	148658	104930
193	237	394	—	—	—	193	5351	1461
31444	36093	30702	—	—	—	108721	200601	134225
1606	2907	4717	—	17899	9030	12933	37675	42138
87171	113567	97936	193155	403017	856219	774443	1,168025	1,694165
126097	—	—	—	—	—	639329	—	—
103963	—	—	—	—	—	1,095404	—	—
230060	—	—	—	—	—	1,734733	—	—
317231	113567	97936	193155	403017	856219	2,509176	1,168025	1,694165
2993	2764	—	—	—	—	7754	4780	—
								—

Die gesammten Ausgaben für *sämmtliche Bauzwecke* betrugen im Jahre:

	1841.	*1845.*	*1846.*
1) An eigentlichen Bau- und Konservationsauslagen und zwar für den Bau der *Staatseisenbahnen*	—	9,142067	6,351103
2) für Neubauten und Erhaltung der Aerarial*gebäude* .	3,778144	3,536948	3,986759
3) für *Strassen-* und *Wasser*neubauten und Erhaltung der bestandenen Objekte .	9,281197	8,403156	9,660399
4) für die Baukosten der *Militärverwaltung*	2,970575	3,088940	3,869858
5) an *Regiekosten* der Hof- und Landes-Baubehörden . .	393907 (mit Nr. 8)	1,606721	412636
6) der General-Direktion der *Staats-Eisenbahnen* . . .	—	294086	335523

	1841.	1845.	1846.
7) Einrichtungs-Kosten der *Staats*-Eisenbahnen . . .	—	2,597128	1,568077
8) *Regie-Kosten* der *Strassen-* und *Wasser*baubehörden .	(in Nr. 5)	—	971133
Zusammen	16,423823	28,669046	27,155488

Die entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1847 bis 1852 ergeben sich aus der Tafel oben S. 412 und 413.

Einzelne *Beispiele von Bauausgaben*, namentlich auf das Personal, sind (nach dem Voranschlage für 1851 in fl. Konv. Mze.).

Besoldungen und Personalzulagen der *Baubehörden in den Kronländern* 1,037300, — Quartiergelder 4770, — Adjuten 7500, — Diurnen 39891, — Zinse für Amtslokalitäten 26960, — Amts- und Kanzlei-Erfordernisse 90211, — Reisekosten und Diäten 355518, — Belohnungen und Aushülfen 13630, — Emolumente der Diener 996, — Erhaltung der Amtsgebäude und Hauserfordernisse 3184, — Pensionen 123530, — Provisionen 7877, — Gnadengaben 8208; — zusammen 1,719575 fl. — (Diensteinnahme der: Ober-Inspektoren 2000 bis 2500 und Reisevergütung wie alle Folgende, — Inspektoren 1800 bis 2000, — Ober-Ingenieure 1400 bis 1600, — Ingenieure zweier Klassen 900 bis 1200, — Ingenieur-Assistenten zweier Kl. 600 bis 850, — Bau-Eleven 456 fl. 15 Krzr., — Schreibertaggeld 48 Krzr., — Hülfdienertaggeld 36 Krzr., u. s. w.). — —

Strassenbau: Besoldungen und Zulagen 301980, — Diurnen 2937, — Entschädigung für Emolumente 1174, — Miethzinse, Quartiergelder, Grundzinse 19921, — Amts- und Kanzlei-Erfordernisse 1030, — Besoldungen und Aushülfen 8134, — Reisekosten und Diäten 32930, — Mappirungskosten 11900, — Zinsen von Passivkapitalien 10558, — Sonstige 30467, — Pensionen 59244, — Provisionen und Gnadengaben 22556; *zusammen Regiekosten* 502831; — Strassen*unterhaltbeiträge* 27797, — Amtsgebäude, Aufsichtshäuser, Bauzeugmaschinen 69343, — Unterhalt der Strassen und Brücken 4,421421, — Bezüge des örtlichen Personals 914160, — Arbeitsgeräth und Requisiten 101768, — Grundentschädigung und Ablösung 133953; zusammen *gewöhnlicher Unterhalt* 5,668442; — Strassen*verbesserung* 601024; — ausserordentliche und neue Bauten 1,599235, — Reserve 320000; — *zusammen* für den Strassenbau 8,691532 fl. — (Die Strassenbau-Inspektoren empfangen 350 bis 700, die Wegmeister 300 bis 350, Aufseher 180 bis 200). —

Wasserbau: Regiekosten 170407, — Unterhalt 1,392875, — Umbau 598965, — Neubau 1,601648, — Reserve 330000, — zusammen 4,093895 fl. — (Stromaufseher 200 bis 300, Brückenmeister 300 bis 400, Deichhüter 120 bis 180, feste Arbeiter 150 bis 200 u. s. w.). — —

mm. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

Im November 1848 wurde für die Interessen der s. g Urproduktion, d. h. des Bodenanbaus und Bergbaus, ein eigenes Ministerium geschaffen; wahrscheinlich um, während der erdrückenden Last der Neugestaltung aller Staatseinrichtungen, den davon besonders betroffenen Ministerien des Innern und der Finanzen einige Erleichterung zu gewähren. Dieses Minist. für Landeskultur und Bergwesen hatte (nach seiner definitiven Organisation) die Pflege der staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere des Ackerbaus, der Thierzucht und der Waldwirthschaft, sowie die Leitung der damit in Verbindung stehenden Anstalten; auch war der Wirkungskreis der früher bestandenen Hofkammer in Münz- und Bergwesen (in so weit derselbe das Berg- und Hüttenwesen betraf) an dieses Minist. übergegangen. Es zerfiel in *drei Sektionen*, von denen die Erste die Landwirthschafts- und Forst-Angelegenheiten bearbeitete; die Zweite die technischen und Verwaltungs-Geschäfte des Bergbaus umfasste; die Dritte das Salinen- und Hüttenwesen, sowie Montan-Fabriken und Lehranstalten, begriff. Auch die *geologische Reichs-Anstalt* (Minist. Vortrag vom 22. Oktober und K. Entschliessung vom 15. November 1849) war diesem Ministerium untergeben. Ein eigenes *Handbuch* über den ihm unterstehenden Staatsbeamten-, Gewerken- und gewerkschaftlichen Beamtenstand ist von Kraus herausgegeben und auch für 1853 bei Sallmayer in Wien zu haben.

Das *Ministerium für Landeskultur und Bergwesen* ist — behuf Vereinfachung in der Geschäftsleitung — mittelst K Handschreibens vom 17. Januar 1853 *aufgehoben.* Von den zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten gehen die Ackerbau- und Forstsachen an das Minist. des Innern, (mit Ausnahme der Verwaltung der Staats- und Fonds-Forsten, welche an die früheren Behörden zurückgeht); die Leitung des Bergwesens an den Finanzminister über.

Dieses nunmehr wieder erloschene Ministerium hat, — ungeachtet des offenkundigen Provisoriums in welchem es sich befand und trotz des Grundfehlers der bei seiner Einrichtung dadurch begangen war, dass man seinen Wirkungs-

kreis nicht auf *alle* Erwerbszweige ausdehnte, *wenn* man überhaupt eine solche Fachscheidung für erforderlich hielt — während der kurzen Dauer seines Bestehens eine erfolgreiche *Thätigkeit* entwickelt. Als *Beispiele* derselben sind hervorzuheben: der landwirthschaftliche *Kongress* 1849; die Umgestaltung einiger *Landwirthschafts-Gesellschaften;* die *landwirthschaftlichen Lehranstalten,* (Minist. Erl. vom 9. Juni 1849 und wegen der höhern L. Anst. zu Ungarisch-Altenburg vom 31. Oktober 1850) welche eine musterhafte Einrichtung erhalten haben; die *Forst-Lehranstalten* (z. B. für Maria Brunn Neugestaltung durch M. V. vom 30. April 1852); die *montanistischen Unterrichts - Anstalten* (Minist. Erl. vom 6. Februar 1849 für Leoben und Przibram und vom 9. Juni 1849); die Errichtung und Anlage von *Getreide-Spar-Speichern* (Minist. Erl. vom 19. Juli 1849); die Verbesserung der *Bergakademie* in Schemnitz, namentlich durch 30 Stipendien von je 200 fl. (Minist. Vdg. vom 25. März 1851); die bergordnungsmässige strenge *Ueberwachung des Bergbau*-Betriebes (Minist. V. vom 15. April 1852); das *Forstgesetz* (K. Patent vom 3. Dezember 1852), eine der nothwendigsten Maassregeln der Verwaltung, deren Wirkungen über Menschenalter hinausreichen werden; endlich eine Menge einzelner Maassregeln zu Gunsten der dem Ministerium anvertrauten Erwerbszweige. Der *Ausgabe-Bedarf* dieses Ministeriums war im Jahre 1849: 171962, 1850: 208549, 1851: 316675 fl., wovon etwa 10 bis 11000 durch eigene Einnahmen gedeckt wurden. Die Ausgaben des Jahrs 1851 vertheilen sich (nach dem Voranschlage) auf die einzelnen Dienstzweige wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Abgang
	Gulden im Konventionsfusse			
Zentral-Leitung	—	205621	—	205621
Unterrichts-Anstalten . .	10907	79944	—	69037
Landeskultur	—	67010	—	67010
Summe	10907	352575	—	341668
Bergwesen und zwar:				
Berg- und Hüttenwesen .	23,298708	23,446275	—	147567
Fabriken	534512	497070	37442	—
Frohnwesen	1,033870	318303	715567	—
Summe	24,867090	24,261648	605442	—
Hierzu die Montan-Herrschaften und Forste	1,289673	1,085074	204599	—
Zusammen	26,156763	25,346722	810041	—
Salzerzeugung	1,138915	4,009951	—	2,871036
Gesammtsumme	27,295678	29,356773	—	2,060995

Von der Etatsumme der Zentralleitung kamen auf die „*Geologische Reichsanstalt*" 11202 fl. für deren Personal, indem die sachlichen Ausgaben dieser Anstalt auf dem Etat des Montanistikums mit 18—20000 fl. jährlich stehen.

Von den Unterrichts-Anstalten erforderte:

1) Die *Forst-Akademie* zu Maria-Brunn 28654 fl., wovon sie durch eigene unmittelbare Einnahmen 10907 fl. deckte (Kundmachung vom 27. April 1852). Auch mit der Bergakademie in Schemnitz ist eine Eorstschule verbunden; der mährisch-schlesische Forstschul-Verein hat 1852 eine ähnliche Anstalt zu Aussen bei Olmütz gestiftet; in mehreren Landestheilen sind Waldbauschulen errichtet, z. B. zu Hrabin für Schlesien, zu Plumenau für den Olmützer, zu Posoritz für den Brünner Kreis, in Galizien u. s. w.; — indess ist noch unendlich viel zu thun, bevor man nachholt, was früher versäumt wurde.

2) Die *höhere landwirthschaftliche Lehranstalt* zu Ungarisch-Altenburg, wofür 11500 fl. ausgeworfen sind (V. vom 31. Oktober 1850). Die Zahl der Besucher war beim Be-

ginn der Wintervorlesungen 1852 bereits über 100 (Austria 1852, Nr. 259). Für den niedern landwirthschaftlichen Unterricht wird durch gelegentliche Unterweisung in den Volksschulen und durch eigene Ackerbauschulen gesorgt, welche grösstentheils durch Vereine entstanden. Dergleichen waren schon vor 1848 in mehreren Provinzen vorhanden, indess sind erst die Jahre 1850/1 auch in dieser Hinsicht recht fruchtbringend gewesen, indem seitdem Ackerbauschulen entstanden: zu Weissenhof bei Wien, Kritzendorf bei Klosterneuburg; Liebwerd (Libejic) bei Tetschen für die deutsche, Rabin im Pilsner Kreise für die tschechische Bevölkerung Böhmens; in Ungarn (z. v. Austria 1851 Nr. 88) u. s. w. Ueber den landw. Unterricht in der Lombardie können die Annali univ. di Statistica, Milano 1848, S. 290; über die agronomischen Schulen in Galizien, Löbe, Jahrb d. Landw., Jahrg. 1848, S. 322, verglichen werden. Leider ist dieser Zweig der erwerblichen Bildung früher so unglaublich vernachlässigt, dass einige Zeit dazu gehören wird, bevor auch nur die Lehrmittel allenthalben beschafft werden können. Die *Neigung*, sich zu belehren, dürfte mit der (in Folge der Grundentlastung) mächtig sich entwickelnden landwirthschaftlichen Kultur gleichen Schritt halten, und so werden auch die *Erfolge* schon dem jetzigen Menschenalter zu Gute kommen können, wenn Regierung und Vereine mit verdoppelter Kraft darauf hinwirken.

3) Die *Bergakademien* erfordern 39790 fl. und zwar Przibram 11100, Leoben 10690, Schemnitz 18000 fl. Ueber die Leistungen dieser Anstalten im Studienjahre 1850/1 theilt die Wien. Ztg. 1852 Nr. 138 vom 9. Juny einen interessanten Bericht mit. Die Zahl der Zöglinge betrug im Studienjahre 1850 an allen drei Lehranstalten 208; hiervon entfallen auf *Leoben* 22 (worunter 9 ordentliche, 13 ausserordentliche); auf *Przibram* 49 (worunter 33 ordentliche, 16 ausserordentliche) und auf *Schemnitz* 137 (hiervon waren 84 ordentliche und 35 ausserordentliche) Berg- und Hütten-Eleven, dann 13 ordentliche und 5 ausserordentliche Forst-Eleven. Von diesen haben mit Schluss des Jahres die *berg*männischen Studien absolvirt: in Leoben 11, in Przibram 38, in Schemnitz 13 und 1 die Forststudien, von denen der grösste Theil gleich nach

Schluss der Prüfungen theils bei dem Aerar, theils bei Privaten entsprechende Bedienstung gefunden hat.

Auch in *Vordernberg* wurde durch Minist. Erlass vom 21. September 1848 eine Bergschule eröffnet. Die *Landeskultur-Ausgaben* bestehen in: Prämien für die Pferdezucht, Beiträge für Ackerbau-Gesellschaften und Schulen, Anschaffung landwirthschaftlicher Maschinen u. s. w. Dieser Fonds könnte unbedenklich verdoppelt werden, ohne auch dann nur den billigsten Ansprüchen zu genügen, welche die Landwirthschaft an die Regierung zu machen berechtigt ist.

Da die Verhältnisse des Staats-Bergbau und Hüttenwesens bereits bei den Einnahmen oben Seite 304 bis 343 erörtert sind, so bin ich nunmehr zum Schlusse der Ausgabe-Abtheilung gelangt.

D. Staatsschuld der österreichischen Monarchie.

a) Geschichtliches.

aa) Im Allgemeinen.

Ein Ausgabeposten von leider sehr grosser und vielartiger Bedeutung in fast jeder Staatsrechnung, ist der Aufwand auf die Staatsschuld. Für Oesterreich hat dieser Theil des Staatshaushalts eine besonders überwiegende Wichtigkeit *deshalb* gehabt, weil es seit einigen Menschenaltern fortwährend in der Nothwendigkeit des Schuldenmachens sich befand. Dazu kam die höchst seltsame Lage dieses Staats, der — obgleich mit fast unerschöpflichen natürlichen Hülfsmitteln ausgestattet — doch stets mit finanziellen Verlegenheiten zu kämpfen hatte; *weil* seine Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen die Entwicklung und Benutzung jener Hülfsmittel verhinderten. Oesterreich war ein *Provinzial*staat, ohne Einheit, also auch ohne wahre Kraft; mit bevorrechteten Landestheilen und bevorzugten Volksklassen; mit ungeregelten, ungleichartigen Einrichtungen; überladen mit Behörden und Beamteten; gehemmt und gestört durch eine Ueberfülle kleinlicher Amtshandlungen; aber *ohne* irgend einen Verwaltungshebel, der wirksam genug gewesen wäre, den Naturkräften des Lan-

des und seiner Bewohner irgend tüchtige Hülfe zu leisten. — Das Studium der österreichischen Staatsschuld wird dadurch ausserordentlich erschwert, *dass* ihr Ursprung so weit zurückgeht und so sehr verschiedenartig ist, *dass* ihrer Bestandtheile so viele sind, *dass* man von jeher sich in den kunstreichsten Operationen erschöpfte, um alte Schäden zu heilen und neue zu bedecken; *dass* die Gesetzgebung mit der Ausführung nicht immer im Einklang stand; *dass* man häufig mit den Projekten wechselte; *dass* man gute Vorsätze fasste, sie aber zuweilen nicht ausführte; vorzüglich aber dadurch, *dass* bis zum März 1848 Alles, was die Staatsschuld betraf, so sehr in den Schleier des tiefsten Geheimnisses gehüllt war, *dass* die regelmässig veröffentlichten Berichte der Hofkommission für den Staatsschuldentilgungsfonds und der Bankverwaltung selbst Eingeweiheten nicht verständlich waren und dadurch begreiflich ihren eigentlichen Zweck gänzlich verfehlten. — *Jetzt* liegt eine Menge des zuverlässigsten Materials über das Staatsschuldenwesen Oesterreichs vor — in den *Tafeln* zur Statistik, in dem *Finanzbericht* vom 21. November 1848, in den amtlichen Veröffentlichungen der „*Wiener Zeitung*“, in *Hauer's* Geschichte der österreichischen Finanzen und dessen Schrift über Oesterreichs Staatsausgaben u. s. w.; in *Hübner*, die Finanzlage der Monarchie und ihre Hülfsquellen, Wien 1849; in *Gesselbauer*, Merkantilisches Wiener Börse-Handbuch, Wien 1852; in *Wagner*, die priv. österreichische Nationalbank, Wien 1850; vorzüglich aber in der höchst bemerkenswerthen wichtigen Schrift: Die privilegirte österreichische National-Bank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken. Von Carl Freih. *von Lederer*, Gouverneur der österr. Nationalbank u. s. w., mit einem bis 1849 einschl. reichenden lithogr. Nachtrage u. s. w. — Daraus ergibt sich dann, dass die Behandlung der österr. *Staatsschuld* von Seiten der Staatsverwaltung in neuerer Zeit (namentlich seit der selbstständigen Einwirkung des Baron Kübeck) das hellste Licht nicht zu scheuen gehabt hätte.

Der Finanz-Bericht vom 21. November 1848 unterscheidet zwei *Haupttheile* der Staatsschuld, je nachdem die Schulden in Konventionsmünze oder in Papiergeld (Wiener Wäh-

rung) gemacht sind. Die Schulden der letzteren Art bilden die *ältere Staatsschuld*, jene der Ersteren haben nur mit einem verhältnissmässig beschränkten Theile vor dem Jahr 1816 bestanden. Der grösste Theil der in *Metall*münze berechneten Schuld ist seit dem Jahr 1816 entweder an die Stelle der älteren Staatsschuld in Folge der Arrosirung oder Verloosung getreten, oder aus neuen Anlehen, vorzüglich aus Anlass der Einlösung des Papiergelds von 669 Millionen Gulden, und zum Theil der in Wiener Währung verzinslichen Obligationen, hervorgegangen. Die durch Arrosirung, Verloosung und Einlösung beseitigte Summe der ältern Staatsschuld macht 409 Millionen Gulden aus.

Eine namentlich jetzt für die Verwaltung der Finanzen wichtige *Eintheilung der Schuld* ist in die fundirte und die schwebende. Die *schwebende* Schuld ist von der Beschaffenheit, dass das Kapital in bestimmten nicht ausgedehnten Zeiträumen oder auf jedesmalige Forderung des Gläubigers zurückgezahlt oder an Zahlungsstatt angenommen werden muss; die *fundirte* dagegen ist entweder mit der Verbindlichkeit der Zurückzahlung in einem bestimmten Zeitraume nicht verbunden, oder die Zurückzahlung erfolgt in längeren zum Voraus festgesetzten Zeiträumen, deren Eintritt für die einzelnen Schuldverschreibungen (bei dem Lotto-Anlehen durch das Loos) bestimmt wird. — Die *Gesammt-Staatsschuld* machte zu Ende des Monats Juni 1848, — nach Ausscheidung der Schuld des lombardisch-venetianischen Monte, nach Abzug der im Besitze des Tilgungsfondes befindlichen Obligationen, und nach Zurückführung der in Metallmünze verzinslichen Schuld auf 5prozentige und der ältern in Wiener-Währung verzinslichen Staatsschuld auf 2½prozentige Effekten, ferner nach Annahme der zurückzuzahlenden Anleihen im Nennwerthe, — im Ganzen 913,872,775 fl. aus. Das *Zinsen*erforderniss betrug mit Einschluss der Rückzahlung der Lottoanlehen für das Jahr 1849: 47,593241 fl.

Der *Tilgungsfonds* hat die Bestimmung, die Staatsschuld durch Rückkauf von Obligationen zu vermindern, und, bei der Verloosung der *ältern* Staatsschuld, eine, dem Betrage der in den ursprünglichen Zinsgenuss in Metallmünze zurücktre-

tenden Obligationen gleichkommende Summe älterer Obligationen, zum Behufe ihrer Vertilgung einzukaufen. So lange das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht vollständig hergestellt ist, daher die Staatsschuld durch neue Anleihen vermehrt wird, erfüllt der Tilgungsfond nicht Dasjenige, was seine Bestimmung und Benennung andeutet. „Gleichwohl (sagt der Finanzbericht vom 21. November 1848) konnte gegenwärtig noch nicht auf dessen Aufhebung eingerathen werden, theils weil bei einigen Darlehen der Bestand eines eigenen Tilgungsfondes ausdrücklich bedungen wurde, theils weil die Hoffnung nicht aufgegeben werden kann, zur Herstellung des erwähnten Gleichgewichts zu gelangen.“ — *„Bis dahin dient das in dem Tilgungs„fond angesammelte Einkommen zur theilweisen Deckung der „Staatsausgaben.“* Die Form, in der dieses bisher erzielt wurde, besteht darin, dass der Tilgungsfonds 4prozentige Zentral-kassenanweisungen an sich bringt, und den dafür entfallenden Betrag an die Staatszentralkasse abführt.

bb) Einzelne Arten der Staatsschuld.

Ihrem Ursprunge nach sind die Staatsschulden in

1) Bankschulden;
2) Schulden, die auf einzelnen Provinzen haften;
3) Schulden, die bei der Hofkammer gemacht, später auf der Universal-Staatsschuldenkasse hafteten;
4) Anlehen, die bei auswärtigen Wechselhäusern oder sonstigen Privaten und Korporationen aufgenommen sind;
5) Staatspapiergeld;

einzutheilen.

1. *Bankschulden.*

Ueber die österreichische Nationalbank und deren Verhältniss zum Staatshaushalt sind in neuester Zeit so viele selbst in den höchsten Finanzkreisen abweichende Ansichten veröffentlicht, und ihr ist thatsächlich eine so wichtige Rolle bei der Entwirrung der finanziellen Verhältnisse Oesterreichs zugetheilt, dass ich einige Einzelheiten darüber darzulegen verpflichtet bin. Als wichtigste Quelle dabei dient das oben erwähnte (nicht in den Buchhandel gekommene, schon im

Jahre 1847 erschienene) Werk des Bank-Gouverneurs Frhr. von Lederer: „Die privilegirte österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwickelung und ihr Wirken." Diese Schrift enthält auch hinsichtlich der Staatsschuld vortreffliches Material.

Die *Gründung der privilegirten Oesterreichischen National-Bank* fällt in den Zeitpunkt, wo es der Staatsverwaltung nach siegreicher Beendigung vieljähriger schwerer Kriege, endlich gestattet war, an das im Gefolge dieser ausserordentlichen Anstrengung eingetretene Uebel des zerrütteten Geldwesens die heilende Hand zu legen. Die in dieser Richtung von der Staatsverwaltung beschlossenen *Massregeln bestanden* in ihren Hauptmomenten darin:

1) Den gefährlichen Weg des Papiergeldes, mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, für immer zu verlassen, das vorhandene Papiergeld durch freiwillige Einlösung aus dem Umlaufe zu ziehen, und die Geld-Zirkulation auf die Grundlage konventionsmässig ausgeprägter Metallmünze zurückzuführen; zu diesem Ende

2) eine Bank in der Form eines privilegirten, selbstständigen, durch Aktien-Einlagen zu bildenden Privat-Institutes zu errichten;

3) derselben das *ausschliessende* Recht der Ausgabe von Banknoten zu verleihen, mit der ihr obliegenden Verpflichtung der Umwechslung dieser Noten auf jedesmaliges Verlangen, nach dem Nennbetrage in Metallmünze; auch ihr überdies die in dem Wesen einer Bank liegenden Befugnisse einzuräumen; endlich

4) das Geschäft der Papiergeld-Einlösung durch dieselbe (im Auftrage der Staatsverwaltung, gegen die ihr vom Staate zu erfolgende Deckung) besorgen zu lassen.

Die in dieser Absicht vom Kaiser ausgegangenen Anordnungen wurden durch zwei an demselben Tage (4. Juni 1816) ergangene Patente kundgegeben. Das eine Patent; (es ward in den Verhandlungen immer als das Haupt-Patent bezeichnet) umfasst in seinem Zusammenhange die sämmtlichen zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen beschlossenen finanziellen Massregeln; es spricht daher auch die Errichtung des Bank-Institutes aus, deutet aber nur dessen Grundbestimmun-

gen an, und bezieht sich, was die ausführlichen Bestimmungen betrifft, auf das zweite Patent, welches als das *eigentliche Bank-Patent* zu betrachten ist.

Die auf die *Aktien-Einlagen sich beziehenden Bestimmungen* des Bank-Patentes stehen theilweise mit den von der Staatsverwaltung zum Behufe der Papiergeld-Einlösung beschlossenen, und unter der Mitwirkung des Bank-Institutes zu vollziehenden Massregeln, im Zusammenhange. Die Staatsverwaltung hatte nämlich den Papiergeld-Inhabern *zwei Wege der Einlösung* geöffnet, indem sie ihnen freistellte, ihr Papiergeld entweder für zwei Siebentheile des Nenn-Betrages in Banknoten zu verwechseln, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nenn-Betrages 1prozentige in Konventions-Münze verzinsliche Staatspapiere zu erheben; oder aber dasselbe bei den Aktien-Einlagen zu verwenden.

Die zur Erwerbung einer *Aktie* erforderliche *Einlage* war anfänglich auf 2000 fl. Papiergeld und 200 fl. Konventions-Münze festgesetzt worden. Für den Nenn-Betrag des auf diesem Wege einfliessenden Papiergeldes erhielt die Bank 2½prozentige in Konventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, deren allmälig fortschreitende Einlösung durch eine von der Bank aus dem Staatsschatze zu beziehende jährliche Tilgungsrente gesichert war.

Die *Zahl der Aktien* war ursprünglich auf 50000 festgesetzt; indessen fand in Hinsicht sowohl der Zahl der Aktien, als des Betrages einer Einlage, noch während der Wirksamkeit der provisorischen Direktion eine *Abänderung* Statt. Sie ward durch eine auf diese Punkte sich beziehende Bestimmung der vom Kaiser (mit der Entschliessung vom 15. Juli 1817) genehmigten *Bank-Statuten* veranlasst.

In demselben ist nämlich die Einlage für eine Aktie von 2000 fl. Papiergeld und 200 fl. Konventions-Münze auf fl. 1000 Papiergeld (Stand im Juli 1817: 340, also nach dem Kurse 294 fl. Konv. Mze.) und 100 fl. Konv. Mze. *herabgesetzt*, dagegen aber die Gesammt*zahl* der Aktien-Einlagen von 50000 auf 100000 *erhöht* worden; wornach also die Grösse des zu gründenden Bank-Fondes auf derselben Höhe blieb.

Wenn gleich die Statuten erst mit der vollendeten Kon-

stituirung des Bank-Institutes in volle Wirksamkeit zu treten hatten, so beschloss doch die provisorische Bank-Direktion, mit Zustimmung des Finanz-Ministers, jener Abänderung sogleich, und zwar in der Art Folge zu geben, dass sie auch auf die bis dahin nach der ursprünglichen Bestimmung schon geleisteten Einlagen ihre Anwendung erhielt.

Hiernach sollte also der *baare Bank Fonds* zunächst aus der baaren Einzahlung des eilften Theiles der Einlagen bestehen, seine Zunahme aber von der (durch die Operationen der Tilgungsrente von Jahr zu Jahr) vorwärts schreitenden Einlösung der 2½prozentigen Staatsschuldverschreibungen zu erwarten haben. Bis zum 18. Januar 1818, — als dem Tage, an dem die Wirksamkeit der provisorischen Bank-Direktion ihr Ende erreicht hatte und in die Hände des vollständig konstituirten Bank-Institutes übergegangen war, — sind im Wege der Einlagen eingegangen:

in Papiergeld	5,781000 fl.
in Konventions-Münze	578100 „
dafür wurden erhoben 5781 Aktien.	
Für das eingeflossene Papiergeld erhielt die Bank in 2½prozentigen Staatsschuldverschreibungen	5,781000 „

Der Staat nahm der Bank das W. W. Papier gegen Obligationen von 1000 fl. zu 2½% ab und löste diese Obligationen später auch mit 50% ein, d. h. mit fl. 500 das, wofür der Aktionär 294 fl. bezahlt hatte. Der Staat schenkte also jeder Aktie 206 fl., und da 50621 Aktien in Umlauf gesetzt worden, zusammen 10,427926 fl. der Bank.

Dem Bank-Institute ward, wie bereits erwähnt, von Seite der Staatsverwaltung mittelst einer eigenen Urkunde der *Bezug einer jährlichen Rente* von einer Million Gulden mit der Bestimmung zugesichert, dass dieselbe zur regelmässig fortschreitenden *Tilgung* der zum Behufe der Papiergeld-Einlösung ausgegebenen Staats-Obligationen verwendet werden soll.

Da die Papiergeld-Einlösung auf zwei verschiedenen Wegen, und in Hinsicht der dabei verwendeten Staats-Obligationen nach verschiedenen Bestimmungen Statt fand, so erhielt auch die *Verwendung der Tilgungsrente eine zweifache* Richtung.

Die Tilgung der 1prozentigen Obligationen geschah durch Ankauf derselben an der Börse, welchen die provisorische Direktion für Rechnung der Finanzverwaltung besorgte, und wozu vier Fünftheile jener Rente, das ist, die jährliche Summe von 800000 fl. bestimmt waren.

Was dagegen die 2½prozentigen Obligationen betrifft, welche die Finanzverwaltung der Bank für das im Wege der Aktien-Einlagen eingehende Papiergeld ausstellte, so bestand die Tilgungsart darin, dass der fünfte Theil der von Monat zu Monat aus dem Staatsschatze erfolgten Quote der Jahresrente immer dem Bank-Fonde zugewendet, und von der in Rede stehenden Schuld des Staates (nach dem Verhältnisse von 200 fl. des Nennbetrages der 2½prozentigen Obligationen für 100 fl. in Konventions-Münze erhobenen Rente) abgeschrieben wurde.

Die auf einen Monat entfallende Quote der Rente betrug für den Ankauf der 1prozentigen Obligationen 16666 fl. 40 kr. und für die Rückzahlung der 2½prozentigen Obligationen gleichfalls 16666 fl. 40 Krzr. In dem einen wie in dem andern Falle aber blieb der Tilgungsfonds im Bezuge der Zinsen von der getilgten Schuld, so dass dessen Zuflüsse in gesteigertem Verhältnisse zunehmen mussten.

Indessen sind in Hinsicht dieser ursprünglichen Bestimmungen einige Abänderungen eingetreten. Die Modifizirung und endlich die Einstellung der unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes hatten zur Folge, dass der Bezug der zur Einlösung der 1prozentigen Obligationen bestimmten vier Fünftheile der Tilgungsrente mit jährlichen 800000 fl. seit dem 1. März 1817 von Seite der Bank aufhörte, und von der Staatsverwaltung dem zur Einlösung der verzinslichen Staatsschuld gegründeten allgemeinen Tilgungs-Fonde zugewiesen ward. Dagegen ward die zur Rückzahlung der 2½prozentigen Schuld bestimmte Quote von jährlichen 200000 fl. Konventions-Münze vom 1. Juli 1817 an, auf 500000 fl. erhöht (aus Lederer S. 20 bis 21).

Der Staat machte seit Gründung der Bank mit ihr überdies folgende grössere Geschäfte (nach einer aus Baron Lederers Schriften gemachten Zusammenstellung):

1) *Am* 7. *Mai* 1819 wurde der Bank die *Ablösung der*

Kaufschillingsreste auf Fonds- und Staatsgüter überlassen, zu 5% Zinsen und 1% Provision. — Die Veräusserung dieser Besitzthümer gehörte zu den von der Staatsverwaltung beschlossenen Finanzmassregeln und zur Erleichterung ihrer Durchführung wurde ein Theil der Kaufgelder zum allmähligen Abtrag in 5 Jahresraten, gestundet. Die Gesammtsumme der eingehobenen Kaufgeldreste beträgt 2,105099 fl.

2) Durch Uebereinkunft vom 3. März 1820 wurde der Bank die allmählige *Einlösung des noch im Umlaufe befindlichen Papiergeldes* (s. g. Wiener Währung) im Betrage von 450 Millionen (449,715925 fl.) zum festen Kurse von 250 fl. W. W. für 100 fl. Banknoten oder Konv. Mze., übertragen. Anstatt durch den ursprünglichen Plan der Tilgungsrente, wurden die für die ausgegebenen Obligationen entfallenden 23,232000 fl. sogleich baar bezahlt, — die noch nicht ausgegebenen 49379 Stück Aktien sollten dem Staate zu dem Preise von fl. 610 K. M. die Aktie überlassen werden; — für die Papiergeldeinlösung, welche 180 Millionen Gulden K. M. erforderte, verpflichtete sich der Staat, 40 Millionen baar nach den Bedürfnissen der Bank und dem Fortschreiten der Einlösung zu bezahlen und stellte für die übrigen 140 Millionen 4% Obligationen aus, welche überdies mit Subsidiar-Hypothek in 5% Obligationen zum Kurs von 70% gedeckt wurden, die veräusserlich waren, „wenn die vom Staate zugesi„cherten Zahlungen ins Stocken gerathen, oder wenn die „Banknoten-Einlösung mehr Geld erfordern würde, als die „Bank besitze oder vom Staate erhalten könne.“ Die 140 Millionen sollten durch eine jährliche Rente von fl. 1,400000 Münze und Zuschlag der Zinsen nach Art des Tilgungsplans ausgeglichen werden. — (Die Bank erhielt, durch diesen Vertrag, — ihren eigenen Baarfond von fl. 7,140000 eingerechnet — fl. 100,493790 K. M. — zur Verfügung). — Die *Ergebnisse dieser Uebereinkunft* waren:

a) bis zum Ablauf des ersten Privilegiums der Bank (3. März 1841) wurden von der Bank an *Wiener Währung eingelöst* und in die Staatskasse abgeführt = 437,500000 fl., blieben mithin noch im Umlauf 12,500000 fl. Die Bank

52*

verwendete zur Einlösung jener Summe 175,000000 fl. Konv.-Mze., welche allmählig vom Staate ersetzt wurden.

b) Durch den *Tilgungs-Fonds* wurden an 4 prozentigen Schuldverschreibungen bis zum 3. März 1841 *beseitigt* 10,578762 fl. Nennwerth.

c) In dem zweiten Abschnitt (vom 3. März 1841 bis Ende 1849) verminderte sich die noch im Umlauf befindliche W. W. bis auf 6,810938 fl. und nach dem Bankberichte für das Jahr 1852 war am 1. Januar 1853 der Gesammtumlauf der W. W. Papiere nur noch 6,152913 fl.

d) Das Gesammtergebniss der *Tilgung* war bis Ende 1849: 29,154343 fl., wovon 22,416209 fl. 4 %ige und 6,738134 fl. unverzinsliche Obligationen. Der Rest dieser Schuld betrug mithin Ende 1849: 77,845656 fl., wovon 37,583790 fl. mit 4 % verzinslich und 40,261866 fl. unverzinslich waren. Ende 1851 war diese Schuld für das W. W. Einlösungs-Geschäft auf 72,496422 fl. herabgegangen; Ende 1852 auf 69,660279 fl. (wovon mit 4 % verzinslich 34,856730, unverzinslich 34,803549 fl.).

3) *Am* 9. *November* 1820 überwies die Finanz-Verwaltung der Bank die Einhebung des *Anlehens* von 35 Millionen Gulden bei Rothschild und Paris, welches zur Deckung der am 3. März zugesicherten 40 Millionen (von denen die Bank erst 10 Millionen empfangen hatte) diente und wodurch die Bank den Genuss von 4 % Zinsen auch für den Betrag *des bis zu 40 Millionen noch nicht eingelösten Papiergeldes trat.* Das Mehr von 5 Mill. Gulden K. M. kam bei anderen Zahlungen in Abrechnung.

4) *Unter dem* 18. *Oktober* 1821 verzichtete die Regierung *zu Gunsten der Bank* auf die ihr vertragsmässig zustehenden 49379 Aktien. Sodann wurde *am 30. November 1822*, *damit die Bank nicht baares Geld durch den Verkauf der Aktien erzielen und „dadurch die künftige Dividende der bisherigen Ak-„tionäre schmälern müsse“*, das Uebereinkommen getroffen, dass die Tilgungsrente und Zinsenzuwachs sistirt, dagegen von der Finanz-Verwaltung 30 Millionen Gulden baar binnen 3 Jahren bezahlt werden sollten; dass ferner die Tilgungsrente von 1837 an wieder nach dem ursprünglichen Plane

fortzuschreiten habe, die Bank aber die Summen, welche sie über die vom Staate erhaltenen Beträge aus eigenen Mitteln zur Finlösung von Papiergeld verwenden würde, als ein unverzinsliches Darleihen vorschiessen solle. (Es waren bis dahin durch die Bank 185 Millionen W. W. eingelöst worden, welche 74 Millionen K. M. erfordert hatten. Von der Regierung waren dagegen 40 Mill. durch Kasse und Anleihen und 60 in 4 % Schuldverschreibungen gedeckt, die Bank hatte daher keine Ansprüche mehr zu machen.)

5) *Im Juni* 1823 übernahm die Bank die Einhebung eines mit *Arnstein und Eskeles*, *Fries u. Co.*, *Geymüller u. Co.*, *Rothschild u. Co.* abgeschlossenen *Anlehens* von 29,520000 fl., wodurch sie früher in den Besitz der von der Regierung zu leistenden Ratenzahlungen trat.

6) *Durch Patent vom* 27. *März* 1822 wurde die mittelst Patents vom 18. May 1810 eingesetzte Einlösungs- und Tilgungs-*Deputation der W. W. aufgehoben*, und die bezüglich derselben noch schwebenden Geschäfte der Bankverwaltung übertragen. Der Staat zahlte die dazu nöthigen Beamte und räumte der Bank bis zur Vollendung des Bankbaues das Dominikaner-Gebäude ein. Die Bankdirektion verpflichtete sich, die *Ergebnisse* des Wiener-Währungs-Geschäfts (d. h. die Fabrikation des behuf begehrter Verwechslung benöthigten W. W. Papiergeldes und alle sonstigen damit zusammenhängenden Geschäfte) halbjährlich öffentlich nachzuweisen. Aus dem Werke des Baron Lederer ergiebt sich, dass zur Zeit der Uebernahme dieses Geschäft durch die Bank noch 328,126227 fl. W. W. in Umlauf sich befanden; ferner dass davon bis Ende d. J. 1841 eingelöst waren 309,008880 fl.; dass also die noch vorhandene W. W. bis auf 19,117347 fl. herabgesunken war, wovon jedoch 6,904509 fl. in den W. W. Kassen sich befanden, so dass der wirkliche Umlauf nur 12,212838 fl. betrug. Nach der Bekanntmachung der Bankverwaltung vom 3. Januar 1853 waren am 31. Dezember 1852 noch 6,152913 fl. solcher *Einlösungs-* und *Antizipations-Scheine* im Umlauf.

7) *Im Februar* 1822 wurde durch Uebereinkunft bestimmt, dass während eines Jahres die Bank Anweisungen der Staats-Zentral-Kasse auf die Kassen der Provinz zu 5 % und *gegen*

Ersatz der Remittirungskosten und zwar in der Ausdehnung eines *Kredites* von 6 Mill. Gulden diskontiren solle; vorausgesetzt, dass die Anweisungen auf die Einnahmskassen in Wien oder in solche Provinzen lauten, wo Bankverwechselungsbureaux bestehen, *die Anweisung also der Bank Geldsendungen ersparte. Im Jahre 1823* ist dieser Kredit auf 10 Millionen ausgedehnt, der Zinsfuss aber auf 4 % herabgesetzt. Der gleiche Massstab galt bis 1826, wo man den Kredit auf 20 Millionen erhöhete. *Im Jahre 1834* wurde der *Zinsfuss der Anweisungen* auf 3 % herabgesetzt; im Jahre 1835 die von der Bank zu eskomptirende Gesammtsumme auf 30 Millionen vermehrt, welches Uebereinkommen stillschweigend fortdauern sollte, mit Vorbehalt einer Verminderung, im Falle die Lage der Bank es erfordert. Dies war im Jahre 1842 bezüglich 6 Millionen Gulden der Fall, welche die Regierung (auf Veranlassung des Baron Kübeck) baar einlöste, während der andere Theil nicht in Umlauf kam und bei Verfall jedesmal prolongirt worden war. Neben diesen *Zentralanweisungen* hat die Bank zu verschiedenen Malen Anweisungen der Bergwerkprodukten-Verschleiss-Direktion, der montanistischen Hauptkassen in den Provinzen diskontirt.

8) *Im März* 1831 vermittelte die Bank ein *Anlehen* von 36 Millionen Gulden 5 % Staatsschuldverschreibungen, welches die Häuser *Arnstein u. Eskeles, Rothschild u. Söhne, Geymüller u. Co. und S. G. Sina* zu veräussern übernommen hatten. Diese Betheiligung der Bank führte für dieselbe das Eskomptegeschäft der Wechsel der genannten Häuser zu 4 % herbei, und verschaffte der Bank die wiederholte Zusicherung der Finanzverwaltung, dass sie die Massregeln zur Erhaltung des Bankkredits möglichst unterstützen werde (d. h. mit den öffentlichen Geldern der Bankkassen zu Hülfe kommen wolle, so weit ihre Kräfte reichten.

9) *Unter dem* 23. *Juni* 1831 wurde die Herbeischaffung von 12 Mill. Gulden *Silberbaar* von den obengenannten Wechselhäusern für Rechnung der Regierung übernommen, wobei die Bank durch Eskomptirung der Zentral-Kasse-Anweisungen, welche die Finanz-Verwaltung dem Kontrahenten gab, und durch die Vergütung der Probescheine an die Kasse Dienste

leistete. Der Nutzen, welchen die Bank davon zog, lag theils in den Zinsen, theils in der Vermehrung ihres Baarvorraths, welcher bis auf 12,781745 fl. gegenüber einem Notenumlauf von 123,929640 fl. (1 zu 9,70) geschmolzen war.

10) *Im Jahre* 1843 zahlte die Finanzverwaltung 4 Mill. Gulden von dem vertragsmässig festgesetzten *Kredit* von 30 Millionen ab, und wurde hierdurch (mit Einschluss der Rückzahlung vom Jahre 1842) die Summe der *Zentralkasse-Anweisungen*, welche nicht in Umlauf kamen, auf 20 Millionen herabgebracht; welcher Kredit, unter Baron von Kübecks Verwaltung, bis zum Jahre 1846 nicht mehr überschritten worden ist. Dagegen übergab die Finanzverwaltung von da an, durch die Bank, ebenfalls 3 % tragende *Zentralkasse-Anweisungen* auf 3 Monat Zeit lautend dem Privatverkehre; zur Hülfe der Eisenbahnunternehmungen u. s. w.

11) *Im Jahre* 1846 nahm die Finanz-Verwaltung, mit Berufung auf die hierzu erfolgte Kaiserl. Ermächtigung, wieder die *Erhöhung des* gedachten *Kredites* von 20 auf 30 Millionen in Anspruch. Hierbei fand jedoch in Hinsicht der Bestimmungen, welche dem jährlich erneuerten Uebereinkommen zur Grundlage dienten, im Sinne jener Kaiserl. Ermächtigung die Abänderung Statt, dass die der Bank gebührenden 3 % Zinsen für den über den Belauf von 20 Millionen um 10 Millionen benutzten Kredit *nicht* in die als Dividende zu vertheilende Summen einbezogen, sondern dem *Reservefonds* der Bank zugewendet werden sollten. Bald gewann jedoch diese Kredits-Operation noch eine bedeutend grössere Ausdehnung. Veranlassung hierzu gab die von der Finanz-Verwaltung ergriffene Massregel, auf den bedeutend gesunkenen Kurswerth der inländischen Eisenbahn-Effekten helfend einzuwirken. Dieselbe gründete zu diesem Zwecke eine eigene *ausserordentliche Kredits-Kasse*, an deren Wirksamkeit die Bank zwar auf *direktem* Wege keinen Antheil nahm, der sie aber in so fern zur Stütze diente, als sie die Mittel hierzu lieferte. Die Bank leistete nämlich der diessfalls an sie gestellten Aufforderung der Finanz-Verwaltung Folge und erweiterte den in Rede stehenden Kredit stufenweise; nämlich im May 1847 von 30 auf 40 Millionen und im September 1847 von 40 auf

50 Millionen Gulden. Von diesen 50 Millionen Gulden betraf die eine Hälfte den gewöhnlichen Kredit, die andere Hälfte aber die neu errichtete ausserordentliche Kredits-Kasse. — Auf dieser Höhe ist das Geschäft auch in den nachgefolgten Jahren, unter fortgesetzter Erneuerung des Uebereinkommens, stehen geblieben. Dasselbe enthielt indess ebenfalls den Vorbehalt der Bank — „im Falle die Verhältnisse derselben und „der Stand ihrer Zahlungsmittel eine Verminderung des er„wähnten Kredits im Laufe des Jahres wünschenswerth ma„chen sollten, unverzüglich das Einvernehmen mit dem Hof„kammer-Präsidium zu pflegen.“ — Was übrigens die bei Gelegenheit der Kredits-Erweiterung von 20 auf 30 Millionen Gulden getroffene Verfügung betrifft, vermöge welcher die der Bank für den Mehrbetrag des Kredits gebührenden 3 % Zinsen in den Reservefond zu hinterlegen waren, so hat diese Verfügung auf die noch nachgefolgten bis auf 40 und 50 Millionen gesteigerten Kredits-Erweiterungen keine Anwendung gefunden. Dieselbe blieb aber auch in Hinsicht des *ersten* Mehrbetrages von 10 Millionen nur bis Ende des Jahres 1847 in Wirksamkeit, indem sie vom Finanz-Ministerium (in Beachtung wiederholter Vorstellungen der Bankdirektion) im Jahre 1848 aufgehoben worden ist. Die hiernach dem Reservefonds zugeflossene Summe belief sich auf 303708 fl. 20 kr.

12) *Am* 16. *März* 1848 unterzog sich die Bank der Eskomptirung der für den Umlauf bestimmten 3% *Kasseanweisungen* im Werthe von fl. 10,900000 transitorisch aus eigenen Mitteln.

13) *Unter dem* 20. *April* 1848, nachdem ein *Münzausfuhr-Verbot* von dem Finanzminister erlassen worden war, übernahm die Bank für Rechnung des Staats 30 Mill. Gulden in *Hypothekar-Anweisungen,* die auf der k. k. Saline Gmunden (Reinertrag fl. 3,903174 K. Mze., Kapitalwerth fl. 80,000000) versichert sind, unterzubringen und gegen eine 4% Verzinsung den Betrag vorzuschiessen. Der desfallsige Vertrag war darauf berechnet, einerseits den Bankkredit zu kräftigen, andererseits aber die Ausführung einer von dem Finanzminister beschlossenen Kredit-Operation, durch Mitwirkung der Bank zu fördern. Der Vertrag vom 20. April 1848 hatte nament-

lich die *Beschaffung edler Metalle* für die Staatsregierung zum Zweck; da jedoch dieser Zweck in der beabsichtigten Weise nicht ausgeführt werden konnte, verfolgte die Bank denselben auf dem gewöhnlichen merkantilischen Wege. Die Theilnahme der Finanzverwaltung an den *Kosten* der Beschaffung von gemünztem und ungemünztem Silber, wurde unter dem 8. Dezember 1848 festgestellt, als die Bank abermals für 6 Mill. Gulden Silber zu liefern übernahm. Im Laufe des Jahres 1848 beschaffte die Bank durch Silberbarren und Münzen einen Werth von fl. 22,405620 K. Mze., wofür die sämmtlichen Bezugspesen fl. 4,569711 d. i. 20,39% betrugen.

14) *Am* 22. *Mai* 1848 erlangte die Bank

a) Einführung des *Zwangsumlaufes* für die Banknoten.

b) *Beschränkung* der *Verwechslung* der Banknoten gegen Silber auf den Maximalbetrag von fl. 25, der später gänzlich der Willkür der Bankverwaltung anheimgestellt ist, und

c) Ausgabe von *Banknoten von* 1 *und* 2 *Gulden.*

15) *Am* 1. *Oktober* 1848 bewilligte die Bank der Regierung einen *weiteren Kredit* von 6 Mill. Gulden auf 1 Jahr unverzinslich (In Folge Reichstagsbeschlusses vom 12. August 1848).

16) *Unter dem* 18. *Oktober* 1848 wurde ein Uebereinkommen getroffen nach welchem die Bankdirektion der Finanz-Verwaltung die Eskomptirung von 14 Mill. Gulden *Kasse-Anweisungen* zum Zinsfuss von 5% zusicherte. Dieses Geschäft gestaltete sich, in Folge der eingetretenen politischen Ereignisse zu einem vorschussweise bewilligten Kredite, dessen Betrag im Dezember 1849 (ausser obigen 6 Mill.) fl. 20,000000 K. Mze. war.

17) *Durch Uebereinkunft vom* 9. *Dezember* 1848 wurde der Finanz-Verwaltung ein weiterer Kredit von 20 Mill. Gulden auf ein Jahr und zinsenfrei eröffnet. Nach dem Inhalte jener Submission vom 9. Dezember 1848 und der in Folge derselben, unter dem 27. Januar 1849 ausgefertigten Hypothekar-Verschreibung, bestand die Sicherung der Bank in 10751 Aktien der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn (Kurs 95%, also fl. 5,106725) und in Verpfändung der nördlichen Staats-

bahn zum Kapitalsbetrage von fl. 14,893275 Konventions-Münze.

18) In einer *Note vom* 16. *Jänner* 1849 eröffnete der Finanz-Minister der Bank-Direktion (mit Berufung auf den durch Kaiserl. Entschliessung vom 8. Januar genehmigten Reichstagsbeschluss vom 3. Jänner) dass er, in der Absicht die Anstrengung des Bank-Kredits bei dem fortdauernd gesteigerten Geldbedürfnisse des Staates, wenigstens grossen Theils, entbehrlich zu machen, Willens sei, 3% *Zentral-Kassa-Anweisungen* zu fl. 1000, 500, 100, 50, 25, und wenn es unvermeidlich seyn sollte, auch zu 10 und 5 fl. mit dem darin ausgedrückten Zugeständnisse zu emittiren, dass sie bei jedesmaliger Präsentirung, von den Staatskassen baar eingelöst, überdies aber auch bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden würden. — Da der Finanz-Minister zur leichteren und schnelleren Durchführung dieser Massregel die Mitwirkung der Bank in Anspruch nahm, und die Bankdirektion sich hierzu bereit erklärte, so entwickelte sich über die Art und Weise dem Wunsche des Finanz-Ministers zu entsprechen, eine Verhandlung, welche die vorläufige Festsetzung jener Bestimmungen zum Ergebniss hatte, auf deren Grundlage die förmliche Ausfertigung der diessfälligen Submission hätte Statt finden sollen. Indess bekam die Ausgabe der 3% Anweisungen durch das *Patent vom* 28. *Juni* 1849 bald eine andere Richtung, indem der Kaiser anordnete:

1) Die österr. National-Bank zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer weitern Vermehrung ihrer im Umlauf befindlichen Noten nicht in Anspruch zu nehmen;
2) Zur Aufnahme eines *freiwilligen Anlehens* unter den, für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaften Bedingungen zu schreiten.
3) Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit, in Gemässheit des genehmigten Reichstags-Beschlusses vom 3. Jänner 1849, durch weitere Hinausgabe von 3% Kasse-Anweisungen zu sorgen. Diese sollten den Betrag der zur Einlösung der, — (in Folge des Zirkulars vom 10. Februar 1849 ausgegebenen) — 3% Anweisungen erforderlichen Summe, nicht um mehr

als 25 Mill. übersteigen. Sie sollten ferner nicht nur bei allen Zahlungen an öffentlichen Kassen anstatt gemünzten Geldes verwendet werden können, sondern auch von Jedermann bei Zahlungen — (mit dem Betrage ihres Nennwerthes und der bis zu dem Tage der Zahlung verfallenen, auf der Rückseite der Anweisungen ausgedruckten Zinsen) — angenommen werden müssen.

4) Der Nationalbank sollten, zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse, nicht nur die, durch die erwähnten Massregeln einfliessenden Summen (soweit sie nicht für den laufenden Dienst erforderlich seyn würden), sondern auch jene Gelder, welche der Staatsschatz in Folge der glänzenden Siege in Italien zu erlangen in der Lage seyn würde, zugewendet werden.

In Folge dieser Anordnung — wodurch unter Andern auch den nunmehr auszugebenden 3 % Anweisungen die Begünstigung der Zwangs-Annahme ertheilt wurde — erliess die Bankdirektion an die sämmtlichen Bankkassen die erforderlichen Weisungen. Die aus diesem Geschäfte erwachsene Forderung der Bank ergab sich zur Zeit der mit der Finanzverwaltung Statt gefundenen *Abrechnung* laut Uebereinkommen vom 6. Dezember 1849 zum Betrage von 22,197270 fl.

Die von der *Bank* seit dem Jahre 1845 mit der *Staatsverwaltung* getroffenen *Uebereinkommen* hatten, wie es auch in den vorausgegangenen Abschnitten der Bankwirksamkeit der Fall war, eine *zweifache Richtung*, je nachdem die Bank auf die Durchführung einer von der Staatsverwaltung beschlossenen Massregel *nur vermittelnden Einfluss* nahm, *oder* zu deren Behuf die *Kräfte* der Bankdirektion *in Anspruch* genommen wurden. — Aus der Darlegung dieser Uebereinkünfte aber hat sich gezeigt, dass manches Geschäft, welches die Bank ursprünglich nur im Auftrage der Regierung zu besorgen übernahm, in der Folge, bei dem Drange der eingetretenen Ereignisse, in der Anstrengung des Bank-Kredits seine einzige Stütze fand.

19) In Folge der Bedürfnisse der Jahre 1848 und 1849 hatte die Benutzung der Bank durch die Finanzverwaltung

in so verschiedenartiger und so überaus beträchtlicher Weise Statt gefunden, dass daraus, ungeachtet des Zwangschutzes, ernstliche Besorgnisse sich entwickelten; sowohl für den Kredit der Nationalbank, als für das Zutrauen zur Staats-Finanzverwaltung. Die Berücksichtigung dieses und anderer Umstände führte zur *Ordnung der* sämmtlichen *Forderungen der Bank an den Staat mittelst Vertrages vom 6. Dezember 1849.*

Bevor ich jedoch dessen Bestimmungen darlege, muss ich noch dreier mit der Finanz-Verwaltung zu Stande gekommener *Geschäfte erwähnen*, welche, ohne eine spezielle vertragsmässige Form zu erhalten, durchgeführt wurden. Sie betrafen:

a) einen *Vorschuss* von 6 Mill. Gulden, welchen die Finanz-Verwaltung auf dem statutenmässigen Wege der Darleihensgeschäfte gegen 3 % Verzinsung und gegen Hinterlegung von 5 % Staats-Obligationen bei der Bank erhob.

b) Einen *Vorschuss* von 668200 fl. zu 4 %, den die Bank auf eben demselben Wege der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse geleistet hat; endlich

c) die Summe von 2,000000 fl., welche die Finanz-Verwaltung (ermächtigt durch einen Beschluss des Reichstages vom 14. September 1848) zur *Unterstützung unbeschäftigter Gewerbsleute* von der Bank vorschussweise in Anspruch genommen hat. Die Bank hat diese Summe für die Dauer von zwei Jahren unverzinslich hergegeben.

Aus der letztern Forderung waren zur Zeit der erwähnten Ausgleichung nur noch 1,700000 fl. ausständig, während die beiden Ersteren bis dahin in ihrem ursprünglichen Betrage unverändert geblieben sind. Zur *Grundlage obigen Uebereinkommens* vom 6. Dezember 1849 wurde (§. 1 des Vertrags) derjenige Stand der Forderungen der Bank angenommen, welcher sich am 18. September 1849 — (nämlich an dem der Eröffnung des 4½ % Anlehens zunächst vorhergegangenen wöchentlichen Bank-Abschlüsse) — herausstellte.

Die beiden vertragenden Theile kamen (§§. 2 und 3 des Vertrags) überein, in die Ausgleichungs-Verhandlung *nicht aufzunehmen:*

a) die auf frühern Submissionen beruhenden Forderungen, in Ansehung welcher die bestehenden Vereinbarungen in voller Wirksamkeit zu verbleiben hätten. Dahin gehören:

	fl.	kr.
die von der W. W. Papiergeld-Einlösung herrührende *Geldposten 1 mit 4 %* verzinslich von	38,214121	29¼
und der unverzinsliche *Geldposten* 2 mit	40,261865	52¼
sodann als Nummer 3 die (auf der Grundlage der seit dem Jahre 1822 erneuerten Verabredungen) schuldigen 3 % Staats-Zentral-Kasse-Anweisungen mit	25,000000	—
und dergleichen für die ausserordentl. Staats-Kredits-Kasse mit	25,000000	—
Zusammen a.	128,475987	21½

b) diejenigen Forderungen, welche nur eventuell beständen und hinsichtlich welcher nicht gewiss sey, ob und zu welchem Betrage sie von Seiten der dafür eingetretenen Finanz-Verwaltung zur Zahlung gelangen würden, nämlich die Posten 5 mit . .	819297	32
„ „ 6 „ . .	1,700000	—
„ „ 7 „ . .	80000	—
„ „ 8 „ . .	20000	—
Zusammen b.	2,619297	32

c) *Ganz hinweg fiel* der Posten 24 mit 842280 fl. 39 kr., welchen die Bank, als den Betrag der für die zweite Silberbeischaffung (in Folge der Submission vom 9. Dezember 1848) von der Finanzverwaltung zu vergütenden Spesen, zu fordern hatte; worauf aber die Bank (§. 13) beim Abschlusse des in der Rede stehenden Vertrags Verzicht leistete.

Hiernach bildeten also *nur die*, theils verzinslichen, theils unverzinslichen *Nummern 9 bis einschliesslich 23*, mit der *Gesammtsumme* von 96,948768 fl. 28 kr., den eigentlichen *Ausgleichungs-Gegenstand*, und die Finanz-Verwaltung kam mit der Bank überein *(§. 4 des Vertrags)*, die ebenerwähnten Posten in der Gesammtsumme von 96,948768 fl. 28 kr. als *eine einzige* Forderung zu behandeln, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Ferner dieselben *(§. 5 des Vertrags)* mit 2 % vom 18. September 1849 an in vierteljährigen dekursiven Raten zu verzinsen. Sodann *(§. 6 des Vertrags)* an die Bank von Seiten der Finanzen auf die Gesammtsumme der gedachten Forderung *abzutragen:*

a) einen Betrag von 60,000000 fl. aus der am 2. September 1849 eröffneten 4½ % Anleihe;

b) einen Betrag von 24,000000 fl. aus den Ergebnissen der von der sardinischen Regierung zu entrichtenden Kriegsentschädigung *(§. 7 des Vertrags)*. Die 3 % Zentral-Kasse-Anweisungen vom Jahre 1842, sowie die 5 % Zentral-Kasse-Anweisungen und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche bei der Einzahlung auf das Anlehen eingehen würden, sollten der Bank von Seiten der Finanzen in der zweiten Hälfte des Jahres 1850, d. i. vom 31. July 1850, in sechs gleichen mit dem Schlusse jeden Monats fälligen Raten vergütet werden *(§. 8 des Vertrags)*. Hinsichtlich der Ergebnisse aus der *sardinischen Kriegs-Entschädigung* sollte es jedoch in der freien Verfügung des Finanz-Ministeriums stehen, welche Theilbeträge von den eingehenden Entschädigungs-Raten jedesmal der Bank zufliessen sollten; vorausgesetzt, dass die Bank stets wenigstens zwei Drittheile jeder Zahlung empfangen und bei Einzahlung der letzten Rate als Gesammtbetrag 24 Millionen erhalten habe *(§. 9 des Vertr)*.

	fl.	kr.
Als Folge dieser Bestimmungen musste die *Gesammtforderung* der Bank von	96,948768	28
fortschreitend bis zur vollendeten Einzahlung der zu diesem Ende der Bank zugewiesenen Geldmittel um	84,000000	
sich vermindert haben und es würden dann noch zu zahlen geblieben seyn	12,948768	28

In Hinsicht dieses *Restes* hat die Finanz-Verwaltung sich (*§. 14 des Vertrags*) mit der Bank dahin vereinbart, über die Art der Tilgung dieses Restes nach Jahresfrist ein neues Uebereinkommen abzuschliessen.

Die *Wirkungen* dieses Vertrages vom 6. Dezember 1849 ergeben sich am klarsten aus nachstehender vergleichender Zusammenstellung:

Zeit des Abschlusses.	Guthaben der Nationalbank an den Staat. Aus dem W. W. Regulirungs-Geschäft.	Für eskomptirte Anweisungen und andere Vorschüsse	Wegen des in der Bank befindlichen Staats-Papiergeldes.	Zusammen in fl. K. Mze.
1849 Dezember 31.	77,845656	111,196868	16,047340	205,089864
1850 Juni 30. . .	76,534572	81,282185	30,975979	188,792736
1850 Dezember 31.	75,223483	75,179435	46,027095	196,430010
1851 Juni 30 . :	73 859955	49,435000	55,082884	178,377837
1851 Dezember 31.	72,496422	47,000000	23,849512	143,345934
1852 März 2. . .	71,787387	71,500000	—	143,287387

Hieraus entnimmt man, dass zwar die in dem Vertrage vom 6. Dezember 1849 zusammengefassten Forderungen der Bank an den Staat schon im Jahre 1850 um drei Viertheile sich vermindert hatten (von 96,943763 auf 24,406338 fl.); so wie dass im Jahre 1851, durch Einzahlungen von der Sardinischen Kriegs-Kontribution (12,000000 fl. Silber) und durch sonstige Zahlungen (16,179435 fl.), die neuere Schuld ansehnlich vermindert war. Allein es erhellt auch aus obiger Zusammenstellung, dass die Anhäufung des Staats-Papiergeldes in den Bankkassen gleichzeitig so grosse Fortschritte machte, dass die durch jenen Vertrag beabsichtigte Wirkung „die „Verbindlichkeiten des Staats gegen die Nationalbank zu verringern“ — *nur scheinbar* erreicht wurde. Am Schlusse des Jahrs 1850 war die *Gesammt*summe der Forderungen der Bank an den Staat noch fast eben so gross als Ende 1849, und erst am Schlusse des Jahrs 1851 war sie um etwa 62

Millionen gefallen; *weil,* neben den der Bank geleisteten Abträgen, auch der Staats-Papiergeld-Vorrath in den Bankkassen um die Hälfte sich vermindert hatte. Man entnimmt schon hieraus, dass der Vertrag vom 6 Dezember 1849, zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Regierung und Bank, gerade in den wichtigsten Beziehungen nicht viel geholfen hatte. Deshalb beeilte sich der neue Finanzminister (Ritter von Baumgartner seit Anfang 1852) einen *neuen Vertrag mit der National-Bank* abzuschliessen.

20) Der Wortlaut dieses Vertrages vom 23. Februar 1852 ist folgender:

„Mittelst a. h. Entschliessung vom 20. l. M. ist Folgendes zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank geschlossenes Uebereinkommen genehmigt worden:

Zur ferneren Vereinfachung der Rechnungen zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank, sowie zur vollkommenen Bedeckung sämmtlicher Forderungen der Bank an den Staat hat das k. k. Finanzministerium mit der Direktion der Nationalbank folgendes Uebereinkommen abgeschlossen: § 1. Die Betheiligung der Nationalbank an dem letzten Staatsanleihen, zu der sie sich bis zur Summe von zehn Millionen Gulden bereit erklärte, hat gänzlich zu unterbleiben. §. 2. Die aus der Papiergeldeinlösung entspringende Schuld, welche am 27. Januar 1852 im Ganzen 72,260076 fl. 59$^1/_2$ kr. betragen hat, bleibt den hierüber bestehenden Verträgen gemäss, hinsichtlich der Verzinsung, Bedeckung und Tilgung aufrecht und wird auch fernerhin so wie bisher zu behandeln seyn. §. 3. Die nachstehenden Forderungen der Bank sind in einen einzigen Posten zusammen zu ziehen und nach einem einzigen Zinsfusse bis zur erfolgten allmäligen Tilgung zu verzinsen und zwar *jährlich mit Zwei vom Hundert, beginnend vom 1. Februar 1852 an* halbjährig abgelaufen zu bezahlen, nämlich: a) Sämmtliche mit dem Wochenabschlusse vom 27. Januar 1852 als Vorrath in allen Bankkassen ausgewiesenen verzinslichen Reichsschatzscheine im Betrage von 24,055300 fl. b) Die zu gleicher Zeit in denselben vorhandenen unverzinslichen Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns im Betrage von 3,213407 fl. c) Die gegen Realhypothek eskomptirten Zentralkasseanweisungen zu 3 %, 37,000000 fl. d) Der Restbetrag der laut Vertrag vom 6. Dezember 1849 zusammengezogenen zu 2 % verzinslichen Staatsschuld, 7,500000 fl.

§. 4. Das sämmtliche mit heute ausgewiesene verzinsliche und unverzinsliche Staatspapiergeld aus sämmtlichen Bankkassen, dann die 37 Millionen Zentralkasseanweisungen nebst den vom 1. Februar bis zur Verfallzeit an die Bank schon im Vornhinein entrichteten Zinsen sind der

Finanzverwaltung zurückzustellen. Mit Einschluss der 2 pCt. Schuld von 7,500000 fl. wird die *Gesammtsumme* der neu umgestalteten Schuld 71,768707 fl. betragen. Dieselbe soll jedoch *in 71,500000 fl. abgerundet* und die gebrochene Restziffer sogleich baar ausgeglichen werden.

§. 5. Alle Zinsen, welche für die bezeichneten einzelnen Forderungen entfallen, sind bis einschliesslich 31. Januar l. J. zu berechnen. Vom 1. Februar laufen die 2 pCt. Zinsen für die zusammengezogene Gesammtsumme, wenn gleich die Verschmelzung nach dem Stande vom 27. Januar 1852 Statt zu finden hat.

§. 6. Ueber die Gesammtforderung der Bank wird die Finanzverwaltung eine auf 71,500000 fl. lautende Schuldverschreibung ausstellen und auf die im §. 7 erwähnten Hypotheken einverleiben lassen; die Bank aber wird über jede an sie geleistete Abschlagszahlung eine löschungsfähige Quittung ausstellen und die geschehene Abschlagszahlung auf der Schuldurkunde abschreiben.

§. 7. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät besteht die *Sicherstellung dieser zusammengezogenen Forderung* von $71^1/_2$ Millionen und zugleich jener 40 Millionen Gulden, welche als Maximalertrag für den Umlauf von $5^0/_0$ Hypothekar-Anweisungen bemessen sind, eine Gesammtsumme von $111^1/_8$ Millionen ausmachend, in den Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein, welche zusammen für das Jahr 1852 auf einen Reinertrag von 7 Millionen Gulden veranschlagt sind und zu $5^0/_0$ berechnet, auf einen Kapitalswerth von 140 Millionen Gulden zu schätzen sind. Nach Ausfertigung dieses Vertrages wird sogleich für die formelle Ausfertigung und Uebergabe der bezüglichen Hypothek an die Bank Sorge getragen.

§. 8. *Die Rückzahlung* der in Folge des §. 3 dieses Uebereinkommens nunmehr aus einem Posten von $71^1/_2$ Millionen bestehenden Forderung der Bank wird sobald und durch so grosse Theilzahlungen erfolgen, als die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatten. Es wird deshalb festgesetzt, dass nicht allein in einem jeden Jahre bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung ein im Einverständnisse mit der Bankdirektion im Voraus zu bestimmender Theil dieser Forderung aus dem allgemeinen Ertrage des Staatseinkommens an die Bank abgetragen werde, sondern dass überdies auch bei Contrahirung zukünftiger Staatsanleihen auf die Tilgung dieser Forderung der Bank besondere Rücksicht genommen werden solle.

§. 9. Die Rückzahlung des aus dem Geschäfte der 3perc. Centralkasse-Anweisungen entstandenen Vorschusses, der gegenwärtig mit 1,160409 fl. $19^2/_4$ kr. beziffert ist, erfolgt allsogleich, und wenn künftig die Bank durch Rückescomptirung solcher 3perc. Anweisungen abermals in Vorschuss kommen sollte, so wird dieser unmittelbar vom Staate zurückerstattet.

§. 10. Jene Beträge, welche die Bank vorschussweise auszulegen haben wird, um die Emission der 5perz. Hypothekar-Anweisungen auf die

limitirte Maximalsumme von 40 Millionen Gulden zurückzuführen, werden derselben von der Finanzverwaltung vor dem Schlusse eines jeden Monats zurückbezahlt. Auch bleibt die Verbindlichkeit der Finanzverwaltung aufrecht, der Bank jene Vorschüsse sogleich zurückzuersetzen, welche sie durch die weitere Einlösung von Hypothekar-Anweisungen in derselben Art leisten wird, wie es rücksichtlich der im §. 9 erwähnten Vorschüsse bestimmt ist; indem die Bank diese beiden Geschäfte commissionsweise für Rechnung der Finanzverwaltung besorgt.

§. 11. ***Die Bank wird das Staatspapiergeld, welches in Zukunft bei ihr zurückbleiben könnte, vor dem Rechnungsabschlusse eines jeden Monates der Finanzverwaltung übergeben und wird die Finanzverwaltung dasselbe gegen Banknoten einwechseln.***

§. 12. Alle übrigen durch den neuen Vertrag nicht berührten Abrechnungen zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank behaupten ihren Fortgang in der bisherigen Weise.

Dieser Vertrag ist als die erste *wirksame* Maassregel zur Herstellung der Ordnung in den Staatsfinanzen zu betrachten. Er regelt das (bis dahin unzweckmässige, unpassende, schrankenlose und gefährliche) Verhältniss des Staats zur Nationalbank in einer Weise, die ebenso befriedigend für die beiderseitigen Interessen ist, als geeignet, dem rückkehrenden Vertrauen der Staatsgläubiger zum Stützpunkt zu dienen. Von den beiden Hauptgruppen der Forderungen der Bank an den Staat blieb durch den Vertrag die *Gruppe der älteren Schuld* (aus dem W. W. Regulirungs-Geschäft erwachsen) durchaus unberührt;

Stand der Nationalbank nach den

Tag des Bank-Abschlusses.	Vor- an den Staat				
	f. d. Wien. Währ. Einlösungs-Geschäft	f. eskomptirte Anweisungen u. a. Vorschüsse	mittelst des vorhandenen Staatspapiergeldes	Zusammen	
	Gulden in				
1848.					
29. Februar . . .	81,387264	45,000000	—	126,387264	
28. März	81,185234	45,000000	—	126,185234	
25. April	80,983205	45,000000	—	125,983205	
30. May	80,781174	50,000000	—	130,781174	
30. Juny	80,579144	66,920205	—	147,499349	
31. July	80,377114	70,553671	—	150,930785	
29. August	80,175084	75,350568	—	155,525652	

was bei dem durch lange Erfahrung bewährten regelmässigen Tilgungsgange und der besondern Natur dieser Schuld sehr zweckmässig scheint. *Die zweite neuere Schuldgruppe*, aus verschiedenen Bestandtheilen mit abweichender Behandlung zusammengesetzt, ein *schwebender* Schuldkoloss von 71,768700 fl. K. M., welcher am Staatskredite nagte und die Bank in hohem Grade gefährdete, wurde in eine auf Salzwerke *fundirte* gleichartige Schuldsumme von 71½ Mill. umgewandelt. Wegen ihrer Rückzahlung wurden bestimmte Verabredungen getroffen und das Opfer von jährlich etwa 170000 fl., welches die Staatskasse durch die gleichmässige 2%ige Verzinsung brachte, ist wohl eines der vortheilhaftesten Geschäfte, welche neuerlich im Gebiete des Staatsschuldenwesens gemacht sind. Von der höchsten Bedeutung endlich ist die Schranke, welche im §. 11 die Staatsregierung sich selbst gezogen hat. Denn jede Selbsttäuschung und jede irrige Beurtheilung von anderer Seite über den *wahren* Betrag der Schuld des Staats an die Bank wird dadurch ausgeschlossen. Wie leicht ein solcher Irrthum möglich war, wird sich auf den ersten Blick ergeben, wenn man die nachstehende *Zusammenstellung der Forderungen der Nationalbank an den Staat* von Monat zu Monat seit Februar 1848 in sich und mit den Bankausweisen vergleicht.

veröffentlichten Bankausweisen.

schüsse			
Unter Garantie des Staates	an Private: Eskompte	an Private: Darlehen	Aktiv-Saldi laufender Rechnungen
Konventions - Münze.			
1,081810	41,295506	12.602500	—
1,077587	38,240138	12,213600	—
1,072418	38,435764	13,546500	504443
1,068332	36,441583	13,759800	4,192083
1,068332	33,025210	13,160100	—
913125	33,001333	13,040500	813850
893045	30,841938	12,948800	717220

Tag des Bank-Abschlusses.	Vor-			
	an den Staat			
	f. d. Wien. Währ. Einlösungs-Geschäft	f. eskomptirte Anweisungen u. a. Vorschüsse	mittelst des vorhandenen Staatspapiergeldes	Zusammen
	Gulden in			
26. September . .	79,973054	76,020392	—	155,993446
31. Oktober . . .	79,771024	83,204081	—	162,975105
28. November . .	79,568994	87,668285	—	167,237279
31. Dezember . . .	79,366977	94,529859	—	173,896836
1849.				
30. Januar . . .	79,156867	102,912429	—	182,069296
27. Februar . . .	78,946758	108,068190	297300	187,312248
27. März	78,736647	109,821634	828850	189,387131
1. May	78,526537	109,941883	4,114585	192,583005
29. May	78,316427	110,245635	10,443570	199,005632
3. July	78,896207	116,720070	23,930095	219,546372
31. July	78,896207	117,490621	24,106620	220,493448
31. August . . .	78,686097	119,337728	22,515265	220,539090
2. Oktober . . .	78,265877	119,653777	20,931180	218,850834
30. Oktober . . .	78,265877	118,087053	19,633450	215,986380
30. November . .	78,055767	119,336465	12,240850	209,633082
31. Dezember . . .	77,845656	111,196868	16,047340	205,089864
	Vertrag der Staatsverwaltung mit der Bank vom 6. Dezember 1849.			
1850.				
29. Januar . . .	77,627143	102,369141	21,438059	201,434343
26. Februar . . .	77,408628	97,138363	23,328342	197,875333
2. April	76,971600	92,286929	23,064326	192,322846
30. April	76,971600	88,385277	24,241717	189,598594
27. May	76,753087	84,568144	26,334864	187,656095
30. Juny	76,534572	81,282185	30,975979	188,792736
30. July	76,316058	80,110296	34,681845	191,188199
3. September . .	75,879030	79,041783	36,243663	191,164476
1. Oktober . . .	75,660516	78,854019	36,136526	190,651061
29. Oktober . . .	75,660516	78,320925	36,800648	190,782089
3. Dezember . . .	75,223483	77,615664	39,703155	192,542302
31. Dezember . . .	75,223483	75,179435	46,027095	196,430010
1851.				
28. Januar . . .	74,996228	73,406838	53,487913	201,890979
25. Februar . . .	74,768973	71,231470	51,531502	197,531945
1. April	74,314462	65,000000	52,754447	192,068909
29. April	74,314462	58,300000	53,642221	186,256683
3. Juny	73,859953	51,957200	54,544879	180,362032
30. Juny	73,859953	49,435000	55,082884	178,377837
29. July	73,632698	46,000000	53,517161	173,149859
2. September . .	73,178188	41,500000	52,072496	166,750684
30. September . .	73,178188	41,000000	45,331241	159,509429
28. Oktober . . .	72,950933	41,000000	37,892075	151,843008

schüsse			
Unter Garantie des Staats	an Private		Aktiv-Saldi laufender Rechnungen
	Eskompte	Darlehen	
Konventions-Münze.			
872774	30,460193	13,137200	203511
867937	31,002935	13,595100	—
867937	31,691446	14,457900	2,520087
867937	30,765821	14,362600	3,029964
834632	28,795609	14,116700	—
1,933582	27,032926	13,973900	—
2,129750	27,343937	13,745300	—
2,319298	27,736952	14,301400	—
2,319298	27,631043	13,970800	1,290604
2,319298	26,641468	14,210800	—
2,519298	26,453586	14,120000	—
2,519298	25,783525	17,034400	—
2,519298	24,613675	19,852000	—
2,617573	25,722711	20,005800	—
2,696646	28,426673	14,730400	—
2,696646	29,906303	15,249000	—
2,657197	30,030736	15,494700	540566
2,654085	30,418074	15,194900	200013
2,635602	32,100482	15,953000	111028
2,608958	29,129643	19,584000	—
2,593764	28,570247	20,551300	458889
2,561952	28,209541	21,725700	—
2,437795	30,204560	21,707100	542064
2,427257	32,432819	21,577300	373208
2,423563	34,076157	21,325800	343450
2,401013	36,566698	21,596000	—
2,400689	37,418663	20,537900	—
2,388160	35,731337	20,005000	—
2,354485	32,856380	16,493000	—
2,353425	33,602092	16,564200	—
2,352685	33,956669	16,098800	—
2,351940	35,012932	15,617700	—
2,351940	34,593977	15,159700	—
2,351940	33,697753	14,652400	—
2,351940	35,707654	14,605000	—
2,351940	35,987579	14,374600	83206
2,351940	40,550139	14,603200	—
2,351940	45,462366	13,834300	—

Tag des Bank-Abschlusses.	Vor-			
	an den Staat			
	f. d. Wien. Währ. Einlösungs-Geschäft	f. eskomptirte Anweisungen u. a. Vorschüsse	mittelst des vorhandenen Staatspapiergeldes	Zusammen
	Gulden in			
2. Dezember . . .	72,496422	40,500000	32,805109	145,801531
31. Dezember . . .	72,496422	47,000000	23,849512	143,345934
1852.				
27. Januar	72,260077	44,500000	27,268707	144,028784
		(Vertr. Kap.)	Vertrag mit	
2. März	71,787387	71,500000	der Staats-	143,287387
30. März	71,787387	71,500000	Verwal-	143,287387
4. May	71,314696	71,500000	tung vom	142,814696
1. Juny	71,078351	71,500000	23. Februar	142,578351
30. Juny	71,078351	71,500000	1852	142,578351
3. August . . .	70,842007	71,500000	—	142,342007
31. August . . .	70,605662	70,000000	—	140,605661
28. September . .	70,369317	68,500000	—	138,869317
2. November . . .	69,896627	65,500000	—	135,396627
30. November . .	69,896627	64,000000	—	133,896627
31. Dezember . . .	69,660274	61,000000	—	130,660279
1853.				
1. Februar . . .	69,168681	61,000000	—	130,168681
1. März	68,922882	61,000000	—	129,922882
29. „	68,922882	60,000000	—	128,922882

Aus den vorenthaltenen Andeutungen über die Geschichte der österr. Nationalbank wird, im Zusammenhalt mit den Zeitereignissen, leicht sich erklären lassen, weshalb das *Verhältniss des Baarvorraths zum Banknoten-Umlauf* so ausserordentlich verschiedenartig gewesen ist. *Weshalb* also die unabhängige Befolgung eines — den Erfahrungen ähnlicher Anstalten und gesunden kaufmännischen Berechnungen entsprechenden — Grundsatzes; darin *nicht* nachgewiesen werden kann. Diese Verhältnisse sind so wichtig und die daran sich knüpfenden Betrachtungen so folgenreich, dass eine mehr ins

schüsse			
Unter Garantie des Staats	an Private		Aktiv-Saldi laufender Rechnungen
	Eskompte	Darlehen	
Konventions - Münze.			
2,351700	46,577870	14,578100	—
2,351700	43,717217	15,058200	—
2,351509	40,050097	14,743100	—
1,393082	37,374216	14,178600	807445
1,393082	36,712703	13,760900	44822
1,384921	37,174125	13,978700	—
1,384921	33,902160	13,788900	—
1,385349	31,099137	13,877700	—
1,352349	31,770761	13,981000	—
1,343349	31,368974	14,140000	—
1,338349	33,350272	15,180300	—
1,333349	35,592466	16,536100	—
1,329349	35,625705	17,341000	—
1,327349	35,537635	17,771100	—
1,325649	34,675498	18,317100	—
1,325468	36,175642	19,316800	—
1,324168	36,042058	19,376600	—

Einzelne gehende vergleichende Darstellung Interesse gewähren dürfte, um so mehr weil sie bisher nicht versucht wurde. Deshalb folgt in *nachstehender Tafel* eine Angabe des Baarvorraths und Banknotenumlaufs der Nationalbank, so wie deren Verhältniss zu einander; sodann ein Nachweis der Mittelkurse der 5%tigen Metalliques und der Bankaktien; auch eine Darstellung des Standes des Silberagio. Alles (so weit zu ermitteln und von Interesse) in dem Zeitraum von Mitte 1818 bis auf die neueste Zeit.

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. K.-Mze.	Banknoten-Umlauf Nennwerth in fl. K.-Mze.	Verhältniss wie 1 zu	Kurs der Bank-Aktien.	Bemerkungen.
1818.					50621 Stück, wofür 100 fl. Mze. u. 1000 fl. W.W. erlegt wurden, deren Nennwerth 600 fl. K.M. ist, weil vertragsgemäss jenes Papiergeld gegen Konv. Mze wie 2 zu 1 gerechnet wird.
Juny 30. . . .	11,881123	15,908085	1,33	520	
1819.					
Juny 30. . . .	28,300397	37,966195	1,40	517	
1820.					
Juny 30. . . .	32,815203	47,711275	1,45	605	
1821.					
Juny 30. . . .	21,027622	35,619915	1,67	593	
1822.					
Juny 30. . . .	21,005591	39,828650	1,85	762	
Dezember 31. .	19,089178	48,294765	2,53	943	5% Metall. 83—84 Anlehen von 36 Mill. fl. 5%ige.
1823.					
Juny 30. . . .	14,162703	50,981095	3,60	931	
Dezember 31. .	15,508767	51,028590	3,29	940	
1824.					
Juny 30. . . .	21,737645	61,862435	2,84	1125	
1825.					
Juny 30. . . .	21,042204	74,178045	3,53	1214	5% Metall. 96.
Dezember 31. .	19,012266	82,110710	4,32	1170	
1826.					
Juny 30. . . .	15,912112	80,574085	5,60	1115	5% Metall. 90.
Dezember 31. .	14,765205	82,319990	5,57	1089	
1827.					
Juny 30 . . .	18,775443	83,339095	4,44	1092	
1828.					
Juny 30. . . .	21,849352	92,486630	4,23	1089	
1829.					
Juny 30. . . .	22,521401	97,075435	4,31	1115	
1830.					
Juny 30. . . .	22,544769	110,427345	4,85	1348	
Dezember 31. .	17,565423	111,988605	6,37	1022	
1831.					
Juny 30. . . .	13,147637	114,147350	8,68	1023	
Dezember 31. .	12,781746	123,929610	9,70	1156	
1832.					
Juny 30. . . .	21,000646	118,995120	5,67	1136	
Dezember 31. .	22,618804	119,897440	5,30	1143	
1833.					
Juny 30. . . .	28,333017	123,466540	4,36	1247	
1834.					
Juny 30. . . .	37,808994	128,976355	3,41	1270	
1835.					
Juny 30. . . .	40,974194	142,145890	3,47	1345	
Dezember 31. .	34,649686	151,160675	4,36	1382	
1836.					
Juny 30. . . .	20,211326	154,315755	5,11	1376	
Dezember 31. .	25,292380	153,752155	6,80	1392	

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. K.-Mze.	Banknoten-Umlauf Nennwerth in fl. K.-Mze.	Verhältniss wie 1 zu	Kurs der Bank-Aktien.	Bemerkungen.
1837.					
Juny 30. . . .	28,292329	144,863405	5,12	1379	
1838.					
Juny 30. . . .	37,039165	155,129055	4,35	1462	
1839.					
Juny 30. . . .	30,304474	167,688240	5,32	1514	
July 2. . . .	29,857296	167,743685	5,62		
August 6. . .	28,751944	167,750495	5,83		
September 3. .	28,299363	168,165690	5,94		
Oktober 1. . .	26,655152	167,370250	6,28		
November 5. .	25,104341	170,411515	6,79		
Dezember 3. .	24,125573	169,219145	7,01	1685	
1840.					
Juny 2. . . .	21,580679	167,646645	7,77	1882	
July 7. . . .	20,841366	170,930195	8,20		
August 4. . .	19,785318	170,940165	8 64		
September 1. .	19,251966	170,941865	8,88		
Oktober 6. . .	18,018402	171,896715	9,54		
November 17. .	15,594423	170,834390	10,95		
„ 24. .	15,796717	169,813470	10,75		
Dezember 1. .	15,806796	168,511890	10,66	1584	
1841.					
Februar 2. . .	16,029689	165,730005	10,34		
März 2. . . .	17,168009	163,330295	9 51		
April 6. . . .	19,596730	161,733655	8,25		
May 4. . . .	21,387475	160,472395	7,50		
Juny 1. . . .	23,395943	159,834005	6,83	1645	
July 6. . . .	25,616189	161,600850	6,31		
August 3. . .	27,673424	162,068530	5,85		
September 7. .	31,187652	161,003165	5,16		
Oktober 5. . .	33,882619	160,434970	4,73		
November 2. .	36,142409	162,931040	4,50		
Dezember 7. .	39,101246	166,577840	4,26		
„ 31. .	39,939706	166,601755	4,17	1610	
1842.					
Juny 30. . . .	53,088607	167,500150	3,15	1656	
Dezember 31. .	58,242816	173,410105	2,97	1620	
1843.					
Juny 30. . . .	64,039048	173,001415	2,70	1644	
Dezember 31. .	67,345719	179,386560	2,66	1649	
1844.					
Juny 30. . . .	78,310485	190,857195	2,43	1628	Bewegung zwischen 99 u. 100 fl. Banknoten, gewöhnlich für Papier ein Bruchprozent Agio.
Dezember 31. .	88,909236	197,754625	2,22	1650	
1845.					
Juny 30. . . .	96,538989	202,155040	2,09	1647	
Dezember 31. .	95,153950	214,760790	2,25	1612	
1846.					
Juny 30. . . .	94,263174	215,045450	2,28	1580	
Dezember 31. .	86,933478	213,690055	2,46	1596	

Tag des **Bank-Abschlusses.**	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5 % Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Mittelkours* der Bankaktien am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1847.						
30. Juny . . .	80,182003	212,858010	2,65	$106^{9}/_{16}$	1594	—
Mitte August .	—	—	—	$106^{3}/_{8}$	1600	—
„ September	—	—	—	$104^{9}/_{16}$	$1587^{1}/_{2}$	—
„ Oktober .	—	—	—	$104^{13}/_{16}$	1625	—
„ November	—	—	—	$104^{7}/_{8}$	1620	—
31. Dezember .	70,240570	218,971125	3,11	$104^{1}/_{8}$	1620	—
1848.						1848.
Mitte Januar .	—	—	—	$103^{3}/_{8}$	—	*Januar*
Ende „ .	—	—	—	102	1559	100
Mitte Februar .	—	—	—	$101^{1}/_{4}$	1550	*Februar*
29. „ .	65,058351	214,146440	3,29	$92^{1}/_{4}$	1456	5. $100^{1}/_{8}$
Mitte März . .	—	—	—	$89^{3}/_{4}$	1280	*März*
28. „ . .	53,155185	198,392665	3,73	70	960	16. 101
Mitte April . .	—	—	—	$55^{5}/_{8}$	814	*April*
25. „ . .	35,032030	184,201760	5,26	71	1100	6. $102^{1}/_{2}$
						11. 103
						13. 104
						18. 105
						20. 107
Mitte May . .	—	—	—	$64^{3}/_{4}$	905	*May*
30. „ . .	21,940147	177,810520	8,10	62	910	6. $108^{1}/_{2}$
						23. 110
						30. 112
Mitte Juny . .	—	—	—	$64^{3}/_{8}$	$977^{1}/_{2}$	*Juny*
30. „ . .	20,022773	181,375890	9,05	$69^{3}/_{4}$	1018	6. 114
						8. 115
						13. 116
						15. 117
Mitte July . .	—	—	—	$74^{3}/_{4}$	1107	*July*
31. „ . .	26,356941	194,683935	7,38	$75^{11}/_{16}$	1056	11. 112
						13. 111
						18. $112^{1}/_{2}$
						20. $113^{1}/_{2}$
						22. 114
						25. 115
Mitte August .	—	—	—	$84^{1}/_{4}$	1115	*August*
29. „ .	32,236098	202,790153	6,29	$81^{1}/_{4}$	1103	5. 116
						12. 111
						14. 109
						22. $111^{1}/_{4}$
						29. 106
Mitte September	—	—	—	80	1096	*September*
26. „	33,026516	203,321041	6,16	$78^{7}/_{8}$	1086	2. 107
						7. 109
						14. $107^{1}/_{2}$
						28. 108

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Ver-hält-niss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Mittelkours* der Bank-aktien am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1848.						
Mitte Oktober .	—	—	—	67	—	*Oktober*
31. „ .	32,101090	209,731396	6,53	—	—	3. $108^{1}/_{2}$
						9. $109^{1}/_{2}$
						17. 111
						21. 110
Mitte November	—	—	—	78	1086	*November*
28. „	30,817555	217,219604	7,05	$79^{1}/_{8}$	—	11. $110^{1}/_{2}$
						16. 111
						25. 112
						30. $109^{1}/_{2}$
Mitte Dezember	—	—	—	$78^{1}/_{2}$	1089	*Dezember*
31. „	30,425945	222,976504	7,33	—	—	7. 111
						12. 112
						21. 112
						30. $112^{5}/_{8}$
1849.						1849.
Mitte Januar .	—	—		$84^{9}/_{16}$	1094	*Januar*
30. „ .	32,482541	227,918660	7,02	$85^{1}/_{16}$	1130	4. $111^{3}/_{4}$
						16. $112^{1}/_{2}$
						25. $111^{1}/_{2}$
						30. $111^{1}/_{2}$
Mitte Februar .	—	—	—	$84^{3}/_{4}$	1136	*Februar*
27. „ .	32,572055	231,507357	7,17	$82^{1}/_{4}$	1112	1. 112
						8. $112^{1}/_{2}$
						15. 112
						20. 112
						27. $112^{1}/_{4}$
Mitte März . .	—	—	—	$85^{1}/_{8}$	1130	*März*
27. „ . .	32,122362	232,554100	7,24	$85^{1}/_{2}$	1121	6. $112^{1}/_{2}$
						10. 113
						24. $115^{1}/_{4}$
						31. $113^{1}/_{2}$
Mitte April . .	—	—	—	$87^{15}/_{16}$	1135	*April*
						3. $113^{1}/_{2}$
						7. 114
						12. $113^{1}/_{2}$
						24. $114^{1}/_{2}$
						28. $114^{7}/_{8}$
1. May . . .	32,058669	236,314314	7,37	$87^{3}/_{4}$	1110	*May*
Mitte May . .	—	—	—	$90^{1}/_{16}$	1114	3. 115
29. „ . .	30,944593	244,789370	7,91	$89^{7}/_{16}$	1124	5. 116
						8. 117
						10. $118^{1}/_{2}$
						15. $120^{1}/_{2}$
						19. $118^{1}/_{4}$
						24. $119^{3}/_{4}$
						26. $120^{1}/_{2}$
						31. 122

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Bank-aktien	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1849.						
Mitte Juny . .	—	—	—	$89^5/_{16}$	1077	*Juny*
						2. 127
						5. 124
						6. $122^1/_2$
						9. $121^1/_2$
						12. 123
						16. 126
						19. 121
						21. 122
						23. 121
						26. $119^1/_2$
						28. $115^1/_2$
						30. $116^1/_2$
3. July . . .	28,859947	257,822491	8,90	$93^1/_4$	1096	*July*
Mitte „ . . .	—	—	—	$93^1/_8$	—	3. 119
31 „ . . .	27,769787	257,998399	9,29	$93^5/_8$	—	5. 122
						7. 120
						10. 119
						19. 120
						31. 119
Mitte August .	—	—	—	$93^1/_2$	1062	*August*
31. „ .	27,510966	259,349940	9,43	95	1157	9. $120^1/_2$
						11. 121
						16. 122
						18. 119
						25. 116
						30. 113
Mitte September	—	—	—	$97^9/_{16}$	1215	*September*
						6. $111^1/_2$
						11. 108
						15, $108^1/_2$
						20. 107
						22. 106
2. Oktober . .	27,384024	258,425291	9,44	$95^7/_{16}$	—	*Oktober*
Mitte „ .	—	—	—	$95^7/_{16}$	1211	2. $105^3/_4$
30. „ .	28,862937	256,678214	8,89	$94^1/_2$	1202	9. $106^1/_2$
						11. $107^1/_4$
						16. $106^1/_2$
						30. $107^1/_2$
Mitte November	—	—	—	$94^5/_8$	1180	*November*
30. „	29,062745	252,920298	8,70	$93^3/_4$	—	8. 108
						19. $109^1/_4$
						31. 107
Mitte Dezember	—	—	—	$93^3/_4$	1194	*Dezember*
31. „	30,064823	250,477658	8,33	$94^5/_8$	1153	4. $110^3/_4$
						6. 109
						10. $110^1/_2$
						11. $111^1/_4$

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Bankaktien	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
						14. 113
						15. 114
						19. $112^1/_2$
						22. $113^1/_2$
						27. $109^1/_4$
						31. 112
1850.						1850.
Mitte Januar .	—	—	—	$95^{13}/_{16}$	1148	*Januar*
29. „ .	30,541485	250,326428	8,19	$95^1/_4$	—	2. $111^1/_2$
						8. 112
						23. 113
Mitte Februar .	—	—	—	$95^5/_{16}$	1133	*Februar*
26. „ .	31,084542	247,054347	7,95	$93^3/_8$	1110	6. $113^3/_4$
						18. 114
						22. 115
						25. 116
						28. $114^3/_4$
Mitte März . .	—	—	—	$93^{13}/_{16}$	1078	*März*
						6. $115^3/_4$
						13. 116
						20. $115^1/_2$
						27. 117
						28. 120
2. April . . .	31,113996	243,864354	7,83	$92^9/_{16}$	—	*April*
Mitte „ . . .	—	—	—	93	—	2. 119
30. „ . . .	31,212265	241,621579	7,74	$92^5/_8$	—	3. 117
						5. 118
						20. $117^1/_2$
						26. 118
						30. $118^1/_2$
Mitte May . .	—	—	—	$92^9/_{16}$	1035	*May*
27. „ . .	31,345038	240,802733	7,68	$93^1/_2$	—	4. 119
						8. 120
						21. 120
						25. 121
						31. $119^1/_2$
Mitte Juny . .	—	—	—	$94^3/_4$	1121	*Juny*
30. „ . .	31,349890	241,522005	7,70	—	—	1. $118^1/_2$
						6. 120
						26. $119^1/_2$
Mitte July . .	—	—	—	$96^{13}/_{16}$	—	*July*
30. „ . .	31,349541	246,976659	7,88	$97^3/_{16}$	—	1. $119^1/_2$
						13. 119
						16. $117^1/_2$
						17. $116^1/_2$
						22. 118
						25. 117
						31. $117^1/_2$

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	Mittelkours der 5 % Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Mittelkours der Bankaktien am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Silber-Agio (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1850.						
Mitte August .	—	—	—	$96^3/_8$	1163	*August*
						6. $116^5/_8$
						13. 117
						17. $117^1/_2$
						29. $116^7/_8$
						31. 117
3. September .	31,413179	249,015640	7,93	$96^1/_4$	—	*September*
Mitte „ .	—	—	—	$96^1/_8$	1164	13. $117^1/_2$
						24. $118^5/_8$
						30. $117^3/_4$
1. Oktober . .	31,550877	249,998308	7,92	$94^9/_{16}$	—	*Oktober*
Mitte „ . .	—	—	—	95	1160	4. 119
29. „ . .	31,563097	252,494494	8,00	$94^3/_8$	1146	9. 120
						16. 119
						21. 120
						23. 121
Mitte November	—	—	—	93	1154	*November*
						2. $121^1/_4$
						7. $122^1/_2$
						8. $124^1/_2$
						9. $127^1/_2$
						12. 126
						13. $124^1/_2$
						16. 125
						18. $126^1/_2$
						19. $127^1/_2$
						20. 131
						23. 135
						25. $139^1/_2$
						26. 150
						28. 137
						29. 135
						30. 133
3. Dezember .	31,719975	253,995487	8,01	$93^5/_8$	1153	*Dezember*
Mitte „ .	—	—	—	95	1148	2. 130
„ .	32,303124	255,367221	7,90	$95^1/_4$	1131	3. 129
						5. $126^1/_2$
						6. 128
						7. 129
						9. 131
						11. 129
						13. 127
						17. $128^1/_2$
						19. $130^1/_2$
						21. 132
						23. 130
						24. $128^1/_2$
						28. 130
						31. $129^1/_4$

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhält-niss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Bank-aktien	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1851.						1851.
Mitte Januar .	—	—	—	95	1128	*Januar*
28. „ .	33,330923	256,244408	7,69	$94\frac{7}{8}$	1140	8. 131
						15. 129
						18. $130\frac{1}{2}$
						22. 131
						31. $130\frac{1}{4}$
Mitte Februar .	—	—	—	$96\frac{7}{8}$	1220	*Februar*
25. „ .	34,267246	253,822191	7,41	$96\frac{13}{16}$	1242	7. $129\frac{3}{4}$
						14. 130
						21. $129\frac{1}{4}$
						28. $129\frac{1}{2}$
Mitte März . .	—	—	—	$96\frac{3}{16}$	1255	*März*
						6. 130
						15. $130\frac{1}{2}$
						18. $131\frac{1}{2}$
						27. $132\frac{1}{2}$
2. April . . .	37,001254	249,693332	6,75	$96\frac{1}{8}$	1271	*April*
Mitte „ . . .	—	—	—	$96\frac{1}{2}$	1274	3. $131\frac{1}{2}$
29. „ . . .	40,007911	248,286875	6,15	$95\frac{1}{4}$	1267	7. $132\frac{1}{4}$
						12. 133
						19. 134
						25. $132\frac{1}{2}$
						29. 133
Mitte May . .	—	—	—	$95\frac{7}{8}$	1215	*May*
						3. $133\frac{3}{4}$
						6. 131
						12. 130
						13. 128
						14. $126\frac{1}{2}$
						15. $125\frac{1}{2}$
						17. $128\frac{1}{2}$
						19. $129\frac{1}{2}$
						21. $127\frac{1}{2}$
						24. $128\frac{1}{2}$
						31. 128
3. Juny . . .	42,377605	243,991415	5,76	$96\frac{1}{8}$	1228	*Juny*
Mitte „ . . .	—	—	—	$95\frac{13}{16}$	1230	5. 128
30. „ . . .	42,804345	240,715294	5,62	96	1237	11. $127\frac{1}{2}$
						17. $124\frac{3}{4}$
						21. $126\frac{1}{4}$
						27. $125\frac{1}{2}$
Mitte July . .	—	—	—	$96\frac{15}{16}$	1240	*July*
29. „ . .	42,961477	238,104437	5,54	$97\frac{1}{2}$	1245	1. $124\frac{1}{2}$
						8. 123
						12. 120
						14. $117\frac{1}{2}$
						17. 119
						23. 118
						31. $118\frac{1}{2}$

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Bank-aktien	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1851.						
Mitte August .	—	—	—	$97\frac{1}{8}$	1231	*August*
						4. $119\frac{1}{4}$
						6. $118\frac{1}{2}$
						11. 119
						20. $119\frac{3}{4}$
						28. $120\frac{1}{2}$
2. September .	43,039799	232,215028	5,39	$96\frac{1}{4}$	1238	*September*
Mitte „ .	—	—	—	$93\frac{5}{8}$	1235	3. $121\frac{1}{2}$
30. „ .	43,116121	229,268730	5,32	$92\frac{1}{4}$	1220	9. 119
						13. 118
						18. $119\frac{1}{2}$
						23. 120
						30. $119\frac{1}{2}$
Mitte Oktober .	—	—	—	$92\frac{3}{4}$	$1197\frac{1}{2}$	*Oktober*
28. „ .	43,002859	225,789681	5,25	$92\frac{1}{2}$	1218	4. $120\frac{1}{2}$
						7. 121
						15. 122
						20. $123\frac{1}{2}$
						31. 124
Mitte November	—	—	—	$92\frac{5}{16}$	1209	*November*
						5. 125
						6. 126
						7. 127
						8. $129\frac{1}{4}$
						11. $127\frac{1}{4}$
						12. $125\frac{1}{2}$
						20. 126
						26. $124\frac{1}{4}$
						29. $126\frac{1}{2}$
2. Dezember .	42,918052	220,797392	5,14	$91\frac{13}{16}$	1198	*Dezember*
Mitte „ .	—	—	—	93	1212	1. 127
31. „ .	42,827656	215,636519	5,03	$94\frac{5}{8}$	1256	2. 128
						3. 129
						10. $126\frac{3}{4}$
						12. $127\frac{3}{4}$
						15. 125
						20. 123
						22. $121\frac{1}{2}$
						23. $120\frac{1}{2}$
						24. 122
						31. 120
1852.						1852.
Mitte Januar .	—	—	—	$94\frac{3}{4}$	1228	*Januar*
27. „ .	42,692816	212,098242	4,97	95	1217	3. $119\frac{1}{2}$
						5. $120\frac{1}{2}$
						7. 121
						9. 122

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5 % Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Mittelkours* der Bankaktien am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1852.						12. $122^{3}/_{4}$
						14. $124^{3}/_{4}$
						17. 126
						19. $125^{1}/_{2}$
						20. $122^{1}/_{2}$
						26. $124^{1}/_{4}$
						31. $124^{1}/_{2}$
Mitte Februar .	—	—	—	$95^{3}/_{16}$	$1224^{1}/_{2}$	*Februar*
						4. $125^{1}/_{2}$
						9. 124
						14. $125^{7}/_{8}$
						21. 125
						26. $124^{1}/_{2}$
2 März . . .	42,609476	209,277607	4,91	$94^{13}/_{16}$	$1234^{1}/_{2}$	*März*
Mitte „ . . .	—	—	—	$95^{3}/_{8}$	1244	1. 124
30. „ . . .	42,524179	207,350474	4,88	95	1247	8. $125^{7}/_{8}$
						13. $124^{1}/_{2}$
						17. $124^{5}/_{8}$
						22. $124^{1}/_{2}$
						26. $125^{1}/_{4}$
						31. $124^{1}/_{2}$
Mitte April . .	—	—	—	$95^{1}/_{2}$	1266	*April*
						5. 125
						10. $125^{5}/_{8}$
						16. 125
						20. 122
						26. $122^{3}/_{8}$
						30. 122
4. May . . .	42,494173	207,713883	4,65	$95^{9}/_{16}$	1272	*May*
Mitte „ . . .	—	—	—	$95^{3}/_{4}$	1280	4. 125
						10. 123
						17. $123^{1}/_{4}$
						21. 122
						27. 120
1. Juny . . .	42,459802	202,962082	4,78	$95^{7}/_{8}$	1368	*Juny*
Mitte „ . . .	—	—	—	$95^{13}/_{16}$	1355	2. $120^{1}/_{2}$
30. „ . . .	42,277576	199,627527	4,72	97	1378	7. 121
						15. $120^{1}/_{2}$
						21. $118^{1}/_{2}$
						25. $117^{1}/_{2}$
						30. 118
Mitte July . .	—	—	—	$97^{1}/_{8}$	1360	*July*
						5. $118^{5}/_{8}$
						8. $119^{1}/_{2}$
						12. $118^{3}/_{4}$
						21. 119
						26. $119^{3}/_{4}$
						29. $118^{1}/_{2}$

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	Mittelkours der 5% Metalliques am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Mittelkours der Bankaktien am Tage d. Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Silber-Agio (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1852.						
3. August . .	42,275411	199,942141	4,73	$97^{1}/_{4}$	1374	*August* 4. 119 9. $118^{7}/_{8}$ 12. 119 17. 119 21. $118^{3}/_{4}$ 25. $117^{3}/_{4}$ 28. $117^{1}/_{4}$
Mitte „ . .	—	—	—	$97^{3}/_{16}$	1367	
31. „ . .	43,667358	199,409417	4,56	$96^{7}/_{16}$	1364	
Mitte September	—	—	—	$94^{7}/_{8}$	1364	*September* 1. $117^{7}/_{8}$ 9. $117^{1}/_{4}$ 14. 116 21. $115^{3}/_{8}$ 28. $115^{1}/_{4}$
28. „ .	43,622508	200,347053	4,59	$95^{1}/_{4}$	1340	
Mitte Oktober .	—	—	—	95	1350	*Oktober* 2. 115 8. $116^{1}/_{8}$ 26. $116^{1}/_{2}$ 30. $115^{1}/_{8}$
2. November .	43,523098	200,550170	4,61	$95^{3}/_{16}$	1335	*November* 3. 116 17. $116^{1}/_{4}$ 27. $116^{1}/_{8}$
Mitte „ .	—	—	—	$94^{5}/_{16}$	1339	
30. „ .	43,359473	199,143234	4,60	$94^{1}/_{8}$	1337	
Mitte Dezember	—	—	—	$94^{3}/_{16}$	1348	*Dezember* 2. 116 10. $115^{3}/_{8}$ 20. 114 24. $113^{1}/_{2}$ 28. $111^{1}/_{2}$ 31. $110^{3}/_{4}$
31. „ .	43,247366	194,943256	4,51	95	1346	
1853.						**1853.**
Mitte Januar .	—	—	—	$95^{5}/_{8}$	1372	*Januar* 3. $110^{1}/_{8}$ 5. $107^{3}/_{4}$ 8. $110^{1}/_{4}$ 12. $108^{3}/_{4}$ 21. $109^{1}/_{2}$ 24. $110^{1}/_{4}$ 31. $110^{1}/_{2}$
1. Februar . .	43,231882	196,476899	4,54	$94^{1}/_{2}$	1353	*Februar* 3. $111^{3}/_{8}$ 7. $110^{1}/_{8}$ 26. $111^{1}/_{4}$ 28. $110^{1}/_{4}$
Mitte „ . .	—	—	—	$94^{3}/_{8}$	1380	
1. März . . .	43,104523	198,391399	4,60	—	—	*März* 2. $109^{1}/_{2}$ 5. $109^{5}/_{8}$ 11. $109^{1}/_{2}$ 19. $109^{3}/_{4}$ 22. $110^{1}/_{2}$ 31. $109^{7}/_{8}$
29. „ . . .	43,127810	197,324415	4,59	—	—	
Mitte April . .	—	—	—	$94^{3}/_{8}$	1416	*April* 1. $109^{3}/_{4}$ 7. $109^{5}/_{8}$ 9. $109^{3}/_{4}$ 15. $109^{3}/_{4}$

Diese Zahlen, in Verbindung mit der weiter unten folgenden Tafel (welche die Ergebnisse der jährlichen Bankabschlüsse enthält), bilden das Gerippe zur Geschichte aller Ereignisse, welche die Nationalbank während ihres 34jährigen Bestehens betroffen haben. Sie haben aber eine noch ungleich grössere Bedeutung durch den innigen Zusammenhang der Bank mit der Staatsverwaltung, indem sie dadurch zugleich die Grundlage zur Geschichte des Staatsschuldenwesens Oesterreichs bilden.

Die am 1. Juni 1816 geschaffene Nationalbank blieb bis zum Januar 1818 im provisorischen Zustande; trat dann bis zum 1. Juli 1841 in den ersten Abschnitt ihrer Wirksamkeit und befindet sich jetzt im zweiten Abschnitt, dessen Dauer am letzten Dezember 1866, mit dem Erlöschen des Bankprivilegiums, enden wird.

Der *Banknotenumlauf*, welcher in den ersten Jahren des Bestehens zwischen 35 und 50 Millionen fl. sich bewegte, stieg dann, — dem Bedürfnisse des sich entwickelnden Gewerbfleisses und Verkehrs folgend, oder Erfordernissen der Regierung entsprechend; — bis 1830 allmählig auf das Doppelte der letzteren Summe. Der *Baarvorrath* hingegen, anstatt dieser steigenden Bewegung zu folgen, ging vielmehr herab und obgleich er in den Jahren 1824 und 1828 durch aussergewöhnliche Zuflüsse eine augenblickliche Unterstützung empfing, stand er doch im Jahre 1829 nur wenig höher als 1821 und war bedeutend schwächer als 1819 und 1820. Davon war die natürliche Folge, dass das *Verhältniss des Baarvorraths zum Banknotenumlauf* sich immer ungünstiger gestaltete und *damals schon* die Grenzen des Rathsamen und bei andern Banken Beachteten überschritt.

Das Bankpatent erklärte die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlmittel, in Ansehung welcher im Privatverkehre *kein Zwang* zur Annahme Statt zu finden habe, die aber bei allen öffentlichen Kassen, nach ihrem *Nenn*betrage, für *feine Silber*münze angenommen werden sollten (§. 19). Nach demselben Bankpatente war die Bank berechtigt, ihre Noten auf Beträge von 5, 10, 25, 50, 100, 5000 und 1000 fl. auszustellen (§. 18) und im Mai 1848

kam die Ermächtigung zur Ausgabe von 1 und 2 fl. Noten hinzu. Von der Berechtigung zur Ausgabe dieses unverzinslichen Papiergeldes ist, — gewöhnlich auf Veranlassung eines Bedürfnisses der Staatsregierung, — ein sehr umfangreicher Gebrauch gemacht worden und manches darüber erhobene Bedenken hat schon im Jahre 1841 den damaligen Hof-Kammer-Präsidenten (Baron von Kübeck) veranlasst, die *Frage* prüfen zu lassen: „wie weit die Bank, ohne sich einer Ge„fahr bloss zu stellen, in der Anstrengung ihres Noten-Kre„dits mit Beruhigung gehen könne; welche unüberschreitbare „Grenze sie daher sich vorzuzeichnen habe.“ In der vortrefflichen Schrift des Baron Lederer finden sich die Ergebnisse der desfallsigen Berathungen und ich theile daraus Nachstehendes mit.

Der Werth der Banknoten hat zwei Stützpunkte. Die durch einen angemessenen baaren Fonds gesicherte Verpflichtung der Bank, dieselben dem Ueberbringer auf jedesmaliges Verlangen gegen Konventions-Münze zu verwechseln und dann das öffentliche Vertrauen, dass die Bank sich in der Lage befinde, jener Verpflichtung Genüge leisten zu können.

Beide Stützpunkte stehen gegen einander in ununterbrochener Wechselwirkung. Die Bereithaltung eines angemessenen Münzschatzes begründet und bekräftiget das öffentliche Vertrauen, so lange aber dieses unerschüttert besteht, nimmt man die von der Bank ausgegebenen Noten als das bequemste Zahlungsmittel mit Vorzug auf, so dass ein grosser Theil derselben den Bewegungen des Geldumlaufs folgt, ohne zur Verwechslung an die Bank zurückzukehren. Ja das öffentliche Vertrauen geht noch weiter; der Bank strömt auf dem Wege der Verwechslung mehr Metallmünze zu, als von ihr verlangt wird, und auf diese Weise kömmt die Bank in die Lage, ihren Noten-Kredit im eigenen, so wie im Interesse des Handels und der Industrie weit über die Grösse ihres Münzschatzes anstrengen zu können.

Unter diesen das Gedeihen einer Zettelbank bedingenden Verhältnissen nehmen Handel und Industrie an Thätigkeit und Ausdehnung zu; neue Unternehmungen brechen sich Bahn, und das regere Leben der Betriebsamkeit verbreitet seinen wohlthätigen Einfluss nach allen Richtungen des Erwerbes.

So erfreulich indessen diese Erscheinungen sind, so drohen in deren Hintergrunde doch Gefahren, welche die Bank vermeiden soll und vermeiden kann. Sie wird es, wenn sie den allerdings mächtigen Hebel ihres Noten-Kredits *nicht überschätzt*; wenn sie sich *nicht* vom Wahne hinreissen lässt, sie sei berufen und im Stande, *allen* an ihren Kredit mit bankmässiger Sicherstellung gestellten Anforderungen des Verkehres zu

willfahren; wenn sie endlich über Das, was sie durch die Verwendung ihres Noten-Kredits Gutes bewirken, aber durch Missgriffe auch Uebles herbeiführen kann, sich selbst völlig klar ist.

Die Bank schafft durch die Ausgabe ihrer Noten direkt keine neuen Kapitale, sie erleichtert oder beschleunigt nur, (indem sie z. B. Wechselbriefe diskontirt, oder Darlehen auf öffentliche Effekten giebt), den Umsatz der durch diese dargestellten *schon bestehenden* Kapitale. Kurz sie macht dieselben *beweglich* und geeignet, in der Form von Zahlungsmitteln, für welche die Bank einsteht, in den Geld-Umlauf einzutreten.

Allerdings werden auf diese Weise der Betriebsamkeit in ihren mannigfaltigen Zweigen die Mittel erleichtert, sich neue Kapitale zu erwerben; allein diese Erleichterung kann nur so lange von wohlthätiger Wirkung sein, als die von der Bank ausgegebenen Noten den *Sättigungs*punkt des Umlauf-Bedürfnisses nicht überschreiten.

Ist jedoch dieser Fall eingetreten, so werden dessen nachtheilige Folgen bald bemerkbar; das Uebermass in dem Zahlmittel-Umlauf sucht, wie natürlich, ebenfalls eine gewinnbringende Verwendung. Im Inlande steigert die überströmende Notenmenge, indem sie den *Sach*werth des Geldes herabdrückt, die Betriebsamkeit zu einer Thätigkeit, die nicht mehr innerhalb der Gränzen vorsichtiger Erwägung und Berechnung stehen bleibt. Gewagte Unternehmungen vermehren sich; die industrielle Erzeugung übersteigt den Bedarf und der nicht genügende Absatz führt endlich Verlegenheiten herbei, welche in dem Masse als jene unvorsichtige Anstrengung einen höhern Grad von Ueberspannung und Ausdehnung erreichte, auch um so erschütternder auf die Bewegungen des Verkehrs im Allgemeinen zurückwirken.

Insofern aber das Uebermass des inländischen Zahlmittel-Umlaufs sich dem *Aus*lande zuwendet, tritt nothwendig ein Zurückströmen der Noten zur Bank in gesteigerter Weise ein, und ihrem Münzschatze droht die Gefahr der Erschöpfung, in deren Gefolge sich gewöhnlich panischer Schrecken, die Geburt aufgeregter Einbildungskraft, einfindet, und das Uebel vollendet. Geld- und Handels-Krise in Staaten, wo Zettelbanken bestehen, hat keine anderen Ursachen.

Klugheit und Vorsicht gebieten also, dass die Bank, um beide Klippen zu vermeiden, sich den *Sättigungs*punkt des (ergänzenden) Zahlmittel-Bedarfs als unüberschreitbare Grenze vorzeichne. In der That findet auch diese Wahrheit keinen Widerspruch; allein, wenn man es unternehmen will, die diesen Sättigungspunkt bezeichnende *Regel* auszusprechen; so dringt sich die Ueberzeugung auf, dass man vergebens nach unfehlbarer Gewissheit streben würde. Das Bedürfniss des Zahlmittel-Umlaufs bietet hierzu keinen sichern Anhalt, denn es ist sehr dehnbarer Natur; es erweitert sich mit dem zunehmenden Wohlstande und mit der, gleichen Schritt haltenden, National-Betriebsamkeit.

Ein *Fehlgriff* würde es daher sein, die Banknoten-Ausgabe auf eine

feste nicht zu überschreitende Summe einzuschränken. Näher rückt man hingegen der Lösung der Aufgabe, wenn man die *Erfahrung* zu Rathe zieht, und gestützt auf die Thatsachen, welche sie an die Hand gibt, das *Verhältniss* zu ermitteln sucht, bis zu welchem die Banknoten-Ausgabe den *gleichzeitigen* Stand des Münzschatzes gefahrlos überschreiten kann.

Man wird zwar auf diesem Wege sich mit dem Ergebniss *wahrscheinlicher Berechnungen* begnügen müssen; allein mehr ist nicht erreichbar, wenn man nicht die Bewegung des Verkehrs in zu enge, dem Zwecke einer Zettelbank widerstreitende, Grenzen bannen will.

Diese Richtung hat denn auch die Berathung der Bankdirektion in jener Zeit genommen. Es stand ihr die eigene Erfahrung von 22 Jahren zu Gebote, und indem sie dem während dieses langen Zeitraumes abwechselnd steigenden und fallenden Verhältnisse des Bank-Schatzes zum Noten-Umlaufe prüfend folgte, stellte sich als stets gleichbleibendes Ergebniss heraus, dass, so oft die Summe der ausgegebenen Noten, verglichen mit dem gleichzeitigen Stand des Bank-Schatzes, *über das Verhältniss von* 1 : 6 hinausgegangen war; die Banknoten in verstärktem Maasse zur Verwechslung zurückströmten, und dass diese Erscheinung erst dann wieder aufzuhören begann, wenn der Noten-Umlauf zu dem Verhältnisse von 1 : 6 zurückgewichen war. Die Bank-Direktion beschloss daher, *dieses* Verhältniss als die in der Noten-Ausgabe nicht zu überschreitende *äusserste* Grenze im Auge zu halten.

Dadurch ward aber *keineswegs* der Grundsatz festgestellt, die Bank solle, bis zu dieser Grenze hin, unter allen Umständen, den an ihren Kredit gestellten Ansprüchen, (wofern sie nur den Forderungen bankmässiger Sicherheit entsprechen) *unbedingt* Genüge leisten. Es liegt im Gegentheil im Berufe und in der Pflicht der Bank-Dircktion, die Bewegungen des Geld-Verkehrs fest im Auge zu halten, und wenn sie wahrnimmt, dass *Schein*-Geschäfte, Agiotage, oder ein bedenkliches Uebermaass in der kommerziellen und industriellen Betriebsamkeit sich (durch gesteigerte Ansprüche an den Bank-Kredit) auf eine Weise kundgeben, welche die Symptome eines beginnenden Andrangs an sich tragen, der der Bank gefährlich werden könnte, — wenn, sage ich, diese Verhältnisse eintreten; so ist es an der Zeit und die Bank verpflichtet, — mag auch dann der Stand des Münzschatzes zum Banknoten-Umlaufe, an und für sich, noch keine Beunruhigung einflössen, — dennoch die geeigneten Maassregeln zu ergreifen, um den Andrang in gemässigten Schranken zu halten.

Auf diese Weise wird die Bank-Direktion dem *Wahne*, — als ob die Bank *allen* an dieselbe in statutenmässiger Form gestellten Anforderungen mit unbeschränkter Gewährung entgegen zu kommen berufen sei, — noch zu einer Zeit vorzubeugen vermögen; wo die schonendsten Wege eingeschlagen und bedenkliche Erschütterungen, die im Gefolge rascher und eingreifender Beschränkungen unvermeidlich sind, zurückgehalten werden können.

Die Bank-Direktion wird aber auch, — wenn sie diese Regeln befolgt, — gegenüber der Staatsverwaltung mit Beruhigung dafür einstehen können, dass der Noten-Kredit der Bank, selbst bei einer eintretenden Geld-Krise, keine Gefahr laufe.

Seit der Zeit jener (1841) angeordneten Prüfung der Papierausgabe der Nationalbank haben Ereignisse Statt gefunden, welche eine noch grössere Vorsicht und die Bestimmung noch engerer Grenzen für die Banknotenausgabe zur Pflicht zu machen scheinen. Schon in den Jahren 1822/3 war das Verhältniss des Baarvorraths zu den umlaufenden Banknoten von 1 zu 1½ bis 1¾ auf 1 zu 3,60 gestiegen. Erkennbare *Ursachen* waren: ein vorübergehender Geldmangel in Folge kommerzieller Schwankungen; ein Anlehen von 36,000000 fünfprozentiger Staatspapiere, wobei die Bank vermittelnd eintrat; aus dem politischen Leben etwa noch die Besetzung Spaniens durch eine französische Armee. Allein alle diese Ereignisse waren keineswegs der Art, dass sie eine Erschütterung des Geldmarktes hätten bewirken sollen. Man kann deshalb die Besorgnisse der Kapitalisten, welche ausserdem durch das Herabgehen der Staatspapiere (5%tige von 84 auf 77 und dann längere Zeit 80% bleibend) ihren Ausdruck fanden, nur durch die damalige Unkenntniss und Ungewohnheit der Behandlung und der Eigenschaften von öffentlichen Werthpapieren, erklären. Für die Bankverwaltung musste allerdings eine *Warnung* darin gefunden werden, die Wirkungen *ernstlicher* Krisen nicht zu gering anzuschlagen; eine Warnung die in der Folge leider nicht genugsam beachtet wurde, oder nicht beachtet werden *konnte.* Schon in den nächsten Jahren traten Ereignisse ein, welche auf den Geldmarkt einen sehr drückenden Einfluss übten. Das unerwartete Ableben des Kaisers Alexander von Russland und die in Folge dessen zu St. Petersburg ausgebrochene Empörung; dann die in England aus der übertriebenen Fabrikation sich entwickelnde industrielle und kommerzielle Krise, welche auf mehrere Handelsplätze des übrigen Europa sich ausdehnte und auch Wien stark berührte; hatten eine sehr bedeutende Entmuthigung der Geldhändler und dem entsprechend ein erhebliches Sinken der Staatspapiere zur Folge. Der Banknotenumlauf stieg

gegen Ende des Jahrs 1826 auf 82 Millionen, während der Baarvorrath auf 14¾ Million herabgedrückt war, was dem Verhältniss wie 1 zu 5,57 entspricht. Der Kurs der 5%tigen Staatspapiere, welcher im Juli 1825 noch auf 96 stand, war im Februar 1826 bis auf 90; der Kurs der Bankaktien von 1213 auf 1123 herabgegangen. Diese Schwankungen sind allerdings gegen neuere Erscheinungen in der Kursbewegung unbedeutend zu nennen, machten aber auf die damals noch ungleich reizbareren Fondsbesitzer einen tiefen Eindruck. Die politische Stille der folgenden Jahre begünstigte zwar die Herstellung eines etwas besseren Verhältnisses zwischen Baarvorrath und Banknotenumlauf (1 zu 4,23 bis 4,85). Allein schon die Juli-Revolution 1830 in Frankreich und die daran sich reihenden Aufstände in den italischen Staaten, sodann die über einen grossen Theil von Europa sich verbreitende Aufregung, störte jenes günstigere Verhältniss so sehr, dass der Baarvorrath rasch fiel, während der Notenumlauf stieg. Am 31. Dezember 1831 war ihr Verhältniss sogar wie 1 zu 9,70. Die in Folge jener Ereignisse rege gewordenen Kriegsbesorgnisse wurden, durch Kunst und rege Fantasie, über die Grenzen des Wahrscheinlichen hinaus getrieben und bis zum panischen Schrecken gesteigert. Dass aber unter solchen Umständen Zahlmittel einer Kreditanstalt, welche im Geldumlauf die Stelle der Münze vertreten, sich schwerer darin erhalten, vielmehr häufiger als sonst zur Verwechslung gegen Metallgeld an die Kreditanstalt zurückkehren; ist eine bekannte und naturgemässe Erscheinung. Jede *un*abhängige Kreditanstalt soll auf dergleichen Ereignisse und deren Wirkungen vorbereitet seyn. Dass die österr. Nationalbank es *nicht* war, beruht in deren Verhältniss zur Staatsregierung; ein Verhältniss, aus dessen Unbestimmtheit und grossen Unzuträglichkeiten, fast alle Vorwürfe welche man der Nationalbank machen kann, sich erläutern lassen. Da auch bis zu den Jahren 1830/1 die Staatsverwaltung die Bank veranlasst hatte, zu Staatszwecken ihren Kredit zu überspannen; so hielt die Finanzverwaltung (eingedenk mehrfacher Zusicherungen) sich verpflichtet, vermittelnd einzuschreiten. Die geleistete Hülfe bestand im Ankaufe von Silberbarren im Auslande zum

Belaufe von 12 Mill. fl.; wobei man (gegen den Rath der Bankdirektion) übersah, dass der Werth jener Silberbarren ausgeglichen werden müsse, was ein Zurückströmen der Münze ins Ausland zur Folge haben werde; so wie dass durch jenes Hülfsmittel das Misstrauen gegen die Solidität der Bank gesteigert werden würde. Auch Baron Lederer (a. a. O. S. 95 bis 98) beweist überzeugend, dass die im Jahre 1832 eingetretene günstigere Lage der Bank keinesweges jener Staatshülfe, sondern der Statt gehabten politischen Beruhigung der Gemüther zuzuschreiben ist. Wenn also schon in der Mitte des Jahrs 1832 das Verhältniss zwischen Baarvorrath und Notenumlauf wie 1 zu 5,67 war, und wenn es in der Mitte des Jahrs 1834 sogar wie 1 zu 3,41 sich stellte (der günstigste Stand seit dem Jahre 1824 und bis Ende 1841); so sind als *alleinige Ursachen davon* die Unterdrückung der Aufstände und die friedliebende Politik der Kabinette zu bezeichnen. *Meine* oft schon aufgestellte *Behauptung*, dass auch in Finanzsachen die öffentliche Meinung bei weitem einflussreicher ist, als die mächtigsten Regierungen, bewahrheitet sich hier abermals. Die Regierungen können nur durch entsprechende Handlungen die öffentliche Meinung zu *leiten* suchen und selbst dabei ist, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, eine sehr genaue Kunde aller Verhältnisse unerlässlich.

Die politische Stille begünstigte bis zum Jahre 1839 eine regelmässige Bewegung der Bankgeschäfte, wenn gleich nicht in Abrede zu stellen ist dass eine unabhängige Privat-Kreditanstalt gerechtfertigter Tadel treffen müsste, wenn sie das Verhältniss von 1 zu 5 zur Grundlage ihrer Baarschaft und ihres Notenumlaufs machen wollte. Mit dem Jahre 1839 hingegen begann sogar eine *regelmässige Steigerung dieses Missverhältnisses,* welche bis zum November 1840 währte, wo das Verhältniss den höchst bedenklichen Stand von 1 zu 10,95 erreicht hatte. Zwei hierauf entscheidend einwirkende *Ursachen* sind: die auswärtigen politischen Verhältnisse (egyptisch-türkische Fragen und der kriegslustige Herr Thiers) und die zu grosse Ausdehnung der Eskompte- und Darlehengeschäfte bei der Nationalbank (welche beim Zinsfuss von 4% stehen

blieb, während die Banken in London und Paris denselben auf 5, ja 6% erhöhten). Diese zu bedeutende Ausbreitung des Eskompte-Geschäfts führte nicht nur zu einer übermässigen Banknoten-Ausgabe, sondern verleitete auch zu Uebertreibung industrieller und kommerzieller Spekulationen. Der Geschäftsmann, angelockt durch die Leichtigkeit der Kreditbenutzung bei der Bank, ging mit seinen Unternehmungen über das Maas des wahrscheinlichen Bedarfs hinaus. Der Absatz begann zu stocken und daraus entstand ein fortdauernd steigender Andrang zur Benutzung des Kredits der Bank; abgesehen davon dass die Agiotage, unter dem Deckmantel von Scheingeschäften, dabei nicht unthätig blieb. *Mitwirkende Ursachen* der Geldklemme von 1839—40 waren: das im Jahre 1839 eröffnete Lotterie-Anlehen, weil die Erwartung es werde im Auslande viele Theilnahme finden nicht in Erfüllung ging und nun wieder die Bank aushelfen musste; sodann *der von den Zollvereinsstaaten angenommene leichtere Münzfuss.* Diese Maassregel brachte die dortigen Münzstätten in ungewöhnliche Thätigkeit. Zum Behufe der Umprägung ward theilweise auch schwere Metallmünze aus dem Umlaufe gezogen, und dieser Entgang veranlasste ein zeitliches Hinströmen der schweren Münze. Indessen war diese Erscheinung und konnte nur vorübergehend sein, denn so wie die neue leichtere Münze in den Zollvereins-Staaten die Kanäle des Verkehrs gefüllt hatte, nahm die (nicht eingeschmolzene) schwere Münze nach den unwandelbaren Gesetzen des Verkehrs ihre Richtung wieder dahin zurück, wo ihre *gesetzliche* Geltung mit ihrem *innern* Werthe in Einklang steht.

Wie überwiegend der *Einfluss politischer Ereignisse* ist, ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass der dem Bankschatze günstige Umschwung unmittelbar nach dem Zurücktreten des Ministerium Thiers (30. Oktober 1840) begann; zu einer Zeit wo die von der Bankverwaltung ergriffenen Hülfsmassregeln noch gar keine Wirkung hatten äussern können. Der neu angetretene Hofkammer-Präsident Frhr. von Kübeck mahnte wiederholend zur Beschränkung der Banknoten-Ausgabe, allein die Lösung dieser Aufgabe war unter den damaligen Verhältnissen sehr schwierig. Am 17. November 1840

war der Münzschatz bis auf 15,594423 fl. herabgesunken; der Banknoten-Umlauf bestand in 170,834390 fl. und das Verhältniss des Ersteren zum Letzteren stellte sich wie 1 : 10,95.

Jene 170,834390 fl. Banknoten waren das damalige Ergebniss der in Folge der sämmtlichen Kredits-Operationen der Bank Statt gefundenen Noten-Ausgabe. Sie zerfielen nach der Hauptrichtung der Geschäfte in zwei Summen, nämlich in Jene, welche auf dem vom Staate benutzten Kredit der Bank beruhte, und in Jene, welche aus dem Geschäftsverkehre der Bank mit Privaten entsprang.

In den mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Geschäften waren verwendet:

a) zum Behufe der Papiergeldeinlösung . .	84,804190 fl.
b) in dem der Finanzverwaltung eröffneten von Jahr zu Jahr erneuerten Kredite .	30,000000 „
c) zum Behufe des vom Staate gewährleisteten, den drei Städten Ofen, Pesth und Gran gemachten Darlehens	3,000000 „
Zusammen	117,804190 fl.

Durch den Geschäftsverkehr der Bank mit Privatpersonen befanden sich also nur 53,030200 fl. in Umlauf gesetzt. Sie bestanden in folgenden Summen:

a) Darlehen auf Staats-Effekten	15,800800 fl.
b) diskontirte Wechselbriefe . , ...	36,076400 „
c) diskontirte Zentral-Kasse-Anweisungen .	1,153000 „
Zusammen	53,030200 fl.

Hätte die Verminderung des Banknoten-Umlaufs gleich damals auf *alle* den Wegen bewerkstelligt werden *können*, auf welchen die Ausgabe Statt gefunden; — wäre es nämlich *thunlich* gewesen, auch die *Zusicherungen* geltend zu machen, welche die Finanzverwaltung der Bank bei allen mit dieser abgeschlossenen Geschäften für den Fall einer dadurch herbeigeführten übermässigen Anstrengung ihres Kredits ertheilt hat; — so würde die Aufgabe minder schwierig gewesen sein.

Allein die Umstände waren damals von der Art, dass die Bank-Direktion — in pflichtmässiger Beachtung der finanziellen

Verhältnisse des Staats — sich beschied, die Erfüllung jener Zusicherung *erst dann*, und nach Maassgabe, als diese Verhältnisse es gestatten würden, zu erwarten.

Dieser Vorgang bezeichnet sehr treffend das Verhältniss der Nationalbank zur Regierung und die durchaus unzweckmässige Stellung beider zu einander. Früher und später haben dieselben Ursachen gleiche Wirkungen gehabt.

Im Jahre 1841 begann eine so rasche Zunahme des Baarvorraths der Bank, und gleichzeitig eine Beschränkung ihres Notenumlaufs, dass am Schlusse des Jahres das Verhältniss wieder wie 1 : 4,17 war. Ungeachtet nun in den folgenden Jahren die Banknotenausgabe um mehr als 40 Millionen stieg, fand doch in der Mitte des Jahres 1845 das günstigste Verhältniss seit 22 Jahren Statt (1 : 2,09) weil auch der Baarfonds von 16 Millionen auf 96½ Millionen sich gehoben hatte. Schon im folgenden Jahre aber gestaltete sich das Verhältniss dadurch anders, dass die Bank in ausgedehnterem Maasse in Anspruch genommen wurde.

Der im westlichen Europa Statt gehabte beispiellose Getreide-Misswachs gab in den Jahren 1846 und 1847 den auf massenhafte Weise gesteigerten Getreide-Einkäufen eine Richtung, die auch in der österreichischen Monarchie in diesem Handelszweige eine ausserordentliche Thätigkeit hervorrief; welche, wie natürlich, in der Bank die kräftigste Stütze suchte und fand. Als nothwendige Folge ergab sich, — zumal da gleichzeitig auch die Staatsverwaltung den Bankkredit in ausgedehnterem Maasse in Anspruch nahm, — auf der einen Seite eine vermehrte Ausgabe von Banknoten, und auf der Anderen eine Abnahme des Münzvorrathes der Bank. Der Banknoten-Umlauf war nämlich am Ende des Jahres 1847 auf fl. 218,971125 gestiegen; der Münzschatz der Bank aber hatte sich auf fl. 70,240569 vermindert, und das Verhältniss des Letzteren zum Ersteren wie 1 à 3,11 sich gestellt. Keine dieser beiden Erscheinungen indessen, da dieselben sich als die Wirkung bald vorübergehender Verhältnisse darstellten, waren geeignet, gegründeten Besorgnissen Raum zu geben; vielmehr dürfte aus den damaligen Leistungen des Instituts der Beweis seines erfolgreichen, gemeinnützigen Wirkens im

Drange gesteigerter Bedürfnisse hervorgehen. Allein bevor noch die ausserordentlichen Schwankungen des Verkehrs zur gewöhnlichen Bewegung zurückkehren konnten, trübte sich die Gestaltung der politischen Verhältnisse. Es traten in ununterbrochener Reihe Ereignisse ein, die sich verhängnissvoll über die österreichische Monarchie und einen grossen Theil des übrigen Europa verbreiteten und sich wie ein blutgerötheter Faden durch die Geschichte dieses Zeitraums ziehen. — Ein Rückblick auf die Vergangenheit genügt, damit sich dem Auge ein deutliches Bild der zahllosen Schwierigkeiten darstelle, gegen welche die Bank damals anzukämpfen hatte; denn es handelte sich nicht mehr darum, den Folgen eines vorübergehenden panischen Schreckens entgegen zu wirken, oder einem vermehrten Bedürfnisse des Verkehrs Genüge zu leisten. Die in ihren Folgen unberechenbaren Ereignisse hatten das vor Kurzem noch so fest gestandene *Vertrauen* in die Solidität der Bank tief *erschüttert.* Der Drang zur Verwechslung nahm in Wien, wie bei allen Bank-Filial-Anstalten, von Tag zu Tag auf eine beunruhigende Weise zu, während alle Zuflüsse an Münze versiegten, und man den Zeitpunkt gänzlicher Erschöpfung der Münzvorräthe der Bank mit schnellen Schritten immer näher rücken sah. Ohne Erfolg zeigte sich das sonst bei vorübergehenden Krisen unfehlbare Mittel, die aufgeregten Gemüther durch die liberalste Befriedigung des Verlangens nach Münze zu beschwichtigen. Es schien vielmehr das Herannahen des Sturzes zu beschleunigen, indem der Bank die Münze unter zunehmendem Andrange nur entzogen wurde um entweder im Inlande unter Schloss und Riegel gehalten und vergraben zu werden, oder den Weg in das Ausland zu nehmen; wo man sich (abgesehen von den Handelskonjunkturen) der dort unter ruhigen Verhältnissen zirkulirenden österr. Banknoten, nunmehr so schnell als möglich zu entledigen suchte.

Nicht weniger beunruhigend zeigte sich der Zustand der inländischen Industrie und des Handels. In allen Zweigen der Betriebsamkeit, welche sich nicht mit der Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse beschäftigten, stockte der Absatz, und in dem Maasse als dieser abnahm, verminderten

sich, wie natürlich, die im Betrieb verwendeten Kapitalien, die nunmehr durch die angehäuften mit grossem Verluste zu realisirenden Waarenlager repräsentirt waren. Die Gefahr einer den Gewerbs-Verhältnissen nahenden Krise war eben so einleuchtend, als man sich über die daraus entspringenden unabsehbaren Folgen nicht wohl mehr täuschen konnte. Von allen Seiten wendeten sich die Hülferufe an die Bank, aber diese, in ihren Kräften geschwächt, war überdies — (in Hinsicht der Art und Grösse der im Wege des Darlehns oder Eskomptes zu gewährenden Unterstützungen) — an Bestimmungen der Statuten gebunden, bei deren strenger Beobachtung es der Bank unmöglich gewesen wäre, vielen höchst achtenswerthen Etablissements der Handels- und Fabrikswelt sowie anderer industrieller Unternehmungen die unterstützende Hand zu reichen. Wenn indessen die Bank sich von dieser Seite im ungewöhnlichen Maasse in Anspruch genommen sah, so lag es ihr damals um so mehr ob, einer aus ihrem *Verhältnisse zum Staate* entspringenden noch wichtigeren Bestimmung Genüge zu leisten. Es galt die *Erhaltung* des in seinen Grundfesten erschütterten österr. Staates, und in diesem Augenblick trat in ihrer vollen Stärke die Pflicht der mit so erfolgreichen Vorrechten ausgestatteten Bank hervor, dem Staate in der ungeheuren Anstrengung seiner Geldkräfte vermittelnd zu helfen (Baron *Lederer* a. a. O. Fortsetzung Seite 6).

Allen diesen Anforderungen Genüge zu leisten, *ohne sich Abweichungen von den Statuten zu erlauben,* wäre eine für die Bank nicht zu lösende Aufgabe gewesen, und es trat, um grösseres Unheil hintenan zu halten, die gebieterische Nothwendigkeit ein, zu zeitlichen *Ausnahme-Maassregeln* Zuflucht zu nehmen, welche theils auf gesetzlichem Wege von der Staatsverwaltung ausgingen, theils von der Bank mit vorläufiger Zustimmung derselben ergriffen wurden.

Baron *Lederer* stellt diese Maassregeln und deren Einfluss im Einzelnen dar, was ich hier übergehen kann, da sie bereits oben berührt sind. Nur was er über *die Folgen der Ausgabe der 1 und 2 fl. Banknoten* sagt, scheint noch besondere Beachtung werth. Kaum nämlich waren diese Noten in den Umlauf getreten, als sich eine Erscheinung ergab, welche

die Geschichte des Geldwesens einst als ein warnendes Beispiel anführen wird, wie weit man im Labyrinth der Nothbehelfe fortgezogen werden kann, *wenn* einmal (in Folge des erschütterten Vertrauens) die klingende Münze sich aus dem Umlaufe zurückgezogen hat, und die an ihre Stelle getretene Kredits-Papiere durch Zwangs-Maasregeln gehalten werden müssen. Es ergab sich nämlich, dass, — da auch die untersten Arten der Metall-Theilungs-Münze aus dem Umlaufe verschwunden waren, — das Publikum diesem *Scheidemünze-Mangel* im täglichen Verkehre dadurch abzuhelfen suchte, dass es die *Noten* zu 1 fl. nach Maassgabe des jedesmaligen Bedarfs, in 2 oder 4 gleiche Theile *zerstückelte*. Dieses nothgedrungene Aushülfsmittel hätte sich indessen nicht lange im Gang erhalten können, wenn die Umwechslung solcher Bruchstücke von der Bank verweigert worden wäre, wozu die Besorgniss des auf solche Weise noch mehr erleichterten Absatzes falscher Noten einigen Grund darbieten könnte. Allein die Bank legte auf jenes Bedenken keinen entscheidenden Werth, sie gewährte vielmehr der Umwechslung dadurch noch eine wesentliche Erleichterung, dass sie damit in den Vorstädten Wiens auch mehrere Handelsleute kommissionsweise betraute und denselben für ihre Mühe eine Provision, anfänglich von $^1/_2$% und später von $^1/_4$% zugestand. —

Eine weitere einstweilige Aushülfe erhielt der Noten-Theilungs-Bedarf durch zwei im Staatsministerium (im Einvernehmen mit der Bank) bald darauf beschlossenen Maassregeln. Sie bestanden: 1) In der Ausprägung von *Scheidemünze* zu 6 kr. in *Silber*, von 2 kr. Stücken und Vermehrung der Prägung von 1 kr. Stücken in Kupfer: 2) In der Hinausgabe von sogen. *Münzscheinen*, welche von Seiten der Staatsverwaltung unter der Gewähr des Staats ausgefertigt wurden; die Zusicherung ihrer Annahme nach dem vollen Nennwerthe in allen Staatskassen, sowie ihrer Auswechslung in Silber-Sechskreuzerstücken enthielten, und auf Beträge zu 10 oder 6 kr. lauteten. —

So weit gingen die zeitweiligen Verfügungen, welche, zur Abwendung grösserer Uebel, in dem aus dem Geleise

getretenen Geldwesen getroffen wurden. In so fern es aber von Seiten der Bank, ihrer hohen Pflicht getreu, darauf ankam, der ausserordentlichen Anstrengung der Kräfte des *Staats die Hand zu bieten*, war dieselbe in dreifacher Richtung bemüht, dieser Aufgabe Genüge zu leisten. Entweder auf dem direkten Wege von Darleihen, oder durch ihren vermittelnden Einfluss bei den von der Regierung in Umlauf gesetzten Kredits-Effekten, oder endlich durch Befriedigung des Bedarfs derselben an klingender Münze, der — (von Monat zu Monat ausgemittelt) — sich immer in mehr oder weniger grossen Summen herausstellte. Spezielle zwischen dem Finanz-Ministerium und der Bank geschlossene Verträge bestimmten von Fall zu Fall die gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten. Auf welche Weise gleichzeitig die Bank dem *Privatkredite* Hülfe leistete, ist bereits oben dargelegt. Bei diesen so überaus starken und vielseitigen Ansprüchen an die Bank ist begreiflich nicht zu verwundern, dass seit Februar 1848 ihr Baarvorrath rasch abnahm und ihre Notenmasse schnell stieg,

Die *ferneren Ereignisse* sind bereits geschildert, theils in dem Abriss der Geschichte des österreichischen Staatshaushalts, oben S. 77 ff., theils in der Darstellung der Reihe von Geschäftsbeziehungen der Regierung und Bank (oben Seite 818 ff.). Somit ist die Erörterung desjenigen Theis der Staatsschuld, welcher die *Bank* betrifft (oben Seite 814) erledigt bis zum schliesslichen Gesammtüberblick. Die folgenden Schuldarten können weit kürzer abgehandelt werden. Um jedoch das Bild der österreichischen Nationalbank dergestalt zu vervollständigen, dass jede Seite ihres Verhältnisses zur Finanzverwaltung vollständig durchblickt werden kann, theile ich noch eine (aus Originalaktenstücken von mir entworfene und berechnete) vergleichende *Zusammenstellung der Jahresabschlüsse der österr. Nationalbank* von 1818 bis einschliesslich 1852 nachstehend mit.

1 Jahr.	2 Kassen-Ergebniss im Ganzen, nach Einnahmen und Ausgaben gleich fl. K. Mze.	3 Gesammter Rohertrag.	4 Verwaltungs-Ausgaben.	5 Sind Prozente des Rohgewinnes.	6 Rein-Gewinn.	7 Zur Vertheilung an die Aktionäre.	8 Dividende in fl. K. M.	9 Beträgt Prozente des ursprünglichen Aktienwerths (600 fl. K. M.)	10 Kurs d. Bankaktien am 30. Juni jed. J.	11 Dem Reservefonds zugewiesen fl. K. Mze.
1818	100,169570	637123	46126	7,24	590997	468059	47	7,83	520	112149
1819	151,304402	1,652034	70827	4,28	1,581207	1,329922	38	6,33	517	241224
1820	239,386375	2,565161	124220	4,84	2,440941	2,227324	44	7,33	605	213617
1821	265,158243	2,967535	161476	5,44	2,806059	2,480429	49	8,17	593	325630
1822	234,255027	3,625088	131530	3,63	3,493581	2,986639	59	9,83	762	506919
1823	261,821667	3,448685	168445	4,88	3,280240	2,986639	59	9,83	931	293601
1824	316.232190	3,446520	197455	5,73	3,249065	3,037260	60	10,00	1125	211805
1825	387,749877	3,746590	224402	5,97	3,522188	3,239744	64	10,67	1214	282444
1826	512,103582	4,019617	221883	5,52	3,797734	3,442228	68	11,33	1115	355506
1827	453,759114	3,791817	200418	5,29	3,591399	3,442228	68	11,33	1092	149171
1828	552,893810	3,534092	219098	6,19	3,314994	3,189123	63	10,50	1089	125871
1829	612,137475	3,526715	229373	6,50	3,297342	3,189123	63	10,50	1115	118219
1830	537,084747	3,823307	263773	6,93	3,559534	3,391607	67	11,17	1348	167927
1831	684,129272	4,108267	358921	8,73	3,749346	3,543470	70	11,67	1023	205876
1832	488,535070	3,947184	290387	7,31	3,656797	3,442228	68	11,33	1136	214569
1833	494,103822	3,824136	250823	6,56	3.573313	3,391607	67	11,17	1247	181706
1834	529,221025	3,411250	257515	7,54	3,153735	3,087881	61	10,17	1270	65854
1835	625,945127	3,731312	292736	7,84	3,438576	3,340986	66	11,00	1345	97590
1836	754,263378	4,438027	237909	5,36	4,150733	3,948438	78	13,00	1376	202295
1837	851,760549	4,243825	212878	5,01	3,943303	3,847196	76	12,67	1379	96107
1838	930,913113	4,311392	357931	8,30	3,953461	3,847196	76	12,67	1462	106265
1839	1156,740707	4,978782	235793	4,74	4,553813	4,454648	88	14,67	1514	99165
1840	1070,470847	5,285912	417383	7,89	4,640232	4,505269	89	14,83	1882	134963
1841	1024,889321	4,773504	414593	8,48	4,106417	4,049680	80	13,33	1645	56737
1842	1235,955016	4,108982	528327	12,86	3,580655	3,543470	70	11,67	1656	37185
1843	850,987904	3,969452	439059	11,07	3,530393	3,492849	69	11,50	1644	37544
1844	964,389519	4,151699	385675	9,29	3,766024	3,745954	74	12,33	1628	20070
1845	1029,376273	4,071085	426373	10,47	3,644712	3,644712	72	12,00	1647	—
1846	1054,746633	4,628286	410554	8,87	4,217732	4,201543	83	13,83	1580	16189
1847	1252,255026	5,231478	454008	8,68	4,777470	4,454648	88	14,67	1594	300000
1848	1261,703251	5,973218	621858	10,41	3,366504	3,290365	65	10,83	1018	76140
1849	1568,215127	7,043421	857144	12,17	4,567090	3,543470	65	10,83	1096	876725
1850	1262,356125	7,562859	722073	9,55	5,426393	3,290365	65	10,83	1121	2,136083
1851	1676,325883	7,324464	738571	10,08	4,632533	3,290365	65	10,83	1237	1,342168
1852	1284,625327	5,640486	706124	12,51	4,446213	3,543470	70	11,66	1378	902743

Vermögen d. Reservefonds am 31. Dezember 1852: 10,361588 fl. u. die darunter befindl. Effekten verschieden. Art hatten einen Kurswerth v 9,094622 fl.

Diese Tafel (im Zusammenhalt mit den Tafeln oben Seite 834 und 840) liefert vortreffliches Material zur Beurtheilung aller seit Jahren *hinsichtlich der Nationalbank „schwebenden Fragen"* — von der durch Baron Kübecks Kommission geprüften Frage „über das richtigste Verhältniss des Baarvor„raths zum Notenumlauf" an, bis zu der augenblicklich abermals ernsthaft auftauchenden Frage „über die Hinausgabe „der Reserve-Aktien." *Hier* ist nur der Ort, um auf einige *Ergebnisse dieser Tafel* hinzuweisen.

1) In dem 35jährigen Zeitraume von 1818 bis 1853 hat das Ergebniss des Kassenabschlusses eine so riesenhafte Entwickelung erfahren, dass es von 100 Mill. auf 1676 Mill. fl. stieg. Noch in den Jahren 1832 und 1833 war es, durch ungünstige Einflüsse, unter 500 Mill. geblieben, obgleich seit 1826 mehrere Jahre weit höhere Abschlüsse zeigten. Seitdem aber hat der Umsatz so rasch zugenommen, dass er schon 1839 den Betrag von 1000 Millionen überstieg und seitdem nur in den Jahren 1843 und 1844 unter der Milliarde geblieben ist.

2) Vergleicht man den *Durchschnitts-Umsatz* der letzten fünf Jahre — 1410 Mill. — mit dem *Aktienkapitale* — (50621 Aktien, zur ursprünglichen Einlage von 600 fl. einen Betrag von 30,372600 fl. ausmachend, dagegen nach ihrem Durchschnitts-Werthe innerhalb jenes Zeitraums die Summe von 59,226570 fl. und nach ihrem Preise Ende 1852 sogar eine Summe von 78,260066 fl. darstellend) — und zwar mit dem durchschnittlichen Stande seines Werths; so ergiebt sich das Verhältniss von 23,5 zu 1. Ein entsprechender Vergleich für die fünf Jahre 1818 bis 1822 zeigt ein Verhältniss von 6,5 zu 1, indem der Durchschnittskurs der Bankaktien innerhalb jenes Zeitraums fast genau ihrem Nennwerthe entspricht.

3) Der gesammte *Rohertrag* war im Durchschnitt der *ersten* fünf Jahre obiger Tafel 2,289000 fl., der *letzten* fünf Jahre dagegen 6,709000 fl.; die gleichartigen Zahlen des *Reinertrages* sind 2,182000 fl. und 4,488000 fl. Obgleich nun die *Verwaltungsausgaben* innerhalb jenes Zeitraums von 4½ auf 11 % der Roheinnahme heranwuchsen, stieg doch die *Dividende* von 8 % auf 11 % des ursprünglichen Aktienwerths.

Vergleicht man aber die Dividende für 1852 mit dem Marktpreise der Bankaktien am Schlusse des Jahres, so bleibt nur eine $4^1/_2$ prozentige Verzinsung der Aktien.

4) Der *Kurs der Bankaktien* hat, der ungemein grossen Geschäfts-Entwickelung und dem bedeutenden Gewinne der Anstalt entsprechend, sehr sich gehoben. Nur bis zum Jahre 1822 stand er unter Pari; im Jahre 1825 war er schon um 100 % besser geworden und obgleich in den folgenden Jahren dieser hohe Stand nicht blieb, ist er doch seit 1833 so fest gewesen, dass nur die Ereignisse von 1848/9 auf kurze Zeit den Börsenpreis stark drückten, was aber (bei dem ungeminderten Geschäftsverkehre der Bank) den Zinsenertrag so steigerte, dass nach dem Stande von 1848 die Aktienbesitzer $6^1/_3$ % machten. Von 1840 bis 1848 standen die 600 fl. Nennwerth-Aktien auf 1600 und mehr und haben sich auch jetzt schon (ungeachtet der Ausgabe der Reserve-Aktien) in Wien wieder zu 1400 emporgearbeitet.

2. *Schulden, die auf einzelnen Provinzen haften.*

Unter den Provinzialschulden sind die ständischen die ältesten und vorzüglichsten, und zwar von den Provinzen: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain. Die ständischen Schulden theilten sich: In *Aerarial-* und *Domestikal-*Schulden, bei den Ersteren waren die Stände Vermittler und Bürgen für das Aerarium; bei den Letzteren waren sie Schuldner. Die Ersteren rühren theils von baaren Anlagen, theils von Kriegs-Darlehen und Naturallieferungen her. Zur Deckung der Kapital- und Zinsenzahlung wurden denselben theils Kontributionsgelder, theils Zuflüsse aus andern Steuern, als: Fleischkreuzer, Interessen-Schulden-Klassensteuern eingeräumt. Die Oberkammeramts-Aerarialschulden der *Stadt Wien* rühren von Vorschüssen her, welche der Wiener Stadt-Magistrat in den Jahren 1767 und 1771 dem Aerar geleistet hat, wofür demselben die Stadt Wiener Militär-Kontribution, Schutzsteuer und Erbsteuer überlassen und mittelst derselben die Tilgung der Schuld bereits im Jahre 1809 bewirkt wurde. Indessen wurden die Partial-Gläubiger nicht befriedigt, sondern die durch die Steuern eingegangenen Gelder wieder bei der Hofkam-

mer verzinslich angelegt, und dafür Obligationen an das Stadt Wiener Oberkammeramt ausgefertigt, welches die Zinsen hebt. Die Oberkammeramts-Domestikal-Schulden sind Privatschulden. In den Provinzen, wo die Oesterreichische von fremder Oberherrschaft unterbrochen war, mussten besondere Einleitungen zur Regelung des Staatsschuldenwesens getroffen werden. Dies war vorzüglich in Tirol, Illirien, im Küstenlande der Fall. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche kamen zum Theil alt Oesterreichische, zum Theil von der fremden Regierung übernommene Schulden zusammen. Besonders auf Ungarn und Siebenbürgen haftende Schulden waren wenige abgesondert vorgemerkt, obschon das Ofener Kameral-Zahlamt bedeutende Zinsen-Zahlungen zu leisten hatte.

Die Schulden, welche auf den Niederlanden, auf dem Breisgau und auf Schwäbisch Oesterreich hafteten, sind mit der Abtretung dieser Länder ganz an die fremden Regierungen übergegangen.

3. *Schulden, die bei der Hofkammer gemacht, später auf der Universal-Staatsschuldenkasse hafteten.*

Diese Schulden sind von der Hofkammer unmittelbar aufgenommen und zum Theil Gefälle und Staatsgüter dafür als Hypotheken für Kapitals- und Zinsenzahlungen angewiesen worden. Die Kapitalien, welche auf Bergwerken und Salinen hafteten, waren in früheren Zeiten einer besonderen Kasse, der Kupferamts-Hauptkasse, zugewiesen, welche aber in der Folge mit der Universal-Staatsschuldenkasse vereinigt wurde. Unter diese Abtheilung können auch am passendsten die *Lotto-Anleihen* gerechnet werden. Dergleichen wurden seit 1815 gemacht:

4. April 1820 20,800000
binnen 20 Jahren durch Verloosung zu tilgen, was mit Zinsen und Gewinnsten einen Aufwand von 38,502430 fl. Kon. Mze. erforderte.

28. July 1820 37,500000
in 21 Jahresraten zurückzuzahlen, und dann erfordernd die Summe 55,121515 fl.

21. May 1834 in 25 Jahren zurückzuzahlen und dann die Summe von fast 50 Mill. fl. erfordernd (Ende Juny 1848 noch 33,627530).	25,000000
16. April 1839 in 40 Jahren zurückzuzahlen und mit etwa 80,000000 fl. anzusetzen (Ende Juny 1848 63,281600 fl. erfordernd).	30,000000

4. *Anlehen, die bei auswärtigen Wechselhäusern oder sonstigen Privaten und Korporationen aufgenommen sind.*

Eine ausführliche geschichtliche Darstellung dieser Art der österreichischen Staatsschuld findet sich mit allen Einzelheiten bei Hauer a. a. O. Seite 125 ff.

Um den *Stand der Staatsschuld im Jahre 1814* als Grundlage fernerer Vergleichungen vor Augen zu bringen — zu einer Zeit, wo die Schuld grösstentheils in Papiergeld verzinslich war und die Zinsen auf die Hälfte *herabgesetzt* waren — entnehme ich aus Hauer Seite 161 folgenden Nachweis.

Ständische Schulden *)	178,491961	fl.	42	kr.
Universal-Staatsschulden-Kassa .	163,302118	„	5	„
Filial-Staatsschulden-Kassa **) . .	39,698614	„	48	„
Ausländische Schulden	77,989451	„	56	„
Banko-Kapitalien	227,353077	„	7	„
Staats-Lotterien ***)	26,008081	„	15	„
	712,843304	fl.	55	kr.
Verlooste Kapitalien	355680	„	1	„
Endsumme	713,198984	fl.	56	kr.
Zinsen-Erforderniss	15,689672	„	14	„

Nach dem Zinsfusse zerfiel diese Schuld in folgende Abtheilungen:

*) Darunter befinden sich die Kriegsdarlehens-Koupons im Betrage von 373515 fl. 36 kr., welche in 25 Jahres-Raten zahlbar sind.

**) Davon fielen in der Folge die Niederländer-Obligationen im Betrage 25,764857 fl. durch die Uebernahme von Seiten Belgiens weg.

***) Darunter sind 22,255775 fl. in Konv. Mze. und 3,752306 fl. 15 kr. in Scheinen.

Zu 6 %	3604 fl.
„ 5 „	313,920141 „
„ 4½ „	49,346072 „
„ 4 „	281,617341 „
„ 3½ „	40,010343 „
„ 3 „	1,121824 „
Zinslos	442382 „
Kriegsdarlehns-Koupons	373516 „
Staats-Lotterien	26,008081 „
	712,843304 fl.
Dazu verlooste Kapitalien	355680 „
Zusammen wie oben	713,198984 fl.

Dazu kommen noch Wiener Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen im Betrage von 3,142425 fl.

Bis zum Jahre 1796 war die Staatsschuld auf Konv. Mze. basirt, die Zinsen wurden im vollen Werthe der Münze bezahlt. Vom Jahre 1796 sank der Werth des Papiergeldes, und damit der Staatsschuld, mit Ausnahme einzelner Arten derselben, wovon die Zinsen und bei den Lotto-Anlehen auch die Kapitalien *in Münze* ausgezahlt wurden. Der Werth des Kapitals und der Zinsen blieb noch fortan gegenseitig in gleichem Verhältnisse. Vom Jahre 1811 an trat jedoch ein Missverhältniss durch die *Herabsetzung der Zinsen* auf die Hälfte ein, indess das Kapital in vollem Nennwerthe blieb. Dieses Missverhältniss wurde bedeutend gesteigert durch die Vermehrung des Papiergeldes mit sogenannten *Antizipations*scheinen im Jahre 1813, und in Folge der im Jahre 1818 eingetretenen Verloosung der älteren Staatsschuld, durch welche die Rückzahlung des Kapitals in Konv. Mze. (wiewohl in ungewisser Zeitfrist) in Aussicht gestellt wurde. Dadurch ist der Werth dieser Papiere ganz den schwankenden Börse-Spekulationen Preis gegeben.

Nach den dem Reichstage Ende 1848 gemachten Vorlagen sind *für die Staatskasse seit 1815 folgende Geldverbindlichkeiten eingegangen:*

Anleihen von 1815	44,410900 fl.	2½ %
Patent vom Juny 1816	34,882700 „	1 „

Arrosirungs - Anleihen v. 29. Oktober 1816 . .	128,778300	fl.	5 %	
Bankobligationen . .	50,621000	„	2½ %	
Anleihe vom May 1818	50,000000	„	5 %.	z. Kurse v. 66
Metalliques für rückständige Zinsen bei Bethmann und Goll . .	20,000000	„	5 %	
Lotterie - Anlehn vom April 1820	20,800000	„	6½ %	
Lotterie - Anlehn vom July 1820	37,500000	„	7 %	
Konventirung d. Anlehn bei Bethmann u. Goll 45 Mill. 2½ % Wien. Währ. in Kon. Mze. zu 5 % verzinslich u. v. 27 M. W. W. auf 54 M. K. Mze. erhöht .	43,200000	„	5 %	
Uebernahme des österreichischen Antheils an den Schulden d. Monte Napoleone etwa . .	80,000000	„	— %	
Anlehen vom Jahre 1823	30,000000	„	5 %	z. Kurse v. 75
„ „ „ 1823	36,000000	„	5 %	„ „ 82
„ „ „ 1826	15,000000	„	5 %	„ „ 87
„ „ „ 1829	23,256000	„	4 %	„ „ 86
„ „ „ 1830	20,000000	„	4 %	„ „ 97
„ „ „ 1831	37,500000	„	5 %	„ „ 80
„ „ „ 1832	58,000000	„	5 %	„ „ 84
„ „ „ 1833	40,000000	„	5 %	„ „ 89¾
„ „ „ 1834	25,000000	„	Lotterie (5%)	—
„ „ „ 1835	40,000000	„	3 %	„ „ 75
„ „ „ 1839	30,000000	„	Lotterie (4%)	—
„ „ „ 1841	40,000000	„	5 %	„ 102*)

*) Diese Anleihe wurde zu 104 % mit 2 % Provision für die Unternehmer und unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Staat 15 Jahre lang die 5 % Schuld nicht pari einlösen und ihre Zinsen nicht reduziren dürfe.

Anlehen vom Jahre 1843	43,600000 fl.	5 % z. Kurse v. 106
„ „ „ 1847	11,312000 „	Theilzahlung.
zu verschiedenen Zeiten begeben	7,460228 „	5 % Obligationen.
zu verschiedenen Zeiten begeben	140,000000 „	Zent.-Kasse-Anweisungen.

Ausserdem flossen an Kriegskontributionen, Requisitionen und englischen Subsidien etwa 150 Millionen K.M. in die Kassen Oesterreichs; für verkaufte Domänen etwa 36 Millionen; für verkaufte Fondsgüter etwa 19 Millionen Gulden.

Dazu sind *seit 1848* nachbezeichnete *Anleihen* gekommen.

a) Ein im Inlande aufgenommenes 4½%iges Unterzeichnungs-Anlehen in Stücken von 1000, 500 und 100 fl., ausgeschrieben den 14. September 1849 zum Nennbetrage von 71,000000 fl. und zum festen Kurse von 85 für 100, wonach die wirklich empfangene Summe 60,350000 fl. betrug. Die 5%igen Staatsschuldenverschreibungen standen damals an der Wiener Börse 96 bis 97, die 4%igen 79 bis 80, die ersten Geschäfte im neuen Anlehen wurden zu 85 bis 86 gemacht. Der damalige Stand des Silberagio (oben Tafel Seite 883) war 8½. Nach dem Berichte des Finanzministers vom 18. Januar 1850 sind darauf gezeichnet: im Inlande 67,403800 und im Auslande 3,814800 fl., zusammen 71,218600, was (nach der dortigen Berechnung) 60,744910 fl. zur Kasse bringen sollte, während ich nur 60,535810 fl. herausrechnen kann.

b) Durch Kundmachung vom 16. April 1850 schrieb der Gen. Gouverneur von österr. Italien eine Anleihe von 120,000000 Lire (von je 20 Krzr. K Mze. — mit 5% verzinslich, im Wege freiwilliger Unterzeichnung aus. Die Anleihe sollte zur Beseitigung der 70,000000 Lire Viglietti del Tesoro dienen, die man behuf Deckung der Kosten zur Wiederherstellung des bürgerlichen Friedens ausgegeben hatte, deren Parikurs aber nicht zu erreichen war (z. v. Abendblatt der Wien. Ztg. Nr. 96 vom 23. April 1850). Der Ueberschuss war zur Fortsetzung der Eisenbahnbauten bestimmt. — Die Androhung, dass eine Zwangumlage erfolgen werde, im Fall die freiwillige Deckung nicht ausreiche, musste theilweise ausgeführt wer-

den. Behuf der Vertheilung auf Provinzen und Gemeinden wurden Abgeordnete berufen, deren Vorschläge (vom 9. September 1850 Wiener Ztg. von 1850 Seite 2763 und Augsbgr. allg. Ztg. S. 4279), namentlich Beschränkung auf 100,000000 Lire, jedoch den beabsichtigten Erfolg nicht hatten. Deshalb wurde, mittelst Erlasses des Gen. Gouv. vom 25. November 1850 (Wien. Ztg. S. 3622) eine auf den Betrag von 128,000000 Lire erhöhte Anleihe, zum abermaligen Versuche freiwilliger Unterzeichnung und hülfsweise die *Zwangvertheilung* ausgeschrieben. Im Artikel 10 dieses Erlasses steht: „Die Viglietti „del Tesoro welche nicht mittelst des Anlehens eingezogen „sind, sollen, mit Ablauf der Zeit ihres Zwangkurses, nach „ihrem vollen Nennwerthe in 5%ige Rentenurkunden des „Lombard. Venet. Monte (z. v. die folgende Nummer) umge„staltet werden.“ — Aus den nachgefolgten Bekanntmachungen, z. B. vom 20. Februar 1851, vom 20. März 1851 (Eco della Borsa Nr. 37), 18. April 1851, ergiebt sich wie sehr die Regierung bemüht gewesen ist die Anwendung des Zwanges bei einer Maassregel zu verhüten, deren Durchführung unvermeidlich war. — Die Obligationen dieses Anlehens werden mit 5% in *klingender* Münze verzinst und binnen 25 Jahren von 1853 angerechnet baar zurück bezahlt; zur Sicherstellung dient insbesondere die lomb. venet. Grundsteuer. Die Stücke lauten über 100, 300, 900, 1500 und 3000 Lire. Als dieses Papier im Juli 1851 an die Frankfurter Börse kam, war es zu 70% zu haben, wogegen es Ende April 1853 zu 93 gesucht wurde.

c) Schuldverschreibungen des Monte lombardo-veneto in Stücken von 3000, 1500, 900, 300, 100 Lire, mit 5% in klingender Münze verzinst; unkündbar von seiten des Gläubigers. Der Monte ist eine mittelst Kaiserl. Patents vom 27. August 1820 errichtete Anstalt, deren Leitung der Präfektur des Monte anvertraut ist. Dieser Anstalt ist die gesammte Staatsschuld des lomb. venet. Königr. zugewiesen — „behuf ange„messener Versicherung derselben und Befriedigung der Gläu„biger.“ Ein Kaiserl. Patent vom 24. Mai 1822 enthält die näheren Bestimmungen über die Stellung und Thätigkeit des Monte und dieser ist seitdem Vermittler aller Geldgeschäfte

der Regierung in Italien gewesen. Deshalb wurde demselben auch die Besorgung der Geschäfte der unter b. bezeichneten Anleihe übertragen und deshalb wurde der Monte ferner beauftragt (Minist. Erlass vom 23. April und Bekanntmachung der imp. reg. Prefettura del Monte del Regno Lombardo - Veneto vom 15/31. Mai 1851) die Einziehung der noch umlaufenden Viglietti del Tesoro, gegen: eine *Rente*, auf den Monte angewiesen in den Formen, welche das Patent vom 24. May 1822 vorschreibt; — oder gegen eine 5 % in klingender Münze tragende *Monte-Obligation:* — zu bewirken. Der *Preis* dieser Papiere war, als sie an der Frankfurter Börse im Sommer 1851 angeboten wurden, 68 %, im April 1853 aber kosten sie 90—91.

d) Durch Ministerial-Dekret vom 25. Juny 1849 (Nr. 316 des Ergänzungs-Bandes des R. G. B.) wurde den österreichischen Staatsgläubigern die Umwandlung der verfallenen Zinsen und Lotto-Anlehns-Obligationen in 5 %ige, zu Frankfurt a. M. und Amsterdam *in Konv. Silbermünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen,* freigestellt. Nachdem von diesem vortheilhaften Anerbieten ein umfassender Gebrauch gemacht war, hörte der Grund der Bewilligung auf und mit dem 21. September 1851 wurde die Umwandlung eingestellt. In dem desfallsigen Erlass des Minist. der Finanz. vom 1. September 1851 (R. G. Bl. Nr. 203) ist zugleich die Zusicherung der Tilgung dieser Papiere mit jährlich 1 % ihres Gesammtwerths nebst zuwachsenden Zinsen ausgesprochen; jedoch begreiflich auf Ankäufe zum oder unter dem vollen Nennwerth beschränkt. Demgemäss sind im Verwaltungsjahre 1852 für 300000 fl. eingelöst (Bek. d. Finanz - Minist. vom 18. August 1852 in Nr. 199 der Wien. Ztg.), wonach der gesammte Nennbetrag dieser s. g. Silber - Metalliques auf 30,000000 fl. berechnet werden kann. Der Kurs dieser Papiere ist 96 bis 98 %.

e) Das LVI. Stück des R. G. Bl. enthielt unter Nr. 202 einen Erlass des Finanzminist. vom 1. September 1851, wodurch (als eine der Maassregeln zur Herstellung der Regelmässigkeit des Geldumlaufs) die Aufnahme eines Unterzeichnungs-Staatsanlehns von 85,000000 fl. ausgeschrieben wurde; getheilt in Serien Litt. A und B (Letztere mit Zinszahlung in

klingender Münze zu Amsterdam, Frankfurt a. M., Brüssel und Paris); mit 5 %iger Verzinsung; Litt. A begeben zum Kurse von 95, Litt. B zu Pari; in Stücken von 1000, 500 und 100 fl.; abgesonderter Tilgungsfonds von mindestens 1 % nebst zuwachsenden Zinsen; Annahme von einzelnen älteren Schuldpapieren und Papiergeld bei der Einzahlung. Die Formen und Bedingungen dieser Darlehnsaufforderung beruhten auf Voraussetzungen, die sich nicht verwirklichten, namentlich auf der Voraussetzung eines *dadurch* bewirkten regelmässigen Rückganges des Silberagio. Dennoch wurde die verlangte Summe gezeichnet, weil die Hoffnung auf den Patriotismus der Bewohner des Inlandes besser sich bewährte, als die zu dem Vertrauen ausländischer Kapitalisten gehegten Erwartungen. Von den ausgeschriebenen 85 Millionen wurden 53,152600 fl. von 5645 (4700 mit Beträgen von 1000 bis 5000 fl.) Parteien gezeichnet; 10 Mill. von der Nationalbank. Von dieser Anleihe sind zwei Drittheile zur Einziehung und Vertilgung des Staatspapiergeldes bestimmt gewesen und verwendet. Die erste Tilgungsausloosung dieser Art von Schuldverschreibungen hat (mit 336000 fl. Litt. A u. 92000 fl. Litt. B) im Rechn. Jahre 1852 Statt gefunden (Minist. Bek. vom 12. August 1852, Wiener Ztg. Nr. 194). Der *Kurs* dieser Papiere war in *Frankfurt a. M.* Ende April 1853 für Litt. A. 86 bis 87, für Litt. B. 96 bis 98.

f) Der mit Anfang des Jahrs 1852 eingetretene Finanzminister (Herr *von Baumgartner*) begann ein neues System von Maassregeln zur Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen und zur Zurückführung der österr. Papier-Währung auf ihren vollen Nennwerth. Eine der ersten dieser Maassregeln war die im May 1852 ausgeschriebene Aufnahme eines 5 %igen Anlehens von 35,000000 fl. Konv. Mze. Silber, in gewöhnlichen Stücken, mit besonderm 1 %igen Tilgungsfonds. Der überwiegend grössere Theil dieser Summe war in Lst. für die Londoner Börse berechnet und wurde dort (ungeachtet vieler politischer und finanzieller Gegenwirkungen), durch Vorsorge des mit der Finanzbesserung beauftragten k. k. Ministerialraths *von Brentano,* rasch gezeichnet. Dieses Papier stand Ende April in *Frankfurt* 96 bis 97 %; in

London 98 bis 99 %; die erste Verloosung desselben geschah am 3. Januar 1853.

g) Ein zweites 5 %iges Anlehen wurde zum Betrage von 80,000000 fl. Konv. Mze., mittelst Finanz-Minist.-Erlasses vom 4. September 1852, behuf freiwilliger Unterzeichnung im Inlande, ausgeschrieben. Sein Ertrag ist bestimmt: „zur weiteren Verminderung der Schuld des Staats an die Nationalbank mit 15 Mill.; zur ferneren Beschränkung des Staats-Papiergeld-Umlaufs mit 25 Mill.; zu Eisenbahnbauten und Vermehrung der Eisenbahn-Betriebsmittel mit 20 Mill.; zur Dekkung allgemeiner Staatserfordernisse des Jahrs 1853 mit dem Rest von 20 Mill." — Es wurde zum Preise von 95 fl. für jedes 100 verschriebener Schuld abgegeben; konnte in Staatspapiergeld eingezahlt werden; besteht in Stücken von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl. Konv. Mze.; die Zinsen werden auch in Frankfurt, Paris und London nach dem Tageskurse bezahlt; vom 1. November 1853 an wird jährlich der hundertste Theil des Kapitals durch den Tilgungsfonds angekauft und vernichtet, insofern der Börsenkurs dieses Papiers Pari nicht übersteigt; die Einzahlung der letzten Rate geschieht am 15. September 1853.

Das Zutrauen zur Zweckmässigkeit und zu den Erfolgen des neuen Finanzsystems konnte kein besseres Zeugniss erlangen, als ihm durch das Ergebniss dieser Darlehns-Aufforderung gegeben wurde. Denn — ungeachtet in den Bedingungen derselben gar kein besonderer Reiz zur Betheiligung lag, weil sie minder günstig waren als alle Vorhergegangenen, — ungeachtet ferner der systematischen Opposition eines Theils der Presse und Börsenmänner, — ungeachtet politischer Wetterwolken, — ungeachtet des Geldmangels im Inlande, — wurden in den Tagen vom 9. bis 18. September anstatt der verlangten 80,000000 fl. vielmehr 116,062000 fl. zu diesem Anlehen gezeichnet, so dass die Anmeldungen auf jenen Normalbetrag gemindert werden mussten (Finanz-Minist. Bek. vom 27. September 1852). Der *Kurs* der Schuldverschreibungen dieser Anleihe war Ende April 1853 in *Frankfurt a. M.* (weil die Zinsen in Papier bezahlt werden können)

den Obligationen Litt. A. von 1851 (oben unter e. beschrieben) gleich, d. h. zwischen 86 und 87 %.

5. *Staats-Papiergeld.*

Die Entstehung des österreichischen Staats-Papiergeldes, seine verschiedenen Arten, die Schicksale, welche es betroffen haben u. s. w., sind in der vorenthaltenen Darstellung ausführlich entwickelt. Die jetzige Aufgabe ist, deshalb darzulegen, welche Erfolge bisher die auf seine ***Beseitigung*** gerichteten Bemühungen der österreichischen Regierung gehabt haben. Die nachfolgende ***vergleichende Zusammenstellung*** der Summen des im Umlauf befindlich gewesenen ***Staatspapiergeldes seit Anfang 1851*** bringt dieses am besten vor Augen und legt zugleich die einzelnen Arten jenes Zahlmittels dar.

Bezeichnung des **im Umlauf befindlichen Staats-Papiergeldes.**	Ende *Februar* 1851 in fl. K. Mze.	Ende *März* 1851 in fl. K. Mze.	Ende *April* 1851 in fl. K. Mze.
1. An 3 %igen Kasseanweisungen	30,438685	26,121425	23,119620
2. An verzinsl. Reichsschatzscheinen . . .	71,972925	76,675500	78,972500
Zusammen verzinsliches Staatspapiergeld .	102,411610	102,796925	102,092120
3. An unverzinsl. Reichsschatzscheinen . . .	—	3,919775	9,820595
4. An Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte	54,668525	56,101446	54,400825
5. An deutschen Münzscheinen	6,549653	6,694313	6,952390
6. An ungarischen Münzscheinen	8,056225	8,557716	8,500772
Zusammen *Staats*-Papiergeld . . .	171,686013	178,070175	181,766702
(Davon im Besitze der Bank u. Münzscheine)	(52,750000)	(54,000000)	(55,000000)
7. Lombardisch-Venezianische Schatzscheine	(ausgegeben) (62,989685) im Umlauf	(60,086700)	(57,126205)
(Lire)	47,663485	40,560500	35,300005
oder fl.	15,887828	13,520167	11,766668
8. Noten der Nationalbank	253,822191	249,693332	248,286875
Zusammen österreichisches Papiergeld .	441,396032	441,284674	477,820245

Ende *May* 1851 in fl. K. Mze.	Ende *August* 1851 in fl. K. Mze.	Ende *November* 1851 in fl. K. Mze.	Ende *Januar* 1852 in fl. K. Mze.	Ende *April* 1852 in fl. K. Mze.	Ende *July* 1852 in fl. K. Mze.
15,123660	3,136670	1,152805	827580	560240	327155
88,173300	95,332800	76,931709	46,731100	32,640500	23,190800
103,296960	98,469470	78,084514	47,558680	33,200740	23,517955
16,504065	40,959415	62,196985	77,550370	96,117365	112,110297
52,114135	44,937769	40,095272	35,155092	24,854612	17,843452
7,153936	8,022608	8,868484	8,182914	5,521689 Verloosbar	3,892183
8,470721	8,763153	9,324328	9,343234	8,941540 Unverloosb.	8,448404
187,539817	201,152415	208,569583	177,790290	168,636046	165,812291
(56,000000)	(53,500000)	(30,000000)	(25,000000)	Nichts	Nichts
(56,445315)	(65,717485)	(62,008985)	(67,560595)		
28,619115	10,591235	6,882785	4,834395	2,807085	1,913195
9,539705	3,530412	2,294264	1,611465	935695	637732
243,991415	232,215028	220,797392	212,098242	207,713883	199,942141
441,079937	436,897855	431,661239	391,409997	376,385624	366,392164

(Fortsetzung der Tafel umstehend.)

Bezeichnung des im Umlauf befindlichen Staats-Papiergeldes.	Ende *Oktober* 1852 in fl. K Mze.	Ende *Dezember* 1852 in fl. K.Mze.	Ende *Januar* 1853 in fl. K.Mze.	Ende *Februar* 1853 in fl. K.Mze.	Ende *März* 1853 in fl. K.Mze.
1. An 3%igen Kasseanweisungen .	156180	81690	35705	34040	10780
2. An verzinslichen Reichsschatzscheinen	16,886200	11,075200	8,349000	7,932700	7,270300
Zusammen verzinsliches Staatspapiergeld	17,042380	11,156890	8,384705	7,966740	7,281080
3. An unverzinslichen Reichsschatzscheinen . . .	119,503190	124,704564	125,795555	125,311935	124,811380
4. An Anweisungen auf die Ungarischen Landeseinkünfte	12,806871	9,468109	8,663863	7,903157	6,748800
5. An deutsch. Münzscheinen . . .	3,010783	2,662999	2,421907	2,260104	2,103362
6. An ungar. Münzscheinen . . .	8,010599	7,795496	7,899024	7,797176	7,517968
Zusammen *Staats*-Papiergeld . .	160,373823	155,788058	153,165054	151,239112	148,462590
(Davon im Besitze der Bank u. Münzscheine)	Nichts	—	—	—	—
7. Lombardisch-Venezian. Schatzscheine	—	—	—	—	—
(Lire)	1,543250	1,260210	1,226670	1,110710	1,078200
oder fl.	514416	420070	408890	370237	359400
8. Noten der Nationalbank . . .	200,550170	194,943256	196,476899	198,391399	197,324415
Zusammen österreichisches Papiergeld	361,438409	351,151384	350,050843	350,000748	346,146415

Bezeichnung des im Umlauf befindlichen Staats-Papiergeldes *).	Ende April 1853	Ende May 1853	Ende Juni 1853	Ende Juli 1853	Ende August 1853
	in Gulden Konventions-Münze.				
1. An 3 % Kassenanweisungen . .	8060	6880	4375	2875	8130
2. An verzinslichen Reichsschatzscheinen	7,092000	6.996400	6,523000	6.160500	5,615400
Zusammen verzinsliches Staatspapiergeld . . .	7,172600	7,003280	6,527375	6,163375	5,617230
3. An *unverzinslichen* Reichsschatzscheinen . . .	123,715985	121,680245	120,437315	121,576480	122,748275
4. An Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte	5.854262	5,040422	4,303471	3,710552	3,183658
5. An deutsch. Münzscheinen . . .	1,982467	1,856076	1,709924	1,597417	1,537067
6. An ungar. Münzscheinen . . .	7,233593	7,016175	6,929845	6,819369	6,741087
Zusammen Staatspapiergeld . .	145,886367	142,596198	139,907930	139,867193	139,827317
7. Lombradisch-venezianische Schatzscheine (*Lire*) .	(1,110710)	(1,031475)	(1,004485)	(966455)	(870040)
(oder Gulden)	370234	343825	334828	322152	290013
8. Noten der *Nationalbank* . . .	195.801980	197.548285	190,186776	191,194953	191,932226
Zusammen österreichisches Papiergeld	342,058581	340.488308	330,429534	331,384298	332,049556

*) Bogen 55 ist im *April* 1853 gedruckt. Dann hat der Fortdruck bis September eingestellt werden müssen, weil der Zweck der Darstellung, ohne Kenntniss der Finanz-Ergebnisse von 1852 und des Einnahme-Ertrages vom 1. Semester 1852/3, gar nicht zu erreichen war. Dass dieser gezwungene Aufschub benutzt worden ist, um auch sonstige inzwischen erschienene Mittheilungen als Nachträge zu geben, scheint keiner Rechtfertigung zu bedürfen.

Bei Beurtheilung der *Wirkungen* der verschiedenen *Maassregeln zur Verminderung des Papiergeldes* hat man zwei Abschnitte zu unterscheiden, welche durch den Vertrag des neuen Finanzministers (Herrn von Baumgartner) mit der Nationalbank, vom 23. Februar 1852 (oben Seite 832), getrennt werden. Stellt man die Anfangs- und End-Summen des *ersten Abschnitts* zusammen, so finden sich:

	Ende Februar 1851.	Ende Januar 1852.	Also ÷ *weniger* + *mehr*.
1. *Ver*zinsliches Staatspapiergeld . .	102,411610	47,558680	÷ 54,852930
2. *Un*verzinsliches Staatspapiergeld.	69,274403	130,231610	+ 60,957207
3. *Zusammen Staats*-Papiergeld . .	171,686013	177,790290	+ 6,104277
(Davon im Besitze der Nationalbank)	52,750000	25,000000	÷ 20,750000
und Münzscheine.			
4. *Sonstiges* gleichberechtigtes Papiergeld (Provinzial- und Nationalbank-Noten)	269,710019	214,609707	÷ 55,100312
5. *Gesammter* Papiergeld-Umlauf . .	441,396032	392,399997 (berichtigt gegen S. 879)	÷ 48,996035

Also, hinsichtlich der gemeinschaftlichen Schulden, Verminderung des *ver*zinslichen Staats-Papiergeldes und der Schuld an die Nationalbank, gegen Vermehrung des *un*verzinslichen Papiergeldes. Hinsichtlich der provinziellen Schuld dagegen Verminderung der unverzinslichen Lomb. Venet Schatzscheine gegen entsprechende Vermehrung zinstragender Papiere (Lombardisch-Venetianisches Anlehen und Obligat. des Monte Lomb. Veneto), welche Letztere jedoch in *diesen* Ausweis nicht aufgenommen werden konnten, weil sie nicht zum s. g. Staats-Papiergelde gehören.

Zweiter Zeitabschnitt:	Ende April 1852.	Ende July 1853.	Also ÷ *weniger* + *mehr*.
1. *Ver*zinsliches Staats-Papiergeld . . .	33,200740	6,163375	÷ 27,037365
2. *Un*verzinsliches Staats-Papiergeld	135,435306	133,704818	÷ 1,730488
3. *Zusammen Staats*-Papiergeld . .	168,636046	139,867193	÷ 28,768853

	Ende April 1852.	Ende July 1853.	Also ÷ *weniger* + *mehr.*
(davon im Besitze der Nationalbank und Münzscheine)	Nichts	Nichts	÷ —
4. *Sonstiges* gleichberechtigtes Papiergeld	207,749578	191,517105	÷ 16,232473
5. *Gesammter* Papiergeld-Umlauf . .	376,385624	331,384298	÷ 45,001326

Also, fast gänzliche Beseitigung des verzinslichen Staatspapiergeldes, daneben Verminderung des unverzinslichen Staatspapiergeldes und Einlösung sämmtlicher in den Händen der Nationalbank befindlichen Papiere dieser Art.

Stellt man endlich den frühesten Ausweis des ersten und den neusten des zweiten Abschnitts, vergleichend nebeneinander, so ergiebt sich Folgendes:

	Ende Februar 1851.	Ende July 1853	Also ÷ *weniger* + *mehr.*
1. *Ver*zinsliches Staats-Papiergeld . .	102,411610	6,163375	÷ 96,248235
2. *Un*verzinsliches Staats-Papiergeld	69,274403	133,704818	+ 64,430415
3. *Zusammen Staats* Papiergeld . .	171,686013	139,867193	÷ 31,818820
(Davon im Besitze der Nationalbank und Münzscheine)	52,750000	Nichts	÷ —
4. *Sonstiges* gleichberechtigtes Papiergeld	269,710019	191,517105	÷ 78,192914
5. *Gesammter* Papiergeld-Umlauf . .	441,396032	331,384298	÷ 110,011734

Diese Verminderung binnen einem verhältnissmässig sehr kurzen Zeitraume, ist um so überraschender, wenn man sich der aus den Zeitereignissen entspringenden Schwierigkeiten erinnert und wenn man weiss, dass gleichzeitig noch sonstige ansehnliche Verwendungen für die Staatsschuld geschehen mussten. Damit der volle Umfang der ***Anstrengungen der Oesterreichischen Regierung zur Verminderung ihrer schwebenden Schuld*** — dieses eigentlichen Krebsschadens und Hindernisses einer gesunden, geordneten Finanzverwaltung — vor Augen trete; liefere ich nachstehend eine Fortsetzung der Tafeln **Seite 838 und 850.**

Tag des Bank-Abschlusses.	I. Vor- an den Staat: f. d. Wien. Währ. Einlösungs-Geschäft	f. eskomptirte Anweisungen u. a. Vorschüsse	mittelst des vorhandenen Staatspapiergeldes	Zusammen in Gulden
1853.				
3. May	68,431284	59,000000	Vertrag mit der Staatsverwaltung vom 23. Februar 1825	127,431284
31. May	68,431284	59,000000	Nichts	127,431284
30. Juny	68,185485	58,000000		126,185485
2. August . . .	67,693887	57,000000		124,693887
30. August . . .	67,693887	57,000000		124,693887

II. Verhältniss des Baarvorraths zum Notenumlauf.

Tag des Bank-Abschlusses.	Baar-Vorrath in fl. Konv.	Banknoten-Umlauf in fl. Konv.	Verhältniss wie 1 zu	*Mittelkours* der 5⁰/₀ Metalliques am Tage des Bank-Abschlusses u. in der Mitte des Monats.	Bank-aktien	*Silber-Agio* (Für 100 fl. Zwanziger bezahlt fl. Papier)
1853.						
Mitte April . .	—	—	—	—	—	*April* 15. $109^3/_4$ 20. $109^3/_4$ 25. $109^5/_8$ 30. $108^5/_8$
3. May . . .	43,303744	195,801980	4,52	95	1500	*May* 6. $108^1/_2$ 10. $108^1/_8$ 14. $108^1/_4$ 19. $108^1/_4$ 25. $108^1/_4$ 31. $108^5/_8$
Mitte May . .	—	—	—	$94^{15}/_{16}$	1421	
31. Mai . . .	43,151954	197,548285	4,58	$93^9/_{16}$	1421	
Mitte Juny . .	—	—	—	94	1420	*Juny* 6. $108^5/_8$ 11. $109^3/_8$ 15. $108^7/_8$ 20. 109 24. $109^1/_4$ 30. $109^1/_4$
30. Juny . .	43,842685	190,186776	4,34	94	1430	
Mitte July . .	—	—	—	$94^3/_8$	1410	*July* 5. 110 11. $109^5/_8$ 15. $109^3/_4$ 21. $108^7/_8$ 26. 109 30. $108^5/_8$
2. August . .	44,741063	191,194953	4,27	$94^1/_{16}$	1402	*August* 2. 109 6. $108^3/_4$ 11. 109 16. $108^7/_8$ 22. $108^1/_2$ 27. $108^1/_2$ 31. $108^3/_8$
30. August . .	44,677653	191,932226	4,29	—	—	

schüsse		
Unter Garantie des Staats	an Private	
	Eskompte	Darlehen
Konventions-Münze.		
1,323168	36,749941	19,425600
1,322168	38,174543	18 668300
1,322168	45,173350	19,533500
1,318168	48,582209	20,062700
1,288168	51,225229	20,566600

Macht man hier abermals die obigen Zeitabschnitte, so ergiebt sich als *Gesammtschuld des Staats an die Bank:*

	fl. Konv.-Mze.
Ende Februar 1851	197,531945
Ende Januar 1852	144,028784
Ende April 1852	142,814696
Ende July 1853	124,693887

Also gleichfalls ein sehr bedeutender Schuldabtrag binnen kurzer Zeit, dessen Deckungsmittel wir im folgenden Abschnitt kennen lernen werden. — Auch die Gesammtsumme der *umlaufenden Banknoten* hat sich ansehnlich verringert, wodurch deren Verhältniss zum Baarvorrath sich günstiger stellte, ungeachtet der nur geringen Zunahme des Baarfonds. Jene Besserung geschah erst seit der Mitte des Jahrs 1853, als Folge eines Ereignisses, welches etwas ausführlicher besprochen werden muss. Dies ist die, mittelst nachstehender Kundmachung eingeleitete *Ausgabe der Reserve-Aktien der Bank* (oben Seite 816).

Die Direktion der priv. Oesterreichischen Nationalbank hat im Einvernehmen mit dem hohen Finanzministerium beschlossen, den *Bankfond durch die Emmission der bisher zurückbehaltenen Bankaktien zu erhöhen.*

Es wurden zu diesem Ende folgende Bestimmungen getroffen.

1. Die Gesammtzahl der den Bankfond bildenden Aktien wird, wie ursprünglich bestimmt war, auf 100,000 Stück festgesetzt.

2. Für jede neue Aktie sind 800 fl. Bankvaluta einzuzahlen. *)

3. Den Besitzern der bisher emanirten Bankaktien wird das Vorrecht auf eine neue Aktie gegen Vorweisung einer Aktie der früheren Ausgabe und gegen Einzahlung des Betrages von 800 fl. Bankvaluta in den nachstehenden Terminen eingeräumt:

4. Die Anmeldung zum Bezuge einer neuen Aktie muss gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten Rate Statt finden. Diese Anmeldung und Einzahlung wird in *Wien* am 1. Juny 1853 eröffnet und mit dem 15. Juny 1853, als dem Präclusiv-Termine, geschlossen.

Spätere Anmeldungen werden nicht mehr angenommen. Vom 1. Juny 1853 angefangen können mehrere Raten und selbst die volle Einzahlung zu jeder Zeit geleistet werden.

Die Versäumniss der Einzahlung was immer für einer Rate zu den festgesetzten Terminen hat den Verlust des Anspruchs auf eine neue Aktie und den Verlust aller hierauf geleisteten früheren Einzahlungen zur Folge.

5. Im Ganzen werden 16 Einzahlungsraten, jede zu 50 fl. Bank-Valuta, für eine Aktie festgesetzt und die bezeichneten Tage haben für jede Rate als Präklusivtermin zu gelten, an welchem daher spätestens die Einzahlung geschehen muss, nämlich:

Für die 1. Rate der 15. Juny 1853, mit deren Einzahlung die Anmeldung verbunden ist.

Für die	2.	Rate	der	31.	Juli	1853.
„ „	3.	„	„	31.	August	„
„ „	4.	„	„	30.	September	„
„ „	5.	„	„	31.	Oktober	„
„ „	6.	„	„	30.	November	„
„ „	7.	„	„	31.	Jänner	1854.
„ „	8.	„	„	28.	Februar	„
„ „	9	„	„	31.	März	„
„ „	10.	„	„	31.	May	„
„ „	11.	„	„	30.	Juny	„
„ „	12.	„	„	31.	August	„
„ „	13.	„	„	30.	September	„
„ „	14.	„	„	31.	Oktober	„
„ „	15.	„	„	30.	November	„
„ „	16.	„	„	31.	Dezember	„

*) Hier ist in Erinnerung zu bringen, dass bei Konzessionirung der Bank die Staatsverwaltung sich das Recht vorbehalten hatte, die damals in Reserve belassenen 49379 Stück Aktien zum Preise von je 610 fl. K.-M zu übernehmen; welcher Befugniss sie unter dem 18. Oktober 1821 entsagte.

Sollte einer der vorbezeichneten Tage ein Sonn- oder Feiertag seyn, so ist die Zahlung am nächstfolgenden Wochentage zu leisten.

6. Die Anmeldung sowohl, als auch die Einzahlungen auf diese neuen Aktien haben ausschliesslich bei der Aktien-Einlagskasse in *Wien* zu geschehen

Bei der ersten Einzahlung und Ueberreichung der Aktien wird eine Empfangsbestätigung ausgefertigt, für welche nach einer bestimmten Frist Interimsscheine erfolgt werden.

7. Die geschehene Anmeldung um eine neue Aktie wird auf der zu diesem Zwecke vorgewiesenen Aktie durch Aufdrückung eines Stempels bestätigt, welcher die Worte enthält: „*Neue Aktie angesprochen.*“

8. Bei der Anmeldung ist der betreffende Dividenden-Kouponsbogen *nicht* beizulegen.

9. Jede Partei, welche eine oder mehrere Bankaktien bei der Bankaktien-Einlagskasse vorweiset, um eine Bankaktie neuer Emmission anzusprechen, muss mit derselben zugleich eine von ihr unterschriebene Konsignation überreichen, in welcher die Kouponsnummern der vorgewiesenen Aktien in arithmetischer Ordnung aufgeführt sind. Wenn Interimsscheine bei der obbenannten Kasse zur Amtshandlung kommen, muss ebenfalls von den Parteien immer eine unterfertigte Konsignation beigebracht werden, in welcher die in jedem Interimsscheine bezeichnete Kouponsnummer in arithmetischer Ordnung aufgeführt ist. — Die Blanquetten dieser Konsignation werden bei der Aktien-Einlagskasse unentgeltlich erfolgt.

10. Nach Massgabe der geleisteten Einzahlungen werden vom Tage des Erlags bis zum 31. Dezember 1854 4perzent. Jahreszinsen vergütet.

Die Vergütung der Zinsen erfolgt sogleich für jeden eingezahlten Betrag vom Tage der Einlage bis 31. Dezember 1854. — Vom 1. Jänner 1855 an aber werden keine Zinsen mehr vergütet, sondern es treten von diesem Tage nach geleisteter voller Einzahlung alle Aktien neuer Emission in die ganz gleichen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Bankaktien.

Die vorstehenden Bestimmungen kamen in der ausserordentlichen Versammlung des Bankausschusses zur Verhandlung und werden nunmehr, nach der bereits erfolgten Zustimmung des hohen k. k. Finanzministeriums, zur öffentlichen Kenntniss gebracht. In Beachtung des eigenen Interessens der Herren Bankaktionäre hält sich die Bankdirektion für verpflichtet, in Erinnerung zu bringen, dass die vorerwähnten Bestimmungen über die Einhaltung der Termine genauestens zu beobachten sind, widrigenfalls bei jeder Versäumniss die vorbezeichneten nachtheiligen Folgen eintreten müssten.

Wien am 9 May 1853.

Die Ausgabe der Reserveaktien hat, in Verbindung mit den vom Staate der Bank zu machenden Schuldabträgen, mehrfache *Zwecke*. Sie soll den Silbervorrath der Bank ver-

mehren, soll derselben (bei der fortschreitenden Verminderung des Staatspapiergeldes) die Geldmittel behuf der ganz nothwendigen Ausdehnung des Escomptegeschäfts verschaffen; auch sie in den Stand setzen, auf bei der Bank zugelassene Staats- und sonstige Kredit-Papiere, Darlehen in erweitertem Umfange zu bewilligen. Zu Letzteren werden auch die *Grundentlastungs-Obligationen* gehören, was von erheblichem Einfluss auf den Verkehr mit Werthpapieren werden kann. Denn diese Papiere, welche bisher gewöhnlich in festen Händen blieben — (weil sie zu bestimmten Zeitabschnitten mit ihrem Nennwerth vom Entlastungsfonds eingelöst werden, was sie immer unter Pari hielt, 93—95 %, obgleich 5 %ig) — werden dadurch in den grösseren Verkehr kommen und Gegenstand der Spekulation werden. Auch auf den Stand der 5 %igen Metalliques dürfte diese Maassregel günstigen Einfluss üben, weil der bisherige niedrige Stand der Grundentlastungs-Obligationen auch deren Aufschwung zurück hielt.

Der *Ausgabepreis* von 800 fl. Bankvaluta für jede Aktie entspricht in abgerundeter Zahl dem damaligen Kapitalwerthe einer Aktie der älteren Ausgabe mit Hinzurechnung des Reservefonds. Die neuen Aktien treten vom 1. Januar 1855 an in vollständig gleiche Rechte mit den alten Aktien, womit sie dann ein aus 100000 Aktien bestehendes Kapital zum Werthe von 80,000000 fl. K.-Mze. bilden werden. Bei Ablauf der Anmeldungsfrist waren Anmeldungen für 48118 Aktien erfolgt und davon 12549 vollständig einbezahlt. Bemerkenswerth ist, dass der Kurs der Bankaktien, welcher in den letzten Monaten vor Ausgabe der Reserveaktien zwischen 1350 und 1400 sich bewegte, jetzt (Mitte September 1853) bis an 1580 hinaufgegangen ist; auch im Wesentlichen seinen hohen Stand beibehalten dürfte, weil die gewinnbringende Geschäftsthätigkeit der Nationalbank einer bedeutenden Entwickelung entgegen geht. Dazu werden ferner bevorstehende Verbesserungen des Geschäftsbetriebes im Sinne des jetzigen Bedarfs mitwirken. Ein wesentlicher Schritt dazu ist die Kaiserl. Ermächtigung vom 14. Juni 1853, wodurch die Nationalbank befugt wird, in der Folge *zum Eskompt zuzulassen:*

„1. In Wien domizilirte Wechsel, welche den allge-„meinen Vorschriften des Handels und des Reglements „entsprechen, und unter den vorgeschriebenen drei an-„erkannt soliden Unterschriften die Haftung zweier bei „dem niederösterreichischen Handelsgerichte protokollir-„ten Firmen gewähren.

„2. Wechsel auf solche Plätze, wo die Bank eine „Filiale besitzt; zur Eröffnung dieses Geschäftes in Be-„ziehung auf einen jeden solchen Platz ist das Einver-ständniss der Finanzverwaltung erforderlich."

(Kundmachungen der Direktion der Nat. Bank vom 23. Juni und 3. Juli 1853.)

Eine neue Hülfe hat der Erwerb und Verkehr Oesterreichs durch den (mittelst Kaiserl. Entsch. vom 18. Juni 1853 gestatteten) Aktien-Verein in Wien zur Eskomptirung von Wechseln. Die Statuten dieser *Nied. Oesterr. Eskompte-Gesellschaft* zerfallen in neun Abschnitte.

Das *erste Hauptstück* erörtert die allgemeinen Bestimmungen des Instituts, d. i. den Zweck der Gesellschaft, die Art ihrer Gründung und den Fond derselben, der aus zehn Millionen Gulden K. M., durch 20000 Aktien sichergestellt, bestehen soll. Vor der Hand werden nur 10000 Aktien ausgegeben, und die Einzahlung derselben hat in vier Raten innerhalb vier unmittelbar auf einander folgender Monate zu geschehen. Die Hinausgabe der übrigen 10000 Aktien findet nach Massgabe des Erfordernisses an Kapital Statt. Jeder Aktionär ist Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen im Verhältnisse des Betrages seines Aktienbesitzes, und geniesst während der Dauer der Gesellschaft durch halbjährig verfallende Koupons Zinsen von 4 %. Von dem übrigen jährlichen Reinertrage der Gesellschaft werden 80 % als Dividende an die Aktionäre vertheilt; der Rest von 20 % aber in zwei Theile getheilt; 5 % dieses Restes in einen Reservefond einbezogen, der Eigenthum der Gesellschaft ist, 15 % aber zur Bildung eines besonderen Reservefonds für die theilnehmenden Kreditinhaber verwendet. Der Erstere ist zur Bedeckung solcher Verluste der Gesellschaft bestimmt, welche nicht aus der Unterlassung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Kreditinhaber herrühren; der letztere aber hat die Bestimmung, Zahlungsrückstände und Verluste zu bedecken, welche entstehen, wenn Kreditinhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht erfüllen.

Das zweite Hauptstück der Statuten handelt von den Geschäften der Gesellschaft, die wieder in drei Abschnitte zerfallen, nämlich in solche, welche unmittelbar zum Zwecke haben, den Kreditinhabern statuten-

ter den vom Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit bestimmenden Bedingungen. Im Uebrigen ist der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Valuta zu geben, oder überhaupt andere als statutenmässige Geschäfte zu unternehmen.

b. Gesammt-Uebersichten der Staats-Schuld.

aa) Mit Anfang der Verwaltungs-Jahre 1820, 1830, 1840 und 1852 nach Zinsen-Abtheilungen.

	Nennbetrag in Gulden Konv.-Mze. am 1. November			
	1819.	1829.	1839.	1851.
I. In *Wiener Währung* verzinsliche Staatsschuld:				
a) in der Verloosung begriffene				
zu 1 % .	90379	80125	80050	(1½) 80050
„ 1¾ „ .	33,549017	26,923613	20.993756	8,521045
„ 2 „ .	230,114630	161,453786	120,933034	69,571817
„ 2¼ „ .	32,918046	5,810462	2,471748	1,814197
„ 2½ „ .	229,706468	149,053033	105,066716	57,189036
„ 3 „ .	4,597662	3,061527	1,361077	1,710499
„ 5 „ .	—	8142	8142	359967
zusammen	530,976202	346,390688	250,914523	
b) in der Verloosung nicht begriffene				in der Summe unter Litt a. enthalten.
zu 1½ %	2500	—	—	
„ 1¾ „	—	—	—	
„ 2 „	39325	3,006066	737390	
„ 2¼ „	36962	36962	36962	
„ 2½ „	61940	—	—	
„ 3 „	1,443175	1,605959	1,617377	
„ 3½ „	—	15000	—	
„ 4 „	—	20747	5710	
„ 5 „	704260	692664	684264	
„ 6 „	—	2000	—	
zusammen	2 288162	5,379398	3,081703	
c) Unverzinsliche .	—	2,316737	2.174759	2,026372
Summe der W. W Staatsschuld	533,264364	354,086823	256,170985	141,272983
II. In *Konv.-Münze* verzinsliche Staatsschuld:				
a) zu 1 %	34,880800	34,881600	11,461900	11,451800
„ 1¾ „	—	46500	46500	46050
„ 2 „	—	2,282422	2,283073	2,266131

bb) Staatsschuld nach den verschiedenen Arten, zu 1. Juli 1850),

Art der Staatsschuld.	Schuldbetrag im Nennwerthe am 1847.	1848.
I. *Fundirte* Staatsschuld.		
A. *In Konv.-Mze* verzinslich.		
1. Allgemeine Staatsschuld . . .	786,371922	804,519358
2. Schuld an die Nationalbank (d. h. alte Schuld wegen des W.W. Einl. Geschäfts)	85,738854	80,353797
3. Staats-Lotterie-Anlehen (Gewinnste für Zinsen)	43,592262	42,237862
4. Passiv-Kapital bei den Kameral-Zahlämtern (1847, 1848, 1849)	7907	5890
Zusammen A.	915,710945	927,116907
Davon besitzt der *allgem. Tilgungsfonds*	146,152448	134,003697
B. *In Papiergeld* (W. W. verzinslich .		
5. In die Verloosungen einbezogene Schulden	171,038824	167,536467
6. In die Verloosungen *nicht* einbezogene Schulden	1,882531	1,881911
Zusammen B.	172,921355	169,418378
Davon besitzt der allgemeine Tilgungsfonds	484643	400597
Zusammen I. *Fundirte* Staatsschuld . .	1088,632300	1096 535285
Davon im Besitz des allgem. Tilgungsfonds	146,637091	134.404294
II. *Schwebende* Schuld (verzinsliche)		
7. Im Ganzen in Konv.-Münze verzinslich	98,621200	141,527110
Davon in dem allgemeinen Tilgungsfonds	40,750000	40,100000
Gesammtsumme der verzinsl. Staatsschuld im *Nenn*werth A. B. u. II.	1187,253500	1238,062395
Gesammtsumme im auf 5 % und bezügl. $2\frac{1}{2}$ % *berechnetem Werthe*	—	—

Anfang der Verwaltungs-Jahre 1848, 1849, 1850 (am
1852 und 1853.

und nach der Umrechnung auf 5 % ige K.-Mze. Effekten
1. November der Jahre

1849	1850	1851	1852
Neuere Schuld 786,866081 Aeltere Schuld, zur Verloosung 35,405074	Neuere Schuld 858 469075 Aeltere Schuld 33,336857	Neuere Schuld 916,104930 Aeltere Schuld 31,113547	904.231245 31,061200 (u.unverzinsl.) 52347
78,848649	75,534572	72,950932	69,896627
40,840513	39,830000	37,230000 (Für Ankauf der ungar. Zentral-Eisenbahn 7,000000, der Krakau-Eisenbahn 3,059285	pp 36 000000 (sonstige) 12,873748 u. 40.000000 (Gmdr. Hypth Anw.) (Zuwachs im J. 1852)
5890	—	10,059285	179,827300
941,966207 134,039378	1007,170504 134,396960	1067,458694 135.786665	1273,942467 147,712697
161,564301	153,270588	140,152836	140,152836
1,881467	10,336498	10,050676	3,785563
163,445768 717671	163.607086 751666	150,203512 1,224464	143,938399 1,224464
1105,411975 134,757049	1170.777590 135,148620	1217,662206 137,011129	1417,880866 148,937161
322,183245	237,989008	168,700000 und 41.000000 (mindestens in den Händen der Bank)	74,742380 (K. M.) 6 152915 (W.W.)
40.100000	39.700000	39,025000	39.700000
1427,595220	1408,766598	1427,362206	1498,776161
—	1270,962864	1292,295136	1363,776401

und nach der Umrechnung auf 5 % ige K.-Mze. Effekten
1. November der Jahre

1849	1850	1851	1852
174,557058	174,848626	176,036129	188,637161
58,634792	—	—	—
1194,403370	1233,917972	1251,326077	1310,139000
	1104,722434 Staatspapiergeld (*un*verzinsliches am 1. Dezember 1851 und bezügl. 1. November 1852)	1124,998739 130,485069	1183,878972 143,331443
		1255,483808	1327,210415

ten und dann (nach dem Kurse von 250) in Konv.-Mze. Papiere umrechnet. Auch die in Konv.-Mze-verzinslichen Schuldpapiere müssen auf 5 %ige Konv.-Mze. Effekten berechnet werden. Dadurch wird ein Kapital erlangt, dessen einzelne Theile sämmtlich auf 5 % Zinsfuss zurückgeführt sind.

3) Obgleich diese Uebersicht nur die *verzinsliche* Staatsschuld umfassen sollte, hat doch nicht vermieden werden können in die *fundirte* Schuld kleine Beträge *älteren* Ursprungs mit aufzunehmen.

4) Die vom *Gesammt*staate *nicht* übernommenen *provinziellen* Schulden sind in dieser Tafel ausser Ansatz geblieben, weil sie abweichenden Regeln folgen und auch bei andern Staaten nicht in die Rechnung der Staatsschuld gezogen werden. Dagegen mussten sie im geschichtlichen Abschnitt ihre Stelle einnehmen. Dahin gehört z. B.: die lombardisch-venezianische Schuld, deren Nennwerth am 1. November 1847: 59,935088 fl. K.-Mze. betrug und die Passiv-Kapitale bei den Zahlämtern in Ungarn und Siebenbürgen, damals im Nennwerthe von 2,154821 fl. Konv.-Münze.

	Zinsfuss	Passiv - Kapitalstand Kapitals-Nennwerth	Auf 5 % Effekten umgerechnet in Baarem rückzahlbar	Hiervon entfallende Zinsen
		Gulden in Konventions-Münze.		
5) von den im Jahr 1852 ausgegebenen fl. 7,000000 in Obligationen für die Einlösung d. Mailänder Eisenbahn	4	7,000000	7,000000	280000
6) von den durch Verloosung der älteren Staatsschuld in die Verzinsung in Konv.- Mze. übertretenden Kapitalien a. im V.-Jahre 1852 d. 5 ordentl. Verloosungen de fl. 5,000000 à 5 % fl. 250000 durch ausserord. Verloosung v. fl. 5,000000 à 5 % „ 250000 b. im V.-Jahr 1853 a. die 5 ord. Verloosungen zur Hälfte genommen mit fl. 2,500000 à 5 % fl. 125000 durch ausserordentl. Verloosungen im 1. Semester 1853 von fl. 3,000000 zur Hälfte genomm. m. fl. 1,500000 „ 75000 „ 200000 Summe fl 700000 (Mit Rücksicht auf die in den verloosten Serien enthaltenen zur Zeit d. Verloosung entweder schon getilgten, od. bereits in d. höheren Verzinsung befindlichen Obligationen wird der Zinsenzuwachs geringer angenommen mit)	5	8,000000	8,000000	400000
e. auf die Saline *Gmunden* hypothezirte 5 % Anweisungen ohne Zwangskurs . .	5	40,000000	40,000000	2,000000
f. Staats - *Lotterie* Anlehens-Kapitalien. (Bei diesen vertreten die Gewinne die Stelle d. Zinsen)				
Staatslotterie-Anlehen v. Jahre 1834 annähernd	—	11,000000	11,000000	—
Staatslotterie-Anlehen v. Jahre 1839 annähernd	—	25,000000	25,000000	—
In Konventions-Münze fundirte Schuld *zusammen* . . .		1273,942467	1162,385518	51,904189

in Konventions-Münze verzinslichen Effekten aus dem Umlaufe gebracht 347,963669 fl. 41³/₈ kr.
der dafür ausgelegte Geldbetrag beläuft sich auf 290,653148 „ 45²/₄ „
— (In einem besondern Ausweise ist die auf jeden einzelnen Zeitabschnitt entfallende Einlösung, sammt der damit verbundenen Geldauslage, nachgewiesen.)

Von der in *Papiergeld* verzinslichen verloosbaren Staatsschuld wurden in dem Zeitraume vom 14. April 1818 bis Ende April 1852 aus dem Umlaufe gezogen:

	Kapitals-Betrag fl.	kr.	auf 2¹/₂ % ungerechnet fl.	kr.
Im Wege der börsenmässigen Einlösung	94,667700	7⁴/₈	87,222178	36⁶/₈
Im Wege besonderer Zuflüsse	62,014445	23⁶/₈	55,732646	52¹/₈
Zusammen	156,682145	31²/₈	142,954825	28⁷/₈

Für die börsenmässig angekauften Obligationen wurde in diesem Zeitraume ein Geldbetrag verwendet von 39,802823 fl. 34²/₄ kr. — (Die Ergebnisse jedes einzelnen Abschnitts sind in besonderm Ausweise aufgeführt.)

Die seit dem Jahre 1818, mit Einschluss der für das V. J. 1851 am 13. April 1852 öffentlich *vertilgten Obligationen* zu 5,474089 fl. 55⁷/₈ kr. betragen im Nennwerthe 187,130941 fl. 53⁷/₈ kr. auf 2¹/₂ % Obligationen umgerechnet 169,000136 fl.

Unter diesen Obligationen befinden sich:

	Kapital im Nennbetrag fl.	kr.	Kapital zu 2¹/₂ % gerechnet fl.	kr.
Banko-Obligationen . .	61,461094	38⁷/₈	59,362607	32²/₈
Hofkammer- „ . .	59,958789	44⁵/₈	53,694406	36⁶/₈
Ständ. Aerarial Oblig. .	64,226988	46⁷/₈	54,744360	20
Verloosb. Ständ. Domest. Obligat.	1,484068	43⁴/₈	1,198761	31
Obige Summe	187,130941	53⁷/₈	169,000136	—

Bei Gründung des Tilgungsfondes wurde demselben ein *Stammkapital* übergeben von . . . 50,135627 fl. 21²/₈ kr.
Mit Schluss des Monats April 1852 betrug sein Vermögen 181,337375 „ 49⁶/₈ „

Abgesehen von den öffentlich vertilligten Kapitalien zu 369,261846 fl. 28³/₈ kr. hat es sich dennoch vermehrt um 131,201748 fl. 28⁴/₈ kr.

Die *Zinsen* von dem im Jahre 1817 erhaltenen Stamm-Vermögen betrugen durchaus auf Konventions-Münze umgerechnet 489506 fl. 25 kr.
mit Ende April 1852 stellten sie sich auf 7,945762 „ 42²/₄ „

sie haben sich daher höher berechnet um 7,456256 fl. 17²/₄ kr.
— (Die näheren Nachweisungen hierüber enthält ein besonderer Ausweis.)

Mit Zurechnung der durch das frühere Tilgungs-Verfahren eingelösten Staatsschuldverschreibungen, zu den durch den Tilgungsfonds aus dem Umlaufe gebrachten Papiere, zeigen sich am Schluss des Monats April 1852 folgende *Tilgungen:*

Von den in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen:
Die bereits nach ihren verschiedenen Klassen im Vorstehenden nachgewiesene Summe von 174,661521 fl. 20¹/₈ kr.

Von der ältern in Papiergeld verzinslichen Staatsschuld:
Die (in besonderem Ausweise nach ihren verschiedenen Arten enthaltene) Summe von 5,423587 „ 17⁶/₈ „

Werden dazu geschlagen:
die a) in Gemässheit des Kaiserl. Patentes vom 1. Oktober 1829 und der Kaiserl. Entschliessung vom 2. November 1839 mit einer Zinsen-Summe von 7,000000 fl. öffentlich verbrannten in

K.-M. verzinslichen Effekten mit 182,130904 fl. 34⁴/₈ kr.

b) die in Gemässheit des Kaiserl. Patentes v. 21. März 1818 öffentlich verbrannten verloosbaren Obligationen mit 187,130941 „ 53⁷/₈ „

so berechnet sich *das ganze bis Ende April 1852 aus dem Umlaufe gezogene Vermögen* auf 549,346955 fl. 6²/₈ kr.

Ferner wurde von dem Tilgungsfonds, ausser dieser Summe, vom 1. März 1823 bis Ende April 1829 von den beiden *Lotto-Anlehen* der Jahre 1820 und 1821 ein Kapital berichtigt von 11,860900 fl. Dann von den in der Serie Nr. 156 am 3. Jänner 1825 verloosten Obligationen 474712 fl. 25 kr.

Die *Geld-Verwendung* betrug:

1) für die in K.-Mze. verzinslichen Obligationen	290,653148 fl.	45²/₄ kr.
2) für die älteren verloosbaren Obligationen	39,802823 „	34²/₄ „
3) Wurden an die Universal-Staats-Schuldenkasse vom J. 1823 bis einschl. 1829 für Berichtigung des Lotto-Anlehens sammt den Gewinnen abgeführt	19,314870 „	— „
4) Zur Berichtigung der verloosten Obligationen am 3. Jänner 1825 in der Serie Nr. 156	474712 „	25
Zusammen .	350,245554 fl.	45 kr.

bb) *Uebersicht des Vermögens und der Einflüsse des allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds mit Ende April 1852.*

			Kapitals-Betrag fl.	kr.	Einkünfte in Konv.-Mze. fl.	kr.
Das Vermögen des allgemeinen Tilgungsfonds der verzinslichen Staatsschuld bestand am letzten April 1852 in folgenden Effekten:	fl.	kr.				
In Münze verzusl. Oblg. zu 5 %	101,788304	$28^1/_8$				
„ „ „ „ „ $4^1/_2$ „	4,501600	—				
„ „ „ „ „ 4 „	53,923443	$47^6/_8$				
„ „ „ „ „ $3^1/_2$ „	5116	45				
„ „ „ „ „ 3 „	14,413100	—				
„ „ „ „ „ $2^1/_2$ „	9456	$19^2/_8$				
„ „ „ „ „ 1 „	10700	—				
Loose v. dem Anlehen der Jahre 1834 und 1839	9800	—	174,661521	$20^1/_8$		
Banko-, Hofkammer-, Ständ.-, Aerar- und Domest.-Obligationen			5,423587	$17^6/_8$		
Privat-Schuldverschreibungen			1,252267	$11^7/_8$		
Summe des Vermögens mit Ende April 1852			181,337375	$49^6/_8$		
Von diesen Kapitalien berechnen sich die jährlichen Zinsen auf			—	—	7,945762	$42^2/_4$
In Folge des Patentes vom 1. Oktober 1829 bezieht der Tilg. Fond gegenwärtig eine jährl. Dotation zur Einlösung der in Münze verzinsl. Staatsschuld früherer Anlehen von . . .			—	—	1,888450	—
Ferner nach Anordnung des Finanzministeriums vom 30. Novbr. 1851 eine Tilgungsquote für das Anlehen v. J. 1851 von			—	—	400000	—
Zusammen			181,337375	$49^6/_8$	10,234212	$42^2/_4$
Mit Ende Oktober 1851 bestand sein Vermögen in			181,422143	43	—	—
und die jährl. Einkünfte berechneten sich auf			—	—	9,875667	55
Im Vergleiche mit Ende Oktober 1851 zeigt sich, dass der Tilgungsfond im 1. Semester des V. J. 1852 eine Verminderung an Vermögen von			84767	$53^2/_8$	—	—
jedoch eine Vermehrung an jährl. Einkünften von erzielet hat.			—	—	358544	$47^2/_4$

Anmerkung. Die Vermehrung der Einkünfte ungeachtet der Verminderung des Kapitals ergibt sich aus dem Umstande, dass mit Anordnung vom 30. November 1851 dem Tilgungsfonde für das V. J. 1852 *über* die gewöhnliche Tilgungsquote von 1,888450 fl., eine weitere Tilgungsquote von 400000 fl. für das Anlehen vom J. 1851 zugewiesen wurde. Die sistemmässige Vertilgung der verloosbaren Obligationen für die im V. J. 1851 vorgenommenen Verloosungen erfolgte am 13. April 1852 im Nennbetrage mit 5,474089 fl. $55^7/_8$ kr. oder zu $2^1/_2$ % gerechnet mit 5,000000 fl., in welcher Beziehung im 2. Semester des V. J. 1851 3,532302 fl. $12^7/_8$ kr. u. im 1. Semester des V. J. 1852 1,941787 fl. 43 kr. zusammen obige 5,474089 fl. $55^7/_8$ kr. von dem Vermögen des Tilgungsfonds abgeschrieben wurden.

cc) *Nachweis über die Tilgung der älteren Staatsschuld im Verwaltungsjahr 1852.*

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche der Anordnung des Allerhöchsten Patentes vom 21sten März 1818 gemäss für das Verwaltungsjahr *1852 zu vertilgen kommen*, sind in den Kreditsbüchern gelöscht und liegen zur öffentlichen Verbrennung bereit.

Tag und Stunde zur Vornahme dieser öffentlichen Vertilgung werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die für das Verwaltungsjahr 1852 zur Tilgung bestimmten

Obligationen	an Kapital im Nennwerthe fl.	kr.	an Kapital zu 2½ pCt. berechnet fl.	kr.
der alten Schuld . .	5,317674	48⅝	5,000000	—
Seit der Wirksamkeit des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 wurden von den ältern in die Verloosung einbezogenen Staats-Schuldverschreibungen öffentlich vertilgt	187,130941	53⅞	169,000136	—
Die Gesammtsumme dieser Tilgung beläuft sich daher auf	192,448616	42⁴/₈	174,000136	—
Hierunter sind begriffen:				
Banko-Obligationen . .	61,678555	12⅛	59,579613	42²/₈
Hofkammer-Obligationen	64,896991	17⁴/₈	58,346855	36⁶/₈
Ständische Aerarial-Obligationen . . , . . .	64,236451	29⅜	54,752865	10
Verloosbare ständische Domestikal-Obligationen	1,636618	43⁴/₈	1,320801	31
Zusammen obige .	192,448616	42⁴/₈	174,000136	—

Durch die seit der Wirksamkeit des Allerhöchst.

	an Kapital im Nennwerthe fl.	kr.	an Kapital zu $2\frac{1}{2}$ pCt. berechnet fl.	kr.
Patentes vom 21. März 1818 bis zum Schlusse des Verw.-Jahres 1852 stattgehabten 239 Verloosungen der älteren Staatsschuld sind in die Verloosung gefallen .	273,249036	47 6/8	242,454001	20
Nachdem aber hievon zur Zeit der Verloosungen theils durch die patentmässigen Einlösungen von Seite des Tilgungsfonds, theils durch andere Erlöschungsarten getilgt und auf den Kreditsbüchern abgeschrieben waren	84,530339	17 4/8	76,861067	27 4/8
so beträgt die Gesammtsumme der in den ursprünglichen Zinsenfuss wieder eingesetzten Kapitalien	188,718697	30 2/8	165,592933	52 4/8
Hiervon sind in das Vermögen d. Tilgungsfonds übergegangen . . .	24,322797	32 6/8	24,559043	2
und sind sonach mit der erhöhten Verzinsung im Umlaufe	164,395899	57 4/8	141,033890	50 4/8

Mit Ende des Verwaltungsjahres 1852 war für eine Ergänzungsverloosung ein auf $2\frac{1}{2}$ pCt. berechnetes Kapital von 1,409296 fl. 15 kr. mit einem jährlichen Zinsenbetrage von 35232 fl. 24 3/8 kr. in Vormerkung.

Bei dieser Gelegenheit werden auch jene 5perz. Obligationen des Anlehens vom Jahre 1851, Serie A und B, dann die aus der Konvertirung entsprungenen Obligationen, auf

welche sich die durch die Wiener Zeitung veröffentlichten Kundmachungen des k. k. Finanzministeriums vom 12. und 18. August 1852 beziehen, der öffentlichen Vertilgung zugeführt werden.

Wien, am 25. August 1853.

Vom k. k. Finanzministerium.

d. Maassregeln neuster Zeit, welche auf die Staatsschuld Bezug haben.

1. Erlass des Finanz-Ministeriums vom 17. May 1853 giltig für alle Kronländer *über die Aufhebung* Begünstigung verfallene *Partial-Hypothekar-Anweisungen* bei den landesfürstlichen Kassen anstatt baren Geldes zu verwenden und über die *Amortisirungsfähigkeit* dieser Anweisungen.

„Damit den Eigenthümern der auf der Saline Gmunden „versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen, ohne Gefährdung des Aerars, möglich gemacht werde, die Amortisirung „derselben zu bewirken, haben Se. k. k. Apostolische Majestät „über den im Einvernehmen mit dem Justizministerium erstat„teten allerunterthänigsten Vortrag des Finanzministeriums mit „Allerhöchster Entschliessung vom 11. d. M. allergnädigst zu „verordnen geruht:

„a) Die *vor* dem Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten „Entschliessung hinausgegebenen Partial-Hypothekar-An„weisungen sind nur mehr *bis zum 31. Dezember d. J.*, „die *seit* dem erwähnten Tage hinausgegebenen aber „*gar nicht mehr* bei den landesfürstlichen Kassen an „Zahlungsstatt anzunehmen und die *ersteren* nach Ablauf „*des Jahres 1853*, die *letzteren* hingegen nach Ablauf „*ihrer Verfallzeit* nur mehr entweder gegen baares Geld „oder gegen neue Hypothekaranweisungen bei derjeni„gen Bankkasse umzuwechseln, bei welcher sie hinaus„gegeben wurden.

„b) Denjenigen, welchen eine Partial-Hypothekaranweisung „abhanden gekommen ist, steht bevor, die Amortisirung „derselben unter Beobachtung derjenigen Vorschriften „zu bewirken, die für die Amortisirung der *auf den Ue*„*berbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist* lautenden

„Staatspapiere in dem Allerhöchsten Patente vom 28. „März 1803. Nr. 599, erlassen worden sind; jedoch soll „rücksichtlich der, vor dem Tage der Kundmachung der „Allerhöchsten Entschliessung vom 11. d. M. hinausge„gebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen die Ediktal„frist erst vom 1. Jänner 1854, oder — wenn die Edikt„Ausfertigung nach dem 1. Jänner 1854 angesucht wurde — „vom Tage dieser Ausfertigung berechnet werden."

2. Erlass des Finanz-Minist. vom 18. May 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, wodurch in Folge Kaiserl. Entschl. vom 20. Oktober 1852, bestimmt wird, dass vom 1. Juny 1853 angefangen, *Partial-Hypothekar-Anweisungen,* mit 4monatlicher Verfallzeit, nunmehr mit 4½ prozentiger Verzinsung ausgegeben werden.[1]

3) Erlass des Finanzminist. vom 3. August 1853 giltig für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches; einige *Aenderungen in der Verzinsung und Umwechslung der dreiperzentigen Staats-Zentralkasse-Anweisungen betreffend.*

„Um das Geschäft der Hinausgabe und Verzinsung der „dreiperzentigen Staats-Zentralkasse-Anweisungen möglichst zu „vereinfachen, hat das k. k. Finanzministerium zu verordnen „befunden:

„1. Alle dreiperzentigen Staats-Zentralkasse-Anweisungen „werden künftighin nur mit den Verfallstagen vom 30. Juny „und 31. Dezember ausgestellt; hiernach werden auch den „Parteien, welche eine solche Anweisung bei den Bankkassen „erheben, die vom Tage der Erhebung bis zum *30. Juny* oder „*31. Dezember* desselben Jahres laufenden Zinsen im Vorhinein „erfolgt werden.

„2) Dagegen haben auch diejenigen Parteien, welche eine „dreiperzentige Staats-Zentralkasse-Anweisung vor Ablauf der „Verfallszeit, d. i. vor dem 30. Juny oder 31. Dezember, bei „den Bankkassen baar einlösen lassen, nur die vom Tage der „Einlösung bis zum Verfallstage noch nicht abgelaufenen Zin„sen zurückzuvergüten.

„3. Wenn aber eine Staats-Zentralkasse-Anweisung *bin„nen drei Tagen,* vom Tage der Ausstellung gerechnet, wieder

„baar eingelöst wird, so sind die im Vorhinein empfangenen „Zinsen *vollständig* zurückzuersetzen.

„4. Nach Ablauf der Verfallzeit werden diese Anweisun„gen nach der Wahl des Besitzers, entweder baar eingelöst, „oder unter gleichzeitiger Vorauszahlung der Zinsen, welche „in der Regel nach der im Absatze 1 enthaltenen Vorschrift „zu berechnen sind, gegen eine neue Anweisung umgewechselt.

„5. Um aber den Parteien, ohne Schmälerung des Zin„sengenusses, die baare Einlösung oder die Umwechslung der „verfallenen Staats-Zentralkasse-Anweisungen zu erleichtern, „wird Denjenigen, welche eine solche Anweisung *binnen 3* „*Monaten* nach der Verfallzeit, also längstens bis 30. September „desselben oder 31. März des nächstfolgenden Jahres zur „baaren Einlösung oder zur Umwechslung in eine neue An„weisung beibringen, auch die, bis zum Tage der Einlösung „oder Umwechslung zu berechnenden Zinsen erfolgt. Von „den *nach* drei Monaten zur baaren Einlösung oder zur Um„wechslung beigebrachten Anweisungen werden immer nur „dreimonatliche Zinsen gutgerechnet.

„6. Den Besitzern von dreiperzentigen Staats-Zentralkasse„Anweisungen wird aber auch freigestellt, schon vom 1. Juny „oder 1. Dezember an, die am 30. oder 31. desselben Monats „verfallenden Anweisungen gegen neue Anweisungen um„wechseln zu lassen, wobei ihnen die auf 6 Monate vorhinein „laufenden Zinsen bezahlt werden.“

4) Im regelmässigen Fortgange der Schuldentilgung hat am 1. August 1853 die 247te Verloosung der älteren Staatsschuld Statt gefunden.

D. Jetziger Stand des österreichischen Staatshaushalts.

a. Ergebniss der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben im Verwaltungsjahre 1852 (vom 1. November 1851/2 *).

I. Staatseinnahmen.	Im Verw. Jahre 1852	Im Verw. Jahre 1851	Im Verw. Jahre 1852 mehr	Im Verw. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
A. Ordentliche Einnahmen.				
1) *Direkte Steuern:*				
Grundsteuer	58,502289	54,984661	3,517628	—
Häusersteuer	8,714502	7,371944	1,342558	—
Erbstände (Rückstände) . .	74051	130063	—	56012
Erwerbsteuer	6,747543	3,925860	2,701683	—
Aversuale von Triest statt der Erwerbsteuer . . .		120000		
Einkommensteuer	5,345847	3,704957	1,640890	—
Direkte Steuern d. Krakauer Gebietes	39827	156771	—	116944
Andere direkte Steuern . .	113843	104574	9269	—
Summe .	79,537902	70,498830	9,039072	—
2) *Indirekte Abgaben:*				
Verzehrungssteuer . . .	27,795172	25,055640	2,739532	—
Zollgefäll	22,317349	19,918315	2,399034	—
Salzgefäll	26 855804	28,677167	—	1,821363
Tabakgefäll	17,835545	13,532458	4,303087	—
Stempel, Taxen u. Gebühren von Rechtsgeschäften . .	19,181528	15,758968	3,422560	—
Lottogefäll	5,015166	3,663907	1,351259	—
Postgefäll	638851	Abg.132829	771680	—
Mauthgefäll	2,355443	2,291271	64172	—
Punzirung	106679	85106	21573	—
Vereinte Gebühren (im lomb.-venet. Königreiche)	248732	278746	—	30014
Pulver- u. Salpetergefäll . . (im lomb.-venet. Königreiche)	17641	24767	—	7126
Summe .	122,367910	109,153516	13,214394	—
3) *Einnahmen vom Staats-Eigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:*				
Staatsgüter-Ertrag . . .	2,385775	3,058355	—	672580
Staatsgüter-Verkauf . . .	209054	140897	68157	—
Erledigte geistliche Pfründen	72783	Abg. 32050	104833	—
Vom Betriebe der Staatseisenbahnen mit Ausnahme d. Mailänder Bahn	3,576581	1,976323	1,600258	—
Betrieb der Staats-Telegrafen	Abg.102482	Abg. 45632	—	56850

*) Die amtliche Form und Wortfassung ist beibehalten. Im Uebrigen wird auf die Tafeln und Bemerkungen oben Seite 105, 371, 402 u. s. w. verwiesen.

I. Staatseinnahmen.	Im Verw. Jahre 1852	Im Verw. Jahre 1851	Im Verw. Jahre 1852 mehr	Im Verw. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
Staatsfabriken	133899	Abg.555684	689583	—
Bergwesen	Abg.531956	345525	—	877481
Münzwesen	Abg.731866	1,677119	—	2,408985
Summe .	5,011788	6,564853	—	1,553065
4) *Ueberschüsse d. Tilgungsfonds*	11,959317	11,305138	654179	—
5) *Verschiedene Einnahmen:*				
Fiskalitäten und Heimfälligkeiten	458351	70455	387896	—
Beiträge aus verschiedenen Fonden	304371	288966	15405	—
Münz- und Wechselgewinn	1,572352	429231	1,143121	—
Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung und andere Einnahmen	3,594277	3,702697	—	108420
Summe .	5.929351	4,491349	1,438002	—
Haupt-Summe der ordentlichen Einnahmen	224,806268	202,013686	22,792582	—
B. Ausserordentliche Einnahmen.				
Sardinische Kriegsentschädigung	—	15,341449	—	15,341449
Münz- und Wechselgewinn dabei	—	1,241402	—	1,241402
Kriegskosten-Entschädigung von Toskana	150000	—	150000	—
Kriegskosten-Entschädigung von Neapel	16251	—	16251	—
Von der Bank mittelst Verzichtleistung auf die ihr im Laufe des Vorjahres zugefallenen 3 % Zinsen der in die Bankkassen eingeflossenen Kasse-Anweisungen u. Reichsschatzscheine . . .	1,392589	908603	483986	—
Summe d. ausserordentlichen Einnahmen	1,558840	17,491454	—	15,932614
Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen	226,365108	219,505140	6,859968	—

II. Staatsausgaben.	Im Verwalt. Jahre 1852	1851	Im Verwalt. Jahre 1852 mehr	weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
A. Ordentliche Ausgaben:				
1) *Erforderniss der Staatsschuld:*				
Zinsen für die in C. M. und in W. W. verzinsliche Staatsschuld (mit Ausnahme jener an den Tilgungsfond) . .	42,987974	39,918837	3,069137	—
Zinsen für die schwebende Schuld (mit Ausschluss jener an den Tilgungsfond) und zwar:				
a) für das verzinsliche Staatspapiergeld	2,879872	3,201919	—	322047
b) für die 5 perzent. Hypothekar-Anweisungen . .	2,159551	1,628373	531178	—
c) für die Vorschüsse der National-Bank	819847	1,630192	—	810345
d) für disponible Grundentlastungsgelder	219736	235445	—	15709
e) für andere schwebende Schulden	541795	139694	402101	—
Lotto-Anlehensgewinnste .	1,902330	3,309438	—	1,407108
Dotation des Tilgungsfonds nach Abschlag der zu Obligations-Ankäufen verwendeten Beträge . . .	2,557252	2,035861	521391	—
Zinsen von den im Besitze desselben befindlichen Staatseffekten und zwar:				
a) der fundirten Schuld . .	6,952018	6,807178	144840	—
b) der schwebenden Schuld	1,588000	1,574094	13906	—
Summe .	62.608375	60,481031	2,127344	—
2) *Hofstaat*	5,950491	6,109848	—	159357
3) *Allerhöchste Kabinetskanzlei*	41092	40663	429	—
4) *Reichsrath*	157628	53714	103914	—
5) *Ministerrath*	59822	83064	—	23242
6) *Ministerium des Aeussern*	1,724581	2,196658	—	472077
7) *Ministerium des Innern:*				
Zentralleitung	623399	655203	—	31804
Politische Verwaltung in den Kronländern	11,599808	13,014916	—	1,415108
Laudemial-Renten	215984	—	215984	—
Stände und Auslagen für Dalmatische Gemeinden . .	184732	205200	—	20468
Wohlthätigkeits-Anstalten .	1,876854	2,009636	—	132782

II. Staatsausgaben.	Im Verwalt. Jahre 1852	Im Verwalt. Jahre 1851	Im Verwalt. Jahre 1852 mehr	Im Verwalt. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
Impfungsanstalten	69616	29366	40250	—
Kriminalanstalten	1,777146	1,185555	591591	—
Grundentlastungs-Komissionen	820322	975719	—	155397
Oeffentliche Unterstützungen	118667	60739	57928	—
Summe .	17,286528	18,136334	—	849806
8) *Oberste Polizeibehörde:*				
Zentralleitung	46007	beim Ministerium des Innern	46007	—
Oeffentliche Sicherheit . .	2,844514	2,772821	71693	—
Gendarmerie	6,385634	5,227656	1,157978	—
Summe .	9,276155	8,000477	1,275678	—
9) *Ministerium des Krieges:*				
Zentralleitung	482457	479868	2589	—
Armee-Auslagen im Inlande mit Einschluss des durch die eigenen Militär-Einnahmen bedeckten Aufwandes	107,346999	104,134502	3,212497	—
Aufwand der Truppen in den deutschen Bundesfestungen	1,644000	1,441000	203000	—
Beitrag zum Baue der deutschen Bundesfestungen .	373572	403029	—	29457
Militär-Pensionen und Provisionen vom Kamerale . .	996293	840893	155400	—
Summe	110,843321	107,299292	3,544029	—
10) *Ministerium der Finanzen:*				
a) *Unmittelbarer Aufwand der Finanz-Behörden:*				
Zentralleitung	1,065449	799756	265693	—
Finanz-Landes- und Bezirks-Direktionen . . .	4,588200	3,937550	650650	—
Finanz-Wache	6,981224	6,623123	358101	—
Haupt- und Länderkassen .	740116	711833	28283	—
Steuerämter	3,045283	2,155588	889695	—
Finanz-Prokuratoren . . .	190637	315981	—	125344
Kataster und Grundsteuer-Provisorien	2,791124	2,331086	460038	—
Andere Finanz-Behörden . .	850613	844733	5880	—
Zusammen .	20,252646	17,719650	2,532996	—

II. Staatsausgaben.	Im Verwalt. Jahre 1852	Im Verwalt. Jahre 1851	Im Verwalt. Jahre 1852 mehr	Im Verwalt. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
b) *Andere Auslagen:*				
W.W. Papiergeld-Einlösung und Erzeugung	9477	10483	—	1006
Geldtransports-Auslagen . .	45699	28046	17653	—
Münz- und Wechsel-Verlust nebst Umprägkosten . .	1,062976	587499	475477	—
Verzehrungssteuer-Entschädigungen	858226	783348	74878	—
Pensionen und Quieszenten-Gehalte der zu keinem der Verwaltungszweige gehörigen Individuen mit Ausschluss des lomb. venet. Königreiches	441585	324421	117164	—
Pensionen und Quieszentengenüsse im lomb. venet. Königreiche	231033	271557	—	40524
Aequivalente und rezessmässige Abfuhren	669807	650803	19004	—
Patronats-Auslagen . . .	66645	42941	23704	—
Zahlungen an fremde Regierungen (jährliche Zahlung an Bayern als Gebiets-Entschädigung)	83333	83333	—	—
Verschiedene andere Auslagen	1,430656	379630	1,051026	—
Summe .	25,152083	20,881711	4,270372	—
11) *Ministerium der Justiz:*				
Zentralleitung	732243	603374	128869	—
Justiz-Verwaltung in den Kronländern sammt Inquisitions-Auslagen	17,745017	16,922278	822739	—
Summe .	18,477260	17,525652	951608	—
12) *Ministerium des Kultus u. des Unterrichtes:*				
Zentralleitung	191245	174910	16335	—
Religions-Anstalten . . .	1,159751	957621	202130	—
Schul-Anstalten.	541192	523359	17833	—
Studien-Anstalten	1,552992	1,316365	236627	—
Akademien d. Wissenschaften	85117	85441	—	324
Akademien der bildenden Künste	101986	96874	5112	—
Stiftungen und Beiträge für Schul- und Erziehungs-Anstalten	704517	627301	77216	—
Summe .	4,336800	3,781871	554929	—

II. Staatsausgaben.	Im Verwalt. Jahre 1852	Im Verwalt. Jahre 1851	Im Verwalt. Jahre 1852 mehr	Im Verwalt. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
13) *Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten*:				
Zentralleitung	1,148590	1,008520	140070	—
Zentral-Seebehörde, Konsulate und Hafenämter . .	527040	584021	—	56981
Baubehörden in den Kronländern	1,836556	1,463262	373294	—
Bauführung und Erhaltung der ärar. Gebäude und Haus-Erfordernisse . . .	70697	166259	—	95562
Strassenbau , .	7,607176	6,684816	922360	—
Wasserbau	3,919040	2,985025	934015	—
Summe .	15,109099	12,891903	2,217196	—
14) *Ministerium für Landeskultur und Bergwesen*:				
Zentralleitung	231633	231617	16	—
Beiträge zur Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht	52214	85058	—	32844
Summe .	283847	316675	—	32828
15) *Kontrolls-Behörden*:				
Zentralleitung	131492	118724	12768	—
Zentral-Buchhaltungen . .	1,497469	1,435930	61539	—
Staats-Buchhaltungen in den Kronländern	1,651078	1,513123	137955	—
Summe .	3,280039	3,067777	212262	—
Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben	274,587121	260,866670	13,720451	—
B. Ausserordentliche Ausgaben.				
Zahlung an die kaiserl. russische Regierung aus Anlass der Intervention in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1849 im Baren und mittelst Salzlieferung	1,864890	2,321314	—	456424
Auslagen der Kriegsrüstungen im Herbste 1850 . .	—	15,179000	—	15,179000
Aufwand des nach Deutschland entsendeten IV. Armee-Corps.	3,163236	3,361786	—	198550

II. Staatsausgaben.	Im Verwalt. Jahre 1852	Im Verwalt. Jahre 1851	Im Verwalt. Jahre 1852 mehr	Im Verwalt. Jahre 1852 weniger
	Gulden in Konventions-Münze.			
Zahlung an Parma . . .	67050	—	67050	—
Zahlung an Modena . . .	130142	—	130142	—
Summe der ausserordentlichen Auslagen	5,225318	20,862100	—	15,636782
Gesammtsumme der Staats-Ausgaben	279,812439	281,728770	—	1,916331
III. Vergleichung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.				
Ordentliche Einnahmen . .	224,806268	202,013686	22,792582	—
Ordentliche Ausgaben . .	274,587121	260,866670	13,720451	—
Abgang .	49,780853	58,852984	—	9,072131
Ausserordentliche Einnahmen	1,558840	17,491454	—	15,932614
Ausserordentliche Ausgaben	5,225318	20,862100	—	15,636782
Abgang .	3,666478	3,370646	295832	—
Sämmtliche Staats-Einnahmen	226,365108	219,505140	6,859968	—
Sämmtliche Staats-Ausgaben	279,812439	281,728770	—	1,916331
Abgang .	53,447331	62,223630	—	8,776299

Erläuterungen und Vergleichungen.

Rücksichtlich der zur Vergleichung beigefügten Resultate des Verwaltungsjahres 1851 ist zu bemerken, dass die Unterschiede, welche sich zwischen den hier angesetzten und den bereits im vorigen Jahre nachgewiesenen Ergebnissen dieses Jahres zeigen, eine Folge nachträglicher Ergänzungen und Berichtigungen sind, die zur Zeit der früheren Abschlüsse noch nicht in Betracht gezogen werden konnten und nunmehr eine Aenderung der Ergebnisse des Jahres 1851 und zum Theile auch der früheren Jahre zur Folge hatten.

Insbesondere ist dieses der Fall bei der durch Kapitalisirung von Interessenkoupons und Lotto-Anlehenszahlungen entstandenen Staatsschuld, rücksichtlich welcher, da die Konvertirung dieser Effekten im Verwaltungsjahre 1851 geschlossen

wurde, die Verrechnung der in den letzten Monaten dieses Verwaltungsjahres zur Kapitalisirung beigebrachten Koupons und Anlehensloose, obgleich deren Liquidirung erst im Jahre 1852 erfolgte, gleichwohl als noch im Verwaltungsjahre 1851 vollzogen betrachtet und in die Ergebnisse dieses Jahres einzubeziehen war.

Eine weitere Berichtigung wurde bei der Grundsteuer vorgenommen, indem die Leistungen der Kontribuenten auf den zu Ende 1849 verbliebenen Rückstand an der sogenannten Militärkontribution von Ungarn und Siebenbürgen dem Ergebnisse jener Jahre beigezählt wurden, in welchen die Leistungen Statt fanden, während früher diese Rückstände, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abstattung von Seite der Kontribuenten, in jenem Jahre in die Zentral-Uebersichten aufgenommen worden waren, in welchem ihre Verrechnung erfolgte. Eine gleiche Aenderung wurde auch bei dem Militäraufwande rücksichtlich der aus den Kontributionsrückständen in die Militärkassen geflossenen Beträge veranlasst.

Ferner wurden die dem Lombardisch-Venetianischen Amortisationsfonde gebührenden Kaufschillingsgelder und Obligationszinsen, welche seit dem Jahre 1848 an denselben nicht erfolgt worden sind, nunmehr der Verrechnung zugeführt und den Ergebnissen der betreffenden Jahre hinzugefügt.

Endlich sind die Grundentlastungs-Empfänge und Ausgaben auf Grundlage der einschälgigen Abrechnungs-Operate richtig gestellt und die von dem Aerar an den Grundentlastungsfond für die disponiblen Gelder zu entrichtenden Zinsen in die Zinsen der schwebenden Schuld einbezogen worden.

Nach Vornahme dieser Berichtigungen stellen sich die Ergebnisse der Hauptrubriken folgendermassen dar:

I. Staatseinnahmen.

A. Ordentliche Einnahmen.

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
1. Direkte Steuern	79,537902	70,498830
2. Indirekte Abgaben	122,367910	109,153516

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
3. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann v. Berg und Münzwesen . .	5,011788	6,564853
4. Ueberschüsse des Tilgungsfonds .	11,959317	11,305138
5. Verschiedene andere Einnahmen .	5,929351	4,491349
Zusammen .	224,806268	202,013686
B. Ausserordentliche Einnahmen	1,558840	17,491454
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	226,365108	219,505140

Bei der Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge zeigt sich:

	Gulden.
Eine Zunahme an den ordentl. Einnahmen um .	22,792582
Dagegen eine Abnahme an den ausserordentlichen Einnahmen um	15,932614
im Ganzen somit eine Zunahme der Gesammteinnahmen um	6,859968

In den einzelnen Rubriken waren die Ergebnisse folgende:

1.

Von den *direkten Steuern* betrugen:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
die Grudsteuer	58,502289	54,984661
die Häusersteuer	8,714502	7,371944
die Erwerbsteuer	6,747543	4,045860
die Einkommensteuer	5,345847	3,704957
die andern direkten Steuern	227721	391408
Zusammen .	79,537902	70,498830

Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge ergibt sich eine Zunahme der direkten Steuern

	Gulden.
im Ganzen um	9,039072
wovon auf die Deutschen und Slavischen Kronländer	1,609867
auf die Ungarischen Kronländer	7,395055

entfallen.

Es ist hiermit die bei Nachweisung der finanziellen Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1851 ausgesprochene Erwartung, dass die Steuer-Einzahlung im Verwaltungsjahre 1852 jene des Jahres 1851 um 5 Millionen Gulden übersteigen werde, vollkommen gerechtfertigt.

An der Vermehrung der direkten Steuern haben den vorzüglichsten Antheil:

	Gulden.
die Grundsteuer mit	3,517628
die Häusersteuer mit	1,342558
die Erwerbsteuer mit	2,701683
die Einkommensteuer mit	1,640890

Die Zunahme an der *Grundsteuer* ergab sich in den Deutschen u. Slavischen Kronländern mit 312040 fl. und in den Ungarischen Kronländern mit 3,822407 fl., dagegen ist in den Italischen Kronländern wegen des seit Mai 1851 von 50 pCt. auf 33⅓ pCt. ermässigten Steuerzuschlages eine Verminderung von 616819 fl. eingetreten.

Sämmtliche Rückstände an der Grundsteuer pro currenti und pro praeterito betrugen zu Ende des Verwaltungsjahres 1852: 15½ Millionen Gulden, wovon auf die Deutschen und Slavischen Kronländer 3¾ Millionen, auf die Ungarischen 9¾ Millionen und auf die Italischen 2 Millionen entfallen.

Von der vermehrten Einzahlung an der *Häusersteuer* entfallen auf die Deutschen und Slavischen Kronländer 589598 fl.
auf die Ungarischen Kronländer 752960 „

Die Rückstände zu Ende des Jahres 1852 betrugen nahezu 2 Millionen Gulden.

Bei der *Erwerbsteuer* betrug die Zunahme in den Deutschen und Slavischen Ländern 271456 fl.
in den Ungarischen Ländern 2,419182 „

Die Rückstände zu Ende 1852 belaufen sich auf mehr als 3 Millionen Gulden.

An der *Einkommensteuer* ergab sich eine Zunahme in den Deutschen und Slavischen Ländern um 601366 fl.
in den Ungarischen Ländern um 399600 fl.
und in den Italischen Ländern um 639924 fl.

Die Rückstände zu Ende des Jahres 1852 betrugen nahezu 4½ Millionen Gulden.

Die gesammten Steuer-Rückstände, welche mit Ende des Verwaltungsjahres 1851 über 28 Millionen betrugen, sind zu Ende des Jahres 1852 auf 25 Millionen herabgesunken, wovon auf die Deutschen und Slavischen Kronländern 6 Millionen, auf die Ungarischen Kronländer 14 Millionen und auf die Italischen Kronländer 5 Millionen entfallen.

2.

Das Ergebniss der *indirekten Abgaben* in den beiden Jahrgängen war Folgendes:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
Verzehrungssteuer	27,795172	25,055640
Zollgefäll	22,317349	19,918315
Salzgefäll	26,855804	28,677167
Tabakgefäll	17,835545	13,532458
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	19,181528	15,758968
Lottogefäll	5,015166	3,663907
andere indirekte Abgaben	3,367346	2,547061
Zusammen .	122,367910	109,153516

Bei Vergleichung beider Jahrgänge ergibt sich eine Zunahme des Ertrages der indirekten Abgaben im Verwaltungsjahre 1852 um 13,214394 fl. und es wurde hierdurch die bei der Nachweisung für das Verwaltungsjahr 1851 ausgesprochene Erwartung eines günstigeren Resultates von 10 Millionen Gulden durch den Erfolg des Verwaltungsjahres 1852 noch übertroffen.

	Gulden.
Von der Mehr-Einnahme pr.	13,214394
entfallen auf die Deutschen und Slavischen Länder	5,379017
auf die Ungarischen Länder	6,818907
auf die Italischen Länder	1,016470

In Betreff der einzelnen Gefällszweige ergab sich eine Zunahme:

	Gulden
bei der Verzehrungssteuer um	2,739532
bei dem Zollgefälle um	2,399034

	Gulden
bei dem Tabakgefälle um	4,303087
bei dem Stempel- und Taxgefälle und den Gebühren von Rechtsgeschäften um	3,422560
bei dem Lottogefälle um	1,351259
dagegen eine *Abnahme* bei dem Salzgefälle um .	1,821363

Der Grund dieses ungünstigeren Ergebnisses des Salzgefälles liegt vorzüglich in dem Umstande, dass wegen der Freigebung des Salzhandels in den Ungarischen Kronländern von Seite einiger Unternehmer bedeutende Bevorräthigungen im Verwaltungsjahre 1851 Statt gefunden haben.

3.

Die Einnahmen vom *Staats-Eigenthume,* dann vom *Münz-* und *Bergwesen* waren Folgende:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
Staatsgüter-Ertrag	2,385775	3,058355
Erträgniss der Staatseisenbahnen . .	3,576581	1,976323
Betrieb der Staatstelegraphen	Abg. 102482	Abg. 45632
Erträgniss der Staatsfabriken	133899	Abg. 555684
Erträgniss des Bergwesens	Abg. 531956	345525
Erträgniss des Münzwesens	Abg. 731866	1,677119
Andere Einnahmen	281837	108847
Zusammen .	5,011788	6,564853

Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge ergibt sich ein ungünstigeres Resultat von 1,553065 fl.

Nach den einzelnen Einkommenszweigen war das Ergebniss *günstiger,* vorzüglich bei den Abfuhren aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen um 1,600258 fl.
und aus jenen der Staatsfabriken um 689583 „
dagegen *ungünstiger*
bei dem Staatsgütererträge um 672580 „
bei dem Bergwesen um 877481 „
und bei dem Münzwesen um 2,408985 „

Rücksichtlich des Erträgnisses der *Staatseisenbahnen* ist zu bemerken, dass in dem nachgewiesenen Betrage die aus

dem Betriebe der Lomb. Venet. Eisenbahnen hervorgehenden Ueberschüsse nicht begriffen sind. Dieselben betrugen

im Verwaltungsjahre	1852	675000 fl.
„ „	1851	535000 „

und wurden zur Deckung eines Theiles der Auslagen für den Weiterbau verwendet.

Der Grund des ungünstigeren Ergebnisses bei dem *Bergwesen* liegt vorzüglich in der geringeren Ausbeute an Gold und Silber, dann darin, dass im Verwaltungsjahre 1852 mannigfache Vorauslagen für Werkseinrichtungen und Einlösung von Grubenantheilen bestritten wurden, welche erst in der Zukunft zurückfliessen und eine Steigerung des Ertrages zur Folge haben werden.

Was das *Münzwesen* anbelangt, so beruht der nachgewiesene Abgang auf dem Umstande, dass bedeutende Mengen an einberufenen Kupfermünzen zu Ende des Jahres bei den Münzämtern angesammelt waren, welche hieraus ihre Abfuhren nach den Bedürfnissen des Verkehres und nach Maass des fortschreitenden Verkaufes des Kupfermaterials, so wie der weiteren Umprägung im Verwaltungsjahre 1853 leisten werden.

4.

Die *Ueberschüsse des allgemeinen Tilgungs- und des l. v. Amortisations-Fonds* betrugen im Verwaltungsjahre 1852 11,959317 fl.
und stellen sich gegen die für das Jahr 1851 nachgewiesene berichtigte Summe von . . . 11,305138 „
höher dar um 654179 fl.
was insbesondere von mehr eingegangenen Staatsgüter-Kaufschillingen und davon herrührt, dass der Tilgungsfond die zur Einlösung der Anlehens-Obligationen vom Jahre 1851 bestimmten Beträge nicht verwendet hat, indem diese Einlösung aus den Mitteln der Staats-Zentralkasse besorgt wurde.

5.

Die *ausserordentlichen Einnahmen* bestanden:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
aus der Sardinischen Kriegskosten-Entschädigung	—	15,341449
aus dem dabei erzielten Münz- und Wechselgewinne	—	1,241402
aus der Kriegskosten-Entschädigung von Toskana und Neapel . . .	166251	—
aus dem Zinsennachlasse der Bank von dem in ihrem Besitze befindlich gewesenen Staatspapiergelde	1,392589	908603
Zusammen	1,558840	17,491454

Die Ergebnisse beider Jahrgänge vergleichend, ergibt sich im Verwaltungsjahre 1852 eine geringere ausserordentliche Einnahme um 15,932614 fl.

II. Staatsausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
Erforderniss der Staatsschuld . . .	62,608375	60,481031
Hofstaat	5,950491	6,109848
Kabinetskanzlei Sr. Majestät . . .	41092	40663
Reichsrath	157628	53714
Ministerrath	59822	83064
Ministerium des Aeussern	1,724581	2,196658
Ministerium des Innern	17,286528	18,136334
Oberste Polizeibehörde	9,276155	8,000477
Ministerium des Krieges	110,843321	107,299292
Ministerium der Finanzen	25,152083	20,881711
Ministerium der Justiz	18,477260	17,525652
Ministerium des Kultus und des Unterrichtes	4,336800	3,781871
Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Bauten	15,109099	12,891903

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
Ministerium für Landeskultur und Bergwesen	283847	316675
Kontrolsbehörden	3,280039	3,067777
Zusammen	274,587121	260,866670

B. Ausserordentliche Ausgaben.

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
Zahlung an die kaiserl. Russische Regierung aus Anlass der Intervention in Ungarn u. Siebenbürgen im Jahre 1849 in Baarem u. mittelst Salzlieferung	1,864890	2,321314
Auslagen der Kriegsrüstungen im Herbste 1850	—	15,179000
Aufwand des nach Deutschland entsendeten IV. Armeekorps . . .	3,163236	3,361783
Zahlung an Parma in Folge der Kriegsereignisse in d. Jahren 1848 und 1849	67050	—
Zahlung an Modena aus demselben Anlasse	130142	—
Zusammen	5,225318	20,862100

Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge ergibt sich eine Zunahme der ordentlichen Ausgaben um 13,720451 fl.
und eine Abnahme der ausserordentlichen Ausgaben um 15,636782 „
im Ganzen somit eine Abnahme der Ausgaben um 1,916331 fl

In den einzelnen Rubriken waren die vorzüglichsten Ergebnisse folgende:

1

Das *Erforderniss der Staatsschuld* betrug:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
an Zinsen von der konsolidirten Schuld, mit Ausnahme jener an den Tilgungsfond	42,987974	39,918837

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
an Zinsen vom verzinslichen Staatspapiergelde	2,879872	3,201919
an Zinsen von der übrigen schwebenden Schuld	3,740929	3,633704
an Lotto-Anlehensgewinnsten	1,902330	3,309438
an Dotationen und Zinsen an den Tilgungsfond nach Abschlag der zu Obligations-Ankäufen verwendeten Beträge	11,097270	10,417133
Zusammen	62,608375	60,481031

Das Mehrerforderniss im Verwaltungsjahre 1852 betrug 2,127344 fl. Dass dasselbe bei dem nun höheren Stande der Staatsschuld nicht mit einer bedeutenderen Summe hervortritt, beruht auf dem bereits erwähnten Umstande, dass die noch von der Konventirung herrührenden Interessen- und Lotto-Anlehens-Gewinnstzahlungen in das Ergebniss für das Jahr 1851 einbezogen worden sind.

2.

Der Aufwand für das *Ministerium des Inneren* betrug im

	fl.
Verwaltungsjahre 1852	17,286528
und war gegen jenen des Vewaltungsjahres 1851 mit	18,136334
geringer um	849806

wahrscheinlich aus dem Grunde, weil bei der approximativen Vertheilung der im Jahre 1851 nicht besonders nachgewiesenen Administrations-Auslagen von Ungarn ein zu grosser Theil bei dem Ministerium des Innern in Ansatz gekommen sein dürfte.

3.

Der Aufwand für die *Oberste Polizeibehörde* zerfällt in folgende Rubriken:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
Zentralleitung	46007	—

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden	
Oeffentliche Sicherheit	2,844514	2,772821
Gendarmerie	6,385634	5,227656
Zusammen	9,276155	8,000477

Der Mehraufwand im Verwaltungsjahre 1852 beträgt 1,275678 fl. und rührt vorzüglich von der grösseren Ausdehnung der Gendarmerie her.

4.

Der Aufwand des *Kriegsministeriums* entfiel im Verwaltungsjahre 1852 fl.

mit	110,843321
bei dessen Vergleichung mit dem richtig gestellten Erfolge des Verwaltungsjahres 1851 mit .	107,299292
sich ein Mehraufwand von	3,544029

ergibt, wovon auf die eigentlichen Armee-Auslagen 3,212497 fl. entfallen.

5.

Der Aufwand der *Finanzverwaltung* zerfällt in folgende Hauptrubriken:

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
a) *Unmittelbarer Aufwand der Finanzbehörden:*	Gulden	
Zentralleitung	1,065449	799756
Finanz-Landes- und Bezirksdirektionen	4,588200	3,937550
Finanzwache	6,981224	6,623123
Steuerämter	3,045283	2,155588
Kataster u. Grundsteuerprovisorien	2,791124	2,331086
Andere Finanzbehörden	1,781366	1,872547
Zusammen	20,252646	17,719650
b) *Sonstige Auslagen*	4,899437	3,162061
Hauptsumme	25,152083	20,881711

Bei Vergleichung beider Jahrgänge zeigt sich ein Mehrerforderniss im Verwaltungsjahre 1852 um 4,270372 fl., wo-

von wegen der grösseren Ausdehnung der Finanzbehörden in den Ungarisch-Siebenbürgischen Ländern fl.

auf die Finanz-Landes- und Bezirksdirektionen .	650650
„ „ Finanzwache	358101
„ „ Steuerämter	889695
und auf den Kataster u. die Grundsteuerprovisorien	460038

entfallen.

6.

Der Aufwand des ***Justizministeriums*** betrug

im Verwaltungsjahre 1852	18,477260 fl.
„ „ 1851	17,525652 „
im Verwaltungsjahre 1852 somit mehr um . .	951608 fl.

wahrscheinlich aus dem Grunde, weil bei der approximativen Vertheilung der im Jahre 1851 nicht besonders ausgewiesenen Administrations-Auslagen von Ungarn ein zu geringer Antheil bei dem Ministerium der Justiz in Ansatz gebracht worden sein dürfte.

7.

Unter den Auslagen des ***Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten***, bei welchem sich im Verwaltungsjahre 1852 gegen das Vorjahr ein Mehraufwand von 2,217196 fl. ergeben hat, sind folgende Posten bemerkenswerth:

	Im Verwaltungsjahre 1852	Im Verwaltungsjahre 1851
	Gulden	Gulden
Baubehörden in den Kronländern . .	1,836556	1,463262
Strassenbau	7,607176	6,684816
Wasserbau	3,919040	2,985025

8.

Bei den ***ausserordentlichen Ausgaben***, welche im Verwaltungsjahre 1852 5,225318 fl.
1851 dagegen 20,862100 „
betragen haben, zeigt sich eine Verminderung um 15,636782 fl.
welche ihren Grund hauptsächlich in dem Hinwegfallen der Auslagen für Kriegsrüstungen findet, zu deren Bedeckung im Verwaltungsjahre 1851 ein Aufwand von 15,179000 fl. erforderlich war.

III. Die Vergleichung der Staatseinnahmen mit den Staatsausgaben

liefert nachfolgendes Resultat:	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
	Gulden.	
Ordentliche Staatseinnahmen . . .	224,806268	202,013686
Ordentliche Staatsausgaben	274,587121	260,866670
Es betrug daher das Deficit . . .	49,780853	58,852984
welches als das Resultat der *ordentlichen, reellen Gebahrung* zu betrachten ist.		
Die ausserordentl. Einnahmen betrugen	1,558840	17,491454
Die ausserordentl. Ausgaben	5,225318	20,862100
es ergab sich somit an der ausserord. Gebahrung ein Abgang von. . .	3,666478	3,370646
Fasst man die Ergebnisse der ordentl. und ausserord. Gebahrung zusammen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:		
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	226,365108	219,505140
Gesammtsumme der Staatsausgaben .	279,812439	281,728770
Gesammtabgang	53,447331	62,223630

Bei der Vergleichung des Resultates beider Jahrgänge erhellet, dass im Verwaltungsjahre 1852:

Der Abgang bei der ord. Gebahrung geringer war um	9,072131 fl.
„ „ „ „ ausserord. „ dagegen höher um	295832 „
Der Gesammtabgang somit kleiner um	8,776299 fl.

IV. Die im Verwaltungsjahre 1852 durch **Kreditsoperationen** bewirkten Zuflüsse und die Verwendung derselben sind aus nachstehender Darstellung zu entnehmen:

Die *Zuflüsse* durch Kredits-Operationen betrugen:

a) *Durch Vermehrung der fundirten Schuld*:	Gulden
1. durch Einzahlung auf das 5perzent. Anlehen vom Jahre 1847 (Rückstand)	2,269022
2. auf das 5perz. l. v. Anlehen v. Jahr 1850 . .	3,081945
3. auf das 5perzent. Anlehen v. Jahre 1851 . .	57,163799
4. Aufzahlung bei dem Umtausche 5perzent. Obligationen vom Jahre 1851 gegen 2½ pCt. . .	107807
5. durch Einzahlung auf das 5perzent. Silber-Anlehen vom Jahre 1852	18,235794
6. durch Einzahlung auf das 5perzent. Bank-Valuta-Anlehen vom Jahre 1852	23,794488
7. durch Kapitalisirung von Lombardisch-Venetianischen Tresorscheinen	2,133891
8. durch Kapitalisirung von Daz-Entschädigungen	56790

		Gulden
b) durch Vermehrung der schwebenden Schuld:		
1. durch Ausstellung 4perzent. Zentralkasse-Anweisungen für die Depositenkasse des Tilgungsfonds		12,225000
2. durch Hinausgabe 3perzent. Anweisungen vom Jahre 1842		2,415350
c) durch Vorschüsse von der Bank:		
1. mittelst von der Bank eingelöster Hypothekar-Anweisungen vor Abschluss des Vertrages vom 23. Februar 1852	3,500000 fl.	
2. mittelst Uebergabe des zur Zeit des Vertrags-Abschlusses bei der Bank vorhandenen Staatspapiergeldes .	27,000000 fl.	
	30,500000 fl.	
nach Abzug des an die Bank nach dem Vertrage vom 23. Februar 1852 zurückbezahlten Betrages pr. . .	4,500000 fl.	
		26,000000
d) durch mehr eingezahlte als erfolgte Grundentlastungs-Kapitalien und Renten in den Deutschen und Slavischen Kronländern (ohne Galizien)		10,877010
Zusammen .		158,360896
Hiervon wurden *verwendet*:		
a) zur *Deckung* des ordentl. u. ausserord. *Abganges*		53,447331
b) *Zur Verminderung der fundirten Schuld:*		
1. zu Rückzahlungen von Lotto-Anlehenskapitalien .		1,543500
2. zur Einlösung von Obligationen des Anlehens vom Jahr 1851, Serie A zum Behufe der Tilgung .		438472
3. zur Einlösung solcher Obligationen der Serie B.		82285
4. zur Einlösung von Convertirungs-Obligationen .		330167
5. zur Einlös. verlooster Obligationen d. W. W. Schuld		78398
6. zur Einlös. and. Obligationen durch d. Tilgungsfond		44964
7. zur Einlösung der von der Einziehung des W. W. Papiergeldes herrührenden Obligat. von der Bank		2,817961
c) *Zur Verminderung der schwebenden Schuld:*		
1. zur Einlös. von 5perz. Hypothekar-Anweisungen		7,160350
2. zur Rückzahlung gerichtlicher Depositen . . .		73134
d) *zur Rückzahlung schwebender Schulden an die Bank:*		763050
e) *zur Einlösung des Staatspapiergeldes:*		
1. zur Einlös. des Staatspapiergeldes mit Zwangskours		33,086381
2. zur Einlösung von Münzscheinen		6,807216
3. zur Einlösung von Lomb. Venet. Tresorscheinen .		2,157900
f) zur Tilgung von Wechselschulden		2,620635
g) zur Berichtigung v. Daz-Entschädigungskapitalien		107400
h) *zur Bestreitung produktiver Auslagen:*		
1. zu Eisenbahnbauten		13,799490
2. zur Erweiterung der Eisenbahn-Betriebsmittel .		2,873554

	Gulden
3. zur Einlösung von Privat-Eisenbahnen . . .	1,658950
4. zum Telegrafenbau	301498
i) *zu Vorschüssen auf Urbarial-Entschädigungen* in Gallizien und den Ungarischen Kronländern .	5,668441
Zusammen	135,861077
Bei Vergleichung mit den besonderen Zuflüssen von	158,360896
ergibt sich ein Mehrbetrag der Letzteren von . .	22,499819

welcher zum Theile zu verschiedenen Vorschüssen, grössten Theils aber zur Vermehrung der Kassevorräthe verwendet worden ist.

Fasst man die Hauptergebnisse der besonderen Zuflüsse und deren Verwendung zusammen, so ergibt sich, die gleichnamigen Einnahmen und Ausgaben von einander abgezogen, folgendes Resultat, welchem zum Behufe der Vergleichung die ähnlichen Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres, nach Vornahme der durch die im Eingange besprochene Bemerkung hervorgerufenen Berichtigungen beigefügt sind.

	Im Verwaltungsjahre 1852	1851
Besondere Zuflüsse:	Gulden.	
a) durch Vermehrung der fundirten Schuld	101,407789	67,415137
b) durch Vermehr. der schweb. Schuld	7,406866	29,831450
c) durch Vermehr d. Schuld an d. Bank	25,236950	—
d) durch Vermehr. d. Staatspapiergeldes	—	37,243558
e) durch mehr eingezahlte, als verwendete Grundentlastungsgelder in den Deutschen und Slavischen Kronländern (ohne Galizien)	10,877010	4,545365
Zusammen . .	145,028615	139,035510
Hiervon wurden *verwendet:*		
a) Zur Bedeckung des ordentlichen und ausserordentlichen Abganges . .	53,447331	62,223630
b) zur Tilgung d. Schuld a. d. Nationalbank	—	39,926690
c) zur Einlösung von Staatspapiergeld	42,051497	—
d) zur Tilgung von Wechselschulden .	2,620635	152594
e) z. Berichtig. v. Dazentschäd.-Kapitalien	107400	383519
f) zum Baue u. zur Betriebsmittel-Erweiterung d. Staatseisenbahnen u. Telegrafen, dann zur Einlösung von Privat-Eisenbahnen	18,633492	19,067249
g) zu Vorschüssen auf Urbarial-Entschädigungen in Galizien und in den Ungarischen Kronländern	5,668441	5,093222
h) zu anderen Vorschüssen und zur Vermehrung der Kassemittel	22,499819	12,188606
Summe wie oben .	145,028615	139,035510

b. Vergleichende Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und

I. Staatseinnahmen.	1845.	1846.
	Gulden	
A. Ordentliche Einnahmen.		
Direkte Steuern:		
Grundsteuer	36,922528	37,582838
Häusersteuer	4,356842	4,617082
Erwerbsteuer sammt Aversuale von Triest	2,840491	2,823871
Einkommensteuer	—	—
Andere direkte Steuern	2,631266	2,726594
Summe	46,751127	47,750385
Indirekte Abgaben:		
Verzehrungssteuer	22,189837	21.832871
Zollgefäll	18,073431	19.280050
Salzgefäll	25,282342	25 531263
Tabakgefäll	12,729776	11,905317
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	6,481547	6,726391
Lottogefäll	4,835596	5,384306
Postgefäll	1 912071	1,963643
Mauthgefäll	2,399982	2,478993
Andere indirekte Abgaben	443085	410592
Summe	94,347667	95,513426
Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:		
Staatsgüter-Ertrag	3,637013	3,939863
Staatsgüter-Verkauf	380508	354633
Erledigte geistliche Pfründen	168286	74356
Betrieb der Staats-Eisenbahnen	Abg.418616	Abg.256600
Betrieb der Staats-Telegrafen	—	—
Bergwesen / Münzwesen	959737	1,353742
Staatsfabriken (einschliesslich der Staatsdruckerei)	Abg. 6200	Abg. 6865
Summe	4,720728	5,459129
Ueberschüsse des Tilgungsfonds	9,723647	10,158573
Verschiedene ordentliche Einnahmen	5,023154	5,355245
Summe der ordentlichen Einnahmen	160,566323	164.236758
B. Ausserordentliche Einnahmen.		
Erlös des den ungar. Insurgenten abgenommenen Bergsilbers	—	—
Werth des zur Deckung der eingelösten ungar. Ein- und Zwei-Gulden-Noten vorhanden gewesenen Metallstockes	—	—

Ausgaben in den Verwaltungsjahren 1845 bis einschl. 1852.

1847.	1848	1849.	1850.	1851.	1852.
in Konventions - Münze.					
37,464115	25,368907	51,442225	54.313022	54.984661	58,502289
4,734930	4,478495	5,033987	6,383531	7,371944	8,714502
2,801348	2,117108	2 625548	3,045117	4,045860	6,747543
—	138489	570439	1,342378	3,704957	5,345847
2,972541	1,076346	222592	356441	391408	227721
47 972934	33,179345	59,894791	65 440489	70,498830	79,537902
20,016196	16,100627	18 964266	22,557753	25.055640	27.795172
19.383563	13,016991	14,591318	20,383726	19.918315	22,317349
25,577728	17,492336	12,720032	22.253542	28,677167	26,855804
12,384164	11,385207	14,966775	16,357285	13,532458	17.835545
6.744387	4,920546	5,534206	8,294813	15,758968	19,181528
4,962408	3,017208	2,097552	2.563515	3,663907	5,015166
2,028058	1.158640	427149	463505	Abg.132829	638851
2,456293	2,188640	2,169815	2,348469	2,291271	2,355443
462596	147191	220923	358659	388619	373052
94,015393	69,427386	71,692036	95,581267	109,153516	122,367910
3,352446	2,634708	1 084812	1,112553	3,058355	2,385775
341648	498932	29860	105701	140897	209054
27132	78823	3310	69093	Abg. 32050	72783
260601	419795	Abg. 23985	533555	1.976323	3,576581
—	—	Abg. 59024	Abg. 80271	Abg. 45632	Abg.102482
236623	1,530587	{ 1,103270	630571	345525	Abg.531956
		{ 636685	3,017647	1,677119	Abg.731866
Abg. 74474	Abg. 19500	Abg.270865	Abg 227470	Abg.555684	133899
4,143976	5.143345	2,504063	5.161379	6.564853	5,011788
10,192590	10,046242	10 657296	10,624497	11,305138	11,959317
5,413258	4,331036	4 593754	5,437597	4,491349	5,929351
161,738151	122,127354	149 341940	182,245229	202 013686	224,806268
—	—	511300	—	—	—
—	—	1,894169	—	—	—

I. Staatseinnahmen.	1845.	1846
		Gulden
Sardinische Kriegs-Entschädigung	—	—
Münz- und Wechselgewinn dabei	—	—
Kriegs-Entschädigung von Toskana . . .	—	—
Kriegs-Entschädigung von Neapel	—	—
Von der Bank mittelst Verzichtleistung auf die 3 % Zinsen der in die Bankkassen eingeflossenen Kasse-Anweisungen u. Reichsschatzscheine	—	—
Summe der ausserordentlichen Einnahmen	—	—
Gesammt-Summe der Einnahmen .	160,566323	164,236758

Rücksichtlich der das Verwaltungsjahr 1848 betreffenden Einnahmen muss vor Allem bemerkt werden, dass die Rechnungs-Ergebnisse von der Lombardie und Venedig, so wie von Ungarn nur für die Zeit vom 1. November 1847 bis März 1848 und jene von Siebenbürgen bis Juny 1848 wegen der Lostrennung dieser Länder, in die allgemeinen Gebahrungs-Uebersichten einbezogen werden konnten.

Für das Verwaltungsjahr 1849 sind von dem lomb. venet Königreiche wieder sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen, dagegen die Ergebnisse von Ungarn nur vom 1. May 1849 und von Siebenbürgen vom 1. August 1849 angefangen in der vorliegenden Nachweisung enthalten, jene von Croatien und Slavonien, dann der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate aber gar nicht darin begriffen.

Was die einzelnen Rubriken dieser Darstellung anbelangt, so sind vorzüglich folgende Umstände hervor zu heben, welche auf die Vermehrung oder Verminderung der Jahres-Ergebnisse von besonderem Einflusse waren.

Die Zunahme an der *Grundsteuer* vom Jahre 1849 an ist in den deutsch-slavischen Kronländern durch den eingehobenen Drittelzuschlag als Einkommensteuer, im lomb. venet. Königreiche durch die unter der Grundsteuer vom Jahre 1849 einbezogene Kriegssteuer, dann durch den daselbst im Verwaltungsjahre 1850 eingehobenen 50 % Steuer-Zuschlag, welcher im Mai 1851 auf $33^{1}/_{3}$ % ermässiget wurde, herbeigeführt worden.

Die Vermehrung der Zuflüsse an der *Häusersteuer* ist gleichfalls dem Umstande zuzuschreiben, dass der als Einkommensteuer

1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
in Konventions - Münze.					
—	—	1,976102	12,637349	15,341449	—
—	—	46027	1,370642	1,241402	—
—	—	—	—	—	150000
—	—	—	—	—	16251
—	—	—	—	908603	1,392589
—	—	4,427598	14.007991	17.491454	1,558840
161.738151	122.127354	153,769538	196,253220	219,505140	226,365108

eingegangene Zuschlag zur Häusersteuer bei dieser letzteren nachgewiesen ist.

Unter den *andern direkten Steuern* ist die Personalsteuer und die Judensteuer:

In den Verwaltungsjahren	Personalsteuer.	Judensteuer.
1845 mit . . .	1,367852 fl.	1,010142 fl
1846 „ . . .	1,405089 „	1,080474 „
1847 „ . . .	1,334152 „	1,431558 „
1848 „ . . .	102681 „	868243 „

enthalten.

Die Einführung des neuen *Stempelgesetzes* im Jahre 1850 in den deutschen und italischen Kronländern, die Ausdehnung desselben auf die ungarisch-siebenbürgischen Länder im Verwaltungsjahre 1851 und die Einführung der *Verzehrungssteuer* und des *Tabak*-Monopoles in demselben Jahre in den letzterwähnten Ländern hatten den Aufschwung der indirekten Abgaben zur Folge.

Der geringere Ertrag der *Staatsgüter* in den Jahren 1849 und 1850 ist eine Nachwirkung der Kriegs - Ereignisse, welche auch auf eine ergiebigere Ausbeute der Aerarial - Bergwerke hemmenden Einfluss nahmen und in Verbindung mit den bedeutenden Auslagen für Rekonstruktionen, so wie für die Errichtung einer Eisenbahn im Banate zum Behufe des Steinkohlen - Transportes, das ungünstigere Ergebniss des *Bergwesens* im den Jahren 1850 bis 1852 herbeiführten.

Der höhere Ertrag des *Münzwesens* im Jahre 1850 ist eine Folge der bedeutenden Ausprägung an Scheidemünze und des hierdurch herbeigeführten Gewinnes.

II. Staatsausgaben.	1845.	1846.
		Gulden
A. Ordentliche Ausgaben.		
Erforderniss der Staatsschuld:		
Zinsen (mit Ausschluss jener an den Tilgungsfond), und zwar:		
a) der fundirten Schuld	31,706828	32,445794
b) der schwebenden Schuld { vom verzinslichen Staatspapiergelde .	—	—
b) der schwebenden Schuld { von der anderen schwebenden Schuld .	917937	910133
Lotto-Anlehens-Gewinnste	1,776800	1,813970
Dotation des Tilgungsfonds (nach Abzug der zu Obligations-Ankäufen verwendeten Beträge)	1,018595	1,362857
Zinsen von den im Besitze desselben befindlichen Staats-Effekten, und zwar:		
a) der fundirten Schuld	7,691963	7,400167
b) der schwebenden Schuld	1,025188	1,203232
Summe .	44,137311	45 136153
Hofstaat	4,787447	4,979810
Allerhöchste Kabinets-Kanzlei	37022	37285
Minister-Konferenz	—	—
Reichsrath (früher Staatsrath)	354617	362515
Ministerium des Aeussern	1,808238	1,870622
Ministerium des Innern:		
Zentralleitung	801711	813048
Reichstags-Auslagen	—	
Politische Verwaltung in den Kronländern .	8,839812	10,023432
Nicht besonders ausgeschiedene Administrations-Auslagen in Ungarn	—	—
Ständische u. Ausgaben für dalmatische Gemeinden	245800	222703
Wohlthätigkeits- u. Impfungs-Anstalten . .	1,707665	1,793160
Kriminal-Anstalten	2,191702	2,446194
Grundentlastungs-Kommissionen	—	—
Oeffentliche Unterstützungen	—	—
Laudemial-Renten	—	—
Summe .	13,786690	15,298537
Oberste Polizei-Behörde:		
Zentralleitung	—	—
Oeffentliche Sicherheit	2,374000	2,343500
Gendarmerie	—	—
Summe .	2,374000	2,343500

1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
in Konventions - Münze.					
32,288873	29,663867	34,850708	34,418908	39,918837	42,987974
—	—	615853	151766	3,201919	2,879872
1.441497	2,053719	2,827115	3,540986	3,633704	3,740929
1,609190	1,650770	1,703613	1,339527	3,309438	1.902330
952588	1,700440	1,697537	1,777158	2,035861	2,557252
7,541933	6,885299	6,473404	6,788217	6,807178	6,952018
1,543128	1,415217	1.629710	1.596000	1,574094	1,588000
45.377209	43,369312	49,797940	49,612562	60,481031	62.608375
5,166398	4,562217	4,796389	6,338149	6 109848	5,950491
37291	35823	34756	36215	40663	41092
—	61986	59170	88604	83064	59822
355742	—	—	—	53714	157628
1,830984	1,943785	1,565235	1,741181	2 196658	1,724581
800751	678810	431645	595297	655203	623399
—	438236	588883	23902	—	—
10,804250	5.769167	7,024846	9,460619	10,170070	11,599808
—	—	—	—	2,844846	—
237900	240400	239100	191793	205200	184732
1,914452	1,655036	1,438821	1,629341	2,039002	1,946470
2 673798	2,392238	2,414039	1,537402	1,185555	1,777146
—	—	—	455760	975719	820322
—	—	500000	985200	60739	118667
—	—	—	—	—	215984
16,431151	11,173887	12,637334	14,879314	18.136334	17,286528
—	—	—	—	—	46007
2,429500	1,446000	1,669539	2,475715	2,772821	2,844514
—	—	—	3,292831	5,227656	6,385634
2,429500	1,446000	1,669539	5,768546	8,000477	9 276155

II. Staatsausgaben.	1845.	1846.
		Gulden
Ministerium des Krieges:		
Zentralleitung	421637	439564
Armee-Auslagen	50,624120	57,476478
Beiträge zum Baue der deutschen Bundesfestungen	474754	474754
Militär-Pensionen und Provisionen vom Kameral-Aerar	830433	825153
Summe .	52,350944	59,215949
Ministerium der Finanzen:		
Zentralleitung	645701	614589
Finanz-Landes-, Bezirks- und Steuer-Direktionen, Kammer-Prokuraturen und Fiskal-Aemter, und andere Finanz-Behörden	2,791154	2,878613
Finanzwache	5,549772	5,650600
Haupt- und Länderkassen	538756	501523
Steuerämter und Steuer-Inspektoren . . .	—	—
Kataster- und Grundsteuer-Provisorien . .	742362	753356
Verzehrungssteuer-Entschädigungen . . .	1,021385	1,017001
Zahlungen an fremde Regierungen	83333	83333
Verschiedene die Finanz-Verwaltung betreffende Auslagen	829266	464236
Verschiedene zu keinem der Verwaltungszweige gehörige Auslagen	465848	1,061948
Summe .	12.667577	13,025199
Ministerium der Justiz:		
Zentralleitung	252087	257190
Justizverwaltung in den Kronländern sammt Inquisitions-Auslagen	4,955971	4,435831
Nicht besonders ausgeschiedene Administrations-Auslagen in Ungarn	—	—
Summe .	5,208058	4,693021
Ministerium des Kultus u. des Unterrichtes:		
Zentralleitung	—	—
Religions-Anstalten		
Schul-Anstalten	2,222591	2,360620
Studien-Anstalten		
Akademien der Wissenschaften		
Akademien der bildenden Künste		
Stiftungen und Beiträge zu Schul- und Erziehungs-Anstalten		
Summe .	2,222591	2,360620
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten:		
Zentralleitung	230678	252575
Konsulate	209024	216832
Hafen- und Seesanitätsbehörden		
Baubehörden in den Kronländern	377383	379186

1847	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
in Konventions - Münze.					
435495	412885	415695	438640	479868	482457
61,238766	71,359032	163,174173	123,972720	105,575502	108,990999
474754	—	945047	817727	403029	373572
819081	518542	546969	933849	840893	996293
62,968096	72,290459	165,081884	126,162936	107,299292	110,843321
633735	680759	763853	789483	799756	1,065449
2,925197	2,838369	3,024053	3,837859	5,098264	5,629450
5,721821	5,259989	5,364786	5,460238	6,623123	6,981224
531545	489091	455030	764113	711833	740116
—		—	1,081192	2,155588	3,045283
804539	610117	822593	948332	2,331086	2,791124
971110	927503	896931	898464	783348	858226
83333	83333	83333	83333	83333	83333
725014	1,327185	951730	1,089644	1,005658	2,548808
—	1,446969	2,342276	1,628859	1,289722	1,409070
12,396294	13,663315	14,704585	16,581517	20,881711	25,152083
273350	285853	343576	413224	603374	732243
4,643478	4,211717	4,641683	10,572323	15,499854	17,745017
—	—	—	—	1,422424	—
4,916828	4,497570	4,985259	10,985547	17,525652	18,477260
—	22759	77765	132531	174910	191245
		934140	1,165920	957621	1,159751
2,490736	1,735832	367273	512125	523359	541192
		837019	1,141579	1,316365	1,552992
	79151	123646	70271	85441	85117
			83022	96874	101986
	126491	290948	467885	627301	704517
2,490734	1,964233	2,630791	3,573333	3,781871	4,336800
300053	287114	276637	827141	1,008520	1,148590
246625	235843	227610	258158	412017	427685
				172004	99355
528446	466570	802841	1,114868	1,163262	1,836556

II. Staatsausgaben.	1845.	1846.
		Gulden
Bauführung u. Erhaltung der ärar. Gebäude und Haus-Erfordernisse	—	—
Strassenbau	6,604266	6,767730
Wasserbau	2,827955	3,207931
Summe .	10 249306	10,824254
Ministerium für Landeskultur u. Bergwesen:		
Zentralleitung Beiträge zur Förderung des Ackerbaues u. der Viehzucht	152423	152146
Summe .	152423	152146
Kontrolls-Behörden:		
Zentralleitung	110920	109221
Zentralbuchhaltungen	1,335516	1,310243
Staatsbuchhaltungen in den Kronländern . .	1,372207	1,387190
Summe .	2,818643	2,806654
Summe der ordentlichen Ausgaben	152,954867	163,106265
B. Ausserordentliche Ausgaben.		
Silber-Anschaffungskosten	—	—
Einlösung der ungar. Ein- und Zwei-Gulden-Noten	—	—
Ausserordentlicher Aufwand für die Kriegsrüstungen im Herbste 1850	—	—
Zahlung an Russland	—	—
Aufwand des IV. Armeekorps	—	—
Entschädigung an Modena	—	—
„ „ Parma	—	—
Summe der ausserordentlichen Ausgaben .	—	—
Gesammt-Summe der Ausgaben .	152,954867	163,106265

In Betreff der für die Jahre 1848 und 1849 nachgewiesenen Ergebnisse gilt rücksichtlich der von der Lombardie und Venedig, dann von Ungarn und Siebenbürgen nur zum Theile aufgenommenen Daten, die oben bei den Einnahmen ersichtliche Bemerkung.

Nur die Auslagen für den Militär-Aufwand machen hiervon eine Ausnahme, da dieselben aus den Zentral-Finanzen bestritten und somit sowohl im Jahre 1848 als 1849 in ihrem ganzen Betrage aufgeführt wurden.

In Beziehung auf die Resultate der einzelnen Hauptrubriken ist Folgendes zu bemerken:

Die Aufnahme neuer Anlehen, die Kapitalisirung von Interessen-Koupons und Lotto-Anlehens-Zahlungen, so wie die Konvertirung der lombard. venet. Tresorscheine hatten ein wachsendes Erforderniss der *Staatsschuld* zur Folge.

Die Auslagen für die Beköstigung der *Armee* finden in den Zeitereignissen ihre Erklärung. So hatten die Unruhen in Galizien und Italien in den Jahren 1846 und 1847 bereits einen etwas erhöhten Militär-Aufwand nach sich gezogen, die revolutionären Ereignisse des

1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
in Konventions - Münze.					
—	526908	527642	598008	166259	70697
6,978590	5,939915	6,968952	6,397577	6,684816	7.607176
3,301573	2,135925	2,554242	2,739892	2,985025	3,919040
11,355287	9,592275	11,357924	11,935644	12,891903	15'109099
			187520	231617	231633
151889	36459	171962			
			21029	85058	52214
151889	36459	171962	208549	316675	283847
111243	104616	115765	117563	118724	131492
1,380293	1,316570	1,278525	1.303023	1,435930	1,497469
1,399546	1.179493	964510	1,371337	1,513123	1.651078
2.891082	2,600679	2,358800	2,791923	3,067777	3.280039
168,798185	167,238000	271,851568	250,704020	260.866670	274,587121
—	—	2,623843	—	—	—
—	—	1,199931	—	—	—
—	—	—	—	15,179000	—
—	—	—	414062	2,321314	1.864890
—	—	—	—	3,361786	3,163236
—	—	—	—	—	130142
—	—	—	—	—	67050
—	—	3,823774	414062	20,862100	5,225318
168,798485	167,238000	275,675342	251,118082	281,728770	279,812439

Jahres 1848, so wie der Krieg in Ungarn und Italien im Jahre 1849 aber ungeheuere Summen in Anspruch genommen, welche in den späteren Jahren in Folge der nur theilweise eingetretenen Armee-Reduktionen und unter Aufrechthaltung eines bewaffneten Friedens sich nur zum Theile verminderten.

Betrachtet man den Aufwand der übrigen Ministerien in den einzelnen Jahren, so ist auch hier eine Steigerung desselben ersichtlich, welche mit der fortschreitenden Organisirung, insbesondere aus Anlass der Aufhebung der Dominikal-Behörden im Zusammenhange steht.

Es ist hier besonders hervorzuheben die Errichtung der Grund-Entlastungs-Kommissionen, der Gendarmerie, der Steuerämter, die fortschreitenden Katastral-Arbeiten und die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in den ungarischen Ländern.

Die Abnahme der Auslagen für die Kriminal-Anstalten bei dem Ministerium des Innern hat darin ihren Grund, weil die früher in dieser Rubrik verrechneten Inquisitions-Auslagen vom Jahre 1850 angefangen, unter dem Aufwande des Justiz-Ministeriums erscheinen.

III. Vergleichung der Staats-Einnahmen mit den Ausgaben.	1845	1846.	1847.
			Gulden
Ordentliche Einnahmen	160,566323	164,236758	161,738151
Ordentliche Ausgaben	152,954867	163,106265	168,798485
Ueberschuss . .	7,611456	1,130493	—
Abgang	—	—	7,060334
Ausserordentliche Einnahmen .	—	—	—
Ausserordentliche Ausgaben . .	—	—	—
Ueberschuss . .	—	—	—
Abgang	—	—	—
Gesammt - Einnahmen	160,566323	164,236758	161,738151
Gesammt - Ausgaben	152,954867	163,106265	168,798485
Ueberschuss . .	7.611456	1,130493	—
Abgang	—	—	7,060334

Besondere Zuflüsse.	1845.	1846.	1847.
a) *Durch Vermehrung der fundirten Schuld:*			
1. Durch Einzahlung auf d. 5 % Anlehen vom Jahre 1843 .	14,398560	8,403480	—
2. Durch Einzahlung auf d. 5% Anlehen vom Jahre 1847 .	—	—	11,312000
3. Durch Einzahlung auf d. $4^1/_2$% Anlehen vom Jahre 1849 .	—	—	—
4. Durch Einzahlung auf d. 5 % lomb. venet. Anlehen v. Jahre 1850	—	—	—
5. Durch Einzahlung auf d. 5 % Anlehen vom Jahre 1851 .	—	—	—
6. Durch Aufzahlung beim Umtausche 5 % gegen $2^1/_2$ % Obligationen des Anlehens v. Jahre 1851	—	—	—
7. Durch Einzahlung auf d. 5% Silber-Anlehen v. Jahre 1852	—	—	—
8. Durch Einzahlung auf d. 5 % Bank-Valuta-Anlehen v Jahre 1852	—	—	—
9. Durch Kapitalisirung von Interessen-Koupons- und Lotto-Anlehens-Zahlungen . . .	—	—	—
10. Durch Kapitalisirung v. lomb. venet. Tresorscheinen . . .	—	—	—
11. Durch Kapitalisirung v. Daz-Entschädigungen . . .	—	—	—
Summe .	14,398560	8,403480	11,312000

1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	
in Konventions - Münze.					
122,127354	149,341940	182,245229	202,013686	224,806268	
167,238000	271,851568	250,704020	260,866670	274,587121	
—	—	—	—	—	
45,110646	122.509628	68,458791	58,852984	49,780853	
—	4,427598	14.007991	17,491454	1,558840	
—	3,823774	414062	20,862100	5,225318	
—	603824	13,563929	—	—	
—	—	—	3,370646	3,666478	
122,127354	153,769538	196,253220	219,505140	226,365108	
167,238000	275,675342	251,118082	281,728770	279,812439	
—	—	—	—	—	
45.110646	121,905804	54,864862	62,223630	53,447331	

1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	Zusammen.
—	—	—	—	—	22,802040
9,158100	—	—	699370	2,269022	23,438492
—	12,502635	48,039295	—	—	60,541930
—	—	2,808544	27,712971	3,081945	33,603460
—	—	—	14,828945	57,163799	71,992744
—	—	—	—	107807	107807
—	—	—	—	18,235794	18,235794
—	—	—	—	23,794488	23,794488
—	1,550794	8,445138	21,898473	—	31,894405
—	—	—	7,616070	2.133891	9,749961
—	19220	2,161070	326190	56790	2,563270
9,158100	14,072649	61,454047	73,082019	106,843536	298,724391

	1845.	1846.	1847.
			Gulden
b) *Durch Vermehrung der schwebenden Schuld:*			
1. Durch Ausstellung 4 % Zentral-Kasse-Anweisungen für die Depositen-Kasse des Tilgungsfonds	750000	750000	—
2. Durch Ausstellung 4 % Zentral-Kasse-Anweisungen für Private	27000	63000	7000
3. Durch Hinausgabe 3 % Anweisungen vom Jahre 1842 an Private	—	—	4,000000
4. Durch Hinausgabe 5 % Anweisungen von d. Jahren 1848 und 1849 an Private . . .	—	—	—
5. Durch Hinausgabe 5 % Hypothekar - Anweisungen an Private	—	—	—
6. Abfuhren gerichtl. Depositen	—	—	—
Summe .	777000	813000	4,007000
c) *Durch Vorschüsse der Bank:*			
1. Vorschüsse gegen 3 % Anweisungen	—	—	25,000000
2. Vorschüsse durchschnittlich zu 2 %	—	—	—
3. Vorschüsse an andern schwebenden Posten	—	—	—
Summe .	—	—	25,000000
d) *Durch Hinausgabe von Staats-Papiergeld:*			
1. Durch ausgegebene 3 % Anweisungen und Reichsschatzscheine 2. Durch ausgegebene ungarische Anweisungen	—	—	—
3. Durch ausgegebene lombard.-venet. Tresorscheine . . .	—	—	—
4. Durch ausgegeb. Münzscheine	—	—	—
Summe .	—	—	—
e) *Durch mehr eingezahlte, als erfolgte Grundentlastungs-Kapitalien und Renten* in den deutschen u. slavischen Kronländern (ohne Galizien)	—	—	—
f) *Durch Wechsel-Geschäfte* . .	—	—	—
Zusammen .	15,175560	9,216480	40,319000
Hiezu die aus der reellen Gebahrung sich ergebenden Ueberschüsse .	7,611456	1,130493	—
Zusammen .	22,787016	10,346973	40,319000

1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	Zusammen.
in Konventions-Münze.					
—	—	—	1,450000	12,225000	15,175000
—	—	—	—	—	97000
1,000000	—	—	—	2,415350	7,415350
506761	—	—	—	—	506761
5,961750	4,745450	7,774700	28,436200	—	46,918100
1,393407	—	1,061733	1,019410	—	3.474550
8,861918	4,745450	8,836433	30,905610	14,640350	73,586761
5,000000	—	—	—	—	30,000000
29,871700	67,077068	—	—	59,500000	156,448768
—	1,355900	4,217002	—	—	5,572902
34,871700	68,432968	4,217002	—	59,500000	192,021670
—	62,589791	71,543687	48,305344	—	182,438822
—	10,709170	8,349640	—	—	19,058810
—	3,418197	9,085694	5,324707	—	17,828598
—	76.717158	88,979021	53,630051	—	219,326230
—	—	1,042830	4,545365	10,877010	16,465205
—	5,175400	—	—	—	5,175400
52,891718	169,143625	164,529333	162,163045	191,860896	805,299657
—	—	—	—	—	8,741949
52,891718	169,143625	164,529333	162,163045	191,860896	814,041606

	1845.	1846.	1847.
			Gulden
Besondere Verwendung.			
a) *Zur Verminderung der fundirten Schuld:*			
1. Zur Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Kapitalien . . .	1,200000	1,250000	1,360000
2. zur Einlösung von Serie A. Obligationen des Anlehens vom Jahre 1851	—	—	—
3. zur Einlösung von Serie B. Obligationen des Anlehens vom Jahre 1851	—	—	—
4. zur Einlösung von Konvertirungs-Obligationen	—	—	—
5. zur Einlösung verlooster Obligationen der W. W. Schuld	3,227617	3,099367	1.092981
6 zur Einlösung von andern Obligationen durch den Tilgungsfond	1,394357	1,063848	1,412745
7. zur Einlösung der von der W.W. Papiergeld-Einziehung herrührenden Obligationen von der Bank	2.141422	2,227076	2,316165
Summe .	7.963396	7,640291	6,181891
b) *Zur Verminderung der schwebenden Schuld:*			
1. zur Einlösung 4 % Zentral-Kasse-Anweisungen von der Depositenkasse des Tilgungsfonds	—	—	350000
2. zur Einlösung 4 % Zentral-Kasse-Anweisungen von Privaten	—	—	—
3. zur Einlösung 3 % Anweisungen vom Jahre 1842 . . .	—	—	—
4. zur Einlösung 5 % Anweisungen vom Jahre 1848 u. 1849	—	—	—
5. zur Einlösung 5 % Hypothekar-Anweisungen	—	—	—
6. Rückzahlung gerichtl. Depositen	—	—	—
Summe .	—	—	350000
c) *Zur Rückzahlung an die Bank:*			
1. auf die 3 % Schuld . . .	—	—	—
2. auf die 2 % Schuld . . .	—	—	—
3. auf andere schwebende Posten	—	—	—
Summe .	—	—	—

1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	Zusammen.
in Konventions-Münze					
1,430000	1,396750	1,017014	2,831940	1,543500	12,029204
—	—	—	—	438472	438472
—	—	—	—	82285	82285
—	—	—	—	330167	330167
1,936121	62994	10053	17829	78398	9,525360
805537	341616	303092	107529	44964	5,473688
2,408813	2,505147	2,605360	2,709584	2,817961	19,731528
6,580471	4,306507	3,935519	5,666882	5,335747	47,610704
150000	—	3,050000	—	—	3,550000
235000	—	—	—	—	235000
—	2,328457	4,505200	1,073800	—	7,907457
—	472401	30870	360	—	503631
—	—	—	—	7,160350	7,160350
—	1,189822	—	—	73134	1,262956
385000	3,990680	7,586070	1,074160	7,233484	20,619394
—	—	—	16,500000	33,500000	50,000000
—	14,431635	56,400295	18,616838	—	89,448768
—	—	—	4,809852	763050	5,572902
—	14,431635	56,400295	39,926690	34,263050	145,021670

	1845.	1846.	1847.
			Gulden
d) *Zur Einlösung des Staats-Papiergeldes:*			
1. zur Einlösung von 3 % Anweisungen und Reichsschatzscheinen	—	—	—
2. Zur Einlösung von ungarischen Anweisungen	—	—	—
3. Zur Einlösung von Münzscheinen	—	—	—
4. Zur Einlösung v. lomb. venet. Tresorscheinen	—	—	—
Summe .	—	—	—
e) *Zur Tilgung von Wechselschulden*	—	—	—
f) *Zur Berichtigung von Daz-Entschädigungs-Kapitalien* .	416111	813613	873811
g) *Zur Bestreitung produktiver Auslagen:*			
1. zu Eisenbahnbauten . . .	12,341318	9,367329	9,961125
2. zur Erweiterung der Eisenbahn-Betriebsmittel	—	—	—
3. zur Einlösung von Privat-Eisenbahnen	—	—	24,200000
4. zum Telegrafen-Bau . . .	—	—	—
Summe .	12,341318	9,367329	34,161125
h) *Zu Vorschüssen auf Urbarial-Entschädigungen* in Galizien u. den ungarischen Kronländern .	—	—	—
Zusammen .	20,720825	17,821233	41,566827
Hiezu die zur Deckung des aus der reellen Gebahrung hervorgehenden Defizits nöthigen	—	—	7.060334
Zusammen .	20,720825	17,821233	48,627161
Bei Vergleichung mit den jenseitigen *Einnahmen* pr.	22.787016	10,346973	40,319000
ergibt sich eine *Mehr-Einnahme* .	2,066191	—	—
ergibt sich eine *Mehr-Ausgabe* .	—	7,474260	8,308161

Durch die Mehr-Einnahme des Jahres 1845 haben sich die Kassemittel vergrössert; die Mehr-Ausgabe in den Jahren 1846, 1847 und 1848 wurde aus den vorhandenen Kassebeständen bestritten; die Mehr-

1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	Zusammen.
in Konventions-Münze.					
—	—	—	—	4,859665	4,859665
—	—	—	—	28,226716	28,226716
—	—	—	—	6,807216	6,807216
—	—	—	16,386493	2,157900	18,544393
—	—	—	16,386493	42,051497	58.437990
—	—	2,727357	152594	2,620635	5,500586
321339	25074	2,184156	383519	107400	5,125023
11,806780	10,366956	12,427388	14,545246	13.799490	94,615632
—	1,981087	1,550557	1,492561	2,873554	7,897759
1,361964	1,000100	2,660751	2,623215	1,658950	33,504980
—	190462	622546	406227	301498	1,520733
13,168744	13,538605	17,261242	19,067249	18,633492	137,539104
—	9383	2,165773	5,093222	5,668441	12,936819
20,455554	36,301884	92,260412	87,750809	115,913746	432,791290
45,110646	121,905804	54,864862	62,223630	53,447331	344,612607
65,566200	158,207688	147,125274	149,974439	169,361077	777,403897
52,891718	169,143625	164,529333	162,163045	191,860896	814,041606
—	10,935937	17,404059	12,188606	22,499819	36,637709
12,674482	—	—	—	—	—

Einnahme der Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 hat aber theils zu verschiedenen Vorschüssen, und theils zur Vermehrung der Kassevorräthe gedient.

Erläuterungen und Vergleichungen.

Um die Ergebnisse der Staats-Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres 1852 in Vergleichung mit jenen der früheren Jahre ersichtlich zu machen, geschah die vorenthaltene Zusammenstellung der Gebahrung in den Jahren 1845 bis 1852, wobei das Jahr 1845 aus *dem* Grunde zum Anfange dieser Darstellung gewählt wurde, weil dasselbe rücksichtlich der finanziellen Gebahrung als das letzte normale Jahr vor dem Jahre 1848 betrachtet werden muss, indem in den Jahren 1846 und 1847 die Unruhen in Galizien und Italien bereits eine Erhöhung des Militäraufwandes zur Folge hatten, die späteren Ereignisse aber auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates in einer Weise einwirkten, welche eine richtige Beurtheilung des Verhältnisses der Staatseinnahmen zu den Ausgaben nicht zulässt.

In dieser Zusammenstellung wurden die Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in den Jahren 1845, 1846, 1847 und 1848 auf Grundlage der nun vorliegenden Rechnungs-Abschlüsse, so viel möglich nach den verschiedenen Ministerien, welche in neuester Zeit an den Platz der Hofstellen getreten sind, gesondert, um die Vergleichung des Aufwandes der einzelnen Administrationszweige zu erleichtern; überdies wurden die Ergebnisse der früheren Jahre nach denselben Grundsätzen zusammengestellt, welche für die Nachweisung des Jahres 1852 massgebend waren, daher auch in dieser Beziehung manche Berichtigungen vorgenommen worden sind, welche sich zu diesem Behufe als nothwendig herausstellten.

Die Hauptergebnisse dieser Uebersicht, in so ferne sie die kurrente Gebahrung betrifft, sind Folgende:

Im Verwaltungsjahre	*Ordentliche* Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abgang.
	Gulden			
1845	160,566323	152,954867	7,611456	—
1846	164,236758	163,106265	1,130493	—
1847	161,738151	168,798485	—	7,060334
1848	122,127354	167,238000	—	45,110646

Ordentliche

Im Verwaltungsjahre	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abgang.
	Gulden			
1849	149,341940	271,851568	—	122,509628
1850	182,245229	250,704020	—	68,458791
1851	202,013686	260,866670	—	58,852984
1852	224,806268	274,587121	—	49,780853

Ausserordentliche

Im Verwaltungsjahre	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Abgang.
	Gulden			
1849	4,427598	3,823774	603824	—
1850	14,007991	414062	13,593929	—
1851	17,491454	20,862100	—	3,370646
1852	1,558840	5,225318	—	3,666478

Bei Zusammenfassung der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich

für d. Verw. Jahr	1845	ein Gesammt-Ueberschuss von	7,611456
„ „ „	1846	„ „ „ „	1,130493
„ „ „	1847	„ Gesammt-Abgang „	7,060334
„ „ „	1848	„ „ „ „	45,110646
„ „ „	1849	„ „ „ „	121,905804
„ „ „	1850	„ „ „ „	54,864862
„ „ „	1851	„ „ „ „	62,223630
„ „ „	1852	„ „ „ „	53,447331

Die Hauptursachen der Verschiedenheiten in den vorzüglicheren Empfangs- und Ausgangs-Rubriken sind in der Nachweisung selbst in der Kürze angedeutet.

Vergleicht man die Ergebnisse des Jahres 1845 mit jenen des Jahres 1852 in den Hauptrubriken, so zeigen sich folgende Resultate:

I. Einnahmen.	Im Verw. Jahre 1845	1852	Im Verw. Jahre 1852 mehr	weniger
	Gulden.			
A. Ordentliche Einnahmen				
Direkte Steuern . . .	46,751127	79,537902	32,786775	—
Indirekte Abgaben . .	94,347667	122,367910	28,020243	—
Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg u. Münzwesen .	4,720728	5,011788	291060	—
Ueberschüsse des Tilgungsfonds	9,723647	11,959317	2,235670	—
Verschiedene andere Einnahmen	5,023154	5,929351	906197	—
Zusammen	160,566323	224,806268	64,239945	—
B. Ausserordentliche Einnahmen	—	1,558840	1,558840	—
Gesammtsumme der Einnahmen	160,566323	226,365108	65.798785	—
II. Ausgaben.				
A. Ordentliche Ausgaben.				
Erforderniss der Staatsschuld	44,137311	62,608375	18,471064	—
Hofstaat	4,787447	5,950491	1,163044	—
Kabinetskanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät	37022	41092	4070	—
Reichsrath (Staatsrath) .	354617	157628	—	196989
Ministerrath	—	59822	59822	—
Ministerium des Aeusseren	1,808238	1,724581	—	83657
Ministerium des Innern .	13,786690	17,286528	3,499838	—
Oberste Polizeibehörde .	2,374000	9,276155	6,902155	—
Ministerium des Krieges	52,350944	110,843321	58,492377	—
Ministerium der Finanzen	12,667577	25,152083	12,484506	—
Ministerium der Justiz .	5,208058	18,477260	13,269202	—
Ministerium des Kultus u. Unterrichts	2,222591	4,336800	2,114209	—
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten	10,249306	15,109099	4,859793	—
Ministerium für Landeskultur und Bergwesen	152423	283847	131424	—
Kontrolsbehörden . . .	2,818643	3,280039	461396	—
Zusammen	152,954867	274,587121	121,632254	—
B. Ausserordentliche Ausgaben	—	5,225318	5.225318	—
Gesammtsumme der Ausgaben	152,954867	279,812439	126,857572	—

Von der Vermehrung des Einkommens an *direkten Steuern* entfallen:

auf die Grundsteuer über	$21^1/_2$	Millionen,	
„ „ Häusersteuer bei	$4^1/_2$	„	
„ „ Erwerbsteuer bei	4	„	und
„ „ Einkommensteuer über	$5^1/_4$	„	

wogegen bei den andern Steuergattungen wegen Auflassung der Personal- und Judensteuer eine mindere Einzahlung von nahezu $2^1/_2$ Millionen Gulden eingetreten ist.

An der Gesammtvermehrung der direkten Steuern von $32^3/_4$ Millionen Gulden nehmen die Deutsch-Slavischen Kronländer mit 13 Millionen
die ungarischen Kronländer mit $15^1/_2$ „
und die Italischen Kronländer mit $4^1/_4$ „
Theil.

In dem Zweige der *indirekten Abgaben* zeigte sich eine Vermehrung insbesondere:

bei der Verzehrungssteuer um	$5^1/_2$	Millionen,	
„ dem Zollgefälle „	$4^1/_4$	„	
„ „ Salzgefälle „	$1^1/_2$	„	
„ „ Tabakgefälle „	5	„	
und „ „ Stempel- und Taxgefälle, dann d. Gebühren von Rechtsgeschäften um	$12^3/_4$	„	

Zu der Gesammtvermehrung der indirekten Abgaben von 28 Millionen Gulden haben die Deutsch-Slavischen Kronländer 12 Millionen
und die Ungarischen Kronländer 16 „
beigetragen. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist keine bemerkenswerthe Veränderung eingetreten.

Von dem Mehr-Erfordernisse der *Staatsschuld* entfallen:

auf die Zinsen der fundirten Schuld	$11^1/_4$	Mill.
auf die Zinsen vom Staatspapiergelde nahezu .	3	„
und auf die Zinsen der sonstigen schwebenden Schuld	$2^3/_4$	„

Der Mehraufwand der *Obersten Polizeibehörde* beruht auf dem Erfordernisse für die Gendarmerie mit nahezu 6½ Millionen Gulden.

Die ausserordentliche Zunahme des ***Militär-Aufwandes*** um 58½ Millionen Gulden wurde durch die Zeitereignisse herbeigeführt, deren drängendem Einflusse so namhafte finanzielle Opfer gebracht werden mussten.

Von dem Mehraufwande der *Finanzverwaltung* entfallen für die Finanz-Landes- und Bezirks-, dann Steuerdirektionen, Kammerprokuratoren und Fiskalämter, dann andere Finanzbehörden 2¾ Millionen,
für die Finanzwache 1½ „
für die Steuerämter 3 „
und für den Kataster 2 „

Die Organisirung der *Justizbehörden* hatte die Erhöhung des Aufwandes für das *Justizministerium* um mehr als 13 Millionen Gulden veranlasst.

Von dem grösseren Erfordernisse für das ***Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten*** entfallen:
auf die Baubehörden 1½ Millionen,
auf den Strassenbau 1 Million
und auf den Wasserbau 1 „

Die Hauptresultate der *besonderen Zuflüsse* und der Verwendung derselben in den acht Jahren 1845 bis 1852 zusammengefasst, liefern folgendes Ergebniss:

Die besonderen Zuflüsse betrugen:	Gulden
1. Durch Vermehrung der fundirten Schuld .	251,113687
2. „ Vermehrung d. schwebenden Schuld	52,967367
3. „ Vorschüsse von der Bank *) . . .	47,000000

*) Gegenüber dieser Vermehrung der *schwebenden Schuld* des Staates an die Bank hat sich die für die Einziehung des W. W. Papiergeldes bestandene Schuld an die Bank seit dem Jahre 1845 um 19,731528 fl. vermindert, und wurde bei Ausmittelung der Vermehrung der *fundirten Schuld* (unter den besonderen Zuflüssen Post 1) bereits in Abzug gebracht.

	Gulden
4. durch Hinausgabe von Staatspapiergeld . .	160,888240
5. „ mehr eingezahlte als erfolgte Grundentlastungskapitalien und Renten in den Deutschen u. Slavischen Kronländern (ohne Galizien)	16,465205
Zusammen .	528,434499

Hiervon wurden *verwendet:*

1. zur Deckung des ordentlichen und ausserordentlichen Defizit	335,870658
2. zu Wechselgeschäften	325186
3. zur Berichtigung von Daz-Entschädigungskapitalien	5,125023
4. zum Baue von Eisenbahnen und Telegrafen, dann zur Einlösung von Privat-Eisenbahnen	137,539104
5. zu Vorschüssen auf Urbarial-Entschädigungen in Galizien und den Ungarischen Ländern	12,936819
6. zu anderen Vorschüssen und zur Vermehrung der Kassemittel	36,637709
Zusammen obige	528,434499

c. Vergleichende Darstellung der ordentlichen Staatseinnahmen

	Im ersten Semester		
	1853.	1852.	1851.
			Gulden
I. Direkte Steuern:			
Grundsteuer	29,898299	29,652602	29,392315
Häusersteuer	4,701993	4,042610	3 254889
Erwerbsteuer und Aversuale von Triest	3,879211	2,573032	1,523816
Einkommensteuer	2,667699	2,287359	1,442830
Andere direkte Steuern . . .	141702	124519	198550
Summe	41,288904	38,680122	35,812400
II. Indirekte Abgaben:			
Verzehrungssteuer	15,584792	14,864891	13,073559
Zollgefäll	10,280368	11,040824	10,033665
Salzgefäll	12,765222	13,680188	13,827735
Tabakgefäll	8,662352	8,345825	5,224268
Stempel, Taxen u. Gebühren von Rechtsgeschäften	12,213979	8,587896	7 595167
Lottogefäll	2,565872	2,575367	1,893664
Postgefäll	175302	188840	Abg. 116306
Mauthgefäll	1,185286	1,149882	1,070213
Punzirung	56572	35267	46743
Vereinte Gebühren } im Lomb. Ven.	135358	113051	143099
Pulver u. Salpeter } Königreiche	Abg. 108	2276	33716
Summe	63 624995	60,584307	52,825523
III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:			
Staatsgüter-Ertrag	1,601066	1,260295	1,719734
Staatsgüter-Verkauf	377748	13541	20977
Erledigte geistliche Pfründen .	3351	64052	4162
Vom Betriebe der Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der Mailänder Bahn	510525	1,593658	765636
Staats-Fabriken	91820	161457	Abg. 316047
Bergwesen	Abg. 1,244222	Abg. 496212	341700
Münzwesen	Abg. 264007	509241	1.240876
Summe	1,076281	3,106032	3,777038
IV. Ueberschüsse des Tilgungsfonds	5,615962	6,298511	5,207317
V. Verschiedene Einnahmen:			
Fiskalitäten u. Heimfälligkeiten	104088	163104	52712
Beiträge aus verschied Fonden	90838	35181	52271
Münz- und Wechselgewinn . .	315206	684824	163485
Eigene Einnahmen der Militärverwaltung und andere Einnahmen	2,899727	1,797471	1,838060
Summe	3,409859	2,680580	2,106528
Hauptsumme der Einnahmen	115,016001	111,349552	99,728806

im ersten Semester der Verwaltungsjahre 1853, 1852 und 1851.

Im ersten Semester 1853.			
gegen 1852		gegen 1851	
mehr	weniger	mehr	weniger
in Konventions-Münze.			
245697	—	505984	—
659383	—	1,447104	—
1,306179	—	2,355395	—
380340	—	1,224869	—
17183	—	—	56848
2,608782	—	5,476504	—
719901	—	2,511233	—
—	760456	246703	—
—	914966	—	1,062513
316527	—	3,438084	—
3,626083	—	4,618812	—
—	9495	672208	—
—	13538	291608	—
35401	—	115073	—
21305	—	9828	—
22307	—	—	7741
—	2384	—	33824
3,040688	—	10,799472	—
340771	—	—	118668
364207	—	356771	—
—	60701	—	811
—	1,083133	—	255111
—	69637	407867	—
—	748010	—	1,585922
—	773248	—	1,504883
—	2,029751	—	2,700757
—	682549	408645	—
—	59016	51376	—
55657	—	38567	—
—	369618	151721	—
1,102256	—	1,061667	—
729279	—	1,303331	—
3,666449	—	15,287195	—

Die im Vorstehenden nachgewiesene ganz ungewöhnlich rasche und grosse Entwickelung des Ertrages der ordentlichen Einnahmen ist um so bemerkenswerther, weil in bedeutenden Landestheilen bisher weder die volle Steuer*fähigkeit* wiedergekehrt war, noch auch die vollständige Durchführung der Steuer*bemessung* hatte erfolgen können. Die letztere Aufgabe insbesondere ist, unter den Nachwehen der alten Verhältnisse und neuen Ereignisse, so riesenhaft, dass die Schnelle und Kraft, mit welcher die Abgaben-Reformen durchgeführt sind, das höchste Erstaunen erregen würden, wenn sie nicht einen Theil bildeten der allgemeinen, mit bewundernswerther Umsicht, seltener Beharrlichkeit und noch seltenerer Kraft ins Leben geführten Maassregeln zur Ausbildung des *Einheits*staats. Nun dürfte, nach den bisherigen Erfahrungen, kaum einem Zweifel unterliegen, dass die ordentlichen Staatseinnahmen des Verw. Jahres 1853 die Gesammtsumme von 230,000000 erreichen werden. Da ferner gegründete Hoffnung vorhanden ist, dass die Entwickelung der Steuer*fähigkeit* — unterstützt von den grossen Anstrengungen der Regierung für materielle Verbesserungen — im bisherigen Fortschreiten bleiben werde. Wenn endlich mit Gewissheit vorhergesagt werden kann, dass — im Friedenszustande — das jetzige finanzielle *System* sein beabsichtigtes Ziel erreichen werde: — so kann man auch der Hoffnung sich hingeben, dass das Gleichgewicht im Staatshaushalte (bekanntlich eins der wesentlichsten Elemente der Staatssicherung) schon in den nächsten Jahren erlangt wird.

d. Nachträge zu einigen Abschnitten der Einnahme und Ausgabe.

aa) Einnahmen im Allgemeinen.

a) Kaiserliches Patent vom 6. September 1853 (Reichsgesetzblatt St. LVIII. Nr. 176), wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit *die direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1854 ausgeschrieben werden.*

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piazenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Kattaro und auf der Windischen Mark; Grosswoiwod der Woiwodschaft Serbien etc. etc.

Zur Bedeckung der Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1854 finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes Folgendes anzuordnen:

Erstens. Im Verwaltungsjahre 1854 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmasse und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1853 vorgeschrieben wurden, zu entrichten.

Wir behalten Uns jedoch vor, in dem einen oder dem andern Zweige der direkten Besteuerung im Laufe des Ver-

waltungsjahres 1854 die etwa erforderlichen Aenderungen eintreten zu lassen.

Zweitens. Nachdem in den Königreichen Kroatien und Slavonien die mit Unserem Patente vom 4. März 1850 angeordneten Erhebungen zur Ausführung eines den Bedingungen einer möglichst gleichmässigen und gerechten Besteuerung entsprechenden Grundsteuer-Provisoriums bereits vollendet sind, so ist auch in diesen Ländern, vom 1. November 1853 an, die Grundsteuer nach den Ergebnissen des provisorischen Grundsteuerkatasters in der Art umzulegen, dass dieselbe für die erste Hälfte des Verwaltungsjahres 1854, nämlich für die Zeit vom 1. November 1853 bis Ende April 1854 nach der dermal bestehenden Landesquote und vom 1. Mai 1854 an mit 16 Prozent des Reinertrages berechnet und der hiernach entfallende Gesammtbetrag der Grundsteuer für das ganze Verwaltungsjahr 1854 mit einem gleichen Prozente von $12^1/_3$ des Reinertrages aufgetheilt und eingehoben wird.

Drittens. Für das Verwaltungsjahr 1854 findet die zufolge Unserer Entschliessung vom 30. Dezember 1851 in Kroatien und Slavonien seit dem Verwaltungsjahre 1852 angeordnete Einhebung der Einkommensteuer von dem Erträgnisse der Waldungen nicht mehr Statt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

b) Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August 1853 (R. G. Bl. Nr. 172), wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgrenze, über das dienstliche Verhältniss der Finanzbeamten, welche nach den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Kreis- und Komitatsbehörden denselben für die Angelegenheiten der direkten Besteuerung beigegeben werden.

c) Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August 1853 (R. G. Bl. Nr. 173) in Betreff der Aufstellung von Steuerkommissionen zur Bemessung der der direkten Steuern in erster Instanz in den Kronländern Krain, Kärnthen, Schlesien, Bukowina und Salzburg.

bb) Einzelne Einnahmen.

1. Grundsteuer (oben Seite 121).

Kaiserliches Patent vom 2. Mai 1853 (Rs. G. Bl. XXIV. Nr. 78), wirksam für das Königreich Ungarn, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, wodurch in diesen Kronländern vom Verwaltungsjahre 1853 (1. November 1852) angefangen das *provisorische Grundsteuer-Kataster, als Massstab der Umlegung der Grundsteuer* eingeführt und die Grundsteuer mit sechszehn Perzent des Reinertrages bemessen wird.

Nachdem im Königreiche Ungarn und in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate die in Unserem Patente vom 4. März 1850 (Nr. 80 des Reichsgbl.) angeordneten Erhebungen zur Ausführung eines, den Bedingungen einer möglichst gleichmässigen und gerechten Besteuerung entsprechenden Grundsteuer-Provisoriums vollendet sind; so finden Wir, nach Einvernehmen Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen wie folgt:

1) In den genannten Ländern hat das provisorische Grundsteuer-Kataster vom 1. November 1852 an, zum Masstabe der Umlegung der Grundsteuer zu dienen und ist die Grundsteuer mit sechszehn Perzent des Reinertrages zu bemessen.

2) Die an der bisherigen Gebühr für das Verwaltungsjahr 1853 bereits geleisteten Zahlungen werden an der neu vorgeschriebenen Steuer abgerechnet.

3) In Folge der §§. 17 und 18 Unseres Patents vom 4 März 1850, sind die entsprechenden Einleitungen zu den Reklamations-Verhandlungen und zur Evidenzhaltung des provisorischen Grundsteuer-Katasters, ohne Verzug zu treffen.

4) Für das Verwaltungsjahr 1853 findet die mit Unserem Patente vom 25. April 1850 (Nr. 80 des Reichsgesetzbl.) angeordnete Einhebung der Einkommensteuer von dem Erträgnisse der Waldungen nicht mehr Statt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

In der Provinz *Galizien* war, schon mit Schluss des Verw.-Jahrs 1852, die behuf der *Katastral-Vermessung* vorgenommene trigonometrische Triangulirung beendet und auch die Gemeinde-Grenzberichtigung, so wie die Einzelvermessung, waren schon

so weit vorgerückt, dass das ganze Geschäft im Jahre 1854 beendet seyn dürfte. — Die Vermessung *Tirols*, als Vorarbeit su einem neuen Grundsteuer-*Kataster*, ist bereits in der zweiten Hälfte des Jahrs 1852 begonnen.

2. *Verzehrungssteuer* (oben S. 147.)

1) Die mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 15. Dezember 1852, für alle Kronländer ausser Dalmatien, angeordneten Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die *Verzehrungssteuer vom Bier*, sind durch Finanzministl. Erlass vom 19. Dezember 1852 (R. G. Bl. Nr. 264) verkündet. Demgemäss wird jetzt die Steuer nicht mehr allein nach der Menge des Erzeugnisses, sondern auch nach dem Extraktgehalte der Bierwürze bemessen.

„§. 4. Der *Steuerbetrag* wird nach der angemeldeten Anzahl der „Sacharometer-Grade (der Extraperzente) dergestalt berechnet und eingehoben, dass die Gebühr nie unter dem für 12 Sacharometer-Grade entfallenden Betrage zu bemessen ist, und die Berechnung nach einzelnen „Graden nur für den Extragehalt, der 12 Grade überschreitet, Statt zu „finden hat. Die Berechnung geschieht übrigens in der Art, dass man die „angemeldete Zahl der Eimer (im lombardisch-venetianischen Königreiche „der metrischen Quintale) mit der angemeldeten Zahl der Sacharometer-„Grade und dann das Produkt mit dem für einen Sacharometer-Grad fest-„gesetzten Steuerbetrage multiplizirt.

„§. 5. Der Steuerbetrag für einen Sacharometer-Grad wird festgesetzt:

„Für das lombard. venet. Königreich mit neunundzwanzig Centesimi; „für das Königreich Böhmen, mit Ausnahme des Ascher Gebiets, mit drei „und einem viertel Kreuzer; für das Königreich Ungarn, dann für das „Königreich Kroatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem „Temeser Banate, das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die Militärgrenze „mit drei Kreuzer Konventionsmünze; für das Königreich Galizien nebst „dem Herzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina mit zwei „und einem halben Kreuzer; für die übrigen Kronländer mit drei und „einem halben Kreuzer Konventions-Münze."

Die Steuer für die Biererzeugung in geschlossenen Städten ist höher (nach mehreren Stufen), weshalb auch bei der Einfuhr von Bier in dieselben eine Ausgleichungsabgabe und bei der Bierausfuhr aus denselben, eine Steuerrückvergütung Statt findet.

2) *Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 12. September 1853* (R. G. B. St. LIX. Nr. 177), wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Tirol, dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche, Dalmatien und dem Zollausschlusse von Brody, *über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.*

Se k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1853 anzuordnen geruht, dass in jenen Ländern und Gebietstheilen, in welchen die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, das Steuerausmass vom Nieder-Oesterreichischen Eimer Maischraum:

a) Bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreide-Arten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen und Runkelrüben-Melasse gehören, auf *vierzehn Kreuzer*,

b) bei Anwendung von Kernobst, als: Aepfel, Birnen, Beerenfrüchte, Cornelskirschen (Dirndeln) u. dgl., dann von Wurzeln, Weinträbern und Bierbrau-Abfällen, gleichfalls auf *vierzehn Kreuzer*;

c) bei Anwendung von Steinobst, als Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefen, Weinmost und Obstmost auf *ein und zwanzig Kreuzer*,

erhöht werde.

Die übrigen Steuerbeträge von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bleiben unverändert.

Die oben bemerkten Steuer-Erhöhungen haben mit 1. Oktober 1853 in Wirksamkeit zu treten.

3) *Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1853* (Rchsgesetzbl. St. XLV. Nr. 141), betreffend die Bestimmung der *Verbrauchsabgabe von Zucker aus Rüben*, wirksam für sämmtliche Kronländer ausser Dalmatien.

„Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster „Entschliessung vom 18. Juli 1853 allergnädigst anzuordnen „geruht, dass die Verbrauchsabgabe von dem aus Rüben er„zeugten Zucker noch fernerhin nach den zu dieser Erzeugung „verwendeten Rüben, und zwar von den im frischen Zustande „zur Verarbeitung gelangenden mit acht Kreuzern und von

„getrockneten Rüben mit vier und vierzig Kreuzern für jeden „Wiener Zentner bemessen und eingehoben werde.

„Diese Allerhöchste Anordnung hat mit 1. September 1853 „in Kraft zu treten, und es bleiben durch dieselbe die Be„stimmungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. Septem„tember 1850 (Reichsgesetzblatt CXVIII. 344), mit Ausnahme „der im §. 7 enthaltenen Tarifsätze, unberührt."

3. *Zollgefälle* (oben Seite 163).

Der Ausweis über den *Ertrag der Zölle* in der österreichischen Monarchie im Jahre 1852 (1. November 1851 bis Ende Oktober 1852) bietet einen erfreulichen Beleg, sowohl für die Zunahme des allgemeinen Handels und für die Entwickelung des Nationalreichthums, als auch der richtigen Grundsätze des neuen Zolltarifs. Es haben nämlich die *Einfuhr*zölle ertragen:

	fl. Konv.-M.
Im Jahre 1852	22,028671
„ „ 1851	19,678697
Dieselben haben also *zugenommen* um	2,349974

Die (vorzugsweise herabgesetzten) *Ausfuhrzölle* betrugen:

	fl. K.-M.
1852	1,127299
1851	1,154352
Also nur weniger	27053

Die *Durchfuhr*zölle betrugen:

1852	82370
1851	69672
Demnach mehr	12698

Die *Nebengebühren* betrugen:

1852	941982
1851	825151
Also mehr um	116831

Der *Gesammtertrag* dieser Abgaben war im Jahre 1831: 11,042000, 1835: 13,122000, 1841: 15,562000, 1847: 18,424000, 1850: 19,797000, 1851: 21,727872, 1852: 24,180322 Gulden Konv.-Mze.

Im Ganzen hat sich somit der Ertrag der Zölle im Jahre 1852 verglichen mit den Ergebnissen des Jahres 1851 *erhöht um* 2,452450 fl. gegen 1847 aber ist *Zunahme* 5,756000 fl., gegen 1831 *Zunahme* 13,138000 fl.

In den *neun Monaten* seit der Einführung des *neuen Zolltarifs* (1. Februar bis Ende 1852) hat sich der Zollertrag, verglichen mit den entsprechenden Monaten des Jahres 1851, *erhöht* (in runder Summe) um 2,050000 fl. K.-M. so dass auf die drei Monate des alten Tarifs und der früheren Prohibition nur eine Erhöhung des Zollertrags um 400000 fl. Konv.-Mze. kömmt. Zu dieser Ertragssteigerung haben die Zollämter der deutsch-slavischen Kronländer allein 1,800000 fl. beigetragen (10,800000 fl. gegen 9,000000 fl. im Jahr 1851). Obgleich neuere Ausweise bisher nicht veröffentlicht sind, wurde doch im Allgemeinen bekannt, dass der *Tarif* vom 6. Novbr. 1851 (Nachschlage-Buch, Wien 1852 bei Sommer) fortfährt, sowohl hinsichtlich der Zollerträgnisse, als in Beziehung auf die Entwickelung der Industrie und auf die Lebendigkeit des Verkehrs den allergünstigsten Einfluss zu üben. Deshalb hat der im Patente vom 6. November 1851 gewissen Tarifklassen einstweilen noch gewährte 10 %ige *Zollzuschlag* mit dem 1. Februar 1853 aufgehört. Daher nimmt die *Reform* des Tarifs sowohl, als der Formen der Zollbehandlung und der Kontrollemassregeln einen raschen Fortgang; wobei augenscheinlich die Absicht einer möglichsten Annäherung an das übrige Deutschland vorwaltet. Die einstweilige Grundlage dazu ist durch den *Vertrag* vom 19. Febr. 1853 (in Kraft tretend am 1. Januar 1854) zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins gegeben; nachdem schon durch Staatsvertrag vom 5. Juny 1852 das Fürstenthum Liechtenstein dem österr. Zoll- und Steuer-Gebiete beigetreten war. Ferner hat zu jenen Zwecken das Handelsministerium im Juny 1853 beispielsweise an die Handelskammern nachstehendes *Umlaufschreiben* erlassen:

„Unter den mannigfachen Gesetzen und Vorschriften, welche durch „diesen Vertrag bedingt werden, ist vor Allem ein neuer Tarif unerläss- „lich geworden. Es wird zwar nicht eine gänzliche Reform des Tarifs

„beabsichtigt, aber doch sind die zu beachtenden Gesichtspunkte weitaus-„sehend genug, um den Rath der Behörde in Anspruch zu nehmen. Diese „Gesichtspunkte sind: 1) Die Einschaltung der durch den Vertrag vom „19. Februar verabredeten Zollbefreiungen und Begünstigungen. 2) Jene „Herabsetzung der Zölle auf fremde Manufakte, welche durch die Rück-„sicht geboten erscheinen, dass nicht Erzeugnisse dritter Staaten im Zoll-„vereine verzollt und als dortiges Erzeugniss zum Nachtheile der öster-„reichischen Finanzen gegen den Begünstigungszoll im Zwischenverkehre „zu uns übergeführt werden. 3) Jene Erleichterungen im Bezuge der „Roh- und Hilfsstoffe der Industrie und in der Ausfuhr der fertigen Er-„zeugnisse, welche zur leichtern Bestehung der Konkurrenz der Zollver-„einsstaaten nöthig erscheinen. 4) Jene Aenderungen in der Textirung „der einzelnen Tarifsposten und Verminderung der Zahl derselben, wel-„che zum Zwecke der Gleichstellung und Annäherung unseres Tarifs mit „jenen des Zollvereins räthlich erscheinen, ohne das in unserm Tarife „zum Schutze der Industrie durchgeführte Prinzip der Abstufungen nach „den verschiedenen Werthen der in eine Tarifsabtheilung gehörigen Waa-„ren zu verletzen. 5) Jene Erfahrungen, welche seit der Wirksamkeit „des Tarifs über einzelne Mängel desselben gemacht und nur zum Theile „durch Ergänzungs- und Erläuterungs-Verordnungen berücksichtigt wor-„den sind. — Die Punkte 1, 2 und 4 sind theils Gegenstände der Redak-„tion, theils Sache einfacher Berechnung, über dieselben wird daher ein „Gutachten nicht gefordert, wohl aber werden sachkundige Vorschläge „über die Punkte 3 und 5 sehr willkommen sein.“

Auch besteht bereits seit April 1853 eine eigene ständige *Ministerialkommission* zur Ausführung des österr. preuss. Zoll- und Handels-Vertrages. Gleiche Sorgfalt bethätigt die österr. Regierung behuf Erleichterung der Verkehrsverhältnisse mit den benachbarten *italischen* Staaten, auf Grundlage der Verträge mit Sardinien vom 18. Oktober 1851 und mit Modena und Parma vom 9. August 1852. Der *Durchfuhr*- und der *nachbarliche Grenzverkehr* haben durch Verträge mit den Königreichen Sachsen und Bayern, mit Russland (vom 3. Oktober 1851), der Pforte u. s. w., so wie durch einseitige Verfügungen (z. B. Montenegro betreffend) wesentliche Erleichterungen erfahren. Gleichzeitig aber sind die erfolgreichsten Maassregeln zur Verbesserung der *Grenzbewachung* und zu einem wirksameren *Kontroll-Verfahren* getroffen. Dahin gehören die Einführung eines Verzollungsstempels, der Baumwollewaaren-Kontrolle; sodann die Erlasse des Finanzminist. vom 7. und 24. Juny 1853 (Nr. 104 und 118 des R. G. Bl.),

behuf Vereinfachung und Beschleunigung des Zoll- und Kontroll-Verfahrens; auch der Erlass vom 17. September 1853 in Betreff weiterer Erleichterungen des Zoll- und Kontroll-Verfahrens (R. G. Bl. Nr. 183); ferner der Erlass vom 12. September 1853 über einige Maassregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels (R. G. Bl. Nr. 179 und 180); endlich die Abänderungen der Verfassung und Dienstvorschriften für die Finanzwache. Auch *die Einbeziehung der früheren Zollausschlüsse* in den allgemeinen österr. Zollverband ist als eine wesentliche Verbesserung zu betrachten. Die letzte Verfügung dieser Art vom 27. April 1852 (Minist. Kundm. vom 30. August 1853, R. G. Bl. Nr. 174) verleibt Istrien und die quarnerischen Inseln ein und beschränkt das Gebiet des Freihafens von Triest. — Zu erwähnen noch ist die geschehene Regulirung der *Schiffsabgaben*, so wie die Bezeichnung derjenigen *Häfen*, *welche*, mit Rücksicht auf den Hafen- und Sanitäts-Dienst, dem Handel und dem Schifffahrt geöffnet sind (Verdg. Bl. d. H. M. 1852 Nr. 17).

4. *Salzgefäll* (oben Seite 175).

Seit November 1852 findet im *Preise* des Kochsalzes im lomb. venet. Königreiche eine Steigerung der Art Statt, dass der metrische Zentner desselben auf 45 Lire, im Mehlzustand auf 60 L. 50 C., in Stücken auf 60 L. 41 C. zu stehen kommt. Um eine Ausgleichung mit den in Tirol und Istrien bestehenden Salzpreisen zu erzielen, wird der Einfuhrzoll auf den Wiener Zentner Salz aus Tirol von 1 fl. 30 kr. auf 4 fl. K. M. erhöht.

Diese Bestimmungen sind wie folgt *erläutert und gerechtfertigt*. Es ist in den Gesetzen des Staatsmonopols gegründet, dass die Salzsteuer für jedes Kronland nach Maassgabe der Lebensverhältnisse und der Tragfähigkeit der Bevölkerung bemessen werde. Nach diesem Grundsatze sollten die von der Natur reichlich gesegneten lombardisch-venetianischen Provinzen, da deren Bewohner unter allen Kronländern der österreichischen Monarchie mit den ergiebigsten Erwerbsquellen versehen sind, zu diesem Zweige des Staatseinkommens den höchsten Beitrag liefern. Doch ist dies nicht der Fall;

denn während die Salzsteuer nach den früheren Verschleissergebnissen

in Ungarn 1 fl. $1^1/_4$ kr. K. M.
in Galizien mit der Bukowina . . . 1 „ $8^1/_2$ „ „
und im österreichischen Küstenlande . 1 „ $4^1/_5$ „ „

per Kopf beträgt; entfallen von derselben im gedachten Verwaltungsgebiete, selbst nach dem erhöhten Preisausmasse von 40 bis 45 Lire pr. metr. Zentner, namentlich in den venetianischen Provinzen nur 2 L. 60 Cent. oder 52 kr. K. M. und selbst in der Lombardie nur 3 L. 32 Cent. oder 1 fl. $6^2/_5$ kr. K. M. auf den Kopf. Es erhellt hieraus, dass das diesfällige Ausmass mit dem Gefällserträgnisse der übrigen Provinzen im Ganzen verglichen noch unter dem Beitrage anderer Kronländer steht. Zudem erreichen selbst die erhöhten Preissätze bei weitem nicht die früheren, welche vor dem Jahre 1848 in Venedig mit 55 Lire und in der Lombardie mit 64 Lire, also um 15 und 19 Lire höher für den metrischen Zentner bemessen waren. Uebrigens entfallen von dem in Rede stehenden Zuschlage im ersteren Verwaltungsgebiete 56 Ct. oder $11^1/_5$ kr. und im Letzteren 76 Cent. oder $15^1/_5$ kr. K. M. auf den Kopf, beim Materialverkauf hingegen auf das Wiener Pfund kaum $4^1/_2$ und beziehungsweise $5^5/_8$ Cent.

Hier ist noch des neuerdings abgeschlossenen *Vertrages* zu gedenken, nach welchem durch 10 Jahre Oesterreich jährlich für 1 Mill. fl. Salz an Russland liefert.

5. *Tabaksgefäll* (oben Seite 183).

Die Nachweisungen über den *Erfolg* des Tabaks-Monopols in den deutsch-slavischen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaats in dem zehnjährigen Zeitabschnitt, vom Jahre 1842 bis 1851, sind so günstig, dass sie die lebhafte Bewegung und die natürliche Entwickelungsfähigkeit dieses Zweigs der Staatseinnahmen über jeden Zweifel hinaus bekunden.

Angefangen vom Jahre 1842 bis einschliesslich 1852 betrug nämlich der auf Grundlage der Abschlüsse der Tabak- und Stempel-Gefällen-Hofbuchhaltuug ermittelte *Reinertrag* des Tabak-Monopols in den Deutsch-Slawischen und Italienischen Provinzen zusammen:

m Jahre	1842	. .	11,320312 fl. K.-M.
„ „	1843	. .	11,337661 „ „
„ „	1844	. .	12,160118 „ „
„ „	1845	. .	13,280801 „ „
„ „	1846	. .	14,470331 „ „
„ „	1847	. .	13,373157 „ „
„ „	1848	. .	11,003525 „ „
„ „	1849	. .	10,537875 „ „
„ „	1850	. .	14,747829 „ „
„ „	1851	. .	13,532458 „ „
„ „	1852	. .	17,835545 „ „

Es muss hierbei bemerkt werden, dass bei der Berechnung des *Reinertrages* auch auf das Vermögen des Tabakgefälles am Schlusse und am Anfange des Verwaltungsjahres Rücksicht genommen wird, während man unter der *Reineinnahme* den Ueberschuss der Kasseeinnahmen über die Kasseausgaben versteht. Das Fallen des Rein*ertrages* in den Jahren 1849 und 1847 gegen die vorhergegangenen Jahre rührte (wie versichert wird) lediglich von zufälliger Verminderung des schliesslichen Jahresvermögens her und es beruhte diese Vermögensverminderung zunächst darin, dass in den genannten Jahren mehr rohe Tabakblätter und Betriebsmaterialien verbraucht als beigeschafft wurden, was zwar den Reinertrag in der Billanz verringerte, dagegen die baare Geldabfuhr vermehrte.

Dass die Ereignisse der verhängnissvollen Jahre 1848 und 1849 schmälernd auf das Erträgniss des Monopols einwirken mussten, ist für sich klar, während der grosse Aufschwung, welchen dasselbe schon im Jahre 1850 nahm, jedenfalls überraschen muss. Dabei ist es jedoch nicht stehen geblieben. Die Rein*einnahme* vom Jahre 1851 beträgt in den Deutsch-Slawischen Provinzen 15,731086 fl. C.-M., in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche 3,449081 fl., somit zusammengenommen 19,180167 fl. C.-M.; der Rein*ertrag* des gesammten Jahrganges hat nur 13,532458 fl. erreicht, jedoch schon im folgenden Jahre 1852 auf 17,835545 fl. sich gehoben und ist noch fortwährend im Steigen begriffen.

Ein solches Ergebniss ist lohnend, und beweist zugleich, dass der Durchführung des Monopols und sowohl der Erzeugung als dem Verbrauche des Tabaks keine drückenden, sondern vielmehr ermunternde Bedingungen zum Grunde gelegt sind.

Während die nachgewiesene Zunahme die Staatsverwaltung bestimmen musste, bei der Erwägung der Frage, wie es bezüglich der Besteuerung des Tabaks und Tabakverbrauches nach dem Beschlusse der Aufhebung der Ungarisch-Oesterreichischen Zwischenzoll-Linie zu halten wäre, von dem Gedanken das Tabak-Monopol fallen zu lassen, gänzlich Umgang zu nehmen; drängte sich (wie in einem halbamtlichen Artikel ausgesprochen wird) überdies noch die Rücksicht auf, dass auch benachbarte Länder im Laufe der Zeit und unter dem Eindrucke der Nothwendigkeit, ihre finanziellen Erträgnisse zu steigern, sich leicht veranlasst sehen möchten, dieses sowohl für den Staat als für die Verbraucher bequeme Monopol bei sich einzuführen, wodurch die Frage des allmäligen Zoll- und Handelsanschlusses an Oesterreich in einer beiden Theilen möglichst zusagenden Form erlediget werden dürfte.

In Betreff der Einführung des Monopols in Ungarn und den Nebenländern verdient hervorgehoben zu werden, dass seit 1. März 1851, wo selbe Statt fand, keine jener Anstände sich in irgend bemerkenswerther Weise ergaben, auf welche man doch gefasst sein zu müssen glaubte.

Ungeachtet der Aufstellung von Tabakverkäufern im Grossen und im Kleinen bei der grossen Ausdehnung des neuen Monopolgebietes und bei dem Umstande dass auf beiläufig 1000 Quadratmeilen Raum desselben der Tabakbau Statt findet, mannigfachen Schwierigkeiten unterlag; die Mangelhaftigkeit der Kommunikationsmittel die Vertheilung der aus den Gefällsfabriken hervorgegangenen Tabake wesentlich erschwerte und bei der Neuheit des Gegenstandes und der nicht vollständigen Einübung der zur Verwaltung dieses Gefällszweiges im Lande aufgestellten Behörden eine durchgreifende Ueberwachung nicht geschehen konnte; — hat der Tabakverkauf im neuen Monopolsgebiete vom 1. November 1851 bis letzten August 1852, also während 10 Monaten, bereits *eine Einnahme*

von mehr als 6 Millionen Gulden geliefert. Ein diesem Ergebnisse nahezu gleichkommendes ergibt sich aber auch in dem Steigen der Verkaufseinnahme in dem älteren Monopolsgebiete dadurch, dass die nachtheilige Stellung, welche Ungarn gegen das Tabakgefäll *vor* dem 1. März 1851 einnahm, beseitigt ist und der von dort aus betriebene Tabakschmuggel gänzlich aufgehört hat. — Allerdings wirkt in dem neuen Monopolsgebiete die Befugniss der Erzeugung von Tabak zum *Selbst*verbrauche noch einigermassen hemmend auf die Entwickelung des Erträgnisses zurück. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass durch diese Befugniss nur den Gewohnheiten der *jetzigen* Generation Rechnung getragen werden sollte, dass sie nur eine für die Periode des Uebergangs berechnete Massregel begründet und dass jene Gewährung an Bedingungen geknüpft worden ist, welche die Finanzverwaltung vor Schaden und Bevortheilung möglichst sichern. So darf nämlich der Bau des Tabaks zum eigenen Gebrauche nur auf landesüblich eingezäunten von der Behausung des Eigenthümers nicht weit abliegenden Grundstücken und dort nur auf einem Raume von 70 Quadratklaftern betrieben werden. Für jede Quadratklafter ist eine Licenzgebühr von 2 kr. C.-M. zu entrichten und darf der dort gewonnene Tabak nur als Rauchtabak verwendet werden.

Thatsache ist, dass die Bevölkerung in Ungarn und den Nebenländern sich jetzt mit besonderer Vorliebe dem Tabakbaue widmet, da die Finanzverwaltung einmal schon ursprünglich anziehende Einlösungspreise festgestellt, neuestens aber noch eine namhafte Erhöhung derselben bewilligt hat. Die Tabakbauer sehen sich mit Behagen den wucherischen Schlingen entrissen, womit in früherer Zeit insbesondere jüdische Spekulanten sie umgarnt hielten, die ihnen ihre Waare nicht selten um Spottpreise abdrückten und sich dabei für Vorschüsse zahlhaft machten, die sie ihnen oft unter sehr harten Bedingungen geleistet hatten. Diese wahrhaft demoralisirende Geschäftsübung hat jetzt gänzlich aufgehört; der Erzeuger weiss, dass er für seine Waare sicheren Absatz und guten Preis zu gewärtigen hat, er sieht sich bei dem unmittelbaren Verkehre mit den Organen der Finanzverwaltung keiner jener

verkürzenden Handlungen preisgegeben, welche die Agenten der früheren Tabaklieferungspächter anwendeten, um ihren Gewinn auf Kosten des mitunter armen Erzeugers übermässig hinaufzutreiben.

Diese Angaben dürften die Ueberzeugung unerschütterlich begründen, dass der Ertrag des Oesterreichischen Tabakmonopols in bleibendem Aufschwunge begriffen ist, der Ertrag der Monopolsteuer sich von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt; auch, mit Einschluss der Ungarischen Kronländer, binnen wenig Jahren den Reinertrag von 25 Mill. Gulden erreichen und somit zur ertragreichsten aller indirekten Steuern sich erheben werde.

Mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 4. Dezember 1851 ist die provisorische *Organisation des Tabakeinlösungswesens* in den Kronländern, in welchen die mit dem Patente vom 29. November 1850 kundgegebene Tabakmonopol-Ordnung in Wirksamkeit getreten ist, genehmigt. Die mit der Einlösung und die mit der technischen Leitung der Tabakkultur verbundenen Geschäfte führt unter der Oberaufsicht des Tabakfabriken-Direktors der mit dem Titel und Range eines Ober-Finanzrathes bestellte Oberleiter zu Pesth und die demselben untergeordneten, den Titel und Rang von Finanzräthen führenden Inspektoren mit dem Amtssitze zu Pesth, Tolna, Temesvar und Máros-Vásárhely, endlich die als Inspektoren fungirenden, mit dem Titel und Range von Finanzsecretairen bestellten Inspektors-Adjunkten zu Szegedin und Debreczin. Für die Uebernahme der Tabaksblätter und deren Versendung an die Fabriken sind zehn Einlösungsämter mit dreizehn Filialstationen errichtet worden.

6. *Taxen und Gebühren* (oben Seite 208).

Eine Kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53), wirksam für alle Kronländer, hat neue Bestimmungen über die *Gebühren von Vermögens-Uebertragungen* erlassen.

7. *Lotto-Gefäll* (oben Seite 216).

a) Erlass des Finanz-Minister. (R. G. Bl. Nr. 159) vom 20. Juli 1853, wirksam für das Königreich Ungarn, das Gross-

fürstenthum Siebenbürgen, das Königreich Kroatien und Slavonien und die Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, womit in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Juli 1853 die, auf Grundlage des Allerhöchsten Patentes vom 13. März 1813 beruhenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Handhabung des *Lottogefälles* auf diejenigen Theile des Staatsgebietes, in denen das Lottogefäll gesetzlich noch nicht eingeführt ist, *ausgedehnt* werden.

b) Nach dem *Allerhöchsten Spielpatente* vom 1. Mai 1784 und dem Regierungszirkulare vom 14. Jänner 1841 sind nachstehende Spiele als *Hazard*- oder Glücksspiele bezeichnet: Macao, Wallacho, Pharaon, Basset, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Halbzwölf oder Mezzoduodeci, Vingt un, Zwicken, Drehbret, Häufeln, Trischacken, Wirbisch, Biribis, das sogenannte Billard-Kegelspiel, das Anbieten, Freibieten oder Sticheln, das Levenferln oder Ramschen, das sogenannte Vierzehnerln und das Zapparln; dann durch die Regierungsverordnungen vom 5. Jänner und 5. Oktober 1843, das sogenannte Mauscherln und Pumsen. Im Allgemeinen wurden aber als verbotene Hazardspiele alle jene Spiele erklärt, bei welchen Gewinn oder Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spielenden, als vom blossen Zufalle abhängt. Nach §. 522 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterwirft das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen lässt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von 10 bis 900 fl., wovon das eingebrachte Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen. — Diese Vorschriften sind in einigen Kronländern mit dem Beifügen republizirt worden, dass die k. k. Polizeidirektionen in den Städten, so wie auf dem Lande die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Gemeindevorstehun-

gen und die k. k. Gendarmerie zur genauen Handhabung derselben angewiesen werden.

c) In Folge einer Kaiserl. Entschliessung vom 28. April 1853 wurde vom Finanz-Minist. das, auf der Grundlage der Lottogesetze bestehende *Verbot der Ausspielung von unbeweglichen Gütern und Geldprämien (Güter- und Geldlotterien) durch Privatpersonen*, in Erinnerung und zugleich zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass künftig auch ausnahmsweise keine derlei Privatlotterien mehr werden bewilligt werden.

8. *Post-Regal* (oben Seite 219).

a) Die *Ergebnisse des österreichischen Postgefälles* im Jahre 1852 haben sich gegen das Jahr 1851 bedeutend günstiger gestellt. Es betrugen nämlich:

	1852		1851	
die wirklichen (reellen)	fl.	kr.	kr.	kr.
Postgefällseinnahmen . .	9,068058	31	8,422215	5
Postgefällsausgaben . . .	8,398600	25 2/4	8,274993	25 1/4
wornach sich ein reeller Ueberschuss ergibt von . .	669458	5 2/4	147221	39 3/4

Das mit Ende 1851 bestandene reelle Aktiv-Vermögen hat sich im Jahre 1852 um 35413 fl. 46 kr. vermehrt und betrug zu Ende desselben 105656 fl. 11 2/4 kr. Die im Staatsvoranschlage von 1852 für das Postgefälle angesetzten Zahlen u. z.

bei den Einnahmen mit	8,204500 fl.
„ „ Ausgaben „	7,751660 „
also bei dem Ueberschusse mit	452840 fl.

wurden von den thatsächlichen Ergebnissen in der Art überboten, dass

die Einnahmen im Ganzen um . . .	863558 fl.	31	kr.
die Ausgaben dagegen nur um . . .	646940 „	25 2/4	„
sonach der Ueberschuss um .	216618 fl.	5 2/4	kr.

höher ausfiel als veranschlagt war.

Die *bedeutendsten Mehreinnahmen* sind vorgekommen: bei dem Briefporto in Folge der zunehmenden Korrespondenz und der grösseren Sicherheit der Einnahmenverrechnung mit-

telst der Briefmarken; beim Fahrpostporto durch gesteigerten Verkehr im Allgemeinen, insbesondere aber durch häufigere Geldsendungen, sowie durch Erweiterung der Fahrpostanstalten in Ungarn; bei den Eisenbahnpassagiersgebühren, als Folge grösserer Frequenz auf der südlichen Staatsbahn; bei den Zeitungsgeldern wegen Herabsetzung der Verkaufspreise verschiedener ausländischer Zeitungen. Auch bei den Fach- und Bestellungs-, dann Staffettengebühren, den Mieth- und Pachtzinsen für verpachtete Realitäten und Gerechtsame (bei letzteren vorzugsweise in Folge günstigerer Verpachtung der italischen Postställe) ist im Jahre 1852 mehr eingeflossen als 1851. Ziffermässig stellt sich — mit Weglassung der Kreuzer — die mitunter beträchtliche Zunahme in fast allen wesentlicheren Rubriken gegenüber dem Jahre 1851 folgendermassen dar:

	1852	1851
Briefporto	4,152870 fl.	3,873035 fl.
Fahrpostporto	1,945993 „	1,718923 „
Eisenbahnpassagiersgebühren .	240908 „	196767 „
Zeitungsgelder	352740 „	347815 „
Fach- und Bestellgelder . . .	80990 „	76804 „
Staffettengebühren	203708 „	190193 „
Mieth- und Pachtzinse . . .	58488 „	55176 „

Einen wesentlichen Aufschwung hat im Jahre 1852 das postamtliche *Geldanweisungsgeschäft* genommen, wie dies die nachstehende Vergleichung zeigt:

	1852	1851
Zahl der Anweisungen	5864 fl.	1265 fl.
Erlegte Baarbeträge	468309 „	35544 „
Eingehobene Anweisungsgebühren .	963 „	156 „

Diese Erfolge des Geldanweisungsgeschäftes im letzten Jahre rechtfertigen zur Genüge jene Voraussetzungen, welche das Handelsministerium leiteten, als es diese neue Einrichtung ins Leben rief. Auf der anderen Seite dienen sie zum Beweis, dass das Publikum die ihm damit zugedachten Vortheile doch endlich schätzen lernt.

Die in 1852 gemachten *Mehrausgaben* treffen insbesondere: die höheren Eisenbahnbeförderungskosten auf den Staatsbah-

nen hauptsächlich in Folge ausgedehnten Verkehres, die Vorspannsgelder, die Transitauslagen wegen des grösseren ausländischen Postverkehrs, die Botengebühren, welche theils durch höhere Anforderungen der Postboten in Folge der vertheuerten Lebensbedürfnisse, theils auch durch Vervielfältigung der Botenposten selbst eine grössere Ziffer erreichten; endlich die Gehalts- und Lohnbezüge der Postbeamten und Diener, sowie die Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse, welche Mehrauslagen mit der durchgeführten Reorganisirung der Postbehörden und dem gesteigerten Betrieb der Postanstalt zusammenhängen.

b) Die in Oesterreich seit 1. Juni 1850 bestehende Einrichtung, dass *Briefpostsendungen* bei der Aufgabe mittelst *Marken* frankirt werden müssen, hat sich bereits eingebürgert.

Im Jahre 1851 betrug in ganz Oesterreich	Stücke.
die Aufgabe der markirten Briefe	25,000000
„ „ „ nicht markirten Briefe	6,196000
Dagegen wurden im J. 1852 im Ganzen aufgegeben:	
markirte Briefe	30,963437
nicht markirte	4,887462
Hiervon entfallen auf das Wiener Postamt	
im Jahre 1851:	
a) aufgegebene Stadtbriefe	779993
b) aufgegebene weiter gehende Briefe	4,280084
zusammen	5,060077
im Jahre 1852:	
a) aufgegebene Stadtbriefe	982170
b) aufgegebene andere Briefe	4,830021
zusammen	5,812191

Mithin wurden im Jahre 1852 in Wien mehr aufgegeben als im Jahre 1851 752114 Briefe.

Die Einnahme für Briefmarken in Wien betrug:

im Jahre 1851	435954 fl.	22¼ kr.
im Jahre 1852	485803 fl.	6¼ kr.
daher im Jahre 1852 um	49848 fl.	44 kr.

mehr als im Jahre 1851.

Es hat somit im Ganzen der Gebrauch der Marken in Oesterreich im Jahre 1852 gegen das Jahr 1851 merklich zugenommen und auch, insbesondere in Wien, die Briefaufgabe und Markenverwendung sich gehoben.

In den grösseren Städten bestehen genaue *Ordnungen* über das öftere Abholen der in die *Sammlungskasten* hinterlegten Briefe im genauen Anschlusse an die abgehenden oder durchgehenden Posten, so wie auch behufs der schleunigen Bestellung der Locobriefe. In Wien (wo das Einsammeln der Briefe neunmal im Tage Statt findet) ist — aus dem Anlasse, dass die Stadt-Briefsammlungen zweiter Klasse von der Annahme baar zu frankirender Briefe und von der Kontrole über das Abholen der in die Sammlungskasten hinterlegten Briefe enthoben wurden — die Einrichtung ins Leben getreten, dass in den an den Lokalitäten dieser Briefsammlungen angebrachten Briefsammelkasten sich aus Eisen und Leder verfertigte Taschen befinden, welche in dem Augenblicke, wo sie in den Briefkasten eingehängt werden, durch einen eigenen Mechanismus sich öffnen, und eben so in dem Augenblick, wo sie aus dem Kasten genommen werden, sich schliessen. Da die Briefe, welche man in den Kasten wirft, in die Tasche gelangen *müssen*, und da der Briefsammler jederzeit die ganze Tasche herauszunehmen und zum Postamte, woselbst die gleichfalls künstlich konstruirten Schlüssel zum Oeffnen der Taschen sich befinden, zu überbringen (zugleich aber andere Taschen in den Kasten einzuhängen) hat, so kann in der Aufgabe kein in den Kasten geworfener Brief verloren gehen, und es ist diesfalls weder ein Abzählen noch eine sonstige weitere Kontrole nothwendig.

c) Die *Briefaufgabe* bei sämmtlichen Postämtern der Monarchie in neuster Zeit ergibt nachstehende Zusammenstellung:

	1852	1853	in 1853	
Mai . .	2,924400	3,356000	mehr	412900
Juni . .	2,943700	3,501000	„	557300
Juli . .	3,212800	3,679400	„	466600

Das Ergebniss der Briefaufgabe in den ersten sechs Monaten des Verwaltungsjahres 1853 (vom 1. November 1852

bis einschliesslich 30. April 1853), die Zahl der Postanstalten etc., so wie das *Portoerträgniss* etc. zeigt die folgende Aufstellung:

Aemter.	Anzahl.	neu errichtet.	aufgehoben.	Zahl der aufgegebenen *Briefe* markirte	Zahl der aufgegebenen *Briefe* nicht markirte
Postämter (für den Manipulationsdienst allein) . . .	89	2	2	16,182775	313025
Postämter u. Poststationen (für Manipulationsdienst u. Poststalldienst)	1388	5	8		
Poststationen (Poststalldienst allein)	190	—	4		
Postexpeditionen	809	6	3		
Ausserdem zur Wiener Stadtpost	177	—	—		

	Einnahmen fl. K M.
Briefporto für Marken	1,624436
„ in Baarem	543164
Transitporto	14351
Fahrpostporto	1,038906
Passagiersgebühren	697882
Zeitungsgelder	142866
Staffetten	37817
Verschiedenes	233778
Zusammen .	4,333200

	Ausgaben fl. K M.
Personalgebühren für Beamte und Diener	588056
Pensionen, Provisionen, Gnadengaben	84236
Diäten und Reiseauslagen	210397
Amtserfordernisse für ärarische Aemter	118658
Bestallungen der Postmeister und Postexpedienten (mit Einschluss der Portoantheile, Amtsspesen, Emolument-Entschädigung)	365733
Beförderungskosten (Rittgeld, Botenlöhne)	1,909229
Gebäudeerhaltung, Miethe	45708
Neue Requisiten	30535
Wagen und deren Reparaturen	77992
Verschiedenes	701051
Zusammen .	4,131595

Am Schlusse des Verw.-Jahres 1852 befanden sich (mit Ausschluss des Lombardisch-Venetianischen Königreichs) im Ganzen *17 Postdirektionen in der Monarchie* mit dem Amtssitze zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Triest, Zara, Agram, Pesth, Pressburg, Oedenburg, Kaschau, Grosswardein, Temesvar und Hermannstadt.

Ausserdem bestehen im Kaiserreiche: 1269 Postämter und Poststationen, 29 Postämter, 7 Postexpeditionen und Poststationen, 984 Postexpeditionen und 75 Poststationen (Pferdewechsel), zusammen 2364 Postanstalten. Neu errichtet wurden im Jahre 1852: 23 Postämter und Poststationen, dann 98 Postexpeditionen, zusammen 121 Postanstalten. Dagegen sind aufgelassen worden: 18 Postämter und Poststationen, dann 19 Postexpeditionen, zusammen 37 Postanstalten. Mithin hat sich der Stand der manipulirenden Aemter im Ganzen um 84 vermehrt, nämlich um 5 Postämter und 79 Postexpeditionen. Diese Vermehrung ist grösstentheils auf Rechnung des Königreichs Ungarn und seiner ehemaligen Nebenländer zu schreiben. Zur *Vermittlung des Postdienstes dienen*: Reitposten 235, Karriolposten 77, Fussboten- und Botenfahrposten 940, Eil- (Malle-) Posten 132 und Packposten 8, zusammen 1392, verschiedene Postkurse, deren Länge zusammen 8720 Meilen ausmacht. Von dieser Gesammt-Meilenlänge entfallen auf Malleposten 2637 $^{2}/_{8}$ Meilen, Packposten 303 $^{5}/_{8}$ M., Karriolposten 437 $^{6}/_{8}$ M., Reitposten 2891 $^{6}/_{8}$ M., Botenposten 2450 $^{1}/_{8}$ M.

9. *Mauth-Einnahmen* (oben Seite 234).

a. Kaiserl. *Patent* vom 10. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 133) wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, das Grossfürstenthum Siebenbürgen, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, mit Ausschluss der Militärgrenze, wodurch vom 1. Mai 1853 an in diesen Kronländern das allgemeine österreichische Mauthsystem auf Aerarial-Strassen, Brücken und Ueberfahrten eingeführt wird.

b) Verordnung vom 12. July 1853 (R. G. Bl. Nr. 136) der Ministerien der Finanzen und des Handels, wodurch die *Vollzugsvorschrift* zu dem vorenthaltenen K. Patente vom 10. Febr. 1853 erlassen und kund gemacht wird.

c) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 12. July 1853 (R. G. Bl. Nr. 137) wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, das Grossfürstenthum Siebenbürgen, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, betreffend die in diesen Ländern bestehenden *Privatmauthen*.

10. *Pulver- und Salpeter-Gefäll* (oben Seite 242).

Durch Kaiserliches Patent vom 31. März 1853 (R. G. B. Nr. 90), ist die *Aufhebung des Salpeter*-Monopols erfolgt, unter Aufrechterhaltung des Schiesspulver-Monopols. Eine minist. Verordnung von demselben Tage (Nr. 91) enthält nähere Bestimmungen über Erzeugung und Verschleiss des Schiesspulvers.

11. *Staats-Eisenbahnen* (oben Seite 259).

Ein höchst interessanter Bericht des General-Direktors der Kommunikationen über „Oesterreichs in Aerarialregie stehende Verkehrsmittel," ist im April 1853 von den halbamtlichen Blättern veröffentlicht worden. Ueber das Eisenbahnwesen entnehme ich daraus Folgendes.

Oesterreich darf sich bezüglich der Eisenbahnen vor allem zweier Dinge rühmen. Es hatte die erste Bahn des Kontinentes (die Budweis-Linzer Pferdebahn), und es gab zu dem Prinzipe, die Schienenstrassen im Grossen auf Staatskosten herzustellen, den Anstoss. Unser Vaterland kann daher für die Wiege der kontinentalen Eisenbahnen, sowie auch für die Wiege der Staatsbahnen im Grossen gelten. Die österreichischen Staatsbahnen theilen sich in solche, die vom Staate selbst gebaut wurden (die nördliche und südliche Staatsbahn), und in solche, die von konzessionirten Gesellschaften gebaut und später vom Staate eingelöst wurden (die südöstliche und östliche Staatsbahn). Die dermalige Gesammtlänge dieser vier Bahnen beträgt 156½ Meilen; rechnet man die italischen Staatsbahnen mit 31½ Meilen dazu, so gibt es eine Gesammtlänge aller österreichischen Staatsbahnen von 188 Meilen. Die Betriebseröffnungen erfolgten:

a) Auf der *südlichen Staatsbahn* (41½ Meilen lang):

Von Mürzzuschlag bis Gratz ($12^{1}/_{2}$ Meilen) am 23. Oktbr. 1844,
„ Gratz „ Cilli ($17^{1}/_{2}$ „) „ 2. Juny 1846,
„ Cilli „ Laibach ($11^{1}/_{2}$ „) „ 17. Septbr. 1849.

Diese Bahn hat 41 Stationen.

b) Auf der *nördlichen Staatsbahn* (62 Meilen lang):

Von Olmütz bis Prag (33 Meilen) am 24. August 1845,
„ Brünn „ Trübau (12 „) „ 1. Januar 1849,
„ Prag „ Lobositz ($11^{1}/_{2}$ „) „ 1. Juny 1850,
„ Lobositz „ Aussig ($2^{1}/_{2}$ „) „ 1. Oktbr. 1850,
„ Aussig „ Bodenbach (3 „) „ 8. April 1851.

Diese Bahn hat 50 Stationen.

c) Auf der *südöstlichen Staatsbahn,* früher ungarische Zentralbahn ($43^{1}/_{2}$ Meilen lang):

Von Waitzen bis Pest ($4^{2}/_{4}$ Meilen) am 16. July 1846,
„ Pest bis Szolnok ($13^{2}/_{4}$ Meilen) am 17. September 1847,
„ Marchegg bis Presburg ($2^{1}/_{4}$ Meil.) am 20. August 1848,
} zur Zeit der Privatregie.

„ Waitzen bis Gran ($5^{2}/_{4}$ Meilen) am 16. Oktober 1850,
„ Gran bis Presburg (18 Meilen) am 16. Dezember 1850,
} zur Zeit der Staatsregie.

Diese Bahn hat 30 Stationen, und wird mit Ausnahme der Strecke Marchegg-Presburg, die an die Ferdinands-Nordbahn verpachtet ist, seit dem Ankaufe mittelst Vertrag vom 7. März 1850 vom Staate betrieben.

d) Die *östliche Staatsbahn,* früher Krakau-Oberschlesische Eisenbahn ($9^{1}/_{4}$ Meilen), welche 9 Stationen hat, steht seit ihrer Erwerbung (am 1. Januar 1851) im Regiebetriebe des Staates.

Die Neuheit des Gegenstandes und der Mangel an fachkundigen Angestellten nöthigten dazu, den Betrieb der nördlichen und südlichen Staatsbahn ursprünglich an Privatgesellschaften zu verpachten. — Die Ferdinands-Nordbahn übernahm im Jahre 1845 den pachtweisen Betrieb der nördlichen Staatsbahn bis Prag auf die Dauer von 5 Jahren, ebenso die Wien-Gloggnitzer Bahngesellschaft im Jahre 1844 jenen der

südlichen Staatsbahn. Auf der nördlichen Staatsbahn betrugen die Einnahmen aus dem Personen- und Sachenverkehr

während der Pachtdauer von 4 Jahren 8 Monaten	5,478840 fl.	$58\frac{1}{4}$ kr.
Hievon sind an die Staatskassen eingeflossen	237821 „	43 „
während der Rest von	5,241019 fl.	$15\frac{1}{4}$ kr.

von den Auslagen, welche die Pachtunternehmung für ihre Betriebsleistungen in Anspruch nahm, und welche daher $95\frac{6}{10}$ Prozent der Einnahmen betragen, aufgezehrt wurde. Dem Aerar flossen aus dieser Pachtung jährlich im Durchschnitte 50961 fl. zu. Doch bestehen zwischen dem Aerar und der Pachtunternehmung noch jetzt rücksichtlich eines von der letzteren angesprochenen Betrages an Auslagen per 56446 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. Verhandlungen, und es würde sich, wenn dieser Betrag als Pachtguthabung anerkannt und gezahlt werden sollte, für das Aerar das Gesammtresultat der Betriebsverpachtung dieser Bahn für 4 Jahre und 8 Monate mit blos 181375 „ $1\frac{3}{4}$ „
herausstellen

Auf der südlichen Staatsbahn, deren Pachtbetrieb im Ganzen 6 Jahre, 7 Monate und 10 Tage dauerte, betrugen in

dieser Zeit die Einnahmen	9,233507 fl.	$46\frac{3}{4}$ kr.
die Abfuhren an die Staatskassen . .	1.854116 „	7 „
daher die Pachtauslagen	7,379391 fl.	$39\frac{3}{4}$ kr.

Für das Aerar ergab sich aus dieser Pachtung im Durchschnitte ein jährliches Erträgniss von 280454 fl. Auch bezüglich dieses Pachtbetriebes bestehen noch unausgetragene Differenzen. Wird jedoch berücksichtigt, dass für Erhaltung des Kontrolkörpers, dann für Beischaffung von Oberbaumaterialien und für Reparatursbauten von der Staatsverwaltung

ausserdem eine Auslage von beiläufig 560000 fl. — kr.
bestritten wurde, so erhöht sich obige
Summe der Auslagen per 7,379391 „ 39¾ „

auf 7,939391 fl. 39¾ kr.
und es bildet diese Summe 85²/₁₀ Prozent der Einnahmen.

Diese nicht günstigen Pachtergebnisse in Verbindung mit höheren Staatsrücksichten gaben den Anlass zur Einführung des auch in Belgien, Bayern, Sachsen, Hannover und Baden angewendeten Regiebetriebes, welchen Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Dezember 1849 Allergnädigst zu genehmigen geruhten.

Der Regiebetrieb lieferte im Verwaltungsjahre 1852 folgendes Ergebniss:

a) Betrag der Einnahmen:

	Nördliche Staatsb. fl.	Südliche Staatsb. fl.	Südöstliche Staatsb. fl.	Oestliche Staatsb. fl.
Für die Personenbeförderung mit Fahrkarten	1,472411	797305	1,021095	63677
„ die Personenbeförderung mit Separat-Trains	8484	9429	8103	629
„ Militärtransporte . .	124634	152975	144826	1072
„ Reisegepäck . . .	101861	50304	100753	13389
„ Eilgüter	55188	21180	66702	951
„ Parteifrachten . . .	2,376792	2,108125	1,897487	109640
Zusammen .	4,139370	3,139318	3,238966	189640
Hiezu noch:				
An Güter-Assekuranz .	9333	21193	3557	—
„ diversen Einnahmen (Mieth-, Pachtzinsen etc.)	30491	51801	7848	2560
Gesammtbetriebs-Einnahmen	4,179194	3,212312	3,250371	192200
	Für alle vier Bahnen 10,834077 fl.			

b) Statistik der Einnahmen.

	Nördliche Staatsbahn.		Südliche Staatsbahn.		Südöstliche Staatsbahn.		Oestliche Staatsbahn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
I. Von der obigen Brutto-Einnahme kamen im Durchschnitte								
1. auf eine Bahnmeile	67406	—	77405	—	74294	—	20778	—
2. „ jede von den Lokomotiven zurückgelegte Nutzmeile	16	$^{4}/_{100}$	22	$^{22}/_{100}$	27	—	15	$^{11}/_{100}$
3. auf jede von d. Personen- und Lastwagen gemachte Axmeile . . .	—	$^{39}/_{100}$	—	$^{50}/_{100}$	—	$^{47}/_{100}$	—	$^{42}/_{100}$
II. Jede Person hat im Durchschnitte gezahlt:								
1. in der I. Wagenklasse .	6	58	5	55	4	10	1	35
2. „ „ II. „ .	2	12	1	53	1	58	1	7
3. „ „ III. „ .	1	6	—	48	1	11	—	39
4. in allen 3 Wagenklassen	1	35	1	12	1	36	—	48
5. pr. Meile . . .	—	$10^{75}/_{100}$	—	$10^{66}/_{100}$	—	$10^{90}/_{100}$	—	$10^{79}/_{100}$
III. Von allen beförten Personen hat jede im Durchschnitte gezahlt	1	33	1	13	1	24	—	48
IV. Jeder Zentner der beförderten Güter hat im Durchschnitte eingetragen:								
1. vom Gepäcke .	—	$59^{1}/_{10}$	—	$56^{3}/_{10}$	—	$59^{3}/_{10}$	—	$20^{1}/_{10}$
2. „ Eilgut . .	1	18	1	$2^{3}/_{10}$	—	$38^{9}/_{10}$	1	$5^{8}/_{10}$
3. von Parteifrachten	—	$21^{2}/_{10}$	—	$21^{8}/_{10}$	—	25	—	$8^{5}/_{10}$
V. Jeder Zentner hat im Durchschnitte								
1. an Porto gezahlt	—	$19^{88}/_{100}$	—	$19^{81}/_{100}$	—	$23^{77}/_{100}$	—	$8^{49}/_{100}$
2. „ „ pr Meile	—	$1^{11}/_{100}$	—	$1^{12}/_{100}$	—	$1^{7}/_{100}$	—	$1^{23}/_{100}$

c) Betrag der Ausgaben.

	fl.	fl.	fl.	fl.
Die im Jahre 1852 bestrittenen Auslagen des Regiebetriebes betragen im Ganzen .	3,051867	2,362872	2,207063	143515
	Für alle vier Bahnen: 7,765317			

d) Statistik der Ausgaben.

	Nördliche Staatsbahn.	Südliche Staatsbahn.	Südöstliche Staatsbahn.	Oestliche Staatsbahn.
	fl.	fl.	fl.	fl
I. Von obigen Auslagen kommen:				
1. auf jede durchlaufende Lokomotiv-Nutzmeile . .	12	$16^{35}/_{100}$	$18^{33}/_{100}$	$11^{29}/_{100}$
2. auf jede durchlaufende Wagen-Achsmeile . . .	$^{29}/_{100}$	$^{37}/_{100}$	$^{32}/_{100}$	$^{31}/_{100}$
3. auf jede Bahnmeile	49223	56936	50447	15515
II. Unter obigen Auslagen sind begriffen:				
1. Die Lokomotiv-Heizungskosten per	303622	183963	289824	9498
Von diesen Kosten entfallen auf jede Lokomotiv-Nutzmeile	$1^{19}/_{100}$	$1^{27}/_{100}$	$2^{40}/_{100}$	$^{74}/_{100}$
2. die Kosten für Beleuchtungs-, Schmier- und Putzmateriale per	61914	34962	27429	3135
Von diesen Kosten entfallen auf jede Lokomotiv-Nutzmeile.	$^{24}/_{100}$	$^{24}/_{100}$	$^{22}/_{100}$	$^{24}/_{100}$
3. die Werkstätten-Auslagen mit. .	202182	206318	294182	5479
III. Die obigen Gesammtbetriebs-Auslagen betragen nebenstehende Przte. der oben angeführten Brutto-Betriebs-Einnahmen . . .	73 %	$73^{5}/_{10}$ %	$67^{3}/_{10}$ %	$74^{6}/_{10}$ %

e) Bilanz der Einnahmen und Ausgaben.

	fl.	fl.	fl.	fl.
Werden v. d. oben sub a spezifizirten Brutto-Einnahmen pr. . .	4,179194	3,212312	3,250371	192200
abgezogen d. oben sub. c aufgeführten Auslagen pr. . . .	3,051867	2,362872	2,207063	143515
so zeigt sich ein Einnahmen-Ueberschuss pro 1852. . . .	1,127327	849440	1,043308	48685

Das ist auf allen vier Bahnen zusammen 3,068760 fl.

Die reinen Einnahmen, welche dem Staatsschatze zuflossen, betrugen:

	auf der nördl. Staatsb.	auf der südl. Staatsb.
zur Zeit der Pachtung im Durchschnitte jährlich	50961 fl.	280454 fl.
dagegen im J. 1852 im Wege der Aerarialregie	1,127327 „	849440 „
mithin im Jahre 1852 mehr um .	1,076366 fl.	568986 fl.

Dieses Ergebniss dürfte ungeachtet des Umstandes, dass der Bahnverkehr in den letzten Jahren wesentlich zugenommen, und die nördliche Staatsbahn seit dem Eintritte des Regiebetriebes eine längere Ausdehnuug erhalten hat, immerhin geeignet sein, dem gegenwärtigen Regiebetriebe gegenüber dem bestandenen Pachtbetriebe auch vom finanziellen Standpunkte aus lebhaft das Wort zu führen.

Das Anlage-Kapital der bezeichneten vier Staatsbahnen, umfassend die Ausgaben für Bau, Ankauf nnd Beischaffung des Fahr-Fundus-instructus beträgt mit Schluss 1851:

1. *Nördliche* Staatsbahn im Ganzen . . . 43,168601 fl.
 Hievon entfallen auf die Bahnmeile 696268 fl. Die Fahrbetriebsmittel sind in obiger Gesammtsumme mit 4,610909 fl. vertreten.
2. *Südliche* Staatsbahn im Ganzen 33,781133 „
 Hievon kommen auf die Bahnmeile 814003 fl. Die Kosten für Fahrbetriebs-Mittel machen 4,215331 fl.
3. *Südöstliche* Staatsbahn im Ganzen . . . 22,970064 „
 mithin per Bahnmeile 525030 fl. Auf die Fahrbetriebsmittel entfallen 3,262362 fl. Die Ablösung dieser Bahn (jedoch ohne der erst später durch die Statsverwaltung selbst gebauten Strecke Presburg-Waitzen) geschah durch den Ankauf von 40000 Aktien, und durch die Hinausgabe von 11000 Stück 4 % Metalliques, das ist um den Gesammtbetrag von 18,604101 fl. 40 kr.

4\. *Oestliche* Staatsbahn im Ganzen . . . 2,977650 fl.
wovon auf die Bahnmeile 321908 fl., und auf die Fahrbetriebsmittel 460222 fl. kommen. Die Ablösung dieser Bahn erfolgte durch die Uebernahme von 3585 Stück Prioritäts-Aktien u. durch die Hinausgabe von 17929 Stück 4 % Metalliques, zusammen um den Kaufbetrag von 2,977650 fl. 17 2/4 kr.

Das Anlagekapital dieser vier Bahnen beträgt daher im Ganzen 102,897448 fl.
worunter an Trazirungs- u. anderen Vorauslagen, dann an Bahnregie - Auslagen die Summe von 2,050047 fl. (ungerechnet des in den Einlösungssummen für die südöstliche und östliche Staatsbahn für dieselben Auslagen mit enthaltenen Betrages von 1,074520 fl.) begriffen ist.

Was die allgemeinen Bauverhältnisse der österreichischen Staatsbahnen betrifft, so kommen auf denselben zu Folge der örtlichen Lagen mehr Krümmungen und Steigungen vor, als auf den meisten Bahnen des Auslandes. Das grösste Steigungsverhältniss ist auf der östlichen Staatsbahn und beträgt 1 : 100. Steigungsverhältnisse von 1 : 110 bis 1 : 130 sind auf der südlichen Staatsbahn zu finden; von 1 : 150 in grösserer Anzahl auf der südlichen, nördlichen und südöstlichen Staatsbahn. Das günstigste Gefäll haben die italischen Bahnen, denn dort ist die grösste örtliche Steigung 1 : 176. Im Ganzen beträgt auf allen österreichischen Staatsbahnen die Länge der Steigungen 138 Meilen, und die Länge der horizontalen Linien 50 78/100 Meilen. Der höchste Punkt der südlichen Staatsbahn ist die Station Mürzzuschlag, welche um 199 1/10 Klafter höher liegt als die Station Laibach. Der tiefste Punkt dieser Bahn (die Station Steinbrück) liegt um 250 2/10 Klafter tiefer als Mürzzuschlag. Auf der nördlichen Staatsbahn ist Lotschnau der höchste Punkt und um 166 4/10 Klafter höher als Bodenbach und 131 9/10 Klafter höher als Brünn. Die südöstliche Bahn hat keine derlei erheblichen Unterschiede.

Der kleinste Krümmungs-Halbmesser ist auf der südlichen Staatsbahn mit 100 Klafter. Radien von 110 — 200 Klafter kommen mit Ausnahme der italischen auf allen Staatsbahnen vor. Auf allen österreichischen Staatsbahnen sind derzeit 27 % krumme und 73 % gerade Linien.

Die österreichischen Staatsbahnen zeigen ein so rasches und namhaftes Steigen des Verkehres, namentlich in Gütern, dass dadurch alle Vorausberechnungen überflügelt, alle Erwartungen weit überholt worden sind. Dieser Umstand und der weitere, dass das Eisenbahnbau- und Betriebswesen erst im Laufe der Zeit zu Erfahrungen und Nothwendigkeiten, die man anfänglich nicht kannte, geführt hat, enthalten die Rechtfertigung dafür, dass auf den schon seit Jahren im Betriebe stehenden Bahnen sich noch immer solche Bauten ergeben, die im Grunde gleich ursprünglich hätten ausgeführt werden sollen. Unter jenen Bauten, die im Jahre 1852 auf der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staatsbahn theils vollendet oder der Vollendung nahe gebracht, theils genehmigt und ganz oder theilweise ausgeführt, theils endlich bloss projektirt und eingeleitet wurden, sind folgende die wichtigsten:

a) Vollendet oder nahezu vollendet wurden: der Stationsbau in Trübau, die Wagenreparaturs-Werkstätte, das Material-Depot und die Einführung der Gasbeleuchtung im Prager Bahnhofe. die Lokomotiv-Remise in Pardubitz, das Kohlenmagazin in Brünn, das grosse Waarenmagazin mit zwei Seitenflügeln für Amts- und Wohnungs-Lokalitäten in Pesth.

b) Genehmigt und ganz oder theilweise ausgeführt wurden: die Erweiterung der Werkstätte in Pesth und Neuhäusel die Adaptirung eines zweiten Heizhauses in Pesth, die Errichtung eines Wasserthurmes in Krieglach, die Grundeinlösung zur beantragten Regulirung und Erweiterung des Bahnhofes in Gratz. — Hieher gehören auch die durchgreifenden Reparaturen schadhafter Brücken, Viadukte und Tunnelgewölbe nach allen Richtungen; dann die Einführung eiserner Brücken und die Schienenauswechslungen. Hinsichtlich der Brücken wurde der Grundsatz angenommen, bei Neubauten in der Regel nur Konstruktionen aus Stein oder Eisen anzuwenden, weil hölzerne Bahnbrücken eine viel zu kurze Dauer haben.

Die neuen eisernen Gitterbrücken, welche die Staatsverwaltung in zwei Wiener Fabriken (am Tabor und bei Prik) ausführen liess, und welche im Ganzen bei 150000 fl. kosten werden, sind eben in der Aufstellung begriffen und für die nördliche Staatsbahn an Stelle ganz unbrauchbar gewordener Holzbrücken bestimmt. Der Bau einer neuen Steinbrücke über die Mürz in der Nähe von Mürzzuschlag ist in der Ausführung begriffen. Die Auswechslungen der älteren schwachen gegen neue starke Schienen sind im Gange, und umfassen für 1852 eine Gesammtlänge von zehn Meilen auf der nördlichen, südlichen und südöstlichen Bahn, mit einem Aufwande von 1,500000 fl. Es ist im Antrage, während der nächsten 3 Jahre die hochkantigen Schienen ganz, und die schwachen breitbasigen so viel als möglich zu entfernen, und dafür allenthalben starke breitbasige von 20³/₄ Pfund per Fuss in Anwendung zu bringen.

c) Projektirt oder eingeleitet wurden im Jahre 1852: Der Aufbau der Personenhalle in Cilli, die Herstellung eines Administrations- und Wohngebäudes auf der Station Pesth, der Bau der noch fehlenden Wächterhäuser auf der südöstlichen Bahn, die Erweiterung der Werkstätte in Krakau.

Mit Schluss des Verwaltungsjahres 1852 hatten die österreichischen Staatsbahnen nachstehenden Effektivstand von *Transportmitteln:*

a) *Lokomotive:*	Die nördl. Staatsbahn	119		
	„ südliche „	84		
	„ südöstl. „	77		
	„ östliche „	8		
	zusammen	288 Stück.		
b) *Tender:*	Die nördl. Staatsbahn	91		
	„ südliche „	74		
	„ südöstl. „	73		
	„ östliche „	8		
	zusammen	246 Stück.		
c) *Personenwägen:*	Die nördl. Staatsbahn	122 St.	mit	488 Achsen.
	„ südliche „	91 „	„	364 „
	„ südöstl. „	105 „	„	416 „
	„ östliche „	18 „	„	50 „
	zusammen	336 St.	mit	1318 Achsen.

d) *Lastwägen:*	Die nördl. Staatsbahn	797 St.	mit	2652 Achsen.	
	„ südliche „	582 „	„	1894 „	
	„ südöstl. „	629 „	„	1997 „	
	„ östliche „	91 „	„	259 „	
	zusammen	2099 St.	mit	6802 Achsen.	

Rechnet man dazu noch die auf den *italischen* Staatsbahnen Ende 1852 vorhandenen

Lokomotiven 62
Tender 54
Personenwägen 147
Lastwägen 393; so ergibt sich für *alle* österreichischen Staatsbahnen mit Schluss des Verwaltungsjahres 1852 ein Effektivstand von

Lokomotiven . .	350	Stück.	Die Lokomotiven haben zusammen 45000 Pfdkft., die Personenwägen in runder Summe zusammen 24000 Sitze,
Tender	300		
Personenwägen .	483		
Lastwägen . . .	2492		

wobei bemerkt werden muss, dass vom 1. November 1852 bis jetzt der Effektivstand dieser Fahrbetriebsmittel durch neue Ablieferungen, welche schon in das Verwaltungsjahr 1853 gehören, eine Zunahme fand. Namentlich ist dieses bei Lokomotiven der Fall.

Im Laufe des Verwaltungsjahres 1852 wurden auf der nördlichen, südlichen, südöstlichen und östlichen Staatsbahn:

a) dem Betriebe neu übergeben: 57 Lokomotiven, 12 Tender, 18 Personenwägen und 190 Lastwägen.

b) Neu bestellt: 68 Lokomotiven, 60 Tender, 895 Lastwägen und 18 Kondukteurswägen, welche mit Ausnahme von 20 Lokomotiven, die schon im Jahre 1852 abgeliefert und unter die oben sub a) aufgeführten 57 Lokomotiven aufgenommen worden sind, erst im Verwaltungsjahre 1853 zur Ablieferung zn kommen haben.

c) In eigener Regie in Angriff genommen: 50 eiserne und 64 hölzerne Lastwägen.

Zum Betriebe der Semmeringbahn sind vorläufig 26 Lokomotiven (16 bei Cokerill in Belgien und 10 bei Kessler in Carlsruhe) bestellt. Die Entscheidung über den Bau der

Semmering-Lokomotive nimmt einen der vordersten Plätze unter den im Jahre 1852 zum Abschlusse gebrachten wichtigen Fragen ein. Die Konstruktion dieser Maschinen, wofür die mechanische Abtheilung des Handelsministeriums mit Benützung der durch die Preisausschreibung gewonnenen Erfahrungen den Entwurf lieferte, ist eine eigenthümliche, wenngleich keine neuerfundene. Sie beschränkt sich nämlich auf die Anwendung bereits in der Praxis bewährter Konstruktionen, gibt jedoch denselben eine eigenthümliche Verbindung. Maschine und Tender bilden einen Körper, welcher bei $^1/_{40}$ Steigung mit zwei Meilen Geschwindigkeit eine Leistungsfähigkeit bis 2400 Ztnr. und bei Kurven von 80 bis 100 ° Radius einen sicheren Gang verbürgt. Uebrigens kamen im Jahre 1852 auch andere und mitunter belangreiche Neuerungen im Lokomotivbaue zur Ausführung, wovon hier bloss eine neue Konstruktion starker Personen-Lokomotive für Bahnen mit grossen Kurven, und eine neue Kondensationsvorrichtung von Kirchweger zur Ersparung von Brennstoff erwähnt werden. Unter den im Jahre 1852 eingeführten Verbesserungen der Tenderkonstruktion ist insbesondere die Anwendung von Bremsen für alle sechs Räder des Tenders hervorzuheben. Bei den im Jahre 1852 eingetretenen Rekonstruktionen der im Gebrauche stehenden Personenwägen war man bemüht, entsprechende Verbesserungen anzubringen, z. B. Federpölster und Rauchkoupé's bei der II. Wagenklasse, Beleuchtung von oben durch die Decke, Schubthüren, Gepäckkörbe u. s. w. Gleichwohl muss zugestanden werden, dass die Personenwägen der österreichischen Staatsbahnen, sofern es sich um bequeme Einrichtung und ruhigen Gang handelt, gegenüber den ausländischen und vorzugsweise den deutschen Bahnen, noch manches zu wünschen übrig lassen. Es wurden hierüber vielseitige Erhebungen gepflogen, und es wird soeben ein Antrag vorbereitet, welcher mit Bedachtnahme auf die Staatsfinanzen und die besonderen Bahnverhältnisse den Vorschlag zu entsprechenden Konstruktionsänderungen enthalten soll.

Hinsichtlich der Lastwägenlieferungen sind die Fabriken Spiering's, Kraft's und Schmied's in Wien, sowie jene der

Wien-Gloggnitzer Eisenbahn vorzugsweise zu erwähnen. In Prag hat man sich erst neuester Zeit dieser Industrie zuzuwenden begonnen. Doch vermochten es bisher die inländischen Fabriken nicht, den Bedarfsanforderungen zu genügen. Es bleibt daher zu wünschen, dass neue Etablissements gegründet und die bestehenden erweitert werden möchten, damit der Bedarf im Inlande selbst gedeckt werden könnte. Das dringende Bedürfniss einer grösseren Anzahl von Lastwägen machte es nothwendig, Bestellungen im Auslande zu machen. Namentlich wurde kürzlich der der Kessler'schen Maschinenfabrik zu Esslingen (in Baden) die Lieferung von 80 Stück neuer Lastwägen für die österreichischen Staatsbahnen übertragen. Auch ward dafür gesorgt, dass die Bahnwerkstätten in Pest, Prag, Gratz und Laibach nebst allen Reparaturen und Rekonstruktionen alter Wägen, die bei der grossen Ausdehnung der Bahnlinien und bei der starken Abnützung der Fahrbetriebsmittel von Belang sind, im Jahre 1853 schon 150 bis 200 Stück neue hölzerne Lastwägen liefern können. — Zur Verbesserung der Lastwägenkonstruktion wurden im Jahre 1852 wesentliche Verfügungen getroffen. Die hervorragendsten sind: die Einführung von Spiralfedern, von geschmiedeten Statt der gusseisernen Achsen, von durchgehenden Zug- und zweckmässigen Puffervorrichtungen, von verbesserten Bremsen und vergrösserten Kasten.

Achsen für Lokomotiven werden von dem Aerarialwerke zu Neuberg (in Steiermark) bezogen; Achsen für Wägen dagegen von den Gewerken Rosthorn in Prävali (Kärnthen). Radreife (Tyres) liefern Cokerill in Belgien, dann die inländischen Werke Neuberg, Wolfsberg (Kärnthen) und Witkowitz (Mähren).

Die *Leistungen der Fahrbetriebsmittel* waren im Verwaltungsjahre 1852 nachstehende:

	Nördliche Staatsbahn	Südliche Staatsbahn.	Südöstliche Staatsbahn.	Oestliche Staatsbahn.
Alle Lokomotiven zusammen haben Nutzmeilen zurückgelegt	254268	144530	120364	12718
Jede einzelne dienstfähige Lokomotive hat durchschnittlich Nutzmeilen zurückgelegt	2834	2513	2130	1987
Von allen Personenwagen zusamm. sind Achsmeilen durchfahren worden . .	2,037513	1,447563	1,507887	73592
Jeder Personenwagen hat durchschnittlich Meilen zurückgelegt	4175	3977	3624	1472
Von allen Lastwagen sind Achsmeilen durchfahren worden, und zwar:				
a) von den Lastwagen der eigenen Bahn	5,599675	4,915689	4,165527	239589
Ein Lastwagen hat durchschnittlich Meilen zurückgelegt . .	3219	2595	2651	1489
b) von den Lastwagen fremder Bahnen . . .	2,937319	—	1,129461	146295
c) von den eigenen u. fremden Lastwagen zusamm.	8,536994	4,915689	5,294988	385884
Von Personen- und Lastwagen zusammen sind Achsmeilen durchfahren worden	10,574507	6,363252	6,802875	459476
Auf eine zurückgelegte Lokomotiv-Nutzmeile kommen zurückgelegte Wagen-Achsmeilen .	$41^6/_{10}$	$44^0/_{10}$	$56^5/_{10}$	$36^1/_{10}$
Der im Verwaltungsjahre 1852 Statt gefundene Verkehr von Personen und Sachen gibt nachstehende Ziffern:				
Personenverkehr	928674	663194	635358	78272
Militärtransporte .	105822	124979	201586	2664
Separattrain . .	384	483	372	305
Gesammtzahl der beförderten Personen	1,034880	788656	837316	81241

	Nördliche Staatsbahn.	Südliche Staatsbahn.	Südöstliche Staatsbahn.	Oestliche Staatsbahn.
Von den in den bestehenden drei Wagenklassen beförderten Reisenden betragen die Prozente der Gesammtzahl:				
für die erste Klasse	$2\frac{3}{10}$	$1\frac{8}{10}$	$3\frac{8}{10}$	$2\frac{7}{10}$
„ „ zweite „	$31\frac{3}{10}$	$27\frac{6}{10}$	$39\frac{2}{10}$	$27\frac{6}{10}$
„ „ dritte „	$66\frac{4}{10}$	$70\frac{6}{10}$	57	$69\frac{7}{10}$
Jede Person hat durchschnittlich an Meilen zurückgelegt:				
in der ersten Klasse	$20\frac{94}{100}$	$17\frac{76}{100}$	$12\frac{55}{100}$	$5\frac{07}{100}$
„ „ zweiten „	$11\frac{01}{100}$	$9\frac{45}{100}$	$9\frac{85}{100}$	$4\frac{85}{100}$
„ „ dritten „	$7\frac{43}{100}$	$5\frac{41}{100}$	$7\frac{91}{100}$	$4\frac{37}{100}$
in allen drei Wagenklassen zusammen	$8\frac{85}{100}$	$6\frac{46}{100}$	$8\frac{84}{100}$	$4\frac{52}{100}$
In jeder Wagenklasse sind, auf eine Meile berechnet, befördert worden Personen:				
in der ersten Klasse	432459	212118	300321	10646
„ „ zweiten „	3,202290	1,725205	2,454490	104826
„ „ dritten „	5,585331	2,543720	2,867265	238363
in allen drei Klassen zusammen . . .	8,220080	4,481043	5,622076	353835
Jeder Personenwagen war durchschnittlich besetzt mit Personen	21	$20\frac{8}{10}$	$22\frac{5}{10}$	$12\frac{5}{10}$
Die Zahl der Sitze in allen Personenwagen beträgt . .	6848	5104	5520	872
Die Zahl der Sitze in jedem Wagen beträgt durchschnittl.	$56\frac{6}{10}$	56	$53\frac{5}{10}$	$48\frac{4}{10}$
Es kommen daher auf jede beförderte Person Sitze . .	$2\frac{4}{10}$	$2\frac{7}{10}$	$2\frac{3}{10}$	$3\frac{4}{10}$
Von den im Ganzen beförderten Personen entfallen per Bahnmeile Personen	16691	19003	19138	8810
An Sachen wurden befördert, und zwar an				
Reisegepäck . .	103370 Ztr.	53598 Ztr.	101938 Ztr.	39770 Ztr.
Eilgut	42445 „	20372 „	102788 „	867 „
Parteifrachten. .	6,720991 „	5,782273 „	4,548749 „	772111 „
Regiefrachten . .	2,117211 „	1,366808 „	742702 „	34459 „
Zusammengenommen	8,984017 Ztr.	7,223051 Ztr.	5,496177 Ztr.	847207 Ztr.

	Nördliche Staatsbahn.	Südliche Staatsbahn.	Südöstliche Staatsbahn.	Oestliche Staasbahn.
Die Tragfähigkeit aller Lastwagen beträgt	127240 Ztr.	90360 Ztr.	111520 Ztr.	15560 Ztr.
Die wirkliche Belastung im Jahre 1852 war per Achse	$18^{8}/_{10}$ „	$25^{7}/_{10}$ „	$22^{5}/_{10}$ „	$14^{9}/_{10}$ „
Die wirkliche Belastung für den ganzen Lastwagen-Park war daher .	49858 „	48676 „	44932 „	3859 „
Die wirkliche Belastung verhält sich sonach zur Tragfähigkeit wie	1 : $2^{55}/_{100}$	1 : $1^{85}/_{100}$	1 : $2^{48}/_{100}$	1 : 4
Von der oben sub a bemerkten Gesammtbeförderung an Sachen im Jahre 1852 entfallen Przte. auf				
Reisegepäck . .	$1^{15}/_{100}$	$^{75}/_{100}$	$1^{86}/_{100}$	$4^{07}/_{100}$
Eilgut	$^{47}/_{100}$	$^{28}/_{100}$	$1^{87}/_{100}$	$^{01}/_{100}$
Parteifrachten . .	$74^{82}/_{100}$	$80^{05}/_{100}$	$82^{76}/_{100}$	$91^{01}/_{100}$
Regiefrachten . .	$23^{56}/_{100}$	$18^{92}/_{100}$	$13^{51}/_{100}$	$4^{01}/_{100}$
Die beförderten Parteifrachten, bestehend Gütern dreier Tarifklassen betragen an Zentner				
in der ersten Klasse	5,350023 Ztr.	4,411891 Ztr.	3,929022 Ztr.	633248 Ztr.
„ „ zweiten „	1,297682 „	1,314013 „	594075 „	137538 „
„ „ dritten „	73286 „	56369 „	25652 „	1328 „
Die in den drei Tarifklassen beförderten Güter betragen folgende Prozente der Gesammtmenge an Parteifrachten, nämlich:				
die Güter erster Klasse	$79^{6}/_{10}$	$76^{3}/_{10}$	$86^{4}/_{10}$	82
„ „ zweiter „	$19^{3}/_{10}$	$22^{8}/_{10}$	13	$17^{8}/_{10}$
„ „ dritter „	$1^{1}/_{10}$	1	$^{6}/_{10}$	$^{2}/_{10}$
Jeder Zentner Parteifracht hat durchschnittlich zurückgelegt Meilen . .	$17^{96}/_{100}$	$17^{64}/_{100}$	$22^{19}/_{100}$	$6^{09}/_{100}$
Die Gesammtzahl der Meilen, welche alle Parteifrachten zurücklegten, beträgt	120,708980	101,999296	100,936740	5,327566
Von den im Ganzen beförderten Sachen entfallen pr. Bahnmeile Zentner	144903 Ztr.	174049 Ztr.	125627 Ztr.	91619 Ztr

	Nördliche Staatsbahn.	Südliche Staatsbahn.	Südöstliche Staatsbahn.	Oestliche Staatsbahn.
Jeder Lastwagen war durchschnittlich beladen mit Zentner:				
vierrädrige Lastwagen	$37^6/_{10}$ Ztr.	$51^4/_{10}$ Ztr.	45	$29^8/_{10}$ Zt.
sechsrädrige Lastwagen	—	—	$67^5/_{10}$ Ztr.	$44^7/_{10}$ „
achträdrige Lastwagen	$75^2/_{10}$ „	$102^8/_{10}$ „	90 „	$59^6/_{10}$ „
Von den zur Verführung gelangten Parteifrachten wurden auf den Staatsbahnen aufgegeben .	4,095899 Ztr.	5,249892 Ztr.	4,091625 Ztr.	564151 Ztr.
auf fremden Bahnen aufgegeben u. auf Staatsbahnen übergegangen . . .	2,625092 „	532381 „	457116 „	207960 „
auf Staatsbahnen auf- und abgegeben .	2,975958 „	4,213451 „	1,944087 „	363460 „
auf Staatsbahnen für fremde Bahnen aufgegeben	1,119941 „	1,036441 „	2,147538 „	200691 „
Von der Gesammtmenge der Parteifrachten waren nach Proztn. bestimmt:				
nach Stationen der eigenen Staatsbahn	$44^3/_{10}$	$72^9/_{10}$	$42^8/_{10}$	$47^1/_{10}$
nach Stationen fremder Bahnen . .	$16^7/_{10}$	$17^9/_{10}$	$47^2/_{10}$	26
von Stationen fremder Bahnen für die Staatsbahn . . .	39	$9^2/_{10}$	$10^2/_{10}$	$26^9/_{10}$

Im Verwaltungsjahre 1852 waren folgende *Staatsbahnen-Werkstätten* im Betriebe:

Auf der *nördlichen* Staatsbahn: 1 Hauptwerkstätte in Prag, 1 Werkstätte zweiten Ranges in Trübau, dann kleine Werkstätten in Bodenbach, Lobositz, Böhmisch-Brod, Pardubitz, Landskron, Olmütz, Brüsau, Zmrsk und Brünn.

Auf der *südlichen* Staatsbahn: 1 Hauptwerkstätte in Graz, Werkstätten zweiten Ranges in Mürzzuschlag, Marburg, Cilli und Laibach, dann kleine Werkstätten in Bruck, Spielfeld, Pöltschach, Steinbrück und Littai.

Auf der *südöstlichen* Staatsbahn: 1 Hauptwerkstätte in Pesth, 1 Werkstätte zweiten Ranges in Neuhäusel, dann kleine Werkstätten in Presburg, Gran (Nana) und Szolnok.

Auf der *östlichen* Staatsbahn: 1 kleine Werkstätte in Krakau.

Dort, wo es wünschenswerth und thunlich war, wurde die Betriebsfähigkeit der Bahnwerkstätten durch bessere Ausrüstung derselben erhöht. Insbesondere erhielten, abgesehen von ansehnlichen Beischaffungen an Schlosser- und sonstigen Werkzeugen: die *Laibacher* Werkstätte nebst mehreren Hülfsmaschinen eine Dampfmaschine von 12 Pferdekraft; die *Marburger* eine Dampfmaschine von 4 Pferdekraft, welche aus Laibach dahin übertragen wurde; die *Prager* und *Trübauer* mehrere Hülfsmaschinen; die *Pesther* 6 neue Schmiedefeuer, 1 Glühofen, 3 neue Dampfkessel, verschiedene Drehwerke und eine Brückenwage zum Abwiegen von Fahrbetriebsmitteln; die *Neuhäusler* mehrere Hülfsmaschinen. Zudem sind auch Verhandlungen für die allgemeine Erweiterung des Werkstättenbetriebes auf der nördlichen Staatsbahn im Zuge, da ungeachtet der neuen Ausrüstungen für Prag der dermalige Werkstättenbetrieb auf dieser Bahn bei der Lebhaftigkeit des Verkehres und starken Abnützung der Transportmittel sich als unzureichend erwiesen hat. Die Erweiterung der Pesther Werkstätte geschah hauptsächlich deshalb, weil selbe nunmehr unter der Leitung des Inspektors Baillie die von ihm erfundenen Volutenfedern (Tragfedern) für alle österreichischen Staatsbahnwägen in der durchschnittlichen Menge von jährlichen 22000 Stück zu liefern, und überdiess neue Lastwägen (hölzerne und eiserne) zu bauen hat. Für die Krakauer Werkstätte, welche bis jetzt nur gewöhnlichen und kleinen Reparaturen gewachsen war, während man sich in allem Uebrigen an die preussische Bahnwerkstätte in Breslau wenden musste, ist eine durchgreifende Umgestaltung nahe bevorstehend.

Unter den im Jahre 1852 ins Leben getretenen Einrichtungen ist die im Grazer Bahnhofe errichtete *Imprägnirungs-Anstalt für Bahnschwellen* eine der erheblichsten. Es wird zuerst die Luft mittelst Pumpen aus den Poren der Hölzer

entfernt, und dann in diese Poren eine konservirende Flüssigkeit gepresst. Der Vortheil dieses Imprägnirens besteht hauptsächlich darin, dass es nun thunlich ist, zu Bahnschwellen Statt hartem (Eichen- oder Lärchen-) bloss weiches (Fichten- oder Tannen-) Holz und zwar mit dem Erfolge zu verwenden, dass die imprägnirten weichen Schwellen mindestens so lange dauern sollen, als die nicht imprägnirten harten, was (mit Einrechnung der Zinsen für die Anlage- und Erhaltungskosten) bei 100000 Schwellen schon eine Ersparung von 15000 fl. verspricht. In dem Grazer Imprägnirungs-Apparate, welcher der erste in Oesterreich ist und im Ganzen (Maschinen und Baulichkeiten) nahe an 30000 fl. gekostet hat, können täglich 800 Schwellen imprägnirt werden. Seit 1. Juni v. J. sind daselbst 56937 Stück Schwellen (1800 lärchene und die übrigen weiche) imprägnirt worden.

Im Jahre 1852 sind auch zwei Massregeln ins Leben getreten, welche die *Heranbildung tüchtiger Maschinenführer und die Bereithaltung einer diessfälligen Reserve-Mannschaft* bezwecken. Es wird nämlich den fähigsten Werkstätten-Arbeitern die Gelegenheit geboten, zeitweise an der Seite eines geübten Führers Fahrten auf den Lokomotiven mitzumachen, und dabei alle Handgriffe und Eigenthümlichkeiten des Führerdienstes, wie auch die Bewegung und Behandlung der Maschinen kennen zu lernen. Weiter aber wird diesen Arbeitern auch in freien Stunden (besonders an Sonntagen) ein angemessener Unterricht nicht nur in der Mechanik und im Maschinenbaue, sondern auch im Rechnen, in der Geometrie und Physik ertheilt. Auf der südöstlichen Bahn ist dieser Unterricht eben im Entstehen, auf der nördlichen schon vollständig, auf der südlichen aber erst bezüglich der Hauptgegenstände im Gange.

Unter den verschiedenen *Einrichtungen, welche zur Regelung des Betriebsdienstes* getroffen wurden, erscheinen die nachstehendem von besonderem Belang:

1) Die Hinausgabe *neuer Bestimmungen über das Assekuranz-Wesen*, welche am 1. September 1852 auf der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staatsbahn in Wirksamkeit traten. Es ist nun die Bahnverwaltung selbst, welche die

ihr zur Beförderung zugekommenen Sachen versichert, und diese Versicherung ist entweder eine allgemeine, der alle übergebenen Gegenstände unbedingt unterzogen werden, oder eine besondere, welche nur auf Verlangen der Partei für den, den allgemeinen Versicherungswerth übersteigenden Mehrwerth der Gegenstände Statt findet. Die durch diese Versicherung, welche durch einen genauen und billigen Tarif geregelt ist, übernommene Haftung und Entschädigungspflicht des Betriebs-Aerars erstreckt sich auf die Ablieferung der Güter in äusserlich gutem Zustande und richtigem Gewichte, und sohin auf die Entschädigung für alle diessfälligen Verluste, Abgänge und Beschädigungen, soferne selbe durch Verschulden der Bahnanstalt und ihrer Angestellten, oder durch ein zufälliges Ereigniss (mit Ausnahme der durch Krieg, Aufstand, Raub, Erdbeben, Schleichhandel, obrigkeitliche Verfügungen etc. veranlassten Schäden) herbeigeführt worden sind.

2) Die thunlichste *Förderung der Kohlenfeuerung*. Auf der nördlichen und südlichen Staatsbahn wird schon jetzt zu den Lastzügen bloss Kohle, zu den Personenzügen aber noch Holz und Kohle verwendet. Die südöstliche Staatsbahn heizt meist noch mit Holz, was die dortigen Betriebskosten merklich erhöht, und nur dem Mangel an brauchbarer Kohle zuzuschreiben ist. Gründlich und nachhaltig kann in dieser allerdings sehr wichtigen Angelegenheit nur durch eine rührige Erweiterung und zweckmässigere Betreibung des österreichischen Steinkohlen-Bergbaues geholfen werden, da die heimische Kohlenerzeugung noch immer in keinem Verhältnisse zu dem Bedarfe und zu dem Reichthume des Inlandes an mineralischer Kohle steht.

3) Die Erfahrungen, welche bei den grossen Truppenbewegungen im Winter 1850/51 gemacht wurden, sind nicht unbenützt geblieben. Es wurden allseitige Erhebungen darüber gepflogen, welche Einrichtung den Lastwagen für die Zwecke von Militär-Transporten zu geben wäre. Im Laufe des Jahres 1852 kam diese Verhandlung zum Abschlusse, und die Betriebs-Direktionen wurden beauftragt, die genehmigten Einrichtungen sogleich beizustellen. Auch ist im Interesse der Truppenbeförderungen festgesetzt worden, dass in jeder Frach-

tenstation mindestens 4 Geleise, und die Hauptgeleise in einer Länge von mindestens 250 Klaftern herzustellen; dass in jeder Wasserstation, die nur einen Wasserthurm hat, ein zweiter zu errichten; dass in jeder grösseren Station eine eigene Verlade-Rampe für Pferde, Wagen und Geschütz anzulegen, und überall solche Einrichtungen zu treffen seien, die es möglich machen, dass die Verladung gleichzeitig auf der Stirn- und Längenseite der Wagen geschehen, und in allen Fällen, wo ein Zug zum Wassereinnehmen auf einer Station hält, die freie Vorbeifahrt eines anderen Zuges anstandslos erfolgen könne. Alle diese Massregeln sind theils schon ausgeführt, theils in der Ausführung begriffen.

4) Seit dem Jahre 1852 sind alle österreichischen Staatsbahnen mit Rettungskasten ausgerüstet, in denen sich die nöthigen Instrumente und sonstigen Gegenstände für augenblickliche Hülfeleistungen in Unglücksfällen vorfinden. Grosse derlei Apparate sind auf allen Hauptstationen vorhanden, von jenen der kleineren Gattung führt jeder Personen- und gemischte Zug einen mit sich. Die Kondukteure und Ober-Kondukteure erhalten durch hierzu bestellte Aerzte den entsprechenden Unterricht zur Handhabung dieser Apparate.

5) Ein grosser Theil der österreichischen Staatsbahnen ist Schneeverwehungen ausgesetzt. Da die dermaligen Schneepflüge nicht ganz entsprechen, so erhielt die Wiener Maschinen-Fabrik am Tabor einen Muster-Schneepflug in Bestellung, der nach einem bayerischen Vorbilde konstruirt und darauf berechnet ist, den Schnee nicht bloss zu heben, sondern auch ganz von der Bahn wegzuschleudern, was bisher nicht zu erzielen war. Von dem Erfolge dieses Musterpfluges hängen die weiteren Bestellungen ab. Auch wurden im Jahre 1852 Sandstreukarren (zur Bestreuung der Schienen bei Nebel oder Glatteis) und Hand-Schneepflüge (zur Wegschaffung kleiner Schneefälle von den Schienen) für die Bahnwächter eingeführt.

6) Theils um den Erdabsitzungen und Schneeverwehungen entgegen zu wirken, theils aber um die Gelände längs der Bahn nutzbringend und anziehender zu machen, wird allenthalben für Anpflanzungen gesorgt, die unter der Leitung bewährter Fachmänner stehen. An der nördlichen Staats-

bahn sind bereits Tausende von Obstbäumen gesetzt, und auch auf der südlichen schreiten die Kulturen vor. Die südöstliche Bahn beginnt in neuester Zeit viele Thätigkeit in dieser Richtung zu entwickeln. In Gegenden, wo es thunlich und wünschenswerth ist, wird für Anlegung von Heckenzäunen gesorgt, welche die zur Vorbeugung von Unglücksfällen bestimmten Holz-Barrieren künftig entbehrlich machen, und sonach einerseits die Bahneinfriedigungskosten wesentlich vermindern, und andererseits den Holzverbrauch der Staatsbahnen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt auf ein geringeres Maass beschränken werden.

Seit Erstattung jenes Berichtes ist:

a) Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn nebst ihren beiden Flügelbahnen, nach Laxenburg und Katzelsdorf, vom 1. Oktober 1853 anzurechnen den Staats-Eisenbahnen einverleibt (Uebereinkommen vom 4. August 1853, Kaiserl. Genehmigung vom 30. August, Verfügung des Hand. Minist. vom 9. September in Nr. 65 des Verordg. Bl. d. Hand. Minist.). In Folge dessen ist die südliche Staatseisenbahn in 2 Sektionen getheilt: Wien-Mürzzuschlag mit Betriebsdirektion in Wien und Mürzzuschlag-Laibach (demnächst Triest) mit Betriebsdirektion in Gratz.

Für diese Eisenbahn nebst Zubehör hat die Staatsverwaltung *bezahlt*: für jede im Privatbesitze befindliche Aktie (das Aerar besass davon bereits 11781 Stück in der ausserordentl. Kreditkasse) 135 Prozent, d. i. für jede Aktie zum Nennwerthe von 500 fl. K.-M., den Betrag von 675 fl., in 5 %igen, verlosbaren, auf den Ueberbringer lautenden, al pari berechneten Staatsobligationen; ausserdem durch Uebernahme der fundirten 5 %igen Schuld der Eb. Gesell. im Betrage von 2,750000 fl.; endlich, durch eine Zahlung von 200000 fl. in Papiergeld für Materialvorräthe. — Die Eb. G. nimmt ihre ursprüngliche Benennung: „Wien-Raab Eb. Gesellschaft“ wieder an, behält die Maschinenfabrik in Wien und die Wien-Bruck Eb., welche sie über Raab nach Neu-Szöny (Komorn in Ungarn gegenüber) weiterführen darf.

b) Unter dem 25. April 1853 (Verord. Bl. d. Hand. Minist. Nr. 42) mit der *Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Aktiengesellschaft*

ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen, dass derselben die Verpflichtung des Ausbaues ihrer Bahn von Oswieczin in Galizien nach Bochnia und der Flügelbahnen nach den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und bei Bochnia erlassen wird; gegen die Verpflichtung, die Ebstrecke von Oderberg nach Oswieczin, so wie die beiden Flügelbahnen nach Troppau und Bielitz, längstens bis 4. März 1856 fahrbar herzustellen. Sowohl die *Fortsetzung der Verbindungsbahn von Oderberg über Oswieczin nach Krakau, als die Krakau-Bochniaer Bahn wird aus Staatsmitteln* hergestellt werden. Diese kurzen Bahnstrecken, — welche mit Einschluss der Zweigbahnen Bochnia-Wielicka und Bochnia-Niepolomice im Ganzen nur $6^3/_8$ Meilen, und zwar auf einem der Bauführung durchaus günstigen Terrain betragen, — gewinnen durch das Fortschreiten der von Bochnia aus in Angriff genommenen Bahn nach dem Bica grössere Wichtigkeit, da sie die unentbehrlichen Mittelglieder der Verbindung zwischen Oderberg, Bochnia und späterhin auch Lemberg bilden. Zu diesem Behufe erscheint eine Brücke über die Weichsel bei Podgorze nothwendig, deren Ausführung bereits genehmigt ist. Nach dem diesfälligen, auf 380562 fl. veranschlagten Plane wird diese Brücke aus einem in der Nähe der Bauführung gebrochenen, völlig geeigneten Steine und zwar ganz aus Quadern über 4 Wasser- und 2 Landpfeiler gewölbt werden, so dass ihre Solidität der Wichtigkeit vollkommen entsprechen dürfte, welche die Verbindung mit dem produktreichen Galizien für die übrigen Kronländer, namentlich aber für die Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates hat.

c) Der Bau der *Schienenstrasse über den Semmering,* eines der bedeutendsten Eisenbahnwerke der Erde, ist im Okt. 1853 dergestalt vollendet, dass die fast $5^1/_2$ Meile lange Bahnstrecke von Gloggnitz nach Mürzzuschlag dem Betriebe übergeben werden kann.

d) Der Bau der letzten Strecke der südlichen Staats-Eisenbahn zwischen *Laibach und Triest* wird mit solcher Kraft betrieben, dass, ungeachtet der sehr grossen Schwierigkeiten dieser Strecke, deren Vollendung im Jahre 1854 gewiss scheint.

e) Auch mit dem Bau der Eisenbahn von *Bruck nach Salzburg*, welche zu den schwierigsten in Europa gehört, ist bereits begonnen.

f) Die *kroatische Staats-Eisenbahn* ist von Steinbrück über Russdorf, Reichenberg u. s. w. im Bau begonnen und auch

g) von der durch *Tyrol* zu führenden Staatsbahn sind einige Strecken (z. B. Innsbruck-Hall) bereits in Angriff genommen.

h) Die Entscheidung über die Einzelrichtung der beiden andern, durch Böhmen und im Donauthale zu führenden Eisenbahnverbindungen mit Bayern, scheint noch nicht erfolgt zu seyn. Da jedoch, nächst der Südbahnvollendung, die Oesterr. Regierung kein dringenderes Interesse hat als ihre grossen Industrie- und Handels-Plätze mit den *deutschen* Nachbarländern, möglichst rasch in unmittelbare Schienenwegverbindung zu bringen; so ist zu glauben, dass man zunächst mit dem Bau der Strecke Scheerding-Linz beginnen und darauf die Strecke Linz-Wien folgen lassen wird. Diese Linie bietet die vergleichsweise geringsten Schwierigkeiten dar und könnte deshalb vielleicht binnen 3 Jahren vollendet werden; was, wegen der in West-Europa bereits entstandenen und in der Anlage begriffenen grossen Konkurrenzbahnen, höchst wünschenswerth ist.

i) Einige neue *Privateisenbahnen* sind konzessionirt, z. B. die Pferdebahn von Wolfsegg bis zur Gmundner Eisenbahn (Verord. Bl. d. H. M. 1853 Nr. 33); ferner eine Lokomotiv-Eb. aus dem Buschtehrader Steinkohlengebiete bis zum (böhmischen) Stationsplatze der Sts.-Eb. bei Kralup und bis an die Moldau, in Verbindung mit der in jenes Kohlenrevier zu führenden Prag-Lahna Pferdebahn.

k) In *Ungarn* (oben S. 262 und 273) ist, mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 22. April 1853, der Bau einer Staats Eisenbahn von Szegedin über Nagy, St. Miklos nach Temeswar, genehmigt. Die Strecken Pest-Czegled-Szegedin und Pest-Szegled-Debreczin, sind bereits eröffnet, oder werden noch im Jahre 1853 vollendet.

l) In *Italien* (oben S. 265 und 272) ist mittelst Kaiserl. Entschliessung vom 10. July 1853 die Anlage einer Eisenb. von Verona über Trient nach Botzen genehmigt (z. v. oben g), deren Arbeiten bis zum May 1857 vollendet seyn müssen. Der Fortbau der lombard. venet. Eb. wird eifrig betrieben und auch die Italische Zentralbahn ist bereits in Angriff genommen.

m) Die *Bewegung und das Erträgniss der Staatseisenbahnen* seit dem Anfange des Verw.-Jahrs 1853, ist wie nachsteht gewesen.

1. Ausweis über den Personen- und Güterverkehr und die dabei erzielten Einnahmen auf den *Nördlichen-*, *Südlichen-*, *Südöstlichen-* und *Oestlichen* Staatseisenbahnen im

	Personen.	Einnahme. fl.	Eilgut. Ztr.	Einnahme. fl.	Frachten. Ztr.	Einnahme. fl.	Gesammt-Einnahme. fl.
I. Quart. 1853 (1. November 1852 bis Ende Januar 1853) . .	520533	784314	38459	36766	5,622539	1,603109	2,424189
II Quart. 1853	590046	951945	32168	33610	5,301086	1 528014	2,512469
III. „ „	751770	1,170968	94136	41156	6,285572	1,790689	3,002813

2. Ergebnisse der *Lombardisch-Venetianischen* Staatseisenbahnen (Venedig-Verona-Treviso-Mantua, Mailand-Como, Mailand-Treviglio) im;

	Personen	Einnahme fl.	Eilgut. Ztr.	Einnahme. fl.	Frachten Ztr.	Einnahme. fl.	Gesammt-Einnahme. fl
I. Quart. 1853	499981	308751	46771	14063	369182	84525	407339
II. „ „	424011	271404	54561	9304	349786	76686	357394

n) *Verwaltungs-Einrichtungen* neuster Zeit sind: Einführung eines neuen Fahrkarten-Systems (mit Ausschl. der östl.

und lomb. venet. Sts. Eb.), im Verordg. Bl. des Hand. Minist. 1852 Nr. 89; Vorschriften über das Rechnungswesen des Sts.-Eisenbahnbetriebes, über die Zentralisirung der Rechnungs-Zensur und die selbstständige Gebahrung der Eisenbahnämter, Kasse-Instruktion, daselbst 1852 Nr. 93; Dienst-Instruktion für den Ober-Inspektor und die Inspektoren der Zentral-Direktion für Eisenbahnbauten, daselbst 1853 Nr. 9; Dienstordnung für die Zentral-Direktion der Eisenbahnbauten daselbst 1853 Nr. 14.

(Bau- und Einrichtungskosten 1842—1853 Seite 1014 und 1015.)

12. *Staats-Telegrafen* (oben Seite 298).

Ein im April 1853 zur öffentlichen Kenntniss gekommener, amtlicher (bis zum Anfange des Verw.-Jahrs 1853 reichender) Bericht enthält Folgendes:

Der elektrische Telegraf ist ein Institut der neuesten Zeit. Oesterreich hat sich dieses Kommunikationszweiges gleich ursprünglich mit besonderem Interesse angenommen. Einen wesentlichen Beleg dafür liefert der deutsch-österreichische Telegrafenverein, der durch den in Dresden abgeschlossenen Vertrag vom 25. Juli 1850 zu Stande gekommen, und durch den in Wien vereinbarten Nachtragsvertrag vom 14. Oktober 1851 weiter ausgebildet worden ist. In letzterem haben sich die Vereinsstaaten (Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg) vorbehalten, zur ferneren Entwickelung des Vereins in technischer und administrativer Beziehung, dann zur Einführung allgemeiner Verbesserungen jährlich eine Telegrafen-Konferenz zusammentreten zu lassen; es wurde jedoch für 1852 die Entbehrlichkeit eines solchen Zusammentrittes allseitig anerkannt. Im Laufe des Jahres 1852 trat auch Hannover diesem Vereine bei, so wie auch das Königreich der Niederlande in Folge des durch Preussen abgeschlossenen Vertrages demselben angehört.

Das österreichische Telegrafennetz hat sich in nachstehender Weise entwickelt; es wurden nämlich dem Betriebe übergeben:

		Meilen
Im Jahre 1847		
die Linien:	Wien — Lundenburg	12,1
	Lundenburg — Brünn . . .	8,5

		Meilen
	Wien — Presburg	9,9
	Wien — Gratz	28,1
	Gratz — Marburg — Cilli . .	17,9
	zusammen .	76,5
Im Jahre 1848		
die Linien:	Lundenburg — Olmütz . . .	17,2
	Olmütz — Trübau	11,8
	Trübau — Prag	22,3
	Brünn — Trübau	11,8
	Olmütz — Oderberg	15,7
	Cilli — Laibach	11,8
	zusammen .	90,6
Im Jahre 1849		
die Linien:	Wien — Linz	23,7
	Linz — Salzburg	17,4
	Laibach — Triest	13,3
	zusammen .	54,4
Im Jahre 1850		
die Linien:	Prag — Aussig	13,3
	Aussig — Bodenbach	4,6
	Oderberg — Bielitz	9,7
	Bielitz — Krakau	12,3
	Oderberg — Troppau	5,4
	Presburg — Neuhäusel	12,8
	Neuhäusel — Pest	16,9
	Salzburg — Kufstein	26,6
	Kufstein — Innsbruck	10,4
	Innsbruck — Feldkirch	21,0
	Feldkirch — Bregenz	5,1
	Innsbruck — Brixen	10,7
	Brixen — Botzen	5,3
	Botzen — Trient	7,7
	Trient — Roveredo	3,5
	Roveredo — Verona	9,2
	Verona — Peschiera	3,6
	Peschiera — Brescia	5,9

	Meilen
Brescia — Bergamo — Mailand	12,5
Verona — Mantua	6,0
Cilli — Agram	13,3
Triest — Pirano	5,1
Triest — Görz	8,2
Görz — Udine	6,7
Udine — Venedig	19,0
Venedig — Verona	16,9
zusammen .	269,9

Im Jahre 1851
die Linie: Krakau — Lemberg 48,3
Im Jahre 1852
die Linien: Laibach — Klagenfurt . . . 10,9
Mantua — Borgoforte . . . 1,5

Ausserdem wurden die galizischen Aemter für den Privatverkehr geöffnet, sowie der Anschluss der österreichischen Linien an jene von Parma, Modena und Baden erzielt. Noch im Laufe des Solarjahres 1852 dürften fertig und sohin Anfang 1853 dem Betriebe übergeben werden die Linien von Pest nach Hermannstadt.

Gegenwärtig haben die in Oesterreich im Betriebe stehenden Telegrafenlinien eine Gesammtausdehnung von 552$^1/_{10}$ mit 51 Telegrafenämtern, wozu noch 119 Stationen für den Eisenbahnbetriebs - Telegrafen kommen. Mit Hinzurechnung der eben in der Vollendung begriffenen Linie von 109$^6/_{10}$ Meilen (Pest — Szolnok — Czegled — Hermannstadt — Semlin) wird sonach in kurzem die Länge der österreichischen Telegrafenlinie 661$^7/_{10}$ Meilen betragen.

In Wien befinden sich ein Zentral - Telegrafenamt für Staats- und Privatdepeschen, dann Telegrafen-Bureaux in der k. k. Hofburg, im k. k. Lustschlosse Schönbrunn und in den Ministerien des Aeussern, des Innern und des Krieges. Die Errichtung eines Telegrafen - Bureaux im Amtsgebäude der obersten Polizeibehörde ist eben im Zuge. — Das Personale des österreichischen Telegrafen-Wesens besteht nebst den bei der Zentralleitung befindlichen Beamten aus 5 Kommissären, 3 Assistenten, 22 Amtsvorständen, 124 Telegrafisten (wovon mehrere als Amtsvorstände fungiren), 53 Amtsboten und 65 Leitungsaufsehern, zusammen aus 157 Beamten und 118 minderen Angestellten.

Was die Telegrafenbauten betrifft, so sind im Jahre 1852
a) in Bauangriff genommen worden:

die Linie:	Pest — Szolnok	12,0	Meilen
	Czegled — Szegedin — Hermannstadt	51,8	„
	Szegedin — Kikinda — Semlin	45,8	„
	zusammen .	$109^{6}/_{16}$	Meilen.

b) Umgebaut wurden:

mehrere schon längere Zeit im Betriebe stehende und baufällig gewordene Strecken in einer Gesammtausdehnung von	120	Meilen.
dann die unterirdischen Leitungen Italiens (mit Ausnahme der Linie Mantua — Verona) und die unterirdische Leitung Prag — Bodenbach u. Presburg — Pest in offene (Luft-) Leitungen mit einer Gesammtlänge von	140,8	„
zusammen umgebaut . .	$260^{8}/_{10}$	„

Die Umstaltung der unterirdischen in offene Leitungen geschah aus dem Grunde, weil die Erfahrung zeigte, dass die zu den unterirdischen Leitungen verwendete Guttapercha-Umkleidung für die Dauer nicht die entsprechende Isolirungsfähigkeit besitzt, und überdiess die Aufsichts- und Reparaturs-Verhältnisse bei den offenen Leitungen günstiger sind als bei den unterirdischen.

Für das Jahr 1853 sind zum Baue projektirt

die offene Linie:	Agram — Carlstadt . . .	7,8	Meilen.
	Carlstadt — Zara . . .	38,0	„
	Mailand — Buffalora . .	4,6	„
	Mailand — Chiasso . . .	7,0	„
	Feldkirch — St. Gallen .	1,2	„
	Bregenz — St. Gallen . .	1,5	„
	zusammen .	$60^{1}/_{10}$	Meilen.

Diese Bauten werden theils zur Vervollständigung des innern Netzes und theils zur Herstellung des Anschlusses an die Linien der Nachbarstaaten dienen. — Das Kronland Nieder-Oesterreich, in welchem sich alle Telegrafen-Linien strahlenförmig vereinigen, besitzt die meisten Leitungen. Die übrigen Kronländer werden nach Herstellung der dalmatinischen Linien ziemlich gleichmässig bedacht sein. Mit Schluss des Sonnenjahres 1852 konnte Wien bereits mit allen Hauptstädten der österreichischen Kronländer (Hermannstadt und Zara ausgenommen) telegrafisch verkehren.

Eine besondere Hervorhebung verdient die im Jahre 1852 Statt gefundene Einführung des sogenannten Translators auf allen Hauptstationen des österreichischen Telegrafennetzes. Durch diese Vorrichtung werden die entferntesten Endpunkte der verschiedenen Linien in unmittelbare Korrespondenz-Verbindung gebracht, und somit die störende Nothwendigkeit der Uebertelegrafirung beseitigt. Es kann gegenwärtig Pest direkt mit Triest, Innsbruck, Bregenz, Mailand und Bodenbach; Triest unmittelbar über Wien mit Venedig (176 Meilen), Mailand direkt mit Lemberg (251 Meilen) korrespondiren. Das Gleiche wird auch gegenüber allen im Anschlusse stehenden Zentral-Stationen des Auslandes angestrebt, so dass z. B. Wien mit London, Dresden und München mit Mailand, Pest, Triest, Lemberg etc. in direkten Korrespondenz-Verkehr treten können. — Diese Einrichtung ist nicht nur der Schnelligkeit, sondern auch der Sicherheit des Telegrafendienstes sehr förderlich, indem dadurch allen durch die Uebertelegrafirungen bisher veranlassten Verzögerungen und Irrungen am besten vorgebeugt wird.

Der Bedarf an Apparaten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen für die österreichischen Telegrafenämter wird durchgehends im Inlande gedeckt, und zwar entweder durch Lieferungsabschlüsse mit geeigneten Unternehmern, oder durch eigene Erzeugung in der zu diesem Behufe errichteten Aerarialtelegrafenwerkstätte in Wien. Diese Werkstätte, welche im Jahre 1852 eine Dotation von 12000 fl. erhielt und überdies mit den zum vollständigen Betriebe nöthigen Werkzeugen im Werthe von 4655 fl. ausgestattet wurde, hat im Jahre 1852 nicht nur alle Reparaturen an den im Laufe der Zeit durch den Gebrauch schadhaft gewordenen Apparaten besorgt, sondern auch die für die neuen Stationen Czegled, Szolnok, Szegedin, Lovrin, Temesvar, Hermannstadt, Peterwardein und Semlin erforderlichen Apparate theilweise geliefert. Diese Reparaturen und Erzeugungen repräsentiren einen beiläufigen Gesammtwerth von 18000 fl. Auch hat diese Werkstätte die Bestimmung, die durch Kontrahenten beigestellten Apparate zu prüfen, und durch eigene Anfertigung von Probe-Apparaten den Preis für die Bestellungen bei Privatunternehmern zu ermitteln. Nicht minder ist es ihre Aufgabe auf Grund von Erfindungen und sonstigen Fortschritten in der Telegrafie nach erhaltenen Andeutungen Versuchsapparate zu erzeugen, sowie auch selbst auf derlei Verbesserungen zu sinnen und diesfällige Versuche anzustellen oder in Antrag zu bringen. Die Leitung der Werkstätte führt ein technischer Kommissär, dem ein Werkführer beigegeben ist. Das übrige Personal besteht bloss aus Taglohnindividuen

(Mechanikern, Tischlern, Schlossern, Batteriearbeitern etc.) und umfasst durchschnittlich 15 — 18 Köpfe.

Es ist einleuchtend, dass die österreichische Telegrafenanstalt ihre eigentliche Rentabilität erst von der Zukunft zu erwarten hat. Wenn man bei der bisherigen Benützung der Anstalt auch die Staatsdepeschen, wofür eine Vergütung nicht geleistet wird, in Anschlag bringt, so ergibt sich auch schon gegenwärtig eine aktive Bilanz.

Auf den österreichischen Linien wurden im Ganzen befördert:

	1852	1851
Privat-Depeschen	40883	22935
Staats-Depeschen	21834	21976
zusammen .	62717	44911

	Privat-Depeschen	Staats-Depeschen
im Jahre 1851	22935	21976
„ „ 1852	40883	21834
mithin im Jahre 1852 mehr um	18948	weniger um 142

Die beförderten Depeschen aller österreichischen Linien hatten Worte, und zwar:

	1852	1851
die Privat-Depeschen	899743	536617
„ Staats-Depeschen	1,070313	966548
daher beide zusammen	1,970056	1,503165

	Privat-Depeschen	Staats-Depeschen
im Jahre 1851	536617	966548
„ „ 1852	899743	1,070313
mithin im Jahre 1852 mehr um	363126	103765

Privat- und Staats-Depeschen zusammen im Jahre 1852 mehr um 466891 Worte. Es hatten also die Telegrafen-Aemter Oesterreichs im Jahre 1852 sowohl bezüglich der Privat- als auch der Staats-Depeschen mehr zu leisten als im Jahre 1851.

Vor Allem muss hier bemerkt werden, dass das Zentraltelegrafenamt in Wien nicht den ganzen telegrafischen Verkehr der Residenz repräsentirt, indem unter den Staatsdepeschen dieses Zentralamtes jene nicht begriffen sind, welche den Telegrafenbureaux in der k. k. Hofburg und in Schönbrunn, dann in den Ministerien des Aeussern, Innern und des Krieges zur Beförderung übergeben wurden.

Die Einnahmen vom Telegrafenbetriebe für 1852 entziffern sich:

	fl.
a) an Tarifgebühren für Privatdepeschen . . .	170838
b) „ verschiedenen Einnahmen (Mängelsersätzen, Eisenbahnbeiträgen, Vergütungen von Vereinsstaaten etc.)	28731
zusammen .	199569

	fl.
Hiezu der Betrag, welcher für die Beförderung der Staatsdepeschen, falls sie bezahlt werden müssten (nach dem Verhältnisse der Wortzahl der Privatdepeschen zu jener der Staatsdepeschen, dann der Einnahme für die Privatdepeschen berechnet), eingeflossen wäre in runder Ziffer mit	200000
macht zusammen . .	399569

Hievon ab die Ausgaben für 1852, und zwar:

a) auf Personalgebühren u. Amtserfordernisse für die Telegrafen-Aemter, dann zur reellen Verausgabung (respektive Durchführung) der die italischen Linien betreffenden (grösstentheils in das Jahr 1851 gehörigen) Auslagen zusammen	230218 fl.	
b) auf Transport- und Botenkosten .	1472 „	
c) „ Miethen u. Gebäudeerhaltungen	1504 „	
d) „ neue Apparate	16058 „	
e) „ Telegrafenreparaturen . . .	9093 „	
f) „ den Betrieb u. die bessere Ausrüstung der Telegrafenwerkstätte	18783 „	
g) „ Verschiedenes (Vergütungen an die Vereinsstaaten, Mängelsgutḥabungen, Remunerationen etc.)	24158 „	
zusammen .		301286
bleibt ein Einnahme-Ueberschuss von		98283

Die Einnahmen des Jahres 1851 berechnen sich:

an Tarifgebühren für Privatdepeschen	118405
„ verschiedenen Einnahmen	4201
zusammen .	122606
hiezu der entzifferte Betrag für die beförderten Staatsdepeschen mit	200000
macht zusammen . .	322606
davon ab die Ausgaben mit	184563
ergibt sich ein Einnahmen-Ueberschuss per . . .	138043

Wird dem obigen Ueberschusse des Jahres 1851 der Ueberschuss des Jahres 1852 per 98283 entgegengehalten, so zeigt sich für 1852 ein Fallen mit 39760 welches jedoch, da die Einnahmen des Jahres 1852 weit beträchtlicher waren als jene des Jahres 1851, nur darin seinen Grund hat, dass die Ausgaben des Jahres 1852 theils wegen vorgefallenen grösseren Beischaffungen und Reparaturen, hauptsächlich aber wegen der oben bemerkten Durch-

führung der italischen Hauptabrechnung, die sich auf 55153 fl. beläuft, und den Betrag von 32041 fl. in sich schliesst, die Auslagen des Jahres 1851 weit überstiegen haben.

Lässt man die Gebühren für Staatsdepeschen ausser Berechnung, so ergeben sich folgende Bilanzen:

Für das Jahr 1852:

Einnahmen	199569 fl.	
Ausgaben	301286 „	fl.
mithin eine Passivbilanz von		101717

Für das Jahr 1851:

Einnahmen	122606 fl.	
Ausgaben	184563 „	
mithin eine Passivbilanz von		61957
Der höhere Passivstand für 1852 beträgt sonach .		39760

Bestand, Beschäftigung, Einnahmen und Ausgaben der Oesterr. Staatstelegrafie *im ersten Halbjahre 1853* (vom 1. November 1852 bis Ende April 1853) ergibt sich aus nachgesetzter Zusammenstellung.

	Staats-	*Privat-*
Telegrafische *Depeschen* wurden aufgegeben	19269	28033
Telegrafen*anstalten* 55; neu errichtet wurden 8.		

	Einnahmen
Für Telegrafengebühren	109061
„ Verschiedenes	17452
	126513

1.	2.	3.
Nummer.	**Landestheil.**	Geldwerth der Erzeugnisse d. Bergbaues *ohne* Kochsalz. Gulden
1	Niederösterreich	531053
2	Oberösterreich und Salzburg	341245
3	Steiermark	3,302793
4	Kärnthen und Krain	3,657279
5	dem Küstenland	59469
6	Tirol und Voralberg	516180
7	Böhmen	5,068252
8	Mähren und Schlesien	2,437020
9	Galizien und Bukowina	705731
10	Dalmatien	20519
11	Lombardie	498890
12	Venedig	208576
13	Ungarn	7,155376
14	Siebenbürgen	1,772146
15	Militärgrenze	195110
16	*Ganze Monarchie*	26,469839

		Ausgaben
Personalgebühren für Beamte und Diener . . .	89512	fl.
Pensionen, Provisionen, Gnadengaben	101	„
Diäten und Reiseauslagen	5858	„
Amtserfordernisse für ärarische Aemter	18135	„
Botenlöhne	3216	„
Gebäudemiethe	874	„
Neue Requisiten	7422	„
Telegrafenapparate u. a. Reparaturen	13985	„
Telegrafenwerkstätte	4626	„
Verschiedenes	20663	„
Zusammen .	164392	fl.

13. ***Einnahme vom Bergbau u. Hüttenwesen*** (oben Seite 304)

In den amtlichen Nachweisen über diesen Zweig der Erwerbthätigkeit ist der Versuch gewagt, den *Werth* der Erzeugnisse des Bergbaus für ein Mitteljahr neuster Zeit zu schätzen. Aus den desfallsigen Angaben habe ich die nachstehende *Zusammenstellung* gemacht, welche mindestens zur Beurtheilung des Verhältnisses der einzelnen Landestheile und ihrer Antheilnahme hinreichende Zuverlässigkeit besitzt. *Nicht* berechnet dabei ist die Ausbeute an Erden und Steinen (wofür man 50,000000 fl. in Ansatz bringt), so wie von Asphalt und Torf; auch können die nachstehenden Ziffern als ein die Wirklichkeit nicht erreichendes *Minimum* betrachtet werden.

4.	5.	6.	7.
Auf *einen* Bewohner kommen im Durchschnitt	Geldwerth des Kochsalzes *ohne* Meersalz	Geldwerth von 3 und 5 zusammen.	Prozentantheil an der Endsumme.
Konventions-Münze.			
0,34	—	531053	0,80
0,38	5,850806	6,192051	9,26
3,17	4,606174	7,908967	11,83
4,43	—	3,657279	5,33
0,11	—	59469	0,10
0,57	1,680514	2,196694	3,31
1,06	—	5,068252	7,59
1,03	—	2,437020	3,66
0,13	10,408310	11,114041	16,46
0,05	—	20519	0,05
0,17	—	498890	0,75
0,09	—	208576	0,32
0,65	12,603641	19,759017	29,51
(n. d. ehem. Abgrenz.)			
0,79	5,339136	7,111282	10,63
0,18	—	195110	0,30
0,69	40,488581	66,958420	100,—

Bau und Einrichtungskosten der österreichischen Staats-Eisenbahnen vom Verwaltungsjahre 1842 bis Ende 1853, einschliesslich der Ablösungen.

(Oben Seite 1005.)

		Nordbahn		Südbahn			Südostbahn		
	Wiener Verbindungs-bahn.	v. Brünn u. Ollmütz nach Bodenbach.	von Wien nach Gloggnitz.	von Gloggnitz nach Mürzzuschlag.	von Mürzzuschlag nach Laibach	von Laibach nach Triest.	Marchegg nach Szolnok.	Czegled nach Szegedin.	Szolnok nach Debrezin.
Trassirung und Vorauslagen	5558	75253	106077	21857	53066	49335	355370	19314	6419
Grund-Einlösung	565581	3,598039	580406	24576	227714	5158	1,164184	—	28
Unterbau und Brückenbau	820905	20,319479	2,728462	10,066096	15,030535	1,866900	8,388935	392031	—
Oberbau	—	8,742010	2,707693	1 927222	6,185159	—	7,038590	292300	—
Gebäude-Herstellung	—	4,137664	1,551323	169155	3,414879	694179	2,227748	27668	—
Einrichtung der Gebäude und Werkstätten		726065	146684	16699	686851	—	643515	13919	—
Einfriedung der Bahnen	627	72911	82621	2574	53214	—	94560	—	—
Zinsen v. Anlags-Kapitale	—	—	345835	—	—	—	391953	—	—
Summe	1,392671	37,671421	8,249101	12,228179	25,651418	2,615572	20,304855	745232	6447
Fahrfundus instructus	—	5,438984	2,174336	175500	4,164176	—	4,485200	—	—
Bau-Regieauslagen	19966	1,074667	448314	146500	795447	198914	575827	36202	6240
Vorschüsse gegen Verrechnung	—	492072	—	2,564301	3,641036	582960	—	85124	—
Mehrbetrag der Ablösung gegen die Baukosten	—	—	6,691454	—	—	—	—	—	—
Gesammtsumme	1,412637	44,677144	1) 17,563205	15,114480	34,252077	3,397446	2) 25,365882	866558	12687

(Fortsetzung der Tafel nachstehend.)

	Kroatische Bahn	Ostbahn		Westbahn.	Lombardisch-venetianische Bahnen.	Zusammen sämmtliche Bahnen.
	v. Steinbrück nach Agram.	Krakau z. russisch-polnischen Grenze.	Knakau nach Bochnia.	durch Salzburg und Tirol zur bayrischen Grenze.		
Trassirung und Vorauslagen	16000	17047	19242	30808	758275	1,533621
Grund-Einlösung . . .	—	155589	12846	1133	2,385921	8,721175
Unterbau und Brückenbau	—	782338	875477	—	11,983193	73,254351
Oberbau	—	809685	—	—	5,900753	33,603412
Gebäude-Herstellung . .	—	414799	—	—	3,890018	16,527433
Einrichtung der Gebäude und Werkstätten . .	—	114359	—	—	182254	2,530346
Einfriedigung der Bahnen	—		—	—	—	306507
Zinsen v. Anlags-Kapitale	—	—	—	—	2,039372	2,777160
Summe .	16000	2,293817	907565	31941	27,139786	139,254005
Fahrfundus instruktus .	—	460312	—	—	2,868610	19,767118
Bau-Regieauslagen . .	21985	231206	71970	48452	1,557086	5,232776
Vorschüsse gegen Verrechnung	—	—	32584	—	261723	7,659800
Mehrbetrag der Ablösung gegen die Baukosten .	—	—	—	—	3,698688	10,390142
Gesammtsumme .	37985	3) 2,985335	1,012119	80393	4) 35,525893	182,303841
				Hierzu die im V. J. 1853 zu Staats-Eisenbahnbauten angewiesenen Dotationen		20,548080
				Gesammtsumme des Aufwandes für Staats-Eisenbahnbauten bis Ende 1853		202,851921

1) Darunter die *Ablösung* mit 17,563205 fl.
2) " " " " 18,604102 "
3) " " " " 2,977650 "
4) " " " " 22,815354 "
61,960311 fl.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalts-Uebersicht.

Seite.

1. Abriss der politischen Geschichte des österreichischen Staats und seines Kaiserhauses 1
2. Literatur der Landes-, Völker- und Staatskunde . . . 23
3. Flächengehalt, Bevölkerung, Bodenbenutzung 26
 a) Flächengehalt der einzelnen Landestheile 26
 b) Wohnplätze, Wohnstellen 28
 c) Volksdichtigkeit 29
 d) Landesgrösse und Bewohner zu verschiedenen Zeiten . . 31
 e) Bewegung der Bevölkerung 32
 f) Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniss 34
 g) Bevölkerung nach Sprachstämmen 34
 h) Bewohner nach Altersklassen 36
 i) Bewohner nach Ständen und Beschäftigungsarten . . . 36
 k) Ergebnisse hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht . . 40
 l) Städtische- und Landbevölkerung nach Kronländern . . 41
 m) Art der Benutzung der ertragenden Bodenfläche . . . 42
 n) Deren Verhältniss zur Bevölkerung 43
 o) Grundzerstückelung 44
4. Ertrag des Bodens 45
 a) Uebersicht in den einzelnen Kronländern 45
 b) Stufen der Fruchtbarkeit und des Erfolges der Bodenbenutzung 47
 c) Durchschnitts-Antheil eines Kopfs der Bevölkerung . . 49
 d) Vergleichende Ermittlung der Erzeugung und des Verbrauchs von Getreide 49
5. Hausthierstand 52
 a) In den einzelnen Kronländern 52
 b) Vergleichungen mit Ackerland, Grasland, Bevölkerung . 54
 c) Vermehrung 55
6. Ergebnisse der Zählung von 1850/1 , 56
7. Zur Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens . . 57
8. Behörden des Staatshaushalts 96

Seite.

9. Staats-Einnahmen:

a) Im Allgemeinen 105 u. 959

(zu verschiedenen Zeiten, Beitrag der einzelnen Landestheile u. s. w.) 116

b) Einzelne Staats-Einnahmen . . auch unten Seite 371 u. 961

aa) Direkte Steuern 116

1. Grundsteuer 121. 961

2. Häusersteuer 131

3. Erbsteuer 134

4. Personensteuer 135

5. Erwerbsteuer 135

6. Judensteuer 137

7. Direkte Steuern im Krakauer Gebiet . . . 138

8. Einkommensteuer 138

bb) Indirekte Abgaben 142

1. Verzehrungssteuer 147. 962

(Von Brantwein) 154

(Von inländischem Zucker) 161

2. Zollgefälle 163. 964

(Geschichte der Gesetzgebung) 163

(Vergleichung der Sätze des neuen österreichischen u. des Zollvereinstarifs) 166

(Zollertrag) 170

(Zollbehörden) 174

3. Salzgefäll 175. 967

(Erzeugungskosten) 176

(Absatz des Salzes) 177

(Reformen der Abgabe) 178

(Jetziger Verkaufstarif) 182

4. Tabaksgefäll 183. 968

(Tabaksernte) 184

(Tabaksfabrikation) 185

(Tabaks-Verkauf) 186

(Einnahme, Ausgabe der Regie) 189

(Geschichtliches) 191

(Tabak-Verschleiss-Tarif) 193

(System des Tabaks-Monopols) 194

(Verwaltungs-Personal) 196

(Ein- und Ausfuhr) 198

(Einnahme der Staatskassen aller Staaten Europa's durch den Tabak) 199

(Einfluss der Staatseinrichtungen auf den Tabak) . 201

(Begründung meiner Vorschläge zur Tabak-Besteuerung) 203

		Seite.
5. Stempel-Abgaben und Tax-Gefälle . . .	208.	972
(Ertrag der einzelnen Zveige, System) . . .		209
(Spielkarten-Stempel)		211 214
(Kalender-, Zeitungen-, Ankündigungs-Stempel) .		212 214
(Stempelpapier-Klassen)		213
(Stempel von Wechseln, Protesten, Urkunden, Handlungsbüchern)		214
(Etat für 1851)		215
(Militär-Befreiungs-Taxe)		216
6. Lotto-Gefäll	216.	972
7. Post-Regal	219.	974
(Geschichtliches)		219
(Postverträge)		221
(Staats-Postdienst)		223
(Statistik der Briefpost)		224
(Post-Anstalten, Kurse, Ertrags-Verhältnisse, Amts-Korrespondenz)		226
(Fahrpost-Statistik)		228
(Einzelheiten des Voranschlags für 1851) . . .		230
(Beamten-Statistik)		233
8. Mauth-Einnahmen	234.	979
(Geschichtliches)		234
(diritti uniti)		236
(Kunststrassen)		237
(Mautheinnahmen 1845, 1846)		
(Mauth-Einnahme und Ausgaben 1851) . . .		238
(Ertrag der diritti uniti)		239
(Abgaben auf den Wasser-Strassen)		240
9. Pulver- und Salpeter-Gefäll	242.	980
10. Einnahme von der Punzirung		243
cc) Einnahme von Staatsgütern, Staats-Gewerbe-Anstalten etc.		
1. Staatsgüter		244
(Forsten)		254
(Fondsgüter, Fonds-Einnahmen und Ausgaben) . .		256
2. Staatseisenbahnen		259
(Geschichtliches)	259. 980.	1014
(Gesammtes Eisenbahnnetz, vollendet, im Bau, projektirt)		261
(Semmering-Uebergang, Lagunenbrücke, Uebersetzung der Julischen Alpen)		268
(Bemerkungen über das System und die Zukunft des österreichischen Eisenbahnnetzes)		267

Seite.

(Ausgaben für Anlage und Einrichtung der Staats-Eisenbahnen) 277
(Betriebs-Ergebnisse) 284
(Leistungs-Vermögen.)
(Ertrag der Eisenbahnen) 287 / 298
(Reformwünsche) 294
(Eisenbahn-Gesetzgebung) 296
3. Staats-Telegrafen 298. 1005
4. Einnahme vom Bergbau und Hüttenwesen.
(Geschichtliches) 304. 1014
(Neugestaltung) 306
(Berggesetzgebung) 307
(Erzeugnisse und Ertrag) 308
(Einzelne Landestheile) 312
(Aerarial-Erzeugung insbesondere) 314
(Werth des Staatsbergbaus für die Staatskasse) . . 316
(Personalstand des Montanistikums) 320
(Montanistische Fabriken, Hammer- und Walzwerke des Staats) 321
(Ablieferungen an die Staatskasse) 324
(Einzelne Erzeugnisse des Bergbaus) 326
(Nachweis der dem Staate angehörigen Berg- und Hüttenwerke) 339
5. Einnahme von den Aerarial-Fabriken.
(Im Allgemeinen) 343
(Porzellan-Fabrik zu Wien) 349
(Gusspiegel-Fabrik zu Neuhaus) 352
(Wollenzeug-Fabrik zu Linz) 352
(Hof- und Staats-Druckerei) 354
dd) Sonstige vermischte Staats-Einnahmen 363
(Beiträge aus verschiedenen Fonds) 364
(Provinzielle besondere Zuflüsse der Staatskasse) . 365
(Eigene Einnahmen der Militärverwaltung) . . . 368
Anhang Rechnungsergebniss aller Staatseinnahmen in den Jahren 1851 und 1852 371
Bemerkungen und Erläuterungen dazu . . . 373
Steuerausschreiben für 1853 385
Besondere Umlagen für Kronländer-Bedürfnisse . . 386
Nachtrag zu Seite 284 — Staatseisenbahn-Betrieb im Jahre 1852 388
C. Staats-Ausgaben der österreichischen Monarchie.
a) Im Allgemeinen.
(ordentlicher und ausserordentlicher Etat, Gewinnungskosten Aufwand auf das Personal) 389

Seite.

(Darstellung nach Provinzen und Dienstzweigen) . 395
(Vergleichende Zusammenstellungen und Berechnungen der Ausgaben für die Jahre 1831/5, 1843/7, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851) 402
(Erläuterungen dazu, auch unten Seite 924) . . 414
(Kredit-Operationen) 417
(Bemerkungen) 419

b) Einzelne Staatsausgaben.
aa) Auf die Staatsschuld 421
bb) Auf die Hofhaltung 423
cc) dd) Reichsrath und Ministerrath 430
ee) Ministerium des *Aeussern* und des Kaiserlichen Hauses . 431
(Einrichtung und Wirkungskreis) 431
(Ausgabe dafür) 432
(Gesandschafts-Personal) 434
ff) Ministerium des *Innern*.
(Geschichtliches) 436
(Grundsätze, Gestaltung und Wirkungskreis der jetzigen Verwaltung) 438
(Gelderforderniss-Uebersichten) 445
(Einzelne Abtheilungen der Ausgabe)
1. Zentral-Leitung 450
2. Politische Verwaltung in den Kronländern . . . 451
3. Ausgaben für die öffentliche Sicherheit insbesondere die Gendarmerie 454
(Dienstwirksamkeit der Gendarmerie bis 1. Nov. 1852) 463
4. u. 5. Landständische Ausgaben und für Dalmatinische Gemeinden 467
6., 7., 11. Wohlthätigkeits-Anstalten, Impfungs-Anstalten Oeffentliche Unterstützungen 470
(Dotirte und nicht dotirte Fonds) 471
(Findel-Anstalten) 475
(Gebähr-Anstalten) 476
(Irren-Anstalten) 476
(Bedarf für das Personal des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Krankenpflege-Anstalten) 478
(Impfungs-Anstalten) 482
8. Ausgabe auf die Straf-Anstalten (und Arbeits-Anstalten) 483
9. Aufwand für die Grundentlastung.
(Geschichtliches) 496
(Neue Gesetzgebung) 498
(Behörden, Verfahren) 499
(Entlastungs-Fonds) 508

Seite.
(Kapital mobilisirt in Folge der Grundentlastung) . 510
(Verhältnisse in Ungarn, Siebenbürgen, im lomb. venet. Königreiche) 513
(Ausgaben der Staatskasse für die Grundentlastung) . 518
(Ergebnisse und Wirkungen des Grundentlastungs-Geschäfts) 520
gg) *Kriegs*-Ministerium.
I. *Land*heer 522
1. Geschichtliches 523
2. Literatur 526
3. Verwaltungs-System und Stellen 528
4. Bestandtheile und Zahl (Festungen) 534
5. Heeres-Ergänzung (Wehrpflicht, Landwehr, Reserve, kolonisirte Grenztruppen) 552
6. Militärische Seelsorge, Erziehung, Bildung . . . 556
7. Militär-Rechtspflege, Disziplin 559
8. Militärische Gesundheitspflege 564
9. Militär-Versorgung 570
10. Militärische Auszeichnungen und Belohnungen . . 577
11. Bezahlung, Verpflegung, Bequartirung, Bewaffnung, Schiessbedarf, Remonte 578
12. Zusammenstellungen über Bestand und Kosten des Landheers zu verschiedenen Zeiten . . . 598—618
II. Kriegs-*Marine*.
(Literatur) 619
(Geschichtliches) 620
(Schiff- und Personal-Bestand zu verschied. Zeiten) . 623
(Verfassung, Verwaltung, Einrichtungen, Anstalten, Vorschriften) 628
(Insbesondere Ergänzung und Versorgung des Personals) 634
(Ausgaben für die Kriegsmarine und deren Anstalten) 635—641
hh. *Finanz*-Ministerium 641
1. Personal-Stand und Aufwand 642
2. Ausgabe auf das Münzwesen {645 657
(Gesammt-Ausmünzung, Münzenumlauf) . . . 653
3. Zahlungen an andere Regierungen 660
4. Gefäll-Uebertretungen 662
5. Staats-Vermögen 664
ii) Ministerium der *Justiz*.
1. Geschichtliches 666
2. Literatur 670
3. Neuste Gesetzgebung, insbesondere über die Behörden und Formen der Rechtspflege 671

Seite.

4. Ergebnisse der bürgerlichen und der Strafrechtspflege . 686
5. Ausgaben für die Rechtspflege 701

kk) Ministerium für *Kultus* und öffentlichen *Unterricht*.
1. Allgemeines und Gemeinschaftliches . . . 714
2. Kirche und Klerus insbesondere.
(Literatur) 716
(Stellung der Kirche zum Staate) . . . 717
(Personalstand des Klerus) 721
(Gelderforderniss für Kirche und Klerus) . . 724
(Evangelischer Kultus) 726
3. Unterricht, Erziehung, Wissenschaft, Kunst.
(Literatur) 729
(*Anstalten* u. deren Verfassung u. zwar Volksschulen) 730
(Gewerbliche Mittelschulen) . . . 733
(Gymnasien) 733
(Höhere technische Institute) . . . 735
(Universitäten) 735
(Spezialschulen) 736
(Oeffentliche Erziehungs-Anstalten) . . 738
(Privat-Unterricht) 738
(Akademie der Wissenschaften) . . . 739
(Aehnliche Anstalten und Vereine) . . . 739
(Maassregeln zum Schutz des geistigen Eigenthums, Unterstützungen, Aufmunterungen) . . . 740
(*Statistik* der Lehr-Anstalten und ihres Personals) . 740
(Desgleichen der Erziehungs-Anstalten) . . 745
(Desgleichen der Bildungs-Anstalten) . . . 749
(Schulbücher-Verschleiss-Administrat.) . . 751
(Gesammt-Uebersicht für das Studienjahr 1851) . 751
(Statistik der periodischen Presse) . . . 759
(*Finanzielle* Lage der Anstalten für Unterricht, Erziehung, Wissenschaft und Kunst) . . . 761
(Insbesondere Diensteinnahmen der Lehrer) . . 766

ll) Ministerium für *Handel, Gewerbe* und *öffentliche Bauten*.
1. Geschichtliches 768
2. Jetzige Gestaltung.
2a. Oberste Leitung 780
(Büreau für administrative Statistik) . . 784
(Ausgabe-Bedarf des Ministeriums) . . 785
2b. Einzelne Dienstzweige.
1. Zentral-Seebehörde 786
2. Konsulatwesen 789
3. Staats-Eisenbahnen 796

Seite.
4. Staats-Telegrafen 796
5. Der Steinstrassen-, Wasser- und Hochbau (Statistik, Kosten) 796
mm) Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.
(Geschichtliches; Aufhebung 17. Januar 1853) . . 807
(Ausgabe-Bedarf) 809
(Forst-Akademien) 809
(Landwirthschaftliche Lehranstalten) . . . 809
(Montan-Lehranstalten) 810

D. Staats-Schuld der österreichischen Monarchie.
a) Geschichtliches.
aa) Im Allgemeinen 811
bb) Einzelne Arten der Staatsschuld ihrem Ursprunge nach.
1. Bankschulden 814
(Vertrag vom 6. Dezember 1849) . . . 828
(Wirkungen) . . . 831
(Vertrag vom 23. Februar 1852) 832
(Vergl. Zusammenstellung der Forderungen der Nationalbank an den Staat von Monat zu Monat seit Februar 1848) 834–884
(Baarvorrath u. Banknotenumlauf der Nat. Bk.; Kurse und Silberagio seit 1818) 840–884
(Erläuterungen zu dieser Tafel) 851
(Jahresabschlüsse der österr. Nationalbank von 1818 bis 1852 einschl. in vergl. Zusammenstellung) . 865
(Ergebnisse dieser Tafel) 866
2. Schulden, die auf einzelnen Provinzen haften 867
3. Schulden, die von der Hofkammer gemacht u. dann auf die Univ. Staats-Schulden-Kasse übergegangen sind 868
4. Anleihen, die bei auswärtigen Wechselhäusern, Korporationen u. Privaten aufgenommen, oder im Inlande im Wege der freiwilligen Einzeichnung gemacht sind 869
(Unterz. Anl. vom 14. Sept. 1849; Lomb. Venet. Anlehen vom 16. April 1850; Schuldverschrbg. des Monte Lomb. Veneto; Silber-Anl. durch Zinsen-Kapitalisirung seit 25. Juny 1849; Unterz. Anl. vom 1. Sept. 1851 Litt. A. und B.; Silberanlehen vom May 1852; Unterz. Anl. vom 4. Sept. 1852.)
5. Staats-Papiergeld (vergl. Zusammenstellung des im Umlauf befindlichen Staats-Papiergeldes, der italischen Schatzscheine und der Nat. Banknoten zu verschiedenen Zeiten seit Anfangs 1851) . . . 877
(Bemerkungen dazu) 882

Seite.
(Bankreform — Ausgabe der ReserveAktien) . 885
(N. Oesterr. Eskompte-Gesellschaft) . . . 889
b) Gesammt-Uebersichten der Staatsschuld.
aa) Mit Anfang der Verwaltungsjahre 1820, 1830, 1840 u. 1852 nach Zinsenabtheilungen . . . 891
(Bemerkungen dazu) 893
bb) Nach den verschiedenen Arten, zu Anfang der Verwaltungs-Jahre 1848, 1849, 1850 (am 1. Juli 1850), 1852 und 1853 894
(Bemerkungen dazu) 896
cc) Kapitalbetrag der österr. Staatsschuld u. zwar der verzinslichen Schuld, berechnet nach dem Zinsenbedarf des Jahrs 1853, der unverzinslichen Schuld nach deren Stände am 1. November 1852 . . . 898
(Bemerkungen dazu) 901
c) Wirksamkeit des Tilgungsfonds.
aa) Haupt-Ergebnisse der Geschäftsthätigkeit des Tilgungsfonds seit dessen Gründung . . . 901
bb) Uebersicht des Vermögens und der Einkünfte des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonds . . . 905
cc) Nachweis über die Tilgung der älteren Staatsschuld im Verwaltungs-Jahre 1852 906
d) Maassregeln neuster Zeit, welche auf die Staatsschuld Bezug haben 908

E. Jetziger Stand des österr. Staatshaushalts.
a) Ergebniss der Staatseinnahmen und Staatsausgaben im Verwaltungsjahre 1852 (vom 1. November 1851/2) . . 911
(Erläuterungen und Vergleichungen) 917
b) Vergleichende Zusammenstellung der Staatseinnahmen und Ausgaben in den Verwaltungsjahren 1845 bis einschl. 1852 932
(Erläuterungen und Vergleichungen) 934
c) Vergleichende Darstellung der *ordentlichen* Staatseinnahmen im ersten Semester der Verwaltungsjahre 1853, 1852 und 1851 956
(Bemerkungen dazu) 958
d) *Nachträge* zu einigen Abschnitten der Einnahme u. Ausgabe 959

Druck der *L. C. Wittich'schen* Hofbuchdruckerei.